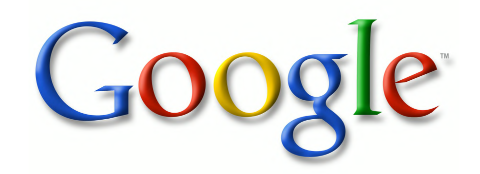


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

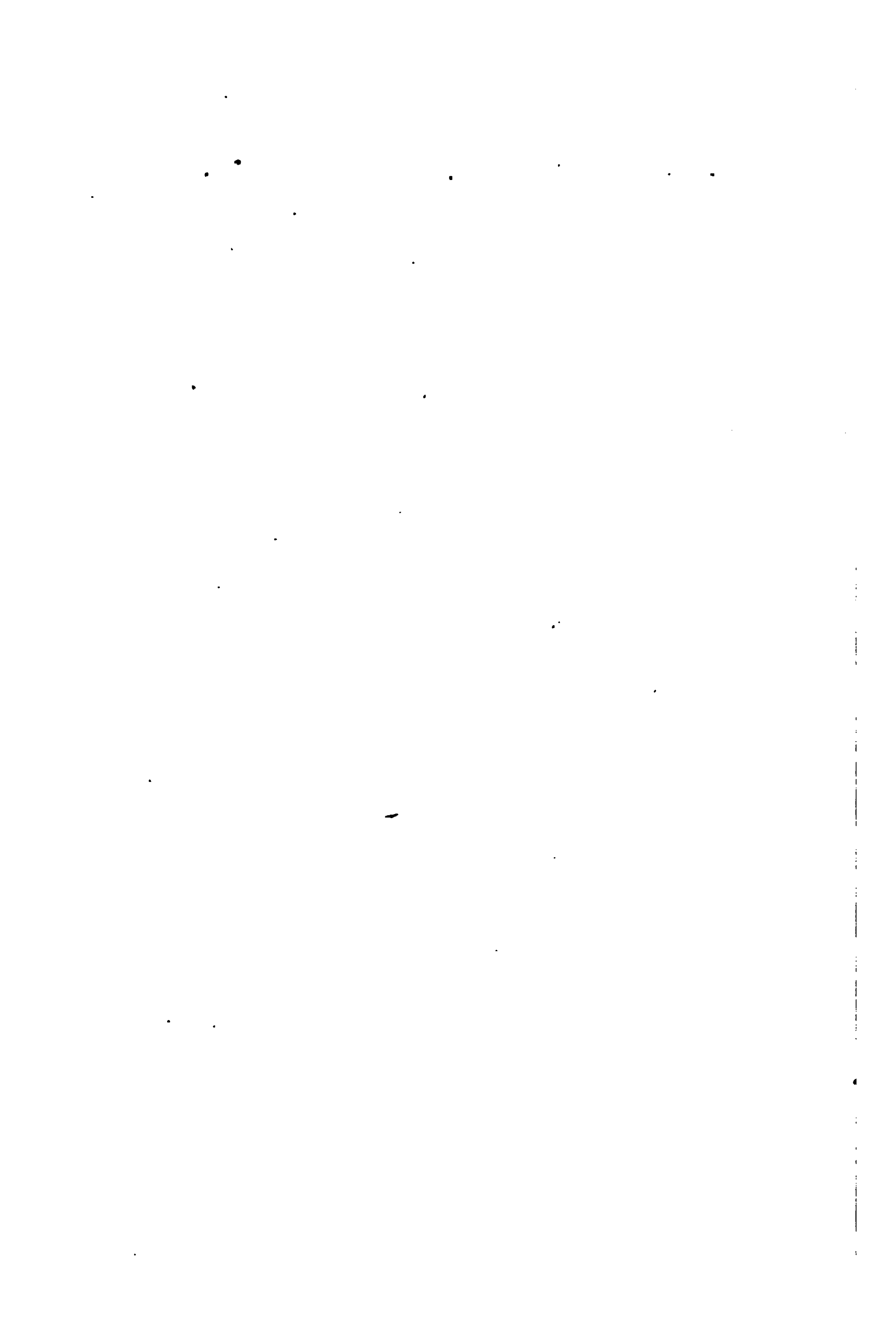
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



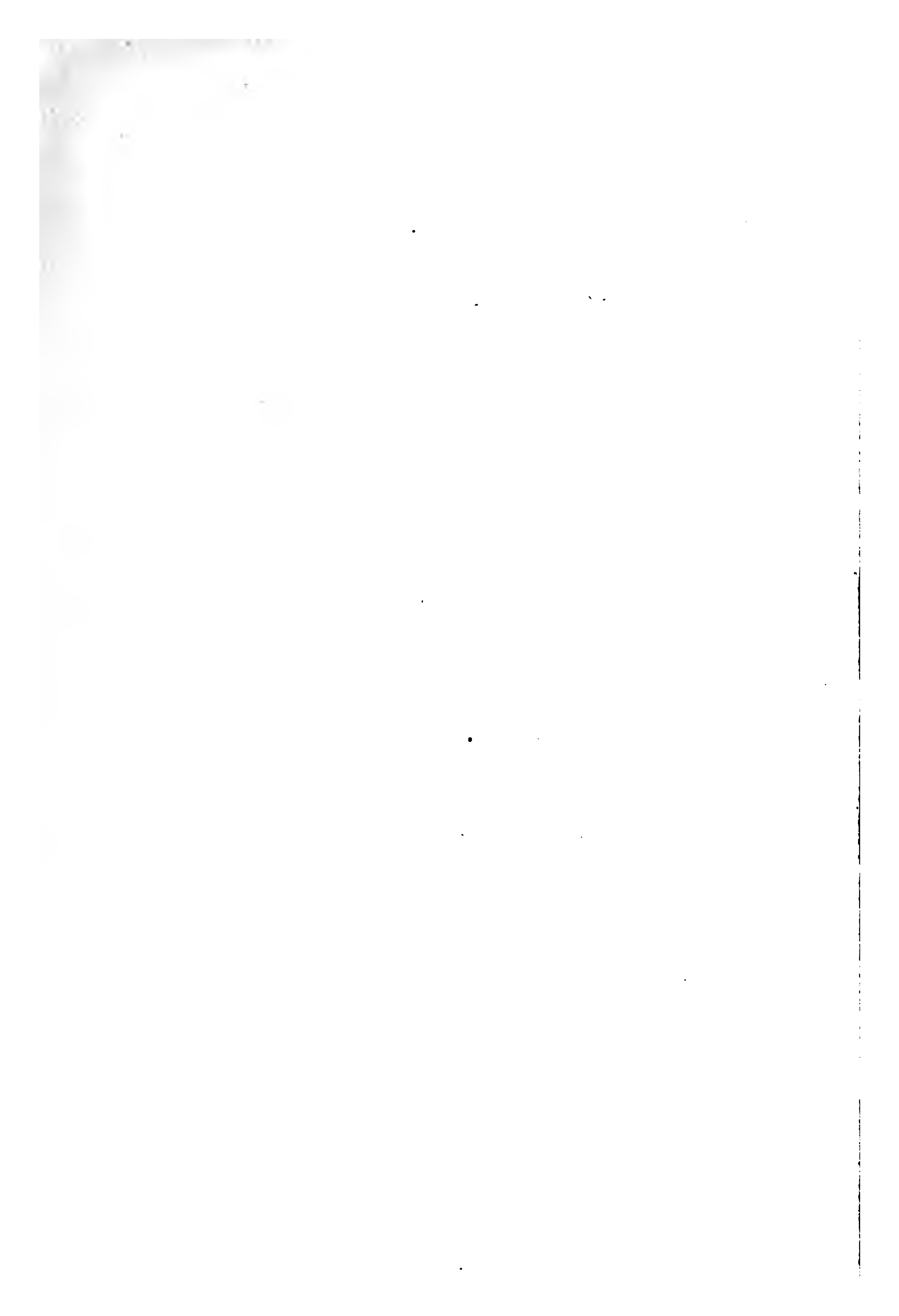
DD
801
.H17
H3

DD
801
.H17
H3



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

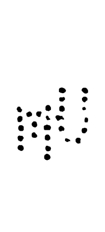
JAHRGANG 1871.



LEIPZIG

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

1872.



I.

DER HANSISCHE GESCHICHTSVEREIN

von

Wilhelm Mantels.



Hist. + Cont.
Hyma
2-19-47
57976

Am 24. Mai 1870 veranstaltete die Stadt Stralsund eine einfach bürgerliche Gedächtnissfeier des vor 500 Jahren in ihren Mauern geschlossenen denkwürdigen Friedens, der den Sieg der Hansestädte über König Waldemar IV. von Dänemark bestätigte und ein Ausgangspunkt für die unbestrittene Herrschaft der Hanse in den nordischen Meeren ward. Auf die Einladung der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte hatten sich zu dem städtischen Feste auch Vertreter der Geschichtsvereine der noch bestehenden drei Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen eingefunden. Gemeinsam veröffentlichten die vier Vereine ein Preisausschreiben für die beste historische Bearbeitung der grossen dänischen Kriege, welche zum stralsunder Frieden führten. Aber man beliess es nicht bei dieser lockern Verbindung, vielmehr beschloss man, einen dauernden Verein zu gründen, der die Bestimmung in sich trage, die vereinzelten Quellen hansischer Localforschung in ein gemeinsames Bett zu leiten und so diese nicht nur zu verbreitern und zu vertiefen, sondern ihr auch ein würdiges Ziel vor Augen zu stellen, den steten Anschluss an die allgemeine deutsche Geschichtswissenschaft: Lübeck, das alte Haupt der Hanse, ward für das nächste Jahr zu einer constituirenden Versammlung bestimmt und der dortige Geschichtsverein mit den vorbereitenden Maassnahmen beauftragt.

Die Versammlung ward in der Pfingstwoche des verflossenen Jahres unter dem Eindruck der so eben durchlebten Reichsumgestaltung Deutschlands abgehalten. Wenn sich in Folge davon die Zahl der Theilnehmer, wie natürlich, geringer erwies, so war dagegen der Einfluss auf die einheitliche Gesinnung der Versammelten um so

ersichtlicher. Nicht particularistische Bestrebungen, nicht einseitiges Wiederaufwecken selbstischer hansischer Gelüste wollte man ja auch anbahnen, sondern die reichen Schätze städtischer Geschichte, die fruchtbringenden Erfahrungen der Entstehung und Fortentwickelung communaler Selbständigkeit für die Benutzung der Gegenwart und einer vielverheissenden Zukunft Deutschlands ausbeuten.

Dass diese Stimmung auch in verwandten Kreisen einen ähnlichen Ausdruck fände, durfte die Versammlung aus den eingelaufenen Beitrittserklärungen befreundeter Geschichtskenner und den beifälligen Zuschriften einzelner Vereine entnehmen. Von den Ostseeprovinzen aus, speciell von der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Reval, ward die Stiftung eines hansischen Geschichtsvereins als fördersamstes Mittel wissenschaftlicher Belebung der alten Beziehungen dieser deutschredenden Länder zum Reiche begrüsst. Der Harzverein, welcher seit einigen Jahren die historischen Arbeiten eines von Natur zusammengehörigen Gebiets mit Erfolg concentrirt hat, erklärte mit Freuden seinen Anschluss an eine Einigung, die in noch grösserem Umfange die Ansammlung und Verwerthung des Geschichtsmaterials norddeutscher Städte sich zum Ziel gesteckt hat. Wenn endlich die Vereine für die Geschichte der Städte Berlin und Potsdam die einzigen waren, welche ihre Deputirten zur lübecker Versammlung abordneten, so konnte man darin nicht nur eine Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit der Mark zur Hanse erblicken, sondern auch eine Anerkennung der Bedeutsamkeit mittelalterlicher Stadtgeschichte sogar für das am reichsten entwickelte städtische Gemeinwesen der Jetztzeit. Und gewiss hatte die Versammlung Recht, es als ein gutes Wahrzeichen zu bewillkommnen, dass der Vorsitzende der gedachten Vereine ihr einen persönlichen Gruss Sr. Majestät des Deutschen Kaisers entgegenbrachte zugleich mit einem werthvollen Anfang für eine hansische Vereinsbibliothek.

Von nicht minder guter Vorbedeutung für eine erfolgreiche Thätigkeit des neuen Vereins ist die Förderung, welche das Unternehmen von vorn herein bei namhaften Vertretern unserer deutschen Geschichtswissenschaft gefunden hat. Unter ihnen gebührt der besondere Dank des Vereins dem Herrn Professor Waitz. Er hat sich nicht nur persönlich an der Constituirung desselben betheiligt, er hat durch Umgestaltung der Statuten die materielle Grundlage für grössere wissenschaftliche Arbeiten auf dem Felde hansischer Geschichtsforschung geschaffen und die Schranken sofort eingerissen,

welche über kurz oder lang den Verein einzuengen und seine Existenz in Frage zu stellen drohten!

Zwar war es schon bei der ersten Aufstellung eines Statuten-Entwurfs Niemandem zweifelhaft, dass es nicht genüge, ein Zusammenwirken der verschiedenen Localvereine für Stadtgeschichte, einen Austausch gegenseitiger Forschungen anzubahnen, dass man nicht dabei stehen bleiben dürfe, das Interesse für hansische Geschichte durch eine gemeinsame Zeitschrift und jährlich wiederholte Wanderversammlungen in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, dass vielmehr die ausserhalb der Zwecke der Einzelvereine liegende Gesammtgeschichte der Hanse und deren Bearbeitung mit der Zeit die Lebensaufgabe des Vereins bilden müsse. Aber wie eine solche lösen mit den spärlichen Mitteln eines auch noch so zahlreichen hansischen Vereins, der kaum hoffen durfte, dass Localvereine grosse Aufwendungen für ihn zu machen geneigt oder im Stande wären! Hier trat nun Waitz mit seiner vollen Autorität im glücklichen Augenblicke ein. Er, der allbekannte Repräsentant norddeutscher Geschichtsforschung, seit Lappenbergs Tode Hüter des von jenem gesammelten hansischen Materials, Er konnte und durfte das entschieden aussprechen, was manchem Angehörigen einer Hansestadt schon die Besorgniss vor Missdeutung zu sagen verbot: dass es nicht einmal geziemend sei, dass die reichen hansischen Gemeinwesen die Sorge für die Erkundung ihrer Geschichte fürstlicher Municifenz, und gar, wie es jetzt geschehe, der Munificenz eines süddeutschen Fürsten überliessen, dass sie vielmehr in erster Linie selbst dafür einzustehen hätten. So kam es zu dem Beschlusse des Vereins, die jetzigen und früheren Mitglieder der Hanse um thätige Beihülfe für das neue Unternehmen anzugehen, ein Beschluss, welcher durch das nicht genug anzuerkennende Entgegenkommen der in Lübeck anwesenden Rathsmitglieder von Bremen, Stralsund und Lübeck sofort seine praktische Grundlage erhielt.

Eine allgemeine Aufforderung an sämmtliche weiland hansische Bundesglieder hat schon jetzt zu dem Ergebniss einer Jahresrente von nahezu 2000 Thalern auf fünf Jahre geführt und die Inangriffnahme eines hansischen Urkundenbuches, so wie die Weiterführung der bis 1430 durch königlich bairische Subvention gesicherten Hanserecesse ermöglicht; Zusagen für eine zu beginnende Herausgabe der wichtigsten städtischen Quellen liegen vor, so dass in einigen Jahren auf Grund des gesammelten und kritisch gesichteten urkundlichen Materials

die hansische Geschichte einer völligen Umgestaltung entgegenreifen wird.

Dass die wissenschaftliche Bearbeitung derselben, verglichen mit der Behandlung anderer Partien unserer vaterländischen Geschichte, verhältnissmässig zurückgeblieben ist, weiss ein jeder Kenner. Erst vor 70 Jahren trat das Werk an die Oeffentlichkeit, welches trotz mangelhaften und durch die damals herkömmliche eifersüchtige Ueberwachung archivalischer Schätze wesentlich gekürzten Stoffes, noch immer die einzige Fundgrube für jede allgemeine Kenntnissnahme hansischer Historien ausmacht,

Die Geschichte des Hanseatischen Bundes von Georg Sartorius. 3 Thle. Göttingen 1802/8.

Vor dieser von vollkommener Beherrschung der einschläglichen Literatur und sorglicher Benutzung alles irgend zugänglichen Materials zeugenden, die vorhandene Ueberlieferung mit gründlichem Urtheil und einsichtsvollem historischen Blick durchdringenden Arbeit schwinden die früheren kritiklosen Compilationen eines Werdenhagen und Willebrandt in ihr Nichts zurück. Es genügt, auf das glänzende Lob zu verweisen, welches der damals genannteste deutsche Geschichtsforscher, Johannes von Müller, diesem Epoche machenden Buche zollt.

Aber Niemand verkannte weniger die Mängel desselben, als der Verfasser selbst, und so arbeitete er alsbald, gestützt auf einen ergiebigeren und zuverlässigeren Urkundenvorrath, zunächst die erste Entwickelung der Hanse um in seiner bis zum Jahre 1370 reichenden

Urkundlichen Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse. 2 Bde. Hamburg 1830.

Das Erscheinen des Buches, das, so zu sagen, die zweite Periode der hansischen Geschichtsforschung, die urkundliche, eröffnet, sollte der Verfasser nicht mehr erleben. Es ward nach seinem Tode von demjenigen herausgegeben, welcher in seiner einflussreichen Stellung als Archivar Hamburgs Sartorius zuerst die Wege zu den vollen hansischen Tresekammern geebnet hatte, von Johann Martin Lappenberg.

Die Herausgabe hätte keinem Kundigeren anvertraut werden können, das ergiebt ein Blick auf das Werk selbst. Ueberall steht

zwischen den Zeilen zu lesen, was es unter Lappenbergs sichtender und fördernder Hand gewonnen hat. Niemand hat seitdem auch nur den kleinsten Abschnitt hansischer Ereignisse einer erneuten Besprechung unterziehen können, ohne sich an die von Lappenberg in seiner Vorrede dargelegten leitenden Grundsätze anzuschliessen, welche ein so durchdringendes Verständniss sämmtlicher betreffenden Verhältnisse zeigen, dass hier die Hauptgesichtspunkte für die Behandlung hansischer Geschichte auf alle Zeit festgestellt sind. Bei der gerechtesten Würdigung des grossen Fortschritts in hansischer Geschichtsforschung, den Sartorius' letzte Arbeit bezeichnet, eröffnet Lappenberg den Blick auf das, was zum Abschluss solcher Forschung noch erforderlich sei, und weist die Fundstätten für neues Material nach.

Wem wäre nicht bekannt, dass er in dieser Richtung sein ganzes übriges Leben hindurch unablässig thätig gewesen ist, dass der unausgesetzten Beschäftigung mit hansischer Geschichte seine vielen hamburgischen Specialarbeiten ihren universalen Charakter, seine in die allgemeine deutsche, in die ausländische politische und Literaturgeschichte gehörigen quellenmässigen Werke ihren belebenden Localanhalt verdanken, dass er zu diesem Centralpunkt seiner Studien immer wieder zurückkehrt? Eine persönliche Hinneigung zur Polyhistorie, wenn man will, ohne Frage aber auch die Ungunst der Verhältnisse, die mangelnde Unterstützung von aussen her haben Lappenberg gehindert, selbst den Ausbau der hansischen Geschichte zu vollenden. Wie er aber für die letzten vierzig Jahre der Hauptförderer aller dahin zielenden Bestrebungen gewesen ist, wie sich alles, was an städtischen Urkundenbüchern, Stadtgeschichten u. s. f. seitdem erschien, an ihn anlehnt, so hat er den Hauptzweck nie aus den Augen verloren, ja er ist unmittelbar der Vater unseres hansischen Geschichtsvereins zu nennen.

Den von diesem nunmehr vertretenen Plan einer umfassenden Sammlung aller hansischen Geschichtsquellen legte Lappenberg bereits vor zwölf Jahren (1859) in der ersten Sitzung der neugebildeten historischen Commission an der Akademie zu München vor. Die schon begonnene Ausführung desselben gerieth erst durch Junghans', dann durch Lappenbergs eigenen Tod ins Stocken, ward aber seit 1870 durch die Herausgabe der Hanserecesse theilweise wieder aufgenommen.

Die schon jetzt dem hansischen Verein bewilligten Geldmittel, die Aussicht auf geeignete Mitarbeiter versprechen endlich einen

glücklichen Abschluss des Unternehmens, falls es gelingt, die Theilnahme der hansischen Gemeinwesen, der Vereine und der Gelehrten zu erhalten und zu mehren. Das Interesse am Verein zu fördern und zu heben, ist einerseits Aufgabe der jährlich wiederkehrenden Versammlungen, zumeist aber die Bestimmung der gegenwärtigen Zeitschrift. Sie ist weit entfernt, den bestehenden Vereinszeitschriften Concurrenz zu machen, im Gegentheil, richtig unterstützt, wird sie eine wünschenswerthe Einigung zwischen diesen herstellen. Aus den über die Zwecke des Vereins gegebenen Andeutungen bedingt sich der Inhalt seiner Zeitschrift. Sie wird zunächst das Organ der eigenen Angelegenheiten sein, vom Stande der wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins berichten, über alles in die hansische Literatur Einschlagende eine regelmässige Umschau halten und in dieser Beziehung auch von den Publicationen anderer Vereine Kenntniss nehmen. In ihren selbständigen Aufsätzen aber wird sie das rein Locale so gut wie die Details der gelehrten Untersuchung ausschliessen, um nicht nach jener Seite hin die Thätigkeit der Einzelvereine zu lähmen, nach dieser einem Ziele nachzustreben, das die bestehenden geschichtlichen Zeitschriften besser, als sie, zu erreichen im Stande sind, zumal ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein muss, die Theilnahme für hansische Geschichte bei den Gebildeten der Hansestädte und ganz Deutschlands zu wecken.

II.

DIE BEIDEN AELTESTEN

HANSISCHEN RECESSE

von

Ferdinand Frensdorff.

INHALT: Einleitung. I. Bestimmung der Recesse. II. Vergleichung der Recesse unter einander. III. Ihr Verhältniss zu den lübischen Statuten im Allgemeinen. IV. Insbesondere: die Bestimmung über Bigamie im älteren lüb. Recht (praecipitare, schuppestol). V. Die Bigamie im späteren lüb. Recht. Einfluss der Recesse. VI. Das Ansprechen um die Ehe in den Recessen und in den Statuten Lübecks und Hamburgs.

Die unter den Nummern 7 und 9 in der neuen Sammlung der Hanserecesse Bd. I mitgetheilten Satzungen verbündeter Städte gehören zu den interessantesten Zeugnissen aus der Vorgeschichte der Hanse. Aus dem Jahre 1259 datirt die älteste uns bekannte Vertragsurkunde der wendischen Städte [1]), Lübeck, Rostock und Wismar, die wir, wie Koppmanns Einleitung mit Schärfe hervorgehoben hat, als den Kern der nachherigen Hanse zu betrachten haben. Aber die Urkunde selbst deutet darauf hin, dass der Bund dieser Städte bereits längere Zeit bestanden, Ansehen nach Aussen, Festigkeit nach Innen gewonnen hatte. Im Eingange bezeichnet er sich als „communitas . . . civitatum", und die gefassten Beschlüsse treten mit dem Anspruche auf, von allen Städten und Kaufleuten beobachtet zu werden [2]). Da nicht von einer Repräsentation eines weiteren Bundes durch die drei genannten Städte die Rede sein kann, so werden wir jene den Beschlüssen gegebene Adresse nur als eine Einladung an die benachbarten und befreundeten Städte zu verstehen haben, in möglichst

[1]) Hanserecesse I, Nr. 3.

[2]) . . . omnes illi qui mercatores spoliant . . . pace gaudere non possunt, sed proscripti ab universis civitatibus et mercatoribus tenebuntur . . .; que terra aut que civitas eos in spolio confortaverit, eque rea predonibus tenebitur a civitatibus et mercatoribus universis et proscripta . . . .

grosser Zahl den Vereinbarungen beizutreten, welche die drei Städte unter sich getroffen hatten. Eine erhebliche Zunahme der Mitgliederzahl des Bundes können wir für die nächste Zeit aus Urkunden nicht nachweisen [1]), um so mehr aber ein inneres Erstarken, einen Fortschritt in Kraft und Einheitlichkeit. Das sind besonders jene beiden ältesten Recesse, deren Entstehung in die sechsziger Jahre zu setzen sein wird [2]), zu beweisen im Stande.

I.

Die Theilnehmer der Wismarer Johannisversammlung, welche den ersten Recess oder, in der Sprache der Zeit zu reden, die erste „Willkür“ [3]) aufrichteten, sind uns nicht genannt [4]). Doch werden wir nicht fehl gehen, wenn wir mindestens die drei Städte, welche den Vertrag von 1259 schlossen, als Urheber der Beschlüsse betrachten. Diese bezeichnen sich selbst als zum Nutzen aller Kaufleute, die des lübischen Rechts gebrauchen [5]), gefasst. Dass man dabei nicht bloss an eine Geltung für die „mercatores“ [6]), sondern auch für die „civitates“ dachte, zeigt der Inhalt. Des lübischen Rechts waren um jene Zeit theilhaftig: Rostock (seit 1218), Gadebusch (seit 1225), Stralsund (1234), Elbing (c. 1240), Kiel (1242), Greifswald (1250) [7]).

[1]) Koppmann in d. Einltg. zu d. Hanserecessen I S. XXXIII.

[2]) Ich folge der Datirung des Meklenb. UB. (II S. 157), soweit sie auf äussern Gründen beruht. Der jüngere Recess ist danach c. 1265 anzusetzen, der ältere c. 1260.

[3]) „Ad audienciam vestram pervenire cupimus de arbitrio“...; ebenso am Schluss: „istud arbitrium stabit . . . .“

[4]) Koppmann a. a. O.

[5]) „in subsidium omnium mercatorum qui jure Lubicensi gaudent et reguntur“; vgl. auch Koppmann's Einltg. S. XXXIII (wo statt Wisby: Wismar zu lesen ist).

[6]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. II S. 120: wahrscheinlich die besonders auf Gothland vereinten Kaufleute.

[7]) Koppmann a. a. O. Anm. 8. Dazu für Gadebusch: Mekl. UB. I Nr. 315; für Elbing Stobbe, Beitr. z. Gesch. des deutschen R. S. 160 ff.; für Kiel Schlesw.-Holst. UB. I S. 475. Dem Zeugniss der Urkunde gegenüber kann die Behauptung Westphalens, der sich bekanntlich nicht durch Zuverlässigkeit auszeichnet, er habe zur Herstellung seines lateinischen Textes des lüb. Rechts einen Kieler Codex von 1232 benutzt (Monum. ined. III S. 619), nicht in Betracht kommen.

Für Wismar findet sich eine ausdrückliche Bewidmung erst 1266, aber, sprächen nicht andere Gründe für eine noch frühere Geltung des lübischen Rechts in dieser Stadt [1]), der Umstand, dass jenes „arbitrium“ zu Wismar vereinbart, von der Hand des Wismarer Stadtschreibers Johannes aufgezeichnet und mit dem Wismarer Stadtsiegel versehen wurde [2]), könnte ihr den Besitz dieses Rechts wenigstens vor dem gedachten Jahre sichern.

Es ist kaum wahrscheinlich, dass man alle zur Zeit dem lübischen Rechte unterworfenen Städte bei jenen Wismarer Beschlüssen im Auge hatte; zunächst waren sie wohl nur für die den drei wendischen Städten näher befreundeten bestimmt; es ist aber nicht ohne Bedeutung, dass dieser Kreis unter der Bezeichnung der demselben Rechte zugethanen Städte zusammengefasst und die Willkür für die durch die Herrschaft desselben Rechts verbundenen verkündigt wurde. Worüber einigte man sich in Wismar? Zunächst über Maassregeln zum Schutz des Handels gegen Seeräuber, ein gleiches politisches Verhalten bei Streitigkeiten zwischen Herren und Städten und Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe. Das sind Verabredungen, wie sie auch sonst in Einungs- und Bündnissurkunden vorkommen, wie sie sich namentlich auch in den Verträgen finden, welche Hamburg und Lübeck 1241 [3]) und 1255 [4]), Lübeck, Rostock und Wismar 1259 geschlossen hatten. Man blieb aber dabei nicht stehen, für gemeinsame Interessen gemeinsamen Schutz zu organisiren, sich gegen Dritte ein übereinstimmendes Auftreten zu versprechen, sondern die städtischen Obrigkeiten machten sich auch anheischig, gegen die eigenen Bürger ein gleiches Verhalten in bestimmten Fällen zu beobachten [5]). Mit anderen Worten: bis dahin hatte man sich über gleiche politische Maassregeln nach aussen verständigt, die vor allem den Schutz des Handels bezweckten. Demselben Interesse sollten zunächst auch die Verabredungen dienen, welche man auf dem Gebiet der Rechtspflege getroffen hatte. Der Fortschritt, der in den Recessen gemacht wird, liegt darin, dass man beschliesst, gewisse Sätze des materiellen Rechts, insbesondere des Strafrechts überein-

---

[1]) Böhlau, Mecklenb. Landrecht (Weimar 1871) I S. 67 Anm. 20.
[2]) Meklenb. UB. a. a. O.
[3]) Lüb. UB. I Nr. 95. 96.
[4]) Das. Nr. 219.
[5]) Böhlau a. a. O. S. 56

stimmend in den Städten lübischen Rechts zur Geltung zu bringen. Hier kann nicht mehr die nächste Absicht sein, dem Handel zu nützen, sondern man will dem Interesse aller an der Durchführung einer gewissen Zucht und Ordnung innerhalb der Städte und unter ihren Angehörigen in der Fremde dienen. In ihrer letzten Wirkung musste auch solche Fürsorge den Zwecken des Bundes zu Gute kommen. Die Annahme übereinstimmender Sätze des innern städtischen Rechts durch die Bundesglieder bildete eine Fortsetzung dessen, was durch die Rezeption der lübischen Statuten begonnen war. Als Ergänzungen treten jene Vereinbarungen auf, die man auf den Zusammenkünften der wendischen Städte in den sechsziger Jahren traf, die einen ausdrücklich, die anderen thatsächlich. Die Fortbildung des lübischen Rechts, welche sich in diesen Beschlüssen darstellt, kommt auf dem Wege des Vertrages zwischen einer Anzahl von Städten zu Stande, während der Grundstock des lübischen Rechts, aus der Autonomie einer Stadt erwachsen, von den Tochterstädten hinterdrein im Ganzen, en bloc wie wir sagen würden, angenommen war. In den Mittheilungsurkunden, welche die Codices des lübischen Rechts begleiten, pflegt der Lübecker Rath die bewidmete Stadt zu ermahnen, die übersandten „jura ac decreta“ genau zu beobachten und keine Minderung derselben zuzulassen [1]. Gegenüber solchen ergänzenden Sätzen, wie sie die genannten Recesse enthalten, scheint grössere Freiheit in Aufnahme und Behandlung gewaltet zu haben. Wie verhielt man sich aber in Lübeck selbst zu diesem bundesmässig vereinbarten Rechte? Ehe wir auf diese Frage eingehen und das in den beiden Recessen niedergelegte Recht dem lübischen Recht der vorangehenden und der nachfolgenden Zeit gegenüberstellen, verdienen die beiden Recesse unter einander verglichen zu werden.

II.

Wenige Jahre aus einander liegend, die meisten Bestimmungen mit einander theilend, weisen die beiden Recesse doch erhebliche Unterschiede auf.

Der erste hat die Form eines Anschreibens an die nicht zu Wismar versammelt gewesenen Städte; ihnen wird mitgetheilt, was

[1]) Vorrede des Codex v. 1240 s. Hach, d. alte lüb. R. S. 169. Wo im folgenden Hach mit darauf folgender römischer Zahl (I—IV) citirt ist, sind die daselbst abgedruckten Codices des lüb. R. gemeint.

die „discrecio proborum virorum“ beschlossen hat. Die Vereinbarungen sollen zunächst nur für die Dauer eines Jahres Geltung haben. Diesem provisorischen Charakter entspricht die Fassung der Bestimmungen. Sie ist durchaus concret gehalten, nimmt zur Voraussetzung von Strafbestimmungen individuell bezeichnete Handlungen, während der jüngere Recess seinen Bestimmungen eine abstracter gestaltete Form zu geben, das Zufällige in den Voraussetzungen zu entfernen und das Wesentliche hervorzuheben versteht. Mit dieser Besserung der Form ist zugleich aber auch ein Fortschritt in der Sache verbunden. Von der auf ein Jahr beschränkten Gültigkeit der Normen ist nicht mehr die Rede. Sie dauern fort, bis neue an die Stelle treten. Zur Schaffung solcher wird jetzt eine festere Organisation als bisher im Bunde bestanden ins Leben gerufen. Der zweite Recess ist zwar nur auf einem dem Wismarer Stadtbuche eingehefteten Pergamentblatte erhalten, das ohne Eingang und Schluss, wie sie sich in dem ersten Recess finden, lediglich die Sätze verzeichnet, über welche man sich geeinigt hatte. Aber dass wir es hier wirklich mit einem neuen, zweiten Recess, nicht blos mit einer anderen Redaction des ersten zu thun haben [1]), zeigen schon die vorhin angeführten allgemeinen Unterschiede, wird die specielle Vergleichung noch entschiedener darzuthun im Stande sein.

Der erste Recess beginnt mit der Bestimmung, dass jede Stadt nach Kräften, „pro possibilitate sua“ das Meer von Seeräubern und anderen Uebelthätern frei erhalten soll. Von einer Gemeinsamkeit des Handelns ist wenigstens nicht ausdrücklich die Rede. Der jüngere Recess dagegen fordert Zusammenwirken der Städte zur Vernichtung der Piraten und legt die Kosten solchen gemeinsamen Unternehmens allen Bundesgenossen zur Last. Der Beitrag der einzelnen Glieder bemisst sich „secundum marctal“, nach dem Verhältniss, nach welchem sie überhaupt zu den Kosten der Einung beisteuern [2]). Ist damit schon das Vorhandensein eines geordneteren Bundeswesens angedeutet, so bezeichnet es einen weiteren erheblichen Fortschritt in der Organisation, wenn man jetzt beschliesst, regelmässig alle Jahr einmal zusammenzukommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen. Statt dessen hatte der ältere Recess nach Ablauf der Zeit,

---

[1]) Koppmann S. 6.

[2]) Vgl. § 5 mit § I (die römischen Zahlen bezeichnen die Bestimmungen des älteren Recesses [Nr. 7]).

für welche die erste Willkür Gültigkeit haben sollte, lediglich eine schriftliche Verständigung von Stadt zu Stadt über weiter zu ergreifende Maassregeln in Aussicht genommen [1]).

Sachlich gleichbedeutend sind die in beiden Recessen niedergelegten Bestimmungen über das Verhalten, das man bei einem zwischen Herren und Städten ausbrechenden Conflict beobachten will. Nur formell zeigt die jüngere Urkunde ihre Ueberlegenheit. Es wird nicht mehr der specielle Fall zur Voraussetzung genommen: „si aliquis dominus obsederit unam civitatem“, sondern allgemein: „si oritur gwerra contra (liess: inter) aliquem dominum et civitatem“, um daran das Verbot einer Hülfeleistung an den Herrn zu knüpfen; und während der ältere Recess den Städten untersagt, dem Herrn darzuleihen, was ihm bei Belagerung einer Stadt von Nutzen sein könne, schliesst der jüngere seinem allgemeineren Gesichtspunkt gemäss jede Unterstützung des Herrn durch Anschaffung von Waffen oder sonstigem Kriegsbedarf aus [2]). In beiden Recessen wird eine Ausnahme für den Fall gemacht, dass der eigene Herr der Stadt sich im Streit mit einer anderen Stadt befindet, „quia tunc oportet ut ipsum promoveant“, denn dann ist sie nach Eid und Pflicht verbunden, ihm förderlich zu sein. Bei einem Kriege zwischen Herren und Städten sollten Menschen und Güter, die aus den Landen der ersteren in die Stadt kamen, nicht, wie es sonst Brauch im Mittelalter war [3]), für den von jenen angerichteten Schaden haftbar gemacht werden; „nisi fuerint prius occupata“ fügt die jüngere Vereinbarung hinzu [4]), d. h. nur wenn ein Gläubiger die Güter in gehöriger Form nach dem Ausdruck des lübischen Rechts „besetzt“, arrestirt hatte [5]), war er berechtigt sich daran schadlos zu halten [6]). Ausserdem ist aber ein ganz neuer

[1]) § 2 vgl. mit § X. Mekl. UB. II S. 158. Koppmann, Hanserecesse I S. 6.

[2]) § 7 vgl. mit § VI.

[3]) Stobbe, Vertragsrecht S. 150. Vgl z. B. die Zusicherung Braunschweigs für Hamburg v. 1247 (Urkdl. Gesch. II S. 716): si forte inter dominum nostrum et dominum vestrum oriri contingerit discordiam, bona vestra simul et corpora tanquam nostra penes nos voluimus esse protecta, quousque XL dies vobis ante dedicamus (absagen).

[4]) § 9 vgl. mit § VII.

[5]) Hach I Art. 49: de occupatione facultatum; II Art. 148: van gude to besettende.

[6]) So ist offenbar auch in dem ältesten Vertrage zwischen Lübeck und Hamburg der Passus „vestri burgenses cum bonis suis, sine occupatione

Artikel aufgenommen, der den Ankauf von Kriegsbeute und schiffbrüchigen Gütern bei einer Strafe von 10 Mark, im Wiederholungsfalle bei Strafe der Ausweisung aus allen verbündeten Städten untersagt [1]).

Die Bestimmung, dass wer aus einer Stadt um seines Frevels willen verwiesen wird, in keine der übrigen Städte wieder aufgenommen werden soll, kehrt in beiden Recessen fast gleichlautend wieder [2]). Beschränkter ist nach dem älteren die Wirkung der Verfestung: nur der wegen Raubes erfolgenden Proscriptio ist hier Anerkennung in den übrigen Städten zugesichert. Der jüngere Vertrag [3]) verspricht dagegen jeder Verfestung allgemeine Geltung, falls nur das bezügliche Urtheil mit genauer Angabe der Frevel, derentwegen es erfolgt, den Bundesgenossen mitgetheilt wird; solche Mittheilung wird zugleich den Städten zur Pflicht gemacht.

„Ein in Gefangenschaft gerathener Bürger soll nicht um Geld losgekauft werden; man schickt ihm seinen Gürtel und sein Messer". Der jüngere Recess gedenkt nicht mehr dieser alterthümlichen Zeichen, die den Gefangenen mahnen sollen, sich selbst zu befreien [4]) und fügt umsichtiger Weise in der Formulirung des Thatbestandes hinzu: si capitur aliquis **extra gwerram** [5]). Dagegen lässt er den Satz der älteren Urkunde weg, welcher einem Kaufmann verbietet, einen anderen in Gefangenschaft gerathenen für sich zu kaufen oder in Gegenrechnung anzunehmen [6]) und dem Zuwiderhandelnden Verlust des Wohnrechts in allen Städten lübischen Rechts androht [7]).

In beiden Recessen ist auf Bigamie Todesstrafe gesetzt [8]).

---

in civitatem nostram deductis, in nostra civitate . . . pace et securitate gaudere debent" (Lüb. UB. I Nr. 31) technisch zu verstehen und zu übersetzen: „falls sie ohne besetzt worden zu sein in unsere Stadt gebracht sind" nicht, wie Koppmann (Kl. Beitr. zur Gesch. Hamburgs II 20) will, als eine Zusicherung, dass die Bürger der einen Stadt mit ihren Waaren **ohne Belästigung** in die andere kommen sollen.

1) § 10.

2) § II vgl. mit § 1.

3) § V vgl. mit § 8.

4) Sartorius-Lappenberg, Urkdl. Gesch. II 120 A. 2.

5) § 6 vgl. mit § III.

6) Lappenberg a. a. O. S. 731.

7) § IV.

8)

§ VIII.	§ 3.
Item si aliquis duxerit uxorem in aliqua istarum civitatum et prima uxor supervenerit et postulaverit eum	Item si aliquis habuerit legitimam uxorem et, illa dimissa, ducit aliam et si prima hoc probare potest per

Während der ältere aber die Voraussetzung so formulirt, dass nur derjenige, der in einer Stadt lübischen Rechts eine Doppelehe eingegangen ist, straffällig wird, lässt der jüngere diese Beschränkung fallen und statuirt zugleich die früher blos dem Manne gedrohte Strafe auch der Frau, die sich der Bigamie schuldig macht. In beiden Recessen schliesst sich unmittelbar daran eine gleiche Strafbestimmung für den Mann, der eine Frau zu Unrecht um die Ehe anspricht [1]). Hier tritt einmal recht schlagend die grössere Geschicklichkeit des jüngeren Vertrages in der Fassung der Sätze hervor [2]). Im älteren heisst es: vermählt ein Bürger seine Tochter oder Nichte einem Manne, und behauptet ein dritter, sie sei seine Ehefrau, ohne dass er dieses zu beweisen vermag, so soll er enthauptet werden. Die Eingehung einer Ehe Seitens der Frau mochte häufig genug die Veranlassung sein, dass ein dritter mit seinen angeblichen Ansprüchen an sie hervortrat; aber wesentlich war diese Voraussetzung nicht für das, was man strafen wollte. Offenbar war es doch die Absicht, das leichtfertige Ansprechen um die Ehe, wie es in jener Zeit so häufig vorkam und durch das damalige Recht über den Abschluss der Ehen nur zu sehr begünstigt wurde [3]), durch möglichst strenge Strafandrohung zu unterdrücken. Der jüngere Recess sagt deshalb ganz allgemein, welcher Mann von einer Frau oder Jungfrau behauptet, er habe sie „gehandtrauet“, ihr die „Handtreue“ [4]) als ein

---

et possit hoc probare per testes ydoneos quod sit legitimus ejus, decollabitur.

testes ydoneos quod sua sit legitima, illi viro debet amputari capud pro suo eccessu; et simile est de muliere.

[1]) § IX vgl. mit § 4 (s. Anm. 2). Die Behauptung, dem jüngeren Recess fehle die Bestimmung über die Bigamie (Hanserecesse I Nr. 9 Einltg.) hat Koppmann S. 549 zwar zurückgenommen, aber ebenso wenig fehlt ihm ein Artikel über die Forderung unversprochener Ehe.

[2])

§ IX.

Item si aliquis burgensis copulaverit filiam suam vel neptem viro aliquo, et alius dixerit eam esse legitimam suam et hoc per testes ydoneos probare non possit, decollabitur.

§ 4.

Item si famulus vel quicumque dicit, quod dederit fidem alicui puelle vel mulieri et illa negat, si hoc non potest probare per bonos testes et primos quos nominat, debet eciam puniri pena capitis.

[3]) Vgl. das Urtheilsbuch des geistlichen Gerichts zu Augsburg, worüber ich in Dove's Zeitschr. für Kirchenrecht X, 1 ff. berichtet habe.

[4]) „quod dederit fidem alicui puelle“ ist offenbar dasselbe, was das lübische Recht (Hach II 12) mit den Worten bezeichnet, „dat he se gehanttruwet hebbe“. Was „hanttruwe“ ist, erläutert ein anderer Artikel des

Zeichen der Eheschliessung gegeben, ohne es beweisen zu können, soll mit dem Tode bestraft werden. Zugleich zeichnet sich diese Urkunde durch genauere dem lübischen Recht entsprechende Vorschriften über die prozessualische Behandlung des Falles aus [1]).

Zum Schluss behandelt der jüngere Recess eine Anzahl von Punkten, die dem älteren ganz fehlen. Einer Bestimmung ist bereits oben gedacht [2]). Eine zweite droht dem, der heimlich mit seinen eigenen und fremden ihm geliehenen Gütern entweicht, die Diebstahlsstrafen an [3]). Was nun noch folgt, nimmt sich wie Ueberschriften zu Rechtsbestimmungen aus. Wahrscheinlich sind Andeutungen wie: De uno legista [4]); de illis qui fruges emunt in foliis; de illis qui emunt argentum et denarios, als blosse Notizen über Gegenstände zu verstehen, die man zwar bei der diesmaligen Versammlung der Städte besprochen, aber noch nicht zu Ende gefördert hatte. Ihre Aufnahme in die Recessurkunde hatte den Zweck, sie zunächst den Räthen der Heimatstädte zur Erwägung zu empfehlen, damit ihr Sendebote, mit ihren Instructionen versehen, sie bei der nächsten Bundesversammlung definitiv zu behandeln im Stande sei.

III.

Wie verhalten sich die Aufzeichnungen des lübischen Rechts zu den in den Recessen niedergelegten Bestimmungen? Es ist von vornherein gewiss, dass nicht alles in Lübeck oder den rechtsver-

---

lüb. Rechts. Bei der Erbschichtung mit ihren Kindern erhält die Wittwe zum Voraus das „annulum arre“ (Hach I 14); in den deutschen Texten (Hach II 4) heisst es statt dessen: de vruwe nemet to voren ere hanttruwe, it si en vingerin (Fingerring) oder en brece (Armspange).

[1]) „si hoc non potest probare per bonos testes et primos quos nominat“. Dazu vgl. Hach I 48: si vir produxerit testem suum ad reliquias . . . . et testis fuerit refutatus quia homo notatus est, poterit et licet ei alios quos etiam antea nominaverat producere.

[2]) S. 17 A. 1.

[3]) § 11. Das Stralsunder Stadtbuch (hg. v. Fabricius, Berlin 1869) enthält verschiedene Verfestungen gegen solche, die sich des „furtive recedere“ schuldig gemacht haben, vgl. z. B. S. 168, 6; 169, 27.

[4]) Die Notiz ist allerdings dunkel (Böhlau a. a. O. S. 57); sie erinnert daran, dass Lübeck sich schon um 1250 bemühte, einen „ominem peritum in jure civili et chanonicho“ in Italien für seine Dienste zu gewinnen. Lüb. UB. II Nr. 25.

wandten Städten geltende Recht in den Statutensammlungen verzeichnet worden ist. Die Verabredungen von vorwiegend politischem Inhalte waren nicht dazu geeignet. Auch sonst mochte manches in der Vertragsform beschlossen bleiben, was unmittelbare Gültigkeit für die Bürger beanspruchte. Andere Festsetzungen wurden wohl in die Burspraken aufgenommen, zu deren Aufgaben es geradezu gehört zu haben scheint, neue Gesetze den Bürgern bekannt zu machen [1]. Leider sind uns aber von diesen Erzeugnissen städtischer Autonomie, deren Existenz wir schon im 13. Jahrhundert nachweisen können [2], nirgends ältere Beispiele als aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Aus diesen Umständen mag es sich zum Theil erklären, weshalb wir die Sätze der Recesse nur so vereinzelt oder erst in so späten Formen der lübischen Statuten wiederfinden.

Der Satz, welcher dem von einer Stadt ausgesprochenen Verfestungsurtheil Wirksamkeit für alle anderen Städte lübischen Rechts zuspricht, kommt erst in dem ältesten Druck des lübischen Rechts [3], den Ludwig Dietz 1509 veranstaltete [4], vor. Hach hat aber bereits gezeigt, dass diese Ausgabe eine gute alte Handschrift benutzt haben müsse. Dass der Satz des Recesses schon früh in die Praxis der Gerichte lübischen Rechts überging, dafür fehlt es nicht an Zeugnissen. Demmin ertheilte 1265 Stralsund die Zusicherung: si stratilates ac incendiarii vobiscum fuerint proscripti quod dicitur vervest, nos ipsos in civitate nostra judicabimus esse proscriptos; e converso si nobiscum fuerint proscripti, vos ipsos denunciabitis esse proscriptos [5]. Das Rostocker Verfestungsbuch enthält wiederholt Eintragungen, in welchen Personen wegen Raubmord oder Raub „rationabiliter in omni jure Lubicensi“ verfestet werden [6]. Wenn Lübeck im J. 1293 mit einer weitab gelegenen und nicht-bundesverwandten Stadt wie Duderstadt durch Vertrag die gegenseitige Anerkennung der Ver-

---

[1]) Frensdorff, Verf. Lübecks S. 164 ff.

[2]) Hamburger Stadtrecht v. 1270 VI 19. Zur Erklärung vgl. Donandt, Brem. Jahrb. V 40.

[3]) Art. 260 (Hach IV 90).

[4]) Hach S. 102. Stobbe, Rqu. II 294.

[5]) Hanserecesse I Nr. 8.

[6]) Meklenb. UB. VI Nr. 4158 z. J. 1320; Nr. 4246 u. 4247 nach 1320. „Rationabiliter“, zu deutsch würde „redlich“ gesagt sein, wird soviel heissen als: unter Beobachtung aller Rechtsvorschriften. Noch das lübische Verfestungsformular später Zeit hält die gleiche Ausdehnung fest. Hach S. 144.

festungsurtheile feststellt[1]), so ist sicher, dass innerhalb des Bundes schon länger der Grundsatz, welchen die Recesse aussprechen, Wurzel gefasst hatte [2]).

Das Verbot schiffbrüchige Güter zu kaufen findet sich erst im zweiten der bei Brokes, Observationes forenses abgedruckten Codices des lübischen Rechts [3]). Aber abgesehen davon, dass auch diese Handschrift auf alte Recensionen des lübischen Rechts zurückgeht [4]), ist daran zu erinnern, dass die Gothland besuchenden Kaufleute im Jahre 1287 zu Wisby eine Reihe von Beschlüssen über den Ankauf von geraubtem und schiffbrüchigem Gute fassten [5]), die, was der gedachte Recess nur als Grundsatz aussprach, für die Anwendung im Einzelnen ausführten.

Die Bestimmung, ein in Gefangenschaft gerathener Bürger dürfe sich nicht loskaufen noch losgekauft werden [6]), findet sich in dem officiellen Codex des lübischen Rechts, den der Kanzler Albrecht von Bardewik 1294 schreiben liess [7]). Den lateinischen Handschriften sowie der ältesten Gruppe der deutschen Codices, die einen ihrer vornehmsten Vertreter an dem Revaler Codex von 1282 [8]) hat, ist eine Vorschrift dieses Inhalts noch unbekannt. Die statutarische Festsetzung, die gleich dem zweiten Recesse beginnt: wert ienich borghere van Lubeke ghevanchen buten orleghe, vervollständigt die des Recesses durch die Strafandrohung, dass Leib und Gut des Zuwiderhandelnden zur Verfügung des Raths stehen sollen [9]).

---

[1]) Lüb. UB. I Nr. 599.

[2]) Zur Sache vgl. noch Stobbe in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. deutschen R. I (1857) S. 452 ff.; Hugo Meyer, das Strafverfahren gegen Abwesende (Berl. 1869) S. 87.

[3]) Art. 134 (Hach IV 25).

[4]) Hach S. 128.

[5]) Sartorius-Lappenberg, Urkdl. Gesch. II Nr. 67.

[6]) Oben S. 17.

[7]) Hach II 211.

[8]) v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtr. I S. 40 ff. Der zur gleichen Gruppe gehörige Kieler Codex, gedr. bei Westphalen, Mon. ined. tom. III ..9 ff. hat den Satz als Art. 215, der erste Codex bei Brokes, Observ. ..enses als Art. 206. Aber die Partieen, in denen sich diese Sätze be..den, gehören nicht dem alten und ursprünglichen Bestande dieser Codices . S. unten Abschn. V am Ende.

[9]) Frensdorff, Verf. Lübecks S. 159 A. 126. Dem Art. Hach II 11, .. unter anderm auch von dem „in openen orloghe" Gefangenen redet, ent..echen Rev. germ. 164, Westph. 162, Brokes I 162, die nicht mehr dem

Reicheres Material steht zu Gebote, wenn wir die Sätze über Bigamie und unberechtigtes Ansprechen um die Ehe, wie sie in den Recessen und in den Statuten aufgestellt sind, mit einander vergleichen. Dieser Gegenstand soll im Folgenden eingehender erörtert werden, da die bisherigen Untersuchungen [1]) die Vergleichung blos zu dem Zweck unternommen haben, um danach das Datum des Recesses oder der Statuten zu bestimmen.

IV.

Das älteste lübische Recht, wie es uns in den lateinischen Statuten vorliegt, enthält über das Ansprechen um die Ehe noch gar keine, über die Bigamie eine von der Festsetzung der Recesse [2]) wesentlich abweichende Bestimmung.

Breslauer Codex Bl. 42^b [3]).	Göttinger Codex (Hach I 57) [4]).
Si virorum quispiam legittimam uxorem duxerit et legittimam uxorem alias habuerit et ipsam reliquerit sed convictus fuerit, posteriori renunciabit et ipsa sui ipsius substanciam cum qua ad consorcium viri declinavit excipiet et preterea dimidiam partem sub-	Si quispiam legitimam uxorem hic duxerit et alias legitimam uxorem habuerit et ipsam reliquerit, si convictus fuerit posteriori renunciabit et ipsa sui ipsius cum qua ad consortium viri declinavit excipiet substantiam et insuper medietatem substantie viri per-

ältesten Bestande dieser Codices angehören. Zum Inhalt vgl. noch Böhlau, Ztschr. für Rechtsgesch. VIII S. 175 N. 26.

[1]) Lappenberg in der Urkdl. Gesch. II 730. Hach S. 92. Meklenb. Ub. II S. 157. Junghans und Koppmann in den Hanserecessen I S. 3—6. Die nach inneren Gründen versuchte Datirung der Recesse hat sehr geschwankt. Sartorius, Urkdl. Gesch. II 120, setzte sie zwischen 1270 und 1290, Lappenberg a. a. O. vor 1227. Seitdem man äusseren Gründen den Vorzug eingeräumt hat (ob. S. 12 Art. 2), ist grössere Uebereinstimmung erreicht worden.

[2]) S. ob. S. 17 A. 8.

[3]) Ueber diesen Codex, den ich im Original benutzen konnte, s. Hach S. 32. Wie an anderen Stellen, so ist er auch in diesem Artikel verbesserungsbedürftig: er liest „relinquerit sed conjunctus". Im Uebrigen scheint er mir beachtenswerther, als sich nach den von Hach mitgetheilten Varianten erwarten lässt.

[4]) 1263 für Danzig hergestellt (Hach S. 28).

stancie viri percipiet. vir autem ob nequiciam facti sui decem marcas argenti judici et civitati componet.	cipiet. vir autem ob nequiciam facti sui X marcas argenti judic et civitati componet.

Das Statut spricht allein von einem zur Doppelehe schreitenden Manne und verhängt über ihn eine zwiefache Strafe, eine private und eine öffentliche. Die letztere besteht in einer dem Richter und der Stadt zu leistenden Wette von 10 Mark. Manche Handschriften wie auch die vorstehend benutzte Göttinger nehmen auf den Fall Bedacht, dass der Bigamus diese Strafe nicht zahlen kann und fügen deshalb am Schlusse noch hinzu:

quod si facere nequiverit, precipitabitur.

Sie füllen damit eine Lücke aus, die man bereits beim Gebrauch des lübischen Rechts empfunden hatte, wie die Anfrage beweist, welche die Elbinger an den Rath von Lübeck richteten: si X marcas habere non poterit que sit pena composicionis? [1]).

Die Privatstrafe besteht darin, dass der Bigamus der ersten Frau, die ihr Eingebrachtes voll zurückerhält, die Hälfte seines Vermögens überlassen muss. Dass dies der Sinn des Statuts, ist allerdings schon früh verkannt worden. Indem Handschriften lasen: posteriori renunciabit et ipsa sui; ipsius autem cum qua ..... declinavit excipiet substanciam [2]) oder: post. ren. et ipsa sui ipsius; sed ipsa cum qua u. s. w. [3]) und diese Auffassung sich auch in die deutschen Texte übertrug [4]), wurde der Anschein erweckt, als verhänge das Gesetz jene Vermögenseinbussen über den Mann zu Gunsten der zweiten Frau [5]). Man mochte in dieser Auslegung bestärkt werden durch die

---

[1]) Lüb. UB. I Nr. 165 S. 153. Auch dem alten Druck des lüb. Rechts in Commune incl. Polon. regni privil. Crak. 1506 (Hach S. 33) fehlt der Schlusssatz. Nach den wörtlichen Anführungen einzelner Artikel des lüb. Rechts, welche sich in der citirten Elbinger Anfrage finden, muss sich der den Elbingern zugesandte lat. Codex auch sonst mannigfach mit der Breslauer Hs. und dem alten Druck berührt haben, die beide wiederum dem lübischen Fragment (L bei Hach; Lüb. UB. I Nr. 32 S. 37) in vielen Punkten nahe stehen. Vgl. auch Stobbe, Beiträge zur Gesch. des deutschen Rechts S. 162.

[2]) So der Text Westphalen's, Mon. ined. III 628 a. 73.

[3]) So Reval. lat. a. 55 bei Bunge a. a. O.

[4]) Unten S. 24.

[5]) So verstehen auch Lappenberg, Urkdl. Gesch. II 731 und Junghans, Hanserecesse I S. 4 A. 2 die Bestimmung.

Erinnerung an das andere Statut, welches die gleichen vermögensrechtlichen Festsetzungen für die Frau beim Ableben des Mannes trifft [1]), oder durch den Gedanken, dass eine entgegengesetzte Interpretation das Recht, wenigstens nach der Voraussetzung, von der der Göttinger Codex und die meisten mit ihm ausgehen, für die auswärtige, aber nicht für die einheimische Frau sorgen lassen würde. Alle diese Erwägungen wird man damit zurückweisen dürfen, dass jene Deutung nur durch ein Missverstehen der älteren und reineren Texte hervorgerufen ist und vor allem den Umstand gegen sich hat, dass das ältere Recht in der Bigamie eine Kränkung der individuellen Rechte der rechtmässigen Ehegattin erblickt [2]) und eine Ausgleichung dieser Verletzung nach seiner Weise herbeizuführen sucht.

Unter den deutschen Codices des lübischen Rechts sprechen sich diejenigen, die man nach allen Anzeichen als die ältesten ihrer Gattung zu betrachten hat, folgendermaassen über die Bigamie aus.

> Nimt ienech man hir en echte wif, de anders war en echte wif hevet, wert he des verwunnen, he schal der lesten vortien unde se schal sines vortien, unde se schal nemen to vordele al dat gut, dat se to eme brachte; vortmer scal se nemen de helfte des mannes gudes. de man schal oc beteren der stat unde deme richte sine bosheit mit tein marken sulvers. ne hevet he der nicht, men schal ene werpen in den schuppestul [3]).

Man sieht, sie stimmen jedenfalls in der Hauptsache mit den lateinischen Handschriften überein; ob auch in der eventuellen Strafdrohung, wird der weitere Gang unserer Untersuchung lehren. Dagegen zeigen schon alle Handschriften dieser Gruppe den lateinischen gegenüber den Fortschritt, dass sie und zwar gleich zu Eingang ihrer Texte [4]) eine Bestimmung über den Fall aufgenommen haben, dass einer den andern fälschlich um die Ehe verklagt. Auch hier wird der Schuldige um 10 Mark gestraft, doch fallen sie allein an die Stadt, ein Moment,

---

[1]) Vorausgesetzt, dass die Ehe unbeerbt war, Hach I 8.

[2]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 853.

[3]) Lesart des deutschen Revaler Codex Art. 61. Damit stimmt der älteste Elbinger deutsche Codex, den ich in der Hs. benutzen konnte. Der ehemals Kieler jetzt Kopenhagener Codex (Hach S. 75) setzt am Ende hinzu: und schal ene wysen ut der stat (Westphalen a. a. O. S. 646 Note f.). Brokes I a. 64 liest wie der Revaler Codex, nur statt des letzten Wortes: stuppstul. Ueber den Kieler Codex b. Westphalen s. unten Abschn. V.

[4]) Rev. germ. 2, Elb. 2, Brokes I 2, Westphalen germ. 2.

das schon auf die spätere Entstehung des Statuts hindeutet. „Ne heft he der nicht", heisst es auch hier: „man scal ene werpen in den schuppestol unde schal ene ut der stat werpen".

Um das Verhältniss dieser Strafbestimmungen zu denen der Recesse richtig zu beurtheilen, bedarf es vor allem einer Verständigung darüber, was unter dem „praecipitare" der lateinischen, was unter dem „werpen in den schuppestul" der deutschen Rechtsaufzeichnungen gemeint sei. Beide Bezeichnungen, die in den lübischen Statuten nur in dem gedachten Zusammenhange vorkommen, haben den Erklärern viel zu schaffen gemacht, und trotz der mannigfachen Deutungsversuche ist man nicht zu einer befriedigenden Lösung der Schwierigkeit gelangt. Da man sich auch in der Ausgabe der Hanserecesse [1]), wie früher Lappenberg [2]) mit einer blos negativen Bemerkung, was das praecipitare nicht sei, begnügt und im Uebrigen auf Hach [3]) verwiesen hat, obschon dessen Deutung so wenig als die der Früheren annehmbar ist, so ist es wohl gerechtfertigt, die Frage nach dem Sinn dieser Ausdrücke aufs neue zu erörtern, um sie womöglich einer abschliessenden Beantwortung entgegenzuführen.

Den Gedanken, die Strafe des klassischen Alterthums in dem praecipitare zu erblicken, hat man allerdings weit von sich gewiesen [4]), aber die Todesstrafe wollte man doch lange Zeit in dem Worte ausgedrückt finden, denn, wie Heinrich Brokes sagte, „facta executione corpus in terram projicitur" [5]): eine Deutung, auf die man schwerlich verfallen wäre, wenn man nicht das ältere Recht mit dem späteren, das die Bigamie mit dem Tode bedroht, in Einklang bringen zu müssen geglaubt hätte. Bei diesem Bestreben übersah man vor allem, dass die principale Strafe der Bigamie nach den ältesten Statuten unzweifelhaft eine Wette von 10 Mark Silber war. Gleichwohl fand die Ansicht Beifall, auch den eines Mannes, der auf dem Gebiete der Rechtsalterthümer und des lübischen Rechts eines An-

---

[1]) S. 4 Anm. 2

[2]) Urkundl. Gesch. II 731.

[3]) S. 78.

[4]) Doch ist sie nicht so ganz unerhört in germanischen Rechtsquellen. Von einer freien Frau, die sich des Diebstahls schuldig macht, heisst es in den Gesetzen Athelstan's (924—940) IV 6 § 4: „praecipitetur de clivo vel submergatur" (Reinh. Schmid, Ges. der Angelsachsen 2. Aufl. S. 151). Vgl. Grimm RA. S. 695.

[5]) Observat. forenses (1765) obs. 617 (S. 741).

sehens genoss, das uns nicht mehr ganz verständlich ist: ich meine Dreyer's [1]), der wiederholt seine Uebereinstimmung mit Brokes aussprach [2]). In einer umsichtig geschriebenen eigenen Abhandlung unter dem Titel: „Präcipitiren, eine Strafe der Bigamie" widerlegte ein bremischer Jurist, Joh. Friedrich Gildemeister, diese Erklärung [3]); was er aber selbst an die Stelle setzte, hatte nur den Schein einer quellenmässigen Begründung für sich. Nach Anleitung des Rechts von Ripen, das zweifelsohne das lübische Recht benutzt hat und in dem entsprechenden Artikel dem Bigamus droht: „de civitate precipitabitur" [4]), sah er in der Stadtverweisung auch die vom lübischen Recht verhängte Strafe. Die Strafdrohung der deutschen Handschriften bezog er auf den Staupenschlag. Sind sie vollständig, bemerkt er, so verfügen sie Staupenschlag und Stadtverweisung; gewöhnlich begnügen sie sich mit ersterem, weil die Stadtverweisung ohnehin mit Vollziehung dieser Strafe verbunden war. Ohne die Abhandlung Gildemeisters, wie es scheint, zu kennen, gelangte zu im Wesentlichen gleichen Resultaten G. W. Böhmer (in Göttingen) in einem Aufsatze des Hannov. Magazins v. J. 1821 [5]), dem Falck die unverdiente Ehre des Wiederabdrucks in seinem N. Staatsbürgerl. Magazin [6]) noch 16 Jahre später zu Theil werden liess.

Ein Grund dieser Irrgänge, die alle an einer sehr einfachen Thatsache vorbeiführten, lag darin, dass man unter den deutschen Handschriften des lübischen Rechts nicht genug zu scheiden verstand, das Zeugniss der einen so werthvoll wie das der anderen behandelte. Zum Theil war das wieder durch die Unvollständigkeit des Materials, mit dem man arbeitete, bedingt. Letzterer Mangel

---

[1]) Grimm, Rechtsalterth. p. V. Böhmer in dem unten zu citirenden Aufsatze spricht von dem „um das vaterländische Recht unsterblich verdienten Dreyer".

[2]) Einltg. in die lüb. Verordngn. (1769) S. 434 A. 3; antiquar. Anm. über einige in Teutschland üblich gewesene Strafen (1792) S. 93 A. 2.

[3]) Beiträge zur Kenntniss des vaterl. R. I (1806) S. 171 ff.

[4]) S. unten S. 37 A. 3.

[5]) Stück 46 und 47.

[6]) Bd. V (1837) S. 300 ff. Falck schliesst sich auch ganz seiner Erklärung an: Handb. des schlesw.-holst. Privatr. III 2 (1838) S. 772 „das lüb. Recht kennt die Strafe der Landesverweisung; sie kommt in den alten lat. Texten unter dem Namen der praecipitatio vor". Hach's Referat (S. 78) über das Ergebniss der Böhmerschen Abhandlung ist nicht ganz richtig.

haftet auch noch Hach's Ausgabe an. Erst nachher wurde der Revaler deutsche Codex entdeckt, und mit ihm ein, wie bereits bemerkt, vorzüglicher Repräsentant der ältesten Klasse deutscher Handschriften [1]). Hach scheidet die deutschen Codices des lübischen Rechts nur in zwei Familien, je nachdem sie blos lübisches Recht geben oder mit diesem auch hamburgisches Recht verbinden. Seit der Auffindung des Revaler Codex lässt sich mit voller Sicherheit erkennen, dass innerhalb jener ersten noch eine weitere Unterscheidung möglich und erforderlich sei [2]). Nach inneren und äusseren Merkmalen trennt sich von den jüngeren eine ältere Gruppe, zu der ausser jenem Revaler Codex von den genauer bekannten Handschriften noch der Kieler, der Elbinger und der erste Codex bei Brokes gehören [3]). Wie diese überhaupt noch den lateinischen Codices nahe stehen, so will auch ihr von der Bigamie handelnder Artikel den der lateinischen Vorlage möglichst getreu wiedergeben [4]). Schon danach musste es wahrscheinlich werden, dass auch das „werpen in den schuppestul" blos eine Uebertragung des „praecipitare" bilden sollte. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit erhoben durch den gleichfalls erst nach Hach's Ausgabe aufgefundenen Revaler lateinischen Codex des lüb. Rechts [5]). Wie er sich überhaupt durch zahlreiche in den Text aufgenommene deutsche Glossen auszeichnet, so liest er auch am Schluss des Artikels über die Bigamie [6]):

quod si facere nequiverit, in schuppestol est precipitandus.

Ausserdem wirkte hier wie so oft auf dem Gebiete der Rechtsalterthümer die mangelhafte Kenntniss der älteren Sprache hemmend ein. Da eine Anzahl von Handschriften des lübischen Rechts anstatt vom „schuppestol" vom „stuppestol" redeten [7]), so sah man jenen ohne weiteres als aus einem blossen Lese- oder Schreibfehler für „Stuppestol"

---

[1]) Bunge a. a. O. Bd. II S. XIX; dessen Einleitung in die livländ. Rechtsgesch. (Reval 1849) S. 161.

[2]) C. W. Pauli, Abhdlgn. aus dem lüb. R. IV (1865) S. 23.

[3]) S. oben S. 24 A. 3 und unten.

[4]) S. oben S. 23 vgl. mit 24.

[5]) Bunge, Qu. des Revaler Stadtr. I S. 1 ff.

[6]) Art. 55 (vgl. mit oben S. 23).

[7]) Brokes I art. 64 (s. oben S. 24 A. 3), art. 2. Die Form „scuppestol" konnte übrigens leicht in „stuppestol" verlesen werden. Vgl. jedoch unten S. 29 A. 7.

entstanden an[1]), und erklärte ihn als das Postament der Staupe, des Pfahls oder der Säule, an welcher die Strafe des Stäupens vollzogen wurde[2]). So bekannt diese nun auch unsern Quellen ist, so wissen sie doch nichts von einem damit in Verbindung stehenden Staupestuhl, und das lübische Recht spricht schlechtweg von stupen, von stupe, wo es diese Strafe im Sinne hat[3]). Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass diese Deutungsversuche eine Stütze an jüngern Hss. des lüb. Rechts fanden, die „he schal dat beteren mit der stupe"[4]), „men schal ene setten uppen kak"[5]) lasen, wo ältere von dem Werfen in den Schuppestul sprachen. Man darf sich dadurch nicht beirren lassen. Sprachlich konnten jene Wörter nicht identisch sein, und es bleiben genug alte und auch bessere junge Hss. übrig[6]), die in völlig zuverlässiger Weise vom „schuppestol" reden. Das Verständniss des Wortes mag bald verloren gegangen sein. Wenn aber Handschriften statt dessen vom „stuppestul" sprechen, so hätte schon das Verbum „Werfen", das sie damit verbinden, vor der Identificirung mit der Strafe des Stäupens bewahren sollen; denn von einem Werfen des Verbrechers konnte bei dem Staupenschlag nicht die Rede sein, und noch weniger konnte der ganze Strafact durch blosses „praecipitare", wie in den meisten lateinischen Codices geschieht, ausgedrückt werden.

So unerklärlich, wie sich die frühern Bearbeiter vorstellen, ist

---

[1]) Von diesem Verfahren kann man selbst einen Forscher wie N. Falck nicht frei sprechen, vgl. Handb. des schlesw.-holst. Privatr. III 1 (1835) S. 51 A. 45.

[2]) Falck a. a. O.

[3]) Brokes II 231: is de duffte benedden acht schill., so mach men ene stupen, wo die ältern Hss. (Hach II 83) scheren, die lateinischen (Hach I 37) fur verberabitur et tondebitur lesen. Der Ort, an welchem die Strafe vollzogen wird, heisst schlechthin stupa, nicht stupestol: si aliquis excedens castigari virgis et verberari debet in loco qui stupe vulgaliter dicitur (Güstrower R. v. 1270, Mekl. UB. II Nr. 1182). Ebenso im R. v. Neu-Röbel v. 1261 (das. Nr. 911).

[4]) Brokes III 81.

[5]) Hach II 175 vgl. mit III 2.

[6]) Vgl. oben S. 27 die Stelle aus Rev. lat.; Rev. germ. art. 61 (S. 24 A. 3) und art. 2 (S. 24 A. 4); Westph. germ. art. 2; früher Kieler jetzt Kopenh. Hs. Westphal. III 646 Note f. Die officiellen Codices des Albr. v. Bardewik v. 1294 und des Tidemann Güstrow v. 1348 lesen im Art. Hach II 175: „werpen in den schuppestol".

das unzweifelhaft bezeugte Wort „schuppestol" nicht[1]). Man trifft bei ihnen nicht selten auf die Klage, dass die Wörterbücher den Forscher im Stich lassen. Zum Theil ist das richtig. Haltaus hat das Wort nicht; das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch[2]) führt es an, erklärt es aber unrichtig durch Gefängniss. Grimms Rechtsalterthümer, die jeder Neuere zuerst um Rath fragen wird, geben zwar selbst keine befriedigende Auskunft[3]), enthalten jedoch einen Fingerzeig, der längst schon auf die richtige Spur hätte leiten müssen. Aber das Festhalten an der vermeintlich leichtern Lesart „stuppestul" verdeckte den Zusammenhang mit wohlbekannten Namen und Einrichtungen.

Eins der ältesten Wörterbücher deutscher Sprache, der Teutonista oder Deutschländer Gerts van der Schüren[4]) (1475), den J. Grimm anführt, hat das uns beschäftigende Wort in niederrheinischer Form „schupstoil"[5]). Fördernder als die Erklärungen, welche es beisetzt[6]) ist für den gegenwärtigen Zusammenhang die vorangehende Zeile: schuppen precipitare[7]). Damit ist die Untersuchung in eine bekannte Bahn gebracht. Dem niederdeutschen schuppen entspricht das hochdeutsche schupfen. Die Strafe der Schupfe ist den süddeutschen Rechten eine sehr geläufige. Namentlich begegnet sie in den Stadtrechten von Strassburg, Augsburg und Freiburg i/Breisgau.

---

[1]) Donandt, Bremer Jahrbuch V 17 will auch unter Festhaltung an „schuppestol" oder „scuppestol" eine Beziehung zur Staupe herausbringen, aber das lateinische scopa, Ruthe, woran er denkt, wurde doch sonst, soviel ich sehe, nicht als deutsches Wort gebraucht.

[2]) Bd. IV (1770) 674.

[3]) S. 726.

[4]) Grimm, Wb. I, S. XX. Rud. v. Raumer, Gesch. der german. Philologie S. 89.

[5]) Bogen P 1.

[6]) Unter schupstoil wird auf cake verwiesen, caecke wird erläutert durch wrymp (wrympen-contrahere) schupstoil mediastinus. Vgl. auch Grimm, Wb. V 47 Art. Kak (Hildebrand).

[7]) Ebenso führt Schmeller (Bayr. Wörterb. III 380) aus einem Vocabular von 1445 schupfen praecipitare an. Dieffenbach Gloss. lat.-germ. p. 452 verzeichnet auch die Glosse praecipitare s t u p p e n. Was stuppen, hochdeutsch stupfen oder stüpfen ist, erklärt J. Grimm RA. S. 605**): tupfen, einstippen. Damit wird die Lesart stuppestul mancher lüb. Hss. in Zusammenhang zu bringen sein, nicht mit stupe, wo der Vokal lang ist. Auch in der Stelle des Sachsenspiegels I 3 § 3 lesen Hss. statt (to der sibbe) gestuppen: geschuppen; stuppestol und schuppestol sind demnach nahe bei einander liegende Ausdrücke.

Das erst neuerdings vollständig bekannt gewordene zweite Strassburger Stadtrecht [1]), dessen Entstehung zwischen 1214 und 1219 fällt [2]), verfügt in Art. 44: „quicunque etiam vina injuste mensuraverit, de scupha cadet in merdam", was die deutsche Uebersetzung wiedergiebt durch: „den sol man schuphen". Die Chronik Ellenhards aus dem 13. Jahrh. erzählt von einem Strassburger Brande des J. 1298, der ein Haus „juxta lacum qui dicitur die schuipffe" verzehrte [3]). Die Schupfe, die danach auch Closener erwähnt [4]), befand sich bei der Schindbrücke, wo die Ill durch das nahe Schindhaus der Metzger und das Einmünden eines städtischen Abzugskanals ganz besonders schmutzig war [5]). — Das Augsburger Stadtrecht von 1276 bestimmt, der Burggraf solle gegen den Bäcker, der nicht vorschriftsmässig bäckt, „mit der schuphen rihten" [6]); den Beckenknecht, der sich nicht, wie verordnet, innerhalb seines Verkaufstisches hält, sondern davor tritt oder einen Biedermann schilt, soll man „in die schuphe wärfen" [7]). In demselben Zusammenhange lesen wir: „unde diuselbe schuphe sol stan an der hauptstat" [8]) d. h. an der Richtstätte. In späterer Zeit wird von dem gleichen Zwecken dienenden „becken schneller über die lachen bey sant Ulrich" in den Chroniken erzählt [9]). In Freiburg im Breisgau endlich sind es die Metzger, für welche Verordnungen erlassen werden mit der Drohung: „swie daz brichet, so sol man in schupfen" [10]). Nach diesen Beispielen, die sich aus anderen Stadtrechten leicht vermehren

---

[1]) Grandidier, oeuvres histor. inédites t. II (Colmar 1865) p. 187 ff.

[2]) Chroniken der deutschen Städte IX 928 (Hegel).

[3]) Mon. Germ. hist. SS. XVII 139 [23].

[4]) Chron. der deutschen Städte VIII 94: bi der schupfen. Der Abdruck in der Bibl. des literar. Vereins I (Stuttg. 1842) las irrthümlich: bi dem schupfen. Daher, in Müller und Zarncke Mhd. Wörterb. s. v. schupfe die Erklärung der Stelle Closeners durch „Schuppen", die auch Städtechron. IX 1122 (C. Schröder) wiederkehrt. Dasselbe Missverständniss ist Kirchhoff, Weisth. der Stadt Erfurt S. 104 N. 287 passirt; vgl. die Berichtigung von Koppmann, Heidelberger Jahrb. 1871 S. 367.

[5]) Strassburger Gassen- und Häusernamen im MA. (Strassburg 1871) S. 111 und 151.

[6]) S. 121, 20 (hg. v. Freyberg); S. 197 (neue Ausg. v. Chr. Meyer).

[7]) S. 121, 33; 122, 6 (swa man in erwisschet, da sol man in schuphen).

[8]) S. 121, 22.

[9]) Städtechron. IV 324 [5].

[10]) Stadtrechtsredaction v. 1275 b. Schreiber UB. der St. Freiburg I 83.

liessen [1]), aber für unsern Zweck genügen, hatte „Schupfe" eine doppelte Bedeutung: es hiess so die in einem Schaukelbrett bestehende Vorrichtung, mittelst deren gewisse Missethäter in das Wasser, in einen Pfuhl hinabgeschleudert wurden [2]); der Name wurde dann aber auch auf den Pfuhl oder die Lache, in welche man den Schuldigen warf, übertragen [3]). Andere Bezeichnungen für dasselbe oder ein ähnliches Instrument und die damit vollzogene Strafe sind Wippe, Schneller, Korb, Lasterkorb u. s. w. [4]). Dasselbe will offenbar auch der Ausdruck Schupfestuhl besagen, und das Instrument einen Stuhl, einen Sitz, den allerdings der Delinquent rasch genug wieder verlassen musste, zu nennen, war ganz entsprechend. Eine sehr ähnliche Bezeichnung gebraucht ein durch sein Alter wie durch seinen Inhalt bemerkenswerthes Zeugniss des englischen Rechts. Das Domesdaybook verzeichnet unter der Rubrik civitas de Cestre (Chester) [5]) das Statut: Vir sive mulier falsam mensuram in civitate faciens deprehensus IIII sol. emendabit; similiter malam cerevisiam faciens aut in cathedra ponebatur stercoris aut IIII sol. dabit prepositis. Die „cathedra stercoris" entspricht ganz dem, was die Strassburger Quellen erkennen liessen [6]), und ähnliche Vergehen wie die, welche die süddeutschen Statute mit der Schupfe bedrohten, bilden auch hier die Voraussetzung. Ebenso begegnet die Strafe unter dem Namen des „cukstule" [7]) im schottischen Recht, wo sie sich lange erhalten hat und wie es scheint, besonders gegen Weiber angewendet wurde, die sich gewisser Betrügereien im Verkehre schuldig gemacht hatten [8]). In der Erklärung des Namens sind die

---

[1]) Hüllmann, Städtewesen IV 78. 79. 277.

[2]) Müller u. Zarncke, Mhd. Wörterb. s. v. schupfe (II b S. 170).

[3]) S. ob. S. 30 A. 3.

[4]) Osenbrüggen, Alam. Strafrecht S. 111 und 349. Gierke, der Humor im Recht (Berlin 1871) S. 52. Grimm, Wb. V 47 und 1803 die Artikel Kak und Korb (Hildebrand).

[5]) Bd. I S. 262 b.

[6]) S. ob. S. 30.

[7]) Auch cuckingstool, cokstule. Grimm, RA. S. 726. Sibbald, Chronicle of scottish Poetry vol. IV (Edinb. 1802) im Glossar erklärt: a stool upon which petty offenders were first securely placed and afterwards immersed in water, commonly some stinking pond.

[8]) Burrow Lawes c. 21 § 3: gif they trespasse thrise, justice sall be done upon them, that is: the baxster sall be put upon the pillorie or halsfang and the browster upon the cockstule (nach Skene, Regiam Majestatem p. 229 aus der Zeit des schottischen Jacob II 1437—1460). Acts Marie 1555

Etymologen zwar nicht ganz einig, doch neigen sie übereinstimmend zu einer Herleitung von einem soviel als „Eintauchen oder Untertauchen“ bedeutenden Worte[1]). In England ward dieselbe Strafe mit dem Namen tumbrel[2]), in Frankreich tombereau oder tomberel[3]), im gelehrten Latein tumbrellum[4]), abgeleitet von tomber, bezeichnet. Den Vollzug der poena tumberelli schildern die Erklärer ganz der deutschen Schupfe entsprechend, und hier wie dort sind es vornehmlich Vergehen gegen Verkehrsbestimmungen, welche mittelst dieser Strafe geahndet werden.

Kehren wir zu der Bezeichnung schuppestol zurück, so findet sich diese vor allem im Rechte Lübecks und dem rechtsverwandter Städte[5]). Aber nicht blos hier. Die Verbreitung des Namens ist nicht ohne Interesse, doch sind die mir bekannt gewordenen Beispiele für sein Vorkommen zunächst noch zu vereinzelt, um daran weitergehende Folgerungen knüpfen zu können. Wie sich schon nach der Anführung im Teutonista erwarten liess, findet er sich am Niederrhein gebraucht[6]). Die Kölner Urkunde v. 1269, in der ich

---

c. 40 (angeführt b. Jamieson s. nächste Anmerk.: the wemen perturbatouris for skafrie of money or utherwyse salbe takin and put upon the cukstulis of everie burgh or towne.

[1]) Sibbald a. a. O. denkt an Verwandtschaft mit dem deutschen kolken (ingurgitare) von Kolk. Jamieson, Etymol. Dictionary of the scottish language (1808) vol. I s. v. cockstule hatte es mit pillori identificiren und einer Ableitung vom deutschen kak den Vorzug geben wollen; in dem 1825 erschienenen Supplement I s. v. cockstule nimmt er dies jedoch zurück und erklärt cucking or tossing the culprit up and down in and out of the dirty water.

[2]) Skene, de Verbor. Signif. (1509) s. v. tumbrellum. Cowel, Law-Dictionary (1727) s. v. cuckingstool und s. v. pandoxatrix. Hier wird auch des angelsächs. scealfingstol gedacht, das die Wörterbücher mit duckingstool (Tauchestuhl) erklären, ohne aber Belege anzuführen.

[3]) Du Cange s. v. tumbrellum vgl. Grimm, RA. S. 726; faire le tomberel = in faciem cadere de aliquo superiori loco.

[4]) Bracton lib. III c. 6 spricht von der poena tymboralis; Fleta lib. III c. 1 § 8: poena tumberelli quae quandoque fit per pistores brasiatrices et alios qui falsis ponderibus utuntur et mensuris et quae etiam fit per cibaria corrupta et semicocta vendentes.

[5]) Inscription des Rostocker Stadtb. aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh.: Mauricius ortulanus . . . excessum perpetravit, propter quem fuit projectus in scuppestol et abjuravit terram et civitatem. Mekl. UB. IV Nr. 2697.

[6]) Vgl. Hildebrand (Grimm Wb. V 48): mediastinus (s. ob. S. 29 A. 6) wird mit snelholz, niederrhein. schupstoil glossirt.

ihn angetroffen habe [1]), verwendet ihn aber blos in lokaler Bedeutung, indem sie einen Raum bezeichnet, der „inter ipsas bankas" — es ist von Fleischbänken die Rede — „et schüppestüel" liegt [2]). Zu den mannigfachen Beziehungen, die zwischen dem Rechte Lübecks und dem am Niederrhein geltenden walten, giebt dies vielleicht einen neuen Beleg. Auffallender ist das Vorkommen der gleichen Bezeichnung in der erst neuerdings entdeckten ältesten Stadturkunde von Berlin [3]). In dieser etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts anzusetzenden Mittheilung des überkommenen Brandenburger Rechts, welche Berlin der Stadt Frankfurt a/O. übersendet, heisst es: „qui falsa et nequam emptione seu vendicione promeruerit sedere in sede que dicitur scupstöl, arbitrio consulum et judicio eorum subjacebit" [4]). Hier haben wir also nicht blos das Wort, sondern auch die Sache, und zwar in ganz ähnlicher Verwendung, wie wir sie von den süddeutschen Stadtrechten her kennen. Zweifelhaft ist mir das Vorkommen in Hamburg und Bremen, obschon zwei Autoritäten wie Lappenberg und Donandt es für gewiss annehmen [5]), dass in beiden Städten ein Schupfestuhl existirt habe. Was mich bedenklich macht, ist, dass an beiden Orten der Name „schopenstel" lautet [6]), lediglich als Bezeichnung einer Localität, und zwar einer Gasse verwendet wird [7]) und dass die auf uns gekommenen reich-

---

[1]) Ennen u. Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln II Nr. 508 (Lacomblet, UB. II 591).

[2]) Der Platz wird beschrieben als „spacium . . . . in quo ventres boum, vaccarum et ovium integri venduntur". Vgl. ob. S. 30 b. A. 5 die ähnliche Lage der Strassburger Schupfe.

[3]) Aus dem Archiv der Stadt Frankfurt a/O. 1861 veröffentlicht (auch photographisch vervielfältigt). Mir liegt ein Abdruck im Berliner Communalblatt v. 3 März 1861 vor.

[4]) Aus dem Brandenburger oder dem Magdeburger Recht ist mir keine ähnliche Bestimmung bekannt geworden.

[5]) Lappenberg, die Miniaturen zu dem Hamburg. Stadtr. (Hambg. 1845) S. 50 ff. Donandt, Brem. Jahrb. V S. 17.

[6]) Hamb. Urk. v. 1411 (Lappenberg, Archivalbericht über die Hamb. Realgewerberechte S. 34). Bremisch-niedersächs. Wörterbuch IV 674. In Hamburg hat sich der Name bis heute erhalten.

[7]) In Hamburg wie in Bremen ein enger Gang, der an sich schon nicht zu der Vorstellung vom Gebrauch des Schupfestuhls passt. Donandt a. a. O. erwähnt eine von ihm allerdings verworfene Deutung des Namens aus der Gestalt der Gasse, die man mit dem Stiel an einer Pfanne (schapensteel) habe vergleichen können. „Pfannenstiel" als lokale Bezeichnung kommt

haltigen Aufzeichnungen des hamburgischen und des bremischen Rechts nichts von einer Strafe des Schuppestols wissen [1]).

Ist die Bedeutung des in den angeführten Rechten vorkommenden Schuppestols dieselbe wie die der süddeutschen Schupfe, so wird es nun auch begreiflich, wie man in den lübischen Statuten den Vollzug der gedachten Strafe als ein Werfen und in den lateinischen Redactionen mit praecipitare bezeichnen konnte. Der Ausdruck „praecipitabitur" ist nicht etwa für unvollständig und ergänzungsbedürftig zu halten. Er will dasselbe besagen, was die süddeutschen Rechte durch „den sol man schuphen" wiedergeben d. h. durch eine rasche Bewegung von einer Höhe herabwerfen. Eine andere Wendung giebt der Sache die Ausdrucksweise der Revaler lateinischen Handschrift: in schuppestol est praecipitandus und der deutschen Codices: men schal ene werpen in den schuppestul, die man als äusserst prägnante Bezeichnung für: „man soll den Delinquenten auf den Schuppestol setzen und aus demselben hinauswerfen" zu verstehen haben wird. Das Natürlichste und dem lateinischen praecipitare am meisten Entsprechende wäre, von einem Werfen aus dem Schuppestol zu sprechen. So liest auch wirklich eine einzige Stelle, das rigische für Reval aufgezeichnete Stadtrecht im § 29 [2]):

> quicunque habens legitimam in sua patria et duxerit aliam in Revalia vel alias, si convictus fuerit, dabit X marcas argenti urbi vel precipitabitur de sede scuppestol.

Die Bestimmung ist in mehr als einer Hinsicht interessant. Ihre die Sache so correct bezeichnende Ausdrucksweise deutet auf

---

auch in Augsburg vor, allerdings nicht in früher Zeit, soviel ich weiss, aber auch in Bremen ist jener Name nicht vor dem 16. Jahrh. bezeugt.

[1]) Lappenberg erklärt den auf einem Pfeiler befindlichen Käfig, welchen das 17. Bild zum Stück O. des Stadtrechts v. 1497 zeigt, als eine Darstellung des Schuppestols. Wie hätte bei einer solchen Vorrichtung von einem Werfen die Rede sein können? Donandt a. a. O. will auf den Pfeiler, wie es scheint, den Namen Schopenstel (-Stiel) beziehen, mit dem dann ein Schuppestol verbunden gewesen sein soll (s. ob. S. 29 A. 1). Hach S. 79 und ihm folgend die Herausgeber des Meklenb. UB. (IV 468) erklären den Schuppestuhl als eine Schandbühne auf dem Markte, auf welchem die zur Stadtverweisung Verurtheilten vorher zur Schau gestellt wurden. Dies ist jedoch blosse Vermuthung; eine Bühne derart mag sich in Lübeck finden, dass sie aber mit jenem Namen belegt worden wäre, ist nicht bezeugt.

[2]) v. Bunge, Livländ. UB. I Nr. 77.

einen Verfasser und eine Abfassungszeit, die noch volles Verständniss der Einrichtung und ihrer Handhabung hatten, und ist wohl dazu geeignet, in der bestrittenen Frage nach dem Alter der Rechtsaufzeichnung, deren Bestandtheil sie bildet, ein Gewicht zu Gunsten einer frühen Entstehungszeit in die Wagschale zu werfen.

Gehört das Statut, wie seine Herausgeber meinen [1]) dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts an, so heisst das zugleich, es in eine Zeit versetzen, in welcher lübisches Recht noch nicht in Livland bezeugt ist. Die angeführte Bestimmung über Bestrafung der Bigamie erinnert nun allerdings in Inhalt und Ausdruck sehr entschieden an die des lübischen Rechts. Aber sie ist die einzige in dem ganzen reichhaltigen Statut, der eine solche Verwandtschaft nachgesagt werden kann [2]); ihre knappe Formulirung, ihre exakte Ausdrucksweise sehen nicht nach einer Ableitung aus den uns bekannten ältesten Texten des lübischen Rechts aus, die alle den Thatbestand und die daran geknüpfte Rechtsfolge viel umständlicher bezeichnen [3]); endlich sind die uns überlieferten ältesten Texte der lübischen Statuten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht früher als nach dem Jahre 1226 aufgezeichnet worden [4]). Solange nicht Entstehungszeit und Charakter der rigischen Rechtsaufzeichnung genauer festgestellt sind — eine Aufgabe, die uns hier fern liegt — wird die Beantwortung der Frage, woher die Verwandtschaft der Bestimmung des lübischen Rechts mit der des rigischen stamme, ob aus einer

---

[1]) Zuerst Napiersky in Bunge's Archiv Bd. I (1842), dann Bunge im UB. a. a. O.; vgl. desselben Einltg. in die livländ. Rechtsgesch. S. 140. Der Grund, den Winkelmann (Mitthlgn. aus dem Gebiet der Gesch. Livlands XI S. 328) gegen die Datirung dieser Forscher anführt, beruht auf einem Missverständniss des § 6, welcher mit der der Stadt Riga 1211 und 1225 bewilligten Freiheit vom Zweikampf nicht in Widerspruch steht; denn nicht den im Zweikampf unterliegenden Herausforderer, sondern den der Herausforderung Ueberführten (si quis. alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12 marcis satisfaciet) straft das Statut.

[2]) Bunge, Einltg. a. a. O.

[3]) S. ob. S. 22.

[4]) Eine Ausführung der Gründe, welche gegen Hach's Ansicht von einer weit frühern Entstehung der lateinischen Texte sprechen, behalte ich mir für eine spätere Untersuchung vor. Vorläufig sei auf die Bemerkungen bei C. W. Pauli, Abhdlgn. aus dem lüb. R. III 21, 153; IV 10; dess. Lüb. Zustände S. 58; Deecke, Grundlinien S. 43; Frensdorff, Verf. Lüb. S. 79, 86 zur Unterstützung der im Text geäusserten Meinung verwiesen.

Ableitung von einander oder von einer gemeinsamen dritten Quelle [1]), vertagt bleiben müssen.

Die angeführten Beispiele haben die grosse Verbreitung der Strafe des Schuppestols, der Schupfe oder wie sie sonst benannt sein möge, gezeigt, so dass man sie fast als ein internationales Institut bezeichnen darf. Die Uebereinstimmung zwischen Lübeck und Riga auf diesen Grund zurückzuführen verbietet ein Umstand, und das ist die dritte Beziehung, welche jenes rigische Statut interessant macht. Alle früher von uns beigebrachten Belege drohten die Strafe des Schupfens nur leichtern Freveln, insbesondere solchen, welche die Verkehrsbestimmungen verletzten. In Riga wird dagegen wie in Lübeck die Bigamie auf diesem Wege geahndet.

Das Resultat, dass eine Strafe, welche mehr beschimpfender als schädigender Natur ist, einer Rechtsverletzung gedroht sein sollte, die in den Gesetzgebungen der spätern Zeit so schwer verpönt ist [2]), könnte an der Zuverlässigkeit unserer ganzen Untersuchung über den Schuppestol irre machen. Mit der Heiligkeit der Ehe, der Keuschheit der Sitten, welche die ältern deutschen Zustände auszeichneten, scheint dies Ergebniss sehr wenig zusammenzustimmen.

Auch wenn man die Zweifelhaftigkeit dessen, was wir über den Schuppestol ermittelt zu haben glauben, zugeben wollte, bliebe doch soviel als unzweifelhaft bestehen: die Bigamie wurde in der ältesten Zeit zu Lübeck von öffentlichen Rechts wegen am Schuldigen, der zahlungsfähig war, mit einer Geldbusse im Betrage von 10 Mark Silber gestraft [3]). Das geschah in demselben Rechte, welches dem Manne, der seiner Frau durch Zuwendungen mehr zu verschaffen suchte, als ihr das Gesetz mitzunehmen gestattete, wenn sie nach

---

[1]) Das älteste in Riga geltende Recht war gothländisches, jus Gotorum, wie die Privilegien v. 1211 u. 1225 (Livl. UB. I Nr. 20 u. 75, vgl. oben S. 35 A. 1) bezeugen. Wurde dabei an das den deutschen Kaufleuten in Wisby auf Gothland zustehende Recht gedacht (Bunge, Einltg. S. 133), so wäre möglicherweise hier die gemeinsame Quelle für die Lübecker und Rigaer Rechtssatzung zu suchen. Ueber das alte Recht von Wisby wissen wir nun aber sehr wenig. Die bekannte Form desselben gehört erst dem 14. Jahrhundert an und benutzt das lübische Recht. Der Artikel über die Bigamie lautet (Visby Stadslag II 15 in Corpus juris Sueo-Gothici t. VIII): queme ienich man de anders war en echte wif hadde unde neme hir en andere echte wif, dar ligghe sin hals weder.

[2]) Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 281.

[3]) Vgl. ob. S. 25.

seinem Tode auf das Land zurückkehrte, eine Busse von 100 Mark Silber auferlegte [1]). Bildet die Strafe des Schupfestuhls demnach nur den Ersatz für eine nicht einzutreibende Geldbusse, die keineswegs zu den schwerern gehörte, so wird sich das Auffallende ihrer Erscheinung im lübischen Recht sehr vermindern. Die allgemeinen Gründe, die gegen sie zu sprechen scheinen, zu entkräften, sei darauf hingewiesen, wie das durch seine Strenge berufene Recht von Ripen [2]) die Bigamiestrafe des lübischen Rechts zwar verschärft, aber doch in keiner Weise den Schuldigen an Leib, Leben oder Gesundheit trifft [3]), wie das lübische Recht älterer und späterer Zeit auch den Ehebruch lediglich mit einer beschimpfenden Strafe belegt [4]), die obendrein mit Geld abgelöst werden konnte [5]). Es ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, wie wenig die nordgermanischen Rechte jener Strenge bei Behandlung geschlechtlicher Verhältnisse entsprechen, die man nach allgemeinen Vorstellungen und nach Analogie südgermanischer Rechte erwartet [6]). Von einer ähnlichen Milde bei Beurtheilung der Vergehen gegen die Sittlichkeit liess sich auch das Recht von Lübeck leiten. Gleich jenen Rechten sieht es in der Bigamie mehr eine Verletzung des Rechts der ersten Ehegattin als einen Verstoss gegen öffentliche Ordnung und Sitte [7]) und

---

[1]) Hach I 18. C. W. Pauli, Zeitschr. des Vereins für lüb. Gesch. I 202.

[2]) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark III 13.

[3]) Riberet von 1269 b. Kolderup-Rosenvinge, Samling of gamle danske Love V 228 art. 17: Si quispiam legitimam uxorem hic duxerit et alias legitimam habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc convictus fuerit, posteriori renuntiabit et nichil de bonis participabit, sed de civitate precipitabitur et ob nequiciam facti dimidiam substanciam ipsius componat advocato et civitati.

[4]) Hach I 43; II 8.

[5]) Urk. des Fürsten Nicolaus v. Werle für Güstrow v. 1270 (Mekl. UB. II Nr. 1182): item si aliquis in adulterio fuerit deprehensus, qui trahi per plateas secundum consuetudinem civitatis deberet, si composicionem inierit, nobis de emenda duas partes, partem terciam civitati. Vgl. auch das Schweriner Recht in der Ausfertigung für die Stadt Röbel (Mekl. UB. II Nr. 911 § 26; Böhlau, Z. f. R.-Gesch. IX 285): si vero in adulterio aliquis deprehensus fuerit et transigi debet, secundum quod in civitatibus est consuetum...... et hii in pecunia satisfecerint advocato. In Böhlau's Aufsatze (S. 274 a. a. O.) ist zu § 26 die Parallelstelle des lüb. Rechts Hach I 43 nachzutragen.

[6]) Rive, Zeitschr. f. R.-Gesch. III 210 ff.

[7]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 852.

lässt den Schuldigen stärker durch Vermögensverluste zu Gunsten des verletzten Theils als durch öffentliche Strafe büssen.

Ist nach alledem erklärlich, weshalb eine verhältnissmässig leichte Strafe über den Bigamus verhängt wurde, so bleibt noch immer fraglich, weshalb man grade eine Strafart wählte, die ausser dem lübischen und rigischen Recht keine der früher angeführten Gesetzgebungen so verwendet. Auf Grund des mir bekannt gewordenen Materials kann diese Schwierigkeit allerdings noch nicht genügend gelöst werden. Doch zweifele ich nicht, dass weiteres Nachforschen noch Uebergänge zwischen den beiden Gruppen auffinden wird. Für jetzt vermag ich nur auf den Freiheitsbrief des Grafen Johann für die Bürger von Saarbrücken v. 1321 zu verweisen, nach welchem ein Meineidiger eine Geldstrafe zu erleiden hat „und sol auch in die schuppe gesazt werden eyns marckdags oder eyns jaremissen dags“ [1]). Als der Thatbestand, der allen mit der Schupfe bedrohten Vergehen gemein ist, erscheint die Verletzung von Treu und Glauben. In einer Reihe von solchen Fällen griff das Recht zu einer Strafe, die den Thäter in den Augen des Volkes für immer verächtlich machte.

V.

Die in den ältern lübischen Statuten der Bigamie gedrohte Strafe hat dann aber einer geschärftern Ahndung Platz machen müssen. Die erste sichere Spur, dass man in Lübeck wie nach den Recessen der 60er Jahre die Todesstrafe über den der Doppelehe Schuldigen verhing, findet sich in dem officiellen Statutenbuch, das Herr Albrecht von Bardewik, Kanzler der Stadt, im J. 1294 schreiben liess [2]). Hier heisst der Art. 9:

De twe echte wif nimpt.

Nimt ienech man hir en echte wif, de anderswar en echte wif hevet unde de ghelaten hevet, wert he des vorwunnen, he schal dat wedden unde beteren mit sime hoghesten. unde se schal nemen to vordele al dat ghut, dat se to eme brachte, vortmer schal se nemen

---

[1]) Grimm, Weisthümer II p. 6.

[2]) Hach S. 56.

de helfte des mannes ghudes. des ghelyk scal dat recht gan mit ener vruwen, de vorwunnen wert mit twen echten mannen [1]).

Damit stimmt völlig überein der officielle Codex des lübischen Rechts, den funfzig Jahre später der Bürgermeister Tidemann Güstrow herstellen liess [2]). Wir sehen, die Privatstrafe ist dieselbe geblieben, wie in den lateinischen und ältern deutschen Statuten; dagegen lässt sich die öffentliche Ordnung nicht mehr an einer Busse von 10 Mark Silber, eventuell an dem Schupfestuhl genügen, sondern heisst den Schuldigen „wetten und bessern mit seinem Höchsten". Der Ausdruck ist den lübischen Rechtsaufzeichnungen dieser Zeit weniger geläufig als denen einer spätern; aber seine Bedeutung wird dort wie hier sein: mit dem Leben büssen [3]).

Die für unsern Zusammenhang wichtigste Frage ist die, ob die Todesstrafe als Rechtsfolge der Bigamie in die spätern lübischen Statutensammlungen durch Vermittlung der Recesse oder auf anderm Wege gelangt sei. In der Beschreibung des Codex v. 1294 wird uns mitgetheilt, dass an der Stelle des Artikels 9 in seinem jetzigen Wortlaute ursprünglich die Fassung der ältern Statuten mit ihrer mildern Strafe gestanden habe, hinterdrein aber durch Rasur beseitigt sei, woher noch jetzt, da der neue Artikel kürzer als der ältere war, ein leerer Raum zwischen dem Schluss des Art. 9 und der Ueberschrift des Art. 10 stamme [4]). In dem entsprechenden Artikel des Codex von 1348 ist dagegen nichts von einer Correctur oder Rasur wahrzunehmen [5]). Man könnte geneigt sein, daraus zu folgern, die geschärfte Strafe der Bigamie sei erst zwischen 1294 und 1348 in Lübeck Rechtens geworden. Eine Einwirkung der auf den Wismarer Ver-

---

[1]) Hach II 9 (S. 249).

[2]) Codex v. 1348 s. Hach S. 66.

[3]) So erklären auch Hach (S. 53) und Pauli (Ztschr. f. lüb. Gesch. I 200) die Bezeichnung. G. W. Böhmer (N. Staatsb. Mag. V 303) will darunter eine Strafe an Gelde verstehen, „das von jeher einer gewissen Menschenklasse unter allen Lebensgütern als das Höchste erschien". Vgl. auch ob. S. 36 A. 1. — Auch andere Rechte dieser Zeit bestimmen Todesstrafe für Bigamie, vgl. Göschen, Gosl. Statuten S. 49, 1—5. Einen Einfluss des Sachsenspiegels, an den Lappenberg (Urkdl. Gesch. II S. 731) denkt, wird man nicht annehmen dürfen, da dieser überhaupt das lübische Recht nicht berührt hat und gar nicht die Bigamie, sondern nur den Ehebruch (II 13, 5) bespricht.

[4]) Hach S. 64 u. 250.

[5]) Hach S. 73.

sammlungen in den sechsziger Jahren zu Stande gekommenen Beschlüsse wäre demnach immerhin möglich. Die Wahrscheinlichkeit wird ausgeschlossen, wenn die bisher bekannt gewordenen Nachrichten über einen Codex von 1240 richtig sind; denn dann war schon früher in Lübeck selbst eine strengere Bigamiestrafe Rechtens geworden.

Im Stadtarchiv zu Kiel wird ein deutscher Codex des lübischen Rechts aufbewahrt [1]), an dessen Spitze eine Mittheilungsurkunde mit dem Datum 1240 steht. Er ist von Westphalen in den Monum. ined. tom. III (1743) hinter dem früher erwähnten lateinischen Texte zum Abdruck gebracht [2]) und zeigt im Art. 63 schon wörtlich die Bestimmung über Bigamie, welche wir vorher aus dem Codex von 1294 mitgetheilt haben. Hach, der den Kieler Codex selbst in der Hand gehabt hat, bemerkt, dass Spuren einer Rasur wie in der Hs. des Albrecht von Bardewik nicht vorhanden seien und die genannte Stelle nur insofern etwas Auffallendes darbiete, als sich nach dem Artikel ein unausgefüllter Raum, ein paar Zeilen breit, finde [3]).

Der Codex hat die Forschung schon oft beschäftigt. Wir brauchen auf die mannigfachen und schwierigen Fragen, die sich an denselben knüpfen, hier nicht näher einzugehen, da sie unsern Gegenstand nicht direct berühren. Wir lassen den Streit bei Seite, ob er wirklich, wie die an seiner Spitze stehende Urkunde [4]) aussagt, 1240 entstanden ist, da wir von vornherein zuzugeben bereit sind, dass er einen Bestand enthält, welcher ihm seinen Platz in der Gruppe der ältesten deutschen Hss. des lübischen Rechts anweist [5]), und dass innerhalb desselben sich jener Artikel 63 über die Bigamie findet. Danach scheint jene Folgerung unabweislich, zu welcher Hach [6]), die Herausgeber des Meklenb. UB. [7]) u. a., wenngleich von anderm Standpunkte ausgehend als wir, gelangt sind. Indem sie den Codex von 1240 datirt fanden, was wir noch nicht als sichere Gewähr für seine Entstehungszeit gelten lassen [8]), schlossen sie, die geschärfte

---

[1]) Junghans, Jahrb. f. d. Landeskunde der Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg IX (1867) S. 17.

[2]) S. 638 ff. Eine Anzahl von Verbesserungen giebt Hach S. 174 ff.

[3]) Hach S. 53, 79.

[4]) Gedruckt bei Hach S. 169.

[5]) S. ob. S. 24 A. 3 und S. 27.

[6]) S. 93.

[7]) Bd. II S. 157.

[8]) Vgl. auch Junghans in den Hanserecessen I S. 4 A. 2. Die in der-

Bigamiestrafe sei nicht durch die Recesse ins lübische Recht, sondern umgekehrt aus dem lübischen Recht in die Recesse gekommen.

Das Vorkommen des Art. 63 mit der Todesstrafe für Bigamie in dem Bestandtheil einer Handschrift, der, während er allen sonstigen Merkmalen nach altes Recht wiedergiebt, grade in diesem Punkte so entschieden von seinen Genossen, dem deutschen Revaler Codex, dem Elbinger und dem ersten Brokesschen Codex abweicht, war zu auffallend, als dass nicht eine erneute Vergleichung der Kieler Handschrift wünschenswerth erscheinen musste, um so die Zweifel, welche Hach's Beschreibung noch immer übrig liess, womöglich endgültig zu erledigen. Auf meine Bitte unterzog sich Professor Usinger in Kiel der Mühe, und das Resultat, das er gewonnen, zeigt, wie berechtigt meine Bedenken waren. Nach seiner Mittheilung sind alle ursprünglichen Zeilen des Artikels 63 nach den Worten he schal [1]) bis zum Ende wegradirt, und was jetzt auf dem radirten Grunde steht, ist von einer jüngern Hand übergeschrieben worden [2]). Bestätigt wird dieses Resultat noch dadurch, dass ein ehemals Kieler, jetzt zu Kopenhagen befindlicher Codex, der nach Westphalens Angabe durchgehends mit dem von ihm veröffentlichten übereinstimmt [3]), im Art. 63 nur die ältere mildere Strafe der Bigamie kennt [4]). — Damit ist die sonst so auffallende Divergenz zwischen dem Kieler Codex und den andern Handschriften der ältesten Klasse, denen alle übrigen wesentlichen Merkmale gemeinsam sind, beseitigt, damit zugleich die wichtigste Stütze derer, welche die Recesse durch das lübische Recht beeinflusst glaubten. Die entgegengesetzte Ansicht ist nun nicht länger unwahrscheinlich, sondern hat wie die Reihenfolge der Urkunden so auch die Gründe allgemeiner Natur für sich.

Der gesteigerte Verkehr, der nach der Art seines damaligen Betriebes wiederholte Reisen der Kaufleute ins Ausland und längeres

---

selben Anmerkung von Junghans angeführte Kieler Handschrift von 1232 ist keine niederdeutsche, wie Koppmann meint, sondern einer der lateinischen Codices, aus welchen Westphalen seinen ältesten Text des lübischen Rechts (Monum. ined. III 619 ff.) constituirt hat (vgl. ob. S. 12 A. 7). — Pauli, bh. IV 23.

[1]) Oben S. 38.

[2]) Wie Prof. Usinger meint, dem Anscheine nach von derselben Hand, welche die Artikel 246 ff. am Schluss des Codex geschrieben hat.

[3]) Westphalen l. c. p. 638 Note *) u. praef. p. 119. Hach S. 75 ff.

[4]) S. ob. S. 24 A. 3.

Verweilen an fremden Orten nöthig machte [1]); das Uebersiedeln von einer Stadt in eine andere, das bei dem raschen Entstehen und Aufblühen neuer Handelsplätze damals gewiss sehr oft vorkam und durch die Gesetzgebung der Zeit erleichtert wurde; dazu noch der Stand des damaligen kirchlichen Eherechts, das den Abschluss der Ehe so wenig zu einem zweifellosen, vor Anfechtung sichern Akt zu machen wusste: alles das mochte ein häufigeres Vorkommen von Doppelehen im Leben bewirkt haben. Bei den Verhandlungen der Städte unter einander, die sich so vielfach mit den Verhältnissen ihrer Angehörigen und namentlich der Kaufleute zur Fremde zu beschäftigen hatten, musste der Gegenstand ganz naturgemäss zur Sprache kommen, und hier beschloss man, da das bisherige Recht Lübecks nicht ausreichte, dem Unwesen zu steuern, ihm mittelst geschärfter Strafdrohung entgegenzutreten [2]).

Wie bald oder wie spät nach dem Jahre 1265, wenn wir dies als die Entstehungszeit des jüngern Recesses annehmen [3]), die Correctur in der Kieler Handschrift geschah, wird sich ohne genaue Schriftvergleichung schwer feststellen lassen. Nur auf einige Momente sei noch hingewiesen. Hach hat auf mannigfache Uebereinstimmungen zwischen dem Codex von 1294 und dem von 1240 aufmerksam gemacht [4]) und die Abweichung, welche er in Hinsicht des Artikels über die Bigamie wahrzunehmen glaubte, sich daraus erklären wollen, dass er hier einer andern Vorlage gefolgt oder sonst seines Irrthums

---

[1]) Junghans in den Hanserecessen I S. 5.

[2]) Auch Böhlau, Meckl. Landr. S. 56 N. 17 bemerkt gegen Hach und das Mekl. UB., dass wenn „das Bedürfniss christlicher Handelsstädte, deren Bürger oft und auf längere Zeit in die Fremde gingen“ das Motiv der Strafschärfung war, dies an sich schon darauf hindeutet, dass die hansischen Recesse die Quelle des lüb. Rechts waren, nicht umgekehrt. — Wenn Hach S. 92 A. 1 meint, die gelindere Bestrafung der Bigamie im ältern Recht aus Rücksichten, die man auf die Sitten der Wenden nahm, erklären zu können, so hängt das mit seiner Ansicht zusammen, als habe das Wendenthum überhaupt auf die älteren Rechts- und Verfassungseinrichtungen Lübecks einen nachweisbaren Einfluss ausgeübt. Dem ist schon Pauli aufs bestimmteste entgegengetreten (Lüb. Zustände S. 58). Vgl. auch Frensdorff, Verf. Lübecks S. 77 A. 6. Stobbe, Rqu. I 506 A. 30. Neuerdings spricht wieder Maurer, Städteverf. IV 48 von wendischen Gewohnheiten als angeblichen Grundlagen des lüb. Rechts.

[3]) S. ob. S. 12 A. 2.

[4]) S. 62, 63.

inne geworden sei [1]) Nach dem, was wir ermittelt haben, erstreckt sich jene Uebereinstimmung grade auch auf die Behandlung, welche beide jenem Artikel haben angedeihen lassen. Beide haben ursprünglich für dies Verbrechen die alte mildere Strafe bestimmt, diese Festsetzung dann aber durch Rasur beseitigt und die neuere strengere Fassung an die Stelle gesetzt. Der Codex von 1294 ist ein officieller, wurde „to dher stades behuf“ unter der Aufsicht des Kanzlers der Stadt geschrieben [2]). Man wird hier nicht so leicht ein Versehen, das zu der Aufnahme eines veralteten Statuts bei der ersten Niederschrift geführt haben sollte, annehmen dürfen. Hielt man sich bezüglich des Inhalts der Statute an den Codex von 1240, so wurde die Correctur in diesem erst nach 1294 bewerkstelligt. — Den ältesten Bestand des Kieler Codex machen die ersten 168 Artikel aus [3]). Eine darauf folgende Partie wurde vermuthlich erst nach 1276 verfasst, denn die Art. 195—197 erwähnen Rechtsbestimmungen, die man „to handes na deme groten brande“ traf, womit neuern Untersuchungen zufolge die Feuersbrunst des gedachten Jahres gemeint war [4]). Nach den vorhin angeführten Mittheilungen von Professor Usinger [5]) rührt die neue Schrift, welche über die Rasur des Art. 63 gesetzt ist, wahrscheinlich von einer Hand her, die einen noch jüngern Bestand des Codex verfasste [6]). Endlich mag auch noch der Umstand für eine ziemlich weit von der Entstehungszeit der Recesse abliegende Aufnahme des neuen Statuts in die Lübecker Rechtsaufzeichnungen sprechen, dass es sich andernfalls genauer den Festsetzungen jener angeschlossen hätte. Verstärkt wird diese Vermuthung noch durch die Art und Weise, wie ein zweiter Satz der Recesse in dem Lübecker Recht behandelt wurde.

---

[1]) S. 92.

[2]) Oben S. 38.

[3]) Vgl. Hach S. 51, Bunge, Qu. des Revaler Stadtr. II S. XXI (unten S. 47).

[4]) Pauli, Abhandlgn. IV 23.

[5]) Oben S. 41.

[6]) Bunge's Argumentation a. a. O., der spätere Bestand des Kieler Codex müsse nach dem Jahre 1282 verfasst sein, weil der in diesem Jahre nach Reval übersandte deutsche Codex die Artikel von Nr. 169 an noch nicht kenne, ist nicht stichhaltig, da man bei den Mittheilungen des lübischen Rechts nach auswärts sich nicht immer an die neueste Form der Statuten gehalten zu haben scheint (Hach S. 4 ff.).

VI.

Unmittelbar an die Bestimmung über die Bigamie reihen die Recesse der sechsziger Jahre eine Festsetzung in Betreff dessen, der eine Frau fälschlich als seine Ehefrau anspricht, und drohen in diesem wie in dem vorangehenden Falle die Todesstrafe [1]). Die ältesten Statuten Lübecks gedenken dieses Verbrechens noch gar nicht [2]). Die nächstfolgende Gesetzgebung, welche in den ältesten deutschen Codices vorliegt, äussert sich darüber folgendermassen [3]):

De iemene valschlike oder logenlike bewroget vor dem proveste [4]).

Na rechte so welic man oder wif logenliche oder valschlike bewroget [5]) iemende umme echtscap to deme proveste, unde mach men den nicht verwinnen, de dar gewroget is, unde wert he ledich [6]) van deme proveste, de gene de ene wrogede, scal beteren der stat tein mark sulvers. neheft he der nicht, man scal ene werpen in [7]) den schuppestol [8]) unde schal ene ut der stat werpen. wine verbedet aver nicht rechte sake van echtscap to wrogende unde van deme proveste gerichtet werden [9]).

Dagegen haben die spätern deutschen Codices des lübischen Rechts, an ihrer Spitze der des Albrecht von Bardewik v. J. 1294, einen Artikel folgenden Inhalts aufgenommen [10]):

De echtschap vorderet [11]).

Sprekt ienich man up ene juncfruwen ofte up ene vruwen dat he se hebbe beslapen unde dat se sin echte wif si unde se gehant-

---

[1]) Oben S. 18 A. 2.

[2]) Oben S. 22.

[3]) Oben S. 24 A. 4. Die im Texte gegebene Lesart ist die des Rev. germ. art. 2. Die wichtigern Abweichungen bei Westph. germ. art. 2 und Brokes I 2 nennen die Anmerkungen; die Lesefehler bei Westphalen hat schon Hach S. 174 berichtigt.

[4]) B.: van beruchtende der echtenschop. Westph.: van wroginge.

[5]) beruchtet B., so auch nachher.

[6]) leddig u. loess B.

[7]) up W.

[8]) sthupstoll B.

[9]) to richtende B.

[10]) Hach II 12.

[11]) Der Codex v. 1348 (s. ob. S. 39 A. 2) hat die Ueberschrift: van echtscap to vorderende unde des nicht vulJenkomen ne mach.

truwet hebbe, wert he des vorwunnen, dat it so nicht ne si unde dat he unrechte seghet hebbe ofte bekent he'es, dat he dar an unrechte hebbe ghesproken; he schal darumme wedden verttig marc sulvers; der schal hebben de juncfruwe jof de fruwe de twedel und dat dridde del de stad unde dat richte. het her nicht, he schal darumme eteen in deme torne en half jar water unde brot; na deme halven jare schal men ene setten uppen kak unde schal ene wisen ut der stat. likerwis schal it wesen, ofte en juncfruwe ofte en vruwe dus sprecht up enen knapen ofte up enen man.

Es folgt darauf noch ein Passus, der dem arbitrium des Rathes einen Spielraum gewährt, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Strafe höher oder niedriger zu greifen [1]. —

Dass in den beiden vorstehenden Artikeln derselbe Gegenstand behandelt ist, scheint mir sicher zu sein. In dem ältern Statut ist das Gericht concret benannt, vor welchem Klagen in Ehesachen anzubringen waren. Obschon es kein städtisches Gericht war, sondern das des Propstes, belegte die Stadt dennoch denjenigen, dessen Klage als lügenhaft oder falsch zurückgewiesen wurde, mit einer der Stadt zu entrichtenden Besserung oder strafte ihn, falls er unvermögend war, mit Schuppestol und Stadtverweisung. In dem jüngern Statut ist das geistliche Gericht nicht mehr ausdrücklich als das zur Aburtheilung von Eheprocessen zuständige bezeichnet. Aber auf diesen Unterschied fällt keinerlei Gewicht. Ebensowenig auf den, dass hier detaillirt die Thatsachen aufgeführt werden [2], auf welche ein Kläger in solchen Fällen seine Forderung, dass ihm der Gegner als Ehegatte zugesprochen werde, zu stützen pflegte, während im ältern Statut die Klage kurz und technisch als Rügen um Echtschaft bezeichnet wird. Dagegen liegt ein wesentlicher Unterschied in der Straffestsetzung, die hier und dort getroffen wird. Statt 10 Mark Silber werden jetzt dem Schuldigen 40 Mark auferlegt, von welchen der unschuldig verklagte Theil, dem das frühere Recht keine Entschädigung zuerkannte, zwei Drittheile, Stadt und Gericht das übrige erhalten [3]. Nicht weniger erheblich ist die Strafschärfung, die den

---

[1]) Verf. Lübecks S. 173.

[2]) S. ob. S. 18.

[3]) Pauli, Zeitschr. f. lüb. Gesch. I 201 erkennt gegen den Wortlaut des tatuts der Frau eine Hälfte, Stadt und Gericht die andere zu. — Nach :mselben Verhältniss wie im vorliegenden Statut wird die Wette von

zahlungsunfähigen Schuldigen trifft. Er wird mit einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe belegt und nach deren Verbüssung auf den „Kak" gesetzt und der Stadt verwiesen. Zwischen den ältesten deutschen Statuten Lübecks und denen von 1294 liegen die hansischen Recesse der sechsziger Jahre [1]). Waren die Vereinbarungen der Städte, wie wir es nach unserer Betrachtung über die Bigamiestrafe für wahrscheinlich halten müssen [2]), von Einfluss auf die Gesetzgebung Lübecks, so können wir hier nur den Umstand, dass überhaupt die Strafe des ältern Rechts verschärft wurde, auf Rechnung jener Einwirkung setzen; denn die Todesstrafe, die der Recess verhängt, findet sich in den bekannten lübischen Statuten nirgends dem gedroht, der einen andern „fälschlich oder lügenhaft" um die Ehe anspricht. Dass man sich nicht begnügte, in dem ältern Statute bloss die Strafdrohung zu ändern, mag seinen Grund darin haben, dass man zugleich Klagen dieser Art dem geistlichen Gerichte zu entziehen und dem Rathe zuzuweisen wünschte [3]).

Der Codex von 1294, der in seinem Artikel 12 die eben mitgetheilte Festsetzung enthält, hat aber noch eine zweite Bestimmung über den nämlichen Gegenstand [4]) aufgenommen, und diese giebt wörtlich die der ältesten deutschen Redactionen wieder, so dass für dieselbe Uebertretung in diesem Codex und seinen Nachfolgern zwei verschiedene Strafen, eine schärfere zu Anfang, eine mildere im spätern Theile der Aufzeichnung, gedroht sind. Die gleiche Erscheinung kehrt in zwei Handschriften der ältesten Gruppe deutscher Codices wieder, nur ist hier umgekehrt in einem der ersten Artikel das ungerechtfertigte Ansprechen um die Ehe mit der leichtern, hintennach mit der schwerern Strafe bedroht. Frei erhalten von dieser zwiefachen Behandlung eines und desselben Gegenstandes haben

---

50 Mark getheilt, welche das Statut Hach II 221 auferlegt. Vgl. Verf. Lübecks S. 154 A. 107 und 108.

[1]) S. ob. S. 44.

[2]) Ob. S. 42.

[3]) Die Zuständigkeit des Rathes beweist der Schlusssatz des Statuts Hach II 12 (s. oben S. 45 A. 1 und Verf. Lüb. S. 154 A. 108). Vgl. das hamb. R. v. 1270 X 6 (unten S. 49 A. 6).

[4]) Hach II Art. 175: van wroende (wroghende) tom proveste. Die Lesarten weichen im Uebrigen unerheblich von dem ob. S. 44 mitgetheilten Texte ab: statt ut der stat werpen: u. d. st. driven, und am Schlusse to richtende.

sich der Revaler und der Elbinger Codex, die hierdurch wie durch andere Merkmale ihre Güte bewähren und die Erklärung dieser ganzen auf den ersten Blick sehr auffallenden Erscheinung erleichtern.

Aehnlich wie bei der Herstellung von Handschriften der Gesetze und Capitularien im frühern Mittelalter [1]) ist man auch hier bei Abfassung der Lübecker Rechtscodices zu Werke gegangen. Von dem Wunsche geleitet, möglichst viel Material zusammenzubringen, trug der Schreiber, der eine Statutenrecension herzustellen hatte, am Schlusse derselben doch wieder aus andern Handschriften Bestimmungen ein, die man durch neue bereits von ihm aufgezeichnete hatte beseitigen wollen. Der Elbinger und der Revaler Codex begnügen sich mit der oben zuerst mitgetheilten Festsetzung. Gleich ihnen haben der deutsche Codex Westphalens (Kiel) und Brokes I die entsprechende Norm als Artikel 2 der ganzen Aufzeichnung [2]). Der Revaler Codex zählt im Ganzen 167 Artikel. Von diesen bilden die ersten 158 einen alten Bestand [3]); denn bis hierher reicht der Elbinger und stimmen mit beiden die andern zu dieser Gruppe gehörigen Codices in Reihenfolge und Inhalt ihrer Bestimmungen überein. Während aber im Revaler Codex nur eine Vermehrung des ursprünglichen Bestandes um wenige Artikel eingetreten ist, haben Brokes I die Zahl der Artikel bis auf 212, der Kieler Codex bis auf 252 gesteigert. Gleich zu Anfang dieser spätern Bestandtheile haben die beiden letztgenannten Codices den zweiten Artikel [4]) über Ansprechen um die Ehe, der dem spätern Recht und seinem geschärften Strafansatz entspricht. — Geminationen finden sich überhaupt in den lübischen Statutenaufzeichnungen nicht wenige [5]); und selbst in officiellen Codices fehlt es nicht an Beispielen, dass neben einer neuen veränderten Fassung noch die alte abrogirte

---

[1]) Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 186—192; ders. in Sybel's histor. Zeitschrift XXI (1869) S. 8.

[2]) Vgl. S. 44 A. 3.

[3]) Das Detail dieser Untersuchung kann hier nicht gegeben werden; vgl. vorläufig Bunge, Quellen des Revaler Stadtr. II p. XXI.

[4]) Brokes als Art. 163: van de echtschop vordert. Westphalen als Art. 169 unter der Ueberschrift: de up ene vruwen ofte up ene juncfruwen sprecht up echtschap. Nach Prof. Usingers Mittheilung beginnt in dem Kieler Codex mit Art. 169 eine jüngere Hand; Hach's Beschreibung S. 51 ist zweifelhaft, sie spricht blos von einem Schlechterwerden der Handschrift mit diesem Artikel.

[5]) Vgl. Hach S. 50.

wiederkehrt [1]). Ein Versehen, wie wir es hier in einigen ältern und allen jüngern Codices des lüb. Rechts antreffen, war um so leichter möglich, als der Thatbestand in den beiden Artikeln so verschieden bezeichnet war. Dadurch blieb dem Compilator der Widerspruch zwischen beiden Satzungen verdeckt [2]), und er nahm unbefangen beide in dieselbe Statutensammlung auf.

In der folgenden Zeit wurde die Strafe für ungerechtfertigtes Ansprechen um die Ehe zwar noch verschärft, aber doch keineswegs in dem Maasse, wie es die Recesse gethan hatten. Der dritte der in Hach's Ausgabe abgedruckten Codices, der aus dem 15. Jahrhundert stammende Codex der Göttinger Bibliothek [3]), verhängt über den Schuldigen zwar auch nur eine Busse von 40 Mark, droht ihm aber, wenn er nicht zahlungsfähig ist, zweijährige Gefängnissstrafe an [4]); andere der gleichen Handschriftenklasse wie dieser angehörige Codices fordern dagegen eine Geldbusse von sechszig Mark Lübisch [5]). Die Gemination, welche schon in den spätern Codices des 13. Jahrhunderts begegnete, kehrt hier wieder [6]) und erhält sich bis in das revidirte lübische Recht des 16. Jahrhunderts. In der Revision von 1586 stehen in dem Titel des ersten Buches, der „De Sponsalibus, Nuptiis et Caussis matrimonialibus" handelt, nahe bei einander die beiden Artikel [7]), die ursprünglich einen und denselben Gegenstand behandeln wollten, allmählich aber dahin unterschieden wurden, als beziehe sich der eine auf unbegründetes Ansprechen um die Ehe, der andere auf unbegründetes Ausstreuen von Gerüchten gegen eine Person, welche dem Diffamanten die Ehe versprochen oder geschlecht-

---

[1]) Hach S. 47.

[2]) Pauli, Ztschrft. f. lüb. Gesch. I 200, 201 bezieht die beiden Art. auf verschiedene Fälle: Hach II 12 auf ungerechtfertigtes Ansprechen um die Ehe, II 175 auf falsche Anklage wegen Ehebruches. Im Wortlaut des letztern Statuts findet sich aber nichts davon.

[3]) Hach S. 116.

[4]) Art. 154 van vrouwen unde joncfrouwen. Statt „so schal dat beteren", wie Hach hat, liest der Codex: „se sch. d. b.", was in „he sch. d. b." zu bessern ist. Auch hat der Codex nicht: „wedden mit LX marken", sondern: „w. mit XL marken."

[5]) Segeberger Codex Art. 129 bei Cronhelm, Corpus statut. prov. Holsatiae (1750).

[6]) Vgl. Hach III Art. 154 mit Art. 2; im Segeberger Codex Art. 129 mit Art. 2. In Brokes II Art. 33 und 80, in Brokes III 73 und 113.

[7]) Lib. I tit. 4 art. 1 und 3.

lichen Umgang verstattet haben sollte [1]). Während im ersten Falle der Schuldige mit 20 Mark Lüb. resp. 4 Wochen Gefängniss und Stadtverweisung abkommt, hat er im letztern Falle eine Strafe von 80 Mark Lüb. resp. 6monatliches Gefängniss bei Wasser und Brod und Stadtverweisung zu erdulden. Dass diese Unterscheidung nicht im Sinne des ältern Rechts lag, geht daraus klar hervor, dass die Quelle, aus welcher die letztere Bestimmung geflossen ist, in den alten Statutenredactionen die Ueberschrift trägt: „De echtschap vorderet" [2]), oder „Van echtscap to vordernde unde des nicht vullenkomen ne mach" [3]).

Wir haben im Vorstehenden zu zeigen versucht, inwieweit die Bestimmungen der Recesse in das lübische Recht Eingang gefunden haben. Unser Resultat ist, dass dies nur unvollständig der Fall gewesen ist.

Einen auffallenden Gegensatz zu diesem Verhalten Lübecks bildet Hamburg.

Durch alle mittelalterlichen Statutenredactionen dieser Stadt von der ältesten des J. 1270 an zieht sich der Satz [4]):

So we enen echten gaden hevet unde by des levende enen anderen nympt [5]) unde he des vor deme rade [6]) vorwunnen wert, de schal dat beteren mit sines sulves lyve [7]).

Unde also schal de beteren, de den anderen to unrechte vorderet [8]) unde mit rechte untgeit [9]).

---

[1]) Mevius, Comm. in jus Lubec. (Francof. 1679) p. 142 und p. 146: ex articulo primo hujus tituli poenam vidimus illorum qui falso personas matrimonii reas postulant. Hoc articulo poena in illos sancitur qui extra judicium vel in judicio de carnali commixtione vel promisso conjugio diffamationes spargunt.

[2]) Hach II Art. 12 (über Brokes I und Westph. germ. vgl. ob. S. 47 A. 4).

[3]) S. ob. S. 44 A. 11.

[4]) Lappenberg, Hamb. RA. S. 62: X 6 unter der Ueberschrift: we wiff nympt by wyves levende. 1292 N. VI; 1497 O. XXI.

[5]) unde komet id also dat he bi des levende nemet e. and. ghaden 1292. 1497.

[6]) Eine grosse Zahl Handschriften liest: senede. Ebenso 1292, wo eine jüngere Hand hinzugefügt hat: edder vor richte edder vor rade. 1497: we des vor deme zente edder gherichte edder rade vorwunnen wert.

[7]) mit sineme live 1292. 1497.

[8]) to echtschap vorderet, jüngere Hand in 1292. 1497.

[9]) Die Worte: unde — untgeit, nur in einer, der besten Handschrift

Es ist bemerkenswerth, dass hier in einem Artikel jene beiden Fälle verbunden sind, welche auch die Recesse, wie wir sahen, zusammenstellen [1]). Mit den Recessen trifft weiter überein, dass der Bigamie wie dem ungerechtfertigten Ansprechen um die Ehe die Todesstrafe gedroht wird. Wir sind über das Hamburger Recht vor 1270 zu wenig unterrichtet, als dass wir ohne weiteres annehmen dürften, die Hamburger Statuten seien an diesem Punkte durch die Recesse beeinflusst, zumal Hamburg nicht zu dem Kreis derer gerechnet werden konnte, „qui jure Lubicensi gaudent et reguntur" [2]). Aber bei den mannichfachen und nahen Beziehungen, in denen Hamburg zu Lübeck und seinen Verbündeten stand, ist es nicht unwahrscheinlich, dass man bei der Statutenredaction im J. 1270 auf den wenige Jahre zuvor gefassten Beschluss der wendischen Städte, der dem Interesse aller diente, Rücksicht nahm. Es ergiebt sich daraus dann allerdings die auffallende Erscheinung, dass wir in Lübeck selbst jene Beschlüsse nur theilweise, in Hamburg dagegen vollständig rezipirt sehen, und dass in der einen Stadt das Recht eine Handlung mit dem Tode bedrohte, während eine Tagereise davon entfernt dieselbe Handlung blos mit einer mässigen Geldbusse bestraft wurde: eine Divergenz, die nicht vereinzelt dasteht [3]) und im Leben vielleicht weniger bemerkbar wurde, wenn die öffentliche Strafe des Hamburger Rechts in diesem wie in andern Fällen geledigt, mit Geld abgekauft werden konnte. Es ist bekannt, dass die spätern Codices des lübischen Rechts dieses um einen zweiten, hamburgisches Recht enthaltenden Theil verstärken [4]). Hier finden wir nun auch die uns beschäftigende Satzung wieder, jedoch nicht unwesentlich verändert. Es ist nicht nur die zweite Hälfte derselben über das Ansprechen um die Ehe ganz weggeblieben, sondern auch die dem

---

v. 1270 vorhanden, fehlen allen übrigen Codd. dieser und der spätern Recensionen.

[1]) Das Gleiche kehrt in den vom Hamburger Recht abgeleiteten Rigaer und Stader Statuten wieder. Die erstern (Pufendorf, Observ. jur. univ. tom. III append. IV) stimmen in ihrem Art. 138 durchgehends mit der von Lappenberg zu Grunde gelegten Handschrift A des hamb. R. von 1270, nur dass es hier: vor dem seente statt vor deme rade heisst. Ueber die Stader Stat. s. S. 51 A. 4.

[2]) S. ob. S. 12 A. 5.

[3]) Vgl. Hach II Art. 221 und Hamb. R. v. 1270 X 8 Absatz 2 (Verf. Lübecks S. 154 A. 107).

[4]) Hach S. 115 ff.

Bigamus gedrohte Strafe lautet blos: dat schal he beteren[1] oder, wie andere Handschriften dem hinzufügen: na willekore des landes undt der stadt[2]. Diese Fassung des Artikels lässt verschiedene Deutungen zu. Da der Göttinger Codex eine durch ihr Alter ausgezeichnete Vorlage für den hamburgischen Bestandtheil benutzt hat[3], so wäre es nicht undenkbar, dass wir in der Lesart den Rest eines ältern Hamburger Rechts vor uns hätten, als im J. 1270 festgestellt wurde[4]. Wahrscheinlicher ist aber die Erklärung, dass der Compilator durch den allgemeinen Ausdruck „dat schal he beteren" den crassen Widerspruch zwischen dem im ersten Theile befindlichen lübischen Statut, das dem Bigamus blos mit einer Strafe von 2 Mark Silber bedroht[5], und dem hamburgischen Recht, welches ihn mit dem Tode büssen lässt, zu verdecken suchte.

Das Ergebniss unserer Untersuchung können wir dahin zusammenfassen. Eine tiefgreifende Einwirkung der Recesse des 13. Jahrhunderts auf das lübische Recht lässt sich nicht nachweisen. Neben den äussern Gründen, die bereits angeführt worden sind[6], kommt gewiss in Betracht, dass der städtische Bund, der sich in den sechsziger Jahren zu so straffer Organisation anschickte und zu einer, die innern Verhältnisse der Glieder entschieden beeinflussenden Gesetzgebung aufschwang[7], alsbald von seiner Kraft verlor. So wenig jene Verabredung, alljährlich Zusammenkünfte abzuhalten[8], ausgeführt wurde, so wenig mochten die einzelnen Städte, insbesondere die mächtigste unter ihnen sich veranlasst finden, ihre statutarischen Normen nach anderm als ihrem eigenen Ermessen zu gestalten. Wie wir sahen, hatte Lübeck in Hinsicht der Bigamiestrafe sich der Bestimmung der Recesse angeschlossen. Aber auf die Dauer scheint

---

[1]) So in dem Göttinger Codex, Hach III Art. 387 (die Handschrift liest statt bi den levende: bi dem l.).

[2]) Segeberger Codex Art. 326.

[3]) Lappenberg, Hamb. RA. p. XCII. CIX.

[4]) In den Stader Statuten von 1279, denen bekanntlich das Hamburger Recht v. 1270 zu Grunde liegt, IX 6 heisst es ebenfalls blos: dhe scal dat beteren. Doch folgt dann noch der Satz über die Forderung der Echtschaft.

[5]) Hach III Art. 113 (s. unten S. 52 A. 1).

[6]) S. ob. S. 20.

[7]) Oben S. 13.

[8]) Oben S. 15.

die Strenge, welche Todesstrafe auf dies Verbrechen setzte, nicht durchführbar gewesen zu sein. Spätere Codices, die zwar blos privaten Ursprungs sind, kennen nur eine Geldbusse oder die Staupe als Sühne dieses Frevels [1]). Wäre im Leben wirklich die Todesstrafe für Bigamie zur Anwendung gekommen und nicht, wenn auch in den officiellen Rechtsaufzeichnungen gedroht, in der Regel mit Geld ablösbar gewesen, schwerlich würde jene Fassung in die Handschriften gekommen sein.

Das revidirte lübische Recht des 16. Jahrhunderts stellt dagegen den zweifellosen Satz auf [2]):

„Hat einer ein ehelich Weib und nimpt vorsetzlich und freventlich noch eine andere darzu, dass er also zugleich zwey Eheweiber hat, der sol mit dem Schwerdte gerichtet werden."

Eine Bestimmung, die nicht etwa durch den Einfluss der Carolina [3]), sondern, wie es scheint, durch den der sächsischen Praxis in das lübische Recht gekommen ist [4]).

Ist auch das Hauptergebniss unserer Untersuchung mehr negativer als positiver Art, so hat sie doch auf ihrem Wege zur Feststellung einiger Punkte geführt, die für die Geschichte der Formen

---

[1]) Hach III Art. 113 (ob. S. 51 A. 5) verhängt als öffentliche Strafe eine Wette von 2 Mark Silber „up dat men en nicht en sette up den kak" (statt de stat bei Hach liest der Codex: der stat). Der zweite Codex bei Brokes (Art. 41) und der dritte daselbst (Art. 81) drohen wieder wie die ältesten Handschriften 10 Mark Wette event. Stupestol oder Stäupen (s. ob. S. 28 A. 4) mit der Bemerkung: dat is to vorstande eft dat erste wif nicht clagen wil na rechte. Vgl. Hach S. 90.

[2]) Lib. IV tit. 6 art. 1.

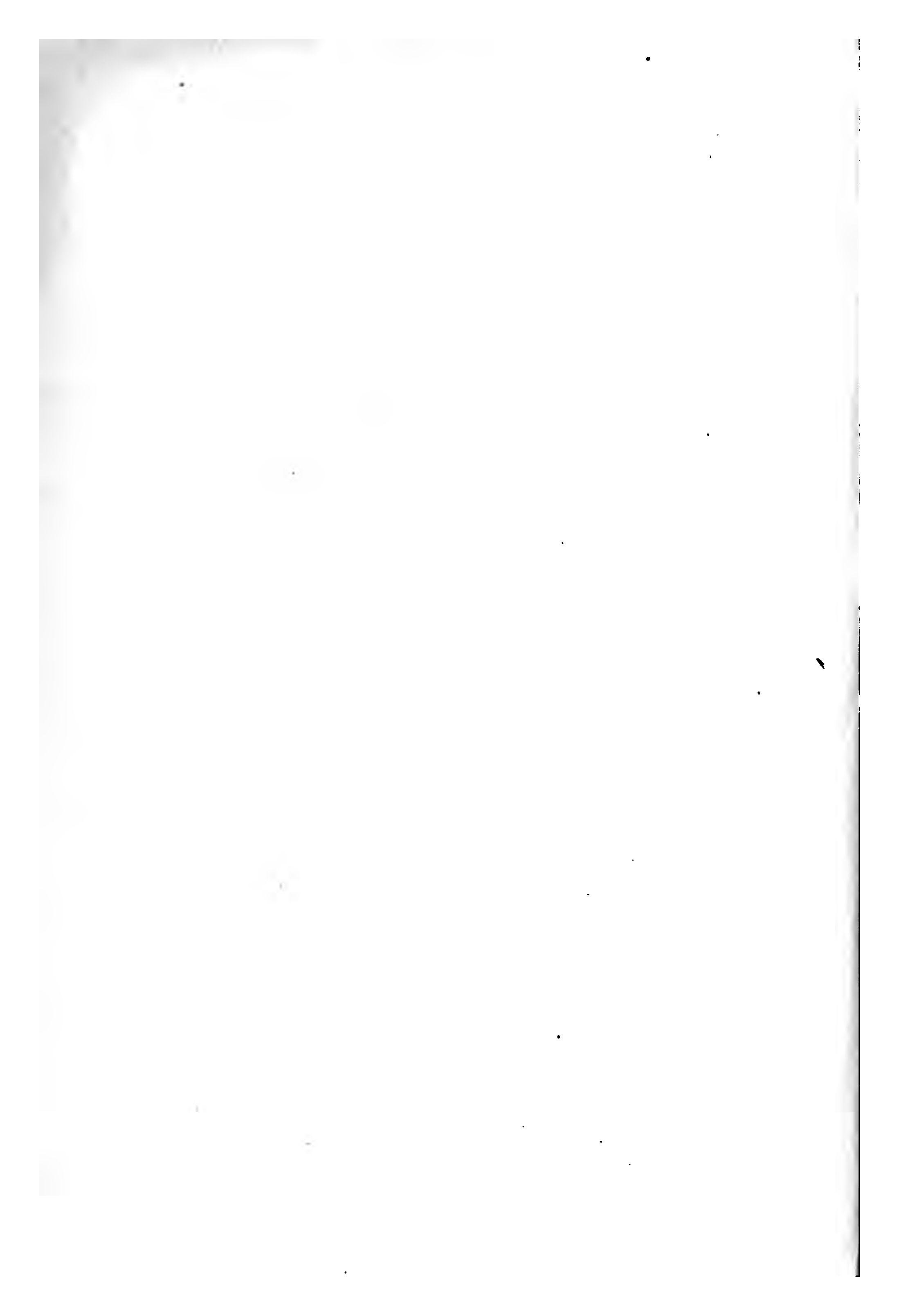
[3]) Art. 121, vgl. Bamberg. art. 146. Wenn nach der letztern Stelle der der Bigamie Schuldige „nach sage der recht" erloss ist, verfelt den halbteyl seins guts, so zielt das selbstverständlich auf die Strafen des römischen Rechts. Die Vermögensstrafe erinnert an die der ältesten lübischen Statuten (ob. S. 22). Aber an einen Einfluss des römischen Rechts, der allerdings nicht ganz im ältern lübischen Rechte fehlt (vgl. Verf. Lübecks S. 156 A. 115, 158 A. 123), ist hier nicht zu denken; denn die Strafe des Stuprums, die unter Umständen den bigamus traf (Wächter, Abhdlgn. aus dem Strafr. S. 150, 166), bestand in einer Confiscation der Hälfte seines Vermögens, während diese nach lübischem Rechte der durch die Bigamie verletzten ersten Ehegattin zufällt.

[4]) Carpzov, Pract. nova rer. crim. p. 2 qu. 66 n. 34 sqq. Mevius, Comm. in jus Lub. p. 803 (jus Saxonicum quod nostri magna ex parte fons est).

des lübischen Rechts sowie für die der mittelalterlichen Strafrechtspflege nicht unerheblich sind. Es ist an einigen Beispielen gezeigt, dass, so dankbar die Wissenschaft die Arbeit Hach's anzuerkennen und wie bisher, auch in Zukunft in Ehren zu halten hat, doch gegenüber manchen der von ihm ermittelten und auf die Autorität des Specialforschers allgemein angenommenen Resultate die Kritik wohlberechtigt und eine Revision erforderlich ist. Es war hier nicht der Ort, die damit in Verbindung stehenden Fragen ausführlicher zu erörtern, es genügte darauf hinzuweisen, dass eine eingehendere und selbständige Erforschung derselben Bedürfniss sei. An einem andern Punkte konnte wegen Unvollständigkeit des Materials die Untersuchung nicht bis in ihre letzten Zusammenhänge verfolgt werden. Die Strafe der Schupfe oder des Schuppestols theilen Lübeck und seine Rechtsgenossen zwar mit einer grossen Anzahl von Städten, aber die Anwendung ist eine besondere: nur die Bigamie und das unberechtigte Ansprechen um die Ehe werden hier so bestraft. Auch darin liegt etwas eigenthümliches: die Strafart gehört vorzugsweise dem ältern Criminalrecht Lübecks an, aus dem der spätern Zeit verschwindet sie mehr und mehr, während sie andere Statuten noch lange festhalten. So wenigstens, wenn wir dem urkundlich bezeugten Rechte Lübecks folgen. Vielleicht hat sie die Rechtsanwendung noch länger gekannt, ebenso wie auch eine Verbreitung derselben über ein grösseres Gebiet Norddeutschlands, als vom lübischen Recht beherrscht wurde, wahrscheinlich ist. Wie sollte sich sonst in niedersächsischen Gegenden, die dem Einflusse Lübecks fern liegen, eine Redensart: sek up'n schüppestaul setten [1]) mit der ganz unserer Auseinandersetzung entsprechenden Bedeutung: sich in ein unsicheres, schwankendes Verhältniss begeben, aus dem einer in jedem Augenblicke wieder entfernt werden kann, bis auf die Gegenwart erhalten haben?

---

[1]) Schambach, Wörterbuch der niederdeutschen Mundart der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen (Hannov. 1858) S. 187. Die Redensart ist auch nicht etwa aus schriftlichen Quellen geschöpft, sondern lebt noch heutzutage im Volksmunde.



III.

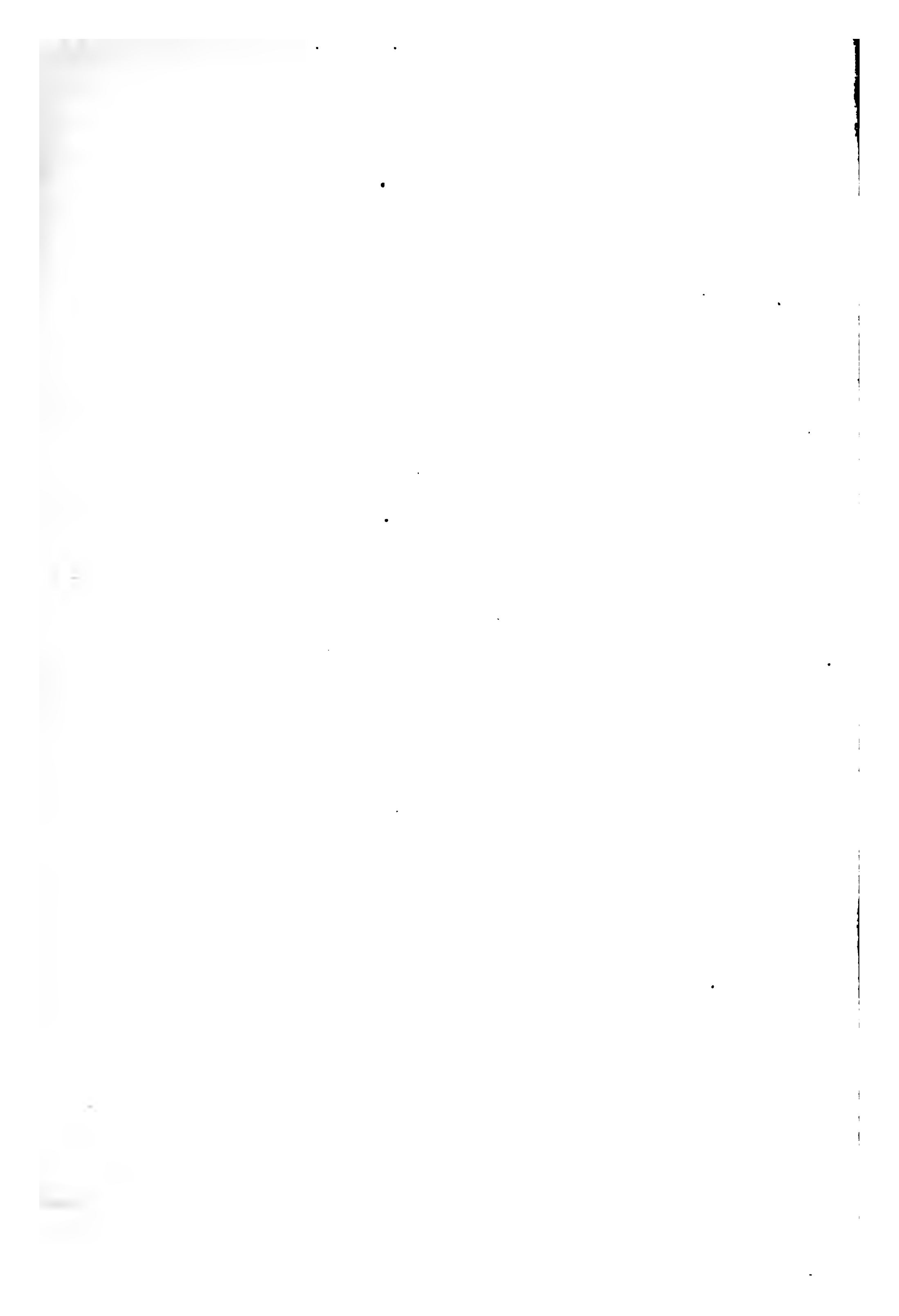
ZUR

GESCHICHTSCHREIBUNG DER HANSESTÄDTE

VOM 13. BIS ZUM 15. JAHRHUNDERT.

Von

Karl Koppmann.



Es ist merkwürdig wenig, was uns unsere Hansestädte an historiographischen Arbeiten überliefert haben [1]. Wenn man auch in Betracht zieht, dass die Fülle der Geschäfte, die den Syndikern und Rathsnotarien obgelegen haben muss, ihnen nicht viel Zeit zur Geschichtschreibung übrig gelassen haben wird, und dass der Umstand, dass in unseren aristokratisch-republikanischen Gemeinwesen auch gewaltigere Persönlichkeiten weniger mächtig hervortraten, nicht wohlthätig auf die städtische Historiographie eingewirkt haben kann, so gewinnen wir doch daraus keine volle Erklärung für jenen Mangel. Man sollte denken, dass der Stadtschreiber, der die öffentlichen Bücher zu führen hatte, schon durch das Pergament, das unbeschrieben vor ihm lag, zur Aufzeichnung der wichtigen Ereignisse, die er mit erlebte, angelockt worden wäre, wie ja in älterer Zeit die Ostertafeln der Ausgangspunkt einer eigenen Art der Geschichtschreibung gewesen sind, und wie später der Besitz einer Hauspostille oder eines Kalenders unzählige Male den Eigner veranlasst hat, die ihm am wichtigsten scheinenden Erlebnisse niederzuschreiben. In der That finden wir, dass z. B. der Lüneburger Rathsschreiber Nikolaus Floreke in dem von ihm geführten Stadtbuch während der Jahre 1369—74 ausser den Namen der Rathmannen, der neuen Bürger u. s. w. auch die historischen Ereignisse verzeichnete, welche für seine Vaterstadt von Bedeutung waren [2], und in ähnlicher Weise

[1]) Im ersten Entwurf ist dieser Aufsatz gedruckt im Hamburgischen Correspondenten, Jahrgang 140 (1870), Nr. 229, 233, 234, 238, 240, 244, 252, 255.

[2]) Gedruckt: Sudendorf, U. B. z. Gesch. d. Herzöge v. Braunschweig u. Lüneburg 3, S. 294—99.

ist auch einem Quedlinburger Stadtbuch ein Bericht über die Eroberung der Güntekenburg durch den Bischof Albrecht von Halberstadt im Jahre 1325 [1]) und einem lübischen Urkunden-Kopiarius die sogenannte Chronik des Albrecht von Bardewik angehängt. Aber das sind doch nur vereinzelte Beispiele; im Allgemeinen sind unsere Stadtschreiber nicht dazu gekommen, ihren amtlichen Aufzeichnungen historiographische beizugesellen.

Schwerlich kann man es doch für zufällig halten, dass diejenigen unserer Städte, denen wir bedeutendere Geschichtswerke verdanken, zugleich der Sitz eines Erzbisthums oder Bisthums waren. Sei es nun, dass die städtische Historiographie unmittelbar an eine ältere kirchliche anzuknüpfen vermochte, sei es, dass sie nur mittelbar, durch die Anwesenheit einer grösseren Menge von Geistlichen und das daraus erwachsende regere geistige Leben, Förderung von der Kirche empfing: wenn man sich auf der einen Seite etwa die Reimchronik des Kölners Gottfried von Hagen, die Arbeiten des Magdeburger Schöffenschreibers, des Lübeckers Detmar, der Bremer Rynesberch und Schene, auf der anderen Seite das trostlose Schweigen in Städten von der Bedeutung Stralsunds und Rostocks vergegenwärtigt, so wird man einen wohlthätigen Einfluss der Kirche auf die Geschichtschreibung auch in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters nicht in Abrede stellen dürfen.

§ 1. HAMBURG.

Hamburg hat während des Mittelalters niemals eine grosse historiographische Thätigkeit entfaltet. Nur der Anfang und das Ende seiner mittelalterlichen Geschichte sind durch Männer bezeichnet, deren Werke in der Geschichtschreibung einen bedeutenderen Platz einnehmen: durch den Erzbischof Rimbert, der hier seine treffliche Lebensgeschichte des heil. Anskar geschrieben hat [2]), und durch den Domdechanten Albert Krantz, der durch den Reichthum seiner Nachrichten, die mit rühmlichem Fleisse zusammengetragen sind, und mehr noch durch die Sicherheit und das Geschmackvolle seiner Darstellung, sowie durch die Gewandtheit seiner Sprache eine lange Zeit hindurch die spätere Geschichtschreibung in den dortigen Gegenden

---

[1]) Gedruckt: Abhdlgn. d. Kgl. Akademie d. Wissensch. zu Berlin 1860 S. 65—67.

[2]) Vgl. Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen S. 36—38.

vollständig beherrscht hat. In den sechs Jahrhunderten, die zwischen dem Leben dieser beiden Männer liegen, ist von historiographischen Erzeugnissen Hamburgs nicht viel zu sagen. Dass es bis zum zwölften Jahrhundert dazu nicht kam, erklärt sich aus der Geschichte der Stadt, aus den mannigfachen Schicksalsschlägen, welche sie betrafen. Seit der Gründung der Neustadt jedoch nahm Hamburg einen raschen Aufschwung, und die Bedeutung, die es im 13. und 14. Jahrhundert gewann, hätte, sollte man meinen, auch wissenschaftliche, zunächst historiographische Früchte zeitigen sollen; doch haben uns weder das Domkapitel, noch die Franziskaner und Dominikaner, noch auch die Syndiker und Rathsnotarien nennenswerthere historische Aufzeichnungen hinterlassen.

Die Hamburger Jahrbücher, Annales Hamburgenses, reichen bis zum Jahre 1265. Sie sind uns erhalten in einem Kodex der Hamburger Stadtbibliothek, der ausserdem auch die bis 1288 reichenden Annalen des Ruhklosters (im Schleswigschen) enthält. Dadurch ist Erpold Lindenbrog, der die Hamburger Annalen zuerst herausgab [1]), zu der Annahme verleitet, dass dieselben etwa 1288 niedergeschrieben sejen; doch hat schon der dänische Gelehrte Langebek bei seinem Wiederabdruck [2]) diesen Irrthum berichtigt. Lappenberg, dem wir die neueste Herausgabe [3]) verdanken, hat die Annalen mit Recht für Hamburg, speziell für das franziskanische Maria-Magdalenen-Kloster daselbst in Anspruch genommen. Auf Hamburg nämlich [4]) nimmt der Verfasser bei den Auszügen, die er aus seinen Vorlagen macht, vorzugsweise Rücksicht, und auch die Dinge, die er aus eigener Kenntniss erzählt, weisen auf Hamburg als den Abfassungsort seines Werkes hin. Dass er aber Franziskaner war, ist von Lappenberg daraus gefolgert, dass er die Gründung dieses Ordens zum Jahre 1209 berichtet. Eine schöne Bestätigung dieser Annahme Lappenbergs gewährt der Umstand, dass zum Jahre 789 auch der Translation der heil. Maria Magdalena erwähnt wird, ein unzweideutiger Hinweis darauf, welchem Kloster der Annalist angehört hat. Bei der Abfassung seines Werkes beschränkte sich derselbe fast ganz darauf, die

---

[1]) Als Annales ab anonymo quodam circiter annum Domini 1288 conscripti in SS. rer. Germ. septentr., Frankfurt 1609, S. 278—91. Die Seitenüberschrift Incerti auctoris chronica Sclavica ist ein Fehler des Druckers.

[2]) Als Annales Albiani in SS. rer. Danic. 1, S. 198—212.

[3]) Mon. Germ. hist. 16, S. 382—85, im Auszuge.

[4]) Vgl. Archiv f. ältere deutsche Gesch. 6, 357—63, M. G. 16, S. 380—81.

Chronik des Franziskanerabtes Albert von Stade auszuziehen; von 1257 ab jedoch ist seine Arbeit völlig selbständig und liefert uns bis zum Jahre 1265, insbesondere für die Hamburgisch-holsteinischen Verhältnisse, nicht unwichtige Nachrichten. Hervorgehoben mag werden, wie sich der Hamburgische Mönch über die Art und Weise äussert, in der Richard von Cornwallis, „Geld wie Wasser vor ihren Füssen ausgiessend", von den deutschen Fürsten seine Wahl zum Könige erlangte: „Thörichtes England", ruft er aus, „das sich freiwillig so vielen Geldes beraubt! Thörichte Fürsten Deutschlands, die für Geld ihr edles Recht verkauft haben!"

Ein Auszug aus den Annalen des Minoriten sind die kleinen Hamburger Jahrbücher von 751—1262 [1]), welche Staphorst mitgetheilt hat. Lappenberg hat sie eines erneuten Abdruckes nicht werth geachtet; der einzige Satz, den sie (z. J. 1262) mehr enthalten, als ihre Quelle, kehrt aber in den Annalen des Ruhklosters wieder [2]), weshalb der Auszug für die Erkenntniss des Zusammenhanges unter den verschiedenen Quellen doch in Betracht kommen möchte.

Wohl dieselbe Handschrift, in der uns die Hamburger Jahrbücher und die Jahrbücher des Ruhklosters zusammen aufbewahrt sind, hat dem Verfasser einer holsteinischen Reimchronik [3]) vorgelegen, der mit Auszügen aus diesen beiden Quellen Nachrichten der niederdeutschen Sachsenchronik verband [4]). Ueber die Zeit, in welcher der Verfasser lebte, wissen wir nichts Sicheres, auch die Heimath desselben lässt sich nur ganz im Allgemeinen als Holstein angeben. Das eigentliche Thema seiner Arbeit bilden die deutsch-dänischen Verhältnisse unter König Waldemar II und den Grafen Adolf III und Adolf IV von Holstein, doch hat er sich nicht strenge

---

[1]) Staphorst, Hamb. Kirchengesch. 1, 3, S. 418—20.

[2]) M. G. 16, S. 385: sed filius eius Ericus rex traditur marchionibus; vgl. M. G. 16, S. 409: rex Ericus traditur marchionibus.

[3]) Hamburg-holsteinische Reimchronik vom Jahre 1199 bis 1231 und Bruchstücke einer Hamburgisch-holsteinischen Reimchronik, das Leben Graf Adolfs IV. betreffend: Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 193—212, 213—17.

[4]) Lappenberg a. a. O., Vorbericht S. VIII ff. — Auf die Ann. Ryens. bezieht sich V. 65: De Denen seggen, V. 304: De Denen seggen in eren reden. — Die benutzte Handschrift der Sachsenchronik entsprach der Gothaer. (vgl. Lappenberg S. IX und über die Ursprünglichkeit dieser Redaktion Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen S. 27). — Flüchtigkeiten des Dichters begegnen uns z. B. V. 431—34.

daran gebunden, sondern auch weiter abliegende Dinge, die er aus der Sachsenchronik kennen gelernt, in sein Reimwerk verwebt. Leider besitzen wir dasselbe, dem übrigens gar kein selbständiger historischer Werth beiwohnt, nur in Bruchstücken: das eine grössere Stück erzählt die dänisch-holsteinischen Ereignisse von 1199—1231, das andere, nicht ganz lückenlos, die letzten Lebensschicksale und Thaten des in den Franziskanerorden eingetretenen Helden von Bornhöved, 1239—61. Den Zusammenhang dieser beiden Stücke hat Waitz, dem wir die Auffindung des letzteren verdanken [1]), richtig erkannt; Lappenberg giebt zwar zu, dass dieselben „verschiedenen Verfassern kaum beigemessen werden können", hat sie aber doch gesondert abdrucken lassen, was leicht zu Missverständnissen veranlassen kann.

Eine ältere poetische Bearbeitung desselben für die Entwickelung unserer nordelbischen Lande so bedeutungsvollen Stoffes, aus der Lappenberg den epischen Charakter des Gedichtes erklären möchte [2]), ist schwerlich vorhanden gewesen. Dahingegen besitzen wir einen Auszug daraus in der Hamburgischen Reimchronik [3]). Der Verfasser, der zweifelsohne ein Hamburger war, schickte einige kurze Nachrichten über Hamburg und die Grafen von Schauenburg in Prosa voraus, und excerpirte dann die Reimchronik, oder richtiger, schrieb sie nach Ausscheidung aller nicht auf Holstein bezüglichen Stellen, sowie aller überflüssigen Betrachtungen, vollständig ab.

Als einen Erstlingsversuch städtischer Geschichtschreibung in Hamburg hat Lappenberg [4]) einen Bericht über den für die holsteinischen Grafen von den Hamburgern getragenen Kostenaufwand [5]) angesehen. Dieses mannichfach interessante Schriftstück war in einem seit 1842 nicht mehr vorhandenen Kodex vom Jahre 1376 erhalten. Da es über Ausgaben von 1225 ab bis etwa 1285 berichtet, also einen Zeitraum von sechzig Jahren umfasst, so hat Lappenberg die Ansicht ausgesprochen, dass bei seiner Abfassung zwar grösstentheils Stadtrechnungen und Urkunden, daneben aber auch geschichtliche Aufzeichnungen benutzt sein möchten. Indessen nöthigt, soviel ich sehe, Nichts zu der Annahme solcher

---

[1]) Und den ersten Abdruck in Nordalbing. Studien 6, S. 91—96.

[2]) a. a. O. S. XI, XII.

[3]) Kurze Hamburgische Reimchronik vom J. 810 bis zum Tode Graf Adolfs IV. von Holstein: Lappenberg a. a. O. S. 218—26.

[4]) Lappenberg, Tratzigers Chronica d. St. Hamburg S. I.

[5]) Hamb. UB. I, Nr. 818.

historiographischen Vorlagen, und der Bericht selbst hatte, wie sich aus dem Eingange ergiebt, gewiss keinen historiographischen Zweck. Die Frage, ob derselbe in Einem Zuge geschrieben sei, ist noch gar nicht aufgeworfen.

Ausserdem kannte Lappenberg einen Bericht über den Anfang der Streitigkeiten der Stadt mit dem Domkapitel aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts [1]). Derselbe ist, wie es scheint, niemals benutzt worden, und ich vermag daher nichts Näheres über denselben anzugeben.

Einen durchaus historiographischen Charakter hatte endlich ein Bericht über den Handwerkeraufstand von 1376, der glücklicherweise wenigstens mittelbar in der Chronik Adam Tratzigers erhalten ist [2]). Im Jahre 1375 waren im Auftrage des Rathes die Gesetze der Handwerker — die Amtsrollen, wie man später sagte — von Johann von Göttingen in einem besonderen Kodex zusammengestellt [3]). In demselben Kodex befand sich der Bericht über den Aufstand von 1376, sowie auch die vorhingenannte Zusammenstellung der durch die holsteinischen Grafen verursachten Ausgaben, um einige weitere aus dem 14. Jahrhundert stammende Zusätze vermehrt. Wenn also irgend eine Zeit, so dürfen wir das Jahr 1376 für den Anfangspunkt städtischer Historiographie in Anspruch nehmen. — Die Veranlassung zu dem Aufstande war die Höhe des städtischen Schosses; die Aemter verlangten die Herabsetzung desselben auf die Hälfte; von Tidecke Bickelstat, dem Aeltermann der Knochenhauer, werden uns die trotzigen Worte überliefert: „Er wolle haben, dass das halbe Schoss abgethan werde, ehe er Etwas ässe, oder er wolle darum auf dem Rade sitzen“ [4]). Aber der Rath gab nicht nach und bewältigte den Aufstand mit Hülfe der Kaufleute und derjenigen Aemter, welche auf Handel und Kaufmannschaft angewiesen waren, nämlich der Kramer, Kerzengiesser, Heringswäscher und der überaus zahlreichen Böttcher. Am 3. August 1376 schwuren die Anhänger des Rathes, zwei Tage später die aufrührerischen Handwerker, nimmermehr Aufstand gegen den Rath machen zu wollen. Auch die

---

[1]) Tratzigers Chronica d. St. Hamburg S. II.

[2]) S. 94—100.

[3]) Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. 224: 3 ℔ 4 ß domino Johanni de Gotyngho pro libro officiorum mechanicorum.

[4]) Tratzigers Chronica S. 97.

Namen derer, die diesen Eid geleistet, wurden in dem genannten Kodex verzeichnet.

Die einzige uns vollständig erhaltene Geschichtsquelle dieser Art ist der Bericht über den Aufstand von 1483, der den Bürgermeister Hermann Langebek († 1517) zum Verfasser hat [1]. Insbesondere eine seit dem Jahre 1481 herrschende Theurung brachte Missstimmung gegen den Rath hervor, dessen Mitgliedern man Kornwucher vorwarf. Dazu kam 1482 eine neue Aufregung, als der Administrator des Erzbisthums Bremen das Jungfrauenkloster Herwardeshude visitiren wollte, was ausschliesslich dem Abte von Reinfeld zustand. Endlich erregte der Versuch, der fortwährend zunehmenden Verschlechterung des Münzfusses Einhalt zu thun, weitere Erbitterung gegen den Rath und den Münzmeister Hans Schröder. Zum Ausbruch kam die Empörung, als man einen der Hauptschreier Hinrich van Lohe wegen Verleumdung des Rathes festgesetzt hatte. Hinrich wurde gewaltsam in Freiheit gesetzt und bemächtigte sich eine Zeitlang der Leitung der wichtigsten Angelegenheiten. Erst nach und nach gelang es dem Rathe, die entmuthigten Anhänger wieder um sich zu versammeln und theils durch kluges Unterhandeln, theilweise durch Waffengewalt der Empörung Herr zu werden. Hermann Langebek, ein um das Hamburgische Stadtrecht sehr verdienter Jurist, hat selbst während dieses Aufstandes eine nicht unwichtige Rolle gespielt, und sein, natürlich auf dem Standpunkte des Rathes stehender Bericht verdient das Zeugniss einer wohl unterrichteten, wahrheitsliebenden Parteischrift. Dieselbe schliesst damit, wie im Jahre 1489 der letzte der Aufrührer wegen anderer Ursachen hingerichtet wurde, und zieht aus dem Ganzen die Nutzanwendung, dass Gott von Anfang an den Aufruhr der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit mehr als alle andere Missethat gestraft habe. Eine gelegentlich der Münzverbesserung eingefügte Erzählung Langebeks von weiteren Verhandlungen in der Münzangelegenheit im Jahre 1504 wird eine nachträgliche Einschaltung sein, da sie den Zusammenhang des Berichtes ungehörig unterbricht.

§ 2. BREMEN.

Der Sitz des h. Willehad, auf dem schon Anskar, der Apostel des Nordens, eine historiographische Thätigkeit entfaltete [2], hat be-

---

[1]) Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 340—75.

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (2. Aufl. 1866) S. 166—67.

kanntlich in dem Werke Adams von Bremen die beste Bisthumsgeschichte des Mittelalters hervorgebracht [1]). In der späteren Zeit hat Bremen zwar Nichts geliefert, was sich auch nur entfernt mit Adams Kirchengeschichte vergleichen liesse, doch ist der historische Sinn wenigstens nie ganz erloschen [2]).

An die Arbeit Adams lehnt sich des Wagrischen Priesters Helmold Slawenchronik [3]) an, welche der Abt Arnold von Lübeck [4]) fortsetzte. Wesentlich auf diesen Arbeiten beruht des Abtes Albert von Stade Weltchronik [5]), eine weitschweifige Kompilation, doch reich an werthvollen Nachrichten. Im Anschluss an diese sind dann Jahrbücher, wie in Hamburg, so auch in Bremen geschrieben.

Die Bremer Jahrbücher [6]) hat Jaffé in einer Mailänder Handschrift aufgefunden. Sie beginnen mit dem Jahre 750 und reichen bis 1227. Der Hauptsache nach bestehen sie aus Auszügen der Stader Chronik, enthalten aber mehrfach kleine Zusätze, von denen einige sich in den Hamburger Jahrbüchern wiederfinden. Jaffé hat deshalb angenommen, es haben uns verloren gegangene Jahrbücher existirt, welche wesentlich auf Albert von Stade beruhten und sowohl für die Hamburger, wie für die Bremer Jahrbücher die Quelle waren. Indessen möchte die Annahme ausreichen, dass eine andere Handschrift Alberts jene Zusätze gehabt habe: der Tag z. B., an dem die Schlacht bei Bornhöved war, findet sich nicht nur in den Hamburger und Bremer Jahrbüchern, sondern auch in der Bremer Bisthumschronik von 1307, und der Zusatz unserer Bremer Jahrbücher, Anskar sei auf der Seeve nach Ramesloe gekommen, kehrt in der Chronik des Hermann Korner wieder [7]).

Am Schlusse dieser Mailänder Handschrift steht das Bruchstück eines Katalogs der Bremer Erzbischöfe [8]), wenn man

---

[1]) Wattenbach S. 310—13. Dass der Verfasser des Chronicon breve Bremense, Mon. Germ. 7, S. 390—92, zwar ein Zeitgenosse Adams war, dessen Arbeit aber schon benutzte, habe ich nachgewiesen in Forschungen zur Deutschen Gesch. 8, S. 634—40.

[2]) Vgl. über Bremen auch den inzwischen erschienenen Aufsatz von Schumacher, Bericht über die Bearbeitung der bremischen Geschichtsquellen, Brem. Jahrbuch 6, S. XXVII ff.

[3]) Wattenbach S. 451. [4]) Daselbst S. 452—53. [5]) Daselbst S. 497—98.

[6]) Mon. Germ. 17, S. 854—58.

[7]) M. G. 17, S. 858.

[8]) Jo. Geo. Eccard, Corpus hist. medii aevi 2, Sp. 456.

so die Aufzeichnung der Namen und der Sedenzzeit der drei letzten Erzbischöfe nennen darf, die ein Zeitgenosse im Jahre 1307 gemacht zu haben scheint.

In demselben Jahre 1307 hat auch ein anderer Bremer einen noch ungedruckten Katalog der Bremer Erzbischöfe von Willehad bis Heinrich von Golthorn († 1307 Apr. 9) abgefasst. In der Handschrift, welche nach den Statuten des Willehadi-Kapitels zu Bremen die Regula Willehadi genannt wird, geht dieser Katalog der Bisthumschronik von 1307 unmittelbar voran, so dass man geneigt sein möchte, die äusserlich verbundenen Arbeiten auch in einen inneren Zusammenhang zu setzen, doch scheint dies wegen mannichfacher Abweichungen, welche neben sonstiger Uebereinstimmung vorkommen, nicht gestattet zu sein.

Die Chronik der Erzbischöfe von Bremen vom Jahre 1307 [1]) müssen wir demnach einem dritten Verfasser zuschreiben, nach Lappenbergs Annahme einem Kanonikus zu St. Willehadi. Bis zum Jahre 1233 excerpirte derselbe unter mechanischer Beibehaltung des Wortlautes seiner Vorlage die Chronik Alberts von Stade, ging jedoch, für die ältere Zeit zuweilen auch auf deren Quelle, Adam von Bremen, zurück und ergänzte ausserdem die Angaben Alberts durch Hinzufügung der Sedenzzeit der einzelnen Erzbischöfe. Für die spätere Zeit ist der Chronist selbstständig und bietet namentlich für die Geschichte Erzbischof Giselbrechts werthvolle Angaben. Er endet mit dem Jahre 1307, als die zwiespältige Wahl, welche nach dem Tode Heinrich von Golthorns erfolgte, noch nicht zum Austrag gebracht war. „Es bleiben, so sagt er am Schluss, die beiden Gewählten an der römischen Kurie, Jeder bemüht sich darum, die Bestätigung zu erlangen; wer aber von ihnen die Bestätigung erlangen wird oder zu erlangen verdient, darüber sind die Domherren in Zweifel und vor dem Richter ist bis jetzt Streit darüber.“

An die Chronik von 1307 schliesst sich die Lebensgeschichte der Erzbischöfe Johann Grant und Borchard Grelle [2]), die ein uns ebenfalls unbekannter, jedenfalls jedoch der Bremischen Kirche angehöriger Dichter in Jamben geschrieben hat, deren je vier mit einander reimen. Für die Zeit Johann Grants (1310—27) war der Verfasser, wie er selbst im Eingange des Gedichtes es ausspricht,

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen d. Erzstiftes u. d. St. Bremen S. 7—24, im Auszuge.

[2]) Lappenberg, a. a. O. S. 25—45.

zum Theil zwar Augenzeuge, meistens jedoch auf den mündlichen Bericht Anderer angewiesen. Und das würde sich erklären, wenn er schon beim Regierungsantritte Johanns in Bremen gewesen wäre, da er auch von den mannigfachen Erlebnissen des Erzbischofs vor seiner Erlangung des Bremischen Stuhles berichtet. Die Geschichte Erzbischof Borchards (1327—44) bricht er ab mit der Erwähnung eines Aufstandes der Rüstringer Friesen. „Bitten wir, sagt er schliesslich, den höchsen Friedensspender, dass er diesem Erzbischof, dem Freunde des Friedens, helfen möge, damit er schnell die Wuth der Friesen bezähme und noch lange zu Ehren Christi lebe." „Das sind die Anfänge des Bremischen Erzbishofs, heisst es dann. Wer aber in späteren Jahren das Ende sehen wird, der möge freimüthig die Wahrheit erzählen, damit er nicht für einen Lügner oder Marktschreier gelte." Und nun folgt, allerdings sehr freimüthig, nach einer kurzen Erwähnung des Friesenaufstandes mehr eine Reihe von Vorwürfen oder satirischen Ausfällen, als eine eigentliche Lebensgeschichte des geldbedürftigen Erzbischofs, der verschwenderisch war wie der König Richard von Cornwallis und verschuldet wie der Kleriker Odoardus dahin starb. „Was für ein Testament aber der Erzbischof gemacht hat, das würde ich schreiben, wenn ich die Urkunde hätte erlangen können. Es ist wunderbar, wie das Gold und Silber, wenn er es besass, wie Staub in alle Winde flog." Augenscheinlich hat also der Verfasser seine Arbeit nach dem Ausbruch des Friesenaufstandes abgebrochen und sie erst nach dem Tode Borchards beendet. Da schon 1331 Aug. 10 ein Vergleich zwischen den Rüstringern und Erzbischof Borchard zu Stande kam, so wird der erste Theil etwa 1330 gedichtet sein; für die Bestimmung der Abfassungszeit des Schlusses ist der Todestag Borchards, 1344 Aug. 12, gegeben.

Erzbischof Borchard hatte, was zuerst von Prof. Evelt in Paderborn hervorgehoben, aber bisher noch nicht beachtet ist, nach dem Zeugnisse des späteren Bremischen Chronisten Heinrich Wolters einen bekannten Dichter, den Franko, Scholaster zu Meschede, zu seinem Kanzler gemacht [1]). Unter Frankos Gedichten befindet sich eines, auch von Wolters erwähnt und noch jetzt handschriftlich in Paderborn

[1]) Meibom, SS. Rer. German. 2, S. 65. Ille (archiepiscopus) habuit circa se cancellarium magistrum Franconem, ecclesie sue (scilicet?) Meschedensis scholasticum, virum literatissimum, qui fecit unum librum de processu judicis in causa sibi commissa ex parte monialium de auctoritate s. Baptiste et Evangeliste altercantium. Et fecit unam sequentiam de nativitate Domini.

erhalten, das in der eigenthümlichen Form eines Processes die Streitfrage behandelt, ob Johannes der Täufer oder Johannes der Evangelist an Heiligkeit höher stehe. Bei der Widmung desselben an Papst Johann XXII. bezeichnet sich der Verfasser noch am 6. Juli 1330 als: Franko, Scholaster zu Meschede in der Diöcese Köln [1]), wahrscheinlich wird er also erst später an den Hof Erzbischof Borchards gekommen sein. Liegt einerseits der Gedanke nahe, in dem auch anderweitig als Dichter bekannten Kanzler des Erzbischofs auch den Verfasser der gereimten Lebensbeschreibung zu suchen, so scheint doch andrerseits die Thatsache, dass der Biograph Borchards schon für einen Theil der Lebensumstände Johann Grants Augenzeuge war, eine solche Identificirung zu verbieten; man müsste denn annehmen, dass Franko gleichzeitig Scholaster in Meschede und erzbischöflicher Kanzler in Bremen gewesen sei.

Unter dem Namen der Geschichte der Erzbischöfe von Bremen [2]) ist eine späte Kompilation bekannt, welche die Chronik von 1307 und die beiden rythmischen Lebensbeschreibungen vollständig in sich aufgenommen hat. Lindenbruch kannte von derselben zwei Handschriften. Die eine, welche stark beschädigt war, gehörte dem Schleswig-Holsteinischen Statthalter Heinrich Ranzau und liegt der ersten Ausgabe der Historia archiepiscoporum [3]) zu Grunde. Eine andere, welche später in Lindenbruchs Besitz kam und sich jetzt in der Stadtbibliothek zu Hamburg befindet, wurde von ihm für die zweite Ausgabe [4]) benutzt. Leider ist auch diese am Ende stark beschädigt, doch reicht sie bis auf die Zeit Otto II, während die Ranzausche Handschrift in der Lebensgeschichte Gottfrieds von Arnsberg abbrach. Wichtiger ist der innere Unterschied, dass die Ranzausche Handschrift die Chronik von 1307 und die beiden gereimten Biographieen lose mit einander verbindet, während dieselben in dem Lindenbruchschen Kodex durch eine Umänderung des Schlusssatzes der Chronik fester zusammengeschweisst sind. Leider lässt

---

Ausserdem werden von ihm genannt ein Dictamen subtile ad b. Mariam rythmice und eine Salutacio ad s. Crucem.

[1]) Benigno domino Johanni — Scolaster Franco Meschedensis Dyocesis Coloniensis —.

[2]) Lappenberg, a. a. O. S. 7—54.

[3]) Historia archiepp. Bremens. studia et opera Erpoldi Lindenbruch, Lugdun. Batav. 1595 in 4.

[4]) In SS. rer. German. septentrion., Francof. 1609 in Fol., S. 77—131.

uns die Mangelhaftigkeit der Handschriften wohl die fortwährende Beschäftigung mit der Geschichte der Bremischen Erzbischöfe, wie sie in diesen Fortsetzungen und Umgestaltungen sich kund giebt, nicht aber die Einzelheiten in dem allmählichen Werden der Historia erkennen. Jedenfalls sind die einzelnen Lebensgeschichten von sehr verschiedenem Charakter: was über Erzbischof Otto von Oldenburg erzählt ist, besteht, wie schon Lappenberg bemerkt hat [1]), eigentlich nur aus einer Anekdote; über Erzbischof Gottfried dagegen liegt ein eingehender Bericht vor, der meines Erachtens originaler Natur ist [2]), der Rest endlich ist erst spät und unter Benutzung der gleich zu nennenden deutschen Chronik geschrieben. Auf einen näheren Nachweis dieses Verhältnisses brauche ich hier um so weniger einzugehen, als eine darauf Rücksicht nehmende neue Ausgabe vorbereitet wird und hoffentlich in Bälde erscheint [3]).

Wenigstens genannt werden muss an dieser Stelle die Bisthumschronik des Kanonikus Heinrich Wolters [4]). Ein geborener Oldenburger kam er im Jahre 1435 als Kaplan des Erzbischofs Balduin nach Bremen, wo er Kanonikus zu St. Ansgarii und später Propst zu St. Wilhadi wurde. Um 1451 geschrieben, enthält seine Arbeit auch für die frühere Zeit, insbesondere über kirchliche Dinge [5]), einige selbstständige Nachrichten, wenngleich sie der Hauptsache nach auf der Chronik von Rynesberch und Schene beruht. Eine neue Ausgabe auch dieser Chronik mit genauer Unterscheidung des Abgeleiteten von dem Originalen wäre sehr wünschenswerth.

Die städtische Geschichtschreibung Bremens ist durch eine Arbeit von ungleich höherem Interesse vertreten, als es die verschiedenen Bisthumschroniken in Anspruch nehmen können. Die Bremische Chronik von Rynesberch und Schene [6]) ist in niederdeutscher Sprache geschrieben. Sie beginnt mit der Gründung des

---

[1]) Geschsquellen d. Erzst. u. d. St. Bremen S. XI.

[2]) Nach Lappenberg, a. a. O. S. XI. dagegen „vermuthlich der Chronik des Rynesberch nachgebildet".

[3]) Ausführlicher handelt davon mein Aufsatz: Beiträge zur Brem. Quellenkunde, Brem. Jahrbuch 6, S. 253—56.

[4]) Henrici Wolters canonici s. Anscharii Bremensis archiepiscopatus Bremensis chronicon bei Meibom 2, S. 17—82.

[5]) Für diese Angaben über Wolters ist benutzt Schumachers Arbeit im Brem. Jahrbuch 6, S. LVII.

[6]) Lappenberg, Geschsquellen des Erzstiftes und d. St. Bremen. S. 55 ff.; vgl. meinen vorhin angeführten Aufsatz Brem. Jahrbuch 6, S. 256 ff.

Bisthums, und enthält für die älteren Zeiten fast nur eine Uebersetzung der lateinischen Chronik, untermischt mit einigen selbstständigen Nachrichten aus der städtischen Geschichte; von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab jedoch schildert sie in lebendiger, anschaulicher Weise die Begebenheiten, welche die Verfasser mit erlebt haben. Beide Autoren waren Geistliche, Gerhard Rynesberch Domvikar, sein jüngerer Mitarbeiter Herbord Schene Cellerarius am Dome. Ueber den Antheil, welchen jeder von ihnen an der Arbeit genommen hat, fehlt es freilich an allen positiven Nachrichten; da aber Rynesberch im Jahre 1406 über 90 Jahre alt starb und 1422 auch Schene nicht mehr am Leben war, so kann die Chronik, welche in der ältesten der uns erhaltenen Handschriften, der Hamburgischen, bis 1430 reicht, nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten sein; aus einer näheren Betrachtung ergiebt sich ferner, dass die früheren Partieen Bestandtheile aufweisen, welche erst später eingeschaltet sein können; und verschiedene Gründe machen die Vermuthung wahrscheinlich, dass die Chronik nur bis zum Tode Erzbischofs Alberts von Braunschweig (1395 Apr. 14) als das gemeinschaftliche Werk Rynesberchs und Schenes anzusehen sei. In der Vorrede nennen sich ausdrücklich beide Männer als Verfasser. Unter Benutzung vieler Chroniken, Privilegien und anderer Bücher, heisst es weiter darin, haben sie die Bremische Chronik zusammengestellt. Als sie dieselbe vom Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen begonnen, seien sie von einem guten Freunde gebeten, auch von dem Leben derjenigen Erzbischöfe und von den Geschicken der Stadt zu erzählen, deren sie sich zu erinnern vermöchten. In diesem guten Freunde, welcher auch der Fürbitte des Lesers empfohlen wird, weil er durch „Kosten und Arbeit" an der Abfassung des Werkes betheiligt sei, erkennt man meines Dafürhaltens Johann Hemeling, den Bürgermeister zu Bremen. Sein Interesse für das Buch erklärt es, dass die beiden Geistlichen Urkunden, Berichte und sonstige Aktenstücke des städtischen Archivs benutzen konnten, und uns über stadtbremische Verhältnisse, insbesondere insoweit die Familie Hemelings an denselben betheiligt war, einen Reichthum detaillirter Nachrichten zu überliefern vermochten. Aber auch die Färbung ihrer Berichte ist dem Einflusse Hemelings zuzuschreiben: wie die Verfasser für ihre Vaterstadt Partei nehmen, wenn es sich um einen Gegensatz zu anderen Städten und selbst zu dem Erzbischof handelt, so stehen sie auf der Seite des Rathes, wenn von einem Zwiespalt zwischen Rath und Bürgerschaft geredet werden

muss. In den Lebensgeschichten der beiden folgenden Erzbischöfe, Ottos von Braunschweig und Johann Slamestorps, zeigen sich ebenfalls die Spuren eines näheren Verhältnisses Johann Hemelings zu dem Verfasser. Wahrscheinlich schrieb Herbord Schene diese Fortsetzungen, und war er es auch, der zu der früheren, gemeinsamen Arbeit verschiedene Zusätze machte und am Schlusse der Vorrede mit der Nachricht von Rynesberchs Ableben ein warmes Lobeswort auf den ehemaligen Mitarbeiter verband. Was aber die Hamburger Handschrift noch über die Regierungszeit des Erzbischofs Nikolaus von Delmenhorst enthält, kann erwähntermassen nicht mehr von Schene herrühren. Das Verhältniss der Chronik Rynesberchs und Schenes zu der lateinischen Historia archiepiscoporum anlangend, so ist anerkannt, dass die beiden Geistlichen die Chronik von 1307 und die rhythmischen Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe Johann Grant und Borchard Grelle benutzt haben, bezüglich der späteren Theile der lateinischen Chronik bin ich zu dem oben schon ausgesprochenen Resultate gelangt, dass die deutschen Schriftsteller die Biographie Erzbischofs Gottfrieds vor sich hatten, während auf Grundlage der von ihnen über Erzbischof Albert gemachten Mittheilungen erst später die lateinische Lebensgeschichte desselben geschrieben wurde. Im Uebrigen ist die ganze Arbeit noch einer genauen Untersuchung bedürftig, und eine darauf beruhende Edition wäre eine dankbare Aufgabe für den hansestädtischen, speciell für den Bremischen Historiker. Beachtenswerth wäre dabei das Herausstreichen Bremens auf Kosten Lübecks und Hamburgs. Wie sich schon der Dichter der Lebensgeschichte Johann Grants gegen das Hamburger Domkapitel wendet, wenn er sagt: „fortwährend zu rebelliren ist die Art der Hamburger, die sich dem Bremischen Bischofssitze gleich stellen wollen", so legen Rynesberch und Schene auch vom stadtbremischen Standpunkte aus eine Lanze ein, wobei dann freilich doch das kirchliche Element hier und da mit hineinspielt. Man lese nur die ergötzliche Erzählung von dem Lübecker Tyleke Bodendorp und dem Bremer Hinrich Bersing, die in einer Hamburger Herberge über die grössere Vornehmheit ihrer betreffenden Vaterstädte mit einander in Streit gerathen, das Lob der Bremischen Kriegsleute, die Graf Heinrich der Eiserne um die Hälfte besser als alle andern erachtet, den Bericht von der Tagfahrt in Lübeck, auf welcher der Bremische Rathssendebote, Herr Nikolaus Hemeling, allen übrigen Rathmannen vorangehen darf u. s. w. Auch auf die Entstellung der Thatsachen gelegentlich der Ausstossung

Bremens aus der Hanse und seiner Wiederaufnahme in dieselbe hat jener Gegensatz zu Hamburg eingewirkt.

Auch die Rynesberch-Schenische Chronik hat verschiedene Fortsetzungen gefunden, doch ist eine Untersuchung derselben ohne Benutzung der vielen vorhandenen Handschriften unmöglich. Unter den von Lappenberg veröffentlichten Stücken knüpft das älteste zwar chronologisch genau an den Schluss der Hamburgischen Handschrift an, muss aber als eine besondere Aufzeichnung angesehen werden, die den Process gegen den enthaupteten Bürgermeister Johann Vassmer zum Inhalt hat und im Auftrage der Familie desselben niedergeschrieben ist. Die übrigen Stücke behalten den Rahmen erzbischöflicher Biographieen bei und geben mannichfache historische Nachrichten, doch lassen sie sich weder dem Inhalte, noch der Form nach mit der Rynesberch-Schenischen Arbeit vergleichen.

§ 3. LÜBECK.

Seiner Stellung als Oberhaupt der Hansestädte entsprechend, entwickelt Lübeck in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine historische Thätigkeit, welche ihm unter den deutschen Städten einen hervorragenden, unter den Hansestädten weitaus den vornehmsten Platz anweist. Seine verschiedenen in niederdeutscher Sprache geschriebenen Geschichtswerke sind zuerst von Grautoff veröffentlicht worden [1], und sehen jetzt, da diese ihrer Zeit sehr dankenswerthe Ausgabe die höher gestiegenen Ansprüche der wissenschaftlichen Welt in keiner Weise befriedigt, einer neuen für die Sammlung der historischen Kommission zu München bestimmten Edition durch Wilhelm Mantels entgegen.

Schon mit der sogenannten Chronik Albrechts von Bardewik beginnt die städtische Geschichtschreibung Lübecks. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts nämlich wurde hier ein Kopiarius für die städtischen Urkunden eingerichtet. Dieses Registrum, wie der technische Ausdruck lautet, ist auf Anordnung Albrechts von Bardewik, des damaligen Rathskanzlers, im Jahre 1298 angefertigt. Den Abschriften der Urkunden wurden — ob gleichfalls auf Albrechts Anregung, steht dahin — einige historiographische Aufzeichnungen angeschlossen. In niederdeutscher Sprache beginnt der Verfasser mit

[1]) Die lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, 2 Bde., Hamburg, 1829.

einer Nachricht über die Entstehung des Kodex, zählt die verschiedenen Aemter auf, welche von den einzelnen Rathmannen verwaltet werden, und geht sodann mit den Worten: „Zu diesen Zeiten geschahen auch viele Wunder in der Welt" zu seiner Erzählung über. Zuerst kommt ein Bericht von Herzog Heinrich von Mecklenburg, der 26 Jahre hindurch in Babylon gefangen gehalten war und dann vom Sultan in Freiheit gesetzt wurde. Es ist das ein Stoff, dessen sich Sage und Lied zu bemächtigen lieben, und es drängt sich dem Leser von selbst der Gedanke auf, ob nicht der Verfasser aus einer Quelle dieser Art seine Nachrichten geschöpft haben werde. Namentlich die Persönlichkeit des treuen Knappen Martin Bleyer, der mit dem Herzoge gefangen war und gleich ihm ins Vaterland zurückkehren durfte, der ihn dann nach Lübeck begleitete, hier starb und in Wismar begraben wurde, scheint mir Züge zu enthalten, welche der Volkspoesie beizuwohnen pflegen. Beachtenswerth ist es auch, dass es nach der Erwähnung von Tod und Begräbniss Martin Bleyers heisst: „So nimmt die Mähr ein Ende". Einen gar nicht misszuverstehenden Hinweis aber auf die Art der vom Verfasser benutzten Quelle geben die in seiner Prosa sich findenden Reimspuren. So heisst es namentlich, der Herzog sei von Rom gekommen:

myt sundeme lyve
tho syneme truwen leven wive [1]).

Scheinbar von dieser Erzählung getrennt, hängt doch in Wirklichkeit der Bericht von der Belagerung und Eroberung des Raubschlosses Glesin eng mit derselben zusammen. Auch hier finden wir Züge, welche unwillkürlich den Gedanken an die Benutzung eines Volksliedes wach rufen. Einer der Raubritter, Eckhard Ribe, gerieth mit drei Knechten in die Gefangenschaft der verbündeten Belagerer. Eckhard Ribe hatte einen blauen Rock an, den liessen die Verbündeten ihm abziehen und einem der Knechte, die gehängt werden sollten, anlegen, damit die Belagerten glauben sollten, es sei Eckhard Ribe, der da mit dem blauen Rocke hänge. Reimspuren finden sich in diesem Abschnitt ebenfalls. Die Belagerten werden, nachdem sie versprochen haben zu Recht zu stehen, aber nicht erschienen sind, für rechtlos und friedlos erklärt:

An steghen
unde an weghen,

[1]) Auf diesen Reim machte mich Mantels aufmerksam, dem ich auch die Nachweisung über den Grafen von Haigerloh verdanke.

an kerken unde an clusen
unde in allen godeshusen,

Worte, welche freilich in der Formel vorkommen, die man bei der Friedloslegung anwandte [1]), die aber zu unserem Prosaiker doch wohl nur durch das Mittelglied einer gereimten Vorlage gekommen sein werden. Nach der Eroberung der Burg heisst es von den Räubern:

Unde worden al ghevanghen,
almestich unthovedet unde ghehanghen,

und etwas weiterhin:

Rybe van Slawekesdorpe unde syn cumpanye
worden ghehanghen vor de Glesyn.
De van Lubeke de hencghen och eimen bosen man,
De heyt Wolteblock, unde synen cumpan —
Aldus wart dat quade nest thovoret
unde de bosen lude thostoret.

Für die Zusammengehörigkeit dieser beiden Stücke spricht endlich der von dem Lübischen Erzähler übersehene Umstand, dass Herzog Heinrich von Meklenburg nach der Angabe Detmars [2]) gerade während der Belagerung Glesins in sein Land zurückkehrte, und persönlich zugegen war, als das Raubschloss erobert wurde. Man wird daher am wahrscheinlichsten auch den Bericht von dem Kampfe König Adolfs von Nassau wider seinen Gegner Herzog Albrecht von Oesterreich und von der Wahl des Letzteren zum deutschen König, diesem zweiten „grossen Wunder in der Christenheit", das unser unbekannte Verfasser erzählt, auf eine Episode zurückführen, welche derselbe in seiner poetischen Quelle vorfand. Die Erwähnung von dem Tode des Grafen „von Haigerloh" [3]), den die Dichter seiner Zeit so sehr verherrlichten, entspricht dieser Annahme ebenso wohl, wie der Mangel an allen bestimmten Angaben in Bezug auf den Ort der Wahlstätte (dar wart eyn strit, dar wart eyn wunderen grot strit).

---

[1]) S. Petersen, Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute) u. s. w., Forschungen zur Deutschen Gesch. 6, S. 262.

[2]) Auch Detmar scheint dieses Reimwerk vor sich gehabt zu haben. Zum Jahre 1290 sagt er von Hermann Ribe:

He was wis, vrome unde milde
Des so denede eme manich riddere unde knecht under sime schilde

Von der Eroberung Glesins heisst es zu 1298, wie oben:

Ritter unde knechte wurden alle hanghen,
De daruppe wurden vanghen.

[3]) Graf Gotfried von Hohenlohe-Bruneck: H. v. Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen 1, S. 22.

Auch die in keinem anderen Geschichtswerke wiederkehrende Einzelheit, dass der neue König von dem Grafen von Kleve in Köln bewirthet worden sei, und dass diese Mahlzeit 800 Pfund gekostet habe, widerstreitet dem Charakter einer solchen Quelle keineswegs.

Vollständig anderer Natur ist die letzte, leider nicht zu Ende geführte Erzählung. Es handelt dieselbe von Kämpfen zwischen dem deutschen Orden und der Stadt Riga, welche wiederholt zu Vermittelungsversuchen der wendischen Städte Anlass gaben. In ihrer epischen Breite scheint mir die vortreffliche Darstellung auf Mittheilungen eines Augenzeugen zu beruhen, und ich möchte daher annehmen, dass der Verfasser Selbsterlebtes berichtet, dass er jener Priester, Herr Luder, sei, der als Lübischer Rathskaplan die beiden abgeordneten Rathmannen der Stadt nach Livland begleitete. Eine solche Annahme erklärt es auch, dass der Verfasser über diesen Herrn Luder die für jeden Andern ziemlich gleichgültige Auskunft giebt, Herr Bertram Mornewech, dem Gott gnädig sei, habe ihn vor seinem Tode mit einem Altar belehnt, der in dem Frauenkloster zu St. Johannis in Lübeck erbaut worden sei. Diesen Herrn Luder weist mir Mantels in dem Vikar Luder von Ramesloh nach, der im Jahre 1317 urkundlich genannt wird; mit seiner Stellung als Lübischer Rathskaplan stimmt es überein, dass sich seine Aufzeichnungen in einer Handschrift finden, welche nur Mitgliedern des Rathes und den Beamten desselben zugänglich sein konnte; und ich bin daher der Ansicht, dass die sogenannte Chronik Albrechts von Bardewik von dem Rathskaplan Luder von Ramesloh zu einem Theil auf Grundlage eines historischen Volksliedes, zum andern Theil aus eigener Erinnerung niedergeschrieben sei.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden in Lübeck amtliche historiographische Aufzeichnungen gemacht, die unter dem Namen der Stadeschronik bekannt, aber leider nicht im Original, sondern nur in späteren Ueberarbeitungen erhalten sind[1]). Der um die Mitte des Jahrhunderts so furchtbar wüthende grosse Tod hat diese Arbeit unterbrochen, und erst im Jahre 1385 gab — ähnlich wie 1376 in Hamburg — die glückliche Unterdrückung eines Handwerker-Aufruhrs einen neuen Anstoss zu geschichtschreiberischer Thätigkeit. Indessen hat man sich in Lübeck dann nicht mit einem amtlichen Bericht über den sog. Knochenhauer-Aufstand be-

---

[1]) K. W. Nitzsch, De Chronicis Lubecensibus antiquissimis, Regimontii, 1863 in 4.

gnügt[1]): die damaligen Gerichtsherren ertheilten vielmehr ausserdem Detmar, dem Lesemeister des Franziskanerklosters, den Auftrag zur Fortsetzung der Stadeschronik. Detmar entschloss sich jedoch, nicht nur in Anlehnung an das alte Geschichtswerk die Ereignisse bis auf seine Zeit zu erzählen, sondern auch dasselbe, da es für manche Jahre und in Bezug auf viele Lande keine Nachrichten enthielt, einer ergänzenden Umarbeitung zu unterziehen. Für die Erkenntniss der verlorenen Stadeschronik sind wir also auf die Vergleichung Detmars und ihrer sonstigen Ableitungen angewiesen.

Ehe wir zu dieser Frage übergehen, ist es nöthig, einen Blick auf eine historiographische Arbeit eigenthümlicher Art zu werfen, da dieselbe mit unserer Aufgabe eng zusammenhängt.

Martin von Troppau, bekannter unter dem Namen Martinus Polonus, hat im 13. Jahrhundert ein Kompendium der Weltgeschichte geschrieben, das in der Folgezeit unendlich viel benutzt wurde, und deshalb einen bedeutenden, leider schädlichen Einfluss auf die Kenntniss und die Auffassung der geschichtlichen Begebenheiten hatte. Bruder Martin richtete sein Buch in Gemässheit einer schon im 12. Jahrhundert[2]) aufgekommenen, bis dahin aber nur vereinzelt befolgten Methode so ein, dass immer auf der einen Kolumne der Seite die Päpste, auf der andern die Kaiser behandelt wurden. Jede Seite hatte 50 Zeilen, deren jede für ein Jahr bestimmt war. Diese Gestalt hatte die Arbeit aber nur in den beiden ersten Ausgaben[3]), denn als Martin die dritte Ausgabe besorgte, konnte er die frühere Methode nicht beibehalten: einerseits hatte nämlich die Reihe der Kaiser aufgehört, andererseits waren zum Jahre 1276 drei Päpste zu verzeichnen. Er gab deshalb diese Einrichtung auf, erzählte die einzelnen Begebenheiten in grösserem Zusammenhang, schickte der Papst- und Kaisergeschichte eine Uebersicht über die alte Geschichte voran, und setzte denjenigen Theil seiner Chronik, welcher sich mit den Päpsten beschäftigt, bis zum Jahre 1277 fort. Martin von Troppaus Arbeit, an sich ohne geschichtlichen Werth, hat eine Reihe von Fortsetzungen erhalten, die zum Theil von grosser Wichtigkeit sind[4]). Zu den Fort-

---

[1]) Gedruckt bei Willebrandt, Hansische Chronik 2, S. 47—48.

[2]) Weiland, Ueber die Ausgabe des Martinus Polonus, Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 12, S. 9.

[3]) Die erste Ausgabe in einer Prager Handschrift hat erst Weiland a. a. L. S. 4 ff. kennen gelehrt.

[4]) Wattenbach a. a. O. S. 512—15.

setzungen gesellte sich dann auch die Bearbeitung. Martin war Dominikaner gewesen; was seinen Ordensbrüdern angepasst war, bedurfte für die Mönche anderer Orden, insbesondere für die Franziskaner, einer Zustutzung. Ein Werk dieser Art liegt uns in einer synchronistischen Papst- und Kaisergeschichte vor, welche — ob in ursprünglicher Fassung oder mit einer Fortsetzung versehen, ist nicht ausgemacht — bis zum Jahre 1345 oder 1349 reicht. Für den Verfasser dieser franziskanischen Bearbeitung des Martin von Troppau werden verschiedene Namen genannt, ein angeblicher erster Theil wird einem Minoriten Martin zugeschrieben. Wegen dieser Uebereinstimmung des Taufnamens Martin, der ausserdem auch dem Verfasser einer ähnlichen aus Fulda stammenden Kompilation beigelegt wird, hat neuerdings Lorenz die Vermuthung aufgestellt: Chronik des Bruder Martin sei nur ein Gattungsbegriff, bezeichne nichts Anderes als eine nach Art der Chronik des Martin von Troppau die Geschichte der Päpste und der Kaiser getrennt behandelnde Geschichtskompilation. Wenn ausserdem angeführt wird, dass auch eine deutsche Uebersetzung des Martinus genannt werde, was wahrscheinlich nur auf einer dieser Hypothese entsprechenden falschen Benennung der sächsischen Kaiserchronik beruhe, so ist dabei übersehen, dass wirklich eine deutsche Uebersetzung des Martinus Polonus existirt. Doch überhaupt scheint mir die Lorenzsche Ansicht wenigstens noch nicht genug begründet, und bei dem jetzigen Stande der Untersuchung halte ich es daher für irreführend, auch da von einem Martinus zu reden, wo die Quellen nicht die geringste Veranlassung dazu geben.

Die Lübecker Jahrbücher, Annales Lubicenses, von 1264—1324,[1]) sind uns in einem Wolfenbütteler Kodex erhalten, der auch die Chronik des Stader Abtes Albert enthält. Glaubte der erste Herausgeber sie deshalb als Fortsetzung Alberts bezeichnen zu dürfen, so hat dagegen Lappenberg, dem wir eine neue Ausgabe dieses Werkes verdanken, dasselbe mit Recht für Lübeck in Anspruch genommen und mit dem jetzt gebräuchlichen Namen belegt. Nach Lappenbergs Vermuthung war der Verfasser ein Minorit, der in Lübeck lebte, seiner Geburt nach aber wahrscheinlich Fläminger war und sich vielleicht unter den flandrischen Geistlichen befand, welche König Ludwig von Frankreich im Jahre 1316 bei dem Ausbruche eines Krieges gegen Flandern von der Universität Paris vertreiben

[1]) M. G. 16, S. 413—29.

liess. Diese Muthmassung beruht vornehmlich darauf, dass der Verfasser eine genaue Kenntniss der Ereignisse in Frankreich zeigt und sich in den Kämpfen der Franzosen gegen die Fläminger entschieden auf die Seite der Letzteren stellt; doch trifft einiges von dem, was Lappenberg in Bezug auf die Persönlichkeit des Verfassers hervorhebt, insofern nicht zu, als es nicht den Lübecker Annalen eigenthümlich ist, sondern ersichtlich auf eine ältere Quelle zurückgeht.

Die Lübecker Annalen haben genaue Nachrichten von den französisch-italienischen und den französisch-flämischen Verhältnissen. Detmars Angaben sind mit denselben verwandt, aber ausführlicher in Bezug auf die Geschichte der Päpste, minder reich für die französisch-flämischen Angelegenheiten. Beide Verfasser verdanken offenbar ihre Nachrichten unabhängig von einander einer gemeinsamen Quelle.

Detmars Arbeit zeigt an Stellen, welche inhaltlich mit den Lübecker Annalen übereinstimmen, deutliche Spuren einer gereimten Vorlage. Zum Jahre 1313 z. B. ist Kaiser Heinrich VII. Vergiftung von beiden Verfassern gleichartig erzählt, und bei Detmar heisst es:

he arbeydede na des rikes vromen.
Do se weren over ene komen,
dat man scolde den keiser bannen, do quam de mere,
dat eme (jamerliken vorgheven) were.
dar (noch af spreken unde scriven) mach,
de vat in des paves hove do warliken sach.

Die Aerzte wollen dem Kaiser einen Syrup als Vomirmittel bereiten (ut uteretur remedio sagen die Lübecker Jahrbücher):

Do he horde dan rath,
he dochte eme vil quat .....
den (heyland) late ick nicht vordriven;
he scal ewichliken by my bliven.
. . . . Wo grot
de claghe wart ummer sinen willen eder sinen dot.

Gleiches ist zum Jahre 1310 der Fall, wo Detmar von Heinrich VII. Romfahrt erzählt:

De van Modoecia do nemen vor ene grote honheit,
dat he de kronen nicht untfeng in erer stat na der olden wonheit.

De anderen (kronen) he scal untfan
van deme biscope van Meylan
in sineme biscopdome to Modoecia, de scal sin sulverin,
to betekene, dat sin rechticheit scal wesen clar unde phin

dat gholt is edele unde schinende boven andere metalle,
also scal sin edele doghent schinen boven alle.

Neben diesen unverkennbaren Ueberresten eines in deutscher Sprache geschriebenen Reimwerks welches Ereignisse erzählte, die auch dem Verfasser der Lübecker Annalen bekannt waren, giebt uns Detmars Arbeit deutliche Fingerzeige auf eine lateinisch geschriebene Vorlage[1]), die mit den Lübecker Annalen verwandt ist, und doch wegen des schon vorhin bemerkten grösseren Reichthums an papstgeschichtlichen Nachrichten nicht mit denselben identisch sein kann.

Beide Umstände glaube ich bis jetzt nur durch die Annahme erklären zu können, dass in Lübeck ein ausführlicheres Annalenwerk vorhanden gewesen sein muss, welches vom Verfasser der Lübecker Jahrbücher excerpirt, von Detmar dagegen nicht unmittelbar, sondern durch das Medium einer gereimten deutschen Ueberarbeitung, unter der ich nur die Stadeschronik verstehen kann, benutzt wurde.

Jedenfalls war aber jenes verlorene Werk nicht die Urquelle der betreffenden Nachrichten, sondern diese gehen durch dasselbe auf die Chronik des Dominikanermönches Bernardus Guidonis zurück. Bernardus, der die Stellung eines Inquisitors von Frankreich bekleidete und im Jahre 1331 starb, schrieb unter Anderm ein Annalenwerk, das er Flores chronicorum seu catalogus pontificum Romanorum nannte. Bei der Abfassung dieser in verschiedenen Ausgaben erhaltenen Arbeit benutzte er ausser den Kompilationen des Vincenz von Beauvais und des Martin von Troppau (in der Bearbeitung von 1277) die Chroniken des Guillelmus de Nangiaco, des Guillelmus de Podio Laurentii und des Girardus ab Arvernia. Die Flores chronicorum, bis jetzt leider noch nicht vollständig herausgegeben, sind, wie es scheint, vielfach auch in Deutschland verwerthet worden: schon die bis 1320 reichende Fortsetzung des Martinus Polonus beruht auf ihnen; Wort für Wort sind sie ausgeschrieben in der Kompilation, die unter dem Namen des Dietrich von Niem bekannt ist, aber nur in ihrem letzten Theil von diesem herstammen wird; mittelbar oder unmittelbar liegen sie auch dem Martin von Fulda zu Grunde. Eine nähere Untersuchung über diese Arbeit des Bernardus und sein der Hauptsache nach mit derselben übereinstimmendes Chronicon regum Francorum, sowie über das Verhältniss der Flores zu ihren verschiedenen Ableitungen und Ueberarbeitungen, insbesondere also zu den Fortsetzungen des Martin von Troppau, wäre, wie mir scheint, eine ausserordentlich dankenswerthe Aufgabe, durch die dann

[1]) Vgl. zu 1313: De hunt van Berne, de here gheheten is van der ledderen und Ann. Lub.: Canem de Verona, nobilem scilicet dominum dictum de Schala.

auch die von Lorenz aufgeworfene Martinusfrage ihre Erledigung finden möchte. Für unsern Zweck genügt es darauf hinzuweisen, dass das verlorene Lübecker Annalenwerk ausführlichere Excerpte aus den Flores chronicorum enthalten haben muss, als wir sie, von dem sogenannten Dietrich von Niem abgesehen, in den anderen Ableitungen gefunden haben, und dass dieselben zum Theil in die Annales Lubicenses und in grösserer Ausführlichkeit in Detmars Chronik übergegangen sind.

Der Verfasser der Annales Lubicenses war gut kaiserlich gesonnen. Es ist schon angeführt, dass ihn die genauen Angaben über die Geschichte der Päpste, die er in seiner Quelle vorfand, wenig interessirten, während er auf die französischen Verhältnisse grössere Rücksicht nimmt. Einige der hierher gehörigen Nachrichten gehen auf das ältere Lübische Geschichtswerk zurück, andere dagegen sind gewiss ihm eigenthümlich. Als Historiograph steht der Autor nicht hoch, doch für die Erkenntniss der Lübischen Geschichtschreibung und für die Ueberwachung der Detmarschen Angaben ist seine Arbeit von grosser Wichtigkeit.

Die Chronik Detmars, des Franziskaner-Lesemeisters, ist eine vielfach interessante und in der historischen Litteratur unserer Hansestädte die werthvollste Arbeit. Detmar selbst hat uns über die von ihm benutzten Quellen einige Nachricht gegeben. Einen Theil, sagt er in der Vorrede, habe er genommen aus dem Speculum historicale des Vincenz von Beauvais, einen Theil aus der Stadeschronik, einen Theil aus den Wendischen Chroniken. Im Verlaufe der Arbeit beruft er sich noch auf andere Quellen. Zum Jahre 1258 führt er „andere boke“ an und versteht darunter die Annales Hamburgenses, denen er hier und auch sonst folgt. Einen Bericht des Minoritenbruders Johann von Planō Carpin aber, auf den er sich zum Jahre 1245 beruft, kennt er nur durch Vincenz von Beauvais. Dieser nämlich erzählt (31,2), der Papst habe den Dominikaner Ascelinus mit drei anderen Brüdern dieses Ordens zu den Tartaren geschickt, und von einem derselben, Bruder Simon von St. Quentin, seien ihm nach der Rückkehr die verschiedenen Nachrichten über die Tartaren mitgetheilt, die er in seine Arbeit eingeflochten habe. Aber auch Franziskaner seien zu den Tartaren gegangen: Bruder Johann von Plano Carpin und sein Gefährte Benedictus Polonus, mit dem ausdrücklichen Auftrage des Papstes, Alles, was sie über die tartarischen Verhältnisse erfahren könnten, niederzuschreiben. Bruder Johann, der 16 Monate unter

den Tartaren gelebt, habe demgemäss aufgezeichnet, was er selbst gesehen oder von christlichen Gefangenen gehört habe. Dieses Geschichtswerk sei ihm, dem Vincenz, zu Händen gekommen, und so wolle er nachträglich, zur Ergänzung dessen, was er nach Bruder Simons Erzählung mitgetheilt habe, Einiges aus demselben mittheilen. Detmar wirft die verschiedenen Angaben zusammen, und beruft sich, ohne Vincenz zu nennen oder jener Mittheilungen des Dominikanermönches Simon zu erwähnen, auf die „Chronica Tartarorum" des Minoritenbruders Johann von Plano Carpin, die Derjenige lesen möge, der mehr, als er daraus ausgezogen habe, von den Tartaren wissen wolle. Grautoff hat richtig erkannt, dass Detmars Nachrichten nur aus Vincenz von Beauvais stammen, freilich aber nicht gewusst, dass das Werk des berühmten Reisenden Johannes de Plano Carpini[1]) erhalten und mehrfach herausgegeben ist. Auch was Detmar unter Hinweisung auf die „kroniken gheschreven van dem hilghen lande" erzählt, ist gleichfalls aus Vincenz von Beauvais entlehnt, der (30,79 ff) nach einer Historia captionis Damiate ausführlich über den damaligen Kreuzzug berichtet. In dem von Detmar so genannten guten Raychonus endlich, dem er eine Chronik der Tartaren und Sarazenen zuschreibt, die zu der Zeit anfange, wo Johann von Plano Carpin aufgehört habe, hat Lappenberg den Haythonus erkannt, von dem wir eine, 1307 von Nikolaus de Falconi aus dem Französischen ins Lateinische übersetzte Geschichte der Tartaren besitzen. Ob aber Detmar diese Chronik selbstständig benutzt oder auch für deren Angaben nur eine abgeleitete Quelle ausgeschrieben habe, lasse ich vorläufig dahingestellt. Nach Strehlkes Ansicht[2]) hätte Detmar auch die in lateinischer Sprache geschriebenen Thorner Annalen in einer vollständigeren Fassung, als sie uns erhalten sind, sowie ausserdem eine in Estland abgefasste ebenfalls lateinisch geschriebene Quelle benutzt[3]), doch deuten — wie Höhlbaum mit Recht hervorgehoben hat[4]) — mancherlei Reimspuren darauf hin, dass Detmar ein in gebundener Sprache abgefasstes

---

[1]) Ueber denselben sehe man jetzt auch Georg Voigt, Die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano, Leipzig, 1870 (Separatabdruck aus den Abhdlgn. d. phil.-hist. Classe der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. 5).

[2]) Scriptores rerum Prussicarum 3, S. 22—31.

[3]) a. a. O. 3, S. 73 Anm. 5.

[4]) K. Höhlbaum, Joh. Renner's livländische Historien und die jüngere livländische Reimchronik, Theil 1 (Göttingen, 1872), S. 109 Anm. 6.

deutsches Geschichtswerk über die preussisch-livländischen-litthauischen Verhältnisse vorgelegen haben, welches dann auch in einer noch näher zu untersuchenden Weise dem Thorner Annalisten und Johann von Posilge ihre Nachrichten übermittelt haben müsste.

In Bezug auf den Verfasser der Stadeschronik — wie es scheint — sind einige von Detmar erhaltene Nachrichten interessant. Zum Jahre 1300 erzählt er, der Sohn König Albrechts habe sich um Pfingsten in Paris mit der Schwester des Königs Johann von Frankreich vermählt, und Graf Gerhard von Holstein, dem damals nach Orleans, wo er studirte, die Nachricht von seiner Wahl zum Lübischen Domprobst gebracht worden sei, habe sich nach Paris begeben, um an dem Feste theilzunehmen: „wie der wohl weiss, der dies zuerst niederschrieb“. Natürlich gehen diese Worte nicht auf Detmar; auf den Verfasser der Stadeschronik, nicht auf den Autor des älteren Werkes, möchte ich sie deshalb beziehen, weil die Lübecker Annalen der Hochzeitsfeierlichkeiten nur ganz im Allgemeinen gedenken. Offenbar hat der Chronist den Festlichkeiten ebenfalls beigewohnt, und vermuthlich gehört er also zu „den vielen anderen Pfaffen aus Lübeck, die damals dort (zu Orleans) auf der Schule waren“ und den Grafen nach Paris begleiteten. Aehnlich heisst es bei Detmar z. J. 1316 von Papst Johann XXII: „De dit schref, de sach ene do setten uppet altar in palacio mit sanghe: O pastor eterne!“ Man kann diese Stelle nur so verstehen, dass nicht der um 1395 gestorbene Detmar, sondern ein älterer Verfasser bei der feierlichen Inthronisation des Papstes zugegen war, und auch hier meine ich, dem Verfasser der Stadeschronik diese Stelle vindiciren zu müssen, weil die Lübecker Annalen Nichts davon enthalten. — Von sich selbst dagegen redet Detmar zum Jahre 1330, wo er den Einzug der Nonnen in das neue Kloster zu Ribnitz erzählt und hinzusetzt: unter diesen Nonnen sei damals auch ein junges Mägdlein gewesen, Beatrix, die Tochter Herzog Heinrichs von Meklenburg, die noch jetzt, da er dies schreibe, als Aebtissin in diesem Kloster lebe.

Was wir unter den wendischen Chroniken, die Detmar als die dritte seiner Hauptquellen bezeichnet, zu verstehen haben, ist eine leider immer noch offene Frage: erst von dem gelehrten Herausgeber der Lübischen Chroniken dürfen wir die Lösung erwarten.

An die Chronik des Franziskaners Detmar schliesst sich die Arbeit eines Dominikaners: die Chronica Novella von Hermann Korner. Das umfangreiche Werk hat, wie es scheint, grossen An-

klang und weite Verbreitung gefunden; auf unsere norddeutsche Geschichtschreibung hat es einen bedeutenden Einfluss ausgeübt. In der neueren Zeit ist die wissenschaftliche Würdigung desselben von verschiedenen Seiten her wesentlich gefördert worden, doch fehlt es noch immer an einer vollständigen Untersuchung und einer darauf beruhenden kritischen Ausgabe. Hoffentlich hat die Preisaufgabe, welche von der Wedekindschen Stiftung in Göttingen wiederholt ausgeschrieben ist, diesmal Erfolg, obgleich der Lösung derselben allerdings nicht geringe Schwierigkeiten im Wege stehen.

Korner nämlich hat seine Chronik zu verschiedenen Zeiten mehrfach und zwar sowohl in lateinischer wie in deutscher Sprache bearbeitet. Wahrscheinlich hat er häufiger Aufträge zur Abfassung einer Weltchronik bekommen, und sich dann nicht damit begnügt, die einmal ausgearbeitete Chronik wieder abschreiben zu lassen, sondern jedesmal eine neue, vermehrte und auf die Gegenwart fortgesetzte Ausgabe veranstaltet. Von der lateinischen Chronik sind uns bisher vier Ausgaben bekannt, welche beziehlich bis zu den Jahren 1416, 1420, 1423 und 1435 reichen und auch in den früher bearbeiteten Theilen immer vollständiger werden. Nur die letzte Ausgabe ist bisher durch den Druck bekannt, die übrigen sind je in einer Handschrift in den Bibliotheken zu Wolfenbüttel, Danzig und Linköping erhalten; Abschriften von denselben, die im Interesse der gedachten Preisaufgabe von der Wedekind'schen Stiftung veranstaltet sind, besitzt die Universitätsbibliothek zu Göttingen. In Bezug auf die deutsche Chronik stellte zunächst Waitz fest, dass wir es in ihr mit einer Ueberarbeitung der lateinischen Chronik Korner's zu thun haben. Waitz glaubte nicht, dass auch sie von Korner herrühre, Pfeiffer aber hat in Wien eine Handschrift gefunden, durch welche die Autorschaft Korners erwiesen ist. In der Vorrede nämlich erzählt der Verfasser, er habe seine Chronik deutsch geschrieben, "den Laien zum Zeitvertreib und zur Kurzweil", wie er sie früher zum Besten der Gelehrten lateinisch geschrieben habe. Die Wiener Handschrift, durch den bekannten Peter Lambeck von Hamburg nach Wien gebracht, ist nach der Angabe des Verfassers im Jahre 1431 geschrieben. Eine andere Handschrift, die sich in Hannover befindet, reicht bis zum Jahre 1438, also weiter als irgend eine der uns erhaltenen lateinischen Ausgaben. Ausserdem giebt es, wie ebenfalls Waitz nachgewiesen hat, eine weitere Arbeit, die unter einem ganz anderen Namen geht, aber nichts Weiteres ist, als eine Ausgabe von Korner's deutscher

Chronik: es ist das die sogenannte Chronik des Rufus bis 1430, "eine deutsche Bearbeitung der Chronica novella des Korner, mit bedeutenden Zusätzen und Erweiterungen". Endlich geht nach der Untersuchung von Waitz auch die sogenannte zweite Fortsetzung des Detmar auf die deutsche Korner-Chronik zurück, indem sie für die Jahre 1400—1435 aus derselben "nur einzelne Stücke aushebt, aber ebenfalls einige Zusätze giebt". Wir besitzen demnach auch von der deutschen Chronik Korner's vier verschiedene Ausgaben, nämlich aus den Jahren 1430, 1431, 1435 und 1438.

Für die ältere Zeit ist Korner's Arbeit ohne sonderlichen Werth, da uns seine Quellen meistens erhalten sind, namentlich seitdem die unter allerlei Namen von ihm citirte Chronik des Heinrich von Herford durch Potthast veröffentlicht ist. Doch hat Junghans einen interessanten Bericht des Magister Elard Schonevelt über die Verlobung Hakon's von Norwegen mit Elisabeth von Holstein, im Original verloren, aus der Chronik Korner's herausgeschält, und unzweifelhaft wird eine gründliche Untersuchung derselben auch in den früheren Zeiten für die Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnisse ergiebig sein. In den späteren Zeiten, wo die Chronik Detmar's aufgehört hat und Korner als Zeitgenosse schreibt, ist seine Arbeit für unsere norddeutsche Geschichte von grossem Werth. Die deutsche Chronik hat eine weitere Bedeutung durch den Ertrag, den sie dem Sprachforscher darbietet; auch die lebendige, anschauliche Erzählungsweise ihres Verfassers ist von Pfeiffer nach Gebühr gewürdigt.

Officielle Aufzeichnungen über die Geschichte der Bischöfe von Lübeck finden sich in den bischöflichen Kopialbüchern, welche das Oldenburger Archiv aufbewahrt[1]). Das Registrum (primum) pro episcopo Lubicensi confectum enthält ausser den Abschriften der Urkunden eine Sammlung von allerlei historisch Wissenswürdigem: ein Verzeichniss der Päpste, eine Reihe der Kaiser, einen Katalog der Lübecker Bischöfe u. s. w.[2]). Das Wichtigste darunter ist eine Zusammenstellung der Ereignisse aus der Sedenzzeit der Bischöfe Johann von Dyst, Johann von Tralau und Burchard von Serken, die im Jahre

[1]) Leverkus, Urkundenbuch d. Bisthums Lübeck S. XX ff. giebt eine Uebersicht über dieselben. Der sog. Codex Eglensis in Berlin, aus dem Lappenberg, in Michelsen und Assmussens Archiv d. Herzgth. Schleswig, Holstein, Lauenburg, 2, S. 289—97 die Acta episcoporum Lubicensium abgedruckt hatte, ist nur eine Abschrift des Registrum primum.

[2]) Leverkus Nr. 250—53, 146.

1284 gemacht und später zu verschiedenen Zeiten fortgesetzt wurde. Theilweise sind diese Aufzeichnungen gedruckt[1]), zum Theil aber entbehren sie noch der Veröffentlichung[2]).

Auf diese Acta episcoporum Lubicensium, wie man sie nennen könnte, oder richtiger gesagt auf die bischöflichen Kopialbücher, geht die Chronik der Bischöfe von Lübeck zurück, welche den Bischof Albert von Krummendik (gest. 1489 Okt. 27) zum Verfasser hat[3]). Die Arbeit Alberts geht bis zum Tode seines unmittelbaren Vorgängers Arnold Westfal (1459) und ist nach der Vorrede eines unbekannten Verfassers 1476 geschrieben[4]). Albert hat nicht nur die Acta episcoporum und den Bischofskatalog benutzt, sondern auch die in den Kopialbüchern vorhandenen Urkunden für seine Zwecke excerpirt. Eine Fortsetzung der Bisthumschronik reicht bis zum Jahre 1505 hinab.

---

[1]) Leverkus Nr. 290, 622.

[2]) Die Acta per dominum Nicolaum Sachow im Registrum secundum.

[3]) Meibom, Scriptores rerum Germanicarum 2, S. 393—403.

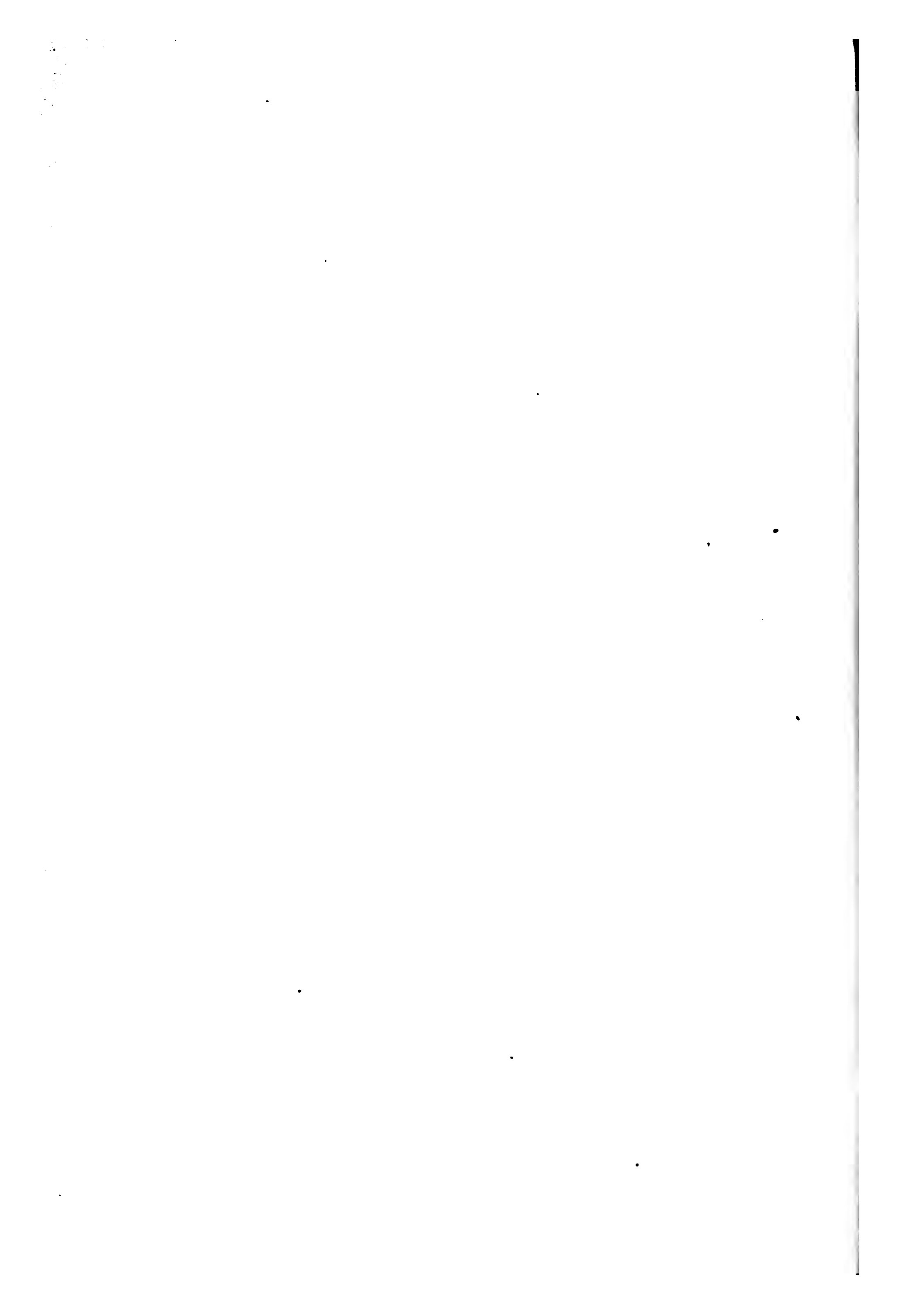
[4]) Daselbst S. 403—410.

IV.

DIE
METALLENE GRABPLATTE
DES
BURGERMEISTERS ALBERT HÖVENER
IN DER ST. NIKOLAIKIRCHE ZU STRALSUND
UND ANDERE VERWANDTE DENKMALE
IN DEN OSTSEELÄNDERN.

Von

Karl von Rosen.



Um dieselbe Zeit, da jener bedeutungsvolle Act vollzogen wurde, welcher den Sieg der Hansestädte über König Waldemar von Dänemark zum Ausdruck brachte [1]), hatte das ganze Leben nach seinen verschiedensten Richtungen und Aeusserungen in den Hansestädten einen gewissen Höhepunkt erreicht.

Dass die bildende Kunst, eine so hervorragende, das gesammte Dasein durchdringende Erscheinung mittelalterlicher Gestaltungskraft, damals bei uns gleichfalls zu einer schönen Blüthe gelangt war, und einer sorgfältigen und vielfachen Pflege genoss, beweisen noch jetzt einzelne Denkmale. Auch die herrliche St. Nikolaikirche zu Stralsund besitzt trotz des zerstörenden Bildersturmes vom 10. April des Jahres 1525, und trotz so mancher anderer ungerechtfertigten Aenderungen und Entführungen der folgenden Zeiten, noch immer einen seltenen Reichthum vorzüglicher Kunstwerke jener Epoche. Vor Allem sind die in Holz geschnitzten Altäre, Tabernakel, Gestühle und ähnliche Arbeiten verwandter Richtung in diesen Räumen so zahlreich, vortrefflich und in einer so schönen Stufenfolge, vom Ende des dreizehnten bis in die ersten Decennien des Reformations-Jahrhunderts vertreten, dass das Gotteshaus für diese, dem bildnerischen Sinne jener Zeit in Pommern ganz besonders zusagende Technik, als ein, fast jede, noch so leise Wandlung des Geschmacks unserer Vorfahren aufbewahrendes Museum angesehen werden kann. Jedermann empfindet, eine wie ungleich grössere Wirkung diese Denkmale der Frömmigkeit, an solcher Stelle, für die sie einst geschaffen wurden, und wo die ganze Umgebung harmonisch mit ihnen zusammenstimmt,

---

[1]) **Dieser Aufsatz wurde am Gedenkfeste des Stralsunder Friedens, am 24. Mai 1870, vom Verfasser verlesen. D. Red.**

hervorbringen, als wenn sie in einer noch so schön geordneten Sammlung aufgestellt wären, in der sie doch stets wie ein losgerissenes Glied aus ihrer grossen Culturkette erscheinen müssten.

Der ehemaligen, prächtigen Innenwirkung der an den Wandflächen, Pfeilern und Gewölberippen ungetünchten Backsteinarchitectur der St. Nikolaikirche entsprechend, treten jene bemalten und vergoldeten Holzschnitzwerke in ihrer Menge und in ihrem Glanze so überwiegend hervor, dass Arbeiten aus anderen Stoffen von dem flüchtigen Beobachter kaum bemerkt werden, und doch befindet sich unter ihnen in der Grabplatte des Bürgermeisters Albert Hövener ein Denkmal, welches nicht nur als eine der ausgezeichnetsten Zierden dieses Gotteshauses, sondern geradezu als eine der vollendetsten Meisterschöpfungen der Blütheperiode des germanischen Styles in dem ganzen südbaltischen Küstenlande, ja in dem gesammten Norden überhaupt angesehen werden darf.

Ehe wir uns jedoch zu dem herrlichen Werke selbst wenden, wollen wir uns, soviel es eben die dürftige Ueberlieferung gestattet, ein wenig mit der Person desjenigen beschäftigen, der nun bereits über ein halbes Jahrtausend darunter schläft.

Die Familie Hövener ist, wie man zuversichtlich behaupten darf, niedersächsischen Ursprungs. Noch heutigen Tages erscheint der Name vielfach bei den Bürgern der westelbischen Städte in Hannover und Braunschweig; ganz besonders aber unter jenen, seit ältester Zeit auf ihrer freien Hufe schaltenden Bauernschaften Westphalens, in deren Wesen und Verhältnissen sich, aller gleichmachenden Einflüsse unseres Zeitalters unerachtet, so mancher reine Anklang an urgermanische Zustände erhalten hat.

Wenn es an dieser Stelle gestattet ist, unerwiesenen Thatsachen Raum zu geben, so möchte ich wohl die Vermuthung aussprechen, ein Vorfahre Höveners habe zu jenen Einwanderern aus dem alten Sachsenlande gehört, mit denen der grosse Rugierfürst Jaromar I. seine junge Pflanzung Strela zuerst besiedelte.

Schon im Jahre 1289 erscheint in dem ältesten Stralsunder Stadtbuch ein Thydemannus Hovenere, der dem Kerstianus Dives 47 Mark schuldig ist. Von da ab kommt der Name öfter vor. So verpfändet Johannes Hovener 1305 sein halbes Erbe dem jüngeren Gerizlaw aus Greifswald für 50 Mark und zwischen den Jahren 1306 und 1310 werden zwei Hovenersche Knechte Detlevus und Loseke wegen nächtlichen Unfugs in die Verbannung geschickt.

Obgleich also der Beginn des vierzehnten Jahrhunderts die Familie in Stralsund angesessen findet, so scheinen doch die Vermögensverhältnisse nicht gerade glänzend gewesen zu sein. Der ausserordentliche Aufschwung jedoch, welchen in der nun folgenden Epoche der Gewerbebetrieb der Stadt, vor Allem aber ihr ausgebreiteter Handelsverkehr in den Umständen der Bürgerschaft herbeiführte, liess die Fleissigen und Einsichtsvollen schnell zu Besitz, ja zu Reichthümern gelangen, denen sich denn alsbald auch naturgemäss Ansehen in der Gemeinde und die Erwählung in städtische Aemter hinzugesellte.

Unser Albert Hövener tritt urkundlich überhaupt zum ersten Male im Jahre 1326 auf. Er kaufte damals, noch als einfacher Bürger, vereint mit seinem Bruder, Johann Hövener, das auf der Insel Rügen belegene Gut Nystelitz von Stoyslav, Herrn zu Putbus. Wie reichlich Höveners Einnahmequellen damals flossen, bezeugt dass er schon im darauf folgenden Jahre 1327, allerdings vereint mit Ditmar von Gramlow von dem Ritter Henning von Putbus und seinen Brüdern, das Dorf Posewold auf Rügen für 125 Mark löthigen Silbers ersteht.

Im Jahre 1328 erscheint Albert Hövener als Mitglied des Rathes der Stadt Stralsund. 1329 und 1331 finden wir ihn als Consul unter den Zeugen in zwei Kaufbriefen, welche beim Verkauf des Dorfes Silvitz auf Rügen ausgefertigt sind. Wiederum ist Herr Stoyslav von Putbus der Verkäufer, während Johann Schelehorn als Käufer genannt wird.

1333 ist er Schossher (Collectarius). 1337 ist er vereint mit Johann Wreen Provisor des Hospitals St. Jürgen jenseits des Teiches vor dem Hospitaler Thore, als solcher kauft er für dasselbe anderthalb Hufen in Reinkenhagen vom Herrn Bartholomäus von Gristow. 1339 endlich kommt er als Consul, receptor testamenti des Priesters Arnoldus von Waren vor.

Im Jahre 1341 war Hövener schon Proconsul oder Bürgermeister, wie solches aus dem ihm von dem Herzoge Bogislav V. von Pommern am Donnerstage vor St. Georgii in gedachtem Jahre ertheilten Lehnbriefe über Götemitz und Jabelitz auf Rügen zu entnehmen ist. Das erstere Gut scheint dem nunmehr, wie man anzunehmen berechtigt ist, sehr reichen Manne von jetzt an eine Zeit lang ganz besonders am Herzen gelegen zu haben; denn immer erwirbt er in den folgenden Jahren neue Antheile in demselben zu den ihm

bereits eigenthümlich gehörenden hinzu. Wiederum als Proconsul finden wir ihn neben dem Bürgermeister Siegfried in der von dem Herzoge Bogislav V. dem Gotteshause zum heiligen Geist und der St. Nikolaikirche über ein Moor und über den Torfstich auf dem Darsse im Jahre 1345 ertheilten Urkunde. Desgleichen in einem Kaufbriefe über das Gut Benz auf Rügen vom Jahre 1351. In den letzten Jahren seines Lebens ist er urkundlich seltener aufzufinden.

Vermählt war Albert Hövener mit der Wittwe Bertholdts von Curland; doch hatte er keine Kinder. Er setzte also seinen Brudersohn, gleichfalls Albert Hövener genannt, der ein Ritter war, zum Haupterben seines gewiss sehr bedeutenden Vermögens ein. Doch vergass er bei seinem am 24. März des Jahres 1357 erfolgten Tode auch der Armen nicht, wie er denn überhaupt im höchsten Grade wohlthätig gewesen zu sein scheint. Als Provisor des Hospitals St. Jürgen war ihm diese alte Stiftung besonders theuer geworden und er hat sie aus seinen Mitteln viele Jahre hindurch fast ununterbrochen erweitert und vermehrt. Das sogenannte „lange Haus“ in diesem Hospitale verdankt ihm ganz allein seine Entstehung, ebenso liess er im Jahre 1348 eine neue Kapelle darin erbauen. Auf dieses Unternehmen bezieht sich die folgende Aufzeichnung in einer alten anonymen Stralsunder Chronik:

> Anno eodem (1348), dar was hier thom Sunde ein borgermeister, de hete herr Hövener, de leth S. Jürgens kercke buwen, wente de kerckhove wardt gefhöredt udt dem Knipssdicke, dar plach de reperbahn tho wesende, dar nu de Kniepesdicke iss, und stiftete den spittall tho vier stich personen einer juwelicken persohnen ein bedde, ein rock wandt, ein paar hosen, twe paar linnen kleder und ein quarter beers und ein schönroggen alle dage, unde dat scholde wahren tho ewigen tiden. De dith afgebracht hoefft, deme vergeve idt de leve gadt.

Die letztere Wendung bezieht sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf den Bürgermeister Bertram Wulflam, das eigentliche geistige Haupt der Hansa zur Zeit des Stralsunder Friedens von 1370.

Dieser Gewaltige wird nämlich beschuldigt, die schöne Stiftung unseres Hövener, der er nach dessen Tode vorstand, in seinem Nutzen verwaltet zu haben. Das Nähere hierüber erfahren wir aus der Beschwerdeschrift, welche der Rath der Stadt Stralsund unter dem Bürgermeister Sarnow, nachdem Bertram Wulflam geflüchtet war, im Jahre 1392 über ihn an die Hansa richtete.

Es heisst darin: Item in voretiden was mit uns ein eerlik borghermester, benomet her Albert Hovener. De leet buwen vor unse stat ein hus, darinne scolden wesen 60 arme sekelude, de dar in de ere Godes vrigh ene waninghe scolden inne hebben; wan dar ein af verstarf, so scolde men enen anderen vrigh weder innemen dorch de leve Godes. Dat heft her Bertram [Wulflam] vorstan, und heft dat tinshaftigh ghemaket, unde de claghe quam vor den rat unde vor de menheit van den armen luden, unde dar moste nymmet in, he ne geve 5 mark up dat minste, anderweilen 10 mark unde dar entwischen.

Der Leichnam Albert Höveners wurde nach seinem im Jahre 1357 erfolgten Tode in einer Kapelle des südlichen Seitenschiffes der St. Nikolaikirche bestattet. Die Gruft bedeckt ein grosser, schöner, schwedischer Kalkstein, in welchen die metallene Grabplatte eingenietet war, die den eigentlichen Gegenstand meiner Abhandlung bilden wird. Die Gruftkapelle selbst gehörte später zu der von Albert Gyldenhusen gestifteten Vicarie und vermuthlich hat der von jenem frommen Manne gewidmete Altar darin gestanden, von dessen Einkünften ein eigener Unterpriester oder Vicarius besoldet wurde.

Bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts blieb das Hövenersche Grabdenkmal unverrückt an seiner alten Stelle. Es war gegen Fusstritte durch eine Bretterdecke geschützt, welche jedoch das Eindringen des Staubes in die vertieften Stellen nicht zu hindern vermochte. Als Kugler in den dreissiger Jahren und etwas später auch Lisch auf den ausserordentlichen Kunstwerth des Werkes aufmerksam gemacht hatten, fühlte sich das Provisorat bewogen, die Platte von dem Steine abheben und an der Westwand der Kapelle aufrichten zu lassen. Da diese Arbeit ohne die einem solchen Kunstwerk zukommende Vorsicht geschah, brach die wahrscheinlich nicht gehörig entlöthete Platte bei dieser Gelegenheit mitten durch. Immerhin wird durch diese Beschädigung der erste Gesammteindruck in etwas gefährdet, und erst bei genauerer Betrachtung der vielen schönen Einzelnheiten überwindet man jenes erste unangenehme Empfinden.

Wir gelangen nunmehr zur Schilderung des Kunstwerkes selbst:

Die Länge der Platte beträgt fast $8^1/_2$, die Breite 4 Fuss. In der Mitte ruht die Leiche des Verstorbenen in annähernder Lebensgrösse lang ausgestreckt, die Innenseite der Hände mit den grade nach oben stehenden Fingern gegeneinander gelegt, die Füsse, mit

den, nach damaliger Sitte, langspitzigen Schuhen vorne nach unten herab gebogen. Das Angesicht wird zu den Seiten von langem, lockigem Haar eingefasst, über der Stirn ist es, vom Wirbel gleichmässig herab gewellt, kürzer geschnitten und endet gleichfalls in symmetrisch angeordneten Löckchen. Die Augenbrauen sind stark hervortretend und gleichfalls in einer manieristischen Weise gekräuselt. Der ganze untere Theil des Gesichts und auch die Partien, welche gegen die Nase und zu den Seiten der Backen gegen die Ohren hinauf reichen, ist mit einer äusserst engen Punctirung bedeckt. Es soll dies jedenfalls eine Andeutung der abrasirten Barthaare sein. Der Hals und die Hände der Leiche sind bloss. Der übrige Körper dahingegen ist angethan mit einem langen, fast bis zu den Füssen herabreichenden Obergewande, welches in der Art einer Tunica über die Schultern geht und die mit äusserst geschmackvollem Brockat gemusterten Unterärmel frei lässt. Das Oberkleid ist in sehr einfachen, edlen Linien geführt und nicht sehr faltig; zu den Seiten treten wenig durchwirkte Aufschläge hervor. An den Säumen ist das Gewand mit einer ganz leichten, kleeblattartigen Einfassung verziert. Bei den aus dem Obergewande hervortretenden Aermeln ist noch zu bemerken, dass dieselben in zwei Theile zerfallen; die eigentlichen, ganz eng anschliessenden Unterärmel haben ein gestreiftes, gothisch stylisirtes Blättermuster, von durchaus ähnlicher Art wie es bald darauf die Flandrische Kunst und namentlich die grossen Brüder Hubert und Jan van Eyck so wunderschön darzustellen wissen; während die darüber, bis gegen die Ellenbogen herabreichenden und gleichfalls gestreiften Schulterkappen ein zwar reiches, aber doch etwas weniger geschmackvolles Ornament zeigen. Vorne am Halse, wo der Kragen offen ist, wird das Leichenhemde sichtbar, es ist auf eine ganz eigenthümliche Weise durch ein doppeltes Schnürwerk geschlossen und zusammen gehalten. Sehr originell ist auch die Bekleidung der Füsse; die Strümpfe treten zwischen Obergewand und Schuhen und dann noch einmal an ziemlich weiten Ausschnitten der Schuhe oberhalb des Fusses hervor. Selbst sind die Schuhe, wie bereits erwähnt, der hässlichen Sitte der Zeit gemäss, mit ganz übertrieben langen Spitzen oder Schnäbeln versehen, welche hier sonderbarerweise und im Gebrauche allerdings unausführbar als niederwärts gehend erscheinen. Zugemacht sind die Schuhe vorne oberhalb des Spannes mittels eines Riemen, durch welchen ein Dorn oder Senkel gezogen ist.

Die Füsse des Verstorbenen ruhen auf einem phantastisch erfundenen, wirrverschlungenen Ungeheuer, dessen zottige Gestalt einen Menschenkopf zeigt.

Das von langen Haupt- und Barthaaren umwallte Angesicht bläst mit aufgeblähten Backen in ein von zwei Händen gehaltenes Jagdhorn. Zwischen den Füssen sieht man ein gleichfalls in phantastische Formen umgebildetes Reh. Unzweifelhaft deuten Jäger und Wild auf die nun überwundene und zu einer höheren und reineren Freude verklärte Jagdlust des verstorbenen Bürgermeisters hin.

Unmittelbar umschlossen wird die Darstellung der Leiche von einer Nische, welche oben in einen ziemlich flachen Spitzbogen zusammen geht. Die äussere Einfassung der Nische bildet ein schmaler Streifen, von sich schlängelnden Arabesken durchzogen.

Den eigentlichen Grund füllt ein äusserst reich ornamentirtes Teppichmuster; phantastisch geschweifte Drachengestalten und zierliche Füllstücke mit vegetativem Rankenwerk geschmückt, wechseln darin auf eine sehr originelle Art mit einander ab. Die Lust der romanischen Kunstepoche und des früheren Mittelalters überhaupt an wunderbaren, ja unmöglichen Thierformen hallt hier noch einmal in diesen Drachengestalten eines Kunstwerkes germanischen Styles nach.

Das Haupt der Leiche ruht im Spitzbogen der Nische auf einem mit Ranken und feinen Blättern durchwirkten und von zwei kleinen Engeln gehaltenen Kissen. Diese Engelgestalten, kaum einen Fuss gross, zeigen mit ihren wallenden Lockenköpfen, ihren lang herabreichenden Flügeln, namentlich aber mit ihren kühn geworfenen Gewändern eine ausserordentliche Freiheit der Zeichnung; sie sind hervorragende Beispiele des Geschmacks, den die gothische Kunst an einer geschwungenen Linienführung gefunden hat.

Die eben geschilderte Nische mit dem Bilde des Verstorbenen wird von einem prächtig durchgeführten Tabernakel- und Rahmenwerk eingeschlossen. Unter den Füssen der Leiche zieht sich oberhalb eines seitwärts in kleine Quadrate eingetheilten Streifens ein sockelartiger Fries hin, welcher sich wiederum mehrfach gliedert.

Ausserhalb an den Seiten, wo das Bestreben nach einer perspectivischen Verkürzung sichtbar wird, erblickt man kleine, mit Ziegelstein-Mauerwerk ausgesetzte Felder, dann kommen Nischen mit Maasswerk und darauf an jeder Seite zwei fast viereckige Täfelchen, in deren jedem eine Gestalt sichtbar wird.

Da dieser untere Theil der Platte früher durch Abtreten oder

Reiben gegen die Bretterdecke gelitten hat, und diese vier Figuren vorzugsweise stark angegriffen sind, so enträthselt man nur mit einiger Mühe die theilweise ziemlich lebhaft bewegten Formen.

Es ist auf jeder Seite ein Paar, ein Jüngling und eine Jungfrau, dargestellt. Irdischer Putz und Tand umgiebt diese noch in Eitelkeit und Weltlust Befangenen, eine Hindeutung darauf, dass der Verstorbene, als ein vornehmer und reicher Jüngling, wohl auch den Thorheiten der Jugend nicht abgeneigt und namentlich den Freuden der Liebe vielleicht in allzustarkem Maasse ergeben gewesen sei.

In der Mitte zwischen diesen Paaren erscheint die höchst interessante Darstellung einer mittelalterlichen Jagd. In einem durch conventionell gebildete Bäume, Gesträuche und Kräuter vorgestellten Walde befinden sich drei Jäger, von denen zwei das Jagdhorn blasen; einer aber mittels eines langen Speeres einen von einem Hunde gepackten Eber durchbohrt. Zwei schnell dahin eilende Windhunde, ein kleinerer Hund und ein Hirsch, an dem gleichfalls ein Hund emporspringt, vervollständigen diese höchst eigenthümliche Vorstellung.

Ueber diesem Sockel nun erhebt sich zu den Seiten ein architektonisches Rahmen-, Nischen- und Tabernakelwerk. Der germanische Styl in seinem grössten Reichthum und in seiner vollendetsten ornamentalen Ausbildung kommt in dieser wahrhaft prachtvollen Umfassung zum Vorschein. Haustein- und Ziegelbau sind beide fast gleichmässig darin vertreten, und zwar so, dass der eigentliche Grund immer von dem engfugigen Mauerwerk der Ziegel gebildet wird, während Sockel, Gliederungen, Giebel, Maasswerk, Rosetten und Fialen, die feineren Motive, welche die Steinmetzarbeit zulässt, bekunden. Obgleich das ganze Rahmengebäude nicht streng architektonisch gedacht ist, und ihm, als einem vorzugsweise ornamentalen, das für die Architektur so schöne Gesetz des Nothwendigen abgeht, so liegt wiederum doch in diesem, von keinen Schranken gehemmten, phantasievollen Aufbau ein ganz eigener Reiz. Die Erfindungsgabe für das Ornament ist dabei eine höchst geniale und es zeigen sich, namentlich in dem vortrefflichen und vielfach wechselnden Rosettenwerk, sowie in den sonstigen Füllungen der Giebel die schönsten, gothischen Muster.

In 16 Seitennischen, welche immer paarweise angeordnet sind, befinden sich die Gestalten je eines Apostels und eines Propheten, als Vertreter des alten und neuen Bundes; die Propheten stehen mehr gegen den äussern Rand, die Apostel gegen den Leichnam zu. Unter-

halb der obersten beiden Paare sind vier, jenen Nischen entsprechende, jedoch kleinere Abtheilungen mit den Figuren musicirender Engel angeordnet. Die Propheten sind nicht einzeln charakterisirt, sondern nur durch die langen Schriftrollen in den Händen und die eigenthümlichen Zipfelmützen, mit welchen das Mittelalter sie bildete, bezeichnet. Die Apostel dahingegen tragen ihre Attribute. Ich nenne zuerst die der rechten Seite von unten beginnend: Matthäus mit der Hellebarde, darüber Philippus mit dem Kreuzstabe, durch dessen Vorhalten die Götzen umstürzten, darüber Johannes mit dem Kelch, aus welchem sich die Schlange windet, weil er Gift ohne Nachtheil getrunken hat, und endlich oben, über den kleinen musicirenden Engeln Petrus, princeps apostolorum, mit starker Glatze, den Schlüssel in der Hand, als Claviger aetherius, qui portam pandit in aethra. Auf der linken Seite steht ganz unten seltsamer Weise Judas Jscharioth, durch den Beutel in der Hand, worin er sein Verräthergeld empfing, auf das Deutlichste gekennzeichnet; darüber Bartholomäus mit dem Messer und seiner abgeschundenen Haut, darüber Jacobus der ältere, in der linken Hand die Pilgermuschel haltend, die rechte mit dem aufwärts gerichteten Zeigefinger wie lehrend erhoben. Diese Gestalt ist von vorzüglicher Wichtigkeit, denn es scheint fast, als wenn man Jakobus den älteren, welchem überhaupt in dem Stralsund des 14. Jahrhunderts eine grosse Verehrung zu Theil wurde, wie man aus der ihm damals erbaueten Kirche und den vielfachen Wallfahrten von Stralsundern nach St. Jago di Compustella entnehmen kann, als den besonderen Schutzheiligen des Hövenerschen Geschlechts bezeichnen darf. Ausser dem auffallend lebhaften Accent, welchen der Bildner der Grabplatte in die Bewegung dieser Apostelfigur hineingelegt hat, ist das Attribut, die Pilgermuschel, genau in derselben Form wie in der Hand des Apostels, dreimal in dem Wappen der Hövener zu sehen. Oberhalb Jacobus des älteren und unmittelbar wiederum über den kleinen musicirenden Engelsgestalten erblickt man die Figur des Apostels Paulus mit dem Schwerte. Die Apostel haben Heiligenscheine um die Häupter, während diese natürlich den Propheten mangeln. Immer sind die Gewänder sehr lang herabfliessend, die Faltenmotive schön und würdig, Haar und Bart lockig und bei den Aposteln krauser wie bei den Propheten. Von den musicirenden Engeln spielt das Paar an der rechten Seite Laute und Geige; das Paar an der linken Seite Cither und Laute.

Das architektonische Rahmenwerk gipfelt oberhalb der Spitz-

bogennische, in welcher der Verstorbene ruht, in einer äusserst prächtigen Tabernakelbekrönung. Unter den theils mit Ziegeldachpfannen gedeckten, theils in eigenthümlich musivischen Mustern verzierten und bis in die äusserste Umschrift des Rahmenwerks hineinragenden Dächern und Thurmspitzen dieses himmlischen Jerusalems thront in der Mitte der Erlöser, in weite Gewänder gehüllt und in seinem Schoosse die Seele des Abgeschiedenen, dem dieses Denkmal geweiht ist, in Kindesgestalt haltend. Zu den Seiten des Heilandes der Welt befinden sich abermals in Nischen vier Engelgestalten, welche zu Ehren des hier vorgehenden, heiligen Erlösungswerkes eine Jubelmusik anstimmen. Die beiden unmittelbar neben dem Heilande stehenden schwingen kleine, oben mit Glöckchen versehene Schallhüte oder Tamburins, während die nach aussen gestellten, die eine eine Geige, die andere die Laute spielt. Wo hinter der Rahmenarchitektur freie Stellen hervortreten, erblickt man immer wieder den schon geschilderten Teppichgrund.

Die ganze Arbeit schliesst nun aussen mit einer Einfassung, auf welcher sich folgende Inschrift in einer schönen gothischen Minuskel so wohl abgepasst hinzieht, dass selbst die Buchstabencharaktere einen gewissen Zierrath bilden:

> Anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo septimo in vigilia annunciacionis sancte marie virginis obiit dominus albertus houener proconsul zondensis cuius anima requiescat in pace amen.

In den vier Ecken des Inschriftrahmens befinden sich in sehr geschmackvoll geschweiften, ründlichen Einfassungen die Zeichen der Evangelisten: Engel, Adler, Stier und Löwe. Auf den Hälften der Längsseiten endlich stehen in ähnlichen Einfassungen zwei Wappenschilder der Hövener. Der eigentliche Schildinhalt ist bei beiden durchaus der nämliche: drei Pilger- oder Jacobusmuscheln ein zu zwei auf einen Sparren aufgelegt. Dem Schilde an der linken Seite fehlt alle weitere Zuthat, während über demjenigen rechts sich ein Zeichen erhebt, welches entschieden als eine Hausmarke oder ein Handgemal zu deuten ist. Dieses Zeichen hat eine grosse Aehnlichkeit mit einer alterthümlichen Armbrust. Da sich nun an einer, von dem Freiherrn von Bohlen in der Geschichte des Geschlechts von Krassow angeführten Urkunde ein Siegel des Johannes Hövener, des Neffen und Erben des Bürgermeisters Albert Hövener, findet, in welchem gleichfalls eine Armbrust vorkommt, so liegt die Vermuthung nahe,

jenes also gekrönte Wappen sei dasjenige des Johannes Hövener und er habe es auf der Platte anbringen lassen, weil er dies Denkmal veranlasst und seinem verstorbenen Oheim und Wohlthäter nachgelegt.

Schon aus dieser Beschreibung allein wird, ganz abgesehen von ihrer historischen und antiquarischen Bedeutung, hervorgehen, einen wie hohen künstlerischen Werth diese Grabtafel besitzt. Die Architektur ist allerdings vorzugsweise und im eminentesten Sinne die Kunst des germanischen Styles; auf dem Gebiete der zeichnenden Künste ist mir jedoch in den Zeiten des späteren Mittelalters, wie ich in Wahrheit versichern darf, kein Denkmal bekannt, welches dieses Werk und seine wenigen Genossen an Schönheit überträfe. Die zusammenfassende Kraft des Styles ist in der Zeichnung und vor allen in der Anordnung so gross, dass jedes wie aus einem Gusse erscheint und eine seltene und vollständige Harmonie des Eindrucks hervorruft. Was zuerst die Anordnung anbetrifft, so ist dieselbe mit einem solchen Tacte vollführt, dass das Wesentliche auf eine merkwürdige Art vor dem weniger Wichtigen hervortritt. Die Mittel, durch welche ein solches Verfahren von dem ausübenden Künstler bewirkt worden sind, dürfen im höchsten Grade interessant genannt werden. So hat er unter Anderem die Gestalt des Verstorbenen, auf welche natürlich vorzugsweise Gewicht gelegt werden musste, und die deshalb dem Betrachter zuerst und in einer durchaus hervorragenden Art entgegentreten sollte, dadurch aus allem Beiwerk auf das Bestimmteste hervorgehoben, dass er sie in ungemein einfachen und kräftigen, eben deshalb aber auch klaren und schnell verständlichen Linien gegeben hat. Grade hier, in dem Bildnisse Höveners selbst, auf dem der Hauptaccent des ganzen Werkes beruht, hat die Darstellungsweise etwas ausserordentlich Grossartiges. Ein feierlicher Ernst ruht über dieser lang hingestreckten Leiche mit ihren, in einer beinahe architektonisch zu nennenden Symmetrie geordneten Körperformen und Gliedern. Den strengen, idealen Gesetzen des germanischen Styles gemäss, kommt die eigentlich portraitartige Auffassung des Individuums nur erst in leisen, kaum merklichen Andeutungen zu Tage; in der Kräuselung der Augenbrauen ist ein manieristischer Zug, in der Andeutung der abrasirten Barthaare bereits das realistische Element der folgenden Kunstperiode bemerkbar.

Wie tritt nun gegen diese Gestalt des Todten das reiche Rahmenwerk, mit den vielen, darin eingefugten Figürchen bescheiden zurück!

Wenn dort Grösse, Kraft und Einfachheit, so herrschen hier Anmuth, Grazie und eine fast kindliche Freude an schmückenden Formen. Die kleinen Gestalten in den Nischen und unter den Baldachinen sind sämmtlich von einem eigenthümlich milden, bisweilen von einem wahrhaft herzgewinnenden Ausdruck. Während die Apostel und Propheten mit ihren würdigen Angesichtern und ihren edel gefalteten Gewändern dem Betrachter eine gewisse Ehrerbietung abnöthigen, waltet im Ausdruck der Engelköpfe ein weicher Liebreiz, in den Bewegungen dieser Boten des Himmels, namentlich im Zurückwerfen der Häupter und in der Art, wie sie ihre musikalischen Instrumente halten und führen, ein sehr entwickeltes Gefühl für Grazie. Jedoch will ich nicht verschweigen, wie mir gerade hier nicht immer das schöne Maass eingehalten zu sein scheint, welches sonst überall in dem Kunstwerke sichtbar wird: die Lieblichkeit der Engelangesichter artet in einzelnen Fällen in Süsslichkeit, die Grazie in der Bewegung und in den Gewandmotiven in Ziererei aus, so hat sich namentlich der Künstler durch die Lust an der geschwungenen Linie bisweilen zu einem gewissen Schwulste, vorzüglich im Zusammenballen der Kleider fortreissen lassen. Dass das phantastische Element, welches das gesammte Mittelalter durchdringt, hier nicht ganz mangelt, habe ich in der Beschreibung bei Gelegenheit der Drachengestalten des Teppichgrundes und der Ungeheuer zu den Füssen des Verstorbenen bereits erwähnt; ob man in der Darstellung der Jagd unten am Sockel humoristische Elemente herausfinden kann, wie solches geschehen ist, lasse ich dahingestellt; ich für mein Theil glaube, dass die Sache ernst gemeint ist, wenn sie auch jetzt vielleicht auf Manche eine gewisse, komische Wirkung hervorbringen mag.

Es bleibt nun noch übrig, von der Art des Metalles, aus welchem die Platte gefertigt ist, von der Technik oder Arbeitsweise, in der die Zeichnung darauf vollführt wurde, sowie endlich von dem Orte der Entstehung des Kunstwerks und dem Verfertiger desselben zu sprechen. Die Beantwortung der meisten dieser Fragen hat ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten und ich darf keineswegs behaupten, sie sämmtlich, trotz langer, redlicher Bemühungen darum, vollständig gelöst zu haben.

Zum Zwecke eines annähernden Endergebnisses sei es erlaubt, etwas weiter auszuholen.

In den frühesten Zeiten des Christenthums fanden keine kirchlichen Begräbnisse statt. Den Leichnamen der Märtyrer und

Heiligen allein war es vorbehalten in dem Hause Gottes zu ruhen. Dort standen sie meist in den Altären, bisweilen vermauert, oft aber auch in Schausärgen um den Blicken der Gläubigen zugänglich zu sein. Wenn die ganzen Körper dieser Heil und Segen bringenden Glaubenshelden nicht mehr zu erreichen waren, und dies war bei der so ausserordentlich schnell anwachsenden Zahl der Kirchen bald der Fall, so wurden einzelne losgelöste Glieder, oder auch Haare, Zähne und dergleichen in der sogenannten Reliquiengruft des Altares oder in eigenen Reliquiarien niedergelegt. Dies waren zuerst die einzigen menschlichen Ueberreste in den Kirchen und es standen strenge Strafen darauf, irgend ein verstorbenes Mitglied der Gemeinde, und sei es das ausgezeichnetste, dort zu bestatten. Aber wie im Leben eine tiefe Sehnsucht den mittelalterlichen Menschen in das Haus Gottes zog, so dünkte ihm auch, dass er der abgeschiedenen Seele eine ganz besondere Wohlthat erweise, wenn er ihren todten Leib in den geheiligten Räumen der Kirche bestatte. So drang, allen Verboten zum Trotz, die Sitte des kirchlichen Begräbnisses von Jahr zu Jahr mehr vor, und nahm endlich so grosse Verhältnisse an, dass die Grundfläche mancher alten Gotteshäuser, bisweilen sogar in mehrfachen Lagen übereinander von Särgen und Gebeinen Verstorbener erfüllt ist. Der hohe Chor allein blieb mitunter frei davon, oder wenigstens finden wir in der guten mittelalterlichen Zeit nur die Gründer und Stifter der Kirchen, oder sonst Könige und Königinnen daselbst begraben. Das Mittelschiff nahm die Leichen der hohen Geistlichkeit, die Seitenschiffe, Kapellen und sonstige Nebenräume dahingegen reiche und vornehme Personen aus dem Laienstande, Edelleute, Bürgermeister und Mitglieder der Geschlechter gegen hohe Bezahlung oder bedeutende Stiftungen in sich auf. Dabei wurde es Sitte, die Grüfte, wenigstens in den meisten Fällen, durch Denkmale zu bezeichnen. In den reichen, kunstbegabten Ländern des Europäischen Südens und Westens ist solcher Schmuck der Todtenstätte eines bedeutenden Menschen ein sehr vielfältiger. Häufig besteht er in prachtvollen, aus dem verschiedenartigsten Materiale gefertigten Sarkophagen oder auch in oberhalb des Fussbodens errichteten Tumben oder Sarghüllen, auf denen das Bild des Verstorbenen plastisch ausgearbeitet in Stein, Metall, Erde oder Holz oft innerhalb reicher Verzierungen aufgestellt oder niedergelegt wurde. Im norddeutschen Tieflande und namentlich in unserem Rügen-Pommern ist diese Grabmälerform eine äusserst seltene, und ich entsinne mich nur der einzigen Tumba des Herzogs

Barnims VI. zu Kenz. Glatt und ohne plastische Erhebung, wie die Wände der Backstein-Kirchen in diesen Gegenden, waren auch die, meist in ihre Fussböden eingelassenen Denkmale der Todten. Sie bestehen im Mittelalter in den Ostseeländern überhaupt, insbesondere aber bei uns, vorzugsweise aus Platten von bläulichem oder grauem Schwedischen Kalkstein, welcher zwar nicht allzuschwer zu bearbeiten ist, sich aber auch gar leicht abnutzt. In die länglichen, rechtwinklichen Platten dieses Gesteins ist nun meist das Bild des Todten, mitunter aber auch nur sein Wappen in einfachen Umrisslinien hineingegraben. Hin und wieder ist die Gestalt von einer Nische umrahmt, welche durch Baldachin oder Tabernakel gekrönt wird. In den Ecken stehen fast immer die Zeichen der Evangelisten, und zwischen ihnen zieht sich am Aussenrande eine Inschrift hin, die Namen und Todeszeit des Verstorbenen enthält und mit einem Wunsche für sein Seelenheil abschliesst. Derartige Arbeiten enthalten die Ostseeländer viele und manche von grosser Schönheit. Sie sind sowohl für die Kunstgeschichte, wie für das historische Studium im Allgemeinen, dann aber auch für Tracht, Heraldik und Sitte von einem unschätzbaren Werthe. Unser Pommersch-Rügensches Vaterland hat leider einen sehr grossen Theil dieser Urkunden der Vergangenheit durch Rohheit und Unverstand eingebüsst. Was die Kirche von Bergen mit der Gruft ihres Stifters Jaromars I., was die Klosterkirche von Neuen-Kamp (jetzt Franzburg), der Bestattungsort so vieler Mitglieder des Rügenschen Fürstenhauses, von derartigen Arbeiten ehedem, vor ihrer Verwüstung enthalten haben mögen, lässt sich nur noch ahnden. In welcher Weise hier in Stralsund zu einer gewissen, nicht allzufernen Zeit mit solchen Leichensteinen verfahren wurde, kann man bei einem Gang durch die Strassen der Stadt, oder durch die Vorstädte erkennen, wo man überall Trümmer und Theile davon in Bauten eingefügt, oder sonst „nützlich“ verwendet findet. Dessen ungeachtet haben wir noch Einiges von diesen Denkmalen gerettet, welches, wie z. B. die Grabsteine der Abtei Eldena immerhin bedeutungsvoll genannt werden darf. Unser Nachbarland Mecklenburg besitzt dahingegen noch immer einen grossen Reichthum; ich erinnere hier nur an die trefflichen Tafeln im Altarraume des Münsters von Doberan und an die vier grossartigen Wappenplatten der Klosterkirche von Dargun, in welchen die heraldischen Embleme der Geschlechter Maltzan, Hahn und Flotow in einem meisterhaften Style eingehauen sind.

Diese Steinplatten mit der einfachen Linienzeichnung darauf, gehen

bei uns durch viele Jahrhunderte. Sie beginnen bald nach den ersten Anfängen christlicher Cultur in unserm Lande und ragen in einzelnen, nachahmenden Exemplaren bis in die barokke Kunstperiode hinein. Dagegen kam im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Art von Metallplatten als Grabdenkmale auf, deren Kunstweise sich unmittelbar an die Art jener Werke anlehnt. Es sind Kupfertafeln mit einfacher Umrisszeichnung in gleich starken Linien darauf. Die älteste bekannte Arbeit dieser Gattung in Norddeutschland ist die Grabtafel des im Jahre 1231 verstorbenen Bischofs Yso von Verden in der St. Andreas-Kirche daselbst, welche Herr von Quast bekannt gemacht hat. Es folgt diejenige des Bischofs Otto von Hildesheim, im Mittelschiffe des Domes dieser Stadt vor dem Pfarraltare, aus dem Jahre 1279. Dänemark hatte in älterer Zeit, nach Angabe des schwedischen Malers, Herrn Mandelgren, wenigstens vier derartige Tafeln aufzuweisen, jetzt scheint nur noch die eine berühmte Doppelplatte auf der Grabstätte des Königs Erich Menved und seiner Gemahlin, der Königin Ingeborg, aus dem Jahre 1319 in der Kathedrale von Ringstedt auf Seeland übrig. In Schweden finden wir nur, so viel bekannt ist, ein solches Denkmal vom Jahre 1327; es liegt in der Kirche zur Åker in Upland und deckt dort die Tumba, in welcher der Leichnam einer Frau Ramborg von Wiik ruht. Nach den Mittheilungen jenes schwedischen Malers soll sich noch in dem jetzt russischen Finnland in der Kirche zu Nausis, zwei Meilen von Abo, eine ähnliche Arbeit vorgefunden haben.

Wir gelangen nun zu der wenig zahlreichen Gattung der Grabmale, der die Hövener-Platte angehört. Kugler hat diese Letztere zuerst in seiner Pommerschen Kunstgeschichte vom Jahre 1840 erwähnt. Seine Schilderung war sehr flüchtig und äusserlich, und widmete dem ganzen Werke nur wenige Zeilen. In seinem Handbuch der Kunstgeschichte hob er es zwar wieder hervor, trug aber dadurch, dass er es der Art der in England so häufig vorhandenen, gravirten Metallausschnitte auf Leichensteinen zugesellte, viel dazu bei, die Forschung über seine Entstehungsweise zu verwirren. Von solchen, namentlich in den Grafschaften Norfolk und Suffolk vorhandenen, meist unbedeutenden Gebilden giebt das Werk Boutells „Monumental brasses of England“ ausführliche Anschauung und Schilderung. Sie wurden im Mittelalter von den Engländern „Cullen Plates“ (Cölner Platten) genannt und der hohe Chor unserer Nikolaikirche bewahrt gleichfalls einige Reste solcher Arbeit. Im

Jahre 1851 begann zwischen zwei um südbaltische Cultur- und Kunstgeschichte gleich hochverdienten Forschern über alle diese verschiedenen Arten metallener Grabdenkmäler eine heftige Controverse. Es wurde mit scharfen Waffen gestritten, der Kampfplatz war das deutsche Kunstblatt. Das Metall unserer Grabplatte bezeichnet Lisch als Messing, über die Technik haben er sowohl wie Kugler manches Beherzigenswerthe gesagt, ohne, wie ich glaube, die Verfahrungsweise richtig zu schildern.

Hier meine Ansicht: Obgleich ich keine wissenschaftliche Analyse des Metalls der Hövenerplatte geben kann, so bin ich doch, vermöge des Eindrucks, den es stets auf mich, namentlich in Bezug auf seine Härte und Sprödigkeit, gemacht hat, überzeugt, dass man seine Zusammenstellung nicht anders wie mit dem Namen Bronze (eine Mischung von Kupfer und Zinn) bezeichnen kann. In alter Zeit wurden gerade diese Grabplatten auch „Messingsteine" genannt, was jedoch darin seinen Grund hat, dass man das Wort Bronze im Mittelalter bei uns nicht kannte und alle Mischungen mit Kupfer darin Messing nannte.

Weit schwieriger wie die Bestimmung über das Metall ist eine kurz gefasste Ansicht über die Technik dieser Platten zu geben, weil das Arbeitsverfahren erstens kein einfaches sondern in verschiedenen Weisen ausgeführtes, und endlich ein im höchsten Grade künstlerisch individuelles ist.

Die Oberfläche der gegossenen, aus mehreren Tafeln vortrefflich zusammen gelötheten Bronzeplatte ist zuerst ganz glatt polirt. Die dann vom Künstler hineingeführte Zeichnung ist im Wesentlichen zwar gleichfalls, wie bei den älteren Arbeiten, ein Linealumriss; doch unterscheidet sich die Ausführung dadurch erheblich, dass, während dort die Linien immer in gleicher Stärke und wahrscheinlich mit nur einem Instrumente ausgeführt wurden, sie hier, je nachdem sie dem künstlerischen Ausdrucke dienen sollten, anschwellen oder sich zusammenziehen und um diesen ihren Zweck zu erreichen, mit mindestens vier bis fünf verschiedenen Werkzeugen gearbeitet wurden.

Manche Tiefungen der Platte sind deshalb von bedeutender Weite, andere wieder sehr fein. Der Grund der bisweilen zur Breite eines Zolles anschwellenden Zeichnungslinien ist rauh, und mit zwei Meisselarten von verschiedener Stärke durch den Hammer herausgeschlagen. Vielfach trifft man aber auch Partien, die den

Charakter einer Gravirung an sich tragen. Dies sind namentlich die in Kreuzschraffirung ausgeführten Stellen, welche mit einem spitzen Meissel ohne Hammerschlag ausgeführt zu sein scheinen. Ein völliges Herausheben der glänzenden Oberfläche des Metalls findet nur bei wenigen kleinen Figuren statt; die Jagd am Sockel unserer Platte ist unter anderen derartig gebildet. Endlich sind die Punkte des abrasirten Bartes und einiges Andere gepunzt.

Unsere Hövener-Platte hat an Metall und Technik nur wenige Genossen. Bewunderungswürdig stehen sie da in den Ostseeländern, diese reichen und prachtvollen Werke des ausgebildetsten germanischen Styles. Mit Bestimmtheit vermag ich im Ganzen nur sieben solcher Denkmale nachzuweisen, unter denen sich allerdings vier Doppelplatten befinden. Ich gebe eine kurze, chronologische Uebersicht davon, bei der, in Betreff der Doppelplatten, natürlicherweise das Todesjahr des zuletzt Verstorbenen als der Zeitpunkt angenommen wird, nach welchem die Arbeit nicht allzulange ausgeführt sein dürfte.

Die früheste Platte dieser Gattung befindet sich im Dome von Schwerin und ist dem Andenken der beiden Schweriner Bischöfe Ludolph von Bülow, gestorben 1339, und Heinrich von Bülow, gestorben 1347, geweiht. Es folgt die Doppelplatte auf den Gräbern der Lübecker Bischöfe Burchard von Serken, gestorben 1317, und Johann von Mul, gestorben 1350, im Dome zu Lübeck. In derselben Stadt, welche überhaupt ausserordentlich reich an Metallgrabplatten der verschiedensten Zeiten und Techniken ist, steht in der Petrikirche die Tafel des Bürgermeisters Johann Klingenberg, gestorben 1356. Hier ist die Aehnlichkeit mit unserer Hövener-Platte eine überraschende. Dann kommt diese letztere vom Jahre 1357, dann die Doppelplatte auf den Bürgermeister Johann von Zoest, gestorben 1361, und seine Gattin in der Johanniskirche zu Thorn, dann wiederum eine zu Lübeck in der Marienkirche, auf dem Grabe des Bürgermeisters Bruno Warendorp, welcher im Kriege gegen Dänemark im Jahre 1369 in Schonen fiel, und endlich die grosse, herrliche, alle anderen ähnlichen Arbeiten an wundervoller Schönheit noch weit übertreffende Doppelplatte im Schweriner Dome auf die Bischöfe Gottfried von Bülow, gestorben 1314, und den kunstsinnigen Friedrich von Bülow, gestorben 1375.

Sechs Bischöfen aus vornehmen Adelsfamilien, vier hansischen Bürgermeistern und der Frau des einen sind also einzig solche

Todtenmale gewidmet worden. Man sieht, — da der für jene Zeit grosse Reichthum aller dieser Personen bekannt ist — dass die Tafeln gewiss äusserst kostbar und nur für die Bemitteltesten zu erreichen waren.

Wie Metall und Technik, so zeigt namentlich die künstlerische Erfindung und Durchführung in allen diesen Werken eine ausserordentliche Uebereinstimmung. Wenn aber in der Gesammtanordnung und auch in dem das Ganze beseelenden künstlerischen Geiste die grösste Aehnlichkeit obwaltet, so herrscht doch im Einzelnen durchweg die seltenste Vielseitigkeit. Nirgends hat der ausübende Künstler sich selbst copirt; sondern im Grössten wie im Kleinsten einen quellenden Reichthum der Phantasie, eine staunenswerthe Mannichfaltigkeit der Motive entwickelt.

Bei den geringen urkundlichen Ueberlieferungen, welche aus dem Mittelalter herstammend überhaupt für die Kunstgeschichte des Nordens verwendbar sind, ist es ein Glück zu nennen, dass uns in dem Testamente des Lübecker Bürgermeisters Hermann Gallin, gestorben 1365, eine Stelle aufbewahrt ist, worin er verordnet, dass man auf sein Grab legen solle

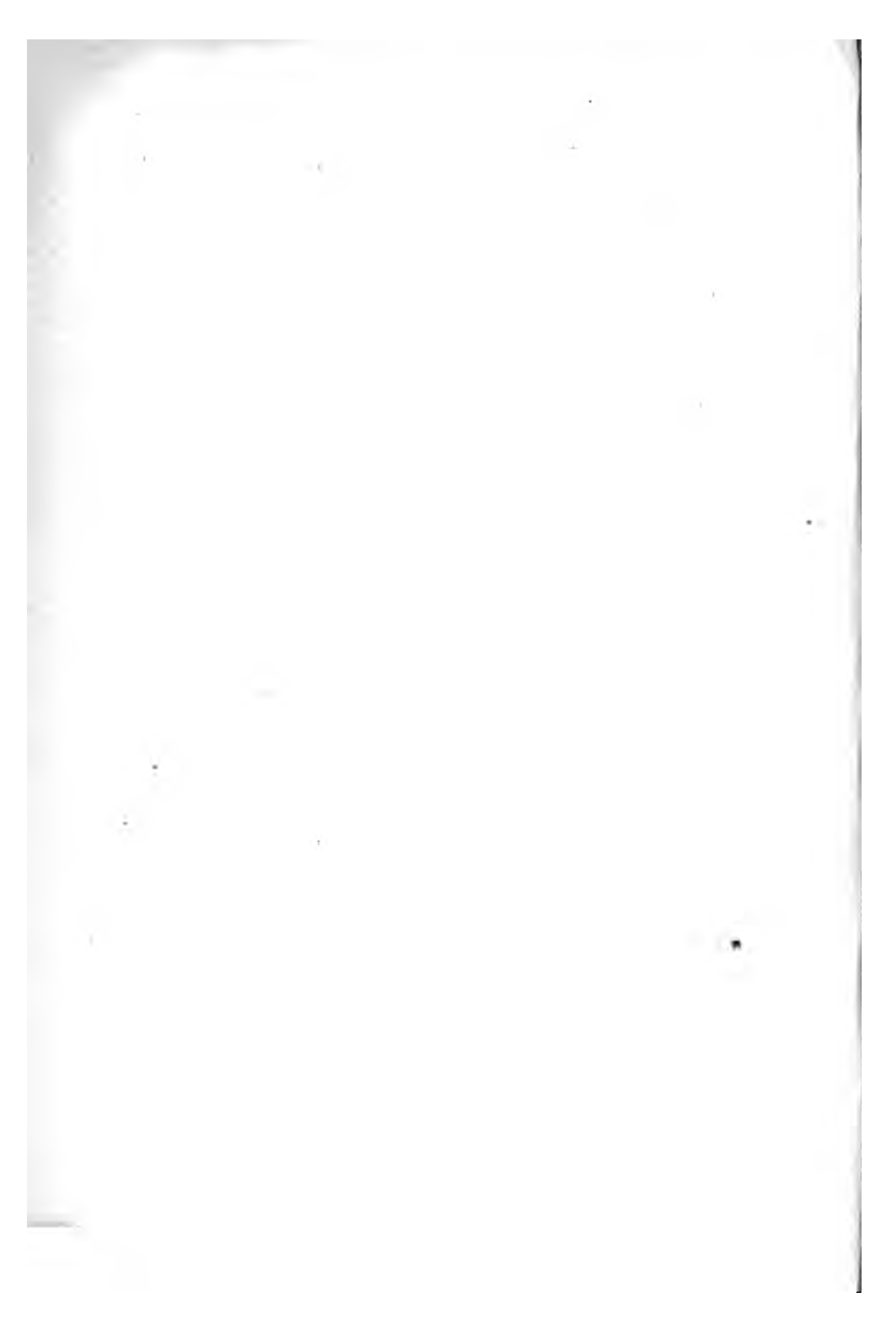
> „Flamingicum, auricalcium, figurationibus bene factum lapidem funeralem."

Also F l a n d r i s c h hiess eine derartige Arbeit, und in der That auf das alte Flandern oder den Niederrhein weisen der Geist und die Kunstart dieser Denkmale entschieden hin.

Dieses Land hatte um jene Zeit eine seltene Blüthe erreicht. Gent und Brügge waren der Stapelplatz des Welthandels, der Fürstenhof der glänzendste in Europa, der Reichthum ein ausserordentlicher. In Folge dessen wurde dem gesammten Leben eine heitere freudige Auffassung in der Kunst zu Theil. So auch auf unserer Platte. Sie führt uns den Verstorbenen nicht in abschreckender Leichenhaftigkeit; sondern in feierlicher Würde vor die Augen. Der Künstler hat ihn mit den reichsten und kostbarsten Stoffen, mit dem zierlichsten Schmucke bekleidet. Er hat hinter ihm ausgespannt einen herrlichen Teppich und seinen Leichnam eingerahmt in die geschmackvollsten Architecturformen seines Zeitalters. Ein freundlicher Geist durchweht überall diese Gebilde: Erbarmend und liebevoll nimmt der Erlöser die Seele des Abgeschiedenen in seinen Schooss, Engel musiciren zu den Seiten und unter ihnen stehen die ehrwürdigen Gestalten der Propheten und Apostel, gleichsam wie er-

habene Wächter und Beschützer des theuren Verklärten. Auch das in der Umrahmung Haustein- und Backsteinbau zu gleichen Theilen vertreten sind, kann sehr wohl auf ein Grenzland dieser beiden Materiale, wie Flandern, hindeuten.

Nun ist es aber merkwürdig, dass sich in jenen Gegenden nirgends ein unseren Platten gleiches Kunstwerk hat auffinden lassen. Ich denke mir die Sache also: Die Tradition nennt Lübeck als den Entstehungsort dieser Kunstgattung. Es mag an dem etwas Wahres sein. Wie wäre es, wenn man annähme, ein kunstreicher Flandrer, dem eine originale Art der Metalltechnik beigewohnt habe, sei bei dem regen Handelsverkehr seiner Heimath mit Lübeck zu Schiffe in diese letztere Stadt gekommen und habe sich daselbst niedergelassen. Dort arbeitet er, wie wir annehmen wollen, die beiden frühesten Platten, die älteste Schweriner und die älteste Lübecker. Trotz aller Aehnlichkeit mit den folgenden sind dieselben strenger in der Auffassung, enthalten einzelne starke Unrichtigkeiten in der Zeichnung und ihre Unterschrift ist noch die alterthümliche Majuskel. Dieser Mann erzieht in seiner Werkstatt einen Sohn, welcher, immer nach unserer Annahme, der grosse Meister der folgenden Platten ist. In ihnen ist die Zeichnung richtiger, die Pracht und Freudigkeit noch grösser und der Geist freier; in ihren Umschriften waltet die Minuskel. Doch das sind, wenn auch nicht ganz unbegründete Fiktionen und ich will ihnen einen geschichtlichen Werth nicht beilegen; ich habe nur gesagt, wie die Sache sich etwa habe verhalten können.



V.

DIE HANSISCHEN SCHIFFSHAUPTLEUTE

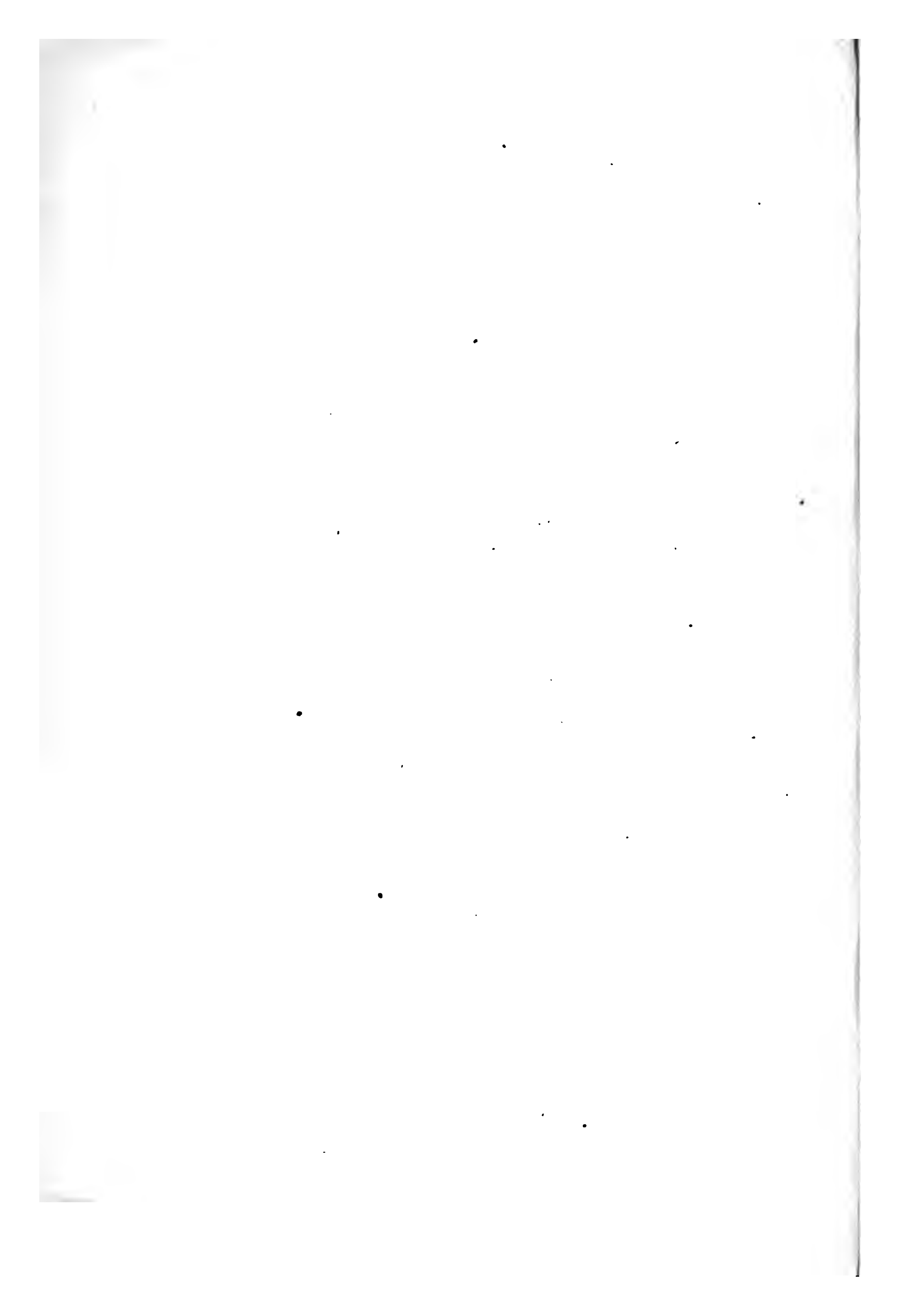
JOHANN WITTENBORG, BRUN WARENDORP

UND

TIDEMANN STEEN.

Von

Wilhelm Mantels.



Im Jahre 1366 hatte die Stadt Lübeck einen ärgerlichen Process an der römischen Curie. Einem gewissen Priester, Johann von Helle, der schon drei Jahre früher vom lübischen Bischof Bertram Cremon zur Ruhe verwiesen und als Fälscher einer päpstlichen Bulle aus der Stadt auf ewig verbannt war, gelang es, den Rath von Lübeck aufs neue in die Irrgänge des römisch-canonischen Rechts einzufangen und eine zweite Klage wegen angeblicher Gewaltthätigkeiten, Erpressungen durch der Stadt Diener u. s. w. bis vor die Instanz des Papstes zu bringen. Die Anschuldigung ist so absurd, dass der Stadt Anwalt, bevor er auf das Klaglibell antwortet, es für gerathen hält, Seiner Heiligkeit klar zu machen, was für eine Stadt denn Lübeck sei: er wolle erst einiges über die Beschaffenheit und die Ehrlichkeit (d. h. die hochgeehrte Stellung) des Rathes und der Stadt sagen. Und nun beginnt er zu erzählen, dass sie eine Reichsstadt sei, allein dem Kaiser unterworfen; dass über dreissig Städte an ihr den obersten Appellhof hätten, von dem man sich nur auf den Kaiser berufen könne, was übrigens selten vorgekommen sein solle; dass sie die Landstrassen sicher halte, ohne dazu den fremden Kaufmann zu besteuern u. s. f. Deshalb seien die Rathmänner Lübecks geehrt auf Reichstagen und überall, geschätzt von Kaiser und edlen Herren, in Tracht und Schmuck dem Ritterstande gleich geachtet, und, wie an anderen Orten, so sei auch an Seiner Heiligkeit Hofe nur eine Stimme über ihre Herrlichkeit und Macht.

In diese Zeiten lübischer Macht und Herrlichkeit weisen die drei in der Ueberschrift genannten Namen. Es sind drei Männer aus der grossen Zahl reisiger Kaufleute, welche als Rathsmitglieder des Vororts Lübeck an der Spitze hansischer Flotten gestanden haben, drei Männer, welche durch ähnliche Lebensumstände sich wohl dazu eig-

nen, in eine Gruppe zusammengeschlossen zu werden. Alle drei haben gegen Dänemark commandirt, Johann Wittenborg 1362, Brun Warendorp 1369, Tidemann Steen 1427. Alle drei erliegen ihrer Stellung und dem Geschicke des Krieges: Johann Wittenborg lässt sich überfallen und büsst für den der hansischen Flotte zugefügten Verlust mit seinem Haupt auf dem Markte zu Lübeck; Brun Warendorp verliert sein Leben in Schonen vor Helsingborg; und Tidemann Steen muss die Nichtbefolgung seiner Verhaltungsbefehle mit dreijähriger schwerer Haft sühnen.

In der langen Reihe glänzender Namen von, nur aus Lübeck hervorgegangenen, umsichtigen Staatsmännern und schlagfertigen Kriegshauptleuten, welche sich innerhalb der gedachten 65 Jahre aufführen lassen, treten die genannten Drei in der besonderen Verwandtschaft hervor, dass der Tod sie als Kriegsopfer erlas, denn auch an Tidemann Steens Haupt ist er dicht vorbeigestreift. Freilich ein verschiedenartiger Tod: mit Recht gilt Brun Warendorp für den in hohen Ehren Gestorbenen, den Andern fiel ein Gedächtniss der Schmach zu. Aber auch diese Beiden haben, so weit wir es erfahren oder nach dem Geiste der Zeit sicher voraussetzen dürfen, dem Tode mit Festigkeit ins Antlitz geschaut, den Spruch des Raths als einen gerechten auf sich genommen und wie Männer und wackere Bürger dem Wohl des Ganzen jeden eigenen Wunsch geopfert. Aus den erhaltenen Nachrichten aber spricht der grosse republikanische Geist jener Zeit zu uns, der zwar des bewegenden Parteilebens nicht entbehrt, doch ohne Ansehn der Person über Alle gleichmässig zu Gerichte sitzt und, ebenso frei vom Uebermaass des Hasses wie der Liebe, das persönliche Wohl und Wehe des Einzelnen nicht registrirt.

In diesen und ähnlichen Gestalten treten unsere hansischen Bürgermeister den vielgepriesenen Helden flandrischer Städte oder den durch Geschichte und Poesie noch allgemeiner gefeierten Häuptern italienischer Republiken ebenbürtig an die Seite. Aber wie schwer hält es, ihre bis zu völliger Unkenntlichkeit verdunkelte Persönlichkeit aus dem Nebel der Ueberlieferung heraufzuführen, geschweige denn sie mit einigen charakteristischen Zügen auszustatten.

Unwillkürlich erinnert man sich beim Schicksal Johann Wittenborgs an den Dogen, dessen Bild in der langen Reihe des venetianischen Regentensaales fehlt. Doch von Jenem erfährt kein Fremder, der Lübecks Markt betritt, — den Einheimischen selbst ist die Mähre verklungen — während ein Jeder, welcher an der Riesentreppe des

Dogenpalastes stand, vom leidenschaftlich glühenden Marino Faliero zu sagen weiss, dem dort das greise Haupt vor die Füsse gelegt ward.

Wie hart Tidemann Steens Gefängniss anfänglich war, darüber geben uns die amtlichen Einzeichnungen des Niederstadtbuchs Kunde, welche von der allmählichen Erleichterung desselben zeugen. Aber kein Chronist gewährt uns einen Einblick in das, was er litt und dachte, wie, bei ähnlichem Erlebniss, Leo's italienische Geschichte selbst deutschen Lesern ihn in das Herz der beiden Venetianer Foscari mit den Worten des Sanuto im Leben des Franz Foscari eröffnet.

Die dem Foscari seit Antritt seines Ducats feindliche Partei des Loredano, welche noch kurz vor des Dogen Tode nach 34 Jahren der Regierung 1457 seine Absetzung erzwang, hatte, unter anderm Herzeleid, auch seinen einzigen Sohn Jacob in Criminaluntersuchung verwickelt, bei welcher er durch die damals gebräuchliche entsetzliche Seiltortur, die sogenannte Wippe, furchtbar verletzt war. Der Doge besuchte seinen Sohn im Gefängniss. Er war alt und gebrechlich, erzählt Sanuto, und ging an einem Stocke. Und wenn er zu ihm ging, so sprach er standhaft zu ihm, dass es schien, er wäre nicht sein Sohn, obschon es sein eigner Sohn war. Und Jacob sprach: „Herr Vater, ich bitte euch, verschafft mir, dass ich in mein Haus zurückkehren darf". Der Doge sprach: „Geh, Jacob, und gehorche Dem, was der Staat will, und nichts weiter". Aber, als der Doge in seinen Palast heimgekehrt, da, sagt man, sei ihm das Herz gebrochen.

Schon Barthold, welcher zuerst mit Glück eine lebensvollere Darstellung hansischer Verhältnisse versucht hat, klagt über die Nüchternheit norddeutscher Chroniken, ihnen fehle, sagt er in seiner Geschichte der deutschen Seemacht, „das chevalereske Gepräge, jener Farbenglanz, welchen die Chronik eines Jean Froissart über die Thaten der Franzosen, Engländer und Spanier verbreitet". Wenn wir bei jenem zuweilen ein gut Theil auf die Phantasie des Erzählers hin in Abzug zu bringen haben, so dürfen wir bei unsern Chronisten, die, wortkarg und hausbacken wie ihre Helden, über diese kaufmännisch-bürgerlichen Krieger nicht mehr berichten, als was eben von Nöthen ist, dreist etwas zulegen, was die Inbetrachtnahme der Nebenumstände, der Zeit, der späteren Entwickelung u. s. w. gestattet. Für die fehlende Buntheit und Mannigfaltigkeit der Farben entschädigt dagegen das Körnige, Markige und Sinnreiche unserer Erzähler, ein Wort, ein Ausdruck entrollt vor dem Auge des mit der Zeit Vertrauten oft ein

ganzes Bild. So, wenn es von dem bekannten Umschlag in der Macht Waldemars des Siegers heisst: Nu merket, wo mit dem koninge de schive is ummelopen! — Oder, als nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft die Stadt Lübeck sich in der Zwickmühle zwischen den Ansprüchen des Königs auf Unterthänigkeit und den erneueten des Grafen Adolf von Schaumburg befindet: Do hadden de van Lubeke ere boden over berch in Italia, dar se deme keisern, erem rechten heren, klageden ere not. — Oder von dem Siege auf der Heide zu Bornhöved: Des daghes wurden de lant geloset van der Denen wolt, des se alle

Gode gheren lof unde ere,
unde dot jummer mere.

Oder, wenn Kaiser Karl IV., der hohe Gast der Stadt, fünf Jahre nach dem glorreichen stralsunder Frieden, seinen Wirthen auf dem Rathhause zu Lübeck als vollendeter Hofmann sagt: Gy sint heren!

Aus solchen innerlich wahren, echt sittlichen und tief poetischen Zügen, von denen unsere Chronisten voll sind, kann der Geschichtschreiber schon die Pinselstriche entnehmen, um ein lebensvolles Zeitgemälde zu entwerfen und von dem Grunde desselben die hohen Gestalten unserer edlen alten Vorfahren leibhaftig abheben zu lassen. Aber nicht überall wird uns dies Material so reichlich geboten; an einzelnen Stellen, wo es sich um die Erkundung der folgewichtigsten Ereignisse handelt, versiegt die chronikalische Quelle fast ganz. Es trifft diese schmerzliche Lücke gerade die Kriege, in welchen die beiden erst genannten Rathmänner thätig und leitend auftreten, die beiden grossen Kriege mit Waldemar IV., deren endlicher siegreicher Abschluss der Stadt ihre gebietende Stellung in unserm Norden gab. Es fehlen uns über sie und die nächsten Jahrzehnte alle gleichzeitigen chronikalischen Niederschriften, und auch ohne das ausdrückliche Zeugniss des Franziskaner-Lesemeisters Detmar, der den Strom wieder ebenmässiger und dann immer voller vom Ende des 14. Jahrhunderts an fliessend machte, würde uns der oft nicht ein halbes Octavseitchen seiner Chronik ausfüllende Inhalt der thatenvollen Jahre 1351—1371 von der traurigen Wahrheit überzeugen, dass, wie Detmar sagt, „der stakes coroniken bi 36 jaren nicht togeschreven, ok brekhaftich der ding was, de gescheen weren an vele jaren unde an vele landen“.

Eben um dem Mangel abzuhelfen und die Lücke möglichst aus-

zugleichen, schrieb Detmar von 1385 nicht bloss weiter, sondern trug die Vorzeit neu zusammen. Ohne ihm den Dank der Nachwelt dafür zu verkümmern, darf man es aussprechen, dass er diesem Theil seiner Aufgabe minder gewachsen war. Wenigstens bleibt es sonst räthselhaft, wie spätere Chronisten über manches richtiger und vollständiger berichten, als Detmar. An diese Spätern werden wir uns also um Nachrichten zu wenden haben, aber leider tritt bei ihnen in Folge der grösseren zeitlichen Entfernung von den erzählten Ereignissen eine andere Schwäche hervor: die Darstellung wird aus der Geschichte allmählich zur Sage. Es bleibt nichts übrig, als den Prüfstein gleichzeitiger Actenstücke an sie zu legen. Jedoch sind Bündnisse, Verträge, Friedensschlüsse, die mannigfachsten Briefe von der Stadt an Auswärtige und umgekehrt, Protokolle, Stadtbücher, ja Kaufdocumente und Beglaubigungen der privativesten Natur — auch in einem wohlgehüteten und vor grossen Zerstörungen des Feuers und des Krieges bisher bewahrten Archive, wie das lübische, Gott Lob, ist, immer nur unvollzählig vorhanden. Denn einmal hat es in der langen Zeit auch fahrlässige und gewissenlose Hüter des Archivs gegeben. Andererseits hatte, was für uns aus der Vergangenheit oft vom grössesten historischen Werth ist, für die Gegenwart nicht solche Bedeutung, und eine grosse Menge bloss vorübergehendem Gebrauche dienender Schreibereien wurde vernichtet. Dann aber sind Actenstücke keine zusammenhängende Geschichte, sie setzen die Bekanntschaft mit den Thatsachen, welche uns oft abgeht, voraus, und nur im glücklichsten Falle kann man die zerrissenen Fäden neu anknüpfen, ohne dass es gelingt, das ganze Gewebe in seinem alten Bilderglanze wieder zu schaffen, ja nur die Farbe und den Stoff desselben kenntlich zu machen.

Es schien angemessen, der Schilderung der genannten drei Persönlichkeiten diese allgemeinen Bemerkungen über die Beschaffenheit der Quellen voraufzuschicken, denen die Einzelzüge zu ihrem Bilde entnommen werden müssen. Lässt sich dieses nur in schwachen Umrissen wiederherstellen, so wird das Niemand Wunder nehmen, der da erfährt, dass sogar die grossen Zeitereignisse uns nirgend in ihrem vollen Zusammenhänge überliefert sind, sondern erst gleichsam durch einen künstlichen Prozess der Kombination der verschiedenartigsten Einzelnachrichten abgenommen werden müssen. Es wird aber auch für unsere Leser nicht ohne Interesse sein, im Laufe der Darstellung zu beobachten, wie solche vereinzelte Notizen sich verwerthen lassen.

Sie werden bei Johann Wittenborg erfahren, dass ohne die hansischen Protokolle (die Recesse) wir so gut wie nichts Beglaubigtes über ihn hätten, bei Brun Warendorp verhelfen nur Urkunden und andere schriftliche Documente zur Identificirung seiner Person, und was die Chroniken in grösserer Breite über Tid. Steen erzählen, wird durch solche Documente, besonders durch die Niederstadtbücher, erst präcisirt.

So liefert die folgende Darstellung an ihrem Theil einen Beleg dafür, dass nur durch die vollständige Veröffentlichung alles Quellenmaterials, mag es in Chroniken, Recessen, eigentlichen Urkunden, Stadtbüchern oder sonstigen Acten enthalten sein, die hansische Geschichte ihr volles Licht erhalten kann.

I.

JOHANN WITTENBORG.

Johann Wittenborg war, wie Koppmann in seinen Vorbemerkungen zum Hancerecess vom 8. October 1362 abweichenden Meinungen gegenüber nachgewiesen hat, der alleinige Oberanführer der von den wendischen Hansestädten gegen Dänemark i. J. 1362 ausgesandten Seeexpedition. Diese ist das Ergebniss des neuen Aufschwungs, den der Verein der Ostseestädte zum grossen hansischen Städtebund nimmt. Ein unmittelbarer Erfolg würde die Entwickelung des Letzteren früher gezeitigt haben, ein Misslingen stellte nicht nur den Bund in Frage, sondern bedrohte die nächsten Interessen jeder einzelnen Stadt.

Der Urenkel des bei Bornhövd geschlagenen Waldemar II., auch ein Waldemar, der Vierte des Namens, Atterdag, hatte 1340 den von seinem Vater Christoph verlorenen dänischen Thron wiedererlangt. In demselben Jahre war, etwa einen Monat vorher, der mächtige Gegner des jungen Königs, der kahle Gert von Holstein, ermordet. Durch Klugheit und rechtzeitig angewandte Gewalt gelingt es Waldemar, sich nach und nach in den Besitz seines von den Holsteinern zerstückten Landes zu setzen. Eine Insel nach der andern müssen sie räumen, Jütland gewinnt er wieder, Schonen, das der Schwede derweilen genommen, lässt er diesem vorläufig. Nach 20 Jahren hat er Alles zusammen, da nimmt er auch Schonen, denn in Schweden herrscht Feindschaft zwischen den Königen, Vater und Sohn.

Bei all diesen Erfolgen sind die wendischen Städte seine getreuen Helfershelfer. Von Lübeck aus wird Waldemar durch eine Fürsten-

versammlung unter Vorsitz seines Schwagers, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Kaiser Ludwig's des Bayern Sohn, in sein Reich eingesetzt, Lübeck nimmt Theil am Krieg gegen Holstein, ja die Wiedergewinnung Schonens unterstützt Lübeck, dessen Abgesandte wir beim König finden, als er Schonens Hauptfeste Helsingborg 1360 belagert. Natürlich hatten die Hansestädte dabei den ruhigen Besitz ihrer schonischen Freiheiten und ihres Haupthandelsmarktes im Auge, um den sie seit 30 Jahren bei der wechselnden Herrschaft auf Schonen vielfältig hatten ringen und unterhandeln müssen. Was that aber Waldemar? Statt der versprochenen Gewährleistung des altverbrieften Handels, um deren Preis er schon vor Helsingborg gefeilscht hatte, tritt er alles Recht mit Füssen, glaubt nun die Zeit gekommen, wo die Herrschaft der alten Waldemare über die Ostsee neu erstehen soll, und will sich zunächst des Vortheils über Schweden durch Besetzung der ihre Küsten beherrschenden Inseln Oeland und Gothland versichern. Oeland — dazu hätten die Hanseaten noch geschwiegen, als er aber Gothland ohne Absage im Sommer 1361 überfiel und, wie bekannt, durch Zerstörung des reichen Wisby die Blüthe dieser altberühmten Metropole deutschen Handels im hohen Norden brach, da zögerten sie keinen Augenblick. Der nächste Schlag, das wussten sie, galt ihrem schonischen Handel. Darum soll der König Alles, Oeland, Gothland, Schonen, ja sein dänisches Inselreich selbst, verlieren, wenn er dem deutschen Handel nicht die gebührende Sühne zahlt. Rasch wird mit den Königen Magnus von Schweden und Hakon von Norwegen ein Bündniss geschlossen, die benachbarten einheimischen Fürsten werden in den Bund gezogen, die Hanse an Ost- und Westsee aufgeboten, der Pfundzoll zur Deckung der Kriegskosten angeordnet, und schon im Frühjahr 1362 erscheint die hansische Flotte stark gerüstet im Sunde, um den versprochenen Zuzug der Schweden und Norweger nach Schonen zu erwarten.

Man hatte sich sofort gegen Kopenhagen wenden wollen, griff aber auf den Wunsch der Könige zuerst Helsingborg an. Zwölf Wochen lagen hier die Städter, die Schweden kamen nicht. Jene hatten zum Zweck der Belagerung die Mannschaft aufs Land gezogen und nur eine schwache Besatzung, darunter die Kieler, auf der Flotte zurückgelassen. Waldemar ersieht sich die Gelegenheit, überschleicht die Flotte und führt 12 grosse Koggen voll Proviants und Kriegsmaterials hinweg. Er soll selbst dabei nicht ohne Schaden fortgekommen sein, namentlich sein Sohn Christoph soll eine Verwundung

durch einen Wurf, die für diesen später tödtlich ward, davongetragen haben. Aber da Christoph nachweislich noch weiter im Felde und bei Verhandlungen thätig gewesen und erst am 11. Juni des nächsten Jahres gestorben ist, so lassen wir die kleine Beschönigung der erlittenen Niederlage billig auf sich beruhen. Die Flotte hat jedenfalls die Belagerung Helsingborgs und alle gemeinsame Unternehmung gegen Dänemark selbst vorläufig aufgegeben und ist, wenn auch nicht sofort, doch zum Herbst unverrichteter Sache heimgekehrt.

„Wegen solcher Verwahrlosung und um einiger andrer Dinge willen, die man ihm vorwarf, ward Herr Johann Wittenborg, Bürgermeister der Stadt Lübeck und damals Hauptmann dieser Expedition, bei seiner Rückkehr in die Stadt gefangen gesetzt, fast zwei Jahre lang in Ketten gehalten und endlich am Haupte gestraft und in der Kirche der Dominikaner begraben."

So erzählt der Chronist Hermann Korner, welcher etwa 70 Jahre nach dieser Begebenheit schrieb. Aber den ganzen obigen Zusammenhang des Ereignisses würden wir aus den Chroniken nicht gewinnen, er lässt sich nur den umfänglichen Entschädigungsklagen entnehmen, welche die Städte im J. 1370 nach Beendigung des zweiten glücklichern Krieges mit Dänemark gegen die Könige von Schweden und Norwegen wegen dieser durch ihr Nichterscheinen verunglückten Expedition einreichten. Die Chroniken werfen die beiden dänischen Kriege, deren Angriffsplan ein gleicher ist, völlig durch einander und liefern nur die allgemeinsten Notizen ohne Oertlichkeit, ohne genaue Zeitbestimmung. Detmar lässt den Kampf um den 8. Juli fallen, aber 1363. Korner giebt zwar die dankenswerthe Erwähnung Wittenborgs, den ausser ihm die bremische Chronik von Rynesberch und Schene und die dänischen Annalen von Ruhkloster nennen, im Uebrigen aber weiss er über die Schlacht nicht mehr als Detmar, ja er legt sich daraus erst einen Sieg, dann eine Niederlage der Städter zurecht. Und die Späteren verarbeiten das nun vollends. So laufen bei Reimar Kock die Lübecker ohne alle Ordnung aufs Land, um zu plündern, der Bürgermeister voran.

Sind aber die Thatsachen schon so entstellt, wer bürgt uns dafür, dass Korner uns von der Person des Bürgermeisters das Richtige überliefert hat? Sehen wir uns nach Belegen um.

Ein Rathmann Johann Wittenborg, nach Melle und älteren lübischen Genealogen Urenkel des Bürgermeisters Hinrich von Wittenborg, der in der Rathslinie als ein Mann „von kloken worden"

bezeichnet wird, Sohn eines zweiten Bürgermeisters Hinrich, wird von 1350 an vielfach in städtischen Urkunden genannt. Im Protokoll einer rostocker Tagfahrt (1358) erscheint Johann Wittenborg unter den lübischen Abgeordneten. Bald nachher nennt ihn das Nieder-Stadtbuch Bürgermeister. Er führt den Vorsitz auf der Versammlung zu Greifswald, welche 1361 den Krieg gegen Waldemar beschloss.

Da die Protokolle der Versammlung dieses und des nächsten Jahrs uns nur lückenhaft erhalten sind, so ist in den vorliegenden Recessen nicht von Wittenborgs Ernennung zum Flottenführer die Rede, wohl aber gedenken sie im folgenden Jahre seiner Anklage.

Gleich am 1. Januar 1363 verschieben die zu Stralsund versammelten städtischen Sendeboten die Besprechung der Sache des Herrn Johann Wittenborg auf den nächsten Termin. Auf diesem, 5. Febr., zu Rostock, wird darüber verhandelt, wie der Schreiber gegen den Schluss des Protokolls bemerkt. Im nächsten Monat, 17. März, bildet sie den ersten Gegenstand der Tagsatzung zu Wismar. Und als nach altem Herkommen zur Zeit der Sonnenwende, um Mitsommer, am Johannisfest, in Lübeck selbst getagt wird, da drängen die Freunde des Verhafteten zu einer Entscheidung. „Item, es baten die Freunde des Herrn Johann Wittenborg um seine Befreiung von der Haft. Darauf antworteten die Städte, sie klagten ihn nicht an und ziehen ihn keiner Schuld. Die Rathmänner von Lübeck aber entgegneten, in Stralsund, wo Johann Wittenborg zugegen war, wäre beschlossen, sein Handel und seine That könne nicht als ohne Vergehen, d. h. müsse als Gesetzüberschreitung angesehen werden (quod causa ipsius et factum predicti domini Johannis non posset esse sine excessu). Deshalb und wegen andrer Sachen, die der Rath von Lübeck gegen ihn habe, müsse er ferner gefangen gehalten werden. Uebrigens dankten sie den Rathmännern der andern Städte, dass sie keine Anschuldigung gegen ihn erhöben, sondern den Wunsch hegten, dass die Lübecker den beregten Handel in alleinige Berathung nähmen und zum Schluss brächten.“ Noch einmal, am 25. Juli, kommt in Rostock die Angelegenheit zur Sprache, als die Kieler auf Schadenersatz klagen. Ihre Rathmänner sagen, auf Herrn Johann Wittenborgs Befehl wären sie vor Helsingborg auf die Schiffe gegangen (als schwache Deckungsmannschaft) und hätten dadurch Schaden in der Gefangennahme ihrer sämmtlichen Mitbürger erlitten. Darauf antworteten die Lübecker, die Städte hätten erklärt, sie erhöben keine Anschuldigung gegen Herrn Johann, und man habe ihnen dafür in Lübeck seinen Dank schon ausge-

sprochen. Das Protokoll ward darauf verlesen (wie ich es eben mitgetheilt habe), aber es stimmte nicht mit dem Protokoll der von Stralsund, Wismar und Rostock, welches so lautete: „Item, es baten die Freunde des Herrn Johann Wittenborg darum, ihn frei zu lassen oder ihn vor die Versammlung der Rathssendeboten zu bringen; was man ihm als Ueberschreitung Schuld gäbe, anzuführen und sie hören zu lassen, denn ihnen wäre der Handel (causa) nicht kund. Darauf antworteten die Rathmänner der Städte, die Lübecker hätten ihn aus ihrem Rath gestossen und ihn gefangen gesetzt, und das sei ohne ihr (der Rathssendeboten) Wissen und Rath geschehn. Sie hätten ausser dem, was in Stralsund in Gegenwart Johanns selber beschlossen wäre, dass seine That nämlich als Ueberschreitung anzusehen sei, keine Beschuldigung wider ihn und beabsichtigten keine Anklage gegen ihn anzustellen, sondern überliessen es dem lübecker Rath, was mit ihm am heilsamsten zu machen sei (quid cum eo sanius esset faciendum). Diese aber antworteten, nachdem sie es überlegt: um der erwähnten Entscheidung in Stralsund willen und wegen andrer Sachen, die sie wider ihn insbesondere hätten, hätten sie ihn in Fesseln werfen lassen und wollten den Handel in ihrem Rath zu ihrer Zeit zum Schluss bringen."

Das haben sie alsbald gethan, denn schon um Michaelis dieses Jahres werden Testamentsvollstrecker des weiland Herrn Johann Wittenborg im Nieder-Stadtbuch aufgeführt.

Im Uebrigen erfahren wir weder vom Rechtsgange noch von den weiteren Schicksalen Herrn Johanns das Mindeste. Nur die schlichte Notiz findet sich noch, dass, als man eine Stadtbuchstilgung von ihm bedurfte, Rathsbevollmächtigte zur Einholung derselben an ihn (also in den Thurm) gesandt wurden. Sein Testament hatte er vor dem Auslaufen der Flotte am 14. März 1362 gemacht. Es liefert daher keine Ausbeute für die Umstände seines Todes, wohl aber einen indirecten Beweis für die Härte, mit welcher der Rath gegen ihn verfuhr. Herr Johann hatte seine letzte Ruhestätte in St. Marien unter dem Grabstein seines verstorbenen Vaters gewählt, Der Rath stiess das um. Wie er ihn aus dem Rathsstuhl gewiesen, wie er seinen Namen in das Rathsmemorialbuch von 1318 nicht aufnehmen liess — denn das Fehlen desselben an dieser Stelle kann nur die gleiche Bedeutung haben, wie Marino Faliero's Auslassung in der Dogenreihe — so duldete er seine Leiche auch nicht in der Marktkirche, der Kirche des Raths. Sie ward in den Umgang der Dominikaner zur

Burg verbannt, ins Marien-Magdalenen-Kloster, das während des Mittelalters besondere Messen für die Seelen der armen Sünder las, zum späteren Armensünder-Kirchhof bei St. Gertrud in Beziehung stand und vor dem noch in unserm Jahrhundert die zur Todesstrafe aus dem Burgthor geführten Missethäter den letzten Labetrunk erhielten.

Nicht blos die Chroniken wissen von seinem Begräbniss zur Burg, noch 1787 war sein Leichenstein im Umgange zu finden. Hier erkor auch seine Wittwe Telse (Elisabeth), Tochter des Rathmanns Arnold von Bardewik, laut ihrem Testament von 1367, schwach am Leibe, sich den Platz neben ihrem unglücklichen Gatten. Ihr Beichtiger war der Prior daselbst, Bruder Nicolaus. 125 Mark sollen ihre Testamentsvollstrecker, Herr Bruno Warendorf der Aeltere, der spätere Schiffshauptmann, und Johann Lorenssen, nach dem ihnen gewordenen geheimen Auftrage verwenden, wahrscheinlich zu Seelenmessen für ihren Mann. Elisabeths Vater war schon 1350 verschuldet gestorben, ihr Bruder Arnold scheint später ins Ausland gezogen zu sein, denn sein Name verschwindet aus den Stadterbebüchern. Unter den Kindern der Elisabeth wird zwar ein Sohn, Johann Wittenborg, genannt, und unsre Genealogen verfolgen die männlichen Enkel bis 1426. Sie sind aber, wie ein Genealog des 17. Jahrhunderts bemerkt, „nach des Grossvaters disgrace nicht wieder emporgekommen."

Aus allen diesen Nachrichten geht des Raths Stellung zur Sache Wittenborgs ziemlich klar hervor, wenn auch im Einzelnen die Protokolle manches Räthsel ungelöst lassen. Der Rath hat des Bürgermeisters Tod, der Lübecks Vorortsstellung auf Jahre lang gründlich compromittirte, entschieden gewollt. Ob innere Parteiung dabei im Spiele gewesen, bleibt unaufgeklärt: fast scheint es so, wenn man die immerhin harte, aber schliesslich glimpflichere Behandlung Tidemann Steens, dessen Fall ein so ähnlicher war, damit vergleicht. Zwar fand dieser mächtigere Verwendung, ward aber viel heftiger von den Bundesgenossen verklagt, und der Rath von 1427 hatte gegen ihn, einen früheren Angehörigen des aufständischen Raths von 1408, weniger Rücksichten zu nehmen, als gegen Wittenborg, das Glied einer altrathsbürtigen Familie. Eine Parteiung wüsste ich mir doch kaum anders auszulegen, als einen Zwist im Rathe selber, der schon auf die 1376 ausbrechenden ständisch-demokratischen Bewegungen hindeutete. Dabei bleibt es nicht ausgeschlossen, dass der Rath in seiner Majorität begriffen hat, es sei nöthig, der Gerechtigkeit ein Opfer zu bringen, um sein altes Ansehen unangetastet zu wahren.

Nach dem Inhalt der Protokolle ist Johann Wittenborgs Sache am 1. Januar 1363 vor der hansischen Tagsatzung zu Stralsund verhandelt worden, wo er selbst zugegen war, nicht als lübischer Rathssendebote, sondern zur Verantwortung von den Lübeckern vorgeführt, die ihm sofort nach seiner Rückkehr sein Amt und vielleicht auch die Freiheit genommen haben werden. In Stralsund ward ausgesprochen, dass er straffällig sei, das Weitere auf den nächsten Termin verschoben. Dem lübecker Rath scheint das als Rückhalt gegen Wittenborgs Anhang für das ferner gegen ihn einzuhaltende Verfahren genügt zu haben. Sie lehnen fortan jede Einmischung der Hanse ab, sowohl zu Gunsten Wittenborgs als in Betreff etwaiger noch an ihn zu machender Ersatzansprüche. Daher wird am 5. Februar zu Rostock nichts weiter ausgemacht, als wie die Kieler für ihren Verlust gedeckt werden sollen. Auf dem nächsten Tage zu Wismar verlautet nichts. Die Partei Wittenborgs in Lübeck aber ruht nicht und ergreift die Gelegenheit einer Versammlung in Lübeck selbst, um dort eine abermalige Vorführung Wittenborgs vor die hansischen Vertreter und eine Darlegung seiner Schuld, offenbar zum Zwecke der Milderung, zu veranlassen. Die Städte erklären darauf, dass nicht sie, sondern die Lübecker ihn gefangen hielten; sie hätten sich nur über seine Straffälligkeit im Allgemeinen ausgesprochen, im Uebrigen beabsichtigten sie keine weitere Anklage gegen ihn. Im Grunde konnten sie ja keine Strafe an ihm vollziehen, sondern mussten diese Lübeck überlassen. [1]) Die Lübecker danken ihnen dafür, benutzen das aber auch, um der Partei Wittenborgs jeden Recurs auf eine hansische Vermittelung abzuschneiden. Demgemäss protokolliren sie, und ignoriren, was etwa Günstigeres aus der Erklärung des Hansetages für Wittenborg gefolgert werden könnte. Als daher die Kieler am 25. Juli zu

[1]) Ein für das Verfahren gegen Wittenborg lehrreiches Beispiel ist der Fall mit dem rostocker Rathmann Friedrich Suderland. Als durch ihn Borgholm, dessen Hut ihm anvertraut war, 1366 verloren geht, erklären die hansischen Sendeboten auf Rostocks Anfrage, dass sie sich an Rostock halten würden, und als Rostock gegen Suderland verfährt, wie Lübeck 1363 gegen Wittenborg, erwiedert Lübeck den beschwerdeführenden Freunden Suderlands, dass dies Verfahren allein Rostock zur Last falle. Koppmann nimmt ohne Grund zwei Friedrich Suderland an, einen Rathmann und einen Ritter. Auch Herr Johann Kale ist kein Söldner der Stadt Rostock, sondern der gleichnamige Rathmann. Beide, Suderland und Kale, befehligen als Rathmänner 1362 eine rostocker Kogge. Vgl. auch Hanserecesse 1, S. 243 § 15.

Rostock nochmals klagbar werden, berufen sich die lübischen Abgeordneten auf den lübecker Beschluss, der Lübeck allein das weitere Verfahren anheim stellte, und produciren ihr Protokoll. Obschon dieses nun, bei Vergleichung mit der dagegen vorgebrachten Fassung der Stralsunder, Wismeraner und Rostocker, schärfer formulirt erscheint, da in ihm die Motivirung des hansischen Beschlusses und, so zu sagen, die Empfehlung an die Milde der Lübecker weggelassen ist, so können die Städte doch nicht anders, als es bei der einmal anerkannten Rechtsinstanz lassen. So sehen wir, dass auch dieser Anrege keine Folge gegeben wird. Eine abermalige Besprechung beseitigen die Lübecker, denn, als man im September aufs neue in Stralsund und Greifswald tagt, ist Johann Wittenborg gerichtet.

Die Hinrichtung hat nach der bremischen Chronik und nach den Annalen von Ruhkloster auf dem Markte stattgefunden, was sachentsprechend ist; wenn das fünf Jahre vorher abgebrannte Rathhaus schon wieder stand, vor den offenen Lauben desselben. Nach Allem hat Wittenborg kein volles Jahr im Gefängniss gesessen, wie auch mehrere Chroniken berichten. Wenn Korner fast zwei Jahre daraus macht, so erklärt sich das dadurch, dass er die Niederlage vor Helsingborg ins Jahr 1361 setzt, während er Wittenborgs Todesjahr 1363 richtig überliefert. Man möchte annehmen, dass er dieses Jahr auf Wittenborgs Grabstein gelesen habe, denn seine Worte: „Dominus Johannes Wittenborch, proconsul urbis Lubicensis et protunc capitaneus expeditionis praedictae" erinnern an Warendorps ähnliche Grabschrift.

Ueberall zeigt sich Korner, in dessen Kloster die Seelenmessen für den berüchtigten Bürgermeister gelesen wurden, hier mit Grund gut unterrichtet. Ja, seine Wendung, Johann Wittenborg sei enthauptet worden wegen solcher Veranlassung „et quaedam alia, quae sibi objiciebantur", klingt entschieden an den Inhalt des Protokolls an, welches aussagt, der Rath habe Wittenborg in Fesseln werfen lassen „propter alias causas, quas cum eo specialiter haberet."

Es können damit nur die besondern Ansprüche gemeint sein, welche der Fiscus von Lübeck für den zugefügten Schaden an Johann Wittenborg zu machen hatte, keine Klage auf Hochverrath. Denn einerseits hätte diese ja auch von den Städten erhoben werden müssen, andrerseits müsste das Oberstadtbuch Beschlagnahme gegen seinen Nachlass aufweisen, wie bei den Theilhabern der Knochenhauerverschwörung, was nicht der Fall ist. Gewiss ist aber, dass an diese

Aeusserung Korners die spätere Sage ansetzt, in welcher sich die Kunde von Wittenborg als einem Hochverräther bis auf die Neuzeit lebendig erhalten hat.

Meine Leser mögen das leichtfertige Mährlein in Geibels jüngstem Gedicht sich ansehen oder von Deecke in seinen Lübischen Geschichten und Sagen sich erzählen lassen, wie Herr Johann Wittenborg schon Kopenhagen in seiner Macht hatte, aber von den Reizen der dänischen Königin sich fangen liess, so dass er die Insel Bornholm für einen Tanz ihr zusagte. In Bornholm steckt noch eine geschichtliche Erinnerung an das 1361 von Waldemar genommene und 1362 ihm wieder abgewonnene Schloss Borgholm auf Oeland. Damals sprachen die anwesenden Lübischen: „Dar dansst Bornholm hen!“ Das Wort wurde auf einen aus Wittenborgs Gütern gefertigten silbernen Pokal gegraben, aus welchem die Bürgermeister, ihnen zur Warnung, zweimal im Jahre trinken mussten, wenn der Hippokras ausgeschenkt ward nach dem Spruch:

„Dat letzte Für un dat erste Gras,
Da drinken de Heren den Hippokras.
Dat erste Für un dat letzte Gras,
Da drinken de Heren den Hippokras.“

Auf dem Markte zeigt man noch in unseren Tagen die Fliese, auf der Wittenborg bei der Hinrichtung gesessen haben soll, den Stuhl, einen alten Folterstuhl, bewahrt die Alterthumssammlung. Auch eine bildliche Darstellung, „eine Tafel, welche das Urtheil des unglücklichen Wittenborg 1350 in Copie enthielt“, hing im Zeughause und ward, nach einer von Grautoff ins Album der Stadtbibliothek eingetragenen Notiz, 13. August 1814 an diese abgellefert. Deecke, sein Nachfolger, hat aber daneben geschrieben: „Nicht vorgefunden!“

II.

BRUN WARENDORP.

Das gerade Gegenstück zu Johann Wittenborg ist Bruno Warendorp, auch in der Art, wie sich die Ueberlieferung von ihm allmählich gestaltet hat.

Wenn Johann Wittenborgs geschichtliche Persönlichkeit sich in unsern Chroniken zwar immer mehr verdunkelte, so hat doch sein Gedächtniss in der städtischen Sage bis auf den heutigen Tag fortgelebt. Bruno Warendorp dagegen ist den lübischen Chroniken und

folglich auch der heimischen Ueberlieferung fremd: ein lebender Zeuge von ihm existirt zwar noch unter uns, sein Grabstein, aber durch ein eigenthümliches Geschick war dieser nur den Gelehrten bekannt geblieben, die, seltsam genug, in Betreff der Feststellung von Bruns Person fast alle denselben ursprünglich eingeschlagenen Irrweg gingen. Von der nach den Befreiungskriegen bei uns wieder erwachten Geschichtsforschung über Lübecks Mauern hinausgetragen, ward Brun Warendorps Name das Stichwort für die ruhmreichen Kriege der Hanse, seine Figur, in Wort und Bild von moderner Sage neu gestaltet, der Repräsentant des reisigen Kaufmanns.

König Ludwig I. von Bayern wies Bruno von Warendorp, dem hanseatischen Anführer, gestorben bei Kopenhagen 1369, eine Gedächtnisstafel in der Walhalla an. Er sagt von ihm in „Walhalla's Genossen": „Der Kriegsschaar hochverdienter Anführer war Brun von Warendorp, eines Lübeck'schen Bürgermeisters Sohn. Ihm ward das seltene Glück, in des Sieges jugendschimmerndstem Glanze, in des Ruhmes Fülle auf dem Schlachtfelde sein Leben zu enden."

Barthold schreibt in seiner Geschichte der deutschen Seemacht: „Kein Chronikant weiss es, dass Bruno von Warendorp, Bürgermeister, Anführer der Flotte und Hauptmann, an der Spitze von 1600 Lübeckern in der grossen Fehde gefallen, im Tode von seinen Mitbürgern hohe Ehren erfuhr, stände nicht im Chore von St. Marien über seiner Gruft Bildniss, Schild und Helm."

Und wenn ein Lübecker die neuerdings unter Leitung des Akademie-Direktors Bendemann mit Wandgemälden geschmückte Aula der Realschule zu Düsseldorf betritt, wird er unter den Vertretern des Handels, neben dem kölnischen Banquier Jabach, neben J. G. Büsch, Perthes u. A., auch das Medaillon des lübecker Hauptmanns Brun von Warendorp, etwa im Costüm eines Wilibald Pirkheimer, erblicken und sich sehr verwundern, dass er erst in Düsseldorf erfahren muss, dies Bildniss sei in der Marienkirche zu Lübeck über Bruns Grabe sammt Helm und Schild aufgehangen (v. Lützow's Zeitschr. für bildende Kunst, Bd. 7, S. 114).

Ich bin weit entfernt, Brun Warendorp den Platz, welchen er verdientermassen in unsern nationalen Ruhmeshallen erlangt hat, streitig zu machen, noch weniger möchte ich unsern lieben Landsleuten den Dank verkümmern für die Pflege eines ehrenden Gedächtnisses, die Brunos engere Heimath so lange verabsäumte. Aber es scheint mir Pflicht, das Bild, dessen Trübung doch am Ende von

Lübeck ausgegangen ist, möglichst zu klären durch urkundliche Feststellung alles dessen, was sich aus Schrift und Denkmal über Bruno Warendorp in Lübeck nachweisen lässt..

Als Hintergrund für den Gegensatz seiner Persönlichkeit zu der Wittenborgs mag eine Uebersicht der Entwickeluug des zweiten waldemarischen Krieges dienen.

Ein Hauptnachtheil, den Wittenborgs Niederlage nach sich zog, schlimmer, als der erlittene Verlust selber, war die Lockerung des seit 1361 sichtlich erstarkten Städtebundes und in Folge davon die Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit der wendischen Städte. Sie schleppen sich von einem Waffenstillstande zum andern, bringen es nur zu halben Demonstrationen gegen Dänemark, schliessen endlich 1365 einen faulen Frieden. Aber — nicht davon zu reden, dass Waldemar im Besitz von Gothland und Wisby bleibt[1]), keine Entschädigung giebt, was er mit der einen Hand gewährt, mit der andern wieder nimmt — das Gelingen aller seiner Pläne, die günstige Wendung, welche für ihn die skandinavische Politik einschlägt, seit König Hakon von Norwegen, der präsumtive Erbe Schwedens, seiner Tochter Margarethe Mann und somit auch der Thronfolger Dänemarks geworden ist, machen ihn nur immer übermüthiger und herrischer. Er hält keine Zusage, bricht jeden Frieden, brandschatzt den Handel, plündert die Schiffe. Andererseits haben sich die Waldemars Unionsbestrebungen feindlichen Elemente auch gekräftigt. In Schweden hat der wider Hakon und dessen Vater Magnus 1364 zum König gewählte meklenburger Prinz Albrecht festen Fuss gefasst. Seine natürlichen Bundesgenossen sind die Fürstenhäuser von Meklenburg und Holstein und des ersteren Seestädte, Rostock und Wismar. Der wendische Städtebund als solcher hält sich dem Unternehmen fern. Aber bei den Städten des Deutschordensgebietes wie bei den Niederländern der Westsee wächst unter den unaufhörlichen Handelsstörungen die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit solcher Zustände, sie drängen auf eine allgemeine Einigung zur Abwehr hin und treiben die wendischen Städte aus ihrer passiven Haltung heraus, bis im November 1367 zu Cöln die grosse Conföderation gegen Waldemar geschlossen wird, deren Resultat die Erneuerung des dänischen

---

[1]) Die Städte schreiben noch am 6. October 1368 an Wisby: Waldemari, regis Danorum, manui subjecti estis, licet indebite et minus juste. Hanserecesse 1, S. 438 Nr. 482.

Krieges ist. Diesmal sind sämmtliche Seestädte von der flandrischen Grenze bis Estland vereint, die angesehensten norddeutschen Fürsten an ihr Interesse geknüpft. Waldemars wenige Parteigänger auf dem Festlande, namentlich Herzog Erich II. von Sachsen-Lauenburg, sind von ihm abgeschnitten.

Die Seestädte aber hatten ihre Massregeln so gut getroffen und wurden vom Kriegsglück so begünstigt, dass sie, schon in der dritten Woche nach ihrem Auslaufen vom Gellen bei Rügen, am 2. Mai Kopenhagen sammt dem festen Schloss in ihre Gewalt bekamen. Dann nahmen sie Helsingör, die Inseln Amager und Hveen, Nyköping auf Falster, Aalholm auf Lolland, Malmö, Falsterbo und Skanör in Schonen und plünderten ganz Seeland. Vom Sund aus gingen sie nordwärts und verwüsteten die norwegische Küste vom Göta-Elf bis Kap Lindesnäs, darunter die Schlösser und Städte Marstrand, Kongself, Lödös. Ja, eine Abtheilung von zehn Schiffen fuhr nach Bergen und brach den Hof des norwegischen Königs nieder. Alles dies ward vor Johannis 1368 erreicht. Nur das feste Helsingborg hielt sich bis gegen den Herbst 1369. Aber schon im Sommer 1368 beginnt König Hakon zu unterhandeln, und da der Krieg 1369 mit derselben Energie fortgesetzt wird, sieht er sich genöthigt, einen Waffenstillstand zu schliessen. Seinem Beispiel folgt der dänische Reichsrath, mit welchem in Waldemars Abwesenheit — der König war Hülfe suchend zu seinen fürstlichen Freunden nach Deutschland gezogen — erst ein Waffenstillstand, dann im Mai 1370 der (später von Waldemar ratificirte) Friede zu Stralsund geschlossen wird. Dieser gewährt den Städten Herstellung ihrer alten Privilegien, vollen Schadenersatz, Erstattung der Kriegskosten, räumt ihnen als Unterpfand auf 15 Jahre die schonischen Schlösser ein und garantirt ihnen Einfluss auf die Angelegenheiten des dänischen Reichs, soweit das den Städten Zugesagte von willkürlicher Aenderung im dänischen Reichsregiment gefährdet sein könnte.

Schon diese Uebersicht macht klar, dass überall im zweiten Kriege nicht von einem Führer des ganzen Unternehmens daheim und im Felde die Rede sein kann. Abgesehen von den fürstlichen Herren, welche den Landkrieg übernahmen, sind es diesmal nicht die wendischen Städte allein, welche die Seeexpedition betreiben, sondern neben ihnen die preussisch-livländischen und die niederländischen, so dass die Führung sich mehr vertheilt, als 1362. Daher werden eine ganze Reihe von Schiffshauptleuten auf den Städtetagen namhaft ge-

macht, in der Regel je ein Rathmann für das Kriegsschiff, mitunter zwei, wie auch 1362 die Kogge von einem Rathmann commandirt wird[1]). Unter diesen verschiedenen Hauptleuten einer Stadt war gewiss jedesmal einer der erste; der erste Hauptmann (capitaneus) Lübecks steht über allen der wendischen Städte; und wo die andern Städte mit den wendischen cooperiren, ist wieder ihr natürlicher Oberbefehlshaber der erste lübische Capitän. Als solcher wird nun aber bei den Seeunternehmungen, welche für die schnelle glückliche Wendung des Kriegs den Ausschlag gaben, in beiden Jahren Bruno Warendorp genannt, der vorher und dazwischen auch auf den Hansetagen thätig erscheint. Er tritt erst kurz vor dem Kriege als Rathmann auf, ist innerhalb zweier Jahre Bürgermeister und wird unmittelbar neben viel gewiegtere und erfahrnere lübische Rathsmitglieder, wie Jacob Pleskow, Hermann Wickede u. A., gestellt. So haben wir volles Recht, in ihm, wenn auch nicht den alleinigen Leiter und Anordner des ganzen Krieges, doch den vornehmsten hansischen Admiral zu erblicken. Diese seine Stellung und der Umstand, dass sich ein grosser Theil seiner Kriegsthätigkeit um die Feste Helsingborg dreht, dass er in Schonen als Sieger stirbt, eignen ihn ganz dazu, Johann Wittenborg gegenübergestellt zu werden.

Es ward schon erwähnt, dass wir für die Kenntnissnahme seiner Wirksamkeit auf die chronikalische Ueberlieferung ganz verzichten müssen, welche überall von diesem zweiten dänischen Kriege noch weniger Individuelles aufbewahrt hat, als vom ersten. Desto reichlicher fliesst uns für die Jahre 1366 bis 1370 das Material aus den Recessen, aus hansischen und städtischen Urkunden.

Ein Chronist, der nach der Reformation schreibende Reimar Kock, weiss allerdings von Bruno Warendorp, aber er beruft sich nicht auf schriftliche oder mündliche Ueberlieferung, sondern auf einen Leichenstein, denselben, welcher noch heute in der Marienkirche bewahrt wird.

Reimar Kock sagt: „Ik finde, dat up dat mal sik nicht geschuwet hebben borgermeister und borgermeister kinder, sik bruken to laten jegen de viende in Dennemark to teende, wente to Lubek in Unser leven Frouwen chore licht ein steen, dar steit upgehouwen aldus:

Anno Domini MCCCLXIX., feria III. ante festum Bartholomei,

---

[1]) Vgl. oben S. 120 Anm. 1.

obiit in Schania dominus Bruno de Warendorp, filius domini Gotscalci proconsulis et capitaneus hujus civitatis tunc temporis in guerra regis Danorum, cujus corpus hic sepultum. Orate pro eo."

Das heisst verdeutscht:

Im Jahre des Herrn 1369, am Dienstag vor dem Bartholomäustage (= 21. August), starb in Schonen Herr Bruno von Warendorp, Sohn des Herrn Gottschalk des Bürgermeisters und der Zeit Hauptmann unserer Stadt im Kriege mit dem Dänenkönige, dessen Leib hier begraben. Bittet für ihn.

Von Melle in seiner ausführlichen Beschreibung Lübecks verzeichnet dieselbe Grabschrift, die er schon stark verstümmelt vorfand, und ergänzt sie aus Reimar Kock. Später ward diese metallene Umschrift ganz ausgebrochen, so dass in unseren Tagen nur die leere Stelle zu sehen war.

Dieser Inschrift gemäss erklärte von Melle Bruno Warendorp, den Hauptmann, für eines Bürgermeisters Sohn. Ihm folgte Dreyer in der Einleitung zu den Lübischen Verordnungen, welcher Bruno Warendorp unter die Hauptleute der Stadt oder die sogenannten Utridervögte, die Befehlshaber der Söldner, neben Iwan Crummendyk, den Vogt Hahn u. A. stellt. In der Rathslinie dagegen nahm von Melle den Bürgermeister Bruno Warendorp mit dem Todesjahr 1373 auf, und Deecke schloss sich ihm an, Beide trennten also den Hauptmann vom Bürgermeister.

Dass dieser Letztere im Jahr 1373 gestorben sei, scheint die schon erwähnte, ins Memorial von 1318 eingetragene, älteste Rathsmatrikel, auf welche die Verzeichnisse von Melle's und Deecke's sich stützen, zu beweisen, denn sie ist ersichtlich von 1321 an eine Art Nekrologium, nach der chronologischen Reihenfolge der Todesjahre aufgezeichnet. In ihr aber wird der hier in Betracht kommende Bürgermeister Bruno Warendorp (Deecke, Rathslinie Nr. 407) nach Johann von Meteler und vor Diedrich Morneweg, welche beide 1373 starben, aufgeführt.

Nun ist jedoch einerseits diese Rathsmatrikel nicht von gleichzeitigen verschiedenen Händen, sondern bis zum Eintritt des aufständischen Raths von einer im Ganzen wenig in sich abweichenden Hand des 15. Jahrhunderts eingetragen, enthält auch Irrthümer in Betreff der Todesjahre und Todestage. Andrerseits fehlt gerade bei Bruno Warendorp und dem ihm unmittelbar folgenden Eberhard von Moren (oder Morman) das Todesjahr; im Original steht bei

Beiden nur: obiit MCCC..., Zehner und Einer sind unausgefüllt geblieben.

Von Beiden liefert das Oberstadtbuch den urkundlichen Beweis des früheren Todes. Eberhards von Moren Grundbesitz wird schon zu Anfang 1371 auf den Namen seiner Wittwe Elisabeth und seiner Tochter, Brun Warendorps Grundstücke 1372 auf dessen Wittwe Ribburg von Wickede und ihre Kinder umgeschrieben.

Von Tylse (Elisabeth) Morman existirt ein Testament, am 25. August 1369 ausgestellt, in welchem sie verfügt: „Item so wil ik liggen bi hern Ewerde, dem God gnedich si"; und ebenso quittirt am 4. December 1369 ein Knappe, Jöns Deken, den Rath von Lübeck und Bruns Erben über Schuldforderungen, die er aus dem Kriege an „Hern Brune Warendorpe, dem God ghenedych sy," gehabt habe. Dass die beigefügte Formel unserem „der selige Herr" gleichbedeutend ist, weiss jeder des Mittelalters Kundige.

Wenn nun es ausgemachte Sache ist, dass unsere Städte früher und später den Oberbefehl über ihre Flotten nie einem Andern, als den höchstgestellten Rathsmitgliedern, anvertraut haben, so durfte schon desshalb in Bruno Warendorp kein, wenn auch rathsverwandter, Hauptmann gesucht werden, sondern nur ein Mitglied des Raths. Da aber urkundlich vorliegt, dass ein Bruno Warendorp, der Bürgermeister war, auf allen Tagsatzungen dieser Kriegsjahre, in Verhandlungen und Kriegsactionen unablässig beschäftigt wird, dass ferner dieser Bruno vor Ende des Jahres 1369 starb, so wird man nicht ferner aus dem Bürgermeister und dem Hauptmann zwei verschiedene Persönlichkeiten machen wollen[1]). In der That lässt sich auch dieser Bruno Warendorp von seinen Namensvettern auf das Bestimmteste trennen, und es hält nicht schwer, ihm seinen Antheil an unserer Geschichte voll und sicher zu überweisen.

Die zuverlässigste Grundlage für Entwirrung genealogischer Verhältnisse bildet immer der Grundbesitz. Wir können in der langen Reihe unserer Oberstadt- (oder Stadterbe-) Bücher (von denen uns leider das älteste fehlt) denselben bis ans Ende des 13. Jahr-

[1]) Hans Reckemann, ein etwas älterer Zeitgenosse des Reimar Kock, fügt in der seiner Chronik einverleibten Rathslinie dem Namen des Bm. Brun Warendorp das Todesjahr 1369 bei, ebenso eine im 17. Jahrhundert angelegte Rathslinie der Stadtbibliothek.

hunderts zurück verfolgen, für die ältere Zeit um so leichter, als sich ein verstorbener Lübecker, Dr. Hermann Schröder, der mühevollen Arbeit unterzogen hat, die sämmtlichen Besitzer eines jeden städtischen Grundstücks in den authentischen Einzeichnungen des Oberstadtbuchs fortlaufend zusammenzustellen.

Er ist denn auch der Erste gewesen, welcher die Annahme zweier Bruns, eines Hauptmanns und eines Bürgermeisters, entschieden verwarf.

Es liegt meinem gegenwärtigen Zwecke fern, eine Genealogie aller Warendorps zu liefern, welche unsere Rathslinie aufweist. Sie mögen nicht alle von einem Ahnherrn abstammen, die angesehensten von ihnen sind aber nahe verwandt, was schon die gleichen Vornamen bezeugen. Gleichzeitig sitzen im Rath zwei Gottschalk von Warendorp, von denen der ältere (Deecke Nr. 357) zur Unterscheidung in unseren städtischen Urkunden immer „der aus der Breitenstrasse" (er wohnte Breitestrasse Nr. 793) genannt wird. Er hat bei seinem Tode 1346 einen Sohn Bruno hinterlassen, der jedoch nicht im Rathe sass, und über 1354 hinaus nicht erwähnt wird. Der zweite Gottschalk (Deecke Nr. 387) heisst „Herrn Bruns Sohn", ein Beiname, durch den die Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts den jüngeren Rathmann vom älteren Gottschalk unterscheiden wollen, während Deecke dem jüngeren beide Beinamen giebt und dadurch die Verwirrung nur vergrössert. Dieser Letztere ist also ein Sohn Herrn Bruns, welcher 1341 gestorben (Deecke Nr. 348), wie die Matrikel sagt, „lange jare borgermester was", an 40 Jahre. Diese Warendorps wohnen in der oberen Mengstrasse, der alte Brun Nr. 10, sein Sohn Gottschalk, der bald nach des Vaters Tode Rathmann, aber nie Bürgermeister ward, und dessen Sohn, unser Bruno, Nr. 2.

Mit unserm Brun (Deecke Nr. 407) zugleich wird endlich ein dritter Brun (Deecke Nr. 453) fast eben so früh als Rathmann genannt, ein Vetter, Sohn von Gottschalks Bruder Wilhelm, und Beide werden beständig in Stadtbüchern, Testamenten u. s. w. als „Sohn Herrn Gottschalks" und „Sohn Herrn [1]) Wilhelms", als „senior, anti-

---

[1]) Wilhelm war nicht Rathmann, kann auch schwerlich, nach seinem hiesigen Grundbesitz, in einem auswärtigen Rathe gesessen haben, so dass das „Herr" fast wie eine Auszeichnung des angesehenen Mannes erscheint.

quus, de olde“ und „junior, de junge“ aus einander gehalten, wie einige Jahrzehnte früher die beiden Gottschalks.

Unser Brun dient im ersten dänischen Kriege als Führer einer Söldnercompagnie, denn er quittirt, wie andere Hauptleute, 1362 über empfangenen Sold [1]). Noch 1365, 12. Juni wird seiner ohne den Zusatz „Herr“ gedacht, er war damals also nicht Rathmann, womit in Einklang steht, dass sein Vater erst in diesem Jahre starb. Dagegen wird er im December 1366 als Rathsbevollmächtigter nach Rostock geschickt, im folgenden Jahr, neben seinem Vetter als „senior“ geschieden, in verschiedenen städtischen Geschäften gebraucht, unter andern auch im Prozess mit Johann von Helle, [2]) und seit dem Kriege zu vielfachen Verhandlungen und der Seeexpedition verwandt. Er tagt 1368 mit zu Grevismühlen am 27. Februar, zu Rostock am 15. März, wird hier mit Johann Schepenstede und Gerhard von Atendorn zum Flottenführer ernannt, besiegelt im Namen der zu Kopenhagen anwesenden Rathmannen und Hauptleute der gemeinen Städte ein Schreiben vom 14. Juni und ist am 24. Juni wieder auf dem Hansetage zu Lübeck, wie er auch am 6. October zu Stralsund, am 8. November zu Rostock an den Tagsatzungen Theil nimmt. Von Stralsund wird er an den Herzog von Meklenburg gesandt, um diesen, sowie seinen Sohn, den Schwedenkönig, zur kräftigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten anzuspornen und Massnahmen wegen des eroberten Schlosses Kopenhagen zu bereden. Dass er dies alles schon als Bürgermeister ausgeführt, ergiebt der Zusammenhang der Documente: ausdrücklich genannt wird er so in einer Soldquittung vom November dieses Jahres. [3])

Man könnte nun das Bedenken hegen, dass, da zwei Brun Warendorp neben einander im Rathe sitzen, der jüngere der Unterhändler, der ältere der Flottenführer sei. Aber dagegen spricht, dass während der jüngere, ausdrücklich als solcher bezeichnet, in Lübeck ein Rathsgeschäft vollzieht, ein anderer Brun Warendorp draussen ist, so z. B. am 15. März 1368, an welchem Tage also nur der ältere, unser Brun, in Rostock gewesen sein kann, und umgekehrt, wenn der ältere im Felde ist, nie ein Brun als hansischer Rathsbote

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch III, 425.
[2]) S. oben S. 109.
[3]) Lüb. Urk.-Buch III, 669.

genannt wird. Und so verschwindet auch der Name Brun Warendorp mit dem Tode des älteren vollständig aus den noch lange fortgeführten dänisch-norwegischen Verhandlungen, obschon der jüngere Brun erst 1411 stirbt, und die übrigen neben Brun Warendorp genannten Rathssendeboten nach wie vor mit Gesandtschaften und aller Art Geschäften betraut werden.

Am 11. März 1369 wird in Bruns Anwesenheit zu Lübeck energische Fortführung des Kriegs beschlossen und namentlich den Hauptleuten anheim gegeben, wenn sie sich stark genug fühlten, in Gottes Namen die Belagerung von Helsingborg weiter zu betreiben. Vor Helsingborg finden wir dann Brun Warendorp „den Bürgermeister“ als Oberbefehlshaber des Belagerungsgeschwaders der wendischen Städte und der Stadt Riga den ganzen Sommer hindurch vom 17. Mai bis in den August. Sein Mithauptmann von Lübeck ist Thomas Morkerke. Eine Menge interessanter kleiner Züge lassen sich aus erhaltenen Schreiben über diese Zeit zusammenstellen. Die städtischen Hauptleute geben den Befehlshabern der Besatzung, den norwegischen Gesandten, welche die Flotte passiren, freies Geleite zu Unterhandlungen mit den Städten, sie betreiben die Uebergabe zugleich auf kriegerischem und friedlichem Wege, mit Gewalt und mit List.

Der unerwartet lange Widerstand, welchen das Schloss leistete, hatte die Spannung auf den Hansetagen sehr gesteigert. Stündlich erwartete man die Nachricht von seiner Einnahme, wie aus den Worten des Protokolls der lübecker Versammlung vom 13. Juli hervorgeht, welche bestimmen, dass die Stadt, welche die Kunde zuerst erhielte, sofort Tag und Nacht durch es den andern Städten ansagen lassen sollte, damit eine Anzahl schon bereit gehaltener Steinmetzen nach Kopenhagen aufbräche, um dort das feste Schloss niederzubrechen, dessen Besetzung man nach der Eroberung von Helsingborg nicht mehr für nöthig hielt. Da kam ein Gerücht nach Lübeck, welches den Rath veranlasste, nähere Erkundigung bei den Hauptleuten einzuziehen. Er fragt voll Verwunderung an, wie es möglich sei, dass die Lübecker dort bei 300 Schwergewaffneten (der Kriegsmannschaft der drei Koggen à 100 Mann), wie die Rede gehe, 2200 Mann zu speisen hätten. Die klugen Hauptleute antworten darauf unterm 22. Juli, sie hätten in der That nur noch 260 Gewaffnete und speisten alles in allem (Schützen, Bedienung der Sturmmaschinen, Matrosen und Tross eingerechnet) etwa an 1100 Leute,

aber sie gäben ihre Mannschaft für das Doppelte aus, um stärker im Felde zu erscheinen. Uebrigens läge ihnen der Stadt Bestes so gut am Herzen, als dem Rath, so dass sie keine unnütze Vermehrung der Kosten machen würden. Doch hofften sie, solche Worte würden keinen Proviant verzehren. Wozu das gut wäre, würde der Rath bald sehen.

Und in der That war schon den Tag vorher, am 21. Juli, unter Vermittelung Herzog Heinrichs von Meklenburg, Bruders des Schwedenkönigs, ein Vertrag zu Stande gekommen, in welchem die Befehlshaber von Helsingborg sich verpflichteten, bis zum 8. September das Schloss zu räumen. Am 14. August sind die städtischen Truppen abgezogen, um das schonische Schloss Lindholm zu belagern. Leider ist der Brief, in welchem der rigische Hauptmann Bernd Höppner dies seinem Rathe meldet, schon vom 18. August datirt, sonst erführen wir vielleicht Näheres über die Art, in welcher der Tod Brun Warendorps am 21. August erfolgte. Helsingborg wird vertragsmässig übergeben sein, denn auf dem nächsten Hansetage zu Stralsund am 21. October ist von der Einnahme der Festung nicht weiter die Rede. So muss denn Focks Vermuthung, Brun Warendorp könne beim Sturm auf Helsingborg gefallen sein, als nicht zutreffend erscheinen. Noch weniger aber kann Bartholds Behauptung bestehen, dass Brun an der Spitze von 1600 Lübeckern fiel. Ich weiss nicht einmal, woher er die Zahl genommen, die fast eine Verwechselung mit den vorhin erwähnten 1100 Mann zu sein scheint oder mit den 1500 Lübeckern, von deren täglicher Ernährung im ersten dänischen Kriege Detmar spricht.

Dass aber der gestorbene Schiffshauptmann Brun der Bürgermeister war, ergiebt noch der Umstand, dass dieser zum letzten Male als lebend am 25. August 1369 in Lübeck genannt wird, 4 Tage nach seinem Tode, dessen Kunde also damals noch nicht aus Schonen herübergekommen war. Es geschieht dies im Testament der oben gedachten Tylse Morman, welche Brun Warendorp, den Bürgermeister, dem sie ihr silbernes Glas vermacht, zu ihrem Testamentsvollstrecker ernennt. Der jüngere Brun kommt noch ein paar Mal im Jahre 1369 mit dieser Bezeichnung oder als Wilhelms Sohn vor, seit 1370 wird aber der Zusatz bei ihm wegfällig, weil die Unterscheidung nicht mehr nöthig war.

Endlich geht auch aus der Umschrift des mehrerwähnten Leichensteins nichts anderes hervor, als was die Urkunden beweisen.

nur haben Reimar Kock und von Melle sie falsch gelesen. Auf dem Grabstein stand ohne Frage:

Dominus Bruno de Warendorp, filius domini Gotscalci, proconsul et capitaneus etc.

Herr Bruno von Warendorp, Sohn des Herrn Gottschalk, Bürgermeister und Hauptmann u. s. w.

Dass die Verlesung leicht möglich war, wird Jeder zugeben, der da weiss, dass die Genitivendung (*is*) durch einen Strich oder eine kleine Schleife am *l* bezeichnet zu werden pflegt, und dass eine dem ähnliche Vertiefung bei dem Alter des Grabsteins durch häufiges Betreten sich bilden konnte. Dass man aber so, wie angegeben ist, lesen muss, dafür liegen die zwingendsten Gründe, faktische wie logische, vor. Denn

1) war Gottschalk gar nicht Bürgermeister;
2) diente der für die damalige Zeit ungewöhnliche Zusatz „Herrn Gottschalks Sohn" nur dazu, diesen Brun von seinem Namensvetter zu unterscheiden;
3) wäre die Betitelung „Sohn des Herrn Bürgermeisters und städtischer Hauptmann" doch gegen alle Gesetze des gesunden Denkens, während „Herr Brun Warendorp, Bürgermeister und dieser Stadt Hauptmann im dänischen Kriege" gerade den charakteristischen Todesfall kurz und bündig betont.

Und fragen wir den im Bilde wohl erhaltenen Grabstein selbst, so weist auch er uns einen Bürgermeister auf, keinen Kriegsmann. In den Stein ist eine ganze Metall-Figur eingelegt im langen Gewande mit dem Gürtel, baarhäuptig, mit zum Gebet an einander gefügten gehobenen unbedeckten Händen. Schmucklos und einfach, erscheint der Leichenstein älter, als die vom Ende des vierzehnten oder aus dem Anfange des nächsten Jahrhunderts bei uns vorhandenen ganzen Metallplatten. Des Bürgermeisters eiserner Helm und eherner Schild hingen aber noch im vorigen Jahrhundert am Pfeiler dem Grabe gegenüber unter der zum Singechor führenden Treppe.

Dass man dem muthigen und gewandten Führer im glorreichen zweiten dänischen Kriege, der — gleichviel wie — sein Leben im kräftigen Mannesalter [1]). für der Stadt Ruhm eingebüsst hatte, mit der Grabstätte eine vorzügliche Ehre erweisen wollte, kann nicht bezweifelt werden. Wie man Johann Wittenborg in das Burg-

---

[1]) Sein Vetter stirbt über 40 Jahre nachher, s. o. S. 131.

kloster verbannte, so gab man Brun Warendorp seinen Ehrenplatz neben den Bürgermeisterstühlen vor dem Hochaltar von St. Marien, obschon die Familie eine eigene Kapelle in der Kirche besass.

Weil aber dies einzige Denkmal des waldemarischen Krieges Gefahr lief, von den Füssen der achtlos darüber Wandelnden allmählich zerstört zu werden, so hat man es im vorigen Jahre von seiner alten Stelle entfernt und am Ostende des südlichen Seitenschiffs aufrecht an der Wand befestigt. Veranlassung dazu gab die stralsunder Gedächtnissfeier. In anerkennenswerther Weise hat der Vorstand der Marienkirche bei dieser Gelegenheit die Metall-Umschrift mit der (S. 133) erwähnten Berichtigung unter Leitung des Vereins für lübische Geschichte erneuern lassen — ein Andenken zugleich an die grösste Zeit der Hanse und an die Stiftung des hansischen Geschichtsvereins in Lübeck.

III.

TIDEMANN STEEN.

Fünf und sechzig Jahre nach dem Unfall Johann Wittenborgs im Sunde erlitt das Kriegsgeschwader der wendischen Seestädte unter dem Oberbefehl eines lübischen Bürgermeisters, des Tidemann Steen, eine abermalige, um so empfindlichere Niederlage, als sie die Einbusse einer reichbeladenen Handelsflotte zur Folge hatte. Beide Ereignisse bieten so viel Aehnliches, dass man sich schon dadurch versucht fühlt, sie neben einander zu stellen, auch wenn nicht, wie früher angedeutet ward, das jüngere besser überlieferte einen Massstab für die Beurtheilung des älteren abzugeben verspräche. Denn über Tidemann Steen sind mehrfache gleichzeitige chronikalische Aufzeichnungen erhalten, denen wir den Tadel und die Entschuldigung der Zeitgenossen entnehmen können. Wir besitzen ausserdem die Zeugen der Thätigkeit seiner Freunde, ihre Verwendungsschreiben, und die amtlichen Aufzeichnungen über Verhandlungen in seiner Angelegenheit und über Massnahmen des lübischen Rathes. Eine Quelle kann möglicher Weise später noch Aufschlüsse bringen, die Hanserecesse; die bis 1430 gesammelten boten nichts Wesentliches.

Zum Verständniss des Krieges, in welchen die Kämpfe des Jahres 1427 fallen, wird Folgendes genügen.

Waldemar ist nach der durch die Städte erhaltenen Züchtigung bis an seinen Tod 1375 nicht wieder zu Kräften gekommen. Aber des klugen Vaters klügere Tochter Margarethe verwirklichte den

schon von jenem gehegten Plan einer Vereinigung der Kräfte des Nordens in der Union der drei Reiche zu Calmar vom Jahre 1397 — einem Gedanken, welcher bis auf unsere Tage, wie bekannt, die skandinavische Politik bewegt. Diesem grösseren Zwecke brachte sie die herkömmliche Feindseligkeit Dänemarks gegen die Hanse und die schauenburgischen Nachbarn in Holstein zum Opfer und gab die Belehnung der Letztern mit Schleswig, auf Grund der alten Erbansprüche, nach dem Aussterben der dänischen herzoglichen Linie in Schleswig zu. Aber nur zeitweilig konnten solche Gegensätze zwischen deutscher und dänischer Zunge als untergeordnet zurücktreten. Die Hanse musste sich versucht fühlen, die compacte königliche Macht des skandinavischen Nordens, die natürliche Gegnerin ihrer geschlossenen Handelseinheit, bei jeder Gelegenheit zu zerreissen, und die Holsteiner — das fühlten die Dänen — wären nicht im Stande gewesen, auch wenn sie es gewollt hätten, den germanisirenden Einfluss auf den Süden der jütischen Halbinsel zu beschränken. Dauert ja auch dieser alte Conflict bis in unsre Gegenwart fort. So begann denn schon Margarethe den Schauenburgern die gewährte Lehnsnachfolge zu bestreiten, heftiger und unverständiger nahm ihr Grossneffe und Nachfolger in den drei nordischen Reichen, Erich von Pommern, den Kampf auf, in welchem sich Kaiser Sigismund auf die Seite des Dänen stellte. Auch die Lübecker, obwohl anfänglich der 1408 vertriebene alte Rath des Königs Erich Bundesgenossenschaft zu seiner eigenen Wiedereinsetzung benutzt hatte, kehrten zu der ihnen natürlicheren antidänischen Politik zurück und unterstützten trotz des Kaisers Verbot die Schauenburger im langjährigen Kriege mit Dänemark, welcher mit dem Frieden von Wordingborg 1435 zu vollkommener Befriedigung der Holsteiner endigte.

In diesen Krieg gehört die Einzelbegebenheit mit Tidemann Steen, von welcher als einer in lebendigster Erinnerung gebliebenen die gleichzeitigen Chronisten mit so ins Einzelne gehenden Zügen erzählen, dass sich die Ereignisse mit ihren Worten am besten schildern lassen.

Nachdem der Fortsetzer des Detmar mitgetheilt hat, wie im Jahre 1426 Herzog Heinrich von Schleswig in Lübeck um Beistand gegen König Erich gebeten, und wie die Städte zuerst je einen Bürgermeister und einen Rathmann von Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar nach Hadersleben zur Unterhandlung mit dem Könige und

Beschaffung eines gütlichen Vergleichs gesandt, da aber diese keine gute Antwort zurückbrachten, auf Kreuzerhöhungstag (Sept. 14), die Sendeboten der 4 Städte, so wie Hamburgs und Lüneburgs, beschlossen hätten dem Könige abzusagen, berichtet er, dass sie noch in diesem Jahre um Allerheiligentag mit 6000 Gewaffneten und über 100 grossen und kleinen Schiffen in See gegangen, sich bei dem weissen Ufer (witten over, nördlich von Wismar) versammelt und vergebens versucht hätten, mit dem Volk des Herzogs Gerhard, des jüngsten Bruders von Herzog Heinrich, zusammenzustossen: schon nach 14 Tagen habe sie Sturm und Frost genöthigt nach Hause zu kehren.

Aber man betrieb die Sache auch im Winter. Nach einem Bericht der hamburgischen Abgesandten, Bürgermeister Heinrich Hoyer und Rathmann Bernhard Borstel, ward am Dreikönigstage 1427, abermals zu Rostock, ungesäumte Wiederaufnahme des Kriegs beschlossen. Lübeck und Hamburg sollten je 4 grosse Schiffe mit Vorcastellen ausrüsten, Stralsund 3, Rostock und Wismar je 2; dazu jede Stadt Krieger und kleine Schiffe, so viel von Nöthen, Geschütz und andre Nothdurft: alles bereit zu halten auf Mitfasten. Die Lübecker, Hamburger und Lüneburger bewilligten zudem einen reisigen Zug zu Lande, zu Hülfe den Herzogen.

Alles war vorgeschriebener Massen auf den Termin fertig. Detmars Fortsetzer erzählt nun so:

Darnach auf Mitfasten (d. h. in der Mitte der Fasten, um Lätare, im J. 1427 Ende März) versammelten die Städte wiederum ein Heer mit grossen Schiffen, zogen in die See und plünderten (schinneden) viele Eilande Dänemarks, Arröe, Laland, Möen, Bornholm, und Gidsöre (Gesor, die Südspitze von Falster). Als sie dort viel Gut genommen, zogen sie mit Herzog Gerd von Schleswig auf dessen Bitte vor Flensburg und belagerten dieses zu Wasser mit demselben Volk und Schiffen, Herzog Heinrich von Schleswig aber belagerte es zu Lande mit viel Fussvolk und Reiterei. Solches geschah in den Kreuztagen vor der Himmelfahrt unsers Herrn (d. h. Ausgang Mai). Hauptleute des Schlosses aber waren Bischof Gerd von Wensysel und Ritter Martin Jonsen. Diese geberdeten sich mit ihrem Volke, als ob sie die Sache nichts anginge. Da einigten sich Herren und Städte dahin, dass sie vor Freitag nach Himmelfahrt (30. Mai) nicht stürmen wollten, denn inzwischen sollten die nöthigen Belagerungsmaschinen ankommen. Dagegen handelte aber Herr Johann Kletze, der hamburger Hauptmann, und gab seinen Söldnern am Himmelfahrtabend, (Mai 28,

also zwei Tage vor dem verabredeten Termin) eine Tonne Biers, damit sie Feuerpfeile in das Schloss schössen; wie man sagte, that er es deshalb, weil ihn verdross, dass so viel Volks müssig liegen solle. Als nun die Söldner die Tonne ausgetrunken und das ganze Lager, ausser den Wachen, schlief, nahmen sie Feuerpfeile, schossen in das Schloss und riefen laut vor des Herzogs Heinrich Zelt, die Bürger der Städte hätten schon das Schloss erstiegen. Der Herzog voll Schreck fuhr aus dem Schlaf und hielt es sich für eine ewige Schande, wenn die Bürger das Schloss in seiner Abwesenheit gewönnen. So zog er seinen Panzer an und lief zum Schloss, ohne zu beachten, ob ihm einer folge, nahm selbst eine Sturmleiter und stieg auf den Zaun (spyltun, Pallisadenzaun), welchen die Feinde zum Schutz der Gräben um den Berg gemacht hatten. Er meinte, es wären schon viele da hinein gestiegen. Dies sah Ritter Heinrich von Ahlefeldt und rief: „O ehrbarer (erlauchter) Herr von Holstein, was macht ihr da? Tretet wieder herunter, eure Verwundung brächte uns allen grosse Betrübniss“. Das hörte ein Däne in den Pallisaden und durchstach den Herzog mit einer Lanze. Als der Herzog die schwere Verwundung fühlte, rief er seinen Begleitern zu: „Bringt mich in mein Zelt, ich bin matt“. Da merkten sie, dass er todwund war und legten ihn auf die Leiter, auf der er stand. Unterwegs aber fiel er von der Leiter und that sich so weh, dass er alsbald danach im Zelt starb. Sein Tod erregte bei dem eignen wie dem städtischen Kriegsvolk grosse Klage, denn er war noch nicht 30 Jahr alt, von trefflichen Gaben und Tugenden. Man begrub ihn bei seinem Vater zu Itzehoe. Den Kriegsoberbefehl aber übernahm sein älterer Bruder Adolf, der letzte Herzog aus dem schauenburgischen Hause.

Dieser bat die städtischen Hauptleute ihn nicht darum zu verlassen, dass sein Bruder gestorben sei, worin sie offenbar eine Erledigung ihres Auftrages fanden. Aber, sagt der Chronist, sie erfüllten sein Begehren nicht, denn den Hauptleuten von Lübeck, Herrn Johann Bere und Herrn Berthold Roland, so wie den hamburger Herren Johann Kletze und Simon von Utrecht, schien dies nicht von Nutzen, und so wanden sie die Segel auf und zogen heim, die andern Städte aber folgten dem Beispiel.

Den Bürgern daheim waren sie nicht willkommen trotz der Entschuldigung, welche man nach der, damals durchgängigen, gesetzlichen Auffassung des Wortlauts der Verträge, die mit dem Herzog Heinrich, nicht mit Adolf, geschlossen waren, unter günstigeren Um-

ständen wohl nicht beanstandet haben würde. Die Hamburger zunächst hielten sich Herrn Kletze gegenüber an seinen Ungehorsam wider den gemeinsamen Feldlagerbeschluss, wodurch Herzog Heinrichs Tod verursacht war, witterten Verrath dahinter, setzten ihn in die Büttelei und torquirten ihn darauf, „icht (ob) dar jemande an deme rade weren, de eme dat geleten hedden.“ Er wollte aber auf Niemand bekennen.

Das war der erste misslungene Feldzug dieses verhängnissvollen Kriegsjahres. Ich habe ihn nach dem Berichte mitgetheilt, der für Hamburgs Schuld der ungünstigste ist: in den mehr hamburgisch gefärbten Aufzeichnungen sollen die Lübecker allein den raschen Abzug beschlossen haben. Von der zweiten Schlappe, bei der Lübeck und insbesondre Tidemann Steen in den Vorgrund tritt, will ich ebenso nach der diesem ungünstigsten Auffassung berichten. Nicht, als ob ich glaubte, dass diese gerade immer die wahrhaftigste sei, aber bei den notorischen Fehlgriffen, bei der offenbaren Verschuldung einzelner Heerführer, mag diese nun in der Untauglichkeit der Personen selbst oder in dem Mangel des Zusammenwirkens zu suchen sein, erwecken die beschönigenden Berichte der einzelnen Stadtschreiber natürlich am ersten Zweifel. Dann aber wird man aus den Worten der Chronisten selber am unmittelbarsten den Widerhall der Missstimmung und lauten Anklage der Zeitgenossen vernehmen und so den Eindruck erhalten, dass damals etwas faul war, nicht nur im Staate Dänemark, sondern auch im hansischen Staate — Zwist unter den städtischen Bundesgenossen, Zwist zwischen Rath und Gemeinde, ja in den Räthen der Einzelstädte selber.

Der unter dem Namen Rufus bekannte Chronist, ein anderer Fortsetzer des Detmar, erzählt (in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit einem durch den Brand des J. 1842 zerstörten hamburgischen Berichte) von den Kriegsereignissen des Sommers 1427 weiter:

Desselben Jahres um Marien Magdalenen (nach Andern war das feindliche Zusammentreffen mit den Dänen am Marien Magdalenen Abend, 21. Juli) wollten die sechs Städte sich abermals gegen den König von Dänemark versuchen und versammelten in grossen Haupt- und andern kleinen Schiffen, Sniggen und Barsen über 8000 Mann, wohl mit Waffen, Geschütz und allem Geräth versehen, das zum Kriegsbedarf gehört. Als die Schiffe völlig gut verproviantirt waren, schickte eine jede Stadt ihre Hauptleute zum Commando über das Volk auf ihre Schiffe. Der Oberanführer hiess Herr Tidemann

Steen, lübischer Rathmann, dem aus Vollmacht aller Städte die übrigen Schiffsführer untergeben wurden. Und dass er desto fleissiger und getreulicher die Flotte beschütze und der Städte Feinde desto mannhafter aufsuche und verfolge, so ernannte der Rath von Lübeck ihn zum Bürgermeister und empfahl ihm im Namen aller Städte ernstlich die ganze Flotte, mit der er in den Oeresund segeln und unter keiner Bedingung denselben räumen sollte, bevor die baiische Flotte, die aus der Baye (einem kleinen Hafenplatz in der Bretagne[1]) südlich von Nantes) in geschlossenem Zuge unter Kriegsgeleite ansegelnden Handelsfahrer der Ostseestädte, durchpassirt wären. Alle andern Schiffsführer sollten ihm unweigerlich gehorchen. Mit günstigem Winde segelten sie in den Oeresund. Gott vom Himmel hatte besonders auf die Flotte Acht, verlieh ihnen Wetter und Wind und gab die Feinde in ihre Hände. Sie waren ihrer so mächtig, dass, wenn sie anders wollten, ihnen keiner der Feinde hätte entgehen müssen. So gross Heil und Frommen hatten an dem Tage durch Gottes Gnade die Städte in ihrer Hand, dass ihre Gewalt überall furchtbar geworden, ihr Ruhm und ihre Ehre über alle Lande gewachsen wären, aber da das Heil und der Segen nicht benutzt ward (men do dat heilsame gudt gehindert wart) — von wem und wie, das möge Gott richten — folgte nothwendig so grosses Unheil, Schande, Schaden und Vernichtung der Städte daraus, dass sie es in manchen Jahren nicht verwanden.

Als die Städte den Sund erreicht, schaueten sie vor Kopenhagen ihre Feinde in stolzen Schiffen vor sich. Die städtischen Schiffe aber waren sehr hoch über dem Wasserspiegel und zum Kampf gut gebaut, sie erschienen neben den dänischen wie Kirchen neben Kapellen (also ene kerke vor ener klus). Beide Flotten glänzten auch in der Sonne wie zwei Berge von klarem Silber. Als die Dänen die Städte ankommen sahen, ward ihr Herz streitbegierig (ere herte dat was strides gheer). Sie zogen die Segel auf und liessen auf den Feind tragen. Als das der Bürgermeister von Hamburg, Herr Heine Hoyer geheissen, sah, näherte er sich rasch den Lübeckern und sprach: „Die Feinde kommen uns unter die Augen. Was heisst ihr uns thun?“ Da sagte der Oberadmiral, Herr Tidemann Steen: „Wir wollen in Gottes Namen an sie!“ Da machten sich alle kampfbereit, und längs der ganzen Schiffslinie feuerte jeder die Seinen an. Die Hamburger erlitten den ersten Angriff, sie wehrten sich als kühne Helden und

---

[1]) Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 91.

erschlugen viele Dänen. Viel dänische Schiffe umringten sie und brachten sie in grosse Bedrängniss. Die andern Städte sahen das wohl, aber Niemand wollte ihnen zum Entsatz herbeieilen. So wurden sie zuletzt überwältigt und von den Dänen erschlagen oder gefangen, unter den Gefangenen war der Bürgermeister Herr Hoyer.

Auch den lübischen Hauptmann lief eine grosse Barse an. Darin waren Fürsten, Ritter und viel Adlige, deren Gefangennahme dem Kampf rasch ein Ende gemacht haben würde (de deme orloge den hals woll gebroken hadden, were dat se gevangen hadden worden). Aber als Beide im Begriff waren auf einander zu treffen, fürchtete sich das grosse Schiff (die lübecker Kogge) vor dem kleinen (der dänischen Barse), wich seitwärts aus und liess die Barse vorüberschiessen. Wahrscheinlich geschah dies aus ehrerbietiger Unterordnung, dass die Knechte vor den Herren wichen (id schude lichte van tucht, dat de knechte den heren weken). Als die Hauptleute der anderen städtischen Schiffe, denen ja befohlen war, nur zu thun, was sie den lübischen Admiral thun sähen, diesen weichen sahen, wichen sie auch ehrerbietig aus und liesen die Barse in Frieden. Aber all diese Ehrerbietung und solche Verschonung dünkte einem andern lübischen Schiffsfahrer, Goswin Grul, in dessen Schiffe sich der Rathmann Johann Bere mit den Seinen befand, nicht rühmlich (erlik, d. i. ehrenreich). Er fuhr unter die Feinde und hiess die Seinen sich wehren; sie aber schlugen als stolze Degen lange mit den Dänen, bemächtigten sich zuletzt des Schiffes und nahmen alles gefangen. Desgleichen legte ein anderer lübischer Schiffer, Walter Bischof, an ein gross schwedisch Schiff an (Erich war ja auch König von Schweden): auch dies ward genommen.[1]) Von den andern Hauptleuten wollten wenige an die Feinde, sondern sie meinten: „Weit ab vom Schuss wäre der beste Panzer (vere af were en gud plate)".

Als dieser schmachvolle Streit unter so grosser Versäumniss bestanden war, räumte bald darauf Herr Tidemann Steen den Sund ohne alle zwingende Ursach oder drohende Gefahr, ehe die baiische Flotte ankam, gegen das ausdrückliche Gebot seines Rathes und der übrigen Städte. Kaum aber war er morgens aus dem Sunde herausgesegelt,

---

[1]) Für eine damals heimgebrachte Trophäe gilt eine noch jetzt im nördlichen Seitenschiffe der Marienkirche hangende Fahne, geziert mit den Wappen der drei Königreiche, den Schutzheiligen Maria und Jacob und dem pommerschen Greif.

so traf am selben Tage (kaum drei Stunden später, sagt ein anderer Chronist) die Handelsflotte im Sunde ein in der sicheren Erwartung, dass sie, wie ihnen brieflich gemeldet war, von der städtischen Kriegsflotte das Geleite erhalten würden. Der König liess die Handelsflotte sofort angreifen, sie ward trotz tapferer Gegenwehr zersprengt, 46 (nach Andern über 30) reichbeladene Schiffe genommen, deren Werth nach einer Notiz Dreyers auf 400,000 Mark angegeben wird, was, unangesehen die viel geringeren Waarenpreise, nur dem Münzwerth nach heute einer Summe von über 1½ Mill. Mark oder 600,000 Thalern gleichkommen würde.

Als Tidemann Steen und die anderen Hauptleute hiervon Kunde erhielten, wurden sie sehr betrübt und segelten wieder nach Deutschland, wo sie zu St. Peterstag in der Erndte, d. i. zu Petri Kettenfeier, am 1. Aug., eintrafen.

An Unser Frauen Tag der Krautweihe, d. i. Mariä Himmelfahrt, 15. Aug. d. J. (oder, nach einer zu andern Zeugnissen besser stimmenden Nachricht, zu Unserer Frauen Kerzweihe, das wäre Lichtmess, 2. Febr. des folgenden Jahres 1428) wurden die Sendboten der sechs verbundenen Städte nach Lübeck berufen, um eine gemeinsame Untersuchung über den missglückten Feldzug zu halten (dat se dar mochten vorvaren, wo de vordervede reyse was togegan). Auch die schleswig-holsteinischen Fürsten erschienen dort und baten um ferneren Beistand, bis sie ihren Streit mit Dänemark zu Ende gefochten hätten, welcher Beistand ihnen zugesagt ward.

Als die Fürsten ihren Endzweck erreicht hatten, erhoben die Hamburger schwere Klagen gegen den Oberanführer Tidemann Steen, der ihre Hauptleute, Bürger und Söldner von den Dänen habe schlagen und fangen lassen, während es seine Schuldigkeit gewesen wäre, sie mit seinen Leuten zu retten, oder falls er ihnen nicht selber habe zu Hülfe eilen können, von den andern Städten ihnen Entsatz zu senden. Die Klage nahmen sofort die lübischen Bürger auf und sprachen auf dem Rathhause, wo man verhandelte, zu ihren Rathsherren so: „Liebe Herren von Lübeck, wir fragen euch, ob Herr Tidemann Steen auf euer Geheiss und mit eurer Erlaubniss vor Ankunft der baiischen Flotte aus dem Sunde gesegelt ist.“ Ihnen antwortete Namens des Rathes der Bürgermeister Herr Heinrich Rapesulver: „Er hat es ohne unsere Vollmacht und Erlaubniss gethan, wir hatten es ihm ernstlich verboten.“ Da sprachen die Bürger zu Herr Tidemann Steen: „Herr Tidemann, hat Jemand von uns, die mit euch im Sunde waren, an-

ders gehandelt, als ihr ihn hiesset?“ Herr Steen antwortete: „Was in Betreff eures Fortsegelns aus dem Sunde vor Ankunft der baiischen Flotte geschehn ist, das ist auf mein Geheiss geschehn. Das that ich selber auch in bester Absicht (umme des besten willen) und im Einverständniss mit den anderen Hauptleuten.“ Da wandten sich die Bürger wieder an den Rath und sagten: „Wir fordern hierfür unser Recht gegen Herr Tidemann, weil er gegen euer Gebot gehandelt und uns dadurch in unersetzlichen Schaden, unsere Freunde von Leben und Gut gebracht hat. Dies Recht begehren wir von Stund an von euch, bevor wir uns trennen.“ Als der Rath den Ernst der Bürger sah, fürchtete er einen Auflauf und Verdruss, und da die Bürger den Antrag, dass es Herrn Tidemann erlaubt sein möge Bürgen zu stellen, abwiesen, musste Herr Tidemann in den Thurm (des keysers slote) gehen, wo er über drei Jahr als Gefangener sass.

So weit die Chronik. Der Schade, den die Städte durch diesen zweiten, viel grösseren Unfall erlitten hatten, war nicht nur für die Privatleute, wie man vor dem lübischen Rathe sich äusserte, ein unersetzlicher, er kostete nicht bloss den einzelnen Gemeinden viel — wie denn die hamburger Gefangenen 1432 mit 10,000 Mark (= 16,000 Thalern heutigen Geldes) ausgelöst werden mussten — auch die Ehre der Hamburger litt dabei je länger je mehr. Eine im nächsten Jahre 1428 beschlossene noch grössere Ausrüstung von angeblich 260 Schiffen und 12000 Mann, bestimmt die dänische Flotte im Hafen von Kopenhagen zu vernichten und die Ausfahrt des Hafens durch versenkte Schiffe zu sperren, erreichte dies Resultat nicht. 1429 erschienen sogar die Dänen an der deutschen Küste und waren nahe daran, die Stralsunder zu überrumpeln, in deren Hafen sie eindrangen, bei einem zweiten Versuch jedoch vollständig abgeschlagen wurden. Schon 1430 aber schlossen Rostock und Stralsund gesondert Frieden, die anderen Städte 1432 Waffenstillstand und nach 3 Jahren den Frieden von Wordingborg, welcher die Ansprüche der Holsteiner auf Schleswig anerkannte, den Hansen aber nur Bestätigung der alten Privilegien, keinen Ersatz für die mannigfachen Kriegsverlüste brachte.

Wenn der Glanz des hansischen Namens durch den Vorfall mit Tidemann Steen verdunkelt ward, so musste ganz besonders Lübeck der Vorwurf der Feigheit und Feldflüchtigkeit treffen. Wie sehr das im Munde der Leute umging, und wie bleibend sich das Ereigniss dem Gedächtnisse eingeprägt hat, das sehen wir auch aus einem

Spottvers, der, 1427 durch einen Nebenumstand oder durch die gelegentliche Bemerkung eines am Kampfe Betheiligten hervorgerufen, bis ins nächste Jahrhundert hinein den Spitznamen für die Lübecker „Badequast" hergegeben hat. Der Natur der Sache nach finden wir anfänglich diesen Spott auf Lübeck nur in ausserlübischen Berichten, namentlich bei den besonders erbitterten Hamburgern, erst 100 Jahre später eignen die Lübecker sich den Ekelnamen an und dienen mit gleicher Münze.

Eine dem Jahre 1427 ihrer Abfassungszeit nach nahe stehende, von Hamburg auch sonst sichtlich influirte Chronik, die der „Nordelvischen Sassen", knüpft an den Vorfall dieses Jahres und die Waffenthat des Bürgermeisters Hoyer vor Kopenhagen Folgendes an: „De borgemester van Lubeke, her Tidemann Sten, en man von blodem sinne, bewisede dar sine vorretnisse unde stak ut den badequast unde helt darbi unde dede den Hamborgeren altes nene hulpe, de sik wereden wente in den doet. Men sik sulven to schanden sprak he: Were dinu, du kone man, were di nu, du starke Heine von Hamborch! „Dann wird erzählt, wie die Hamburger, ohne Hülfe gelassen, sich endlich ergeben mussten". De Lubeschen myt eren schepen segelden wedder to hus unde vorloren nicht enen man. Se quemen to hus myt schanden unde myt laster, alse se ok to Vlensborch hadden gedan. Er hon unde vorwit (Vorwurf) lut to ewigen tiden aldus:

„Hamborch, du bist erenvast!
De van Lubeke voren den badequast".

Gleich darauf wird verglichen, wie die Hamburger den Johann Kletze schwer gestraft, die Lübecker Tidemann Steen glimpflicher behandelt hätten: „De Lubeschen beleveden den badequast, se leten eren vorreder sitten unde leven, unde howeden nemande af". Und endlich, als im Jahre 1431 in diesem Kriege Flensburg unter Lübecks Beistand eingenommen wird, sagt der Chronist: „De Lubeschen kregen wedder ganzliken de kronen des laves, se hadden sik sere wol bewised. Hirumme dat vorwit der badequeste dat wart ganz under de vote treden".

Lappenberg hat lange Jahre die Erklärung festhalten wollen, Badequast sei hier eine Badeschürze, was ja aber gar keinen Sinn giebt. Allerdings kann der Laubbüschel beim Baden eben so gut als Verdeckung der Scham dienen, wie zum Peitschen, im ersten Fall ist er eine Art Schurz, im zweiten ein Badebesen, wie er noch im Dampfbade Anwendung findet und den Leuten im Mittelalter aus den da-

mals so häufigen Badstuben hinlänglich geläufig war.[1]) Für einen Besen hat sich denn auch Lappenberg schliesslich entschieden, erklärt aber, meines Erachtens wieder nicht glücklich, dass der Schiffsbesen das verabredete Signal zur Rückkehr gewesen sei, oder dass die Lübecker den Besen zum Zeichen ihrer unkriegerischen Absichten statt der Flagge aufgezogen hätten. Schwerlich haben sie das gethan, noch wird es richtig sein, wie eine andere hamburger Chronik aus späterer Zeit vernünftelnd meint, dass man sich an dem Aufstecken eines Badequasts als Freund habe erkennen wollen. Vielmehr, wenn wirklich ein Besen auf dem lübecker Admiral damals zur Sicht gekommen, ist es Zufall gewesen, dass, als die Lübecker sich davon machten, der Schiffsbesen die Stelle einnahm, wo sonst die Fahne steckt; oder man wies höhnend auf den Besen, der hinten am Schiffe seine Stelle hatte, und forderte auf, diesen anstatt der vielleicht verlorenen Fahne an die Fahnenstange zu binden. Denn das Fahnentuch war nicht fest, sondern ward beim Kriegsauszug erst angebunden. Es mochte auch ein stehender Witz beim Schiffsvolk sein, da der Besen zum Stäupen gebraucht wurde, mit dem unehrenhaftesten Theile des Leibes in Berührung kam u. dgl. m. Vielleicht auch spielt der Witz auf den Gegensatz des schneidigen Schwertes und der Besenruthe an, deren Handhabung den Lübeckern bequemer scheint. Jedenfalls ist es schwer, einem solchen gelegentlichen und darnach sehr elastisch sich ausdehnenden Spitznamen ganz auf die Spur zu kommen. Die Lübecker aber, so viel steht fest, wurden seitdem „Badequast"[2]) genannt, wie die Wismeraner „Hans von der Wismer", die Holländer „Hasenkop". So heisst es in einem früher von mir veröffentlichten Spottgedicht, um die lübischen Rüstungen für Christian II. von Dänemark 1532 verächtlich zu machen:

De badequast is in deme bade;

worauf die Lübecker antworteten:

De badequast wert ju werlik wol raken.

Und einige Jahre früher verhöhnt ein rigaer Schiffer nach Reimar Kocks Erzählung die Lübecker damit, dass er sein Schiff mit

---

[1]) Eine Abbildung, wiederholt aus einem Lübecker Kalender v. 1519, s. Gernet, Mittheilungen aus der älteren Medicinalgesch. Hamburgs.

[2]) Der Ausdruck ist bis in die Magdeburger Chronik gedrungen: „1426 wart gegrepen Herr Hinrich Hoyger van den Denen, mit den badequesten bestellet van Lubeke". Chron. d. dtsch. Städte 7, 405.

Quästen besteckt. Der Chronist Reckemann aber erzählt zu unserm Ereigniss: „1427 dar kregen de Lubeschen den badequast.“

Ueber die Stimmung der geschädigten lübischen Kaufleute, der erzürnten Bundesgenossen haben uns die Chroniken genügend unterrichtet. Wie verhielt sich aber der lübische Rath zu der Sache?

Zuvörderst muss vorausgeschickt werden, dass der Rath von 1427 nicht mehr den einheitlichen Charakter hatte, wie zur Zeit Johann Wittenborgs. Immer heftigere Bewegungen waren auch durch die lübische Bürgerschaft gegangen und hatten, anfangs unterdrückt, im Jahre 1408, wie bekannt, zur Austreibung des alten Raths geführt. Derselbe ward durch kaiserliche Commissare zwar 1416 zurückgebracht, schloss aber eine Art von Compromiss, indem er 5 Mitglieder des neuen Raths unter sich aufnahm und zur Ergänzung neben zwei Mitgliedern der Junkercompagnie 5 Kaufleute wählte.

Zu den aus dem neuen Rath herübergenommenen, später in die Junkercompagnie eintretenden, Mitgliedern gehört Tidemann Steen.

Er ist kein geborener Lübecker. Der Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg nennt ihn seinen Unterthan: „Wente de genante her Tidemann unse undersate gheboren is unde vormyddelst velen unserer erbaren undersaten gheistlik unde werltlik hochliken besibbet unde bevrundet.“ Darum finden wir die Städte Lüneburg, Braunschweig, Göttingen als Vermittlerinnen in seiner Angelegenheit. In seinem Nachlasse sind Renten in Lüneburg und Landgut bei Hildesheim. Er ist Kaufmann, Schonenfahrer und Aeltermann des Collegs derselben 1409. Daher das Interesse für den Heringshandel, welches er in einem diplomatischen Schreiben von Kopenhagen aus beiläufig kundgiebt: „Anders wete wi juw sunderkes nicht to scrivende, wen dat hir en scra (magerer) market is van hering, unde wy vormoden uns, de hir en voder hering to kope hedde, dat gulde wol 16 arnensche gulden $5^1/_2$ dratore.“ Er muss wohlhabend gewesen sein, denn der König Erich selber ist sein Schuldener, und eine letztwillige Verfügung für das Heilige-Geist-Hospital lautet auf 1500 Mark. Neben vielen angesehenen Freunden, welche er ausserhalb Lübecks hat, ist sein Anhang in Lübeck gross. Seiner Tochter Taleke (Adelheid) Mann ist der reiche Hinrich Dives, dem unter Anderm das Dorf Israelsdorf gehört. Hein-

richs Bruder, Berthold, Propst des lübischen Stifts, nimmt sich der Sache Tidemanns an, und der Bischof Johann Scheele, Kaiser Sigismunds Commissar auf der baseler Kirchenversammlung, verwendet sich für ihn. Diese seine Stellung und hervorragende persönliche Eigenschaften haben ihn alsbald in den neuen Rath gebracht, in dem er schon 1409 Bürgermeister genannt wird. Detmars Fortsetzer führt ihn unter den acht fähigsten (snedighesten) Rathsmitgliedern auf, welche an König Ruprecht gesandt wurden, um den neuen Rath vor dem Hofgericht zu Heidelberg zu vertheidigen. In ähnlicher Weise leitet er die Verhandlungen desselben mit dem alten Rath und den Hansestädten zu Lüneburg 1412 und wird vom neuen Rath zu Geschäften bei der Königin Margarethe, später vom alten bei König Erich gebraucht.

Das alles spricht für eine grosse Gewandtheit, die er besessen haben muss, aber er scheint auch von einer gewissen Schlauheit nicht frei gewesen zu sein, welche ein Licht auf die Art seiner schliesslichen Behandlung zu werfen geeignet ist. Von Heidelberg zurückgekehrt, verschweigt er der Stadt den ergangenen Achtspruch, er kauft zu eigenem Vortheil das confiscirte Haus des Bürgermeisters Jordan Plescow, und als die Wiederherstellung erfolgt, führt er nicht nur mit Eler Stange, wie früher in Lüneburg, die Verhandlungen mit dem alten Rathe, sondern reitet mit den kaiserlichen Commissaren in der Stadt umher, Ruhe zu gebieten, und schliesst mit den neuen Gebietern, welche ihn in ihre Mitte nehmen, ab, während Eler Stange ins Gefängniss wandern muss.

Wenn nun der wieder eingesetzte Rath Herrn Tidemann, seit dieser ihm angehörte, auch viel zu verdanken hatte, so wird man doch nicht glauben, dass seine Gegner ihm darum alles Frühere vergassen, noch weniger aber wird man sie für geneigt halten dürfen, ihn bei einem Vorfalle zu schonen, der, mochte Tidemann Steen dabei grössere oder geringere Schuld treffen, ganz dazu gemacht war, die mühsam errungene Einigung der wendischen Städte, den Frieden zwischen Räthen und Gemeinen wieder zu vernichten. In der That sehen wir in allen wendischen Städten die Zustände von 1408 wiederkehren. Sechsziger-Ausschüsse werden gebildet, Johann Cletze in Hamburg wird hingerichtet, Rostock, Wismar treiben ihren Rath aus. Lübeck hielt dem Sturm Stand, und so mag immerhin der Rath selber nicht gewillt gewesen sein, abermals das schlimme Beispiel der Hinrichtung eines seiner Bürger-

meister zu geben, ja die Parteigenossen Tidemanns mögen seine völlige Entlastung von der Schuld angestrebt haben. Im Ganzen und Grossen aber macht das Benehmen des Raths nicht den Eindruck eines persönlichen Wohlwollens gegen den Bezichtigten: trotz des wiederholten Drängens seiner mächtigen Freunde, trotz des Einschreitens des Kaisers Sigismund giebt der Rath nur schrittweise und sichtlich gezwungen nach bis zu Tidemanns gänzlicher Freilassung, ohne ihn wieder in seine Mitte aufzunehmen. Dabei mag der Umstand mitgewirkt haben, dass nach dem ersten Unfall vor Flensburg man für die neue Expedition gerade in Herrn Tidemann Steen einen anderen, wie man meinte, erprobteren Führer wählte, der nun doch Lübecks Obercommando erst recht gründlich in Verruf gebracht hatte.

Auf die Anklage der Hamburger, deren der Chronist gedenkt, war Herr Tidemann in das schwerste Gefängniss gelegt, geschlossen und an den Füssen mit Ketten gebunden. Die Hamburger hatten zudem von Lübeck das Versprechen mitgebracht, über Herr Steen solle in der ersten vollen Woche der Fasten, in der letzten Woche des Februar, ein Richterspruch gefällt werden. Sie beschweren sich in einem späteren Schreiben, das sei nicht gehalten, und drohen namens ihrer Bürger, die Theilnahme am neuen Feldzuge des Jahres 1428 zu versagen, so lange Herr Tidemann nicht gerichtet sei. Inzwischen hatte der Rath sich aber an den Steen wegen seiner Herkunft befreundeten Rath der Stadt Lüneburg gewandt und, mit Einschickung von Tidemanns Aussagen, um ein Gutachten gebeten. Lüneburg geht die Räthe von Braunschweig und Göttingen darum an und übersendet unterm 27. Februar zwei schiedsrichterliche Erklärungen vom 13. und 25. Februar, welche alle für Tidemann sprechenden Umstände aufzählen und zu dem Schlusse kommen, dass ihn wegen seiner Räumung des Sundes keine Schuld treffe, deshalb dürfe der Rath keine Tortur und überhaupt kein hochnothpeinliches Gericht eintreten lassen und müsse ihn gegen die anschuldigenden Kaufleute in Schutz nehmen.

Die Hauptgründe, die sie anführen, sind: Den Hamburgern habe Tidemann Steen nicht zu Hülfe kommen können, weil die dänische Uebermacht ihm zu gross gewesen, er hätte zwar 36 Schiffe gehabt, aber grosse und kleine, der König 33 grosse. Nachdem die Hamburger (welchen er nach andern Angaben, weil sie sich festgefahren und sein grosses Schiff zu unbeweglich gewesen, nicht rechtzeitig zu-

eilen konnte) geschlagen seien, hätte er das Wohl des Ganzen ins Auge fassen müssen, nicht neuen Verlust dazu verursachen, zumal die Schiffe von Stralsund noch nicht zu ihm gestossen wären. Er hätte befürchten müssen, dass die Dänen, die der Sieg kühner gemacht, den Stralsundern entgegenführen und sie auch vernichteten. Ausserdem habe er nicht nur die Durchfahrt der baiischen Flotte durch den Sund, sondern auch die der Weichselflotte, der Preussen, die von der Ostsee kamen, schützen sollen — ein Umstand, welcher sich auch in den Chroniken findet. Darum habe er nach gehaltenem Kriegsrath mit den andern Hauptleuten beschlossen, die Weichselflotte als die kostbarere und die Stralsunder zu schützen und, falls der König sie angriffe, ihn zu schlagen. Der baiischen Flotte habe er aber durch einen Boten, dem 100 Mark lübisch versprochen seien, von dem Geschehenen Nachricht gegeben. Ausserdem betont das Gutachten, dass Tidemann Steen zwar Befehl erhalten habe, im Sunde zu bleiben, aber ein solcher zu Haus gegebener Befehl erleide nach Umständen Veränderung, und es sei von jeher Brauch gewesen, stillschweigends dabei den Zusatz zu machen: „falls nicht andere Umstände davon abriethen“ oder dgl. Endlich diene Herr Tidemann der Stadt nicht um Geld und Sold, sondern mit Einsetzung seines Lebens und seiner Person für das gemeine Beste ohne allen Entgelt. Wenn er also nach bestem Gewissen gehandelt, könne man ihn für die Folgen, die nicht von ihm abgehangen, in solcher Weise nicht verantwortlich machen.

Was die Hamburger u. A. darauf erwidert, wissen wir nicht: aber sie machen den Feldzug mit. Des Rathes Ansicht liegt zunächst darin vor, dass er Tidemann Steen nicht auf die Folter bringen, vielmehr, unter sicherer Verbürgung, zu Michaelis 1428 aus den Eisen nehmen lässt, mit denen er bis dahin geschlossen war. Im nächsten Jahre zu Marien-Magdalenen wird er aus dem schlimmsten Thurm in das ritterliche Gefängniss, den neuen Thurm bei dem Marstall, den sogenannten Junkerthurm, gebracht. Ob auf beides Beschlüsse der Hansetage Einfluss geübt haben, liegt nicht vor. Schon der lüneburger Brief spricht aber von einer demnächstigen Tagfahrt in Lüneburg selber, wo die Sache verhandelt werden solle, und auch die gleich zu erwähnenden Schreiben von Tidemanns fürstlichen Freunden aus dem J. 1434 machen dem Rath Vorwürfe, dass er Tidemann Steen noch seines Bürgerrechtes beraube, obwohl die Hansestädte ihn davon freigesprochen, Leib, Ehre und Gut verwirkt zu haben. Jedenfalls

hat der lübecker Rath sich noch im J. 1430 gegen den bei seiner Anwesenheit in Lübeck persönliche Bitte einlegenden Herzog Otto von Braunschweig dahin entschuldigt, er könne in der Sache nicht ohne die andern betheiligten Städte vorgehen. Der Herzog schreibt ihm am 10. Juni 1430 nochmals eindringlich, bittet, dem Tidemann doch wenigstens das Gefängniss zum Hausarrest zu erleichtern und mit ihm unabhängig von den Andern zu handeln, da er ja in der Stadt Lübeck, und keiner andern, Gefängniss sässe, ihr Gefangener wäre. Entschiedener war für Tidemann Steen ein grösserer Herr eingetreten, Kaiser Sigismund, an den man sich beschwerend gewandt hatte, und der von Schintau her an der ungarischen Grenze ein Mandat an die Stadt Braunschweig vom 1. Mai 1430 richtete des Inhalts, bei Strafe von 100 Mk. löthigen Goldes innerhalb 14 Tagen nach Empfang desselben Rath und Bürger von Lübeck aufzufordern, Herrn Tidemann Steen, den sie ohne Ursach und Schuld über Jahr und Tag im Gefängniss gehalten, desselben zu entlassen. Dies Mandat haben die Braunschweiger am 13. Juli betreffenden Orts insinuirt. Die Lübecker aber haben dem Befehl nicht unverzüglich Folge geleistet, haben auch weder damals noch überhaupt Herrn Steen zu vollen Ehren in seinen Stand wieder eingesetzt, wie gefordert ward. Aber sie lassen ihn, wie das Nieder-Stadtbuch und auch unser Chronist Korner mittheilt, zu Martini 1430 in „borgetucht“ d. h. auf Verbürgung in sein Haus gehen. Die einheimischen Freunde haben sich dabei mannigfach bemüht, namentlich der Propst Berthold Dives. Tidemann Steen hat im Sinne der Zeit auch steif gegengehalten und sich vorzüglich dawider gesperrt, jetzt und später einen besonderen feierlichen Eid „mit utgestreckeden armen unde upgerichteden vingeren stavedes edes to den hilghen“, wie die Formel lautet, zu schwören: sein Rathseid sollte genügen. Der Rath aber konnte diesen nicht wohl gelten lassen, da er Steen überall nicht mehr als sein Mitglied ansah. Es ist recht charakteristisch zu sehen, wie darum hin und her gefeilscht, ein Concept nach dem andern entworfen, durchcorrigirt und verworfen wird, und auch diese Formalien theilt der Rath nach den Aufschriften der Concepte den Bürgern mit. So hat denn Tidemann Steen ferner versucht, freiere Bewegung im Hausarrest zu erhalten. Sie sollten ihm erlauben „to ghande ute mynenem huse bynnen Lubeke und ok to ridende edder varende, wor unde wanne my des nod is unde bequem umme myn werf, bynnen ener dachreyse.“ Er sieht sich also nach der Möglichkeit um, sein Geschäft

in Person zu betreiben. Der Rath will ihm nur gestatten, aus seinem Hause zu gehen „in de kerken unde anders, dar eme dat bequeme is, in der stad Lubeke: aus der Stadt und Landwehr soll er aber nur mit Erlaubniss gehen dürfen. Ob ein solcher Zwischenvertrag zu Stande kam, muss dahin stehn: das Nieder-Stadtbuch enthält ihn nicht.

Von gleichzeitigen Chronisten erzählt nur der niedersächsische Korner: „und to deme lesten wart he vrig gegeven.“ Das geschah abermals auf Anstoss von aussen. Der Herzog Adolf von Jülich, Graf Gerhard von Cleve und der Erzbischof von Cöln dringen in drei äusserlich fast gleichlautenden, also nach einem Muster verfassten, Schreiben vom 19., 20. und 25. Mai 1434, in Folge bei ihnen eingelegter Fürbitte von Tidemanns Freunden, auf die endliche Freilassung des Mannes aus der häuslichen Haft. Einige Tage darauf schreibt der gerade von Italien und Sigismunds Kaiserkrönung zurückgekehrte Kanzler Schlick in andern Angelegenheiten an die Stadt, dankt für verehrtes Pelzwerk und meldet: beim Kaiser sei von Tidemann Steen wieder die Rede gewesen, und er (der Kanzler) habe bisher nur gehindert, sonst würden schon schwere Pönalmandate ergangen sein. Sie möchten ihn doch der Haft frei machen und das Seine geniessen lassen. Am 1. Dcbr. dieses Jahres schwur denn endlich Tidemann Steen Urfehde[1]), versprach, weder öffentlich noch heimlich gegen der Stadt Bestes handeln zu wollen, und erklärte sich damit einverstanden, dass der Rath ihn nicht wieder in seinen Rathsstuhl aufnehme, weil der Stadt Lübeck daraus Schaden und Ansprache erwachsen könnten, für die jetzt, da er vom Rathe ausgeschlossen war, Tidemann Steen allein aufzukommen hatte.

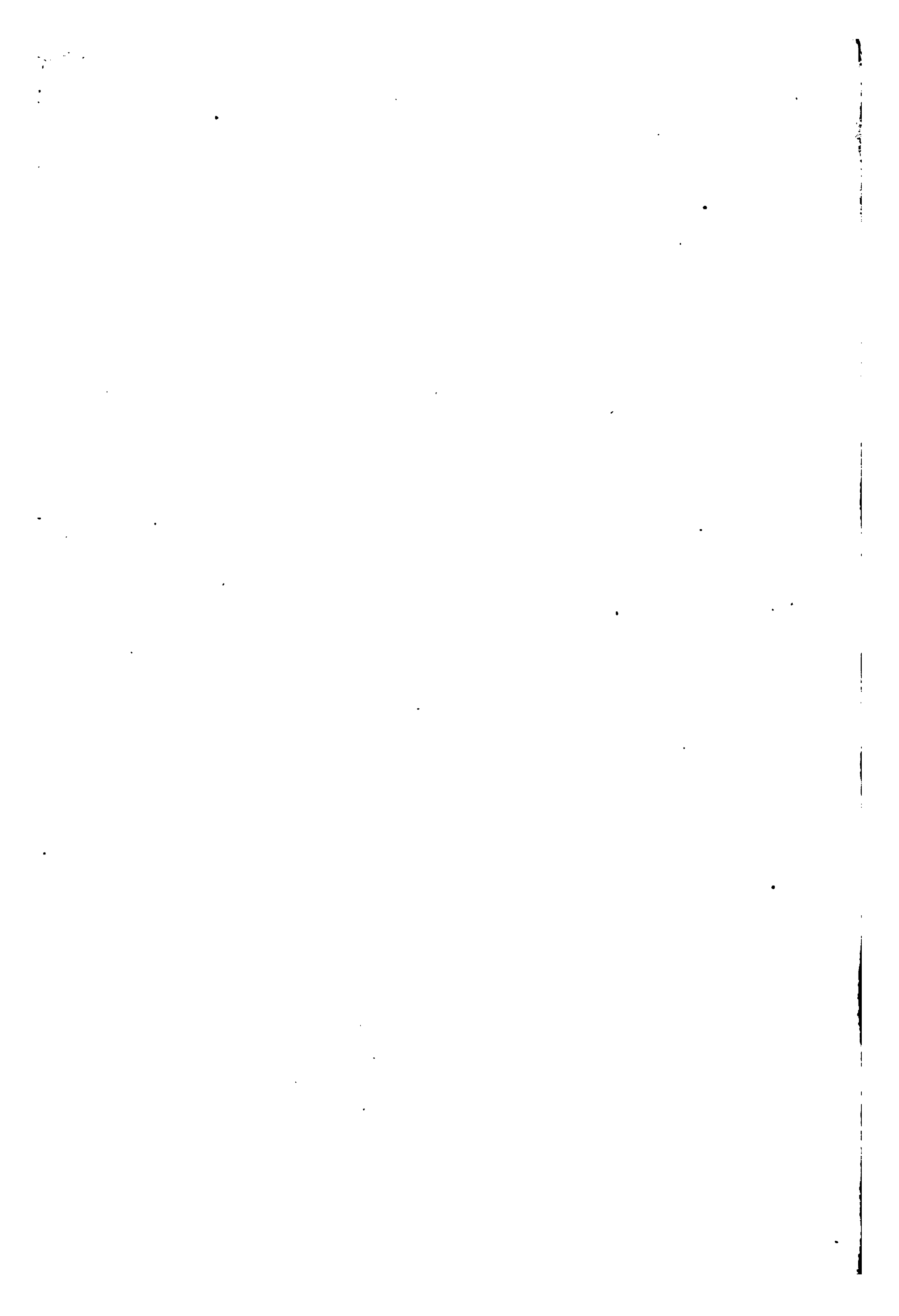
Diesen Ansprüchen der lübischen, hamburgischen und anderer durch den Verlust der Schiffe betroffenen Kaufleute kann aber nach der freisprechenden Erklärung der Hansestädte eben so wenig Folge gegeben sein, wie bei Johann Wittenborg. Unsere Stadtbücher wissen nichts von Entschädigungen. Im Gegentheil, unangefochten trifft Tidemann Steen am 16. September 1441 seine früher erwähnte Verfügung, nach welcher von 1500 ℔ ewige Renten zu stiften sind, um aus ihnen täglich 80 Halbpfennigswecken unter die bettlägerigen Kranken des Heiligen-Geist-Spitals zu vertheilen. Er muss selbst

---

[1]) Mitgelober: Berthold und Hinrich Dives, Hinr. Vledermann, deren Siegel anhangen, sowie das des Tidemann Steen (ein Steinbockshaupt).

damals bettlägerig gewesen sein, zwei Rathsmitglieder begaben sich zur Beglaubigung in sein Haus. Am 4. März 1442 ist er schon verstorben, denn damals sendet sein Sohn Conrad den Remmerd Ulenhot aus, um seinen Bruder Henning in Island zu suchen, mit welchem er ein Jahr später das väterliche Gut theilt, gleichfalls unangefochten.

Tidemann Steens Vertheidigung versuchte im vorigen Jahrhundert Dreyer in Gadebusch' Pommerschen Sammlungen; die im Nieder-Stadtbuch enthaltenen Einzelheiten über Steens Gefängniss hat in dem so eben erschienenen zweiten Theil seiner Lübeckischen Zustände Rath Pauli zusammengestellt. Auf Beide darf ich meine Leser wohl verweisen, da ich diesen Aufsatz möglichst wenig mit Anmerkungen beschweren wollte. Im Uebrigen stützen sich die nicht anders begründeten Daten auf die Lübeckischen Chroniken und bei Wittenborg und Warendorp auf das Lübecker Urkundenbuch und die Hanserecesse.

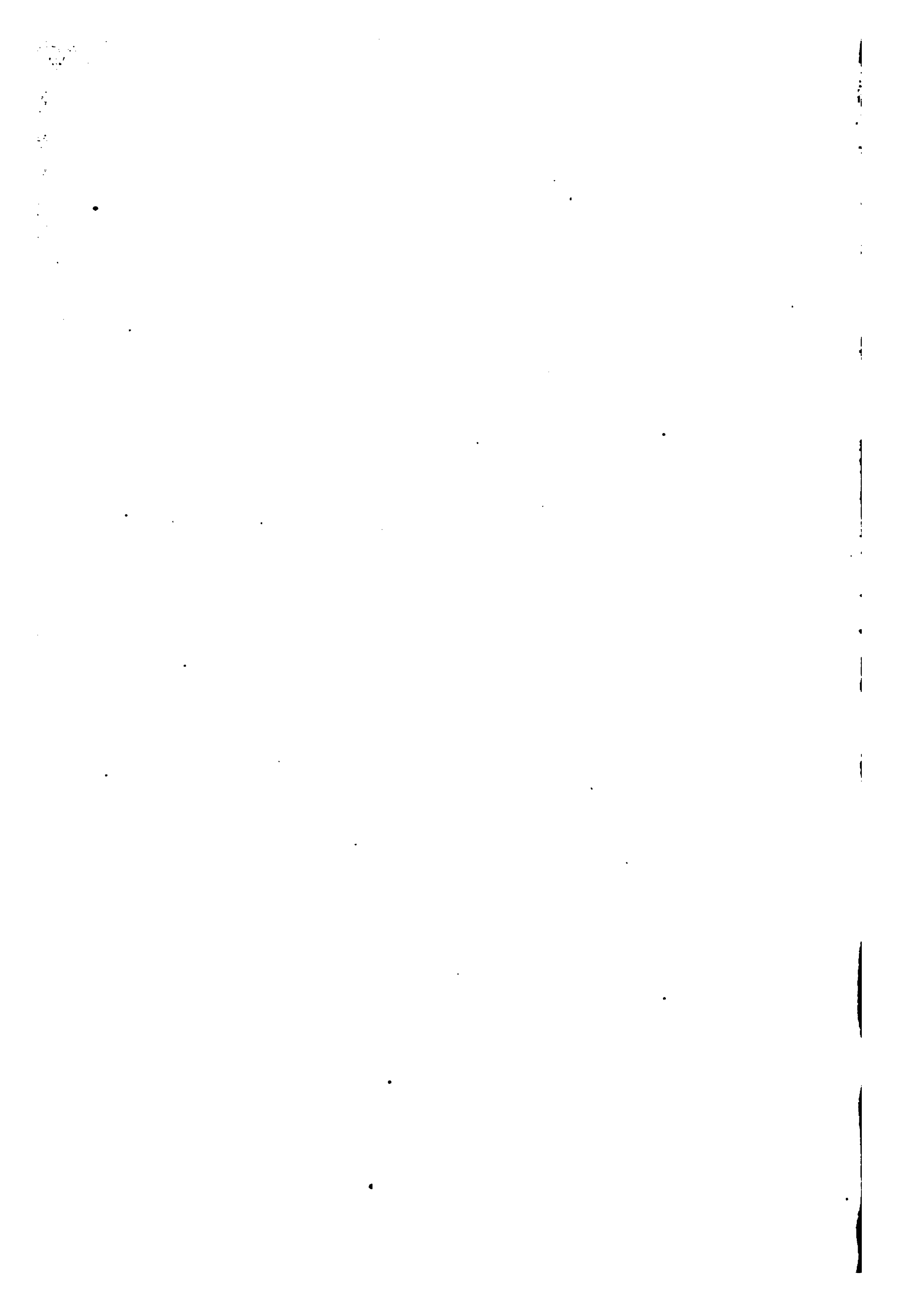


VI.

DIE STAHLHOFSKAUFLEUTE UND LUTHERS SCHRIFTEN.

Von

Reinhold Pauli.



Zur Zeit, als Heinrich VIII. noch mit seiner gelehrten Abhandlung gegen Luther beschäftigt war, hatte Cardinal Wolsey bereits durch Erlass an die Bischöfe [1]) in England auf die Schriften des Reformators fahnden und sie verbrennen lassen. Sie fanden im Auslande erst grössere Verbreitung vermittelst Uebersetzung in fremde Sprachen, zumal durch den deutschen Kaufmann von Ost- und Nordsee, der sie in seinen Waarenballen einführte und, wie gleichzeitig für Tyndal's in Antwerpen gedrucktes englisches Testament, unter seinen Londoner Standesgenossen einen guten Absatz hatte. In der Folge jedoch wurden, wie an anderen Orten, so gelegentlich auch im deutschen Stahlhof scharfe Haussuchungen veranstaltet. Das Contor berichtet am 1. März 1526 von London: [2]) „Am 28. Januar nach Mittag wäre der Ritter Thomas Moor (kein geringerer als Sir Thomas More, damals noch Busenfreund des orthodoxen Königs) in den Stahlhof gekommen und habe der Gesellschaft vorgestellt, dass Bekenner der Lehre Luther's darunter wären, und es mussten Jung und Alt einen Eid schwören, stieg darauf mit seinen Begleitern auf die Kammern und nahm alle Bücher in deutscher und französischer Sprache weg. Doch es waren nichts als alte und neue Testamente, Evangelien und andere deutsche Gebetbücher. Von Lutherbüchern wurde nichts gefunden. Der Oldermann mit acht der Aeltesten musste ihm zum Cardinal nach Westminster folgen."

---

[1]) Mai 14, 1521 abgedruckt bei Wilkins, Concilia M. Brit. 3, S. 690 und bei Strype, Ecclesiastical Memorials 1, S. 20.

[2]) So bei Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im sechszehnten Jahrhundert aus Archiven der Hansestädte, Rostock, 1843, S. 61 Anm. Daraus Lappenberg Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofs zu London S. 126, wo aber statt 28. Januar 28. Februar offenbar verdruckt ist.

Jetzt erhalten wir den Bericht von der anderen Seite und erfahren aus der neuesten Fortsetzung von Brewer's meisterhaften Regesten zur Regierung Heinrich's VIII. [1]), wie das geistliche Gericht doch Allerlei zu Tage brachte, welche Fragen an die Verhafteten gerichtet wurden und überhaupt gar manches Nähere über das am 8. Februar bereits zum zweiten Mal veranstaltete Verhör von vier Mitgliedern der Gesellschaft. Vor der Commission, welcher die Bischöfe von Bath and Wells und von St. Asaph, der Abt von Westminster, Magister Stephan Gardiner, sowie andere Welt- und Regulargeistliche angehören, hatten sie sich in zehn Stücken zu verantworten: in Betracht der Jurisdiction des Legaten (Wolsey's); über ihre Pfarrei (All Hallows the Great in London) und die Dauer ihres Aufenthalts in England; ob der Angeklagte Latein liest, ob er je Bücher Martin Luther's gelesen und besessen, was ihr Titel und Inhalt und wo sie geblieben; ob und wann er von der Verurtheilung Luther's und seiner Bücher vernommen; was ihm in den Büchern zugesagt; ob er diejenigen für excommunicirt hält, die an solchen Meinungen Gefallen finden; ob er glaubt, dass der Papst über den Bischöfen oder ihnen gleich sei; ob er an Fasttagen Fleisch gegessen; weshalb die heilige Messe, welche die Stahlhofsgenossen in der Pfarrkirche von All Hallows the Great zu feiern pflegten, aufgehört hat.

Der erste Angeklagte Hans Ellerdorpe scheint gut davon gekommen zu sein. Von dem zweiten Helbert Bellendorpe erfährt man, dass er 1511 zuerst nach England kam, seit sechs Jahren nur dreimal auf zehn bis eilf Wochen abwesend war und vor einem Jahre deutsche Exemplare von Luther's De captivitate Babylonica, De Castitate etc. besass, sie aber nach Weihnachten verbrannte. Er allein versteht etwas Latein; die übrigen können lesen und schreiben. Zu Pfingsten kam er wieder aus Deutschland zurück mit drei deutschen Büchern, von denen zwei von Luther, eines von Karlstadt, dem neuen Testament und den fünf Büchern Mosis in Deutsch. Luther gegen Karlstadt hat er an Hans Reussell geliehen, das Buch Karlstadt's an George van Telight who is now gone away. Er gesteht wiederholt Fleisch gegessen zu haben, einmal in Gregory's Haus mit Gerard Catts und Gerard Bull, offenbar Londonern, welche der verfolgten

---

[1]) Letters and papers, foreign and domestic of the reign of Henry VIII arranged and catalogued by J. S. Brewer, vol. 4, Part. 1, S. 884 N. 1962 englischer Auszug aus dem lateinischen Protokoll.

Secte der Christian Brethren angehörten [1]), ein ander Mal in the chamber of Gysbard in the Steelyard und nochmals mit Matrosen im Stahlhof. Der dritte Hans Reussell hat sich abwechselnd in London und in Estlande, d. h. in den baltischen Städten, aufgehalten, hat Luther's Schrift gegen Karlstadt, als Hermann van Holt ergriffen und in den Tower abgeführt wurde, verbrannt, erkennt mehrere der confiscirten Bücher als sein Eigenthum, meint, dass sie in der Uebersetzung nicht verboten gewesen seien, und hat von der Kanzel sagen hören, dass der Papst nicht über den anderen Bischöfen stehe. Dem vierten Henry Pryknes, von Wolsey selber vernommen, hat der Supercargo eines Schiffs in seine Kammer ein kleines deutsches Buch: Opera quaedam Martini Lutheri zurückgelassen, worin er die Auslegung des Gebets des Herrn gelesen. Von ihm und Reussell wird ausdrücklich erwähnt, dass sie sich unterwarfen.

Ich bin nun im Stande, mit Hilfe von Abschriften, die ich vor mehreren Jahren im Public Record Office zu London genommen, nicht nur einen der hier erwähnten Namen, sondern aus drei im Folgenden mitgetheilten Schreiben König Sigismund's I. von Polen an Heinrich VIII. und Cardinal Wolsey [2]) die Rückwirkung der im Stahlhof veranstalteten Untersuchungen auf eine der verbündeten und am Stahlhof betheiligten Städte, nämlich auf Danzig nachzuweisen. Es ist merkwürdig, dass gerade Sigismund sich der Verfolgten annehmen musste, er, der ausdrücklich die Handlungsweise des Königs von England billigte (alioqui probamus impense hujusmodi animadversionem majestatis vestre in tales novatores relligionis) und sich gerade damals vom 17. April bis zum 23. Juli in Danzig aufhielt [3]), um eine jener Bewegungen zu unterdrücken, welche in diesen Jahren alle Städte des Nordens durchzuckten. Ehe freilich Sigismund sich vollends mit Herzog Albrecht von Preussen auseinander gesetzt, hatten auch in Danzig die kleinen Leute den Rath und die Sturmprediger die Kanzeln erobert, jetzt wurden sie mit blutigen Urtheilen wieder aus-

---

[1]) Froude, History of England I, 153.

[2]) Auszüglich auch bei Brewer 4, 1 S. 971, 972; ebendort S. 974 aus dem britischen Museum Ms. Cotton Nero B. II Sigismund I an Heinrich VIII., Danzig, Mai 15, zu Gunsten des Johannes Molenbecke aus Danzig, der gleichfalls der Ketzerei angeklagt und aus London entwichen.

[3]) Th. Hirsch, Die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig 1843 S. 305 ff. Vgl. auch Schnaase, Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs 1863 S. 17 ff.

getrieben. Das hinderte den König indess keineswegs sich der angesehenen Männer aus der Kaufmannsgilde, die in England in Verlegenheit gerathen, anzunehmen und, nachdem er sich von ihrem katholischen Glauben überzeugt, ihnen auch wohl etwas durch die Finger gesehen, bei Heinrich VIII und seinem Lord-Kanzler ein Wort für sie einzulegen. In den beiden Schreiben vom 12. Mai geschieht das gerade für jenen von Helbert Bellendorpe denuncirten Georg van Telchten, qui cum inquisitio istic fiebat in domo Londini Germanorum absens erat, bei dem jedoch keine Bücher Luther's gefunden seien. Auch die Nennung seines Patrons, des Rathmanns Ulrich Wise (der Beiname nur in dem Briefe an Wolsey), offenbar eines Mitglieds des alten Raths, den es mir nicht gelungen ist weiter aufzuspüren, soll bewirken helfen, dass van Telchten zurückkehren und seinen Geschäften unbehindert nachgehen dürfe. Für Jacob Egerth, dem das erste Schreiben Sigismund's gilt, sagt dessen Stiefbruder Johannes Furste, Bürger und Kaufmann in Danzig, gut. Letzterer wenigstens begegnet in der grossen Anzahl Unterschriften zu der Instructio Gedanensium nunciis data ad Sigismundum regem (1526) [1]) als Hans Furste unter den Kaufleuten. Vermuthlich lässt sich über die Angelegenheit wie über die Personen von Danzig her noch mehr beibringen.

König Sigismund I. von Polen an König Heinrich VIII. von England: verwendet sich unter Hinweis auf den Eifer, mit dem er selbst dem Umsichgreifen der Lehre Martin Luther's entgegentrete, für Jacob Egerth, der, nach der Behauptung seines Halbbruders, des Danziger Bürgers Johann Furste, und nach dem Gezeugniss von 6 unbescholtenen Männern unschuldig, in England angeklagt sei, dass er der lutherischen Irrlehre anhange, und deshalb nicht wage, dorthin zu kommen; bittet diesen Anklagen keinen Glauben zu schenken, sondern dem Jakob Egerth freies Geleit zu versprechen. — 1526 Mai 11.

Serenissimo principi, domino Henrico, Dei gratia Angliȩ Franciȩque regi et domino Hiberniȩ etc., fratri et amico nostro charissimo et honorandissimo.

Serenissimo principi, domino Henrico Dei gratia Angliȩ, Franciȩque regi et domino Hiberniȩ, fratri et amico nostro charissimo

---

[1]) Th. Hirsch, a. a. O. Beilagen S. 36.

et honorandissimo, Sigismundus, eadem gratia rex Polonię, magnus dux Lituanię, Russię totiusque Prussię etc. dominus et hęres, salutem et omnis fęlicitatis continuum incrementum. Serenissime rex, domine frater et amice noster charissime et honorandissime. Satis constat majestati vestrę, quanta nunc est morum et temporum corruptela, ut, nisi ope et gratia Dei optimi maximi principumque christianorum consensu et prudentia malum hoc, quod ex perverso Martini Luteri dogmate in ecclesia Dei subseminatum est jamque altissime radices egit, exterminetur, vulgus, qui [quod] suę vitę pessimus magister semper esse consuevit, grave damnum accipiet et in exitium ibit. Sane cum civitas nostra Gedanensis hac labe conspersa esset, cepissentque nonnulli ad mutationem religionis mutare etiam omnia, nos, sepositis aliis vel maximi momenti rebus nostris privatis vel publicis, huc venire maturavimus, ut primum negocium fidei in hac urbe, deinde etiam tranquillitati publicę prospiceremus huicque morbo pharmacum adhiberemus, ne totum corpus contabesceret. Agentibus igitur hic nobis et componentibus ac corrigentibus statum hujus civitatis accessit ad nos spectate fidei et virtutis vir Joannes Furste, civis et mercator noster Gedanensis, narravitque, qualiter Jacobus Egerth, frater ejus uterinus, coram majestate vestra insimulatus esset, tanquam ipse labe Lutherana esset infectus, ob hocque non auderet ad regna et dominia majestatis vestre ingredi, ut pote que tales homines, ut merito debet, odio prosequitur et legem domini diligit. Sed quia innocenter ille vir Jacobus coram majestate vestra accusatur neglectę religionis, ideo frater ejus Joannes Fursthe statuit coram nobis sex viros bone fame et virtutis ac fidei nunquam inculpatę, qui sub eo juramento, quo nobis distringuuntur, dixerunt testatumque fecerunt Jacobum Egerth innocenter hujus rei insimulari sive accusari, qui a primis, ut ajunt, cunabulis fidelis semper habitus est et nunquam novationes hujusmodi in religione sequutus, ymmo semper illis adversatus fuit, offerens se preterea, idem Joannes frater ejus velle ponere coram nobis fidejussores et se sub ammissione vitę et rerum cum eis obligare, quod ille Jacobus, frater ejus, a sancta fide catholica et communione fidelium vel transversum unguem nunquam sit abiturus, sed neque in errorem Martinianum prolabetur. Rogamus igitur plurimum majestatem vestram pro eo et cum eodem Jacobo, dignetur ullis delationibus et accusationibus, si quę adversus predictum Jacubum Egerth ad aures majestatis vestrę ab ipsius emulis perlate essent, fidem non habere, sed permittere, ut secure negociis suis intendat. Et si cui-

piam aliquid debet aut in aliquo obligatur, nos libentissime de eo omnibus justitiam ministrari faciemus. Commendamus nos majestati vestrę, quam dominus Deus omnipotens servet quam diutissime incolumem. Datum in civitate nostra Gedanensi die undecima mensis Maji anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo sexto, regni nostro anno vigesimo.

Sigismundus rex manu propria.

König Sigismund I. von Polen an König Heinrich VIII. von England: verwendet sich für den Danziger Bürger Georg von Telchten, der es nicht wage zur Betreibung seiner Geschäfte und derjenigen seines Patrons, des Rathmanns Ulrich [Wise], nach London zurückzukehren, obwohl bei der im Hause der Deutschen daselbst vorgenommenen Untersuchung sich keine Luther-Bücher in seiner Kammer gefunden hätten und er überhaupt unschuldig zu sein oder doch nur leichte Schuld zu haben versichere; bittet um freies Geleit für denselben. — 1526 Mai 12.

Serenissimo principi, domino Henrico, Dei gratia Anglię Francięque regi et domino Hibernię etc., fratri et amico nostro charissimo et honorandissimo.

Serenissimo principi, domino Henrico Dei gratia Anglię, Francięque regi et domino Hibernię, fratri et amico nostro charissimo et honorandissimo, Sigismundus eadem gratia rex Polonię, magnus dux Lithuanię, Russię Prussięque etc. dominus et hęres, salutem et felicium successuum continuum incrementum. Serenissime princeps et domine, frater et amice noster charissime et honorandissime. Scripsimus paulo ante majestati vestre pro quibusdam subditis nostris de civitate Gedanensi, qui istic in regno majestatis vestrę sunt de Lutheranismo accusati, idque ea causa fecimus, quod ipsi constanter asserunt se esse hujus criminis innoxios; alioqui probamus impense hujusmodi animadversionem majestatis vestre in tales novatores relligionis, qua turbata necesse est omnes res publicas concuti et turbari. Neque impresens negare potuimus hanc intercessionem nostram Georgio van Telchten, civi etiam nostro Gedanensi, qui cum inquisitio istic fiebat in domo Londini Germanorum absens erat. Quamvis autem nulli libri Lutherani in ejus camera sint inventi, non audet

tamen, nisi securitate consecuta a majestate vestra, istuc redire, qui, sicut predicat, vel innocens est prorsus vel levius quidpiam excesserit. Rogamus majestatem vestram, ut illi facultatem redeundi et negocia sua et patroni sui Ulrici consulis Gedanensis istic exercendi concedere dignaretur. Quod nos vicissim majestati vestrę omnibus officiis et gratificatione nostra qua poterimus referre curabimus. Felicissime valeat majestas vestra et nos diligat. Datum in civitate nostra Gedanensi die 12 Maji anno Domini 1526 regni vero nostri 20.

Sigismundus rex manu propria.

König Sigismund I. von Polen an den Kardinal Thomas [Wolsey]: verwendet sich für den Danziger Bürger Georg von Telchten, wie vorher. — 1526 Mai 12.

Reverendissimo in Christo patri, domino Thome, miseratione divina sanctę Romanę ecclesię tituli sanctę Cecilię presbitero cardinali, archiepiscopo Eboracensi et regni Anglię primati ac supremo cancellario, amico charissimo et honorandissimo.

Sigismundus, Dei gratia rex Polonię, magnus dux Lithuanię, Russię Prussięque etc. dominus, reverendissimo in Christo patri domino Thome, miseratione divina sanctę Romanę ecclesię tituli sanctę Cecilię presbitero cardinali, archiepiscopo Eboracensi et regni Anglię primati ac supremo cancellario, amico charissimo et honorandissimo, salutem omnisque boni et felicitatis continuum incrementum. Reverendissime in Christo pater et domine, amice charissime et honorandissime. Scripsimus paulo ante reverendissimę dominationi vestrę pro quibusdam subditis nostris de civitate nostra Gedanensi, qui istic de Lutheranismo accusati sunt, idque ea causa fecimus, quod ipsi constanter asserunt se esse hujus criminis innoxios, alioqui probamus impense hujusmodi animadversionem reverendissimę dominationis vestrę in tales novatores relligionis, qua turbata, necesse est omnes respublicas concuti et turbari. Neque in presens negare potuimus hanc intercessionem nostram Georgio van Telchten civi etiam nostro Gedanensi, qui cum inquisitio istic fiebat in domo Londini Germanorum absens erat. Quamvis autem nulli libri Lutherani in ejus camera sint inventi, non audet tamen nisi securitate consecuta a reveren-

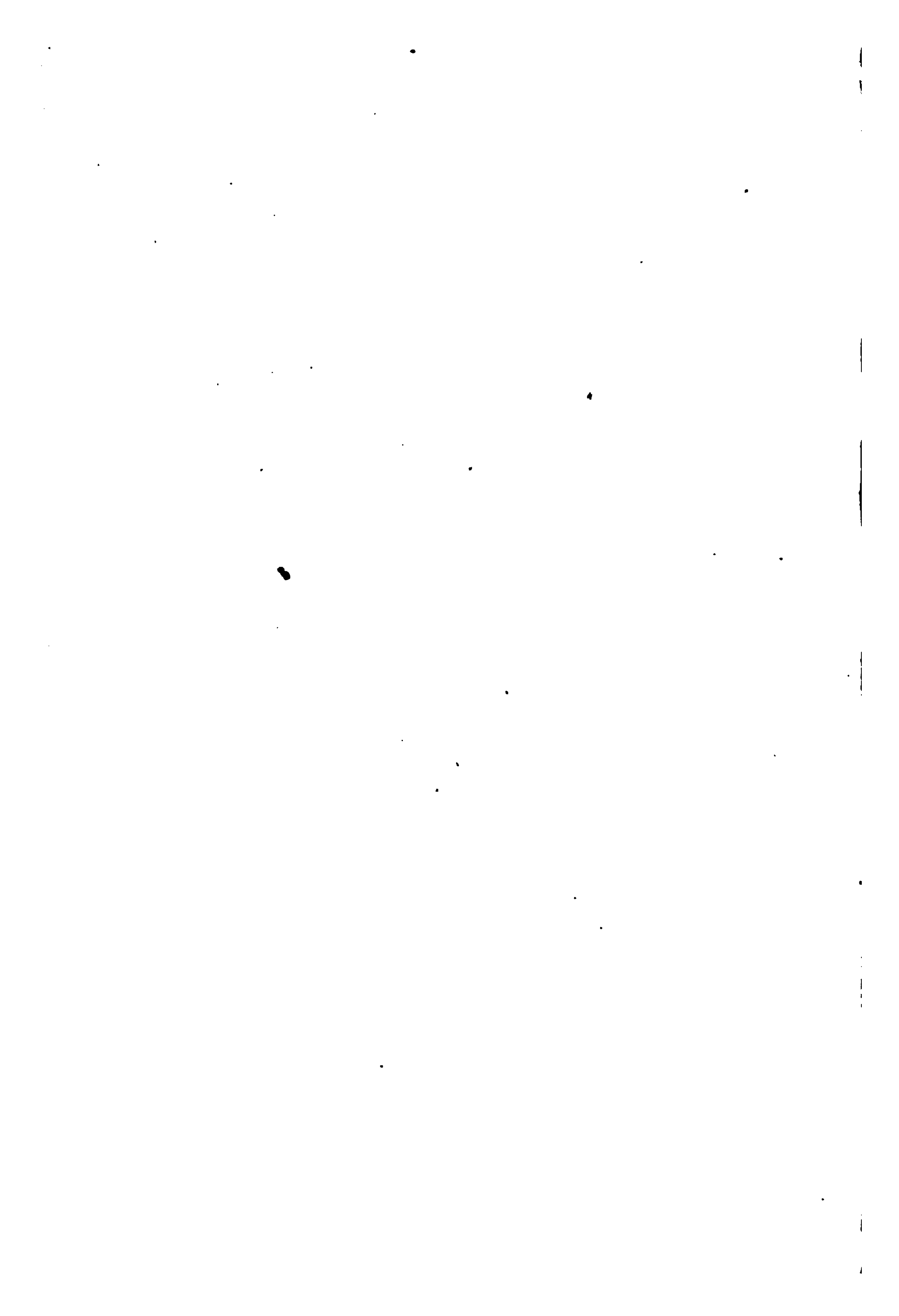
dissima dominatione vestra istuc redire, qui sicut predicat vel innocens est prorsus vel levius quidpiam excesserit. Rogamus reverendissimam dominationem vestram, ut illi facultatem redeundi et negocia sua et patroni sui Ulrici Wise, consulis Gedanensis, istic exercendi concedere dignaretur. Quod nos vicissim vestre dominationi reverendissimę omnibus officiis et gratificatione nostra referre curabimus. Felicissime valeat reverendissima dominatio vestra et nos diligat. Datum in civitate nostra Gedanensi die 12 Maji Anno Domini 1526, regni vero nostri anno 20.

Sigismundus rex manu propria.

VII.

RECENSIONEN[1].

[1]) Ein allgemeiner Literaturbericht über die neueren Arbeiten auf dem Gebiete hansischer und hansestädtischer Geschichte musste dem nächsten Jahrgang vorbehalten bleiben. D. R.



UEBER DIE AUSGABE

DER

HANSERECESSE.

Band I und II. Leipzig 1870. 1872.

Von

Georg Waitz.

Das grosse Werk, dessen beide ersten Bände vor uns liegen, verdient vor anderen eine Erwähnung an dieser Stelle. Steht doch die Gründung des Vereins für Hansische Geschichte, wenn auch der äussere Anlass zunächst noch ein anderer war, innerlich gewiss in dem engsten Zusammenhang mit dem Hervortreten dieser wichtigen, recht eigentlich grundlegenden Sammlung für die ältere Geschichte der Hanse, und wird es der Verein als eine wesentliche Aufgabe betrachten müssen, an dieselbe anzuschliessen, sie weiterzuführen. Denn die beiden Bände tragen an der Spitze zugleich den zweiten Titel: Die Hanserecesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430, und wie damit gleich eine etwas nähere Bestimmung des Inhalts gegeben wird, so zugleich eine zeitliche Begrenzung, die nicht durch die Sache selbst, hauptsächlich durch äussere Umstände veranlasst ist.

Den meisten Lesern dieser Blätter wird bekannt sein, und ich brauche wohl kaum daran zu erinnern, dass die durch den um Förderung historischer Wissenschaft hochverdienten König Maximilian II. von Baiern begründete historische Commission auf den Antrag Lappenbergs,

des gründlichsten Kenners hansischer Geschichte, unter ihre Arbeiten auch eine Sammlung der Recesse und anderer Urkunden zur Geschichte der Hanse aufnahm, eine Erweiterung und Weiterführung dessen was in dem Urkundenbuch zur urkundlichen Geschichte der Hanse von Sartorius und Lappenberg vor längerer Zeit begonnen war. Es sind dafür namentlich durch den als Professor in Kiel früh verstorbenen Prof. Junghans umfassende Arbeiten in Deutschen und fremden, besonders Englischen, Holländischen und Dänischen Archiven, veranstaltet. Diese hatten aber schon selbstverständlich zunächst die ältere Zeit, und hier wieder vorzugsweise die Recesse, bei deren Sammlung sich am ersten eine gewisse Vollständigkeit erreichen liess, ins Auge gefasst, und durch später eingetretene Veränderungen in den Verhältnissen der historischen Commission ist diese genöthigt worden, ihre Thätigkeit überhaupt auf den älteren Theil der Recesse zu beschränken, und anderes, namentlich auch die Herstellung einer ergänzenden allgemeinen Urkundensammlung, anderen Kräften zu überlassen, übrigens bereit, die Ausführung durch Mittheilung des Materials zu unterstützen, welches schon für sie gesammelt war und nun nicht bei dieser Ausgabe der Recesse zur Verwerthung kommt.

Denn allerdings beschränkt sich das vorliegende Werk nicht strenge auf das was im engern Sinn unter dem Wort Recesse verstanden wird. Es sind dies die Protokolle, die über die Beschlüsse der Hansetage, der Versammlungen der Städteboten, aufgenommen sind, mitunter nicht in officieller, für alle Theilnehmer gültiger Fassung, sondern wohl von den Vertretern der verschiedenen Städte in verschiedener Form, mit Rücksicht auf die besonderen Interessen der einzelnen, gemacht, später aber, wie ausführlicher, so regelmässig auch für die Gesammtheit verfasst und dann nur an einigen Stellen in ihrer Fassung modificirt und deshalb in den verschiedenen uns erhaltenen Ueberlieferungen nicht ganz gleichlautend. Sie sind manchmal einzeln erhalten, früh aber auch zu grösseren Sammlungen vereinigt, deren man sich in den Städten bediente, wenn es galt über solche Beschlüsse Auskunft zu erhalten: namentlich in Lübeck ward ein solches Bedürfniss empfunden und eine Sammlung veranstaltet, die bis zum Jahre 1405 die eigentliche Grundlage für die Kenntniss der Recesse bildet; sie hat sich glücklicher Weise, freilich nicht im Lübecker Archiv, aber in einer Dänischen Privatbibliothek, der des Grafen Holstein zu Ledraborg, erhalten; ergänzend treten besonders die in Rostock, Wismar, Hamburg erhaltenen Originale und Abschriften

hinzu; für spätere Zeit gewähren Stralsund, Danzig, Thorn und Köln bedeutendes Material. Zu den Recessen im engeren Sinn ist aber nun alles hinzugefügt was auf die einzelnen Hansetage Bezug hat, Briefe, Urkunden, theils die Verhandlungen vorbereitend, theils die Beschlüsse ausführend oder doch die Gegenstände erläuternd um die es sich handelte, und dabei hat ein Theil der zunächst für die Urkundensammlung gemachten Abschriften verwerthet werden können.

Die Geschichte der Hansetage ist zum grossen Theil die Geschichte der Hanse, wenigstens von dem Augenblick an wo diese aus einer Vereinigung der Deutschen Kaufleute im Ausland zu einer Verbindung der Städte wird welchen diese Kaufleute angehören. Dass es sich da besonders um die Vereinigung der sogenannten Wendischen Städte handelt, an diese als den Mittelpunkt oder Kern sich die andern Städte anschliessen, theils einzeln, theils wieder in den Bündnissen, zu welchen benachbarte zusammengetreten waren, führt die Einleitung aus, welche der Herausgeber des Werks, Herr Dr. Koppmann, dem ersten Bande beigegeben hat. Wie er das vorher gesammelte Material vervollständigt, die Texte kritisch festgestellt hat, so gebührt ihm namentlich das Verdienst, die einzelnen Stücke durch Vereinigung alles dessen, was auf die einzelnen Hansetage Bezug hat und zu ihrer Erläuterung dienen kann in das rechte Licht und den vollen Zusammenhang gesetzt und so eine sichere Grundlage für die Behandlung der Hansischen Geschichte gegeben zu haben. Die Ausgabe der Deutschen Reichstagsacten von Prof. Weizsäcker hatte ein Vorbild gegeben, das hier in befriedigendster Weise Nachfolge gefunden hat. Nur in der Bezeichnung der verschiedenen Stücke ist, scheint mir, der Herausgeber nicht immer glücklich gewesen: die Unterscheidung von Anlagen, Beilagen, Anhang, ist mir nicht recht deutlich geworden, und jener Name für Urkunden oder Briefe, die einer Versammlung oder doch dem Recess derselben vorhergehen oder allein von einer solchen überhaupt Kunde geben, jedenfalls nicht zweckmässig gewählt.

Es hat sich übrigens eine man kann wohl sagen überraschende Fülle von Nachrichten, die hierher gehören, zusammengefunden. Davon war nicht weniges schon in der urkundlichen Geschichte der Hanse, in den Urkundenbüchern von Lübeck, Meklenburg und andern Norddeutschen Städten oder Territorien gedruckt; und nicht alles dies hat hier wiederholt werden sollen: bei manchem genügte es auf diese Abdrücke, namentlich die im Lübecker Urkundenbuch, zu ver-

weisen und genaue Regesten zu geben. Nur die Recesse selbst wurden natürlich vollständig aufgenommen und ihnen beigefügt was entweder besonders wichtig oder vorher unbekannt war, und das ist denn in der That doch recht viel gewesen. Namentlich der zweite Band bietet einen grossen Reichthum bisher ganz unbekannter Actenstücke.

Für die ältere Zeit, die Anfänge der Verbindung der Städte zum Hansebunde, ist das erhaltene Material freilich dürftig. Die Recesssammlungen beginnen erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Versammlungen, welche in Anlass des Streits mit Dänemark gehalten wurden und auf denen man sich über ein gemeinsames Auftreten gegen dieses vereinigte — es unterliegt ja keinem Zweifel, dass das, namentlich die 1367 in Köln abgeschlossene Confôderation für die Ausbildung der Hanse von der grössten Bedeutung gewesen ist, dass diese da ihre weiteste Ausdehnung und gleich in den nächsten Jahren auch schon den eigentlichen Höhepunkt ihrer Macht erreicht hat. Doch auch die Zeiten vorher haben ihre Bedeutung, ja gerade die Anfänge einer so grossartigen Entwicklung, wie die der Hanse geworden ist, nehmen nicht am wenigsten das Interesse in Anspruch. Der Herausgeber hat, wie schon bemerkt, diese Sammlung auf das beschränken zu sollen geglaubt, was auf die Verbindung der Städte selbst Bezug hat — ganz consequent freilich ist er, namentlich bei ungedruckten Stücken, nicht geblieben —, er hat auch da den Ausgangspunkt nicht, wie man früher zu thun pflegte, von den Bündnissen zwischen Lübeck und Hamburg, sondern von einer Versammlung in Wismar 1256 zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Lübeck und Rostock, genommen. Von da bis zum Greifswalder Tag von 1361, dem Anfang der Ledraborger Recesshandschrift, sind 258 Nummern zusammengestellt (S. 1—186), von denen nur 80 (S. 1—42) sich auf das 13. Jahrhundert, die übrigen auf die sechs ersten Decennien des 14. beziehen; dazu kommen ein paar nicht eben bedeutende Nachträge am Schluss des ersten Bandes.

Der weitaus grössere Theil dieses Bandes umfasst also nur die Jahre 1361—1370, d. h. eben die Zeit der Dänischen Kriege bis zum glorreichen Stralsunder Frieden, dessen 300jähriger Erinnerungstag vor zwei Jahren den nächsten Anlass zur Begründung des Vereins für Hansische Geschichte bot; der zweite behandelt die 17 Jahre von da bis zu dem Tode des Königs Olaf von Norwegen und Dänemark, dem Moment wo die Königin Margaretha die Herrschaft selbständig

übernahm und in den Beziehungen der Hanse zum Norden eine neue bedeutungsvolle Wendung eintrat.

Es kann nicht die Absicht dieser Zeilen sein, auf die reiche Förderung einzugehen, welche die Geschichte durch diese Bände gewonnen hat, und auf die auch schon der Herausgeber in den Einleitungen aufmerksam macht, indem er die Hauptpunkte in den äusseren und inneren Verhältnissen hervorhebt, welche hier behandelt werden und Aufklärung erhalten. Vorzugsweise sind es diplomatische Verhandlungen, dann kriegerische Rüstüngen, die Mittel welche dazu erfordert wurden, die Erfolge welche sie hatten, um die es sich handelt. Aber doch auch vieles andere kommt zur Sprache: die Handelsinteressen im weitesten Umfang, die Beziehungen zu Flandern, Holland[1]), England, Russland, die der Küstenstädte zu denen des Binnenlandes, die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gruppen von Städten, unter denen neben der der Wendischen Städte im zweiten Bande besonders die der Preussischen hervortritt, deren Acten hier grossentheils zuerst zu Tage kommen, die Münzverhältnisse, welche unter den Wendischen Städten durch besondere Münzverträge geordnet wurden und die der Herausgeber gewiss mit Recht in diese Sammlung aufgenommen hat, innere Bewegungen der Städte, in dieser Zeit besonders Braunschweigs, das deshalb eine Zeit lang von der Hanse ausgeschlossen ward. Neben den eigentlichen Recessen nehmen besonders die Gesandtschaftsberichte, einzelne von den Rathssendeboten die auf den Hansetagen anwesend waren, häufiger von solchen die im Auftrag derselben an auswärtige Fürsten oder sonst in die Fremde geschickt wurden, das Interesse in Anspruch: sie sind oft mit grosser Ausführlichkeit und Anschaulichkeit geschrieben und geben Auskunft über die verschiedensten Verhältnisse (vgl. namentlich die Berichte II, S. 213—227 aus Flandern, S. 238—250 aus England, S. 401—412 aus Holland und Flandern).

Für die Geschichte nicht blos der Hanse, sondern auch aller der Lande, mit denen sie in Verbindung stand, namentlich aber der Scandinavischen Reiche, Russland's, England's, der Niederlande ist diese Sammlung von der grössten Wichtigkeit, um von Preussen und den Russischen Ostseeprovinzen gar nicht zu sprechen, deren Städte

[1]) Es sollte wohl nicht II, S. 314 und öfter von einem Herzog von Holland die Rede sein; Albrecht führt den herzoglichen Titel von seinem Stammland Baiern.

einen hervorragenden Platz in dem Bunde einnahmen und die auch zu dem Schatz wichtiger Nachrichten, welche hier vereinigt sind, selbst nicht wenig beigesteuert haben.

Ich erwähnte in dieser Beziehung schon der Ausbeute, welche Danzig und Thorn geliefert: auch noch eine nicht ganz geringe Anzahl von Nachträgen im 2. Bande sind gerade hierher gekommen (ich bedaure, dass, wenn einmal solche Nachträge nothwendig waren, nicht wenigstens gleich in dem Inhaltsverzeichniss bei den einzelnen Versammlungen diese mit aufgeführt sind). Andere werden vielleicht noch später hinzukommen, da für die Vorräthe des Königsberger Archivs und der Städte in den Ostseeprovinzen die Ausgabe sich an die Publicationen von Voigt und Bunge halten musste. Die historische Commission hatte schon im vorigen Jahr auf den Antrag des Dr. Koppmann eine Reise desselben zur Benutzung des hier noch vorhandenen urkundlichen Materials bewilligt; doch sah derselbe sich durch äussere Verpflichtungen bis jetzt gehindert, dieselbe auszuführen. Auch die weitere Fortsetzung des Drucks dieser Sammlung ist dadurch für den Augenblick unterbrochen worden. Aber im Lauf dieses Sommers gedenkt Herr Koppmann die Reise zu unternehmen, und wird, unterstützt von jüngeren Freunden der Geschichte aus jenen Landen, gewiss mit bestem Erfolg die vorhandenen Vorräthe benutzen, vielleicht auch Schweden besuchen, und so für die Fortsetzung dieses Werkes weitere Materialien heimbringen.

Und daran sollen sich dann und werden sich hoffentlich die Arbeiten des Hansischen Geschichtsvereins anschliessen. Ihm wird es obliegen die Sammlung der Recesse durch das 15. Jahrhundert bis in das 16. hinab zu führen; sie erhalten später einen noch bedeutend grösseren Umfang, werden zu ausführlichen Protokollen über die Verhandlungen und enthalten so vielfach die wichtigsten Nachrichten zur Geschichte der Zeit. Noch vorher wird der Verein aber die Urkundensammlung in Angriff zu nehmen haben, die alles das umfassen muss, was in der Ausgabe der Recesse keine Aufnahme gefunden hat, in der älteren Zeit namentlich auch alles das was auf die Verhältnisse der Deutschen Kaufleute im Ausland Bezug hat und so die eine Grundlage für die spätere Entwicklung der Hanse bildet. Indem die beiden Unternehmungen in einander greifen und sich gegenseitig ergänzen, werden sie zusammen dazu dienen, eine der wichtigsten Seiten Deutschen Lebens und Deutscher Machtentwickelung im Mittelalter vollständig kennen zu lehren.

Und dafür darf denn auch die Theilnahme wie aller Freunde Deutscher Geschichte so besonders auch aller Angehörigen der alten Hanse in Anspruch genommen werden. Hoffentlich wird in keiner der je zum Bunde gerechneten Städte ein Exemplar der Recesse fehlen; Räthe und Bürger werden es für Pflicht und Ehre halten, diese Unternehmungen zu unterstützen, und so auch, insoweit das hier besprochene Werk in Betracht kommt, die Erwartung der Verlagshandlung nicht getäuscht werden, die zu sehr würdiger Ausstattung und mässigem Preis sich entschlossen hat, in der Ueberzeugung, ein wahrhaft nationales Werk zu Tage zu fördern.

STRALSUNDISCHE CHRONIKEN,

herausgegeben von E. H. Zober.

Dritter Theil 1870.

Von

Ferdinand Fabricius.

Von der nun in 3 Theilen vollständig vorliegenden Sammlung der Stralsunder Chroniken ist der erste Theil schon 1833 von Mohnike und Zober herausgegeben. Der zweite folgte, nachdem Mohnike 1841 gestorben war, 1842 und ist ausschliesslich Zober's Arbeit. Der dritte ist seit 1845 in kleinen Heften, Separatabzügen aus den Baltischen Studien, erschienen und ebenfalls das Werk Zober's, dem es jedoch leider nicht vergönnt war, den völligen Abschluss zu erleben. Dieser ist durch Dr. Pyl in Greifswald als Vorstand der Gesellschaft für Pommer'sche Gesch. herbeigeführt, welcher den Schluss des Drucks besorgt und an Stelle der von Zober (Balt. Stud. 12, 2, S. 1) verheissenen aber nicht mehr ausgearbeiteten Einleitung ein kurzes Vorwort gesetzt hat, worin er eben nur diese Geschichte der Herausgabe in wenigen Worten darlegt.

Nach Mohnike's Plan (1 S. VIII) sollte die Sammlung ein Seitenstück zu Grautoff's lübischen Chroniken werden. Indessen trifft dies doch nur für den ersten Theil zu, in welchem nach der von Grautoff angewandten Methode der Hauptautor vollständig publicirt, von den übrigen aber das schon in jenem enthaltene nicht wiederholt, sondern nur das Abweichende und Ergänzende hinzugefügt ist. Dieser Hauptautor ist der Prediger an der Marienkirche Johann Berckmann, ein Augenzeuge und Theilnehmer an der Entwickelung der Reformation in Stralsund. Gehört er auch nicht gerade zu den

hervorragenderen Erscheinungen jener Zeit, so ist doch seine Chronik, deren Abfassung er erst als fast 70jähriger Greis im Jahr 1548 begann, soweit er Selbsterlebtes mittheilt, eine werthvolle, wenn auch chronologisch häufig unzuverlässige Quelle für die Reformationsgeschichte Stralsunds. (Diese Unzuverlässigkeit hat der Herausgeber leider dadurch zu heben versucht, dass er, wie Otto Fock in den Rüg. Pomm. Gesch. 5, S. 435 nachgewiesen hat, willkürlich eine Umstellung der Sätze und eine Veränderung der Zahlen vornahm, ohne davon im Einzelnen genaue Rechenschaft zu geben.) Bis 1510 ist die Arbeit von geringerer Bedeutung, da der Verfasser nur dürftige Nachrichten aus älteren unbekannten Schriften zusammenstellt. Reichhaltiger für die frühere Zeit, wenngleich sie sich mit den lübischen Chroniken natürlich bei weitem nicht messen können, sind die chronicalischen Sammlungen unbekannter Autoren, welche sonst als Congesta des Bürgermeisters Busch († 1577) und Chronik des Bürgerworthalters Storch bezeichnet zu werden pflegten, obwohl beide Männer wahrscheinlich nur die Besitzer derselben waren. In beiden wird die Benutzung älterer Originalchroniken erwähnt, die uns nicht mehr erhalten sind. Der erste Theil der Stralsunder Chroniken stellt aus diesen Sammlungen das Erhebliche zu den einzelnen Jahren (1230—1521) zusammen, und fügt in mehreren Anhängen die wichtigsten Actenstücke über die Umgestaltung des Kirchenwesens bei.

Erst später ist eine kleine Originalchronik im Rathsarchiv aufgefunden, welche einzelne meist nicht wesentliche Nachrichten von 1124—1482 enthält und von Zober 1842 gesondert herausgegeben ist. Einer gedruckten „Stralsundischen Chronika, was sich von Anno 1473 bis 1648 Merkwürdiges zugetragen", erwähnt Mohnike (Sastrow S. LXI) nach einem Citat von Biederstedt, so dass es scheint, er habe sie selbst nicht gesehen[1]). Namentlich von der eben erwähnten 1842 publicirten ist es zu bedauern, dass sie nicht mit in die vorliegende Sammlung aufgenommen ist, da sie ziemlich unbekannt geblieben zu sein scheint und im Buchhandel nicht mehr zu haben ist.

Nach einer Aeusserung Mohnikes im ersten Bande (S. VIII) waren für die folgenden Theile „einige andere Chronikanten, die in der Einleitung zu Sastrow's Leben schon genannt und characterisirt worden", ausersehen. Unter diesen „Chronikanten" sind offenbar,

---

[1]) Ein Exemplar dieser Chronik („gedruckt in diesem Jahr") fand sich nachträglich in der Strals. Rathsbibliothek (Lievensche Bibl. 4, 117). F. F.

wenn auch der Ausdruck ziemlich unzutreffend ist, die an der bezeichneten Stelle (S. LXXIII) aufgeführten Memorialbücher Gerhard Hannemann's und Joachim Lindemann's und die Tagebücher von Peter Bavemann und Nic. Genzkow gemeint. Gerhard Hannemann, der 1565 städtischer Untervogt ward, zeichnet vornehmlich Verbrechen und Hinrichtungen auf, untermischt mit Ereignissen, die in engerem oder loserem Zusammenhang damit stehen; Lindemann, der 1561—1577 Secretär des Raths war, und die Nachfolger, welche ihn fortsetzen, machen Mittheilungen über Ereignisse, bei denen sie vermöge ihres Amtes Zeugen waren, über Prozesssachen, Grenzregulirungen und Huldigungsacte. Diese Memorialbücher füllen den zweiten Band. Der dritte enthält von den angeführten Tagebüchern nur dasjenige Genzkow's. Warum nicht auch das andere, muss dahingestellt bleiben. Zober erwähnt seiner nirgend, so dass wohl zweifelhaft ist, ob und wo es noch existirt. Nach der Persönlichkeit seines Verfassers zu schliessen, von dem wir nur wissen, dass er 1580 als Rathsherr gestorben ist und eine Almosenstiftung gemacht hat, wird es nicht von der Bedeutung gewesen sein, wie das des Bürgermeisters Genzkow.

Genzkow ist am 6. Dec. 1502 wahrscheinlich im Meklenburgischen geboren, 1540 Stralsundischer Syndicus, 1555 Bürgermeister geworden, und am 24. Februar 1576 gestorben. Von seinem Tagebuch sind uns zwei durchgehends von ihm selbst geschriebene, schön in Leder gebundene Folianten (Rathsbibliothek zu Stralsund) erhalten. Der erste umfasst die Jahre 1558—1561, der zweite 1562—1567. Dass den 2 Bänden noch ein weiterer oder mehrere gefolgt seien, wie Koppmann (Hamburger Correspondent 1870 Mai 18.) anzunehmen geneigt ist, möchte ich bezweifeln. Die Handschrift ist, wie ich aus eigener Ansicht bestätigen kann, allerdings am Schluss noch ebenso deutlich und kräftig, wie zu Anfang, aber der Umfang seiner Aufzeichnungen nimmt in den letzten beiden Jahren bedeutend ab. Während bis 1565 auf jedes Jahr durchschnittlich 80 Blätter der Handschrift kommen, muss sich das Jahr 1566 mit 27, das Jahr 1567 sogar mit 14 Blättern behelfen. Abnehmende Neigung zum Schreiben und zunehmende Schwäche und Kränklichkeit, über die er in den letzten Jahren mehr und mehr klagt, und die ihn 1567 vier Wochen lang gar nicht zu seiner Buchführung gelangen lässt (S. 426), werden Hand in Hand gegangen sein. Etliche Jahre vor seinem Tode hat er nach einer Notiz bei Sastrow (III S. 188) zur Regierung nichts mehr

thun können. Und endlich vermissen wir auch im zweiten Band jede Andeutung über die Anschaffung eines dritten, während er im ersten doch genaue Auskunft über die Beschaffung des zweiten giebt[1]). Dagegen haben wir ein bestimmtes Zeugniss für die Existenz eines früheren Bandes, indem Sastrow in seiner Biographie ein Stück daraus zum Jahr 1553 wörtlich anführt. Leider muss man denselben aber wohl, da eine weitere Nachricht nirgends vorhanden, für verloren halten.

Genzkow hat nicht Memoiren zum Amüsement seiner Leser schreiben wollen, sondern seine Aufzeichnungen haben einen practischen Zweck, sie sollen nach dem Eingang des 1. Bandes „zur Beschreibung seiner eigenen Händel und Geschäfte" dienen, ihn also darüber selbst au fait halten. In der Hauptsache ist es ein Rechnungs- und Geschäftshandbuch, etwa das, was dem heutigen Juristen der Terminskalender und das Contobuch ist. Dazwischen fügen sich denn auch wohl Notizen über andre Vorgänge in seinem Amt, seiner Familie und Freundschaft, die er (nach dem Eingang zum zweiten Buch S. 155) für sich und seine Erben to wethen u. to beholden nödig geachtet. Der Hauptgewinn, den wir seiner Anlage nach aus dem Buche zu ziehen haben, ist daher der genaue Einblick in das Geschäftsleben eines Advocaten des 16. Jahrhunderts, der zugleich Syndicus und Bürgermeister war. Denn Genzkow weiss eine reichhaltige Privatpraxis mit dem öffentlichen Amt zu verbinden. Zahlreich sind die Processe, die er beim Reichskammergericht zu Speier und beim Hofgericht zu Wolgast führt: wir erhalten Nachricht über seine Klagen und Repliken, Beweisartikel und andere Processschriften, über einzelne Gutachten, die er ertheilt, und über die guten Rathschläge, die er diesem und jenem, z. Th. weit hergereisten giebt. Zu seinen Klienten gehört die Stadt Rostock in ihren Verhandlungen mit dem Landesherrn, die Stadt Greifswald (Sastrow 3, S. 32) und häufig die Fürstin-Aebtissin von Ribnitz. Mit grösster Gewissenhaftigkeit verzeichnet er die erhaltenen Honorarien und Geschenke, wie auch anderseits die gehabten Auslagen für Boten u. s. w. Eine sehr practische Verwerthung seiner Notizen

[1]) S. 153: 22. Dec. 1561 leth ick von Hans Bomer 11 boke papyrs halen, dar sende ick em 1 marckstück fur. Van demsulven papyr dede ick Henninge dem custer 8 boke, dar scholde he mi ein diarium van binden up welsk. 23. Dec. brachte Henningk die custer mi ein nie diarium van 8 boek papyrs up welsk gebunden; darvor gaff ick em 9 dutken.

theilt er S. 415 mit, wo er 2 Goldgulden erhält, um einen vor 6 Jahren gemachten Ehevertrag aus seinem Buch in eine bessere Form zu redigiren.

Gesuchten Advocaten war mit der Bürgermeisterwürde gar nicht gedient. So hat auch Genzkow nach Sastrow's Bericht (3, S. 178) sich, als er zum Bürgermeister gekoren, zum höchsten beklaget, „sofern sein Stipendium consulare nicht erhöhet, würde er wider sein Gewissen corruptiones nehmen müssen; oder seinen Stand zu seiner und der Seinen Nothdurft nicht erhalten können." Man habe ihm deswegen, sagt der etwas jüngere, mit Genzkow noch als Protonotarius und Rathsherr zugleich fungirende Sastrow, das Syndicat mit allem Zubehör (wovon Genzkow den Genuss, er Sastrow aber die meiste Arbeit gehabt), Marien-Zeiten und andere Beneficien gelassen, die zum Theil, wie die Prohner Lehen, ihm, Sastrow, versprochen gewesen. Hinsichtlich dieser Prohner Lehen, die in Genzkows Diarium eine grosse Rolle spielen, mag nicht unerwähnt bleiben, dass der interessante Lehnbrief vom 5. August 1544, durch welchen Genzkow das Kirchlehn zu Prohn verliehen ward, unter den Anhängen zu der Sastrowschen Biographie (3, S. 263) abgedruckt ist. Er erhält zur Belohnung seiner geleisteten und noch zu leistenden Dienste als Syndicus die Kirche, Wedem, Gebäude, die alte Burg (die ehedem Residenz der Fürsten von Rügen war) und alle zugehörigen Nutzungen, worunter namentlich auch die Gerichtsbarkeit, unter der Verpflichtung jedoch, Alles in gutem Bau zu erhalten und die Kirche mit guten Mercenarien und Seelsorgern wohl zu versorgen. In diesem Lehn, welches 1544 durch den Tod des bisherigen Syndicus und Bürgermeisters Johann Kloke erledigt war, bestand die regelmässige Besoldung der Syndici. Hieraus erhellt, dass die Anklage Sastrow's (III, S. 43), nicht ganz richtig ist, wonach Genzkow durch ungehörige Praktiken, indem er sich den Anschein gegeben, als wolle er die Procuratur aufgeben und in Meklenburgischen Dienst treten, im Novbr. 1552 vom Rath die Verleihung des Prohner Kirchlehns errungen haben soll, das nach Abgang der zeitigen drei Besitzer sonst an ihn, Sastrow, hätte fallen müssen. Glewing, Sengestake und Lekow hatten, als ehemalige Secretarien, in Prohn zwar gleichfalls Lehen vom Rath gehabt, aber nicht das Kirchlehn, sondern Bauerhöfe, und diese wird Genzkow sich bei der Aufbesserung seines Gehalts (1552 oder nach andrer Nachricht 1555) auf den Fall der Erledigung haben versprechen lassen. Wenigstens sehn wir ihn seinen Aufzeichnungen zufolge im Besitz dreier ihm verliehener

Bauerhöfe, und zum 19. April 1558 berichtet er, dass ihm durch Herrn Nicolaus Glevingk's Tod (der als Rathsherr zu Greifswald starb) dessen Lehngut in Prohn angefallen sei. Seine Besuche in Prohn, sein Verkehr mit dem Vicarius, Herrn Jürgen Witt, dem er die Pfarre für 100 Mark sundisch jährlich verpachtet hat, dem er aber keinerlei Uebergriffe in sein vorbehaltenes Territorium gestattet, und seine Beziehungen zu den Pachtbauern, von denen Bernd Moller gewissermaassen sein Statthalter ist (S. 181), sogar für ihn provisorische Verhaftungen vornimmt, und ihm über Alles gehörigen Bericht abstattet (S. 128), gehören zu den ergötzlichsten Partien des Buchs. Bringt man übrigens in Anschlag, dass Genzkow ausser den Einkünften seiner Privatpraxis und der Prohner Lehen noch ein festes Syndicatsgehalt von 400 ℳ (S. 25), eine ungefähr ebenso hohe nicht immer gleichmässig ausfallende Bürgermeisterportion von der Schosskammer (S. 62, 188, Bratengeld S. 87, 171, schatesprebende S. 417) und von allen übrigen mit Kassenführung belasteten städtischen Departements bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme erkleckliche Summen empfing (z. B. von den Weinherren S. 40, 91, den Bierherren S. 236, 403, den Hafenherren S 91, 234, 359, 404, den Kämmerern S. 172, den Richtern S. 175, den Schossherren S. 393), dazu seinen Antheil an der Hopfenlade (S. 238), an den Geleitgeldern (S. 13, 32, 35, 52, 53, 99, 171, 204, 241 u. s. f.), als Patron der säcularisirten Marienzeiten (S. 146), ferner die verschiedensten Verehrungen neu gewählter Rathsmitglieder und neuangestellter Beamter (z. B. S. 27, 32, 33, 209) und endlich eine Reihe Naturalleistungen: Nutzung des Syndicathauses, (S. 84, 116), Stadtjagd (S. 4, 16, 21), Fische aus dem Stadtteich (S. 218), frei Holz (S. 146, 375), zu Neujahr Mehl von den städtischen Mühlen (S. 30) erhielt, und dass er dabei doch noch, wie es die in dieser Beziehung laxeren Ansichten jener Zeit mit sich brachten, der Versuchung, Geschenke anzunehmen, durch die man persönliche Gesuche zu unterstützen pflegte, nicht ganz widerstehen konnte (S. 3, 5, 9, 61, 172, 225, 425), so erklärt es sich, wie er in der Lage war, seiner Lust an geselligen Vergnügungen, sei es im Hainholz (S. 20), auf dem Dänholm (S. 23), in Prohn oder in seinem Stadtgarten (S. 37, 54), sei es in seinem Hause bei Familienfesten (S. 3, 6, 34, 65) oder bei der häufigen Aufnahme fremder Gäste, volles Genüge zu leisten. Aus all seinen Aufzeichnungen spricht eine Lust an äusserlichem Comfort. Mit naivem Behagen verzeichnet er die Verhandlungen mit seinem Schneider (S. 9, 10), wann er die neuen gelben Hosen

zum ersten Mal angezogen (S. 15), wie er sich das ihm von der Stadt tauschweise überlassene Haus wohnlich einrichtet, mit Oefen ausrüstet, die Stuben mit ahstraken (ziegelartigen Pflastersteinen: Sastrow 3, S. 9) auslegen lässt, das Anbinden des Weins in seinem Garten (S. 12, 38, 50) u. s. w.

Im Ganzen erscheint der Mann, wie ihn auch die dem Buche beigegebene Photographie nach seinem Porträt auf dem Rathhause erscheinen lässt, als eine derbkräftige Gestalt des 16. Jahrhunderts. Er ist eine practische Natur, wohlbewandert in Stadt- und Staatssachen, auch nicht ohne Kenntniss der gelehrten Bildung seiner Zeit (z. B. eine lateinische Rede S. 20, 87, seine Lectüre S. 22, 37, 103, 277, 322, 332, 366), aber von tieferem Gemüth und von höherem Schwung finden wir in seinem Diarium keine Spuren. Die Aufzeichnungen über seine Gattin beschränken sich auf die Notizen über den Getreidehandel, den sie in ziemlich grossem Massstabe betreibt, die gegenseitigen Abrechnungen in Beziehung darauf und ihre Cassenverwaltung während seiner Abwesenheit. Auch von seinen Beziehungen zu seinen Kindern erfahren wir fast nur Aeusserliches. Den bezüglichen von Koppmann a. a. O. in anziehender Weise zusammengestellten Notizen füge ich hinzu, dass Genzkow vor der Verheirathung mit Ilsabe Wicbolt schon einmal verheirathet war, und dass auch die älteste Tochter dritter Ehe in zartem Alter der 1565 grassirenden Pest erlag (S. 385, 396). Von dieser Epidemie erhalten wir durch die nackten Data über die Zahl der Leichen aus Genzkow's näherer Bekanntschaft, denen er zur Kirche folgt, ein erschütterndes Bild. Genzkow's ältester Sohn Samuel war wohl nicht, wie Koppmann annimmt, städtischer Beamter, sondern Kaufmann, und nahm nur gelegentlich bei seinen Geschäftsreisen Stadtbriefe an den König von Schweden zur Bestellung mit. S. 109 notirt der Vater, wie er von diesem Sohne im Pferdehandel betrogen sei. Bei Sastrow (3, S. 35, 42) kommt noch ein Stieftochtermann Genzkow's, Claus Knigge, vor. Mehreres über die Personalien der Familie enthalten Dinnies' handschriftliche Nachrichten von den Rathspersonen.

Selbstverständlich ist, dass wir neben diesem Einblick in die persönlichen Verhältnisse auch die werthvollsten Beiträge zur Kenntniss der damaligen Verfassungsverhältnisse der Stadt erhalten. In den Nachrichten über die Bursprake, welche noch dreimal im Jahre verlesen wird (S. 5, 30, 31, 67, 101, 120, 185, 266, 391, 397) und die Ettinge, an denen die Rathsumsetzung und die zur Ergänzung des

(zwischen 19 und 25 Mitgliedern starken) Raths nöthigen Neuwahlen erfolgen, meine ich eine bisher nicht beachtete Spur der fortdauernden Scheidung zwischen sitzendem und altem Rath zu erkennen, denn wenn sowohl 1558 als 1560 unter den neuen eingehenden Herren, denen der Eid erneut wird, auch solche genannt werden, die schon Jahrzehnte lang im Rath sassen, so müssen dieselben das vergangene Jahr vom Rathe oder doch von Rathsämtern, deren es zu dieser Zeit schon eine bedeutende Reihe gab, frei gewesen sein. Wiederholt wird bei bedeutenden Veranlassungen noch die ganze Bürgerschaft aufs Rathhaus beschieden, sonst mit einem Ausschuss derselben, den Hundertmännern, verhandelt.

Die von Genzkow geleitete äussere Politik der Stadt steht nicht mehr auf der Höhe der vorreformatorischen Zeit. In der Fehde Dänemarks und Lübecks gegen Schweden 1563—1565 wird ängstlich Neutralität zu wahren gesucht, wobei sich Stralsund gefallen lassen muss, dass auf seiner Rhede dänische Kaper ein schwedisches Schiff wegnehmen (S. 267). Mit Sorge schaut man dem abenteuerlichen Zuge Herzog Erich's von Braunschweig durch Pommern im Jahre 1563 zu, ohne mehr dagegen zu unternehmen, als ein Beobachtungscorps auszusenden und die Befestigungen der Stadt in nothdürftigen Vertheidigungszustand zu setzen (S. 246, 250, 257, 259). In den Verhandlungen mit den Landesherrn bildet den Hauptpunkt die Abwendung der landesherrlichen Kirchenvisitation, statt deren 1566 eine städtische Visitation ins Leben tritt (S. 246—47), und die Theilnahme an der Abfassung einer neuen Kirchenordnung, welche nach endlosen Verhandlungen auf dem Landtage zu Treptow im September 1566 publicirt, von den Städten Stralsund und Greifswald aber in wesentlichen Punkten nicht angenommen wird (S. 408). Die hierin bewiesene Zähigkeit hat der Stadt ihre noch bis heute erhaltene kirchliche Selbständigkeit verschafft.

In Beziehung zu der erwähnten Kirchenvisitation von 1566 steht der als Anhang gegebene Aufsatz Franz Wessel's über die Altäre der Marienkirche. Derselbe ist ein Nachweis des Vermögens der Vicarien und Altarstiftungen, soviel der Verfasser als langjähriger Bürgermeister und Kirchenvorstand über den Bestand und die Verwaltung hatte ermitteln können, und sollte der Visitation vorgelegt werden. Bei der späteren landesherrlich-städtischen Visitation von 1612—1617 ist er von einem Diener des verstorbenen Bürgermeisters Klinkow aus dessen Nachlass herbeigeholt und von der Hand des bei der Visitation fungirenden Notars mit dem Vermerk: Prod. a Caspar Finster, 14. Dec.

ao. 1612 versehen. In dem Protocoll dieses Tages ist constatirt, dass er von Wessels eigener Hand herrühre. Wie Zober in den Besitz des Exemplars gekommen, sagt er leider nicht. Ich fand es noch in seinem Nachlass, und habe es ans Rathsarchiv, dem es wahrscheinlich entstammt, abgeliefert.

Leider kann ich zum Schluss der Anzeige die Rüge nicht unterlassen, dass bei einer so lange dauernden Arbeit wohl grössere Sorgfalt zu erwarten gewesen wäre. Die mit den Originalien des Genzkow'schen Tagebuchs und des Wessel'schen Aufsatzes vorgenommenen Vergleichungen ergeben eine Reihe von Berichtigungen des Textes, die uns der Herausgeber zum grossen Theil hätte ersparen können. Vielfach hat er Punkte in den Text gesetzt und dadurch das Missverständniss ermöglicht, dass eine schadhafte Stelle des Papiers vorliege, während dies durchaus wohl erhalten, auch der Text keineswegs undeutlich, sondern nur dem Leser nicht beim ersten Blick klar gewesen ist [1]). Beim Abdruck des Wessel'schen Aufsatzes ist fast durch-

---

[1]) Lies S. 39: ungr[ischen] statt vngl., S. 81: olderman st. oldenman, S. 131, 283: tovorn st. tonern, S. 145: datsulve st. datsutun, S. 150: Joh. Bocerium st. Joh. Borvinum und Jürgen Meldentin st. ... Moldet, S. 153: dyls (wahrscheinlich eine Fischart) st. ..., S. 154: articul darinnen vorlivet st. armut darinnen vor..., S. 169: ex eadem causa st. ex radum causa, S. 170: animyern st. annunziren, S. 171: sin korne besatet, aber he muste de besate st. sin kove bestelt; aber he must die bester, S. 199: pressel st. por..., S. 200: getacht st. ge..., S. 207: Walen, welckem st..... u. wisede mi st. wisede em, S. 209: der wahrheit verschont st. der wahrheit vorscheint, S. 211: vorstand st. verstand, S. 231: kruchmoder st. ..., S. 235: undersat st. vnderste, S. 241: ſhoder st. shoder, S. 244: gerust st. gernst, S. 247: bieden (ungewöhnlich für beden, baten) st. lieden u. to en st. to mi, S. 249: besenden st. be..., S. 253: ere gunsten st. ere..., S. 264: entronnen st. ent..., S. 266: verlomeden man st. vorloueden man, S. 267: fry buthe st. frybuhte, ronden st. roden, Blancken have st. Blanckenhaue u. De viende wendet umb so bet dat st. Die viende worden dorumb so [ilig?] bet dat, S. 269: boddenstuppelskerwise st. bedden stuppelsker wiese u. to settende st. tostottende, S. 282: priesschepe st. priesthupe u. twivel st. ..., S. 283: der besate st. den be..., S. 290: N. Atmer, Kersten Smiterlowen st. N. Artmer Kersten, Smiterl., affgepandet u. s. w., gehandelt st. affgemaket vnd gehandelt u. dre tunnen biers st. der tunne biers, S. 302: der statholte st. der stat..., S. 303: mit rechte gestendig st. mit ... gestendig, S. 304: Rochs (Name des Weinschenken) st. ..., S. 309: kerssbem st. kerssbern, S. 323: wisse tidinge st. ... tidinge, S. 332: Judicis st. Judex, S. 337: ene botpredig nomen st. eme... namen u. dem der sick st. den ... sick, S. 339: dem Cusano (es ist der Prediger Cuse gemeint) st. dem ..., S. 341: Lucius Gewen st.

weg der Lesefehler begangen, dass das in 2 Striche auseinandergezogene e als i oder ei gelesen ist, so dass monnike gedruckt ist statt monneke, gefleit statt gefliet, briue statt breve, sie, einen, wis, meine, neine, windelsteine, statt se, enen, wes, mene, nene, windelstene. S. 472 ist statt: mit sulfers und wat dor mit thohort zu lesen: statt mer sulfers und wat dor mer thohort; S. 471 lese ich in Nr. 6 statt: De bouen den Familiennamen: de Bolen. In Nr. 20 und 23 sind die Schlusssätze durch falsche Interpunction entstellt, der Sinn ist: Ob im St. Johannishause darüber etwas verzeichnet sein oder Meldung davon sein sollte, mag man dort nachfragen. Denselben Sinn hat der Schlusssatz von Nr. 11, wo zu lesen ist: wer wes to St. Johanse darvan screven steit, ob Etwas zu St. Johannis davon geschrieben steht, mag man dort suchen.

Nicht mindere Ausstellung ist gegen die Willkür zu erheben, mit der die Auswahl der aufgenommenen Stücke getroffen ist. Im zweiten Theil der Chroniken sagt Zober, er glaube nichts Wesentliches ausgelassen zu haben: im dritten Theil ist nur etwa die Hälfte des Genzkow'schen Diariums gegeben und dabei sind Aufzeichnungen ausgelassen, wie die auf Bl. 24—26 befindlichen über Tod und Begräbniss der an Heinrich Matthewes verheiratheten Tochter erster Ehe Hester (Esther), deren hinterbliebenen Sohn Heinrich der Grossvater Genzkow zu sich ins Haus nimmt. Auch hätte wenigstens ein Namenregister einer solchen Quellenausgabe nicht fehlen sollen.

Lucius ..., S. 342: sloch dem brudegam die bruth to st. sloch dem brudegam die renth to, S. 345: wolden gern st. wolden ... u. bewisarticul st. ... articul, S. 346: so scholde he nha dem bome riden st. sa scholde he nha dem ... riden, S. 350: die furbelle, crentz (Feuerbälle u. Kränze, der Catharinenkirchhof war schon Zeughaushof) st. die fur ..., creutz, S. 354: bedanckede he sick sin st. bedanckede he sick ..., S. 361: leedecker st. blidecker, S. 362: Jaremer st. Jarand u. to Dantzigk gebodmet, ein ordeil st. to Dantzigk gebodener ... ordeil, S. 364: bi der husholdinge st. bp der ... scholdinge, S. 377: dat deslenknopken mit dem ringeken, st. dat ... mit dem ringeken, S. 381: ist unerwähnt geblieben, dass das Mscr. hinter den Worten uth der verstorven eine Lücke hat, in die der Name der Verstorbenen nachträglich eingeschoben werden sollte, S. 386: neven einem zedel st. neuem zedel u. vorlochnede st. vorlehende, S. 388: dorskern st. dorskecn, S. 390: thenenbrieff (Brief, der Zähne hat,) st. lhenenbrieff, S. 398: dar befhalen st. ... befhalen, S. 411: invorliveden st. inuorlaueden, S. 418: ehrer moder gut (Muttergut, Muttererbe) st. erer moder zur, S. 419: tothodelen st. tothellen.



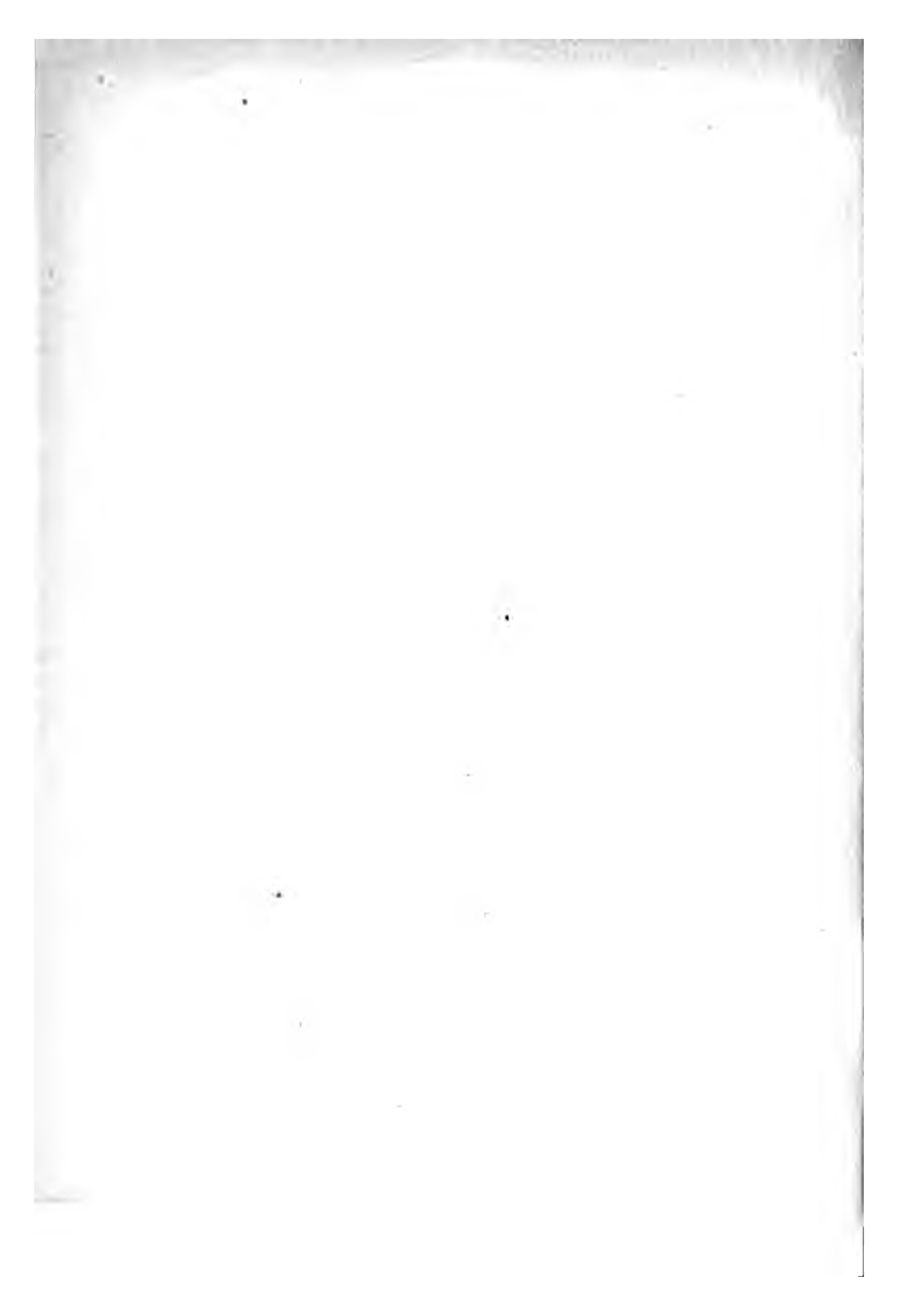
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ERSTES STÜCK.

Versammlung zu Stralsund. — 1870 Mai 24.
Versammlung zu Lübeck. — 1871 Mai 30 u. 31.



I.

DAS GEDÄCHTNISSFEST DES FRIEDENS ZU STRALSUND[1]).

Am 24. Mai 1870 hat die alte Hanse ihren Ehrentag gefeiert. Wie in Hamburg, so auch ist in Lübeck und Bremen der Tag festlich begangen, der dem im Jahre 1367 zu Köln geschlossenen Bund der deutschen Hansestädte das Siegel aufdrückte, seiner Herrschaft und damit der Herrschaft der Deutschen über die Ostsee feierliche Anerkennung gab. Der deutsche Kaufmann hatte Ostsee und Westsee (Nordsee) mit einander verbunden, hatte sich seine Handelsstationen in Brügge, London und Bergen, in Wisby und Nowgorod gegründet, hatte deutscher Kultur und Gesittung im Norden und Osten Eingang verschafft. Zum Schutze des Kaufmanns verbanden sich die Städte, denen er angehörte: die Städte an der Westsee unter der Führung des heiligen Köln, die frisch emporgeschossenen deutschen Ostseestädte, an der Spitze das thatkräftige Lübeck, die deutschen Kolonieen im Ausland, Wisby und die livländischen Städte. Das deutsche Bürgerthum war geeint, soweit deutsche Städte ins Meer schauen, deutsche Ströme sich in die See ergiessen. In Köln, der ältesten Vertreterin überseeischen Handels in Deutschland, haben die Städte von Ostsee, Westsee und Südersee (Zuidersee) den neuen Bund

---

[1]) Wir haben diesen Bericht des Hamburger Deputirten aus dem Hamb. Correspondenten von 1870 Juni 2 hier wieder abdrucken lassen, weil der in der Weserzeitung von 1870 Juni 5 erschienene Bericht des Bremer Deputirten in erweiternder Umarbeitung schon im Bremischen Jahrbuch (5, S. XIII—XXVI) erschienen ist. Vgl. auch den von F. Fabricius gegebenen Bericht in der Stralsundischen Zeitung 1870 Mai 28. D. R.

geschlossen, haben sie den vereinigten Herrschern von Norwegen und Dänemark den Krieg erklärt: in Stralsund ist am 24. Mai 1370 der Friede besiegelt, den die Rathmannen der Hansestädte dem Reichsrath des geflüchteten Waldemar von Dänemark vorgeschrieben hatten.

Hansisches Bürgerthum, deutsches Bürgerthum hat am 24. Mai seinen Ehrentag begangen. Aber wie viele mögen derer gewesen sein, die in den ehemals hansischen Städten die Bedeutung des Tages zu würdigen wussten?

Uns hanseatischen Historikern, die wir den ehrenvollen Auftrag erhalten hatten, die Geschichtsvereine unserer Vaterstädte bei der Stralsunder Feier zu vertreten, schlug das Herz höher und freudiger, als uns am 24. Mai die Flaggen der Hansestädte mit den Flaggen Stralsunds und seiner Schwesterstadt Greifswald aus den Fenstern des Rathhauses entgegenwehten. Das Rathhaus zu Stralsund, auf dem vor einem halben Jahrtausend der Friede abgeschlossen war, öffnete heute den Theilnehmern des Gedenkfestes seine prächtigen Räume, nahm, in seinem Innern ebenfalls festlich geschmückt, auch seinerseits Antheil an der Feier.

Die Gemeinsamkeit des Festes für die in der deutschen Hanse vereinigten Städte und damit seine eigentliche Bedeutung wurde warm hervorgehoben von Dr. F. Fabricius, Archivar zu Stralsund, dem aufgetragen war, die von den historischen Vereinen zu Hamburg, Lübeck, Bremen und Stralsund-Greifswald ausgeschriebene Preisaufgabe: „Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark“ zu verkünden. Der eigentliche Festvortrag des Herrn C. v. Rosen verbreitete sich über ein äusserst interessantes Denkmal hansischer Kunst aus der Zeit des Stralsunder Friedens, die in der Nikolaikirche erhaltene Grabplatte des Stralsunder Bürgermeisters Albert Hövener, ein Kunstwerk von vorzüglicher Schönheit, das zusammengestellt mit ähnlichen Denkmälern, vornehmlich in Lübeck, einen überraschenden Einblick gewährt in die Pflege und Werthschätzung der Kunst, die man unsern mannhaften und rauhen Vorfahren von vornherein schwerlich zuschreiben würde. Aber wahrhaft grosse Zeiten setzen sich, wie der Redner mit Recht hervorhob, ihre Denkmäler nicht nur in politischen Errungenschaften, sondern auch in Schöpfungen der Kunst, vor Allem der Architektur. Und solche Denkmäler einer grossen Zeit treten uns in Stralsunds öffentlichen und Privatbauten in erstaunlicher Anzahl entgegen: das gewaltige Semlower Thor, das prächtige Rath-

haus, die herrlichen Giebel an Privathäusern, z. B. an dem Hause Bertram Wulflams, eines der Häupter der Hanse. Vor Allem aber wirken auf den Beschauenden ein die majestätischen Kirchen: das Erhabene in der Schönheit der Bogen und Säulen ist wahrhaft überwältigend; aber auch Bildnerei in Stein und Holz hat die Kirchen prächtig geschmückt, und zu dem Ernste des Altarbildwerks in der Nikolaikirche, das von wahrer Meisterhand geschaffen ist, gesellt sich echt mittelalterlich der Humor in den Holzschnitzereien des Kramer-Kirchengestühltes.

Es ist eine stolze Stadt, dieses Stralsund, und man begreift, wie sich seine Söhne für die Geschichte ihrer Vorfahren interessiren. Uns Gästen trat das besonders erfreulich entgegen, die wir die Herren Archivar Fabricius, Bürgermeister Francke, Stadtbaumeister v. Hasselberg und C. v. Rosen zu ebenso liebenswürdigen, wie sachkundigen Führern hatten.

Von Stralsund ging denn auch, leicht erklärlich, aber doch nicht ganz richtig, der Vortrag aus, den am Vorabend der Feier Herr Kreisrichter Pütter über den Stralsunder Frieden vom 24. Mai 1370 hielt. Stralsund zum Mittelpunkt machend, fasste der Redner das Fest mehr als ein Stralsunder, denn als ein hansisches Fest auf. Auf das Emporkommen Lübecks und auf die Gründung von Rostock und Wismar wurde weniger eingegangen, obgleich die Verbindung dieser drei Städte als der Grundstein des wendischen Städtebundes aufgefasst werden muss, und demnach auch der Ausgangspunkt des Vortrages hätte sein sollen. Freilich aber gab der Beitritt Stralsunds und Greifswalds dem Bunde grossartigere Dimensionen, und neben Rostock war es Stralsund, auf das am sichersten Lübeck sich stützen konnte. Und gewiss gewährt es Stralsund einen hervorragenden Antheil an der Feier, dass in seinen Mauern der Friede geschlossen ist, dass auf seinem Rathsarchiv noch heutigen Tages die Originalverträge bewahrt werden, die vor einem halben Jahrtausend die Hanse mit dem dänischen Reichsrathe abschloss.

Die Besichtigung dieses für die hansische Geschichte überaus ergiebigen Stralsunder Rathsarchives, für dessen Ordnung und wissenschaftliche Verwerthung die Stadt Stralsund erst neuerdings ein eigenes Archivariat geschaffen hat, war uns hansischen Gästen für den Vergleich mit den Archiven anderer, zunächst der heimischen Städte, ausserordentlich lehrreich. Immer deutlicher zeigen solche Vergleiche, dass auch in verwandten Städten neben der Gleichheit

der Verhältnisse im Grossen und Ganzen überall eine mannichfaltige Verschiedenheit in den Einzelheiten bestand. Aehnlich wie in Dortmund haben die Stralsunder ihre Urkunden frühzeitig repertorisirt und in besonderen Kästchen untergebracht; während aber die Dortmunder Archivkasten von jeher, wie noch jetzt, in einer massiven Rathhauskammer aufbewahrt wurden, waren die Stralsunder Kasten in den Privatwohnungen der einzelnen Rathmannen untergebracht. Lübeck und Bremen bewahrten ihre Urkunden in den städtischen Kirchen, Bremen in einem zu ebener Erde liegenden Gewölbe, Lübeck in einem besonders dazu gemauerten oberen Kapellengemach.

Und auf solche Verschiedenheiten ward denn auch der Blick gerichtet in der Arbeitsversammlung, welche der Stralsund-Greifswalder Geschichtsverein unter Theilnahme der Deputirten der historischen Vereine zu Hamburg, Lübeck und Bremen unter Vorsitz von Dr. Fabricius hielt. Zunächst erfolgte die Publikation der Ernennungen zu Ehrenmitgliedern (Geh. Rath Dr. Homeyer, Geh. Rath Dr. Lisch und Geh. Rath v. Quast) und zu korrespondirenden Mitgliedern (darunter Prof. Mantels und Archivar Wehrmann in Lübeck, Dr. Ehmck in Bremen, Dr. Koppmann in Hamburg). Dann wurden Arbeiten verlesen, welche Dr. Pyl in Greifswald über die dortige Patrizierfamilie „von Lübeck“ und Prof. Mantels in Lübeck über den Bürgermeister Brun Warendorp eingeschickt hatten, Arbeiten, welche zu einer ebenso belehrenden wie anregenden Debatte Veranlassung gaben. Der Mangel an Zeit verhinderte, dass andere Vorträge gehalten wurden, welche Dr. Ehmck, Dr. Fabricius und Dr. Koppmann übernommen hatten. Dahingegen vereinigten sich die Anwesenden auf Antrag Dr. Koppmann's zu der Gründung eines hansischen Geschichtsvereins, welcher alljährlich die Historiker der Hansestädte zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammenführen soll, und zu der Herausgabe einer historischen Zeitschrift, welche sich die Förderung der Geschichte sowohl der Hanse selbst, wie der den Hansestädten gemeinsamen Institutionen zur eigensten Aufgabe zu machen gedenkt. Die nächste Versammlung des Vereins wird Pfingsten nächsten Jahres in Lübeck stattfinden; bis dahin ist dem Vertreter des Hamburgischen Vereins die Redaktion der hansischen Zeitschrift übertragen. Hoffentlich giebt diese in Stralsund zu Stande gekommene Vereinigung hansischer Geschichtsforscher dem begangenen Feste eine lang nachwirkende Bedeutung für die Beschäftigung mit der Geschichte unserer Städte.

Der Genuss einer kirchlich-musikalischen Feier, welche gleichzeitig in der Nikolaikirche stattfand, war uns Deputirten der hanseatischen Geschichtsvereine leider versagt. Mittags aber führte uns und die übrigen Theilnehmer ein solennes Festmahl zusammen, das im prächtig geschmückten Rathhaussaal etwa 150 Herren vereinigte. Einem Ausfluge ins Freie, an dem auch Stralsunds Damen sich betheiligten, folgten zum Schluss ein paar Abendstunden voll der heitersten, ungezwungensten Geselligkeit.

Auf uns Gäste hat nicht nur die Stadt und das Fest, haben vor Allem die Stralsunder selbst einen wohlthuenden Eindruck gemacht. Mit echt pommerscher Zähigkeit halten sie fest an den Rechten, die sie sich zu bewahren gewusst, mit echt niederdeutscher Gutmüthigkeit vereinen sich Bürgerschaft, Beamtenthum und Militär zu einem einzigen Gesellschaftskreis, mit echt hansischer Gastlichkeit empfangen sie den Fremden, der ihre Vaterstadt aufsucht.

Das Stralsunder Fest, das durch die Betheiligung aller Stände den Charakter eines wahren Volksfestes gewann, ist vorüber, aber nachhaltig sind die Eindrücke und Anregungen, die dasselbe in den Theilnehmern, vor Allem in uns Gästen, hervorgerufen hat. Möchte denn das dauernde Ergebniss jener Tage, der hansische Geschichtsverein, bald über alle Städte sich ausbreiten, die zu der Feier des Stralsunder Friedens berechtigt gewesen wären, möchte durch ihn in Bezug auf die Geschichtsforschung Alles wieder vereint werden, was vor einem halben Jahrtausend durch eine gemeinsame Entwickelung verbunden war. Die Geschichte keiner einzelnen Stadt ist zu schreiben, ohne dass man fortwährend benachbarte und verwandte Städte berücksichtigt; die Gemeinsamkeit in der Arbeit aber erleichtert und fördert dieselbe, bewahrt vor unrichtiger und einseitiger Auffassung der heimischen Verhältnisse, räumt die Schwierigkeiten aus dem Wege, deren Besiegung dem Einzelnen unmöglich wäre. Alles das ist Jedem lange bekannt, aber doch war bisher kein Organ gegründet, das den gemeinsamen historischen Interessen unserer norddeutschen Hansestädte Rechnung trüge; fortab wird ein hansischer Geschichtsverein mit jährlichen Wanderversammlungen und einer besondern hansischen Zeitschrift die Interessen zusammenfassen, und so erlaube ich mir denn zum Schluss an alle Vertreter und Freunde hansischer und hansestädtischer Geschichte, und vor Allem in der Vaterstadt, als Einladung zum Beitritt zu unserem Geschichtsverein die Worte des alten hansischen Syndikus Domann zu richten:

„Euch Hanse-Städt ich meyne, wo ihr gelegen seyd,
Dann euch ist es alleine zu Ehren zubereit,
Drumb last nu dies zur Letzte die Macht des Werbes sein,
Dass mans ins Werk eins setze, was man weiss also fein.
Am Werk ist all's gelegen, Werk bringt viel Nutz und Ehr,
Damit euch Gott gesegen. Diesmal sing ich nicht mehr."

Dr. Karl Koppmann,
d. Z. Sekretär des Vereins für Hamb. Geschichte.

II.

PREISAUFGABE,

GESTELLT AM FÜNFHUNDERTJÄHRIGEN GEDENKFESTE DES FRIEDENS ZU STRALSUND

1870 Mai 24.

Die unterzeichneten Vereine fordern hiermit zur Ausarbeitung eines Geschichtswerkes auf über das Thema: Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.

Einleitend ist in der Arbeit einerseits die allmähliche Ausbildung des hansischen Bundes bis zum Jahre 1361, andererseits die von Waldemar II. und Erich Menved gemachten Versuche zur Erlangung der Herrschaft über die Ostsee, sowie der ihnen von Deutschland, insbesondere von den Schauenburgern und den Hansestädten entgegengesetzte Widerstand in der Kürze darzustellen, und sodann durch die Schilderung von Waldemars allmählichem Emporkommen, von seinen anfänglichen Beziehungen zu den Hansestädten und von seinem Verhältniss zu Schweden und Norwegen, insoweit dasselbe auf jene eingewirkt hat, in das Verständniss der Entstehung und der vollen Bedeutung der darauf folgenden Kämpfe einzuführen.

Die Geschichte dieser Kämpfe zwischen den Hansestädten und König Waldemar von Dänemark bildet das eigentliche Thema der Aufgabe. Die Arbeit hat demnach nicht nur auf die Geschichte der eigentlichen Kriege einzugehen, sondern soll vorzugsweise auseinandersetzen, welchen Einfluss jene Kämpfe auf den Bund der deutschen Hansestädte ausgeübt haben, sowohl in Bezug auf seine äussere Machtstellung, als auch auf seine innere Kräftigung. In einem ersten递 Haupttheil etwa wäre also die Bedeutung der Konföderation zu Greifswald, der unglückliche Kriegszug gegen Waldemar von Dänemark,

die Folgen der Niederlage und das allmähliche Wiedererstarken des Bundes, in einem zweiten dagegen die Bedeutung der Kölner Konföderation, der siegreiche Feldzug gegen Dänemark und der Friede zu Stralsund auf Grund der noch in diesem Jahre vollständig erscheinenden Hanserecesse und des sonst an Urkunden und Quellenschriften gedruckt vorhandenen Materials ausführlich darzustellen. In wie weit der Verfasser auch den Eroberungskrieg des Herzogs Albrecht von Meklenburg gegen König Magnus von Norwegen und Schweden berücksichtigen will, wird ihm anheimgestellt. Die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht zur Bedingung gemacht. Im Uebrigen wird eine auf selbstständige Forschung und wissenschaftliche Prüfung der Thatsachen gegründete, zugleich ansprechende Darstellung erwartet. Dieselbe muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Diejenige Arbeit, welche binnen 5 Jahren eingereicht und von den Preisrichtern für die preiswürdigste erklärt wird, erhält einen dem Verfasser vom Verein für Hamburgische Geschichte im Namen der unterzeichneten Vereine zu überreichenden Preis von 500 Thalern. Für den Fall jedoch, dass von den Preisrichtern zwei Arbeiten als einander ebenbürtig und preiswürdig bezeichnet werden sollten, ist den Vereinen eine Theilung des Preises vorbehalten.

Die Arbeit ist bis 1875 Mai 24 einem der unterzeichneten Vereine zuzusenden, muss leserlich geschrieben und von einem den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Couvert begleitet sein.

Die gekrönte Arbeit bleibt das Eigenthum des Verfassers. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Autoren auf deren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Prof. Mantels in Lübeck, Prof. Usinger in Kiel und Prof. Waitz in Göttingen übernommen.

Das Ergebniss dieses Ausschreibens wird seiner Zeit durch alle Blätter bekannt gemacht werden, in denen diese Preisaufgabe mitgetheilt ist.

Stralsund, 1870 Mai 24.

Verein für Hamburgische Geschichte.
Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.
Abtheilung des Bremer Künstlervereins für Geschichte und Alterthumskunde.
Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde.

III.

Actum in der Sitzung der Rüg.-Pomm. Abthlg. der Ges. f. P. G. unter Hinzuziehung der Hansischen Delegirten auf dem Rathhause zu Stralsund am 500jährigen Gedächtnisstage des Stralsunder Friedens, 1870 Mai 24.

Anwesend:
vom Hamburgischen Verein Dr. Koppmann,
vom Lübecker Dr. Wehrmann,
vom Bremer Dr. Ehmck,
vom Pommerschen (Rüg.-Pomm. Abth.) Bgmstr. Francke, Ass. Hausmann, v. Rosen, Kreisger.-Rath Hagemeister, Dr. Fabricius.

Nach der seitens der Rüg.-Pomm. Gesellschaftsabtheilung geschehenen Publication der Ernennung der auswärtigen Delegirten zu correspondirenden Mitgliedern der Abtheilung wurde gelegentlich der freundlich dankenden Annahmeerklärungen seitens des Herrn Dr. Koppmann angeregt, es nicht bei der gegenwärtigen Zusammenkunft bewenden zu lassen, sondern die Gelegenheit zu einer dauernden Verbindung unter den Betheiligten unter in bestimmten Zwischenräumen wiederkehrenden Vereinigungen zu benutzen. Allseitig fand dieser Wunsch ungetheilte Zustimmung, und man erwog alsbald die Modalitäten der zu stiftenden Vereinigung. Herr Dr. Koppmann plaidirte für einen Verein Hansischer Geschichtsfreunde unabhängig von den bestehenden Vereinen, weil hierdurch die Heranziehung mancher Persönlichkeiten gelingen möchte, die Mitglieder von Vereinen seien, welche als solche der Vereinigung nicht beitreten würden. Andererseits wurde von Herrn Dr. Ehmck befürwortet, eine Verbindung der bereits bestehenden Vereine anzubahnen, da es der Sache förderlicher sein möge, sich an Bestehendes anzulehnen. Von Herrn Bürgermeister Francke wurde die Möglichkeit einer Verbindung von Vereinen und Einzelnen ausgesprochen, von Herrn Dr. Wehrmann das Hauptgewicht auf die von den persönlichen Berührungen ausgehende An-

regung gelegt und daher eine möglichst freie Vereinigung befürwortet, und dabei den etwa zum Besuch der Mutterstadt Lübeck Geneigten im Voraus ein willfähriges Entgegenkommen zugesichert. Dagegen wurde andererseits, so sehr man auch allgemein das persönliche Zusammentreffen an historischer Stelle als zu erstrebende Hauptsache ansah, betont, dass es wünschenswerth sei, schon heute eine Formel zu finden, welche die Anwesenden zu thätiger Theilnahme und zum persönlichen Erscheinen verpflichte, und hat man sich endlich, namentlich auch in Berücksichtigung, dass die Delegirten keine Vollmacht hatten, ihre Vereine zu verpflichten, dahin geeinigt, dass zunächst ein persönlicher Verein hansischer Geschichtsforscher und -Freunde zu stiften und eine spätere Erweiterung auf einen Bund der historischen Vereine in Aussicht zu nehmen. Indem man mit vielem Vergnügen und herzlichem Danke das freundliche Anerbieten des Herrn Dr. Wehrmann annahm, zunächst Lübeck zum Ort der nächsten Zusammenkunft zu machen, trat man zu einem „Hansischen Geschichtsverein“ zusammen, für den zunächst die in der Anlage redigirten vorläufigen Vereinbarungen massgebend sein sollen.

Damit ist dieser Gegenstand der heutigen Verhandlung beendigt worden.

in fidem
(gez.) Fabricius.

IV.

HANSISCHER GESCHICHTSVEREIN.

Der am 24. Mai 1870 zu Stralsund von Mitgliedern der historischen Vereine zu Bremen, Greifswald, Stralsund, Hamburg und Lübeck gegründete Hansische Geschichtsverein hat die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte der Hanse und ihrer einzelnen Städte zu fördern und das Interesse für diese Geschichte in weiteren Kreisen zu beleben.

Er will seine Aufgabe erreichen einerseits durch Versammlungen seiner Mitglieder, welche alljährlich um Pfingsten in einer der Städte stattfinden sollen, andererseits durch Herausgabe eines wissenschaftlichen Organs für Hansische Geschichte.

Die Unterzeichneten den Verein constituirenden Mitglieder übernehmen es, andere Historiker und Geschichtsfreunde aus den Hansischen Städten zum Beitritt einzuladen.

Die nächste Versammlung des Vereins wird um Pfingsten 1871 in Lübeck stattfinden; bis dahin werden die Mitglieder des Vereins aus Lübeck die geschäftlichen Angelegenheiten desselben verwalten, daher auch die Mitgliederliste führen. Die Versammlung zu Lübeck wird an Stelle der gegenwärtigen vorläufigen Verabredungen endgültige Satzungen vereinbaren.

Die Redaction des unter dem Namen „Hansische Geschichtsblätter“ herauszugebenden Vereinsorgans wird bis auf Weiteres Herr Dr. Koppmann aus Hamburg besorgen.

Die Mitglieder des Vereins werden es sich besonders angelegen sein lassen, in den Geschichtsvereinen der einzelnen Städte, welchen sie angehören, Theilnahme für den Hansischen Geschichtsverein zu erwecken, damit derselbe allmälig zu einem Mittelpunct für die gemeinsamen Interessen der norddeutschen Geschichtsvereine werde.

Francke, Bürgermeister zu Stralsund.
F. L. Hausmann, Greifswald.
C. Wehrmann, Archivar in Lübeck.
Dr. D. Ehmck, Regierungssecretär aus Bremen.
Dr. Karl Koppmann aus Hamburg.
Dr F. Fabricius, Archivar in Stralsund.
Karl von Rosen in Stralsund.

V.

I. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS [1].

Es ist eine althansische und löbliche Sitte, bei Zusammenkünften, die man zu gemeinsamer Berathung angesetzt, sich nicht erst am eigentlichen Tage der Verhandlung, sondern schon am Abend vorher

[1]) Etwas veränderter Abdruck aus dem Hamb. Correspondenten von 1871 Juni 17 ff. D. R.

einzufinden. Des avendes in der herberghe to synde, wie es in dem Einladungsschreiben regelmässig bestimmt wurde, hat seinen guten Sinn; denn beim Glase Bier, das wir an die Stelle des mittelalterlichen feurigen Würzweins gesetzt haben, lässt sich eine fröhlichere Umschau unter den Gekommenen halten, als am Morgen im feierlich-ernsten Versammlungssaal. Liessen sich somit die Lübecker Herren, die den hansischen Geschichtsverein zu seiner ersten konstituirenden Versammlung nach ihrer Stadt hin eingeladen haben, von echt mittelalterlichen Traditionen leiten, da sie uns auf den Abend des zweiten Pfingsttages einberiefen, so scheinen sie andererseits bei der Auswahl des Lokals den modernen Verhältnissen haben Rechnung tragen zu wollen, denn „Vereinigung im deutschen Kaiser" lautete die erste Nummer ihres Programms. Gemüthlich war diese Vereinigung jedenfalls. Er hat doch etwas ungemein Anregendes, ein solcher Vorabend. Noch nicht abgespannt von Vorträgen und Toasten, von Statutenberathungen und Beschlussfassungen freut man sich des Wiedersehens lieber Freunde und Fachgenossen, erneuert flüchtig gemachte Bekanntschaften und lernt eine Reihe von Leuten kennen, die Einem durch ihre Persönlichkeit oder doch durch ihre Leistungen reges Interesse einflössen.

Unbekümmert darum, dass einige wenige Herren erst am andern Morgen sich einfanden, sei es nun, dass das Alter sie gegen dergleichen gemüthliche Vereinigungen abgestumpft, oder dass das gerechte Gefühl der Pflichten eines Haus- und Familienvaters sie am Pfingstmontage noch nicht nach Lübeck hatte kommen lassen, unbekümmert darum werfe ich schon jetzt einen Blick auf die Theilnehmer an unserer hansischen Versammlung.

Lübeck selbst war natürlich am reichsten, durch eine Anzahl von 24 Mitgliedern, vertreten. Aus dem Rathe der Stadt waren die Herren Bürgermeister Dr. Behn, Senator Dr. Brehmer und Senatssecretair Dr. Eschenburg anwesend; den Stand der Richter und Juristen repräsentirten die Herren Richter von Duhn und Pauli, Aktuare Dr. Funk, Dr. Gaedertz, Dr. A. Hach, Dr. E. Hach und Rechtsanwalte Dr. Brehmer und Dr. Fehling; das Staatsarchiv hatte in Herrn Archivar Wehrmann seinen eigensten Vertreter gestellt; von der Schule begrüssten wir die Herren Oberlehrer Burow, Dr. Holm und Sartori, sowie die Professoren Mantels und Prien; von der Kirche die Herren Prediger Trummer und Kand. Lindenberg; von Künstlern und Technikern die Herren Baudirektor Dr. Krieg und Maler Milde, den vortrefflichen Kenner aller mittelalterlichen Kunst-

werke Lübecks; von sonstigen Geschichtsfreunden waren die Herren Gaedertz und Hasse anwesend. Das nahgelegene Hamburg hatte die nächstmeisten Mitglieder gesandt: ausser dem Referenten die Herren Dr. Gries, Dr. Kellinghusen, Dr. Matsen, Ingenieur Mey und Dr. Theobald. Von Bremen waren die Herren Dr. W. v. Bippen, ein geborener Lübecker, den die Stadt Bremen mit der Fortsetzung ihres Urkundenbuchs beauftragt hat, Richter Heinecken, der rührige Dr. Schumacher und Senator Smidt gekommen. Aus Stralsund hatten sich die Herren Bürgermeister Francke, der auch im Namen des Herrn von Rosen Beiträge für die hansische Zeitschrift überreichte, und Kreisgerichtsrath Hagemeister eingestellt. Aus Wismar war der kunst- und geschichtskundige Dr. med. Crull anwesend. Rostock war nur durch Herrn Gymnasial-Director Dr. Krause, früheren Konrektor in Stade und verdienstvollen Herausgeber des Stader Archivs, vertreten. Aus Greifswald, der siebenten von den enger verbundenen wendischen Städten, hatte Herr Dr. Pyl, den sein Gesundheitszustand am Reisen verhindert, eine Reihe von Aufsätzen eingesandt, um sein Interesse an der hansischen Vereinigung wenigstens auf diese Weise zu bethätigen. Noch weitere hansische Universisäten ehrten unsere Versammlung durch Repräsentanten: von Kiel war Herr Professor Usinger, von Göttingen Herr Professor G. Waitz nach Lübeck gekommen. Ausserdem waren anwesend von Holstein: Herr Justizrath Poel aus Itzehoe, von Schleswig: Herr Archivar Dr. Hille aus Schleswig, wo erst neuerdings ein Archivariat eingerichtet ist und ein Provinzial-Archiv geschaffen werden soll, von Ratzeburg Herr Archivrath Pastor Masch aus Demern, der ebenso würdige wie joviale Senior unserer Versammlung. Endlich waren gekommen aus Berlin die Herren Hofbildhauer Gilli, v. Loebell und Geh. Hofrath Schneider, aus Frankfurt a. d. Oder Herr Regierungsrath Rudloff, und aus Seehausen in der Altmark Herr Oberlehrer Dr. Götze. — Im Ganzen waren 48 Herren anwesend, etwa die Hälfte also der bereits nahe an hundert zählenden Mitglieder. Mancher, den wir gewiss zu sehen gehofft hatten, war nicht erschienen; schweres Familienleid, Krankheit, weite Entfernungen und militärische Dienstpflichten hatten Manchen am Besuch der Versammlung verhindert, der gar gern an derselben Theil genommen haben würde.

Vollständig unerwartet und deshalb um so freudiger überraschend war es, dass am ersten Versammlungstage, dessen Sitzung Herr Prof. Mantels als Vorsitzender des Vereins für Lüb. Geschichte und Alter-

thumskunde mit einer kurzen Rekapitulation der Vorgeschichte de Vereins und mit einer herzlichen Ansprache an die Versammlung eröffnete, Herr Geh. Hofrath Schneider dem neu sich konstituirenden Verein freundliche Grüsse Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm ausrichtete und werthvolle für die Bibliothek desselben bestimmte litterarische Geschenke überreichte. Der Vorsitzende erwiderte dieses Zeichen der kaiserlichen Huld mit freudiger und ehrerbietiger Dankbarkeit und erklärte sich auf den Wunsch der Versammlung zur Entwerfung einer schriftlichen Danksagung an Se. Majestät bereit. Abseiten der Vereine für die Geschichte Berlins und Potsdams, welche beide durch die Herren Gilli, v. Loebell und Schneider repräsentirt waren, wurden dem Verein ihre theilweise ausserordentlich reich ausgestatteten Publikationen zum Geschenk gemacht. Auch Herr Oberlehrer Dr. Götze aus Seehausen, der vornehmlich an einer Geschichte der Stadt Stendal arbeitet, dedicirte dem Verein ein Exemplar seiner litterarischen Arbeiten.

Ausser den Vereinen für die Geschichte Berlins und Potsdams hatten keine Geschichtsvereine Repräsentanten geschickt. Antworten aber waren von verschiedenen Seiten her eingelaufen, keine wärmer und herzlicher als das von Mag. Hausmann in Dorpat unterzeichnete Schreiben der Estnischen gel. Gesellschaft. Die Freunde in den Ostseeprovinzen — auch die Herren Dr. Bienemann und Dr. Hildebrand in Reval hatten warm und herzlich geschrieben — wissen eben vielleicht am tiefsten zu würdigen, was die Zeit der Hanse bedeutete.

Nachdem der Vorsitzende den Verein für konstituirt erklärt hatte, wurde für die Dauer der diesjährigen Sitzung ein aus den Herren Professor Mantels, Oberlehrer Sartori und Archivar Wehrmann (Lübeck), Bürgermeister Francke (Stralsund), Dr. Schumacher (Bremen) und Dr. Koppmann (Hamburg) bestehender Vorstand gebildet.

Die Berathung über die vorläufig entworfenen Statuten wurde eröffnet, aber einstweilen wieder sistirt. Abseiten des Herrn Prof. W a i t z nämlich wurde entschiedene Opposition erhoben gegen die den Statuten nach allzu beschränkten Aufgaben des Vereins. Mit Recht wurde hervorgehoben, dass ein Verein, der den Namen eines h a n s i s c h e n Geschichtsvereins trüge, sich höhere Ziele stecken müsse, als Vereine, die blos lokalgeschichtlichem Interesse zu dienen bestimmt seien. Die Herausgabe einer Zeitschrift könne und dürfe nicht als die wesentlichste Thätigkeit einer Vereinigung von solchem Charakter gelten; Zeitschriften seien der Hauptsache nach von der Person des

einzelnen Redakteurs abhängig, blühen oder siechen, je nachdem sie von geeigneter oder ungeeigneter Hand geleitet werden, die Thätigkeit des Vereins als solchen müsse sich auf weiterem Boden zeigen. Auch mit den jährlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder sei es nicht gethan; so wenig er die Bedeutung derselben unterschätzen wolle, so voll er die Anregung zu würdigen wisse, die Jeder aus solchen Zusammenkünften mit hinwegnehme, und speciell ja diejenigen, die daheim des Umganges mit Fachgenossen entbehren müssen, so wenig könne er doch darin allein eine befriedigende Aeusserung des Vereinslebens finden. Auch die lebendigsten Anregungen des mündlichen Gedankenaustausches wirken doch nur vorübergehend ein, auch die best redigirte Zeitschrift veralte und ihr Inhalt werde vergessen: dauerndes aber und wahrhaft fruchttragendes Verdienst werde sich der hansische Geschichtsverein dadurch erwerben, dass er die urkundlichen Quellen der hansischen Geschichte, welche der grossen Masse nach noch immer unbenutzt in den Archiven der Städte liegen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich mache. In einer Versammlung von Männern, die sich mit hansischer Geschichte speciell beschäftigen, brauche er nicht erst darauf hinzuweisen, wie schwer zugänglich durch die Zerstreuung in eine Reihe von deutschen und ausserdeutschen Archiven auf der einen Seite, wie unendlich reich aber auch und Licht verbreitend über die ganze deutsche Geschichte andererseits der Stoff sei, um den es sich hier handle. Schon die Herausgabe der Hanserecesse, welche die Münchener historische Kommission in die Hand genommen habe, werde auch dem weniger Eingeweihten eine Ahnung geben von der Fülle geschichtlichen Lebens, das in der Hanse pulsirt, von der Fülle geschichtlicher Nachrichten, die wir den hansestädtischen Archiven zu verdanken haben. Aber die Münchener historische Kommission könne nur den Beginn machen; die 5—6 Bände, deren Herausgabe sie veranstalte, werden selbst die Sammlung der Hanserecesse nur bis zum Jahre 1430 führen; die Fortsetzung derselben aber bis zu der Auflösung der Hanse werde noch Dekaden von Bänden füllen; um nur eins anzuführen, ein einziger ausserordentlich lehrreicher und wichtiger Recess aus der Zeit Jürgen Wullenwevers, den er einmal zu ediren beabsichtigt, werde allein einen ganzen Oktavband in Anspruch nehmen. Und nun erst die Masse von Urkunden und Verträgen, von Aufzeichnungen und Eintragungen aller Art, aus deren Gesammtheit erst ein lebendiges Bild der Hanse und der in ihr verbundenen Städte sich gestalten lasse,

dann aber auch ein Bild von einer Anschaulichkeit und Lebendigkeit, wie es nirgendwo sonst rekonstruirt werden könne! Das aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder erreichen zu wollen, sei natürlich schlechterdings unmöglich. Der Verein müsse sich an die Räthe und Magistrate der Städte wenden, welche ehemals zur Hanse gehörten oder noch jetzt den stolzen Namen der Hansestädte führen. Er bezweifele nicht, dass in den Städten genug Interesse für die Grösse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die Geldmittel zu bewilligen, welche die nothwendigen Reisen und Honorare erfordern werden; er vertraue darauf, weil er wisse, dass man den aus Unkenntniss oder tendenziöser Entstellung hervorgegangenen Verkleinerungen der hansischen Grösse gegenüber in den Hansestädten in berechtigter Weise Front zu machen pflege, und weil er meine, dass die reichen Hansestädter sich schämen müssten, wenn sie indolent genug wären, sich den Grundstein zu einem Ehrendenkmal ihrer Geschichte von einem süddeutschen Fürsten setzen zu lassen, ohne bereitwillig den Ausbau und die Vollendung in die eigne Hand zu nehmen. — Die Versammlung, welche den klaren und anregenden Ausführungen des Redners mit grossem Interesse gefolgt war, erklärte sich mit der hier befürworteten Erweiterung des Programms vollständig einverstanden, und beauftragte, nachdem noch die Herren Geh. Hofrath Schneider (Berlin) und Prof. Usinger einzelne Aenderungen der Statuten beantragt hatten, auf Vorschlag des Herrn Hofbildhauers Gilli (Berlin) den Vorstand unter Hinzuziehung der Herren Prof. Waitz, Bürgermeister Behn (Lübeck) und Senator Smidt (Bremen) mit der Revision der Statuten, beziehlich Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes, der den erweiterten Aufgaben des Vereins Rechnung trüge.

Dann erhielt Herr Archivar Wehrmann das Wort zu seinem Vortrage über das Lübecker Archiv. Eine gehaltvolle und eingehende Besprechung der archivalischen Schätze Lübecks, welche zwei volle Stunden in Anspruch nahm, lässt sich natürlich hier nicht skizziren; auch einzelne Punkte aus derselben herauszugreifen, scheint mir unthunlich. Hätte Referent einen Wunsch äussern dürfen, so wäre es der gewesen, dass das Hauptgewicht des Vortrages nicht auf die eigentlichen Urkunden, sondern auf die übrigen Archivalien gelegt wäre, die in einem so ausserordentlich reichen Archive von besonderem Interesse sind. Doch vermuthlich ist das nur ein Fehler in der Disposition, der sich leicht durch eine weitere Ausführung des zweiten, von den übrigen Archivalien (Kopialbüchern, Zunftrollen, Recessen, Testa-

menten u. s. w.) handelnden Theiles abhelfen lässt, wenn Herr Archivar Wehrmann, der hiermit dringend darum gebeten sein soll, sich zur Veröffentlichung seines Vortrages entschliesst. Im Allgemeinen bemerkt, ist es eigenthümlich, wie jeder neue Standpunkt, von dem aus man ein Gebiet betrachtet, bisher Uebersehenes oder doch weniger Beachtetes würdigen lehrt. Referent glaubt mit dem Lübecker Urkundenbuch recht wohl vertraut zu sein, aber der in dem Vortrage gewählte Gesichtspunkt, die Rubriken, unter welche die Urkunden ihrem Inhalt nach bei der durch Herrn Archivar Wehrmann besorgten Neuordnung des Lübecker Archivs vertheilt sind, hat ihn auf eine Reihe von Dingen aufmerksam gemacht, die ihm in dieser Beleuchtung denn doch ganz unbekannt waren. Nicht am wenigsten anregend scheint mir der Vortrag auf die Lübecker Herren gewirkt zu haben, denn da wir nach kurzer — in Anbetracht der vorhergehenden vierstündigen Sitzung möchte ich fast sagen zu kurzer — Pause die besprochenen Schätze zu besichtigen begannen, waren ausser den Fremden auch recht viele Lübecker anwesend.

Nach dem Besuch der Trese (so wird auch hier, wie in Hamburg und Bremen der Aufbewahrungsort der eigentlichen Urkunden genannt), eines feuerfesten Gelasses in der Marienkirche, sowie auch der Registratur, der die übrigen archivalischen Schätze anvertraut sind, blieb uns nur wenig Zeit zur Besichtigung des Rathhauses und anderer wichtiger Baulichkeiten. Dann vereinigte uns ein gemeinschaftliches Mittagsessen in den Räumen der alten Rathsschafferei in ungezwungener, durch ernste und scherzhafte Toaste gewürzter Gemüthlichkeit. Nach dem Diner theilte sich die Gesellschaft: die Weinfreunde zogen in den ehrwürdigen, vornehmen Rathskeller, die Liebhaber des Biers fanden eine ebenso behagliche, wenn auch weniger aristokratische Räumlichkeit im Hause der Schiffergesellschaft; nur die unglückliche Neuner-Kommission blieb zurück, um sich an dem Statutenentwurf abzuarbeiten, bis endlich die Mitternachtsstunde auch ihr Gelegenheit gab zur Ruhe oder doch zu einem beruhigenden Schlummerschoppen.

Die Geschäftsversammlung des zweiten Vereinstages begann mit Verlesung und Genehmigung des von Herrn Oberlehrer Sartori ausserordentlich sorgfältig ausgearbeiteten Protokolls.

Alsdann gab der Vorsitzende Herrn Dr. Götze (Seehausen, Altmark) das Wort zu einem Vortrage: Ueber die Beziehungen hansischer Städte, insonderheit Lübecks zu den Städten der Mark Brandenburg, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Redner gedachte

zunächst der Uebereinstimmung, welche sich zwischen der Rathsverfassung in den altmärkischen Städten, besonders in Stendal und der alten auf Heinrich den Löwen zurückzuführenden Lübecker Rathsordnung erkennen lasse, kam sodann durch das häufige Vorkommen märkischer Ortsnamen in Lübischen Personennamen (von Salzwedel, von Stendal, von Mildehövede u. s. w.) im Gegensatze zu dem nur vereinzelten Auftreten des Familiennamens: van Lubeke in altmärkischen Städten zu dem Schluss, dass eine ziemlich starke Uebersiedelung von Altmärkern nach der mächtigen Metropole des norddeutschen Handels im Mittelalter stattgefunden haben müsse, führte ferner im Einzelnen die direkten Nachrichten vor, welche die im Lübischen, im Hamburgischen und anderen Urkundenbüchern gedruckten Verträge über Handelsverbindungen zwischen den märkischen Städten und den Seestädten enthalten (eine besondere Seefahrergilde, gulda stagna petentium, wird in Stendal seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, zuletzt 1338, genannt), und erwähnte schliesslich der Betheiligung märkischer Städte an allgemein hansischen Angelegenheiten, nämlich in Bezug auf Verhandlungen mit Flandern (1280—82, 1305, 1359) und durch indirekte Unterstützung gegen König Waldemar von Dänemark (1368). Die wirkliche Besendung eines Hansetages durch märkische Städte und die Zugehörigkeit derselben zu dem hansischen Städteverein lässt sich für diese frühe Zeit nicht nachweisen.

Dem Vortrage des Herrn Dr. Götze folgte die Verlesung des von dem Vorsitzenden entworfenen Dankschreibens an Se. Maj. den Kaiser. Dasselbe wurde mit einer leichten Veränderung genehmigt, und Herr Geh. Hofrath Schneider übernahm freundlichst die Uebermittelung an den Hohen Adressaten.

Den Verhandlungen über den revidirten Statuten-Entwurf schickte Herr Prof. Mantels einige erläuternde Bemerkungen voraus, dass und weshalb aus der Revision der Statuten ein vollständig neuer Entwurf habe werden müssen. Die von Herrn Prof. Waitz empfohlene und von der Versammlung mit einstimmigem Beifall aufgenommene Erweiterung der Aufgaben des Vereins nämlich mache nothwendig, dass einerseits derselbe über reichere Geldmittel zu verfügen habe, als sie aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder erzielt werden können, und dass andererseits statt eines — gleich den Jahresversammlungen — wandelnden Präsidiums ein fester Vorstand gewählt werde. Das Neue in dem von der Kommission vorgeschlagenen Statutenentwurf bestehe also zunächst in einem auf 5 Jahre zu wählenden Vorstande

von 7 Personen, von denen wenigstens zwei ihren Wohnsitz in Lübeck haben müssen, um auf diese Weise gegenüber der wandelnden Versammlung einen festen Vorstandssitz zu haben, der sich für eine einheitliche Geschäftsführung, wie auch schon wegen der freilich noch in ihren Anfängen begriffenen Vereinsbibliothek dringend empfehle. Ein Zweites sei die von der Commission einstimmig für nothwendig erkannte Vermehrung der Vereinsmittel durch Subvention der Städte, welche dem Hansebund angehört haben: Lübeck, das so Vieles gethan habe, um die stummen Zeugen seiner ehemaligen Grösse der Nachwelt zu erhalten, werde gewiss auch hier das Seinige thun, wo es sich um die Verherrlichung hansischer Grösse, um die Ermöglichung einer wirklichen Geschichte des Hansischen Städtevereins handle, und er glaube darauf rechnen zu dürfen, dass hinter dem, was Lübeck möglich sei, die reicheren Schwesterstädte gewiss nicht zurückstehen würden. Das Dritte und Wesentlichste sei dann die Herausgabe von hansischen Geschichtsquellen. Schon Herr Prof. Waitz habe es als eine Hauptaufgabe des Vereins bezeichnet, dass derselbe für die Fortführung der Hanserecesse Sorge tragen müsse. Eine andere Aufgabe sei dann die Edition eines hansischen Urkundenbuches, für das zwar von dem verstorbenen Prof. Junghans im Auftrage der Münchener historischen Commission wichtige Vorarbeiten gemacht worden seien, von deren Herausgabe aber dieselbe habe Abstand nehmen müssen. Zu beginnen sei auf diesem Gebiete mit einem Regestenwerk, das alle gedruckten und die aus dem Junghansischen Nachlass stammenden ungedruckten Urkunden, welche sich auf den Handel und Verkehr der Hansestädte unter einander und mit dem Auslande beziehen, in chronologischer Reihenfolge verzeichne. Weiter handele es sich darum, einerseits die lateinisch geschriebenen, andrerseits die über das Mittelalter hinausgehenden Chroniken der Hansestädte, welche beide in den Rahmen der von der Münchener historischen Commission herausgegebenen Sammlung der Städte-Chroniken sich nicht einfügen lassen, in wissenschaftlicher Bearbeitung zu ediren, soweit dies nicht schon auf anderem Wege in befriedigender Weise geschehen sei. Endlich müssten die Schätze gehoben werden, welche in den Archiven der Hansestädte und des Auslandes brach liegen. Freilich seien von den reicheren Städten, wie von Hamburg, Bremen und Lübeck eigene Urkundenbücher begonnen; anderen und ehemals nicht unwichtigeren Städten aber fehle es an Mitteln oder doch an dem rechten Verständniss: im Gegensatz

zu Stralsund zum Beispiel, das ein eigenes Archivariat eingerichtet habe, um seine urkundlichen Schätze zu ordnen und der Wissenschaft zugänglich zu machen, stehe Rostock, wo bisher weder für die Bekanntmachung, noch auch für die wissenschaftliche Ordnung seines Reichthums an Urkunden genügend gesorgt sei. Aber mit der Herausgabe von Urkundenbüchern sei es auch bei Weitem noch nicht gethan, das sei das Erste und Nothwendigste, was man von den Städten verlangen müsse, aber sich damit bescheiden zu wollen, würde auf einer vollständigen Verkennung des Werthes der übrigen Archivalien beruhen. Aus Hamburg seien die kulturgeschichtlich überaus wichtigen Kämmereirechnungen bekannt gemacht, Lübeck habe seine Zunftrollen publicirt, Burspraken habe Wismar veröffentlicht, das je älteste Stadtbuch sei in Hamburg, Kiel und Stralsund abgedruckt worden; aber das seien nur Belege dafür, was noch in diesen und wie viel mehr noch in den anderen Hansestädten zu thun sei. Die Schuld- oder Pfandbücher für die Handelsgeschichte, die Vervestungsbücher für das deutsche Kriminalrecht und die Sittengeschichte, die Erbe- und Rentenbücher wie die Testamente für die Geschichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Rathsdenkelbücher für die politische und Kulturgeschichte, das Alles seien reiche und bisher so gut wie vollständig unbenutzte Quellen unserer historischen Erkenntniss. Einzelne Privatpersonen und Geschichtsvereine seien mit gutem Beispiel vorangegangen, die historische Abtheilung des Bremischen Künstlervereins gedenke eine Sammlung Bremischer Geschichtsquellen der hier skizzirten Art herauszugeben, Aufgabe des hansischen Geschichtsvereins werde es sein, eine solche Thätigkeit allgemein zu machen und nach ebenmässigen, wissenschaftlichen Prinzipien zu leiten. Soweit reiche, was in dem Ausdruck „Edition hansischer Geschichtsquellen“ liege. Doch halte er auch damit die Thätigkeit des hansischen Geschichtsvereins noch nicht für abgegrenzt. Bei allen Arbeiten in unserer städtischen und hansischen Geschichte mache sich der Mangel wesentlicher Hülfsmittel geltend. Insbesondere fehle es bisher an einem mittel-niederdeutschen Wörterbuche, an einem Namensverzeichniss der See- und Hafenorte im Mittelalter, und endlich an einer mittelalterlichen Waarenkunde. Für das letztere sei wenig oder gar nichts geschehen; ein kurzes Verzeichniss niedersächsischer Namen von Seeörtern aus den Zeiten der Hanse habe seiner Zeit der verst. Prof. Deecke zusammengestellt, und der Lübecker Geschichtsverein habe dasselbe, bereichert um das, was gerade zur

Hand lag, wieder abdrucken lassen, um durch Vertheilung der Exemplare unter die anwesenden Mitglieder zu gelegentlichen Ergänzungen zu veranlassen, vollständig abgeholfen dagegen werde dem Mangel an einem niederdeutschen Wörterbuche durch die Herausgabe eines solchen, welches, von den Herren Dr. Schiller in Schwerin und Dr. Lübben in Bremen bearbeitet, schon im Erscheinen begriffen sei und dessen erstes Heft (8 Bogen) zur Einsicht der Mitglieder vorliege. Endlich sei noch eine erspriessliche Thätigkeit des Vereins durch Ausschreiben zweckmässiger Preisaufgaben wünschenswerth, und wolle Redner in Bezug darauf nur auf die Jablonowskische Gesellschaft hinweisen, deren Preisausschreibungen man z. B. die mustergültige Danziger Handels- und Gewerbsgeschichte von Prof. Th. Hirsch, wie V. Böhmerts Buch über die Bremer Schusterzunft zu verdanken habe.

In der darauf eröffneten Diskussion über den vorgelegten Statutenentwurf beantragte Herr Prof. Waitz, für dieses Mal statt der vorgeschlagenen Zahl von 7 nur 5 Vorstandsmitglieder zu erwählen, und denselben das Recht zur Kooptirung zweier weiteren Mitglieder zu geben, da es wünschenswerth erscheinen müsse, auch in den ferner gelegenen Städten, welche diese Versammlung noch nicht beschickt hätten, die geeigneten Kräfte im Vorstand zu sehen. Die Herren Hofbildhauer Gilli und Geh. Hofrath Schneider stellten den Antrag, der Kommission den Dank für ihre Arbeit durch Verzicht auf die Berathung der einzelnen Paragraphen und durch einstimmige Annahme des Statutenentwurfs im Ganzen zu votiren, unter Inkraftsetzung jedoch des Waitzischen Vorbehalts, sowie des von der Kommission gemachten Vorschlages, dass der zu erwählende Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung machen und der nächsten Jahresversammlung zur Genehmigung vorlegen solle. Die Versammlung genehmigte diesen Antrag und sodann den revidirten Statutenentwurf. Zu der Vorstandswahl wurden die Herren Regierungssekretär Dr. Ehmck (Bremen), Bürgermeister Francke (Stralsund), Prof. Mantels und Archivar Wehrmann (Lübeck), sowie Referent vorgeschlagen und — auf Antrag des Herrn Prof. Waitz durch Akklamation — gewählt.

Zwei Anträge des Herrn Dr. Pyl in Greifswald, von denen der erste die Ernennung eines Ehrenmitgliedes, der andere die Anschaffung eines Vereins-Siegels bezweckte, wurden vorläufig zurückgelegt, jener, weil der Vorstand der Meinung war, für den eben erst konstituirten Verein gezieme es sich noch nicht, durch die Ernennung

zum Ehrenmitgliede einer Hochachtung Ausdruck zu geben, welche jedes der anwesenden Mitglieder gewiss empfinde, dieser, um die Zeit zu einer Prüfung der verschiedenen Entwürfe zu gewinnen, welche von dem Antragsteller und Herrn Maler Milde in Lübeck vorbereitet waren.

Für die nächste Versammlung schlug der Vorstand Hamburg vor, Herr Prof. Waitz beantragte, für dieses Jahr von den Statuten insoweit abzugehen, dass man den Vorstand ermächtige, sich mit Hamburger Vereinsmitgliedern in Betreff der Vorbereitungen zu der nächsten Versammlung in Verbindung zu setzen. Vorschlag und Antrag wurden angenommen.

Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten forderte Herr Dr. Schumacher (Bremen) die Versammlung auf, mit ihm Herrn Prof. Mantels zu ersuchen, den angekündigten, aber aus Rücksicht auf die nothwendige Statutenberathung wieder aufgegebenen Vortrag über Johann Wittenborg zu halten, da die Sitzung erst drei Stunden gedauert habe, und gerade aus Vorträgen dieser Art die gewünschte Anregung von den Mitgliedern hinweggenommen werde. Der allseitigen Beistimmung zu diesem Wunsche trug Herr Prof. Mantels durch eine Besprechung des vom Lübecker Rathe gegen Wittenborg eingeschlagenen Verfahrens Rechnung, die des Redners oft erprobte eingehende Kenntniss der einschlägigen Geschichtsquellen wie der Lübischen Geschichte überhaupt bewährte, und in ihrer schmucklosen, einfachen, natürlich-lebendigen Form ein — soweit Referent absehen konnte — allgemeines Interesse hervorrief[1]).

Der Schluss des Vortrags bildete auch den Schluss der Geschäftssitzung. Doch votirte auf Antrag des Herrn Prof. Waitz die Versammlung dem Verein für Lübische Geschichte, welcher die Mühen der Zusammenberufung zu einer ersten Versammlung so freundlich auf sich genommen, und dessen Mitglieder den Gästen eine ebenso herzliche Bewillkommnung, wie mannichfach anregende Belehrung dargeboten haben, den Ausdruck aufrichtiger Dankbarkeit, ehe sie sich auflöste.

Noch einmal vereinigte dann ein fröhliches Mittagsmahl die

[1]) Den vom Berichterstatter im Hamb. Correspondenten gegebenen Auszug aus diesem Vortrag haben wir im Hinblick auf die inzwischen in den Hansischen Geschichtsblättern zum Abdruck gebrachte Abhandlung fortgelassen. D. R.

Mitglieder des hansischen Geschichtsvereins auf der Lachswehr. An der letzten Nummer des heutigen Tages, Vereinigung im Rathsweinkeller, wie an der Schlussnummer des ganzen Programms, Ausflug nach Waldhusen am Pfingstdonnerstage, hat Referent sich nicht mehr betheiligt, sondern nach einem gemüthlichen Plauderstündchen in der Schiffergesellschaft am nächsten Morgen sein Bündel geschnürt und dem gastlichen Lübeck Lebewohl gesagt.

Vertrauen wir darauf, dass der Samen, der diesmal ausgestreut ward, bis zur nächsten Jahresversammlung lebenskräftige, hoffnungsreiche Keime getrieben haben möge!

Karl Koppmann.

VI.

STATUTEN
DES
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

§ 1.

Der hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansabunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe

1) die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen,
2) eine hansische Zeitschrift herausgeben und
3) öffentliche Versammlungen veranstalten.

§ 3.

Sitz des Vereins ist Lübeck. An der Spitze desselben steht ein Vorstand von sieben Mitgliedern, von denen wenigstens zwei in Lübeck ihren Wohnsitz haben müssen. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Sollte während dieser Zeit ein Mitglied aus demselben austreten, so findet in der nächsten Versammlung nach Vorschlag des Vorstandes eine Ergänzungswahl statt.

§ 4.

Die Herausgabe der Zeitschrift besorgt ein vom Vorstande zu ernennender Redactions-Ausschuss von drei Mitgliedern, von denen wenigstens eines dem Vorstande angehören muss.

§ 5.

Die Bearbeitung und Herausgabe der Quellensammlungen wird einzelnen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes übertragen.

§ 6.

Ueber die zu bewilligenden Honorare beschliesst der Vorstand.

§ 7.

Versammlungen finden jährlich in der Pfingstwoche Statt. Der Ort derselben wird jährlich für das nächste Mal durch einen Beschluss der Versammlung bestimmt. Zu ihrer Vorbereitung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein an dem erwählten Orte der Versammlung wohnendes Mitglied erwählt, das sich eine oder mehrere Personen zur Besorgung der Geschäfte beiordnen kann. An den jährlichen Versammlungen dürfen auch Nichtmitglieder theilnehmen.

§ 8.

Die für seine Zwecke erforderlichen Mittel wird der Verein sich bemühen, theils durch Unterstützung der zum früheren Hansabunde gehörigen Städte, theils durch die Beiträge seiner Mitglieder und die etwanigen Ueberschüsse von den Einnahmen der Versammlungen zu beschaffen. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von mindestens zwei Thalern, wofür es die Zeitschrift geliefert erhält. Ausserdem werden von den Theilnehmern an den Jahresversammlungen funfzehn Silbergroschen für die Kosten derselben entrichtet.

VII.

EINGABE

DES

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

AN DIE

RÄTHE UND MAGISTRATE DER HANSESTÄDTE.

Lübeck, im August 1871.

„Die Geschichte Deutschlands hat eine Seite, welche in gleich grossartiger Weise in derjenigen keines andern Landes sich wieder findet, — die Vereinigung der deutschen, vorzüglich der norddeutschen Städte zum Schutze und zur Förderung des allgemeinen Handels der Kaufleute des römischen Reiches in demselben und besonders im Auslande. Während die Geschichte der deutschen Hanse das Emporkommen der deutschen Handelstädte, sowie der fremden Comptoire darstellt, gewinnt sie zugleich einen aus den Landesgeschichten und den Städtechroniken kaum zu ahnenden bedeutungsvollen Hintergrund, das mit zahllosen gegenseitigen Schlaglichtern strahlend hervortretende Bild einer ruhmvollen Vergangenheit. Wir erhalten in ihr die Darstellung der Cultur und Industrie, auch vieler Rechtszustände, namentlich des Seerechtes des Mittelalters, welche die Litterar- und Kunst-, sowie die Rechtsgeschichte ergänzt, aber zugleich ganz neue Felder für sich in Anspruch nimmt. Die Reichsgeschichte selbst gewinnt ganz neue Beziehungen durch die von den Städten für die Befestigung des Landfriedens entfaltete Thätigkeit, durch die Cultur der Ostseeländer, sowie durch die den sämmtlichen Reichsgenossen gebahnten Wege zum nördlichen und westlichen Europa, selbst durch die Kriege, welche durch die Hansestädte zu Lande und noch mehr zur See geführt werden mussten."

Mit diesen Worten leitete im Jahre 1859 einer der vorzüglichsten Kenner norddeutscher Geschichte, der Hamburger Johann Martin Lappenberg, einen bei der historischen Commission an der königl. Academie der Wissenschaften in München gestellten Antrag ein, der

darauf hinausging, die auf die Geschichte der Hanse bezüglichen Documente in einer umfassenden Sammlung veröffentlichen zu wollen. Die historische Commission, welche bereits die Herausgabe verwandter Geschichtsquellen, der Reichstagsacten einerseits und der deutsch geschriebenen Städtechroniken andererseits, zum Beschluss erhoben hatte, genehmigte bereitwillig diesen Vorschlag, und betraute den um die hansische Geschichte ohnehin schon hoch verdienten Antragsteller mit der Leitung des Unternehmens. Lappenberg hat dann die umfangreichen Vorarbeiten, die eine Publication dieser Art nothwendig macht, sofort eingeleitet, und als in einem jüngeren Gelehrten, Dr. Wilhelm Junghans, die geeignete Kraft zu der Ausführung gefunden war, nahmen die Arbeiten alsbald den erfreulichsten Fortgang und förderten aus den verschiedensten deutschen und ausserdeutschen Archiven, welche Junghans im Auftrage der historischen Commission, theilweise allein, theilweise in Begleitung Lappenbergs besuchte, eine so überraschende Fülle des wichtigsten Quellenmaterials zu Tage, dass die gelehrte Welt aller Orten die jährlich abgestatteten Berichte mit lebendiger Theilnahme verfolgte und in gespannter Erwartung dem Erscheinen der ersten Veröffentlichung entgegensah.

Das vorgefundene Material war vorläufig in zwei Gruppen geordnet, in Recesse oder Protokolle der Städteversammlungen und eigentliche Urkunden. Um schneller vorwärts zu kommen, hatte Junghans sich vorzugsweise mit den Recessen beschäftigt, indem er der Urkundensammlung später eine ebenso umfassende Berücksichtigung zu widmen gedachte; äussere Umstände führten dann dazu, zunächst die Herausgabe der älteren Recesse bis zum Jahre 1430 vorzubereiten.

Doch noch ehe der erste Bogen gedruckt werden konnte, hat der Tod erst Junghans (1865 Jan. 27.), dann Lappenberg (1865 Nov. 28.) von den mit so grosser Liebe gepflegten Arbeiten hinweggerufen. Der Verlust hat, wie die deutsche Geschichtswissenschaft überhaupt, so insbesondere das Studium der hansischen Geschichte auf das Schwerste betroffen. Auch die historische Commission hat sich darauf genöthigt gesehen, von den früher gefassten Intentionen Abstand zu nehmen, und sich, statt der Herausgabe eines hansischen Urkundenbuches und der gesammten Hanserecesse, auf eine Veröffentlichung nur der Recesse bis zum Jahre 1430 zu beschränken.

Der Beginn dieser Publication der Hanserecesse von 1256—1430 ist jetzt gemacht. Von Dr. Karl Koppmann bearbeitet, liegt der

erste Band vollendet vor, und im Namen der historischen Commission hat Prof. Georg Waitz das alljährliche Erscheinen eines weiteren Bandes versprochen. Denn so unerwartet reich ist die Fülle der gefundenen Quellenschätze, dass dieser eine Theil des Unternehmens wenigstens ebenso viele Bände in Anspruch nehmen wird, als Lappenberg für das Ganze in Anschlag gebracht hatte.

Das Interesse aber, das diese Studien in den Städten hervorgerufen haben, welche auf die Theilnahme an dem Ruhme des hansischen Städtevereins Anspruch machen dürfen, kann sich trotz des lebhaftesten Dankgefühls für das Dargebotene um so weniger damit begnügen, als es in dem zu Pfingsten dieses Jahres in Lübeck constituirten hansischen Geschichtsverein einen lang entbehrten einigenden Mittelpunkt gewonnen hat. Der hansische Geschichtsverein, dem bereits in vielen ehemaligen Hansestädten Geschichtsfreunde beigetreten sind, hält es vielmehr für seine eigenste Aufgabe, dem durch Lappenberg angeregten, durch das Votum der vorzüglichsten Geschichtsforscher Deutschlands unterstützten und durch die Munificenz eines deutschen Fürsten wenigstens theilweise realisirten Unternehmen zu einer ebenbürtig wissenschaftlichen Vollendung zu verhelfen. Um zur Lösung dieser Aufgabe befähigt zu werden, wendet er sich an die Räthe und Magistrate der einst zum Hansebunde gehörigen Städte mit dem Gesuche, in gerechter Dankbarkeit für das, was die Vorzeit geleistet, die Geldmittel zu einer umfassenden Veröffentlichung des gesammten Quellenmaterials bewilligen zu wollen, aus dem eine wahrhaft wissenschaftliche Geschichte des hansischen Städtevereins aufgebaut werden kann, das schönste und dauerndste Denkmal für die Grossthaten der Vorfahren nicht nur, sondern auch für den eigenen wissenschaftlichen und patriotischen Sinn.

Nur in allgemeinen Umrissen kann der hansische Geschichtsverein die Wege bezeichnen, die er zur Erreichung seiner wissenschaftlichen Zwecke einzuschlagen gedenkt.

Als das Erste und Wesentlichste betrachtet er die Fortführung der Hanserecesse von 1430 bis zum Verfall des hansischen Städtevereins. Schon allein dieses Unternehmen wird voraussichtlich die ganze Kraft eines rüstig arbeitenden Gelehrten auf eine lange Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, da im Fortgange der Zeit die Protokolle an Ausführlichkeit zunehmen, und z. B. ein einziger Recess aus der bedeutungsvollen Zeit Jürgen Wullenwebers einen starken Octavband füllen wird.

Nicht minder wichtig aber ist die Herausgabe eines hansischen Urkundenbuches, für welches zwar Junghans, insbesondere in englischen Archiven, werthvolle Vorarbeiten gemacht hat, das aber noch bedeutende weitere Vorbereitungen erfordert, ehe an einen befriedigenden Abschluss gedacht werden kann.

Setzen diese beiden hauptsächlichsten Unternehmungen des hansischen Geschichtsvereins mit Nothwendigkeit voraus, dass die damit zu beauftragenden Gelehrten ihre ganze Arbeitskraft einsetzen und die Fundorte des Materials in deutschen und ausserdeutschen Städten persönlich aufsuchen können, so handelt es sich ausserdem um die Geschichtsquellen der einzelnen Hansestädte, welche sich gewöhnlich im Archiv der betreffenden Stadt beisammen finden. Natürlich ist dabei nicht an die eigentlichen Urkunden gedacht, deren selbstständige Veröffentlichung von den grösseren und selbst kleineren Städten schon längst als Ehrensache betrachtet wird und wenigstens der Regel nach dem Localpatriotismus überlassen bleiben muss, sondern an lateinische Chroniken, Rathsdenkelbücher, Stadtrechnungen und Vervestungsbücher, Burspraken und Zunftrollen, Testamente und Wechsel, Handelsbücher, Schuldbücher, Erbebücher, Rentebücher und die mancherlei andern Archivalien, deren Publication, bisher nur ausnahmsweise in Angriff genommen, die werthvollsten Beiträge zur Erkenntniss der hansischen und hansestädtischen Geschichte ergeben würde. In Bezug auf diese wird der hansische Geschichtsverein sich mit einheimischen Gelehrten in Verbindung setzen, die der Bearbeitung derselben so Neigung wie Befähigung in besonderem Grade entgegenbringen.

Für diese Arbeiten kann der hansische Geschichtsverein bei dem grösseren Publikum natürlich nur auf ein allgemeineres Interesse rechnen, das er allerdings rege zu erhalten und weiter zu steigern bemüht sein wird, von dem er aber keine thätige Förderung seiner Bestrebungen erwarten darf. Nur bei einzelnen Privaten, denen die Wissenschaft oder speciell ihre engere Heimath wärmer am Herzen liegt, vornämlich aber bei den Räthen und Magistraten der einst zum Hansebunde gehörigen Städte, glaubt der Verein dasjenige Interesse voraussetzen zu dürfen, auf das er sich für die glückliche Lösung seiner Unternehmungen angewiesen sieht. Für kein historisches Material, keine Forschungen — sagt Lappenberg mit Recht — werden unsere Enkel uns mehr Dank wissen, als für diejenigen, welche die Heldenzeit und die Grossthaten des deutschen Bürgerthums vergegenwärtigen

und zugleich für immer die Kunde sichern von den geringen Anfängen der Kenntnisse, wie der Verhältnisse, welche allmählich die vielgegliederte, rastlose Industrie und jene Geldmacht geschaffen haben, vor denen das alte Europa mit jedem Jahrhunderte und jedem Jahrzehnte mehr und mehr hat zurücktreten müssen.

Der Vorstand des hansischen Geschichtsvereins hofft demnach keine Fehlbitte zu thun, wenn er, in Gemässheit des ihm von dem Vereine ertheilten Auftrages,

die ergebenste Bitte richtet, derselbe wolle geneigen, dem hansischen Geschichtsverein zum Behuf seiner wissenschaftlichen Arbeiten zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren (1871—1875) einen jährlichen Beitrag zu gewähren und denselben an den gehorsamst unterzeichneten Vorsitzenden des Vereinsvorstandes zu Michaelis jedes Jahres einzusenden.

Ueber den Fortgang der Arbeiten wird jährlich zu Pfingsten Bericht erstattet und zugleich über die Verwendung der Beiträge Rechnung abgelegt werden.

In der Erwartung einer geneigten Gewährung der oben ausgesprochenen Bitte verharren wir

ergebenster

VORSTAND DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Mantels, Professor und Stadtbibliothekar in Lübeck,
d. Z. Vorsitzender.
Dr. Ehmck, Regierungssecretair in Bremen.
Dr. Ennen, Stadtarchivar in Cöln.
Francke, Bürgermeister in Stralsund.
Dr. Hänselmann, Stadtarchivar in Braunschweig.
Dr. Koppmann in Hamburg.
Wehrmann, Staatsarchivar in Lübeck.

VIII.

VERZEICHNISS DER HANSESTÄDTE

IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE.

Amsterdam
Anklam
Arnheim
Berlin
Bielefeld
Bolsward
Brandenburg
Braunsberg
Braunschweig
Bremen
Breslau
Briel
Buxtehude
Danzig
Deventer
Dordrecht
Dorpat
Dortmund
Duisburg
Eimbeck
Elbing
Elburg
Emmerich
Frankfurt a. O.
Gardelegen
Gollnow
Goslar
Göttingen
Greifswald
Gröningen
Halberstadt
Halle
Hamburg
Hameln
Hamm
Hannover
Harderwyk
Hasselt
Helmstedt
Herford
Hildesheim
Kampen
Kiel
Koesfeld
Köln
Köln a. d. Spree
Königsberg
Kolberg
Krakau
Kulm
Lemgo
Lippstadt
Lübeck
Lüneburg
Magdeburg
Minden
Münster
Nordheim
Nymwegen
Oschersleben
Osnabrück
Osterburg
Paderborn
Pernau
Quedlinburg
Reval
Riga
Roermonde
Rostock
Rügenwalde
Salzwedel
Seehausen
Soest
Soltbomel
Stade
Stargard
Staveren
Stendal
Stettin
Stolpe
Stralsund
Tangermünde
Thiel
Thorn
Uelzen
Unna
Utrecht
Venlo
Warburg
Watershagen
Wesel
Wisby
Wismar
Zierixee
Zütphen
Zwolle.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

ALPHABETISCHES VERZEICHNISS

DER

IN DEN LITERARISCHEN ANZEIGEN

ENTHALTENEN WERKE.

Verlag von HERMANN GRÜNING in Hamburg:

Asher, Dr. H., Das Gängeviertel in Hamburg und die Möglichkeit, dasselbe zu durchbrechen. Eine Skizze. Mit einem lithographirten Plane in Farbendruck. 22 S. 8. 3 Sgr.

Gallois, Dr. J. G., Hamburgische Chronik von den ältesten Zeiten bis auf die Jetztzeit. 5 Bände. 3952 S. gr. 8. Mit einem Cyklus von 8 Karten. 4 Thlr.

Hamburgs neueste Zeit 1842—1864, acht zum Theil in Farbendruck ausgef. Karten mit Text. (2 Thlr.) Herabgesetzt auf 12 Sgr.

INHALT: I. Hamburg und Umgebung 1842. — II. Drei Entwürfe zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt. — III. Geognostische Karte von Hamburg. — IV. Hamburg und Umgebung bez. Uhlenhorst, Hammerbrook und Grasbrook. — V. Durchschnitt eines Theiles der Hermannstrasse. — VI. Stadtwasserkunst. — VII. Siel-System. — VIII. Hamburg 1864.

Hübbe, Deichinspector **H. W. C.,** Einige Erläuterungen zur historisch-topographischen Ausbildung des Elbstroms und der Marschinseln bei Hamburg. Mit drei historischen, in Farbendruck ausgeführten Karten. 1869. 49 S. gr. 8. cart. 1 Thlr. 15 Sgr.

Koppmann, Dr. Karl, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg. Drei öffentliche Vorträge. 1868. 64 S. 8. geh. 10 Sgr.

——— Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg und ihres Gebietes.

Erster Beitrag: Der Billwärder Ausschlag. Mit Benutzung von archivalischen Quellen und mit urkundlichen Beilagen. 1867. 39 S. 8. geh. 7½ Sgr.

Zweiter Beitrag: Zur Geschichte des Rechts und der Verfassung in Hamburg. 1868. 82 S. 8. geh. 12 Sgr.

——— Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1562. Herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte. I. Band 1350—1400. 1869. 590 S. gr. 8. geh. 2 Thlr.

Die Kämmerei-Rechnungen werden in drei Bänden erscheinen. Jeder ist etwa zu 30 Bogen in gr. 8. berechnet und wird ausser dem Texte genaue Register und Glossare, sowie auch eine ausführliche Einleitung enthalten. Der zweite Band wird bis 1500 reichen und der dritte Band mit dem Jahre 1562 das Ganze zum Abschluss bringen. Eine Namenliste der Subscribenten wird dem dritten Bande beigegeben.

Voigt, Dr. J. F., Geschichtliches über die Gärten um Hamburg. Zweite Auflage. 46 S. 8. eleg. geh. 7½ Sgr.

——— Hamburg und seine Beziehungen zum deutschen Reich. Festrede bei der Jahres-Feier der Hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. 5 Sgr.

——— Ueber den Fischereibetrieb auf der Unter-Elbe. 48 S. 8. eleg. geh. 6 Sgr.

Wex, E., Monument zur Erinnerung an die Durchbrechung des Gängeviertels im Jahre 1866 in Hamburg. Farbendruck von W. Loellet in Berlin. 1 Thlr.

Wichmann, E. H., Wandkarte des Hamburger Gebiets nebst Umgebung. Nach den besten Quellen entworfen und gezeichnet. Maasstab 1:30,000. 6 Bl. in lithograph. Farbendr. 2. Aufl. 6 Thlr.

——— Historisch-topographische Beschreibung der Umgegend von Hamburg. Zugleich als Leitfaden für den Unterricht in der Heimathskunde und als Begleitworte zur Karte. 144 S. 12. geh. 10 Sgr.

Verlag von **Ferdinand Grautoff** in Lübeck.

URKUNDENBUCH
DER
STADT LÜBECK.
HERAUSGEGEBEN
VON
DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE
UND ALTERTHUMSKUNDE.

Bd. I. (8 Thlr.) Bd. II. (16 Thlr.) Bd. III. (12 1/5 Thlr.)

☞ Für neu eintretende Subscribenten ist der Gesammtpreis obiger 3 Bände **bis Ende dieses Jahres** von 36 1/5 Thlr. auf 25 1/5 Thlr. ermässigt.

Bd. IV, von dem Lieferung 1 bis 10 (à 1 Thlr.) bereits erschienen, wird noch in der ersten Hälfte dieses Jahres zum Abschluss gebracht werden.

— Das ganze Werk ist auf 6 Bände berechnet. —

ZEITSCHRIFT
DES VEREINS
FÜR
LÜBECKISCHE GESCHICHTE
UND
ALTERTHUMSKUNDE.

Bd. III, Heft 1 à 1 Thlr.

INHALT: Mittheilungen über das ehemalige Lübecker Domcapitel von Staatsarchivar Wehrmann. — Lübeck als Hüterin des Land- und Seefriedens im 13. Jahrhundert von Prof. Mantels. — Schiller auf der Lübecker Bühne von Dr. Funk. — Kegelgrab bei Bechelsdorf von Milde. — Tönnies Swine von Staatsarchivar Wehrmann. — Preisaufgabe, gestellt am 500jährigen Gedenkfeste des Friedens zu Stralsund. —

Früher erschienen: Bd. I. und II. à 3 Thlr. — Für neu eintretende Subscribenten ist der Preis dieser Bände auf à 1 1/2 Thlr. ermässigt.

DIE ÄLTEREN
LÜBECKISCHEN ZUNFTROLLEN.
HERAUSGEGEBEN
VON
C. WEHRMANN,
STAATSARCHIVAR.
NEUE VERBESSERTE AUSGABE.
1872.
Preis 1 2/3 Thlr.

Verlag von C. Ed. Müller in Bremen.

Bremisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Senats der freien Hansestadt Bremen herausgegeben von D. R. Ehmck und W. von Bippen. Erster Band, broch. 7 Thlr. 10 Ngr.

DENKMALE der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen. Herausgegeben von der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer. Erster Band mit 32 Steindrucktafeln, meist in Farbendruck. Preis broch. 10 Thlr.

Auch unter dem Titel:

Das Rathhaus zu Bremen.

——— do. Zweiter Band mit 18 Steindrucktafeln, meist in Farbendruck. Preis broch. 10 Thlr.

Auch unter dem Titel:

Episoden aus der Cultur- und Kunstgeschichte Bremens.

Jahrbuch, bremisches, herausgegeben von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins. 9 Bände. Preis broch. pr. Band 1 Thlr. 12 Ngr.

Der Dom zu Bremen und seine Kunstdenkmale von Dr. H. A. Müller Mit vier lithographirten Tafeln. Preis broch. 2 Thlr.

Alte und neue Zeit. Episoden aus der Culturgeschichte der freien Reichsstadt Bremen von J. G. Kohl. Preis broch. 2 Thlr.

Der erste Schwurgerichtshof in Bremen. Die Assisen zur Zeit der Franzosenherrschaft als Vorläufer der heutigen Geschwornengerichte von Dr. H. A. Schumacher. Preis broch. 1 Thlr. 7½ Ngr.

Die Stedinger. Beitrag zur Geschichte der Wesermarschen von Dr. H. A. Schumacher. Preis broch. 1 Thlr. 7½ Ngr.

Marschenbuch. Land- und Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe von H. Allmers. Preis broch. 2 Thlr.

Verlag von **Eduard Trewendt** in **Breslau.**

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

GESCHICHTE
DES
PREUSSISCHEN STAATES
VON
DR. FELIX EBERTY,
PROFESSOR IN BRESLAU.

Sechster Band. Bis 1815. 8. Eleg. brosch. Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

Namhafte Kritiker haben das Urtheil gefällt, dass Eberty's Geschichtswerk, auf dem umfassendsten Studium des schon vorhandenen reichen Stoffes beruhend, eine ausserordentlich gründliche, vollständige und unparteiische Darstellung der preussischen Geschichte sei und nicht nur dem Geschichtsforscher mancherlei Neues darbiete, sondern in seiner schlichten, allgemein verständlichen Schreibweise auch für den gewöhnlichen Leser ein werthvolles, nützliches Werk bilde.

Band I. bis V. dieses Geschichtswerks, bis 1806 reichend, sind ebenfalls noch zu haben; Preis 9¼ Thlr.

GESCHICHTE DES DEUTSCHEN VOLKES

in kurzgefasster übersichtlicher Darstellung zum Gebrauch an höheren Unterrichts-Anstalten und zur Selbstbelehrung, von **Professor Dr. David Müller.** — Dritte verbesserte und bis 1871 vervollständigte Auflage.
(Mit einem Abriss der Geschichte des Krieges 1870—71.)
1871. Geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Die David Müller'sche Deutsche Geschichte gehört in die Klasse der im besten Sinne des Wortes populären Geschichtsbücher. Zunächst zwar zu pädagogischen Zwecken bestimmt, ist sie doch nach Anlage, Auffassung und Darstellung auf das beste geeignet, auch in weiteren Kreisen Liebe und Interesse für die Geschichte unseres Volkes zu wecken und zu fördern. — Das sehr geachtete Organ die „Weser-Zeitung" sagt u. a. von ihm: „Das Buch ist so geschrieben, dass es die Fassungskraft der Jugend nicht übersteigt und doch auch von Männern mit Interesse gelesen wird. — Wir wüssten für dasselbe kaum eine Konkurrenz."

Verlag von **Franz Vahlen** in Berlin, Mohren-Strasse 14 13.

Verlag von **Victor v. Zabern** in Mainz.

Dr. L. Lindenschmit,

DIE ALTERTHÜMER UNSRER HEIDNISCHEN VORZEIT.

Band I. und II. in 4. Cartonnirt.

46 Bogen Text und 170 Tafeln umfassend

Preis für beide Bände Thlr. 21. 10 Ngr.

Ferner wurde ausgegeben: III. Band 1., 2. und Beilageheft (Der Grabfund zu Waldalgesheim) 2 Bogen Text und 12 fein grav. Tafeln. — Jedes Heft 25 Sgr. Wird regelmässig fortgesetzt.

In meinem Verlage erschien soeben:

Fabricius, Dr. F., Stadtarchivar zu Stralsund, *das älteste Stralsundische Stadtbuch* (1270—1310). Im Auftrage des Raths und des bürgerschaftlichen Collegiums der Stadt Stralsund herausgegeben. 4. Preis 4 Thlr.

Früher erschienen und sind auf einige Zeit zum ermässigten Preise zu beziehen:

Fabricius, Carl Gustav, Bürgermeister zu Stralsund, *Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen unter den eingeborenen Fürsten,* herausgegeben und mit erläuternden Abhandlungen über die Entwickelung der Rügen'schen Zustände in den einzelnen Zeitabschnitten begleitet. 4 Bde. (Bd. IV in 4 Abtheilungen), mit 9 Tafeln und Kupfer. 4. Berlin, 1841—1870. Ladenpreis 15 Thlr. 25 Sgr., für 6 Thlr. 20 Sgr.

——— *Studien zur Geschichte der wendischen Ostsee-Länder.* Erstes Heft: Der Congress zu Helsingborg. 1856. Zweites Heft: Die Herrschaft der Herzoge von Pommern zu Danzig und deren Ausgang. 1859. Ladenpreis 1 Thlr 20 Sgr., für 25 Sgr.

Berlin, April 1872. **W. WEBER's** Verlags-Conto.

Im Verlage von **A. W. Kafemann** in Danzig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Prutz, Hans, Kaiser Friedrich I. Erster Band 1152—1165. Zweiter Band 1166—1177. 1871. gr. 8. eleg. brosch. Preis à Band 2 Thlr. 20 Sgr. Der dritte Band (Schluss des Werkes) erscheint Herbst 1872.

de Veer, Gustav, Prinz Heinrich der Seefahrer und seine Zeit. Aus den Quellen dargestellt. Mit mehren Kunstbeilagen. 1864. 8. Geheftet 1 Thlr. 15 Sgr., gebunden 2 Thlr.

Verlag der **Königlichen Geheimen Oberhofbuchdruckerei** (R. v. Decker) in *Berlin:*

Alt, Dr. L., *Handbuch des Europäischen Gesandtschafts-Rechtes,* nebst einem Abriss von dem Consulatswesen, insbesondere mit Berücksichtigung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, und einem Anhange, enthaltend erläuternde Beilagen. 1870. 19 Bogen Lexicon-8. geh. 2 Thlr.

Borchardt, Dr. S., Geh. Justizrath. *Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung* mit den von den Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts nebst Bemerkungen. Fünfte, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. 1869. 47¼ Bogen 8. geh. 1½ Thlr.

——— *Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handels-Gesetze aller Länder.* Erste Abtheilung: *Die Wechsel-Gesetze.* 1871. 2 Bände. 72½ Bogen. Lex.-8. geh. 7 Thlr.

Hieraus einzeln:

Band I. *Vollständige Sammlung der deutschen Wechsel-Gesetze und der ausländischen Wechsel-Gesetze in deutscher Uebersetzung.* 39¼ Bogen. geh. 4 Thlr.

Band II. *Die ausländischen Wechsel-Gesetze im Originaltext.* 33¼ Bog. geh. 4 Thlr.

Fontane, Th. *Der Schleswig-Holsteinische Krieg im Jahre* 1864. Illustrirt von Ludwig Burger. 1866. 24 Bogen Lexicon-8. Mit 4 Portraits. 56 in den Text gedruckten Abbildungen und Plänen in Holzschnitt und 9 Karten in Steindruck. In illustrirtem Umschlage geh. 2 Thlr. 22½ Sgr; cartonnirt 3 Thlr. 2½ Sgr.; feine Ausgabe auf weissem Kupferdruckpapier, elegant gebunden 4 Thlr.

Im Verlag von **Heyder & Zimmer** in *Frankfurt a. M.* ist erschienen:

VOM DEUTSCHEN GEISTE.

DREI BÜCHER GESCHICHTLICHER ERGEBNISSE

VON

RUDOLF VON RAUMER.

2. Aufl. 1850. gr. 8. XX u. 184 S. 20 Ngr.

INHALT: I. *Die alten Germanen.*
Semiten und Indogermanen. Inder, Griechen, Römer. Religion, Sitten und Einrichtungen der alten Germanen.

II. *Die Völkerwanderung und der Uebertritt der Germanen zum Christenthum.*
Untergang des griechisch-römischen Geistes und die Ausbreitung des Christenthums. Der Einbruch der Germanen in das römische Reich und die Gründung neuer Völker.

III. *Das Fortwirken des altgermanischen Geistes auch nach der Einführung des Christenthums.*
Ueberblick über die neuern Europäischen Völker nach ihren Ursprüngen. Die Neugestaltung Europas in Staat, Kunst und Wissenschaft. Die Einheit des deutschen Volkes vom Anfange seiner Geschichte bis auf den heutigen Tag.

GESCHICHTE
VON
FRANKFURT AM MAIN
IN AUSGEWÄHLTEN DARSTELLUNGEN.
NACH URKUNDEN UND ACTEN

VON

Dr. G. L. KRIEGK.

1871. gr. 8. VIII u. 584 S. 2 Thlr. 20 Ngr.

Verlag von **Wilhelm Mauke** in *Hamburg*.

Detmer, des Franciscaner Lesemeisters, Chronik. Nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus anderen Chroniken herausgegeben von Dr. F. H. Grautoff. 1830. gr. 8. Geheftet (7 Thlr.) Herabgesetzter Preis 1 1/3 Thlr.

Meyer, E. H., Johann Martin Lappenberg. Eine biographische Schilderung. 1867. 1 Thlr.

Petersen, Chr., Die Verbreitung des Christenthums unter den Sachsen. 1865. 9 Sgr.

Tratziger, Adam, Hamburger Chronik; herausgegeben von Dr. J. M. Lappenberg. 1864. 3 Thlr.

Verlag der GERSTENBERG'schen Buchhandlung in *Hildesheim*.

Lüntzel, H. A., die ältere Diöcese Hildesheim. Mit 2 Karten. gr. 8. 2 Thlr. 15 Sgr.

——— Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. 2 Bde. gr. 8. 4 Thlr. 10 Sgr.

Holzer, H., der Hildesheimer antike Silberfund, seine archäologische und artistische Bedeutung. Mit 13 lithogr. Tafeln. gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Wachsmuth, Prof. Dr. W., Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim. gr. 8. 1 Thlr. 12 Sgr.

VERLAG
VON
DUNCKER & HUMBLOT IN LEIPZIG.

Busse, K. H. v., *Herzog Magnus, König von Livland.* Ein fürstliches Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. gr. 8. 1 Thlr.

Fischer, K., *Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I.* gr. 8. 24 Sgr.

Giesebrecht, W., *Annales Altahenses.* Eine Quellenschrift zur Geschichte des 11. Jahrhunderts, aus Fragmenten und Excerpten hergestellt. 1 Thlr. 10 Sgr.

Grund, O., *Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig.* gr. 8. 20 Sgr.

Hantke, A., *Die Chronik des Gislebert von Mons.* gr. 8. 15 Sgr.

Hausmann, R., *Das Ringen der Deutschen und Dänen* um den Besitz Estlands bis 1227. gr. 8. 24 Sgr.

Höhlbaum, K., *Bartholomaeus Hoeneke's jüngere livländische Reimchronik.* gr. 8. 20 Sgr.

Lindner, Th., *Anno II. der Heilige*, Erzbischof von Köln. 1056—1075. gr. 8. 24 Sgr.

Posse, O., *Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher*, eine verlorene Quellenschrift. Zur Kritik der späteren thüringischen Geschichtschreibung. gr. 8. 12 Sgr.

Preuss, Th., *Kaiser Diocletian und seine Zeit.* gr. 8. 28 Sgr.

Reitzes, J., *Zur Geschichte der religiösen Wandlung Kaiser Maximilians II.* gr. 8. 12 Sgr.

Bei **S. Hirzel** in *Leipzig* ist erschienen:

HISTORISCHE
UND
POLITISCHE AUFSÄTZE.
VON
HEINRICH VON TREITSCHKE.

Vierte vermehrte Auflage.

3 Bände. gr. 8. Preis 5 Thlr.

INHALT:

I. BAND.

Charaktere, vornehmlich aus der neuesten deutschen Geschichte.

Milton. Lessing. Heinrich von Kleist. Fichte und die nationale Idee. Hans von Gagern. Karl August von Wangenheim. Ludwig Uhland. Lord Byron und der Radicalismus. F. C. Dahlmann. Otto Ludwig. Friedrich Hebbel. Karl Mathy.

II. BAND.

Die Einheitsbestrebungen zertheilter Völker.

Das deutsche Ordensland Preussen. Die Gründung. Die Zeit der Blüthe. Verfall und Neugestaltung.

Bundesstaat und Einheitsstaat. I. Die Märchenwelt des Particularismus. II. Die politische Entsittlichung der Nation. III. Das Wesen des Bundesstaates. IV. Die Föderationen der neuen Geschichte. V. Preussen und unsere Zukunft.

Cavour. Italien nach dem Wiener Congress. Die Lehrjahre. Das Statut und der Krieg. Victor Emanuel's Anfänge. Cavour und Azeglio. Das Ministerium Cavour. Der orientalische Krieg und die Einheitsbewegung. Der Krieg in der Lombardei. Die Ruhe nach dem Vertrage von Villafranca. Die Einverleibung von Mittel- und Unteritalien. Das neue Königreich. Die römische Frage.

Die Republik der vereinigten Niederlande. Deutschland und die Niederlande. Bildung und Zerfall des burgundischen Gesammtstaates. Die Bundesverfassung und die zwei Parteien. Die Handelsherrschaft. Die grossen Tage des holländischen Volksthums. Sinken und Untergang der Republik. Der Einheitsstaat.

III. BAND.

Freiheit und Königthum.

Die Freiheit. Politische und sociale Freiheit. Das Recht der freien Persönlichkeit.

Frankreichs Staatsleben und der Bonapartismus. 1. *Das erste Kaiserreich.* Der Sieg der Einheit und Gleichheit. Europäische Politik. Napoleons Charakter. Die dauernden Ergebnisse seines Wirkens. Napoleon und Cäsar. 2. *Alte und neue besitzende Klassen.* Die Restauration eine Fremdherrschaft. Die socialen Gegensätze. Fortdauer der napoleonischen Verwaltung. Die napoleonische Legende. Die Napoleoniden. 3. *Die goldenen Tage der Bourgeoisie.* Herrschaft der Bourgeoisie. Unfruchtbarkeit und Verfall des parlamentarischen Systemes. Auswärtige Politik. Amtliche Begünstigung des Napoleonscultus. Ludwig Bonaparte. Radicalismus und Communismus. 4. *Die Republik und der Staatsstreich.* Zerrüttung der Gesellschaft. Die republikanische Verfassung. Die Präsidentenwahl. Parlamentarische Kämpfe. Der Staatsstreich. 5. *Das zweite Kaiserreich.* Uebersicht. Die Verfassung. Herrschaft des vierten Standes. Die Verwaltung. Wirthschaftliche Zustände. Verfall der Sitte und Bildung. Europäische Politik. Schluss.

Parteien und Fractionen. Politische Lehren des deutsch-französischen Krieges. Wesen der Parteiung. Englische Parteien. Deutsche Parteien. Unser Fractionstreiben.

Das constitutionelle Königthum in Deutschland. *Historischer Rückblick.* Theoretische Anfänge. Die Epoche Stein's und Hardenberg's. Das Verfassungsleben der Kleinstaaten. Die preussische Verfassung. *Die conservativen Kräfte im preussischen Staate.* Die Krone. Das Heer. Das Beamtenthum. Sociale Verhältnisse. *Falsche Ideale.* Parteiregierung. Unbeschränktes Steuerverweigerungsrecht. *Erreichbare Ziele.* Rechtliche Schranken für die Verwaltung. Selbstverwaltung der Provinzen und Gemeinden. Freiheit der geistigen Bildung. *Das deutsche Reich.* Seine Verfassung. Aussichten.

Verlag von **Duncker & Humblot** in *Leipzig.*

HANSERECESSE.

DIE RECESSE UND ANDERE ACTEN DER HANSETAGE VON 1256—1430.

Auf Veranlassung
und mit Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Bayern, Maximilian II.
herausgegeben durch
die historische Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften.

Band I. und II. gr. Lex.-8.

Preis in eleg. Umschlag geheftet à Band 4 Thlr.

Durch die Sammlung der *Hanserecesse* — der auf den Hansetagen niedergeschriebenen Protocolle — wird die Geschichte der Hanse, jenes grossartigen Bundes norddeutscher Städte, zum ersten Male vollständig offen dargelegt.

Die schon von dem verdienstvollen Sartorius gehegte Absicht das vorhandene Material, wenn auch nicht in der Vollständigkeit, in der dies jetzt geschieht, in seiner urkundlichen Geschichte der deutschen Hanse zu veröffentlichen, hat J. M. Lappenberg ausgeführt, der des verstorbenen Vorgängers Arbeit, soweit dieselbe schon in Angriff genommen war, zum Abschluss brachte, und auf seinen Antrag nahm die *historische Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften zu München*, der die deutsche Geschichtsforschung schon eine reiche Fülle der wichtigsten Arbeiten zu verdanken hat, auch die Herausgabe der Hanserecesse in die Hand.

Ueber die Geschichte des Unternehmens, das von mancherlei unglücklichen Zwischenfällen heimgesucht ward, und über das Verhältniss, in dem die einzelnen Mitarbeiter weiland Prof. Junghans und Dr. Koppmann zu dem Werke stehen, giebt ein Vorwort von G. Waitz nähere Auskunft. Hier erübrigt es nur noch hinzuzufügen, dass die Sammlung etwa 5 Bände gleichen Umfanges umfassen wird, von denen zwei bereits vollendet sind.

Die Hanserecesse haben bisher nicht nur bei den Männern der Wissenschaft, sondern auch bei *allen denen Interesse erregt, welche als Söhne einer Hansestadt sich des Ehrendenkmals* erfreuen dürfen, das dem *hansischen Städteverein*, dem *deutschen Bürgerthume* in diesem schönen Werke gesetzt ist, und giebt sich die Verlagshandlung der zuverlässigen Hoffnung hin, dass ihr Seiten des geschichtsliebenden Publicums auch in Zukunft diejenige Förderung entgegen gebracht wird, deren sie zu der glücklichen Vollendung des Begonnenen bedarf.

Verlag von **Ernst Homann** in *Kiel:*

Waitz, Georg, *Deutsche Verfassungsgeschichte.* Gr. 8. geh. 1. Band. 2. Aufl. 1865. XIV u. 496 S. 3⅓ Thlr. 2. Band. 2. Aufl. 1870. VIII u. 738 S. 5 Thlr. 3. Band. 1860. X u. 504 S. 3 Thlr. 4. Band. 1861. VIII u. 619 S. 3⅓ Thlr.

— — *Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. u. 12. Jahrhundert.* 1871. Gr. 8. VIII u. 53 S. Geh. 16 Sgr.

— — *Das alte Recht der Salischen Franken.* 1846. Gr. 8. X u. 304 S. Geh. 1⅚ Thlr.

— — *Grundzüge der Politik.* 1862. Gr. 8. VI u. 247 S. Geh. 1½ Thlr.

Handelmann, Heinrich, *Die letzten Zeiten Hansischer Uebermacht im Skandinavischen Norden.* 1853. Gr. 8. XII u. 284 S. Geh. 1½ Thlr.

Verlag von GUSTAV EDUARD NOLTE in Hamburg.

Bugenhagen's *Hamburgische Kirchenordnung.* Im Auftrage des geistl. Ministeriums übersetzt und herausgegeben von C. Mönckeberg. gr. 8. 1861. Geh. 12 Sgr.

Gaedechens, C. F., *Der freien und Hansestadt Hamburg, Wappen, Siegel, Flagge und Cocarde.* Nach den besten Quellen bearbeitet. Mit 1 color. und 5 schwarzen Steintafeln. gr. 8. 1855. cart. 1 Thlr. 6 Sgr., jetzt 15 Sgr.

Jacobj, Dr. D. H., *Geschichte des Hamburger Niedergerichts.* Mit 3 Abbild. gr. 8. (18 Bogen). 1866. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Gallerie Hamburgischer Theologen.

I. Band. *Joh. Melchior Goeze.* Eine Rettung von **Dr. G. R. Röpe.** Mit Portr. und Facsim. gr. 8. 1860. Geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

II. Band. *Dr. Philipp Nicolai,* Pastor zu St. Catharinen. Vorlesungen von Pastor **H. H. Wendt.** Mit Portrait und Facsimile. gr. 8. 1860. Geh. 18 Sgr.

III. Band. *Johann Winckler,* Pastor zu St. Michaelis und die Hamb. Kirche in seiner Zeit (1684—1705). Von Dr. theol. **Joh. Geffcken.** Mit Portr. u. Facsim. gr. 8. 1861. Geh. 2 Thlr.

IV. Band. *Joachim Westphal und Johannes Calvin.* Von Pastor **C. Mönckeberg.** gr. 8. 1865. Geh. 24 Sgr.

V. Band. *Hermann Samuel Reimarus* und *Joh. Christian Edelmann.* Dargestellt von Pastor **C. Mönckeberg.** gr. 8. 1867. Geh. 18 Sgr.

Vorstehende 5 Bände werden, wenn zusammen genommen, für 2 Thlr 20 Sgr. gegeben.

VI. Band. *Matthias Claudius.* Ein Beitrag zur Kirchen- und Litterar-Geschichte seiner Zeit von Pastor **C. Mönckeberg.** Mit Facsimile. gr. 8. 1869. Geh. 2 Thlr.

Verlag von **Duncker & Humblot** in *Leipzig.*

Cosel, E. von, *Geschichte des preussischen Staates und Volkes unter den Hohenzollern'schen Fürsten.* Nach den besten Quellen bearbeitet. 1.—5. Band. gr. 8. 1869—72. Geh. à Bd. 1 Thlr. 24 Sgr.

Ranke, L. v., *neun Bücher preussischer Geschichte.* 3 Bände. gr. 8. Geh. 6 Thlr.; geb. 7 Thlr. 15 Sgr.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in *Leipzig*.

JAHRBÜCHER
DER
DEUTSCHEN GESCHICHTE.

AUF VERANLASSUNG UND MIT UNTERSTÜTZUNG

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON BAYERN

HERAUSGEGEBEN

DURCH DIE

HISTORISCHE COMMISSION

BEI DER

KONIGL. ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Bis jetzt sind erschienen:

Abel, Sigurd, *Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen.* 1. Band: 768—788. 3 Thlr. 10 Sgr.

Bonnell, Heinrich Eduard, *Die Anfänge des karolingischen Hauses.* 1 Thlr.

Breysig, Theodor, *Jahrbücher des fränkischen Reichs.* 714 bis 741. Die Zeit Karl Martell's. 24 Sgr.

Dümmler, Ernst, *Geschichte des ostfränkischen Reichs.* 2 Bde. 6 Thlr. 1. Ludwig der Deutsche. — 2. Die letzten Karolinger. Konrad I.

Hahn, Heinrich, *Jahrbücher des fränkischen Reichs.* 741—752. 1 Thlr. 5 Sgr.

Hirsch, Siegfried, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II.* 2 Bände. 4 Thlr. 10 Sgr.

Oelsner, Ludwig, *Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin.* 3 Thlr. 10 Sgr.

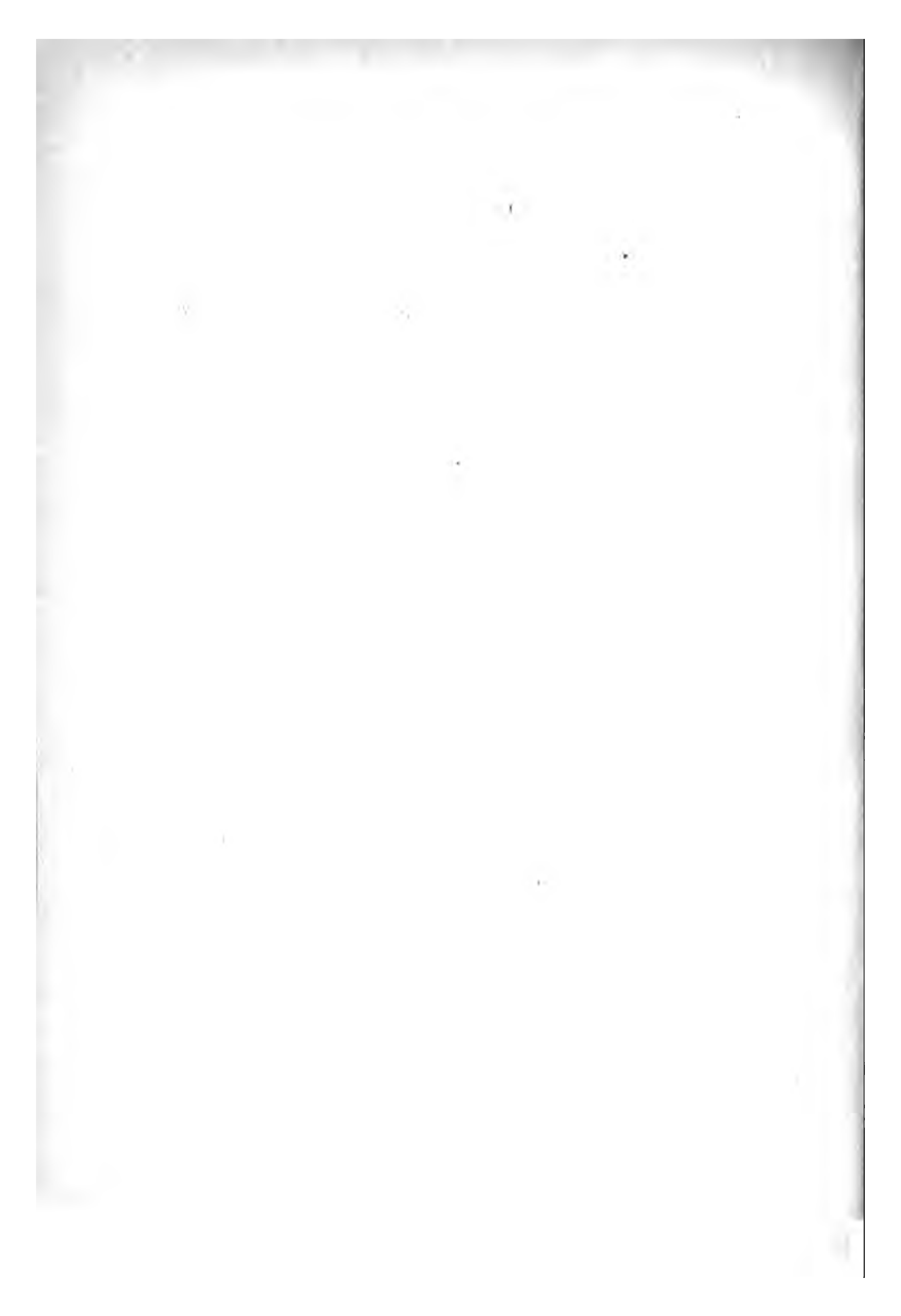
Toeche, Theodor, *Kaiser Heinrich VI.* 4 Thlr.

Waitz, Georg, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I.* Neue Bearbeitung. 1 Thlr. 10 Sgr.

Winkelmann, E., *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig.* Im Druck befindlich.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1872.



LEIPZIG.

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1873.

Das Recht der Uebersetzung wie alle anderen Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

I.

DAS SIEGEL

DES

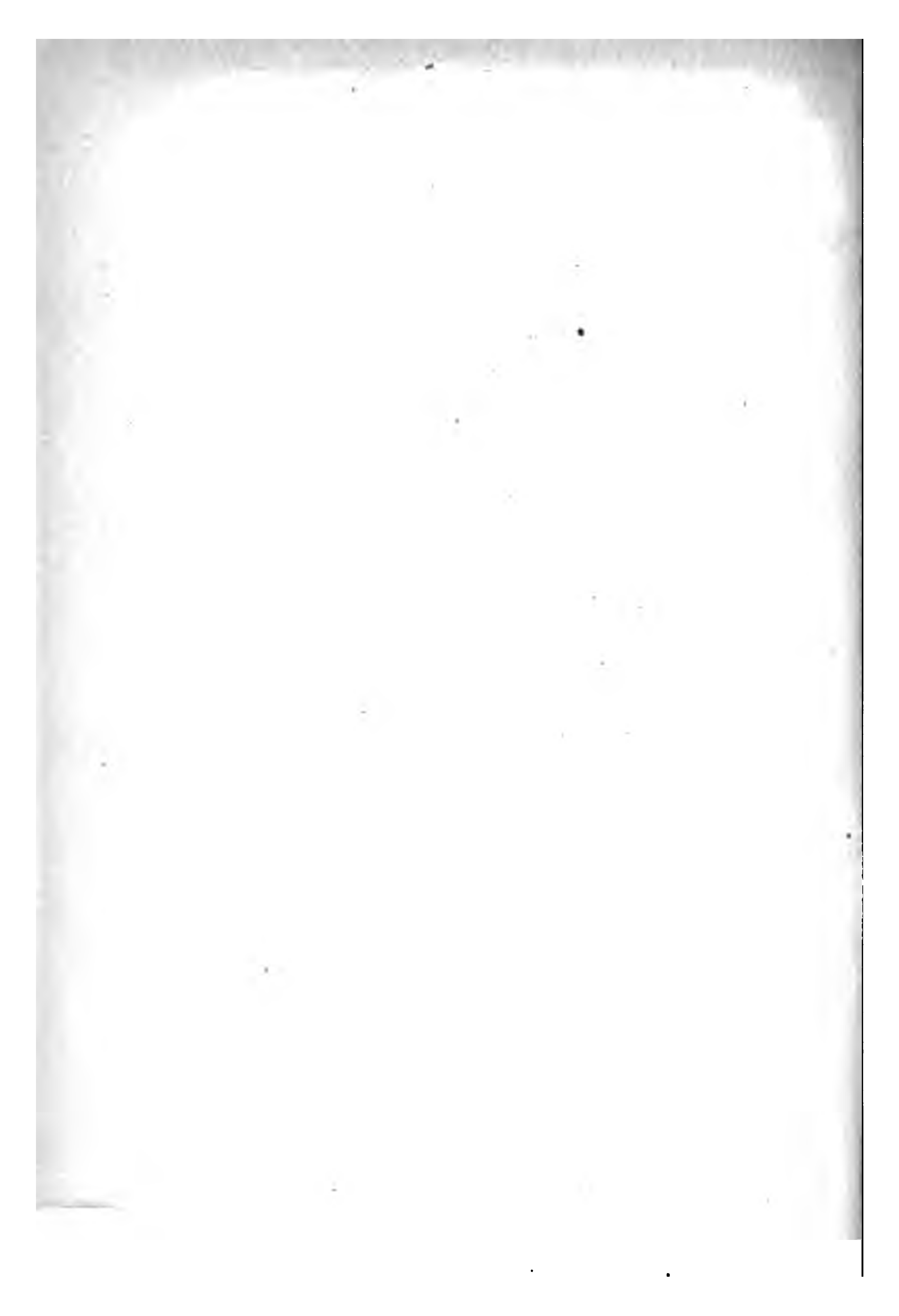
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

UND

DER LÜBISCHE DOPPELADLER.

Von

Wilhelm Mantels.



Der zweite Jahrgang der Geschichtsblätter trägt auf dem Titel das neue Vereinssiegel. Indem ich unsern Lesern die Entstehungsgeschichte desselben gebe, benutze ich die Gelegenheit, einige allgemeine Bemerkungen anzuschliessen, welche, zunächst von Lübeck entnommen, eine kurze Andeutung enthalten sollen, wie auch für Wappen-, Siegel- und Münzkunde unsere hansischen Geschichtsstudien sich verwerthen lassen und umgekehrt von diesen Specialfächern aus sich Förderung erbitten.

Dass wir uns nicht an einem einfachen Stempel mit blosser Namensbezeichnung für die Geschäftsthätigkeit unsers Vereins genügen liessen, vielmehr nach einer sinnbildlichen Darstellung der besondern urkundlichen Forschung, welcher der Verein obliegt, auch im Siegel desselben gestrebt haben, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Kam es uns doch darauf an, auch durch dies äussere Zeichen den Umkreis der uns gestellten Aufgabe fest zu begrenzen.

Schon der ersten constituirenden Versammlung in Lübeck war der Entwurf eines Vereinssiegels eingesandt worden. Auf dem Hintergrunde des Lilienbaums der Factorei in Gothland, als des ältesten bekannten Wahrzeichens einer Gemeinschaft deutscher Kaufleute [1]), lag das früheste Secret Lübecks, der sitzende Kaiser (zugleich eine Andeutung der neugewonnenen deutschen Reichs-

[1]) Hanserecesse 1, Seite XXVIII ff. Abgebildet Urk. Gesch. 2, zu S. 152. Vgl. daselbst S. 117, 761; 1, S. 16 und Lappenbergs Berichtigung in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 159 Anm. 4.

einheit des Jahres 1871), umgeben von den Städtewappen Hamburgs, Bremens, Greifswalds und Stralsunds: für Rostock und Wismar war Raum gelassen.

Der Entwurf war nach dem Vorgange ähnlicher Siegel gemacht, welche in ihrem Bilde den Zusammenschluss geschichtlicher Forschung einzelner Landschaften oder Localvereine darstellen, so das Siegel des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg, des meklenburgischen Vereins, der rügisch-pommerschen Geschichtsabtheilung u. a.

Aber, abgesehen von der praktischen Unmöglichkeit, die Wappen aller sich später dem Verein anschliessenden Städte in das Bild aufzunehmen, wäre ein so zusammengesetztes Siegel doch nur der Ausdruck vereinigter Forschung über die Geschichte der einzelnen Städte gewesen, während unsere neue wissenschaftliche Verbindung sich von vorn herein das weitere und höhere Ziel einer Erkundung und Förderung der Geschichte des Hansebundes gesteckt hatte. Der Hansebund beseitigte zudem die Vorortschaft Wisbys, also durfte auch sein Nachfolger, der hansische Geschichtsverein, nicht bei dem Wahrzeichen Wisbys als des Bundesmittelpunktes stehen bleiben, sondern sah sich folgerichtig auf das Wappen Lübecks, des alleinigen Vororts der Hanse, hingedrängt. Und in der That weisen die Siegel der Kaufhöfe des Auslands, sobald sie unter Lübecks Obhut treten, das lübische Wappen, den Doppeladler, auf.

Zu diesen in der Natur der Sache liegenden oder aus späteren Vorkommnissen bekannten Momenten fand sich aber noch eines, das gerade in die Zeit der Gründung des Hansebundes gehört. Koppmanns Einleitung in den ersten Band der Hanserecesse weist klar und bündig nach, dass, wie einerseits Lübeck der Knotenpunkt für die Verknüpfung der verschiedenen deutschen Städtevereine und der Kaufmannsgenossenschaften im Auslande ward, andererseits der engere Lübeck umgebende wendische Städtebund den Kern der Hanse für alle Zeit bildete. Einen sphragistischen Beleg dazu, einen authentischen Beweis neben dem Wortlaut der Urkunden, liefert das Signum civitatum maritimarum, der Stempel, welchen die wendischen Seestädte beim Beginn des zweiten waldemarischen Krieges zur Beglaubigung der Pfundzollquittungen ihrer schonischen Vögte schneiden liessen.

Ich habe bereits früher die interessanten Pfundzollstempel besprochen[1]) und beschränke mich deshalb hier auf das zum Verständniss Nöthige.

Die schon im ersten Kriege mit Erfolg angewandte Massregel, die Kriegskosten durch Besteuerung des Handels aufzubringen, ward 1367 erneuert. Von Schiffen und Waaren wurde ein verhältnissmässig geringer Ausgangszoll erhoben, ein Grote vom flämischen Pfunde, und analog in anderer Münzberechnung, daher Pfundgeld, Pfundzoll genannt. Die darüber nach einem vereinbarten Formular ausgestellten Scheine beglaubigte man in den einzelnen am Kriege Theil nehmenden Städten theils durch die Geheimsiegel, theils durch kleinere zu diesem Behuf neu angefertigte Stempel, welche das Wappen der betreffenden Stadt trugen. Die Lübecker nahmen zum Bilde den sitzenden Kaiser aus ihrem bisherigen Secret, dem zur Seite sie rechts den horizontal getheilten Schild, links den Doppeladler anbrachten. Danzig und Thorn vereinigten die beiderseitigen Wappen in ihrem Signum und führten dieses bisher unbekannte Siegel durch ein eigenes Schreiben des Raths von Danzig bei der Handelswelt ein[2]).

Noch weiter greifend war aber die Neuerung, welche die wendischen Städte für ein gemeinsames schonisches Signum machten. Auch vom ergiebigen schonischen Handel sollte natürlich das Pfundgeld erhoben werden. Die Zollscheine waren von den Rathssendeboten, welche als Vögte auf den städtischen Witten sassen, zu beglaubigen. Neben ihren eigenen Siegeln erhielten aber die wendischen Vögte gemeinsame Stempel mit dem Doppeladler und der Umschrift: Signum der Seestädte[3]), welche theils für Angehörige ihrer Städte Gültigkeit haben, theils in allen den Fällen verwandt werden sollten, wo ausländische Kaufleute oder Genossen einer Bundesstadt, die keine eigene Witte mit ihrem

---

[1]) Der zweite hans. Pfundzoll S. 13 ff. Vgl. die Berichtigungen und Ergänzungen dazu in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 541 ff. Abgebildet sind das Signum Lübecks und das schonische Signum in: Siegel des Mittelalters aus den Archiven der St. Lübeck Heft 3 (Lüb. 1859), T. 15, 41, 42.

[2]) Lüb. Urk.-B. 3, Nr. 655.

[3]) Pfundzoll S. 21 ff.

Vogt auf Schonen besass, Waaren zu verzollen hätten[1]), so dass hier Lübecks und der wendischen Städte Oberaufsicht eintrat.

In diesem Verfahren sind die von Koppmann angedeuteten Grundzüge der Gestaltung des hansischen Bundes leicht zu erkennen. Wenn die Abgeordneten des Bundes in jenen Jahren gemeinsame Beschlüsse fassen, so führen sie entweder die einzelnen Städte, deren Sendeboten Theil nehmen, auf und hängen die Siegel aller Städte an die Urkunde — und das geschah namentlich bei Verträgen aller Art — oder sie nennen sich die zur Zeit versammelten Rathmänner der Seestädte (mit welchem Namen in engerer Bedeutung sich wiederum die wendischen Städte kennzeichneten) und beglaubigen dann, da sie kein Bundessiegel hatten, ihre Schreiben mit dem Siegel der Stadt, in welcher sie gerade zusammenkamen, „dessen wir uns zur Zeit bedienen", „quo omnes utimur in praesenti", wie es heisst. Ebenso unterlag die Controlle der Pfundzollerhebung den einzelnen Behörden der am Bunde Theil nehmenden Städte, auch der wendischen. Für die schonischen Witten aber reichte die Gewalt der Einzelbehörden nicht aus, hier musste für manche Kategorien von Handeltreibenden eine Bundesbehörde eingesetzt werden, es war am natürlichsten, dass die wendischen Vögte diese bildeten unter ihrem Vorort Lübeck, dessen Wappen der gemeinsame Stempel erhielt. Wir müssten uns sehr irren, wenn nicht hier der älteste bis jetzt bekannte Beleg für den Brauch vorliegt, den wir im nächsten Jahrhundert als anerkannte Thatsache im Siegel der auswärtigen Kaufhöfe ausgesprochen finden.

Der Hansebund als solcher hat freilich nie ein Bundeszeichen gehabt, aber der Doppeladler ist Jahrhunderte lang das Sinnbild seiner Angehörigkeit gewesen. Und der hansische Geschichtsverein musste um so mehr für das zu wählende Siegel sich an das Signum des waldemarischen Krieges halten, als dieses der einzige authentische und ein treffender bildlicher Ausdruck ist für die hansische Gesammtthätigkeit, welche im stralsunder Frieden ihren Abschluss fand. An dieses Friedens Säcularfeier hat unser Verein seine Gründung geknüpft. Der Doppeladler deutet auf die alte so gut wie die neue Reichsangehörigkeit, durch Annahme seines Bildes

---

[1]) Pfundzoll S. 5.

schliessen wir die weiland Hansestädte des römischen Reichs so wenig aus, wie die Beziehung auf das im Jahre unserer Gründung 1871 neu errichtete deutsche Kaiserthum.

Diese Gründe sind es gewesen, welche in der letzten Jahresversammlung den Beschluss veranlasst haben, das Signum der Seestädte, das Zeugniss althansischer Waffengenossenschaft, durch eine zweite Umschrift in ein Symbolum neuhansischer Studiengenossenschaft umzustempeln. Mit der Doppelumschrift folgen wir älteren Vorgängen, die sich schon im dreizehnten Jahrhundert finden. So verleiht der Herzog Heinrich der Löwe der Stadt Schwerin sein eigenes Bild zum Siegel, und die Umschrift lautet: Dux Henricus et sigillum civitatis Zverin. Aehnlich weist das Siegel der Stadt Grabow in Meklenburg den heiligen Georg auf mit der Doppelumschrift: Sanctus Georrius. S(anctus) hic e(st) s(igillum) civitatis de Grabowe[1]).

Das Signum ist dem alten Original getreu, nur in wenig vergrösserter Form, nachgebildet. Im Holzschnitt musste natürlich alles in gleicher Ebene wiedergegeben werden, der eigentliche Siegelstempel aber stellt das Bild mit der inneren Umschrift vertieft dar, von welcher sich die äussere, durch Sternchen getrennt, auf erhöhetem Rande abhebt. Der alten Umschrift ist anno 1370 beigefügt, der neueren 1870. Mit diesen beiden Jahreszahlen ist der Säcularabstand gekennzeichnet und zugleich der stralsunder Versammlung ihr Antheil an der Gründung des Vereins gewahrt. Es sei ohnedies mittelalterlicher Brauch, bemerkte scherzend unser bewährter Heraldiker, Archivrath Pastor Masch, neben dem annus nativitatis auch nach dem annus conceptionis zu datiren. Diesem seinem würdigen Senior ist unser Verein für sachkundige Begutachtung, dem Maler Milde für Entwurf und Zeichnung, dem Hofgraveur Voigt in Berlin für strenges Einhalten des historischen Stils und künstlerische Ausführung des Siegelstempels zu bleibendem Danke verpflichtet.

So viel über unser hansisches Vereinssiegel. Es knüpfen sich aber an das Bild, welches auf ihm wiedergegeben ist, noch einige andere Beobachtungen von grösserer Tragweite, welche früher von mir und Andern schon gemacht, aber, wie es scheint, nicht über

---

[1]) Mekl. Urk.-B. 1, Nr. 71; 2, Nr. 759; 7, Nr. 4679.

den Kreis unserer Localvereinszeitschriften hinausgekommen sind[1]) und daher den Männern von Fach nochmals vorgelegt werden mögen. In das Signum der Seestädte ist der Doppeladler Lübecks hinübergenommen, aber dieser kommt, so viel wir wissen, gerade um dieselbe Zeit zum ersten Male in lübischen Verhältnissen vor auf dem oben beschriebenen lübischen Pfundzollstempel. Mag man immerhin in dem Siegel der Seestädte keine directe Beziehung auf das Reich finden — dass zur Annahme desselben der Umstand mitwirkte, dass Lübeck eine Reichsstadt war, wird Niemand in Abrede stellen wollen. Da bleibt es denn doch räthselhaft, warum Lübeck gerade damals den Doppeladler auch in sein Siegel setzte, wenn man jede bewusste Anspielung auf das Reichswappen dabei leugnen will. Man sehe sich das äusserst zierlich gearbeitete Signum nur an. In das runde Siegel ist das durch ein Oval umfasste Bild des Kaisers in halber Figur mit Scepter und Reichsapfel auf sternenbestreuetem Grunde gesetzt, zu beiden Seiten wird die Umschrift: Signum Lubicensis (!) unterbrochen durch zwei kleine Wappenschildchen, rechts getheilter Schild, links der Doppeladler, gerade wie auf den Siegeln Karls des Vierten die Schilder zur Seite angebracht sind. Dass beide für die spätere Zeit charakteristischen Wappen Lübecks früher gebraucht seien, lässt sich nicht nachweisen. Die angebliche Verleihung des Doppeladlers durch Friedrich II. 1226 gehört ins Reich der Sage. Noch Jahrhunderte lang ist das grosse Siegel der Stadt das Schiff, das Geheimsiegel der sitzende Kaiser, erst im fünfzehnten Jahrhundert kommt ein Signet mit dem Doppeladler vor, an Gestalt dem Signum der Seestädte gleich [2]). An städtischen Gebäuden finden wir den Doppeladler frühestens mit Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts: die oft angeführten metallenen Beischläge unsers Rathhauses, auf deren einem der Doppeladler, stammen von 1452 [3]), nicht von 1352, wie es noch in neueren Beschreibungen heisst. Was endlich die von Lübeck geschlagenen Münzen anbetrifft, welche mit dem

---

[1]) Ausser meinem Pfundzoll vgl. die angeführten Siegel des Mittelalters, Lappenberg in Ztschr. f. Hamb. Gesch., 3 und meine Ausführungen in Ztschr. f. Lüb. Gesch., 2.

[2]) Abgebildet Siegel des Mittelalters 3, T. 15, 43.

[3]) R. Kock bei Grautoff 2, S. 689 ff.

Doppeladler gezeichnet sind, so hat schon Grautoff[1]) nachgewiesen, dass die früher für sehr alt geschätzten Hohlpfenninge erst dem späteren vierzehnten und dem fünfzehnten Jahrhundert angehören, und dass unter den noch jetzt erhaltenen Pfenningen die soliden die ältesten sind[2]). Von diesen zeigt der früheste drei Thürme als Stadtwappen und auf der Kehrseite das Kreuz. Spätere mit dem Doppeladler und dem Kreuz sind nach ihrem Gehalt auf den Münzrecess von 1379 zurückgeführt worden[3]), welcher zuerst von des „arnes hovede“ als dem lübischen Zeichen auf den Vier- und Einpfenningstücken redet[4]). Die ältesten Schillinge tragen den sitzenden Kaiser und auf der Rückseite den Schutzpatron der Stadt, Johannes den Täufer mit dem Doppeladler zur Rechten, die ältesten Goldgulden auf der Hauptseite die Lilie, auf der Kehrseite Johannes mit dem Doppeladler. Jene sollen seit 1375 oder 1365 geschlagen sein[5]), diese prägte man zuerst 1341 zufolge des von Ludwig dem Baiern verliehenen Privilegiums[6]). Ob aber die erhaltenen Exemplare zu den ersten Ausprägungen gehören, muss bei mangelnder Jahreszahl dahin gestellt bleiben[7]).

---

[1]) Historische Schriften 3, S. 38 ff., S. 42 ff.

[2]) In den Recessen geschieht der moneta concava zuerst 1365 Erwähnung. Hanserecesse 1, S. 309, § 23; S. 326, § 11 und Nr. 375.

[3]) Masch in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 359 ff.

[4]) Hanserecesse 2, S. 172.

[5]) Grautoff a. a. O. S. 147 ff.

[6]) Lüb. Urk.-B. 2, Nr. 703, Nr. 716; H. C. Dittmer, Gesch. der ersten Goldausmünzungen zu Lübeck in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 22 ff.

[7]) Es giebt allerdings noch einen Pfenning, abgebildet bei Seeländer, Zehn Schriften vom Münzwesen Nr. 7, auf dessen einer Seite der Doppeladler mit der Umschrift: Lubica, auf der andern ein sitzender Mann mit einem Schwert, dem Zeichen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, in der Hand dargestellt ist, und den Grautoff a. a. O. S. 44 ff. für das älteste lübische Geld hält. Bei unserer Beweisführung konnte aber diese Münze keine Berücksichtigung verdienen, da sie in einem noch unerklärten Zusammenhange mit brandenburger Münzen steht. Dass Ludwig von Brandenburg oder andere Markgrafen als lübische Schirmvögte sollten Münzen geschlagen haben, ist gegen alles Herkommen. Ebenso unerweislich ist aber Grautoffs Annahme, dass der Vogt auf der Münze der Vertreter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit sei, denn als solcher hatte er mit der Münze ebenso wenig zu thun, wie die Schirmvögte. Könnte der Denar nicht eine Denkmünze sein auf die an Lübeck übertragene volle Gerichtsbar-

Somit steht also einerseits fest, dass das Vorkommen des Doppeladlers im dreizehnten Jahrhundert für Lübeck bis jetzt nicht erwiesen ist, andererseits lässt sich nicht verkennen, dass seit dem waldemarischen Kriege Lübeck auf den Doppeladler Gewicht legte, und doch aus keinem andern Grunde, als weil er Beziehung zum Reiche hatte, und durch dies Wappen die reichsstädtische Stellung der Stadt entschieden ausgesprochen ward. War das aber der Fall, so musste die Idee, dass der Doppeladler das Wappen des römisch-deutschen Reiches sei, tiefer im Herzen des Reiches und der Reichsregierung selber wurzeln, als neuere Forscher es wollen gelten lassen. v. Köhne schreibt [1]: „Alle diese Doppeladler (der der St. Lübeck, der St. Friedberg, auf dem Siegel des Landfriedens, auf dem Eschenheimer Thurm zu Frankfurt) haben aber mit dem Reichsadler direct nichts gemein. Vielleicht hat bereits im vierzehnten Jahrhunderte der Gedanke bestanden, dass das Wappen des römisch-deutschen Reiches der Doppeladler sei, und erscheint derselbe möglicher Weise desshalb auf einigen der oben erwähnten Siegel. Auf officiellen Denkmälern kommt er aber erst viel später vor.“

Mich dünkt, der Ausspruch müsste etwa so lauten: Wenn auch bis jetzt der Doppeladler in Reichsregierungsangelegenheiten erst vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts ab nachweisbar ist, so giebt es doch so bedeutsame Zeugnisse für seine Beziehung auf die Idee des römisch-deutschen Reiches, namentlich von der Mitte des Jahrhunderts an, dass wir die Ausbildung und Förderung dieser Idee bei Ludwig dem Baiern und Karl IV. selber werden suchen müssen. Dass Karl IV. jedenfalls dem Gedanken nicht fremd geblieben sein kann, beweist die Entwickelung des lübischen Doppeladlers zur Zeit des grossen Krieges gegen Waldemar von Dänemark. Man vergleiche nur die folgenden Daten: 1368 schafft Lübeck sich das zu Kriegszwecken geschnittene Signum mit dem Doppeladler an, gleichzeitig nehmen die Seestädte den Adler in ihr Siegel auf — und sieben Jahre später fällt Karls oft erwähnter solenner Besuch Lübecks, welcher ohne Frage mit der norddeutschen

---

keit? Dann fiele er ins Jahr 1374, in welchem Karl IV. der Stadt den Blutbann überliess. Lüb. Urk.-B. 4, Nr. 222.

[1]) Ueber den Doppeladler S. 26 (Berl. 1871, Sonderabdr. aus den Berl. Bl. f. Münz-, Siegel- und Wappenkunde, Bd. VI.).

Politik des Kaisers in Verbindung steht [1]). Ueber das Ereigniss haben wir die unverfänglichsten Zeugnisse unserer Chronisten, von denen Detmar 10 Jahre darauf, 1385, schrieb. Wenn dieser den Kaiser zu den lübischen Rathmännern sagen lässt: „Gy sint heren; de olden registra der keiser wisen dat ut, dat Lubeke is en der vif stede, de van keiseren unde ereme rade is de name der herscop gegeven, dat se mogen gan in des keisers raat, wor se sin da de keiser is," und wenn er dann hinzusetzt: De vif stede sint Roma, Venedie, Pisa, Florentie unde Lubeke [2]) — so haben wir hierin meines Erachtens eine so directe Beziehung der Reichsstadt Lübeck und ihres damals mit bewusster Absicht hervortretenden Reichswappens, des Doppeladlers, auf das römisch-deutsche Reich, als wir nur wünschen können.

Wenn nun dies Wappen der Reichsstadt Lübeck mit der Zeit in die Siegel der hansischen Comtore übergeht, so bekundet sich darin allerdings zunächst nur die Vorortschaft Lübecks, aber das gerade im Auslande von Alters her lebendigere Gefühl der Zusammengehörigkeit der Kaufleute des deutschen Reichs sieht in dem Wappen der Reichsstadt mit Vorliebe das Sinnbild des Reiches selber. Wie weit dabei schon frühere Vorgänge mitgewirkt haben, bleibt noch zu untersuchen. Ich selbst habe darauf aufmerksam gemacht, dass die Schuster von Bergen einen einköpfigen Adler in der Fahne führen [3]), und dass die Zusammensetzung des Doppeladlers im Wappen des brügger Comtors ohne Beziehung auf den lübischen und den Reichsadler schwer verständlich ist [4]). Wie ein solches Comtorwappen in späterer Zeit entstand, ersehen wir an dem Bei-

[1]) Ueber diese Politik Aufklärung zu verschaffen versucht die Dissertation von G. A. Reimann, Verhältniss d. K. Karl IV. zu Lübeck (Lüb. 1872), welche dem Kaiser die Absicht zuschreibt, sich zum Haupte der Hanse wählen zu lassen. Den Beweis dafür bleibt uns der Vf. aber schuldig, und er kann schon darum zu keinem irgendwie genügenden Resultate kommen, weil einerseits das Verhältniss der Stadt zum Kaiser äusserlich und ohne tieferes Eingehen in die politische Lage aufgefasst ist, andererseits die für Karls Massnahmen nothwendige Berücksichtigung der ausserlübischen Quellen so gut wie ganz fehlt.

[2]) Grautoff, Lüb. Chron. 1, S. 301, Hans. Geschichtsblätter H. 1, S. 109, 112.

[3]) Pfundzoll S. 18 ff., Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 549 Anm. 13.

[4]) a. a. O. S. 544 ff.

spiele Londons. Köhler bei Willebrandt[1]) berichtet, dass dem dortigen Comtor erst 1434 ein Siegel verliehen sei, als es beauftragt ward, eine durch die Pest verzögerte Verhandlung einer hansischen Gesandtschaft zu Ende zu führen. Dr. von der Ropp, welcher die Recesse dieser Jahre unter Händen hat, fand nun freilich von einer solchen Verleihung bisher nichts, wohl aber lieferte ihm das lübische Archiv zwei Schreiben, welche Köhlers Aussage als im Ganzen richtig bestätigen. Das erste verfassen die Aelterleute des Kaufhofes zu London im Auftrage der hansischen Gesandten am 23. Juli 1437 und beglaubigen es mit einem Siegel, das die Kaiserkrone, mit Reichsapfel und Kreuz abschliessend, im Bilde führt und die Umschrift trägt: Ambass(iatores) Lub., Hamb. et Dantzek.. Auf einem späteren Schreiben des Kaufhofes aber vom 22. Juni 1442 erscheint ein gleiches Siegel, der Doppeladler, dessen zwei Köpfe durch die Bügel der mit Reichsapfel und Kreuz gezierten Kaiserkrone geschoben sind, mit der Umschrift: Sigillum mercatorum hanse theutonice London. in Anglia. Diesem Siegel entspricht das Comtorwappen, wie es Sartorius[2]) abbildet: auf Lübecks weiss und roth horizontal getheiltem Schilde der schwarze Doppeladler mit goldenem Schwanze, um den Hals eine Krone, zwischen den Köpfen den Reichsapfel mit dem Kreuze tragend.

Hiemit schliesse ich meine Mittheilungen. Sie sollten den mannigfachen Zusammenhang erörtern, in welchem unser Signum zu anderen lübisch-hansischen Wappenfragen steht, vor allem aber die Theilnahme der Heraldiker und Numismatiker für hansische Geschichtsforschung sich erbitten.

---

[1]) Hans. Chronik S. 212.

[2]) Gesch. des hanseat. Bundes 2.

II.

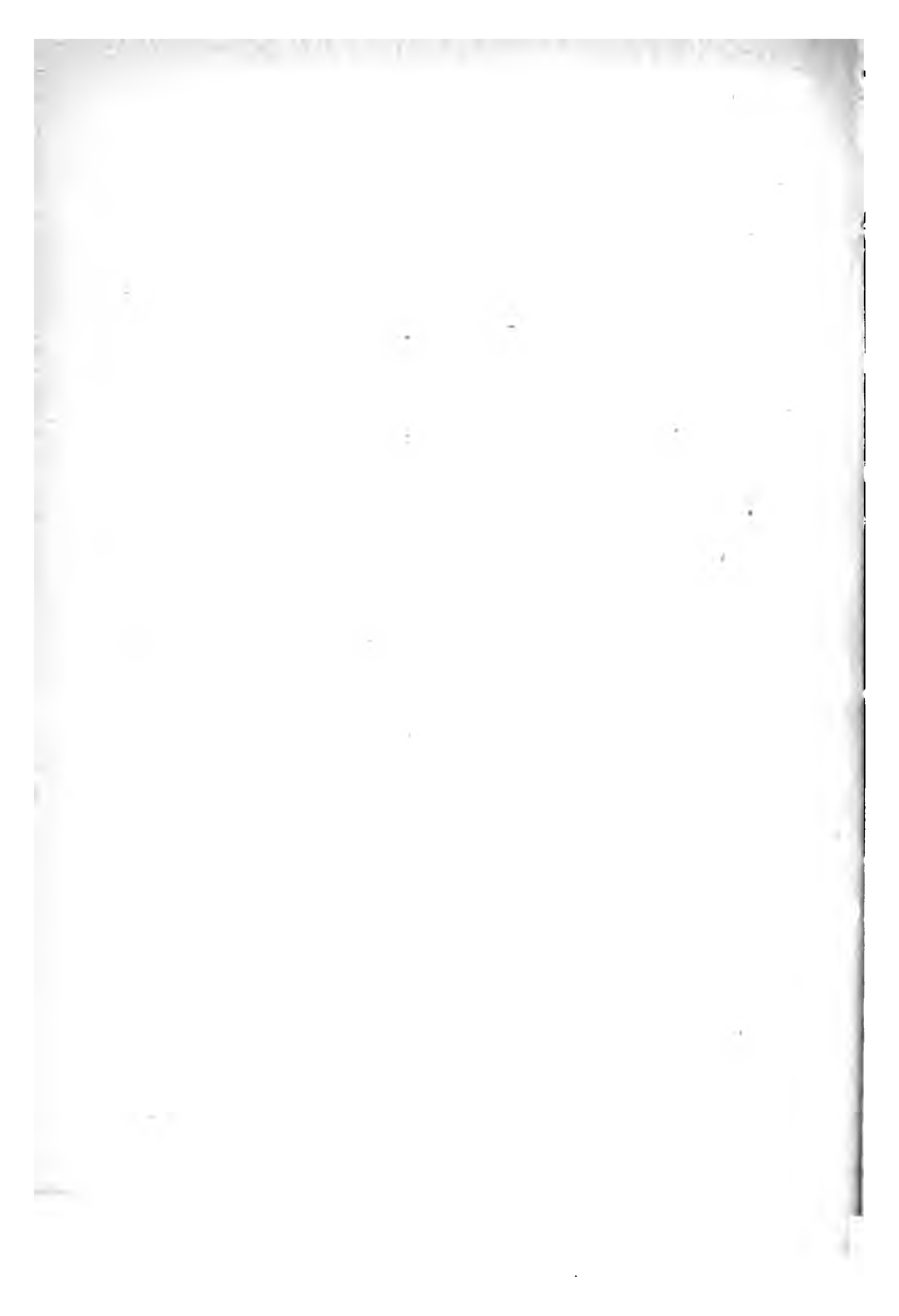
AUFTRETEN UND BEDEUTUNG

DES

WORTES HANSA IN ENGLAND.

Von

Reinhold Pauli.



Dass mit einem und demselben urdeutschen Worte von jeher und in dem ganzen Umfange germanischen Lebens eine Vereinigung oder Genossenschaft bezeichnet wurde, bezeugt jetzt vor allen die Zusammenstellung in dem deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm 4, 2, S. 462. Von Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg 1830, 1, S. XVI, wurde bereits der Beweis geführt, dass der Ausdruck Hanse als Bezeichnung der mit dem Markt- und Stadtrecht begabten Kaufmannsgilde im nordwestlichen Europa, besonders in England, ähnlich wie in der Sache, als Vorläufer für die mächtige corporative Vereinigung norddeutscher Kaufleute gelten darf.

Eine auffallende Erscheinung ist da nun aber, dass, was England betrifft, das Wort nicht in seiner ursprünglich einheimischen Gestalt auftritt, sondern, weil es fremd lautet, auf ein Eindringen von Aussen geschlossen werden muss, dessen geschichtlicher Hergang auch in sprachlicher Beziehung sich nicht leicht wird aufdecken lassen. Es ist wohl bekannt, dass in ältester Form ags. hôs durchaus correspondirt mit goth. hansa. Sprachlich darf die Analogie von gôs, goose = Gans herangezogen werden. Auch der Begriff in beiden Dialekten ist durchaus derselbe, nämlich cohors, Schar. Bei Ulfila heisst es Joh. 18, 3: Judas nam hansa und Joh. 18, 12: hansa jah sa þusundifaþs, „die Schaar aber und der Oberhauptmann“. Und noch ein Paar mal ähnlich in Marcus und Lucas. Dazu nun die freilich allein stehende Stelle im Heldenliede vom Beowulf, dessen einzige Handschrift zwar frühestens dem

zehnten Jahrhundert angehört, das in der Substanz aber doch die ersten aus der Nachbarschaft der Dänen und der Jüten über das Meer wandernden Angeln und Sachsen begleitet haben wird, nach der Halbverszählung von Kemble v. 1840 und von Thorpe v. 1851, nach Greins Ausgabe v. 923:

and his cwên mid him
medo-stîg gemæt mægþa hôse,

wörtlich: „Und seine Königin mit ihm mass den Wiesensteig mit einer Mägde Schar.“

Woher nun aber die Erscheinung, dass hôs = Hanse (Schar), im mittleren und neueren Englisch ganz verschwindet, während goose, Gans, bleibt, und dafür in den Urkunden, sobald es sich um einen gildeartigen Verein, um eine Verbindung von Kaufleuten handelt, von Anfang an hansa (hanse, hans), eintritt, ganz wie im Gothischen, Althoch-, Mittelhoch- und Mittelniederdeutschen lautend?

Zunächst mögen hier die ältesten Beispiele des Gebrauchs in England mit Rücksicht auf Zeitfolge und Oertlichkeit zusammengestellt werden. Es sind, so viel mir bekannt, die vier folgenden. Unter Heinrich I. (1100—1135) fällt eine in der Ausgabe undatirte Urkunde des Erzbischofs Thurstan von York (1119—1143), welche den Bürgern von Beverley, einer Stiftsstadt in Yorkshire, dieselben Rechte zusichert, wie sie die von York besitzen: Volo ut burgenses mei de Beverlaco habeant suam hanshus, quam eis do et concedo, ut ibi sua statuta pertractent ad honorem Dei et Sancti Johannis et canonicorum et ad totius villatus emendationem, eadem liberatam lege sicut illi de Eboraco habent in sua hanshus, Rymer, Foedera 1, S. 10 (um 1130). Was in Südengland, etwas später unter Richard I., in Winchester 1190 gilda mercatoria Rymer, Foedera 1, S. 50, in London noch speciell gildhalla, s. namentlich die berühmte Urkunde dieses Königs an die deutschen Kaufleute vom 16. Februar 1194 bei Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofs in London Nr. 5, hiess, das scheint also in nordenglischen Städten, wo von keiner aus Fremden bestehenden, besonders privilegirten Genossenschaft die Rede ist, in der Vereinigung eines Hansehauses zusammengefasst worden zu sein.

Am 29. Juni 1200 verleiht König Johann den Bürgern von

Dunwich in Norfolk, wo vom siebenten bis ins neunte Jahrhundert ein Bischofssitz gewesen, ein Stadtrecht und bestätigt ihre längst vorhandene Kaufmannsgilde: Concessimus etiam eis hansam et gildam mercatoriam sicut habere consueverunt, Rotuli Chartarum ed. Hardy, 1837, S. 51.

Ein drittes Beispiel entnehme ich aus Madox, Firma Burgi, a treatise of boroughs, 1726, S. 132, wo eine leider undatirte Urkunde Heinrichs III. abgedruckt ist, die aber den ersten zehn Jahren seiner Regierung (1216—1226) angehören wird und den Bürgern von Gloucester eine frühere Verleihung Richards I. bestätigt. Darin heisst es: Concessimus etiam eisdem, quod si aliquis nationis alicujus in praedicto burgo manserit et etiam in eo se tenuerit et fuerit in gilda mercatoria et hansa et lot et scot cum eisdem burgensibus per unum annum et unum diem [reddiderit?], deinceps non possit repeti a domino suo, sed in eodem burgo liber permaneat. Es ist hier an Engländer und Normannen, an Waliser und Iren zu denken, welche durch Aufnahme in die Gilde frei werden.

In Charten desselben Heinrichs III. an die Doppelstadt Drogheda am Boyne-Fluss in Irland heisst es zweimal, zuerst für Drogheda versus Uriel (heute die Grafschaft Louth) 1229: quod burgenses ejusdem burgi habeant gildam mercatoriam cum hansa et aliis libertatibus et liberis consuetudinibus ad gildam illam pertinentibus, und wörtlich ebenso für Drogheda versus Midiam (Meath) 1247, Historic and municipal Documents of Ireland A. D. 1172—1320 ed. I. T. Gilbert, London 1870, S. 93, 108 (Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores).

Wohl möglich, dass aus dem Jahrhundert von Heinrich I. bis Heinrich III. sich namentlich in den ungedruckten Massen der Kanzlei-Rollen noch andere Beispiele zusammensuchen lassen, allein die voranstehenden genügen doch hinreichend zu einer Vergleichung. In den drei letzten sind Hansa und Gilda auf das Engste, fast synonym, mit einander verbunden, während für York und Beverley nur von einem Hansehaus die Rede ist. Darin aber stimmen alle überein, dass die Kaufmannsgilde in einer Hanse beruht oder geradezu auch Hanse heisst in Plätzen, welche nördlich der alten Reichsgrenze der Westsachsen auf ursprünglich englischem oder mercischem Boden, also nicht in Südengland

liegen, oder wie Drogheda in Irland wesentlich von Mittelengland aus städtisches Recht erhalten haben. In Schottland, ohne Frage wegen der späten Entwickelung der dortigen Städte, begegnet der Ausdruck gar nicht. Alle jene Plätze gehören einem Gebiete an, welches bekanntlich früh und auf längere Zeit von skandinavischem Einfluss berührt worden ist. Vielleicht wird man hier sorgfältiger unterscheiden müssen, als es bei Sartorius-Lappenberg, Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse 1, S. XVI Anm. 2 geschieht, wo Beispiele von gilda mercatoria in England gesammelt sind. Nun besitzen wir einige nähere Einsicht in die älteste Verfassung gewisser vorzüglich von Dänen in Ost- und Nord-England bewohnter Städte aus den Aufnahmen des Domesdaybuchs zwischen 1085 und 1086. Es sind die sogar in einer Art Föderation erscheinenden fünf Ortschaften Lincoln, Nottingham, Derby, Leicester und Stamford, denen York, Chester und Cambridge rechtsverwandt waren. Mehrere von ihnen wurden nach jener Quelle verwaltet von je zwölf Lagemannen, den Mitgliedern erbsässiger und schöffenbar freier Familien, wie wir sagen würden. Die meisten der uns im Domesday-Buch erhaltenen Namen dieser Männer tragen ein entschieden nordisches Gepräge. Ueber das Einzelne ist Lappenberg, Geschichte von England 1, S. 314 und 612, besonders aber E. A. Freeman, History of the Norman Conquest 1871, IV, S. 208 ff. nachzusehen. Allerdings wird in keiner dieser Städte, York (freilich erst um 1130) ausgenommen, eine Gilde unter dem Namen Hanse erwähnt, obschon es dergleichen geben mochte. Das Domesdaybuch jedenfalls kennt diese Bezeichnung noch nicht. Aber sollte man nicht trotzdem aus der östlichen und nördlichen Position aller, dem Bezirk des Dänenrechts (Danelage), schliessen, dass möglicherweise der Ausdruck Hanse statt Hôs provinciell und dann vermuthlich auch skandinavischer Herkunft sei? Die Glossare der altnordischen Sprache freilich lassen fast völlig im Stich. Den einzigen, aber nicht zweifellosen Beleg bietet Spegel, Glossarium Sveo-Gothicum, 1712, unter Hansa, wonach Henser in Island primores vel tribuni cohortis bedeuten soll.

Eben so gut, wenn nicht sicherer dürfte man nun aber auf eine frühzeitige Ueberkunft des Wortes Hanse aus Deutschland selber schliessen, so dass das englische Hôs durch unsere Landsleute verdrängt worden wäre. In Schmellers Bair. Wörterbuch 2,

S. 216 und daraus im deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm a. a. O. findet sich die Notiz, dass in süddeutschen Handelsplätzen, besonders in Regensburg, schon seit dem Jahre 799 die kaufmännische Vereinigung Hanse geheissen habe. Sollte man nicht hiermit die berühmte Stelle in den Instituta Lundonie aus den Tagen König Aethelreds II. (978—1016) combiniren dürfen, wonach an der Zollstätte von Billingsgate die Deutschen als die besonders begünstigte Nation erscheinen? Et homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur, sicut et nos, nämlich die Londoner. Die eben dort erwähnten alterthümlichen Abgiften, das Ueberwintern an der Themse deuten auf einen älteren Verkehr und eigenes Obdach, auf ein Gilde- oder Hanse-Haus hin: Ancient Laws and Institutes of England ed. Thorpe 1, S. 300 und dazu Lappenberg, Urk. Gesch. des hans. Stahlhofs in London S. 4 und Nr. I. Vielleicht also nahmen die Engländer direct von den Unterthanen der Ottonen das Wort Hansa an und liessen ihr Hôs fallen.

Nur Schade, dass jene vier ältesten Urkunden nicht dem Süden der Insel angehören, dass im Gegentheil erst Heinrich III. 1266 die Innung der Hamburger und 1267 der Lübecker Kaufleute eine jede als Hansa bezeichnet, „wie sie die Kölner seit geraumer Zeit in London haben“, Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. der deutschen Hanse 2, S. 93, 94; vgl. Rymer, Foedera I, 1, S. 471. Dieser deutsche Einfluss ist aber für das vorhergehende Jahrhundert in York, Beverley, Dunwich, Gloucester und Drogheda durchaus nicht nachzuweisen.

So bleibt denn nur noch eine dritte Annahme übrig. Das Wort Hansa mit Beziehung auf die gemeinsamen Abgaben einer Corporation und das Stadtrecht begegnet auch in romanischen Strichen, die seit der Eroberung in der lebhaftesten Beziehung zu allen Theilen Englands standen. Das Beweismaterial findet sich bereits bei Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Henschel 3, S. 623, 624, vgl. mit Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. der deutschen Hansa 1, S. XVIII, XIX und S. 74, Anm. 3. Graf Wilhelm von Flandern befreit 1127 die Bürger von St. Omer von jeder Errichtung einer Hanse: quisquis eorum ad terram Imperatoris pro negotiatione sua perrexerit, a nemine eorum H a n s a m persolvere cogantur. König Philipp August bestätigt 1201 den

Bürgern von Mantes: Notum facimus .... quod homines nostri de Medonta habent ab antiquo omnes Hansas Medontae, tam de villa quam de aqua, suas proprias pro servitio, quod nobis faciunt etc.. Und endlich heisst es in einer von demselben Könige an Paris verliehenen Urkunde: eo quod non erat Hansatus Parisiis, id est de Communia Parisiensi. Man muss also eher schliessen, dass das Wort Hansa, welches Hôs spurlos verdrängt, in der Zeit nach dem Domesdaybuch und vor den ersten Ansätzen der deutschen Hanse zuerst von Flandern und der Normandie aus in England Aufnahme gefunden hat [1].

[1]) Auch die oben S. 18 in Bezug auf Schottland gemachte Einschränkung fällt jetzt weg. In dem mir erst nachträglich zugekommenen First Report of the Royal Commission of Historical Manuscripts, London 1870, Fol. finde ich auf S. 121, dass die Stadt Aberdeen eine Urkunde Wilhelm des Löwen vom Jahre 1178 bewahrt, in welcher dieser König den Bürgern die freie anse bestätigt, wie sie ihre Vorfahren zur Zeit seines Grossvaters David I. gehabt haben.

III.

DIE GRÜNDUNG

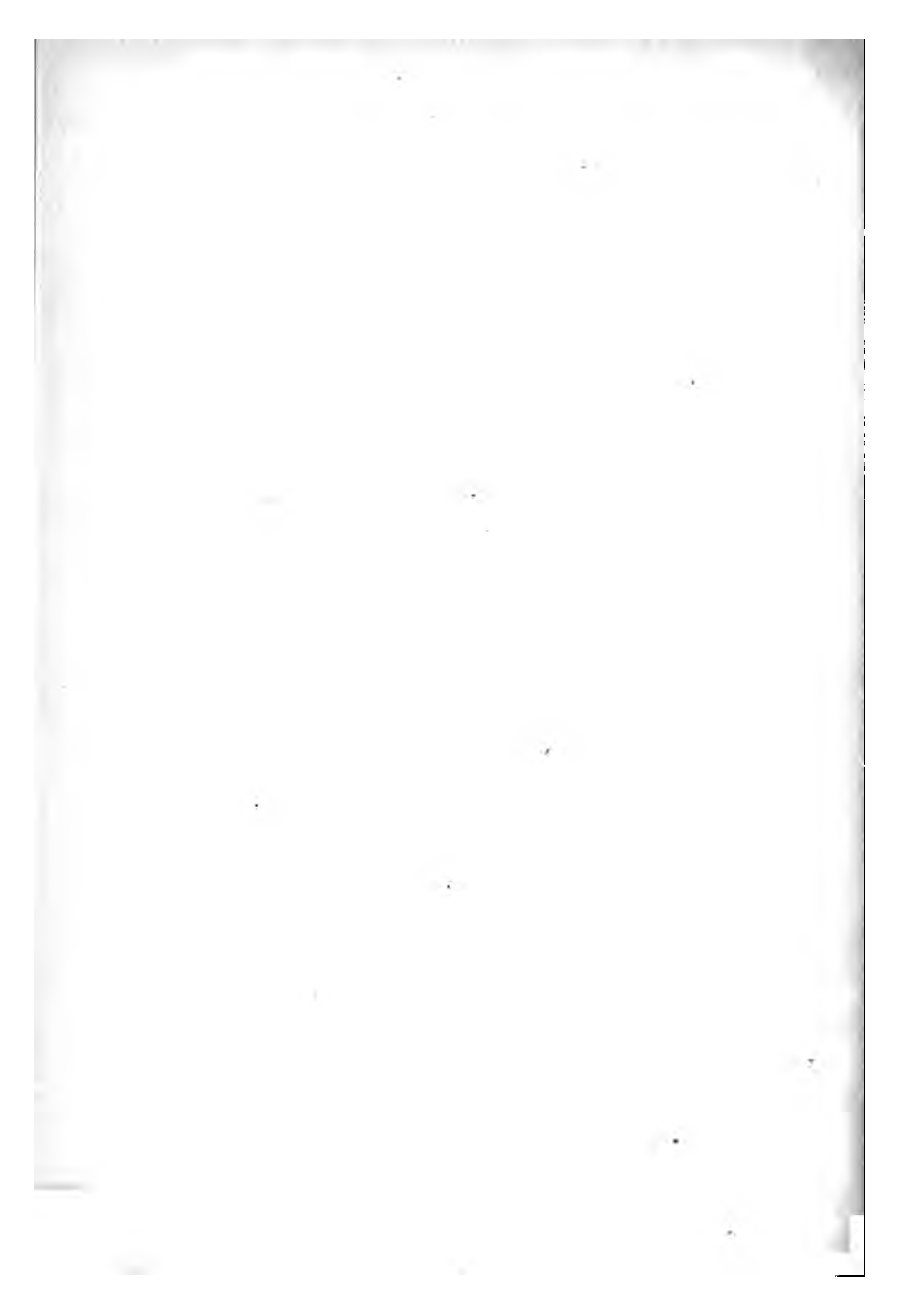
DER

DEUTSCHEN KOLONIE

AN DER DÜNA.

Von

Konstantin Höhlbaum.



Eine blutige Katastrophe vollzieht sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts an der östlichen Küste des baltischen Meeres. Das alte Livland, eine deutsche Kolonie, stürzt zusammen; seine Selbständigkeit, sein Name schwinden unwiederbringlich dahin. Innerer Zwist und Hader, Erschlaffung und Muthlosigkeit, beutegierige Nachbarn, die ihre Hand ausstrecken nach dem Besitz der gewinnbringenden Küste, kalte Theilnahmlosigkeit des Mutterlandes, das höchstens seine abenteuernden Söhne in das Land zwischen Niemen und Narowa entsendet — sie alle beschleunigen das Resultat, unter dessen Nachwirkungen das heutige Geschlecht steht, dennoch mit Zähigkeit und Treue die grossen Errungenschaften der Vorzeit wahrend. Gegenüber der selbstsüchtigen Politik, in der Orden und Geistlichkeit ihre und des Landes Kraft verzehrten, um den Boden dem Feinde preiszugeben, gegenüber den halben Massregeln des Reichs und den Anschlägen ehrgeiziger Fürstensöhne sind auch jetzt wie so oft die Städte die Wahrer der Mannesehre und Widerstandskraft, versuchen wenigstens noch die Gemeinwesen Norddeutschlands ihren Genossen die hilfreiche Hand zu bieten. Doch auch ihr Kern ist hüben und drüben von dem nagenden Wurm der Eigensucht und Engherzigkeit angefressen. Wohl erkennen die Städte der Hanse „des Moskowiters grausame Rüstung, Betrug, Beängstigung und Tyrannei", die über die „liebliche Provinz" hereingebrochen sind, wohl sieht der um Jacobi 1559 zu Lübeck versammelte Hansetag es für gewiss an, „zu vermuthen, dass wenn der Moskowiter der Lande und Städte mächtig werden und einen

bequemen Fuss an die Ostsee setzen sollte, er die ganze See einnehmen, Galeiden bauen und ausrüsten werde, was zur allerhöchsten Beschwerung und Noth nicht allein der Städte an der See, sondern aller umliegenden und benachbarten Königreiche, Fürstenthümer und Lande erfolgen müsse". Allein der Erkenntniss entsprach nicht die That. Weniges Pulver, einige Sturmhaken, endlich die Bewilligung einer fünfjährigen Kontribution für Riga und Reval waren die ganze Antwort auf wiederholte Hilferufe, auf zahlreiche Gesandtschaften über das Meer. „Gott im Himmel sei geklagt, dass in der Noth die Freunde so selten mildbereit sind". Lübeck konnte es nicht verwinden, dass seine nach Wiborg segelnden Schiffe von livländischen Freibeutern angehalten, dass es von einem Gerücht als Anstifter des russischen Krieges und Freund des Grossfürsten bezeichnet worden; es drohte mit der Klage bei Kaiser und Reich. Bremen fühlte sich durch eigene Fehden zu sehr in Anspruch genommen, als dass es seine Kraft noch in der unsichern Ferne hätte vergeuden wollen; die sächsischen und westfälischen Städte verdeckten sich hinter ablehnenden Ausflüchten; das einzige Stralsund und die preussischen Glieder des Bundes vermochten mit ihrem guten Willen nicht genug zu leisten. Die Städte der bedrohten Kolonie andrerseits hatten nicht die Kraft, trotz veränderter Zeitverhältnisse sich von dem Buchstaben der hansischen Satzungen zu trennen. Riga erlebt Regungen bürgerlicher Zwietracht und Parteiung in seinen Mauern, Dorpat steht unter dem Druck einer zweideutigen geistlichen Herrschaft, Reval sieht in dem Fall des festen Narwa seine Verkehrsfreiheiten gefährdet, den Handel von sich auf die Stadt an der Narowamündung gelenkt und denkt durch die Aussendung von Kaperschiffen sich schadlos zu halten. So wird auch hier die volle Anspannung der Kräfte zum dauernden Widerstand untergraben, die Ausnutzung selbst der geringfügigen Hilfe aus der Heimath unmöglich gemacht. Die Morgensonne des Jahres 1562 leuchtet über dem Grabe livländischer Selbständigkeit, scheint auf blutige Leichenfelder, zerstörte Dörfer und Städte. Das Band, welches die Kolonie mit der Heimath umschlungen hatte, war zerrissen[1]).

---

[1]) Die Anführungen sind entlehnt aus Fr. Bienemann, Briefe und Urkunden z. Gesch. Livlands in den Jahren 1558—1562 (bis jetzt 3 Bde.,

Vier Jahrhunderte hatte es gehalten —, gehalten zum Ruhm des deutschen Namens. Christenthum und Kirche, ein Staatswesen, kernigen Bürgersinn hatten deutscher Muth und deutsche Ausdauer an die ferne Ostseeküste verpflanzt. Die Kolonie wahrte den Geist ihrer Gründer und war der Heimath nicht unwerth. Noch heute rühmt sie sich ihres deutschen Ursprungs. Und mit Recht. Denn jene „Aufsegelung" des 12. Jahrhunderts bedeutete mehr als ein blosses Betreten des fremden, von Heiden bewohnten Ufers und ein gewinnreiches Ausnutzen der dort verborgenen Elemente. Jahrhunderte lang war schon das Land der Liven, Letten und Esten von fremden Völkern berührt worden, aber weder Skandinavier noch Slaven hatten an eine fruchtbringende Niederlassung gedacht. Mit dem einzigen Zins, den sie von den Bewohnern weniger Landstriche zeitweilig erhoben, hatten sich letztere begnügt, „denn es ist eine Gewohnheit der Könige der Russen, ein Volk, das sie bezwungen haben, nicht dem christlichen Glauben zu unterwerfen, sondern zur Zahlung von Tribut und Geld zu knechten", und „erst nach dem Abzug des Königs der Russen, ruft der glaubenseifrige Chronist aus, kam eine Furcht Gottes über die Liven"[1]). Sie zu pflanzen, dass sie edle Blüthen trieb, die weiten Wälder und Sümpfe in eine Stätte der Civilisation zu verwandeln, unter einem fremden Stamme, dem eine gesittetere Welt gezeigt wurde, in sich geschlossene Bildungen zu pflegen, war deutschem Geiste und deutscher Kraft vorbehalten. Dass deutsches Wesen und deutscher Sinn hier feste Wurzeln fassten, war die Folge der ersten Dünafahrt norddeutscher Kaufleute. Darum darf sie in der vordersten Reihe stehen, wenn wir die hohe Bedeutung des deutschen Mittelalters würdigen, darum muss sie fortwährend den Blick historischer Betrachtung auf sich ziehen. Und um so mehr, je weniger das Auge des Beschauers bisher sich von den vielgestaltigen Formen einer unverbürgten Tradition loszureissen vermochte. Die Kritik ist auch hier verpflichtet, das Wahre von

---

Riga 1865 ff.). S. auch C. Schirren, Quellen z. Gesch. des Untergangs livländischer Selbständigkeit 1557—1561 (5 Bde., Reval 1861—1865) und Bienemann, Aus baltischer Vorzeit S. 95—124.

[1]) Heinrich von Lettland XVI, 2, X, 13; ich benutze die Uebersetzung von E. Pabst, Reval 1867.

dem Falschen zu scheiden, dem Strom lauterer Ueberlieferung einen freien Lauf zu bahnen.

Seit Jahrhunderten ist man gewohnt, Bürger und Geistliche der alten Weserstadt Bremen als erste Entdecker, Kolonisten und christliche Prediger des Dünalandes zu betrachten; vereinzelte Stimmen zu Gunsten Lübecks sind bald verhallt. Dass im Jahre 1158 oder 1159 ein Schiff bremischer Kaufleute vom Sturm in die Dünamündung getrieben sei, dieses Ereigniss den Anstoss zu häufigerem Besuch und zur Christianisirung der dortigen Heiden gegeben habe, wurde zur herrschenden Ansicht, die bis auf den heutigen Tag zahlreiche Anhänger und sogar hartnäckige Vertheidiger fand. Sie stützte sich auf ein scheinbar unverwerfliches Zeugniss. Bis zum Anfang des letzten Jahrzehnts konnte man nämlich sich auf die Worte des ältesten livländischen Chronisten Heinrich von Lettland berufen, in dessen Werk man zum Jahre 1226 las: „Viele und ruhmwürdige Dinge fürwahr haben sich in Livland zugetragen zur Zeit der Bekehrung des Volkes zum Glauben an Jesum Christum in den verflossenen 67 Jahren, seitdem bremische Kaufleute den livischen Hafen zuerst gefunden haben“. Die Erzählungen späterer Schriftsteller traten bestätigend und ergänzend hinzu. Auffallend war freilich, dass dieses Ereigniss den gleichzeitigen Geschichtschreibern Deutschlands wie den nächstfolgenden Chronisten der Kolonie, dem Verfasser der alten Reimchronik und dem Ordenskaplan Hermann von Wartberge, unbekannt geblieben war. Einen zweiten vertrauenerweckenden Berichterstatter glaubte man in dem Autor der räthselhaften „alten“ lateinischen Chronik von Bremen gefunden zu haben, die von Johannes Voigt, dem Geschichtschreiber des deutschen Ordens in Preussen, in kurzen Auszügen erhalten war. Beide Gewährsmänner haben indessen ihre Autorität für die angezogenen Aussagen auf immer verloren.

Vor zehn Jahren gelang es nämlich, in der Bibliothek eines polnischen Grafen zu Warschau eine Pergamenthandschrift von Heinrichs Chronik zu finden, die um ihres Alters willen die berechtigte Aufmerksamkeit der livländischen Geschichtsforschung auf sich zog. Dem Ende des 13., Anfange des 14. Jahrhunderts angehörend bot der Text dieser zamoyskischen Handschrift eine

ursprünglichere und reinere Form, als die bisher bekannten der Mitte des 16. Jahrhunderts und noch jüngeren Zeiten entstammenden Codices. Die Veröffentlichung seiner abweichenden Lesarten und eine dankenswerthe vollständige Uebertragung ins Deutsche erwiesen jene Nachricht von der ersten Entdeckung Livlands durch bremische Kaufleute als eine späte, werthlose Interpolation; der ganze wiedergegebene Satz ist in der heute einzig brauchbaren Ueberlieferung nicht enthalten und auf das Entschiedenste als unechter Zusatz verworfen worden[1]. Hier war also die Grundlage einer weit verzweigten Tradition erbarmungslos zerstört. Die Unterstützung des alten bremischen Zeugnisses sollte ihr gleichfalls genommen werden. Die von Voigt überlieferten Notizen aus dem Chronicon Bremense hatten, weil von ihm in unkritischer Weise mit dem Schein der Glaubwürdigkeit umgeben, schon manche kühne Vermuthung wachgerufen, als endlich Kohl in Bremen die verdienstvolle Ermittlung gelang, dass das räthselhafte Werk nichts anderes sei als ein zu Anfang des 17. Jahrhunderts zu Kassel zweimal gedrucktes Buch des Dilichius: Urbis Bremae — Typus et Chronicon, welches lediglich auf der Arbeit des bremischen Kompilators Johann Renner beruht[2])!

Es reden demnach für Bremens Ruhm in der livländischen Entdeckungsgeschichte nur noch abgeleitete, den geschilderten Thatsachen fernstehende Zeugnisse, deren Ursprung hier kurz verfolgt werden mag. In Livland ruhte, nachdem etwa 1380 Hermann von Wartberge die Feder niedergelegt hatte, die Historiographie für eine lange Zeit, soviel wir wenigstens heute zu beurtheilen vermögen. Eine Reihe kurzer Ordenschroniken beginnt mit dem Ende des 15. und setzt sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts fort; mit verworrener Chronologie und mit ihrem Inter-

---

[1]) S. C. Schirren, Der Codex Zamoscianus (Dorpat 1865), die oben S. 25 Anm. 1 angeführte Uebersetzung und E. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica Nr. 1720. Die für die Mon. Germ. hist. unternommene Behandlung des werthvollen Textes berücksichtige ich nicht, weil über sie bisher noch nichts an die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

[2]) S. Baltische Monatsschrift, 1872, S. 92. Zuletzt sind leider von mir selbst (Renners livländ. Historien S. 85 ff.) Voigts Notizen zu einer luftigen Hypothese verwandt.

esse nur den Geschicken des Ordens zugewandt, übergehen sie die früheren Jahre der deutschen Kolonie vollständig und heben erst mit 1235, wo sie irrthümlich die Ernennung des ersten Meisters geschehen lassen, ihre Erzählung an. In Zusammenhang mit ihnen steht Thomas Horners Kompendium der livländischen Geschichte, das 1551 im Druck erschien und weite Verbreitung fand; auch in ihm ist von der Entdeckung überhaupt nicht die Rede. Da ist es zuerst Bartholomäus Grefenthal nach der Mitte desselben Jahrhunderts, welcher sie in seiner livländischen Chronik dem Jahre 1160 und den Bürgern der Stadt Bremen zuschreibt. Die Nachricht wurde darauf von den bekannten Schriftstellern Balthasar Russow und Johann Renner (zu 1158) wiederholt und ging von ihnen, namentlich von ersterem, auf alle jüngeren Geschichtschreiber der Provinzen über. Sie folgten der interpolirten Handschrift von Heinrichs Werk, aus der sie nach verschiedener Berechnung die abweichende Zahlangabe gewannen; Renner schloss sich der Chronik Russows an. Letzterer beruft sich in der Dedikation seines Werks an den bremischen Rath für die in Rede stehende Thatsache auf die „klärliche und unwidersprechliche" Aussage der „alten livländischen und vieler anderen Chroniken", musste unter den ersteren den damals schon bekannten verderbten Text Heinrichs verstehen, den er gleich Grefenthal auch sonst benutzte[1]), und konnte unter den „anderen Chroniken" gewiss nur die zahlreichen bremischen Geschichtswerke zusammenfassen, die gleichfalls von der glorreichen Pflanzung ihrer Stadt an der Ostseeküste erzählen. Von ihnen wird bald genauer zu reden sein. Vorher ist noch der Ordenschroniken aus Preussen zu gedenken. Sie schweigen über das Vordringen des deutschen Kaufmanns, berühren nur die kirchlichen und ritterlichen Verhältnisse des Staats an der Düna, und erst die grosse Hochmeisterchronik, deren Entstehung in den Anfang des 16. Jahrhunderts fällt, wiederholt in getreuer Anlehnung an die alte livländische Reimchronik die Erzählung von der verhängnissvollen Dünafahrt. Ihre Vorlage bereichert sie nur um das Jahr 1158, doch die Bremer kennt auch sie nicht. Woher ihr die Zahl zukam, wird nicht früher zu entscheiden sein, als bis wir mit ihrer

[1]) S. Hildebrand, Die Chronik Heinrichs v. L. S. 145 ff. Die angezogenen Worte aus Russow s. SS. rer. Livon. 2, S. 7.

Entstehung überhaupt genauer bekannt geworden sind; auf Heinrichs Werk ist sie nicht zurückzuführen, da sonst jede Beziehung zu demselben fehlt. Möglich, dass sie aus einer mündlichen Ueberlieferung schöpfte, möglich auch, dass ihr eine uns nicht überkommene schriftliche Quelle mit der gleichen Bemerkung voranging, oder aber, dass sie unter einem gewissen Einfluss der sofort zu berücksichtigenden Aufzeichnungen stand. Jedenfalls kann die Hochmeisterchronik nicht die geringste Autorität für die älteren Partien beanspruchen, wo sie die wunderbarste Verwirrung producirt.

Die älteren bremischen Chroniken haben sich gleich dem im Jahre 1517 verstorbenen hamburgischen Domherrn Albert Krantz vor der Verwerthung jener Tradition bewahrt. Doch ist eine unter ihnen, der sie nicht fremd gewesen ist und die sich von ihr bei der Darstellung leiten liess. Das erste deutsch geschriebene Geschichtswerk Bremens von Rynesberch und Schene, welches ursprünglich wohl im Jahre 1395 abgeschlossen wurde, berichtet nämlich: im Jahre 1159 sei der Orden in Livland gegründet worden, der den Bürgern und der Stadt Bremen seinen grossen Ursprung verdanke; von ihm sei ihnen für ewige Zeiten die Freiheit verliehen, gleich der Ritterschaft den weissen Mantel zu tragen, was ausser ihnen nur noch den Bürgern von Lübeck zustehe; an erster Stelle pflege der Orden für die Bürger von Bremen Fürbitte zu thun[1]). Diese Erzählung hat um 1460 der bremische Chronist Heinrich Wolters in das Lateinische übersetzt. In ihr sind auseinander liegende Momente gewaltsam verbunden, die aber, wie es scheint, die Entstehung und Entwicklung der Sage von der durch die Bremer ausgeführten Entdeckung Livlands erkennen lassen. Episoden aus der Geschichte der Stadt, des Erzstifts und des deutschen Ritterordens werden miteinander verschmolzen, indessen legen auf den letzteren die Verfasser den vorzüglichsten Nachdruck.

Die Bürger von Bremen und Lübeck wurden schon frühzeitig, im Anfang des 14. Jahrhunderts, als die Stifter des deutschen Ordens im Morgenlande angesehen, ja die Ordensstatuten aus dem

---

[1]) S. Lappenberg, Brem. Geschichtsqu. S. 62; über die Abfassung des Werks s. Koppmann, Brem. Jahrb. 6, S. 262.

Ende des 13. Jahrhunderts lassen bereits die Kenntniss dieser Anschauung durchschimmern. Für ausgemacht galt es daher bis auf unsere Zeit, dass Angehörige der beiden Städte im Jahre 1190 die ritterliche Genossenschaft vor Akkon ins Leben riefen. Erst die Entdeckung einer dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehörenden [1]) authentischen Gründungsgeschichte und andere Dokumente aus der ältesten Zeit und die kritische Verwerthung dieses Fundes vernichteten das Trugbild, welches dem Blick der Forscher sich längst tief eingeprägt hatte. Nichts mehr als die Errichtung eines Zeltspitals zur Pflege erkrankter Pilger darf fortan der Bürger der Nord- und der Ostseestadt seinen Vorfahren zuschreiben, die Stiftung des Ordens selbst gehörte den Kreisen der Ritter und Fürsten an und erfolgte erst mehrere Jahre später (1198 wurde sie bestätigt und erhielten die Ritter den weissen Mantel der Templer als Ordensgewand). Der aufopfernden Thätigkeit der Bürger im Spitaldienste vergass der Orden jedoch nicht und schloss er in der That die Bremer und Lübecker in seine Fürbitte ein. Ihre Freiheit, der Ritterschaft im Orden gleichgeachtet zu werden, existirte indessen „nur in der Phantasie um die Ehre ihrer Städte besorgter bremer und lübecker Bürger und ihrer Geschichtschreiber“. Dieser Stadtpatriotismus beherrschte durchaus die für unsere Frage in Betracht kommende Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Rynesberch und Schene gaben ihm zuerst schriftlichen Ausdruck. Und für sie hatte die zum Ruhme der Heimathstadt ausgebeutete Tradition die thatsächlichen Ereignisse aus dem Ende des 12. Jahrhunderts in eine so nebelhafte Ferne gerückt, dass sie selbst nicht mehr den 1198 gestifteten Deutschorden von dem in ihren Tagen über Livland gebietenden Zweig des Ordens zu unterscheiden im Stande waren. Diese Identificirung, die sich in den angezogenen Worten der Chronik ausspricht, wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Bremer nahe gelegt, welcher in den Mauern seiner Vaterstadt eine Kommende des Deutschordens bestehen sah und deren intimes Verhältniss zu dem livländischen Meister beobachten konnte. Als das vierte Decennium des 13. Jahrhunderts begann, hatte der Orden wie an anderen Punkten so auch in Bremen eine

---

[1]) S. M. Perlbach, Ueber die Narratio de primordiis ordinis theutonici, Forschungen z. D. Gesch. 13, S. 387 ff.

Niederlassung gegründet, die freilich dem Deutschmeister untergeordnet war. Allein bald hat man seinen Blick nach Livland gewandt; schon 1244 muss der Rath bestimmen, „dass die Curie der Ritter in Bremen nie nach Livland oder Preussen sollte veräussert werden dürfen". Während des folgenden Jahrhunderts werden die Fäden zwischen den beiden Zweigen des Ordens am Ostseestrande und an der Weser fester geknüpft, die Kommende befindet sich in einer Uebergangsperiode, sie löst sich immer mehr von der Ballei Westfalen ab und kaum ist das Säculum zur Neige gegangen, so steht auch die Thatsache vollendet da, dass der bremische Komtur dem Meister des livländischen Ordens als seinem Vorgesetzten zu gehorsamen hat. Schon 1426 nennt auch der Meister Cysse von Rutenberch selbst die Stadt Bremen und deren „ehrbare Vorfahren erste Stifter und Mitgründer des ganzen Ordens". Mit dem Untergang des livländischen Ordensstaats schliesst auch die Existenz der bremischen Kommende. Ein solch enger Zusammenhang erklärt vollkommen die Verwechslung, die in dem Bericht Rynesberchs und Schenes begegnet[1]).

Auch für unsere Frage tragen die beiden Wahrnehmungen Beachtenswerthes aus. Hüben und drüben herrschte die Tradition, Bremer hätten den Orden ins Leben gerufen, hätten damit den Grund zum livländischen Staat gelegt. Von dieser unklaren Vorstellung ausgehend eigneten sich die Chronisten die noch weniger berechtigte Anschauung an, die Stiftung des Ordens und die Entdeckung Livlands seien nicht zwei getrennte Vorgänge, sondern ein und dasselbe Ereigniss, welches der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehöre. Sie wurden darin von einer feststehenden geschichtlichen Thatsache unterstützt, von der Thatsache nämlich, dass die Bekehrung der Heiden am Ostseestrande vom bremischen Erzstift geleitet, dass ihm das neu gegründete livländische Bisthum durch den Papst untergeordnet war.

Die Zeiten, da der hochstrebende Geist eines Adalbert sein Erzbisthum in ein nordisches Patriarchat umzuwandeln gedachte,

---

[1]) Zum Vorstehenden s. Ehmck und Schumacher in ihren Aufsätzen, Brem. Jahrb. 2, S. 153—244; der zweite ist zum grössten Theil wiederholt von Pabst, Beiträge z. Kunde Est-, Liv- und Kurlands S. 38—52, 144—177.

waren unwiederbringlich dahin. Die gewaltige Machtstellung der bremischen Kirche war bedenklich erschüttert, seitdem am Anfang des 12. Jahrhunderts die dänische Kirche mit einem selbständigen Erzbisthum Lund sich abgelöst hatte. Schlag auf Schlag folgte und Hartwich I. von Stade musste es erleben, dass zu den Niederlagen, die er in dem Kampf mit dem sächsischen Herzogthum Heinrich des Löwen davontrug, die Mündigkeitserklärung auch der norwegischen Kirchenprovinz hinzutrat.

Mit der Errichtung des Metropolitansitzes Nidaros (Tronthjem) und mit der Ernennung des Erzbischofs von Lund zum päpstlichen Legaten und Primas von Schweden war Skandinavien dem thatsächlichen Einfluss des bremisch-hamburgischen Stifts entrissen. Die Bestätigungen aller alten Metropolitanrechte durch Kaiser und Papst hatten daher kaum einen praktischen Erfolg. Vollends fraglich wurde derselbe in den unruhigen Jahren, da Balduin und Siegfried auf dem erzbischöflichen Stuhle sassen. Erst mit Hartwich II. (seit 1185 Jan. 25) leuchtet wieder ein Hoffnungsschimmer auf. Die alte Gewalt über die skandinavischen Reiche kann auch er freilich nicht wiedergewinnen, Papst Lucius III. versichert ihn in einem Breve vom 4. Mai 1185 wohl seiner Gunst und Zuneigung, hält aber die Wiederherstellung des Primats für nicht opportun. Mit um so grösserem Dank musste daher der Erzbischof die Konfirmation seiner stiftischen Rechte auf die Bisthümer Lübeck, Schwerin und Ratzeburg entgegennehmen und in der Unterordnung des neu gestifteten Bisthums Uexküll an der Düna eine vielversprechende, wenn auch den Verlust nicht ersetzende, Entschädigung erblicken (1188 September 25 und Oktober 1)[1]. Der bremisch-hamburgischen Diöcese gehörten die glaubenseifrigen Männer an, die ausgezogen waren, das Wort des Evangeliums unter den heidnischen Letten und Liven zu predigen. „Sie empfanden die starke Hand Gottes und nahmen die gläubige Ergebenheit ihrer Zuhörer wahr“[2]; die Frucht ihrer Arbeit zu kräftigen, gebot ihnen den Rückhalt in der heimischen Kirche zu suchen, die Weihe von der Hand des bremischen Erzbischofs zu

[1]) S. Hamb. U. B. Nr. 268, 278, 280 und Dehio, Hartwich (I.) von Stade Erzbischof von Hamburg-Bremen.

[2]) Arnold. Lubec. V, 30, Mon. Germ. hist. SS. 21.

empfangen. Meinhard, Bertold, Albert, die Apostel der Liven und Stifter eines christlichen Staats an der Düna, erkennen nicht nur die Hoheit des Erzstifts bereitwillig an, sondern gewinnen auch aus ihm die Kräfte für die gedeihliche Entwicklung ihres eigenen Bisthums. Hartwich II. war darauf hingewiesen, die junge Pflanzung im „Lande der Mutter Gottes“ mit den Zeichen seiner Gunst auszustatten, sie als Waffe gegen das weiter um sich greifende dänische Erzbisthum zu benutzen. Denn eine nicht zu unterschätzende Gefahr drohte aus den Versuchen zu erwachsen, welche Königthum und Kirche von Dänemark unter dem Schutze des Papstes gegen die Ostküste des baltischen Meeres in den letzten Decennien des 12., in dem ersten des 13. Jahrhunderts unternahmen [1]). Der entscheidende Schlag sollte aber nicht von dieser Seite, sondern von der Tochterkirche selbst geführt werden. Die Saat war zu einem kräftigen Baum emporgeschossen, welcher der Stütze nicht mehr bedurfte. Die energische Thätigkeit Bischof Alberts fand ihre Billigung und ihren Erfolg in der schon 1213 Februar 20 abgegebenen Erklärung Papst Innocenz III., die rigische Kirche soll fortan frei von jeder oberherrlichen Metropolitangewalt sein. Nicht ohne Kampf lassen die Vertreter des bremisch-hamburgischen Erzbisthums das Schwert ihren Händen entwinden. Wiederholt bemühen sie sich, die erst kürzlich vernichtete Abhängigkeit zu erneuern, nach dem Tode Alberts den früheren Einfluss auf die Wahl des Nachfolgers auszuüben. Sie unterliegen. Harte Worte von dem Oberhaupt der Christenheit sind ihr Lohn; die freie und gewisse Stellung der livländischen Kirche spottet des aufflammenden Zorns. Der letzte Schein jeder Autorität des Mutterstifts an der Weser und Elbe muss unter dem Eindruck der Thatsache zerfliessen, die sich in der Ernennung Albert Suerbeers zum päpstlichen Legaten und Erzbischof von Preussen, Livland und Estland (1246) ausspricht [2]).

Unser Blick auf die kirchlichen Verhältnisse verschafft uns die Einsicht, dass in der That ein überreicher Stoff vorhanden war, der patriotischen Chronisten — und als solche kennzeichnen

---

[1]) S. Livländ. U. B. Nr. 2—8 und Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands S. 2—4.

[2]) S. Hamb. U. B. Nr. 390, 426, 467, Livl. U. B. Nr. 26, 44, 45, 57, 3013, 188, 189.

sich Rynesberch und Schene — die Zurückführung des livländischen Staats auf die bremische Initiative nahelegen konnte. Die Aufrichtung des Kreuzes an der Düna hatte die Mutterkirche mit hohem Glanze umgeben. Was Wunder, wenn dieser seine Strahlen noch auf spätere Jahrhunderte warf und die Frucht einer die Thatsachen umgestaltenden Tradition zur vollen Reife erweckte.

So sind alle Bedingungen gegeben, welche die beiden Chronisten Bremens aus dem Ende des 14. Jahrhunderts als die vorzüglichsten Bildner der Sage von der Entdeckung der Dünamündung durch ihre Vorfahren erscheinen lassen. Ihr bestimmtes Zeugniss beherrschte die späteren Darstellungen und gab auch zu den einschlagenden Interpolationen der Chronik Heinrichs von Lettland Anlass[1]). Der gleichen unklaren Vorstellung und Uebertragung späterer Erfahrungen auf frühere Jahrhunderte verdankt man vermuthlich auch die durchaus unbegründete Nachricht jener Chronisten von der Betheiligung bremischerBürger an dem Bau der Stadt Riga[2]).

Mit denselben Momenten scheint die Entstehung der von Rynesberch und Schene notirten Jahreszahl 1159 zusammenzuhängen. Die Zeitbestimmung der oben mitgetheilten Erzählung von dem „Orden zu Livland" kann ihnen nicht geläufig gewesen sein, wenn anders sie es für nöthig erachten hinzuzufügen: „und könnte man an des Ordens Chroniken kommen, in dem jedes Jahr Gottes einzeln verzeichnet steht", so fände man auch dasjenige unseres Ereignisses. In solcher Ungewissheit mögen sie den Ausweg in der Verfolgung der einmal eingeschlagenen Bahn gesucht, d. h. abermals auf die Geschichte des Hochstifts und dessen spätere Beziehungen zu Livland zurückgegriffen haben. Wie sie in ihrer Erzählung Stadt- und Kirchengeschichte nicht auseinander zu halten vermochten, in der zeitweiligen Metropolitangewalt über das livländische Bisthum die Schöpfung der deutschen Kolonie überhaupt erblickten, so mögen sie nun bei der zeitlichen Bestimmung von einem Zeugniss sich haben leiten lassen, welches zur

---

[1]) Der Charakter der übrigen Interpolationen scheint zum Theil gleichfalls auf ausserlivländischen Ursprung hinzudeuten, z. B. „Hartwicus" (I, 8), „Sachsen, Westfalen, Friesenland" (X, 17) auf Arn. Lub. V, 30, die Zunamen der Ordensgeistlichen in XII, 5 u. s. w.

[2]) S. Lappenberg a. a. O. S. 67 und unten S. 36 Anm. 1.

Begründung der bremischen Ansprüche auf den livländischen Norden herangezogen werden durfte. Am meisten entsprach diesem Zweck die päpstliche Bulle von 1159 Februar 21, in welcher Hadrian IV. dem bremisch-hamburgischen Erzstift alles bestätigte, was es gegenwärtig juste et canonice besässe, „oder in Zukunft mit Genehmigung des Papstes, durch Geschenk von Königen und Fürsten, durch Darbringung von Lehnsmannen oder auf irgend einem rechtmässigen Wege erreichen werde". Gerade um ihrer Unbestimmtheit willen und weil sie der nordischen Bisthümer Skandinaviens nicht gedachte, konnte die Urkunde, wenn sie auch faktisch von keinem Erfolge begleitet gewesen, als ein scheinbarer Beleg für die bremischen Ansprüche auf Livland angesehen werden. Sie, die letzte grosse päpstliche Konfirmation vor der Errichtung des Uexküllschen Bisthums, musste unseren rathlosen Schriftstellern daher gelegener sein, als etwa die Bulle Viktor IV. von 1160, welche nur Aldenburg, Meklenburg und Ratzeburg als bremisch-hamburgische Suffragane aufzählte; vielleicht wurden sie in ihrer Anschauung noch bestärkt durch die im Vorjahr erfolgte Bestätigung der erzbischöflichen Rechte von Seiten Kaiser Friedrich I.[1]). Uebrigens kann diese Ableitung mit geringerer Bestimmtheit vertreten werden, als unser früherer Nachweis über die Zusammensetzung des ganzen Abschnitts in der bremischen Chronik.

Soviel aber steht fest, dass wer sich der kritischen Betrachtung der Anfänge deutschen Lebens an der Düna zuwenden will, weder aus der trüben Quelle vom Ausgange des 14. Jahrhunderts, noch aus der interpolirten Handschrift der Chronik Heinrichs schöpfen darf. Die echte Ueberlieferung weiss von keiner Betheiligung der Bremer an der ersten Dünafahrt, weiss nichts von dem Jahre 1159.

Noch könnte bei dem Mangel eines ausdrücklichen Zeugnisses die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der bremischen Initiative nahegelegt werden, wie es kürzlich geschehen ist[2]). Allein bei vorurtheilsloser Erwägung wird auch sie ausgeschlossen. Aus den älteren Beziehungen Livlands zu Norddeutschland muss sich dies

---

[1]) S. Hamb. U. B. Nr. 217, 221 u. 208. Vgl. auch Pabst: Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, herausg. v. Bunge, 4, S. 39.

[2]) Von Kohl in der unten S. 39 zu erwähnenden Schrift.

ergeben. Verzichten wir darauf, überall dort, wo in dieser Hinsicht von Chroniken und Urkunden das Wort „deutsch“ gesetzt ist, „bremisch“ zu substituiren, so begegnen wir den Bremern nur selten an der Ostküste des baltischen Meeres. Ist die Zahl der Geistlichen, die unter Liven und Letten predigen, vorwiegend aus dem bremischen Sprengel entsandt, so ist dies durchaus naturgemäss, da Uexküll, später Riga, Suffragan von Hamburg-Bremen war und das Erzbisthum bekanntlich den grössten Theil der niedersächsischen Gebiete in sich schloss. Auch darf hier nicht der Prediger mit dem Edelherrn und Kaufmann zusammengestellt werden. Und selbst unter den Geistlichen gehören bis zum Ausgang des dritten Decenniums des 13. Jahrhunderts nur Johannes von Vechte, Volkhard von Harpenstede und Bischof Albert mit seiner Sippschaft der nächsten Umgebung von Bremen an; die übrigen entstammen den Landschaften von Segeberg bis Altzelle und bis Paderborn hin. Die Namen der Edlen und Grafen, die von Hamersleve, Homburg, Jericho, Lüneburg, Meyendorpe, Orlamünde, Plesse, Sehusen, Sladem, Tisenhusen, Dassel, Dortmund, Iburg, Ysenborg, zur Lippe, Pyrmont u. v. a. weisen theils auf Westfalen [1]), theils auf die braunschweigisch-magdeburgische Region; die Fürsten Borwin von Meklenburg, Wizlaw von Rügen gehören dem Ostseebecken an; die von Stumpenhusen und Wildeshusen waren im Hoyaschen und Oldenburgischen ansässig und nur Rodolf von Stotles Stammschloss lag in der Nähe der Stadt Bremen (südlich vom heutigen Bremerhafen). In demselben Verhältniss stehen die verschiedenen Landschaften Deutschlands in der Folgezeit zu einander, — um so beachtenswerther, als zumal in den

[1]) Der Aufsatz: Beziehungen Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland, von Geisberg u. Tücking in Ztschr. f. westfäl. Gesch. Bd. 30 (1872) hält nicht, was der Titel verspricht, und verdiente wegen seiner zahllosen Irrthümer um so schärferen Tadel, als ihm im 29. Bande derselb. Ztschr. bereits ein kurzer Ueberblick über die älteste livländische Geschichte von Scheffer-Boichorst vorangegangen war. — Ein mir nachträglich durch die Güte des Herrn Verfassers zugegangener Aufsatz: Die Bremer beim Aufbau der Stadt Riga, von J. G. Kohl, aus den Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 12 ändert nichts an meiner Argumentation, da er die haltlose Behauptung von der aktiven Theilnahme der Stadt Bremen an der Gründung Rigas wiederholt und durch Gründe stützt, die vor der wissenschaftlichen Kritik nicht bestehen können.

ersten vier Jahrzehnten der Zug der Kolonisation am stärksten sein musste. Viel schwerer noch wiegt für uns die Frage, wie weit die Theilnahme des bremischen Bürgers sich verfolgen lässt. Die Beantwortung ergiebt sein auffälliges Zurücktreten gegen den Kaufmann und Bürger anderer deutscher Städte nicht nur für den Beginn der Kolonisation, sondern auch für die nächstfolgenden Zeiten. Erst im 15. Jahrhundert scheint es zu einem lebhafteren Verkehr zwischen den livländischen und dem bremischen Gemeinwesen gekommen zu sein, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte.

Unbeschadet seiner alten Bekanntschaft mit Norwegen und Schweden, die er in der Gesellschaft hamburgisch-bremischer Missionäre schon im 9. und 10. Jahrhundert gewonnen hatte, scheint der bremische Kaufmann die Ostsee und deren Küsten nicht für das seiner Thätigkeit günstigste Gebiet angesehen zu haben. Sein Auge wurde vorwiegend nach Westen und auf die Nordseegestade gelenkt und verfolgte noch lange dieselbe Richtung. England ist der Zielpunkt des bremischen Handels schon seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, auf die britannische Insel ward die Weserstadt schon durch ihre geographische Lage gewiesen. An der sicheren Kunde eines lebhaften Verkehrs mangelt es nicht. Sie steigert sich mit dem Anbruch des folgenden Säculums und lässt dem englisch-bremischen Handel bereits eine hohe Stufe der Entwicklung vindiciren. Bremen nimmt nicht nur an dem Genuss der königlichen Privilegien theil, es erscheint auch schon 1213 als „die erste deutsche Stadt, deren Bürger nach den Cölnern Schutz und Begünstigungen in England erhielten“. Bremen kommt auch mit am frühesten mit den Baillifs der englischen Hafenstädte in Konflikt, muss seine Güter arrestiren lassen, kann sie aber wieder freigegeben sehen. Es liegt darin ausgesprochen, dass es seine Kräfte vorzüglich auf britannischem Ufer entfaltete[1]). Daneben in holländischem Gebiet gewiss schon seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts. Bremen gehört dem Kreise der Städte Nordwestdeutschlands an, die in den Verband des rheinischen Städtebundes aufgenommen sind. All' diese Zeugnisse dienen dazu, den Schwerpunkt der merkantilen Thätigkeit Bremens im Westen zu suchen.

[1]) S. Lappenberg, Urkdl. Gesch. des hansischen Stahlhofs zu London § 1 und das Bremische U. B.

Auf der Ostsee beginnt seine Konkurrenz mit Lübeck, das schnell und glücklich gediehen ist, und mit den anderen Kommunen des baltischen Meeres erst in später Zeit und kann offenbar keine bedeutenden Erfolge erzielen. Während schon manche deutsche Stadt vom dänischen König Schutzbriefe für den freien Handel sich errungen hat, wird Bremen erst 1228 durch Waldemar II. gegen die rauhen Satzungen des Strandrechts gesichert. Allerdings betheiligt es sich an dem bekannten Handelsvertrag, den Fürst Mstislaw Dawidowitsch von Smolensk mit den Rigaern, den deutschen Kaufleuten und mit denen auf dem gotländischen Ufer im Jahre 1229 abschloss; es ist durch Heinrich Zeisig vertreten. Allein beachten wir nur die Stelle, an welcher er in der Reihenfolge der Abgeordneten aufgeführt wird, beachten wir ferner, dass nach der ältesten Nowgoroder Skra die Schlüssel von „S. Peters Kiste" den Vertretern Gotlands, Lübecks, Soests und Dortmunds anvertraut werden und dass Bremens dabei überall nicht gedacht wird, dass bei den späteren Handelsverträgen mit Russland die Weserstadt unerwähnt bleibt, dass König Waldemar II. nach seiner Freilassung, da er den deutschen Städten den freien Verkehr in seinem Reich auch für die Zukunft gewährt, nur Lübeck und Hamburg ausdrücklich nennt (Lüb. U. B. Nr. 28), so gelangen wir zu der alleinigen Schlussfolgerung, dass die der im Uebrigen gewichtigen Handelsstadt an der Weser auf dem baltischen Meere zugetheilte Rolle nur von geringfügiger Bedeutung, dass ihre Theilnahme am Traktat von 1229 nur eine ganz untergeordnete war. In dieser aber gar ein Uebergewicht über die östlichen Städte erblicken und aus ihm einen noch grossartigeren Vorrang Bremens schon für das 12. Jahrhundert ableiten zu wollen, ist zweifellos unstatthaft und steht mit Allem, was die wohl verbürgte geschichtliche Erinnerung bietet, in direktem Widerspruch. Nicht zu vergessen ist endlich, dass die Scheidung zwischen Ostsee und Westsee noch am Ende des 13. Jahrhunderts eine fast principielle war, dass zu derselben Zeit Bremen dem bekannten Rostocker Landfriedensbündniss fern blieb, dass es bald darauf in einen scharfen Gegensatz trat zu den übrigen Seestädten, namentlich zu denen von der Ostsee, indem es im Kampf gegen Norwegen sich auf die königliche Seite schlug. Am lebhaftesten erhebt sich der Widerspruch in den historischen Zeugnissen der

livländischen Städte selbst. In Riga, der ältesten und bedeutendsten Kolonialstadt an der Ostsee — das deutsche Dorpat ist erst 1224 gegründet, die Stadt Reval um 1230 — müssten die deutlichsten und andauerndsten Spuren einer regen Verbindung mit Bremen zu entdecken sein, wenn es diesem in der That seine Entstehung verdankte. Indessen nicht ein einziges direktes Schreiben zwischen beiden Städten bis zur Neige des 14. Jahrhunderts ist uns erhalten, und gehen wir die Namen der rigischen Bürger durch, welche in überaus grosser Zahl auf uns gekommen sind, so bleibt hinsichtlich des äusseren und inneren städtischen Verkehrs nur ein verschwindend geringer Bruchtheil für Bremen und daher stammende Kaufleute übrig. Undenkbar aber und aller sonstigen Erfahrung zuwiderlaufend wäre es, dass bremische Handelsleute und Schiffer, nachdem sie die erste Einsegelung in die Düna ausgeführt, sich in der auffälligsten Weise von dem gewinnreichen Verkehr zurückgezogen haben sollten, um für Jahrhunderte fast vollständig aus Livland zu verschwinden. Dieser Umstand wird als gewichtiges Moment gegen die Annahme bremischer Kolonisation und für die Versetzung des bremischen Schwerpunkts in den Westen angeführt werden dürfen.

So redet also weder ein unmittelbares Zeugniss noch auch die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit dafür, dass die erste Kenntnissnahme des Livenlandes durch Deutsche und seine Ausbeutung für den Handel von Bremern ausgegangen sei, dass Bremer überhaupt in irgend hervorragender Weise sich daran betheiligt hätten.

Dieses Ergebniss ist zu einem grossen Theil schon durch die Auffindung der erwähnten zamoyskischen Handschrift gewonnen worden, und dennoch hat man die alte in das Gebiet der Fabel schlagende Erzählung oft wiederholt, selbst in Untersuchungen und Darstellungen, die ausschliesslich die älteste Geschichte Livlands zum Gegenstand hatten. Als deren letzter Repräsentant erscheint die neueste Abhandlung J. G. Kohls „Zur Vorgeschichte Livlands, zweite unverstümmelte Ausgabe“ (Lpzg. 1872)[1]), die sich den anderen, gleichfalls dem Nachweis der bremischen Initiative ge-

[1]) Von dem alten Irrthum liess sich auch Hausmann Koppmann gegenüber beeinflussen bei der Besprechung der Hanserecesse: Balt. Monatsschr., 1871, S. 92 Anm. Bienemann verbesserte sein Versehen in: Aus balt. Vorzeit S. 12, in der Balt. M., 1872, S. 92.

widmeten Schriften desselben Verfassers anschliesst. Auf eine Widerlegung der einzelnen Punkte ist hier billigerweise zu verzichten, nachdem die Stütze der ganzen dort herrschenden Grundanschauung gefallen ist. Unumwundene Anerkennung fand dagegen das Resultat des Codex Zamoscianus von Seiten E. Pabsts, der noch vor fünfundzwanzig Jahren durch die minutiöseste Untersuchung den Ruhm der ersten bremischen Dünafahrt zu vertheidigen und als unerschütterlich hinzustellen unternommen hatte[1]). Ihm folgte ein Vortrag Ehmcks in Bremen, der leider nur in seinen weitesten Umrissen zur allgemeineren Kenntniss gelangt ist (Weserzeitung, 1870, Nr. 8304); seine vollständige Veröffentlichung hätte voraussichtlich diese Zeilen unnöthig gemacht, da der Redner im Wesentlichen dieselben Momente ins Feld geführt hat, welche von uns im Vorstehenden entwickelt wurden. Endlich hat Koppmann in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Hanserecesse die alte Fabel bei Seite gelassen und einen anderen Ursprung des livländischen Deutschthums angenommen, ohne dass es ihm verstattet war, dort seine Ansicht näher zu begründen[2]).

Nachdem der Ungrund der Anschauung, als seien die Anfänge der deutschen Herrschaft an der Düna auf bremischen Einfluss zurückzuführen, dargethan worden, sei der Versuch gewagt, aus der reinen historischen Ueberlieferung die Zeugnisse zusammenzustellen, aus denen eine abschliessende Lösung der Frage mit einem positiven Ergebniss gewonnen werden kann. Wir haben zu dem Zweck die Hauptpunkte, zwischen denen der Verkehr auf der Ostsee sich bewegte, näher ins Auge zu fassen, die Geschichte Gotlands, Lübecks, Rigas und ihrer Verbindung mit den russischen Handelsplätzen. Es wird angemessen sein, etwa das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts zur diesseitigen Grenze zu wählen.

---

[1]) In Bunges Archiv u. s. w. 3—5. 1867 in seiner Uebersetzung Heinrichs von L. S. 354 Anm. sagt er: „Kurzum, wann und von welchen Deutschen Livland zuerst besucht worden sei, ist nun wieder ganz dahinzustellen".

[2]) Einen Aufsatz über denselben Gegenstand von Schumacher, dem Vernehmen nach im „Brem. Sontagsblatt" von 1865 abgedruckt, konnte ich nicht einsehen. (Ehmcks Ausführungen in der Weserzeitung 1870, Nr. 8263 und 8304 habe ich mich angeschlossen in einer Besprechung von Kohls Livland-Amerika, Hamb. Corresp., 1870 Mai 6. K. K.)

In längst verschollenen Jahrhunderten durchfurchten die Böte kühner Wikinger die feuchte Strasse der Ostsee. Von Skandinaviens Küste setzen die unternehmenden Nordmannen aus und fahren zu Eysisslas (Oesel) und Dagaithis (Dagoe) Ufern hinüber. Häufig erblicken sie Finnlands Scheeren und lenken in die Mündung der Nu (Newa). Die Düna trägt oft den Verwegenen auf dem Rücken. Kampf und Beute ist sein Ziel, doch auch kostbare Waaren führt er aus dem fernen Griechenland in die nordische Heimath. Es war die Zeit, da nach der alten Sage Gotland des Tages untersank, des Nachts aber auf dem Wasser schwamm; noch fehlte der Mann, der das Feuer auf das Land brachte, damit es fortan niemals mehr sinke. Auch an der Küste der heimischen Halbinsel entlang eilte das Boot pfeilschnell dahin und trug den Nordmann zu Kampf und Raub. Allerorten betrat er das Land und verbreitete Schrecken vor sich her an der ganzen Ostseeküste. Durch das Kattegat drang er vor und richtete seine Fahrt weithin an der Nordsee Ufern. Der Slave suchte es ihm gleich zu thun, der Kure, der Este. Auch ihnen gelang das Plündern und Kapern; doch die fruchtbringenden und bildenden Elemente gehen ihrer Natur ab und die grossartige Thätigkeit des Normannen, die am Ocean und am Mittelmeer Staaten schuf, vermochten sie nicht von ferne zu erreichen.

In der Zeit dieses Chaos sich kreuzender Seeräuberschiffe konnte von geregelten Handelsfahrten selbstverständlich nur wenig die Rede sein, keine von solchen, die deutsche Bürger auf eigenen Schiffen unternommen hätten. Nur verstohlen wagt sich der deutsche Missionär zur Seite des Kaufmanns in das heidnische Birka und Sigtuna: auch er wird von den Piraten überfallen. Vereinzelte Pionire dringen wohl aus dem Westen bis nach Schleswig vor; doch im Ganzen beherrschen noch Dänen und Slaven das Meer. In Bardewik vermitteln die Slaven den Umsatz deutscher und nordischer Waaren. Erst da Ordnung an die Stelle der Zügellosigkeit tritt, das Gesetz die rohe Gewalt zu verdrängen sucht, heben sich die Gestalten bestimmter ab, wird ein festeres System des Handelsverkehrs geschaffen. Es ist die Zeit des 12. Jahrhunderts, in der auch nach dieser Seite hin die Hand des mächtigen Löwenherzogs regelnd und gestaltend eingreift. Erst kurz vor seinen Jahren ist der Grund des deutschen Handels auf

der Ostsee gelegt. Ein Blick auf die südwestliche Meeresküste wird Licht verbreiten über den ursprünglichen Beginn.

Auf altdeutschem Boden hatte sich eine slavische Vormauer erhoben, die, solange sie kraftvoll vertheidigt werden konnte, den Deutschen von dem Genuss des Meeres und von der Lösung der ihm durch die Natur angewiesenen nationalen und civilisatorischen Aufgabe im Osten fern hielt. Mehr als einmal hatten das deutsche Königthum und die Kirche versucht, eine Bresche in sie zu legen. Doch ohne Erfolg. Der slavische Fürst, der sich unter das Kreuz gestellt hatte und der für die Ausbreitung des Evangeliums über sein Land unter dem Schutz des bremischen Adalbert thätig gewesen, Gottschalk von Wagrien, wurde von dem Widerstand seines Volks getroffen, er selbst erschlagen, sein Geschlecht gestürzt (1066). Das heidnische Slaventhum gewann wieder die Oberhand, die Spuren christlichen Lebens wurden vernichtet, das benachbarte deutsche Gebiet bis Hamburg und bis zum dänischen Schleswig mit Raub und Plünderung heimgesucht. Eine gewaltige slavische Macht vereinigte gegen Ausgang desselben Jahrhunderts Heinrich, der Sohn des getödteten Gottschalk. Auch er hat sich dem sächsischen Herzogthum zu Treue verpflichtet und ist dem Christenthum zugeneigt; an seinem Hof zu Alt-Lübeck an der Mündung der Schwartau in die Trave erhebt sich eine, freilich die einzige, christliche Kirche; hier hat vermuthlich der Handel nach Osten seinen Stützpunkt gefunden. Doch immer noch drängte der obodritische Stamm den deutschen Nachbar zurück, raubte seine Habe und verbrannte seine Ortschaften. Der Zugang zum Meere war dem Niedersachsen noch verschlossen. Heinrichs Tod (1124 oder 1125) sollte bedeutungsvoll werden. Die Söhne, die ihn überlebten, befehdeten und erschlugen einander, die einzelnen Zweige des wendischen Stammes stellten durch eigene Uneinigkeit ihre Herrschaft am Meere in Frage. „Hinfort war nicht Bekehrung und Sittigung, sondern Austreibung und Vertilgung das Schicksal, welches diesen westlichen Ausläufern des grossen slavischen Stammes bereitet wurde"[1]). Das Königthum in Wagrien, im Polaber-

---

[1]) Ich stützte mich auf Waitz, Schlesw. Holsteins Gesch. 1, S. 44 ff. und Frensdorff, Verfass. Lübecks, Einleitung; zum Theil auch für das Folgende.

und Obodritenlande empfing aus der Hand König Lothars der dänische Herzog von Südjütland Knud Laward. Ob er gleich mit gewaltiger Macht der nordalbingischen und holsteinischen Grafschaft ein gefährlicher Widersacher war, so vermochte doch unter seiner kurzen Herrschaft das deutsche Element zu einiger Geltung zu gelangen und kehrte auf wenige Jahre wieder Ruhe ein. Am Hofe Lothars, damals noch Herzogs von Sachsen, hatte Knud bei längerem Aufenthalt den deutschen Krieger kennen gelernt; heimgekehrt reinigte er die Gegend zwischen Eider und Schlei vom Strassenraub und wehrte wendische Piraten ab, in Lübeck liess er die von Heinrich erbaute christliche Kirche von neuem weihen[1]). Es gewinnt den Anschein, als ob wir auf seine Vermittlung oder doch wenigstens auf die Dauer seiner Herrschaft jene Bestimmungen des Rechts und des Friedens (juris et pacis decreta) zurückführen könnten, welche nach Heinrich des Löwen späterer Bestätigung König Lothar für den Verkehr zwischen Deutschen und Gotländern erlassen hat. Mit dem gewaltsamen Tode Knud Lawards (1131), der das Ende des slavischen Königthums bezeichnet, wird dem Niedersachsen freie Bahn geöffnet, der Bekehrung ein gefügigeres Feld bereitet. Nach dem Hinscheiden Kaiser Lothars (1137) wird das Land noch fester an die Geschicke Deutschlands geknüpft. Jetzt wird der Slave vertrieben und der kraftvolle Graf aus dem Hause der Schauenburger errichtet eine Schutzwehr für Priester und Kaufmann. Graf Adolf II., „der unternehmende Mann, da er sah, wie passend die Lage und wie vorzüglich der Hafen sei", erbaute die Stadt Lübeck am Zusammenfluss der Trave und Wackenitz. Trotz wendischer Ueberfälle erwuchs sie zu einem bedeutenden Handelsplatz. Die Betriebsamkeit der Friesen, Holländer und Westfalen, die dem Rufe des Grafen gefolgt waren, trug das Ihrige dazu bei. Herzog Heinrich der Löwe feindete die neue Pflanzung an, ein furchtbarer Brand verödete die Stätte. Die herzogliche Lewenstadt vermochte die Vortheile Lübecks nicht zu gewähren. Die Folge war eine Uebereinkunft Heinrichs mit Adolf, die Lübeck aus der Asche erstehen hiess, und „seit dieser Zeit gedieh der Betrieb der Stadt

---

[1]) S. Helmold I, 49, Mon. Germ. hist. SS. 21.

immer mehr und verdoppelte sich die Zahl der Bewohner"[1]), 1158. Bald wird der Ort auch zum Sitz eines Bisthums erhoben, das unter der Hand des Herzogs eine nicht geringe Selbständigkeit gegenüber dem hamburgisch-bremischen Erzstift erhält.

Wir bedurften dieses scheinbar abschweifenden Blicks. Denn hier in dem Wagrierlande laufen die Fäden der Vorgeschichte Livlands zusammen, dessen Besiedlung das letzte Glied einer langen Kette ist. Der Slave hielt die Auswege Deutschlands nach Osten besetzt, die Lebensunfähigkeit seiner Herrschaft aber musste dem vordringenden Niedersachsen weichen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist das Resultat gewonnen, der Zugang zum baltischen Meere steht dem Deutschen offen. Als letzte Frucht der Entwicklung schält sich die Besitznahme des Dünalandes heraus. Wenden wir uns zu den noch fehlenden Mittelgliedern.

Reich stattete Herzog Heinrich seine neue Schöpfung aus. Seine rechtsordnende Thätigkeit musste sie ebenso sehr zu hoher materieller Blüthe erheben, wie sie ihm selbst die dauernde Erinnerung der Nachwelt sicherte. Er verlieh seiner Stadt eine selbständige, lebensvolle und Leben erzeugende Verfassung und schuf eine sichere und ausgedehnte Grundlage der Verkehrsfreiheit. Letztere kommt für uns hier allein in Betracht. Das Jahr 1163 ist für den Ostseehandel von der allergrössten Bedeutung. Zwei Privilegienbriefe Heinrich des Löwen gehören ihm an: in dem ersten (Lüb. U. B. Nr. 3) stellt er am 18. Oktober zu Artlenburg an der Elbe den Frieden zwischen Deutschen und Gotländern wieder her. Dem Goten wird gestattet, hinfort unangefochten durch das ganze Herzogthum Sachsen zu ziehen, gegen alle Unbilden ist ihm der Rechtsschutz gesichert; Lebensstrafe steht auf der Tödtung des Goten durch einen Sachsen, Verstümmelung auf seiner körperlichen Verletzung; die ganze Strenge des Gesetzes wacht zu Gunsten seiner Wohlfahrt im herzoglichen Lande; unverkürzt bleibt die Hinterlassenschaft des diesseits des Meeres verstorbenen Goten auf Jahr und Tag, erst dann fällt sie dem Richter der Stadt anheim; in Allem wird der Gotländer dem einheimischen Kaufmann gleichgestellt; die Bedingung aber zum Genuss dieser Vortheile ist ausser der Wechselseitigkeit der häufige Be-

[1]) S. Helmold I, 57, 63, 76, 85.

such des lübischen Hafens. Wenige Wochen später befreit er in einer Urkunde, die uns nur durch die Konfirmation Kaiser Friedrich I. von 1188 bekannt ist (Lüb. U. B. Nr. 7), „Russen, Goten, Normannen und andere Völker des Ostens“, die er zur Einkehr auffordert, von Zoll und Hanse (Handelsabgabe)[1]). Damit war die Verkehrsstrasse nach dem Norden für ganz Deutschland hergestellt. Denn kommen die Erleichterungen auf der einen Seite den anfahrenden Fremden zu gute, so auf der andern nicht blos der Stadt Lübeck, das ganze Herzogthum Sachsen vielmehr soll nach Heinrichs Bestimmung an ihnen theilnehmen. Und entfaltet sich jetzt ein geregelter Ostseehandel, so geschieht es mit Hilfe des ganzen nördlichen Deutschland, vorwiegend Westfalens. An Beweisen hierfür aus dem Beginn des folgenden Jahrhunderts mangelt es nicht. Doch auch schon aus dem Jahre 1165 besitzen wir ein Zeugniss für den Handel der westfälischen Stadt Medebach auf der Ostsee und nach Russland[2]). Mittelbar spricht ferner dafür die Thatsache, dass es zu einem grossen Theil Westfalen waren, die Graf Adolf II. zur Kolonisirung ins Land rief und die nach der Angabe Helmolds (I, 57) im Dargungau bei Segeberg, nur durch die Holsten von der Trave getrennt, ihren Sitz erhielten, während die Friesen und Holländer weiter von dem Fluss und Hafen entfernt sich anzubauen hatten. Nicht minder auch, dass das neu gegründete Lübeck sein Recht von dem altberühmten Soest empfing. Der lübische Hafen gewinnt in der kürzesten Frist durch sein weites Hinterland grossartigen Aufschwung, die Bewohner der Stadt erwerben für sich und für die Kaufleute Deutschlands ausgedehnte Privilegien in Ost und West, vom deutschen Kaiser und vom König von Dänemark, erringen endlich 1226 die Reichsfreiheit und bald ergehen sich die Gesetze für den Verkehr nach England. Es ist ein wunderbar schnelles Auf-

---

[1]) Ueber die Datirung s. Frensdorff, Das lüb. Recht nach seinen ältesten Formen (Lpzg. 1872) S. 17 Anm. 3; vgl. auch Lüb. U. B. 1, Nr. 170.

[2]) S. Seibertz, U. B. z. Landes- u. Rgsch. Westf. 1, S. 73 nach dem Original. Die Verbesserung von Rutia in Rugia in der Urk. Gesch. d. D. Hanse 2, S. 7 ist hinfällig, da auch das Original Rucia liest und da die in den 60ger Jahren geführten Kämpfe K. Waldemar d. Gr. gegen Rügen, die erst am Schluss des Decenniums die Unterdrückung des Heidenthums und der Seeräuber bewirkten, einem Handel dorthin nichts weniger als günstig waren. Vgl. auch Fock, Rüg. Pomm. Geschichten 1, S. 15 Anm.

blühen, das die baldige Herrschaft Lübecks auf dem baltischen Meere herbeiführt. Nicht möglich wäre es gewesen ohne die vorangegangene gräfliche Schöpfung an der Trave und Wackenitz.

Das erste der beiden angezogenen Privilegien Heinrichs galt dem Verkehr mit Gotland. Wie alt derselbe sei, lässt sich bekanntlich bei dem Mangel verbürgter Nachrichten nicht bestimmen. Der fruchtbaren Insel an Schwedens Küste gedenken die deutschen Schriftsteller des 11. Jahrhunderts noch nicht. Die einheimische Sage lässt sie schon früh als Station zwischen dem Westen und dem noch in Dunkel gehüllten Osten Europas erscheinen, für jeglichen Verkehr, sowohl für den Handel als auch für Pilgerfahrten durch Russland und Griechenland nach Jerusalem. Durch die Vermittelung des Kaufmanns, besonders aber wohl durch die Thätigkeit der Schwedenkönige, denen sie in politischer und merkantiler Beziehung frei gegenüberstanden, wurden die Bewohner mit dem Christenthum bekannt. Der Antheil des deutschen Kaufmanns an den gotländischen Handelsfahrten kann jedoch, wenn er überhaupt vor dem 12. Jahrhundert angenommen werden darf, nur ein ganz geringer gewesen sei. Und natürlich, da der Slave im Besitze der Meeresküste war. Der Slave und der Däne waren es auch, wie erwähnt, welche die Fahrten nach Osten unternahmen und deren Früchte genossen. Die bekannten Bestimmungen König Lothars (um 1130 s. S. 43) sind das erste sichere Zeichen für einen direkten Verkehr der Deutschen mit den Inselbewohnern. Sie setzen einen älteren voraus, denn eine Ertheilung von Privilegien, wie sie in der Urkunde niedergelegt gewesen ist, pflegt erst zu erfolgen, nachdem eine Verbindung bereits eine gewisse Zeit gewährt hat. Allein nicht über den Beginn des 12. Jahrhunderts wird die Anknüpfung einer Kommunikation durch Deutsche hinaufzurücken sein. In dieser Zeit, da der Obodrite Heinrich an der Ostseeküste herrschte, mochten die ersten schwachen Versuche angestellt werden. Unter Knud Laward nahmen sie sicher an Ausdehnung zu. Doch erst durch die Gründung des gräflichen Lübeck gewannen die Unternehmungen einen bestimmten Halt. Auf diese Zeit vermuthlich beziehen sich die Worte des alten wisbyschen Stadtrechts: „Das sei kündig, dass, da sich zu Gotland die Leute von mancherlei Zungen sammelten, man den Frieden beschwor, nach dem ein jeglicher um das ganze Land den

Vorstrand frei haben sollte acht Faden weit von der Küste, — damit ein jeder desto besser seinem Gute beikommen könnte; wer an die Küste käme und den Anker auswürfe, soll des geschworenen Friedens geniessen"[1]). Dem deutschen Kaufmann in der gotländischen Fremde ist an diesem Schutz offenbar nicht genug gewesen; zur Sicherung seines Rechts hat er sich dem Landsmann angeschlossen und so bildeten sie eine eigene Genossenschaft in der gotländischen Stadt Wisby. Die Entstehung dieser deutschen Stadtgemeinde gehört ohne Zweifel der zwanzigjährigen Periode an, welche die Gründung Lübecks durch Adolf II. und die Urkunde Herzog Heinrichs von 1163 als Grenzen hat, denn in letzterer wird die Gemeinde als schon bestehend vorausgesetzt. Durch das Document schlichtet Heinrich der Löwe die Zwietracht, welche eine lange Zeit zwischen Deutschen und Gotländern Uebles angerichtet, Hass, Feindschaft und Todtschlag für beide Theile verursacht hat, und stellt die frühere Eintracht und Freundschaft wieder her. Das genannte Rechtsbuch, welches sich in übereinstimmender Weise ebendahin ausspricht, fügt folgendes zur Vorgeschichte der Urkunde hinzu, indem es nach den angeführten Worten fortfährt: „Und im Verlauf der Zeit und da die Stadt wuchs, erhob sich von mancherlei Zungen sehr grosser Zwist, Mord und Verrath; da sandte man an Herzog Heinrich, der ein Herzog ist über Baiern und Sachsen, der bestätigte uns den Frieden und das Recht, wie es vorher von seinem Aeltervater Kaiser Lothar gegeben war". Dass man Herzog Heinrich zum Schiedsrichter erkor, war unmöglich das Spiel eines Zufalls; die Thatsache zeigt vielmehr, dass es zwei geschlossene Parteien gab, die einander gegenüberstanden: die Gotländer und die deutsche Gemeinde; beide appellirten gerade an Heinrichs Autorität, weil diese deutsche Stadtgemeinde aus Angehörigen des Herzogthums Sachsen bestand und weil sie offenbar schon ein so hohes numerisches und moralisches Uebergewicht gewonnen hatte, dass die Gotländer sich dem Ausspruch des ihnen fremden Herzogs unterwerfen mussten und ihren Vertreter Lichnatus nach Artlenburg sandten. Wenn Heinrich im Anschluss an die Friedensurkunde den Odelricus, der mit dem gotländischen Gesandten als Fürsprech der Deutschen (nuncius

[1]) Schlyter, Corp. jur. Sueo-Gotorum antiqui 8, 21.

Teuthonicorum) herübergekommen war, zum Vogt und Richter derselben einsetzt, so haben wir ihn gewiss nicht als den ersten Verweser dieser Aemter zu betrachten, sondern nur als denjenigen, welchem nach aufgerichtetem Frieden der Herzog den Schutz der deutschen Gemeinde und die Wahrung der von ihm für den gegenseitigen Verkehr erlassenen Gesetze anvertraute. Was von dem wisbyschen Rechtsbuch ferner über die deutsche Gemeinde und deren Theilnahme an der Stadtregierung berichtet wird, schlägt in eine viel spätere Zeit, die hier nicht mehr in Betracht kommt. Ihre nächste Erwähnung erhalten wir von einer andern, von russischer Seite. Fünfundzwanzig Jahre nämlich nach Herzog Heinrichs Friedensbestimmungen, im Winter 1188/89, „erschlagen, wie der gleichzeitige russische Chronist von Nowgorod erzählt, die Nowgoroder die War'ager, Deutsche auf Gotland, in Choružka und in Nowoi-Toržok und im Frühjahr 1189 gestatten sie keinem über das Meer zu fahren, geben den War'agern ihren Gesandten nicht heraus, sondern lassen sie ohne Frieden" d. h. sie brechen den Verkehr ab und weisen die Friedensvorschläge zurück [1]). Nach zehnjähriger Pause werden die „alten Gesetze" des Verkehrs wieder aufgerichtet: Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch von Nowgorod bestätigt mit Zustimmung des Possadniks Mirožka, des Tausendmanns Jakob und aller Nowgoroder den alten Frieden mit dem Gesandten Arbud (Herbord?), mit allen deutschen Söhnen, mit den Goten und mit der ganzen lateinischen Zunge (d. h. mit allen Römisch-Katholischen) durch seinen Boten Griga im Frühjahr 1199 [2]). Diese Nachrichten erfordern ein Eingehen auf die Verbindung Gotlands und der Deutschen mit Russland.

Die Fäden zwischen der skandinavischen Halbinsel und den Völkern der sarmatischen Ebene sind in grauer Vorzeit geknüpft. Die gotländische Sage weiss davon zu erzählen, doch auch die besser verbürgte Ueberlieferung der Geschichte. Nicht nur nimmt der Normanne seinen Weg nach Byzanz über die Flüsse und Seen

---

[1]) Vollst. Sammlg. russ. Jahrbücher 3, S. 20 v. J. 6696, wo auch die folgenden einschlagenden Nachrichten unter den betr. Jahren verzeichnet sind. S. auch Riesenkampff, Der Deutsche Hof zu Nowgorod b. z. seiner Schliessung 1494 (Dorp. 1854) S. 14.

[2]) Livl. U. B. Nr. 3010; über die Datirung s. Bonnell, Russisch-livländ. Chronographie, Commentar, S. 48.

des slavischen Ostens, auch zum Aufenthalt an ihren Ufern entschliesst er sich bald. Von Skandinavien und Gotland geht in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts jener Zug aus, welcher dem Rufe der Slaven folgt, die „mangelnde Ordnung“ in ihrem Lande zu schaffen; der Gote Rurik mit seinen Brüdern errichtet um 860 das russische Reich. Der Verkehr mit der Heimath gewinnt in natürlicher Folge. Der russische Schiffer besucht die gotländische Küste. Der War'ager, wie der Russe den Goten nannte, steuert zur Mündung der Newa und verfolgt von dort seinen Weg bis nach Nowgorod und bis zum Dn'epr. Hier im Gebiet des obern Dn'epr, der Wolga und Düna laufen frühzeitig die Handelsstrassen von allen Himmelsrichtungen zusammen; der Ruhm der Märkte von Nowgorod, Smolensk und Polozk weist ein hohes Alter auf. Smolensk und Polozk machen den Kaufmann aber noch auf eine andere, nähere Strasse aufmerksam und früh belebt sich der Strom der Düna von an- und abfahrenden Schiffen. Der Handel blieb jedoch nicht einseitig. Noch war es die Zeit, da der Slave einen Anlauf nahm zu selbstthätigem Schaffen, der War'ager stand ihm nicht entgegen; als aber ein Stärkerer kam, der mit Muth und Ausdauer allen Gefahren die Stirn bot, der mit Bewusstsein im Osten als Träger der Kultur erscheint, sinkt der Slave in ein passives Gewährenlassen, das er nur durch Beraubung der Flotten, durch Plündern des reisenden Kaufmanns unterbricht. Vor der Ankunft des Deutschen in seinen Städten nehmen wir den Russen auch an dem Aktivhandel theilnehmend wahr. Seine Schiffe wählen nicht nur die gotländische Insel zum Zielpunkt, auch bis zur westlichen Küste des baltischen Meeres dringen sie vor. Sein Cours führt ihn in die Grenzen des Dänenreichs, wo im Jahre 1134 nowgorodische Kaufleute gefangen werden; der Handelsruhm Schleswigs empfing einen schweren Stoss, als im dortigen Hafen Svend Grathe eine russische Flotte plünderte, um aus den geraubten Waaren den Sold für sein Heer zu gewinnen (1157)[1]. Gotland aber blieb der vorzüglichste Markt, dem die russischen Schiffe mit reicher Ladung zueilten; die Kaufleute von Nowgorod waren hier so zahlreich vertreten, dass sie bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Kirche ihres Ritus ihr eigen nennen

---

[1]) Saxo Grammaticus, ed. Müller et Velschow I, S. 713.

konnten. Die Gotländer andrerseits empfangen schon im 11. Jahrhundert durch des Grossfürsten Jaroslaw Rechtsbuch („Russka'a Prawda") das Zugeständniss, aus dem Vermögen des Schuldners zuerst bezahlt zu werden; am 23. April 1152 sinkt mit acht russischen Kirchen Nowgorods als neunte die der War'ager in Asche; nach Verlauf von vier Jahren beginnen die Ueberseeischen den Bau eines Gotteshauses zu Ehren des stillen Freitags (der „heiligen P'atniza) auf dem Marktplatz, das erst nach einem halben Jahrhundert (1207 Aug. 30) beendet wird[1]).

In Wisby, wo „die Leute von mancherlei Zungen" zusammenströmten, sind auch deutsche und russische Kaufleute mit einander in Berührung getreten. Die Frage jedoch, wie alt der unmittelbare gegenseitige Besuch der beiden Nationen sei, lässt sich mit voller Gewissheit erst für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts beantworten. Vermuthen könnte man freilich, dass die „Gäste", denen im Jahre 1128 die Nowgoroder ihre Kinder zur Rettung vor einer gewaltigen Hungersnoth anvertrauen, nicht nur die sonst ausdrücklich genannten War'ager, sondern auch Deutsche mit in sich begriffen; mit grösserer Wahrscheinlichkeit noch dürften Deutsche die Gäste gewesen sein, welche von jenseits des Meeres in drei Böten kommend im Sommer des Jahres 1142 von dem mit seinem Bischof in sechszig Schnecken heransegelnden König von Schweden überfallen werden, den Angriff aber abschlagen, 150 Mann niedermachen und drei Fahrzeuge erbeuten. Allein so nahe der letztere Fall die Annahme legt, so wenig kann er doch für einen bestimmten Beweis des direkten deutschen Verkehrs gelten. Die ersten sicheren Zeugnisse treten später hervor. Von dem Besuch des lübischen Hafens durch russische Schiffe redet, wie angeführt, die zweite Urkunde Heinrich des Löwen aus dem Ende des Jahres 1163 und zwar in einer Weise, die als Bestätigung eines schon vorhandenen Zustandes aufzufassen ist. Und ebenso wenn in den angezogenen Stellen der russischen Chronik (1189) und des von dem Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch mit Deutschen und Goten geschlossenen Vertrags (1199) von einem „alten Frieden" gesprochen wird, in welchem bis zu seinem Abbruch (1189) die Fremden mit Nowgorod verkehrten, so wird sein Beginn allem Anscheine nach

[1]) S. auch Bonnell a. a. O. S. 24, Riesenkampff a. a. O. S. 13, 14.

der Zeit jener herzoglichen Urkunde entsprechen. Mit anderen Worten: die anfängliche Verbindung, die den Russen in den lübischen Hafen, den Deutschen über die Ostsee durch die Newa und den Wolchow nach Nowgorod führte, gehört ungefähr der beginnenden zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, einer Zeit also, in welcher jener Prozess zwischen Slaven und Deutschen an der Südküste des baltischen Meeres ausgetragen ist und erst der gräfliche, dann der herzogliche Hafen an der Trave sich zum Ausschiffungsort für das ganze nördliche Deutschland emporgeschwungen hat. Der Zusammenhang des niedersächsischen Ostseehandels mit den politischen Vorgängen auf dem südlichen Ufer des Meeres ist auch in dieser Frage unabweisbar.

Der Handelsvertrag vom Frühjahr 1199, der nur in russischer Fassung erhalten ist, bietet nicht geringe Aufschlüsse über den Charakter der damaligen internationalen Verbindung. In Wisby sahen die durch die Ereignisse des Jahres 1189 von Russland ausgeschlossenen Ueberseeischen der Wiederaufnahme des gewinnbringenden Verkehrs entgegen. Endlich erscheint der Russe Griga auf der Insel und thut den Willen des nowgorodischen Fürsten kund. Seine Verfügungen, wenn auch weniger günstig, hätten immerdar angenommen werden müssen, nachdem man zehn Jahre lang zum Verzicht auf die reichen Märkte gezwungen gewesen. Bereitwillig und nach der Natur der Sache ohne lange Verhandlung wird man den einzelnen Punkten zugestimmt haben. Denn sie sicherten mit Beobachtung der Wechselseitigkeit einen vollständig freien Handelsverkehr: „Wen Gott zum Fürsten einsetzt, heisst es daselbst, der soll den Frieden bekräftigen, ob gleich sein eigenes Land ohne Frieden sei“, Gesandte und einfache Kaufleute sollen fortan ohne Schädigung und unangefochten hin und wieder ziehen, ins deutsche Land, ans gotische Ufer und nach Nowgorod, kein Zoll hat die Fahrt zu beschränken. In derselben Weise wird der Verkehr des Deutschen mit dem Russen in Nowgorod selbst geregelt. Der Schutz persönlicher Sicherheit, des Rechts und des Eigenthums wird für beide Theile in Anspruch genommen und eine etwaige Verletzung desselben mit hoher Strafe bedroht, die je nach ihrer Schwere in einem grösseren oder geringeren Werthe von Marderfellen (Kunen) zu erlegen ist. Wenn ferner verboten wird, einen säumigen Schuldner durch Gefängnissstrafe zu zwingen

und dem Gläubiger andere Wege zur Erstattung des Seinigen eröffnet werden, wenn endlich Regeln des Anstandes und der Zucht eingeschärft werden müssen, die unter Vermeidung schwerer Bussen im Verkehr mit der Ehefrau und Tochter des fremden Kaufmanns zu beobachten sind, so scheint solches nicht allein dem blos zufahrenden Handelsmann zu gelten, sondern auch schon auf die Anfänge einer deutschen Niederlassung in Nowgorod hinzudeuten. Die Gotländer hatten das Beispiel gegeben, schon seit lange waren sie im Besitz einer Kirche. Die Deutschen mögen ihnen gefolgt sein, sei es indem sie sich zu einer eigenen Gruppe zusammenthaten, sei es, wie in dieser Zeit naheliegend, wo eine scharfe Sonderung noch wenig begründet war, indem sie sich dem Verbande der Gotländer anschlossen[1]). — Der russische Bote kehrte heim und noch 1199 hat der Fürst Jaroslaw Nowgorod verlassen müssen. Sein Nachfolger aber, Sw'atoslaw, stand nicht an, den Vertrag in seinem ganzen Umfang zu bestätigen, wie der nowgorodische Chronist zum Jahre 1201 erzählt: „Die War'ager weilten noch ohne Frieden jenseits des Meeres (woraus hervorgeht, dass Jaroslaw schon vor der Rückkehr Grigas aus Nowgorod fortgezogen war); im Herbst aber kamen die War'ager zu Berge, ihn zu fordern, und man gewährte ihnen den Frieden und alle Bedingungen". Und schon wenige Jahre darauf, zwischen 1205 und 1207, ist durch den Fürsten Konstantin Wsewolodowitsch zu Gunsten der Niederlassung in Nowgorod verfügt, der Weg vom Gotenhof an dem Hof des Fürsten vorbei auf den Marktplatz soll frei und von keinem Gebäude besetzt sein, was im Jahre 1270 als alte „libertas" wiederholt wird[2]). Aus solchen geringen Anfängen erhob sich der deutsche Hof zu St. Peter in Nowgorod. Seine älteste, hochwichtige Skra stammt aus dem zweiten Viertel des 13. Jahr-

[1]) Hinfällig sind die Ausführungen über die Anfänge des nowgorodischen Hofs bei Behrmann, De Skra van Nougarden (Kopenhagen 1828) und Andrejewski, Der Vertrag zwischen Nowgorod, den deutschen Städten und Gotland 1270 (Petersb. 1855 russisch), welche die älteste Skra in das dritte Viertel des 12. Jh. versetzen und ihr einen Einfluss auf das lübische Recht zuschreiben. S. Lappenberg, Jahrb. f. wissensch. Kritik, Berlin 1830 Januar, S. 36 ff., sonst Riesenkampff a. a. O.

[2]) Lüb. U. B. 1, S. 699 (fälschlich 1231), Livl. U. B. 1, S. 527, Napiersky, Russisch-livländ. Urkunden S. 16.

hunderts; sie ergiebt neben allen Einzelheiten die Abhängigkeit des Hofs von der deutschen Gemeinde zu Wisby und nennt die Städte, die kraft ihrer materiellen Macht in der russischen Stadt die erste Stelle einnehmen: das überschüssige Geld aus dem Hof zu Nowgorod soll niedergelegt werden in St. Peters Kiste in der Marienkirche zu Wisby und zu auserwählten Bewahrern der vier zugehörigen Schlüssel werden die Olderleute von Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund bestimmt; wie auch in der Folgezeit die Vorherrschaft Wisbys über Nowgorod besteht, ist bekannt[1]. Ein unwiderlegliches Zeugniss für die Entstehung und den Gang des Ostseehandels der Deutschen, die nochmals kurz in folgender Weise überblickt werden können.

Als die slavischen Schranken am baltischen Meere durchbrochen wurden, sind es vor Allem Westfalen gewesen, die mit ihrer Hände Arbeit und mit den Sätzen ihres Rechts für das Gedeihen des neuen Lübeck thätig waren. Von hier aus sind sie bald, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nach Gotland vorgedrungen; zu gleicher Zeit haben sie den russischen Markt in Nowgorod aufgesucht. Betheiligten sich auch Deutsche anderer Gegenden an dem Handel auf beiden Plätzen, so treten doch immer wieder Westfalen und Lübecker in den Vordergrund. Sie üben die Rechte und Pflichten ihrer Volksgenossen in der deutschen Gemeinde zu Wisby, sie erhalten frühzeitig die Zügel der Regierung über den deutschen Hof zu Nowgorod, dessen erste Anfänge mit einiger Gewissheit in den Ausgang des 12. Jahrhunderts versetzt werden dürfen. Lübeck war der Herold, durch den Deutschland zu den slavischen Bewohnern der sarmatischen Ebene sprach. Lübecks Schiffe nehmen früh den Wettkampf auf mit den Böten der Gotländer, der später zu einem Ringen um die Vorortschaft auf dem baltischen Meere sich gestaltet und der die Frage: lübisches oder wisbysches Recht? zu Gunsten des ersteren entscheidet.

Nowgorod aber war nicht der einzige bedeutende Handelsplatz Russlands, der sich Europa öffnete, der nowgorodische Hof nicht der einzige, den der Ueberseeische im weiten Lande besass. Polozk und Smolensk gingen ihm zur Seite, wenn sie auch der alten Stadt am Wolchow nicht gleich zu kommen vermochten.

---

[1]) S. Urkdl. Gesch. 2, S. 27, auch Hanserecesse 1, S. 31.

Ihre Handelsstrasse auf der Düna und ihre Verbindung mit Gotland sind uralt, beide sollten den Deutschen zu gute kommen. Ihre Beachtung führt uns schliesslich auf die Anfänge deutschen Lebens an der Düna, die den Abschluss des niedersächsischen Vordringens an der Ostseeküste bezeichnen.

„So, so behütet des Meeres Stern immer sein Livland“ ruft der begeisterte Lettenpriester Heinrich aus, des Dankes voll für den Schutz und die Segnungen der Gottesmutter (XXV, 2). Ueber das Meer war der Priester herangezogen, zu Schiffe nahten die Schaaren der muthigen Glaubenskämpfer, dem Kaufmann, der durch Sturm und Wogenschlag herübergesegelt war, verdankten die Städte ihr Aufblühen; das Meer blieb die Strasse, welche die Kolonie mit der Heimath verband.

Doch nicht direkt ist man von einem Hafen Deutschlands zur Dünamündung gefahren und umgekehrt. Gotland wurde stets als Station betrachtet, Lübeck aber war der Ausgangspunkt für die Livlandsfahrer, mochten diese nun materiellem Gewinn oder dem Kampf mit den Heiden nachgehen. Zahlreiche Urkunden sind hinreichender Beweis, und der livländische Chronist lässt es an gleichen Fingerzeigen nicht fehlen. Von dem Travehafen segelte man an den dänischen Inseln vorbei, steuerte an die Küste von Schonen und gelangte die Landschaften Lister und Blekingen passirend nach Wisby auf dem westlichen Ufer von Gotland; hier nahm man längern Aufenthalt. Es war der gewöhnliche Weg, den die Schiffe aus dem Westen einzuschlagen pflegten, auch die Dänen verfolgten ihn, wenn sie über Gotland ihre ferne Provinz Estland erreichen wollten[1]). Während die letzteren ihren Cours zunächst mehr nach Norden nahmen, lenkten die Dünafahrer den Kiel ihres Schiffes, wenn sie die Nordspitze der Insel und das sich anschliessende Faroe umschifft hatten, über das Meer hinüber der Insel Oesel zu; ein bekannter Hafen nahm sie hier auf, aus dem sie mit frischen Kräften durch den rigischen Meerbusen dem Ziel ihrer Reise entgegeneilten. Der Chronist, dem wir die Beschrei-

[1]) S. Livl. U. B. 3, Reg. 244a, Heinr. v. Lettland VII, 1, XXV, 2.

bung der Route verdanken (VIII, 4, XIX, 5), spricht von ihr als der einzigen und natürlichen, die nach dem Westen und nach Deutschland führte. Während der ersten vierzig Jahre hat man nach und von Livland keine andere Verbindung gekannt als diejenige über Gotland. Zur Errichtung steinerner Burgen werden 1185 Maurer aus Gotland berufen[1]); Meinhard, da er einmal an dem Erfolg seiner Predigt unter den Liven verzweifelt, gedenkt wieder nach der Insel abzuziehen, er lässt sich zum Bleiben bewegen und die Kaufleute, die er zu begleiten gedachte, segeln allein hinüber; Bertold im gleichen Fall „kehrte nach Gotland zurück"; den abziehenden Sachsen senden die Liven, die ihre Taufe abgewaschen haben, ein Christusbild „nach Gotland über das Meer nach"; Albert versichert sich der Zustimmung und Hilfe der Leute auf Gotland für seine erste Fahrt an die Düna; bei einer Hungersnoth im Jahre 1206 „schickte Gott einen gewissen Priester von Gotland mit zwei Koggen, angefüllt bis oben hin mit Korn". Die Zahl solcher Beispiele liesse sich um viele vermehren. Schon die angeführten zeigen im Verein mit jener Reiseroute, dass man bereits bestimmt seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts ausschliesslich sich des Weges über Gotland bediente. Auf dieser Strasse allein und auf keiner anderen ist auch das erste deutsche Schiff in die Mündung der Düna eingelaufen.

Und zwar sind es zweifellos Angehörige der deutschen Stadtgemeinde auf Wisby gewesen, welche es ausrüsteten und bemannten und welche direkt dem livländischen Strome zusegelten.

Allerdings erzählt dies nicht ein einziger Schriftsteller älterer oder neuerer Zeit, allein wer sich der beredten Sprache geschichtlicher Thatsachen nicht verschliesst, kann einzig und allein auf die deutsche Stadtgemeinde Wisbys die sogenannte „Aufsegelung

---

[1]) Auch Kohl a. a. O. zieht diese und die übrigen Stellen (I, 6, 11, II, 3, 8, III, 2, X, 9) an, freilich um trotz derselben Vordersätze zu einem anderen Resultat zu gelangen, und meint aus den Worten des Hohnes, die Heinrich I, 11 den Liven in den Mund legt: „Wieviel kostet das Salz und Watmal auf Gotland?" ein besonders helles Licht sich über die Verhältnisse an der Düna verbreiten zu sehen: „Diese den Liven entfahrende (?) Aeusserung beweist, dass schon in den neunziger Jahren des 12. Jh. die Preise auf dem Dünamarkte sich nach den Preisen auf Gothland regulirten" (!).

Livlands" zurückführen. Mehr als „Ammendienste" (Kohl S. 39) hat sie der Kolonie geleistet. Dass sie der Einführung des Christenthums wesentlichen Rückhalt bot, dass die Bischöfe und der römische Papst wiederholt an die oft erwiesene Förderung des Bekehrungswerks durch die gotländischen Deutschen appellirten, dafür zeugt so manches Blatt der livländischen Chronik, so manches Schreiben, das vom Tiberufer ausging, dafür bürgt jene denkbar engste Verbindung mit den deutschen Inselbewohnern. „Von Anbeginn haben uns die gotländischen Kaufleute in den Drangsalen der Heidenbekehrung mit Eifer beigestanden", erklärt Bischof Albert selbst und fühlt sich verpflichtet, seinen Dank durch Privilegien auszudrücken, 1211 [1]). Nicht für vorübergehende Besucher einer fremden Küste sieht er sie bei dieser Gelegenheit an, er erlässt Gesetze, die nur auf eine stehende Kolonie Anwendung finden. Die Befreiung von Zoll und Strandrecht freilich kann auch einer fluktuirenden Bevölkerung gelten. Wenn er aber über das Tragen des glühenden Eisens und vom Zweikampf spricht, wenn er die Gründung einer Gilde von der jedesmaligen Bestätigung des Bischofs abhängig macht, wenn er den Werth der gotländischen und rigischen Münze gleichstellt, und wenn er endlich die Ahndung von Vergehen den „einzelnen Städten" überlässt, so ist dies das deutlichste Zeichen einerseits für den dauernden Aufenthalt der jenseitigen Bürger am Dünaufer, der nicht plötzlich aus dem Boden wächst, sondern das Ergebniss einer geschichtlichen Entwicklung ist, andrerseits für das Wesen und den Bestand dieser Kaufmannschaft, die aus Angehörigen „einzelner Städte" d. h. der in Wisby vereinigten gebildet wurde. Und vollends das Recht, in dem sich der ganze Charakter eines städtischen Gemeinwesens widerspiegelt, ist kein bremisches, skandinavisches oder gar russisches — vielmehr das Recht der Deutschen auf Gotland wurde Riga bei seiner ersten Gründung vom Bischof verliehen [2]). Als der

---

[1]) Livl. U. B. Nr. 20. Ich verweise zum Ueberfluss für die ältere Zeit auf Livl. U. B. Nr. 94, 3, Nr. 73a, Lüb. U. B. 2, Nr. 13.

[2]) Livl. U. B. Nr. 75 (auch Nr. 126), woraus das Folgende. Trotz allen auch gegen Kohl (s. dort S. 3, 35, 39) erhobenen Widerspruchs wird es das Recht der Deutschen auf Gotland bleiben, nicht gotländisches Recht schlechtweg.

päpstliche Legat Wilhelm von Modena im December 1225 bei seiner Anwesenheit in Riga nach dem Kern dieses Rechts sich erkundigt, antwortet ihm der Syndicus der Stadt: „Es ist das Recht, nach welchem die Bürger den Richter der Stadt frei wählen dürfen, den der Bischof zu investiren verpflichtet ist und der in allem weltlichen Gericht entscheidet. Die Leute aber, die unter dem Bann des Bischofs stehen oder der in Lehnsabhängigkeit von ihm befindlichen, der Meister, der Probst und Andere, sind jenem Gerichte nur dann unterworfen, wenn es sich um Vereinbarungen und Vergehen in der Stadt oder in deren Marken handelt; alle Geistliche und Diener des Bischofs, der Kirche und des Ordens hängen von dem städtischen Gerichte nicht ab. Die Münze in der Stadt in jeder Gestalt zu schlagen, steht dem Bischof zu, nur muss sie von derselben Güte und von demselben Gewichte sein wie die Münze der Goten oder Gotlands. Die Bürger aber sollen frei sein in diesen vier Punkten: vom Eisen, vom Zoll, vom Strandrecht, vom Zweikampf. Alle, welche die Stadt betreten wollen, um sich in ihr niederzulassen, dürfen derselben Freiheiten theilhaftig werden. Endlich alles, was ausserdem die Bürger innerhalb dreier Jahre als zum Recht der Deutschen, welche auf Gotland weilen, gehörig nachweisen können, alles das soll auch den Rigaern zu gute kommen." Wenn im Sommer 1202 die ersten Bürger der neuen Stadt von Gotland angesegelt kommen (VI, 2) und wenn auf sie das Recht der deutschen Gemeinde von Wisby übertragen wird, so ist das gleichfalls ein Siegel, welches die bischöfliche Gewalt einer geschichtlichen Entwicklung aufdrückt. Zu einer andern Zeit empfängt die Stadt das hamburgische Recht. Und endlich die Stellung Rigas mit den jüngeren livländischen Städten, die sie bald in der Reihe des gemeinen Kaufmanns einnehmen. „Die Eintheilung des gemeinen Kaufmanns ist keine willkürliche, sondern hat sich aus natürlichen Ursachen ergeben. Die Städte, deren Kaufleute die Westsee befahren, haben Köln zum Vorort, die deutsche Gemeinde zu Wisby ist der Vorort der Kaufleute, welche die Ostsee befahren, und der deutschen Gemeinden, welche der Kaufmann in Livland und Schweden gegründet hat." Ebenso nachdem Lübecks Hegemonie auf dem baltischen Meere entschieden ist, nachdem die Gemeinschaft des Kaufmanns sich zum hansischen Städteverein entwickelt hat, tritt eine Gliederung der Angehörigen

nach inneren Gründen ein: die Faktoreien auf dänischem und schwedischem Boden werden mit den livländischen Städten zusammengestellt, weil diese und jene „deutsche Kolonien in nichtdeutschen Ländern waren“ [1]). Nimmt das Mutterland um die Mitte des 13. und im 14. Jahrhundert eine derartige Scheidung vor, so ward es ohne Frage geleitet durch das Bewusstsein des historischen Zusammenhangs, so wusste es, dass zumal Riga eine Stiftung der deutschen Gemeinde auf Wisby war. Erst eine späte und sagenhafte Tradition, die sich auf das Missverständniss von Thatsachen und auf unberechtigten Lokalpatriotismus stützt, vermochte diesen Zusammenhang zu verdunkeln.

Waren es also Angehörige der deutschen Stadtgemeinde auf Wisby, denen der Ruhm der ersten Entdeckungsfahrt in die Düna gebührt, so sind es vor Allem Westfalen und Lübecker gewesen, welche von Anfang auf Gotland die Vorherrschaft hatten. Ihnen verdankte die Kolonie immerfort neuen Zuzug; den einen schlossen sich die Friesen an, den andern die wendischen Städte. Für beides sind hinreichende historische Zeugnisse vorhanden. Von westfälischen und friesischen Einwanderern, die in grosser Zahl zur Unterstützung von Stadt und Land herbeiströmten, reden Heinrichs Chronik und der Bericht Arnolds von Lübeck an vielen Stellen, auch Urkunden bieten mannigfache Gewähr. In der Korporation der Pilger, die neben den Bürgern und Kaufleuten einen Hauptbestandtheil der Bevölkerung Rigas bildeten, sind sie zahlreich vertreten; noch zu Ende des 13. Jahrhunderts klingt die Erinnerung an die Friesen in den Namen rigischer Bürger nach [2]), die Westfalen erhalten sich auch für die Zukunft. Wie gross die Bedeutung der Westfalen und Friesen am Anfang desselben Jahrhunderts auf dem gotländischen Markt und im Verkehr nach Russland war, nachdem sie schon bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ihre Schiffe in jene Gegenden ausgesandt, erhellt deutlich aus dem Handelsvertrag von 1229: vier Städte ihrer Lande,

[1]) Beide Citate aus Hanserecesse 1, S. XXXI u. XXXV; auch Koppmann nimmt die Entdeckung Livlands von Wisby aus an. S. auch Pabst im Archiv 4, S. 121.

[2]) S. Hildebrand, Das Rig. Schuldbuch 1286—1352 (Petersb. 1872) S. XL.

Soest, Dortmund, Münster, Gröningen, sind hier vertreten und paktiren mit dem russischen Fürsten. An ihrer Spitze aber steht nächst dem Kaufmann von Gotland Friedrich Dumbe von Lübeck. Dass seinem Namen der erste Platz nach den Bürgern von Wisby in der Reihe der Handelsleute angewiesen wurde, ist ein unverkennbares Zeichen für die hervorragende Stellung, die Lübeck schon damals auf Gotland und in Russland behauptete[1]). Lübeck repräsentirte die wendischen Städte, und deren Verbindung mit Livland ist ebenso alt wie lebhaft. Die Stadtbücher der meklenburgischen und pommerschen Kommunen bergen eine lange Reihe von Inskriptionen, welche eingetragen wurden, wenn ein Kaufmann oder Handwerker die Vaterstadt verliess, um nach Riga zu fahren, theils zu dauernder Niederlassung, theils zu vorübergehendem Betrieb seines Gewerbes. Und all' diesen Zeugen gegenüber kann keiner für Bremen in die Schranken treten. Unter den Namen der rigischen Bürger, wie sie aus Urkunden und städtischen Aufzeichnungen bekannt sind, begegnen ausser Russen, Litauern, Letten und Liven vorwiegend Bürger der wendischen Städte, unter diesen namentlich Bürger von Lübeck. Die Eintragungen des Schuldbuchs führen auf jedem Blatte Personen vor, die entweder direkt jenen Gemeinwesen angehören oder deren entferntere Herkunft aus ihnen unzweifelhaft ist. Beständig jedoch nimmt Lübeck den vordersten Platz ein und aufs Engste sind Trave- und Dünastadt in Freundschaft mit einander verbunden. Lübecker sind es, ein Domherr und zwei Bürger, die im Mai 1226, nachdem sie dem Kaiser die alten Privilegien zur Bestätigung vorgelegt und die Reichsfreiheit ihrer Vaterstadt davongetragen haben, Friedrich II. auch um einen Freibrief zu Gunsten des livländischen Ordens angehen; ihr Erfolg spricht sich aus in der kaiserlichen Konfirmation aller Besitzungen und Rechte, die der Orden von den Bischöfen von Livland und Leal erworben oder noch künftig auf rechtliche Weise erlangen werde, und in der Verleihung des Bergregals. Ein solcher Akt setzt ein mehr als vorübergehendes Interesse für die junge Kolonie voraus. Die Vermitt-

---

[1]) Koppmann, Hanserecesse 1, S. XXIX macht schon darauf aufmerksam. Der Vertrag gedruckt Livl. U. B. Nr. 101, Napiersky a. a. O. S. 420—447; nach einer inkorrekten Uebersetzung Lüb. U. B. 1, S. 689 ff.

lung muss demselben Bedürfniss gemeinsamen Handelns entsprungen sein, in welchem man sich hüben und drüben zusammenfand, um im Kampf gegen den übermüthigen Dänenkönig zu einander zu stehen. Als im Frühjahr 1227 Dänen und Deutsche in Estland sich feindlich begegnen, schlägt Lübeck ein Schutzbündniss gegen den von Norden drohenden Gegner vor; die Oeseler gehen darauf ein und Bischof, Ordensmeister, die Bürger Rigas und alle Deutsche aus Livland empfangen den Antrag mit Freuden. Bezeichnend genug für die Stellung zur Heimath ist ihre Antwort, in der sie nimmermehr ohne Lübeck mit den Dänen Frieden schliessen zu wollen versprechen, denn „eure Beschwerden sind unsere Beschwerden", sagen sie und deuten damit das Bewusstsein ihres geschichtlich gewordenen Zusammenhangs an. Ihm folgen sie auch, wenn sie wenige Jahre später vor aller Welt Lübeck ein Unterpfand ihrer „unverdorbenen wahren Ergebenheit und ihrer beständigen Treue" bieten. In den Mauern ihrer Stadt überlassen sie 1231 den Lübeckern einen am Thurm belegenen Hof mit allem Recht und allem Einkommen, das sich später auf vierundzwanzig Schillinge jährlich belief. Was noch keinem auswärtigen Gemeinwesen gelungen war, hatte Lübeck zu Wege gebracht: Dank seiner ursprünglichen Förderung der Kolonie gewann es Eigenthum in der Stadt an der Düna. Münster und Soest geben später Anlass zum Ursprung zweier Gilden in Riga. Und die Namen der Zeugen, die mit ihrer Unterschrift die Schenkung bekräftigen, gehören wiederum vorwiegend dem altbekannten Kreise an: unter den Rathmannen Johann von Ratzeburg, Friedrich von Lübeck, Bernhard von Münster, Arnold von Soest, Volmar von Kalmar, unter den Kaufleuten Johann von Mölln, Gottschalk von Bardewik. Wie dann Herzog Albert I. von Sachsen, die Erinnerung an Heinrich den Löwen bewahrend, der Gesammtheit der deutschen Kaufleute die ihnen von Bischof Albert und dem Legaten Wilhelm von Modena gewährten Handelsfreiheiten bestätigt (1232), so wendet sich der deutsche König Heinrich VII. in überlegter Weise an niemand anders als an Lübeck und an den deutschen Kaufmann auf Gotland mit der Aufforderung, den Reichsfürsten Bischof Hermann von Dorpat gegen die heidnischen Esten und alle Widersacher zu unterstützen. Im Bunde mit Brüdern des Ordens unternehmen Lübecker 1246 einen Zug nach Samland, wo sie schon längst an

der Mündung des Pregel eine Seestadt zum Vortheil ihres Handels zu errichten gedachten. Rigas Bürgern werden Verkehrsfreiheiten für die südliche Küste des baltischen Meeres verliehen mit der ausdrücklichen Betonung, dass es dieselbe Vergünstigung sei, deren Lübeck sich erfreue. Häufig heben die Päpste hervor, dass in Lübeck alles sich zusammenfinde, was die Fahrt nach Livland antreten will, dass in der That nirgend ein geeigneterer Hafen dafür sei als der lübische, häufig verwenden sie sich für dessen Beschirmung, und da der Dänenkönig wieder einmal (1235) Sperrung gegen ihn anwendet, beschweren sich der Orden, Riga und Lübeck gemeinsam. Endlich sind auch die Thatsachen, dass Arnold, der Abt des Johannisklosters zu Lübeck, in seiner Slavenchronik (bis 1209) sich über die Vorgänge in Livland vortrefflich unterrichtet zeigt, und dass Meinhard als erster Apostel der Liven vom holsteinischen Kloster Segeberg (nahe bei Lübeck) ausgeht, obschon mittelbare, so doch nicht minder sprechende Beweise für den Verkehr der Stadt mit dem heidnischen Lande bereits gegen das Ende des 12. Jahrhunderts [1]).

Vollständig ausgeschlossen ist allerdings nicht der Zweifel an der Beweiskraft aller angezogenen Momente auch für die ältesten Zeiten. Dem aber ist zu erwidern, dass von einer deutschen Kolonie an der Düna nicht vor der dauernden Niederlassung Meinhards (1185), thatsächlich erst seit der Gründung Rigas die Rede sein kann. Und wenn dann in dieser verhältnissmässig kurzen Periode von etwa 25 Jahren mit Ausnahme des deutschen Kaufmanns auf Gotland alle Heimathgenossen in den Schatten gestellt werden von Westfalen und Lübeckern, ohne dass auch nur ein einziges Zeichen von einem etwaigen Kampf um den Dünamarkt geboten wäre, so scheint mir dies auf das Bestimmteste die Vorherrschaft jener von Anfang an zu bekunden, ihnen auch die Initiative zuzuschreiben. Wer so bald wie sie auf dem fremden

---

[1]) S. Livl. U. B. Nr. 90, 92, 98 (dazu Hausmann a. a. O. S. 77 Anm. 1), 110, 113, 129, 130, 141, 192, 194, Lüb. U. B. 1, Nr. 36, 41, 51 (dazu das. S. 250), 55, 67, 117, (110), 2, Nr. 12, 13. — Arnolds Nachrichten über Livland möchte ich nicht mit Damus, Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck (Lüb. 1873), S. 20 aus Briefen, sondern aus der mündlichen Erzählung ableiten. Bei dem steten Verkehr mit Lübeck hatte Arnold hinreichend Gelegenheit, sich durch Reisende genau instruiren zu lassen.

Boden sich massgebende Geltung verschafft hat, muss frühzeitig begonnen haben, ihn sich zu bereiten. Die Gotländer hätten nicht ihr Recht, die Westfalen und Lübecker nicht ihre Bürger der Niederlassung bieten können, wenn sie blos Nachzügler anderer deutscher Kaufleute gewesen wären. Nicht unvermittelt zwischen Vergangenheit und Zukunft steht die Entdeckung Livlands da.

Die deutsche Stadtgemeinde auf Wisby hat ihre Söhne zuerst nach Livland gesandt; Westfalen und Lübecker, die dort den Kern bildeten, haben bald in Gemeinschaft mit ihnen, bald selbständig die Verbindung mit dem neuen Ostseehafen unterhalten und der Ansiedlung in seinem Bereich die meisten und besten Lebenskräfte zugeführt.

Wann dieses anhob, ist, seitdem das Jahr 1159 allen Rückhalt verlor, ungewiss und allein die aus den Quellen gezogene Wahrscheinlichkeitsrechnung bleibt übrig. Die ältesten glaubwürdigen Schriftsteller schweigen über das erste Erscheinen des Kaufmanns an der Düna; für sie stellte sich das Bekehrungswerk in den Vordergrund, ihre Erzählung beginnt daher mit dem Auftreten Meinhards, dessen andauernde Thätigkeit sicher seit dem Jahre 1185 zu verfolgen ist. Die vorbereitende Predigt lehnte sich an die Expeditionen des Kaufmanns an. Ueber sie lässt Heinrich von Lettland (I, 2) sich folgendermassen vernehmen: „Meinhard ist lediglich um Christi willen und nur des Predigens halber mit einer Begleitung von Kaufleuten nach Livland gekommen. Deutsche Kaufleute nämlich, mit den Liven in Freundschaft verbunden, pflegten Livland häufig zu Schiff auf dem Dünastrom zu besuchen“, und ergänzend tritt Arnold von Lübeck (V, 30) hinzu: „Die Urheberschaft der Bekehrung gebührt Herrn Meinhard, einem Canonicus von Segeberg, den die göttliche Beredtsamkeit entflammte, dass er dem heidnischen Volk den Frieden Gottes verkündete und es allmählich mit dem Feuer des Glaubens durchwärmte. Nachdem der vortreffliche Mann durch einige Jahre (per aliquot annos) mit Kaufleuten dorthin gezogen war und seinem Gewerbe mit Andacht obgelegen hatte, empfand er die gewaltige Hand Gottes ....“, verfügte sich zum Erzbischof Hartwich II. von Bremen und empfing die Weihe zum Bischof des dem Christenthum gewonnenen Landes, 1186. Der letzte Bericht lässt vermuthen, dass die Zeit von „einigen Jahren“, welche Meinhard den Bekehrungs-

versuchen widmete, etwa die Dauer eines Lustrums umfasst und danach der Apostel wahrscheinlich nicht vor 1180, doch gleich nach diesem Jahre zum ersten mal die Fahrt nach der Düna gewagt habe. Besuchten vor ihm die Kaufleute bereits „häufig“ das heidnische Land, so mag es gestattet sein, diese freilich sehr dehnbare Bestimmung auf einen Zeitraum von ungefähr zwei Decennien zu deuten. Diese Auslegung wird unterstützt durch das frühere Ergebniss über den Beginn des direkten deutschen Handelsverkehrs nach Russland (S. 51).

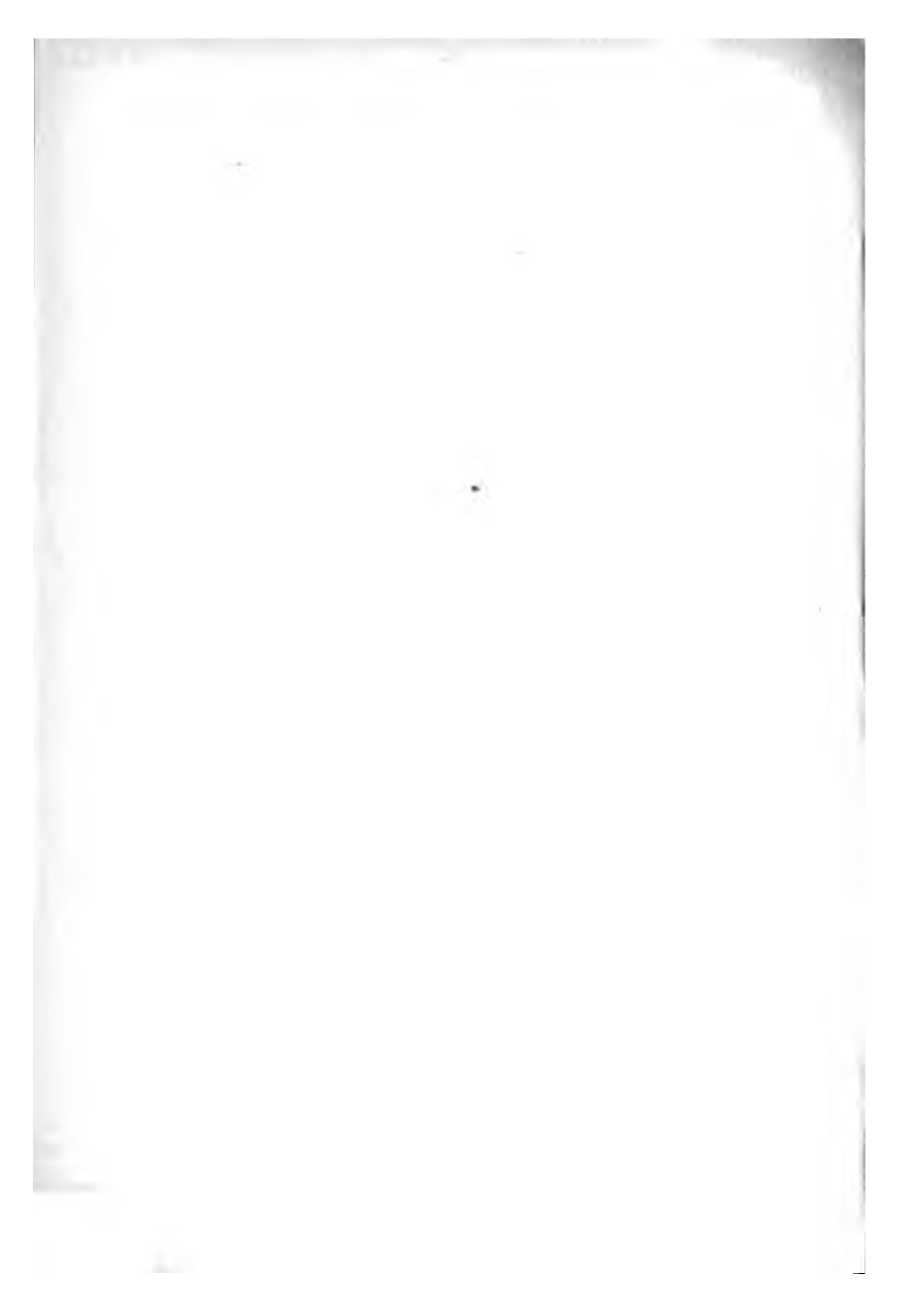
Zweifellos hat nämlich das Verlangen, die lästigen Zwischenstationen zu umgehen und die im Westen sehr gesuchten russischen Waaren von der Quelle zu beziehen, dem deutschen Kaufmann den ersten Anlass gegeben, sich der Wasserstrasse auf der Düna zu bedienen. Zwei Wege hatten seit den ältesten Zeiten die Gotländer nach Russland geführt, der eine durch den finnischen Meerbusen, der andere über den livischen Strom. Das Ziel des ersteren war vorzüglich Nowgorod gewesen, des zweiten Smolensk und Polozk; doch bestand zwischen diesen Plätzen bereits früh eine enge Verbindung, vermittelt durch die oberen Nebenflüsse der Düna und die in den Ilmensee mündende Lowat'. Als in den sechsziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Strasse durch den finnischen Meerbusen stark gefährdet wurde, wandte man sich ausschliesslich der andern zu. Kurz vorher hatte die deutsche Stadtgemeinde auf Wisby durch den Freiheitsbrief Heinrich des Löwen von 1163 neue, festere Grundlagen empfangen, von welchen aus ihre Angehörigen sich den Handelsexpeditionen der Gotländer nach Osten anschliessen konnten, um ihnen bald den Vorrang abzugewinnen. Die Märkte von Polozk und Smolensk lockten sie an und auch die kleineren Ortschaften Kukenois und Gercike, am Strome belegen, werden ihnen die Produkte des Hinterlandes geliefert haben. Aus diesem Grunde „pflegten deutsche Kaufleute Livland häufig zu Schiff auf dem Dünastrom zu besuchen.“ Noch vor dem Ausgang desselben Jahrhunderts haben sie eine weitere Strasse betreten, die von der Düna durch Ugaunien d. h. durch die Landschaft um Odenpä und Dorpat zu dem russischen Pskow (Pleskau) führte. Auf Schlitten transportirten sie ihre kostbaren Waaren an den Bestimmungsort, waren dabei jedoch den Anfeindungen und Ueberfällen der Esten häufig ausgesetzt, wie uns denn einmal von einer

gewaltigen Beraubung erzählt wird (XI, 7), die den Kaufleuten den grossen Verlust von neunhundert Mark verursachte. Vergeblich ist am Anfange des folgenden Jahrhunderts in dieser Angelegenheit verhandelt worden und erst die weitere Ausbreitung des Christenthums hat den Zügen durch die bezeichnete Gegend Sicherung verschafft. Desto lebhafter wurden die Bergfahrten auf dem Strome betrieben. Die russischen Fürsten mussten die Abnehmer der Waaren ihres Landes fördern, solange sie an eine feste Niederlassung noch nicht dachten. Sobald aber die Predigt des Christenthums Früchte zu tragen beginnt und die Deutschen sich Stützpunkte im Lande der Heiden errichten, setzen ihnen die Russen Feindseligkeiten entgegen. Bald allein, bald indem sie sich als Vertheidiger der Liven und Esten oder als Schiedsrichter zwischen diesen und den Deutschen aufwerfen, suchen sie die Existenz der jungen Kolonie durch Raubzüge zu untergraben oder wollen den Verkehr auf der Düna sperren. Sie finden aber energischen Widerstand und entschliessen sich daher nachzugeben, verstehen sich schon in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts zu Friedensverträgen, deren bindende Kraft ihnen allerdings selten einleuchtet.

Die beiden Momente also: jene ungefähre Berechnung aus den Angaben des Schriftstellers und die Aufnahme des direkten Handels nach Russland, welche den Weg zur Düna dem deutschen Kaufmann eröffnete, führen uns in den Beginn der sechsziger Jahre des Jahrhunderts. Innerhalb dieser beiden Grenzen von c. 1164 — c. 1180 wird, wenn wir uns noch strenger an die Worte der beiden fast zeitgenössischen Gewährsmänner halten, die erste deutsche Fahrt nach Livland vielleicht in den Jahren 1164—1170 zu suchen sein. Auf die Fixirung eines bestimmten Jahres wird auch für die Zukunft verzichtet werden müssen, es sei denn dass eine neue Quelle Licht in das bisherige Dunkel brächte.

Auf der durch den Ausgleich Herzog Heinrich des Löwen geschaffenen Basis gewannen der Deutsche in Wisby und sein Stammesbruder in der Heimath den gotländischen Handel nach Russland. Hierdurch wurden sie in das Stromgebiet der Düna geführt. Einmal mit ihm bekannt geworden, mussten sie bald seine wesentlichen Vorzüge einsehen, die ihrem Handel einen ungeahnten Aufschwung zu gewähren versprachen. In Nowgorod

und in den andern russischen Städten immer nur als Gäste behandelt, wenn auch in einer gegen direkte russische Beeinflussung geschützten Gemeinschaft mit den Heimathgenossen lebend, war es für den Augenblick wie für die Zukunft als gewinnreicher Vorsprung zu erachten, dass man sich der Düna und ihrer Ufer versicherte. Hatte man hier festen Fuss gefasst, so liess sich der russische Handel mit ungleich grösserem Nachdruck betreiben und beherrschen, als es dort möglich war, wo der Deutsche doch stets ein Fremder unter Fremden blieb. Die Gründung einer Kolonie im Dünalande war daher im Interesse der deutschen merkantilen Bestrebungen geboten. Ihm gesellte sich die Predigt des Christenthums bei. Bischof Albert hat dann, indem er jenen Elementen noch das des Ritterthums hinzuführte, einen grossen Staat ins Leben gerufen, der auf rein deutscher Grundlage ruhte. Auf den Arm des Bürgerthums stützte sich das Bekehrungswerk der ersten Apostel und an ihm fanden auch deren Nachfolger stets die erwünschte Hilfe. Sie vergalten sie durch die Verleihung inhaltsreicher Freiheiten, die für das Aufblühen der neu errichteten städtischen Gemeinwesen von der grössten Bedeutung wurden und es ermöglichten, dass der Deutsche sich hier an dem Dünaufer eine neue Heimath gründete. Eine Kolonie war geschaffen, die dem Mutterlande nicht nur für das eigene und materielle Wohlbehagen reichen Gewinn brachte, sondern ihm auch ein Feld darbot, auf welchem es seine grossen, von der Geschichte vorgezeichneten national-politischen Aufgaben zu lösen vermochte. Der Handel der deutschen Städte und des Hansebundes auf der Ostsee hat einen ausgeprägten eminent politischen Charakter getragen, auf seine Richtung und Stählung hat die deutsche Kolonie den wesentlichsten Einfluss geübt. Ihr äusseres Sein ist seit drei Jahrhunderten von dem der Heimath getrennt, ihre Grundfesten aber sind gerettet und der alte heimische Sinn hat sich trotz der gewaltigsten Stürme unverfälscht bewahrt.

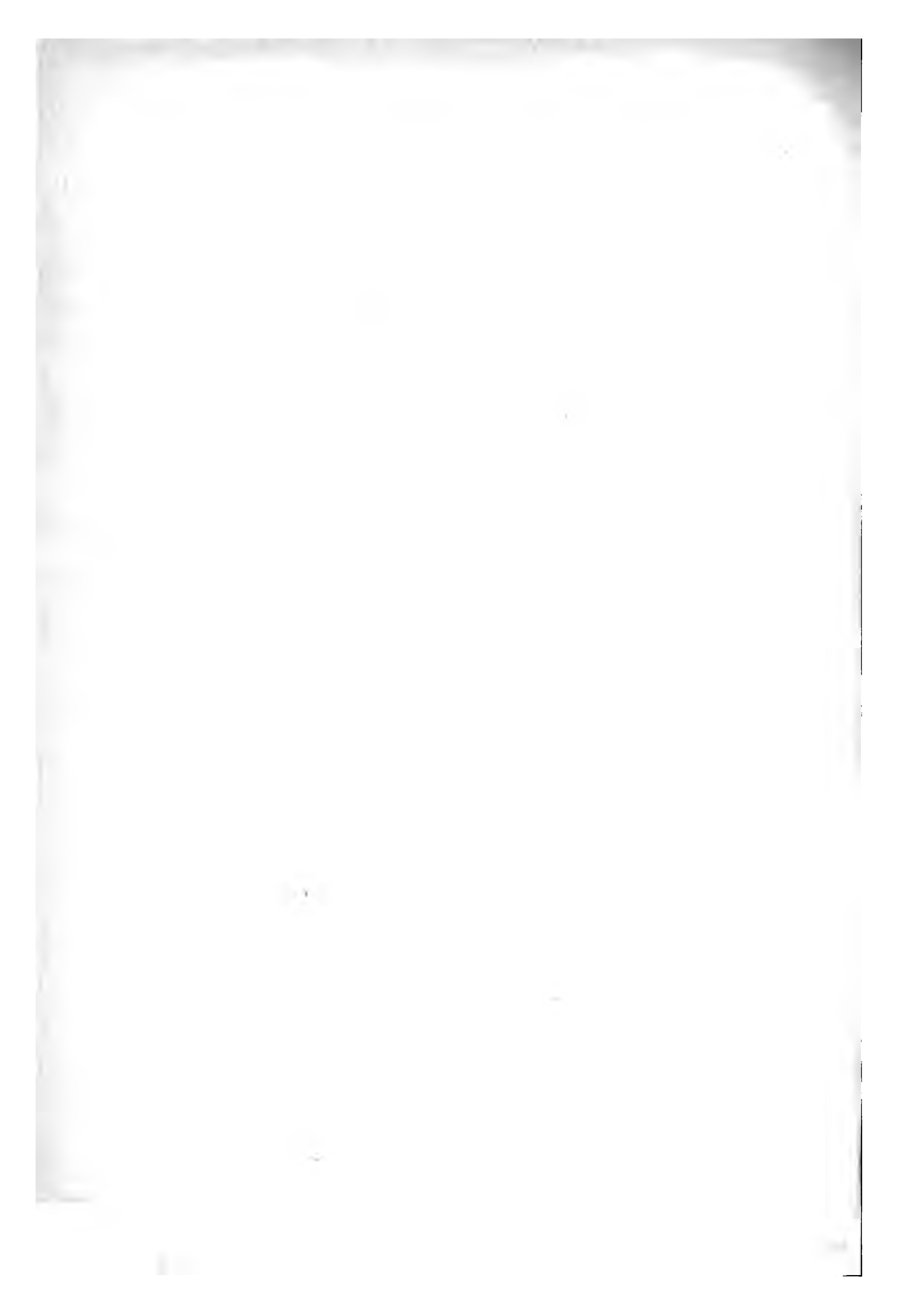


IV.

DER VERTRAG ZWISCHEN HAMBURG UND LÜBECK VOM JAHRE 1241.

Von

Karl Koppmann.



Es ist eine bekannte Thatsache, dass Ansichten, die wir längst als irrig erkannt haben, durch die Macht der Gewohnheit und durch das Verwoben- und Verwachsen-Sein mit unsern übrigen Anschauungen uns wider unsern Willen beherrschen: wir sind eben gewohnt, Irrthümer, die wir nicht mehr zu halten vermögen, aufzugeben, ohne dass wir uns doch sofort darüber klar werden könnten, in wie weit dieselben sich mit unserm gesammten Anschauungskreise verbunden und auf ihn eingewirkt haben, geschweige denn dass wir sogleich im Stande wären, die Verbindungen zu lösen und die Einwirkungen auszuroden. Irrthum und Wahrheit kämpfen und verquicken sich mit einander, bis — bei günstigem Ausgange — das seiner Nahrung beraubte Alte vollständig abgestorben ist und das lebenskräftige Neue das ganze Geäder durchpulst.

Kein Ereigniss war in der Vorzeit hansischer Geschichtsforschung bekannter, keines schien fester zu stehen, als dass der hansische Städteverein von jenem Bündnisse ausgegangen sei, das Lübeck und Hamburg im Jahre 1241 zum Schutze der Strasse zwischen Ostsee und Westsee geschlossen haben[1]). Man berief sich für diese Nachricht auf die Hamburgische Chronik Adam Tratzigers († 1584 Okt. 17), ein grossentheils auf urkundlichem Material beruhendes Geschichtswerk, das handschriftlich ausserordentlich verbreitet war und später durch den Kanzler von Westphalen dem Druck übergeben wurde. „Diz ist die erste bundnus

[1]) Hamb. U. B. 1, Nr. 525; Lüb. U. B. 1, Nr. 95.

der von Hamburg mit der stadt Lubeck — hatte Tratziger gesagt[1]) — davon glaubwirdige urkunde vorhanden sein; aus welcher, wie zu vermuthen, hernacher andere mehr vereinigunge geflossen"; und auf diese Aussage geht mittelbar oder unmittelbar alles zurück, was in der Folgezeit vom Beginn der Hanse im Jahre 1241 geschrieben worden ist. Erst Sartorius erhob dagegen entschiedenen Widerspruch[2]). Er wies darauf hin, dass Tratziger selbst nur eine Vermuthung geäussert habe[3]), und dass sowohl zwischen Hamburg und Lübeck, wie zwischen anderen norddeutschen Gemeinwesen auch sonstige Verträge abgeschlossen worden seien, welche dieselben Ansprüche wie der Vertrag von 1241 machen könnten, als unmittelbarer Ursprung der Hanse zu gelten[4]). Sartorius bestritt deshalb Hamburg die Miturheberschaft des hansischen Städtevereins, und er nahm „nach späten und frühen Nachrichten, das Hauptverdienst um die Errichtung und Erhaltung des Bundes" für die wendischen Städte in Anspruch[5]). In seinem späteren, ungleich gründlicheren Buche hat er diesen letzteren Gedanken nicht weiter verfolgt; doch scheint ihm[6]) Wismars Urkunde von 1256 über die Beilegung der zwischen Lübeck und Rostock bestehenden Streitigkeit „den Keim der nachher so berühmt gewordenen Verbindung der wendischen Städte zu enthalten". Man sieht, dass es ein wesentlicher Unterschied und doch nur eine leichte Nüancirung ist, wenn ich mit dieser Urkunde Wismars die Sammlung der Hanserecesse eröffnet habe[7]).

Hatte sich Sartorius entschieden gegen den Hamburgisch-Lübischen, weniger bestimmt für den ostseestädtischen Ursprung des hansischen Städtevereins erklärt, so machte Lappenberg zunächst gegen jene negative Behauptung seines Vorgängers Front. „Wenn nunmehr zu entscheiden wäre, sagt er[8]), bey welchen Städten der

---

[1]) Lappenberg, Tratziger's Chronica d. St. Hamburg S. 46.

[2]) Gesch. d. hanseat. Bundes 1, S. 371—79. Zweifel erhoben hatte auch Dreyer, Specimen juris publici Lubecensis S.

[3]) Daselbst 1, S. 372.

[4]) Das. 1, S. 373—74.

[5]) Das. 1, S. 61.

[6]) Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 1, S. 23.

[7]) Hanserecesse 1, Nr. 1.

[8]) Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 1, S. XXXI.

Ursprung der Hanse zu suchen sey, so müssen wir hier wiederum eine ältere Meinung, welche neuerlich zu sehr beseitigt wurde, in den Schutz nehmen: dass nemlich dieser zunächst auf den uralten Verhältnissen zwischen den Städten Hamburg und Lübeck beruhe". Das Jahr 1241 lässt auch er fallen: die Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck ist ihm nicht eine Verbindung der Westsee mit der Ostsee, sondern die der Elbstadt mit der Ostseestadt[1]); darin mehr hanseatischer als hansischer Historiker, sieht er[2]) in Hamburg, Lübeck und Bremen die Städte, „auf welchen die Hanse zunächst begründet war"; von dieser Dreiheit ausgehend, legt er keinen Ton auf jenen Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck, durch den die Strasse zwischen beiden Meeren gesichert werden soll.

Auf diesen Standpunkt Lappenbergs hat sich, wenn ich von Gallois absehe[3]), der in Folge dessen das Bündniss von 1241 gar nicht erwähnt, kein Neuerer gestellt. Aber der von Sartorius ausgesprochene Gedanke war doch fast für alle verwischt[4]). Man kam auf die Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck, und damit auch auf das Jahr 1241 zurück. „Kann gleich diese Eidgenossenschaft zwischen Hamburg und Lübeck, sagt Barthold[5]), nicht als diplomatischer Anfang der deutschen Hansa betrachtet werden —, so war doch bereits auch im Gedanken der Boden gewonnen, auf welchem das stolze Gebäude sich erhob". Und noch entschiedener stellen sich Kurd von Schlözer[6]) und neuerdings Schäfer[7]) auf den alten Tratzigerschen Standpunkt, indem sie an das 1241 geschlossene Bündniss Hamburgs und Lübecks die übrigen Verträge sich anschliessen lassen.

---

[1]) Daselbst 1, S. XXXI: „Dieses enge Verhältniss dieser beiden Städte ist aber für die Entstehung der Hanse deshalb besonders wichtig geworden, weil sie als die Vertreter ganz verschiedener Handelsinteressen des Ostsee- und des Elb-Handels anzusehen sind."

[2]) Das. 1, S. XXXII.

[3]) Gallois, Der Hansabund (Leipzig 1851) S. 72.

[4]) Eine Ausnahme bildet Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 1 (Berlin 1868), S. 464 und namentlich S. 465.

[5]) Gesch. d. deutschen Hansa 1 (Leipzig 1854), S. 202.

[6]) Die Hansa und der deutsche Ritter-Orden (Berlin 1851) S. 33.

[7]) Die Hansa und die norddeutsche Marine (Bonn 1869) S. 10, 11; in des Verfassers Hist. Aufsätze und Festreden (Leipzig 1873) S. 87.

In meiner Einleitung zu den Hanserecessen glaube ich sowohl dem wendischen Städteverein, als der Verbindung Hamburgs mit Lübeck gerecht geworden zu sein. Doch auch in ihr ist, wie ich jetzt meine, die Bedeutung des Vertrages von 1241 noch überschätzt.

Man wird demjenigen, der zu irgend einem Zwecke das vorhandene, insbesondere urkundliches, Material durcharbeitet hat, nicht den Vorwurf der Oberflächlichkeit oder des Mangels an der nothwendigen Kombinationsgabe machen wollen, wenn Beziehungen, welche für die zu erforschende Frage von der wesentlichsten Bedeutung sind, übersehen werden: der noch so planmässig und sorgfältig Suchende übersieht zuweilen, was dem von anderswo Ausgehenden[1]) oder gar zufällig Daherkommenden ins Auge fällt.

Am 12. März 1241 stellt Herzog Albrecht I. von Sachsen-Lauenburg eine Urkunde aus, in der er auf Bitten der Lübischen Bürger auf den herkömmlichen Zoll verzichtet und Alle, die durch sein Land von der Ostsee nach der Westsee, genauer von Lübeck nach Hamburg und von Hamburg nach Lübeck wollen, gegen bestimmte Abgaben in sein Geleit nimmt[2]). Dieses Recht, setzt der Herzog hinzu, habe er deshalb gegeben, weil er keine Schuld daran haben wolle, wenn Jemand, welcher einen anderen Weg, als den durch sein Land führenden, einschlüge, in Folge dessen Beschwer erlitte. Welches dieser durch Sachsen-Lauenburg führende Weg zwischen Lübeck und Hamburg und damit auch zwischen Ostsee und Westsee sei, erfahren wir durch eine etwas ältere Urkunde. Im Jahre 1240 nämlich ertheilen die Gebrüder von Parkentin allen Kaufleuten die Freiheit, ihr Eigenthum an der „Hamburgischen Strasse“ zu passiren, und sie erklären das näher durch den Zusatz, dass sie denselben zur Uebersetzung ihrer Waaren die

[1]) Vgl. Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs, Ztschr. f. hamb. Gesch. Bd. 6.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 91: omnes de orientali mari ad occidentale mare, [que] Osterse et Westerse vulgariter nuncupantur, precise de Lubeke deorsum sive inferius usque Hamburch et de Hamburch sursum usque Lubeke, per terram nostram. — Lappenberg, Hamb. U. B. 1, Nr. 521, registrirt diese Urkunde unter 1241 Aug. 10 und spricht von Erlass des Zolles zu Lübeck: Beides ist falsch.

Fähre zu Parkentin überlassen[1]). Die Zusammengehörigkeit beider Urkunden wird man auch daran erkennen, dass diese Erlaubniss von den Herren von Parkentin auf Bitten der Bürger zu Lübeck und des Herzogs Albrecht von Sachsen gegeben wird.

Parkentin ist das jetzige Gross-Barkentien an der Stecknitz. Die Lübeck mit Hamburg verbindende Hamburgische Strasse müsste, wenn sie wirklich eine Zollstätte Herzog Albrechts berührte, nothwendig über Möllen gegangen sein, denn Möllen und Artlenburg an der Elbe — ursprünglich nur Artlenburg[2]) — waren die einzigen Zollstätten des Herzogs von Sachsen, an denen nach der Zollrolle von etwa 1227 die Lübischen Bürger zollpflichtig sein sollten[3]). Doch die Lage Gross-Barkentiens und mehr noch die Ueberfahrt über die Stecknitz sprechen, wie ein Blick auf die Karte ergeben wird, gegen die Berührung Möllens, und man wird daher annehmen müssen, dass der Herzog den Lübeckern für diese neue Strasse den Zoll erliess, den sie ihm auf einer anderen Strasse, nämlich nach Salzwedel zu, zu zahlen gewohnt und verpflichtet waren.

Diese Handelsstrasse über Gross-Barkentien ist aber weder natürlich, noch anderweitig historisch bekannt, sondern wie noch heutigen Tages ging von jeher der Waarenzug von Lübeck nach Hamburg über Oldesloe, auf der ganzen Strecke durch holsteinisches Gebiet. Fragen wir daher, was den Kaufmann bewogen haben kann, statt des alten herkömmlichen einen neuen, ungewohnten Weg einzuschlagen, so wird man die Erklärung nur in einem ungünstigen Verhältniss desselben zu den holsteinischen Landesherrn, speciell in Betreff des Oldesloer Zolles, suchen dürfen.

---

[1]) Daselbst 1, Nr. 89: omnibus mercatoribus proprietatem nostram platee Hamburgensis libertatem transeundi dedimus, dantes ipsis transvectionem in Parkentin, que huthe vulgo dicitur, ubi possint traducere sua bona.

[2]) Das. 1, Nr. 7, S. 10: cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo preter Ertheneburch.

[3]) Das. 1, Nr. 32, S. 38: Si quis Lubeke est civis, liber est a theloneo per totum ducatum preter Erteneburg et Mulne. Ueber die Datirung der Zollrolle s. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen S. 15, 16.

Wie Hamburg seit der Errichtung seiner Neustadt[1]) die Zollfreiheit im ganzen holsteinischen Lande besass, so war auch Lübeck 1226 von Kaiser Friedrich II. ausdrücklich vom Oldesloer Zolle befreit worden[2]). „Diese von den Städten Lübeck und Hamburg somit wohlerworbene Staats-Servitut (der Transito-Freiheit) — so heisst es in einer amtlichen Deduktion dieser Städte[3]) — hat auch auf der Landstrasse durch den ehemals Königlichen Antheil Holsteins über Oldesloe nur einmal eine kurze Unterbrechung erlitten, welche sofort nach Erwirkung eines Reichsgerichtlichen Mandates [1669] gehoben wurde.“ Dass dem aber nicht ganz so sei, ergiebt sich übereinstimmend schon daraus, dass die Grafen von Holstein, Adolf IV. 1238 und Johann und Gerhard 1251 Sept. 14, den Zollsatz der Stader zu Oldesloe dem für die Lübecker herkömmlichen gleichstellten[4]).

Graf Adolf IV. war bekanntlich 1239 Aug. 13 in Hamburg zu St. Marien-Magdalenen ins Kloster gegangen, und sein Schwiegersohn, Herzog Abel von Jütland, hatte seiner Anordnung gemäss die Vormundschaft für die unmündigen Schwäher übernommen[5]). 1241 Nov. 8 aber entliess der Herzog zu Hamburg seine Mündel der Vormundschaft[6]), und zwei Tage darauf (Nov. 10),

[1]) Hamb. U. B. 1, Nr. 285: eosdem colonos ab omni theoloneo liberos esse volumus in omnibus castris et villis sive civitatibus seu quibuscumque locis que ad dominium nostrum spectant; vgl. das. 1, Nr. 286, 292 u. Koppmann, Kleine Beiträge z. Gesch. d. St. Hamburg 2, S. 29.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 35, S. 46: Concedimus etiam burgensibus supradictis, ut a nullo eorum aput Odislo theloneum exigatur. In der gleich zu nennenden Schrift S. III, IV wird übrigens die Zollfreiheit Lübecks in Holstein, weil dasselbe damals zum Herzogthum Sachsen gehörte, schon aus der S. 73 Anm. 2 angeführten Stelle gefolgert.

[3]) Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transit-Verkehres zwischen beiden Städten durch das Holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden, 1838 in 4, S. XXXIV.

[4]) (Pratje,) Herzogthümer Bremen und Verden 6, S. 118 und Hamb. U. B. 1, Nr. 563: In Thodeslo thelonium dabunt, sicut a civibus Lubicensibus dari consuevit.

[5]) Ann. Stad, M. G. SS. 16, S. 365: Comes Adolfus de Scowenburg se reddidit ad minores fratres in Hamborch die Ypolyti sabbato, relinquens post se puerulos, Johannem, Gerardum et Luderum, quibus tutorem dedit generum suum Abel, ducem Daciae.

[6]) Ann. Stad., das. 16, S. 367: Abel, dux Jutiae, renunciavit in Hamborch tuitioni puerorum fratris Adolfi — die Willehadi —.

an demselben Tage, an welchem Graf Johann feierlich in Hamburg empfangen wurde und seine Verlobung mit der Tochter jenes Herzoges Albrecht feierte[1]), der durch Privilegium und Fürbitten die neue „Hamburgische Strasse" zwischen Ostsee und Westsee möglich gemacht hatte, anerkannte Herzog Abel urkundlich, dass der Zoll, den Adolf IV. und dessen Sohn, Junker Johann, den Hamburgern und deren Gästen erlassen hätten, unrechtmässiger Weise bisher von ihm erhoben sei[2]). Ein gemeinschaftliches Privileg des Grafen Adolf und seines Sohnes Johann, wie man dasselbe nach dem strengen Wortlaut der Urkunde Herzog Abels erwarten sollte[3]), ist freilich nicht erhalten; dagegen besitzen wir, sowohl von Adolf IV.[4]), wie von Graf Johann und den Brüdern desselben[5]), einen Bestätigungsbrief für die den Hamburgern von Graf Adolf III. verliehenen Freiheiten, und damit auch für diejenige, sonder Zoll und Ungeld vom Meere nach Hamburg und von Hamburg ins Meer zu fahren, sonder Zoll und Ungeld auch durch die ganze Grafschaft zu reisen[6]). Mir scheint es nicht zu gewagt, wenn ich jene Urkunde auf den Zoll zu Oldesloe beziehe: Herzog Abel anerkennt, dass die Hamburger in ganz Holstein, folglich auch in Oldesloe, zollfrei sind, und dass er demgemäss ungerechten Zoll von ihnen erhoben habe. Den Hamburgern aber setzt er die Gäste derselben gleich, die doch keine jener Urkunden genannt hat: wird man

[1]) Ann. Stad., das. 16, S. 368: Johannes comes, fratris Adolfi filius, 4 idus Novembris in Hamborch cum maximo cleri et populorum tripudio est receptus, cui etiam eodem tempore filia ducis Saxoniae, adhuc puellula, in conjugem est promissa.

[2]) Hamb. U. B. 1, Nr. 520: thelonium, quod — frater Adolphus, quondam comes Holtsatie, et filius ipsius, domicellus Johannes, burgensibus de Hammenburcg et omnibus hospitibus — voluntate propria remiserunt, quod nos etiam postmodum instituimus predictis, remittimus, quia illud consideravimus indebite institutum.

[3]) Das. 1, Nr. 520: sicut in ipsorum autentico super hoc confecto plenius continetur.

[4]) Das. 1, Nr. 486 von 1225.

[5]) Das. 1, Nr. 516 von 1239 Aug. 16, drei Tage nach dem Eintritt Adolfs IV. ins Kloster.

[6]) Das. 1, Nr. 292 von 1190 Dez. 24: quod universi ipsius loci mercatores una cum mercandisiis suis et navibus usque ad predictam nostram civitatem libere valeant de mare venire et redire absque theoloneo et omnis ungeldi exactione, et in omni dominii nostri districtu libertatem habeant transeundi et redeundi de omni exactione ungeldi et theolonei.

nicht in ihnen die Lübecker erblicken dürfen, die freilich 1226 durch kaiserliches Privileg vom Oldesloer Zoll eximirt worden waren[1]), denen diese Freiheit aber seitens der Grafen 1247 zuerst zugestanden[2]) und — wie wir aus der oben angeführten Stader Urkunde wissen[3]) — 1251 faktisch noch nicht gehalten wurde?

Gegenüber der Weigerung Herzog Abels ihre Zollfreiheit anzuerkennen, entschliessen sich die Städte Hamburg und Lübeck, die altgewohnte Handelsstrasse aufzugeben, und die Ostsee mit der Westsee durch eine neue „Hamburgische Strasse" zu verbinden. Auf Verwendung des Herzogs Albrecht von Sachsen-Lauenburg gestatten ihnen die Herren von Parkentin die Ueberfahrt über die Stecknitz; Herzog Albrecht selbst gewährt ihnen gegen Zahlung eines Geleitsgeldes den zollfreien Durchzug durch sein Land. Diese Strasse „von dem Orte ab, wo die Trave ins Meer fällt, bis nach Hamburg und weiter die Elbe hinab bis ins Meer" gegen „die sich etwa wider die Bürger erhebenden Räuber und andere schlechte Menschen" zu sichern, schlossen meiner Ansicht nach die Städte 1241 jenes Bündniss, das auf die Autorität Tratzigers hin als Ausgangspunkt des hansischen Städtevereins betrachtet worden ist[4]).

Der Vertrag von 1241 hat demnach — wenn meine Darlegung richtig ist — keine allgemein hansische, sondern nur eine partikular-historische Bedeutung, war nicht durch dauernde und wesentliche, sondern nur durch vorübergehende und zufällige Verhältnisse veranlasst. Galt mir derselbe und musste er mir gelten als ein Ausdruck des Bewusstseins von der Bedeutung der die Ostsee mit der Westsee verbindenden Strasse, so wird er fortab zu betrachten sein — oder kann doch betrachtet werden — als die zeitweilige Folge einer wegen augenblicklich obwaltender Umstände vorgenommenen Veränderung eines altbekannten Handelsweges.

---

[1]) S. oben S. 74, Anm. 2.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 124 von 1247 Febr. 22: ut omnes Lubicenses per Odeslo et ubique per dominium nostrum transeuntes a qualibet exactione et solutione theolonei perpetuis temporibus liberi maneant et immunes.

[3]) Oben S. 74, Anm. 4.

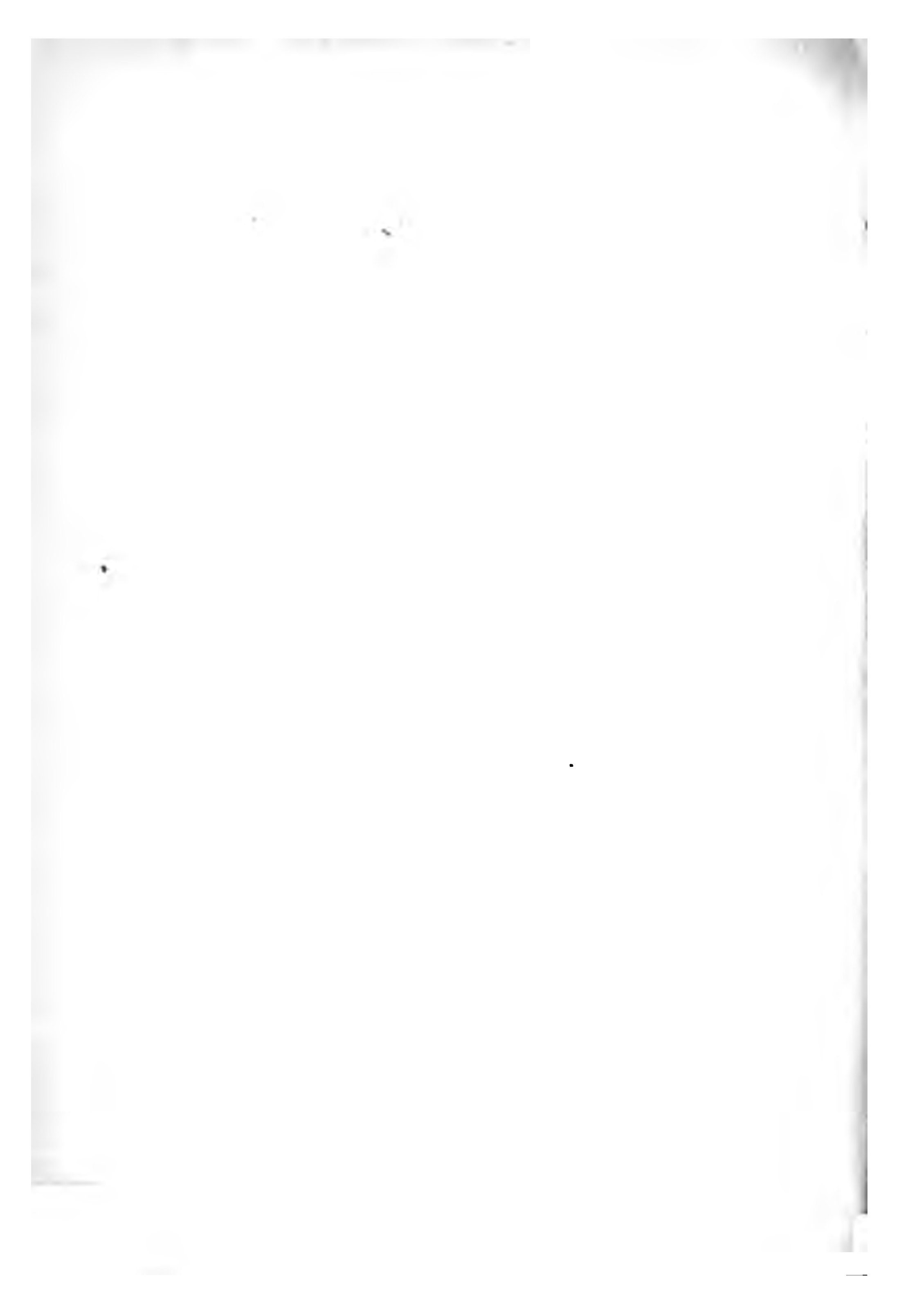
[4]) Schmerzlich vermisst man gerade zu dieser Urkunde das genauere Datum: ein wie wesentlicher Unterschied, ob dieselbe vor März 12, nach Nov. 10, oder zwischen März 12 und Nov. 10 ausgestellt ist!

V.

VOM KONTOR ZU BRÜGGE.

Von

Karl Koppmann.



In seinem Aufsatze: Die Entstehung des hansischen Comptoirs zu Brügge[1]) hat neuerdings V. E. Hardung Ansichten aufgestellt, die den von mir in den Hanserecessen entwickelten nicht nur im Grossen und Ganzen, sondern auch in fast jedem einzelnen Punkte widersprechen. Ich fühle mich zu einer Widerlegung dieser Ansichten, soweit sie auf urkundliche Angaben überhaupt Bezug nehmen, um so dringender aufgefordert, als es sich dabei nicht nur um ein einzelnes Kontor, sondern um die ganze Entstehungsgeschichte des hansischen Städtevereins handelt.

Von den beiden Faktoren, aus denen der hansische Städteverein resultirte, ist bekanntlich der Bund der wendischen Städte von Sartorius[2]), die Vereinigung des deutschen Kaufmannes im Auslande von Lappenberg[3]) erkannt worden. Auf diesem Boden stehend, habe ich, da es die von mir einem hansischen Urkundenbuche gegenüber gezogenen Grenzen der Recesssammlung zu begründen und in das Verständniss der Recesse einzuführen galt, das Verhältniss beider Faktoren zu einander und zu ihrem gemeinsamen Produkte zu ermitteln gesucht. Auch Hardung stellt sich auf den von Sartorius und Lappenberg bereiteten Boden, aber ihm ist der eine Faktor der Baumeister, der andere nur ein Theil seines Materials.

In Wisby bildet sich nach dem Verfasser (S. 300) „die wichtigste Keimzelle des hansischen Bundes". „Die werthvolle Erbschaft wen-

---

[1]) Sybels Historische Ztschr. 28, S. 296—366.

[2]) Gesch. d. Hanseat. Bundes 1, S. 88; Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 1, S. 23. — Schärfer ausgedrückt Hanserecesse 1, S. XXXI ff.

[3]) Urk. Gesch. 1, S. XII ff.

dischen Freisinns[1]), dass auch Fremde bei dauernder Niederlassung der Erwerbung des Indigenats fähig sind und ihrer Gesammtheit eine selbständige communale Verwaltung zusteht", ermöglicht die Gründung einer deutschen Stadtgemeinde. Auf dem Hintergrunde derselben thun sich „die Kaufleute der grösseren norddeutschen Städte — zu kleineren Einungen mit corporativer Geschlossenheit" zusammen (S. 301). Es „findet schliesslich ein Anschluss sämmtlicher Einzelgruppen zu einem grossen Kaufmannsbund statt. Es war dies die gotländische Genossenschaft, die einen blühenden Lilienzweig, eine kleinere Nachahmung des Gemeindesiegels der Deutschen zu Wisby[2]), in ihrem Siegel führte". „Mit der gotländischen Genossenschaft bricht für die deutsche Hanse eine weitere Periode ihrer Vorgeschichte an, nach deren Verlauf sie als fertiges Gebäude ihre Thätigkeit beginnt" (S. 302). „Indem — die Ortsbehörde zu Wisby die von der gotländischen Genossenschaft beliebten Satzungen und Beschlüsse innerhalb ihres Machtbereiches auszuführen übernimmt, so etwa die einlaufenden Schiffe zur Declaration heranzieht, ist die Vorgeschichte des hansischen Bundes an einem Wendepunkte von ausserordentlicher Tragweite angelangt" (S. 303). „Dass — eine Ortsbehörde Handelszwecke verfolgt, die weit über den Bereich des städtischen Weichbildes hinausreichen, in den Dienst einer Gesellschaft tritt, welcher ein Theil der einheimischen Kaufmannschaft anzugehören für gut befunden hat, erscheint zuerst in Wisby durchgeführt". Mit dieser „Erweiterung der communalen Befugnisse" war „das eigentliche Princip des hansischen Bundes ausgesprochen". „In demselben Verhältnisse, als für die Städte der Umfang ihrer

---

[1]) Gegen diese „Erbschaft" spricht Lüb. U. B. 1, Nr. 170; vgl. Urk. Gesch. 1, S. 157.

[2]) Umgekehrt: das grössere Siegel hängt an den Beschlüssen der Gothlandsfahrer, Urk. Gesch. 2, S. 152, das kleinere an der Urkunde Wisbys Hanserecesse 2, Nr. 14. Offenbar waren aber beide Siegel im Gebrauche der deutschen Stadtgemeinde und des deutschen Kaufmannes; vgl. Hanserecesse 2, Nr. 80: Placet etiam civitatibus, quod in Gotlandia non habeatur sigillum, quod sit communium mercatorum; cum illo namque sigillari posset, quod civitatibus aliis non placeret; quevis enim civitas habet per se sigillum, cum quo suorum civium negotia, prout expedit, poterit sigillare. Darauf beruhen meine Bemerkungen Hanserecesse 1, S. XXVIII—XXIX u. S. XXXIII.

Handelsbeziehungen sich erweitert, der Gewerbfleiss in raschem Aufschwunge sich hebt und der Reichthum ihrer Kaufleute steigt, wird auch der Gemeinderath mit einflussreichen Mitgliedern des Kaufmannsstandes gefüllt" (S. 304). „Nicht die Städtebündnisse haben die Oberleitung der kaufmännischen Gesellschaft an sich gerissen, sondern wie einst der massgebende Einfluss der Kaufleute im Bürgerrathe die communale Verwaltung in den Dienst der gotländischen Verbindung gebracht, so beutet jetzt der Kaufmann auch die Städtebündnisse für seine Zwecke aus". „Das Ergebniss dieser Verbindung — ist eben der hansische Bund" (S. 305). „Selbstverständlich wurde mit dieser Hereinziehung zahlreicher Gemeinwesen in die Ziele der gotländischen Genossenschaft Wisby von seiner hervorragenden Stellung in den Hintergrund zurückgedrängt"; „die Scheu vor einer Neuerung, die dem altehrwürdigen Sitze der Handelsgenossenschaft allen Glanz benahm, musste bei Kaufleuten unschwer zu überwinden sein; langsam, aber mit der unwiderstehlichen Kraft eines naturgemässen Berufes bricht Lübeck sich als Vorort des Bundes seine Bahn". Das Alles heisst in Kürze zusammengefasst: Die Genossenschaft des deutschen Kaufmanns auf Gothland erlangt zunächst im Rathe zu Wisby entscheidenden Einfluss und macht Wisby von sich abhängig; alsdann unterwirft sie sich, indem sie überall den Rath mit Kaufleuten füllt, alle einzelnen Städte; schliesslich verlegt sie der Bequemlichkeit wegen ihren Mittelpunkt von Wisby nach Lübeck!

Und für dieses ganze verwunderliche System, das Alles, was wir bisher über hansische Geschichte, über die Rathsverfassung unserer Städte u. s. w. zu wissen glaubten, einfach auf den Kopf stellt, hat der Verfasser auch nicht einen einzigen Beleg zu geben für nöthig gehalten!

Von diesem Standpunkte aus beleuchtet nun der Verfasser auch die Geschichte des hansischen Kontors, und man weiss in der That nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Unfähigkeit die Dinge zu sehen wie sie sind, über die Sicherheit, welche die Möglichkeit eines Irrthums gar nicht aufkommen lässt, oder über die Vornehmheit, die allem bisher Vorgebrachten gar keine Beachtung schenkt.

Die wichtige Gesandtschaft, welche 1252 Hermann Hoyer Rathmann zu Lübeck, und Jordan von Boizenburg, Rathsnotar zu

Hamburg, nach Flandern ausrichteten, geschah meiner Meinung nach im Auftrage aller an dem flandrischen Handel betheiligten Hansestädte, und da die uns erhaltenen Urkunden ausgestellt sind für die Kaufleute des Römischen Reiches welche Gothland besuchen, für die Kaufleute zu Köln, Dortmund, Soest, Münster, Aachen und die anderen Kaufleute des Römischen Reiches, und für die Kaufleute des Römischen Reiches und die Bürger der Stadt Lübeck, so scheint mir eine Einheit der Kaufleute des Römischen Reiches und daneben eine Gliederung desselben nach den Vororten Wisby, Köln und Lübeck erkennbar[1]). Darüber lässt sich natürlich streiten, aber ganz und gar gegen die Urkunden ist es, wenn es bei Hardung (S. 321) heisst: „Im Jahre 1252 erschienen Hermann Hoyers von Lübeck und Jordans von Hamburg als Specialgesandte der gotländischen Verbrüderung (nuntii speciales mercatorum omnium)". Und wenn gar in dem bei Fahne abgedruckten Schreiben[2]), dessen Datum übrigens in den Hanserecessen reducirt zu finden gewesen wäre[3]), nach Aussage des Verfassers stehen soll, dass Gräfin Margaretha von Flandern auf Bitten jener Gesandten „die bisher von einzelnen Gemeinden erworbenen Rechte in einem auf die gesammte deutsche Kaufmannschaft lautenden Freibriefe zusammenfassen — werde", so muss ich mein Unvermögen gestehen, auch nur ein Wort davon in dem angezogenen Schreiben zu finden.

Unter den Privilegien, welche die beiden Gesandten erwarben, befindet sich auch eine Ermässigung des Brügger Zolles durch die Herren Johann von Ghistel und Wulfard von Wastine[4]). Diese Ermässigung bezieht sich auf Folgendes: alle verkauften Waaren, die bisher 6 Pfennige von der Mark zollten, sollen in Zukunft 3 Pfennige zahlen; vom Dutzend Stiefel werden fortab statt 4 nur 3 Pfennige und vom Korb Feigen oder Rosinen statt 2 nur 1 Pfennig erhoben; Speisen, Getränk und Kleidungsstücke, deren man persönlich bedarf, zahlen keinen Zoll mehr. Nun hat Sartorius zwei ausführliche Zollrollen mitgetheilt: die eine[5]), lateinisch geschrieben,

---

[1]) Hanserecesse 1, S. XXX, XXXI.
[2]) Die Grafschaft u. fr. Reichsstadt Dortmund 2, 1 Nr. 16.
[3]) 1, S. XXX, Anm. 4: 1252 Mai 23.
[4]) Lüb. U. B. 1, Nr. 187.
[5]) Urk. Gesch. 2, S. 80.

trägt die Ueberschrift: Hec sunt theolonia et consuetudines, que mercatores Romani imperii domino Johanni de Gistella et domino Wulfhardo domino de Westina, militibus, et eorum antecessoribus Brugis ex institutione antiquorum persolverunt et adhuc solvere concedunt; die andere[1]), in vlämischer Sprache, ist überschrieben: Dit zyn die toolnen ende die costumen, die de coopmans van den Roomschen keyserrike den herre Janne van Ghistele end den here Wulphaerde here van der Wostine, riddren, ende haren vordren golden te Brucghe. Beide Zollrollen sind undatirt, beide aber sind mit einer Zollrolle von Thourout verbunden, von welcher die lateinische Fassung[2]) das Datum 1262 Mai trägt, während die vlämische Fassung[3]) ohne Jahreszahl ist. Da jedoch Fahne aus dem Dortmundischen Archiv eine Zollrolle für Thourout von 1252 Mai anführt[4]), so habe ich die Möglichkeit angedeutet[5]), dass 1262 Mai in 1252 Mai zu emendiren sei. Wie dem auch sei, so wird man aus dem Zusammenstehen einer Zollrolle von Brügge und einer Zollrolle von Thourout unmöglich folgern können, dass beide Zollrollen nothwendig von gleichem Alter sein müssten. Hardung setzt dies in Bezug auf die lateinischen Texte voraus, und indem er dann das datirte Privileg von 1252, die vlämische Rolle und die seiner Ansicht nach von 1262 zu datirende lateinische Rolle unter einander vergleicht, kommt er zu folgendem Ergebniss: in der vlämischen Rolle ist die für Viktualien zugesagte Zollfreiheit aufgehoben[6]), sind die Abgaben für den Korb Feigen und Rosinen auf 2 Pfennige erhöht, in der lateinischen Rolle ist ausserdem das Dutzend Stiefel wieder

---

[1]) Daselbst 2, S. 84.

[2]) Das. 2, S. 82.

[3]) Das. 2, S. 87.

[4]) A. a. O. S. 1, S. 41 Anm. *.

[5]) A. a. O. 1, S. XXX.

[6]) Das ist falsch: Vgl. Lüb. U. B. 1, Nr. 187: et de hiis, que de cetero ement in cibariis et potibus ad victualia, vel vestimentis sibi necessariis, nichil inde dabunt und Urk. Gesch. 2, S. 85—86: Ende wat dat 1 mensche coopt te sinen cleedene, niet. Een cleedren of cruud jof alrehande goed, dat die coepman coepet te sinen boef jof ter gheerre boef, die hi hevet te becostene, daer of ne sal hi niet gheven. Urk. Gesch. 2, S. 81: Quicquid homo emit ad suum vestitum, nichil inde debet; ist das Uebrige aufgehoben oder nur irrthümlich ausgefallen?

auf 4 Pfennige gesetzt und Alles, was nach dem Privileg von 1252 von der Mark nur 3 Pfennige zahlen sollte, ist wieder zu 6 Pfennigen notirt; folglich müssen die Zollpächter bald nach 1252 zu der Ueberzeugung gelangt sein, „dass sie in ihrer Freisinnigkeit der gotländischen Genossenschaft gegenüber zu weit gegangen waren“, deshalb wurde ein „Interimstarif“ (der vlämische Text) eingeführt und 1262 (in dem lateinischen Text) der ursprüngliche Tarif wieder hergestellt. Da es nun ferner im lateinischen Texte heisst: mercatores Romani imperii — adhuc solvere concedunt, 1262 aber weder eine „Gesandtschaft des gotländischen Vereins“, noch eine „unmittelbare Unterhandlung Flanderns mit der zu Gotland bestehenden Oberleitung des kaufmännischen Vereins“ urkundlich bezeugt ist, so ist die Genehmigung „von den zu Brügge weilenden deutschen Kaufleuten ausgegangen —, woraus dann weiter eine bereits erwirkte einheitliche Organisation und corporative Geschlossenheit derselben folgt“ (S. 328). Später heisst es freilich vom Jahre 1282, die spanischen Kaufleute hätten Klage geführt, „dass man von der Mark statt drei jetzt sechs Denare nehme“, aber der Verfasser hilft sich folgendermassen über dieses Bedenken gegen seine Zollrollen-Theorie hinweg: „Es scheint also, dass die 1262 für die Deutschen ausgesprochene Wiedereinführung des ursprünglichen Tarifes den Spaniern officiell nicht kundgegeben worden ist“ (S. 332 Anm. 1). Nun aber verlangen auch die deutschen Kaufleute in demselben Jahre 1282, dass Herr Johann von Ghistel ihnen ein schriftliches Verzeichniss der Zollsätze geben solle, damit sie sich gegen Betrügereien des Zolleinnehmers schützen können, und nach gewöhnlicher Logik folgert doch wohl daraus, dass weder der „Interimstarif“, noch die „ursprüngliche Zollrolle“ vor dem Jahre 1282 im Besitz der deutschen Kaufleute gewesen sein kann[1]).

Im Jahre 1280 gaben mancherlei Unbilden, die der deutsche Kaufmann zu Brügge erlitt, die Veranlassung zur Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg. In den Hanserecessen habe ich neun Urkunden zusammengestellt, in denen von 1280 Sept. 21 —

[1]) Natürlich liegt die Vermuthung nahe, dass die lateinische Zollrolle von 1282 zu datiren sei; die Art der Entstehung und ihr Verhältniss zur vlämischen Rolle, die mir trotz alledem auf Grund der lateinischen Rolle abgefasst zu sein scheint, bleibt noch näher zu untersuchen.

1281 März 9 neun verschiedene Städte ihre Genehmigung zu dieser Massregel geben. Im Jahre 1282 wurde über die Zurückverlegung des Stapels nach Brügge verhandelt; wir besitzen über diese Verhandlungen einen Bericht des Johann von Dowaye an Lübeck und die Forderungen der Städte, ausserdem zwei Waage-Ordnungen, die jenen Forderungen gemäss abgefasst sind[1]). Die erste dieser Waage-Ordnungen, in vlämischer Sprache, von 1282 Mai 26, ist vom Grafen von Flandern, Herrn Johann von Ghistel und den Schöffen von Brügge erlassen und vom Grafen von Flandern publicirt; die zweite ist im Auftrage des Grafen von Flandern, des Herrn von Ghistel und der Schöffen von Brügge vereinbart von Johann von Dowaye und Lambert Witte, abseiten der Kaufleute des Römischen Reiches, zwei Männern abseiten der spanischen und der zu ihnen gehörigen Kaufleute und zwei Männern abseiten der flandrischen Kaufleute, in lateinischer Sprache abgefasst und 1282 Aug. 13 in das Register des Grafen von Flandern eingetragen. Dieser Unterschied von drei Monaten ist Hardung Grund genug, zwei verschiedene Vertragsakte anzunehmen: 1282 Mai 26 einigt man sich, dann entstehen neue Streitigkeiten, die 1282 Aug. 13 beigelegt werden; der Bericht des Johann von Dowaye wird nun auf diese zweite Verhandlung bezogen, desgleichen von jenen neun Konsens-Erklärungen drei, welche glücklicher Weise nicht datirt sind, und natürlich „ist die Ordnung der Verhandlungen zu Brügge von 1280-1282 in der Ausgabe der Hanserecesse verwirrt“ (S. 332 Anm. 3). Also Friedensschluss, neue Streitigkeiten, Sendung eines Lübischen Rathmanns nach Flandern, Bitte um Absendung weiterer Rathssendeboten, Ankunft derselben, Einigung zu gemeinsamem Verfahren der Deutschen mit Kaufleuten aus Spanien, Arragon, Portugal, Navarra, Gascogne und Provence, Verhandlungen mit den Flämingern, Deputirung von je 2 Bevollmächtigten, Verhandlungen unter diesen, glückliche Einigung derselben, das Alles in nicht ganz drei Monaten: in der That, wer sich nur Etwas den Geschäftsgang der in der Recesssammlung von mir beleuchteten Verhandlungen angesehen hat, wird nicht darüber in Zweifel sein, wer hier geirrt und verwirrt hat.

Der eine jener hansischen Gesandten, Johann von Dowaye war unzweifelhaft Lübischer Rathmann, den andern habe ich für

---

[1]) Hanserecesse 1, S. 8—15.

Dortmund in Anspruch genommen[1]). Ich gestehe, dass ich ein vermuthlich oder wahrscheinlich hätte einschieben sollen, da nicht nur Dortmund, sondern auch Soest später Ersatz seiner Gesandtschaftskosten beanspruchte; doch schien mir die Erhaltung der Beschwerdeartikel im Dortmunder Archiv und mehr noch das wiederholte Auftreten Dortmunds neben Lübeck in flandrischen Gesandtschaften für Dortmund zu sprechen. Hardung sagt: „In Dortmunder Urkunden findet sich von diesem Namen keine Spur, während er einer angesehenen und begüterten Hamburgischen Familie angehört", und weiter: „da 1252 Lübeck und Hamburg für die Genossenschaft das Wort führen, liegt die Vermuthung nahe, dass man auch 1282 den Gesandten dieser beiden Städte den Vortritt liess" (S. 334 Anm. 1). Was zunächst Dortmund betrifft, so befindet sich ein Hinricus Albus unter den Zeugen einer Urkunde Graf Herbords von Dortmund von 1286 Dez. 5, und ist auch in Fahnes Inhaltsverzeichniss aufgenommen; dass ferner der Name Witte, wie wohl fast in allen unseren Städten, auch in Hamburg vorkommt, will gerade hier wenig sagen, da wir über die Hamburger Rathmannen dieser Zeit recht gut unterrichtet sind[2]), und ein Lambert Witte bisher nicht nachgewiesen ist; und wenn endlich 30 Jahre früher (1252) Lübeck und Hamburg zusammen genannt werden, so trifft man 25 Jahre später (1307) Johann van den Nigenhove von Dortmund neben Arnold Wasmod von Lübeck.

Eine Versammlung zu Lübeck, die ich nicht näher als 1298 bis 1302 zu datiren vermochte[3]), wollte sich mit Massregeln gegen neue Bedrückungen des deutschen Kaufmannes zu Brügge beschäftigen. Lübeck schreibt deshalb an Osnabrück[4]): Scripserunt nobis mercatores aliqui Brugis in Flandria constituti; Hardung macht daraus, dass die „deutsche Kaufmannschaft zu Brügge" sich „an den gotländischen Verein" gewandt habe, „um seinen Rath über die geeigneten Massregeln zu erbitten", und dass „in Folge

---

[1]) A. a. O. 1, S. 9.

[2]) Lappenberg, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 333.

[3]) A. a. O. 1, S. 38.

[4]) A. a. O. 1, Nr. 79. Warum Hardung a. a. O. S. 337, Anm. 2 statt dieses auf dem Original beruhenden Abdruckes die Wiederholung des verstümmelten Wigandschen Abdruckes in Urk. Gesch. 2, S. 213 citirt, weiss ich nicht.

dieses Antrags" Lübeck die Einladungsschreiben erlassen habe (S. 337). Die betreffenden Bedrückungen verursacht nach ihm „ein Erlass des französischen Statthalters im Jahre 1301", dessen Nachweis man vergebens sucht. Ebenso unbegründet bleibt es, wenn zwei Schreiben, die ich der Einladung an Osnabrück beigefügt, weil sie ungefähr derselben Zeit angehören müssen, als Antwortschreiben auf eine gleichlautende Zuschrift bezeichnet werden (S. 337 Anm. 2)[1]).

Da den Bedrückungen nicht abgeholfen werden konnte, so entschloss man sich den Stapel wieder nach Ardenburg zu verlegen[2]). 1307 Nov. 16 schlossen Johann de Brune, Wedekin van Reval und Johann van den Nigenhove mit Ardenburg den Vertrag ab, und Dez. 1 urkundete Graf Robert von Dampierre auf Anhalten des Johann van den Nigenhove von Dortmund und Arnold Wasmod von Lübeck über die den Kaufleuten des Römischen Reiches ertheilten Freiheiten. 1309 wird dann mit Brügge über die Rückkehr verhandelt, und ich habe darauf aufmerksam gemacht, wie sich die Zerrüttung des Städtevereins auch darin ausspricht[3]), dass Kaufleute von Braunschweig, Magdeburg und Goslar als Wortführer auftreten. Hardung trennt den Freibrief des Grafen Robert[4]) von dem Vertrage mit Ardenburg, von dem er durch 14 Tage entfernt ist, und setzt ihn in Beziehung mit den Urkunden Brügges, die zwei Jahre später datiren (1309 Nov. 14, 15, 20), und statt der Kaufleute von Braunschweig, Magdeburg und Goslar sind es ihm dann die westfälischen Städte und Lübeck, welche einen vorläufigen Pakt mit den Flämingern schliessen.

Einen ersten urkundlichen Nachweis der korporativen Gliederung des deutschen Kaufmanns zu Brügge findet Hardung (S. 345) in zwei Ordonnanzen über den Kauf von Poperinger und Arden-

---

[1]) Die medietas bonorum, die nach Angabe der Brügger Kaufleute von den Gütern der in Brügge Verstorbenen ad manus regis Francie verlangt werden, ist doch schwerlich buchstäblich zu nehmen und mit 50% zu übersetzen (S. 337).

[2]) Hanserecesse 1, S. 44—48.

[3]) Daselbst 1, S. 44.

[4]) Wo zu finden ist, dass dieser Freibrief den Kaufleuten „zur Belohnung für ihr loyales Verhalten während der Fremdherrschaft" ertheilt sei (Hardung S. 338), kann ich nicht sagen.

burger Laken, die nach seiner Angabe vom 28. Mai 1347 datiren, in Wirklichkeit aber undatirt sind[1]). Offenbar liegt eine Verwechslung vor mit der unmittelbar darauf von ihm erwähnten Aufzeichnung über die Gleichmachung des Gewichtes der Oesterlinge mit dem Brüggischen, welche 1347 Mai 28 in Gegenwart von 4 Aelterleuten, 2 von Lübeck, 1 von Preussen und 1 von Dortmund vorgenommen wurde[2]).

In der Dritteltheilung, welche 1347 Okt. 28 zuerst urkundlich sicher belegt ist, hat bisher die Verbindung der preussischen mit den westfälischen Städten Schwierigkeit gemacht. Hardung meint, der wahre Beweggrund liege nahe genug, denn da die preussischen Städte vorzugsweise von Einwanderern aus Holland und Westfalen bevölkert gewesen seien, so sei die Verbindung der preussischen Kaufleute in Brügge mit den Städten ihrer Heimath ganz natürlich (S. 346—47). Der doch eben auch nicht fern liegende Gedanke aber, warum denn weder Lübeck, noch die livländischen Städte, die ja gleich den preussischen Städten eine starke Einwanderung aus Westfalen gehabt haben, in engerer Beziehung zu den westfälischen Städten gestanden haben, scheint dem Verfasser nicht gekommen zu sein. Weiter heisst es (S. 348), die Brügger Genossenschaft habe sich selbst die Benennung „Deutsche Hanse“ beigelegt, und der Verfasser spricht demgemäss (S. 348 Anm. 2) von einer deutschen Hanse „im engern Sinne“. Wie man aber, vorausgesetzt, dass man sich überhaupt um hansische Geschichte bekümmert und hansische Urkunden gelesen hat, aus den Worten: nen copman, de to der Duschen henze behort, sal nene gheselscap noch wedderlegginge maken noch holden — met Thidemanne Blomenrod[3]) eine solche Folgerung machen kann, ist mir schlechterdings unbegreiflich.

Schliesslich wird man nicht mehr überrascht, wenn sich das Brügger Kontor nach Hardungs Erzählung eine Oberleitung durch die vereinigten Städte bestellt. Aus dem Jahre 1352 kennen wir nämlich einen Streit der Hansestädte über die Anschaffung einer neuen Waage in Brügge[4]). Wir wissen, dass die Städte gothländisch-livländischen Drittels ihre Rathssendeboten, Hermann van Swedinc-

[1]) Lüb. U. B. 2 Nr. 877, 878.

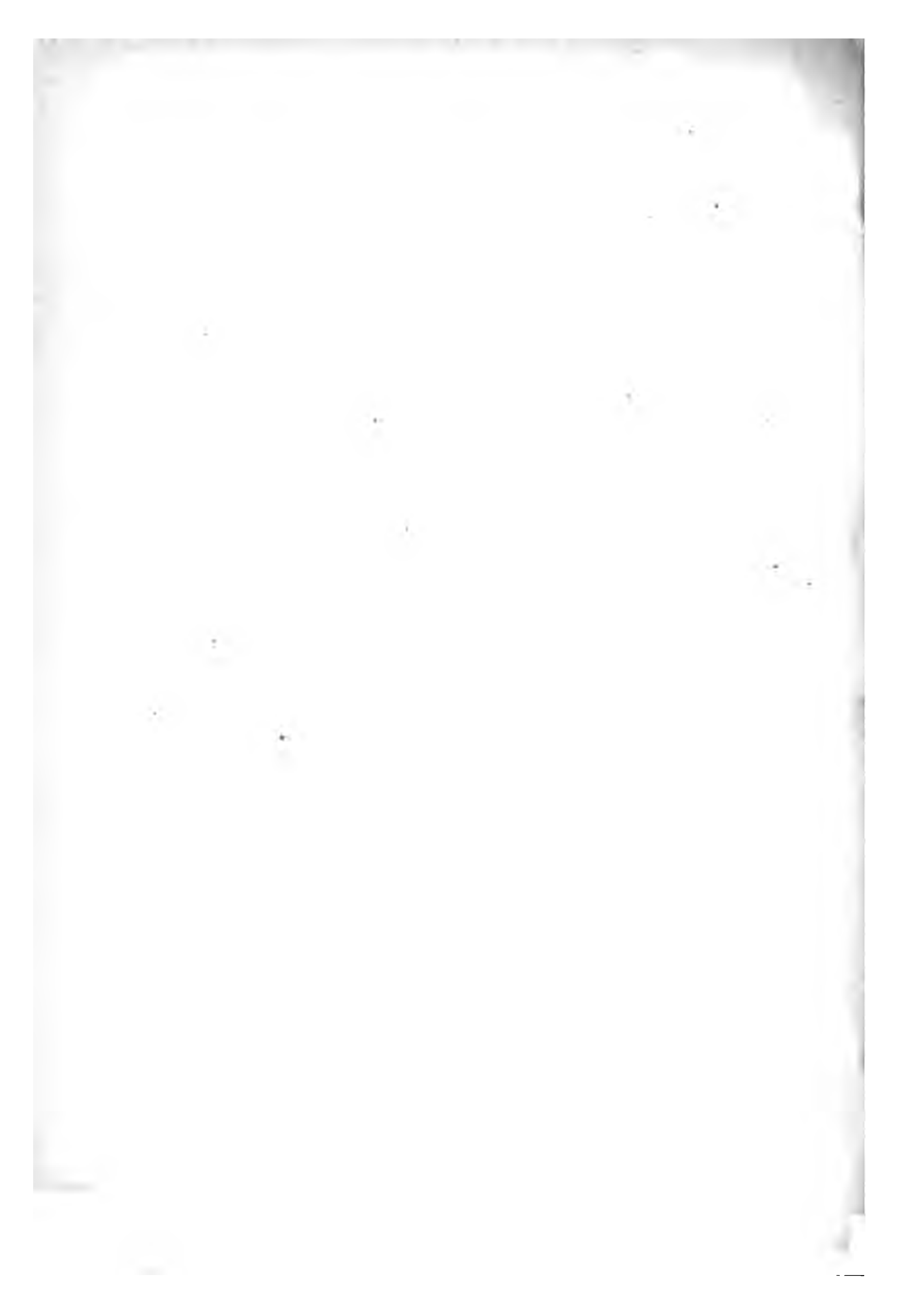
[2]) Daselbst 2, Nr. 876.

[3]) Das. 2, Nr. 985.

[4]) Hanserecesse 1, S. 99—103.

husen von Wisby und Gobelin van der Heyde von Dorpat nach Brügge sandten, und wir besitzen unter Anderm das Schreiben, in dem diese eine Reihe von Bedenken gegen die Einrichtung einer eigenen Waage erheben. Aus diesen Rathssendeboten macht Hardung „Olderleute des gotländischen Drittels“ (S. 349); in Folge dessen wird der Streit zwischen den Städtegruppen zu einem Zerwürfniss „der deutschen Hanse in Flandern”, die „nur durch das unmittelbare Eingreifen der Städte vor einer Trennung der einzelnen Drittel“ bewahrt wird (S. 350); dann liegt es natürlich der deutschen Geschäftswelt zu Brügge „nahe genug, zur endgültigen Beseitigung der offenbar gewordenen Missstände eine Form zu suchen, welche eine beständige Verbindung mit den communalen Behörden der Heimath sicher stellte“; man wendet sich daher mit seinem Gesuch an die Städte; diese schicken ihre Rathssendeboten; von ihnen und „dem Vorstande der deutschen Hanse in Flandern“ wird die neue Ordnung festgestellt. Woher der Verfasser weiss, dass die Wahl der Aelterleute, die nach dem Recess von 1356 den einzelnen Drittheilen obliegt[1]), vorher der Gesammtheit zugestanden habe, will ich gar nicht mehr fragen, sondern nur noch darauf aufmerksam machen, dass die „gefährliche Massregel“ der Dritteltheilung (S. 350) durch eine solche Umwandlung doch noch gefährlicher hätte werden müssen.

[1]) Daselbst 1, Nr. 200 § 7.



VI.

DAS LÜBECKISCHE PATRIZIAT,

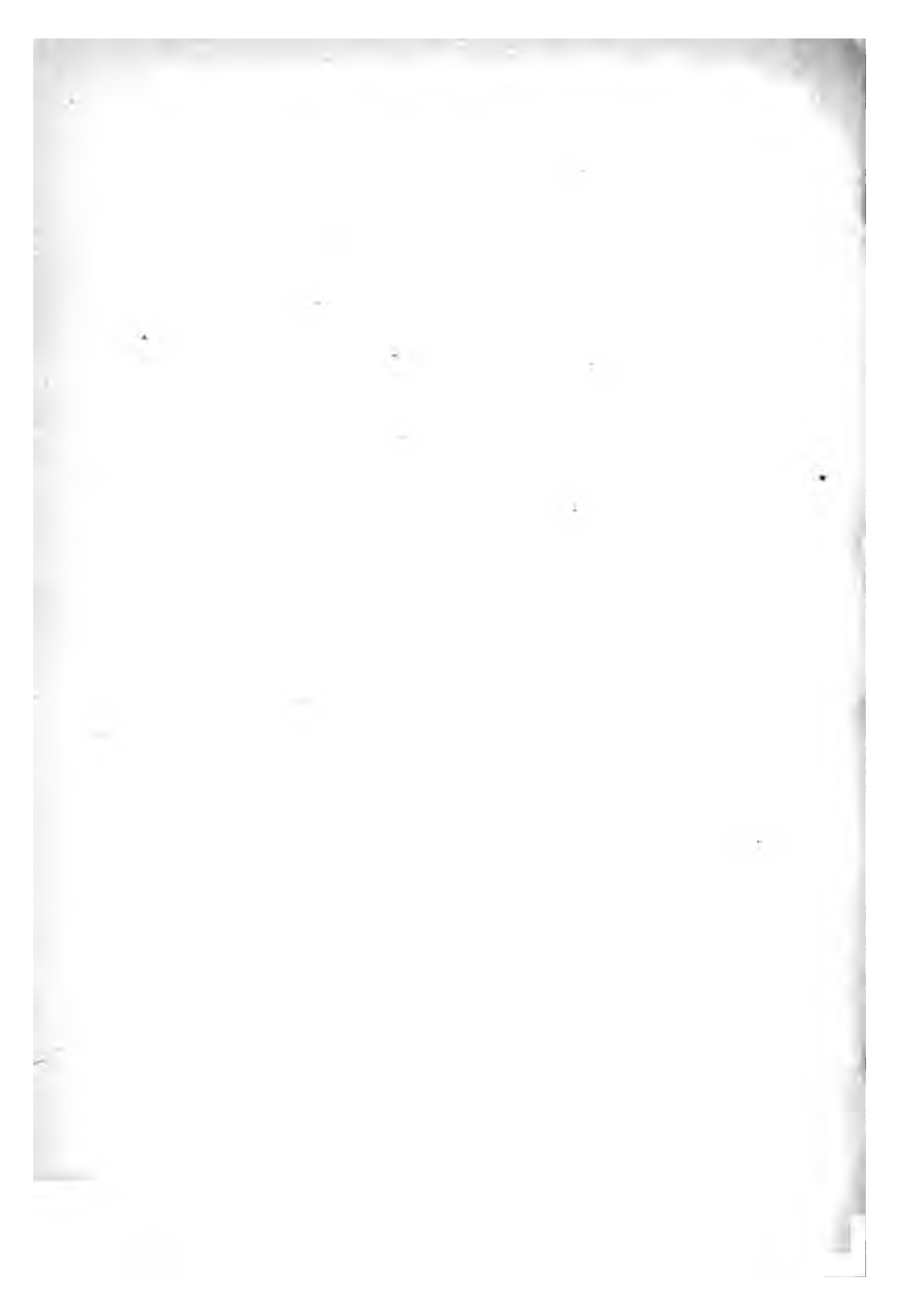
INSBESONDERE

DESSEN ENTSTEHUNG UND VERHÄLTNISS

ZUM ADEL.

Von

C. Wehrmann.



Schon die erste Verfassung, die Lübeck von Heinrich dem Löwen erhielt, begründete in gewisser Weise einen Unterschied der Stände durch die Bestimmung, dass die Handwerker von der Theilnahme am Rathsstuhl ausgeschlossen sein sollten[1]. Diese Anordnung entsprach völlig der socialen Stellung, welche die Handwerker damals einnahmen. Sie waren nirgends rathsfähig, und es war wohl nur deshalb nothwendig ein eignes Gesetz darüber zu geben, weil sie leicht bei der Bildung eines neuen, auf historischen Prämissen nicht beruhenden Gemeinwesens den Versuch hätten machen können, eine andere Stellung zu erringen, als ihnen sonst überall zustand, und dadurch einen immerwährenden Anlass zu inneren, das Aufblühen der Stadt hindernden Zwistigkeiten und Spaltungen würden gegeben haben. Waren sie nun ausgeschlossen, so fiel die Besetzung des Rathstuhls von selbst den Kaufleuten zu, denn andere Stände, die darauf hätten Anspruch machen können, gab es damals nicht. Gelehrte Bildung war ein Eigenthum der Geistlichen, die überhaupt nicht in einem bürgerlichen Nexus standen und also auch der obrigkeitlichen Würde nicht theilhaftig werden konnten. Eine kriegerische Laufbahn zu erwählen, wenn sie auch ehrenvoll genug war, hatten die Bürger um so weniger Veranlassung, da Friedrich I. und vermuthlich schon Heinrich der Löwe sie sowohl vom Heerbann als von der Landwehr befreite und ihnen nur die Vertheidigung der eigenen Stadt zur Pflicht machte[2]. Zwar

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, Nr. 4, S. 6.

[2]) Daselbst 1, Nr. 7, S. 11.

erzählen die Chroniken, dass bei dem grossen Heere, welches der Kaiser 1189 nach Palästina führte, auch Lübecker und Bremer Schiffe gewesen seien, und die Anstalten, welche die Bürger beider Städte trafen, um die Verwundeten und Kranken zu pflegen, sind die, wenn gleich absichtslose Veranlassung zur Stiftung des deutschen Ordens geworden [1]). Es wird ferner erzählt, dass, als 1196 abermals die Aufforderung zu einem Kreuzzug erging, in Lübeck 400 der tüchtigsten Männer, dem Rufe Folge leistend, das Kreuz nahmen [2]). Indessen darf man wohl aus solchen einzelnen Zügen, bei welchen der Glaube, ein Gott wohlgefälliges Werk zu thün, die Haupttriebfeder war und Handelsinteresse mitwirken mochte, weitere Schlüsse nicht ableiten. Durch den Handelsverkehr mit Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland gedieh, nach Helmolds Zeugniss [3]), der Betrieb der Stadt immer mehr und die Zahl ihrer Bewohner wuchs in hohem Grade.

Die Geschäftsthätigkeit des Raths war ursprünglich gewiss eine sehr einfache und blieb es auch, so lange die Stadt der Botmässigkeit eines Fürsten unterworfen war. Die Gerichtsbarkeit wurde von dem herrschaftlichen Vogt ausgeübt, Beziehungen zu andern Staaten und Ländern hatten sich noch nicht gebildet oder wurden, so weit sie bestanden, von dem Oberherrn wahrgenommen; es blieb also für den Rath nur die Verwaltung der Einkünfte der Stadt, die Sorge für Sicherheit und Ordnung, und die Befugniss, über die von der Stadt selbst erlassenen Bestimmungen zu richten.

Die Verhältnisse änderten sich gänzlich und plötzlich im J. 1226, in welchem Lübeck sich von der Herrschaft der Dänen befreite und von Friedrich II. die Reichsfreiheit erhielt. Die Stadt war nun zugleich ein Staat, besass Freiheit und Selbständigkeit, hatte aber auch zugleich die Aufgabe, diese kostbaren Güter zu schützen und zu bewahren und aus sich selbst diejenige Kraft zu entwickeln, die zu einem eignen und selbständigen Leben, wie für ein Individuum, so für ein Gemeinwesen erforderlich ist.

In Folge der so veränderten Verhältnisse wurde auch die

[1]) S. oben S. 29, 30.

[2]) Arnold v. Lübeck 5, Kap. 25, M. G. SS. 21, S. 203: in civitate Lubeka de valentioribus circa quadringentos viros signati sunt.

[3]) Helmold 1, Kap. 85, M. G. SS. 21, S. 79.

Stellung des Raths eine wesentlich andere. Zwar stand ihm im Innern ein kaiserlicher Vogt zur Seite, zwar wählte er sich mehrfach unter den benachbarten Fürsten einen s. g. Schirmvogt, der die Stadt vertheidigen und schützen sollte. Aber die Thätigkeit des kaiserlichen Vogts wurde bald mehr und mehr nominell und die Schirmvögte konnten höchstens fördern und unterstützen, aber nicht leiten und selbst schaffen.

Zunächst galt es, die errungene Freiheit gegen die fortgesetzten Angriffe des Dänenkönigs und des Grafen von Holstein, der die Ansprüche seines Hauses keineswegs aufgegeben hatte, zu behaupten, und das geschah mit grosser Energie und mit Erfolg, obwohl erst nach langem Kampfe, der nicht blos in der Nähe der Stadt, sondern auch in weiterer Entfernung geführt und im J. 1235 durch einen an der Mündung der Warnow über die dänischen Schiffe erfochtenen Sieg entschieden wurde. Vielleicht war es dieser Kampf der eine allgemeinere Neigung, sich durch kriegerische Thaten auszuzeichnen, erweckte. In einer Urkunde von 1246 finden wir angegeben, dass wackere und vornehme Lübeckische Jünglinge sich Brüdern des deutschen Ordens aus Liebe zum Christenthum anschlossen und in Samland gegen die Ungläubigen kämpften. Einige derselben brachten sie mit nach Lübeck zurück, welche dann in der Marien-Kirche öffentlich die Taufe[1]) empfingen.

Mag aber auch dieser Fall nicht ein ganz vereinzelter gewesen sein, so blieb doch die eigentliche Thätigkeit wesentlich dem Handel gewidmet. Fehden und Kriege wurden nur geführt, um den Verkehr und die Verkehrswege sicher zu stellen. Die Betriebsamkeit der Lübecker Kaufleute hat, durch die Gunst der Umstände unterstützt, sich in ungemein kurzer Zeit auf ein sehr weites Gebiet ausgedehnt. Ihre Handelsverbindungen erstreckten sich schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durch das ganze nördliche Deutschland, sowohl an den Küsten hin als in das Innere hinein und darüber hinaus, einerseits nach Flandern und Frankreich, andererseits in das jetzige Preussen, nach Liefland, Esthland und Russland. Sie erstreckten sich ferner nach England und Schottland, Dänemark, Norwegen und Schweden.

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 117.

Der Handel hat immer, wenn nicht Allen, doch Vielen, die ihn mit Glück und Geschick betrieben, Wohlhabenheit und Reichthum gebracht, und Wohlhabenheit ist stets ein Mittel gewesen, nicht blos eine freie und unabhängige, sondern auch eine einflussreiche Stellung zu erwerben. Für eine Handelsstadt von geringem Umfange ist Geld die natürliche Grundlage, um eine Aristokratie zu bilden, die in grösseren Staaten auf Grundbesitz beruht. Andererseits ist Geld, so lange es blos Kapital ist, das immer wieder aufs Spiel gesetzt wird, ein so wenig gesicherter Besitz, dass, wenn man auf die Entstehung eines bevorrechteten Standes oder, um gleich jetzt diesen Ausdruck zu gebrauchen, eines Patriziats zurückgehen will, die Frage nahe liegt, ob sich nicht eine andere Grundlage dafür finde. Nun erfahren wir aus den ersten Nachrichten, die wir über die Gründung unserer Stadt haben, nicht, dass einer Anzahl der ersten Ansiedler ein bedeutender Theil des Areals unter gewissen Bedingungen hingegeben und ihnen dadurch von vorne herein eine gewisse Stellung als Grundeigenthümern gesichert sei, wie es bei der Gründung anderer Städte der Fall war. Eine Stelle im Helmold macht dies sogar geradezu unwahrscheinlich. Er berichtet, dass die Stadt 1157 von einem Brande gänzlich zerstört sei und dass die Bewohner zweifelhaft gewesen seien, ob sie, wenn das feindselige Verfahren Heinrichs des Löwen fortdaure, ihre Häuser überhaupt wieder aufbauen sollten und deshalb zuvor eine Gesandtschaft an ihn geschickt hätten, um zu erfahren, an welchem Orte er ihnen gestatten wolle, Markt zu halten. Da fasst Helmold die gesammte Einwohnerschaft Lübecks unter dem Ausdruck „die Kaufleute und die übrigen Bewohner“ zusammen [1]), und doch war hier eine sehr natürliche Veranlassung, wenn es überhaupt grosse Grundeigenthümer in der Stadt gab, sie zu erwähnen. Aber was bei der ersten Gründung durch den Grafen Adolph nicht geschah, geschah vielleicht bei dem Wiederaufbau durch Heinrich den Löwen, der nun Herr der Stadt wurde, oder entwickelte sich aus andern Gründen bald hernach. Wenigstens ist ein Umstand noch jetzt bemerklich, der kaum auf blossem Zufall beruhen kann und daher Beachtung verdient.

---

[1]) Institores et ceteri habitatores: Helmold 1, Kap. 85, M. G. SS. 21, S. 79.

Unsere Stadt theilt sich in eine westliche sich nach der Trave hinabneigende und eine östliche der Wacknitz zugewandte Hälfte. Wahrscheinlich war die westliche Hälfte, eben weil sie am Hafen lag, die zuerst angebaute, gewiss ist von der östlichen Seite der nördliche Theil der zuletzt angebaute. Nun zeigt sich, dass die Strassen in der westlichen Hälfte zum grossen Theil Namen haben, die von Personennamen entlehnt sind, fossa Uffekonis, Danquardi, Marlevi u. s. w. und es gab deren früher noch mehr als jetzt, in der östlichen Hälfte der Stadt aber hat nur eine einzige Strasse einen solchen Namen, und dieser ist erst zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entstanden. Besässen wir noch das älteste, 1226 angelegte Oberstadtbuch, so würden wir ohne Zweifel viel sichrere Auskunft über diesen Umstand und über die frühesten Besitzverhältnisse daraus gewinnen; da diese wichtige Quelle für die Erkenntniss der frühesten Zustände fehlt, wird man sich begnügen müssen, die Thatsache zu constatiren, ohne, wenigstens für jetzt, mehr als unbestimmte Vermuthungen daraus ableiten zu können [1]).

Mit grösserer Sicherheit lässt sich wohl behaupten, dass die Kaufleute bald die Gewohnheit annahmen, einen Theil des gewonnenen Vermögens der Gefahr, es wieder zu verlieren, dadurch zu entziehen, dass sie es zum Ankauf von Renten und kleineren oder grösseren Grundstücken verwandten und in solcher Weise den Grund zu einem auf ihre Nachkommen sich vererbenden Familienbesitz legten. Zum Ankauf von Renten bot sich in der Stadt selbst bei lebhaftem Verkehr immer reichliche, und da schon seit 1226 alle Rentenkäufe unter Aufsicht des Raths in Hypothekenbüchern verzeichnet wurden, sichere Gelegenheit dar. Wenn wir daher in einzelnen Fällen schon im dreizehnten [2]), und noch häufiger im vierzehnten Jahrhundert wahrnehmen, dass Lübecker Bürger Renten in Kiel, Wismar, Lüneburg und Stralsund, auch in Fehmarn, kauften, so dürfen wir wohl auf reichliches Vorhandensein

[1]) Hinsichtlich Rostocks vgl. Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 11, S. 170, 171.

[2]) Beispiele von solchen Rentenkäufen in Lüneburg, Stralsund und Wismar, zum Theil zu bedeutenden Beträgen, findet man U. B. d. St. Lübeck 1, S. 346; Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 69, 109, 127; Meklenb. U. B. 3, Nr. 2147, 4, Nr. 2606, 2607.

von Kapital schliessen und annehmen, dass ein grosser Theil des Vermögens vieler angesehenen Familien in Einkünften aus Renten bestand. Es ist wohl nur ein Beispiel unter vielen, wenn 1393 bei einer Erbtheilung unter den drei Kindern des Jacob Pleskow, Johannes, Gottfried und Margarethe, den beiden Söhnen die sämmtlichen Renten zugesprochen wurden, die der Vater in Wismar, Kiel und Fehmarn besessen hatte; Renten die derselbe in Stralsund besass, werden schon 1373 erwähnt[1]).

Für den Ankauf von Grundstücken dagegen bot das kleine städtische Gebiet sehr wenig Gelegenheit dar, zumal da Vieles Stadteigenthum bleiben musste. Unter den Pächtern der städtischen Wiesen finden sich die Namen Wickede, Warendorp, Crispin, Pleskow, Darsow, Morkerke, Cusveld und andere so zahlreich, dass die Benutzung derselben für ihre Lebensverhältnisse nothwendig gewesen sein muss, und manche derselben wurden auch Besitzer von Theilen der ursprünglich städtischen Güter. Aber es war doch im Gebiete der Stadt bei weitem nicht Raum genug für die Bedürfnisse und das Vermögen; man musste in die benachbarten Länder hineingehen, und das geschah nach allen Richtungen hin. Dabei galt es nicht für unvereinbar mit den Pflichten eines Bürgers, als Besitzer eines Gutes oder Dorfes oder eines Theils desselben zugleich Lehnsmann eines Fürsten zu sein. Wir finden in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Gerhard von Bremen als Besitzer von Scharbeutz in einem Lehnsverhältniss zu den Grafen Gerhard I. und Johann II. von Holstein[2]); Werner Huno war als Besitzer von halb Wulfsdorf, halb Beidendorf und des ganzen Dorfes Albsfelde Lehnsmann des Herzogs Albrecht II. von Lauenburg[3]); Wedekin von der Brügge und Bernard Wittenburg waren wegen eines Antheils an der Mühle in

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 4, Nr. 203. In einer Vollmacht, welche Dietrich von Alen 1356 für seinen Bruder ausstellt, erwähnt er universa et singula bona sua tam mobilia quam immobilia sita in judicio civitatis aut extra. Mehrere Beispiele eines bedeutenden Vermögens bei Lübeckischen Bürgern nennt Pauli, Lübeckische Zustände zu Anf. d. vierzehnten Jahrhund. S. 72 ff.

[2]) Lüb. U. B. 1, S. 308.

[3]) Daselbst 1, S. 517, 519, 520.

Plau, den sie 1278 erwarben [1]), Vasallen der Fürsten Heinrich und Johann von Werle; Gerhard von Tribsees wurde 1295 durch einen Pfandbesitz im Dorfe Tzarnekow Vasall des Fürsten Heinrich II. von Meklenburg [2]). Fälle der Art sind ohne Zweifel häufig vorgekommen, denn eine Vorschrift des Lübischen Stadtrechts von 1294 bestimmt, dass man auch solche Güter dem Rathe verschossen solle, die man von Fürsten oder Herren zu Lehen habe, ohne Rücksicht auf dasjenige, was etwa dem Lehnsherrn davon zu leisten sein möchte [3]). Indessen konnte doch ein solches Verhältniss weder den Bürgern einer freien Stadt noch den Fürsten zusagen. Letzteren deshalb nicht, weil es schwer sein mochte, von den Bürgern einer freien Stadt die Leistung der Lehndienste, namentlich des Rossdienstes zu erlangen, dazu waren die an kriegerische Beschäftigungen gewöhnten Ritter und Knappen offenbar geeigneter. Aber auch den Wünschen der Bürger konnte ein solches Verhältniss nicht entsprechen, es musste ihnen vielfach Zwang auflegen und konnte ihnen namentlich dann im Wege stehen, wenn sie eine Rathsherrenstelle in Aussicht nahmen; denn es durfte Niemand im Rathe sitzen, der ein Amt von Herren hatte [4]), und als solches konnte ein Lehnsverhältniss, da es eine eidliche Verpflichtung auferlegte, doch leicht gedeutet werden. Daher war man bestrebt, das Lehnsverhältniss zu lösen, und man war wohl von beiden Seiten geneigt dazu.

Als die Brüder von Sandberg (Marquard und Alban, Ritter, Johann und Emeke, Knappen) 1305 Dec. 6 dem Lübecker Bürger Diedrich von Alen die Dörfer Eckhorst und Steinrade verkauften, behielten sie das damit verbundene Lehnsverhältniss zu den Grafen von Holstein so lange bei, bis der Käufer es selbst erworben haben würde, und versprachen bei der Erwerbung behülflich zu sein [5]). In der That nahm Graf Adolph VII. ihn 1306 März 26 unter die Zahl seiner Vasallen auf und übertrug ihm mit Rücksicht

---

[1]) Meklenb. Jahrb., Jahrg. 17, S. 273; U. B. d. St. Lübeck 2, S. 36.

[2]) U. B. d. St. Lübeck 2, S. 73.

[3]) Hach, Das alte Lübische Recht, S. 304: allene dat he den heren dar af dene, he mot doch der stat darvan schoten, like van sineme anderen gude.

[4]) Hach, a. a. O. S. 266.

[5]) Lüb. U. B. 2, S. 955.

auf die angenehmen ihm von dem Diedrich erwiesenen Dienste (intuentes grata servicia ipsius Thiderici nobis exhibita) die Gerichtsbarkeit, welche die Brüder Sandberg nicht besessen hatten, und erliess ihm zugleich, um ihm noch grössere Gunst zu erweisen (volentes ipsum Thidericum amplioris graciae beneficio preveniri), für seine Lebenszeit alle Lehndienste [1]). Die Wittwe Adolphs VI. Helene, wiederum zur Belohnung vielfacher Wohlthaten (in recompensam beneficiorum nobis multipliciter impensorum), entsagte allem weiteren Anrecht an die beiden Dörfer und gestattete dem Diedrich v. Alen sie zu regieren, wie die Dörfer in der Feldmark der Stadt Lübeck regiert werden [2]). Damit war das Lehnsverhältniss aufgehoben. Ihr Sohn, Graf Adolph VII. sprach 1319 dasselbe nochmals aus [3]). Dass unter den Diensten und Wohlthaten Geldzahlungen zu verstehen sind, ist um so weniger zu bezweifeln, da die Summe angegeben wird, für welche Diedrich von Alen die Gerichtsbarkeit erkauft hat. Wir haben auch aus dem Jahre 1271 einen andern Fall, in welchem eine bestimmte Summe genannt wird [4]). Für 250 ℔ übertrugen die Grafen Gerhard I. und Johann II. dem Lübecker Bürger Gerhard von Bremen das halbe Dorf Sürstorf und das ganze Dorf Scharbeutz als Eigenthum, während sie es bis dahin als Lehen besessen hatten. Für eine Summe Geldes, deren Grösse nicht angegeben, von der aber bemerkt ist, dass sie zur Einlösung der Veste Grabow verwandt sei, erkaufte Werner Huno 1291 die Lösung des Lehnsverhältnisses von Albrecht II. von Lauenburg hinsichtlich des Dorfes Albsfelde [5]).

Güterankäufe Lübeckischer Bürger in den benachbarten Ländern kommen im vierzehnten Jahrhundert in grosser Menge vor: 1320 kauften die Brüder Hermann, Conrad und Johann Klendenst einen Theil des Dorfes Timmendorf auf der Insel Poel [6]), 1328 erwarb Hermann Klendenst den übrigen Theil [7]). 1320 kaufte

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 169, 170.
[2]) Das. 2, S. 312.
[3]) Das. 2, S. 322.
[4]) Das. 1, S. 308.
[5]) Das. 1, S. 525.
[6]) Das. 2, S. 338.
[7]) Das. 2, S. 441.

Emelrich Pape das Dorf Stockelsdorf von dem Ritter Borchard von Otteshude[1]), verkaufte es 1328 an Diedrich Witte[2]) und dieser wieder 1334 an Bertram Vorrad[3]). 1334 kaufte Nicolaus Godetit in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich, der damals Priester in Brügge war, das Dorf Kücknitz von dem Ritter Volrad von Borstel[4]), 1348 Marquard Boom das Dorf Böbs von den Knappen Diedrich Dunker und Timmo Marute[5]), 1353 Wilhelm von Warendorp das Dorf Dunkelsdorf von den Brüdern von Reventlow[6]). Die Brüder Thomas, Gottschalk, Conrad und Albert Morkerke erwarben 1358 durch Kauf von dem Ritter Nicolaus Split das Dorf Bliestorff in Holstein[7]), die Brüder Albrecht und Conrad und die Brüder Albrecht, Conrad und Diedrich Brüggemann das Dorf Malkendorf von den Brüdern von Buchwald[8]). In gleicher Weise kamen 1375 und 1377 die Güter und Dörfer Moisling, Niendorf und Reecke in den Besitz von Hermann von Osnabrück oder Osenbrügge[9]) und 1380 und 1382 gingen die zahlreichen Besitzungen der ritterlichen Familie von Crummesse, das Dorf dieses Namens und ferner die Dörfer Cronsforde, Niemark, Grinau, Wulmenau, nebst vielen Hölzungen und Torfmooren und einem fischreichen See bei Beidendorf[10]) in das Eigenthum theils des Rathmanns Segebodo Crispin, theils der Brüder Gerd und Hermann Darsow, die beide nach einander Rathmänner waren, über. Schon früher hatte Johann Schepenstede das Dorf Schenkenberg von den Crummesse erkauft[11]).

Da für diese Käufe die landes- und lehnsherrliche Bestätigung nachgesucht werden musste, ergab sich leicht eine Gelegenheit, die Auflösung des Lehnsverhältnisses zu bewirken, durch Leistungen, die bisweilen erkennbar sind, bisweilen in der Wendung grata

---

[1]) Das. 2, S. 331.
[2]) Das. 2, S. 439.
[3]) Das. 2, S. 548.
[4]) Das. 2, S. 537.
[5]) Das. 2, S. 853.
[6]) Das. 4. S. 44.
[7]) Das. 3, S. 313.
[8]) Das. 3, S. 540.
[9]) Das. 4, S. 271, 359.
[10]) Das. 4, S. 395, 398, 445, 451.
[11]) Das. 4, S. 286, 324.

beneficia nur angedeutet werden, bisweilen auch von dem Verkäufer getragen wurden. Bei den Grafen von Holstein begegnete man keinen Schwierigkeiten. Die Brüder Morkerke erlangten in bestimmten Ausdrücken Befreiung von aller Huldigung und allem Vasallenthum, ab omni omagio et vasallatu, und es wird hinzugefügt: ab omni jure servitutis et exactionis, ab omni precariarum et praestacionis onere, quocunque nomine censeantur[1]. In andern Urkunden wird der Ausdruck omagium et vasallatus, vielleicht absichtlich, vermieden, das Sachverhältniss aber, man möchte glauben eben darum, noch bestimmter und detaillirter bezeichnet. Denn was blieb dem Fürsten übrig, wenn er erklärte, dass die Erwerber eines Gutes und alle Eingesessenen desselben, weder ihm noch seinen Erben und Nachkommen zu keinem Dienste, zu keiner gifte ofte gave, schote eder beschattinge, noch to vore noch to yeniger beswaringe ofte bordene noch to yenighen dinghen, id heyte wo id heyte, auf irgend eine Weise verbunden oder pflichtig sein sollen? Oder wenn es am Schlusse einer Urkunde heisst[2]: Unde concludendo sermonem declaramus et dicimus, saepedictas duas villas ad ipsum Thidericum de Alen et filios suos ac eorum heredes veros tam masculos quam femellas jure proprietatis perpetue totaliter pertinere, sic quod nullus alius quam ipse duntaxat quicquam juris retineat in eisdem. Es war eine gänzliche Loslösung der verkauften Güter von dem staatlichen Zusammenhang und wurde auch sowohl von den Käufern als auch von dem Rathe von Lübeck so angesehen. Die Fürsten von Meklenburg gingen so weit nicht, aber sie begnügten sich, den Käufern die Lehndienste zu erlassen[3], nahmen sie in einzelnen Fällen auch als Lehnsleute an[4]. Es waren übrigens die Güterkäufe lübeckischer Bürger in Meklenburg bei weitem nicht so bedeutend als in den beiden andern Nachbarländern, vermuthlich zum Theil aus dem Grunde, weil es nicht so leicht war, das unbeschränkte Eigenthums-

---

[1] Das. 3, S. 314, 315.
[2] Das. 2, S. 323.
[3] Meklenb. U. B. 7, Nr. 4355, 4436. Vgl. Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 17, S. 45.
[4] Meklenb. U. B. 7, Nr. 4775: Quos quidem tres mansos sepedicto Marquardo de Cozfelde et suis veris heredibus contulimus in pheudum legitimum et conferimus in hiis scriptis.

recht zu erwerben. Die Herzoge von Lauenburg, welche, wie aus den vorhin angeführten Beispielen erhellt, den Güterverkäufen und der Ablösung des Lehnsverhältnisses lange Zeit kein Hinderniss in den Weg gelegt hatten, erhoben gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts Schwierigkeit, als die Verkäufe einen grossen Massstab annahmen. Schliesslich bestätigte Erich III. 1397 die Ankäufe der Darsow mit der Bedingung, dass er sich und seinen Nachkommen für immer das Recht des Rückkaufs vorbehielt[1], und Erich IV. willigte 1409 gegen Abtretung des Dorfes Stubben auch in die Aufhebung des Lehnsverhältnisses. Die Güterkäufe des Segebodo Crispin wurden, obwohl von Erich III. bestätigt[2], von dessen Nachfolger Erich V. noch dem Sohne Segebodos, Johann Crispin, streitig gemacht, wobei der Herzog unter anderm als Grund angab, dass es zweifelhaft sei, ob ein Lübecker Patrizier die Lehndienste, namentlich den Rossdienst werde leisten können[3]. Ernstlich kann aber dieser Einwand nicht gemeint gewesen sein, denn 1419 erlangte Johann Crispin durch eine Zahlung von 300 ℳ︁ die bis dahin versagte Bestätigung, ohne dass in der Bestätigungsurkunde eine Erwähnung des Lehnsverhältnisses geschah.

Aus den angeführten Thatsachen; so wie aus zahlreichen anderen ebenfalls nachzuweisenden kleineren Ankäufen von Renten und einzelnen Landstellen, ergiebt sich, dass eine Anzahl von Familien sich bildete, die nicht sowohl überhaupt vermögend, als vielmehr durch den Besitz von Renten und Grundstücken vermögend war.

Dass auch eine Anzahl von Familien sich bildete, die bei der Besetzung der Rathsstellen vorzugsweise in Betracht kamen, lag in der Natur der Verhältnisse mit Nothwendigkeit begründet. Einnahmen gewährten die Stellen gar nicht. Die mit einzelnen Officien, namentlich der Verwaltung der Kämmerei allerdings verbundenen Sporteln waren so unbedeutend, dass sie einen irgend nennenswerthen Ertrag nicht lieferten. Aus Kaufleuten aber, die neben der Verwaltung städtischer Angelegenheiten auch eigne Geschäfte betrieben, konnte der Rath nur theilweise bestehen. Sie

---

[1]) Lüb. U. B. 4, S, 757.
[2]) Das. 4, S. 412.
[3]) Kobbe, Geschichte von Lauenburg 2, S. 127, 128.

waren nützliche, gewiss unentbehrliche Mitglieder, aber noch grösser musste wohl im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die Anzahl solcher sein, die sich in der Lage befanden, ihre ganze Thatkraft und ihre ganze Thätigkeit dem Amte widmen zu können. Denn war auch die innere Verwaltung ohne Frage in vielen Beziehungen einfacher als jetzt, so waren dagegen die auswärtigen Verhältnisse desto complicirter und verlangten die grösste Anstrengung. Es genügt fast, auf die Stellung hinzuweisen, die Lübeck in der Hanse einnahm. In den Jahren 1362 bis zum Stralsunder Frieden 1370 — allerdings einer ungewöhnlich bewegten Zeit — sind mehr als 50 Hansetage gehalten worden, davon nur 10 in Lübeck, die übrigen in Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund, Wolgast, Köln, Falsterbo, Nyköping, Wordingborg. An fast allen hat Lübeck Theil genommen. Zu den auswärts gehaltenen sandte der Rath in der Regel drei seiner Mitglieder, zu den in Lübeck stattfindenden deputirte er sechs bis sieben. Alle diese Hansetage betrafen hauptsächlich das Verhältniss zu Dänemark, und das war nur eins der Länder, mit welchen Lübeck in Verbindung stand. Der Handel ging noch nach vielen andern Orten und Ländern, und wohin er ging, da musste den Kaufleuten, die ihn betrieben, durch Verträge — die s. g. Privilegien — Freiheit und Sicherheit des Aufenthalts und des Verkehrs geschaffen, es mussten ferner schon für die Reisen, so weit sie zu Lande geschahen, Verträge, welche freien Durchzug sicherten, mit allen Fürsten geschlossen werden. Und auch das genügte noch nicht. Verträge würden in jenen Zeiten wenig genützt haben, wenn man nicht immer bereit gewesen wäre, sie durch Waffengewalt gegen Verletzungen zu schützen, und wenn man nicht die Sicherheit der Landstrassen gegen die zuweilen von den Fürsten begünstigten, zuweilen gegen ihren Willen handelnden Raubritter mit den Waffen aufrecht erhalten hätte. Friedliche und kriegerische Thätigkeit war in jedem Augenblick und immer nach vielen Richtungen hin zugleich erforderlich. Die Rathmänner mussten bald geschickte Unterhändler, bald tüchtige Krieger sein. So lag es denn in der ganzen Art und dem Umfang ihrer Amtspflichten, dass nur Solche zu den Stellen geeignet sein konnten, die im Stande waren, sich ihnen ganz zu widmen, ohne Sorge für ihre eignen Angelegenheiten zu haben, die, wo möglich, mit den Verhältnissen der Stadt schon einigermassen

vertraut waren und sich dann die zum thätigen Eingreifen in dieselbe erforderliche Gewandtheit und Geschäftserfahrung leichter erwarben. Es kam hinzu, dass der Rath in übrigens vollkommen freier, nur durch das Statut Heinrichs des Löwen beschränkter Wahl sich selbst ergänzte und daher ganz berechtigt war, seine Mitglieder aus ihm sonst schon befreundeten und nahe stehenden Familien zu nehmen.

Ein Kreis hervorragender Männer, aus denen der Rath bestand, tritt uns im J. 1277 entgegen. Der Bischof Burchard excommunicirte vierundfünfzig namentlich benannte Personen unter der Bezeichnung consules et majores civitatis, mehrere mit Einschluss von nicht benannten Brüdern und schliesslich mit dem Zusatze: nebst ihren Genossen, die ihnen Rath geben und Hülfe leisten (cum suis complicibus consilium et auxilium praestantibus)[1]). Die Uebersetzung, die Leverkus von consules et majores giebt, Rathmänner und Aelterleute der Stadt, ist nicht glücklich gewählt, schon deshalb nicht, weil sie unklar ist. Aelterleute der Stadt gab es nicht, nur Aelterleute der Aemter, die hier nicht gemeint sein können. Unter majores sind die angesehensten Bürger zu verstehen, die sonst de wisesten, de wittigesten heissen[2]). Die genannten Personen kommen mit Ausnahme eines oder zweier sämmtlich in der Rathslinie vor; dass sie nicht auf einmal im Rath gesessen haben können, ergiebt sich schon aus der Zahl. Die Anzahl der Rathsmitglieder war nicht durch ein Gesetz bestimmt[3]), dagegen war es Gesetz, dass jeder Rathmann einen Anspruch

---

[1]) U. B. d. Bisth. Lübeck 1, Nr. 264.

[2]) In der Urkunde vom 27. Octbr. 1280 (U. B. d. Bisth. Lübeck Nr. 275, S. 273), in welcher der Cardinal Jacobus de Colonna den Bann wieder aufhebt, werden eben dieselben Personen als consules et jurati seu majores bezeichnet. Der Ausdruck jurati passt ebenfalls nicht auf Lübeckische Verhältnisse und kann seinen Grund nur darin haben, dass der Schreiber des Cardinals die Verhältnisse anderer ihm vielleicht bekannter Städte (vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 1, § 241) auf Lübeck übertrug. Wiewohl in dem Codex des Lübischen Rechts von 1294 der Ausdruck de der stat gesworen hebben zur Bezeichnung von Rathmännern dient, wird doch das Wort jurati nie so gebraucht.

[3]) Eine gesetzliche Vorschrift über die Anzahl der Rathsmitglieder wurde erst in dem Recess von 1669 gegeben. Sie wurde damals auf zwanzig bestimmt.

darauf hatte, nach zweijähriger Amtsführung ein Jahr lang von Geschäften frei zu bleiben, und dieser Bestimmung wurde auch in der Praxis nachgegangen. Nun finden wir in einer Urkunde von 1290 Jun. 25 dreiunddreissig Personen als Lübeckische Rathmänner (consules Lubicenses) genannt [1]), und in einer gleich darauf folgenden vom 1. Aug. desselben Jahres fünfundzwanzig als derzeit fungirende (consules qui tunc consilio praesidebant) mit dem Zusatz et alii quam plures consules et cives [2]). In den obigen vierundfünfzig Personen haben wir also vermuthlich den ganzen derzeitigen Rath, was dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass die beiden Secretaire und der Arzt des Raths ausdrücklich mit benannt werden, ausserdem aber auch eine Anzahl anderer Männer, aus denen der Rath sich ergänzte. Nichts weist indessen darauf hin, dass eine Verbindung irgend welcher Art unter ihnen bestanden hätte. Es gab damals höchst wahrscheinlich, abgesehen vom Domcapitel, noch nicht einmal religiöse Verbindungen in der Stadt.

Gerade ein Jahrhundert später, 1377, tritt uns wiederum ein bestimmter Kreis von Männern entgegen, diesmal einer, der zu geselligen Zwecken vereinigt ist. Wir finden ihn in dem Testamente des Boldewin Speygelmaker oder Speygeler [3]), welcher neunundsechzig namentlich benannten Personen ein Fuder guten Rheinweins vermacht, um es in fröhlichem Beisammensein auszutrinken. Der Zusatz, dass keine Rücksicht darauf genommen werden soll, ob etwa zehn Personen oder noch mehr fehlen, begründet mindestens die Vermuthung, dass es eine geschlossene Gesellschaft war, und die Namen lassen keinen Zweifel darüber, aus welchen Elementen der Kreis bestand. Es befinden sich siebenzehn Rathmänner darunter, und die übrigen sind fast durchweg Namen von bekannten wohlhabenden Bürgern, die zum Theil später Rathmänner wurden. Ein ähnliches Legat findet sich aus dem Jahre 1374. Johann Crispin vermacht seinen Gelagsbrüdern (sodalibus meis proprie lachbroderen), ohne Jemanden zu nennen, eine halbe Ohm Rheinwein.

1379 aber, am 2. September, schlossen der genannte Boldewin

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 552.
[2]) Das. 1, Nr. 555.
[3]) Abgedruckt bei Pauli, Lübeckische Zustände im 14. Jahrhundert, S. 213.

Speygeler und acht andere Männer, Gerd und Hermann Darsow, Marquard von Dame, Johann und Heinrich Meteler, Eberhard Morum, Jacob Holk und Arnd van der Brugge, von welchen fünf in dem Speygelerschen Testamente genannt werden, einen Vertrag mit den Franziskanermönchen in dem Catharinen-Kloster, in welchem diese sich verpflichten, den Genannten und Allen, die zu ihrer Gesellschaft oder Brüderschaft gehören oder gehören werden, eine Kapelle in der Catharinen-Kirche zu überlassen, darin täglich eine Messe für das Seelenheil der Mitglieder der Gesellschaft zu lesen, bei dem Tode eines derselben ihn ebenso zu begehen, wie sie die Brüder ihres Klosters zu begehen pflegen, auch alle Mitglieder in die Gemeinschaft ihrer guten Werke aufzunehmen[1]).

Damit traten die Patrizier als geschlossene Verbindung in ein historisches Dasein, denn diese Urkunde ist von ihnen selbst immer als ihre Stiftungsurkunde angesehen worden.

Sie traten hervor in und mit der Absicht, nun einen eignen Kreis, gewissermassen einen besondern Stand bilden, einen besondern Rang einnehmen zu wollen, und natürlich einen höhern als die übrigen Bürger. Das spricht sich schon in den Worten der Urkunde aus. Obgleich darin nur von kirchlichen Verhältnissen die Rede ist und nichts Anderes festgesetzt wird, als was auch in anderen zahlreichen Stiftungsurkunden religiöser Brüderschaften vorkommt, so unterscheidet sich doch diese Urkunde von allen ähnlichen dadurch, dass in ihr nicht von einer Brüderschaft allein, sondern immer von einer Gesellschaft und Brüderschaft, selschop unde broderschop, die Rede ist. Vielleicht ist schon die Aufeinanderfolge der beiden Worte, wonach der weltliche Charakter der Verbindung zuerst genannt wird, der geistliche zuletzt, nicht ohne Bedeutung und nicht unabsichtlich gewählt. Die Zusammenstellung kommt in der Urkunde fünfmal vor, die Benennung selschop allein zweimal, die Benennung broderschop allein gar nicht: ja, dieser letztere Ausdruck verschwindet sogleich ganz und gar und in allen folgenden Urkunden und Aufzeichnungen ist nur von einer societas, einer selschop die Rede. Das war eine in Lübeck durchaus ungewöhnliche Bezeichnung für eine Corporation[2]), es

---

[1]) Lüb. U. B. 4, S. 391.

[2]) In Stralsund hiess die Innung der Gewandschneider societas panni-

gab nur kumpanien oder natien der Kaufleute und ampte der Handwerker. Erst viel später, als schon eine ganz andere Terminologie entstanden war, hat die Corporation der Schiffer sich die Schiffergesellschaft genannt und hat diesen Namen noch jetzt.

Ferner nahm die neugegründete Verbindung sogleich ein äusseres Abzeichen an, an welchem ihre Mitglieder erkennbar waren. Es war ein goldener, offener Zirkel innerhalb eines ebenfalls unten geöffneten Ringes, das Symbol der Dreieinigkeit; die Verbindung erhielt dann den Namen societas circuliferorum oder circulum ferentium [1], auch Zirkelbrüderschaft, Zirkelgesellschaft. In den 1429 abgefassten Statuten wird es bei einer gewissen Strafe befohlen, den Zirkel immer zu tragen, und einer solchen Bestimmung scheint es also damals schon bedurft zu haben. Aus dem einfachen Zirkel wurde später eine aus Zirkeln, die durch Adlerschwänze mit einander verbunden waren, bestehende Kette, die dann nur bei feierlichen Gelegenheiten „zu Ehren des Kaisers" getragen wurde. Friedrich III. ertheilte der Gesellschaft darüber am 16. Januar 1485 auf ihr Ansuchen ein besonderes Privilegium.

Endlich wurde auch für die Mitglieder der Verbindung eine ihnen als solchen eigenthümliche Bezeichnung bald üblich, die Bezeichnung als Jungherren (Junker) oder lateinisch domicelli. Und wenn eine Benennung, die bis dahin nur für Fürstensöhne üblich war [2], auf sie übertragen wurde und ihnen eigen blieb, so liegt darin wohl ein Beweis, dass die öffentliche Meinung die bevorzugte äussere Stellung, die sie in Anspruch nahmen, ihnen freiwillig zugestand. Wann diese Bezeichnung entstand, ersehen wir unter andern aus Hermann Corner. Er sagt zum J. 1373: do de

---

cidarum. Sie war, nach Fock's Zeugniss, so angesehen, dass selbst Rathmänner, die ihr früher nicht angehört hatten, sich als Mitglieder in dieselbe aufnehmen liessen. Vgl. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 194; Fock, Rügisch-Pommersche Geschichten 4, S. 37.

[1]) U. B. d. St. Lübeck 4, Nr. 474; vgl. unten S. 109 Anm. 4.

[2]) Johannes, Dei gracia domicellus comes Holtsaciae: U. B. d. St. Lüb. 3, S. 69; Albertus, Dei gracia domicellus Magnopolensis: das. 3, S. 77; Johannes, Dei gracia Holtsaciae etc. comes et filius ejus domicellus Adolphus: das. 3, S. 126; Wi her Clawes unde juncher Clawes unde Berend, van Godes gnaden heren van Werle: das. 3, S. 156; Juncher Lodowich, hertoghen Magnus sone van Brunswich: das. 3, S. 529.

raet vornam der menheit dovendicheit, do sanden se tohant deme kopmanne unde den uppersten borgheren boden; zum J. 1375: do reet de keyser de koningkstrate entlank wente vor der Darsouwen hus, dar sin herberge do bereet was; zum J. 1381: Under desser tyd besprak sik de raet mit sinen vrunden unde schickede dat so, dat des nachtes vor deme sundage de kopman sik leyde unde de juncheren der stad in veer stede; zum J. 1408: also togen de uppersten des rades hemeliken ute de stad unde en volgede de meste hupe des rades unde der juncheren. Reimar Kock, der erst nach der Reformation schrieb und die Verhältnisse nicht so genau kannte, legt den Ausdruck etwas weiter zurück. Er sagt zum J. 1375: Ein raet hadde ok gebeden laten, dat van juncheren unde anderen jungen brodern unde gesellen etlike hundert gekledet unde gerustet up dat statlikeste dem keyser musten entgegen riden. Die Slavische Chronik hat zu den Jahren 1376 und 1385 im deutschen Text den Ausdruck junkere, im lateinischen domicellus[1]). In einem gleich noch näher zu erwähnenden Testamente von 1386 vermacht Peter Smylow den junkheren de den cirkel dreget, 100 ℳ. Die Detmarsche Chronik vermeidet den Ausdruck. Sie nennt zum J. 1384 neben einander: rike koplude unde de rike an gude weren[2]) und hat zum Jahre 1408 anstatt des Ausdruckes Junker das Wort konstavel[3]). Das lateinische domicellus finden wir häufig in Corner und ferner in drei Urkunden, welche der Provinzial der Minoriten in der Provinz Sachsen 1385, der Guardian in Lübeck 1386 und der Ordensgeneral 1393 zu Gunsten der Zirkelgesellschaft ausstellten[4]). Die Gesellschaft selbst hat die ihr gewissermassen entgegengebrachte Benennung erst viel später, dann aber so wohl für sich selbst als für ihre einzelnen Mitglieder als ein Recht, auf welches sie grossen Werth legte, in Anspruch genommen und den Namen Junker-Compagnie beibehalten, so lange sie bestand.

Es ist unmöglich, zu bestimmen, wie weit wir zurückgehen müssen, um auf die Anfänge des Werdens der Verbindung zu

---

[1]) Laspeyres, Chronicon Slavicum S. 140, 141, 144, 145.
[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 316.
[3]) Das. 2, S. 5.
[4]) Lüb. U. B. 4, S. 498, 522, 646.

kommen, die 1379 ins Leben trat, und es ist schwierig, auch nur eine Vermuthung darüber einigermassen zu begründen.

Betrachten wir die Namen.

Die Namen der Mitglieder der Patrizierverbindung sind alle bekannt. Sie sind zwar erst 1429 aufgezeichnet, aber dies weist von selbst auf die einzige Quelle hin, der ein solches Verzeichniss entnommen sein konnte, auf das Todtenbuch der Franziskaner. Dabei ist es zwar auffallend, dass in der Reihenfolge der 1429 zusammengestellten Namen so wenig chronologische Ordnung beobachtet ist, auch ist es gewiss, dass wenigstens der Name eines mehrfach als Mitglied genannten Mannes fehlt. Das Verzeichniss ist daher vielleicht nicht ganz vollständig, aber es muss doch für zuverlässig gehalten werden.

Vergleichen wir nun die Namen, welche es enthält, mit den vierundfunfzig Namen, die 1277 als consules et jurati seu majores genannt werden, so findet sich, dass nur drei aus jener Zeit noch darin vorkommen, die Namen Cusveld, Attendorn und Mornewech, die übrigen Familien waren ausgestorben. Das macht es zwar nicht unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich, dass jener Kreis schon die Anfänge des späteren Patriziats enthielt.

Vergleichen wir die Namen mit denen, die Speygelmaker in seinem Testamente als die einer Gesellschaft nennt. Es waren, ihn selbst eingeschlossen, 70. Davon kommen 30 auch in der Liste der Patrizier vor, 40 nicht. Nun sind die Patrizier überhaupt niemals eine sehr zahlreiche Gesellschaft gewesen. Ihre Anzahl betrug im J. 1429 zweiundfunfzig, vermuthlich die höchste, die sie jemals gehabt hat. Die Liste der bis dahin gestorbenen enthält, die neun Stifter eingeschlossen, einundsechzig, es können also 1379 höchstens einige mehr als dreissig Mitglieder gewesen sein. Auch finden wir in der Boldewin Speygelmakerschen Gesellschaft viele Elemente, die zu den Patriziern nicht zu passen scheinen, viele Namen von Solchen, die wir aus andern Quellen als bedeutende Geschäftsmänner kennen, die also wohl, nach dem Detmarschen Ausdruck rike koplude waren, aber nicht rike an gude, an Grundbesitz und Renten. Wir müssen es aufgeben, die beiden Gesellschaften in eine innere Verbindung mit einander zu bringen.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit den Siegeln zu.

Die älteren Siegel zeigen vielfach Hausmarken, nicht Wappenbilder, aber wir finden schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts (1292 bei Volmar von Attendorn) die Marke in ein rittermässiges, schildförmiges Siegel gesetzt und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts werden bestimmte Wappenbilder für die angesehenen Familien immer häufiger; auch Helm und Helmzier kommen vor (bei Arnold Wlome 1323, bei Arnold von Bardewik 1328 und bei andern)[1]). Einen Unterschied zwischen Rathmännern und Bürgern kann man hier wohl nicht strenge durchführen, da sonst Brüder oder Vater und Sohn, von denen doch nur einer zur Zeit im Rathe sitzen durfte, nicht dasselbe Wappen hätten führen können. Und wenn es auch vorkommt, dass Heinrich von Warendorp, der Bürger, das Wappen Gottschalks von Warendorp, des Rathmanns, in Verbindung mit einer Hausmarke brauchte, so ist das doch wohl nur ein einzelner Fall, der keine Regel bildet. Vielmehr fällt wohl der Unterschied im Gebrauche der Siegel und der Hausmarke zusammen mit dem Unterschied der Bürger höheren und niederen Ranges, oder der, der allgemeinen Meinung nach, rathsfähigen und nicht rathsfähigen Familien. Wir haben den merkwürdigen Fall, dass von den Bürgern niedern Standes, die 1408 in den revolutionairen Rath gewählt wurden, mindestens einer, Johann Schonenberg, bis 1411 seine Hausmarke führt, 1412 aber ein Siegelbild angenommen hat[2]). Aber auch unter den rathsfähigen Familien gab es gewiss einige, die einen höheren Rang beanspruchten, als die übrigen, und diese erkennt man daran, dass sie sich diejenigen Insignien aneigneten, die vorzugsweise den Ritter charakterisiren, Schild und Helm. Zuerst im J. 1349, so viel ich bis jetzt gefunden habe, kommt es vor, dass Gottschalk von Attendorn in seinem Testament den Executoren desselben aufträgt, einen Altar zu bauen und daneben zu beständigem Gedächtniss seinen Schild und Helm aufzuhängen[3]). Dasselbe geschah in der

---

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 1187 ff.

[2]) Vielleicht darf man hier erinnern an die Stelle in den Statuten der St. Georgen-Brüderschaft zu Danzig, nach welcher als Gäste nur solche eingeführt werden dürfen, die „czu schildesampte geporn adir darczu irwelet sind": Script. rer. Prussic. 4, S. 351; vgl. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 204.

[3]) Das. 3, S. 100.

Marien-Kirche 1369 mit dem Schild und Helm des vor Helsingborg gefallenen Bruno Warendorp; Letzteres hat der Senior von Melle 1742 noch gesehen. Wie hoher Werth auf diese Auszeichnung gelegt wurde, ersieht man aus einer Verfügung des Peter Smilow, welcher im J. 1386 den Junkern, die den Zirkel tragen, 100 ℔ zu einem Hauskauf oder einer Stiftung vermachte, falls sie erlauben wollten, dass sein Wappen neben den ihrigen in der Kapelle aufgehängt werde [1]). Er war, wie das Testament deutlich bekundet, ein reicher Kaufmann, nicht selbst Mitglied der Gesellschaft, aber er hatte eine Tochter Gerhards von Attendorn geheirathet. In demselben Jahre 1386 gestattete der Guardian der Minoriten gegen eine besondere Abgabe allen Mitgliedern der Zirkelgesellschaft, ihre Wappen neben der ihnen überlassenen Kapelle aufzuhängen [2]). Damals war es also schon allgemeine Sitte geworden. In der Erwähnung von 1349 erblicke ich den ersten, bestimmten, historischen Hinweis auf diejenige Verbindung der Patrizier, die sich 1379 abschloss; die einzelnen Mitglieder sind ohne Zweifel schon längere Zeit vorher, wenn gleich ohne bestimmte Form, durch gemeinsame Interessen und gemeinsame Thätigkeit, auch durch geselligen Verkehr eng mit einander verbunden gewesen, sind auch nachweislich durch Heirathen vielfach in ein nahes verwandtschaftliches Verhältniss zu einander getreten. Und es konnte dann der Zeitraum von einigen Jahrzehenden um so mehr ausreichend sein, um gleichsam die Vorstufe, die Einleitung zu dieser Verbindung zu bilden, da zwei Umstände auf die Beschleunigung der Entwickelung von wesentlichem Einfluss sein mussten, einmal der dänische Krieg, der kriegerische Anstrengung forderte, zu ritterlichen Thaten Gelegenheit gab und durch seinen glänzenden Erfolg das Selbstgefühl ungemein erhöhen musste, und ferner die Anwesenheit Kaisers Karl IV., der die vornehmen Familien, mit denen er verkehrte, sehr auszeichnete.

Ein hinzukommender Grund für die Annahme, dass der Ursprung der Zirkelgesellschaft nicht höher hinaufreicht, als vorhin angegeben, liegt noch in dem, was über den Ort bekannt ist, an

---

[1]) Der betreffende Auszug bei Pauli a. a. O. S. 212.

[2]) Lüb. U. B. S. 522.

welchem sie ihre Zusammenkünfte hielt. Es war ein ausserhalb der Stadt, unmittelbar vor derselben, an der Ostseite belegenes, mit einem Graben umgebenes Gebäude, welches die Olausburg hiess. Sie wird zum ersten Male 1329 im Kämmereibuche erwähnt. Die Kämmereiherren verzeichnen nemlich, dass sie von den ihnen von den Gerichtsherren eingelieferten Gerichtsintraden 10 ß an die Weinherren für auf der Olausburg vertrunkenen Wein bezahlt haben[1]). Damals war also die Olausburg noch ein Ort, an welchem der Rath gesellige Zusammenkünfte veranstaltete.

Uebrigens waren es nicht die Patrizier, die zuerst eine Verbindung schlossen, sondern 1378 gaben sich die Schonenfahrer, d. h. die nach Schonen handelnden Kaufleute, durch den Beschluss, von nun an jährlich regelmässig vier Frachtherren zu wählen, eine festere Organisation. Die Patrizier folgten also nur einem gegebenen Beispiel und dazu hatte der offenbar innerlich schon verbundene Kreis, der durch die Urkunde vom 2. September 1379 nur einen formellen Abschluss erhielt, wohl um so mehr Veranlassung, da er gerade damals einen, später wenigstens nicht wieder übertroffenen, Reichthum an geistigen und materiellen Kräften einschloss. Zwar gehörten ihm vielleicht nicht alle Männer an, die zu jener Zeit in der Lübeckischen und Hansischen Geschichte hervorragten. Die Namen Simon Swerting, Johann Schepenstede, Hermann von Osenbrügge stehen nicht in der Liste der Patrizier, auch Jacob Pleskow nicht, der hervorragendste von allen. Da aber die Famile Pleskow der Verbindung angehörte, so hat auch Jacob gewiss ihr nicht fern gestanden. Und wir finden noch viele andere durch Thaten ausgezeichnete Männer unter den damaligen Patriziern, Gottschalk und Gerhard von Attendorn, Godeke Travelmann, Johann Nyebur, Hartmann Pepersak. Dem Namen eines der Stifter der Gesellschaft, des Bürgermeisters Marquard von Dame, fügt die alte Rathslinie die Worte hinzu: vir prudens et deificus, hic multum virtuosus erat. Ausser ihm wird nur noch Jordan Pleskow durch eine kurze Characteristik ausgezeichnet. Ferner hatte die Zirkelgesellschaft Mitglieder, wie die Crispin und die Darsow, die ganze Gütercomplexe an sich kaufen konnten. In Gerd Darsow's Hause nahm Kaiser Karl IV. seine Wohnung.

[1]) Das. 2, S. 1056.

Hätten die Männer nicht im Allgemeinen eine ausgezeichnete Stellung schon gehabt, so würden sie etwas so Auffallendes, wie das Tragen eines besonderen Abzeichens es war, schwerlich haben unternehmen können.

Die Patrizier haben die Stadt lange Zeit factisch regiert. Von einhundertundsechsunddreissig Personen, die zwischen 1416, dem Jahre, in welchem nach dem ersten Aufruhr die gesetzliche Regierung wiederhergestellt wurde, und 1531, dem Jahre, in welchem abermals Unruhen ausbrachen, in den Rath gewählt wurden, haben fünfundneunzig entweder der Zirkelgesellschaft angehört oder der Kaufleute-Compagnie, einer Verbindung, die sich 1450 von ihr abzweigte, aber immer in enger Verbindung mit ihr blieb, auch immer als an Rang ihr gleichstehend angesehen wurde. Von den einundvierzig Rathsmitgliedern, die nicht Patrizier waren, sind neunzehn in den Jahren 1501 bis 1530 gewählt. Der Rath hat demnach während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts, auch einige Zeit vorher und nachher, niemals ganz, aber immer zum grössten Theile aus Patriziern bestanden, so dass diese immer die Majorität bildeten, also, wenn sie einig waren, bei Abstimmungen den Ausschlag gaben und die Zügel in der Hand hatten. Das wollten sie, dafür sorgten sie. Man erkennt das zwar nicht aus gleichzeitigen Aufzeichnungen, wohl aber aus häufigen späteren Klagen darüber, dass ihnen die Majorität im Rathe entrissen sei. Damit war insbesondere auch die Möglichkeit verloren, die Bürgermeisterwürde gewissermassen ganz in Besitz zu haben, wie es während eines langen Zeitraums der Fall gewesen war. Im fünfzehnten Jahrhundert hat, abgesehen von dem revolutionären Rath, neben zweiunddreissig patrizischen Bürgermeistern nur ein nichtpatrizischer im Rathe gesessen. Doch ist das Vorrecht der Patrizier niemals ein gesetzliches gewesen[1]). Ein solches haben sie erst viel später und in einem geringen Grade ihren Mitbürgern gegenüber erlangt. Durch den Recess von 1669 wurde die bis dahin unbeschränkte Freiheit des Raths in seiner Selbstergänzung in so fern in gewisse Grenzen eingeschlossen, als über die verwandtschaftlichen Verhält-

[1]) Die gegentheilige Behauptung Scheidt's in den Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland S. 189 ff. hat schon Dreyer in der Einleitung zur Kenntniss der Lübeckischen Verordnungen S. 88 ff. widerlegt.

nisse, über die Zahl der gelehrten Mitglieder und der Kaufleute, auch über die Kreise, aus denen letztere genommen werden sollten, einige nähere Bestimmungen getroffen wurden: damals meinte man, ihnen alle gebührende Rücksicht zu erweisen, wenn man dem Rathe gestattete, drei Mitglieder der Junker-Compagnie und drei Mitglieder der Kaufleute-Compagnie gleichzeitig unter sich zu haben, auch dabei von den im Recess vorgeschriebenen Verwandtschaftsgraden abzusehen und nur die schon von Heinrich dem Löwen herrührenden Bestimmungen zu befolgen. Beide Compagnien aber waren damit nicht zufrieden, sondern verlangten, dass dem Rathe in Bezug auf die Wahl ihrer Mitglieder keinerlei Zwang auferlegt werden solle, als nur die eine uralte Bestimmung, dass er nicht zwei Brüder und nicht Vater und Sohn wählen dürfe. In der That erreichten sie es, dass der Reichshofrath die Bestimmung des unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien abgeschlossenen Recesses durch ein Erkenntniss vom 23. October 1670 wieder aufhob, so dass der Rath die Freiheit behielt, aus der Zirkelgesellschaft so viele Mitglieder zu wählen, als er wollte. Es war aber nur ein theoretischer Sieg. Die Wirklichkeit der Verhältnisse hatte sich inzwischen schon so gestaltet, dass praktischer Erfolg damit nicht mehr verbunden war.

In äusserer Hinsicht dagegen haben sie einige gesetzliche Vorzüge gehabt, so lange derartige Gesetze überhaupt Gültigkeit hatten. In den sogenannten Luxusordnungen, Gesetzen über Kleidertracht und Aufwand bei Aussteuern, Hochzeiten und anderen Veranlassungen, wurden sie als ein besonderer Stand angesehen und mit dem Namen Geschlechter bezeichnet. In einer Ordnung von 1582 werden neben einander genannt: personen des Rades, der Geschlechter, so mit dem Witten beraden werden, Doctores und detgeliken; in einer andern von 1591: personen des Rades, Geschlechter und vornehme börgerschop. In der etwas weitschweifigeren Ordnung von 1612 stehen in erster Linie: die Herren Bürgermeister, Syndici und andere Doctores, so in Herren- und Fürstendiensten oder sonst fürnehme lang geübte practici sein, ingleichen die Herren des Raths und die Geschlechter; in zweiter: andere junge Doctores, Gelehrte, Rentener und fürnehme Bürger sowohl der Kaufleute-Companey, als andere, so nicht der Geschlechter, doch einer guten Freundschaft und Vermögens sein.

In dritter Linie folgen dann andere vermögende Kaufleute der übrigen Companeyen und Gesellschaften. Es war eine den patrizischen Frauen eigenthümliche Auszeichnung, dass sie „mit dem Witten beraden[1])“, oder, wie es hochdeutsch hiess, „mit dem Weissen berathen“ wurden. Aus der Ordnung von 1582 ergiebt sich, dass darunter zunächst ein weisser Kragen zu verstehen ist, denn es heisst in derselben bei Aufzählung der Bräutigamsgeschenke: „de overst mit dem Witten beraden werden, mogen hyrtho noch einen witten Kragen na eres standes gelegenheit mitbringen[2])“. Weisse Schürzen, Brustleiber und auch Mäntel kamen nach und nach hinzu, aber später auch farbige Kleider aller Art, wie die Mode sie mit sich brachte. Die Luxusordnung von 1612 sagt in dem Artikel von der Frauen Kleidung: „Es ist nicht ohne, dass der Frauen Kleidung und Zierath allhier sehr mannigfaldt, überflüssig und doch unnöthig geworden. Die alte Kleidung hat man zu gutem Theil beibehalten und neue Muster mehr zugelegt. Und so was den Haubtzieradt, Leinen Kragen und lange gefaltene Hoyken[3]) belanget, seyn zwar die alten Fassunen mehrentheils in etlichen benachbarten Oertern umb besserer bequemlichkeit willen abgeschaffet. Weil aber alles auf einmahl dieses Orts zu endern bedenklich und nicht rathsamb, so sollen die Frauen den Hauptflege[4]) und die Leinen Kragen wie auch die gefaltene lange Hoyken behalten, doch in den manniger-ley unnöthigen Farben der Hoyken sich selbst messigen.“ In eben dieser Stelle scheint auch eine Bestätigung der Angabe zu liegen, die sich bei Albert Kranz[5]) über die Kleidung der Frauen findet. Indem er die Wiedereinsetzung des alten Raths im J. 1416 erzählt, dessen Mitglieder sich zum grössten Theile acht Jahre lang ausserhalb der Stadt aufgehalten hatten, fügt er hinzu: „Nach ihrer Wiederkunft trugen ihre Weiber und die von ihnen gebornen Töchter zum Zeichen ihrer vermehrten Hoheit und erlangten Ehre einen sonderlichen in die Höhe aufgewundenen und oben zugespitzten

[1]) Beraden: aussteuern.

[2]) In den Kleiderordnungen Rostocks von 1587 (Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 13, S. 254) und Stralsunds von 1570 (Stralsunder Chroniken 3, S. 433 ff.) wird diese Tracht nicht erwähnt.

[3]) Hoyken: Mäntel.

[4]) Hauptflege: Kopfputz, von vlien, ornare, Kilian.

[5]) Wandalia, Lüb. 1600, S. 349 ff.

Schleier, sich dadurch von Andern zu unterscheiden. Dies däuchte den Frauen eine hübsche Tracht, die auch noch heut zu Tage in der Stadt gebräuchlich ist, wollen dadurch von höherem Geschlecht gehalten sein und achten Andere geringer als sich. Man muss aber der fräulichen Ehr und Ehrbarkeit in vielen Dingen nachgeben und etwas zu Gute halten."

Die zweite Auszeichnung der Patrizier bestand in ihrem Rechte, einen goldenen Zirkel, seit 1485 eine Zirkelkette zu tragen. Das vorhin erwähnte[1] kaiserliche Privilegium gestattet ihnen, „den obgemelten ring mit einem zirkhel alleine oder der mehr, so viel sy wollen und zwischen jedwedern Ring einen adlerschwanz in einer gesellschaft oder halsbandtweise und vornen herab an einem adlerschwanz die heyl. Dreifaltigkeit und unterst auch einen ring und zirkhel hangend um den hals ob den kleidern zu einer jeden zeit, wen das einem jeglichen füglich ist, an allen enden und ortten" zu tragen. Es existirt keine solche Kette mehr, doch sieht man sie noch an Bildern, und sie ist auch in der kaiserlichen Urkunde in Farben dargestellt.

Eine dritte Auszeichnung tritt erst später hervor und es lässt sich nicht sagen, seit wann. Sie bestand darin, dass, wenn ein Patrizier Hochzeit gab und die Hochzeitsgäste in feierlichem Zuge in die Kirche gingen, um der Trauung beizuwohnen, der Spielgräfe des Raths mit seiner Musik voranschritt und einen silbernen Stab trug. Der Stab war künstlich gearbeitet, etwa zwei Meter lang, mit einer kleinen, gleichfalls silbernen Figur der Marie Magdalene an der Spitze[2]. Er durfte nur Junkern vorangetragen werden, nicht einmal Rathsherren oder Rathsherrensöhnen, wenn sie nicht Mitglieder ihrer Gesellschaft waren. Formell war jedesmal die Erlaubniss der Weinherren, unter deren Aufsicht er stand, zu erbitten. Als aber 1635 die Weinherren den Gebrauch des Stabes einem Manne erlaubt hatten, dem die Auszeichnung nicht zukam, nemlich dem Sohne des Rathsherrn Georg Paulsen, eines Mannes von niederer Herkunft aus Treptow an der Rega, der durch Kornhandel reich geworden war, beschwerte die dadurch

---

[1]) S. oben S. 108.

[2]) Er wird jetzt in der culturhistorischen Sammlung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck aufbewahrt.

beleidigte Gesellschaft sich bei dem Rathe, und da dieser ihr nicht Gehör gab, erhob sie einen Prozess bei dem Reichshofrath, der sechs Jahre gedauert hat. Ihr Recht wurde zwar schliesslich anerkannt, aber der Gebrauch des Stabes scheint dann doch aufgehört zu haben.

Die äusserlichen Auszeichnungen der Patrizier gehen auf sehr alte Traditionen zurück, die allerdings zunächst nur die Rathmänner betreffen. In dem Bremischen Urkundenbuch ist die bekannte Urkunde vom J. 1111 abgedruckt[1]), in welcher Kaiser Heinrich V. den Bremer Rathmännern das Recht ertheilt, sich und ihre Kleider mit Gold und Pelzwerk zu schmücken, wie es Rittern gestattet ist. Dieses Dokument ist, wie die Herausgeber nachgewiesen haben, wahrscheinlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts gefälscht[2]), doch liefert es immerhin den urkundlichen Nachweis, dass der Rath zur Zeit dieser Fälschung das Recht Gold und Pelzwerk zu tragen als Vorrecht für sich in Anspruch nahm und auf ein altes kaiserliches Privilegium zurückführen zu können meinte. Und eine ähnliche Tradition finden wir nicht nur bei Corner und in der slavischen Chronik[3]), nach denen Friedrich Barbarossa (!) erklärt haben soll, Lübeck sei das Haupt aller Seestädte und seinen Rathsherren zieme Gold zu tragen, sondern auch an anderer Stelle, der man eine gewisse Bedeutung nicht absprechen kann. Der Rath war von einem Geistlichen, Namens Johann von Helle, bei dem Papste Urban V. verklagt und der mit weiterer Verhandlung der Sache beauftragte Bischof von Cominges hatte den ganzen Rath (omnes et singulos et quemlibet eorum nominatim) nach Avignon citirt. Anstatt des Raths erschien ein Procurator desselben, welcher, um das Ausbleiben seiner Mandanten zu entschuldigen, sich über ihre Stellung und ihre Verhältnisse äussert. Dabei sagt er unter anderm, dass sie vermöge eines besondern kaiserlichen Privilegiums Gold, Pelzwerk, weisse Leinewand und andere Zeichen der Ritterwürde gebrauchen dürfen und

---

[1]) Bremisches U. B. 1, Nr. 28.

[2]) Das. 1, S. 597 ff.

[3]) Corner bei Eccard, Corpus historicum medii aevi 2, (Lipsiae 1723), Sp. 763; Laspeyres, Chronicon Slavicum S. 114.

gebrauchen[1]). Hiernach darf zunächst die Thatsache selbst als sicher angesehen werden[2]); ferner erhellt, dass sie für bedeutend genug gehalten wurde, um bei einer solchen Gelegenheit besonders hervorgehoben zu werden, und endlich, dass die Rathmänner selbst auch in Lübeck den Ursprung ihrer Berechtigung vom Kaiser ableiteten.

Nach einem solchen Ursprunge für die Berechtigung, sich ritterlicher Abzeichen zu bedienen, würde aber nicht gesucht worden sein, von einem solchen kaiserlichen Privilegium hätte weder in Bremen, noch in Lübeck die Rede sein können, wenn die Rathmänner dem Ritterstande ganz und gar angehört hätten. Indem der Rath sich durch seinen Procurator auf jenes Privilegium berief, gab er also unwillkürlich zu erkennen, dass er auf einen andern Stand als den des Bürgers keinen Anspruch mache.

Die Auszeichnungen, die ursprünglich dem Amte galten, übertrugen sich aber im vierzehnten Jahrhundert auf Personen und Familien, kamen unbestritten den Patriziern zu. Dass sie trotz dieser Ritterzeichen aber, deren auch sie sich bedienten, an Rang und Rechten den Rittern nicht gleich standen, erhellt abgesehen von dem schon Bemerkten, noch aus Folgendem.

So wie es heutigen Tages gewisse conventionelle Ausdrücke giebt, deren Gebrauch eine überall bekannte und allgemein übliche Observanz regelt, so gab es dergleichen auch im Mittelalter. Es waren zum Theil dieselben Ausdrücke, die wir noch haben, nur bezogen sie sich zum Theil auf andere Kreise als jetzt. Dahin gehören die Ausdrücke hochgeboren und wohlgeboren. Hochgeboren war der Fürst, wohlgeboren der Adelige. Ferner wurde der Ritter gewöhnlich mit dem Zusatz strenuus, der gestrenge, genannt, der Knappe mit dem Zusatz famosus, robustus, de duchtige. Die Bezeichnungen der Ritter und Knappen werden bisweilen, nicht häufig mit einander verwechselt. Für die Rathmänner und Bürger in den Städten gab es ebenfalls besondere,

---

[1]) Lüb. U. B. 3, S. 634: ex singulari privilegio imperatoris auro, vario, sindone et aliis insignibus militaribus uti possunt et utuntur.

[2]) Buntwerk geziemt sich (1334) für den Rathmann in Stralsund: Etiam quis in consilium eligitur et si vestes, videlicet sorcotium cum tunica ferre voluerit, tale sorcotium non cum pellibus agninis vel aliis, sed cum pulchro vario opere subfurrabit: Fock, Rügensch-Pommersche Gesch. 3, S. 245.

durchweg andere, Bezeichnungen, die immer von ihnen gebraucht wurden, und auch da tritt ein Unterschied zwischen denen, die man mehr, und denen, die man weniger ehren wollte, hervor, wenn er auch nicht so sicher ist und nicht so constant beobachtet wird. Die Rathmänner waren viri honorabiles oder honorandi, erbare oder ersame lude. Andere Bezeichnungen waren viri circumspecti, discreti, probi, honesti, beschedene manne, vorsichtige lude. Man war im Mittelalter keineswegs gegen Titulaturen gleichgültig, sondern ging im Ganzen eben so sorgfältig damit um, als jetzt. Wir finden in einer und derselben Urkunde[1]) neben einander genannt: illustris atque magnificus princeps (König Woldemar von Dänemark), nobilis vir comes Holtsaciae, strenuus famulus (Marquard Westensee) und commendabiles viri, der Rath von Lübeck. In einer anderen Urkunde[2]) werden genannt: de erbaren manne her Jacop Plescow und her Hermann Osenbrugge, und bald darauf: de wol gheborne manne her Kersten Kule unde Peter Grubbe, ryddere. Detmar sagt an einer Stelle[3]), indem er die Vögte von Lübeck und Mölln nennt: de voget van Lubeke was en wolboren man van ridderen und knechten unde heet Henneke Scharpenberch und gleich darauf, indem er von dem Bischof Eberhard von Attendorn spricht[4]): he was geboren in der stad to Lubeke van oldem schlechte unde erlik. So tritt die Unterscheidung von Adel und Bürgerthum überall mit Sicherheit und Entschiedenheit hervor und namentlich beweist die angeführte Stelle aus Detmar, dass sie nicht blos im Kanzleistil gebräuchlich war, sondern im allgemeinen Bewusstsein lag. Auch im freundschaftlichen Verkehr adressirte der Herzog Johann IV. von Lauenburg einen Brief an den Rathmann Gerd Darsow, dem er ein Stück Wild als Geschenk schickte, nicht anders als: dem ersamen hern Gerd Darsow. Dagegen ist es in der Kanzlei des Raths von Lübeck gewiss niemals unterlassen, bei Schreiben an Knappen die Aufschrift famulis famosis oder den duchtigen Knapen zu gebrauchen, auch dann nicht, wenn der Inhalt des Schreibens keines-

---

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 830.
[2]) Das. 3, Nr. 705.
[3]) Grautoff 1, S. 335.
[4]) Das. 1, S. 342.

wegs freundschaftlich war. Die Adeligen fügten ihren Namen bisweilen als Bezeichnung die Worte knapen van wapen[1]) bei. Das haben Lübeckische Patrizier nie gethan und darin scheint die Anerkennung zu liegen, dass sie, obwohl berechtigt, Schild und Helm zu gebrauchen, doch sich selbst nicht als zu Schild und Helm geboren ansahen.

Wenn ferner häufig die Ansicht ausgesprochen ist, dass Turnierfähigkeit allgemein zu den Rechten der städtischen Patrizier gehört habe[2]), so ist dasjenige, was über die Lübeckischen Patrizier und die in Lübeck gehaltenen Turniere vorliegt, nicht geeignet, diese Ansicht zu bestätigen.

Dass in Lübeck schon früh Turniere stattgefunden haben, ergiebt sich aus einer Urkunde von 1230[3]), in welcher Kaiser Friedrich II. sie wegen der dabei vorgekommenen Unzuträglichkeiten ganz verbietet. Ueber die Veranlassung der Urkunde ist Nichts bekannt, auch ist sie nur noch theilweise zu lesen, aber man sieht, dass principes, comites, barones et milites als diejenigen genannt werden, die der Turniere wegen in die Stadt kamen. Damals gab es noch kein Lübeckisches Patriziat.

Die Anzahl der Turniere, die später in Lübeck gehalten sind, ist nicht gross[4]), doch sind einmal vier ziemlich rasch auf einander gefolgt, 1338, 1340, 1346, 1356, und eine Zusammenstellung der Nachrichten, die sich darüber finden, wird mit ziemlicher Sicherheit zu einem Urtheil über die Betheiligung der Patrizier dabei führen.

Detmar erzählt zum Jahre 1338:

„In deme jare Cristi 1338 to twelften quemen tosamene to Lubeke der vorsten, hertoghen, biscope, greven unde landesheren al umme beseten mer den twintich, unde boden van den steden Hamborch, Wismer unde Rostock, unde sworen dar tosamende mit den van Lubeke enen menen landvrede, to ses jaren truweliken to holdene. Dar lovede de here van Mekelenborch sine

---

[1]) Lüb. U. B. 3, Nr. 335; 4, Nr. 335, 372, 386.

[2]) Meklenb. Jahrbücher, Jahrg. 13, S. 254; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, § 462.

[3]) Lüb. U. B. 1, S. 58.

[4]) Bekannt ist namentlich der „bohurt“ von 1261; s. Detmar bei Grautoff 1, S. 140.

suster deme juncheren Nycolawese van Wenden, de nam he kortliken darna. Desulven heren do to Lubeke wol achte daghe weren unde hadden groten hof unde manighe korte wile.

Zum Jahre 1340:

„Darna to Paschen quam de marcgreve Lodewich van Brandenborch to Lubeke unde brachte dar deme rade sines vaders, des keisers, breve, de dar spreken, dat eme were bevalen dat vorstant der stat unde de gulde des rikes uptoborende. Dar wart he lefliken to untpfangen. Oc brachte he dar sinen swagher Woldemere, deme lovede hertoghe Woldemere van Sleswic sine suster. Dar weren do der vorsten unde greven unde landesheren vele mit eren mannen, de mosten alle laten ere wapen buten der stat, ane dar somelike wolden mede ronnen unde spere breken."

Zum Jahre 1346:

„To dem vastganghe hadden de here van Mekelenborch unde sin vrowe, des koninges suster van Sweden, groten hof unde vroude to Lubeke. Mit en was hertoghen Rodolves sone van Sassen, darto quemen der marcgreven Hinric van Holsten mit anderen heren unde vele riddere unde knechte, de dar randen unde stoltliken breken manich sper."

Zum Jahre 1356:

„In dem jare Christi 1356 na unser vrouwen daghe der hemelvart do was grot hof to Lubeke. Dar quemen vele stolter vorsten unde heren tosamende, de koning van Denemarken, de Sundesschen heren, de Mekelenborgheschen heren unde de heren van Sassen, de Wendeschen heren unde vele anderer riddere unde knapen, de dar steken unde hoverden in manigherleye wise an tuchten unde an eren, unde we nedersteken wart, de hadde dat ros verloren."

Ueber die Festlichkeiten, welche bei der Anwesenheit Karls IV. stattfanden, berichtet Detmar Nichts. Auch Reimar Kock schweigt darüber. Er sagt: „wat aver, dewile de keiser to Lubeke gewesen, de heren vorsten und andere riddermatsche lude vor stekspel und froude gedrewen hebben, late ik fahren", und erzählt dann die Entscheidung des Streites zwischen Hamburg und den holsteinischen Grafen durch den Kaiser. Corner erzählt: „Uppe desse tyd was to Lubeke grot haveringhe in torneyende unde spele unde steken unde dantzende unde anderer ovinghe des hoves

unde de teyn daghe worden togebracht in groter vroude unde lust der werlde."

Es scheint dann erst im Jahre 1478 wieder ein Turnier in Lübeck stattgefunden zu haben. Der Sohn des Königs Christian I. von Dänemark, Johann, heirathete eine Tochter des Kurfürsten Ernst von Sachsen. Der Bruder des Kurfürsten, Herzog Albrecht, brachte sie mit einem grossen Gefolge, in welchem sich auch der Herzog Magnus II. von Meklenburg befand, nach Copenhagen und nahm seinen Rückweg über Lübeck. Eine umständliche Nachricht über den Aufenthalt dieser zahlreichen und glänzenden Gesellschaft ist in das s. g. älteste Eidebuch, in welchem sich übrigens noch viele anderweitige Aufzeichnungen befinden, eingetragen[1]). Sie kann, wie sich aus diesem Umstande und zum Theil auch aus dem Inhalte ergiebt, nur von einem Mitgliede des Raths oder einem der Secretaire herrühren, und was sie enthält, ist daher um so bemerkenswerther. Darin findet sich nun Folgendes: „Item hadde de rad uppe deme markede eyne lange unde wyde ronnebane umme myt palen bereden unde latten vormaken laten, myt twen wyden porten uppe beyden zyden, unde bynnen myt sand bestreyen laten, dat man bequemeliken daruppe ronnen mochte."

„Item alse desse vorscrevene herrschopp des mandages kamen weren, qwam hertog Albrecht vorbenomed rod vordecket des negesten dinxstedages myt den sinen mit groter werdicheit uppe de bane unde rande scarp mit deme greven van Mansveld unde rande den greven aff, ok randen dessulven dages vuste Mytzener under malkander alle scarpp."

„Item des avendes helt de here hertoge myt sinen heren, frouwen unde juncfrouwen unde de Lubeschen frouwen unde juncheren nachtdantz uppe deme radhuse to Lubeke, unde de Lubeschen frouwen hadden des avendes alle ere roden besten rocke ane myt parlen wol gesmucket unde rode dantzelkogelen hadden se uppe."

„Item des mydwekens randen ock vuste Mytzener alle scarp, unde des avendes heelt de here over nachtdantz. Do hadden de

[1]) Nach Mittheilung des Dr. Ernst Deecke gedruckt Archiv für Staats- und Kirchengesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 3, S. 328—37.

Lubeschen frouwen alle witte rocke besmydet[1]) unde witte dantzelkogelen, unde also de hertoge sach, dat de Lubeschen em to eren wit ane hadden[2]), gink he sunder veles geruchtes van deme radhuse in sine herberge ummetrent achten in de klocken unde quam wedder rydende in synem vullen tuge in deme helme vordecket, darup twe hoge tuten myt enem langen syden sloyer, unde syn perd wyt vordecket; unde rande mit her Johan van Moltzan, ritter, uppe deme langen raedhuse myt kroneken yo so vrymodich, offt yd uppe deme markede were gewest, unde stak her Johan van Moltzan umme myt deme perde, zo dat he den zadel rumede. Vnde de hertoge rande wedderumme na deme nyen buwete unde sat dar af unde dantzede vort mit ener grevinnen unde hadde vor sick twe torticien[3]) unde na sick twe torticien. Darna volgede herr Johan van Moltzan ok mit ener grevinnen unde darna andere heren, frouwen etc., unde de hertoge unde Johan van Moltzan de dantzeden beyde myt den helmen vordecket in vullem tuge, alse se uppe den perden geseten hadden."

„Item des donnerdages randen ok vuste Mytzener scarpp unde eyn par mit kroneken, unde dosulves rande Hans van Anevelde van Dorningen myt enen Mytzener scharpp unde villen beyde hoveschen."

Man darf wohl annehmen, dass Detmar, ein Lübeckischer Chronikenschreiber, der im Auftrag des Raths schrieb, es nicht unterlassen haben würde, eine Theilnahme heimischer Rathmänner oder Patrizier an den Turnieren, wenn sie stattgefunden hätte, zu erwähnen und zu betonen. Ebenso würde der spätere Reimar Kock seiner ganzen Richtung nach die Festlichkeiten, die bei der Anwesenheit Karls IV. veranstaltet wurden, nicht absichtlich mit Stillschweigen übergangen haben, wenn sie ihm Gelegenheit gegeben hätten, Etwas zu erwähnen, was für die Rathmänner ehrenvoll gewesen wäre. Ganz entscheidend aber ist der Umstand, dass in der zuletzt angeführten amtlichen Aufzeichnung von 1478 kein Lübecker als Turniergenosse genannt wird, zumal da diese Aufzeichnung überall ins Einzelne eingeht und unter anderm auch

---

[1]) Besmydet: mit Geschmeide besetzt.
[2]) Vgl. oben S. 116.
[3]) Torticien: Fackeln.

hervorhebt, dass der Rath zu den Abendgesellschaften Männer und Frauen „ut beiden kumpenyen“ d. h. der Zirkelgesellschaft und der Kaufleute-Compagnie — andere Bürger waren also nicht gesellschaftsfähig — eingeladen habe [1]).

Vergleicht man noch einmal die einzelnen Stellen bei Detmar, so tritt darin eine Gleichmässigkeit und Consequenz des Ausdruckes hervor, die nicht als Folge sorgfältiger Ueberlegung angesehen werden kann, sondern nur als Folge einer bestimmten Anschauung, die der ganzen Darstellung unwillkürlich zum Grunde liegt und die sich auch in der vorhin bemerkten Unterscheidung von ehrlich und wohlgeboren, so wie in seiner beständigen Bezeichnung des Adels als „gude lude“ kundgiebt. Hinsichtlich der Turniere tritt sie auch an einer Stelle hervor, an welcher er keine Veranlassung hatte, Städte überhaupt zu erwähnen. Zum Jahre 1396 berichtet er die Doppelhochzeit, die in Schwerin gefeiert wurde, indem gleichzeitig Albrecht III., König von Schweden, eine Tochter des Herzogs Magnus I. von Braunschweig-Lüneburg, und sein Sohn Erich eine Tochter des Herzogs Bugislav von Pommern-Wolgast heirathete, und fügt hinzu: „In dem hove was grot vroude unde hoverent, alse de wise is in vorsten hoven.“ Die zufällige und absichtslose Bemerkung ist von Wichtigkeit als Ausdruck einer Anschauung.

Eine solche fehlt offenbar bei Corner. Seine Ausdrücke sind schwankend und inconsequent, und fast in allen einzelnen Stellen ist eine auffällige Verschiedenheit zwischen dem lateinischen und dem deutschen Text bemerkbar. So sagt z. B. der deutsche Text zum J. 1357: „unde vortmer vele riddere unde knapen unde reede ute den seesteden, de alle daghe torneyeden, steken unde hovereden vor den eddelen vrowen.“ In dem lateinischen Text fehlt diese Stelle ganz. Umgekehrt wird bei der Erzählung der Anwesenheit Karls IV. in dem lateinischen Text die Theilnahme der Lübeckischen Junker (domicelli urbis) an den Ritterspielen bemerkt [2]), im Deutschen nicht. Am stärksten ist die Auffälligkeit in der Stelle, in welcher das prächtige Turnier beschrieben wird, welches

---

[1]) A. a. O. S. 335: de heren des rades hadden junge frouwen unde junge lude uth beiden kumpenyen na nottroft bydden laten to sulken nachtdantzen.

[2]) Corner, bei Eccard 2, Sp. 1125.

der dänische König Erich Menved 1311 im Rosengarten bei Rostock veranstaltete. Auch da berichtet der deutsche Text, nur dieser, dass am sechsten Tage „juncheren der stede" mit den Knappen turniert haben. Bei Erwägung der Verhältnisse, unter welchen das Turnier stattfand, stellt diese Angabe sich als durchaus unglaubwürdig dar[1]). Man kann daher nicht zweifelhaft sein, ob man das grössere Gewicht auf einzelne Ausdrücke bei Corner legen will, oder auf die innerlich consequente Darstellung Detmars, zumal da diese letztere sich zugleich in Einklang mit den allgemeinen Verhältnissen des Mittelalters befindet[2]).

Zweierlei constituirte einen nach unten hin abgeschlossenen Adelsstand, dem der Bürgerstand nicht ebenbürtig war, Abstammung und Lebensweise, und zwar letztere nicht weniger als erstere, wie schon der Ausdruck „bürgerliche Nahrung treiben" zeigt. Durch rittermässige Lebensweise konnte der Eintritt in den Adelsstand möglicher Weise gewonnen werden[3]), aber durch bürgerliche Beschäftigungen gingen die Vorrechte desselben verloren[4]). Diese Ansichten mögen in Folge besonderer Verhältnisse an manchen Orten Modificationen erlitten haben[5]), dass sie aber im Allgemeinen als die des Mittelalters anzusehen sind, ergiebt sich aus den Ordnungen, welche über Turniere gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erlassen sind. Nach der Würzburger Turnierordnung von 1479[6]) sollen vom Turnier ausgeschlossen sein: „Alle von Adel, die kaufschlagen und Handel treiben, als die

---

[1]) Rudloff, Meklenburgische Geschichte 2, S. 205 ff.

[2]) Der Stralsundische Chronist Johann Berckmann erzählt freilich z. J. 1434 (Strals. Chroniken 1, S. 11), dass der Herzog Barnim VIII. auf einem Turnier zu Stralsund von einem Bürger, späteren Rathmann, aus dem Sattel gehoben sei; aber diese Nachricht des viel späteren Geschichtsschreibers findet sich in den sonst mit ihm correspondirenden Stralsundischen Chroniken nicht, und die Verdorbenheit der Namen macht sie nur noch weniger glaubwürdig.

[3]) Ein interessantes Beispiel giebt Riedel, Gesch. des schlossgessenen adeligen Geschlechts von Bismarck, Märkische Forschungen Bd. 11.

[4]) Dies zum Theil auch nach neuerer Gesetzgebung. Vgl. Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht S. 142.

[5]) Roth von Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten S. 540 ff.

[6]) Rüxners Turnierbuch, Frankfurt a. M. 1579, S. 178b.

gemeinen Kaufleute, die nicht von Adel sind, thun und fürnehmen." Dasselbe bestimmt die Heidelberger Turnierordnung von 1481 [1]) und fügt noch weiter hinzu: „Es soll auch Keiner, der in Städten gebürgert ist, zum Turnier zugelassen werden, er habe den seine Bürgerschaft zuvor zugesagt. Und ob derselbe nach gehaltenem Turnier wieder Bürger würde, der soll hinführo zum Turnier nimmermehr zugelassen werden." Die Heilbronner Turnierordnung von 1485 [2]) geht noch etwas weiter, indem sie bestimmt: „Welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Wacht giebt und das zu thun verbunden ist, so den gemeinen eingesessenen Bürgern zu thun ist, die sollen zum Turnier nicht zugelassen werden. Fügt sich aber, dess Einer Schirm und Notturft gesucht hette oder suchen müsste, dass soll er nicht entgelten. Welcher auch vom Adel zu einer Statt bestellt ist und sich nicht weiter verpflichtet oder handelt, denn dem Adel zusteht, der soll zu dem Turnier nicht abgestrickt werden." Friedrich III. hat in einem Edict von 1485 dieselben Grundsätze ausgesprochen, und das Sachverhältniss wird darin noch schärfer und präciser ausgedrückt, wenn es heisst: „Welcher aus freiem Willen sich in einer Stadt setzt, Steuer und Wacht giebt oder ein Amt hat und das zu thun verbunden ist, was den gemeinen eingesessenen Bürgern zu thun ist, der soll zum Turnier nicht zugelassen werden. Füget sich aber, dass Einer Schirm und Nothdurft gesucht hätte, der soll es nicht entgelten."

Diese Grundsätze finden auch ihre Bestätigung in den kaiserlichen Adelsverleihungen, in welchen das Recht, an Turnieren theilzunehmen, als ein in Folge der Standeserhöhung erworbenes ausdrücklich genannt wird. Karl V. hat zweimal Lübeckische Patrizier in den Adelsstand erhoben, und die Verschiedenheit der in den Diplomen gebrauchten Ausdrücke berücksichtigt und bezeichnet deutlich die Verschiedenheit der dabei obwaltenden Verhältnisse. Der eine war der Bürgermeister Nicolaus Bröms, welcher den Ursprung seines Geschlechts von einer alten Lüneburger Adelsfamilie herleitete. Ihm und seinen Brüdern und Vettern wird in

---

[1]) Das. S. 195b.
[2]) Das. S. 219a.

dem am 12. Juni 1532 ausgestellten Diplom[1]) der erbliche Adel nicht verliehen, sondern erneuert und bestätigt. Das Wappen, welches die Familie bis dahin geführt hatte, wird beschrieben und durch Hinzufügung eines zweiköpfigen Adlers „verbessert", gleichfalls werden die „obangezeigten" Adelsfreiheiten, darunter die Turnierfähigkeit, bestätigt. Der Andere war der Rathsherr Jordan Basedow. Sein Adelsdiplom ist am 12. Januar 1552 ausgestellt[2]). In diesem wird gesagt, der Kaiser habe mit Rücksicht auf das altehrbare Geschlecht der Basedow, und ferner auf die von Jordan Basedow dem Reiche bisher geleisteten und für die Zukunft verheissenen Dienste beschlossen, ihn mit „mehreren" Gaben, Gnaden und Zierungen zu versehen und zu begaben. Sein erblich Wappen wird auch ihm erst bestätigt und dann durch Hinzufügung eines neuen Bildes verbessert, adelige Freiheiten und Gerechtsame aber werden ihm nun erst verliehen. Als eine der neu erworbenen Gerechtsame wird es genannt, dass er nun würdig, empfänglich, schicklich, tauglich und gut sein soll, sich seiner Wappen in Turnieren, Gestechen, Ritterspielen u. s. w. zu bedienen[3]).

Waffenspiele, welche den Namen Ritterspiele geführt haben mögen, stellten die Lübeckischen Patrizier auch an, aber sie hatten einen von Turnieren sehr abweichenden Charakter. Auf dem Markte wurde eine hölzerne Figur des Roland mit ausgestreckten Armen aufgestellt. Sie hatte in der einen Hand einen Ring, in der andern einen Beutel mit Asche. Es kam darauf an, in schnellem Vorbeireiten mit der Lanze den Ring herauszustechen. Wurde die Figur an der Hand getroffen, so drehte sie sich und gab mit dem Aschbeutel einen Schlag auf den Rücken[4]). Noch weniger Ritterliches hatte das sogenannte Kopefahren in Lüneburg, von welchem Büttner[5])

[1]) Verzeichniss von denen adeligen Familien der Zirkelgesellschaft in Lübeck, Lübeck 1689, S. 108 ff.

[2]) Das. S. 102 ff.

[3]) Eben so sind die Ausdrücke in einer von Scheidt a. a. O. S. 183, Anm. 9 angeführten Urkunde des Kaisers Sigismund vom J. 1430.

[4]) Verz. von denen adel. Familien S. 19; Becker, Gesch. d. Stadt Lübeck 1, S. 452. Vgl. auch Zoepfl, Die Rulands-Säule S. 148, 215.

[5]) Büttner, Genealogie der vornehmsten adeligen Lüneburgischen Patrizier-Geschlechter, in der Vorrede; Volger, Das Patriziat der Stadt Lüneburg S. 28.

sagt: „es soll die Probe sein, wie tapfer sich die Jugend zum Krieg geschickt gemacht durch wohl geübte Tugend.“

Es bleibt noch ein Umstand zu erwähnen, aus welchem hervorgeht, dass die Patrizier selbst sich nicht als dem Adel ebenbürtig angesehen haben. Zur Begründung lässt sich zwar nur eine Stelle aus einem Urtheil des Kaiserlichen Hofgerichts vom 25. October 1418 anführen [1]), aber diese Stelle ist völlig bezeichnend. Die Sache verhielt sich folgendermassen. Der sogenannte neue oder revolutionäre Rath, der 1408 das Regiment in der Stadt erlangt hatte, war sehr bemüht, sich auswärtige Freunde zu erwerben, und schloss 1410 auch mit dem Herzog Erich V. von Lauenburg einen Vertrag, in welchem er sich verpflichtete, ihm jährlich 300 Mark zu zahlen, wogegen der Herzog versprach für die Sicherheit der Landstrassen zu sorgen. Als der 1416 wieder eingesetzte alte oder rechtmässige Rath sich weigerte den Vertrag anzuerkennen und die Zahlung zu leisten, klagte der Herzog bei dem Kaiser. Der Rath liess eine zweimalige Ladung unbeachtet, erst auf die dritte Ladung sandte er einen Bevollmächtigten und liess erklären, die Sache, wegen deren der Herzog geklagt habe, sei bereits auf einem Hansetage verglichen, das sei auch einem Wappengenossen bekannt, welcher sich derzeit in Lübeck aufgehalten habe, den möge das Gericht vernehmen. Es kommt hier nun auf die Sache selbst nicht weiter an. Nur das ist uns von Wichtigkeit, dass der Rath dem Herzog einen Wappengenossen als Zeugen gegenüberstellte. Er kann darunter nicht den Bürger einer Stadt, auch nicht einen Lübeckischen Patrizier verstanden haben, da, wie oben bemerkt, die Patrizier niemals diese Bezeichnung auf sich anwandten. Und wenn er auch vielleicht weiter ging und mehr that, als in der Sache, um die es sich damals handelte, erforderlich war [2]), so tritt nur um so klarer hervor, dass er dem Zeugnisse eines Adeligen, dem Herzoge gegenüber, grössere Rechtskraft beilegte, als dem Zeugnisse des Bürgers einer Stadt.

Für die Beurtheilung der Rangstellung der Lübeckischen Patrizier

---

[1]) Abgedruckt in (v. Meyern,) Nachricht von dem an die Stadt Lübeck verpfändeten dominio et advocatia Mölln, 1740.

[2]) Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit 1, S. 285 ff.

ist es nicht entscheidend, welche Stellung das Patriziat etwa in anderen Städten einnahm. Die Verhältnisse waren verschieden und müssen in jeder Stadt nach ihrer besondern Eigenthümlichkeit aufgefasst werden. In Bremen wurde ursprünglich die Stadtgemeinde, von der und aus welcher die Rathmänner gewählt wurden, nur von den rittermässigen Bürgern gebildet, die von dem Ertrage ihres Landeigenthums lebten und in der Regel auch eine rittermässige Lebensart führten [1]). In Cöln statteten, nachdem durch die Entwickelung der Ministerialität neue Standesverhältnisse geschaffen waren, die Erzbischöfe eine möglichst grosse Anzahl kriegsmuthiger Bürger mit Lehngütern aus, deren Besitz zur Kriegsfolge verpflichtete [2]). In Halle dagegen waren die Ansiedler, in denen die Anfänge des späteren Patriziats zu erblicken sind, zwar freier, doch, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nicht edler Abkunft [3]). Die ursprüngliche Einwohnerschaft Lübecks fasst Helmold, wie schon oben bemerkt [4]) in dem Ausdrucke „die Kaufleute und die andern Bewohner der Stadt" zusammen. Kaufleute bildeten den wesentlichen Bestandtheil. Wenn Friedrich Barbarossa in dem Privilegium von 1188 denen persönliche Freiheit zusicherte, die ein Jahr lang unangesprochen in der Stadt gelebt hatten [5]), so darf man annehmen, dass ein Theil der Bürgerschaft aus ursprünglich Unfreien bestand. Keine Spur dagegen weist in den Anfängen der Stadt auf Angehörige höherer Stände hin. Erst als die Verhältnisse sich weiter ausgebildet hatten, haben auch Adelige sich in der Stadt angesiedelt, was sich in einzelnen Fällen mehr oder weniger bestimmt nachweisen lässt. 1297 erscheint unter den Lübecker Bürgern ein früherer Ministerial der Grafen von Limburg und der Mark, einer der vornehmsten westphälischen Adelsfamilien angehörig. Dreizehn verschiedene, noch erhaltene, Zeugnisse sind ausgestellt um darzuthun, dass er aus rechtmässiger Ehe stamme, und weisen die in Lübeck verbreitete gegentheilige Behauptung zum Theil mit Ausdrücken des Unwillens als Ver-

---

[1]) Donandt, Bremisches Stadtrecht 1, S. 105, 245 ff.; Bremisches Jahrbuch 2, S. 177—178.

[2]) Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 1, S. 427, 435.

[3]) Lambert, Das Hallische Patriziat S. 35, 36.

[4]) S. S. 96.

[5]) Lüb. U. B. 1, S. 11.

läumdung zurück[1]). Ferner ist die Familie Dame zu nennen. Dahme ist ein ehemaliges Gut in Holstein in der Nähe der Ostsee. Heinrich v. Dame, Lambert v. Dame und Bertram v. Dame kommen zu Ende des dreizehnten und zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts neben andern Adeligen als Zeugen in Urkunden vor, welche die Grafen von Holstein ausstellten[2]), und verschwinden dann. Gleich darauf erscheinen die Dame mehrfach in unserem Stadterbebuch: Godeco 1316, Hermann 1326, Heinrich 1336. Marquard v. Dame wird 1358 unter einer Reihe von Bürgern genannt, denen Waldemar IV. Güter geraubt und später Entschädigung dafür gezahlt hat; er war also Kaufmann geworden. Ein gleichnamiger Sohn desselben ist 1379 Mitstifter der Zirkelgesellschaft, 1385 sehen wir ihn als Besitzer des Dorfes und Gutes Eckhorst in der Nähe der Stadt, 1391 war er Rathmann. Allem Anschein nach waren die Lübecker Dame Abkömmlinge der Holsteinischen. 1335 wird ein Lübeckischer Bürger Bertold Kule genannt[3]). Er war Anführer eines Schiffes im Kriege gegen Stavern und auch Lübeckischer Vogt in Schonen. Ein von ihm erhaltenes Siegel ist ganz dasselbe, welches auch die als Lehnsmänner sowohl der Herzoge von Meklenburg als der Grafen von Holstein vorkommenden Knappen Kule führten[4]). Ein Heinrich Kule befand sich 1429 unter den Zirkelbrüdern. Vermuthlich waren sie alle eine und dieselbe Familie. Dass die in Lübeck und Stralsund im fünfzehnten Jahrhundert vorkommende Familie Bere denselben Ursprung hat, wie die weitverzweigte und reichbegüterte Adelsfamilie Behr, ist aus der Gleichheit des Namens und Wappens zu schliessen[5]).

Es lassen sich noch mehrere Fälle anführen. Hauptsächlich aber wird, nach Massgabe Lübeckischer Verhältnisse die Frage zu beantworten sein, ob die Adeligen, die sich in Lübeck niederliessen, Lebensweise und Rangverhältnisse beibehielten, ohne in einen bürgerlichen Nexus einzutreten, oder ob sie anfingen, bürger-

---

[1]) Das. 1, S. 597; 2, S. 78, 1087.

[2]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Sammlung 1, S. 187, 226; 2, S. 11.

[3]) Lüb. U. B. 2, S. 569.

[4]) Das. 3, S. 551; 4, S. 141, 417.

[5]) Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr 1, S. 87.

liche Nahrung zu treiben und Bürgerpflichten zu übernehmen, und in Folge dessen ihre Standesverhältnisse änderten, oder endlich ob Beides mit einander verbunden werden konnte.

Ohne in den städtischen Nexus einzutreten lebte hier gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein schwedischer Ritter, Jacob Abrahamsson. Der Rath gestattete ihm gegen eine gewisse jährliche Abgabe Freiheit von Steuern, so wie vom Wach- und Kriegsdienst, gab ihm auch insbesondere die Befugniss, ein Grundstück käuflich zu erwerben. Das Stadterbebuch ergiebt, dass er von dieser Befugniss Gebrauch gemacht, ein Haus gekauft und nach mehreren Jahren wieder verkauft hat. Es war ein vorübergehender Aufenthalt. Auch den hiesigen Gesetzen war er nicht unterworfen, denn er verfügt in seinem am 12. Mai 1401 hier errichteten Testamente nach schwedischem Rechte[1]). Ein ähnliches Beispiel giebt der Ritter Bartholomäus von Tisenhusen, aus einer in Lievland begüterten Familie, welcher nebst seinem Neffen Johannes in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts längere Zeit hier lebte. Beide waren während der Anwesenheit des Kaisers Karl IV. hier und dieser erwies ihnen die Ehre, sie in die Zahl seines Dienst- und Hausgesindes und seiner Tafelgenossen aufzunehmen[2]). Bartholomäus erwarb bedeutenden Grundbesitz in Holstein[3]), Johannes heirathete die Tochter des Tidemann von Warendorp und erhielt als Mitgift ein grosses Haus, zu welchem Ländereien vor der Stadt gehörten. Beide betheiligten sich auch bei einer Anleihe, welche der Rath von Lüneburg zu machen genöthigt war[4]), aber wir finden sie bei keiner städtischen Angelegenheit betheiligt. Nach dem Tode der Väter verkauften die Söhne ihre Grundstücke und zogen wieder fort.

Es gab auch ein Amt in Lübeck, welches häufig mit Adeligen besetzt wurde, das des Anführers und Befehlshabers der bewaffneten Diener, welche der Rath unterhielt und hauptsächlich verwandte, um für die Sicherheit der Landstrassen zu sorgen. Karl IV. gab ihm (23. März 1374) die Befugniss, Strassenräuber und Land-

---

[1]) Lüb. U. B. 4, S. 735 u. Anm.

[2]) Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches U. B. 3, Nr. 1102.

[3]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Samml. 3, S. 47, 49, 50, 53, 54, 55.

[4]) Lüb. U. B. 4, S. 288.

friedensbrecher auch bis in die Territorien anderer Fürsten hinein zu verfolgen und dort zu richten[1]). Die Stelle war gut besoldet und es scheint, dass es keine Schwierigkeit hatte, Competenten dafür zu finden. Zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts hat Ludeke von Blücher sie bekleidet, dann Helmold von Plessen, später Bodo von Adelepsen. Die beiden Letzgenannten waren gleich jenem Johannes von Tisenhusen Mitglieder der Zirkelgesellschaft.

Indessen blieben diese Elemente doch immer fremde und waren nicht bedeutend genug, um den Character der ganzen Bürgerschaft oder der Zirkelgesellschaft zu ändern. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ausser den vorhin genannten Familien, welche dieser Gesellschaft angehörten, noch andere ihrer Mitglieder von ursprünglich adeliger Abkunft waren[2]). Sie selber haben es später von vielen behauptet und grossen Werth darauf gelegt. Mit der Niederlassung in der Stadt aber, dem Eintritt in die Rechtsverhältnisse des Bürgers und dem Ergreifen einer bürgerlichen Nahrung gingen die Vorrechte des Adels von selbst verloren. Nun scheint es, dass um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein gewisser Scheidungsprozess beabsichtigt und versucht wurde. Dies ist aus dem Bestehen einer Gesellschaft zu schliessen, welche sich die Kaufleute-Compagnie nannte. Ueber ihre Entstehung liegen zwar urkundliche Nachrichten nicht vor, aber der Name, so wie das Wappen, welches sie führte, ein K mit einem Stern darüber, lassen den Stand und die Beschäftigung der Mitglieder erkennen. Die Jahreszahl 1450, welche ebenfalls in dem Siegel stand, deutet auf das Jahr der Stiftung hin. Sie beanspruchte einen höheren Rang, als die übrigen kaufmännischen Corporationen, und blieb immer in besonders nahem und engem Verhältniss zu der Zirkelgesellschaft, welcher sie übrigens bei allen gemeinsamen Zusammenkünften den Vorrang freiwillig zugestand. Man wird durch diese Umstände auf die Vermuthung hingeführt, dass diejenigen Mitglieder der Zirkelgesellschaft, welche Handel trieben, aus ihr aus-

---

[1]) Das. 4, S. 228. Vgl. Wigger, Geschichte der Familie von Blücher 1, S. 293 ff.

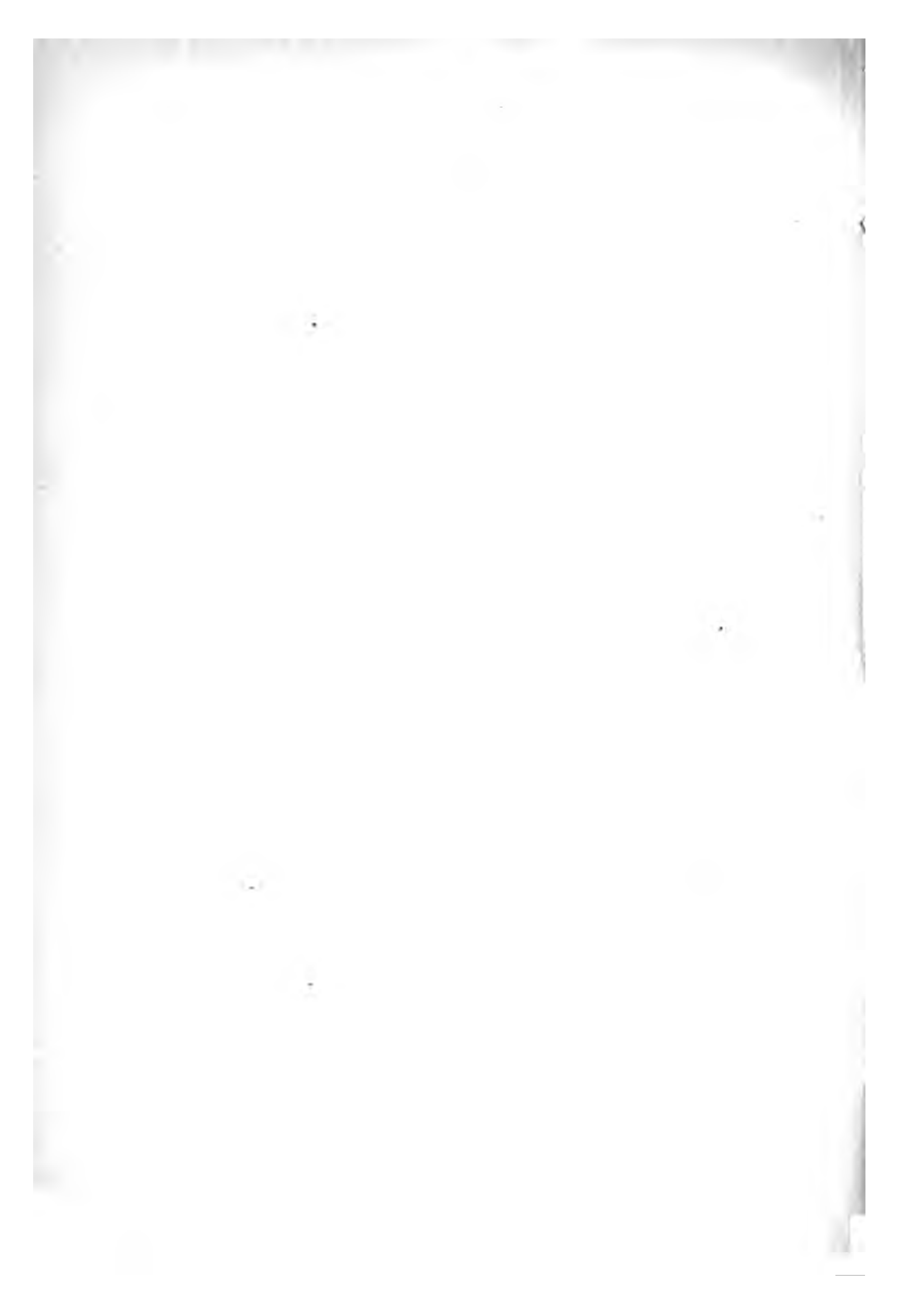
[2]) Derartige in Stralsund und Greifswald vorgekommene Fälle sind angegeben in Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler 3, S. 122 ff.

traten, und eine besondere Verbindung bildeten. Damit mögen denn für die zurückbleibenden Mitglieder weiter gehende Absichten verbunden gewesen sein. Ist aber diese Annahme richtig, so ist jedenfalls die Absicht damals nicht erreicht worden, sei es dass die Trennung sich nicht vollständig durchführen liess, wie wir denn in der That auch später noch wirkliche Kaufleute unter den Mitgliedern der Zirkelgesellschaft finden, sei es dass andere nicht erkennbare Umstände hindernd in den Weg traten. Erst zwei Jahrhunderte später hat die Gesellschaft in Wirklichkeit die förmliche Erhebung in den Adelstand erreicht, die sie möglicher Weise schon viel früher gewünscht hat, und die Umstände unter denen dies geschah, geben noch eine neue und schliessliche Bestätigung der bisher über ihre frühere Stellung dargelegten Ansichten.

Als der Streit über den Gebrauch des Hochzeitsstabes ausgebrochen war[1]), bemühte sich die Gesellschaft alsbald um eine Anerkennung ihres Rechts durch den Kaiser, und erlangte von Ferdinand II. eine am 10. December 1636 ausgestellte Urkunde, in welcher das ihr von Friedrich III. ertheilte Privilegium bestätigt und zugleich dahin erweitert wurde, dass sie auf dem für sie gemachten Stabe ein vergoldetes kaiserliches Bild und unten daran hängend das ihr von Friedrich III. gegebene Wappen an ihren Hochzeittagen und bei andern solennen Zusammenkünften sich dürfe vortragen lassen. Der Gegner aber, der Rathsherr Paulsen, konnte sie nun wohl nicht schwerer treffen, als wenn er in den Adelstand erhoben wurde und dann gewiss vornehmer war als sie. Er versuchte und erreichte es. Zu ihrer grössten Bestürzung erhielt die Gesellschaft Kenntniss davon, dass am 28. Februar 1640 ein Adelsdiplom für ihn ausgefertigt sei. Sie erwirkte nun zwar ihrerseits einen Beschluss des Reichshofraths, dass das Diplom vor ausgemachter Sache nicht ausgegeben werden sollte, aber es kam dennoch in Paulsens Hände, und er nannte sich dann Ritter Georg Paulsen von Weisenow. Es blieb ihr nichts übrig als denselben Schritt zu thun, und so ist denn auch für alle ihre Mitglieder am 9. October 1641 ein kaiserliches Adelsdiplom ausgefertigt. Dasselbe wiederholt zuerst die beiden früher ertheilten Privilegien von 1485 und 1636, erwähnt dann die Bitte der vor Alters die Zirkel-

[1]) S. oben S. 117.

brüder, nunmehr aber von vielen Jahren her die Junker-Compagnie genannten Gesellschaft, ihre, laut beigebrachter glaubwürdiger Documente, von etzlich hundert Jahren her gleich andern des heil. Reichs rittermässigen Personen woll hergebrachte und genossene adeliche Freiheiten in Turnier und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden u. s. w. zu bestätigen, und bestätigt schliesslich diese von Alters her wollhergebrachte adeliche Frei- und Gerechtigkeiten, vermöge deren, wie vor Jahren ihre Eltern, also auch itzt sie, und ihre Nachkommen inskünftig, zu Schimpf und Ernst, in Turnier und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden ohne Männigliches Widerrede, wie alle andern des Heiligen Römischen Reichs rittermässige Personen sollen fähig, tauglich und geschickt sein und verbleiben. Derartige Ausdrücke würden grosses Gewicht und grosse Bedeutung haben, wenn man auch die glaubwürdigen Documente hätte, auf denen sie beruhen, und wenn nicht in dem Diplom für Paulsen sehr ähnliche Ausdrücke gebraucht wären. Insbesondere wird auch ihm der Adel nicht sowohl ertheilt, als vielmehr bestätigt und erneuert. Berücksichtigt man dies und die Veranlassung, in welcher die Erhebung in den Adelstand nachgesucht und ertheilt ist, so kann über die Ansicht, welche die Gesellschaft selbst vorher von ihrer Rangstellung hatte, kein Zweifel mehr obwalten.



VII.

DIE RELIQUIEN

DER

RATHSKAPELLE ZU ST. GERTRUD

IN LÜBECK.

Von

Wilhelm Mantels.



Die folgenden beiden Episoden bilden eigentlich einen Beitrag zu Lübecks kirchlichen Zuständen im vierzehnten Jahrhundert. Sie sind aber nach verschiedenen Seiten hin mit hansischen Erlebnissen und allgemeinen Ereignissen verknüpft und dürften darum nicht ungeeignet sein, als ein Stück Culturgeschichte in diesen Blättern Platz zu finden, zumal in ihnen der Charakter des patriarchalischen Familienlebens einer hansischen Stadt so recht unbefangen sich abspiegelt. Wie der hansische Rathmann seine und der Bürger Handelsinteressen neben den Aufträgen der Stadt und des Bundes wahrnahm[1]), so benutzte der Rath von Lübeck seine weitgreifenden Verbindungen, um auch sein und der Stadt Seelenheil vorkommenden Falles zu besorgen. Dass sie dabei in den werkheiligen Ansichten ihrer Zeit befangen sind, werden wir ihnen nicht zu hoch anrechnen dürfen: hielt doch damals der gelehrtgebildete Karl IV. förmliche Rundreisen, um Reliquien gegen Verleihung kaiserlicher Gnaden sich schenken zu lassen oder auch eigenhändig zu nehmen[2]). Freilich wird uns Ort und Gelegenheit von selbst dazu bringen, mit ganz entgegengesetzten Zeiterscheinungen eine Parallele zu ziehen.

Im Spätsommer des Jahres 1375 gieng eine schon seit zwei Jahren beredete hansische Gesandtschaft nach Flandern. Der Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und England,

---

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1871, S. 145.

[2]) Pelzel, Gesch. Karls IV. S. 369 ff. u. a.

der wachsende französische Einfluss in Flandern, dessen Erbgräfin sich mit dem Königssohn Philipp, dem ersten Herzog des neuburgundischen Hauses, wieder vermählt hatte, verlangte Abhülfe mancherlei „ghebrekes dat deme copmanne in den jeghen anligghende was“[1]). Wie viel die Gesandten zu Brügge in dieser Beziehung ausgerichtet haben, wird uns nicht überliefert[2]). Schon im nächsten Jahre klagt der deutsche Kaufmann über neue Kränkung hansischer Freiheiten[3]), und in den sich mehrenden Wirren mit Flandern ist unter Andern der eine der Abgeordneten von 1375, Herr Simon Swerting, Bürgermeister von Lübeck und während seiner 25jährigen Rathssässigkeit (1363—88) vielfach zu auswärtigen Geschäften gebraucht, 12 Jahre später nochmals dahin gesandt worden[4]).

Mit dem lübischen Bürgermeister gieng der Bürgermeister Hartwig Beteke von Elbing als Bevollmächtigter der preussischen Städte und ihres Hochmeisters Winrich von Kniprode. Sie hatten Auftrag, auf Verlangen auch nach London hinüberzufahren, um den Klagen des dortigen Kaufmanns über eine Kriegssteuer, mit der man sie belastet hatte, und andere Beeinträchtigungen ihrer Freiheiten abzuhelfen. Ueber die Erledigung dieses Commissoriums sind wir in manchen Einzelheiten unterrichtet, die am besten mit dem Wortlaut der gewechselten Briefe mitgetheilt werden. Sie liefern ein anschauliches Bild von der Gemüthlichkeit des damaligen Verkehrs. Die Kaufleute von London schreiben nach Brügge:

„Lieben Freunde. Wollt wissen, dass wir euren Brief wohl verstanden haben, dass euch nämlich die gemeinen Städte, welche zu Lübeck auf S. Johanns des Täufers Tag, der letzthin war, versammelt waren, ausgesandt haben wegen der Gebrechen des gemeinen Kaufmanns in Flandern; und auch, wie ihr uns geschrieben habt, dass euch die gemeinen Städte auch beauftragt (belastet) haben, falls der Kaufmann von Deutschland, der nach England handelt (dey Enghelant hantiren), euer begehrte, auf des

[1]) Hanserecesse 2, S. 102.
[2]) Daselbst 2, S. 112.
[3]) Das. 2, S. 129.
[4]) Das. 2, Nr. 342.

Kaufmanns Kosten herüberzukommen umme dat ghebrek, dat dey kopman van Almanien in Enghelant in vortiiden den ghemeinen steden bi haren breiven ghescreven unde gheclaghet hebben. Hir op es dey kopman des beraden, unde bidden unde begeren, dat gi wellen hir over komen op des kopmans kost van Almanien de Enghelant hantiren, unde danken den ghemeinen steden, dat sey an unse ghebrek ghedaght hebben. Vort welt weten, dat dey coningh van Enghelant unde sin raet nicht hir vorgaderen en sollen umme der sterfte willen, dat en si 14 daghe na sunte Michaele (sich um der Pest willen nicht vor 14 T. nach M. versammeln werden). Moghe gi bin disser vorghescrevenen tiit jue sake so sateghen (genugthun, vollenden) in Vlanderen, dat gi op dey tiit hir over komen moghten, des were dey kopman begerende. Wante wert sake dat (denn falls) gi op dese vorgescrevene tiit hir nicht en quemen noch komen en moghten, so dat des koninghes raet ghescheden were, so en solde de raet nicht weder vorgaderen, dat en were 14 daghe na kerstmisse (Weihnacht), wante wii ons des dughten, dat ghene (keine) sake gheenden en kunnen, dat en si dat des koninghes raet ghemenlike (insgesammt) vorgadert si. Hir umme so bidde wii ju, dat gi uns mit dem eirsten willen weder scriven, op wat tiit dat gi hir over komen moghen, dat wii uns dar enkeghen vorsein moghen. Vort welt weten, dat deme copman gud unde nutte dughte, wert sake dat gi ghene breive en hedden van credencien sprekende an unsen heren den koningh unde an sinen raet, dat gi dan daer juen guden raet op hedden, dat ju dey worden, wante wii meinen, dat uns dey grotelich in steden (zu Statten) solden stan. Och so dunket uns gud sin, er gi over komen, dat gi laten werven van deme koninghe en save condut (sauf-conduit) vri tho komende ende tho varende sunder letten (Hinderniss). Vort so dughte uns gud wesen, umme des willen dat gi de sprake van desen lande nicht en kunnen, noch ok neiman van uns, dey de sake vor des koninghes rade so wol vortrekken (verhandeln) en kunde, alse es wol noet were: dar umme bidde wii ende begeren, dat gi ju wellen dar vorsein umme enen wisen taleman (Sprachmann, Dolmetscher), dey wol fransos kunne spreken, alle sake to vortrekende, alst (wie es) noet es. Unde ist dat ghiis begherende siit, so wellen unse ghesellen, de to Brughe sint, ju wol hir tho helpen. Lebt wohl, es erhalte

euch der, dessen Amt das Erhalten ist. Geschrieben zu London am 24. August durch den Aldermann und die andern Kaufleute der deutschen Hanse, die zu London sind"[1]).

Im Originalbriefe steht freilich: geschrieben am 24. April. Da aber die Gesandtschaft erst am 24. Juni 1375 in Lübeck beschlossen ward, da die beiden Rathmänner sich um diese Zeit dort befanden, und Simon Swerting noch den 17. Juli daheim war, desgleichen der folgende Brief auf das Schreiben der Kaufleute Bezug nimmt, so bleibt wohl nichts anderes übrig als mit Koppmann „August" zu verbessern[2]).

Die beiden Bürgermeister antworten am 5. September:

„Unsern freundlichen Gruss zuvor. Wetet, leven vrunde, dat wy juwen bref wol vornomen hebben, dar gy uns inne screven hebben also: dat wy to ju over komen willen na dat gy begherende sint, unde sunderlinge gherne segen, kunde wyt (wir es) vort bringen, dat wy 14 daghe na sinte Michels dach over quemen, dar wy gherne use macht to don willen, unde hopent, oft God wel, wol vort te bringen op de vorscrevene tyt, oft uns anders neyne notsaken weddervaren, wan wy noch weten (als die noch vorliegenden). Hir umme so bidde wy ju, dat gy uns werven save condut van deme edelen mogenden koninge van Engelant, also gys gheramet (ihr es angesetzt) hebben, dat uns dat jo werde to Brucge binnen den achte dagen na Michaelis edder er. Ok so hebbe wy sproken met den ghesellen, de Engelant hantiren unde de nu to Brucge sin, alse dat wy na erem rade willen vorsien wesen van eynen wisen taleman, de wol fransoys konne spreken, alle saken to vortreckene, also uns des not is. Ok so wetet, dat wy gude credencie met uns ghebracht hebben an den koning van Engelant sprekende, alse von den ghemeynen steden unde van deme meister van Prussen, unde hebben ok wedder screven to Lubeke um eyne credencie an de stat van Londen van der ghemeynen stede wegen; unde kan uns de to mate komen (noch treffen), so bringe wy de mede. Unde ok so beghere wy, dat gy uns vorseyn um eyne gude herberge unde des uns not

---

[1]) Lüb. U. B. 4, Nr. 251; Hanserecesse 2, Nr. 100.
[2]) Lüb. U. B. 4, Nr. 259; Hanserecesse 2, S. 99, 112.

darinne is, up unse ghemak darin to hebbene met unser selscap unde met unsen perden, wente wy loven (glauben) wol by 12 perde, de uns tohoren, mede over to bringene. God si met ju. Screven under unsen ingesegele op den middeweken vor unser vrowen dach nativitatis by uns Symon Zwerting unde Hartwich Beteken [1]).

Der Geleitsbrief ward nach dem noch im Tower vorhandenen Zeugnisse am 24. September auf ein halbes Jahr ausgestellt [2]), so dass die hansischen Rathsboten zur festgesetzten Zeit in London eingetroffen sein werden. Vom Erfolg ihrer Sendung zeugt die abermalige Bestätigung der hansischen Privilegien, welche am 23. November ausgefertigt ward. Am 7. December sind die Herren noch in London, am 18. und 21. December in Brügge, so dass sie schon vor Ablauf des Monats nach Lübeck heimgekehrt sein können [3]), falls sie nicht Geschäft oder die Gastfreundschaft der Deutschen noch am Kaufhofe zurückhielt. Die Letzteren antworten ihnen am 14. Mai des nächsten Jahres auf ein Schreiben, in dem jene von Lübeck aus über den fortgesetzten Stand der Verhandlungen berichtet haben, mit aller Erkenntlichkeit. „Des wy ju nicht to vullen bedanken moghen van dissen punten unde ok van anderen hir vore, dat uns leyt is, wy en hedden ju vrentliker unde gudliker ghehandelt, wan wy dan hebben" [4]).

Noch grösseren Dank erntete der Bürgermeister Simon Swerting aber in Lübeck, denn er hatte seine diplomatische Sendung zugleich benutzt, um im Auftrage des Raths der Stadt ein vielbeneidetes Heilthum mit den daran geknüpften geistlichen Segnungen zu erwerben.

Der Rath besass nämlich seit einigen Jahren auf einem Aussenkirchhofe unmittelbar am Burgthor eine der heiligen Gertrud, der Herbergerin der elenden Gäste (Fremden) und Pilgrimme, und dem Märtyrer Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury (ermordet 1170), geweihete Kapelle, welche sammt dem Kirchhofe mit einem um eben die Zeit hinter dem Heiligengeistspital in der

---

[1]) Lüb. U. B. 4, Nr. 265; Hanserecesse 2, Nr. 101.
[2]) Lüb. U. B. 4, Nr. 268.
[3]) Vgl. weiter unten.
[4]) Lüb. U. B. 4, Nr. 297; Hanserecesse 2, Nr. 118. Vgl. Koppmann daselbst 2, S. 112.

grossen Gröpelgrube errichteten Gasthause, einer Fremdenherberge, in Verbindung zu setzen ist. Das Letztere hat bis in die neuere Zeit bestanden, von der Kapelle zeugt nur noch der jetzige Gertrudenkirchhof, auch Armensünderkirchhof genannt, weil man dort unter Andern die Missethäter zu begraben pflegte. Die Kapelle, in unsern Chroniken rühmend erwähnt als Kaiserkapelle, seit Karl IV. nach Anlegung des kaiserlichen Ornats mit seiner Gemahlin von dort aus den feierlichen Einzug in die Stadt hielt, ward 1534 von einem bilderstürmerischen Haufen unter Anführung eines gewissen Hans Rullingshausen zerstört, später aber wieder zum Gottesdienst eingerichtet. Bis 1622 ward dieser vom Prediger der Burgkirche alle Dienstage gehalten, dann aber die Kapelle abgebrochen und der Kirchhof weiter hinaus an seine jetzige Stelle verlegt. Das Fundament des Gebäudes ist vor der Veränderung der äussersten Festungswerke des Burgthors am Anfang des vorigen Jahrhunderts noch sichtbar gewesen.

Die Anlage des Aussenkirchhofes hängt mit dem schwarzen Tode von 1350 zusammen und ist nicht minder ein Ausfluss der Liebeswerkthätigkeit als eine gesundheitspolizeiliche Massregel. Zu Kiel wird damals ein solcher eingerichtet mit einer Kapelle, die dem Fabian und Sebastian, dem Bekenner Antonius und der Jungfrau Gertrud geweiht wird, und als Grund angegeben, dass man die Todten, zumal in dieser Pestzeit, nicht schicklich auf den städtischen Gottesackern begraben könne[1]). So vermacht denn auch in Lübeck 1350 am 17. August Thideke Bodenwerder 12 ß für den Fall, dass es zur Errichtung eines Gertrudenkirchhofs komme[2]). Das Gertrudengasthaus wird 1362 genannt. 1371 vermacht Hermann van Sode an den h. Thomas vor dem Burgthor 5 ℳ, „unde dar to hebbe ik maken laten Herman Wenchusen sunte Thomases bilde und sunte Katharinen bilde; de bilde scolen myne vormundere (Testamentsvollstrecker) losen (bezahlen) und scolen de sunte Thomase offeren in myner selen heyl.“

Als einer Rathsstiftung wird der Kapelle aber erst 1373 gedacht, in welchem Jahre der Bischof Bertram einen Vertrag ge-

---

[1]) Westphalen, Monumenta inedita 4, S. 3283 f. — In Hamburg wurde ebenfalls 1350 ein Gertrudenkirchhof zu demselben Zwecke angelegt: s. Koppmann, in Ztschr. f. Hamb. Gesch. 6, S. 244—54.

[2]) Lüb. U. B. 2, S. 900.

nehmigte, den der Rath über Erbauung einer Kapelle auf dem Armenkirchhofe vor dem Nordstadtthor innerhalb der Parochialgrenzen der Jacobikirche, über Errichtung eines Altars daselbst zu Ehren der Heiligen Thomas von Canterbury und Gertrud, über Dotirung der Vicarie und das dem Rath zu reservirende Patronat mit den hier die geistlichen Rechte ausübenden Decan und Capitel geschlossen hatte[1]). Der Rath suchte nun sofort für seinen Altar den nach dem Glauben des Mittelalters nöthigen unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Heiligen zu gewinnen und bediente sich dabei der erwünschten persönlichen Verwendung.

Was die hansischen Boten nach Hause brachten, lesen wir in den noch vorhandenen, mit kunstvoll gravirten Siegeln der Aussteller geschmückten Beglaubigungs- und Indulgenzbriefen der hohen englischen Prälaten, des Bischofs Johann von Hereford, am 6. December, der Bischöfe Thomas von Durham und Johann von Lincoln, am 7. December zu London datirt, des Erzbischofs Simon von Canterbury, gegeben zu Brügge am 18. December, und des Erzbischofs Pileus von Ravenna, päpstlichen Legaten für Frankreich und England, ebendaselbst am 21. December 1375[2]). Auf demüthige und unterthänige Bitte der ehrwürdigen Herren Simon Swerting und Hartwig Beteke — heisst es in diesen Schreiben — der Sendeboten des edlen geistlichen Bruders, des Ordensmeisters Hinrich (so setzt der Schreiber für den ihm unbekannten Vornamen Winrich) Kniprode, und der Rathmänner der wendischen Städte und der Städte Preussens, Livlands und von der Südersee, habe der erlauchte Fürst Edward, König von England und Frankreich, in Anbetracht des hohen Adels und der hervorragenden Verdienste der Herren Absender und in Erwägung der lobwerthen Rechtschaffenheit und des umsichtigen Eifers der Gesandten selber ihnen einige ehrwürdige Reliquien überlassen, nämlich ein Knochentheilchen vom h. Märtyrer Thomas, von unschätzbarer Kraft und Tugend, ein Stück des Kleides, das der Heilige unmittelbar am Leibe getragen habe, da er als Märtyrer litt, und ein durch Berührung seiner Hand ergrüntes Kraut, als er mitten im Winter (am 29. December) für die Kirche Gottes den Schwertern der Gott-

---

[1]) Das. 4, Nr. 198.

[2]) Das. 4, Nr. 275 ff.

losen mildiglich erlegen sei. Die Echtheit der Reliquien wird bescheinigt und für alle Christgläubigen, welche den Bau oder die Erhaltung der Kapelle zu Ehren des Heiligen fördern werden, der herkömmliche Ablass von 40 Tagen bewilligt[1]).

Sollten die Herren im Besitze so kostbarer Gaben und Documente ihre Heimreise nicht beschleunigt haben? Der Todestag und die Gedächtnissfeier des Märtyrers, der ihnen schon als Stadtbuchstermin bekannte 29. December, nahete heran. Jedenfalls aber wird es im Laufe der nächsten Monate dem Orte, wo Kaiser Karl und seine Gemahlin durch inniges Küssen der Heiligthümer dem Volke erst vor Kurzem ein erlauchtes Beispiel der Frömmigkeit gegeben hatten[2]), an Zulauf aus der Stadt nicht gefehlt haben. In einem undatirten Schreiben dankt der Rath insbesondere für die übersandten Reliquien, welche mit geziemender Ehrfurcht feierlich entgegengenommen seien[3]). Wenn wir etwa Zweifel hegen wollten an der Gläubigkeit der Briefsteller, so müsste uns der Ton des Briefes vom Gegentheil überzeugen. Mit der grössten Unbefangenheit gehen sie unmittelbar nach dem obigen Dank auf Geschäftliches über, die Beantwortung der Beschwerden eines Engländers Richard Tutesham über Gewaltthätigkeiten, von Lübeckern und Friesen aus Kampen verübt.

Und doch wehte damals über England schon der Hauch freierer religiöser Anschauung. Ein Jahrzehent später dichtete Geoffrey Chaucer seine Canterbury-Erzählungen, welche ihren Namen davon führen, dass der Dichter, mit andern Pilgern im Heroldsrock zu Southwark auf der Wallfahrt zum heiligen Thomas zusammengetroffen, jeden eine Geschichte erzählen lässt. Was er von Reliquien hält, und welch ein Handel mit dem Ablass getrieben wurde, steht in der Erzählung des Ablasskrämers zu lesen, von dem es in der Einleitung heisst:

> Aus eines alten Bettbezuges Reste
> Macht' er den Schleier, den Maria trug.
> Ein Stück auch zeigt' er von dem Segeltuch,

---

[1]) So auch in dem oben erwähnten Fall der Stiftung der Kapelle zu Kiel. Vgl. S. 144.

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 300.

[3]) Lüb. U. B. 4, Nr. 281.

Womit St. Petrus auf dem Meere ging,
Bis Christus ihn in seinem Arm empfing.
Er hatt' ein Kreuz von Tomback voll von Steinen,
In einem Glase Knochen auch von Schweinen [1]).

Mag man mit hohen Herrschaften anfangs eine Ausnahme gemacht und ihnen echte Reliquien überlassen haben — wie denn, als Heinrich VIII. den Schrein des heiligen Thomas 1538 zerschlagen liess, die Gebeine offenbar unvollständig waren [2]) — seit seiner Canonisation (1173) waren bereits 200 Jahre verflossen, und die häufige Nachfrage wird um der Schonung des heiligen Leibes willen einen frommen Betrug geboten haben.

Unsere Hanseaten aber werden achtlos an Chaucer vorübergegangen sein, der seit dem 8. Juni 1374 Oberzollaufseher im Hafen von London war [3]). Auch den Vorkämpfer religiöser Freiheit, John Wiclif, können sie zu Brügge gesehen haben, wo er den 1374 zugleich über den Frieden mit Frankreich und über die Beschwerden des Parlaments gegen die Kirche von päpstlichen Legaten eröffneten Conferenzen als königlicher Commissar beiwohnte [4]). Von der Fortdauer dieser Conferenzen am Ende des Jahres 1375 zeugt die Anwesenheit des Erzbischofs Simon von Canterbury und des Legaten im December zu Brügge [5]), auch Wiclif scheint nicht vor 1376 nach England zurückgekehrt zu sein [6]).

In Lübeck aber verharrte man beim alten Glauben: der Rath sah sich 20 Jahre später nach noch wunderlicheren Heilthümern um, auf welche Chaucers Verse in vollem Masse angewandt werden können. Nichts Geringeres verschrieb er für seine Kapelle als ein halbes der unschuldigen Kindlein, die Herodes hatte morden lassen. Der Leichnam ward auf der Insel Murano zu Venedig erworben, wo ein Stapelplatz für solche heilige vom Orient importirte Waare gewesen sein mag. Für die gläubige Verehrung des-

[1]) Chaucer's Canterbury-Geschichten übers. v. Hertzberg, Vers 696 ff.

[2]) Stanley, hist. Memorials of Canterbury, von Prof. R. Pauli mir freundlich mitgetheilt.

[3]) Canterbury-Gesch. von Hertzberg S. 29.

[4]) Pauli, Gesch. von England 4, S. 486.

[5]) Vgl. oben S. 145.

[6]) We have no evidence that W. left Bruges at an earlier period. Vaughan, Life of Wycliffe 1, S. 345.

selben am Kreuzerfindungstage (3. Mai) und während der Octave des Festes, nebst entsprechenden Geldopfern an die Kapelle, ward vom Papst ein völliger Schuld- und Busserlass bestimmt nach dem Muster der grossen Indulgenz, welche weiland Papst Alexander III. für seine Aufnahme in Venedig der Marcuskirche zum Himmelfahrtsfeste gewährt hatte[1]). Die Mittelsmänner und Theilhaber der geistlichen Segnung waren dieses Mal die privilegirten Ablasskrämer, die Dominikaner zur Burg. Unsere Franziskanerchronik berichtet darüber zum J. 1394:

In deme sulven jare in den feste des hilgen cruces vor Michaelis (14. September) do hadden de predikerbroder to der borch en scone capittel, dar gode ere schach an missen unde an predicat. Ok hadde dar de provincial, mester Diderik Colle, gebracht anderhalf kint van Meran to Venedien van den hilgen kinderen, de Herodes leth doden. Dit hillichdom vorwarf de sulve provincial mit des raades breven van Lubeke van deme hertogen van Venedie, de mit siner bullen sende dat deme raade van Lubeke. Dit entfengen de vorbenomeden brodere mit hochtliker (festlicher) processien: dat hele kint quam tor borch, dat halve to sunte Gertrude vor der stad[2]).

Diese Nachricht bestätigen, erweitern und verbessern drei noch vorhandene Schreiben, mit den entsprechenden Bleibullen beglaubigt[3]). In dem ersten vom 26. November 1395, welches auf die unter gleichem Datum erfolgte (nicht mehr vorhandene) eigentliche Indulgenzverleihung Bezug nimmt, ermächtigt Papst Gregor IX. die Beichtiger unter den Dominikanern zur Ertheilung der Absolution an alle, welche, die gedachte Indulgenz am Kreuzerfindungstage und innerhalb dessen Octave nachsuchend, ihre Sünden bekennen. In dem zweiten vom 4. Februar 1396 benachrichtigt der Doge von Venedig, Antonio Venieri, den Rath auf dessen durch den Dominikanerprovincial von Sachsen, den Professor der Theologie Diedrich, vorgebrachtes Ersuchen über die geschichtliche Veranlassung der seinem Vorgänger, dem Dogen

---

[1]) Weshalb die Indulgenz auf Keruzerfindung verlegt ward, ist nicht ersichtlich.

[2]) Grautoff, a. a. O. 1, S. 364.

[3]) Lüb. U. B. 4, Nr. 633 ff.

Sebastian Ziani, von Papst Alexander III. ertheilten Ehren und Gnaden, namentlich der erwähnten grossen Indulgenz für San Marco. Mit dem dritten Schreiben vom 1. März 1396 übersendet derselbe die gemalte Darstellung der Geschichte, durch welche genannte Indulgenz in der Dogenkapelle zu S. Marco (in capella nostra beati Marci) erworben ward, bezeichnet als Ueberbringer des Gemäldes den Predigermönch Johann von Cöln, da Diedrich die Vollendung desselben nicht habe abwarten können, und berichtet, dass der Maler bezahlt sei.

Diese Schreiben nöthigen uns zunächst, die Feier, von welcher der Chronist spricht, in das Jahr 1396 und vom Fest der Kreuzerhöhung (14. September) auf den Tag der Kreuzerfindung (3. Mai) zu versetzen[1]), zu welcher Zeit der Provincial gerade in Lübeck eingetroffen sein wird. Dann aber liefern sie uns einen Beitrag zum üppigen Fortwuchern mittelalterlicher Legende, wie wir ihn uns nicht besser hätten wünschen können.

Es ist bekannt, wie Rom mit allen Künsten die Obermacht der Kirche über die höchste weltliche Gewalt zu stützen suchte. Als Kaiser Lothar von Papst Anaklet das Eigengut der Gräfin Mathilde zu Lehen genommen hatte, machte man daraus eine Belehnung mit der Kaiserkrone und besang sie in lateinischen Hexametern, welche unter ein entsprechendes Bild im Lateran gesetzt wurden. Solches Gemälde und Unterschrift missfielen dem Kaiser Friedrich Rothbart, sagt sein Geschichtschreiber[2]), und er liess sich vom Papst Hadrian geloben, dass Beides fortgeschafft werden solle, damit nicht ein so erlogenes Ding (vana res) den höchsten Männern des Erdkreises zu Zank und Zwist Stoff bieten könne. Aber gerade an Friedrichs Person sollte sich die Lüge weiterspinnen. Seine Aussöhnung mit Alexander III. zu Venedig musste die Gelegenheit bieten. Ein dichter Wald von Sagen ist hier aufgesprossen, der seine Schösslinge in Chroniken, Gedicht und Bild bis in die Neuzeit Italiens hinein getrieben hat. Der Papst, vor Friedrich aus Venedig flüchtig, verbirgt sich, wird durch ein Mirakel aufgefunden, die Venetianer siegen über des Kaisers Flotte

---

[1]) (S. unten S. 157 Anm. 5. K. K.)

[2]) Gesta Friderici imperatoris 3, Kap. 10: Ottonis episcopi Frisingensis opera ex recensione Rogeri Wilmans 2, S. 175; M. G. SS. 20, S. 421 ff.

am Himmelfahrtstage, erhalten dafür die erwähnte Indulgenz, der Kaiser kommt demüthig in die Lagunenstadt, der Papst setzt ihm den Fuss auf den Nacken, begnadigt ihn, und im Triumph führt der Doge den Statthalter Gottes auf seinen Sitz nach Rom zurück, wo er mit hohen fürstlichen Ehren, vor allem mit dem Geschenk des Ringes zur jährlichen Vermählung mit dem adriatischen Meere begnadet wird. Es mag genügen darauf zu verweisen, dass die letztgenannte Sitte älter ist; das Uebrige lässt sich durch gleichzeitige Zeugnisse leicht widerlegen. Der Papst war im März und April 17 Tage in Venedig, verliess es zum Zweck der Unterhandlungen in Ferrara, kehrte am 11. Mai 1177 nach Venedig zurück, während die gefälschte Indulgenzbulle vom 10. Mai aus Venedig datirt ist, u. s. w. Im Laufe der Zeit lebten die Darstellungen von des Kaisers Demüthigung durch den Papst zu Rom im Lateran, zu Siena, Alexanders Geburtsstätte, und vornehmlich zu Venedig wieder auf, und die lateinischen Verse liessen auch nicht auf sich warten.

Indem der Doge Venieri dem andächtigen Rath von Lübeck diese Geschichten mittheilt, lässt er die, übrigens in italienischen Chronisten mehrfach überlieferten, Verse in seinen Brief einfliessen, deren Holperigkeit die nachfolgende Verdeutschung veranschaulichen mag:

Im eintausend einhundert und sieben und siebzigsten Jahre
  Ward von glänzender Gunst Gaben Venedig erhellt.
Denn die Gnade verlieh der Kirche des heiligen Marcus
  Alexander der Papst — dritter des Namens er war —:
Wer dorthin am Tage der Himmelfahrt des Erlösers
  Sich reumüthig genaht, wahrer Bekenner der Schuld,
Während des ganzen Verlaufs von einer Vesper zur andern[1]),
  Reingewaschen von Schuld sei er, die Busse getilgt.
Wiederum, bereut er im ganzen Bereich der Octave,
  Wird für ein Siebtel der Schuld gleiche Erlösung gewährt.
Viele Gnaden zudem und viele Regalien gab er
  Noch dem Herzog und schmückt' reichlich mit Ehren sein Haupt[2]).
Denn als Flüchtling versteckt ward er in Venedig erkundet,
  Ging dem Könige Roms völlig versöhnt aus der Stadt.

---

[1]) D. h. vom Vorabend des Himmelfahrtstages bis zum Abend desselben.

[2]) Wörtlich: mit Sach- und Dienstverleihungen (rebus et officiis).

Der Rath hat sich aber „das Gemälde von der Geschichte" ausgebeten, denn geschenkt wird der Doge es nicht haben, da er schreibt, dass dem Maler die schuldige Bezahlung geleistet sei (pro qua fecimus solutionem debitam pictori). Schade, dass es nicht erhalten ist; es wäre jedenfalls ein sehenswertheres Culturstück, als die Gegenstände, deren Zerstörung zu St. Gertrud bei der oben erwähnten Katastrophe von 1534 Fritz Grawert, der katholische Rathsverwandte, beklagt: Wor de luchten, de boldeke (Decken) und lichte gebleven synt, dat mogen de hovetlude weten, de kerkenbrekers, dat se God mote wedder bedröwen, de so mennigen mynschen so ser bedröwet hebben[1]).

Ob es die Auffindung des Papstes, die Demüthigung des Kaisers oder die Seeschlacht dargestellt habe, lässt sich ohne urkundliche Nachforschung in Venedig nicht sagen. Die ältesten bildlichen Darstellungen nicht minder als die werthvolleren Ausschmückungen des Dogenpalastes von Giovanni Bellini, Tizian u. A. sind zerstört, der später gemalte, noch heute sichtbare, reiche Cyklus, der auf des Papstes und Kaisers Verweilen in Venedig Bezug nimmt und in dem Setzen des Fusses auf des Kaisers Nacken gipfelt, lässt keine Vergleichung zu. — Oder sollen wir das Original in der Kapelle zu San Marco suchen?

Ein humoristischer Zug, wie dergleichen so oft die Gegensätze in der Geschichte bieten, liegt darin, dass der Rath von Lübeck bei seiner zunehmenden gebietenden Magnificenz offenbar ein Vergnügen darin gefunden hat, mit dem Dogen der Republik Venedig ein so seltenes Stück gemein zu haben, und dass er dazu arglos eine Episode der Verherrlichung des Papstes auf Kosten des Kaisers wählte, desselben Papstes Alexander, welcher der Rathskapelle in Folge seiner Canonisirung von 1173 auch zu den Reliquien des h. Thomas verholfen hatte.

Ueber den Letzteren scheint jedoch mit der Zeit die Verehrung der unschuldigen Kindlein das Uebergewicht bekommen zu haben, denn in einem Ablassbriefe des päpstlichen Nuntius Raimundus von 1503 für die Gertrudenkapelle, welcher zugleich

---

[1]) v. Melle's (handschriftliche) ausführliche Beschreibung von Lübeck S. 451.

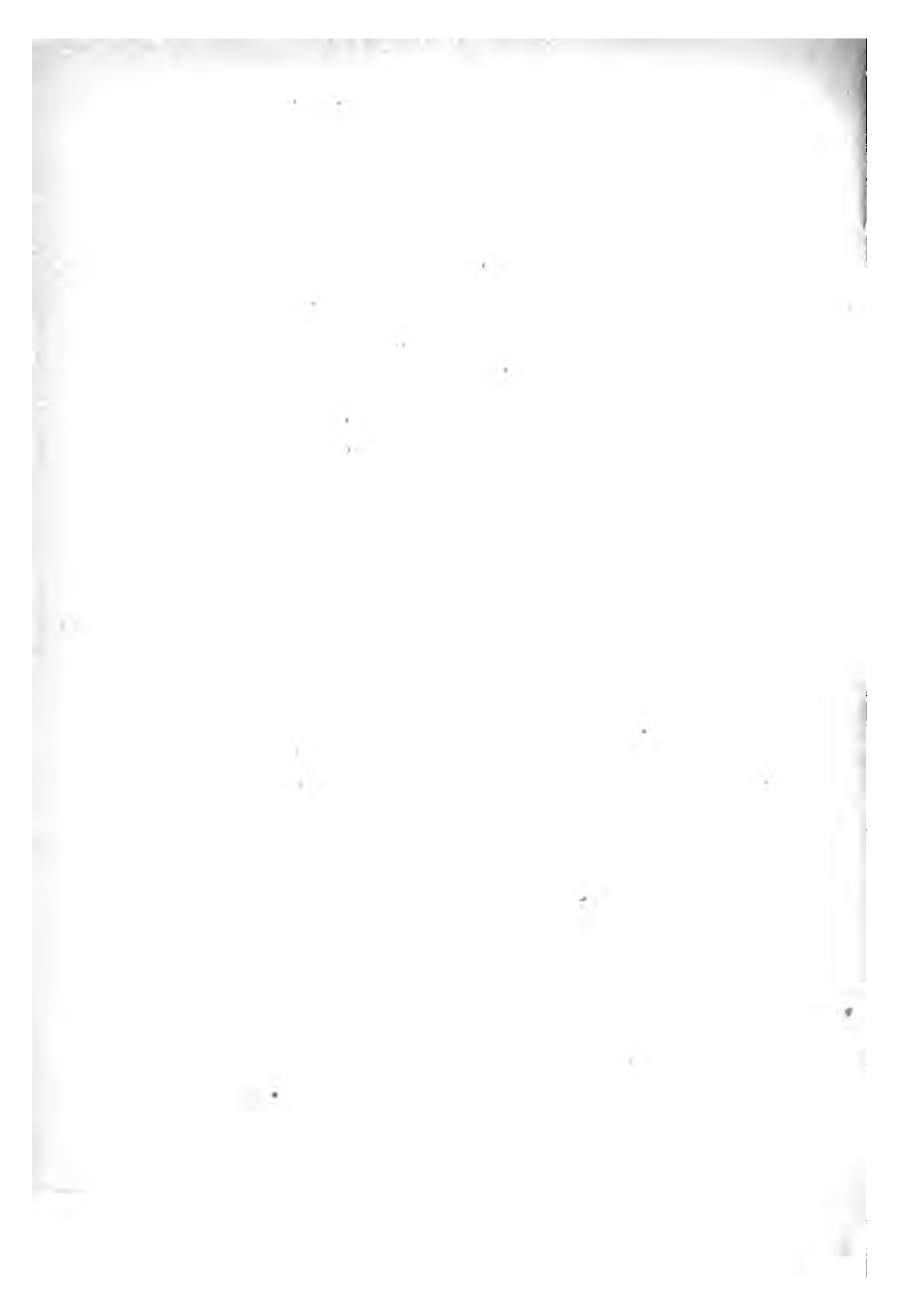
den Fortschritt der Werkheiligkeit kennzeichnet, werden 100 Tage Erlass gewährt für andere fromme Handlungen und für Alle, welche an Fest- und Sonntagen vor den Reliquien der unschuldigen Kindlein und denen einiger anderer Heiligen, die an verschiedenen Bildern und Plätzen genannter Kapelle aufgestellt sind, mit innigem Herzenserguss beten.

VIII.

LITTERATURBERICHT

UND

RECENSIONEN.



RUNDSCHAU

UEBER DIE

LITTERATUR DER HANSISCHEN GESCHICHTE.

VON

KARL KOPPMANN.

Die Aufgabe dieser Zeitschrift, ihren Lesern alljährlich den Zuwachs darzulegen, deren sich die hansische Geschichtslitteratur zu erfreuen hat, wird sich füglich erst dann lösen lassen, wenn wenigstens in grossen Zügen eine Uebersicht der hauptsächlichsten Arbeiten vorausgeschickt ist, welche die letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiete gebracht haben. Mag immerhin manchen Lesern nicht viel Neues gesagt werden können: einen Litteraturbericht für ein einzelnes Jahr zu geben und demgemäss Fortsetzungen von Werken registriren zu müssen, ohne den ganzen Charakter derselben, wenn auch noch so oberflächlich, bezeichnen zu können, schien mir unthunlich, und einen späteren oder bestimmteren Ausgangspunkt zu finden, als im Allgemeinen die Zeit, in welcher die verschiedenen grossen Urkundensammlungen unserer Städte begonnen wurden, war mir schlechterdings unmöglich.

Arbeiten von rein lokalgeschichtlichem Interesse, seien dieselben in den Zeitschriften der verschiedenen historischen Vereine oder selbstständig erschienen, schliesst unser hansegeschichtlicher Standpunkt aus. Dahingegen unterliegen demselben die Bearbeitungen solcher Stoffe, welche entweder der allgemeinen Hansegeschichte entnommen sind oder doch insofern einen hansischen Charakter

haben, als sie Verhältnisse oder Ereignisse aus der Geschichte einer Hansestadt betreffen, die sich ähnlich in den Schwesterstädten wiederfinden[1]). Quellenpublikationen, die ja der Regel nach jedem Forscher, möge er nun die politische Geschichte oder die Rechtsgeschichte, die Kirchen-, Kultur- oder Kunst-Historie, die Entwickelungsgeschichte der Sprache oder was immer sonst zum Felde seiner Arbeit gewählt haben, Antwort auf seine Fragen, Berichtigung oder Bestätigung seiner Anschauungen und Vermuthungen geben, werden einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung geltend machen.

Kleine Unterschiede in der Vollständigkeit wird weder der Eine vermeiden können, noch der Andere zu verurtheilen Willens sein: bei Arbeiten, in denen das Hauptgewicht auf der Seite der Lokalgeschichte liegt, ist es natürlich, dass uns diejenigen der Vaterstadt und der ihr näher verwandten Städte vertrauter sind. Einzelnes, was das eine Mal ausgeschlossen ist, wird sich das andere Mal bei der Betrachtung eines verwandten Stoffes nachholen lassen. Auch in Betreff der Ausführlichkeit werden solche Verschiedenheiten nicht verargt werden.

Absichtlich beschränkt habe ich mich diesmal auf das Gebiet der wendischen, preussischen und livländischen Städte, nicht als ob auf die westfälischen, sächsischen und holländischen Städte gar keine Rücksicht genommen werden sollte, sondern in der Hoffnung, die reichen Früchte dieser fleissig bebauten Felder im nächsten Jahrgange von geeigneteren Händen eingesammelt zu sehen.

---

[1]) Wo die Grenzen nicht den Anspruch auf eine das Recht Anderer ausschliessende Herrschaft, sondern die Verpflichtung zu Theilnahme und eigener Pflege bezeichnen, wird Niemand einen Vorwurf daraus machen wollen, wenn hier oder dort der Markstein überschritten sein sollte.

A. QUELLEN.

Die Historiographie der Hansestädte[1]) scheint eine allgemeinere Pflege doch erst im sechzehnten Jahrhundert gefunden zu haben, wenn sich auch ergiebt, dass das Mittelalter reicher an hansestädtischen Geschichtswerken war, als man früher wohl angenommen hatte. Danzig erweist sich jetzt als reich an Arbeiten dieser Art, und auch aus andern Städten sind bisher unbekannt gewesene historiographische Werke ans Licht gezogen. Einige derselben sind jedoch nur dem Abfassungsorte nach hansestädtisch, haben dem Inhalte nach einen durchaus oder doch vorwiegend territorialen Charakter, und entziehen sich deshalb unserer von dem angedeuteten Gesichtspunkte ausgehenden Betrachtung: es gilt das von dem durch Strehlke herausgegebenen Thorner Annalisten[2]) und den neuerdings durch Zeissberg veröffentlichten Annalen von Riga[3]).

In Lübeck[4]) sind die Fortsetzungen Detmars, viel ungenügender als dieser, von Grautoff herausgegeben; an einer umfassenden Untersuchung derselben fehlt es leider noch. Der erste Fortsetzer, ein Dominikaner wie es scheint[5]), hat etwa im Jahre

---

[1]) Ueber die Historiographie von Hamburg, Bremen und Lübeck s. Jahrgang 1871, S. 55—84. — Unter den Hamburgischen Quellen hätte S. 63 der von Lappenberg im Archiv f. ältere deutsche Gesch. 6, S. 623 erwähnte, seit 1842 nicht mehr vorhandene Bericht über die „Seeschlacht der Hanseaten gegen die Dänen bei Copenhagen im Jahre 1427" genannt werden sollen. — An Litteratur ist seitdem hinzugekommen: O. Voelkel, Die Slavenchronik Helmolds, Danzig, 1873 in 8; R. Damus, Die Slavenchronik Arnold's von Lübeck, Lübeck, 1872 in 8; L. Weiland, Zur Quellenkritik der Sachsenchronik, in Forschungen z. Deutschen Gesch. 13, S. 157—98. Letztgedachte Arbeit ist auch für Albert von Stade und seine Ableitungen, Detmar, Rynesberch u. Schene u. s. w. wichtig.

[2]) Scriptores rerum Prussicarum 3 (Leipzig, 1866, in gr. 8) S. 57—316.

[3]) Altpreussische Monatsschrift 8, S. 577—605. Diese Annalen sind im Zusammenhange mit anderen gleich ihnen auf eine verlorene Dünamünder Quelle zurückgehenden Aufzeichnungen eingehend gewürdigt von K. Höhlbaum, Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands, in Verhandlungen d. gel. estn. Gesellsch. z. Dorpat 7, Heft 3.

[4]) S. Jahrg. 1871, S. 71—84.

[5]) Grautoff, Die lübeckischen Chroniken 1, S. XVIII meint Franzis-

1396 die Arbeit Detmars wieder aufgenommen und dieselbe, den Ereignissen ungefähr gleichzeitig, von 1395—1400 fortgeführt [1]). Eine zweite von 1401—13 reichende Fortsetzung ist noch sehr wenig aufgeklärt. Der Verfasser, in dem man einen Franziskaner vermuthen möchte [2]), schrieb in den Jahren 1412 und 1413 [3]), und ist also nur für wenige Nachrichten Zeitgenosse. Auf die erste Fortsetzung, die in der Rathshandschrift zu Lübeck mit der Chronik Detmars durch Einband und gemeinsames Register zu Einem Werke verbunden ist, beruft er sich zum Jahre 1406 mit den Worten: also — vore geschreven is in deme anderen boke [4]). Ich begnüge mich vorläufig, aus dieser sehr beachtenswerthen Stelle nur die nothwendige Folgerung zu ziehen, dass die Hamburgische Handschrift, welche Detmars Werk und die beiden ersten Fortsetzungen in Einem Bande enthält, nicht das Originalmanuskript des zweiten Fortsetzers sein kann. Als man 1435 zum dritten Male die Lübische Geschichtsschreibung wieder aufnahm, muss die zweite Fortsetzung in Vergessenheit gerathen oder absichtlich ignorirt worden sein, denn unter Zugrundelegung der Weltchronik Hermann Korners, vermuthlich von diesem selbst, wurde die Erzählung aufs Neue mit dem Jahre 1401 begonnen [5]). Die vierte Fortsetzung, welche die Jahre 1436 und 1437 überschlägt, reicht

kaner, giebt aber keinen Grund an. Ich stütze mich auf 1, S. 374: do quam dat aflaet van allen sunden hir tho der borch unde to sunte Ghertrude. — Das Datum: namydvastene entspricht der Darlegung von Mantels, oben S. 149.

[1]) 1396 beginnen die Tagesdaten, die 1395 noch fehlen; 1397, S. 378: ok vele ander stede, de ik nicht konde beholden.

[2]) Grautoff 2, S. 604.

[3]) Das. 2, S. 598 zu 1410 von Huss: De stad to Praghe hadde he in dessem jare, als men schrift 1412, wol halff vorkeret; S. 595 zu 1408: de marke to Brandenborch, — de he na vorgaff den burchgreven van Norenberch, — alse hirna geschreven is in sinen jaren, vgl. mit S. 601 zu 1412: do vorgaf de Romische koningh de marke to Brandenborch dem burgraven van Norenberghe.

[4]) Das. 2, S. 591; vgl. 1, S. 391. Der ganze Passus wirft übrigens ein grelles Licht auf die Unwissenheit und Flüchtigkeit des Verfassers: der Herzog von Lancaster, jetzt regierender König, heisst ihm Richard, der Vorgänger desselben ist vor 10 oder 11 Jahren beseitigt u. s. w.

[5]) Jahrg. 1871, S. 83.

von 1438—57. Der Verfasser begann jedenfalls vor 1447 zu schreiben [1]) und hat die miterlebten Ereignisse ziemlich gleichzeitig [2]) aufgezeichnet; vereinzelte Hinweisungen auf spätere Vorfälle [3]) werden sich vielleicht durch nachträgliche Zusätze erklären. Der durch Reichthum und Zuverlässigkeit seiner Nachrichten, wie auch durch Lebendigkeit seiner Sprache werthvollste Theil ist die fünfte Fortsetzung von 1458—80. Die vielseitigen Beziehungen Lübecks gaben dem Verfasser ein reiches diplomatisches Material zur Hand, das er bald vollständig aufnahm, bald einer eingehenden, hier mit warmer Theilnahme, dort mit beissender Satire gezeichneten Darstellung zu Grunde legte. Eine sechste und letzte Fortsetzung ist uns leider nur für das Jahr 1482 erhalten. Der an Citaten und Sprichwörtern reiche Verfasser hat nach dem Schlussworte erst Pfingsten 1489 geschrieben [4]), doch ist sein Bericht in dem uns erhaltenen Bruchstück so detaillirt, dass man annehmen muss, er habe sich bei seiner Arbeit auf ältere Aufzeichnungen gestützt. Dass unter diesen auch ein Reimwerk gewesen sei, scheint zwar von vornherein unwahrscheinlich, doch sind die beachtenswerthesten Spuren davon vorhanden [5]).

Auch in Wismar hat man schon im 13. Jahrhundert Aufzeichnungen über Zeitereignisse gemacht, die freilich territorial-

---

[1]) 2, S. 84: de stad unde dat cappittel van Osenbrugghe — venghen — junkheren Johan van der Hoye, unde helden den swarliken ghevanghen in ener kysten, unde sit noch in desser jegenwardighen tyd. Er wurde erst 1447 in Freiheit gesetzt: C. Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück S. 368.

[2]) Zu 2, S. 129, 1449: Aldus orlegheden se to samende wol twe yar, vgl. die Grautoff 2, S. X angeführten Stellen.

[3]) 2, S. 140 zu 1450: Dat vorlop unde den ende desses ordeles suk hyrna in den yaren 51, 52, 53, 54, 55 unde 56.

[4]) 2, S. 435; doch wird S. 433 schon auf das Jahr 1490 hingewiesen.

[5]) Der ganze Passus S. 431—32 trägt einen solchen Charakter; Reimspuren S. 432:

men landgud unde eghene nud
to Brunswich ghellede do den bud (vgl. S. 448).
De van Lubeke weren dar ok to daghe myt velen steden;
men de meyster van der halle leth yd nicht komen to vreden.
Hyldentzem hadde eynen vryschen moeth,
dat brachte den bischop sere under den voed.

Im vorhergehenden Passus, S. 431:

doch wor koppent recht schal syn,
dar ys de stupe eyne sachte pyn.

geschichtlichen Inhaltes sind, die hier aber doch angeführt werden müssen, weil sie im Wismarschen Stadtbuche gemacht sind und den Wismarschen Rathsnotar zum Verfasser haben. Die Vormundschaftschronik von 1275—78[1]) erzählt die Streitigkeiten, welche in Folge der Gefangenhaltung Herzogs Heinrich I. in Kairo 1275 in Meklenburg ausbrachen. Den Fürsten Heinrich und Johann von Werle, denen Herzog Heinrich für ungünstige Fälle die Vormundschaft über Gattin, Kinder und Land übertragen hatte, traten des Herzogs Brüder, Junker Johann II. und Propst Nikolaus, mit ihrerseitigen Ansprüchen gegenüber. Ein durch Nikolaus I. von Werle, den Vater der Fürsten, zu Stande gebrachter Vergleich räumte in der That Johann II., unter Beistand von sechs Rittern, Vormundschaft und Regierung ein; doch gab der unglückliche Ausgang einer Fehde der werlischen Fürsten gegen Markgraf Otto von Brandenburg, an der sich Johann II. auf Seiten der Werler betheiligt hatte, Veranlassung oder Vorwand, Johann und seinen Bruder der Regierung für unfähig zu erklären, und es folgten dann neue Streitigkeiten und Kämpfe, die lange für die meklenburgischen Herren ungünstig waren, endlich aber doch mit der Anerkennung ihrer Vormundschaft, 1278, endeten. Die Chronik ist während der Ereignisse in vier verschiedenen Zeiträumen geschrieben; der Verfasser steht auf Seiten der Meklenburger, denen Wismar treu anhing. Ein Amtsnachfolger desselben, der Rathsnotar Nikolaus Swerk, hat Nachrichten über den Streit des Bischofs Marquard von Ratzeburg mit Wismar hinterlassen[2]). Ein Nachfolger Swerks aber, der Rathsnotar, Hinrich van Balse, unternahm es, die wichtigen Begebenheiten aus der Geschichte seiner Stadt zu einer „neuen Wismarschen Chronik“ zusammenzustellen. Er begann dieselbe 1384 Sept. 29 und benutzte die Notizen Swerks und andere Quellen. Seine Arbeit, die wir nur aus Auszügen, welche Schröder

---

Vgl. auch S. 433:

unde sede de koe to ghelde;
dat brochte ene wedder to huss unde to velde —
doch lympe unde raed
ys beter wen snelle mysdaed.

[1]) Mekl. U. B. 2, S. 529—32; vgl. dazu F. Wigger, Gesch. d. Familie von Blücher 1, S. 95—98.

[2]) Mekl. U. B. 7, Nr. 4465.

veröffentlicht hat, kennen[1]), scheint wesentlich aus Abschriften und Excerpten der officiellen Aufzeichnungen bestanden zu haben, und ihr Verlust ist deshalb um so weniger wichtig, als sich — wenigstens für das, was Schröder mittheilt — die Quellen meistentheils erhalten haben[2]).

Einen mehr hansestädtischen Charakter hat die schon etwas früher edirte Rostocker Chronik von 1310—1314[3]). Sie versetzt uns in die Zeit, wo Dänemark unter Erich Menved erfolgreiche Anstrengungen macht, die Herrschaft über die Ostsee zu gewinnen. Der Bund der wendischen Städte, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts seine ersten grossen Erfolge im Kampfe gegen Erich von Norwegen davongetragen hat, bricht zusammen: Lübeck anerkennt den Dänenkönig als seinen Schutzherrn, Wismar und Rostock werden von Herzog Heinrich von Meklenburg unterworfen, Stralsund und Greifswald müssen dem König hohe Geldsummen bezahlen. Ein Theil dieser für die Hansestädte, für Deutschland unglücklichen Begebenheiten bildet das Thema, das die Rostocker Chronik behandelt. Nachdem kurz erzählt ist, wie Herzog Heinrich von Meklenburg im Jahre 1310 die Vermählung seiner Tochter mit dem Herzog von Lüneburg in Wismar hatte feiern wollen, wie ihm aber von der argwöhnischen Stadt die Genehmigung dazu nicht ertheilt worden war, wird flüchtig jenes Hoftages erwähnt, den König Erich 1311 bei Rostock gehalten hat, und die Unterwerfung Wismars daran angeschlossen. Dann geht der Verfasser zu einer ausführlichen Darstellung des gegen Rostock geführten Kampfes über, die ersichtlich der eigentliche Zweck seiner Arbeit ist. Er selbst bezeichnet auch demgemäss seinen Bericht als die „manstritlike und grodtlavige wardige chronica der loffliken stadt Rostock“ und schliesst denselben mit der

[1]) M. Dieterich Schröder, Erster Band des Papistischen Mecklenburgs (Wismar, 1741 in 4) S. 1009, 1011, 1107, 1206, 1378, 1424, 1531, und vermuthlich auch an anderen Stellen, wo alte Wismarsche Urkunden citirt werden.

[2]) Mekl. U. B. 7, S. 135.

[3]) H. R. Schröter, Beiträge zur Mecklenb. Geschichts-Kunde, Band 1, Heft 1, Rostock u. Schwerin, 1826 in 4; nicht weiter erschienen.

Unterwerfung dieser Stadt (1314), die sich von den verbündeten Herren eine Besatzung in Warnemünde gefallen lassen muss. Dann setzt er hinzu: „De cronica, dar ick dit ander uthschreff,“ erzähle, dass die Burg zu Warnemünde später in den ausschliesslichen Besitz Herzog Heinrichs gekommen sei, und „de Lubsche cronica, welcke de barvote monnike bescreven hefft,“ berichte den Abbruch dieser Burg zum Jahre 1323. Der Verfasser ist also kein Zeitgenosse, sondern hat seinen Bericht einer anderen Chronik entnommen und kennt ausserdem die Lübische Chronik eines Minoriten. Dass dieser Minorit Detmar sei, der sich in der Vorrede seines Werkes nicht namhaft macht, sondern sich nur als Minoriten-Lesemeister bezeichnet, und der wirklich den Abbruch der Burg zum Jahre 1323 berichtet, scheint mir unzweifelhaft. Daraus folgt, dass der Verfasser seine Rostocker Chronik nicht vor 1400 geschrieben haben kann. Weiter ergiebt sich aus dem Vergleich zwischen dem Rostocker Bericht und den betreffenden Angaben der Reimchronik Ernst von Kirchbergs eine vollständige Uebereinstimmung, und es fragt sich demnach, ob etwa beide Autoren eine ältere Rostocker Aufzeichnung vor sich hatten, oder ob der Eine die Arbeit des Andern benutzte. Schröter hat eine bestimmte Ansicht über dieses Verhältniss nicht ausgesprochen. Seite 37 macht er auf eine Verschiedenheit zwischen seiner Chronik und Ernst von Kirchberg aufmerksam, die, wenn sie wirklich vorhanden wäre, zu Gunsten der Rostocker Chronik sprechen würde. Er liest: „De (her Hinrick van Meckelenborch) sende vort sinen denre mit, Anders medehoders u. s. w.“ und bemerkt dazu, dass Kirchberg diesen Diener nicht namentlich nenne. Aber dieser Andreas Medehoders der Rostocker Chronik verdankt seine Existenz nur einem Lesefehler Schröters, denn in der von ihm benutzten Handschrift, welche sich in der Universitätsbibliothek zu Rostock befindet, las ich deutlich: „sinen denre mit anderen medehoders.“ Herr Archivar Wigger, dessen Arbeiten für das Meklenburgische Urkundenbuch mit Nothwendigkeit zu einer kritischen Prüfung der Reimchronik Ernst von Kirchbergs führen mussten, theilt mir mit, dass seiner Ansicht nach die sogenannte Rostocker Chronik ein geschichtlich werthloser Auszug aus der Reimchronik sei: hoffentlich giebt ihm eine dringend nothwendige Ausgabe Kirchbergs baldige Gelegenheit, diese seine Ansicht, deren Richtigkeit man

sich schon jetzt nicht verschliessen kann, ausführlicher zu begründen [1]).

Ueber die älteren historischen Aufzeichnungen, welche Stralsund besessen haben muss, sind wir leider noch sehr wenig aufgeklärt. Die von Zober publicirte „alte Stralsunder Chronik" [2]) besteht aus drei zusammengenähten Pergamentstreifen, und enthält von 1124—1482 ziemlich dürftige Nachrichten, grösstentheils ungeschickte Excerpte aus verschiedenartigen Quellen: zuerst kommen Stralsundisch-pommersche Angaben von 1224—1394, dann folgen in chronologischem Durcheinander Notizen Lübischen Ursprungs von 1291—1389 [3]), den Schluss bilden wieder Stralsundische Aufzeichnungen von 1402—1482, welche von 1473 ab originaler Natur sind. — Dass ausführlichere Geschichtswerke vorhanden waren, ergiebt sich aus der Chronik des Predigers Johann Berchmann [4]), den Kongesten des Bürgermeisters Heinrich Busch [5]) und der Chronik des Bürgerworthalters Nikolaus Heinrich Storch. Storchs Chronik und Auszüge aus Buschs Kongesten — Beide übrigens nur nach den ältesten bekannten Besitzern benannt — hat der Abdruck mit einander verbunden [6]); doch sind wenigstens die einzelnen Theile der dadurch vollständig aus einander gerissenen Chronik Storchs durch vorgesetzte Sternchen als solche bezeichnet. Noch schlimmer ist, dass man bei denjenigen Stellen aus Buschs Kongesten, welche nach ausdrücklicher Angabe des Verfassers aus den Nachrichten verschiedener Autoren zusammengesetzt sind, die betreffende Notiz einfach fortgelassen hat [7]). Die bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung ohnehin

[1]) Ich lasse hier unverändert, was ich schon 1870 Okt. 26 im Hamb. Correspondenten mitgetheilt habe. — Den damals gewünschten Nachweis hat neuerdings geliefert K. E. H. Krause, Ueber den 1. und 2. Theil der Rostocker Chronik, Progr. d. gr. Stadtschule zu Rostock 1873, in 4.

[2]) E. Zober, Eine alte Stralsunder Chronik, Stralsund 1842, in kl. 8.

[3]) Unmittelbar oder mittelbar aus Detmar; vgl. namentlich z. J. 1346.

[4]) Mohnike u. Zober, Johann Berckmanns Stralsundische Chronik (Stralsundische Chroniken 1), Stralsund, 1833 in 8. S. 295 (vgl. das Facsimile) schreibt sich der Verfasser: Berchman.

[5]) Näheres über diese giebt Mohnike, Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens 1 (Greifswald, 1823 in 8), S. LXVI—LXXII.

[6]) Strals. Chroniken 1, S. 159—224.

[7]) Daselbst 1, S. 116, Anno 1416 u. s. w.; in Buschs Kongesten heisst

schwierige Aufgabe, das Verhältniss der verschiedenen Arbeiten zu einander zu verstehen, ist durch diese Editionsmethode fast zur Unmöglichkeit gemacht. Storchs Chronik ist eine Kompilation von etwas mehr als zwanzig verschiedenen Nachrichten, die 1254 beginnen, 1516 aufhören, und ohne inneren oder äusseren Zusammenhang an einander gereiht sind. Der Verfasser von Buschs Kongesten fertigte eine Sammlung von Excerpten an, deren jedem er gewissenhaft eine Angabe über die Quelle beifügte. Aus dieser Sammlung hat Mohnike abdrucken lassen, was der Verfasser als ex chronico Sundensi entnommen bezeichnet, was aber seiner eigenen Angabe nach aus drei verschiedenen historiographischen Arbeiten herrührt[1]). Eine derselben wird vom Jahre 1521 gewesen sein, da die Excerpte bis dahin hinuntergehen, die zweite war ersichtlich die Chronik von 1482 und die dritte und werthvollste Arbeit eine Chronik von 1458. Diese letztgedachte Arbeit wurde vom Chronisten von 1482 excerpirt und liegt auch den älteren Theilen von Johann Berchmanns Chronik zu Grunde. Auf sie bezieht sich auch, wenn der Verfasser von Buschs Kongesten zum Jahre 1448 sagt[2]): „kann aber nicht unterlassen, dasjenige, so im Chronico Sundensi, welches Collector zu dieser Zeit gelebt und entweder eine Rathsperson oder sonsten in Bestellung des Raths gewesen, aufgezeichnet, hier anzuhängen"; endlich muss auch eine Stelle zum Jahre 1393, aus welcher Dinnies gefolgert hat[3]), „dass das Chronicon zu Wartislafs IX. (der 1457 starb) Zeit geschrieben worden", für den Chronisten von 1458 in Anspruch genommen werden. Eben diese Stelle führt uns aber für die Anfänge der Stralsundischen Geschichtsschreibung in eine bedeutend frühere Zeit zurück. Es heisst nämlich in derselben von den Wulflams[4]),

---

es: Joh. Berckmann et chron. Sund.; S. 180, Anno 1429 u. s. w. ist die Stelle bis — schläge. — aus Joh. Berckmann et chron. Sund., das folgende aus Chron. Sund.. Und ähnlich an mehreren Stellen. — S. 167 ist die Nachricht von 1402 von He sede — söhn nach Dinnies' Angabe aus Gadebuschs Exemplar, was der Herausgeber ebenfalls nicht notirt hat.

[1]) Daselbst 1, S. 339 Anm. 66: „aus den dreien Exemplaren, intitulirt: Sundische Chronica".

[2]) Das. 1, S. 337 Anm. 57.

[3]) Das. 1, S. XXXII.

[4]) Das. 1, S. 165.

sie seien aus der Stadt geflohen und togen tho dem hertogen — tho sinem vader, de tho Kentze begraven licht, und hadde ein oge —, und klageden ehme, wo se uth der stadt vordreven wurden, und natürlich ergiebt sich daraus, dass, wenn der Chronist von 1458 den eingeschalteten Satz hinzuzufügen für nöthig hielt, er das Uebrige unverändert abschrieb, dass also die ursprüngliche Nachricht von einem Schriftsteller herrührt, der den einäugigen Herzog Barnim VI. († 1405) als den Herzog schlechtweg zu bezeichnen das Recht hatte. Nehmen wir hinzu, dass in Buschs Kongesten offenbar mit 1394 eine Reihe der Ueberlieferung abbricht, und dass in der Chronik von 1482 die stralsundischen Nachrichten bis 1394 eine besondere Gruppe bilden, so folgert daraus die Existenz eines 1394 geschriebenen Geschichtswerkes, das von den Chronisten von 1458 und von 1482 unabhängig von einander benutzt wurde. — Ausserdem gab es in Stralsund monographische Darstellungen: eine Historie von der Pfaffenverbrennung von 1407 fand Berchmann in einer Handschrift des Martin von Troppau in der Bibliothek zu Anklam[1]) und die in Storchs Chronik aufbewahrte Erzählung[2]) von der Ermordung des Müllers Hermann Goyse (1458) scheint einen ähnlichen Charakter zu haben.

Die Erkenntniss der Historiographie Danzigs ist durch Hirschs Veröffentlichung der älteren Geschichtsquellen dieser Stadt[3]) auf das Dankenswertheste gefördert worden. Der Herausgeber hat diese Chroniken, da sie sämmtlich nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form erhalten sind, aus verschiedenen handschriftlich erhaltenen umfassenderen Geschichtswerken oder Sammlungen herausschälen müssen: insbesondere die Chroniken von Berndt Stegeman (1529) und von Ebert Ferber (das sog. Ferberbuch, vor 1529) sind ihm für diese Restitutionsarbeit wichtig gewesen. — Die Danziger Ordenschronik[4]) ist dem Anscheine nach Anfangs nur die Abschrift eines

[1]) Das. 1, S. 8. Die betreffenden Nachrichten auch in Storchs Chronik (S. 170 ff.), doch werden hier die Prozessakten angeführt, die auch der Verfasser der Historie benutzt haben muss; vgl. S. 6 und S. 174.

[2]) Das. 1, S. 206 ff.

[3]) Theodor Hirsch, Die Danziger Chroniken, Scriptores rerum Prussicarum 4 (Leipzig, 1870), S. 299—800.

[4]) Daselbst 4, S. 357—383.

aus der älteren Hochmeisterchronik [1]) gemachten Auszuges, der gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Umlauf gekommen sein mag. Mit dem Regierungsantritt des Hochmeisters Heinrich von Plauen (1410 Nov. 9) nimmt sie aber einen selbstständigen, dem Orden feindlichen, Danziger Charakter an, und enthält namentlich über den Danziger Bürgermeister Konrad Leczkau, der nebst seinem Kumpan Arnold Hecht und seinem Schwiegersohn Bartholomäus Gross 1411 Apr. 6 auf Befehl des Danziger Komthurs ermordet wurde, ausführliche und — wie Hirsch in einer auch für die allgemeine Hansegeschichte interessanten Beilage [2]) gezeigt hat — im Wesentlichen zuverlässige Nachrichten.

Johann Lindaus Geschichte des dreizehnjährigen Krieges [3]) (1454—66), welchen die preussischen Städte um ihre Unabhängigkeit vom deutschen Orden führten, ist eine nach und nach mit den Ereignissen ungefähr gleichzeitig entstandene Aufzeichnung. Als Danziger Rathssekretär war der Verfasser wohl unterrichtet, und er erzählt die Ereignisse, wenn auch natürlich vom Danzigschen Standpunkte aus und mit der Vorsicht eines Rathsbeamten, doch mit dem Streben nach Wahrheit und mit kritischer Unterscheidung zwischen dem Sicheren und dem Unsicheren. — Die Aufregung, die sich in Folge dieses Abfalles vom deutschen Orden der Gemüther bemächtigte, hat in verschiedenen Parteischriften Ausdruck gefunden. Vom Danziger Standpunkte aus schrieb der Verfasser der Danziger Chronik vom Bunde [4]), welche nach einem späteren Zeugniss von Peter Brambeck herrühren soll und jedenfalls bald nach dem Thorner Frieden (1466) abgefasst ist. Die einzelnen Schriftstücke sind nur lose an einander gereiht; bald nur insoweit, als sie der Partei des Verfassers dienlich waren; ein drei Jahrzehnte älteres Aktenstück hat sich sogar eine chronologische Umgestaltung gefallen lassen müssen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass vollständige Fälschungen angefertigt sind. Auf solcher Grundlage legt uns der Verfasser dar, wie die preussischen Städte, durch vielerlei Uebergriffe des Ordens dazu ge-

[1]) Das. 3 (Leipzig, 1866), S. 540—637.

[2]) Der Danziger Bericht über Conrad Leczkau und sein historischer Gehalt das. 4, S. 384—401.

[3]) Das. 4, S. 490—637.

[4]) Das. 4, S. 409—443; eine Fortsetzung S. 444—448.

nöthigt, einen Bund zu gemeinsamer Verfolgung ihres Rechtes geschlossen haben (1440 Febr. 21), wie der Orden sie von diesem Bunde abzudrängen versucht, und wie sie sich deshalb genöthigt sehen, dem Hochmeister ihren Absagebrief zuzuschicken. — Vom entgegengesetzten Standpunkte ging der Verfasser der sogenannten Geschichte wegen eines Bundes[1]) (bis 1462) aus, der nach Ansicht des Herausgebers, Töppens, Anfangs tagebuchartige Notizen über die Zeitereignisse gemacht hatte und sie später verarbeitete. — Die Chronik vom Pfaffenkriege[2]) ist nach Hirschs Ansicht das Werk eines Danziger Bürgers, der zwar den Rathskreisen nahe stand, aber keine amtlichen Aktenstücke benutzen konnte. Sein erst mehrere Jahre nach den Ereignissen, doch gewiss nicht nur aus der Erinnerung niedergeschriebenes Werk umfasst die Sedenzzeit des ermländischen Bischofs Nikolaus von Tüngen (1467 Aug. 10 bis 1489 Febr. 14), und schildert hauptsächlich den Kampf desselben gegen seinen Gegner, den vom polnischen König eingesetzten Andreas Opporowski. Ein allgemeineres politisches Interesse gewann dieser Kampf durch den von Nikolaus von Tüngen in Gemeinschaft mit dem Hochmeister gefassten Plan, Preussen von Polen wieder loszureissen und unter König Mathias Korvinus von Ungarn zu stellen. Doch dieser Plan misslang: Nikolaus von Tüngen verliess den Bundesgenossen und wurde dafür vom polnischen König als Bischof von Ermland anerkannt.

Kaspar Weinreichs Danziger Chronik (1461—1496), in einer Abschrift des fleissigen Sammlers Stenzel Bornbach erhalten, erzählt ziemlich trocken und zusammenhangslos sowohl die grossen Weltereignisse, insbesondere soweit sie auf die Handelsgeschäfte der Hansestädte von Einfluss waren, als auch die wichtigen und unwichtigen Begebenheiten, welche dem Bürger der Stadt Danzig von Interesse zu sein schienen[3]). Die eigene Persönlichkeit des Verfassers tritt dann und wann, doch nur in Bezug auf die von ihm mitgetheilten Nachrichten hervor: zu 1485 heisst es (S. 754) von der Tagfahrt zu Thorn: „man kunde nicht erfaren, was sie geteidinget hatten“; zu 1487 von der Tagfahrt zu Elbing (S. 764):

[1]) Das. 4, S. 75—211.
[2]) Das. 4, S. 679—689.
[3]) Das. 4, S. 727—800.

„was die sache war, wust ich nicht, dan der rat, wan sie von der tagefart zu hause quemen, sagten der gemeine nichts von sich, als es plag in eher zeiten zu sein“; 1489 (S. 744) wird eine Mittheilung des Danziger Bürgermeisters über jene Thorner Tagfahrt berichtet, nach welcher der König von Polen damals erklärt gehabt hätte, er wolle den Preussen ihre Privilegien nicht halten, und daran schliesst sich dann (S. 775) die weitere Nachricht, ihm, Kaspar Weinreich, sei 1489 Jul. 22 bei seiner Anwesenheit in Thorn von Rathmannen versichert, dass die gedachte Mittheilung auf einem Missverständniss beruhe. Nach Hirschs Annahme hätte Weinreich eine schriftliche Quelle, die Chronik vom Pfaffenkriege, bei seiner Arbeit benutzt. Eine frühere Ausgabe der Chronik Weinreichs, von Hirsch und Vossberg besorgt, zeichnet sich vor der späteren durch den Abdruck der Briefe Bernd Pawests und durch den Reichthum an Abhandlungen und Untersuchungen aus [1].

Unter den Urkundenbüchern nimmt natürlich dasjenige der Stadt Lübeck den hervorragendsten Platz ein [2]. Der in der That unerhört reiche Urkundenschatz dieser Stadt spiegelt dem Auge des Betrachtenden auf das Hellste die grossartige Geschichte wieder, welche Lübeck während des Mittelalters aufzuweisen hat. Die Mehrzahl der hier erhaltenen Urkunden, Briefe und sonstigen Aktenstücke betrifft die Geschichte der Hanse, lässt uns die Beziehungen Deutschlands zu den nordischen Reichen erkennen, verbreitet Licht über die Verhältnisse der norddeutschen, insbesondere der nordelbischen Lande oder hat in mannichfach anderer Hinsicht eine über das Interesse für die Lokalhistorie weit hinausgehende Bedeutung: so Vieles daher auch aus dieser Lübischen Sammlung in die Hanserecesse oder in das beabsichtigte hansische Urkundenbuch übergehen mag, so wird dieselbe doch jedem han-

---

[1] Th. Hirsch u. F. A. Vossberg, Caspar Weinreich's Danziger Chronik. Ein Beitrag zur Gesch. Danzigs, der Lande Preussen und Polen, des Hansabundes und der nordischen Reiche, Berlin, 1855 in 4.

[2] Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. I. Abtheilung. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. — Lübeck, 1843—73, 4 Bände in 4.

sischen Historiker geradezu unentbehrlich bleiben. Die bis jetzt veröffentlichten 4 Bände reichen bis zum Jahre 1400: Band I. geht bis 1300, Band II. bis 1350, Band III. bis 1370 und Band IV. bis 1400.

Verhältnissmässig nicht minder reichhaltig, wenn auch von weniger allgemeinem Interesse ist das Urkundenbuch des Bisthums Lübeck[1]), dessen erster Band, von Leverkus edirt, bis zum Jahre 1340 vorschreitet, und hoffentlich jetzt, da der verstorbene Herausgeber in seiner zur Edition auffordernden Stellung einen Nachfolger erhalten hat, nicht lange mehr auf eine Fortsetzung warten lässt.

Geringer ist der Vorrath an Urkunden, welche sich zu Hamburg erhalten haben und durch die vortreffliche Arbeit Lappenbergs der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht sind[2]). Eine besondere Bedeutung erhält dieses Hamburgische Urkundenbuch durch die Aufnahme der Urkunden des Hamburg-Bremischen Erzbisthums während derjenigen Periode, in der die Geschichte desselben durch seine Metropolitangewalt über den Norden und Osten einen welthistorischen Charakter hatte. Wie es Lappenberg glückte, die lange verloren geglaubten erzbischöflichen Urkunden in Stade wieder aufzufinden, so ist seine Arbeit auch im Allgemeinen durch die Vollständigkeit ausgezeichnet, die er durch eine erschöpfende Benutzung auswärtiger Urkunden in Archiven und Druckwerken zu erreichen wusste. Leider harrt der erste Band (786—1300) noch immer vergeblich auf seine Nachfolger.

Dahingegen ist der Druck der Urkunden Bremens, den Ehmck begonnen hat, nach längerer Pause wieder aufgenommen und unter der Leitung von Bippens im ersten Bande (bis 1300) neuerdings zu Ende geführt[3]). Da die Diplome des Erzstifts, soweit sie nicht die Stadt oder städtische Stifter unmittelbar berühren,

[1]) Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. II. Abtheilung. Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, Oldenburg, Theil I. 1856 in 4.

[2]) Johann Martin Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Hamburg, Bd. I. 1842 in 4.

[3]) D. R. Ehmck u. W. v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch, Bremen, Bd. I, Lieferg. 1—6, 1863—71, in 4. — So eben erhalte ich auch das Registerheft mit Regesten der erzbischöflichen Urkunden. Eine Anzeige folgt im nächsten Jahrgange.

grundsätzlich aus dieser Sammlung ausgeschlossen sind, so hat dieselbe — abgesehen natürlich von der stadtbremischen Geschichte — ihre wesentlichste Bedeutung dadurch, dass sie ein reiches Licht auf die Beziehungen Bremens zu den Wesermarschen wirft, Beziehungen, welche schon im 13. Jahrhundert durch die Vernichtungskämpfe gegen die Stedinger ein hohes Interesse einflössen, und zu Ausgang des 14. Jahrhunderts durch Friesen und Vitalienbrüder für die hansische Geschichte eine noch grössere Bedeutung erhalten.

Rostock und Wismar haben sich eigener Urkundenbücher noch nicht zu erfreuen, obgleich das Rostocker Rathsarchiv trotz mannichfacher durch Nachlässigkeit verschuldeter Verluste einen Reichthum an Originalurkunden, Stadtbüchern und anderweitigen Denkmälern besitzt, der dasselbe den ergiebigsten Fundgruben für die städtische, speciell für die hansestädtische Geschichtsforschung beigesellt. In ausgedehnter Weise benutzt — wenn auch eine vollständige Ausbeute auf einem solchen Boden natürlich undenkbar ist — sind diese Archivalien in dem Meklenburgischen Urkundenbuch[1]), einer Publikation, welche zur Erkenntniss sowohl der allmählichen Ausbreitung deutscher Kultur und Gesittung nach Osten hin vermittels der Kirche und des Städtewesens, als auch jenes wechselvollen Wettkampfes zwischen Deutschland und Dänemark um die Herrschaft über das baltische Meer vorzügliche Materialien darbietet, und in Bezug auf Vollständigkeit in der Sammlung und Genauigkeit in der Ausführung mustergültig genannt werden muss. Hervorgehoben werden mag die Sorgfalt, mit der auch solche verloren gegangene Urkunden verzeichnet sind, über deren Inhalt aus Schriftstellern, älteren Registranden oder irgend anderswoher Nachrichten zu erlangen waren, sodass beispielsweise für eine Geschichte des Kampfes Erich Menveds gegen die Ostseestädte in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts das Meklenburgische Urkundenbuch die trefflichste Vorarbeit ist. Der vierte Band enthält vorzüglich gearbeitete Register, unter denen namentlich das Sachregister den ganzen bis zum Jahre 1300 erhaltenen Stoff in bequemster Weise übersehen lässt. Band 7 reicht bis 1328.

[1]) Meklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin, 1863—72, 7 Bde. in 4. Ueber Band 7 s. unten.

Auch die Städte Stralsund und Greifswald haben noch keine besonderen Urkundenbücher erhalten, sondern nur in einem umfassenderen Werke, den von Fabricius herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen unter den eingeborenen Fürsten[1]) eine eingehendere Berücksichtigung gefunden. Die wirre Anordnung des Buches, welches Urkunden, Regesten und Abhandlungen neben einander enthält, macht es ausserordentlich dankenswerth, dass ein Neffe des verstorbenen Herausgebers, Dr. Ferd. Fabricius, in einem Schlusshefte zum 4. Bande eine die Benutzung wesentlich erleichternde chronologische Uebersicht der Rügenschen Urkunden und Regesten von 768 bis 1325 veröffentlicht hat. In dem Vorwort deutet der Verfasser an, dass der Plan zu einem Urkundenbuche der an Archivalien besonders reichen Stadt Stralsund gefasst sei: hoffen wir auf die baldige Ausführung eines für die hansische Geschichte so viel versprechenden Unternehmens!

Für die übrigen pommerschen Städte sind in neuerer Zeit nur wenige Urkunden bekannt gemacht. Ging das im vorigen Jahrhundert von Dreger veröffentlichte Urkundenbuch[2]) nur bis zum Jahre 1269, so haben sich die neueren Editoren zunächst nur die Berichtigung und Vervollständigung der von ihm gegebenen Abdrücke, sowie vornehmlich eine unserer Ansicht nach über das Bedürfniss hinausgehende Kommentirung der Urkunden zur Aufgabe gemacht: der von Hasselbach und Kosegarten[3]) herausgegebene erste Band des Codex Pomeraniae Diplomaticus umfasst auf 1092 Seiten in 502 Nummern nur die Jahre 786—1253, und Klempin hat sein Pommersches Urkundenbuch[4]) wieder mit 463 Regesten, Berichtigungen und Ergänzungen zu der Arbeit seiner Vorgänger begonnen.

---

[1]) 4 Bände, Stralsund 1841, Berlin 49, Stettin 51, Berlin 59—69 in 4.

[2]) F. v. Dreger, Codex Pomeraniae vicinarumque regionum diplomaticus, Theil I, Berlin, 1768, Fol.

[3]) D. Karl Friedrich Wilhelm Hasselbach, D. Johann Gottfried Ludwig Kosegarten und Friedrich Baron von Medem, Codex Pomeraniae Diplomaticus oder Sammlung der die Geschichte Pommerns und Rügens betreffenden Urkunden, Band 1, Greifswald, 1843 in 4.

[4]) Dr. Robert Klempin, Pommersches Urkundenbuch, Bd. 1, Abthlg. 1, Stettin 1868 in 4.

Die preussischen Städte dagegen haben eine wichtige Urkundensammlung in Voigts Codex Diplomaticus Prussicus [1]) erhalten. Die verschiedenen Recesshandschriften, Missivbücher und andere Archivalien, welche dem Herausgeber zu Gebote standen, haben ihm auch für die hansische und hansestädtische Geschichte ein überaus reiches Material dargeboten, doch sind die Angaben über die benutzten Quellen häufig irreführend, der Stoff ist durchaus nicht erschöpft und die Ordnung unbegreiflich mangelhaft; auch der Abdruck kann in palaeographischer Hinsicht nicht immer, in Bezug auf die Redaktionsarbeit selten befriedigend genannt werden. Freilich wird ein grosser Theil der Nummern, welche in den späteren Bänden dieses Urkundenbuches (6 Bände bis 1404) enthalten sind, jetzt auch in der Recesssammlung zum Abdruck kommen und durch die Verbindung mit den preussischen und hansischen Städtetagen seinen eigentlichen Platz erhalten, aber auch für die rein preussischen Sachen scheint mir eine neue, den wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Edition ein dringendes Bedürfniss zu sein.

Wenigstens zwei der preussischen Hansestädte, Braunsberg und Elbing, haben eine umfassende Ausbeutung ihrer archivalischen Schätze in dem ermländischen Urkundenbuche gefunden, das im Auftrage des historischen Vereins für Ermland von Woelky und Saage herausgegeben wird [2]). Leider entsprechen dem ausserordentlichen Reichthum, den diese Sammlung in Bezug auf die Geschichte der Kolonisirung aufzuweisen hat, nur wenig die für die allgemeine hansische Geschichte und selbst für die Erkenntniss des städtischen Lebens bis jetzt veröffentlichten Urkunden; doch sind immerhin auch vom weiteren Gesichtspunkte aus einige Stücke beachtenswerth, die entweder die Gewerbeverhältnisse einer einzelnen Stadt oder — wie die Konföderationsurkunde der 1367 Jul. 11 in Elbing gegen Dänemark zusammengetretenen preussischen und

[1]) Johannes Voigt, Codex Diplomaticus Prussicus, Königsberg 1848–61, 6 Bde. in 4. Vgl. unten meinen Reisebericht.

[2]) C. P. Woelky u. Johann Martin Saage, Codex diplomaticus Warmiensis oder Regesten u. Urkunden zur Gesch. Ermlands (Monumenta historiae Warmiensis Bd. 1 u. 2) Band 1 u. 2 (Mainz, 1860, 1864) in 8.

süderseeischen Städte[1]) — die grossen politischen Verwickelungen des hansischen Städtevereins betreffen.

Nicht ganz so glücklich wie die preussischen Städte sind die Städte Livlands in der Erhaltung ihrer Archivalien gewesen, doch haben wenigstens Riga und insbesondere Reval reiche Ueberreste der Denkmäler ihrer mittelalterlichen Vergangenheit bis auf unsere Tage aufbewahrt; von Bunges livländisches Urkundenbuch[2]), das diese Schätze der Wissenschaft nutzbar gemacht hat, ist für die Beziehungen der wendischen und der preussischen Städte zu denjenigen Livlands eine der vorzüglichsten Quellen; fast ausschliesslich auf ihm beruht, was wir über das Verhältniss zu Nowgorod wissen, und selbst in Bezug auf Wisby sind wir vorzugsweise auf die livländischen Urkunden angewiesen. Unpraktisch ist in der Anordnung dieser Sammlung, dass Urkunden und Regesten von einander getrennt und die Nachrichten über den Aufbewahrungsort den letzteren beigegeben sind; hinsichtlich des Abdruckes ist die Verstümmelung der Adressen und die willkürliche Behandlung der Orthographie nicht zu billigen; anerkennenswerth dagegen ist namentlich der musterhafte Fleiss, der auf die chronologische Bestimmung der vielen undatirten Stücke verwandt ist. Bunges Arbeit reicht in 5 Bänden bis zum Jahre 1423. Ein sechster noch im Erscheinen begriffener Band bringt Nachträge und Berichtigungen, die sich mehrfach zu grösseren Untersuchungen erweitern. Für die Fortsetzung des Unternehmens ist in Hildebrand gewiss der berufenste Gelehrte gefunden. — Eine wichtige Ergänzung des livländischen Urkundenbuches enthalten die von Napiersky[3]) gesammelten russisch-livländischen Urkunden, welche von etwa 1190 bis 1603 reichen, und insbesondere aus dem Rigaischen Archiv über die Verhältnisse des deutschen Kaufmanns in Nowgorod, Pskow (Pleskau), Smolensk, Witebsk und Polozk erwünschte Auskunft geben.

---

[1]) 2, Nr. 414; in den Hansereressen 1, Nr. 403 ist noch der Abdruck in Voigts Codex diplomaticus Prussicus zu Grunde gelegt.

[2]) Dr. Friedrich Georg von Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Reval 1853, 55, 57, 59, Riga 67, 73. Ueber den eben vollendeten sechsten Band s. den nächsten Jahrgang.

[3]) K. E. Napiersky, Russisch-livländische Urkunden, herausgegeben von der archäographischen Commission, St. Petersburg, 1868 in 4.

Die Denkmäler unserer Hansestädte sind ungemein verschiedenartig, inhaltsvoll und zahlreich, doch ist für die nähere Kenntniss derselben, geschweige denn für ihre Veröffentlichung und Bearbeitung, noch verhältnissmässig wenig gethan.

Für die allgemeine Geschichte der Hanse sind natürlich die Hanserecesse am wichtigsten, doch kann ich mich hier auf eine Anführung derselben um so mehr beschränken, als der vorige Jahrgang bereits eine Besprechung der bisher erschienenen beiden ersten Bände von anderer Seite gebracht hat. Dieser Sammlung werden jetzt auch die Münzrecesse des wendischen Münzvereins einverleibt, die vorher schon Grautoff gesammelt und bekannt gemacht hatte[1]). Aeusserst mangelhaft sind wir dagegen über die Amtsrecesse unterrichtet[2]), welche von den Mitgliedern eines und desselben Amtes aus den verschiedenen wendischen Städten auf gemeinsamen Tagfahrten vereinbart wurden: die Bäcker, wissen wir, hatten alle sieben Jahre eine solche Zusammenkunft.

Die Rooles d'Olerons oder Jugemens de mer[3]) sind ein altes an den Küsten des mittelländischen Meeres entstandenes Seerecht[4]), das in der uns bekannten ältesten Gestalt nach der Insel Oléron (unweit Rochelles) benannt ist. Einen älteren Theil dieser Jugemens de mer bilden die ersten 24 Artikel[5]) welche sowohl nach Spanien und England, als auch — in flämischer Uebersetzung — in Flandern zur Geltung gelangten. Gewöhn-

---

[1]) Grautoff, Historische Schriften 3 (Lübeck, 1836 in 8) S. 163—247.

[2]) C. C. H. Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts (Hamburg, 1838 in 8) S. 82—84; derselbe, Beiträge zur Gesch. Europa's im sechszehnten Jahrhunderte aus den Archiven der Hansestädte (Rostock, 1843 in 8) S. 145—55.

[3]) Ausser den noch anzuführenden Büchern von Verwer und Pardessus s. Elardus Meyer, De historia legum maritimarum medii aevi celeberrimarum, Gottingae 1824 in 4 (Dissertation).

[4]) Ce est la copie des roulles de Oleron et des jugemens de mer: Pardessus, Collection de lois maritimes antérieures au XVIII. siècle 1 (Paris, 1828 in 4), S. 323—54 und 6 (Paris, 1845) S. 487—90.

[5]) Diese wiederholt aus dem Abdruck bei Pardessus: C. J. Schlyter, Codices juris Visbycensis urbici et maritimi (Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui Vol. 8) Lund, 1853 in 4, S. 414—24.

lich sind diese flämischen Vonnesse van der zee oder Waterrecht[1]) in den Handschriften mit einer anderen Rechtsquelle verbunden, deren Bestimmung zu einem Theile auf den Rooles d'Oléron oder auf deren flandrischer Uebersetzung beruhen, grösstentheils aber doch selbstständig sind. Diese Quelle wird durch ihre Ueberschrift als eine Ordinancie bezeichnet, deren Erlass (hansische) Kaufleute und Schiffer zur Regelung des Schiffrechtes — wie es scheint in Amsterdam — begehren[2]). Die Verbindung dieser

[1]) Dit es de coppie van den rollen van Oleron van den vonnesse van der zee, Brügger Handschrift: L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. 1 (Tübingen, 1835 in 8) S. 86—93; Pardessus 4 (Paris, 1837 in 4) S. 19—29; Schlyter 8, S. 425—55. — Dit zijn copien van alrehande vonnessen van den waterrechte bi der zee, Kölner Handschrift: Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer 1 (Hamburg, 1845 in 8) S. CL. — Dit sin die vonnissen van den waterrechte ten Damme in Vlaendren: Adriaen Verwer, Nederlants See-Rechten (de derde Druk, Amsterdam, 1730 in 4) S. 5—23, wiederholt Pardessus 1, S. 371—85. — Dit zyn de waterrechten: Schlyter 8, S. 425 Anm. a. — Dit is twaterrecht in Vlaenderen, Danziger Handschrift I: Schlyter 8 S. 425—55, im 16. Jahrh. abgeändert in: Dit is twaterrecht (de men) in Vlaenderen (thom Damme usert, dar de andern watherrechte uth gesprathen sienn): Schlyter S. 425 Anm. a.; Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Leipzig, 1858 in 8) S. 78. — Dith sien de waterrechten, de men thom Damme ynn Flandern gebrukett, dar uth de anderen waterrechte entsprathenn szien, Danziger Handschrift II: Schlyter 8, S. LII. — Dit zyn die waterrechten, die men ten Damme in Vlaenderen useert, daer die ander waterrechten uut gesproten zyn, Kopenhagener Handschrift: Schlyter 8, S. 425 Anm. a. — Extract uyt de zeerechten, dien men ghewoon is tot Westcapelle te ghebruyken: M. Z. van Boxhorn in dessen Anmerkungen zu Johann von Reighersbergs Chronijck van Zeelandt (Middelburg, 1644) S. 276—83, wiederholt Pardessus 1, S. 385—92. — Sollte sich nicht die Bezeichnung Vonnesse van der zee für diese Quelle, und die Bezeichnung Waterrecht für Vonnesse und Ordinancie zusammen empfehlen?

[2]) Dit is die ordinancie, die de scippers en de coopluden met malkanderen begheren van schiprecht (tot Amsterdam die eine, tot Enkhuisen die andere Handschrift Verwers): Verwer S. 23—40, wiederholt Pardessus 1, S. 405—17; Wagenaar, Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, geschiedenissen etc. (Amsterdam, 1766 ff.) S. 549—51, wiederholt Pardessus 1, S. 418—24; den Tex, Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving 5, S. 178—208, wiederholt Pardessus 4, S. 29—37; Schlyter 8, S. 451—66. — Die Arbeiten von Boxhorn, Wagenaar und den Tex waren mir in Hamburg nicht zugänglich.

Rechte galt in Danzig und vermuthlich auch in anderen hansischen Seestädten als Gesetzbuch [1]).

Von einer niederdeutschen Uebersetzung dieser Verbindung, also des Waterrechts und der Ordinancie, finden sich Handschriften zu Köln [2]), Hamburg [3]), Danzig [4]) und Kopenhagen [5]). In drei anderen Handschriften, die zu Kopenhagen und Stockholm aufbewahrt werden, sind dieser Uebersetzung zwei Artikel aus dem Lübischen Recht angehängt und diese drei verschiedenartigen Bestandtheile durch Weglassung jener der Ordinancie zukommenden Bezeichnung und durch die Ueberschrift Waterrecht zu einem scheinbar einheitlichen Ganzen verbunden [6]). Ein weiterer Anbau wurde dadurch bewerkstelligt, dass der Besitzer einer vierten Handschrift dieselbe einem Sammelbande einverleibte, ihr 14 aus dem Lübischen Recht entnommene Artikel unter der nochmaligen Bezeichnung Waterrecht voranstellte und statt der älteren Artikelzählung mit römischen Zahlen eine neue durchgehende Zählung mit arabischen Zahlen vornahm [7]). Diese Handschrift, welche bis auf den heutigen Tag in der königl. Bibliothek zu Kopenhagen erhalten ist, wurde unter dem Namen des gothländischen Wasserrechts im Jahre 1505 von Gottfried von Gemen zuerst gedruckt [8]), der Inhalt ins Dänische [9]), Schwedische [10]), vor Allem ins Holländische [11]) übertragen, aus dem Holländischen wieder ins Niederländische [12]) zurück

---

[1]) S. unten S. 177—79.

[2]) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. CL; seit 1842 nicht mehr vorhanden.

[3]) Pardessus 1, S. 395; Lappenberg a. a. O. 1, S. CLI.

[4]) S. unten S. 178 Anm. 4.

[5]) Schlyter 8, S. LVI. Anm. 46. — Die Ordinancie wird hier auf Staveren zurückgeführt; ebenso in einer der drei Hamburgischen Handschriften von einer späteren Hand (aus der Mitte des 17. Jahrh.): Pardessus 1, S. 395. In der Kölner Handschrift dagegen steht an vier Stellen der Ordinancie: Hamburg.

[6]) Daselbst 8, S. LVIII ff., Handschriften B, C, D; E ist Fragment.

[7]) Das. 8, S. LVI, Handschrift A.

[8]) Wiederholt Pardessus 1, S. 463—502.

[9]) Schlyter 8, S. 349—70; S. 370—408; S. LXXXII—XCI.

[10]) Das. 8, S. XCI—XCIV.

[11]) Das. 8, S. 259—96; S. LXV—LXXIV.

[12]) Das. 8, S. 297—348; S. LXXIV—LXXXII; vergl Pardessus 1, S. 503—24.

übersetzt. Eine vortreffliche Ausgabe dieser in ihrer E..tstehungsgeschichte ebenso wunderlichen, wie durch Verbreitung und Einfluss wichtigen Kompilation, ihrer Ableitungen und ihrer Quellen verdanken wir Schlyter [1]), der jedoch darin irrt, dass er unter Hinweis auf die in dem Abdruck von Gemens hinzugefügte Schlussbemerkung die Abfassung der Kompilation den gemeinen Kaufleuten und Schiffern zuschreiben will [2]), und auch jene Handschriften, welche nur mit (den am Schluss hinzugefügten) zwei Artikeln des Lübischen Rechtes verbunden sind, für die Kompilation in Anspruch nimmt [3]).

Wenn Goldschmidt meint [4]), mit jener Schlussnotiz des Druckes von 1505 habe von Gemen „entweder einen groben Irrthum begangen, oder, was wahrscheinlicher ist, einen groben, nur gar zu sehr gelungenen Betrug bezweckt", so ist er darin offenbar zu weit gegangen, wenn auch damals noch kein älteres Zeugniss für die Benennung: Wisbysches Seerecht, als jener Druck, vorhanden war. Jetzt aber ist von Hirsch nachgewiesen, dass Danzig sich schon 1447 von Wisby de uthsettynge des waterrechts in Abschrift erbat, welk uthsettynge, wy wol vornomen hebben, by juw clarlik in schriften weren, und vele clarliker, denn wy dar van in schrifften vinden [5]). Da nun Danzig zwei Handschriften des Waterrechts und der Ordinancie besitzt, die eine aus dem 14. Jahrhundert [6]) in niederländischer Sprache, die andere aus dem 15. Jahrhundert in

---

[1]) A. a. O. 8, S. 183—466, 546—79.

[2]) S. dagegen Goldschmidt in seiner Anzeige des Schlyterschen Buches, Kritische Ztschr. f. d. gesammten Rechtswissenschaften 3 (Heidelberg, 1856 in 8) S. 28—56.

[3]) Mit Recht bemerkt C. E. Güterbock, De jure maritimo quod in Prussia saeculo XVI. et ortum est et in usu fuit (Regimonti Pruss., 1866 in 4) S. 27 Anm. 89: Neque Schlytero assentiendum videtur, codices B. C. D. E. — pro codicibus genuini juris Visbycensis habenti.

[4]) A. a. O. 3, S. 49.

[5]) Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. S. 79 Anm. 22. Dieses Schreiben ad jus Visbycense urbicum zu beziehen, wie Güterbock a. a. O. S. 31 Anm. 100 vorschlägt, ist natürlich unmöglich.

[6]) Nach Schlyter 8, S. XLIX aus dem Anfang des 15., nach Goldschmidt, in Kritische Ztschr. 3, S. 43 aus der Mitte des 14., nach Hirsch S. 78 aus dem 14. Jahrhundert.

niederdeutscher Sprache[1]), so liegt die Vermuthung nahe, dass Danzig, als es, im Besitz der älteren Handschrift von Waterrecht und Ordinancie, sich 1447 an Wisby wandte, von diesem die neuere Handschrift erhalten habe. Jedenfalls aber folgt aus der Werbung Danzigs, dass Wisby schon 1447 im Rufe stand, sich bei seinen seerechtlichen Erkenntnissen einer vortrefflichen Rechtsquelle zu bedienen.

Natürlich aber meinte Danzig nicht, sich einer fremdartigen Quelle bei der Handhabung des Wasserrechtes, die es während der Ordenszeit für ganz Preussen besass, zu bedienen: seine Handschrift des Wasserrechts (Waterrecht und Ordinancie) litt an Unklarheiten oder an Unvollständigkeit, und wie es zur Abhülfe dieses Mangels bereits eine Sammlung Danziger Urtheile angelegt hatte[2]), so suchte es bei Wisby um eine Kopie seiner Handschrift des Wasserrechts nach. Der Ursprung dieses Wasserrechtes war nach Danzigs Ansicht in Damme[3]), und wie der deutsche Kaufmann zu Brügge die Entscheidung der Sachen, die, weil over zee unde sand geschehen, zum Wasserrecht gehörten, nach Damme zu verweisen pflegte[4]), so wandte sich auch Danzig 1432, um über eine ihm unklare Rechtsfrage eine Weisung zu erhalten, durch Vermittelung des Brügger Kontors an den Rath zu Damme[5]).

Das im 16. Jahrhundert entstandene preussische Wasserrecht ist eine Zusammenstellung des Wasserrechts, der Ordinancie

---

[1]) Der Inhalt beider Handschriften ist angegeben von Goldschmidt, in Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht 1 (Erlangen, 1858) S. 295—99.

[2]) In der älteren Handschrift stehen 15 Urtheile, eins von 1425 ist mitgetheilt von Goldschmidt, in Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht 1, die 15 anderen von 1428—36 von Pardessus. Vgl. Holtius, Oude Zeeregten in Dantzig, in Nieuwe Bydragen voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving 3 (mir nicht zugänglich). In der neuern Handschrift ist nur ein, ebenfalls von Goldschmidt gedrucktes Urtheil von 1531 erhalten. 9 weitere Rechtsfälle sind aufgeführt von Hirsch S. 76—77.

[3]) S. oben S. 175 Anm. 1.

[4]) Recess von 1425 Jul. 16: umme dat de sake over zee unde sand gescheyn were, int waterrecht behorende und da der Kaufmann nicht nöthig habe, irgend welche Sachen vor die Städte zu bringen, so wysede de coepman de vorscreven beyde partiie ten Damme vor dat waterrecht.

[5]) Hirsch S. 78 Anm. 19.

und eines wasserrechtlichen Urtheils von 1522. Angehängt sind 6 Artikel des Lübischen Rechtes. Dass diese Kompilation von dem sog. Wisbyschen Wasserrecht unabhängig ist, hat Güterbock nachgewiesen [1]).

Das Weichselfahrerrecht ist nicht, wie gewöhnlich gesagt wird, 1385 Jan. 23 erlassen, sondern von Neuem beschlossen [2]), also bestätigt und vielleicht auch vermehrt worden. Sechs Artike desselben sind mit acht dem Lübischen Recht entnommenen Artikeln in einer 1488 geschriebenen Danziger Handschrift vereinigt. Aus dieser oder einer ähnlichen Quelle sind jene sechs Lübischen Artikel in das preussische Wasserrecht übergegangen [3]).

Neben jener Verbindung von Waterrecht und Ordinancie und der leider noch viel zu wenig beachteten niederdeutschen Uebersetzung derselben, steht das Hamburgische Schiffrecht, ihnen an Alter wenigstens gleich und deutschen Ursprunges. Lappenberg, der uns mit einer trefflichen Ausgabe der Hamburgischen Rechtsquellen beschenkt hat, weist nach, dass uns das ältere Hamburgische Schiffrecht [4]) nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegt, sondern um mannichfache Zusätze bereichert, die der Mehrzahl nach in dem Hamburgischen Privat-Kontor zu Utrecht entstanden sein müssen [5]). In der Riga verliehenen Handschrift des Hamburgischen Rechtes fehlen, wie mir Herr Rathmann Napiersky freundlichst bestätigt hat, im Schiffrecht (Stück XII) die Artikel I—XIV, XVII—XIX und im Artikel XVI eine Reihe von Taxsätzen [6]). Dieselben Artikel XVII—XIX, von der Artikelreihe I—XIV der zweite, der sechste und der zehnte, und in Artikel XVI eine etwas kleinere Anzahl von Bestimmungen über das Windegeld werden auch im Lübischen Schiffrecht von 1299 [7]) ver-

[1]) In der S. 177 Anm. 3 angeführten Abhandlung. Wenn aber der Verf. S. 27 daraus folgert, dass das preussische Wasserrecht proprius quidam juris maritimi fons censendus isque non inferiore loco quam Visbycense jus sed pari loco habendus est, so kann das natürlich nur in Bezug auf das Verhältniss beider Kompilationen zu ihren Quellen gelten.

[2]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. 4, Nr. 32; Cod. dipl. Warm. 2, Nr. 502.

[3]) Güterbock a. a. O. S. 33, 34.

[4]) Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. 75—86.

[5]) Daselbst 1, S. CXXXIX ff.

[6]) Vgl. den Abdruck bei Pardessus 3 (Paris, 1834), S. 505—8.

[7]) Lüb. U. B. 2, Nr. 105.

misst, das unter Benutzung eines älteren Hamburgischen Schiffrechtes[1]) Albrecht von Bardowik zusammengestellt hat. In Bremen wurde das Hamburgische Schiffrecht, unter Weglassung ausschliesslich des Artikels XIX, der für Bremen schlechterdings keine Bedeutung haben konnte, unverändert angenommen[2]). — Bei der Redaktion des Hamburgischen Stadtrechts von 1497 ist dieses ältere Hamburgische Schiffrecht mit dem Pandektentitel Ad legem Rhodiam de jactu sowohl, als auch mit Waterrecht und Ordinancie systematisch verschmolzen worden[3]).

Eine Kodifikation hansischen Schiffrechts giebt es freilich nicht, doch enthalten die Recesse mancherlei auf das Schiffrecht bezügliche Verordnungen. Eine die Zeit von 1369—1614 umfassende Zusammenstellung derselben giebt Pardessus[4]).

Die Statuten der hansischen Kontore haben die ihnen gebührende Würdigung noch nicht gefunden, doch ist wenigstens für die Veröffentlichung derselben Manches gethan. Am meisten geschah auch in dieser Beziehung für die Nowgoroder Skra. Noch aus dem 13. Jahrhundert besitzen wir zwei Redaktionen, von denen den Schriftzügen nach die eine etwa in der Mitte[5]), die andere viel ausführlichere in die zweite Hälfte desselben gesetzt wird[6]). Dann folgen zwei Reihen von Bestimmungen, von denen

---

[1]) S. Lappenberg a. a. O. 1, S. CXLI, CXLIII—CXLIV. Aus Hambg. S. R. Art. XXII: Wert mast ofte touwe ghecorven wird durch Missverständniss Lüb. S. R. Art. XXIV: Wert ock en mast ofte twe ghecorven. Pardessus 3, S. 410 übersetzt freilich auch dies: la perte des mâts et des câbles rompus.

[2]) G. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der — Stadt Bremen (Bremen, 1771 in 4) S. 291—302. Die Umwandelung von Ostkerken in Hoke, vgl. Lappenberg a. a. O. S. CXLII, wird auf einer chronologischen Verschiedenheit beruhen.

[3]) Lappenberg a. a. O. S. CXLVIII—CLII, S. 306—20.

[4]) 2 (Paris 1831), S. 455—558.

[5]) Handschrift zu Lübeck: Lappenberg-Sartorius, Urk. Gesch. d. Ursprunges d. deutschen Hanse 2, S. 16—27 unter I; Lüb. U. B. 1, S. 700—3.

[6]) Handschr. zu Lübeck: Urk. Gesch. 2, S. 16—27 unter II, S. 200—212; Lüb. U. B. 1, S. 700—11. Handschr. zu Kopenhagen Urk. Gesch. 2, S. 16—27 unter III; über diesen Abdruck s. Junghans in den Nachrichten v. d. hist. Commission bei d. Kgl. Bayer. Akademie d. Wissenschaften Jahrg. 3 (München 1861) S. 56. Eine dritte Handschrift zu Riga (s. Napiersky, Russisch-livländische Urkunden, St. Petersburg 1868 in 4).

die eine vom deutschen Kaufmann zu Wisby nach Nowgorod geschickt ist und vielleicht dem Jahre 1338 angehört [1]), während die andere vom deutschen Kaufmann zu Nowgorod vereinbart wurde und von 1346 datirt [2]). 1354 wurde die Skra, die wenigstens von 1315 an nach und nach um mannichfache Zusätze bereichert worden war, einer neuen Redaktion unterworfen [3]). In engem Anschluss an diese scheint man darauf 1371 abermals eine neue Handschrift angefertigt zu haben, von der die jetzt in Stockholm aufbewahrte Skra [4]) im 15. Jahrhundert abgeschrieben sein muss. Da der letzte Artikel in derselben von einer späteren Hand erst im Jahre 1466 hinzugefügt ist, so wird man annehmen dürfen, dass dieses Exemplar bis zur Schliessung des Hofes 1494 [5]) in Gebrauch blieb. Die bei der Wiedereröffnung des Hofes besorgte Redaktion von 1514 ist bei Willebrandt in der bekannten Unzuverlässigkeit gedruckt [6]). Für den Stahlhof zu London besitzen wir die Ausgabe einer nach 1460 angefertigten Statutensammlung, deren einzelne Theile bis vor 1320 zurückreichen, und die obendrein nur in einer sehr verwilderten Handschrift erhalten zu sein scheint [7]); ausserdem ein paar Verordnungen vom Jahre 1513 [8]). Für das Kontor zu Brügge hat Sartorius ausser den Statuten von 1347 und 1356, die jetzt auch in den Hanserecessen abgedruckt sind [9]), einige Beschlüsse und anderweitige Aufzeichnungen des deutschen Kauf-

---

S. 4 u. Hildebrand in den Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg 6, S. 610) ist noch nicht veröffentlicht.

[1]) Handschr. zu Lübeck: Urk. Gesch. 2, S. 350—54; eine bessere zu Riga: Napiersky S. 64—67.

[2]) Handschr. zu Riga u. zu Reval: beide Napiersky S. 71—74.

[3]) Handschr. zu Lübeck: Urk. Gesch. 2, S. 265—91.

[4]) Noch nicht veröffentlicht.

[5]) S. N. G. Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schliessung durch Jwan Wassiljewitsch III. i. J. 1494 (Dorpat 1854) S. 93; insbesondere aber H. Hildebrand, Die hansisch-livländische Gesandtschaft des Jahres 1494 nach Moskau u. d. Schliessung d. deutschen Hofs zu Nowgorod in Balt. Monatsschrift, N. Folge, 2, S. 115—36.

[6]) Hansische Chronick (Lübeck 1748) Abthlg. 3, S. 100—10.

[7]) Handschr. d. Kommerzbibliothek zu Hamburg: Lappenberg, Urk. Gesch. d. hansischen Stahlhofes zu London (Hamburg, 1851 in 4), Abth. 2, S. 102—23.

[8]) Daselbst S. 170—73.

[9]) Hanserecesse 1, Nr. 143 u. 200.

mannes mitgetheilt[1]), doch ist das in dieser Beziehung — schon in Lübeck — erhaltene Material noch bei Weitem nicht erschöpft.

Schlimmer noch sind wir daran mit den Statuten der Special-Kontore, dieser ohnehin noch so wenig aufgeklärten Erscheinung in unserer hansischen Geschichte. Vom Kontor der preussischen Städte zu Kauen (Kowno), das unter Danzigs Leitung stand, hat zwar Hirsch die ehemalige Existenz solcher Statuten konstatirt[2]), doch diese selbst haben sich wohl nicht erhalten. Das von Riga geleitete Kontor der livländischen Städte zu Pskow (Ploscowe) dagegen hat uns eine Ordonanz vom Jahre 1393 aufbewahrt[3]). Ausser diesen beiden auf lithauischem Boden gegründeten Niederlassungen Danzigs und Rigas hatten drei Hamburgische Kontore nachweislich ihre eigenen Statuten; doch sind dieselben 1842 bis auf vereinzelte Bruchstücke untergegangen. Es waren das Statuten der Kontore zu Amsterdam von 1358 und 1384, zu Staveren von 1365 und von 1380 und zu Sluys von 1402[4]).

Von den Ordnungen der Gildehäuser und Artushöfe scheint nur wenig erhalten zu sein, jedenfalls aber mehr, als bisher veröffentlicht worden ist: dieses beschränkt sich beinahe auf die interessanten ältesten Statuten des Danziger Artushofes von 1421[5]).

Reicher sind wir an Statuten der Kaufmanns-Gesellschaften, Kollegien oder Kompagnieen, welche aus den nach einer bestimmten Landschaft hin handelnden Kaufleuten, den Flanderfahrern, Englandsfahrern, Bergenfahrern, Schonenfahrern, Nowgorodfahrern u. s. w. bestehen, zuweilen aber auch auf anderen noch nicht überall deutlich zu erkennenden Grundlagen errichtet sind[6]). Auch von den Patriziergesellschaften sind uns an verschiedenen Orten Statute hinterlassen[7]).

---

[1]) Urk. Gesch. 2, S. 395—405.

[2]) Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 167.

[3]) Napiersky, Russ.-livl. Urk. Nr. 117.

[4]) Ich werde die uns darüber erhaltenen Nachrichten demnächst an einem andern Orte zusammenstellen.

[5]) Script. rer. Prussic. 4, S. 346—50 (früher nach einer mangelhaften Abschrift Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 287—90).

[6]) Statuten der Bornholmschen Bursen-Brüder zu Anklam: Stavenhagen, Beschreibung d. St. Anklam S. 373—75.

[7]) Statuten d. St. Georgen-Brüderschaft zu Danzig v. 1410: Hirsch,

Einer ungewöhnlichen Vernachlässigung unterliegen bisher die Statuten der Brüderschaften. Diese sind bekanntlich zwar ursprünglich zu rein religiös-kirchlichen Zwecken geschlossen worden, entweder wie die Kalandsbrüderschaften von Leuten die nur dieses gemeinsame Interesse verband, oder von Solchen, die einander schon ohnehin durch denselben Stand, dieselbe Berufsthätigkeit oder in anderer Weise näher verwandt waren, haben dann aber später zum Theil auch andere Zwecke verfolgt und sind ihren Angehörigen etwas Aehnliches geworden, wie die Kompagnie den Kaufleuten und das Amt den Handwerkern. In unseren Städten scheint überall das Quellenmaterial reich zu sein, doch ist für Sammlung und Verarbeitung desselben fast noch gar Nichts geschehen.

Etwas mehr ist gethan für die Gildestatuten, die sich in unseren westfälischen und livländischen Städten finden [1]), doch fehlt es auch hier noch an einer umfassenderen Sammlung und an einer eingehenden Untersuchung.

Für die Amtsrollen der Handwerker besitzen wir Beides in der trefflichen Arbeit Wehrmanns [2]), die bei dem Reichthum des Lübischen Archivs und bei des Verfassers gründlicher Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse und technischen Ausdrücke als Muster für alle weiteren Publikationen auf diesem Gebiete dienen darf. Auch aus anderen Städten ist Manches veröffentlicht worden: eine Zusammenstellung der älteren Amtsrollen aus Wismar [3]), die ver-

---

Danzig in den Zeiten Gregor u. Simon Matterns (Königsberg 1854 in 8) S. 7; Script. rer. Prussic. 4, S. 350—51.

[1]) Vereinbarung der St. Johannisgilde und der fünf Gilden in Dortmund von 1403: Fahne, Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund 3 (Köln u. Bonn, 1855 in 8) S. 214—25; E. Pabst, Ueber die frühesten Zeiten der Schwarzenhäupter zu Reval, in dessen Beiträgen zur Kunde, Liv-, Ehst- u. Kurlands 1, S. 3—37; werthlos ist: G. Tielemann, Gesch. der Schwarzenhäupter in Riga nebst einer Beschreibung des Arthurhofes (!) u. seiner Denkwürdigkeiten, Riga, 1831 in Folio. — Anderes aus Riga und Reval ist gedruckt in Bunges Urkundenbuch oder verzeichnet bei E. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica, St. Petersburg, 1870 in gr. 4.

[2]) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck, 1864 in 8.

[3]) Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts, S. 45—77.

schiedenen Rollen eines und desselben Amtes aus Hamburg[1]) und aus Bremen[2]) u. s. w..

Handlungsbücher aus dem Mittelalter, neben den Zollrollen die vorzüglichste Quelle für die Waarenkunde jener Zeit, sind an verschiedenen Orten erhalten: in Auszügen mitgetheilt ist das Handlungsbuch der Hamburgischen Familie van Geldersen (1367—1408)[3]); eine Uebersicht über den Inhalt eines Lübischen Rechnungsbuches hat Mantels[4]) gegeben; noch gar nicht näher bekannt sind das nur in Bruchstücken erhaltene Haus- und Handlungsbuch des Rostocker Rathmanns Johann Tolner[5]) und die Handlungsbücher Danziger Kaufleute, die von Hirsch erwähnt werden[6]). Wenn auch streng genommen nicht hierher gehörig, führe ich doch des nah verwandten Inhaltes wegen an das Handlungsbuch des Ordenschäffers von 1410, das zu Königsberg erhalten ist[7]).

Die Privatbriefe, welche z. B. von abwesenden Rathmannen, Kaufleuten oder Handlungsdienern nach Hause geschrieben oder von Hause empfangen worden sind, erhalten ebensowohl durch die individuelle Färbung, in der die historischen Ereignisse oder die herrschenden Gerüchte wiedergegeben sind, wie als Spiegelbild des der Beobachtung sonst so wenig zugänglichen Familienlebens einen eigenthümlichen Reiz. Eine hübsche Sammlung von 28 solcher Briefe, die dem Lübischen Kaufmann Mathias

---

[1]) Lappenberg, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 5 (Hamburg, 1866 in 8) S. 314—56.

[2]) V. Boehmert, Urkundliche Gesch. der Bremischen Schusterzunft mit Seitenblicken auf d. Gesch. d. Brem. Zunftwesens überhaupt, Leipzig 1862, in 8; vgl. die Anzeige dieses Buches von Schumacher in: Bremisches Jahrbuch 2, S. 495—519.

[3]) Laurent, Das älteste Hamburgische Handlungsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert, Hamburg, 1841 in 8.

[4]) W. Mantels, Aus dem Memorial oder Geheim-Buche des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud von 1479 bis 1517, Lübeck, 1866 in 4.

[5]) Angeführt von W. Junghans in den Nachrichten von d. hist. Commission Jahrg. 4, S. 29.

[6]) Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 232 Anm. 976 ist angeführt: „Das vollständigste, welches mehr als 30 Jahre 1420—1451 umfasst"; vgl. daselbst S. 241 Anm. 1020.

[7]) Das. S. 14 Anm. 50.

Mulich, bis auf 2 im Jahre 1523, von seiner Gattin, Verwandten, Geschäftsdienern u. s. w. zugeschickt wurden, hat Wehrmann veröffentlicht [1]). Die städtischen Brief- oder Missivbücher, in denen man die abgesandten, zuweilen auch die empfangenen Briefe abschriftlich aufbewahrte, gehören theilweise natürlich zu den wichtigsten Quellen, pflegen aber mit Recht nicht selbstständig veröffentlicht, sondern für die Urkundenbücher verwerthet zu werden. Den strengen Unterschied zwischen dem Privatcharakter der Geschäfts- oder Familienbriefe und dem öffentlichen Charakter der städtischen Sendschreiben vermitteln die mannichfachen Gesandtschaftsberichte der Rathmannen, Stadtschreiber oder Prokuratoren, die im Auftrage ihrer Stadt eine Flotte befehligen, an einer Tagfahrt sich betheiligen, ein Rechtsgeschäft betreiben oder sonstige Aufträge ausrichten. Vielfach werden auch diese Briefe Anspruch darauf machen, in das Urkundenbuch der betreffenden Stadt oder in die Recesssammlung aufgenommen zu werden, aber wie lohnend auch eine selbstständige Zusammenstellung sein kann, wird man aus den Briefen des Danziger Rathmanns Marquard Knake, der sich 1454 Mai bis Juni in Lübeck aufhielt, um Söldner anzuwerben und Geld anzuleihen [2]), vornehmlich aber aus den Briefen seines Landsmannes Bernd Pawests von 1471—74 [3]), einer Hauptquelle für die Geschichte des Seehelden Paul Beneke, ersehen.

Zu einer selbstständigen Sammlung vollkommen geeignet scheinen auch die Wechsel. Die von den Städten zur Ausgleichung ihrer wechselseitigen Forderungen auf einander gezogenen Tratten können, da sich das Schuldverhältniss natürlich nicht immer auf politische Ereignisse gründet, nur theilweise für die allgemeine hansische Geschichte nutzbar gemacht werden [4]). Für die Geschichte des Wechselrechtes aber bedarf es einer vollständigen Sammlung, damit man sicher ist, dass nicht gerade solche Exemplare fehlen, welche ein neues Moment in der Ausbildung des Wechsels be-

[1]) Briefe an Mathias Mulich, geschrieben im Jahre 1523, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 296—347.

[2]) Scriptores rer. Pruss. 4, S. 638—42.

[3]) Hirsch u. Vossberg, Caspar Weinreich's Danziger Chronik S. 103—22.

[4]) Hanserecesse 2, Nr. 181, 1—9; 228, 1—6; 278—87.

zeichnen. Hirschs Bemerkungen über die Danziger Wechsel[1]) und Neumanns Bearbeitung derselben[2]) entziehen sich in Bezug auf die Auswahl der für jedes Moment benutzten Stücke aller Beurtheilung. Neuerdings hat uns Pauli mit einer kleinen, aber lehrreichen Sammlung aus dem Lübischen Archiv[3]) erfreut.

Das Lübische Recht, über das man bis vor Kurzem durch das seiner Zeit vortreffliche Buch Hachs[4]) vollständig unterrichtet zu sein glaubte, ist bekanntlich von Frensdorff einer ergebnissreichen Revision unterzogen worden[5]), welche die Grundanschauungen Hachs als irrig nachweist und eine neue Edition zum Bedürfniss macht. Für das Hamburgische Recht besitzen wir die Statuten von 1270, 1292 und 1497 in Lappenbergs Ausgabe[6]); leider ist die Entstehungsgeschichte desselben noch sehr wenig aufgeklärt. Die für Stade bestimmte Handschrift der Statuten von 1270 ist noch im Original erhalten; diejenige, mit welcher Riga bewidmet wurde, erwartet eine neue durch Herrn Rathmann Napiersky zu besorgende Ausgabe. Die beiden ältesten Redaktionen des Bremischen Rechts von 1303—5, und 1433 hat Oelrichs herausgegeben[7]).

Eine Fortbildung des Rechtes, Ausbau, Abänderung oder Specificirung desselben, geschah durch den Rath in sogenannten Willküren, die zuweilen in besonderen Willkürbüchern, Libri arbitriorum, aufgezeichnet wurden[8]). Eine besondere Art solcher

---

[1]) Danzigs Handels- und Gewerbsgesch. S. 233—39.

[2]) M. Neumann, Gesch. d. Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert nach archivalischen Urkunden bearbeitet, Erlangen, 1863 in 8.

[3]) Dr. C. W. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter 2 (Lübeck, 1872 in 8), S. 121—145; vgl. desselben Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (Lübeck, 1847 in 8) S. 221—34.

[4]) Johann Friedrich Hach, Das alte Lübische Recht, Lübeck, 1839 in 8.

[5]) F. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen Leipzig, 1872 in 8; vgl. Jahrgang 1872 S. 9—53.

[6]) Hamburgische Rechtsalterthümer 1.

[7]) Volstaendige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der — Stadt Bremen.

[8]) Mekl. U. B. 1, S. XLVII ff.

Willküren sind die Bursprakem[1]). In Wismar sind dieselben von 1344—1453 vollständig erhalten[2]); später hat sich hier, wie auch anderswo, eine feste Redaktion ausgebildet, die dann lange beibehalten wurde. Häufig wieder von den Burspraken abgelöst und zum Gegenstande besonderer Verordnungen gemacht wurden die gegen den übermässigen Aufwand in Speise, Tracht u. s. w. gerichteten Luxusgesetze[3]).

Gerichtsordnungen, welche die Formalien bei der Hegung, den Rechtsgang und die zu verhängenden Strafen bestimmen, sind aus älterer Zeit wohl wenige übrig geblieben, doch kennen wir je eine aus Lübeck, Rostock und Anklam[4]).

---

[1]) Ueber Burspraken überhaupt s. Frensdorff, Die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks im 12. u. 13. Jahrhundert (Lübeck, 1861 in 8) S. 164 ff.; Hamburg: Baumeister, Das Privatr. d. fr. u. Hansestadt Hamburg 2 (Hamburg, 1856 in 8) S. 433—37, Anderson, Hamburgische Burspraken vom Jahre 1594, Hamburg, 1810 in 12; Lübeck: H. von Melle, Gründliche Nachricht von d. St. Lübeck (Lübeck, 1713 in 4) S. 112—18; Wismar: Anm. 2; Rostock: Nettelbladt, Abhandlung von dem Ursprung d. St. Rostock Gerechtsame (Rostock, 1756 in Fol.) S. LXXIX saec. 15?; Greifswald: Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler 2 (Greifswald, 1867 in 8) S. 87—109 v. 1451 u. 1616; Anklam: C. E. Stavenhagen, Beschreibung d. Pommerschen Kauf- u. Handelsstadt Anklam (Greifswald, 1773 in 4) S. 431—39 v. 1544; Kolberg: H. Riemann, Gesch. d. St. Colberg, Supplement (Colberg, 1873 in 8), S. 83—100; Riga und Reval: Bunge, Liv-, Est- u. Curl. U. B. 6, S. 783 u. 787 nachgewiesen; Bremen: G. Oelrichs, Gesez-Bücher d. St. Bremen S. 717—45, S. 647—716, S. 749—73: Kundige Rulle v. 1450, 1489 u. v. 1756; Lüneburg: Kraut, Das alte Stadtrecht v. Lüneburg (Göttingen, 1846 in 8) S. 33—34 saec. 14.

[2]) C. C. H. Burmeister, Die Bürgersprachen u. Bürgerverträge d. St. Wismar, Wismar, 1840 in 8.

[3]) Hochzeitordnungen: Hamburg etwa 1300: Lappenberg, Rechtsalterthümer 1, S. 160; 1609: Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 546—59; Wismar 1339: Burmeister, Alterthümer S. 17; Lübeck erste Hälfte d. 14. Jahrh.: Lüb. U. B. 2, N. 1003. — Kleiderordnung: Hamburg 1618: Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 559—63. — Kleider- u. Hochzeitordnung: Lübeck: 1454 Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. d. Herzogthümer Schleswig, Holstein u. s. w. 1 (Kiel, 1833 in 8) S. 79—98; 1467 ungedruckt; 1467—78: Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 509—28; Rostock: Jahrbücher f. mekl. Gesch. u. Alterthmskde. 13, S. 254; Stralsund 1570: Zober, Strals. Chroniken 3, S. 432—66.

[4]) Gerichtsordninge tho Rostock aus dem 14. Jahrh. bei Nettelbladt, Beilage Nr. 31; aus Lübeck, irrthümlich als Bursprake bezeichnet, in

Eigentliche Gerichtsprotokolle sind aus dem Mittelalter wohl nicht aufbewahrt, es sei denn dass wir in den noch nicht näher bekannten Braunsbergischen Acta pretoriana von 1365—1574[1] ein solches besässen. Ein Lübisches Niedergerichtsprotokoll, das von Melle noch gekannt hat, ist bis auf wenige Excerpte verloren gegangen[2]. Ein Hamburgisches von 1589 ist seit 1842 ebenfalls nicht mehr vorhanden[3].

Weddebücher, welche die vom Rath erkannten Strafen verzeichnen, scheinen selten zu sein. Wir kennen bisher nur eins aus Lübeck[4].

In Bezug auf Verfassungsbücher ist die hübsche Uebersicht über den Inhalt des Rostocker Liber proscriptorum hervorzuheben, die wir Wigger verdanken. Man machte in Rostock drei Rubriken: für die proscripti in omni jure Lubicensi, für diejenigen, welche abjuraverunt civitatem, und für diejenigen, welche juraverunt cautionem que dicitur orveyde cum amicis eorum[5]. Auf diese Rubriken bezieht sich auch, was Nettelbladt an Auszügen aus diesem Buche veröffentlicht hat[6]. Aus dem Wismarschen Liber proscriptorum von 1349 ff. findet man Auszüge bei Burmeister, der schon 1838 den Abdruck des ganzen Buches mit Recht empfahl[7].

Die Fehde- oder Absagebriefe gehören in das Urkundenbuch. Der auf Grund dieser Fehdebriefe oder auch ohne Absendung solcher den Städten oder den einzelnen Bürgern zugefügte Schaden wurde von den Städten zu Schadensverzeichnissen zusammengestellt, die bei den späteren Friedensverhandlungen von

Dreyers Einleitung zur Kenntniss d. Lübeckischen Verordnungen S. 586 (vgl. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks S. 164 Anm. 3); aus Anklam bei Stavenhagen, Beschreibung d. St. Anklam S. 465—67.

[1]) Cod. diplom. Warm. S. 1, IX.

[2]) Pauli, Aeltere Straferkenntnisse aus dem nicht mehr vorhandenen Liber judicii, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 392—93.

[3]) Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg (Hamburg, 1868 in 8) S. 51.

[4]) Pauli, Ueber die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 197—218.

[5]) Mekl. U. B. S. XV—XXIV.

[6]) Vom Ursprung d. St. Rostock Gerechtsame, Beilagen Nr. 40—42.

[7]) Alterthümer d. Wismarschen Stadtrechts S. 23—25.

Wichtigkeit waren und für die geschichtliche Forschung von grossem Interesse sind. Im Wesentlichen aus solchen Schadensverzeichnissen bestehen diejenigen Eintragungen der Braunschweigischen Gedenkbücher, die Hänselmann unter der Bezeichnung eines Fehdebuches zusammengestellt und herausgegeben hat [1]. Einen wesentlich anderen Charakter trägt das Elbinger Kriegsbuch von 1383—1409, das die von den einzelnen Bürgern dem Hochmeister geleisteten Kriegsdienste verzeichnet [2]. Urfehden scheinen im 14. Jahrhundert meistens nur registrirt, im 15. dagegen im Original aufbewahrt worden zu sein. Vielleicht die reichste Sammlung solcher Dokumente besitzt Stralsund; ein vollständiger Abdruck würde wegen der Uebereinstimmung in den Formalien überflüssig sein, aber chronologisch geordnete Regesten wären für Geschichte, Kulturgeschichte und Genealogie sehr erwünscht.

Eine der wichtigsten Quellen sind die Verfassungsverträge oder Recesse, welche in den einzelnen Städten zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlossen wurden. Für die Hamburgischen Recesse von 1410 ab, welche Lappenberg zu ediren beabsichtigt hatte [3], besitzen wir alphabetisch geordnete Auszüge im Nucleus Recessuum [4] und einen überarbeitenden Abdruck von Bartels [5]. Die auf das Privatrecht bezüglichen Stellen hat Baumeister mitgetheilt [6]. Aus Stralsund [7] sind die Recesse von 1583

---

[1] Die Chroniken d. deutschen Städte 6 (Leipzig, 1868 in 8) S. 9—120.

[2] Dr. M. Töppen, Elbinger Antiquitäten, Heft 1 (Danzig, 1871 in 8) S. 74—104.

[3] Hamb. Rechtsalterthümer 1, S. CLXII.

[4] Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium oder Kurtzer doch gründlich und ausführlicher Kern-Auszug Aller Von Anno 1410 biss Anno 1704 in Hamburg ergangener und gehaltener Raht u. Bürgerlichen Recesse und Versammlungen, Altona, 1705 in Folio.

[5] Nachtrag zu dem neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, Hamburg, 1825 in 8, u. Supplementband zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamb. Verf. und dessen Nachtrage, Hamburg, 1825 in 8.

[6] Das Privatrecht d. fr. u. Hansestadt Hamburg 2, S. 408—32.

[7] A. T. Kruse, Gesch. d Stralsunder Stadt-Verfassung, Erste Abthlg. bis 1595, Stralsund, 1847 in 4; Dr. E. Zober, Urkundliche Beiträge (aus den Jahren 1588, 1595 u. 1618) zur Gesch. d. Stralsunder Verfassung Stralsund, 1846 in 8; A. T. Kruse, Aufklärung u. Bemerkungen über die Stralsunder Bürger-Verträge v. 1595 u. 1616, Stralsund, 1846 in 4 u. der-

Juni 20, die Grundlage für eine Reihe von Verfassungsverträgen anderer Städte, und von 1585, aus Wismar die Recesse von 1583 Nov. 21 und von 1600 März 19 bekannt[1]).

Besonders für die Chronologie, aber auch für die Geschichte der Rathsverfassung und die Familiengeschichte sind die Rathslinien oder Rathsrollen von grosser Bedeutung[2]). Es giebt, wie es scheint, drei Hauptarten derselben. Die einfachsten verzeichnen nur die Namen der Rathmannen, die von Deecke unvollständig und unzuverlässig herausgegebene Lübische Rathslinie z. B. nach der Reihenfolge ihres Ablebens[3]). Eine zweite Art hat die Rathsumsetzung zur Grundlage, jenen dreijährigen Turnus, nach welchem jeder Rathmann zwei Jahre im Rathe sitzt und das dritte Jahr von Rathsämtern frei bleibt, sei es nun, dass sie, wie die bisher nur durch ein Bruchstück bekannte Wismarsche Rathslinie die drei Klassen der electi, assumpti und extramanentes streng von einander hält[4]), oder dass sie, wie das Danziger

---

selbe, Ein Nachtrag zu der Aufklärung u. s. w. über die Stralsunder Bürgerverträge v. 1595 u. 1616, Stralsund, 1846 in 4.

[1]) Burmeister, Die Bürgersprachen u. Bürgerverträge d. St. Wismar, Wismar, 1840 in 4.

[2]) Noch ganz unbekannt ist das Verzeichniss der Rathleute zu Braunsberg von 1364—1600: Cod. diplom. Warm. 1, S. IX. — Nicht auf älteren Verzeichnissen, sondern ganz oder theilweise auf gelehrter Forschung beruhen die folgenden Rathmannenverzeichnisse: (Gerhard Schröder,) Fasti Pro-consulares et consulares Hamburgenses — ab a. C. 1292 ad 1710, Hamburgi, 1710 in folio; Chronologisches — Verzeichniss der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths — der freyen Stadt Hamburg, Hamburg, 1820 in 4; vgl. Lappenberg in Ztschr. f. hamb. Gesch. 3 (Hamburg, 1851 in 8) S. 326—39; C. Gesterding, Erste Fortsetzung des Beitrages z. Gesch. d. St. Greifswald (Greifswald, 1829 in 8) S. 111—48; A. Brandenburg, Gesch. d. Magistrates d. St. Stralsund (Stralsund. 1837 in 4) S. 77—97; Riemann, Gesch. d. St. Colberg S. 108—15; Töppen, Elbinger Antiquitäten Heft 3 (Danzig, 1872 in 8) S. 262—96.

[3]) Dr. E. Deecke, Von der ältesten Lübeckischen Rathslinie, Lübeck, 1842 in 4.

[4]) Burmeister, Bürgersprachen u. Bürgerverträge S. 71. Den Anfang machen die Neugewählten (intrantes) und Wiedergewählten (reelecti); dann folgen die manentes und schliesslich die exeuntes. — Aehnlich die Lübecker Rathslinie 1319, 1480, 1483, 1486 und von 1499 an regelmässig. In Hamburg 1468, 1513, 1524, 1526: electi, assumpti, extramanentes: Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 340—43.

Kürbuch nur zwischen dem sitzenden und dem ganzen Rath unterscheidet[1]). Die dritte Art, welche durch die Hamburgischen Rathsrollen vertreten wird[2]), macht die Geschäftsordnung des Raths anschaulich, indem sie die Aemter aufzählt, welche die Mitglieder des sitzenden Rathes in Folge der Rathswandelung das betreffende Jahr hindurch bekleiden.

Die Bürgerbücher, welche die Namen derer, die das Bürgerrecht erlangt haben, die Höhe des dafür entrichteten Bürgergeldes und die Bürgen verzeichnen, sind vornehmlich für die Statistik nutzbar zu machen: namentlich lässt sich aus ihnen die Zahl der Bevölkerung und das Verhältniss zwischen Eingewanderten und Bürgerssöhnen deutlich erkennen; doch auch Sprachgeschichte und Genealogie gewinnen reiche Beiträge aus diesen Quellen[3]).

Eidebücher, welche die Formeln der von den städtischen Beamten dem Rathe zu leistenden Eide enthalten, sind für die Erkenntniss des Beamtenwesens von grosser Wichtigkeit, da in ihnen alle Obliegenheiten namentlich angeführt zu werden pflegen. Veröffentlicht sind dieselben bisher nur aus Braunschweig[4]).

Kopialbücher oder Register werden nur ausnahmsweise als besondere Denkmäler behandelt werden dürfen. Insbesondere da wird dies gerechtfertigt sein, wo bei der Anfertigung insofern ein historiographisches Interesse obwaltet, als sich der Verfasser auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes beschränkt und aus

---

[1]) Scriptores rer. Pruss. 4, S. 315—34. Hirsch giebt es (S. 315—330) nur vom Anfang (1418) bis 1457 vollständig; von 1458—1520 (S. 330—34) sind nur die Summe der Rathmannen jeder Gattung und die historischen Marginalien mitgetheilt. Die electi und assumpti heissen consules, der gesammte Rath totus consulatus.

[2]) 1499, 1507: Ztschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 345—47.

[3]) Dr. J. C. M. Laurent, Ueber das älteste Bürgerbuch und Ueber das zweitälteste Bürgerbuch (in Hamburg), in Ztschr. f. hamb. Gesch. 1 (Hamburg 1841 in 8) S. 141—68; W. Mantels, Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln, Lübeck, 1854 in 4. — Ueber das Bremische Bürgerbuch von 1289—1519 s. Brem. Jahrbuch 6, S. XLVI. Aus dem Braunsberger Bürgerbuch von 1344—1599 sind die Eintragungen von 1344—59 gedruckt im Cod. diplom. Warm. 2, Nr. 305.

[4]) Ludwig Hänselmann, Urkundenbuch d. St. Braunschweig 1, Braunschweig, 1873 in 4.

eigenem Wissen Nachrichten oder aus seiner Individualität heraus Urtheile hinzufügt. Solcher Art scheint Henning Hagens noch nicht näher bekannte Stadtchronik von Helmstädt zu sein[1]).

Rathsdenkelbücher sind wegen ihres mannichfaltigen Inhaltes zu einer selbstständigen Edition gleichfalls nicht wohl geeignet. Doch wäre die systematische Bearbeitung eines solchen, welche die Einrichtung anschaulich und den Inhalt zugänglich machte, gerade um dieser Mannichfaltigkeit wegen wünschenswerth. Ein interessantes Exemplar ist das Bremische Rathsdenkelbuch, das 1395 angelegt wurde[2]). Aufzeichnungen ähnlicher Art wie dieses enthält das Braunsberger Rathmannenverzeichniss aus den Jahren 1364—81[3]).

Die Kämmereirechnungen unserer Städte erweisen sich als wahre Fundgruben für die Erforschung der mannichfachsten Seiten sowohl des politischen, wie des täglichen Lebens. Auch die Geschichte der Preise, die noch oft genug auf Grundlage vereinzelter und — was besonders misslich erscheint — überallher zusammengesuchter Notizen bearbeitet wird, ohne dass man dabei die Umstände zu erkennen vermag, welche die unerklärbar scheinenden Schwankungen hervorgerufen haben, empfängt in ihnen ein gleichartiges, zuverlässiges und reiches Material. Die Hamburgischen Kämmereirechnungen[4]) sind, wenn auch seit 1842 grossentheils nur noch in Auszügen, doch in ununterbrochener Reihenfolge von 1350—1562 erhalten; die bisher erschienenen ersten zwei Bände gehen bis 1470. Aehnlicher Reichthum scheint in Hannover[5]) und Braunschweig[6]) erhalten zu sein; aus Wismar[7])

---

[1]) Hänselmann in Chroniken d. deutschen Städte 6, S. 23 Anm. 5, S. 313 Anm. 3.

[2]) Bremisches Jahrbuch 6 (Bremen, 1872 in 8) S. XLV.

[3]) Cod. dipl. Warm. 2, Nr. 378; s. oben S. 190 Anm. 2.

[4]) K. Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg, 2 Bde., Hamburg, 1869, 1873 in 8.

[5]) H. Sudendorf, Urkundenbuch z. Gesch. d. Herzöge v. Braunschweig und Lüneburg u. ihrer Lande 7 (Hannover, 1871 in 4) S. X—CXXV.

[6]) L. Hänselmann, Nachrichten über das Stadtarchiv zu Braunschweig (1863 in 4) S. 11 unter 5. Eine fleissige Benutzung dieser Rechnungen (von 1354, 55, 88, 89 u. s. w.) in Hänselmanns Braunschweiger Chroniken (Chroniken d. dtsch. Stdte. 6).

[7]) D. C. W. (Dr. Crull zu Wismar), Kämmerei-Register d. St. Wismar

besitzen wir wenige, aber ihres Alters wegen interessante Kämmereirechnungen. In Riga giebt es zwei bedeutende Serien [1]), anderswo wenigstens vereinzelte Jahrgänge der Ausgaberechnungen, und wie nutzbar gerade diese für die Geschichte zu machen seien, hat Töppen durch seine Benutzung der Elbinger Rechnungen [2]) gezeigt. Statt der Einnahmerechnungen, wie sie uns in voller Ausbildung in Hamburg und in derselben Weise viel früher in den flämischen und holländischen Städten entgegentreten, hat man sich sonst vielfach mit einem Verzeichniss der Einnahmequellen nach Art der alten Heberollen begnügt, so in Bremen [3]), Lübeck [4]), Rostock [5]), Danzig [6]) und Riga [7]).

Andere Rechnungsbücher geben Auskunft über die Verwaltung der einzelnen städtischen Departements oder über die durch bestimmte Unternehmungen erwachsenen Kosten. Letzterer Art sind z. B. die Bremischen Baurechnungen über den Bau des Rathhauses 1405—7 [8]) und über die Aufführung der Friedeburg 1407 [9]), welche in Verbindung mit anderen Geschichtsquellen den Stoff zu werthvollen Monographieen dargeboten haben, ersterer Art sind die Rechnungsbücher der Weinherren [10]), Münzherren [11]), Mühlenherren, Weddeherren, Schossherren, Pfundherren u. s. w., alle reich an politisch-, kultur- und sprachgeschichtlichen Nachrichten.

---

aus den Jahren 1326—36 in Jahrbb. d. Vereins f. mekl. Gesch. 29, S. 77—108; die drei ersten Jahrgänge jetzt auch Mekl. U. B. 7, Nr. 4724 4831, 4922. Ueber Rostock findet man Einiges in Nettelbladts Ursprung v. d. St. Rostock Gerechtsame S. LXII—LXXII.

[1]) Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica Nr. 5360, 5352.

[2]) Elbinger Antiquitäten, Heft 1 (Danzig, 1871 in 8) S. 49—73.

[3]) Brem. Jahrbuch 6, S. XXXVII—XXXVIII.

[4]) Lüb. U. B. 2, S. 1020—29 (1283—98), S. 1045—82 (1316—38).

[5]) Mekl. U. B. 5, S. X, XI; 7, Nr. 4608.

[6]) Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 69 unter 1.

[7]) Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica Nr. 5351, 5353.

[8]) Dr. R. Ehmck u. H. A. Schumacher, Das Rathhaus zu Bremen, in Brem. Jahrbuch 2, S. 259—443. Ein Separatabdruck: Bremen, 1866 in 8.

[9]) Dr. R. Ehmck, Die Friedeburg, ein Beitrag zur Gesch. der Weserpolitik Bremens, Brem. Jahrbuch 3, S. 69—158.

[10]) Nur Vereinzeltes in Lübeck: Wehrmann, Der Lübeckische Rathsweinkeller, in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 93, 98 ff.

[11]) H. C. Dittmer, Gesch. d. ersten Goldausmünzungen zu Lübeck im 13. Jahrh., in Ztschr. f. Lüb. Gesch. 1, S. 22—78.

Von den zahlreichen Stadtbüchern im engern Sinne, worunter wir die Protokolle über Verlassungen von Erben (Libri hereditatum) und über Verlassungen von Renten (Libri reddituum) verstehen, sind bisher nur ein Hamburger von 1248—72 durch Reimarus[1]), ein Kieler von 1264—89 durch Lucht[2]) und ein Stralsunder von 1270—1310 durch Fabricius herausgegeben[3]). Gegenüber der trefflichen Stralsunder Edition vermisst man an der Hamburgischen die Rücksichtnahme auf die Entstehungsweise und insbesondere ein Personen- und Ortsregister; die von dem Kieler Herausgeber befolgte Methode aber, nach welcher das chronologisch Zusammengehörige rubrikenweise auseinander gerissen ist, kann gar nicht befriedigen.

In den Wittschopsbüchern (Libri recognitionum) sind die vor dem Rathe bekannten Schuldverhältnisse, Zahlungsversprechen, Erb- und Eheverträge u. s. w. protokollirt. Das Lübecker Nieder-Stadtbuch enthält sogar Wetten[4]). Veröffentlicht ist bisher keines solcher Bücher. Nur die älteste und einfachste Art derselben, die Schuldbücher (Libri debitorum) sind durch das von Hildebrand vortrefflich edirte Rigische Schuldbuch von 1286—1352 näher bekannt geworden[5]). Eine eingehende Besprechung dieser und der eben vorher angeführten Stralsundischen Publikation wird der nächste Jahrgang bringen.

Testamente, die in einzelnen Städten ebenfalls in besonderen Testamentsbüchern aufgezeichnet wurden, sind bisher noch nicht Gegenstand einer umfassenden Sammlung gewesen. Eine kleine Kollektion von 22 Testamenten aus dem 13. Jahrhundert hat Burmeister aus Wismar zusammengestellt[6]). Welchen Nutzen die Geschichte des deutschen Erbrechts aus dem Studium dieser Denkmäler zu ziehen

---

[1]) Dr. G. A. Reimarus, Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum, in Ztschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 329—464.

[2]) Dr. Lucht, Das Kieler Stadtbuch von dem Jahre 1264 bis zum Jahr 1289, Kiel, 1842 in 4.

[3]) Dr. F. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, Berlin, 1872 in 8.

[4]) Pauli, Lübeckische Zustände 2, S. 72—77, 89—90.

[5]) H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch, St. Petersburg, 1872 in 4.

[6]) Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts S. 36—44.

vermag, ist aus Paulis Abhandlungen zur Genüge bekannt[1]), nur dass man hier im Interesse der eigenen Forschung bedauern wird, eines Abdruckes der chronologisch geordneten Materialien entbehren zu müssen. Auch für Kulturgeschichte und Sprachforschung sind diese Quellen ausserordentlich ergiebig.

Diese Uebersicht über die Quellenlitteratur unserer hansischen und hansestädtischen Geschichte innerhalb der oben bezeichneten Grenzen wird, hoffe ich, ein Gefühl des Stolzes auf den archivalischen Reichthum unserer Städte rechtfertigen, wird aber auch erkennen lassen, wie trotz ruhmwürdigen Fleisses unserer hansestädtischen Forscher alle Gebiete nur in vereinzelten Parcellen bebaut, theilweise noch ganz unkultivirt sind: wo aber ein uns angeerbter, fruchtbarer Boden lockt und treffliche Muster gegeben sind, da, meine ich, ist es unmöglich zu feiern!

[1]) C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, Lübeck in 8, 1 (Darstellung des Rechts der Erbgüter) 1837, 2 (Die ehelichen Erbrechte) 1840, 3 (Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente) 1841, 4 (Die s. g. Wieboldsrenten) 1865.

INVENTAIRE DES ARCHIVES

DE LA VILLE DE BRUGES,

SECTION PREMIÈRE, INVENTAIRE DES CHARTES PAR L. GILLIODTS-VAN SEVEREN.

Tome I und II, Bruges 1871. 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Wenn auch der Inhalt des nun bereits in zwei Bänden vor uns liegenden Regestenwerkes nicht ganz den Hoffnungen entsprechen dürfte, welche die erste Nachricht vom Erscheinen eines Urkundenbuchs der Stadt Brügge in jedem hansischen Historiker hervorgerufen haben wird, so bietet es doch im zweiten Bande eine nicht unbedeutende Anzahl hansischer Aktenstücke und einen Reichthum an unsere Geschichte erläuternden urkundlichen Nachrichten.

Der für uns viel dürrere erste Band umfasst für die Jahre 1228—1349 480 Nummern, von denen die ersten 152 noch dem 13. Jahrhundert angehören; doch wird schon in Nr. 15 das Jahr 1280 erreicht. Die bekannten Verhandlungen von 1252 (oben S. 81 ff.) sind nur durch die späte Abschrift einer flämischen Uebersetzung der Zollrolle von Damme (Urk. Gesch. 2, S. 54—66) vertreten (Nr. 3). Die Akten der Verhandlungen von 1307—9 (oben S. 87) werden um drei Stücke aus dem Jahre 1307 (Nr. 222—24) bereichert; ein viertes von 1309 Nov. 14 (Nr. 236) ist wohl mit Urk. Gesch. 2,

S. 248—53 identisch. Ausserdem beziehen sich nur noch Nr. 459 und 462 von 1347—49 auf hansische Dinge [1]).

Band 2 geht in Nr. 481—657 bis zum Jahre 1384 hinab. Die in demselben enthaltenen Hanseatica beziehen sich mit Ausnahme eines einzigen den Verhandlungen von 1379 ff. angehörigen Stückes (Nr. 647) sämmtlich auf die Streitigkeiten, welche 1360 zu Gunsten der osterschen Städte geendigt wurden (Hanserecesse 1, S. 135; 3, S. 14). Sie sind in 6 Nummern registrirt (Nr. 528, 30, 32, 42, 51, 61), in Wirklichkeit aber zahlreicher, da der Herausgeber wiederholt verschiedene unter einander verwandte Stücke unter Einer Nummer zusammenstellt: besonders Nr. 530 bringt Klageartikel von Dortmund [2]), Wisby, den preussischen Städten (?), Perleberg und Hildesheim, sowie auch die Forderungen der Städte Lübeck und Köln [3]). Daran schliessen sich ein paar weitere Nummern, die, ohne eigentlich hansischen Inhaltes zu sein, auch für die hansische Geschichte von Interesse sind: ein Handelsprivileg für die Kaufleute von Kastilien und Spanien vom Jahre 1366 (Nr. 564) und ein Verzeichniss der 1371 zu Sluys arrestirten Waaren der Engländer (Nr. 616).

Damit ist indessen die Bedeutung des Werkes auch für unsere hansische Geschichte keineswegs erschöpft. Eine ungedruckte Quelle von der höchsten Wichtigkeit, die Stadtrechnungen von Brügge, aus denen der Herausgeber schon im ersten Bande seine Regesten mit einem Reichthum von einschlägigen urkundlichen Nachrichten überstreut hat, bietet uns, da sie im zweiten Bande auch für die Hanseatica erschlossen wird, eine solche Fülle von interessanten und wichtigen Details dar, dass man sich des Verlangens nicht erwehren kann, diesen Schatz der Forschung vollständig dargeboten zu sehen. Beispielsweise theilt der Herausgeber 2, S. 55—58 aus den Jahren 1362 und 1365 aus den Einnahmerechnungen eine Ein-

---

[1]) Eine vom Herausgeber anderweitig veröffentlichte Urkunde der Gräfin Margaretha von 1253 April 13 wird erwähnt 1, S. 274 Anm. 1.

[2]) Statt 2, S. 37: Mude muss Dertmunde stehn; statt Jan van Vima lies: Jan van Unna.

[3]) Vgl. noch 2, S. 78 Anm. 1. — Die 2, S. 45 Anm. 1 angeführte Urkunde ist identisch mit Hanserecesse 1, Nr. 251, die 2, S. 54 gedruckte mit Hanserecesse 1, Nr. 237, die Maklerrolle 2, S. 66—69, wie auch der Herausgeber bemerkt, mit Urk. Gesch. 2, S. 468—71.

fuhrliste für Wein und Bier mit, welche die Namen der hansischen Importeurs und die Menge des Importirten angiebt, und S. 58—65 werden die von 1357—1360 mit den Hansestädten gepflogenen Verhandlungen aus den Ausgabebüchern in einer Umständlichkeit dargelegt, welche in den bisher bekannten doch ziemlich reichen Nachrichten vielfältige Lücken erkennen lässt. Die Auszüge aus diesen Stadtrechnungen beginnen, wenn ich richtig sehe, mit dem Jahre 1282[1]), und sind bis 1300 in lateinischer[2]), von da ab in flämischer Sprache geschrieben. Die Serie ist nicht ganz vollständig, doch fehlen, wie es scheint, nur wenige Jahrgänge[3]). Der Erforschung der Sprache und der verschiedenen Seiten des städtischen Kulturlebens würde aus der systematischen Veröffentlichung dieser Rechnungen zweifelsohne die wesentlichste Förderung erwachsen.

Im Besitze dieser und anderer ungedruckter Quellen hat der Herausgeber für Geschichte und Kulturgeschichte Brügges Nachrichten von zuweilen staunenerregender Reichhaltigkeit zusammengestellt: man sehe z. B. 2, S. 86—120 und 2, S. 364—422 die Auszüge aus den Stadtrechnungen von 1356—62 und von 1378—82 über die grossen politischen Ereignisse in Flandern, S. 422—53 die Nachrichten über Prozessionen, Turniere und andere Festlichkeiten u. s. w. Auch aus gedruckten Quellen und Hülfsmitteln hat derselbe einen reichen Apparat für die Erläuterung seiner Regesten und Abdrücke zusammengebracht, und bei dem vielen Guten und Nützlichen wird sich auch der deutsche Gelehrte gefallen lassen, dass er Einiges in den Kauf bekommt, das ihm in einem Regestenwerke wunderlich oder überflüssig erscheint[4]). Das vorhin erwähnte Verzeichniss der arrestirten englischen Waaren z. B. ist von einem Kommentar begleitet, der (S. 191—227) nicht weniger als 37 Quartseiten einnimmt[5]).

[1]) 1, S. 218 und sonst.

[2]) Eine flämische Compte de la Potterie de 1300: 2, S. 195, 198 ist wohl Specialrechnung.

[3]) 1, S. 383 Anm. 2: Les comptes communaux de 1327 à 1331 n'existent plus; 2, S. 56: Les comptes de 1363—64 et 1364—65 manquent.

[4]) Man lese z. B. 2, S. 286 ff.

[5]) Bei Benutzung meiner Anmerkungen zu Hanserecesse 2, Nr. 209 werden irrthümlich 2, S. 196: Les auteurs und S. 203: Le Dr. Waitz citirt; alle sachlichen Anmerkungen sind von mir.

Von Druckfehlern ist das Werk zwar nicht ganz frei; doch stören mehr die Lesefehler, die namentlich die dem Herausgeber offenbar weniger verständlichen niederdeutschen Stücke verunzieren [1]). Als Irrthum letzterer Art wird es auch anzusehen sein, wenn 1, S. 269 Art. 19 steht: binnen ons heeren Groenen registre, was nach Urk. Gesch. 2, S. 249 Absatz 1: binnen ons heren sgraven registre van Vlaendren entschieden zu korrigiren ist; es bezieht sich auf die Waageordnung von 1282 Aug. 13 (s. oben S. 85). S. 217 begegnet uns auch das bekannte Missverständniss quum für quando. Anderes wie 1, S. 133 puilegen für privilegen u. s. w., scheint zur Editionsmethode zu gehören.

Leider hat der Herausgeber weder über diese, noch, was man schwerer vermisst, über die von ihm benutzten Quellen in einem Vorworte Auskunft gegeben. Hoffentlich wird dem Leser des lehrreichen Buches, dem wir schon im Interesse unserer eigenen Studien einen ungestörten und rüstigen Fortgang wünschen, wenigstens die letztere nachträglich dargeboten.

---

[1]) Vgl. z. B. 2, S. 41: Ok be claghet (l. beclaghet) syk Bernd Berugzeke (?), dat he hadde yu (l. yn) Lûcken (l. Lutken) Sybrande de van Hamborch · verzeghelde (l. vort zeghelde) den de Schotten ut Slûghen (l. utslughen) seuen dusent und en verndel scones werker (l. werkes) und twe tymbar (l. tymber) her malu (l. hermelen) vnd IX scippûd (l. scippund) wasses und begherd des myd niwer (l. juwer) hulpe dit (l. dat) ome (l. eme ?) dar omme sche dat andren kopluden schût de dar ghud ynne hebben.

LÜBECKISCHE ZUSTÄNDE IM MITTELALTER.

VORLESUNGEN VON C. W. PAULI.

ZWEITER BAND. 1872.

VON

WILHELM MANTELS.

Es gehört in unserer rasch sich umgestaltenden Zeit gewiss zu den seltenen Erscheinungen, dass ein nach 25 Jahren fortgesetztes Werk — der erste Band „Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts“ ward 1847 herausgegeben — genau dieselbe Atmosphäre athmet, in der man sich vordem wohl gefühlt hat; zu den noch seltenern wird es zu rechnen sein, dass auch dem Leser bei der spätern Arbeit eben so heimisch zu Muthe wird, wie früher. Solches empfinden wir aber dem obengenannten Buche gegenüber, und es darf mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, nicht nur wir, die in des Verfassers Quellen und die Methode seiner Quellenbehandlung eingeweihten Geschichtsbeflissenen, nicht seine Mitbürger allein, welche aus dem eigenen Munde des verehrten Mannes die mit überzeugender Eindringlichkeit vorgetragenen, von dem ganzen Ansehen eines der Wissenschaft gewidmeten Lebens, einer ausgezeichneten Amtsführung, der wärmsten Hingebung an das Studium des Rechtes und der Geschichte seiner Vaterstadt gestützten Mittheilungen einmal selber vernahmen, sondern ein jeder unbefangene Leser, der sich für den natürlichen Reiz nicht abgestumpft hat, der Erkundung früherer Zeiten selbstforschend an seinem Theil nachzugehen.

Denn das ist eben das eigenthümlich Fesselnde der Pauli'schen Vorträge, dass der Verfasser eine nicht gewöhnliche Gabe besitzt, seine auf gründlicher Kenntniss der Vorzeit und durchdringendem Verständniss der einschlagenden Rechtsverhältnisse beruhende, klar und fest gestaltete Anschauung der betreffenden Zustände den Zuhörer an der Hand der Quellen gleichsam selbst finden zu lassen und ihn dadurch nur um so gewisser zu überzeugen. Aus diesem Grunde hat Pauli ohne Frage auch recht daran gethan, den Charakter der Vorlesung im Druck nicht zu verwischen und nur durch Beifügung zahlreicher urkundlicher Belege die Rechts- und Geschichtskundigen zur Prüfung der aufgestellten Behauptungen zu befähigen.

Daher befriedigen diese Vorlesungen den Fachgelehrten nicht minder als den Laien. Durchaus selbstständig in der Forschung, verleugnen sie auch in der Form den Adel schöpferischer Gedankengestaltung nicht. Der Ungelehrte merkt es kaum, dass sich der Verfasser in Darstellung und Stil ihm anpasst. Er fühlt sich zu dem Standpunkt des Schriftstellers emporgehoben, welcher in leichten kurzen Schlussfolgerungen ihn zur Theilnahme an seiner Arbeit heranzieht. Gewiss, eine fruchtbringendere Art, die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien weiteren Kreisen zuzuführen, als die mit allerlei Blendwerk verbrämte Einkleidung so manches modernen „Vortrags für Gebildete", welche zu dem grundgelehrten Gesichte des Vorlesers oft so wenig passt.

Aus dem Gesagten lässt sich schon abnehmen, dass die Sprache der Pauli'schen Vorträge zugleich eine eigenthümliche und eine schöne, im besten Sinne des Worts eine gewählte zu nennen ist. Endlich versteht es der Verfasser auch, wie Wenige, durch Vergleichung, durch Anspielung auf heutige Einrichtungen, durch Eröffnung der Tragweite mancher mittelalterlichen Institution bis auf die Gegenwart den geschilderten Zuständen ihre praktische Nutzanwendung zu verleihen.

Um der genannten Vorzüge willen verdient das Pauli'sche Buch ganz besonders der Beachtung unsrer Herren Mitarbeiter empfohlen zu werden, da es in hohem Grade die Eigenschaften besitzt, welche im Stande sind, die im Vorwort dieser Geschichtsblätter (Jahrgang 1871, S. 8) gewünschte Theilnahme der Gebildeten deutscher Nation für unsre hansische Geschichte zu wecken.

Auch in der Art der Benutzung der Quellen ist diese Arbeit, wie alle übrigen des Herrn Verfassers, mustergültig. Freilich, wenn neuerdings in den hansischen Vereinsversammlungen auf sie hingewiesen ist, um die schwierige Frage über die bei Herausgabe von Stadtbüchern einzuhaltenden Grenzen dahin zu entscheiden, dass eine Veröffentlichung ihres Inhaltes nur in der von Pauli befolgten Weise zu geschehen habe, so muss Referent dagegen protestiren und für vollständigere Publication und genaueren Anschluss an die Ordnung des Originals eintreten. Gerade die trefflichen Pauli'schen Vorträge zeigen, dass eine solche theilweise Veröffentlichung als Regel ihre grossen Schattenseiten haben würde. Die Entschiedenheit, mit welcher der Verfasser seine wohl erwogenen Ansichten vertritt, bleibt nicht ohne Einfluss auf die Auswahl des Materials, bestimmt unmerklich den Maasstab des minder oder mehr Wichtigen, und man hat — das kann Referent aus eigener Erfahrung versichern — wenn man in Einzelheiten abweichender Ansicht ist, an den Urkundenbeilagen nicht immer die ausreichende Controlle, sondern muss auf das Original zurückgreifen. Dies Urtheil trifft die Verwerthung der Stadtbücher durch Pauli zu den ihm gerade vorliegenden Zwecken nicht im geringsten, wohl aber legt es dagegen Protest ein, dass auch der Beste im Stande sei, den vollen Werth des Originals durch ein immer von subjectiven Ansichten geleitetes Auswählen des Vorzüglichen zu ersetzen, gar nicht davon zu reden, dass jeder die Stadtbücher doch nur nach mehreren Seiten hin, längst nicht nach allen, durchzumustern vermag, und dass die Zahl der Berufenen, denen ein Urtheil über Wichtiges oder Unwichtiges zusteht, bei solchem Reichthum der mannigfaltigsten Beziehungen, eine ausserordentlich kleine ist.

Dass unser Verfasser zu den Berufenen gehört, hat er der gelehrten Welt seit bald vierzig Jahren durch seine Benutzung der Stadtbücher für das lebendigere Verständniss des lübischen Erbrechts bewiesen. Zwar will er dafür nur das bescheidene Verdienst eines arbeitsamen Bergmanns in Anspruch nehmen, der das grossentheils gediegen zu Tage liegende Gold herausgefördert habe (S. 46), aber wenn er sich, wie er sagt (S. 47), daneben auch ganze Suiten anderen seltenen Gesteins anlegen konnte, so zeigt er sich schon hierin als geschulten Geognosten. Und wie gut er das

Gestein zum Bau zu schichten verstehe, beweisen unsere Vorträge. Sie sind die reife Frucht oft spärlich zugemessener Mussestunden, in welchen der Vielbeschäftigte stets mit gleicher Vorliebe „zu der alten tief in seiner Natur liegenden Neigung zurückkehrte, dem bis dahin unerforschten Bildungsprocesse der Dinge nachzuspüren."

Um so erfreulicher ist es, dass es dem Achtzigjährigen noch vergönnt war, diese Freude stiller Stunden selbst in die Oeffentlichkeit einzuführen. Herr Rath Pauli, welcher schon vor mehreren Jahren beabsichtigte, die 1850 bis 1868 gehaltenen Vorlesungen herauszugeben, ward durch Erkrankung daran gehindert, hat aber neuerdings Gesundheit und Frische wieder in dem Grade erlangt, dass er nach dem Abdruck seiner Vorträge auch andre Mittheilungen aus den Stadtbüchern in die Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte hat liefern können.

Die in Rede stehenden Vorlesungen sind fünf an der Zahl. Die erste wird schon auf dem Titel als nichtlübisch gekennzeichnet. Sie bezweckt, die gewöhnlichen modernen Anschauungen über Fehde, Faustrecht und Vehmgericht, mit Zugrundelegung der Ausführungen in Wächters „Beiträgen zur deutschen Geschichte" und mit genauerem Eingehen in die von Thiersch über die Vervemung des Herzogs Heinrich von Baiern bekannt gemachten Acten, auf die richtige Rechtsanschauung zurückzuführen.

Der zweite Vortrag, 1852 gehalten, nimmt von der in diesem Jahre begonnenen Aufdeckung der Kirche Alt-Lübecks am Einfluss der (Schwart-) Au in die Trave Veranlassung, die von 1276 bis 1317 sich hinschleppenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof Burchard von Serken übersichtlich darzustellen, und verweilt am längsten bei dem verwickelten Zwist, der sich um den Besitz des alten Burgplatzes und den Aufbau eines neuen bischöflichen Hofes in dessen Nähe dreht. Benutzt sind die beiden lübeckischen und das schleswig-holsteinische Urkundenbuch. Eine erschöpfende Darstellung dieses Streits wird nicht umhin können, auf die von Pauli perhorrescirten „100 Ellen langen" Prozessacten einzugehen. Paulis knappe Uebersicht ist lichtvoller, als die von Dr. Dittmer im Leben Burchards von Serken gegebene, doch treten bei Letzterem die juristischen Incidenzpunkte mehr hervor. Für Auswärtige hat die Sache überall weniger Interesse, auch ist die Localität, um welche es sich handelt, einem Fremden nicht an-

schaulich genug gemacht. So sagt der Verfasser nirgends ausdrücklich, dass der angefochtene Bau des Bischofs unterhalb der Stadt lag und zumal als Burg die freie Wasserstrasse, an welche Lübeck mit Recht alles setzte, empfindlich beeinträchtigt haben würde.

Mit dem dritten Vortrage betreten wir das Gebiet, welches wir recht eigentlich die Domäne unseres historischen Altmeisters nennen dürfen, die Stadtbücher, dieses Mal vorwiegend die Niederstadtbücher des fünfzehnten Jahrhunderts, welche mit der wachsenden Macht Lübecks von hervorragender geschichtlicher Bedeutung werden. Ueber die Benutzung derselben im Allgemeinen ist das Wesentliche schon angeführt worden. Die Einzelheiten, die ich noch folgen lasse, mögen dem Leser als Beweise des Gesagten, gelegentliche Einzelausstellungen dem verehrten Herrn Verfasser als Belege dienen, dass ich seiner Leitung und Anregung möglichst auf seinen eigenen Quellenspuren nachzugehen mich bemüht habe.

Der Verfasser giebt zunächst „Beiträge zur Lübeckischen Geschichte“. Er wählt aus, was sich am bequemsten mit bekannten Ereignissen verknüpfen lässt. So beginnt er mit dem stralsunder Friedensschluss nach Beendigung des zweiten waldemarischen Krieges. Der Verfasser sagt „dritten“, und setzt damit wohl den zweiten Krieg vom Waffenstillstand 1362 bis zum endlichen Frieden 1365 an. Zum Besuche Karls IV. liefert eine Schuldverschreibung des kaiserlichen Begleiters, des Erzbischofs von Cöln, an lübecker Bürger ein urkundliches Zeugniss. Am Faden unserer Chronik stellt Pauli dem kaiserlichen Hoflager in Lübeck die Unruhen gegenüber, welche fünf Jahre danach beginnen, und führt sie fort bis zur Austreibung des alten Raths und dessen Wiederherstellung 1416. Er hebt dabei die Persönlichkeiten des Peter Huck, welcher in den Beschwerden der Bürger 1406 vorkommt [1]), und des Bürgermeisters Tidemann Steen hervor, über dessen Gefängniss und Todesjahr das Niederstadtbuch Aufschluss giebt [2]). Ueber Steen darf ich mich auf die Anführung in Jahrgang 1871, S. 151 beziehen. Ebendaselbst S. 139 findet sich die Berichtigung, dass die aus der

---

[1]) S. 57 Z. 7 ist der Hinweis 21) ausgefallen.

[2]) Auf S. 59 Z. 14 v. u. fehlt der Hinweis 34).

Baye kommenden Schiffe nicht aus Frankreich und Spanien, sondern nur aus Frankreich heimkehren. Bei der Darstellung der sich steigernden bürgerlichen Kämpfe in Lübeck legt Pauli zu viel Gewicht auf das Zeugniss Detmars, wenn er den Aufstand von 1384 für radical verschieden von der Upsate des Jahres 1380 hält. Gewiss war in der Knochenhauerverschwörung, schon um der zeitweiligen Beschwichtigung des Aufstandes willen, mehr revolutionärer Stoff angesammelt, als 1380. Es hiesse doch aber die Gesetze geschichtlicher Entwickelung umkehren, wenn man ein stetiges Wachsen derselben demokratischen Bewegung von 1380 bis 1408 verkennen wollte. Man braucht nur das Beispiel Braunschweigs heranzuziehen. Dass freiwillig abgelegte Geständnisse einzelner Verschwornen den baaren Communismus des Aufstandes darthun sollen, möchte schwerlich zu erweisen sein. Auch der aus dem angeblich geringen Vermögen der Verschwornen und der kleinen Anzahl der angeschuldigten Grundbesitzer versuchte Beweis für die mangelnde Betheiligung lübeckischer Bürger erscheint nicht zwingend genug. Dreissig hingerichtete oder verfestete Lübecker sind nicht wenig, zumal wenn man die übertriebenen Angaben Detmars von der grossen Verbrecherzahl auf ein billiges Maass zurückführt. Paternostermaker besass doch immer fünf Häuser und ansehnliches Land, während von den proscribirten Rathmännern 1408 viele nur ein Haus haben. Ich sehe vielmehr, wie bei allen diesen Bewegungen, in der sofortigen Einengung des Aufstands auf einen kleinen Raum und dessen schleuniger Bewältigung nur ein Zeugniss für die ausserordentlich feste Stellung, welche die Aristokratie des Raths in Lübeck damals schon gewonnen hatte. Auch sonst scheint Pauli Detmar für zuverlässiger in Einzelangaben zu halten, als er sich erfahrungsmässig erweist. Detmar giebt als Datum des kaiserlichen Einzugs „den negesten dag der elven dusent megede" an, den Tag nach Ursulä, 22. October, und demgemäss copiren Korner und die wendische Chronik „sequenti die XI milium virginum". Wenn nun Karl schon am 20. October zwei Urkunden von Lübeck ausstellt, so hat sich Detmar einfach verschrieben und vielleicht statt: postero die gelesen: pridie. Es lässt sich ohne anderen Nachweis aber aus Detmar nicht mit Pauli folgern, dass: des negesten dages auch habe bedeuten können: am Tage vorher. Endlich ist der S. 56 aus dem Stadtbuch auf-

geführte zweite Gerichtsschreiber Bertoldus Polanus zu streichen, da es S. 66 sub 22 Rolauus heissen muss, der sub 13 schon einmal genannte Bertold Rodolf.

Auch der vierte Vortrag „Verschiedene Mittheilungen“ enthält manches Geschichtliche, aber unter gewisse culturhistorische Gesichtspunkte gefasst. Pauli berichtet hier von sehr eigenthümlichen Wetten, welche theils persönlicher Natur sind, also z. B. auf das Zustandekommen einer Wallfahrt geschlossen werden, zum Theil rein städtische Interessen betreffen, das Aufrichten der Rathhausthürme, die Vollendung des Trave-Alster-Kanals, zum Theil mit Spannung erwarteten politischen Ereignissen gelten, der Wiederherstellung der nordischen Union durch Christian I., dem Siege des Ordens über Polen. Der zuerst angeführte Wettlauf ist allerdings ein seltsames Factum wegen der bedeutenden Summe, die parirt wird, 400 Goldgulden, und man möchte vermuthen, dass noch etwas anderes dahinter stecke. Ferner bespricht Pauli, immer unter wechselseitiger Vergleichung der Chronik und des Stadtbuchs, die Schicksale eines ungetreuen Rathsdieners und das Personal des Rathshofstaats, die Begnadigung zu Schwert und Kirchhof, die Raths- und Kaufmannsläufer, und schliesst diesen an Mannigfaltigkeit reichen Vortrag mit den wunderlichen Fahrten des päpstlichen Legaten Marinus de Fregeno.

Die fünfte und letzte Vorlesung „Frühere Bedeutung Lübecks als Wechselplatz des Nordens“ wird schon durch die Beigabe eines doppelten Urkundenbuchs von zusammen 127 Nummern als diejenige ausgezeichnet, auf welche der Verfasser mit Recht das grösste Gewicht legt. Sie liefert einen für Juristen nicht minder als für Historiker und Kaufleute interessanten Beitrag zur Geschichte des älteren Handelsrechts. Anknüpfend an frühere Bemerkungen über die Form des alten Wechselgeschäfts (im ersten Bande seiner „Zustände“) weist Pauli nach, dass demselben, wie auch sonst in rein deutschen Verhältnissen, der Geldkauf zu Grunde lag, dass der Begriff des Handwechsels festgehalten ward, und dass die Form der ältesten Wechsel, der eigenen domicilirten, bis zum sechszehnten Jahrhundert in Lübeck nicht zu reinen Tratten umgestaltet sei, wiewohl man solche in Brügge, von wo aus das Geschäft den Lübeckern bekannt geworden sei, schon ein Jahrhundert früher gehabt habe, übrigens kämen schon im vierzehnten

Jahrhundert Ausstellung auf Order, Zahlung nach und auf Sicht und Ricambio vor. Es ist für die Vollständigkeit dieses Abschnitts zu bedauern, dass der Verfasser weder auf die zahlreichen Tratten Lübecks im Danziger Archiv Rücksicht nimmt, welche im zweiten Band der Hanserecesse Platz gefunden haben, noch auf Neumanns Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, zumal Letzterer auf alles das, zum Theil polemisirend, eingeht, was im ersten und zweiten Bande des Lübecker Urkundenbuchs und in des Verfassers früheren „Zuständen" in den Wechsel einschlagend sich findet, und mancherlei beibringt, was mit Paulis neuen urkundlichen Angaben sich berührt. Dagegen versieht uns Pauli mit einer Menge Nachrichten über die Ausdehnung des Wechselgeschäfts und die wachsende Bedeutung Lübecks als eines Wechselplatzes für den ganzen Norden, namentlich seit sich hier einzelne italienische Campsoren und Filialen italienischer Bankhäuser niederliessen. Inhaber einer solchen Accommenda der Medici sind seit 1413 Ludwig de Balliombus und Gerhard de Boeris, dieser auch bei Neumann genannt. Andre Florentiner folgen. Seit 1501 treten Responsalen der Fugger auf. Endlich erweist sich die Zunahme des Geldumsatzes in der Errichtung einer lübecker Bank, die neben dem Local des Oberstadtbuchs gewesen zu sein scheint. Sie war zunächst Wechsel-, dann Depositen- und Giro-Bank, an welcher die Zahlung durch Zu- und Abschrift geleistet ward, und die von Auswärtigen und den einheimischen Behörden vielfach benutzt wurde. Trotz gelegentlicher Insolvenz der Inhaber ist sie mehrmals wieder eingerichtet worden, seit 1478 von Mitgliedern der Familie Greverade, die aber nicht erst seit dem funfzehnten Jahrhundert hier vorkommt, wie Pauli S. 111 sagt, sondern als deren erster nach einem von ihm selbst (Lüb. Zustände 1, S. 218; vgl. Lüb. U. B. 3, Nr. 153) abgedruckten Zeugnisse ein Heinrich Greverade schon 1353 genannt wird. Den von Pauli angeführten letzten Bankinhaber Hinrich Greverade kann ich aus Notizen des Krämers Hinrich Dunkelgud in seinem handschriftlichen Memorial f. 23b und 28a noch 1505 nachweisen.

Alles Vorgebrachte wird durch eine Fülle authentischer Belege in dem gedachten Urkundenbuche gestützt, dessen erste achtzehn Nummern theils aus dem Lübecker Urkundenbuche, theils, manche wesentlich verbessert, aus des Verfassers erstem Bande der „Zu-

stände“ hier wieder zusammengestellt sind. Die Correctheit der Abdrücke ist um so mehr hervorzuheben, als des Verfassers vorübergehende Erkrankung diesen Theil der Arbeit wesentlich erschwerte. In den Text der Vorlesung haben nur einzelne, aus den Urkunden leicht zu ersehende, Druckfehler sich eingeschlichen, z. B. S. 104 „Bullionibus“ statt „Ballionibus“, S. 107 „Einnhar“ statt „Cumhar“. Auch muss es, wenn ich mich nicht irre, S. 109 ff. und in den entsprechenden Urkundennummern „Hinr. Schartau“, nicht „Scharbau“ heissen.

F. FRENSDORFF,

DAS LÜBISCHE RECHT NACH SEINEN ÄLTESTEN FORMEN.

LEIPZIG 1872.

VON

RICHARD SCHRÖDER.

Seit den 1839 erschienenen Werken von Hach und Michelsen ist unsere Kenntniss des lübischen Rechts zwar vielfach durch neue Quellenpublicationen gefördert worden, auf dem Gebiete der Quellenkritik aber war seither so gut wie nichts geschehen. Um so dankenswerther ist die vorliegende, durch Gründlichkeit und Scharfsinn ausgezeichnete Schrift, durch welche der Verfasser seine Befähigung zu der von ihm für die hansischen Geschichtsquellen übernommenen kritischen Ausgabe der älteren lübischen Rechtsquellen in hervorragender Weise dargethan hat. Wie nothwendig diese Vorarbeit war, zeigt das Resultat derselben, wonach die Arbeit Hachs, bei aller Sorgfalt im Einzelnen (dem Abdrucke des lateinischen Textes auf Grund des Danziger Codex liessen sich S. 7 Anm. 2 nur zwei Versehen nachweisen), durchweg auf falschen Grundlagen beruht hat.

Von den lateinischen Texten sollte nach Hach der 1243 für Tondern ausgefertigte, jetzt in zwei gleichlautenden Handschriften in Kopenhagen befindliche Cod. W (Grundlage der Ausgabe von Westphalen) die älteste, noch in die Zeit Heinrichs des

Löwen zurückreichende Form enthalten; der von ihm selbst zu Grunde gelegte Codex H, 1263 für Danzig ausgefertigt und gegenwärtig in Göttingen befindlich, sollte eine bald nach 1188, jedenfalls vor 1226 entstandene Vorlage wiedergeben. Das sogenannte lübische Fragment (L), neuerdings im U. B. d. Stadt Lübeck 1, S. 37 ff. und S. 766 abgedruckt, setzte Hach in die Jahre 1226 oder 1227, den zu Breslau befindlichen Cod. B um das Jahr 1250.

Dieser Cod. B findet sich als Anhang zu der sogenannten versio Vratislaviensis, der lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels, welche Bischof Thomas II. von Breslau (1272—92) veranstaltete. In demselben Zusammenhange begegnet diese Form des lübischen Rechts in mehreren Krakauer Handschriften, und bruchstücksweise findet sie sich auch in einem Wiener Codex, der sonst nur böhmisch-mährische Rechtsquellen enthält. Diese interessante, Hach noch unbekannte Thatsache, dass man sich lübischer Rechtshandschriften in Schlesien und Umgegend bediente, erklärt sich aus der in meiner Geschichte des ehelichen Güterrechts II, 3, S. 123 näher beleuchteten Thatsache, dass die deutsche ländliche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau, mit Ausnahme des Adels (vgl. a. a. O. S. 336 Anm. 13), aus Westfalen eingewandert war und ihr mit dem lübischen Recht übereinstimmendes Familiengüterrecht mitgebracht hatte.

Vermehrt hat sich der handschriftliche Apparat seit Hach noch um den von Bunge veröffentlichten Cod. R, 1257 für Reval ausgefertigt, und um einige Sätze aus einer 1240 für Elbing verfassten, leider verloren gegangenen Handschrift. Westphalen will noch eine Handschrift für Kiel v. 1232 und eine für Oldenburg in Wagrien v. 1235 benutzt haben, seine Angaben verdienen aber, wenigstens hinsichtlich der Jahreszahlen, nur geringen Glauben. In einer dem Cod. W nahe stehenden Form wurde das lübische Recht in dem Stadtrecht von Ripen v. 1269 benutzt.

Sämmtliche Texte sind derartig von einander verschieden, dass keiner von ihnen die Grundlage eines der andern gewesen sein kann, die Urform ist also verloren gegangen. Unter den erhaltenen Texten enthält aber das lübische Fragment (L) die älteste Form, ihm schliessen sich B und die Elbinger Bruch-

stücke zunächst an, dann folgt, schon mit zahlreichen Veränderungen ausgestattet, W, endlich als die jüngsten Formen R und H, beide namentlich durch eine Reihe seerechtlicher Zusätze ausgezeichnet, die sie nur mit den deutschen Texten theilen.

Schon in der äusseren Erscheinung ist L alterthümlicher als alle übrigen, es hat keine Rubrikeneintheilung wie diese, der Ausdruck ist kürzer und präziser, auch die Reihenfolge der Artikel (Frensdorff S. 25 ff.) ist in L und B viel ursprünglicher und natürlicher. Die in den übrigen Handschriften häufige glossenartige Einschiebung deutscher Wörter begegnet in L nur einmal. An vier Beispielen aus dem Familiengüterrecht zeigt der Verf. (S. 23 ff.), dass zuweilen der in L ganz klare Sinn in den übrigen Texten durch falsche Lesarten verdorben und zum Schaden der Wissenschaft unverständlich gemacht ist.

Von besonderem Interesse sind die Abweichungen materieller Natur. Was Hach aus den Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf, das Münzwesen und die Müllerabgabe (matta) zu Gunsten seiner Klassification entnommen hat, findet S. 26—32 seine schlagende Widerlegung, während umgekehrt S. 33 ff. gezeigt wird, dass eine Reihe von Rechtsveränderungen, von welchen die übrigen Handschriften Zeugniss ablegen, L und zum Theil auch B noch unbekannt sind; so namentlich das Institut der tutela testamentaria, die passive Erbfähigkeit der Unehelichen, das Veräusserungsrecht des Ehemannes in Nothfällen (vgl. Gesch. des ehel. Güterrechts II, 3, S. 254 u. 419), die Selbständigkeit der Handelsfrauen (vgl. daselbst S. 275), vor allem die Behandlung des erblosen Gutes. Während L, in Uebereinstimmung mit dem 1226 (S. 35 Zeile 11 steht irrthümlich 1262) von Friedrich II. bestätigten Privileg Friedrichs I. von 1188, das ausschliessliche Recht der königlichen Gewalt auf alles erblose Gut festhält, sucht eine Randbemerkung in L, die in B bereits in den Text aufgenommen ist, dies Recht auf den Nachlass Fremder zu beschränken, und selbst mit dieser Beschränkung lassen W, R und H Halbtheilung zwischen der königlichen Gewalt und der Stadt eintreten, während schliesslich die zweite Klasse der deutschen Handschriften das fiscalische Erbrecht des Königs ganz beseitigt.

Von Bedeutung ist endlich, dass sich nur in L und B eine

Bestimmung über den Rechtszug von Lübeck nach einer auswärtigen Stadt, womit nur Soest gemeint sein kann, findet. Die übrigen Handschriften haben dieselbe weggelassen, weil, nachdem Lübeck selbst eine so bedeutende Oberhofsstellung erlangt hatte, von einer Unterordnung unter eine andere Stadt füglich nicht mehr die Rede sein konnte. Die gelegentlich jener Bestimmung erwähnten magistri consulum sind nicht die erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommenden Bürgermeister, sondern die unter demselben Namen schon in dem Soester Recht des 12. Jahrhunderts angeführten Vorsitzenden in den Rathsverhandlungen, aus denen erst später die Bürgermeister hervorgingen (vgl. S. 41 ff.).

Die Abfassungszeit des lübischen Fragments, das ursprünglich eine reine Privatarbeit gewesen sein dürfte (vgl. S. 82), bestimmt sich vornehmlich nach der nur in L und W enthaltenen lübischen Zollordnung, welche in B fehlt, weil sie für Schlesien nicht geeignet war, in R und H, weil man später einsah, dass dergleichen nicht in eine Statutensammlung gehöre. Diese Zollordnung enthält für die Einwohner Schwerins und die Unterthanen des Fürsten Burwin I. von Meklenburg und seiner Söhne gewisse Zollbefreiungen, welche offenbar die Gegenleistung für die den Lübeckern 1226 und 1227 im Lande Rostock und in Schwerin eingeräumten Freiheiten waren und demnach unbedenklich in dieselbe Zeit zu setzen sind. Jedenfalls muss die Zollordnung vor dem 1227 erfolgten Tode Burwins, der seit 1218 in Gemeinschaft mit seinen Söhnen regierte, entstanden sein, da sie Burwin noch als lebend behandelt. Es beruht wohl auf einem Versehen, wenn der Verf. S. 16 sie frühestens in das Jahr 1227 glaubt setzen zu sollen. Es ist anzunehmen, dass die Statutensammlung mit der Zollordnung gleichzeitig entstanden ist. Eine päpstliche Urkunde vom December 1227 scheint dieselbe bereits gekannt zu haben, während Burwins Privileg für Gadebusch v. 1225 noch aus keiner Statutensammlung schöpfen konnte (S. 42 ff.). Die Codices W von 1243, R von 1257, H von 1263 scheinen keine älteren Vorlagen gehabt zu haben, sondern dürften erst in den Jahren der Bewidmung entstanden sein. Codex B rührt aus der Zeit zwischen L und W her, ist also zwischen 1227 und 1243 entstanden, eine Annahme die durch seine Verwandtschaft mit

dem, was wir aus dem Elbinger Codex v. 1240 kennen, bestätigt wird.

Wenn der Verf. hinsichtlich der lateinischen Texte vorzugsweise auf die innere Kritik angewiesen war, deren bemerkenswertheste Resultate wir vorstehend angegeben haben, so stand ihm bei der Beurtheilung der deutschen Texte vor allem auch ein äusserst wichtiges Quellenmaterial, das Hach noch nicht gekannt hatte, zu Gebote.

Lässt man die seit dem 15. Jahrhundert vorkommenden Handschriften, welche das lübische Recht mit dem hamburgischen verbinden (vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II, 3, S. 33 u. 286), bei Seite, so beruhen sämmtliche uns bekannte Handschriften auf einem wahrscheinlich in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts entstandenen, noch ungedruckten Elbinger Codex von 161 Artikeln. Gegen das Jahr 1260 hatten die Elbinger ihren lateinischen Codex v. 1240 mit einer Reihe von Anfragen, welche die Erläuterung und Vervollständigung desselben bezweckten, nach Lübeck gesandt. Statt der Antwort und statt ihres alten Codex (über den wir einzig durch jene Anfragen unterrichtet sind) erhielten sie eine neue Ausfertigung in deutscher Sprache, welcher aber die lateinische Bewidmungsurkunde v. 1240 wiederum vorgesetzt war. Diese Ausfertigung schloss sich in den ersten 112 Artikeln, von denen Art. 1—97 eine Bearbeitung der lateinischen Recensionen enthalten, wohl an einen in Lübeck bereits vorhandenen Codex an. Mit Art. 113 über das Urtheilschelten in den Städten lübischen Rechts (den Elbingern war der Rechtszug nach Lübeck durch Privileg v. 1246 untersagt) begann dann eine unmittelbar auf die Elbinger Anfragen bezügliche Artikelreihe, die sich bis Art. 130 erstreckte. Darauf folgen noch 32 Artikel, die auch schon in Lübeck vorhanden gewesen sein mögen, dann aber wohl in einem zweiten Codex gestanden haben, da man sonst nicht versteht, weshalb die Artikel 113—130 vor ihnen eingeschoben wurden. Was der Verf. S. 63 hierüber bemerkt, ist nicht ganz verständlich. Vgl. K. Koppmann in Sybels hist. Zeitschr. XV, 3, S. 177.

In Lübeck behielt man von dem nach Elbing geschickten Codex eine sehr sorgfältig und schön geschriebene Abschrift zurück, um sie zu gleichen Mittheilungen an andere Städte benutzen zu

können; dabei nahm man sogar die lateinische Bewidmungsurkunde v. 1240 wörtlich mit auf, nur der Bestimmungsort wurde in blanco gelassen. Diesen jetzt in Kiel befindlichen Codex, den Westphalen seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, benutzte man dann in Lübeck fortdauernd zu Statutennachträgen. Schon von vorn herein wurden neun Artikel angehängt, die sich ebenfalls, aber anscheinend von anderer Hand nachgetragen, in dem sonst fast ganz mit dem Elbinger übereinstimmenden Revaler Codex v. 1282 finden. Ein zweiter Nachtrag der Kieler Handschrift enthält etwa 50 neue Artikel. Sämmtliche Zusätze bis hierher, im wesentlichen in derselben Reihenfolge, kehren, von derselben Hand wie die ursprünglichen Theile geschrieben, in einem Kopenhagener Codex wieder, während der von Brokes mitgetheilte Cod. I nur die ursprünglichen Artikel in derselben Reihenfolge, die Zusätze dagegen in einer gewissen systematischen Anordnung enthält. Dem Brokes'schen Codex verwandt ist eine Rigaer Handschrift des 15. Jahrhunderts. Eine dritte Artikelserie des Kieler Codex, von verschiedenen Händen geschrieben, umfasst gegen 40 weitere Nachträge. Diese letzte Serie wurde, im wesentlichen unverändert, in den Stadtrechtscodex aufgenommen, welchen der Kanzler Albrecht von Bardewik 1294 anfertigen liess; der gesammte frühere Inhalt des Kieler Codex dagegen wurde hier einer völlig neuen, mehr systematischen Artikelordnung unterworfen. Abgesehen von dem Oldenburger Codex, der eine selbständige systematische Arbeit ist, gibt also die auf dem Bardewik'schen Codex beruhende Hach'sche Ausgabe die jüngste, von der ursprünglichen Form am weitesten entfernte Textgestaltung.

Wie bei der Wahl des Textes, so ist Hach auch bei der Zeitbestimmung nicht glücklich gewesen. Seine Annahme, dass die deutsche Redaktion des lübischen Rechts dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehöre, widerlegt sich dadurch, dass die Lübecker noch bis 1263 fortwährend lateinische Texte versandten, ein Argument, das mir noch zwingender zu sein scheint, als Frensdorff S. 64 annimmt; denn wenn der Rath auch nicht gerade immer die neueste Recension zu versenden brauchte, so konnte doch bei der Alternative zwischen einer lateinischen und einer deutschen Form kein Zweifel sein. Da aber das zweite Rostocker Stadtbuch (1261—1270) eine wahrscheinlich dem Jahre 1267

angehörige Lübecker Rechtsmittheilung auf Grund der deutschen Recension enthält, so werden wir die Entstehung der letzteren, und wohl zugleich die der Elbinger, zwischen 1263 und 1267 oder 1270 zu setzen haben.

Die Nachricht des Arnold von Lübeck, dass die Lübecker bereits 1181 eigene Rechtsaufzeichnungen besessen hätten, wird nun wohl auf Soester Rechtsmittheilungen bezogen werden müssen.

MEKLENBURGISCHES URKUNDENBUCH

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREIN FÜR MEKLENBURGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

BAND 7, 1322—28. SCHWERIN 1872.

VON

KARL KOPPMANN.

Der neueste Band dieses trefflichen Werkes ist in der Umsichtigkeit der Sammlung, in der Gründlichkeit seiner Bearbeitung und in der Sauberkeit der Veröffentlichung seinen Vorgängern ebenbürtig.

Sehen wir vom hansegeschichtlichen Standpunkt aus auf den Inhalt, so treten die Beziehungen zu Dänemark, wo der unfähige und unzuverlässige Christoph II. dem 1319 Nov. 13 gestorbenen Erich Menved in der Regierung gefolgt war, naturgemäss weniger hervor, als in den nächst vorhergehenden Bänden [1]), erweisen sich aber doch wichtig genug, um namentlich für das Jahr 1326 die Ereignisse in der dänischen Geschichte aufklären zu helfen [2]). Hier sei nur der Huldigungsbrief Heinrichs von Meklenburg angeführt, der 1323 Mai 21 der Feindschaft Christophs ein Ende machte (Nr. 4443). Dem meklenburgischen Fürsten war nämlich 1317 Jan. 7, als ihm Erich die Herrschaft Rostock und seine Besitzungen in Wenden zu Lehen gegeben hatte (6, Nr. 3871), die Burg Warne-

[1]) Auf das Jahr 1316 greift zurück Nr. 4531.

[2]) Vgl. Nr. 4704, 5, 23, 25—28, 41, 50, 51, 56.

münde vorenthalten worden, und auf die Nachricht von Erichs Tode hin hatte sich Heinrich durch Vertreibung der Dänen aus Warnemünde freie Hand in Rostock verschafft (vgl. 6, Nr. 4145). Auf die interessanten Verträge, welche Heinrich in Folge dessen mit Magnus von Schweden und Knud Porse gegen Dänemark schliesst (6, Nr. 4285—88, 94, 95), kann hier ebenso wenig eingegangen werden, als auf die Unterstützung, welche die Gegner Heinrichs bei Christoph finden: nur das Versprechen der Herren von Werle, die Heinrich abzugewinnenden Lande Schwan, Ribnitz, Gnoien, Sülz, Marlow und Tessin König Christoph auflassen zu wollen (1322 Mai 30: Nr. 4353; vgl. 4358) sei erwähnt, da gerade sie im Kampfe gegen Heinrich 1322 Dez. 31 bei Fretzdorf die entscheidende Niederlage erlitten, welche dem Gegner den Lehnsbesitz der Lande Rostock, Gnoien und Schwan sicherten[1]).

In die dänischen Verhältnisse spielt hinein der **rügensche Erbfolgekrieg**. 1325 März 15 schloss Fürst Wizlaw IV. den bekannten Vertrag mit Heinrich von Meklenburg, nach welchem Heinrichs Tochter Beatrix mit Jaromar vermählt werden und Heinrich nach Wizlaws Ableben die vormundschaftliche Regierung übernehmen sollte (Nr. 4602). Jaromars Tod, Mai 25, vereitelte dieses Projekt, und nach dem bald darauf, Nov. 9, erfolgten Hingang Wizlaws bemächtigte sich Wartislaw von Pommern-Wolgast der Herrschaft. Aber auch er starb schon nach wenigen Monaten, Aug. 1, und während nun seine Söhne bei dem Gegenkönig Waldemar die Belehnung nachsuchten und erhielten, verlieh der verjagte Christoph, der erst für, dann wider, dann abermals für Wartislaw gewesen war[2]), seinerseits das erledigte Fürstenthum an Heinrich von Meklenburg, 1326 Aug. 6 (Nr. 4756). So entspann sich jener Erbfolgekrieg, der 1328 Jun. 7 durch den Frieden zu Bruderstorf beendigt wurde (Nr. 4940, 41). Eine werthvolle Quelle für die Geschichte dieses Krieges bildet der Bericht Greifswalds über seine

---

[1]) Vgl. Wigger, Blücher 1, S. 108—10; M. U. B. Nr. 4410.

[2]) 1326 Mai 5 erklärt Christoph die Urkunden, die ihm Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle 1326 März 20 ausgestellt haben, für ungültig und verbindet sich mit ihnen gegen Wartislaw (Nr. 4725—27). Mai 24 folgt die Belehnung Wartislaws in Barth (Nr. 4942). Vgl. übrigens Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten 3, S. 64—73.

Theilnahme an demselben und die ihm dadurch erwachsenen Kosten (Nr. 4942).

Die meklenburgischen Städte scheinen sich während dieser Wirren im Ganzen eines ungestörten Gedeihens erfreut zu haben. Rostock[1]) kaufte 1322 Sept. 24 die Burg Warnemünde zum Abbruch (Nr. 4377, vgl. 4399) und brachte 1323 März 11 auch das Dorf Warnemünde an sich (Nr. 4424; vgl. S. 254). Bei beiden Gelegenheiten liess es sich vom Fürsten versprechen, dass es bei einem Friedensschlusse desselben mit König Christoph nicht ausgeschlossen werden solle (Nr. 4377, 4423). Nach erfolgtem Friedensschlusse leistete es Heinrich die Huldigung und erhielt von ihm 1323 Juni 4 die Bestätigung seiner Privilegien (Nr. 4449, vgl. 4446). 1325 Dez. 13 kaufte es dem Fürsten das Münzregal in der Herrschaft Rostock für 1000 Mark ab (Nr. 4675). Wismar huldigt auf den Wunsch Heinrichs dem Sohne desselben, Albrecht, 1326 um Nov. 11, und erhält dafür das Versprechen von ihm, dass er die Wismarschen Privilegien nach des Vaters Tode unverletzt lassen wolle (Nr. 4787). 1328 Sept. 14 vereinbart die Stadt mit ihrem Fürsten eine mannichfach interessante Zollrolle (Nr. 4973). — In Schonen wurde Wismar durch ein Privileg König Christophs von 1323 Febr. 2 den Städten Lübeck, Rostock und Stralsund gleichgestellt (Nr. 4411); 1324 Jan. 13 erwirkte es sich noch eine besondere Anerkennung seiner Freiheit vom Strandrecht und die abermalige Gleichstellung mit Lübeck (Nr. 4505). Rostock benutzte die Gelegenheit, sich von dem vertriebenen Christoph 1328 Juli 25 einen vermuthlich billigen Freibrief ausstellen zu lassen (Nr. 4956; vgl. 4991), während es doch gleichzeitig bei Waldemar für den Besuch Skanörs um einen Geleitsbrief werben liess (Nr. 4965).

Werfen wir einen Blick auf die inneren Verhältnisse der beiden Städte[2]), so begegnen uns in Rostock eine Schule (Nr. 4830, S. 462), die Waage (Nr. 4844) und ein neues Heringshaus (Nr. 4397), in Wismar zwei Schulen (Nr. 4426)[3]), Wind-

---

[1]) Privilegienbestätigung Nr. 4642—48; orbore an den Fürsten Nr. 4527, 4894; Streit mit der Geistlichkeit Nr. 4594, 4634.

[2]) Wittenburg wird das Lübische Recht bestätigt Nr. 4430, 4969.

[3]) Vgl. C. C. H. Burmeister, Urkundliche Gesch. d. Schulen in Wismar, Wismar 1837 in 8.

mühlen[1]) (Nr. 4524, 65; vgl. Nr. 4649), Fleischschrangen (Nr. 4664) und ein im Privatbesitz befindliches kleines Gerberhaus (parva domus sardonica: Nr. 4578), ein Rathszimmermann wird angestellt (Nr. 4535), ein Siechenbad gestiftet (Nr. 4523) u. s. w.

Rathswillküren werden uns für Wismar neun (Nr. 4398, 4463, 64, 78, 4590 Anm., 4632, 82—84), für Rostock eine einzige, doch für die Geschichte des Hypothekenwesens interessante (Nr. 4938) dargeboten. — Der Eingang aus dem ältesten Liber recognitionis Rostocks von 1325—38 ist Nr. 4617 mitgetheilt. Eine besondere Abtheilung dieses Buches war für einen Liber civilitatis bestimmt, doch wurde hier nur 1327 und 1328 die Liste der neuen Bürger eingetragen (Nr. 4806). In Wismar entspricht den Rostocker Rekognitions- oder Witschops-Büchern der Parvus liber civitatis, später Liber testimonialis oder Tughebok genannt (Nr. 4907 Anm.). Ueber sonstige städtische Quellen s. oben S. 159—61.

Den Sprachforscher, für den das Werk mit der Zunahme niederdeutscher Stücke einen steigenden Werth erhält, wird in diesem Bande z. B. die Kostenberechnung der Aussteuer anziehen, die der Mirislawa von Schwerin bei ihrer Vermählung mit Graf Johann dem Milden von Holstein mitgegeben wurde (Nr. 4870). Dem 3, S. 31 erwähnten Kyc in de Warnow stellt sich jetzt auch ein Kich in de Pene (Nr. 4396, 4503) zur Seite[2]).

Schliesslich erwähne ich noch, dass sich aus sehr entlegener Quelle zwei Nachträge gewinnen lassen. 1325 Juli 1 vermittelte Wismar einen zwischen Knud Porse und Kampen bestehenden Streit; vier Bürgermeister Wismars urkunden darüber, fünf sind in der entsprechenden Erklärung Knud Porses als Zeugen genannt: (Molhuysen und van Doorninck,) Charters en Bescheiden over de Betrekking der overijsselsche Steden, bijzonder van Kampen, op het Noorden van Europa, Deventer, 1861 in 8, Seite 27—29.

---

[1]) Windmühlen bei Ribnitz Nr. 4568, 5007.

[2]) Kic in de Elve: Lappenberg, Geschichtsquellen d. Erzstiftes u. d. St. Bremen S. 42; Kik in de kök heisst noch jetzt ein Thurm in Reval; R. Bergau, Der Thurm Kick in de Kök zu Danzig, in Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit, Jahrg. 16 (1869), Nr. 7.



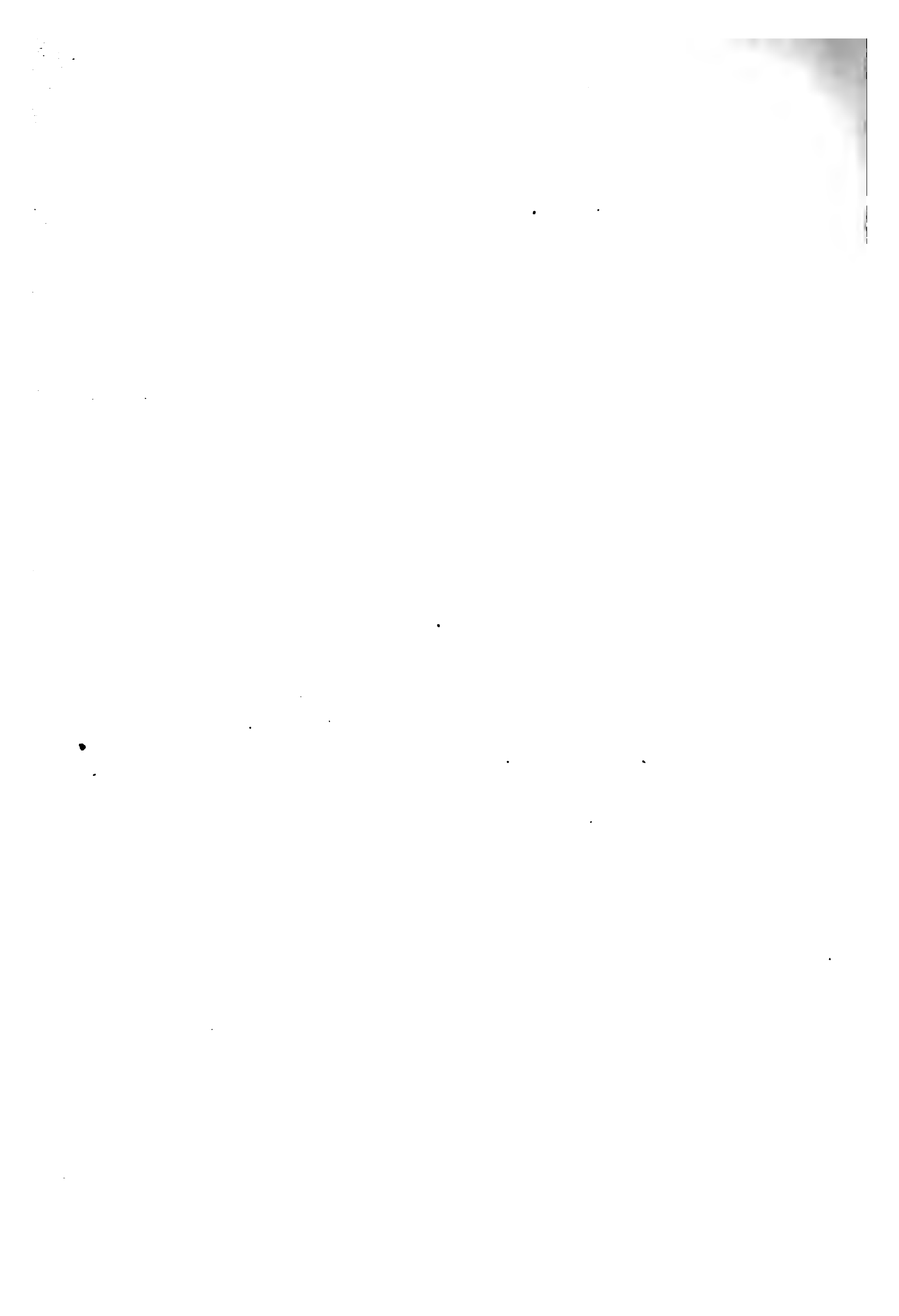
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ZWEITES STÜCK.

Versammlung zu Lübeck. — 1872 Mai 21 u. 22.
Reisebericht.



I.

ERSTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Meine Herren!

Als wir vor einem Jahre unsere Sitzungen schlossen, hatten wir die angenehme Empfindung, nicht umsonst zwei Tage mit einander berathen zu haben, denn wir hatten nicht nur in der gemeinsamen Arbeit uns gegenseitig genähert und eine klarere Anschauung über die unserm frisch constituirten Verein zu steckenden Ziele gewonnen, sondern durch die Umgestaltung des Statutenentwurfs auch Aussicht zu einer festeren Grundlage erhalten, auf der wir hoffen durften mit der Zeit einen stattlichen Bau aufzuführen, wenn anders es uns gelänge, das erforderliche Material und die geeigneten Arbeiter zu beschaffen. Dass diese Aussicht sich nicht zerschlagen hat, dass wir vielmehr mit wohl begründeten Hoffnungen in unser zweites Vereinsjahr treten, wenn auch der Vorstand wünschen muss, Ihnen in Zukunft augenscheinlichere Beweise seiner Thätigkeit vorzuführen, darüber gestatten wir uns Ihnen im Folgenden Rechenschaft zu geben.

In Ausführung der Beschlüsse der vorigen Versammlung ist am nächstfolgenden Sonntag 4. Juni das Dankschreiben an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgegangen.

Demnächst hat sich der Vorstand, in den Bürgermeister Francke von Stralsund, Regierungssecretär Dr. Ehmck von Bremen, Dr. Koppmann von Hamburg, Professor Mantels und Staatsarchivar Wehrmann von Lübeck vor einem Jahre durch Sie abgeordnet waren, durch Hinzuwahl der Stadtarchivare Dr. Ennen von Cöln und Dr. Hänselmann von Braunschweig ergänzt. Da nach statutarischer Bestimmung der Sitz des Vereins Lübeck sein soll, so ward von den zwei hier ansässigen Vorstandsmitgliedern Mantels der Vorsitz, Wehrmann die Casse übertragen, die Schriftführung übernahm Koppmann.

Die nächste Sorge des Vorstands musste die Beschaffung der Beiträge sein, welche von den zum früheren Hansebunde gehörigen Städten erbeten werden sollten. Es schien angemessen, nachdem schon während der vorigen Pfingstversammlung die hier anwesenden Senatsmitglieder von Bremen, Lübeck und Stralsund sich bereit erklärt hatten, das Gesuch in ihren Städten zu fördern, zuerst sich der Theilnahme Hamburgs zu versichern, dann die deutschen und zuletzt die ausländischen früheren Hansestädte anzugehen. Demgemäss ist das in den Hansischen Geschichtsblättern abgedruckte Ansuchen im August und September vorigen Jahrs an die deutschen, im December an die livländischen und niederländischen weiland Mitglieder des Hansebundes abgesandt. Den Bestand derselben zu ermitteln, dienten die auf dem lübischen Archiv bewahrten Statuten des Londoner Contors von 1554, welche 66 Städte angeben, ausschliesslich folgender „14 demembrirter und abgeschnittener": Stendal, Salzwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt a/O., Breslau, Krakau, Halle, Aschersleben, Halberstadt, Helmstedt, Quedlinburg, Kiel, Nordheim, „welche Stadt Nordheim," wie es a. a. O. heisst, „uns in diesem laufenden 1554. Jahre durch die Erbaren von Braunschweig hat abdanken lassen. Wofern nun solche Stadt bei ihrem Fürnemen bleibt, soll dieselbe auch der Privilegien zu geniessen hinfüro nicht zugelassen werden." Dieses Verzeichniss konnte aus officiellen, dem 15. Jahrhundert entstammenden Niederschriften der Hamburger Commerzbibliothek vervollständigt werden, so dass eine Anzahl von 96 Städten sich herausstellte, welche in alphabetischer Reihefolge gleichfalls in unserer Zeitschrift abgedruckt sind.

Von den 96 Städten ist eine eingeschwunden, Cöln a/Spree,

zwei, Krakau und Wisby, sind bisher nicht beschickt, eine, Watershagen, vermochten wir nicht zu identificiren.

Die übrigen 92 gruppiren sich nach heutigen Territorialverhältnissen, wie folgt:

3 noch bestehende,
1 in Holstein,
2 in Meklenburg,
9 in Pommern,
6 in Preussen,
14 in der Mark und Sachsen,
1 in Schlesien,
14 in Hannover und Braunschweig,
17 in Westfalen und den Rheinlanden,
4 in den Ostseeprovinzen,
21 in den Niederlanden.
92.

Es haben von ihnen

zustimmend geantwortet:

3 noch bestehende (Lübeck, Bremen, Hamburg),
1 in Holstein (Kiel),
2 in Meklenburg (Rostock, Wismar),
2 in Pommern (Colberg, Stralsund),
3 in Preussen (Thorn, Danzig, Elbing),
4 in der Mark und Sachsen (Stendal, Halle, Magdeburg, Berlin),
7 in Hannover und Braunschweig (Hildesheim, Hameln, Braunschweig, Stade, Hannover, Buxtehude, Eimbeck),
6 in Westfalen und den Rheinlanden (Dortmund, Cöln, Münster, Coesfeld, Soest, Lippstadt),
2 in den Ostseeprovinzen (Riga, Pernau)[1],
8 in den Niederlanden (Arnhem, Zütphen, Bolsward, Harderwyk, Kampen, Venlo, Amsterdam, Deventer;
38

[1]) Der Rath von Pernau hat sofort im vorigen Jahre uns seine Förderung zugesagt, doch ist bisher weder von Pernau noch von Reval, welches eine Beihülfe schon bewilligt haben soll, Antwort eingelaufen.

abschläglich geantwortet:

2 in Pommern (Stettin, Stolp),
1 in Preussen (Königsberg),
3 in der Mark und Sachsen (Salzwedel, Seehausen i/A., Frankfurt a/O.),
2 in Hannover und Braunschweig (Goslar, Lüneburg),
2 in Westfalen und den Rheinlanden (Emmerich, Herford),
1 in den Niederlanden (Stavoren);

11

bis jetzt nicht geantwortet:

5 in Pommern (Anklam, Gollnow, Greifswald, Rügenwalde, Stargard),
2 in Preussen (Braunsberg, Culm),
7 in der Mark und Sachsen (Brandenburg, Gardelegen, Halberstadt, Oschersleben, Osterburg, Quedlinburg, Tangermünde),
1 in Schlesien (Breslau),
5 in Hannover und Braunschweig (Göttingen, Helmstedt, Nordheim, Osnabrück, Uelzen),
9 in Westfalen und den Rheinlanden (Bielefeld, Duisburg, Hamm, Lemgo, Minden, Paderborn, Unna, Warburg, Wesel),
2 in den Ostseeprovinzen (Dorpat, Reval)[1]),
12 in den Niederlanden (Bommel, Briel, Dordrecht, Elburg, Gröningen, Hasselt, Nymwegen, Roermonde, Thiel, Utrecht, Zierixee, Zwoll).

43.

Die uns bewilligten Unterstützungen stellen sich nach ihrem Betrage so:

Hamburg	500	Thlr.	— Gr.
Bremen	400	-	— -
Lübeck	200	-	— -
Transp.	1100	Thlr.	— Gr.

[1]) Siehe oben S. V Anm. 1.

		Thlr.		Gr.
Transp.	1100	Thlr.	—	Gr.
Berlin, Cöln, Danzig, Rostock, Stralsund à 100 Thlr.	500	-	—	-
Braunschweig, Kiel à 50 Thlr.	100	-	—	-
Wismar	40	-	—	-
Münster	25	-	—	-
Halle, Hildesheim, Magdeburg à 20 Thlr.	60	-	—	-
Colberg, Dortmund, Elbing, Hannover, Soest, Stade, Stendal à 10 Thlr.	70	-	—	-
Buxtehude, Coesfeld, Eimbeck, Hameln, Lippstadt, Thorn à 5 Thlr.	30	-	—	-
Harderwyk, Venlo à 2 Thlr. (für die Zeitschrift).	4	-	—	-
	1929	Thlr.	—	Gr.

	Fl.			Thlr.		Gr.
Amsterdam	100 Fl.					
Deventer, Kampen à 50 Fl.	100 -					
Arnhem $17\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Fl. (f. d. Zeitschrift)	21 -					
Bolsward	10 -					
Zütphen	5 -					
	236 Fl.	= ca.	132	-	5	-
Riga einmalig 300 Rbl., also jährl. 60 Rb.		= ca.	54	-	10	-
			2115	Thlr.	15	Gr.

Die Beiträge sind auf je 5 Jahre zugesagt, nur Hamburg hat den bestehenden verfassungsmässigen Verhältnissen zufolge erst auf 1 Jahr bewilligt, unter Zusicherung des Senats, dass er sich bemühen werde, auch für die Folgezeit eine gleiche Summe disponibel zu machen.

Die Beiträge sind ausserdem bedingungslos gegeben; selbstverständlich werden wir den Städten jährlich unsern Bericht und die Zeitschrift als Rechenschaftsablage und Ausweis über unsere Thätigkeit zustellen. Die Stadt Kampen macht die Uebersendung sämmtlicher von uns in Druck zu gebenden Schriften zur Bedingung, was der Vorstand mit Einschränkung auf alle bis Ende 1875 gedruckte Publicationen angenommen hat.

Der Vorstand hat allen Grund, mit dem Erfolg seiner auf die Herbeischaffung der Geldmittel gerichteten Thätigkeit zufrieden zu sein. Doch sieht er dieselbe keineswegs als beendet an und

wird daher nicht nur die oben genannten beiden ausländischen Städte Krakau und Wisby noch beschicken, sondern Gelegenheit nehmen, bei Uebersendung dieses Berichts sein Gesuch um Unterstützung an alle, die in Betracht kommen, zu erneuern. Offenbar haben im vorigen Jahre manche Umstände hindernd gewirkt. Nicht überall war es möglich, unser neues Unternehmen gleich zu richtigem Verständniss zu bringen. So hat der Magistrat von Stettin uns seine Theilnahme zugesagt, weil aber aus unserm Schreiben die erforderlichen Kosten sich zu wenig übersehen liessen, sich nur bereit erklärt, auf das hansische Urkundenbuch zu subscribiren, und von einer besondern Geldbewilligung vorläufig abgestanden. An andern Orten sind Localschwierigkeiten zu überwinden, die sich werden heben lassen. Lüneburg erklärt sich trotz lebhaftem Interesse augenblicklich ausser Stande zur Beihülfe, weil es grosse Kosten für sein Archiv und die, inzwischen begonnene, Herausgabe eines eigenen städtischen Urkundenbuchs aufzuwenden habe. Mit lebhaftem Bedauern meldet der Magistrat von Königsberg, der sofort auf unsere Wünsche einging, dass die Stadtverordneten-Versammlung seinen Antrag auf 200 Thlr. jährlicher Unterstützung abgelehnt habe. Von Thorn und Hannover sind uns Nachrichten zugegangen, dass augenblickliche Missverhältnisse es unmöglich gemacht hätten, eine grössere Beisteuer zu erzielen. Endlich haben viele, namentlich kleinere, Gemeinwesen abgelehnt oder bisher nicht geantwortet, weil sie für die an sie gemachte Anforderung keinen rechten Massstab hatten.

Der diesjährige Bericht und die Rechnungsablage weisen nun freilich im Verhältniss zu unserer Einnahme eine weit geringere Ausgabe nach. Aber, abgesehen davon, dass erst im November die wissenschaftliche Arbeit in Angriff genommen werden konnte, sind bisher nur zwei Mitarbeiter angestellt worden, deren Zahl mit der Zeit nicht ausreichen dürfte. Die kostspieligen Auslagen für Reisen zur Ausbeutung der Archive beginnen jetzt, Honorare für Bearbeitung der Quellen sind noch nicht bezahlt, und sobald es zum Druck der grösseren Publicationen kommt, wird der Verein noch manche andere Kosten zu decken haben.

Damit tritt an alle irgendwie bemittelte Städte, die einst zum Hansebunde gehörten, die Forderung heran, unser glücklich ins Leben gerufenes Werk nun auch kräftig zu stützen und zu er-

halten. Eine noch nachhaltigere innerliche Förderung wird ihm aber dadurch werden, dass auch das kleinste heutige Städtchen, das einst an der Grösse der Hanse Theil nahm, seine Ehre darin sucht, an dem Wiederaufbau der hansichen Geschichte sich mit einem, wenn auch noch so geringen, Scherflein zu bethätigen.

Dass der Vorstand ein solches Interesse bei allen Städten voraussetzen darf, bezeugen die eingegangenen Antwortschreiben derjenigen, welche aus finanziellen Gründen die Unterstützung ablehnen, obwohl sie dem Unternehmen selbst ihren Beifall zollen.

Somit empfiehlt der Vorstand das Anstreben einer, wo möglich, vollständigen Betheiligung aller alten Bundesstädte der Gewogenheit der Magistrate und der geeigneten und rechtzeitigen Unterstützung der Mitglieder des hansischen Geschichtsvereins.

Von dem äussern Stand unserer Mittel ward der Zeitpunkt für die Inangriffnahme der wissenschaftlichen Arbeiten bedingt.

Die Kosten für die Zeitschrift hoffen wir durch die Beiträge der Mitglieder im Ganzen und Grossen zu decken. Für dieselbe ist ein Ausschuss gebildet, bestehend aus Dr. Koppmann, Prof. Mantels und Prof. Usinger in Kiel. Den Verlag haben Duncker und Humblot in Leipzig übernommen. Unter dem Titel „Hansische Geschichtsblätter" wird sie jährlich auf 10—15 Druckbogen in die hansische Geschichte einschlagende, möglichst auch auf nicht specifisch gelehrte Kreise berechnete Aufsätze, einen hansischen Literaturbericht und betreffende Recensionen, einzelne interessante Miscellen und die Nachrichten über unsern Verein liefern. Der erste Jahrgang ist gedruckt und wird in einigen Wochen versandt werden.

Für unsere beiden Hauptwerke, das hansische Urkundenbuch und die Fortsetzung der Hanserecesse, haben wir das von Junghans gesammelte Material zur Benutzung erhalten, welches uns auf Antrag des Prof. Waitz in der letzten Herbstversammlung der Münchener historischen Commission von dieser, unter Vorbehalt ihres Eigenthums, mit dankenswerther Liberalität überwiesen und durch Dr. Koppmann in Göttingen entgegengenommen ist.

Durch Professor Waitz sind wir auch auf die beiden jungen Gelehrten aufmerksam gemacht worden, welche die eigentliche Arbeit unsers Vereins zunächst angetreten haben, zwei Deutsche aus den Ostseeprovinzen, Dr. Höhlbaum aus Reval, Dr. von der

Ropp aus Goldingen, Beide Historiker von Fach und in geschichtlicher Kritik und Methode gut geschult, wovon sie nach absolvirten Studien durch ihre Doctordissertationen Zeugniss gaben[1]). Beide haben unserer Aufforderung bereitwillig Folge geleistet, Dr. Höhlbaum hat Mitte November vor. J. die Herausgabe des Urkundenbuchs, Dr. Ropp am 1. März die Bearbeitung der Hanserecesse nach 1430 übernommen, bis zu welchem Jahre Dr. Koppmann im Auftrage der Münchener Commission seine Recess-Ausgabe fortführen wird.

Dass jetzt schon beide Arbeiten neben den inzwischen fortlaufenden älteren Recessen angefangen werden konnten, ist für die rasche Förderung des ganzen Unternehmens besonders günstig, zumal alle drei Herren einander befreundet und in der Lage sind, an einem Orte, bisher in Hamburg, gemeinsam thätig zu sein, so dass sie sich stets in die Hände arbeiten können. So haben denn, wie die erstatteten Specialberichte genauer nachweisen, die an Koppmann zur Benutzung auf dem Hamburger Archiv eingesandten vier Bände der werthvollen Thorner Handschrift, welche die officiellen Abschriften der Thorner Rathsschreiber von den Recessen der preussischen Städtetage aus den Jahren 1397 bis 1416 (Bd. 1. 2.) und 1439 bis 1449 (Bd. 3. 4.) enthält, sofort in ihrem zweiten Theile gleich vollständig copirt werden können, indem Höhlbaum sich dieser Arbeit mit unterzog, bis Ropp in sie eintrat.

Unter den 71 Versammlungen preussischer Städte, welche sich aus den beiden letzten Bänden für die Jahre 1439/49 ergaben, befindet sich zwar nur ein Recess eines allgemeinen Hansetages (Stralsund 1442), doch ist der Vorstand der von Dr. v. d. Ropp in seinem Bericht näher begründeten Ansicht vollständig beigetreten, dass der ganze Inhalt der Thorner Handschrift — mit alleinigem Ausschluss einer Statutenrevision von 1440 über die Wahl des Hochmeisters — den Hanserecessen einzuverleiben sein wird. Denn abgesehen davon, dass eine früher beabsichtigte Aus-

---

[1]) Goswin v. d. Ropp, Erzb. Werner von Mainz. Gött. 1872. — Konstantin Höhlbaum, Joh. Renner's livländ. Historien u. d. jüngere livl. Reimchronik. Thl. 1. Göttingen 1872. Dazu erschien als Fortsetzung: Die jüngere livl. Reimchronik des Barthol. Hoeneke 1315—48. Lpz. 1872.

gabe dieser preussischen Particularrecesse nicht zu Stande gekommen ist, und die Aussicht dazu sich völlig zerschlagen hat, gewähren die zusammenhangenden Verhandlungen nicht nur einen Einblick in die Gestaltung und Entwickelung hansischen Lebens in einer Einzellandschaft, sondern der directen Beziehungen auf die Hanse sind auch so viele, dass sich Locales und Allgemeines kaum trennen lässt. So erscheint es also durchaus gerechtfertigt, dass unsere hansischen Mitarbeiter bisher einen vorwiegenden Theil ihrer Zeit dem Abschlusse dieser Aufgabe gewidmet haben, um so mehr, als bald nach diesen Jahren, etwa von 1454 an, mit der Unterstellung Preussens unter die polnische Herrschaft, die Bedeutung der übrigen Ordensstädte, so wie ihrer Landtage, für die Geschichte der Hanse ganz aufhört, und nur Danzig das hansische Leben repräsentirt.

Eine äussere Veranlassung, diese Arbeit erst zu beseitigen, fand sich auch darin, dass die erste wissenschaftliche Rundreise, welche Beide mit Koppmann unmittelbar von Lübeck aus antreten werden, in die Archive von Danzig, Königsberg und den baltischen Provinzen geht, weil von dort aus das durch Junghans gesammelte Material seinen reichsten Zuwachs erwartet.

Dies Material bietet zunächst für die Recess-Ausgabe nur 12 fast allein dem Lüneburger Archiv entnommene Recessabschriften nach 1430, mit welchem Jahre Junghans aus irgend einem unbekannten (äusserlichen) Grunde seine umfassenderen Vorarbeiten begränzt hat. Vollständiger sind des Verstorbenen Verzeichnisse späterer Recesse und ihrer archivalischen Fundorte; viel reicher der übrige hansische Apparat, welcher theils der Recess-Ausgabe (Verhandlungen, Acten, Sendschreiben) zuzuweisen sein wird, theils dem Urkundenbuche. Als durchweg zu verwerthen und bis an die Scheide des 16. und 17. Jahrhunderts erschöpfend kann aber nur seine Ausbeute des Kopenhagener und der englischen Archive bezeichnet werden. Demnach bleiben die Archive des Ostens, des Westens und Südens (der Niederlande etc.), die skandinavischen, die mitteldeutschen und rheinischen, abgesehen von unsern wendischen Städten (vor allen Rostock), noch zu untersuchen.

Um für das Urkundenbuch die nöthige Grundlage zu gewinnen, hat Dr. Höhlbaum die einschlagenden neueren und einzelne ältere Urkundenwerke durchgearbeitet und seine Ansicht

dahin ausgesprochen, dass, wie Hanserecesse und hansisches Urkundenbuch neben einander fortlaufen, jene die politische Geschichte des Bundes darstellend, dieses die handelsgeschichtliche, bei Beiden regestenweise auf einander Bezug zu nehmen sein wird, so dass eine Urkunde, welche beide Sammlungen angeht, nur in einer abgedruckt werde. In gleicher Weise wird mit dem überall hin verbreiteten Lübecker Urkundenbuche zu verfahren sein, aus dem nur in wichtigen Fällen Wiederabdrücke stattfinden sollen. Die Geschichte des Ursprungs der Hanse von Sartorius dagegen wird nach ihrem ganzen Urkundenvorrath in das neue Werk aufgehen müssen, ebenso im Allgemeinen die neueren localen Urkundenbücher, soweit sie Hansisches bieten.

Allgemeine deutsche Handelsgeschichte, allgemeine deutsche Städtegeschichte ist selbstverständlich auszuschliessen, sobald ihr die Beziehung auf die Hanse fehlt. Für die ältere Zeit werden aber alle Verleihungen auswärtiger Fürsten an einzelne Städte, alle auf die Gründung deutscher Factoreien bezüglichen Briefe Aufnahme finden müssen, die, wenn schon der Hanse vorausgehend, doch den Keim ihrer nachmaligen Gestaltung in sich tragen. Im Uebrigen bleiben auch später die den Verkehr einzelner zur Hanse gehörigen Städte und ihrer Bürger betreffenden Urkunden ausgeschlossen, desgleichen das ganze Material der Stadtbücher, als der innern Entwickelung jeder Stadt zufallend, um so mehr, da diese Seite unseres städtischen Lebens durch die zu veranstaltende Sammlung der „hansischen Geschichtsquellen“ vertreten wird. Auch die umfangreichen Statuten der hansischen Contore, die Skraaen, sind einer Einzelbearbeitung zuzuweisen. Dagegen sind aufzunehmen, als für die Handelsgeschichte der Hanse von Bedeutung, städtische Abrechnungen, so weit sie nicht eine einzelne Stadt betreffen oder in den Hanserecessen (als Verrechnung der gemeinsamen Kriegskosten) Platz finden; desgleichen Anweisungen einer Stadt auf die andre; endlich die Urkunden, welche die Ausbreitung des Lübischen Rechts bezeugen, in sofern die Ausdehnung dieses Rechtsgebiets mit dem Wachsthum der Hanse unverkennbar zusammenhängt.

Das Urkundenbuch wird nach dem Gesagten viel früher, als die Recesse, deren erster Band mit 1256 anhebt, von den ersten Beziehungen der norddeutschen Kaufleute zu Gothland, London etc.,

von den frühesten Handelsprivilegien einschlagender Städte, Hamburgs, Lübecks u. a., beginnen müssen. Ein erster Band, soweit sich das bis jetzt übersehen lässt, würde über 1300 hinaus, etwa bis 1313, reichen, dem Jahre des Friedensschlusses, durch welchen die Erneuerung der dänischen Herrschaft an unsern Küsten unter Erich Menved befestigt ward.

Aus dem mitgetheilten Auszuge der Specialberichte ergiebt sich, dass erst im Laufe dieses Jahres sich ein Zeitpunkt für die Veröffentlichung eines ersten Bandes des Urkundenbuchs wird feststellen lassen, für einen ersten Recessband möglicher Weise noch später, da die Copien der sehr umfangreichen Recesse des 15. Jahrhunderts erst beschafft werden müssen, von denen indess unsere fleissigen Arbeiter während ihres 14tägigen Aufenthalts in Lübeck unmittelbar vor unserer Versammlung neben anderen Urkundenabschriften 18 auf dem hiesigen Archiv vollendet haben.

Auch mit der Bearbeitung der schon erwähnten Geschichtsquellen ist ein guter Fortgang erzielt. Dr. Koppmann hat eine neue Ausgabe der durch Lappenberg veröffentlichten bremischen Chronik von 1307 und ihrer Fortsetzungen, bis auf die Einsicht einer Handschrift in Hannover, fertig. Bürgermeister Francke hat eine Bearbeitung des Stralsunder Verfestungsbuchs vollendet. Dr. Crull in Wismar bereitet die von ihm schon längst im Manuscript fertig gehaltene Rathslinie von Wismar zum Druck vor. Dr. P. Hasse aus Lübeck hat eine neue Ausgabe der lateinischen Chronik des lübischen Bischofs Albert Crummendik übernommen. Ueber weitere derartige Publicationen werden wir während der diesjährigen Versammlung eine Besprechung veranlassen und uns dabei die gefälligen Rathschläge unserer Mitglieder erbitten.

Von anderen schon im vorigen Jahre ins Auge gefassten, einer spätern Zeit vorzubehaltenden, wissenschaftlichen Arbeiten zur Förderung hansischer Geschichtskunde erlaubt sich der Vorstand hier nur Ihrer ferneren Beachtung zu empfehlen die allmähliche Ansammlung des weitschichtigen Materials für die Kunde mittelalterlicher Geographie, so weit sie Niederdeutschland und den hansischen Norden betrifft, für ein mittelalterliches niedersächsisches Waarenlexikon und für den niederdeutschen Sprachschatz überhaupt. Der Verein für Lübische Geschichte hat im vorigen Jahre ein Verzeichniss niedersächsischer Namen von See-

örtern aus den Zeiten der Hanse unter die Anwesenden vertheilt. Zu demselben hat Herr Direktor Krause schätzenswerthe Verbesserungen und Zusätze eingeschickt, die Mitglieder sind um weitere Vervollständigung dieses Verzeichnisses hiemit ersucht. In ähnlicher Weise liesse sich ein Anfang zu einem alphabetischen Waarenverzeichnisse machen. Für die successive Veröffentlichung des niederdeutschen Sprachschatzes bedarf es jetzt nur der allseitigen kräftigen Unterstützung des Wörterbuchs von Dr. Schiller und Dr. Lübben. Es haben nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Schiller, unsers Mitglieds, bis jetzt 200 Subscribenten darauf gezeichnet, und da mit 250 Exemplaren die Kosten gedeckt sind, ist mit dem Druck des zweiten Heftes begonnen worden. Es steht jedoch ein solcher Absatz noch in gar keinem Verhältniss zu dem Bedürfniss, welches das Wörterbuch auszufüllen bestimmt ist. Andrerseits liegt so viel Material druckfertig, dass der Setzer, bei guter Aussicht auf Vertrieb, unablässig fortarbeiten kann. Demnach ergeht an unsere Mitglieder die dringende Bitte, die Verbreitung des für unsere Zwecke so nöthigen Hülfswerks nach besten Kräften zu fördern, daneben aber auch die höchst thätigen Herausgeber durch Zusendung von Incunabeln, Manuscripten, handschriftlichen Wörterverzeichnissen, Verbesserungen und Nachträgen möglichst zu unterstützen.

Zu der Theilnahme, welche unser Verein gefunden hat, zählen wir billig die öffentliche Erwähnung seiner Gründung und der von ihm verfolgten Zwecke in Localzeitschriften. Eine solche zunächst auf die Ostseeprovinzen berechnete hat Dr. Höhlbaum in der Baltischen Monatsschrift (Bd. 21, Janr. und Febr.) gegeben. Desgleichen haben Dr. Pyl und Dr. Beyer in den Berichten der Rügisch-Pommerschen Geschichtsabtheilung (Ber. 36) und des Meklenburg. Gesch.-Vereins (Quartalber. 36,4) seiner freundlich gedacht. Andere Vereine haben uns bei unserer Constituirung begrüsst, so die Vereine für die Geschichte von Berlin und von Potsdam, welche eine eigene Deputation sandten, der Harzverein, die gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat; noch andre haben auf Schriftenaustausch oder Mitgliedschaft angetragen. Indem der Vorstand die Frage nach der Stellung des hansischen Vereins zu den Localvereinen in Betreff des Austausches beiderseitiger Publicationen der Entscheidung der diesjährigen Versammlung anheim-

giebt, wird er zunächst wirklich erfolgte Eingänge durch Zusendung des ersten Jahrgangs der Geschichtsblätter und des Jahresberichts erwiedern.

Eingegangen sind:

von Sr. Maj. dem Kaiser Wilhelm:
von Stillfried und Maerker, Monumenta Zollerana Bd. I—VII. Reg.
L. Schneider, Die kgl. Preussischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.
L. Schneider, Das Buch vom Schwarzen Adler-Orden;

vom Verein für die Geschichte der Stadt Berlin:
Schriften des Vereins Bd. I. H. I/IV.
Fidicin, Berlinische Chronik (soweit erschienen);

vom Verein für die Geschichte Potsdams:
L. Schneider, Mittheilungen des Vereins Thl. 1/5.

vom Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst in Thorn:
Jahresberichte I. und XVII.
A. Prowe, Die ersten sechszehn Jahre des Cop.-Vereins;

vom Archiv der Stadt Bremen:
Bremisches Urkundenbuch I, 1/6;

vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben:
Verhandlungen N. R. H. 1.

vom Verein für Geschichte der Hzgth. Bremen und Verden i/Stade:
Archiv 4.

Von unsern Mitgliedern sandten ihre Schriften ein:

Oberlehrer Dr. Götze in Seehausen:
Geschichte der Stadt Stendal Lf. 1/6.
Kirchengeschichte der Stadt Seehausen.
Statistische Nachrichten über Gross-Salza.
Der Name Dodeleben.
Die ältesten Magdeburger Zeitungen.

Director Dr. Toeppen in Marienwerder:
Elbinger Antiquitäten H. 1. 2.

Dr. Pyl in Greifswald:
Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw von Rügen.

So jung unser Verein ist, hat er doch schon 4 Mitglieder durch den Tod verloren. Es sind der Kreisgerichtsrath Dr. Sei-

bertz in Arnsberg, der Senator Dr. Donandt in Bremen, der Bibliothekar Prof. Dr. Petersen und der Ingenieur Mey in Hamburg. Ein Mitglied ist wieder ausgetreten. Die Zahl der uns angehörigen Mitglieder beträgt 114 gegen 90 der vorigen Versammlung. Sie vertheilen sich nach ihren Wohnsitzen so: 30 in Lübeck, 18 in Hamburg, 13 in Bremen, 9 in Stralsund, 5 in Göttingen, je 3 in Reval und Rostock, je 2 in Berlin, Dorpat, Greifswald, Münster, Wismar, je 1 in Aurich, Braunschweig, Cöln, Danzig, Demern (Fstth. Ratzeburg), Frankfurt a/O., Goldingen, Gotha, Hannover, Itzehoe, Kadow (Mekl.-Schwerin), Kiel, Königsberg, Leiden, Lüneburg, Marienwerder, Potsdam, Riga, Schleswig, Schwerin, Seehausen (Altmark), Spriehusen (Mekl.-Schwerin), Waldhusen (bei Lübeck).

Diese Uebersicht enthält zugleich einen Fingerzeig, nach welchen Richtungen hin eine vermehrte Theilnahme für unsern Verein zu wecken ist.

CASSA-ABSCHLUSS
am 20. Mai 1872.

Einnahme.

Beiträge der Hansestädte (einschliesslich des ganzen Beitrags von Riga, ausschliesslich der niederländischen)	2196	Thlr.	35	Sch.
Beiträge der Mitglieder	226	-	—	-
Zinsen der bei der Lüb. Commerzbank belegten Gelder bis 1. Jan. 1872	7	-	26	-
	2430	Thlr.	21	Sch.

Ausgabe.

Honorare	350	-	—	-
Druckkosten	13	-	39	-
Porto, Copialien u. a. Auslagen	48	-	36	-
Saldo	2017	-	26	-
	2430	-	21	-

1 Thlr. = 40 Sch.

II.

II. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS[1].

Wer das Glück hat, nicht erst mehr oder minder langweilig geschriebene Chroniken durchlesen zu müssen, um eine Anschauung zu gewinnen von der Geschichte seiner engeren Heimath, wem in der Vaterstadt allüberall auf den Strassen, in den öffentlichen Gebäuden und selbst in den Privatwohnungen die Zeugen verflossener Jahrhunderte entgegentreten und in beredtem Schweigen ein Bild der Vergangenheit entrollen, das dem Beschauer, wie die Märchen in seiner Kinderzeit, immer lieber wird, je öfter er es anblickt, der pflegt in noch ganz besonderer Weise sich als Bürger der Stadt zu fühlen, der er nicht nur zugerechnet wird in Bezug auf die Herkunft und den Wohnort, sondern der er sich auch angehörig weiss, weil seine eigene Entwickelung mit ihrer Geschichte verwachsen ist. Ein solcher Gedanke wird wohl jeden Besucher Lübecks beschleichen, der aus einer im steten Wachsthum begriffenen Grossstadt kommt, der die alten Kleider zu kurz geworden sind und die sich deshalb mit neuen versehen hat; modischer mögen sie sein und den gegenwärtigen Verhältnissen besser angepasst, aber man hat nur auf das augenblickliche Bedürfniss Rücksicht nehmen, noch nicht etwas schaffen können, in das man sich vollständig eingelebt hätte oder auch nur einzuleben vermöchte. Uns Hamburgische Historiker aber, die wir zur zweiten Versammlung des hansischen Geschichtsvereins nach Lübeck gekommen waren, heimelte die alte Travestadt an, wie das grosselterliche Haus die Kinder am Sonntagmorgen.

Schon der Anblick des Holstenthores verwischte den Verdruss über die ablehnende Antwort, die der Verein für Hamburgische Geschichte in Berücksichtigung der augenblicklich obwaltenden Umstände dem hansischen Geschichtsverein in Bezug auf die beabsichtigte Tagfahrt in Hamburg hatte geben müssen.

---

[1]) Verkürzter und etwas veränderter Abdruck aus dem Hamb. Correspondenten von 1872, Jun. 4, 12,14.

Noblesse oblige: des Grundsatzes eingedenk hat Lübeck im vergangenen Jahre den Reigen eröffnet, als es sich um die Beschaffung der Geldmittel handelte, deren es zur Veröffentlichung der vorhandenen hansischen und hansestädtischen Geschichtsquellen bedarf; noblesse oblige: dem Grundsatze gemäss hat der Sitz des hansischen Geschichtsvereins auch das alte Sprichwort Lügen gestraft, dass man nicht gar zu bald wiederkommen dürfe, wo man einmal gut aufgenommen sei.

So sassen wir denn wieder wie vor Jahresfrist am Pfingstmontage, als am Vorabend der eigentlichen Versammlung, im „Deutschen Kaiser", und hielten Rundschau über die von nah und fern Gekommenen. Nur wenige von denen, die damals erschienen waren, hatten diesmal nicht kommen können; mehrere dagegen, die wir damals noch schmerzlich vermissten, hatten diesmal sich eingestellt. Abgesehen vom Stadtarchivar Dr. Ennen in Cöln, dem Gesundheitsrücksichten die Reise unmöglich gemacht hatten, war der Vorstand vollständig versammelt: aus Lübeck Prof. Mantels und Staatsarchivar Wehrmann, aus Braunschweig Stadtarchivar Dr. Hänselmann, aus Bremen Regierungssecretär Dr. Ehmck, aus Hamburg Dr. Koppmann, und aus Stralsund Bürgermeister Francke. Ausserdem waren 32 Mitglieder aus Lübeck anwesend: der Senat war vertreten durch die Herren Bürgermeister Dr. Behn, Senatoren Dr. Brehmer, Harms und Dr. Kulenkamp und Syndicus Dr. Elder; die Kirche durch die Herren Prediger Petersen und Trummer; die Rechtswissenschaft durch die Herren Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. John, Oberamtsrichter Dr. Winckler, Richter Dr. von Duhn und Pauli, Aktuare Dr. A. Hach, Dr. Funk, Dr. Gaedertz und Dr. Müller; Advocaten Dr. Brehmer, Dr. T. Hach und Dr. Klug; die Medicin durch die Herren Dr. Nölting und Dr. Rose; die Schule durch die Herren Rector Burow, Oberlehrer Mollwo und Sartori, Lehrer von Grossheim; die Kunst durch Herrn Maler Milde. Von sonstigen Freunden hansischer Geschichte waren versammelt die Herren Kaufmann H. L. Behncke, Kaufmann Behrens, Banquier Cohn, Dr. phil. Grube, Kaufmann Harms, Kaufmann Heyke, Kaufmann Stiehl und Privatier T. Wehrmann. Aus Bremen begrüssten wir die Herren Richter Dr. Heineken und Dr. Schäfer, aus Frankfurt a. O. Herrn Regierungsrath Rudloff, aus Hamburg die Herren Dr. Gries, Dr. Theobald,

Dr. Walther und Dr. Wohlwill, aus Stralsund die Herren Archivar Dr. Fabricius, Justizrath Hagemeister und Commerzienrath Holm, aus Wismar Herrn Dr. med. Crull. Von den hansischen Universitätstädten waren gekommen aus Göttingen die Professoren Dr. Frensdorff und Dr. Pauli, sowie die Dres. Hasse, Höhlbaum und von der Ropp, aus Kiel Prof. Usinger, aus Rostock Gymnasialdirector Dr. Krause, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Mann und Prof. Dr. Schirrmacher; aus Greifswald waren, wie im vergangenen Jahre, nur schriftliche Aufsätze des durch Gesundheitsrücksichten am Reisen verhinderten Dr. Pyl eingegangen. Ausserdem hatten sich eingestellt von Meklenburg-Strelitz Herr Archivrath Pastor Masch (aus Demern), von Meklenburg-Schwerin Herr Archivar Dr. Wigger (aus Schwerin) und von Schleswig-Holstein Herr Dr. Grossmann (aus Schleswig). Einige von denen, die wir hier aufzählten, erschienen freilich erst am andern Morgen zur eigentlichen Versammlung: aber bei Weitem die Mehrzahl lebte doch der altgermanischen Sitte nach, die frei nach Tacitus so bezeichnet werden kann: „Sie begrüssen sich und plaudern mit einander, wenn sie zur Verstellung unfähig sind, sie verhandeln und beschliessen zusammen, wenn sie nicht irren können."

Herüber und hinüber klangen Gespräch und traulicher Trinkzuspruch. Alte Bekanntschaft und engere Fachgenossenschaft spielten durch einander: bunte Gruppen bildeten sich, lösten sich auf und schlossen sich, hier enger, dort weiter geworden, wieder zusammen. Wer jemals an einem Vorabend so voller Frische und Anregung theilgenommen hat, wird sich nicht wundern, dass das Zwölfeschreien der Wächter, wenn man es nicht ausser Mode gesetzt hätte, am Platze gewesen sein würde, und wer die akademische Jugendzeit noch nicht ganz aus seiner Erinnerung gestrichen hat, wird auch das Häuflein Jüngerer begreifen, das um Mitternacht sein fröhliches: „Und wenn sich der Schwarm verlaufen hat" anstimmte.

Einen ernsteren Charakter als der Vorabend im Deutschen Kaiser hatte die Versammlung, welche sich am Pfingstdinstage Morgens 9 Uhr im Saale der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zusammengefunden hatte. In kurzen, herzlichen Worten hiess der Vorsitzende, Herr Prof. Mantels, die Anwesenden willkommen. Wenn der Vorstand auch diesmal Lübeck

zum Versammlungsort habe wählen müssen, so erkläre sich das daraus, dass vom hamburgischen Geschichtsverein die im vorigen Jahre beschlossene Tagfahrt in die Schwesterstadt als für diesmal unthunlich abgelehnt sei; Bremen, an das man sich dann in der Eile gewandt, habe in gerechter Berücksichtigung seiner unvollendeten Eisenbahn eher einen Aufschub als eine Beschleunigung des ihm ursprünglich für das nächste Jahr zugedachten Besuches wünschen müssen, und so habe man denn nicht wohl anders können, als auch für diesmal die Versammlung nach Lübeck zu berufen. Darauf berichtete derselbe Namens des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1871—72, das sich sowohl in Bezug auf die pekuniäre Unterstützung der Städte und die überhaupt dem Vereine allseitig entgegengebrachte Theilnahme, als auch in Bezug auf die wissenschaftlichen Unternehmungen desselben als reich an erfreulichen Resultaten erweist [1]).

Alsdann erfolgte eine Berathung über den Ort der nächsten Versammlung. Vom Harzverein, der dem hansischen Geschichtsverein schon im vorigen Jahre Beweise seiner Theilnahme gegeben hatte, war der Wunsch ausgesprochen worden, dass die nächsten Pfingsten die Mitglieder beider Vereine in einer bequem gelegenen Stadt zusammenführen möchten. Braunschweigs Lage eigne dasselbe zu einer solchen Verbindung ebensosehr wie seine Geschichte. Da Herr Archivar Hänselmann gleichfalls zu Gunsten dieses Vorschlags sprach, so konnte dem in Halberstadt gleichzeitig tagenden Harzverein die Annahme seines Vorschlages telegraphisch mitgetheilt werden.

Das Lübische Patriciat gab Herrn Staatsarchivar Wehrmann das Thema zu einem seine volle Herrschaft über die urkundlichen Nachrichten der Vaterstadt abermals bethätigenden Vortrage. Dasselbe ist das Ergebniss einer allmählichen Entwickelung, beruht auf dem engeren Zusammenhalten eines Kreises von Familien, die durch grösseres Vermögen erst an Geld, bald auch an Liegenschaften ausgezeichnet waren. Die Abschliessung nach aussen und damit die officielle Stiftungsurkunde des Patriciats findet der Redner erst in dem Vertrage, welchen die Lübischen Geschlechter im Jahre 1379 mit dem Minoritenkloster abgeschlossen haben. Die Minoriten überlassen in diesem Document neun genannten Personen "vor se, de nu siin, unde vor alle de ghenne,

[1]) S. oben S. V—XVI.

de in ere selschop unde broderschop in tokomenden tiden komende siin" eine Kapelle in ihrem Kloster, verpflichten sich, täglich eine Messe zu lesen um der Seligkeit "willen der vorbenomeden, de nu siin, unde tokomende siin in ere selschop", und nehmen "de vorbenomeden selschop" in die Gemeinschaft ihrer guten Werke auf. Man sieht, die Gesellschaft ist bereits vorhanden, das Neue besteht nur darin, dass die Mitglieder jetzt auch eine Brüderschaft schliessen, aber diese Brüderschaft giebt dem ganzen lange bestehenden Verhältniss Form, Organisation und Abschluss [1]).

Nach Beendigung des Vortrages und nachdem wir den Adelsbrief der Zirkelbrüder (von 1641), ihr Emblem, den Zirkel, und den bei festlichen Gelegenheiten ausschliesslich ihren Angehörigen vorgetragenen Silberstab sattsam betrachtet hatten, begaben wir uns in die Schiffergesellschaft, nicht um etwa erwachte patrizische Gelüste auszutreiben, sondern um nach fünfstündiger Arbeit den wohlverdienten Labetrunk mit obligaten Butterbröten zu uns zu nehmen. Dann ging es zurück in den Versammlungssaal.

Mit grösstem Interesse folgten wir den Berichten der Herren Dres. Höhlbaum und v. d. Ropp über ihre bisherigen Arbeiten. Konnte der Erstere bereits im Allgemeinen die Grundsätze darlegen, nach welchen er das hansische Urkundenbuch einzurichten gedenkt — Grundsätze, die man natürlich nicht mit sich bringt, wenn man an die Sache herantritt, sondern erst aus einer eingehenden Beschäftigung mit dem herauszugebenden Stoffe gewinnen kann —, so gab uns der Letztere, der in der Fortsetzung der Hanserecesse natürlich die bisher bei denselben beobachteten Grundsätze im Wesentlichen beibehalten wird, einen trefflichen Beweis von seinem Studium der einschlägigen hansischen Verhältnisse, speciell derjenigen der preussischen Städte.

Das Gefühl der Befriedigung, welches die Versammlung unter dem Eindruck der so allseitig glücklich begonnenen Unternehmungen des Vereins überkam, rief das gerechte Bestreben hervor, mit dem Angefangenen rüstig fortzufahren und den Kreis der Aufgaben zu erweitern. Dieses Bestreben äusserte sich insbesondere in der Lebhaftigkeit, mit der die Debatte über die zur Edi-

---

1) S. oben S. 91—135.

tion geeigneten hansischen Geschichtsquellen geführt wurde. Neben Testamenten und Wechseln, auf welche, als auf die wichtigsten Quellen für die Geschichte des Erbrechts und Wechselrechts, Dr. Koppmann die Aufmerksamkeit des Vorstandes gerichtet hatte, empfahl Prof. Mantels die drei Handlungs- und Rechnungsbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert, von denen sich je eines in Hamburg, Rostock und Lübeck erhalten hat. Archivar Dr. Hänselmann erstattete Bericht über eine Sammlung Braunschweigischer Zollrollen aus dem 16. Jahrhundert; Regierungssekretär Dr. Ehmck machte Mittheilungen über den vielgestalteten Inhalt des interessanten Bremischen Rathsdenkelbuches aus dem 15. Jahrhundert.

Im Anschluss an die bei diesen Verhandlungen aufgetretene Meinungsverschiedenheit über den Begriff des Ausdruckes „Stadtbuch“ entwickelte Archivar Dr. Fabricius in einem längeren Vortrage seine Ansicht, dass es auf dem Gebiete des Lübischen Rechts zwei wesentlich verschiedene Arten von Stadtbüchern gäbe: die einen, Erbe-, Renten- und Schuldbücher seien beweisend, die andern, Witschopsbücher, Denkelbücher u. s. w. seien eigentlich nur zur weiteren Sicherung von Rechtsgeschäften angelegt, welche in Urkunden, Kerbzetteln und ähnlichen Documenten rechtlich fixirt seien, und hätten deshalb nur subsidiäre Beweiskraft. Um den vorhandenen Vorrath an Büchern dieser Art übersehen zu können, beantragte Professor Frensdorff, dass die Vorsteher der hansestädtischen Archive um die Aufgabe der unter ihrer Verwahrung befindlichen Stadtbücher zu ersuchen seien. Gegen die beabsichtigten Beschränkungen, „Stadtbücher in Städten Lübischen Rechts“ oder „Stadtbücher bis zu Ende des 13., beziehlich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“ erhob sich Opposition, und so gelangte das Amendement zur Annahme, nach welchem der Vorstand bis zum andern Tage einen allen Wünschen entsprechenden Modus vorbereiten solle.

Damit war' der geschäftliche Theil des Tages erledigt, und der empfangenen Anregung froh begaben sich die Mitglieder in die alte Rathsschafferei, das jetzige Tivoli, wo in Begleitung von ernsten und heiteren Trinksprüchen und gemüthlich ungezwungenem Wechselgespräch das Mittagsmahl eingenommen wurde. In einer Vorstandssitzung, zu der auch diejenigen Herren hinzu-

gezogen waren, welche mit der Edition hansestädtischer Geschichtsquellen bereits bis zur Veröffentlichung vorgeschritten waren, einigte man sich im Allgemeinen über die bei der Herausgabe zu befolgenden Grundsätze und über die Art und Weise, wie man sich am besten über die in den verschiedenen Archiven vorhandenen Stadtbücher Auskunft zu verschaffen vermöge. Am Schlusse des Abends ging die — man kann jetzt ja wohl schon sagen, herkömmliche — itio in partes vor, nach welcher die Einen den Rathsweinkeller aufsuchten, die Anderen, als sogenannte scharfe Ecke, im Hause der Schiffergesellschaft Fuss fassten. Referent, der in dem letztgenannten Local nicht nur Fuss gefasst, sondern schon mehr Wurzel geschlagen zu haben glaubt, sass unter dem blank geputzten messingenen Leuchterbaum, den uns der freundliche Wirth angezündet hatte, und vermag er daher nichts von romantischen Traumgebilden zu erzählen, die ihm Jürgen Wullenwever vorgeführt hätten, so kann er doch berichten, dass ein heiteres, freundschaftliches Gespräch auch diejenigen nahe zusammenführte, welche, bisher einander persönlich unbekannt, nur durch die gemeinsame Liebe zu der Vorzeit unserer Hansestädte verbunden waren.

Am Pfingstmittwoch war der zweite und letzte Versammlungstag des Vereins. Herr Prof. Mantels theilte den vom Vorstand gefassten Beschluss mit, zunächst von den dem Vereine näher stehenden Archivaren ein Verzeichniss der in ihren Archiven befindlichen Stadtbücher zu erbitten, und auf Grund dieses Materials und eventuell der Homeyer'schen Abhandlung ein die verschiedenen Arten jener Denkmäler kurz charakterisirendes Rundschreiben an alle übrigen Archive zu versenden. Dann berichtete Herr Archivrath Masch, Autorität auf dem Gebiete der Sphragistik, über die von Dr. Pyl in Greifswald und Maler Milde in Lübeck eingereichten Entwürfe zu einem Vereinssiegel. Masch entschied sich unbedingt für den Lübecker Entwurf, nach welchem das einzige, jemals als ein allgemein hansisches aufgetretene Siegel mit veränderter Umschrift anzunehmen sein würde. Die Hanse als solche führte kein Siegel, sondern die Rathssendeboten der Städte bedienten sich jedesmal des Siegels derjenigen Stadt, in der sie gerade ihre Versammlung hielten. Da ist es denn von Bedeutung, dass während des Krieges gegen Waldemar von Däne-

mark, der in der Kölner Konföderation von 1367 eine festere Vereinigung der bis dahin loser zusammengehörigen Städte schuf, auch ein besonderes hansisches Siegel auftrat, und dass dieses Siegel, dessen man sich zu den Pfundzoll-Quittungen bediente, den deutschen Reichsadler darstellte, wie schon Jahrhunderte früher der deutsche Kaufmann dem Auslande gegenüber sich als „Kaufmann des Römischen Reiches" (mercatores imperii Romani, homines imperatoris) gefühlt und genannt hatte. Mit einer leichten, von Prof. Mantels beantragten Modifikation, wurde dieser Entwurf genehmigt[1]).

Herr Prof. Frensdorff, der einen Vortrag „über neuere Forschungen auf dem Gebiete des Lübischen Rechtes" angekündigt hatte, ging von dem Bilde Jakob Grimms aus, das die Weisthümer der Landgemeinden mit urwüchsigen Volksliedern und die „dürren Stadtrechte" dem zünftigen Meistergesange vergleicht. Redner anerkennt, dass den Stadtrechten jener poetische Reiz der Weisthümer fehle, der den Blick Jakob Grimms gefesselt und ihn immer wieder auf sich zurückgezogen habe, meint aber, dass die klare Verständigkeit, die bündige Kürze und die sachliche Angemessenheit, durch die das Lübische Recht und das Magdeburger Recht befähigt gewesen seien, einen wesentlichen Antheil zu nehmen an der Germanisirung des Nordens und des Ostens, für diesen Mangel völligen Ersatz bieten. Den ganzen Vortrag, der ebenso anziehend, wie für Jedermann verständlich war, und in dessen allgemeinere Betrachtungen mit geschickter Hand Einzelheiten eingewoben waren, Ruhepunkte für das Auge bei dem Anschauen einer weitgestreckten lichtvollen Landschaft, auch nur in den Hauptzügen wiedergeben zu wollen, muss und kann ich mir um so eher versagen, als uns der Redner versprochen hat, dem allseitigen Wunsche nach schriftlicher Fixirung seiner Ausführungen in irgend einer Weise nachkommen zu wollen[2]). Nur Eines darf ich nicht unerwähnt lassen, weil es für die weiteren Aufgaben des hansischen Geschichtsvereins von Bedeutung geworden ist. Das ältere Lübische Recht ist von dem Lübecker

---

1) S. oben S. 1—12.

2) F. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig, 1872 in 8; vgl. oben S. 209—25.

Hach veröffentlicht worden: die ihrer Zeit musterhafte Ausgabe ist, wie der Redner nachwies, durch das glückliche Auffinden mehrerer wichtiger Handschriften wenigstens theilweise unzureichend geworden, und die Ansichten des Editors über die Entstehungsgeschichte des älteren Lübischen Rechtes diesen neueren Funden gegenüber durchaus hinfällig.

Dieses wichtige Ergebniss eines in seiner logischen Schärfe ungemein anregenden Beweisganges veranlasste Prof. Usinger, nachdem er noch einige weitere Mittheilungen über die Beschaffenheit der Kieler (ehemals Lübecker) Handschrift gemacht hatte, den Antrag zu einer neuen Edition der ältesten Formen des Lübischen Rechtes zu stellen. Da Herr Prof. Frensdorff sich auf die Anfrage des Vorstandes bereit erklärte, eine solche Ausgabe besorgen zu wollen, so war damit dem bisherigen Arbeitsfelde des Vereins ein neues, grosses und reichen Gewinn verheissendes Gebiet, das der städtischen Rechtsquellen, hinzugewonnen.

Auf eine weitere wichtige Seite unserer historischen Studien, auf die Sprachforschung, lenkte Herr Prof. Pauli die Aufmerksamkeit der Versammlung durch einen Vortrag über das Vorkommen des Wortes „Hanse" in England. Redner verbreitet sich mit der ihn auszeichnenden Beherrschung der englischen Quellenlitteratur über die Gegenden, aus denen das Wort in England nachzuweisen ist, und die Formen, in welchen es erscheint. Der Gedankengang seines Vortrages, für den er übrigens nur die Anregung, nicht die Erschöpfung des Stoffes beansprucht, spitzt sich in der Frage zu, ob jenes Wort durch skandinavischen Einfluss oder von Deutschland aus nach England gekommen sei. Letzteres hielt der Redner für wahrscheinlicher, und dafür erklärten sich auch aus historischen sowohl, wie sprachlichen Gründen Bürgermeister Francke, Prof. Usinger und Prof. Frensdorff in der Debatte, die an den Vortrag sich anschloss[1]).

Prof. Mantels führte in seinem Vortrage: „Wie die Lübecker sich Reliquien aus England und Venedig holten" die Gedanken wieder zurück auf das Gebiet der diplomatisch-politischen Geschichte. Vereinzelte und unvermittelte Nachrichten, die in Chroniken, Hanserecessen, Urkunden und Ablassbriefen sich finden,

---

1) S. oben S. 13—20.

geben den Stoff her, aus dem der Redner ein behagliches Genrebild aus dem Leben des mittelalterlichen Lübecks zu gestalten weiss[1]).

Mit einem Dankeswort an die Mitglieder für deren Erscheinen und treues Ausharren während der Verhandlungen schloss der Vorsitzende die zweite Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins. Nach einem kurzen Imbiss in der Schiffergesellschaft bestiegen wir das Dampfschiff „Martha“, das uns zuerst nach der Stätte Alt-Lübecks, durch die aufgegrabenen Grundsteine anschaulich gemacht, und sodann nach dem lieblich gelegenen Schwartau brachte, wo ein heiteres Mittagsmahl eingenommen wurde.

Der andere Tag führte die meisten Gäste wieder fort. Nur einige wenige blieben noch länger, um von der freundlichen Führung unserer liebenswürdigen Wirthe Gebrauch zu machen. Und als dann auch die letzten der Gäste sich ins Coupé setzten, um diesmal für längere Zeit von dem alten Lübeck Abschied zu nehmen, hallte wenigstens in Etwas die Stimmung in ihnen nach, die Thidemann Berck auf seiner Grabplatte mit so ergreifender Einfachheit ausgedrückt hat:

Adieu eerdsche state,
Adieu melodie:
Ic moet miin strate:
Ghedinct miin, Marie!

Karl Koppmann.

III.

REISEBERICHTE

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM, KARL KOPPMANN

UND

GOSWIN VON DER ROPP.

Bei einer Reise, die zu dritt und zu verwandten Zwecken gemacht wurde, wird ein gemeinschaftlicher Reisebericht auch dann

[1]) S. oben S. 139—52.

gerechtfertigt sein, wenn, wie bei uns, der Auftrag von verschiedenen Seiten ertheilt worden ist: würde doch bei getrennter Berichterstattung nicht nur der Ausdruck gebührenden Dankes, den wir sowohl den hohen Behörden, Magistraten und Beamten für bereitwillige Erleichterung und Unterstützung unserer Arbeiten, als auch den alten und neugewonnenen Freunden für ihr herzliches Entgegenkommen und ihre aufopfernde Dienstwilligkeit schuldig sind, — von der individuellen Schattirung abgesehen — nothwendig übereinstimmend sein, sondern auch Urtheile, die sich über eine und dieselbe Seite der besuchten Archive gleichzeitig gebildet haben, an verschiedenen Orten nachgesucht werden müssen. Auch dünkt es uns am passendsten gemeinsam zu bekennen, dass auch ausser der Förderung, welche aus der gemeinschaftlichen Arbeit selbstverständlich allen Betheiligten erwächst, namentlich in Folge der Verschiedenheit in dem Reichthum des auf den Einzelnen kommenden Stoffes Jeder dem Andern für freundschaftliche Aushülfe zu danken hat, Ropp für Danzig, Höhlbaum für Königsberg, Koppmann für Reval. In der Regel haben wir dabei den Grundsatz befolgt, dass die Freunde die Abschrift besorgten, die Kollation derselben dagegen demjenigen überliessen, zu dessen Gunsten sie angefertigt worden war.

---

1. REISEBERICHT

von

Karl Koppmann.

Ehe ich über die im Jahre 1872 im Auftrage der historischen Kommission an der Akademie der Wissenschaften zu München unternommene wissenschaftliche Reise nach den ehemaligen preussischen und livländischen Städten zu berichten beginne, habe ich voranzuschicken, dass ich Dank der auch mir erwiesenen Liberalität des Magistrates zu Thorn die Recesshandschriften desselben in Hamburg benutzen konnte. Schon an einem andern Orte habe ich kurz berührt, dass sich in Thorn ausser der einen Re-

cesshandschrift von 1383—1416, welche Junghans ausschliesslich bekannt geworden zu sein scheint, noch eine andere die Jahre 1439—1449 umfassende Handschrift erhalten hat, und dass neuerdings jede derselben in zwei Bände zerlegt und das schadhaft gewordene Papier unter der Leitung Strehlkes gegen weiteren Verfall gesichert ist, wenn auch leider unter Anwendung so ungeeigneter Mittel, dass dickes Papier und Kleister jetzt Manches nicht mehr erkennen lassen, was noch Junghans deutlich zu lesen vermochte. Aus der allein für mich in Betracht kommenden älteren Recesshandschrift wurde kopirt, was Junghans übergangen hatte, und von den Recessen, die er ausgezogen, vollständige Abschriften angefertigt. Habe ich meine Bedenken gegen die von dem Vorgänger befolgte Excerpirungsmethode schon früher ausgesprochen, als ich die Thorner Handschriften erst oberflächlich, die Danziger Stadtbücher noch gar nicht kannte, so habe ich jetzt zu konstatiren, dass nicht nur Recesse, deren Aufnahme in unsere Sammlung mir nothwendig erscheint, ganz übergangen sind, sondern dass auch aus denjenigen Recessen, welche der Vorgänger ausgezogen hat, Beliebungen ausgelassen sind, denen meiner Ansicht nach ein hansischer Charakter zugeschrieben werden muss. Beispielsweise führe ich an: Vereinbarungen über die nächste Tagfahrt, Abrechnungen über das Pfundgeld, Verhandlungen über Münze, Maass und Gewicht, Ausfuhrverbote, Beziehungen zu Wisby, Buxtehude u. s. w. Anfangs finden sich diese Auslassungen nur in beschränkter Weise, später mehren sie sich ausserordentlich, so dass z. B. vom Jahre 1409 aus Recess von Mrz. 22 statt 6 §§ drei, von Apr. 14 statt 10 §§ einer, von Apr. 21 statt 16 §§ sechs, von Jun. 9 statt 12 §§ neun, von Okt. 28 statt 3 §§ einer und von Dez. 15 statt 7 §§ drei abgeschrieben sind, und dass von den 25 §§ des Recesses von 1411 Febr. 22 nur ein einziger aufgenommen ist. Die neugewonnenen preussischen Recesse führe ich, darin des Vorgängers Beispiel folgend, weder aus Thorn noch aus Danzig besonders auf.

DANZIG.

Das Stadtarchiv zu Danzig wurde uns von dem derzeitigen Vorsteher desselben, Herrn Oberlehrer Boeszoermeny, mit der-

selben Freundlichkeit erschlossen, die dereinst Junghans mit so lebhafter Dankbarkeit gegen den damaligen Herrn Archivar, jetzigen Professor Hirsch erfüllte [1]). Danzig bot auch nach den fleissigen Arbeiten, die der Vorgänger hier gemacht, eine reiche, ja unerwartet reiche Ausbeute für die Recesssammlung. Junghans hatte nach seinem 1862 erstatteten Berichte die sich hier grösstentheils in fälschlich sogenannten Stadtbüchern findenden Recesse der Hansetage und der preussischen Städtetage bis zum Jahre 1413 und die einzeln aufbewahrten Urkunden, Schreiben u. s. w. bis 1400 erledigt. Vollständig unbenutzt waren also — abgesehen von den Urkunden seit 1400 und den Originalrecessen seit 1413 — die ständischen Recessbücher [2]), welche hinsichtlich der Recesse der preussischen Städtetage, und die Missivbücher [3]), die in Bezug auf die von Danzig erlassenen Schreiben die Fortsetzung jener Stadtbücher bilden. Aber auch die Stadtbücher waren nicht erschöpft, sondern fast ausschliesslich nur für die Recesse benutzt. Beim Einblick in dieselben ergab sich zunächst, dass ihr Inhalt doch noch ein anderer sei, als ich nach der Charakteristik des Vorgängers angenommen hatte, denn neben den Recessen enthält Stadtbuch I nicht „zahlreiche Copieen vom Danziger Rathe empfangener oder ihm namentlich von Lübeck aus mitgetheilter Schreiben hansischen und nicht hansischen Inhaltes“ [4]), sondern vielmehr die von Hirsch fleissig, meiner Ansicht nach jedoch zu kühn benutzten [5]) Respektsvermerke oder Thoversichten und eine reiche, fast vollständig zu nennende Korrespondenz der preussischen Städte in hansischen Angelegenheiten. Stadtbuch II ist — von den hier fehlenden Respektsvermerken abgesehen — im Wesentlichen von derselben Beschaffenheit. Statt

---

[1]) Nachrichten v. d. historischen Commission, Jahrgang 4 (1863), S. 30—35.

[2]) Die Angaben Hirschs (Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. S. 71) über diese Codices, von denen für mich nur der erste von 1415—50 in Betracht kommt, sind nicht richtig.

[3]) S. Hirsch a. a. O. S. 70.

[4]) Nachrichten S. 30.

[5]) Er setzt nämlich in seinem zweiten Buche voraus, dass wenn Danziger Bürger an anderen Orten Erbschaften zu erheben hatten, Danzig mit diesen Orten müsse in Handelsverbindung gestanden haben.

einiger Nachträge, auf die ich wegen der geringen Zahl städtischer Schreiben, die Junghans den Stadtbüchern entnommen hatte, gefasst war, fand ich also beinahe unangerührt die ganze hansische Korrespondenz der preussischen Städte vor. Weiter zeigte ein Vergleich der Stadtbücher mit den von Voigt aus „Hanseatischen Recessen im geheimen Archiv" zu Königsberg gelieferten Abdrücken[1]), dass Voigts Quelle eine Ableitung aus den Danziger Stadtbüchern sein müsse und zwar muthmasslich eine moderne Ableitung: fand es sich doch, dass die Uebereinstimmung sich nicht auf den Inhalt beschränke, sondern auch in Bezug auf den Anfangspunkt und sogar auf die Ueberschriften und mannichfachen Bemerkungen stattfinde, die den einzelnen Stücken vorangesetzt zu sein pflegen.

Schon die ungefähre Uebersicht über den Umfang des Materials überzeugte mich, dass an eine vollständige Bewältigung desselben in den vier Wochen, die ich für Danzig bestimmt hatte, gar nicht zu denken sei. Ich entschloss mich daher, zunächst die einzelnen Recesse, Urkunden und Schreiben, welche entweder der Vorgänger absichtlich unerledigt gelassen, oder die bei der Nachlese dem inzwischen bestimmter gewordenen Augenmerk sich darboten, abzuschreiben oder zu kollationiren, die Stadtbücher, Missivbücher und Recessbücher dagegen nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen auszuziehen, in denen die chronologische Bestimmung jener Stücke es wünschenswerth machte, und im Uebrigen der Liberalität des Danziger Magistrates zu vertrauen, der bereits dem hansischen Geschichtsverein gegenüber sein reges Interesse an der hansischen Geschichte ausgesprochen und bethätigt hatte[2]). Nachdem wir bei desfallsiger vorläufiger Unterhaltung uns seitens des Oberbürgermeisters, Herrn Geheimraths von Winter, eines freundlichen Eingehens auf unsere Wünsche zu erfreuen gehabt und in dem Syndikus, Herrn Regierungsrath Pfeffer einen theilnehmenden Freund unserer hansischen Studien kennen gelernt hatten, richtete ich ein officielles Gesuch um successive Uebersendung der Recesse und andere Hanseatica enthaltenden städtischen Bücher nach meinem künftigen Aufenthaltsort an den Danziger

---

[1]) Vgl. Hanserecesse 2, S. IX Anm. 4.
[2]) S. oben S. VII.

Magistrat, und erhielt dessen geneigten zustimmigen Beschluss durch Herrn Boeszoermeny übermittelt. Trotz der so gezogenen Grenzen aber und trotz der obberührten Liberalität des Herrn Archivars, durch die uns eine Arbeitszeit von 10—11 Stunden täglich ermöglicht wurde, kostete es mir einen fünfwöchentlichen Aufenthalt, um das seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts ausserordentlich reiche und in Bezug auf die vollständige Erhaltung seiner Archivalien auch Lübeck übertreffende Danziger Archiv so vollständig auszubeuten, dass eine weitere Reise dorthin für mich unnöthig sein wird, wenn ich auch die schon oft erprobte Gefälligkeit des Herrn Archivars gelegentlich werde in Anspruch nehmen müssen.

Ich bemerke gleich hier, dass ich nach meiner Rückkehr nach Hamburg von jener gütigen Erlaubniss bereits insoweit Gebrauch gemacht habe, als ich von den durch Herrn Archivar Boeszoermeny hierher gesandten Stadtbüchern I und II, soweit nicht schon Junghans dieselben ausgezogen hatte, eine bis auf die erwähnten, übrigens eine besondere Bearbeitung lohnenden Respektsvermerke vollständige Abschrift anfertigte. Wie durch diese Arbeit unser Recessmaterial wächst, die Lücken der Ueberlieferung sich ausfüllen und über die wichtigsten Ereignisse neuer Aufschluss gewonnen wird, das werden die zahlreichen aus Stadtbuch I gewonnenen Nachträge ergeben, die der dritte Band der Hanserecesse bringen wird. Hier muss ich anführen, dass leider der zweite Band derselben auch verschiedene Nummern enthält, die unter Nichtbeachtung dieser Quelle aus anderen Handschriften gedruckt sind. Im Ganzen ist der dadurch entstandene Schaden freilich nicht erheblich: für 2, Nr 135 (Stadtbuch I, S. 227), Nr. 137 (S. 228)[1]), Nr. 162 (S. 51), Nr. 164 (S. 52), Nr. 167 (S. 53), Nr. 168 (S. 50), Nr. 212 A (S. 58), Nr. 250 (S. 187) und Nr. 314 (S. 259) sind Handschriften gleichen oder höheren Werthes benutzt; für 1, Nr. 530 (S. 226) und 2, Nr. 249 (S. 184) standen anderswo die Originalien zu Gebote; 2, Nr. 148 (S. 21) und Nr. 227 (S. 139), nach Danziger Originalien gedruckt, sind im Stadtbuch sogar nur bruchstücksweise erhalten. Dahingegen findet sich für 2, Nr. 231

[1]) S. Hanserecesse 2, S. 364 Anm. m.

(S. 67)[1]), Nr. 246 (S. 149)[2]), Nr. 247 (S. 148)[3]) und Nr. 317 (S. 202 u. S. 258) die anderweitig nicht erhaltene Datirung; namentlich bei letzterer Nummer ist dies von Interesse, weil dadurch zugleich das sonst nicht bekannte Tagesdatum der betreffenden Versammlung festgestellt wird. Noch ist zu erwähnen, dass von dem 2, Nr. 248 gedruckten Recess zu Lübeck 1382 Jun. 24 die §§ 4, 5, 9 auf S. 186 stehen.

An hansischen Recessen wurden in Danzig folgende 13 vorgefunden und von mir abgeschrieben, beziehlich kollationirt:

1.	1416 (Vocem jocund.) Mai 24, Lübeck,	12 Doppelbl.;	verglichen.
2.	1417 (Asc. Dni.) Mai 29, Rostock u. Lübeck,	10 „ ;	kopirt.
3.	1418 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	12 „ ;	verglichen.
4.	1418 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	3 „ ;	kopirt.
5.	1421 (prof. 1000 milit.) Jun. 21, Lübeck,	2 „ ;	„
6.	1421 (f. 5 a. Barth.) Aug. 21, Danzig u. Marienb.,	5 „ ;	„
7.	1422 (Penthec.) Mai 31, Lübeck,	7 „ ;	„
8.	1422 (Mar. Mgd. Abd.) Jul. 22, Rostock,	1 „ ;	„
9.	1423 (Vincent.) Jan. 22, Lübeck,	1 „ ;	„
10.	1423 (Frtg. n. 12 Apost.) Jul. 16, Lübeck,	2 „ ;	„
11.	1425 (Tag n. all. Apost. Tg.) Jul. 16, Brügge,	4 „ ;	„
	Anlage dazu	3 „ ;	„
12.	1426 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	2 „ ;	„
13.	1430 (Circ. Dni.) Jan. 1, Lübeck,	5 „ ;	verglichen.

Nicht absichtslos gebe ich den Umfang der Recesse nach Doppelblättern an. In den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts scheint nämlich die Anfertigung der Recesshandschriften häufig ganz fabrikmässig in der Weise vor sich gegangen zu sein, dass die Lage Papier, die der Originalrecess einnahm, in ihre Doppelblätter zerlegt und diese den verschiedenen Schreibern zur Abschrift übergeben wurde. Daraus erklärt es sich, dass die Seiten zuweilen nicht ganz voll oder im umgekehrten Fall gegen Ende sehr eng beschrieben sind, und dass die Hände der Schreiber

[1]) Hier ist der Schluss: Dat dunket uns nutte wesen, of it jw behaghet. Scripta Sundis in die Marci ewangeliste anno 81.

[2]) Datum Wysmar, oculi, Vyssmariensium sub secreto, quo nos utimur pro presenti.

[3]) Datum Wysmar, dominica oculi, Wysmariensium sub secreto, quo nos omnes utimur in presenti.

nach Doppelblättern wechseln. Im Recess von 1422 Mai 31 z. B. sind die sechs beschriebenen Doppelblätter — das siebente bildet den Umschlag — von sechs verschiedenen Schreibern angefertigt. Es würde nicht ohne Interesse sein, verschiedene Handschriften eines und desselben Recesses neben einander in Händen zu haben, damit man sehen könnte, ob eine solche Arbeitstheilung bei jedem Recess von Neuem vorgenommen wurde, oder ob die Schreiber etwa ihr Vorlageblatt so viele Male abzuschreiben hatten, als Recessexemplare nöthig waren. — Mit dieser Fabrikarbeit kontrastirt seltsam jener Ausdruck der Schreiber-Individualität in scherzhaften Bemerkungen [1]) und — wenn auch wohl nur vereinzelt — in Zeichnungen. Im Recess von 1418 Jun. 24 z. B. steht folio 1 oben ein Gesicht mit den Worten: Luge, ik ze dy wol, unten ein Gesicht und: Kick, ik hore dy wol; auch im Innern der Handschrift sind einzelne Buchstaben, meistens Initialen, verziert. Ueber Schreiberscherze in Rostocker Recesshandschriften werde ich später noch Einiges anführen.

KÖNIGSBERG.

Die uns für die Benutzung des Staatsarchivs zu Königsberg nothwendige Erlaubniss seitens des Direktors der preussischen Staatsarchive, Herrn Ministerialrath Dr. Duncker, wurde uns auf die durch Vermittelung des Herrn Prof. Mantels angegangene gütige Verwendung des hanseatischen Ministerresidenten, Herrn Dr. Krüger, auf das Freundlichste und für alle unsern hansischen Studien nächstgelegenen Staatsarchive zugleich gewährt. Die Herren Archivar Dr. Meckelburg und Archivsekretär Philippi [2]), welche sehr bereit waren, uns alle Schätze des Deutschordens-Archivs zu erschliessen, erklärten auf unsere nächste Frage, dass sie Originalhandschriften der Hanserecesse uns nicht vorzulegen hätten, sondern im Wesentlichen nur Abschriften, die

[1]) Vgl. dazu W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter S. 285 ff. u. S. 386—89.

[2]) Herrn Archivsekretär Philippi bin ich auch dafür zu lebhaftem Danke verpflichtet, dass er diese meine Bemerkungen über das Staatsarchiv zu Königsberg einer eingehenden Würdigung unterzogen, sie mehrfach präcisirt und bereichert hat.

J. Voigt bis 1830 hier von den Danziger und Thorner Originalen hatte nehmen lassen. Auch er selbst hat, wie wir ferner erfuhren, manches kopirt und nach eigenhändigen und anderen Copien die uns in elf, z. Th. starken Bänden vorlagen, die Abdrücke veranstaltet, die sich in seinem Urkundenbuche vorfinden. Unerklärlich bleibt, wie er statt der Originale nur diese Abschriften und mit den irreleitenden Worten citiren konnte (4, S. 19): „Abschrift (offenbar nicht ganz fehlerfrei) im Fol. Hanseat. Recesse Nr. I. p. 352 im geh. Archiv", oder (4, S. 36): „Alte Abschrift im Fol. Hanseat. Recess. Nr. I. [soll heissen: Nr. II.] p. 104—106." Thatsächlich sind diese Abschriften, obschon der Angabe nach kollationirt, doch nicht ohne Weiteres zuverlässig, und kommt unter solchen Umständen nur ein einziger älterer Recessband in Betracht, derjenige nämlich, welchen Voigt in der Gesch. Bd. 5, S. 309 zum ersten Mal anführt und mit seinem Titel „Recessus Hanseatici an. 1379—1420" von den „anderen Hanseat. Recessen des geh. Archivs (wovon die Originale in Thorn und Danzig)" zu unterscheiden verspricht. Dieser Band, der aus der Rosenbergschen Bibliothek in Danzig stammt, sich in Voigts Privatbesitz befand, dann Eigenthum des Staatsarchivs wurde, enthält Abschriften von zwei Händen des 16. Jahrhunderts. Erst nach Absolvirung der Danziger Handschriften wird er näher zu untersuchen sein.

Ergab demnach Königsberg für die eigentlichen Recesse keinen Gewinn, so lohnte uns das alte Ordensarchiv dennoch unsern Besuch reichlich. — Es sind darin mehrere Hunderte von Urkunden, Briefen und Aktenstücken in Originalen oder Originalkopieen aufbewahrt, welche nur zu einem geringen Theile von uns ausgenutzt werden konnten, und uns noch eingehend werden beschäftigen müssen. Ausserordentlich ergiebig erwiesen sich namentlich die hochmeisterlichen Missivbücher, von denen ich die ältesten durchgesehen habe.

Merkwürdiger Weise hebt die Reihe der letzteren kurz vor den Jahren an, in welchen die Kreuzzüge gegen die Lithauer und damit die Heidenbekehrung überhaupt aufhörten, und der Orden anfing, wie die Polen später sagten, „daheim in Trägheit zu faulen." Es finden sich weder Erwähnungen, noch Anfänge oder Ueberbleibsel von Missivbüchern aus der Zeit Winrichs oder

gar seiner Vorgänger. Erst Konrad von Wallenrode ordnet als Oberster Marschalk ein Gedenkbuch an, das bei seinem Amtssitz, dem Hause Königsberg, geführt wird. Dies Buch war um das J. 1540 mit einem Missivbuch des Hochmeisters Michael und anderen Sachen zu einem: Allerlei Missive betitelten Sammelband vereinigt worden, über dessen ziemlich bunten Inhalt Th. Hirsch, der demselben die lithauischen Wegeberichte entnahm, in den SS. rer. Pruss. 2, S. 662 Anm. 1. Auskunft gegeben hat. Das Gedenkbuch Konrads von Wallenrode bildet jetzt einen besonderen Band von 42 Blättern, auf denen während der Jahre 1383—1388 eingetragen wurde, was die Geschäfte gerade forderten, und nach Zufall oder Laune vorne, hinten oder mitteninne; nicht wenige Seiten blieben ganz leer. Ich gewann daraus den von Hirsch nur unvollständig mitgetheilten, interessanten Bericht des Schäffers Heinrich von Alen über seine Verhandlungen in Frankreich und Flandern von 1383 Apr. 23 (Hanserecesse 3, Nr. 162—65).

Konrad, dessen Einfluss auf die äussere Politik in Marienburg nicht geringer wurde, als er in Königsberg gewesen war, liess auch als Grosskomthur, dann als des Ordens Statthalter und während seines Hochmeisteramtes, aus den Koncepten der Briefkammer eine Anzahl der wichtigsten auf einzelnen Papierlagen kopiren, um eine Uebersicht der Verhandlungen zu haben. Solche Lagen, z. Th. mit besonderen aber ziemlich uneigentlichen Ueberschriften, wie „Dese nahgeschrebene brive sint dem herzogen von der Stolpe gesandt“, „Dis synt die privilegia von Leyflant her“ u. s. w. oder auch mit einer blossen Jahreszahl versehen, blieben gewiss lange vereinzelt liegen, bis es gefiel, sie vor dem Abhandenkommen, vor dem Zerfallen und anderer Unbill der Zeiten zu retten, indem man mehrere vereinigte. Archivdirektor Ernst Hennig mag die Bogen schon in dem wilden Durcheinander gefunden oder wenigstens verlassen haben, worin Voigt sie dem Buchbinder überlieferte und zu einem „Registrant des Hochmeisters Conrad von Wallenrod No. Ia.“ stempelte. Jetzt sind die noch vorhandenen Bogen und Blätter (etliche fehlen) in ihre natürliche Ordnung gebracht, in welcher sie zwar immer keinen Registranten, auch nicht ein vollständiges Kopiarium darstellen, wohl aber eine höchst wichtige Sammlung einiger Missiven, die der Orden in d. J. 1389—1395 an auswärtige Fürsten, Herren

und Städte abgehen liess. Die meisten sind von 1389—1392, nur wenige aus den folgenden Jahren.

Auf diese Anfänge von Registranten folgen dann zwei Kopiarien, welche die beabsichtigte Anlage von Registranten der auswärtigen Korrespondenz deutlich aufweisen. Es ist zwar auch in ihnen offenbar nicht Alles kopirt worden, oder wenigstens nicht alles Kopirte erhalten, was von Belang war. Doch theilt der eine Foliant, den Voigt „Registrant des Hochmeisters Conrad von Jungingen Nr. IIa." genannt hat, nach einer kurzen Formelsammlung, in kontinuirlicher, wenn auch verhältnissloser Reihe Missiven aus den Jahren 1394—1401, der andere, von Voigt als „Registrant Conrads und Ulrichs von Jungingen Nr. Ib." bezeichnete, die Folge der Jahre 1401—1409 mit. Die Reihenfolge der Missiven ist keineswegs streng chronologisch, mehr als ein Mal sogar ganz unterbrochen. Auch diese beiden Folianten sind nicht ganz vollständig erhalten. In dem älteren fehlten Voigt unter Anderen 10 Blätter, die 1842 ein Gelehrter in Kurland zum Kauf anbot, und die er als Bl. 94a bis 94k einschalten liess.

Ich erwähne mannigfache andere Bücher nicht, die für mich nur wegen einzelner Stücke in Betracht kamen, und bemerke nur noch im Allgemeinen, dass die Korrespondenz, welche die Hochmeister mit den Hansestädten geführt haben, in den ältesten Missivbüchern sich nicht vorfindet; die inländische Korrespondenz, also auch die mit den preussischen Hansestädten, wurde, wenn für jene vielleicht besondere Briefbücher angelegt waren, zur Ordenszeit überhaupt nicht gesammelt. Immerhin aber geben die erwähnten Folianten bei den mannichfachen Beziehungen, welche der Orden sowohl wegen des engen Verhältnisses zu den ihm untergebenen preussischen Städten, als auch in Folge eigener Handels- oder politischer Unternehmungen unterhielt[1]), einen ungemein werthvollen Beitrag zur Erkenntniss der hansischen Geschichte. Denn wie diese Beziehungen sowohl auf die Verhältnisse der Hanse von Einfluss sind, als auch hinwiederum den Einwirkungen derselben unterliegen, zeigt, wenn auch der Recess es nicht sagt und in dem Schreiben des Hochmeisters es nicht

[1]) Ich erinnere nur an den Handel nach Brügge und den zeitweiligen Besitz Wisbys.

ausgedrückt ist, in zuweilen überraschender Weise die Uebereinstimmung des Datums hochmeisterlicher Briefe und der Versammlung der preussischen Städte.

Benutzt wurden die Quellen des Ordensarchivs erst seit Hennigs Zeiten. Aus den Missivbüchern hat E. Hennig († 1815 Mai 23) diejenigen Briefe abgeschrieben, welche jetzt in Bunge's Urkundenbuch gedruckt vorliegen. J. Voigt († 1863 Sept. 23) hat von dem werthvollen Material, das sie beibringen, wie aus den betreffenden Bänden seiner Geschichte zu ersehen ist, ausgedehnten, nach seiner Art auch erschöpfenden Gebrauch gemacht. Wunderlich bleibt, dass er die sehr zahlreichen Aushebungen, die er aus den Missivbüchern machte, nicht chronologisch ordnete, ehe er sie in die Druckerei gab, ja dass er das Datum überhaupt nicht genau bestimmte und es darauf ankommen liess, in welchem Bande des Urkundenbuchs ein Schreiben gedruckt erschien [1]).

An die Beendigung meiner Arbeiten in Königsberg war bei der Fülle des vorhandenen Stoffes nicht zu denken, um so weniger, da die königlichen Archive natürlich nur in den reglementsmässigen Stunden geöffnet sind, und diese, wenn auch die Beamten in Königsberg uns jede mögliche Förderung bereitwillig zu Theil werden liessen, für den Umfang unserer Arbeiten nicht hinreichten. Ueber viertehalb Wochen wollte ich aber meinen Aufenthalt, in Rücksicht auf die dringenderen Arbeiten in Livland, nicht ausdehnen und verliess daher Königsberg, als ich bis z. J. 1402 gediehen war. Für den vierten Band und dessen Nachfolger werde ich also noch einmal auf längere Zeit dorthin zurückkehren müssen.

Das Stadtarchiv zu Königsberg, in dem die Archive der drei zusammengewachsenen Städte Königsberg, Kneiphof und Löbenich mit einander verbunden sind, enthält nach einem auf

---

[1]) Chronologisch sowohl als in der Handschrift (Missivbuch II) folgen auf einander die nachstehenden Abdrücke Voigts: 5, Nr. 48, 73, 74; 6, Nr. 10; 5, Nr. 71; 6, Nr. 17; 5, Nr. 61; 6, Nr. 23, 24; 5, Nr. 91, 84; 6, Nr. 32, 35: 5, Nr. 100; 6, Nr. 47, 53; 5, Nr. 97, 98; 6, Nr. 55, 58; 5, Nr. 104; 6, Nr. 59, 61; 5, Nr. 109; 6, Nr. 63; 5, Nr. 106, 110; 6, Nr. 68, 73, 75, 76, 78—80, 82; 5, Nr. 112. — Nicht in der Handschrift (Missivbuch I), aber chronologisch folgen auf einander: Voigt 4, Nr. 70, 61, 63; 5, Nr. 40; 4, Nr. 86, 98, 89; 6, Nr. 7.

dem Staatsarchiv vorhandenen, von dem ehemaligen Archivar Faber angefertigten Verzeichnisse 325 Nummern aus der Zeit von 1251 bis 1717. Hanseatica im engeren Sinne sind wenigstens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht verzeichnet. Da Herr Stadtrath Hensche, an den uns Herr Bürgermeister Sczepanski als an den gründlichsten Kenner dieses Archivs verwiesen hatte, leider nicht in Königsberg anwesend war, so entschlossen wir uns, eine nähere Besichtigung des vorhandenen Materials der Zukunft vorzubehalten. — Seitdem hat unser Freund Herr Dr. Perlbach das Stadtarchiv einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen und in einer späteren Akte die Handschrift eines Recesses von 1385 Apr. 12 entdeckt, die nach der mir freundlichst zugesandten Abschrift im dritten Recessband unter den Nachträgen veröffentlicht werden wird. Sonstige Hanseatica haben sich nicht gefunden.

Auf der von Herrn Bibliothekar Dr. Reicke verwalteten Wallenrodtschen Bibliothek werden zwei aus dem Thorner Rathsarchiv stammende Originalschreiben aufbewahrt, die mir ebenfalls von Perlbach, der über die älteren Bestände dieser an Familienpapieren ziemlich reichen Bibliothek nähere Auskunft zu geben gedenkt, nachgewiesen wurden. Ein hier erhaltenes Löbenichsches Denkelbuch vom 15. bis zum 17. Jahrhundert ist nach Perlbachs Mittheilung das einzige ältere Königsberger Stadtbuch.

Wieder war es der durch Herrn Prof. Mantels angerufenen freundlichen Intervention des hanseatischen Ministerresidenten, Herrn Dr. Krüger, zu danken, dass ich auf Verwendung eines hohen Bundeskanzler-Amtes von jener Bücher-Censur in Wirballen befreit wurde, die der Schrecken eines die russische Grenze überschreitenden Gelehrten sein muss.

RIGA.

Das Rathsarchiv zu Riga, in welchem Napierski einen überraschend reichen Schatz an altrussischen Urkunden gehoben hatte und das auch — nach dem von Hildebrand veröffentlichten Berichte über die dortigen den Handelsverkehr zwischen Russland und Livland betreffenden Urkunden [1]) zu urtheilen — für die

[1]) Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg, Tome VI, S. 606—33.

Hanseatica eine reiche Ausbeute zu verheissen schien, entsprach bei näherer Durchsicht diesen Erwartungen leider sehr wenig. In Riga wird ein inneres und ein äusseres Archiv, wie anderswo Trese und Registratur, unterschieden. Ueber jenes war aus einem Repertorium Auskunft zu gewinnen, das uns Herr Bürgermeister Böthführ bereitwilligst zur Verfügung stellte; dieses ist nicht katalogisirt und nur ziemlich äusserlich geordnet, konnte aber bei dem freundlichen Entgegenkommen des derzeitigen Archivherrn, Herrn Rathmanns Berkholz, in bequemster Weise durchgesehen werden. Diese Musterung, die wir das Glück hatten, in Gemeinschaft mit unserm Freunde, Herrn Dr. Hildebrand, der sich zu eigenen Studien gerade gleichfalls in Riga aufhielt, vornehmen zu können, ergab, dass das Archiv, abgesehen von jener einen Rubrik Moscowitica, welche durch die Arbeiten Napierskys und Hildebrands bekannt geworden ist, erst mit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts reichhaltig wird, während es für die frühere Zeit nicht nur durch Unglücksfälle, sondern auch durch Verwahrlosung stark decimirt ist. An Hanserecessen sowohl, wie an Recessen der livländischen Städtetage ergab es gar keine Ausbeute. Freilich hatte F. K. Gadebusch 1780 mit der Bemerkung: „Eben erhalte ich aus dem rigischen Archive und den darinn befindlichen Hanserecessen folgende Nachrichten“ kurze, die Betheiligung Rigischer Rathmannen an Hansetagen und Partikulartagen der livländischen Städte betreffende Nachrichten mitgetheilt[1]). Meine darauf gebauten Hoffnungen schlugen jedoch fehl, denn, wie es Herrn Stadtbibliothekar Berkholz, dessen zuvorkommender Liebenswürdigkeit wir überhaupt warmen Dank schuldig sind, zu ermitteln gelang, es gehen diese Nachrichten von 1780 keineswegs unmittelbar, sondern nur durch das Medium älterer Auszüge auf einen Recessband zurück, der Recesse aus den Jahren 1373—1418 umfasst hat. Diese dem 17. Jahrhundert angehörigen Auszüge finden sich in der von Herrn Bibliothekar Dr. Buchholtz verwalteten Bibliothek der livländischen Ritterschaft, im Katalog derselben[2]) unter Nr. 61 als: Collec-

[1]) Livländische Jahrbücher 1,1 (Riga, 1780) S. 494 Anm. m.

[2]) Dr. A. Buchholtz, Verzeichniss der Bibliothek der livländischen Ritterschaft (Als Manuscript gedruckt auf Verfügen des Adels-Convents), Leipzig; 1872, in 8.

tanea ad historiam Livoniae. 4°. aufgeführt. Trotz ihrer Armseligkeit leisten sie bei der Bestimmung livländischer Städtetage und undatirter Schreiben nicht unwichtige Dienste. Diese werden den folgenden Abdruck rechtfertigen, der alle leicht zu korrigirenden Verunstaltungen wieder giebt.

„Auss dem grossen Hansse Recess in gross Reahle fol. 11.

1373, Philippi und Jacobi, Lübeck: von Riga Her Brun Coulc.

1374 vel 5, Lübeck: van Riga Her Johan Durkop, fol. 14.

1379 Lübeck: Her Johan Durkop.

1381 Mittfasten, Dorpat: van Riga Her Vrowin Romlingrode, Her Peter von Aneren, fol. 19.

1376 in oct. epiph., Dorpat: von Riga Her Meinricus de Bochem, Her Arnold Vorwerck, fol. 21.

1379 Joh. bapt, Lübeck: van Riga Johan Durkop.

1380 oder 85, Lübeck: von Riga Her Vrowin Vemelingrode.

1383 nach Michaelis, Lübeck: van Riga Her Tideman Gran oder Grana etc., fol. 23.

1384, Podell: van Riga Her Vrowyn Ramlingrode, Her Tidemanne van der Halle, fol. 26.

1385 exalt. Crucis, Podel: Her Volfard van Ravenslage, Her Tideman von Halle, fol. 28.

1385 dnica. infra octavas epiph., Wolmar: de Riga Her Meynhardus de Sandbochem, Her Volfardt Ravenslach, fol. 29.

1386 Simon, Judae, Lübeck: nullus adfuit, fol. 31.

1386 Margarethae, Lübeck: von Riga Tidemannus von der Halle etc., fol. 32 latus 2.

1387, Podel: Her Tideman van der Halle, Conradus Durkop, fol. 34.

1388 Epiph., Pernau: Her Volfardus von Ravenslagh, Her Johan von Collen, fol. 35.

1388 Philippi und Jacobi, Lübeck: von Riga Her Johan Calmar, fol. 37.

1389 Michaelis, Lübeck: van Riga Her Conradt Durcop, fol. 42.

1389 Laurentii, Pernau: Her Tideman Grave, Her Conradt Durkop, fol. 44.

1391 Viti, tho Podele up deme Walke: von Riga Her Vollfard vam Ravenslage, Her Tideman Grane etc., fol. 45.
1392 Dorpat: van Rige Her Tideman van der Nienbrugge, fol. 46.
1390 Pernau: Her Tideman van der Halle, Her Harmen Winckel, fol. 49.
1390 Nat. Joh. bapt., Lübeck: van Riga Conradt Durkop, fol. 50.
1391 Flamingis habita, Martini: Her Tideman Grane, fol. 52.
1393 Podel: Volffardt vam Ravenslage, Conradus Visch, fol. 57.
1394 Lübeck: Tidemannus von der Halle von Riga fol. 59.
1394 Asc. Dni, Riga: Rigenses Volffardus de Ravenslage, Tidemannus de Nienbrugge, Volffardus de Stade, Libbertus Wirlenborch, Johannes de Calmar et Conradus Visich etc., fol. 65
1395 dnica oculi, Pernau: de Riga Tidemannus von der Halle, Tidemannus van der Nienbrugge, Hermannus Vinckel, fol. 66.
1396 epiph. Dni., Walk: von Riga Tidemannus von der Nienbrugge et Conradus Visch, fol. 68.
1398 Thomae, Podel: de Riga Volffardus Ravenschlag, Tidemannus van der Nienbrugge, Borchard Wezendal etc., fol. 71.
1398 Jacobi, Philippi, Pernau: Tideman van der Nienbrugge, Conradus Visch, fol. 73.
1398 Wolmar: Volffardus Ravenslag, Hermannus Vinckell, fol. 74.
1398 Lübeck: Hermannus Winkel, fol. 75.
1399 Catharinae, Walk: Volffardus et Borchardus Wezendal, fol. 79.
1401 Visitacionis Mariae, Lübeck: Dominus Lubbertus Wickenborch, fol. 82.
1405 Invocavit, Lübeck: de Riga Godtschalckus Bredebeke, fol. 84.
1412 Lüneburg: von Riga Her Johan Woginckhusen radtman, fol. 87.
1406 Epiph., Wolmar: van Riga Johannes Ramschede, Conradus Durkop, Tydeman de Nyenloe, fol. 93.
1407 Wolmar: de Riga Johannes Wantschede, Godtschalck Bredebeke und Hartwich Steenhus, fol. 96.
1408 Pernau: van Rige Hermannus Bubbe, Tydemannus de Nyenloe et Albertus Stockman, fol. 99.

1409 in Quadrag., Wolmar: domini Rigenses Johannes Wantschede et Godtschalck Bredebeke fol. 103.

1409 Marg., Pernau: van Rige her Harmen Bubbe, her Godeke Odesloe, fol. 106.

1410 Walk: von Riga her Harmen Bobbe, Godtschalck Bredebeke, Harbert van der Heyde, fol. 107.

1410 Matthaei, Wolmar: her Cordt Visch, Godtschalck Bredebeke, Hinrick Durekop, fol. 111.

1411 in den Fasten, Pernau: van Rige Hermen Bobbe, Tideman van deme Nienloe, fol. 114.

1412 Walk: Johan Wantschede, Albert Stockman, fol. 119.

1442 (!) Jacobi, Lübeck: van Riga Tideman Nyenloe.

1418 Johannis bapt., Lübeck: van Rige Harmen Bobbe.

Hucusque recessus hanse.

Auf derselben Bibliothek der Ritterschaft befinden sich unter Nr. 386 die städtischen **Ausgabebücher** von 1348—60 in lateinischer Sprache, 38 Blätter in folio. Zwar habe ich dieselben durchgesehen und die auf Hanseatica bezüglichen Eintragungen extrahirt, möchte aber mit der Verwerthung doch warten, da eine Veröffentlichung der Rechnungen von Hildebrand in Aussicht gestellt ist und ich verabsäumt habe, den Rechnungstermin zu beachten. Auf dem Rathsarchiv, das überhaupt noch recht reich an städtischen Büchern ist, befinden sich die Ausgaberechnungen von 1405—73. Diese sind bereits in deutscher Sprache geführt, und geben für die chronologische Bestimmung der hansischen und livländischen Tagfahrten manchen nützlichen Anhaltspunkt, wenn auch die Angaben meistens sehr knapp gehalten sind und die Rechnungsweise nach Michaelisjahren unbequem ist.

Zwei, fast mehr mit Suchen als mit Ausbeutung des Gefundenen hingebrachte Wochen genügten, um mit Riga vollständig abzuschliessen. Auch jene Moscowitica waren für die Hanserecesse nicht sonderlich ergiebig, da die meisten Dokumente doch auf den Verkehr mit dem Kontor zu Polozk (Ploskow) Bezug haben, das zu Riga in demselben Verhältnisse eines Privatkontors stand, wie z. B. das Kontor zu Kowno (Kauen) zu Danzig.

REVAL.

Für das etwas entmuthigende Resultat des Aufenthaltes in Riga entschädigte überreich die Durchforschung des Revaler Rathsarchivs, dessen durch von Bunge chronologisch zusammengelegte Urkunden — übrigens in unpraktischer und namentlich der Erhaltung der Siegel gefährlicher Weise in (41) Blechkasten aufbewahrt — auf nicht weniger als 15000 Nummern geschätzt werden [1]. Das freundliche Interesse, das der Magistrat, insbesondere die Herren Bürgermeister Baetcke, Syndikus Riesemann und vor Allem Herr Obersekretär Greiffenhagen unseren hansischen Studien schenken, gestattete uns, diese Schätze kastenweise in unsere Wohnung zu nehmen und somit in aller Bequemlichkeit und Ungestörtheit für unsere Zwecke auszunutzen.

An Hanserecessen und Recessen der livländischen Städtetage wurden folgende 17 abgeschrieben oder kollationirt:

1.	1369 (Lechtmissen) Febr. 2, Pernau,	1 Doppelblatt,	kopirt.
2.	1390 (Nat. Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck,	1 „ ,	verglichen.
3.	1392 (na midfastene) nach Mrz. 24, Dorpat, ...	2 „ ,	kopirt.
4.	1399 (Jacobi ap.) Jul. 25, Lübeck,	1 „ ,	verglichen.
5.	1401 (Visitac. Mar.) Jul. 2, Lübeck,	1 „ ,	„
6.	1402 (Reminisc.) Febr. 19, Dorpat,	8 „ ,	kopirt.
7.	1405 (Sonntg. zu Mittf.) Mrz. 29, Walk, ...	2 „ ,	„
8.	1405 (c. Michaelis) um Sept. 29, Marienburg, ...	1 „ ,	„
9.	1406 Aug.—Nov., Haag, . . .	1 Blatt,	„
10.	1412 (Quasimodog.) Apr. 10, Lüneburg, ...	4 Doppelblätter,	vergl.
11.	1417 (Asc. Dni.) Mai 20, Rostock u. Lübeck, ...	21 Blätter,	„

[1]) Vgl. Hildebrands Bericht in den Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg, Tome VI, S. 716—802.

12. 1422 (Mar. Magd. Abd.) Jul. 22,
Rostock, ... 1 Doppelblatt, verglichen.
13. 1425 (Tg. n. all. Apost. Tg.) Jul. 16,
Brügge, ... 7 „ , „
14. 1427 (Frtg. v. Lichtmess) Jan. 31,
Wolmar, ... 3 „ , kopirt.
15. 1427 (achte dach paschen) Apr. 27,
Marienburg, ... 2 „ , verglichen.
16. 1428 (Dnrstg. n. Lichtmess) Febr. 5,
Riga, ... 1 Blatt, kopirt.
17. 1430 (Circ. Dni,) Jan. 1, Lübeck, 4 Doppelblätter, vergl.

Diese Recesse, von denen die sechs livländischen von besonderem Interesse sind, da sie ausschliesslich auf hansische Dinge Bezug nehmen und namentlich über das Verhältniss der Hanse zu Nowgorod die lehrreichste Auskunft geben, bilden aber nur einen sehr geringen Bruchtheil des hier vorhandenen hansegeschichtlichen Materials. Seiner Hauptmasse nach besteht dasselbe aus Briefen, welche die livländischen Städte unter einander oder mit den versammelten Hansestädten, den preussischen Städten, einzelnen mit der Korrespondenz beauftragten oder aus eigenem Antriebe schreibenden Gliedern des Städtebundes, dem deutschen Kaufmann zu Brügge oder zu Nowgorod u. s. w. gewechselt haben. Revals Stellung zu den näher verwandten Schwesterstädten brachte es mit sich, dass meistens diese Schreiben erst über Riga und Dorpat hierher gelangten, aber der Nachtheil, dass man statt der Originale Transsumpte benutzen muss, wird meines Ermessens reichlich dadurch aufgewogen, dass die oft freilich ziemlich inhaltslosen Begleitworte Rigas und Dorpats zu den Originalbriefen hinzukommen, insbesondere deshalb, weil dadurch der Geschäftsgang gemeinsamer Beschlussfassung, der bei den Städten Livlands unverhältnissmässig viel weniger mündlich ist als bei den preussischen Städten, anschaulich dargelegt wird. Missivbücher, wie sie den Stolz des Danziger Archivs bilden, giebt es leider in Reval erst in späteren Jahrhunderten; aber an Entwürfen abzusendender und an Originalien und Abschriften eingegangener Schreiben ist ein ungemeiner Reichthum, sodass man sich zuweilen versucht fühlt, das Urtheil absoluter Vollständigkeit in Bezug auf die betreffenden Verhandlungen auszusprechen. Die ganze Ausbeute

neunwöchentlicher Thätigkeit habe ich nicht gezählt; von 1400—1430 besitze ich etwa 300 Nummern, die Recessanlagen nicht eingerechnet.

Der Mehraufwand von Zeit in Danzig und Reval machte es unmöglich, die projektirte, wenn auch für meine Zwecke keinen grossen Erfolg verheissende Reise nach Stockholm von Reval aus zu machen. Dorpat, wohin wir auf dem Wege nach Petersburg einen kurzen Abstecher machten, bietet für die Hanserecesse leider gar Nichts. Eine gute Uebersicht über den grösstentheils neueren Inhalt dieses Archivs gewährt eine seitdem erschienene Abhandlung [1]) unseres Freundes, des Herrn Magister Hausmann, der uns auch an Ort und Stelle ein liebenswürdiger Führer war.

Sonstige Städte Livlands — Wolmar, Walk, Pernau und Narwa — aufzusuchen, schien uns nicht räthlich, zumal da uns hinsichtlich Narwas Herr Obersekretär Greiffenhagen und hinsichtlich Pernaus Herr Inspektor Russwurm benachrichtigt hatte, dass eine zu unserm Zwecke dorthin gemachte Reise vergeblich sein würde, und da im Interesse des livländischen Urkundenbuches voraussichtlich Hildebrand diese Orte durchforschen wird. Auch von einem Besuche Nowgorods standen wir ab, da nach freundlicher Mittheilung des Herrn Akademikers Kunik in St. Petersburg wiederholte Brände nicht nur das Archiv, sondern auch die Stadt zerstört haben, so dass auch über die Oertlichkeiten erst lange Studien angestellt werden müssen, zu denen mich schon der gänzliche Mangel an Ortssinn würde untauglich gemacht haben.

Nach kurzer Erholung in Berlin, das wir nach vierzigstündiger, nur durch einen Aufenthalt an der Grenze unterbrochener Fahrt erreichten, trennte sich unsere Reisegesellschaft: Dr. Höhlbaum wandte sich Göttingen zu, während Dr. v. d. Ropp mit mir nach Hamburg fuhr um von hier aus nach Lübeck überzusiedeln. Ich blieb in Hamburg zurück, um den Druck des dritten Recessbandes vorzubereiten. Ueber eine im Mai dieses Jahres mit Dr. v. d. Ropp zusammen gemachte Reise nach Wismar, Stralsund und Rostock kann meinerseits erst im nächsten Jahrgange berichtet werden.

---

[1]) Archivstudien z. livländischen Gesch., II. Das dörptsche Rathsarchiv in Verhandlgn. d. gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1872.

2. REISEBERICHT

von

Goswin von der Ropp.

In dem Pfingsten 1872 der Plenarversammlung des Hansischen Geschichtsvereins erstatteten Berichte habe ich sowohl die Grundsätze dargelegt, welche ich bei der Herausgabe der Hanserecesse nach 1430 einzuhalten gedenke — im Grossen und Ganzen natürlich die in den beiden bereits erschienenen Bänden Hanserecesse von Koppmann befolgten — als auch die Vorarbeiten angedeutet, welche zur Ansammlung und Vervollständigung des Materials zunächst vorzunehmen seien[1]): den Zeitpunkt dagegen, bis zu welchem die Arbeit in den zu besuchenden Archiven für's Erste fortgeführt werden müsse, konnte ich erst nach näherer Einsicht in das anzusammelnde Material feststellen. Es musste einerseits in dem anzusetzenden Jahre ein gewisser Abschluss einer hansegeschichtlichen Periode gegeben sein, während ich andererseits bei dem überaus grossen Anwachsen des Materials im XV. Jahrhundert mit dieser Periode nicht zu tief hinabgehen durfte, wollte ich die Herausgabe der ersten Bände nicht ungebührlich lange verzögern. Das von Sartorius (Gesch. des Hanseat. Bundes II) in Anlehnung an den allgemeinen Deutschen Landfrieden als Schluss des zweiten Zeitraums der Hansischen Geschichte angesetzte Jahr 1495 begrenzt eigentlich nach keiner Seite hin — höchstens die Zerstörung des Comtoirs zu Nowgorod 1494 könnte in Betracht kommen — eine Entwicklung in der Hansischen Geschichte; und da ich über das XV. Jahrhundert hinaus, etwa bis zu Jürgen Wullenwebers Zeit, aus dem angeführten Grunde nicht hinabgehen wollte, so konnte es mir nicht lange zweifelhaft sein, dass das Jahr des Friedens von Utrecht 1474 allein noch in Frage käme, als Endpunkt aber das Jahr 1476 aufgefasst werden müsste, da die Wiederaufnahme von Köln in die Hanse im innigsten Zusammenhange mit den englischen Verwicklungen steht und eine naturgemässe Folge des Friedens war[2]).

---

[1]) S. den Jahresbericht von 1872, oben S. X—XI.

[2]) Deutlich gefühlt hat dies auch Lappenberg in seiner Urk. Gesch.

Der Utrechter Friede, späterhin öfters einfach de gemene erfvrede genannt, auf welchen bis zu den Zeiten Elisabeths hinab stets von beiden Seiten zurückgegangen wird, machte bekanntlich den vielfachen und schweren Fehden ein Ende, welche zwischen der Hanse und England seit dem Jahre 1448 fast ununterbrochen obwalteten. Kaum beigelegt, brechen sie stets wieder von Neuem los; die vielfachen Tagfahrten und Verhandlungen führen umsoweniger zum Ziel, als gleichzeitig England durch den Krieg der weissen und rothen Rose zerrüttet wird. Erst als Eduard IV. 1471 nach der kurzen Zwischenregierung Heinrich VI. wieder in den Besitz des Thrones gelangt, auf hansischen Schiffen nach England zurückgeführt, gerathen die unterbrochenen Friedensunterhandlungen in Fluss und erreichen nach zweijähriger Dauer im Vertrage von Utrecht am 28. Februar 1474 ihren dauernden Abschluss. — Köln hatte sich in diesen Wirren von der Hanse getrennt und seine Kaufleute waren gegen den Beschluss der Lübecker Tage von 1469 und 1470 in London geblieben. Als es demzufolge aus der Hanse gethan wird, begeht es dazu noch den politischen Fehler 1470 zur lancasterschen Partei überzutreten. Nachdem dann die Hanse im Utrechter Frieden die Bestimmung durchsetzt, dass die Kölner Kaufleute in England nicht geduldet werden sollen, bis Köln der Hanse Genugthuung geleistet habe, muss es unter Verwendung des Kaisers um Wiederaufnahme in die Hanse nachsuchen, die ihm dann nach einigen Verhandlungen 1476 zu Theil wird.

Auch in dem Verhältnisse zu Flandern und Holland bietet das Jahr 1476 einen Wendepunkt, wenn auch nicht in gleich prägnanter Weise. Der Friede von Neuss zwischen Karl von Burgund und Kaiser Friedrich III. und der alsbald im Jahre 1477 erfolgte Tod des kühnen Herzogs befreiten den deutschen Kaufmann von den Leiden, die er, direct wie indirect, und zwar nicht nur während des Krieges des Herzogs mit Kaiser und Reich, in diesen Landen zu ertragen gehabt hatte. Nachdem noch 1470 die Aelterleute des Comtoirs zu Brügge den Hansetag ersucht

---

des Stahlhofs. § 4 ist überschrieben „Geschichtliches über die Hanse zu London 1284—1474“, nichtsdestoweniger behandelt Lappenberg in demselben auch die Jahre 1474—76.

hatten, eine Gesandtschaft nach Brügge zu senden, welcher sie Alles übergeben wollten, da sie nicht im Stande seien die Kaufleute bei den Privilegien zu erhalten, folgten unter der Regierung Maria's ruhigere Jahre, in welchen die Klagen fast verstummen. Erst nach dem Tode derselben wurde der Kaufmann durch den Aufstand der flandrischen Commünen gegen Maximilian aufs Neue in Mitleidenschaft gezogen. — Auch in den anderweitigen Beziehungen der Hanse, namentlich zu den nordischen Reichen stellt sich das Jahr 1476, als Endpunkt aufgefasst, nicht ganz ungünstig. Zwistigkeiten oder Verwicklungen von weitergehender Bedeutung unter directer Betheiligung der Hanse liegen nicht vor, und die kleinen Störungen, die der Handel hie und da zu erdulden hat, hindern nur ganz vorübergehend die stetige Fortentwicklung oder ruhige Aufrechthaltung desselben. Der grösste Gegner der Hanse, Christian I. von Dänemark, scheiterte in den Jahren 1474—76 mit seinen Plänen, welche, mehr allgemeiner Natur, auf eine Verbindung der Fürsten insgesammt gegen die Unabhängigkeit der Städte hinausliefen; auch seine Wiedereroberungsversuche gegen Schweden waren durch die Schlacht am Brunkeberge gänzlich missglückt. Trug er sich auch noch nachher bis zu seinem im Jahre 1481 erfolgten Tode mit mancherlei Anschlägen und gab den Hansestädten noch öfter zu Beschwerden Anlass, so ist es doch zu einem ernsteren Zerwürfniss mit ihm nicht gekommen.

Wird diese kurze Skizze es rechtfertigen, dass ich das Jahr 1476 zum Zeitpunkt gewählt habe, bis zu welchem hinab ich die Arbeit in den zu besuchenden Archiven fürs Erste zu führen beabsichtigte, so erklärt sich doch aus der noch des Näheren nachzuweisenden Fülle des Stoffes, welche die Archive zu Danzig, Königsberg und Lübeck darboten, dass ich hier von vornherein auf ein Erreichen dieses Zeitpunktes verzichtete.

DANZIG.

Gleich in dem zuerst besuchten Stadtarchiv zu Danzig wurden die doch bereits hohen Erwartungen durch den vorhandenen Reichthum bei Weitem übertroffen. In Bezug auf die Hanserecesse war es noch möglich bis zum Jahre 1450 zu gelangen, während die Briefschaften, Klagen, Einreden und andere Doku-

mente vollständig nur bis 1441 bewältigt werden konnten. Nur in einzelnen Beziehungen ging ich auch hier weiter hinunter.

Bis zum erwähnten Jahre 1450 fanden sich im Ganzen 13 Hanserecesse, von welchen die Recesse: 1434 Juni 5 Lübeck, 1441 März 12 Lübeck (in 2 Exemplaren vorhanden), 1441 Mai Kopenhagen, 1442 Mai 20 Stralsund, 1447 Mai 18 Lübeck (gleichfalls zwei mal vorhanden), 1449 Juli 25 Bremen und 1450 Sept. 21 Lübeck, mit den bereits früher in Lübeck genommenen Abschriften verglichen, die folgenden sechs copirt wurden:

1434 Juli Werdingborg (22 Bl.)

1434 Oct. London
„ Dec. Brügge
1434 Mai 5 Brügge
} bilden zusammen ein Heft von 50 Bl.

1441 Apr. Kampen (24 Bl.)

1449 Mrz. 14 Lübeck (16 Bl.)

Unter diesen sind besonders die ersten 4 von hohem Werthe, da diese Gesandtschaftsverhandlungen eine Fülle des schätzbarsten Stoffes darbieten und uns, wie es allen Anschein hat, nur in den hiesigen Exemplaren überliefert sind. Neben den Recessen bewahrt das Archiv in reicher Auswahl Dokumente grösseren Umfanges: Klageschriften — englische, flandrische, hansische wie speciell Danziger — Einreden, Antworten u. a., welche bis zum Jahre 1441 gleichfalls copirt wurden. Zum Theil beziehen sie sich auf Verhandlungen, die uns weder durch Protokolle noch anderweitig bekannt geworden sind, zum Theil bilden sie willkommene Anlagen zu vorhandenen Recessen. Ein Verzeichniss derselben würde jedoch zu weit führen.

Zu diesen Hanseakten grösseren Umfangs traten schliesslich die Briefschaften, welche gleichfalls in reichstem Maasse erhalten sind. Hervorzuheben sind darunter vorzüglich, neben der Correspondenz mit Lübeck, die sehr eingehenden brieflichen Berichte, welche die Danziger Rathssendeboten an ihren Rath erstatteten. Sie verbreiten sich über den Verlauf und den Fortgang der Verhandlungen und über die Aussichten, die sich daraus ergäben, verbinden damit Rathschläge und Anweisungen über das zu beobachtende oder einzuschlagende Verfahren, theilen aber auch allgemeine, politische und merkantile Nachrichten mit, und liefern so ein ungemein anziehendes Detailmaterial. Unter ihnen sind bereits von Hirsch in seiner Handelsgeschichte Danzigs besonders

hervorgehoben worden die Berichte des Bürgermeisters Heinrich Vorrath, welcher 1434—37 fast ununterbrochen sich auf Gesandtschaftsreisen befand und schliesslich bei der Rückkehr aus England in die Gefangenschaft des Bischofs von Münster gerieth. Ihnen schliessen sich eine Reihe ebenso inhaltsreicher Berichte anderer Rathssendeboten an, welche ebenso wie die Correspondenz Danzigs mit Lübeck und mit dem Hochmeister bis zum Jahre 1450 hin absolvirt worden sind. Im Ganzen besteht die Ausbeute in etwa 380—400 Schreiben, Urkunden und anderen Aktenstücken, von welchen manche jedoch nur registrirt zu werden brauchten.

Von einer Durcharbeitung und Erledigung der städtischen Recessbücher (in weiterem Sinne) sah ich in Danzig selbst vollständig ab, da der Magistrat bereitwilligst die Erlaubniss ertheilte, dieselben auch ausserhalb Danzigs benutzen zu dürfen. In Betracht kamen fürs Erste namentlich eine Recesshandschrift, die Jahre 1415—1450 umfassend, und die Missivbücher 1431—34 und 1424—48. In Folge dieser Erlaubniss benutzte ich erstere im Anfange dieses Jahres in Hamburg, doch mangelte es mir bisher leider an Zeit auch die letzteren zu erledigen. — Die Recesshandschrift, von Hirsch (a. a. O. S. 71) als Originalrecess A bezeichnet, enthält neben den preussischen Städtetagsrecessen auch einige wenige rein hansische Dokumente[1]. Von den 378 gezählten Blättern der Handschrift — einige eingeheftete sind nicht numerirt — beziehen sich fol. 1—94 auf die Jahre 1415—1430, die andern 284 enthalten 138 Recesse bis 1450 und die erwähnten hansischen Akten aus zum Theil späteren Jahren. Von diesen für die Jahre nach 1430 in Betracht kommenden Recessen mussten die ersten 50 copirt werden, da die bereits in Hamburg abgeschriebene Thorner Handschrift erst mit dem März 1439 beginnt. Dazu stellte es sich alsbald heraus, dass es vorzuziehen sei, der Herausgabe die Danziger Handschrift zu Grunde zu legen, da dieselbe Manches enthält, was der Thorner fehlt, und die schlechte Conservirung der letzteren viel Missliches im Gefolge hat. Diese Erkenntniss liess über das einzuschlagende Verfahren, so viel Zeit es auch in Anspruch nehmen mochte, natürlich keinen Zweifel übrig.

[1]) Ueber die Aufnahme d. preussischen Partikularrecesse s. oben S. X—XI.

KÖNIGSBERG.

Eine beiläufige Uebersicht über den Umfang und Inhalt des aus dem Staatsarchiv zu Königsberg zu Erwartenden gewährten die reichen Anmerkungen Voigt's zu seiner preussischen Geschichte. Sie boten den Anhalt um weitere Forschungen auf Grundlage des in ihnen bereits niedergelegten Materials anstellen zu können.

Recesse, auch der preussischen Städtetage, aus den dreissiger Jahren fanden sich nicht vor. Die von Voigt als daselbst befindlich citirten erwiesen sich als moderne und unzuverlässige Abschriften von der Thorner Handschrift. An Dokumenten grösseren Umfangs war daher nur eine Zusammenstellung von allgemeinen Klagen zu copiren, welche die hansische Gesandtschaft vom J. 1434 dem Hochmeister überreichte, um seine Betheiligung an den Maassnahmen, welche der Hansetag dieses Jahres behufs Abstellung derselben beschlossen hatte, zu erwirken. Somit konnte ich mich bald zu den Briefschaften wenden und vor Allem das von Voigt als Registrant VI. bezeichnete Missivbuch des Hochmeisters Paul von Russdorff in Angriff nehmen. Es umfasst die Jahre 1433—38 und bot für uns etwa 40 Briefe, für welche jedoch zum Theil Regesten genügten. Die Schwäche des Meisters, die langwierigen Verwicklungen mit Polen, dann mit den Ständen, der innere Zwist im Orden, äusserten ihren Einfluss auch auf das Verhältniss zur Hanse. Es blieb stets ein laues, obgleich von hansischer Seite manche Versuche angestellt wurden, um ein gemeinsames Vorgehen, besonders England und Flandern gegenüber, zu erzielen. Dem entsprechend beläuft sich auch die Anzahl der anderweitigen Schreiben und Acten für die dreissiger Jahre, auf welche ich mich auch hier zu beschränken hatte, auf etwa 60. Dies Verhältniss ändert sich unter dem klugen Nachfolger Pauls, Konrad von Erlichshausen, vollständig, und das Königsberger Archiv bietet demgemäss für die folgenden Jahre ein bedeutendes Material dar, dessen Ausbeutung diesmal auf eine spätere Zeit hinausgeschoben werden musste.

RIGA.

In Riga ergab das Rathsarchiv, welches durch einen Brand in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stark gelitten hat,

eine sehr geringe Ausbeute, so dass ich die Arbeiten bis zum Jahre 1520 etwa hinunterführen konnte. Die leider nur in unbedeutender Anzahl erhaltenen Schreiben hansischen Inhalts datiren fast durchweg aus dem letzten Viertel des XV. und dem Anfange des XVI. Jahrhunderts. Daneben excerpirte ich die dortigen Kämmereirechnungen für die Jahre 1431—73 und gaben sie zur Datirung und Reconstruirung von Versammlungen und Gesandtschaften erwünschte Hülfsmittel an die Hand. Die meiste Mühe verursachte ein jetzt in der Ritterschaftsbibliothek daselbst befindlicher, sehr anziehender Bericht des Riga'schen Bürgermeisters Schöning über seine Betheiligung am Hansetage von 1487 zu Lübeck, den er selbst und zwar nicht allzu deutlich geschrieben. Leider ist derselbe am Schluss nicht vollständig erhalten.

REVAL.

Bedeutend mehr bot Reval, wo behufs Vermeidung einer Wiederholung der weiten und kostspieligen Reise gleichfalls dahin gestrebt werden musste, das Archiv für den grösstmöglichen Zeitraum auszubeuten. Die Fülle des Vorhandenen verbot jedoch ein Hinuntergehen über das Jahr 1480 hinaus, wenngleich in Bezug auf die Livländischen Städtetagsrecesse und die Correspondenz mit Lübeck das Jahr 1500 als Endpunkt erreicht und überschritten worden ist.

Die Hanserecesse fanden sich in ziemlicher Vollständigkeit und im Ganzen der Betheiligung Revals an den Hansetagen entsprechend erhalten. Die Handschriften erwiesen sich, wie in Danzig, als von Lübeck übersandte Copien, als solche theils vom Protonotar beglaubigt, theils an den Schriftzügen leicht erkennbar. Die Recesse 1424 Juni 5 Lübeck, 1442 Mai 20 Stralsund, 1447 Mai 18 Lübeck und 1450 Sept. 21 Lübeck (in 2 Exemplaren vorhanden) erheischten eine Vergleichung mit den vom Lübischen Originale genommenen Abschriften, während die folgenden copirt wurden:

1436 Mai 19 Nowgorod	(16 Bl.)	1453 December Lübeck (8 Bl.)
1442 Mai 12 Lübeck	(1 „)	1464 Juni 24 Thorn (24 Bl.)
1451 Juni 13 Utrecht	(2 „)	1470 Aug. 24 Lübeck (36 Bl.)
„ Juli 9 Lübeck	(2 „)	1480 Mrz. Lübeck u. Danzig (2 Bl.)

Den Hanserecessen traten hier die Partikularrecesse der livländischen Städte zur Seite. War es mir anfangs, besonders mit Rücksicht auf die dereinstige Veröffentlichung derselben in dem Livländischen Urkundenbuche, zweifelhaft, ob ihre Aufnahme in die Hanserecesse unumgänglich nothwendig wäre, so erwies sich doch bei näherem Eingehen das Ausscheiden derselben aus unserer Sammlung als durchaus unstatthaft. Vielfach nämlich sind sie lediglich Instructionen für die an den Hansetag abzuordnenden Rathssendeboten, so dass die in ihnen enthaltenen Bestimmungen mit denselben Worten oder etwas modificirt in dem Recesse des einige Monate später abgehaltenen Hansetages wiederkehren. Oder sie überliefern die Anforderungen und Wünsche der livländischen Städte, welche diese im Falle der Nichtbesendung eines Hansetages an denselben schriftlich übermitteln. Zudem ist es Regel, dass sich diese Städte nach erhaltener Ladung zum Tage nach Lübeck oder anderswohin zuerst zur Berathung über die einschlägigen Fragen unter sich versammeln, ein Grundsatz, den sie selbst Lübeck gegenüber hervorheben, um sich wegen Nichtbeschickung eines Tages zu entschuldigen, „der Tag sei zu kurz ausgeschrieben, sie müssten sich erst unter einander besprechen und kämen, wenn sie darnach noch ihre Rathssendeboten ausfertigen sollten, viel zu spät", heisst es öfters. Inhaltlich zeichnen sie sich, verglichen mit den preussischen Partikularrecessen dadurch aus, dass sie so zu sagen hansischer sind als diese. Bei den preussischen Recessen ist das hansische Element vielfach, für unsern Zweck fast zu oft, mit dem ständischen eng verbunden, die Landessachen und hansische Angelegenheiten wechseln in einem und demselben Protokolle ab, bei den livländischen ist dies keineswegs der Fall. Bis zum Ende des XV. Jahrhunderts sind die allgemeinen ständischen Landessachen aus den Städtetagsrecessen streng ausgeschieden und erst im letzten Viertel fliessen Landtagsrecess und Städtetagsrecess in eins zusammen. Die Form der Verschmelzung ist aber auch dann noch derartig, dass die Separatsitzungen der Städte behufs Berathung hansischer Angelegenheiten und ihre Beschlüsse darüber mit Leichtigkeit ausgeschieden werden können. Dieser Gegensatz zu den Recessen der preussischen Städtetage erklärt sich zum grössten Theil schon daher, dass die livländischen Städte, d. h. vorzüglich Riga, Dorpat und Reval,

nicht unter einem Herrn standen wie die preussischen, und dass sie in ihren auswärtigen Beziehungen sowohl wie nach innen selbstständiger dastanden und sich freier bewegen konnten, als jene, die ihre Handelspolitik der des Hochmeisters unterordnen mussten. Zu dem Gesagten tritt noch der Umstand hinzu, dass die livländischen Partikularrecesse bis zum Untergang des Comtoirs in Nowgorod uns fast Jahr für Jahr über die Schicksale desselben, über die vielfachen Verhandlungen mit Grossnowgorod, über die Wandlungen, welchen der Handel dorthin unterworfen ist, ausführliche Auskunft geben, so dass sie dadurch geradezu Hauptquelle für die Geschichte dieses Comtoirs werden. — Sie geben uns somit, um es mit einem Worte zu sagen, die Mittel an die Hand, die Handelspolitik der livländischen Städte nach allen Richtungen hin kennen zu lernen.

Aus den Jahren 1431—99, welches ich hier als Endpunkt erreichte, fanden sich 43 Partikularrecesse erhalten, von welchen zwei (von 1498 und 1499) auszüglich, die andern vollständig copirt worden sind. Sehr reich sind sie namentlich an ausgegangenen Schreiben, deren Concepte wörtlich in die Recesse aufgenommen sind. Ueber die späteren Recesse der Hansetage wie der livländischen Städtetage bis 1557 habe ich ein Verzeichniss aufgenommen.

Sonstige umfangreichere Schriftstücke fanden sich hier für uns nicht vor, mit Ausnahme eines „Registers“, wie es sich selbst nennt, welches die Acten einer Verhandlung zu Brügge vom J. 1446 enthält und um so willkommener war, als der Recess selbst bisher nicht aufgefunden ist. Ausserdem waren auch hier Rechnungen über die Kosten einzelner hansischer und livländischer Tagfahrten vorhanden, auf einzelnen losen Blättern überliefert, die gleichfalls copirt worden sind.

Dem Reichthum an Recessen entsprach die Anzahl der für unsere Sammlung in Betracht kommenden Briefe und Urkunden. Doch machen die Jahre 1447—65 eine Ausnahme, indem sie dermassen lückenhaft vertreten sind, dass es bereits mehrfach zu Erörterungen darüber Anlass gegeben hat. Da ein näheres Eingehen auf diese Frage hier zu weit führen würde, so sei nur bemerkt dass sich aus der Abhandlung von Bunge über das Revaler Rathsarchiv (im Archiv für Geschichte von Est- Liv- und Kurland

Bd. III) ergiebt, dass diese Lücke bereits vor dem Jahre 1840 vorhanden gewesen ist. Abgesehen hiervon war die Ausbeute durchaus befriedigend und stellt sich, die in den livländischen Städtetagsrecessen enthaltenen Schreiben eingerechnet, auf 540 Briefe und verwandte Acten.

Ein Besuch in Dorpat bestätigte leider nur von Neuem, dass die älteren Bestände des dortigen Rathsarchivs bei den vielfachen Zerstörungen, welche die Stadt durch die Russen im XVI. Jahrhundert zu erleiden hatte, vollständig vernichtet oder jedenfalls nicht mehr im dortigen Archive vorhanden sind. Das einzige hansische Dokument welches sich vorfand, war ein Einladungsschreiben Danzigs, als Quartierstadt, zur Besendung des Hansetages vom J. 1639.

Einen kurzen Aufenthalt in Berlin auf der Rückreise benutzte ich dazu um auf der königl. Bibliothek eine dem Danziger Stadtarchive entstammende Handschrift einzusehen und daraus einzelne Stücke zu copiren, die sich auf Verhandlungen der livländischen und preussischen Städte mit dem Hochmeister aus dem Jahre 1431 beziehen und die vom König von England an dieselben zu zahlenden Entschädigungsgelder zum Gegenstand haben.

LÜBECK.

In Lübeck wandte ich, von den Herren Prof. Mantels und Staatsarchivar Wehrmann auf das Zuvorkommendste bei meinen Arbeiten unterstützt und gefördert, mich zunächst den Recessen zu um die Abschriftnahme derselben bis zum Jahre 1476 zu vollenden. Die Erfahrungen in den preussischen und livländischen Archiven berechtigten zu dem später auch bestätigten Schlusse, dass auch in den anderen Städten seit dem zweiten Drittel des XV. Jahrhunderts — wie es scheint seit der Uebernahme des Protonotariats in Lübeck durch Johann Hertze — die Recessabschriften aus der Lübischen Kanzlei bezogen wurden [1]). Wir haben demnach in den zu Lübeck befindlichen Recessen die Originale zu

[1]) Vgl. auch die Bemerkung von Junghans hinsichtlich der späteren Recesse der Zwoller Handschrift: Nachrichten von d. hist. Commission, Jahrgang 5 (1863) S. 23.

erblicken, die der Herausgabe zu Grunde zu legen sind; diese Regel findet sogar auf die Recesse derjenigen Hansetage Anwendung, welche nicht zu Lübeck gehalten worden sind. Dabei ist aber im Auge zu behalten, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Recesshandschriften in Lübeck in der Gestalt, in welcher sie uns heutigen Tages überliefert sind, nicht die Originalprotokolle, vielmehr selbst schon Abschriften derselben sind. In einigen ist es geradezu bemerkt, dass sie zum Gebrauch des Protonotars angefertigt worden sind, anderen hat derselbe Hertze durch ein eigenhändiges: pertinet Johanni Hertze sein Eigenthumsstempel aufgedrückt. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dass irgend eine nach auswärts versandte Abschrift mitunter wesentlich für die Textesherstellung in Betracht kommen kann, wenn sie direct vom Originalprotokolle copirt worden ist. Doch lässt sich dieses nur in sehr wenigen Fällen nachweisen. Andrerseits kann die Thatsache, dass die versandten Recessabschriften mitunter an ausgegangenen Schreiben reicher sind als die Lübische Handschrift, die Regel durchaus nicht alteriren. In Lübeck lagen damals vollständig und liegen zum Theil noch heute die ersten Concepte dieser Briefe dem Recesse bei, der Schreiber konnte sich also die Mühe des nochmaligen Copirens sparen, indem er einfach auf die Concepte verwies. Als positives Zeugniss für die schliesslich vollkommen geregelte Versendung mag folgendes Schreiben dienen, welches dem Wismarer Rathsarchiv entnommen ist und als Anlage zu einem verlornen Briefe gedient hat. Ich setze es der Handschrift nach und aus andern Gründen in die siebziger Jahre des XV. Jahrhunderts:

Ok, ersamen leven heren, is unser scrivere beghere, dat gy juw nicht willen laten vorlanghen na deme recesse, kenne id God, dat wy bet here to so vele to donde gehat hebben, so gy sulvest wol mogen mercken, umme spodinge willen der affgelegenen stede de wy ersten affrichten mosten, (dat wy id juw) nicht hebben schicken moghen, jodoch wille wy id juw mit den ersten benalen. Datum ut in littera.

Johann Wunstorp [1]), Johann Bracht [2]), Johann Arndes [3]), stadscrivere to Lubeke.

[1]) Stirbt 1483. [2]) Stirbt 1487. [3]) Wird 1455 angestellt.

Ebenso bittet in den sechsziger Jahren die: scryverie to Lubeke Reval bei Uebersendung eines Recesses, es möchte die Abschrift doch genügend honoriren. Dem entsprechend finden wir endlich in Revaler Gesandtschaftsrechnungen regelmässig eine Notiz über die Ausgaben für den Recess, beispielsweise heisst es 1476: Gegeven dem scryver to Lubeke vor dat recess to scryven 4 Rynsche gulden. Der hohe Preis erklärt sich durch den grossen Umfang desselben.

Was sich im Lübecker Archive an hansischen Recessen erhalten hat, entspricht trotz des Reichthums nicht der Stellung Lübecks als unbestrittenes Haupt der Hanse. Für den Zeitraum 1431—76 sind daselbst folgende 29 Recesse erhalten, welche, mit Ausnahme der Tohopesate von 1451, die in einer späten Abschrift überliefert und daher fürs Erste registrirt worden ist sämmtlich abgeschrieben, beziehentlich von Neuem verglichen wurden.

1434 Juni 5 Lübeck.
1436 Juni 3 Wadstena.
1437 Juli 24 Deventer.
1440 Febr. 27 Lüneburg.
1440 Apr. 17 Lübeck.
1441 Mrz. 12 Lübeck.
1441 Juni 24 Kopenhagen.
1442 Mai 12 Stralsund.
1443 Aug. 30 Lübeck.
1444 Jan. 28 Lübeck.
1445 Mrz. 1 Lübeck.
1445 Aug. 24 Kopenhagen.
1447 Mai 18 Lübeck.
1449 Juli 25 Bremen.
1450 Juni 24 Bremen.
1450 Sept. 21 Lübeck.
1451 Juni 13 Utrecht.
1451 Apr. 9 Lübeck.
1452 Febr. Lübeck.
1453 Mai 31 Lübeck.
1453 December Lübeck.
1454 Juni 20 Lübeck, 2 verschiedene Recesse.
1461 Mrz. 26 Lübeck.
1468 Juni 15 Lübeck.
1469 Apr. 23 Lübeck.
1471 Mrz. 11 Hamburg. }
Apr. 1 Lübeck. }
1471 Sept. 25 Lübeck.
1472 Febr. 5 Odeslo.

Zu ihnen treten an umfangreicheren Acten verschiedene wechselseitige Klagschriften, die in den dreissiger und vierziger Jahren des XV. Jahrhunderts mit England ausgetauscht worden sind.

Erst nach Beendigung dieser Arbeiten konnte ich mich zu den Correspondenzen und Urkunden wenden, beschränkte mich jedoch auch hier im Wesentlichen auf das Jahrzehnt von 1431—40. Nur in wenigen Fällen bin ich darüber hinausgegangen. Es er-

gaben sich im Ganzen für diesen Zeitraum 260 Briefe, Urkunden und andere einschlägige Dokumente, welche bei der Stellung Lübecks im Mittelpunkt des ganzen politischen Lebens der Hanse gewissermassen erst den Schlüssel zu dem aus den anderen Archiven Gewonnenen an die Hand geben.

HAMBURG.

In Hamburg gestattete Herr Archivar Dr. Beneke bereitwilligst die Benutzung des Archivs und führte ich in demselben die Arbeiten bis zum Jahre 1476 hinunter. Obgleich es durch den Brand von 1842 seiner Hanseatica fast gänzlich beraubt ist, so fand sich immerhin mehr erhalten, als zu erwarten stand. Neben einem Recesse von 1466 Dec. 2 Mölln, copirte ich an Schreiben und Urkunden für unsere Sammlung etwa 70, von welchen beiläufig 20 der dortigen Trese entnommen sind. Einige Ausbeute bot auch die auf der Bibliothek des Stadtarchivs aufbewahrte Abschriftensammlung Ulrich Hübbe's, betitelt: Denkmale van Dudeschen saken vornehmlik Nordalbingischen gesammelt dorch Johann Henrichs Ulrich uth Hamborg sind dem j. Chr. 1824. Sie enthält in 4 Mappen unter Anderm chronologisch geordnet und anscheinend vollständig das seiner Zeit im Hamburger Stadtarchive vorhandene Material zur Dithmarsischen Geschichte. Hat Hübbe Einzelnes bereits Dahlmann zur Verwerthung bei der Herausgabe des Neocorus mitgetheilt, so ist Anderes dagegen noch ganz unausgenutzt geblieben. Für die Jahre 1431—76 copirte ich aus der Sammlung 57 Briefe, welche sich zum grössten Theil auf Streitigkeiten Hamburgs mit Dithmarschen beziehen, in welche die Städte als Schiedsrichter oder Vermittler hineingezogen werden. Endlich fanden sich eine Reihe einzelner Rechnungsbücher, zumeist den Krieg Hamburgs mit Friesland 1431 ff. betreffend, aus denen ich Gesandtschafts- und Tagfahrtenkosten, so weit sie in unsere Sammlung gehören, auszog; andere vereinzelte Specialrechnungen über Gesandtschaftskosten, so z. B. 1435 nach Dänemark, wurden vollständig copirt.

STRALSUND.

In Stralsund förderten Herr Bürgermeister Francke und Herr Archivar Dr. Fabricius meine Arbeiten in liebenswürdigster Weise

und verpflichteten mich durch ihre lebhafte Antheilnahme an denselben zu herzlichstem Danke. Die Hanserecesse nahmen wiederum die meiste Zeit in Anspruch, wenngleich auch hier die Anzahl der erhaltenen Recesse nicht der regen Betheiligung Stralsunds an den Hansetagen entspricht. Die Recesse aus den Jahren 1434 Juni 5, 1441 Mrz. 12, 1447 Mai 18 und 1474 Aug. 24, alle 4 in Lübeck, erheischten nur eine Collation mit den bereits vorhandenen Abschriften, während 2 weitere copirt wurden:

1476 Mai 23 Lübeck (48 Bl.)
1476 Aug. 24 Bremen (18 Bl.)

Von Pommerschen partikularen Städtetagsrecessen fand sich leider für diesen Zeitraum nichts. An Correspondenzen und anderweitigen Dokumenten habe ich im Ganzen 67 copirt, zu gut zweidrittel Schreiben Lübecks an Stralsund. Damit ist die Benutzung dieses Archivs für die Recesssammlung bis 1476 abgeschlossen.

ROSTOCK.

In Rostock wandte ich mich zunächst den Briefschaften zu, um in der kurzen bis zur Pfingstversammlung in Braunschweig mir noch übrigen Zeit dieselben zu bewältigen. Doch fanden sich nach meiner Rückkehr dorthin hie und da zerstreut noch verschiedene. Bis in die sechsziger Jahre des XV. Jahrhunderts hinein nur ganz vereinzelt erhalten, wächst ihre Anzahl von diesem Zeitpunkt an mit jedem Jahre, so dass die Gesammtzahl der copirten Schreiben und Dokumente schliesslich doch etwa 225 beträgt. Zu bemerken ist dabei, dass ein Theil von ihnen (20—30) den Rostocker Wöchentlichen Anzeigen aus den Jahren 1755—57 entnommen werden musste, da die grössere Hälfte der in diesem Blatte von Nettelbladt abgedruckten Urkunden und Briefe seitdem verloren gegangen zu sein scheint, ein Umstand, welcher sich gleich der oben erwähnten grossen Lücke in den Briefschaften aus der Geschichte des Archivs zu Anfang dieses Jahrhunderts erklärt.

Wie in den Briefschaften, so hat das Archiv auch in den Recessen Einbussen erlitten: sie beginnen für unsere Sammlung erst mit dem Jahre 1448. Von da ab ist denn allerdings ein sehr grosser Reichthum vorhanden, dessen Bewältigung eine geraume Zeit in Anspruch nahm. Verglichen wurden die Hand-

schriften von 5 Recessen 1450 Sept. 21, 1469 Apr. 23, 1470 Aug. 24, 1471 Mrz. 11 und 1476 Mai 23, alle in Lübeck; abgeschrieben folgende 26:

1448 Sept. 22 Anklam (1 Bl.)
1450 Mai 14 Halmstadt (4 Bl.)
1451 Mai 16 Utrecht (12 Bl.)
1455 Mai 16 Flensburg (4 Bl.)
1455 Mai 26 Kampen (4 Bl.)
1456 Juni 24 Lübeck (16 Bl.)
1457 Mrz. 20 Lübeck (10 Bl.)
1461 Apr. 21 Greifswald (4 Bl.)
1461 Mai 8 Brügge (1 Bl.)
1461 Juni 15 Lübeck (6 Bl.)
1461 Juli 13 Rostock (4 Bl.)
1462 Juni 19 Kopenhagen (14 Bl.)
1465 Sept. 19 Hamburg (38 Bl.)
1466 Juli 23 Lübeck (14 Bl.)
1467 Juni 26 Wismar (1 Bl.)
1468 Nov. 29 Lübeck (4 Bl.)
1469 Juli 16 Segeberg } (4 Bl.)
1469 Juli 21 Wismar }
1469 Aug. 24 Kopenhagen (12 Bl.)
1469 Oct. 16 Lübeck (6 Bl.)
1470 Mai 31 Lübeck (18 Bl.)
1473 Juli Utrecht (32 Bl.)
1474 Febr. Utrecht (8 Bl.)
1474 Apr. 25 Lübeck (4 Bl.)
1474 (Aug. ?) Lübeck (4 Bl.)
1475 Juli 14 Lübeck (16 Bl.), doppelt vorhanden.

Sehr anziehend und lehrreich für die Geschichte des Entstehens eines Recesses war der Tag zu Utrecht 1473 Juli—Sept., welcher hier durch die Originalprotokolle der Lübecker und Hamburger Sekretäre — Johannes Bersembrugge und Laurencius Rodtideke — vertreten ist, die mit dem Sekretär des Kaufmanns von Brügge zusammen einander im Protokolliren ablösen. Dies geschieht jedoch derart, dass jeder sein Heft für sich hat und weiterführt, so dass man gezwungen ist, die Hefte in einander zu arbeiten. Leider fehlt das Protokollheft des Sekretärs des Kaufmanns und wird daher eine vollständige Herstellung des Recesses erst bei der Vergleichung mit einer intacten Abschrift [1]) möglich sein. Wie und auf welche Weise diese Originalprotokolle nach Rostock, welches den Tag gar nicht besandt hat, gelangt sind, ist nicht zu ersehen, jedenfalls sind sie schon zu Ende des XV. Jahrhunderts dort gewesen.

Neben den Briefen und Recessen erforderten die zahlreich erhaltenen Rechnungen über Gesandtschafts- und Tagfahrtenkosten einige Zeit. Dieselben sind uns vorzüglich überliefert in

[1]) Eine solche ist in Danzig vorhanden.

den jährlichen Rechnungsablagen der Wette- und Gerichtsherren. Doch kamen auch die Rechnungen der anderen städtischen Kassen, wie die der Schoss- und Weinherren, in Betracht, da dergleichen Kosten in Rostock allem Anschein nach im betreffenden Falle von derjenigen Kasse bestritten wurde die gerade Geld zur Verfügung hatte. Ein bestimmtes Princip ist wenigstens nicht nachweisbar. Um nur ein Beispiel anzuführen, so werden die Kosten zu Gesandtschaften nach Dänemark sowohl von den Wette- wie Gerichts-, Schoss- und Weinherren bestritten. Die jährlichen specialisirten Rechnungsablagen sind von den Wette- und Gerichtsherren in grösserer Anzahl erhalten, von den anderen leider nur ausnahmsweise. Geschrieben sind sie auf Pergamentrollen, deren eine Seite die Einnahmen, die Rückseite die Ausgabe nachweist. Der Abschluss beider Columnen ist dann in den gleichfalls noch erhaltenen Liber computacionum eingetragen.

Dem Herrn Bürgermeister Crumbiegel, welcher die Erlaubniss des Rathes zur Benutzung des Archivs auf das Freundlichste vermittelte, sage ich zugleich meinen besten Dank; ebenso bin ich Herrn Raths-Hausmeister Schumacher, welcher sich jeder Zeit zu meiner Verfügung stellte, zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Das Universitätsarchiv endlich, dessen Benutzung mir von Herrn Prof. Schwanert, d. Z. Rector, bereitwilligst gestattet wurde, bot für das XV. Jahrhundert für die Recesssammlung leider nichts, obgleich es anderweitig bekannt genug ist, dass die Hansestädte öfters in den Streitigkeiten zwischen Universität und Rath vermittelnd einzugreifen veranlasst wurden. Im XVI. Jahrhundert häuft sich der Stoff und dürfte eine genauere Durchsicht, für die mir die Zeit mangelte, geboten sein. Einiges habe ich verzeichnet. Beachtung verdienen, wenn auch nicht für die Recesssammlung, die Protokolle der Lüneburger Sülzmeister von 1432—1628. Erhalten sind sie in einer Abschrift sec. XVII, die sich selbst bezeichnet als „copia aus der bahrmeister buch von fol. 9 an bis 97 zu dem 1626 jahr gahr zu ende.“ Durch den Antheil, welchen die Universität an der Sülze zu Lüneburg besass, wurde sie auch in den sogenannten Pfaffenstreit verwickelt, doch fand sich darüber leider ebensowenig etwas vor, wie über die anderweitigen hansischen Beziehungen im XV. Jahrhundert.

---

3. REISEBERICHT

von

Konstantin Höhlbaum.

Als ich der Generalversammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Pfingsten vor. J. zum ersten mal über meine Vorarbeiten zur Herausgabe des Urkundenbuchs berichtete, galt es vorzüglich meine Grundsätze zu entwickeln, die ich aus der Durchsicht einiger neuerer Urkundenwerke gewonnen hatte und die mir für das fortgesetzte Sammeln des Materials massgebend sein mussten. Sie fanden ihre Billigung und von dieser Grundlage aus hatte ich deshalb auch die noch ruhenden archivalischen Beiträge zu heben. Auf sie richtete ich zunächst meine Aufmerksamkeit, mit meinen Freunden Dr. Koppmann und Dr. v. d. Ropp trat ich im vorigen Sommer die versprochene Reise in den Osten an. Es ist hier meine Aufgabe, die Resultate derselben in gedrängter Kürze zusammen zu fassen, genauer werde ich mich hierüber wie über die Grundsätze meiner Edition in der zukünftigen Einleitung zum Urkundenbuch auslassen dürfen.

Am 1. Juni vor. J. verliessen wir Hamburg, unseren damaligen Aufenthaltsort, in der Absicht, die Archive derjenigen preussischen und livländischen Städte zu besuchen, welche einst dem Hansebunde angehört hatten, sowie die Hanseatica aus Schweden zu gewinnen. Der unerwartet reiche Vorrath des zu bewältigenden Materials liess uns nur die erste Hälfte unseres Programmes in Ausführung bringen. Als wir gegen Ende Oktober vor. J. unsere Arbeiten in Reval abschlossen, war an eine Ueberfahrt nach Schweden für dies mal der vorgerückten Jahreszeit wegen nicht mehr zu denken; sie muss bei anderer Gelegenheit unternommen werden.

Den ersten längeren Aufenthalt nahm ich in Danzig, das noch heute wie in seiner ganzen äusseren Erscheinung so in seinen Archiven die Erinnerung an die einstige hansische Grösse treu bewahrt. Etwa Lübeck ausgenommen, wird keines der alten Hanseglieder die Akten und Urkunden zur Geschichte des städtischen Bundes in gleicher Vollständigkeit aufzuweisen haben wie Danzig. Was an Originalen nicht mehr vorhanden, wird in

den städtischen Missivbüchern, die wesentlich Kopiarien sind, überliefert. Für die Benutzung des dortigen Archivs hat Prof. Hirsch in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs den besten Wegweiser geliefert, um die Erforschung hansischer Vorzeit hat er sich durch die musterhafte Repertorisirung des Stoffs das grösste Verdienst erworben. Vor c. 25 Jahren gab der Syndikus der Stadt Regierungsrath Pfeffer den ersten Anstoss zur Einrichtung eigener Archivräume, zur Sichtung und Ordnung des buchstäblich in Staub und Nässe verkommenden Materials. Die mühevolle Arbeit unternahm Prof. Hirsch und setzt seit 1866 Oberlehrer Boeszoermeny fort. Sachliche und chronologische Kataloge erleichtern die Uebersicht in hohem Masse und schwerlich wird dem Forscher eine der in Schiebladen asservirten Urkunden entgehen, welche in einem feuerfesten Gewölbe des Rathhausthurmes ihren Standort gefunden haben. Uns wurde der freieste Zutritt gewährt und in zuvorkommender Weise unterstützte uns Herr Boeszoermeny bei unseren Studien, die daselbst fast 5 Wochen in Anspruch nahmen, ohne doch in allem zum Abschluss zu gelangen. Für das hansische Urkundenbuch freilich wird das Danziger Archiv in längeren Jahren nicht wieder zu besuchen sein, da ich für meine Zwecke seinen Inhalt bis zum Jahre 1415 vollständig und bis 1430 zum grössten Theil erschöpft habe. Die Umspannung eines so weiten Zeitraumes wurde nur durch den Umstand ermöglicht, dass der Bestand des Danziger Archivs in eine verhältnissmässig junge Zeit zurückreicht. Als im Jahre 1308 die damals herzoglich pomerellische Stadt durch den Deutschorden zerstört wurde, gingen auch ihre älteren historischen Dokumente sämmtlich zu Grunde, und das älteste wirklich hansische Stück, das für mich in Betracht kam, datirt erst vom Jahre 1341. Ausser diesem eignete ich meinen Sammlungen noch 34 Urkunden aus dem 14., 76 aus dem 15. Jahrhundert an, sodass die Gesammtsumme der Danziger Ausbeute 111 Nummern beträgt. Zu einem Theil beschränkte ich mich auf Regesten, grösstentheils nahm ich jedoch vollständige Abschriften. Sie ergänzen vor allem die Korrespondenz zwischen den englischen und holländisch-flandrischen Städten einerseits und den preussischen andrerseits, liefern in glänzender Ausstattung die Friedens- und Privilegienurkunde Englands für Preussen von 1410, beziehen sich aber auch auf den Verkehr mit

Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Schweden und Livland und bringen selbst vereinzelte Beiträge zur Geschichte der preussisch-nowgorodischen Verhältnisse.

Die Ausbeute war eine ausserordentlich reiche, freilich mehr für die späteren Perioden der hansischen Geschichte. Trotz der durch die genauen Kataloge erleichterten Auffindung der einzelnen Stücke mussten doch die Sammlungen aus dem Rohen heraus angelegt werden. Auch der Umstand, dass mir bis zum Beginn der Reise eine überall ausreichende Detailkenntniss der hansisch-preussischen Geschichte anzueignen nicht recht möglich war, wird manchen Fehlgriff veranlasst haben. Doch hoffe ich mit Bestimmtheit, nichts Wesentliches übersehen zu haben; leichter schon könnte es geschehen, dass bei dem dereinstigen Abdruck des Stoffes einzelne Stücke als in den Rahmen des Werks nicht hinein passend bei Seite gestellt werden müssten.

Auf unserer Weiterreise machten wir in Elbing vergebens Halt. Das allerdings nicht reiche, aber selbst für das 13. Jahrhundert um einiger Urkunden willen doch immer beachtenswerthe Stadtarchiv blieb uns verschlossen, da dessen Verwalter, der zugleich Gymnasiallehrer ist, fern von der Stadt in den Ferien weilte und die vorherige Ankündigung unseres Besuchs deshalb nicht mehr erhalten hatte. Auf anderem Wege werde ich die nothwendigen Nummern mir dorther zu verschaffen haben.

Den hier widerfahrenen Misserfolg glaubten wir durch ein desto reicheres Resultat in Königsberg auszugleichen. Doch sollte für mich wenigstens diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen. Umfangreich sind die Publikationen Voigts in seinem Codex diplomaticus Prussicus und auch in dem hansischen Urkundenbuch wird manches daraus wieder zu geben sein. Die Bewidmungen Dirschaus und Braunsbergs mit lübischem Recht von 1260 und 1284 sind hier zunächst zu berücksichtigen, dann die Bestätigungen derselben zu Gunsten beider sowie Elbings und Frauenburgs, ferner Zeugnisse für den freien Verkehr der Hanseaten nach Polen und durch Polen nach Russland, Schreiben der Hochmeister im Namen ihrer Städte nach England u. s. w. Die dem Voigtschen Abdruck zu Grunde gelegten Originale erhielt ich zur Kollationirung, neuer Funde konnte ich mich dagegen wenig erfreuen. Was mit den einschlagenden Urkunden des preussischen Codex

verglichen und als bisher unbekannt aus den Hochmeister-Registranten verzeichnet oder abgeschrieben wurde, beläuft sich auf nicht mehr als 32 Nummern, von denen fast die Hälfte der Kategorie der Inedita angehört. Hier war mir das Jahr 1400 die Grenze.

Nach kurzem Verweilen am Orte eilte ich meinen Freunden in die Ostseeprovinzen voraus, im Anfang des Augustmonats vereinigten wir uns in Riga zur Fortsetzung der Studien.

Der elfwöchentliche Aufenthalt in den Städten Liv- und Estlands wurde durch die Fülle des historischen Stoffs bedingt und durch eine glänzende Ausbeute belohnt. Altlivlands hervorragende Bedeutung in dem hansischen Verbande ist im allgemeinen bekannt. Anfangs selbst das Ziel der kaufmännischen Wünsche ward es bald der Stützpunkt norddeutschen Handels und norddeutscher Politik nach und gegenüber Russland, es hält den Faden zwischen Russland und Europa. Ursprünglich eine hansische Kolonie tritt sie bald in Konkurrenz mit dem Mutterlande, theilt Kampf und Sieg mit den Hansestädten und schwindet endlich zu derselben Zeit aus dem Staatensystem, in welcher die Geschichte der Bedeutungslosigkeit des hansischen Bundes das Siegel aufdrückt. Diese denkbar engste Verbindung zwischen den Städten an der Nordost- und Südküste des baltischen Meeres, welche die Bedingungen des beiderseitigen Blühens und Verfalls in sich trug, lässt von vornherein zahlreiche Spuren jener hansisch-livländischen Wechselwirkungen voraussetzen. Zum grössten Theil ist dies auch der Fall. Werden die Erwartungen nicht überall bestätigt, so ist die Täuschung den einstigen endlosen Konflikten mit der östlichen Nachbarschaft zu verdanken: schon im 15., dann aber besonders vom 16. bis zum 18. Jahrhundert sind russisches Feuer und russisches Schwert über die Städte und Städtchen Altlivlands herein gebrochen und haben die Bewohner mit allem, was ihr war, von Grund aus vernichtet; Fellin, Dorpat, Narwa, Walk, Wenden, Wolmar, Lemsal, Pernau sind auf diese Weise ihrer Dokumente beraubt; den Rest haben verheerende Brände, Unverstand und Habsucht entfremdet.

Von alle dem hat auch das Archiv der baltischen Metropole, Rigas, zu leiden gehabt. Verhältnissmässig gering ist sein gegenwärtiger Bestand. Unter den älteren Privilegienbriefen, die in

dem sog. inneren Rathsarchiv (einem feuerfesten Gewölbe) aufbewahrt werden, ist kaum ein einziger, der nicht schon veröffentlicht wäre. Sie gestatteten demnach keine direkte Bereicherung meiner Kollektaneen, sondern waren blos zur Revision der Abdrücke im livländischen Urkundenbuch dienlich. Ich bemerke hierbei, dass man schon im vorigen Jahrhundert für die Inventarisirung des inneren Rathsarchivs Sorge getragen und einen recht brauchbaren, den Wiedauschen Katalog angefertigt hat. Das äussere Rathsarchiv umfasst in mehreren Schränken Konvolute von Papierdokumenten, die, so gut wie gar nicht geordnet, Urkunden aus zeitlich entlegenen Jahrhunderten bieten und darum vollständig durchgesehen werden mussten. Abgesehen von werthvollen Stadtbüchern und schätzbaren Beiträgen zur Geschichte der Provinzialexistenz Livlands zeigen diese Packen auffallende Armuth, die nur durch die vorher berührten Momente zu erklären ist. Ganz fruchtlos waren jedoch meine Nachforschungen nicht, die aus einem „Moscowitica" überschriebenen Konvolut manches für die Hansegeschichte beachtenswerthe Stück zu Tage fördern konnten. Die in russischer Sprache abgefassten Beiträge sind bereits in den „Russisch-livländischen Urkunden" von K. E. Napiersky verwerthet worden. An der Hand des von H. Hildebrand in den Mélanges Russes (tirés du bulletin de l'académie impériale des sciences de S. Petersbourg) Tome VI, p. 606—633 gelieferten Verzeichnisses konnte ich ausserdem noch von 53 niederdeutschen Briefen und Urkunden Einsicht nehmen, die zum Theil für das Verhältniss der hansisch-rigischen Kaufleute zu Lithauen von Wichtigkeit sind, in bedeutend überwiegender Zahl aber sich auf die Handelskontore von Polozk und Pskow (Pleskau) beziehen, welche sie erst in das rechte Licht stellen werden. Ich habe sie sämmtlich vollständig kopirt und kann vor der Hand nur sagen, dass sie dem 15. Jahrhundert angehören: sie sind fast ohne Ausnahme undatirt. Ferner kompletirte ich meinen Vorrath um 6 Stücke aus den Jahren 1509—1533. Hansische Urkunden aus der letzten Zeit livländischer Selbständigkeit sind bereits von Fr. Bienemann in dessen bekannten Publikationen mitgetheilt worden. Ich kann daher die Durchforschung des rigischen Archivs zum Zweck unseres Urkundenbuchs als durchaus abgeschlossen bezeichnen, wenigstens bis zum Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die bei weitem längste Zeit nahm das unschätzbare Revaler Archiv in Anspruch. Hier hat ein günstigeres Geschick gewaltet, von Feuer und Kriegslärm ist das Archiv des noch heute als alte Hansestadt sich darstellenden Reval unberührt geblieben. Von seinen drei Abtheilungen, deren jede grosse Räume füllt, ging nur das sog. alte Archiv die Interessen des hansischen Urkundenbuchs an. Es ist in einem gegen Feuersgefahr sicheren Gewölbe des Rathhauses untergebracht, welches zugleich die Kämmereikasse der Stadt in sich birgt, und umfasst das ganze urkundliche Material zur Geschichte Revals während der Zeit livländischer Selbständigkeit. Der auf mehr als 15000 Dokumente zu veranschlagende Vorrath ist auf 45 Blechkisten vertheilt, in denen eine chronologische Anordnung beobachtet wird. Eine sachliche Scheidung ist nur für einen Theil der Urkunden von rein lokaler Bedeutung angewandt. Es existiren keine Kataloge und überall zeigt sich der Mangel einer systematischen archivalischen Einrichtung. Die äussere Sicherung und die gegenwärtige Anordnung des Materials verdanken wir Fr. G. v. Bunge, der sich bei der Herausgabe seines livländischen Urkundenbuchs bekanntlich vorwiegend auf das Revaler Archiv gestützt hat. Für mich war eine nochmalige Durchmusterung des ganzen Vorraths unumgänglich, was aber dadurch ausserordentlich erleichtert wurde, dass mir sowohl wie meinen Freunden der Rath der Stadt in liberalster Weise die einzelnen Kisten zur freien Benutzung im Hause überliess und in jeder Beziehung die Arbeit zu fördern suchte. Hierdurch unterstützt konnte ich in relativ kurzer Zeit den ganzen Stoff erledigen. Mir kam dabei zu statten, dass meine bisherige Beschäftigung mit der baltischen Geschichte mir den Blick für die richtige Auswahl des hansisch-livländischen Stoffes mehr geschärft hatte, und mit Gewissheit kann ich erklären, dass in Reval die Vorarbeiten für das Urkundenbuch bis zum Jahre 1423 keiner Ergänzung mehr bedürfen. Schon Bunge hat a. a. O. eine sehr bedeutende Zahl von Dokumenten wiedergegeben, die unbedingt hansischen Charakter tragen; sie ist nochmals von mir durchgesehen und, was einige Hunderte von Nummern betrifft, kollationirt worden. Zudem konnten viele neue Eroberungen gemacht werden, theils aus Originalen, theils aus Abschriften, theils endlich aus den Entwürfen der Briefe, welche in dem sog. 2. Denkelbuch

des Raths verzeichnet stehen. Meine Sammlungen für das 13. und 14. Jahrhundert habe ich dort um 29, für die ersten 23 Jahre des 15. Jahrhunderts um 106 neue Stücke bereichert. Der ansehnlichen Summe entspricht der Inhalt vollkommen. Denn abgesehen davon, dass hier die Korrespondenz mit den norddeutschen Städten, mit England, Holland und Flandern eine willkommene Ergänzung erfährt, bietet der Stoff mannigfache Belege und erwünschte Aufschlüsse in Betreff des livländischen Handels mit Schweden, mit Wisby, Finnland, besonders aber mit Nowgorod. Ausnehmend günstig für die historische Forschung ist in letzterer Beziehung, dass die Briefe des deutschen Kaufmanns in Nowgorod, die an Dorpat oder Riga gerichtet waren, sofort auch Reval mitgetheilt werden mussten; auf diesem Wege sind uns wohl die meisten nowgorodischen Urkunden in Transsumpten erhalten, deren Originale in Dorpat oder Riga zu Grunde gingen. Fügen wir zu ihnen die einschlagenden Funde aus Danzig, so kann mit Recht behauptet werden, dass gegenwärtig das ganze Material zur Erkundung der hansisch-livländischen und nowgorodischen Beziehungen für die Zeit bis 1423 zusammen getragen ist, soweit nicht etwa noch russische Archive Nachträge liefern sollten, was indess nur von untergeordneter Bedeutung sein kann.

Gegen das Ende des Oktobermonats konnte ich Reval verlassen; Dorpat suchte ich nicht mehr auf[1]), über die russische Residenz trat ich mit Dr. Koppmann und Dr. v. d. Ropp die Rückreise an. Den Freunden schulde ich Dank für den Rath und die thätige Hilfe, durch welche der Gang meiner Studien wesentlich beschleunigt wurde; unerwähnt darf ich aber auch nicht lassen, dass die Magistrate und die Archivvorstände auf unsere Interessen eingingen und uns den gesammten urkundlichen Stoff zur freiesten Verfügung überliessen.

Nach der Rückkehr nahm ich meinen Aufenthalt in Göttingen, wo ich seit der Mitte des November vor. J. mit Hilfe der Universitätsbibliothek die Sammlungen für das Urkundenbuch fortsetzte. Ich habe mich dabei fortwährend noch mit der Geschichte

---

[1]) Vgl. jetzt R. Hausmann, Archivstudien zur livländischen Geschichte. II. Das Dörptsche Rathsarchiv. Dorpat 1873. Sonderabdruck a. d. Verhandlungen d. gel. estn. Gesellschaft.

des hansischen Ostens beschäftigt. Zunächst galt es, den auf der Reise gewonnenen Stoff durchzuarbeiten und, soweit es ging, seiner vollständig Herr zu werden. Dann liess ich es mir angelegen sein, die Regesten und Urkunden, welche auf die hansisch-livländische und die russische Geschichte der älteren Zeit Bezug haben, mir anzueignen, namentlich die sehr lehrreichen russischen Urkunden ins Deutsche zu übertragen. Letzteres war mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft, da das Idiom, in welchem die Schriftstücke abgefasst sind, von der heutigen russischen Sprache in vielen Dingen abweicht und die lexikalischen Hilfsmittel den Uebersetzer manchmal im Stiche lassen. Jetzt aber, da diese Arbeit gethan ist, wird die Geschichte der Hanse und schon die des „gemeinen Kaufmanns", besonders in Wisby, durch die russischen Urkunden wesentlich aufgehellt werden können. Ich kann hier den Wunsch nicht unterdrücken, dass der Verein auch für die Uebersetzung der einschlagenden Partien aus den musterhaften, freilich unkritisch herausgegebenen russischen Annalen Anstalten treffen möchte. — Auch die Hamburger und Lübecker Urkunden habe ich für meine Zwecke abermals durchgearbeitet.

Bleibt mir nun noch viel zu thun übrig und sind die Urkunden der mittel- und westdeutschen Städte noch nicht berücksichtigt worden, so hoffe ich doch mit ihrer Verarbeitung schneller zum Ziele zu gelangen. Bisher hatten die anfangs aufgestellten Grundsätze manche Feuerprobe zu bestehen und war die Entscheidung über Aufnahme und Nichtaufnahme eines Stücks erst nach gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden Momente möglich. Im Verlauf der Studien hat sich das System mehr befestigt. Ich glaube jetzt mit Zuversicht, das Manuskript für den ersten Band des Urkundenbuchs bis zur Pfingstversammlung des nächsten Jahres im Wesentlichen beendet zu haben.

Zum Schluss sei mir gestattet, meinen Dank auszusprechen für die fortdauernde Förderung meiner Arbeiten durch den verehrten Vorstand unseres Vereins.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Im Verlage von EDUARD TREWENDT in BRESLAU ist soeben erschienen:

GESCHICHTE
DES
PREUSSISCHEN STAATES
VON
DR. FELIX EBERTY,
PROFESSOR IN BRESLAU.

SIEBENTER (SCHLUSS-) BAND
1815—1871.

8. 41 Bogen. Elegant broschirt. Preis 2 Thlr. 22½ Sgr.

Namhafte Kritiker haben das Urtheil gefällt, dass Eberty's Geschichtswerk, auf dem umfassendsten Studium des schon vorhandenen reichen Stoffes beruhend, eine ausserordentlich gründliche, vollständige und unparteiische Darstellung der preussischen Geschichte sei und nicht nur dem Geschichtsforscher mancherlei Neues darbiete, sondern in seiner schlichten, allgemein verständlichen Schreibweise auch für den gewöhnlichen Leser ein werthvolles, nützliches Werk bilde. Mit dem siebenten Bande, welcher die grosse Zeit vom Friedensschlusse von 1815 bis zu den Errungenschaften der letzten Jahre umfasst und ein die Uebersichtlichkeit des ganzen Werkes bedeutend erhöhendes alphabetisches Register enthält, ist dasselbe nun vollständig abgeschlossen.

Das complete Werk, 7 starke Bände umfassend, ist durch alle Buchhandlungen zum Preise von 14 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in *Leipzig*.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.
HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

I. JAHRGANG 1872. 14 Bogen gr. 8. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Inhalt: Der Hansische Geschichtsverein. Von *W. Mantels*. — Die beiden ältesten hansischen Recesse. Von *F. Frensdorff*. — Zur Geschichtsschreibung der Hansestädte. Von *K. Koppmann*. — Die metallne Grabplatte des Bürgermeisters A. Hövener in Stralsund. Von *K. v. Rosen*. — Die hansischen Schiffshauptleute J. Wittenberg, B. Warendorp und T. Steen. Von *W. Mantels*. — Die Stahlhofskaufleute und Luthers Schriften. Von *R. Pauli*. — Recensionen von *Waitz* und *Fabricius*. — Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein. I.

HANSERECESSE.
DIE RECESSE
UND
ANDERE ACTEN DER HANSETAGE
VON 1256—1430.

Auf Veranlassung und mit Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Bayern, Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften.

Band I. und II. gr. Lex.-8.

Preis in eleg. Umschlag geheftet à Band 4 Thlr.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in *Leipzig*.

Ranke, L. von, Genesis des preussischen Staates. Vier Bücher preussischer Geschichte. gr. 8. 1873. Preis 4 Thlr.

Die Genesis ist das erste Buch der früher erschienenen „Neun Bücher preussischer Geschichte“ vollständig umgearbeitet und zu vier Büchern erweitert.

Beheim-Schwarzbach, M., Hohenzollernsche Colonisationen. Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Staates und der Colonisation im östlichen Deutschland. gr. 8. 1873. Preis 4 Thlr.

Koskinen, Y., Finnische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Autorisirte Uebersetzung. gr. 8. 1873. Preis 4 Thlr.

Hunfalvy, P., Reise in den Ostseeprovinzen Russlands. Aus dem Ungarischen. gr. 8. 1873. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Ranke, Leopold von, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen. gr. 8. 1873. Preis 3 Thlr.
Kleine Ausgabe 1 Thlr. 10 Sgr.; geb. 1 Thlr. 20 Sgr.

Ranke, Leopold von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Fünfte Auflage. 6 Bände. gr. 8. 1873. Preis 10 Thlr., geb. 12 Thlr.

Duncker, M., Geschichte des Alterthums. Erste Gesammtausgabe in 20 Lieferungen. Erste Lieferung. gr. 8. 1873. Preis 1 Thlr.

Schmidt, J., Neue Bilder aus dem geistigen Leben unserer Zeit. gr. 8. 1873. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

Inhalt: Fragmente über Shakespeare. — Willibald Alexis. — Fritz Reuter. — Friedrich Spielhagen. — Herman Grimm. — Georg Gervinus. — Die Ideale. — Die Philosophie und das Katheder.

Wappen des hansischen Contors zu Brügge



VERLAG VON **DUNCKER & HUMBLOT** in LEIPZIG.

Soeben wurde ausgegeben:

Steindorff, E., Kaiser Heinrich III. 1. Band. 35 Bogen. gr. 8.

Unter der Presse:

Bresslau, H., Heinrich II. (3. Band von Hirsch, Heinrich II.)

HANSERECESSE.

DIE RECESSE UND ANDERE ACTEN DER HANSETAGE VON 1256—1430.

HERAUSGEGEBEN DURCH DIE

HISTOR. COMMISSION BEI DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU MÜNCHEN.

1. u. 2. Band. 4. à Band 4 Thlr.

DER 3. BAND GELANGT IN DEN NÄCHSTEN WOCHEN ZUR AUSGABE.

Kampschulte, F. W., Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. 1. Band. gr. 8. 2 Thlr. 24 Sgr.

Geiger, L., Johann Reuchlin, sein Leben und seine Werke. gr. 8. 2 Thlr. 24 Sgr.

Geiger, L., Francesco Petrarca. gr. 8. 1874. 1 Thlr. 22 Sgr.

Dreydorff, J. G., Blaise Pascal, sein Leben und seine Kämpfe. gr. 8. 2 Thlr. 24 Sgr.

Giesebrecht, W. von, Deutsche Reden. gr. 8. 24 Sgr.

Inhalt: Die Entwickelung der modernen deutschen Geschichtswissenschaft. — Der erste deutsche Missionar in Preussen. — Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit. — Die Entwickelung des deutschen Volksbewusstseins. — Der Einfluss der deutschen Hochschulen auf die nationale Entwickelung. —

Ranke, L. von, Abhandlungen und Versuche. Erste Sammlung. gr. 8. 2 Thlr. 4 Sgr.

Inhalt: Die grossen Mächte. — Zur Kritik preussischer Memoiren. — Ueber den Fall des Ministers von Danckelmann 1697. 1698. — Ueber die erste Bearbeitung der Geschichte der schlesischen Kriege von Friedrich II. — Ueber den Briefwechsel Friedrich II. mit Prinz Wilhelm IV. von Oranien und dessen Gemahlin. — Zur Geschichte der politischen Theorien.

Löher, F. von, Aus Natur und Geschichte von Elsass-Lothringen. 1 Thlr. 2 Sgr.

Teichmüller, G., Die Unsterblichkeit der Seele. gr. 8. 1874. 1 Thlr

Brentano, F., Psychologie vom empirischen Standpunkte. 1. Band. gr. 8. 2 Thlr. 12 Sgr.

VERLAG VON **DUNCKER & HUMBLOT** in LEIPZIG.

Boretius, A., Beiträge zur Kapitularienkritik. 1874. 1 Thlr. 10 Sgr.

Fischer, K., Geschichte des Kreuzzuges Friedrich I. 24 Sgr.

Giesebrecht, W., Annales Altahenses. Eine Quellenschrift zur Geschichte des 11. Jahrhunderts, aus Fragmenten und Excerpten hergestellt. 1 Thlr. 10 Sgr.

Grund, O., Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig. 20 Sgr.

Hantke, A., Die Chronik des Gislebert von Mons. 15 Sgr.

Hausmann, R., Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Esthlands bis 1227. 24 Sgr.

Höhlbaum, K., Bartholomäus Hoeneke's jüngere livländische Reimchronik. 20 Sgr.

Koskinen, Y., Finnische Geschichte bis zur Gegenwart. 4 Thlr.

Krebs, J., Christian von Anhalt und die kurpfälzische Politik am Beginn des dreissigjährigen Krieges. 28 Sgr.

Lindner, Th., Anno II., der Heilige, Erzbischof v. Köln 1056—1075. 24 Sgr.

Posse, O., Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, eine verlorene Quellenschrift. Zur Kritik der späteren thüringischen Geschichtschreibung. 12 Sgr.

Preuss, Th., Kaiser Diocletian und seine Zeit. 28 Sgr.

Reimann, E., Geschichte des bairischen Erbfolgekriegs. 1 Thlr. 10 Sgr.

Reitzes, J., Zur Geschichte der religiösen Wandlung Kaiser Maximilian's II. 12 Sgr.

Rösler, R., Romänische Studien. Untersuchungen zur älteren Geschichte Romäniens. 2 Thlr. 24 Sgr.

Riezler, S., Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche. 2 Thlr. 8 Sgr.

Ranke, L. von, Englische Geschichte, vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert. Neun Bände. 2. Auflage. 15 Thlr.

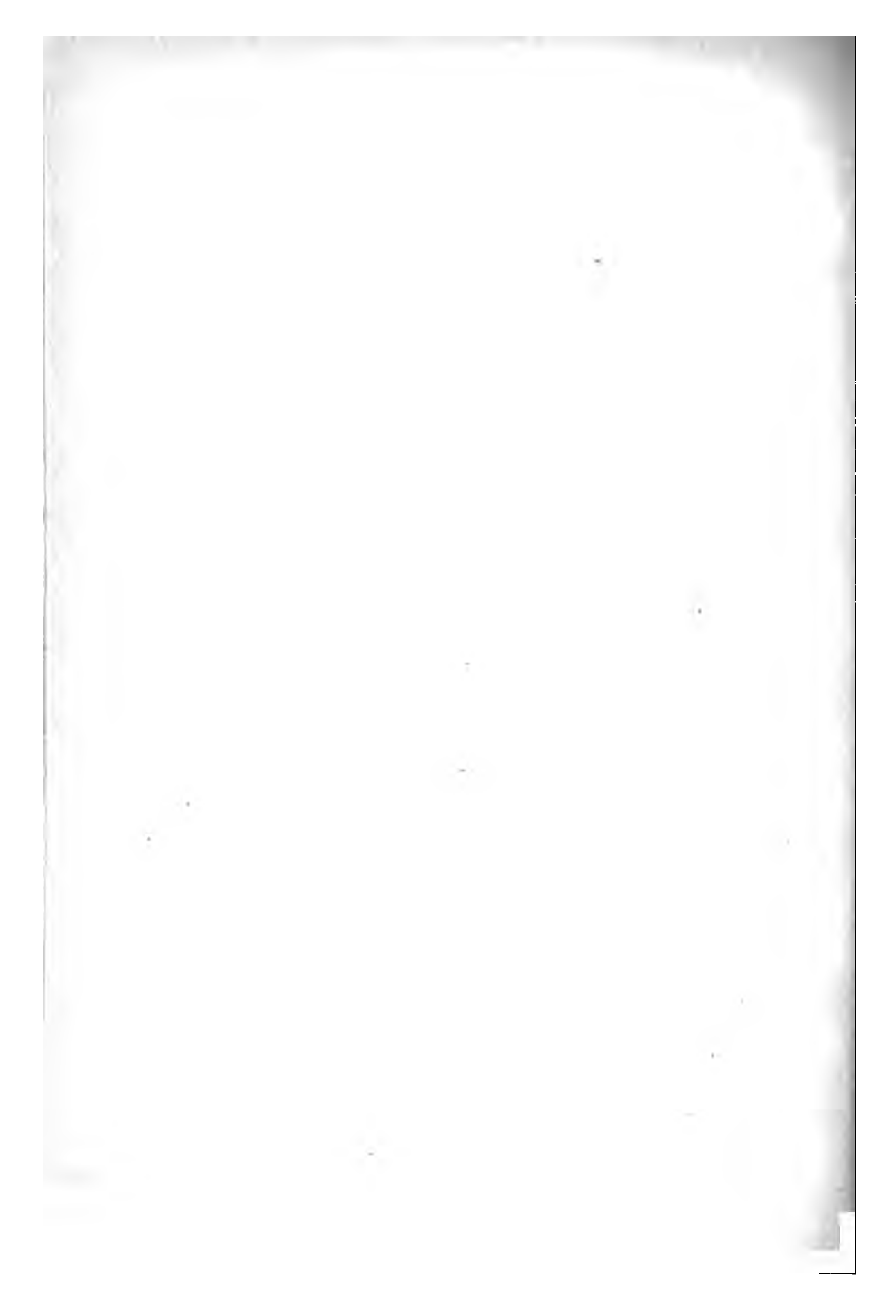
Ranke, L. von, Geschichte Wallensteins. 2. Auflage. 3 Thlr. 20 Sgr.

Ranke, L. von, Der Ursprung des siebenjährigen Kriegs. 2 Thlr. 4 Sgr.

Watterich, Die Germanen des Rheins, ihr Kampf mit Rom und der Bundesgedanke. (Die Sigambern und die Anfänge der Franken. 1 Thlr. 18 Sgr.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

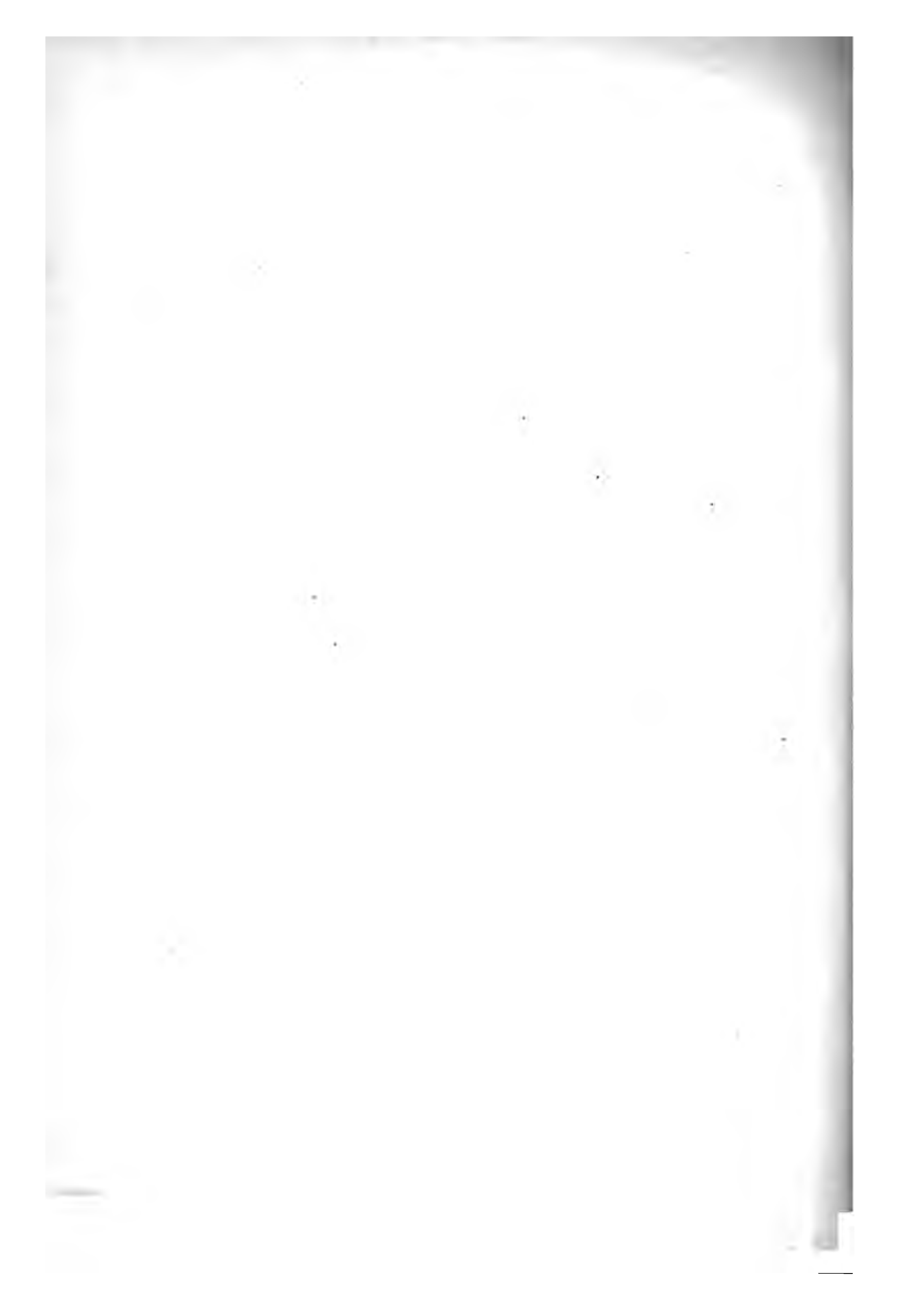
BAND I.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1874.



VORWORT.

Indem wir unsern Lesern den dritten Jahrgang :
Geschichtsblätter und damit den Schluss des ersten B:
des übergeben, erfüllen wir die traurige Pflicht, ih:
das Abscheiden unsers treuen Mitarbeiters, des Profess:
Dr. Rudolf Usinger, anzuzeigen.

Am ersten Tage der diesjährigen Pfingstversammlı
erkrankt, starb er den Sonntag darauf, am 31. Mai,
einem organischen Lungenleiden zu Bremen. Die Lei:
ward nach seiner Heimath in das Familienbegräbniss
Nienburg an der Weser gebracht.

Usingers Leben ist von früher Kindheit auf ein
angebornen Siechthum abgerungen worden. Dass es
auf 39 Jahre gebracht werden sollte (er war am 7. Juni 1
geboren), haben die Seinen nicht erwartet. Und als wied
holt aufgegeben, endlich aber in seiner physischen Existe
sichtlich gekräftigt, der zwanzigjährige Jüngling im Priv
unterricht sich das aneignen musste, was glücklichere G
nossen in den ersten Gymnasialclassen als Knaben erlern
da haben wohl nur sein freundlicher Lehrer, Conrect
Fromme, und die liebende Mutter, welche jetzt den So
vor sich hingerufen sieht, eine Ahnung davon gehabt, v
allgemein man den frühen Tod des Mannes beklagen wür

Wir verlieren in Usinger einen gründlich und meth
disch geschulten Historiker, einen unabhängigen Forsch
auf zahlreichen Gebieten der mittelalterlichen und neuer

Geschichte, einen unbefangenen Beurtheiler der Entwickelung politischer Zustände der Gegenwart und einen warmen Anhänger des neuerstandenen deutschen Reiches.

Er war zugleich ein gewissenhafter Lehrer seiner Schüler, der sie in anregender und eindringlicher Weise zum eigenen Studium und zur Quellenbehandlung anzuleiten verstand. Und besonders dieses Feld seiner Berufsthätigkeit hatte sich im letzten Winter so erfreulich erweitert, dass es Usinger, wie er das seinen Freunden wiederholt ausgedrückt hat, einen schweren Kampf gekostet haben würde, seinen Lehrstuhl zu Kiel mit der Wirksamkeit an einer grösseren Universität zu vertauschen.

Bekanntlich gehörten Usingers erste literarische Leistungen dem Gebiet der norddeutsch-dänischen Geschichte an. Diese Studien nahm er gewissermassen wieder auf in der Pflege der Landesgeschichte auf der nordalbingischen Universität. Als Secretär des Vereins für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte hat er denselben, man darf wohl sagen zu neuem Leben erweckt, hat ihn allseitig neu organisirt, ihm Geldmittel von der Regierung, von Communen und Privaten zu verschaffen gewusst, hat die Redaction der Zeitschrift selbst in die Hand genommen, und nicht nur die unterbrochenen Publicationen fortgesetzt, sondern auch neue eingeleitet. Auch ist es zunächst seiner Anregung zu verdanken, dass der Magistrat von Kiel das Archiv ordnen liess und die Herausgabe eines Urkundenbuchs der Stadt, sowie eine Neubearbeitung des ältesten Stadtbuchs beschloss.

Unter solchen Bestrebungen begrüsste Usinger mit lebhafter Freude die Gründung des Hansischen Geschichtsvereins. Er ward eines der eifrigsten Mitglieder und war unermüdlich in Vorschlägen zur Ausbreitung des Vereins, zum gedeihlichen Anschluss an die Localvereine, zur Erweiterung des Arbeitsfeldes u. s. w. Bereitwillig schloss er sich der Redaction der Zeitschrift an und half auch hier alles mitberathen. Leider konnte er bei Ueberhäufung mit anderen Arbeiten und der Unbeständigkeit seiner Gesundheit nur für den dritten Jahrgang selbst einen Beitrag lie-

fern — seinen ersten und letzten: eine verheissene g
sere Arbeit, eine kritische Beleuchtung der dänisch-
schen Seeschlacht vor der Warnow v. J. 1234, ist l
unausgeführt geblieben.

Unsere Pfingstvereinigungen hat Usinger sämm
besucht. Hier entwickelte er die geistige Frische, die
eigen war, und gab sich seiner Neigung zum geselligen
kehr in liebenswürdiger und offener Weise hin. So ha
wir ihn auch zuletzt unter uns gesehen, und darum
das Bild seiner vollen ungeschwächten Persönlichkeit
rade auf unseren Jahresversammlungen in lebendiger
innerung bleiben.

Die Mitredaction der Geschichtsblätter hat an Usin
Stelle Stadtarchivar Ludwig Hänselmann in Bra
schweig übernommen.

Dem gegenwärtigen Hefte ist versprochenerma
ein Register über alle drei Jahrgänge beigegeben wor
welches nicht nur die Benutzung erleichtern, sondern a
einen Einblick in den mannigfaltigen Inhalt derselben
währen wird. Bei der zunehmenden Ausbreitung un
Vereins, welche das gleichfalls angehängte Mitgliederv
zeichniss nachweist, dürfen wir die Erwartung aussprech
dass die folgenden Jahrgänge sich weit vielseitiger
stalten werden. Erst ein kleiner Theil des umfangreic
hansischen und hansestädtischen Geschichtsgebiets ist
den bisherigen Aufsätzen vertreten. Auch wird, so ho
wir, die Zahl unserer Mitarbeiter sich vergrössern. Ind
wir denen, welche bisher so unermüdlich zu uns gestan
haben, den Vertretern der Wissenschaft auf den Ho
schulen nicht minder als den städtischen Localforsche
unsern Dank und die Bitte um fernere Unterstützung a
sprechen, fordern wir die Geschichtskundigen in- und a
serhalb unsers Vereins zum thätigen Anschluss an uns
Zeitschrift auf. Es sind vor allen die Verwalter der han
städtischen Archive, welche uns wesentliche Dienste
weisen können. Dass sie vorzüglich die Localvereinsze
schriften mit Inhalt versehen, ist allbekannt. Es liegt na
dass sie diese ihre Thätigkeit nicht durch eine zweite

einträchtigen wollen. Aber die Grenze beider liesse sich doch unschwer ziehen, und jedenfalls stellt unsere Zeitschrift ihren Mitarbeitern die Forderung eines allgemein hansischen Gesichtspunktes, durch den die betreffende historische Untersuchung erst recht fruchtbringend wird. Auch gewährt sie den Verfassern den doch nicht bloss äusseren Vortheil, dass ihre Arbeiten in weitere Kreise des In- und Auslandes getragen werden.

Uebrigens werden die Geschichtsblätter nach wie vor es sich angelegen sein lassen, in Recensionen und Literaturbericht nichts Wesentliches von hansischen Publicationen zu übersehen. Die Redaction ersucht Vereine und Private, durch Zusendung der betreffenden Literatur sie dabei freundlichst zu unterstützen.

Und so sei schliesslich mit unserer Zeitschrift die Förderung der Interessen des Hansischen Geschichtsvereins wie unsern Mitgliedern und bisherigen Lesern so allen Freunden hansischer Geschichte im In- und Auslande warm empfohlen.

Wilhelm Mantels.
Karl Koppmann.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1873.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1874.

Das Recht der Uebersetzung wie alle anderen Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

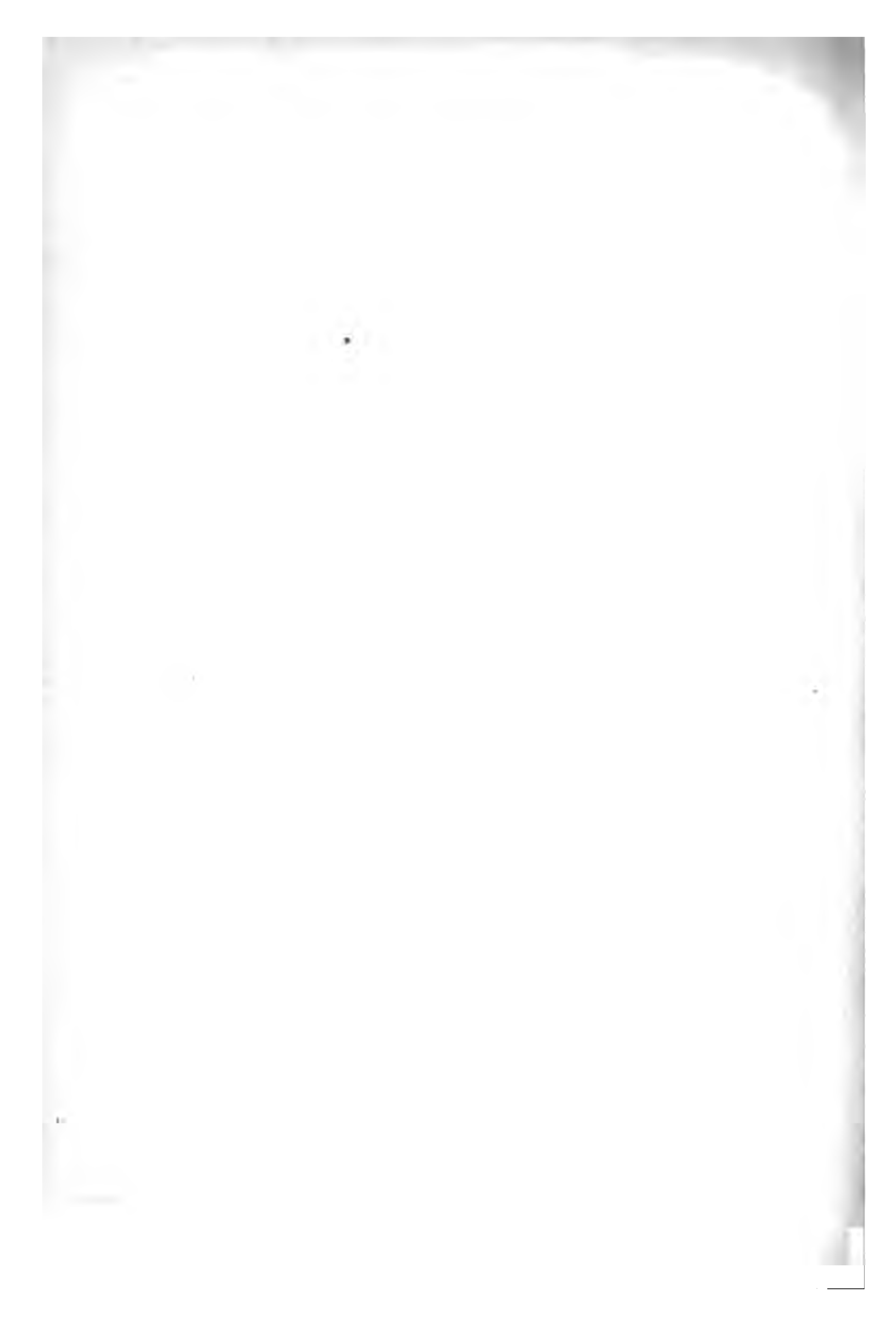
I.

BRAUNSCHWEIG

IN SEINEN BEZIEHUNGEN ZU DEN HARZ- UND SEEGEBIETEN.

VON

LUDWIG HÄNSELMANN.



Es gab eine Zeit, und sie liegt keineswegs jenseits aller geschichtlichen Kunde, da hätte ein Mann, dem daran lag den Blick der Sonne zu meiden, seinen Weg von hier bis auf die Kammhöhe des Harzes im Dunkel des Waldes gefunden. Denn noch gegen Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung waren Hakel, Huy und Fallstein, waren Elm und Nordwald, Asse und Oder unzertrennte Theile des grossen Harzwaldes. Mit diesen Forsten aber hingen dann die jetzt verstückten Waldstreifen nördlich von Wolfenbüttel zusammen, wo in Gehölz versteckt Mascherode noch uns seinen Ursprung als Rodung verräth, während eine halbe Meile westlicher Melverode längst in einem ringsher offenen Gefilde liegt. Und weiter verband sich dieses Waldgebiet mit den Holzungen, die im Mittelalter und zum Theil noch bei Menschengedenken bis dicht an die Thore unserer Stadt herantraten; es bedeckte die sumpfigen Werder, über die später dem Kaufmann seine Dammstrassen aufgeschüttet wurden, es umgab die alte Villa Brunswik und gegenüber, am westlichen Ufer des Flusses, die vier Freihöfe, den Bezirk der nachmaligen Altstadt [1]), es überzog die Uferhöhen, deren eine dann der Brunone Tankwart rodete, sicherlich ohne Ahnung, dass hier dereinst im Herzen einer volkreichen Stadt Burg und Domstift sich erheben sollten. Und noch weiter gen Norden reichte der Wald; seine Ueberreste auf dieser Seite lassen muthmassen, dass er ohne wahrnehmbare Grenze in die ausgedehnten Forsten der Magetheide überging. Aber eben am Rande des nachmaligen Stadtgebietes zieht die Linie hin, auf der

---

[1]) Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, Einleitung S. XIII.

sich das unter den Vorbergen des Harzes gelagerte Hügelland von den nördlichen Moor- und Heidegründen scheidet. Daher hiess dem Seeanwohner unsere Gegend nachmals die überheidische, während andererseits noch Konrad Celtes, um Hercynien im engern Sinne, die eigentlichen Harzlande, nach Norden abzugrenzen, neben Goslar und Halberstadt auch Braunschweig aufführt[1]). So dürfte man sagen: unter dem Saume des grossen Harzwaldes ist Braunschweig zum geschichtlichen Leben erwacht, der Harz hat ihm seine Wiegenlieder gerauscht. Und wenn dieser Name noch während des 13. Jahrhunderts in solcher Ausdehnung galt, dass die Edeln von Barby und von Hadmersleben unter die Harzherren gezählt wurden[2]), so hätte mit gleichem Recht damals Braunschweig eine Harzstadt genannt werden können.

Aber lassen wir den Namen: wichtiger ist, zu sehen, wie hier zwischen Harz und Heide, unter den Bedingungen hercynischer Waldnatur unserer Stadt der Boden bereitet war, ihre Keime hervorgerufen, die Grundkräfte ihres geschichtlichen Lebens befreit wurden.

Nach ihrem Austritt aus den eigentlichen Harzbergen sucht die Oker ihr Rinnsal in einer breiten Einsenkung, die auf ihrer längsten Strecke heutigen Tages als niederes, der Ueberschwemmung immer noch häufig preisgegebenes Wiesland daliegt. Als vor Zeiten dichter Wald seine Schatten darüber warf und von den Seitengeländen nie versiegende Wasseradern ergoss, war sie ein Sumpf- und Bruchgehege, das an den meisten Puncten den Uebergang verwehrte. Da musste denn die abweichende Terrainbildung zwischen der Villa Brunswik auf der einen, den vier Freihöfen auf der andern Seite eine eigenthümliche Bedeutung erlangen. Das Eine war, dass an dieser Stelle der Fluss sich theilte und so mehre Werder bildete, hoch genug, um die Anlage von Strassendämmen und Brücken einigermassen zu erleichtern. Wie solche Oertlichkeit den Wanderverkehr anzog, zeigte sich bei Wolfenbüttel: dort über den gleichfalls von versumpften Okerarmen umgebenen Burghügel suchte in ältester Zeit die grosse Strasse zwischen Köln und Magdeburg den Uebergang, die von der Weser bei Münden ab über Hildes-

[1]) Jacobs, Der Brocken und sein Gebiet, in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. u. Alterthumskunde 1870, S. 3.

[2]) Daselbst S. 2.

heim am Rande des Hügellandes entlang zur Oker führte. Allein Wolfenbüttel hat sich bis zu den künstlichen Schöpfungen Heinrichs des Jüngern und seines Sohnes nie über die Bedeutung einer Zollstätte aufgeschwungen; dass Braunschweig zu höheren Dingen berufen wurde, verdankte es vor allem übrigen einem zweiten Vorzuge der natürlichen Beschaffenheit des Ortes: jener Reihe mässiger Hügel, welche die Flussniederung hier auf beiden Seiten einengen und als „Höhen“ und „Klinte“ noch uns augenfällig oder an Strassennamen kenntlich sind. Sie boten von Natur was bei Wolfenbüttel ursprünglich fehlte: Raum zur Lagerung für die Waaren, zur Rast für Mann und Gespann.

Was aber den durchziehenden Verkehr an dieser Stätte vollends sammelte, war ein Drittes. Wer gegenwärtig die alten Okerläufe, mehr Schlamm als Wasser führend, kümmerlich durch unsere Stadt sickern sieht und dann auch unterhalb, wo sie mit den reicheren Wassermengen der Umflutgräben wieder in einem Bette vereinigt sind, die jetzige Breite und Tiefe des Flusses betrachtet, dem wird alles andere eher glaubhaft scheinen, als dass er an einer vor Zeiten vielbefahrenen Wasserstrasse stehe. Und jene alte Klage: „O Brunswik, werestu waters rike, dar en were nummer dins gelike!“ kann den Zweifel nur bestärken. Allein den Tagen dieses Wortes gingen Zeiten vorauf, da einestheils bei schwach entwickelter Bodencultur die Wasser der atmosphärischen Niederschläge noch langsamer abflossen und so der mittlere Wasserstand des Flusses ein höherer war, anderntheils die Wildnisse des Landes und die durchweg schlechte Beschaffenheit der Fahrstrassen allen Massentransport auf die Wasserwege anwiesen und diesen somit, auch wo sie weniger taugten, einen oft kaum mehr verständlichen Werth verliehen. Damals sah man denn auf und ab auch zwischen Braunschweig und Bremen Lastschiffe gehen. Doch eben nur bis hieher: höher hinauf war die Oker in jener alten Zeit nicht schiffbar. Hier also mussten seewärts gehende Güter verladen werden, von hier wurde auf Landwegen weiter geführt was von der See heraufkam. Für diesen Handelszug, sobald er ins Treiben gerieth, lag hier der natürliche Stapelplatz [1]).

---

[1]) Vgl. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover (Hann. 1867) S. 314. 317 ff.

Dies die eine der Linien, auf denen über Braunschweig als Mittelglied Harz und See mit einander in Verbindung traten. Und sehr wahrscheinlich ist es die, welche sich am frühesten belebte und sonach zuerst diesem Puncte die Anziehungskraft gab, der es zu danken sein mag, dass in der Folge noch andere Verkehrslinien gerade hieher zusammenstrebten, obschon sich ein älterer Flussübergang unter der Burg Wolfenbüttel darbot. Indessen, wann und auf welchen Wegen sich hier die ersten Kaufleute begegneten, diese Frage darf für jetzt umgangen werden. Suchen wir gleich ein Bild zu gewinnen, wie nach Ueberwindung ihrer ersten Entwickelungsstufen die Dinge sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts darstellen mochten [1]).

Von den sächsischen Handelsplätzen, denen ihre Aufgabe schon durch Karl den Grossen zuertheilt war, stehen Magdeburg und Bardewik in voller Blüte. Bremen hat seit hundert Jahren seine Küstenfahrt zu den Friesen und Niederländern betrieben, jetzt waltet in seinen Mauern ein Kirchenfürst, dessen hochstrebende Prachtliebe Kaufleute und Güter aus allen Theilen der Erde heranzieht. Stade ist ein fester Ort, in dessen Hafen Elb- und Seeschiffer sich sammeln. Zu Hildesheim seit Bischof Bernwards Zeiten ein reges Schaffen von Künstlern und Handwerkern; Hildesheimsche Kaufleute aber handeln direct über die See hin nach England [2]). Zu Goslar unter der Kaiserpfalz gesellen sich den Waldleuten und Ackerbauern ohne Zweifel bereits Handwerker, Kramer und Kaufleute [3]). Zu Halberstadt hat Bischof Burchard den Kaufleuten bereits ihr Marktrecht bestätigt; eine Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs IV und mit ihr zugleich Zollfreiheit auf allen königlichen Märkten steht ihnen bevor [4]). Auch die Kaufleute von Quedlin-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Falke, Gesch. des deutschen Handels 1, S. 88 ff.

[2]) Barthold, Gesch. der deutschen Hansa 1 S. 70 f.

[3]) Diese Annahme rechtfertigt jener Hinweis auf Goslarsches Kaufmannsrecht in dem gleich zu erwähnenden Privilegium für Quedlinburg. Die im Hercynischen Archiv (Halle 1805) S. 138 ff. von den Originalwachstafeln abgedruckten angeblichen „Bürgerrollen aus dem Anfange des 11. Jahrh." sind freilich nach allen äusserlichen Merkmalen frühestens ins 14. Jahrh. zu setzen.

[4]) Beide Privilegien, ersteres undatirt (1037—1059), letzteres d. d. 1068 Mai 14, im Stadtarchiv zu Halberstadt.

burg stehen im besonderen Schutze des Kaisers, sie leben nach dem Rechte der von Goslar und Magdeburg und dürfen frei im ganzen Reiche Handel treiben[1]. An einigen dieser Stätten eröffnet sich das Sachsenland den Fernen des Welthandels. Nur erst vorübergehend, so lange Erzbischof Adalbert lebt, in Bremen. Aber von Bardewik aus ziehen Strassen auf Rerik und Vineta, die Standorte der Griechen und Barbaren, welche über die Ostsee und durch Russland den grossen nordöstlichen Handelsweg zum Morgenlande befahren; zu Goslar tritt der Handelszug ein, der von Südosten her über Regensburg seine levantinische Zufuhr empfängt. Auch im innern Sachsen, her und hin zwischen jenen Hauptplätzen, und deren Waaren in allen Richtungen über das Land vertreibend, beleben sich die Königswege. Und einige der wichtigsten darunter kreuzen sich bei dem grossen Hofe auf Tankwarderode, wo längst schon die Burg steht, die seit kurzem auch eine Stiftskirche umschliesst[2]. Es sind das namentlich die Linien von Bardewik auf Goslar, von Bremen auf Quedlinburg und Magdeburg; bald beginnt auch der Köln-Magdeburger Waarenzug von Hildesheim ab der alten Richtung über Wolfenbüttel und Schöningen sich zu entwöhnen und die Wegkreuzung weiter flussabwärts zu suchen, um von hier dann über Helmstedt zu ziehen, wo er seine nächste Tagesrast findet und eine Bürgergemeinde sammeln hilft, die fünfzig Jahre später bereits einer eigenen Kirche bedürfen wird[3]. Und wohl schon damals vermittelt die östliche Strecke dieses Weges auch den Handel Ostsachsens mit Hamburg, wie noch im 13. Jahrhundert, welches das erste urkundliche Zeugniss dafür auf uns bringt, Hamburger Kaufleute elbaufwärts fahren, um von Magdeburg ab zu Lande nach Braunschweig zu kommen, Braunschweiger den nämlichen Weg nach Hamburg nehmen[4] — überraschend genug, wenn man die Entfernungen nur misst, sehr erklärlich jedoch in Ansehung jener Vortheile, die in alter Zeit jeden Wasser-

---

[1]) Janicke, Urkundenb. der St. Quedlinburg (Halle 1872) Nr. 8 u. 9.

[2]) Seit den Zeiten Bischof Godehards von Hildesheim (1022—38): Dürre, Gesch. der St. Braunschweig S. 46.

[3]) Guthe a. a. O. S. 309.

[4]) Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs: Ztschr. für Hamb. Gesch. 6, S. 411 f.

weg auszeichnen. Wie weit nun haben sich in jenen Tagen die Dinge unter den Mauern von Tanquarderode entwickelt [1])?

Jenseits des Flusses, bei der Villa Brunswik, erhebt sich seit zwanzig Jahren das Gotteshaus St. Magni. Aber an diesem Herrendorfe eilt der Kaufmann von Magdeburg und Quedlinburg vorüber, um seine Deichsel auf dem andern Ufer niederzulegen. Auch diesseits umgeht er die Burg und den grossen Hof, sei es aus gerechtem Widerwillen gegen überflüssige Begegnung mit den Burgleuten, sei es, dass sein Sammelplatz bei den Freihöfen, einige tausend Schritte südwestlich der Burg, älter ist als diese. Dort erhebt sich auch das Kirchlein, dessen Erbauung die spätere Chronikantensage in das Jahr 861 hinaufrückt, St. Jacobus, Jesu Bruder gewidmet, dem erwählten Patron wandernder Leute. Für die anwachsende Gemeinde reicht es aber schon nicht mehr aus: unweit davon hat kürzlich Bischof Godehard von Hildesheim eine neue Kirche dem heiligen Ulrich geweiht. Denn inzwischen sind auch die alteingesessenen Wirthe aus ihrem rusticalen Dasein erwacht und in das Getriebe von Handel und Wandel gezogen; auf ihrem Grund und Boden sind Marktstätten entstanden, haben fremde Ankömmlinge Haus und Hof erworben und schiesst so allmählich die Altstadt zusammen, eine rechte Kaufmannsstadt mit einem Kerne altgrundsässigen Burgensenthums, der hier dem Zuge jüngerer Bildungen nie in starrer Schwere widerstrebte, wohl aber eine reiche Mitgabe wirthschaftlicher, politischer und kriegerischer Kraft in sich trug; und sie vornehmlich war die Grundlage jener satten und sichern Vornehmheit, welche der geschichtlichen Erscheinung dieses Gemeinwesens von Anbeginn ihren Stempel aufgedrückt hat.

Hundertzwanzig Jahr nach Bischof Godehards Tode tritt diese Altstadt urkundlich ins Licht der Geschichte. Auf erbeigener Wurt eines Bürgers wird mit Hülfe der Nachbaren 1157 eine dritte, die Michaeliskirche gegründet; unter ihrem Witthum sind Zinse von Kaufbänken,. Gäste und Elende sollen dort ihre letzte Ruhestätte finden. Immerhin werden schon damals Fremde aus weiter Ferne in Braunschweig erschienen und wiederum Braunschweigsche Kaufleute auf entlegenen Märkten angetroffen sein. Erinnern wir uns,

[1]) Die Nachweise zu dem Folgenden, soweit es sich auf Braunschweig bezieht, finden sich in der Einleitung zum 1. Bande Braunschw. Chroniken: Chroniken der deutschen Städte 6, S. XV ff.



wachsenden Neustadt je eine ganze Strasse, Lakenmacher schlossen sich an. So einmal neuen Formen des Erwerbslebens geöffnet, vollendete Braunschweig binnen hundert Jahren den Process seines äussern Wachsthums und seiner innern Erstarkung. Die Berennung durch König Philipp im Sommer des Jahres 1200 gab den Anstoss, die bis dahin noch dörfliche Villa Brunswik, welche seitdem Altewik hiess, zu ummauern und so den Umfang der fünf Weichbilde zu schliessen. Hieher trugen Friesen mit ihrer Tuchweberei das Ferment städtischen Lebens; nachdem Otto das Kind ihnen ein Innungsrecht, die Befugniss zu Kauf und Verkauf ihrer Erzeugnisse, wie es bis dahin das Vorrecht der Altstadt gewesen, und ebenso auch im übrigen gleiches Recht mit dieser verliehen hatte, bildeten in der Altenwik Lakenmacher immer den ansehnlichsten Theil der Bürgerschaft. Zuletzt trieben vom Saume der Altstadt aus auf den noch freien Platz westlich der Burg Schuhmacher, Kürschner und Kannengiesser ihre Strassen vor, und indem so nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ein fünftes Weichbild, der Sack emporkam, fand die Besiedelung des Raumes binnen der Mauer ihren Abschluss [1]).

Wie aber durch Heinrich den Löwen die gewerbliche Entwickelung Braunschweigs ihren Anstoss empfangen hat, so knüpft sich an seinen Namen auch die erste urkundliche Ueberlieferung von den Handelsbeziehungen unserer Stadt. Wir sahen, wie der Natur der Verhältnisse nach die Wasserfahrt auf Bremen uralt sein musste. Nun zeigen die bei der Gründung ausgeschriebenen Rechte und Freiheiten des Hagens sie an erster Stelle als eins der Momente in Heinrichs Calcül. Schiffe von Bremen sollen bis nach Braunschweig freie und ungehinderte Auffahrt haben und nachdem in Braunschweig die Ladung gelöscht und der Zoll entrichtet ist, ebenso wieder nach Celle und weiter nach Bremen hinabfahren, namentlich aber von aller Gefährdung durch das Recht der Grundruhr befreit bleiben. Dem fremden Gaste aber — und dies ist ein weiteres Zeichen der handelspolitischen Absichten dieser Gründung — kommt die Urkunde Heinrichs wiederum mit jenem Zugeständniss entgegen, dass im Fall er hier mit Tode abgeht, sein Nachlass Jahr und Tag unangetastet den rechten Erben verwahrt

[1]) Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, S. XVI ff.

werden soll[1]). Auf Heinrich, „den alten Herrn“, beruft sich dann wegen alles Rechts zu Land und zu Wasser auch die Handfeste, welche 1227 die Bürger der Altstadt von Otto dem Kinde besiegeln liessen[2]); und besonders aufgeführt ist darin wieder jenes eine, welches den Kaufmann gegen die Plackereien des Grundruhrrechts bei Schiffbruch zwischen hier und der salzenen See[3]), zunächst also auf Oker, Aller und Weser, sicher zu stellen gemeint war. Immerhin aber mochte Braunschweig mit den kräftigsten Trieben seines Verkehrs zur Westsee streben: ausschliesslich war dies seine Richtung so wenig damals wie später. Wir erfahren, dass Heinrich der Löwe 1163 die Deutschen mit den Gothen von Wisby aussöhnte, letzteren für alle Städte im ganzen Bereich seiner Herrschaft die Freiheiten Kaiser Lothars erneuerte und die Erwartung aussprach, dass sie sich seinen Landen von nun ab durch soviel engere Neigung verbunden fühlen, in seinen Hafenort Lübeck soviel häufiger einlaufen würden[4]). Gewiss nicht weniger lag ihm dabei am Herzen, dass dem sächsischen Kaufmann seine freie Bewegung auf dem Markte zu Wisby gesichert blieb, wo in jenen Tagen, seitdem die Herrlichkeit von Vineta und Julin versunken war, der nordische Welthandel sein vornehmstes Emporium aufgeschlagen hatte. Erwäge man nun, was dem Herzoge, seitdem er Herr war, Braunschweig bedeutet, wie er diese Stadt fort und fort in seine besondere Pflege genommen hat. Wie hätte er grade Braunschweig bei jener Combination seiner Handelspolitik ausser Rechnung gelassen? Und gleichviel, welches Heinrichs eigene Gedanken waren: als nach Colonisirung der slavischen Küstengebiete der sächsische Handel die Ostsee nach allen Richtungen in Besitz zu nehmen begann, wie sollte da das kräftig aufstrebende Braunschweig gezögert haben, hier ebenfalls seine Bahnen zu suchen und die Verbindungen zu knüpfen, die sich an urkundlichen Spuren allerdings erst hundert Jahr später verfolgen lassen.

Es konnte nicht anders sein: wie die Verhältnisse zwischen Braunschweig und seinen Herren während der nächsten Menschenalter noch gestaltet waren, musste die merkantile Entwickelung

---

[1] Urkundenbuch der St. Braunschweig 1, S. 2 §§ 2 u. 11.

[2]) Daselbst S. 7 § 66; vgl. unten S. 14. Anm. 2.

[3]) Das. § 56.

[4]) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. 2, S. 5 ff.

der Stadt auch für das welfische Haus von höchster Bedeutung sein. Und andererseits: wenn auch das eigentlich Bewegende in diesem Entwicklungsgange die natürliche Schwerkraft der Dinge war — der Antheil welchen daran die Fürsorge der Herzöge gehabt hat, darf deshalb mit nichten verkannt werden. Das nächste Zeugniss dieser Gunst, von dem wir wissen, ist eine Urkunde König Ottos IV vom Jahre 1199. Zum Dank für die seinem Vater Heinrich bewiesene Treue und für die Dienste, die sie ihm und seinen Brüdern vielfältig bewiesen, nahm Otto damals die Bürger von Braunschweig in seinen besondern Schutz und befreite sie von den Zöllen und Abgaben im ganzen Reich[1]. Ein Privilegium freilich, von dem sehr ungewiss ist, ob es je und inwieweit es seinen Inhabern zu gut gekommen. Dauernder und von tiefergreifenden Folgen war jedenfalls ein anderer Gewinn, welchen die Umstände und des Königs Zulassung unserer Stadt in den Schooss warfen. Die harte Eigensucht der alten Kaufmannsart hat fremdes Recht nie weiter gelten lassen als es durch Macht geschützt war; und wenn in der Folge gemeinsame Gefahr den Städten rathen musste, in ihren engeren Vereinen wenigstens die gröbsten Ausbrüche des Handelsneides niederzuzwingen, so hinderte zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch nichts, dass bei Gelegenheit die widerstreitenden Interessen ungebändigt auf einander stiessen. So war es denn mehr die Missgunst der aufstrebenden Stadt gegen die kräftigere Blüte der ältern Schwester, als die gerühmte treue Dienstwilligkeit, was in den Kämpfen Ottos mit Philipp die Bürger Braunschweigs zu den Waffen trieb, so oft es einen Zug gegen das staufische Goslar galt. 1204 hatte Philipp seine getreue Stadt noch einmal aus den Händen ihrer Feinde zu erretten vermocht; seitdem beständige Fehden her und hin, bei der überlegenen Macht aber, die in diesen Landen der welfischen Partei zur Verfügung stand, musste darunter der Handel und Bergbau Goslars am meisten leiden. Dann, am 9. Juni des Jahres 1206, nahm das Verhängniss seinen Lauf. Arnold von Lübeck beschreibt uns den Graus der Verwüstung, welche an jenem Tage durch die Mauerbresche beim Kloster Neuwerk über die unselige Stadt hereinbrach: wie die Bürger zu Gefangenen gemacht, die

---

[1]) Orig. im Stadtarch. zu Braunschw., gedr. Origines Guelficae 3, S. 760.

ganze Stadt, Häuser und Kirchen, schonungslos geplündert und kaum vor Einäscherung bewahrt, auf zahllosen Wagen acht Tage lang die Beute hinweggeführt wurde, darunter solche Mengen Pfeffers und anderer Gewürze, dass man sie wie Getreide mit Scheffeln ausmass. Und in Braunschweig hielt man damit offenen Markt[1]): in diesem Zuge deutete sich der Schicksalsschluss vor, dass hinfort Braunschweig zufallen sollte was Goslar einbüsste; und dies ist die erste gemeinsame Ueberlieferung beider Städte, während das ganze Geflecht friedlicher Beziehungen, welches sich damals bereits durch mehr als anderthalb Jahrhundert zwischen ihnen gewoben hatte, in Vergessenheit begraben liegt. Es ist zu weit gegangen, wenn man gesagt hat[2]), Goslar sei von diesem Tage an zu Braunschweig in ein ähnliches Verhältniss getreten wie vordem Bardewik zu Lübeck oder zu Lüneburg: wir werden vielmehr sehen, wie es noch langehin sich überall dicht neben seiner glücklichern Nebenbuhlerin behauptete. Allerdings aber hat sich Goslar von diesem Schlage nie wieder ganz erholt, und seine glänzende Zeit schliesst mit dem Jahre 1206[3]), indess für Braunschweig seitdem der unaufhaltsame Aufschwung begann, der diese Stadt an die Spitze aller Sachsenstädte emportragen sollte.

Was dergestalt Goslar zum Verderben ausschlug, die Parteinahme für Kaiser und Reich, damit hat Braunschweig einundzwanzig Jahr später es auch einmal versucht: mit schwächerm Recht, weniger ernsthaft, in rasch verflogener Anwandlung, aber mit klugem Ersehen der Stunde und mit besserm Glück. Als nämlich 1227 nach Pfalzgraf Heinrichs Tode das Kind von Lüneburg die braunschweigsche Erbschaft antreten wollte, erschienen Schwaben und Bayern, um diese Allode auf Grund von Erbansprüchen der Töchter des Pfalzgrafen für König Heinrich und Herzog Ludwig von Bayern in Besitz zu nehmen. Ungetreue Dienstleute öffneten ihnen die Burg Tanquarderode, und anfangs,

[1]) Diese Thatsache bezeugt die von Abel, König Philipp S. 369 Anm. 5 beigebrachte Stelle aus einer Urk. Bischof Hartberts von Hildesheim: hoc eciam privilegium (Bischof Brunos) inter alia contigit auferri et in foro Brunswicensi offerri publice ad vendendum.

[2]) Falke, Gesch. des deutschen Handels 1, S. 90.

[3]) Abel a. a. O. S. 188.

wie die von Göttingen verlockt durch den Köder der Reichsfreiheit, schlugen sich auf diese Seite auch die Burgensen der Altstadt [1]. Freilich nur, um alsbald einen sichern Gewinn dem ungewissen vorzuziehen. Eine welfische Partei liess Otto das Kind in den Hagen ein; von hier aus berannte er die Burg, bis die Altstädter friedebietend dazwischen traten, bald auch ihm zufielen und so schliesslich die Fremden zum Abzug nöthigten. Der nächste Preis dieser Dienste war die Abtretung der Vogtei und die bereits erwähnte Handfeste, welche die Grundlage alles spätern Stadtrechts wurde [2]. Andere Vortheile trug diese Wendung im weitern Verlaufe ein. Am 22. Juli 1227, wenig über zwei Monat nach der Einnahme Braunschweigs, erlag Otto mit seinem Oheim von Dänemark bei Bornhövet den Waffen der Herren und Städte, welche für die Befreiung der deutschen Nordmark stritten. Otto selbst ward an diesem Tage Gefangener Graf Heinrichs von Schwerin. Da schien denn dem deutschen Könige und dem Bayernherzog die Gelegenheit zu einem neuen Versuche auf Braunschweig günstig, und wiederum boten dazu Ottos eigene Dienstleute die Hand. Was den Anschlag zu Schanden machte, war in erster Linie die unverbrüchliche Treue der Bürger; denn was hätte ohne die feste Stadt der Zuzug der Markgrafen von Brandenburg vermocht? Diese Treue war es, welche König Waldemar belohnte, als er im September des Jahres 1228 den Kaufleuten von Braunschweig überall in Dänemark Schutz und Zollfreiheit verbriefte [3]. Und nicht ganz soviel, immerhin doch aber eine Begünstigung nach der sie Begehr haben mussten, trug zwei Jahr nachher allen Unterthanen Ottos dessen Blutsverwandtschaft und sein politisches Einvernehmen mit König Heinrich III von England ein. Wo in ganz England sie den 1230 zu Westminster ausgefertigten offenen Brief vorzeigen und sich dabei mit Zeugnissen ihres Herzogs aus-

---

[1]) Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs II und seiner Reiche S. 264.

[2]) Chroniken der deutschen Städte 6, Einltg. S. XXIX. Der allerdings immer noch unentschiedenen Frage nach Alter und Herkunft des sogenannten Ottonischen Stadtrechts wird eine nochmalige Untersuchung in einem der demnächst zu liefernden Nachträge zum ersten Bande des U. B. der St. Braunschweig gewidmet sein.

[3]) Das Orig. gegenwärtig im Stadtarchiv zu Braunschw. Nr. 2b, gedruckt Origg. Guelf. 4, S. 111.

weisen würden, sollten sie fortan gegen die gewöhnlichen Abgaben Handel treiben, geruhlich weilen und in aller Sicherheit wieder von dannen ziehen dürfen[1]).

That nun England, that Dänemark sich dem Kaufmann von Braunschweig erst damals auf? und verhalf ihm hierzu also nur der Einfluss seines Herrn?

Lange vor anderen deutschen Städten hatte Köln das Gildehaus zu London, hatte es sonst in England mancherlei Handelsbefugnisse erworben, die es dann mit Tiel und einigen westfälischen Binnenstädten, welche bei seiner Hansa zugelassen waren, zu eifersüchtiger Bedrückung anderer Concurrenten ausbeutete. Insbesondere Lübecks: diesem sicherte 1226 ein Ausspruch in dem Privilegium Kaiser Friderichs zu, dass jene beschwerlichen Missbräuche abgeschafft, seine Bürger gleiches Rechts wie die Kölner Hansegenossen theilhaft sein sollten. Weniger, scheint es, richtete sich oder vermochte deren Missgunst gegen die Städte des Nordseegebietes: Schiffe von Gröningen und Stavoren, von Emden, Bremen und Hamburg, sowie anderer Kaufleute des deutschen Kaisers und des Herzogs von Sachsen wurden schon 1224 in englischen Häfen angetroffen[2]). Erwäge man nun, dass der Wasserzug Braunschweigs ebenfalls zur Nordsee geht, dass Braunschweig mit Bremen wer weiss wie alte Verbindungen bereits unterhielt, dass zur Nordsee Braunschweig auch auf der Elbstrasse gravitirte. Commissionshandel hatte unter den Verkehrsformen jener Zeit noch keine Stelle; naturgemäss also musste an den braunschweigschen Kaufmann, nachdem er bis an die Küste hinaus einmal gelangt war, die Aufforderung herantreten, sich den Seefahrern von Bremen und Hamburg anzuschliessen, und wo diese selber Zugang hatten, da deckte ihre Flagge auch das Gut des binnenländischen Schiffsgastes. Allerdings aber kann auf die Entwickelung der Englandsfahrten nicht ohne Einfluss geblieben sein, dass zwischen den Welfen und den Plantagenets seit Heinrichs des Löwen englischer Heirath vertraute Beziehungen fort und fort ohne Trübung bestanden. Mochte der sächsische Handel in England vor 1230 der Legitimation einer ausgesprochenen Gerechtsame entbehren: wenn

---

[1]) Daselbst 4, S. 116.

[2]) Hanserecesse 1, Einltg. S. XXVI.

es in misslichen Fällen den guten Willen des Königs oder seiner Amtleute gewinnen galt, konnte sicherlich nicht leicht eine wirksamere Fürsprache angerufen werden als die der Herzöge von Braunschweig, und Keinem wiederum waren diese leichter zugänglich als dem Kaufmann ihrer eigenen nächstverwandten Stadt. Und so ist die Vermuthung gestattet, dass jener Freibrief von 1230 in der That nur die Anerkennung von längerer Zeit schon hergebrachter Verhältnisse war.

Minder günstige Einflüsse waren in Dänemark für den Kaufmann von Braunschweig eingetreten. Zwar König Knud war mit einer Tochter Heinrichs des Löwen, Heinrichs Sohn Wilhelm von Lüneburg mit Knuds Schwester, der Tochter König Waldemars I vermählt gewesen, und neunzehn Jahr lang, bis 1197, hatte die Königin Gertrud mit ihrem Gatten den Thron getheilt. Andrerseits aber stand Herzog Wilhelm niemals der Stadt Braunschweig nahe, und was alle diese Verschwägerungen aufzuwiegen geeignet war: seit jenem Tage nach Heinrichs Sturz, da Waldemar sich von seinem alten Schwertbruder abgewandt hatte, waren die Geleise der welfischen und der dänischen Politik noch mehr als ein Mal feindselig von einander gewichen, bevor der jüngere Waldemar und sein Neffe von Lüneburg sich unter einer Fahne wieder zusammenfanden. Allein wie ungünstig diese Verhältnisse zu Zeiten einwirken mochten: hatte der Kaufmann von Braunschweig vorher einmal auf dänischen Märkten Fuss gefasst, so konnten sie ihm immerhin doch nur vorübergehend die Wege verlegen. Und nun hören wir, dass schon von den Vorfahren König Waldemars II, auch hier also früher als andere Deutsche, die von Köln allerlei Handelsfreiheiten erworben hatten; dann, in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, nachdem sich Lübeck dem Könige unterworfen, waren dieser Stadt und ihren Freunden all die wichtigen Rechte zu Theil geworden, welche den Häringsfang auf Schonen, den Markt zu Skanoer und Falsterbo, diese ergiebigsten zwei Quellen ihres Gedeihens, ihnen eröffneten. Unter den Zusagen endlich, mit denen sich 1225 König Waldemar aus seiner Haft in Schwerin löste, war die, dass neben denen von Hamburg und Lübeck auch alle anderen Kaufleute sowohl dieser Gegenden als des ganzen römischen Reichs wiederum in Dänemark Zutritt haben und derselben Rechte und Freiheiten geniessen sollten wie

vor seiner Gefangenschaft [1]). Thatsachen genug, um zu erkennen, wie hier die Dinge lagen. Wäre schon an sich wenig glaubhaft, dass in den Tagen der Machtfülle Heinrichs des Löwen oder zur Zeit der Königin Gertrud die von Braunschweig in Dänemark gänzlich unbekannte Gäste gewesen, — wie sollten da, bei solchem Zudrange aus anderen Städten, sie allein zurückgeblieben sein und erst jenes besondern Gnadenbriefes gewartet haben, den günstige Umstände ihnen 1228 zuwandten.

Nehmen wir hinzu, dass Braunschweig ausser in England und Dänemark nirgend mehr ein besonderes Privilegium erworben hat. Wo sonst noch seine Bürger an der Kauffahrt theilnahmen, brachen sie sich Bahn wie der deutsche, wie der sächsische Kaufmann insgemein: nicht so sehr durch den Einfluss der Reichsgewalt oder der heimischen Machthaber, als durch eigene Beharrlichkeit und das Gewicht der Interessen, die er Dank der Productionskraft und der Consumtionsfähigkeit des deutschen Hinterlandes für seine Handelschaft aufzurufen verstand. Ohne Zweifel war die Zollfreiheit in Dänemark eine neue Errungenschaft, und auch im übrigen mochte hier wie in England das neue Privileg dienen, mancherlei Hemmnisse aus dem Wege zu räumen. In der Hauptsache aber wird dadurch auch hier eben nur noch ausdrücklich verbrieft sein was Braunschweig auf eigne Hand und Gefahr unter Zulassung der älter berechtigten Vororte seit Menschenaltern sein nannte.

Wir erkannten bereits, in wie hohem Grade es wahrscheinlich ist, dass Braunschweig an dem Aussenhandel Sachsens schon früh auch in anderen Richtungen Theil hatte, an dem Handel also mit den flandrischen Städten einerseits, über die Ostsee hin, nach Wisby, mit den deutschen Gemeinden in Livland und Schweden, im deutschen Hofe zu Nowgorod andrerseits. Eben so unmittelbar aus den Urkunden ist dies freilich erst für eine spätere Zeit zu erweisen. Was aber entscheidend für jene Muthmassung ins Gewicht fällt ist dies, dass gleich die ersten urkundlichen Zeugnisse uns diesen Verkehr Braunschweigs in vollster Entfaltung zeigen.

So zuerst das bekannte Schreiben, welches um 1260 etwa an die Schöffen von Gent erging [2]).

---

[1]) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. 1, S. 163 ff.

[2]) Lappenberg, Hamburgisches U. B 1, Nr. 615, S. 508.

Dort — es mag geschehen sein, als über das Reich mit der kaiserlosen Zeit immer zügelloser eine allgemeine Friedlosigkeit hereinzubrechen begann — dort hatte man für Raubschäden, welche Genter Kaufgut im Lande Sachsen erlitt, den sächsischen Kaufmann haftbar zu machen versucht. Im Namen aller Sachsenstädte ward nun gegen diese Praxis remonstrirt, die mit Recht unverständig und rechtswidrig, eine Verletzung der Kaufmannsfreiheit, eine Gefährdung der althergebrachten Gemeinschaft genannt werden konnte, zumal die Herren von Gent, wie ihnen weiter zu Gemüth geführt wird, sicherlich nicht mit gleichem Maasse wünschten gemessen zu werden. „Ueberdies aber,“ heisst es weiter, „ist der einheimische Kaufmann um nichts minder in die Hand der Tyrannen gegeben, die auf ihren unersteiglichen Felsennestern selbst den Fürsten Trotz bieten.“ Nur im Bann der Städte also könne den Gästen Sicherheit gewährleistet werden, und hierzu sei man in allen Treuen bereit. „Sollten unsere Bitten aber,“ so schliesst das Schreiben, „bei Euch kein geneigtes Gehör finden, so würden wir nach Eingebung der natürlichen Klugheit lieber daheim bleiben und das Unsre bewahren, denn draussen als Frucht unserer grossen Arbeit nichts davontragen als eine stete Gefahr der Einbusse.“ Wir finden zu dieser Vorstellung die Räthe von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover und Wernigerode bei einander: in dieser Reihenfolge, offenbar ganz zufällig und ohne Rücksicht auf ihre Geltung, sind sie aufgeführt. Abgesehen von den drei Seestädten — denn diese gingen andere Verbindungen ein — sind das schon die meisten derjenigen Gemeinwesen, welche in der Folgezeit auch durch die Gleichartigkeit ihrer politischen Interessen zusammengeführt wurden und dann dauernd in dem sächsischen Städtebunde geeinigt blieben.

Seine ersten gemeinsamen Privilegien in Flandern hatte der deutsche Kaufmann einige Jahre zuvor (1252) erworben[1]): Zolltarife und persönliche Freiheiten, welche gewohnheitsmässig wohl längst zu Recht bestanden und durch ihre Codificirung nur noch vor der Willkür der ausübenden Organe sicher gestellt wurden. An dem Weltstapel zu Brügge, in zahlreichen anderen Städten von

1) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. 1, S. 217 ff. 2, S. 53.

hoch entwickeltem Gewerbfleiss und üppigster Lebensfülle bot dieses Land für Einkauf und Absatz einen Markt wie es im Bereiche des sächsischen Handels damals keinen zweiten gab. Ein Monopol zwar wie in den Ostseeländern war hier, bei der weit vorgeschrittenen Cultur der Fläminge selbst und bei der freien Concurrenz aller Nationen des europäischen Westens, nicht mehr zu gewinnen. Nichtsdestoweniger übte die Flandernfahrt auf den sächsischen Kaufmann noch langehin grosse Anziehungskraft aus, und zumal für Braunschweig gewann sie, wenn nicht alles täuscht, höhere Wichtigkeit als irgend eine andere der Handelsreisen auf welche die Seinen mit ausgezogen sind. Früher als andere hat sie denn auch ihre urkundlichen Spuren hinterlassen. Ein Menschenalter nach jener Collectivnote der sächsischen Städte (1289) nimmt eine Reihe merkwürdiger Verträge ihren Anfang, welche man im Degedingebuche der Altstadt Braunschweig aufgezeichnet findet, Verträge zwischen Poortern von Gent und deren Schuldnern in Braunschweig[1]). Es sind dies Angehörige vornehmer Rathsge-

---

[1]) Diese Aufzeichnungen, an Zahl 25, fallen in die Jahre 1289, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 1301, 2 und 3 und enthalten theils gütliche Abkommen wegen zukünftiger, theils Bekenntnisse empfangener Zahlungen. Als Schuldner werden Mitglieder der Familien v. Alvelde, v. Berberge, v. Blekenstede, Doring, Elye, v. Helmestede, Kalen, v. Kalve, Kronsben, Osse, Pawel, v. Runinge, v. den Seven tornen, Stapel, Stevenes, v. Strobeke, v. Tzimmenstede, v. Velstede genannt, als Gläubiger Simon Alen, Elizabet Angleri und ihre Söhne, Wilhelm Betten, Nicolaus Cupere, Diderik Dhorpere, dominus Hannotus de Ghent (identisch mit dem weiterhin vorkommenden Herrn Johan v. der Putten?), Wilhelm Papen, Boydinus Pascarius, Baldewin Paschedach (der mit dem Vorigen wohl ein und dieselbe Person ist), Peter v. Pupte und die Frau Johans v. P., Herr Johan v. der Putten d. a., Jan d. j. und Wasselmus v. der Putten. Als Bevollmächtigte derselben treten auf Andreas, Johan Bran, Olrik Calvus, Simon Desseldonc, Johan Getelen, Egidius de Klerik, Johan Lof, Jordan Paschedach, Meineke Pacsleger, Boldewin Tonsor, Simon. Die Bürgen erbieten sich eingehende Zahlungen zu Handen der Gläubiger in Empfang zu nehmen, falls diese dazu keine Boten abordnen möchten; Kosten, welche durch versessene Zahlungsfristen den Gläubigern etwa erwachsen, werden den Schuldnern auferlegt. Zu grösserer Sicherheit, doch unbeschadet der Pflicht dafür nöthigenfalls auch anderweit aufzukommen, werden einige der Zahlungen auf die Erträge aus ländlichem Grundbesitz angewiesen. Ein Schuldner erlangt ausdrücklich die Zusage, der vertragsmässigen Schuldreste halber inzwischen unbehindert in Flandern ab- und zufahren zu dürfen. Einmal

schlechter, und wenn sie uns dazumalen nicht auf der Höhe merkantilen Erfolges begegnen, so ist die verhältnissmässig grosse Zahl der verzeichneten Fälle doch Beweis von dem Umfange wenigstens des Passivhandels, mit dem sie in Gent anhängig waren. Ungefähr gleichzeitig mit der ersten dieser Verhandlungen finden wir zu Brügge namhafte Leute von Braunschweig mit erheblichen Forderungen bei den Geldgeschäften betheiligt, welche dort im Auftrage Lübecks abgewickelt wurden[1]). Man wird an diesen Zahlen, wie sie ohne jede Andeutung ihres sonstigen Zusammenhangs überliefert sind, die Bedeutung des braunschweigschen Kaufmanns in der Geschäftswelt von Brügge natürlich nicht gerade messen wollen; soviel aber lassen sie erkennen, dass er hier in Reih und Glied mit anderen seinen Platz behauptete. Und nicht minder bezeugt dies die freilich erst siebenzig Jahr nachher bekundete Thatsache, dass eine Anzahl von Aelterleuten des deutschen Kaufmanns in Brügge aus den braunschweigschen Rathskreisen hervorgegangen sind[2]). Bemerkenswerth endlich auch jene zwei Urkunden, welche 1318 zwischen Bremen und Braunschweig ausgewechselt wurden[3]). Schottische Seeräuber hatten ein bremisches

---

wird verabredet, dass entweder zu Braunschweig mit löthigem Silber oder in Flandern mit Pagiment gezahlt werden soll, welche Werthe sich zu einander wie 3:4 verhielten. Aus dem J. 1307 liegt dann noch eine Originalurkunde vor, in welcher Boidin van den Walle, Poorter in Gent, unter seinem anhangenden Siegel bezeugt, dass Herman Stapel Herrn Willem Betten und Simon Betten ihrer sämmtlichen Forderungen halber befriedigt hat. Merkwürdig und für die Ausdehnung des braunschweigschen Handels bezeichnend sind auch folgende zwei Nachrichten des altstädter Degedingebuchs. Um 1290 hatte Diderik v. Lenepe 11 Mark Goldes zur Befriedigung seiner Gläubiger nach Gent gesandt, sein Bote jedoch nirgend Zahlung geleistet. 1297 gelobt Dideriks Sohn, mit seinen Brüdern redlich zu theilen, was er von ihren gemeinschaftlichen Ausständen „im Lande Ungarn" einzumahnen vermag, wogegen der Rath ihn mit einem „Bittbriefe an den Bischof des Landes" versieht.

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, Nr. 553, 560, 568.

[2]) In der von Koppmann, Hanserecesse 1, S. 547 f. zusammengestellten Reihe weisen durch Tauf- und Geschlechtsnamen mit ziemlicher Sicherheit nach Braunschweig: Johann v. Stockem 1361, 67, 71, 77, Johann v. der Heyde 1362, Hinrich v. Ruden 1370, 74, Jordan Cubbeling 1373, Jordan Anevelt (v. Alevelde) 1376, Hermann Herbordes 1389, Johann Salye (Saleghe, Salghe, Felix) 1392.

[3]) Bremisches U. B. 2, Nr. 183 u. 184.

Schiff gen Flandern aufgebracht; nun handelte es sich darum, König Robert von Schottland Gewähr zu leisten, dass dieses Raubes halber nach Ersatz des Verlustes kein Anspruch mehr erhoben werden sollte. Gewähr auch von Braunschweig, weil unter den Schiffsgenossen braunschweigsche Kaufleute gewesen. Hier hätten wir denn, falls es dessen noch bedürfte, ein Exempel, wie die alte Wasserstrasse zwischen Braunschweig und Bremen naturgemäss weiter in die Bahnen der bremischen Seefahrt hinausleitete. Und um so glaubwürdiger stellt sich nun auch die Annahme dar, dass von alter Zeit her, vielleicht lange bevor die bekannten Landwege in Aufnahme kamen, Braunschweig die Märkte Flanderns über die Westsee suchte.

So treten die Verbindungen Braunschweigs mit dem Westen immerhin schon in einer gewissen Fülle einzelner Züge hervor. Anders im Nordosten: dort ist der Name unserer Stadt noch auf langehin mit einer einzigen Thatsache verknüpft. Allerdings einer Thatsache von hervorragender Wichtigkeit[1]).

Seit den Tagen, da Heinrich der Löwe sich angelegen sein liess, den gothländischen Kaufmann auf die Märkte seiner Herrschaft zu ziehen, war die Bedeutung Wisbys für die norddeutsche Handelswelt fort und fort gewachsen. Schon in jener Zeit bestand dort eine von Soest, Dortmund, Bardewik, Salzwedel und anderen Städten Westfalens und Sachsens ausgegangene Handelscolonie; zuerst als besondere Gemeinde, allmählig aber wuchs sie mit der der Gothen zu einem städtischen Gemeinwesen zusammen. Den Gothen nachfahrend, hatten von Wisby auch die Deutschen ihren Weg nach Nowgorod gefunden; dort wurden neben dem ältern gothländischen Kaufhofe zwei deutsche Höfe gegründet, der eine von den deutschen Bürgern Wisbys, der andere von denjenigen Deutschen, die aus der Heimath alljährlich über Wisby nach Russland kamen. Von Wisby aus ward die Besiedelung Livlands begonnen, die deutschen Städte Livlands lebten nach wisbyschem Recht und hatten in Wisby ihren Oberhof. So war Wisby unbestritten der Vorort dieser nordöstlichen Handelsgebiete. Eine Wendung aber setzte ein, als Lübeck und ihm zur Seite, mit lübischem Recht bewidmet und somit unter seiner Vor-

[1]) Das zunächst Folgende nach Koppmann: Hanserecesse 1, S. XXVIII ff., XXXIII ff.

lande emporkamen und in ihrem wunderbar raschen Aufschwunge den Ostseehandel von Wisby mehr und mehr zu sich herüberzogen. Schon 1228, bei Gelegenheit des Vertrages, welchen Deutsche und Gothen auf Gothland nebst Riga mit dem Fürsten von Smolensk schlossen, werden die Bürger von Lübeck unmittelbar hinter denen von Wisby aufgeführt, hat also Lübeck den Vortritt vor den Städten des Nordseegebietes, obgleich deren Geltung in diesen Gegenden unzweifelhaft die ältere war. Wenig später lesen wir, dass in dem deutschen Hofe zu Nowgorod die Aelterleute von Wisby, Lübeck, Soest und Dortmund jeder einen Schlüssel zu der Geldkiste in St. Peter habe; Gesandtschaften in Angelegenheiten dieses Hofes besorgt Wisby mit Lübeck. Aber noch 1269 war über lübecksches Kaufgut, welches zu Nowgorod gehindert wurde, die Entscheidung in Wisby zu suchen. Hier lag der Kern eines Zwiespalts, der nun zwischen Wisby und Lübeck musste ausgetragen werden, und an diesem Puncte setzte Lübeck den Hebel an. Eben so sehr wie ihm selbst widerstrebte es natürlich allen anderen Städten lübischen Rechts, dass zu Nowgorod ihre Bürger dem wisbyschen Rechte unterworfen waren. Mit den Stimmen der so zunächst betheiligten wendischen Städte, denen die sächsischen beitraten, gelang es 1293 im October, auf einem Tage zu Rostock, eine Verfügung durchzusetzen, laut deren fortan streitige Rechtsfragen von dem deutschen Hofe zu Nowgorod vor den Rath zu Lübeck gezogen werden sollten. Natürlich erhob gegen diesen Beschluss Wisby Widerspruch, und andere Städte, von denen Osnabrück und Riga genannt werden, schlossen sich ihm an. Gleichwohl gelangte derselbe zu allgemeinerer Geltung, indem im Lauf der nächsten zwei Jahre nach und nach von mehr als zwanzig Städten zustimmende Erklärung einging: ausser von Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald auch von Kiel, von Danzig und Elbing, von Riga, von Köln, Dortmund, Paderborn, Minden, Lemgow, Lippstadt, Herford und Höxter, von Magdeburg und Halle, von Stade, Braunschweig, Goslar, Hannover, Hildesheim und Lüneburg [1]).

Man sieht, es waren dies keineswegs nur Städte lübischen

---

[1]) Daselbst 1, S. 30 ff.

Rechts. Und ferner: von den rheinisch-westfälischen Stadtgemeinden wissen wir, dass ihre Verbindung mit Wisby bereits nach Jahrhunderten zählte. So ist denn auch die Deutung ausgeschlossen, als hätten sich 1293 der Vorortschaft Wisbys nur solche Städte entzogen, die etwa erst im Fahrwasser Lübecks nach Nowgorod gelangt waren. Vergebens fragt man, wann Braunschweig, wann Goslar, Hannover, Hildesheim u. a. sich zum ersten Male dahin auf den Weg gemacht. Nichts aber verbietet, ihre Kaufleute schon im Zuge derer zu suchen, welchen 1163 Heinrich der Löwe durch jene Sühne mit den Gothen die Wisbyfahrt zu sichern bedacht gewesen war.

So fanden wir denn den braunschweigschen Kaufmann auf den fernsten Aussenmärkten des sächsischen Handels: über Westsee und Ostsee, in England und Flandern, in Dänemark und Nowgorod. Die Beziehungen Braunschweigs zu den Seeplätzen Norddeutschlands selbst wurden bis jetzt nur im Vorübergehen berührt. Wie aber hatte sich das Verhältniss inzwischen nach dieser Seite gestaltet?

Es ist bekannt, dass die Gesellschaften deutscher Kaufleute im Auslande allen Einungen der Städte in der Heimath lange voraufgegangen sind[1]). Gewiss, von frühester Zeit her hatten überall zwischen den deutschen Städten Verbindungen mancher Art bestanden. Allein der Zwang strenger Abhängigkeit von den Herren, deren häufig wechselnde Parteiung, kurzsichtige Hingabe an den Widerstreit der nächstliegenden eigenen Interessen, kleinlicher Handelsneid, alles dies zog noch auf langehin trennende Schranken selbst zwischen dicht beisammen gelegenen Städten, ja zwischen solchen am leichtesten; nicht selten lief es unter ihnen zu offener Feindschaft aus, so dass dem nächsten Nachbar gegenüber alles mildere Gastrecht ausser Geltung kam und die harte Anschauung wieder auflebte, der jeder Fremdling rechtlos war. Mit welcher Wildheit derartige Gegensätze hin und wider auf einander stiessen, zeigte das Beispiel jener Kämpfe zwischen Braunschweig und Goslar. In der Fremde hingegen einte auch die aus weiteren Gebieten zusammentreffenden Kaufleute früh schon die Verwandt-

[1]) Vgl. Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. 1., XII ff. 4 ff.; Hanserecesse 1, S. XXV ff.

Kreisen des Binnenverkehrs auf die Bahnen des Welthandels versetzt, gewöhnten sie sich mit einander zu friedlichem Wettlauf. Unter ihren Berührungen zuerst löste sich denn auch die Spannung der heimischen Rivalitäten, von aussen herein begannen die Gemeinwesen in Deutschland selbst mit einander zu verwachsen.

Deutlich ist zu erkennen, in welcher Stufenfolge sich diese Annäherung vollzogen hat. Zunächst wird den Angehörigen der einen Stadt in der andern gleiches Recht mit deren eigenen Bürgern gewährleistet, d. h. Frieden und Geleit soweit die Bürgergemeinden beides handhaben; zugleich auch, auf den Fall einer Feindschaft der verbundenen Städte unter sich, freier Abzug innerhalb einer billig bemessenen Frist. Ein Schritt weiter ist es, wenn Städte sich zum Schutze ihres Handels nach aussen hin, zur Befriedung ihrer Land- und Wasserstrassen, zur Verfolgung ihrer Schädiger verbinden. So aber durch die nächsten Bedürfnisse zu Rath und That einmal geeinigt, finden sie sich leicht auch zu gemeinschaftlichem Vorgehen auf weiter hinausliegende Ziele zusammen. Nach zwiefacher Richtung. War bis dahin der Kaufmann in der Fremde ohne Rückhalt an seinem heimischen Gemeinwesen und lediglich auf seine eigene Genossenschaft angewiesen, so treten nun, wenn es alte Freiheiten zu bewahren oder neue zu erwerben gilt, die betheiligten Städte gemeinschaftlich für ihn ein, und so, indem das ursprünglich private Interesse der auswärtigen Kaufmannshansen zu einer Frage gemeinsamer Städtepolitik wird, nimmt der Hansabund seinen Ursprung. Dies das Eine. Waren aber die Glieder des hansischen Städtevereins vorwiegend durch ihre handelspolitischen Interessen im Auslande verknüpft, so ergab sich eine zweite Richtung des städtischen Bundeswesens aus den inneren Gegensätzen der deutschen Dinge, den Streitfällen des Reichsrechtes und der Territorialpolitik. Sie setzte ein, als die Wege der Fürsten und der Städte sich dauernd schieden, zuerst mit Bündnissen einzelner Städte hie und dort, zu augenblicklichen Zwecken, um schliesslich ebenso wie in weiterm Umfange jene hansische Richtung die Städte ganzer Landschaften in der Continuität eines politischen Systems zusammenzufassen. So im Bereiche des gegenwärtigen Umblicks der sächsische Städtebund, der

in seiner höchsten Entfaltung die Städte der welfischen Lande, des Erzstifts Magdeburg, der Stifter Hildesheim und Halberstadt, Goslar nebst den übrigen Harzstädten vereint, und in Goslar und Magdeburg, vorzüglich aber in Braunschweig seinen organischen Anschluss an die Hansa findet.

Nicht dass an jeder einzelnen dieser Städte auch jedes Stadium der bündnerischen Entwickelung urkundlich zu verfolgen wäre. Eine Bundesfreundschaft, welche zwei Städte einander durch ausdrückliche Abmachung sicherten, gelangte von selbst, durch stillschweigende Uebertragung, in Folge einer Art natürlicher Clientel, auf beiden Seiten auch für einen Kreis anderweit verwandter Städte zur Geltung. Und ebenso ist gewiss, dass derartige Beziehungen, wo wir sie durch Urkunden feierlich bestätigt finden, vielfach schon vorher — immerhin mit den Schwankungen die auch in der Folge nicht ausblieben — eingelebte Gewohnheit waren. Beides gilt namentlich von den Anfängen, und ein Beispiel für letztere Thatsache liefert eben gleich Braunschweig.

Als um 1240 zu Hamburg braunschweigsches Kaufgut gehindert war, wurde diesseits auf allen Schadenersatz verzichtet, damit, wie es in dem bezüglichen Schreiben heisst, die zwischen beiden Städten hergebrachte Freundschaft und der Segen ihrer Eintracht beständig bleibe[1]). Erst 1247 aber erging aus Braunschweig die urkundliche Zusicherung, dass denen von Hamburg alle mögliche Freundschaft solle erwiesen werden; falls etwa die Oberherren beider Städte mit einander in Feindschaft gerathen, will man die Hamburger an Person und Habe wie die eigenen Bürger schützen[2]). Eine gleichlautende Zusage für die Ab- und Zufahrt in Hamburg wird den Braunschweigern 1254 bei Tarifirung der Zölle zunächst durch die Grafen von Schauenburg ertheilt[3]). Wieder vier Jahr später versprechen die Grafen und in einer übereinstimmenden Urkunde Vogt und Rath zu Hamburg, dem Kaufmann von Braunschweig Schutz und Förderung angedeihen zu lassen; entsteht zwischen den Grafen und den Herzögen von Braunschweig Krieg, so wollen sie ihn erst drei Monat nach der Absage beschweren,

---

[1]) Hamburgisches U. B. 1, S. 445, Nr. 522.

[2]) Daselbst S. 457, Nr. 542.

[3]) Das. S. 482, Nr. 583; das Orig. im Stadtarchiv zu Braunschweig Nr. 6.

Jahre 1242 etwa, hatten sich Rath und Gemeinheit in Stade verpflichtet, denen von Braunschweig, welche mit ihren Gütern und Waaren daher kommen und wieder von dannen ziehen, Schutz und Schirm zu gewähren wider Alle die ihrethalben thun und lassen wollen, den Schädigern nach Kräften zu widerstehen, als gelte es die eigenen Bürger, entstände aber Feindschaft zwischen beiden Städten, den braunschweigschen Gästen Zeit zu lassen, damit sie wegen ihrer zu Stade lagernden Güter angemessene Verfügung treffen können [2]. Unverletzlichkeit, freier Ab- und Zuzug wird dem braunschweigschen Kaufmann dann nochmals 1249 von Vögten, Rath und Bürgerschaft zu Stade zugesagt [3]. Aehnliche Verheissungen von Vogt, Rath und Bürgern zu Bremen liegen aus dem Jahre 1256 vor [4]. Bemerkenswerth ist das Geständniss, welches diese Gewalten damals einfliessen lassen: dass sie ausserhalb ihrer Mauern Friedens und Geleits ganz und gar unmächtig sind, dafür also keine Gewähr leisten können; wo es aber in ihren schwachen Kräften stehe, — „nach dem Mässlein unseres Vermögens", lautet der wörtliche Ausdruck — wollen sie gern und mit höchstem Fleiss bemüht sein, die von Braunschweig gleich ihren besten Freunden an Ehr und Frommen zu fördern. Hier liegt eben der Punct, bei welchem das städtische Bundeswesen jenen zweiten Trieb seiner Entwickelung ansetzte.

Braunschweig freilich ist — abgesehen von einer viel spätern Zeit und ganz anderen Verhältnissen — mit Bremen, Hamburg und Stade nie ein Bündniss zu Schutz und Trutz eingegangen. Mit den Ostseestädten, Lübeck nicht ausgeschlossen, hat es in dieser ältern Zeit überall keine Urkunden ausgetauscht, welche irgend ein engeres Bundesverhältniss aussprechen. Und in demselben Falle hinsichtlich Lübecks sowohl wie jener drei Nordseestädte sind Goslar, Halberstadt, Hildesheim und andere Glieder des nachmaligen Städtebundes in Sachsen. Gleichwohl finden wir sie und ebenso Braunschweig seit den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts zur

---

[1]) Das. S. 513, Nr. 622; das Orig. im Stadtarchiv zu Braunschweig Nr. 11.

[2]) Undatirtes Orig. im Stadtarch. zu Braunschweig: Nr. 3.

[3]) Daselbst Nr. 4.

[4]) Das. Nr. 10, gedr. im Bremischen U. B. 1, S. 311, Nr. 269.

Seite der schon enger verbundenen Seestädte rathend und thatend an hansischen Dingen mit betheiligt. Ihres Antheils an dem Beschlusse wegen der Rechtsberufung von Nowgorod nach Lübeck ist bereits gedacht [1]). Ebenso wurde schon 1281 wegen der flandrischen Angelegenheiten von Rath zu Rath zwischen Lübeck einerseits, Goslar, Halberstadt, Magdeburg andrerseits verhandelt, und Goslar machte damals seine Entschliessungen von den Beschlussnahmen der anderen sächsischen Städte abhängig [2]). Die Zustimmung der wendischen Städte wird von Magdeburg, Goslar und Braunschweig wenigstens formell zur Bedingung gemacht, als sie sich 1309 mit den Grafen von Flandern wegen der Rückkehr des Kaufmanns nach Brügge einigten. 1347 dann, bei den Verhandlungen der deutschen Kaufleute zu Brügge, verlautet ausdrücklich, dass Lübeck, die wendischen Städte und die aus Sachsen mitsammen das eine Drittel des deutschen Kaufmanns bilden [3]). Sendboten von Goslar und Braunschweig begegnen uns — es ist das erste Mal — auf dem Lübecker Hansetage im Januar 1358, wo es sich abermals um flandrische Sachen handelt [4]). Braunschweig wie Lüneburg ward wegen der dänischen Privilegien 1362 zu der Versammlung in Rostock geladen [5]). Endlich die Verhandlungen wegen der Konföderation gegen König Waldemar von Dänemark. Von Köln aus, wo sich im November 1367 die versammelten Abgeordneten des lübischen und des preussischen Drittels zum ersten Mal als Rathssendboten der deutschen Hansa unterschrieben [6]), erscheinen Vollmächtige bei Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover und Lüneburg [7]); im Jahre darauf schreibt Lübeck in dieser Angelegenheit an Goslar, Hildesheim, Halberstadt, an Eimbeck und Göttingen, an Halle, Erfurt und Nordhausen [8]). Augenscheinlich ist: was diese Städte des sächsischen Vereins in seinem engern und weitern Umfang einigte, war zunächst

---

[1]) Oben S. 22.
[2]) Hanserecesse 1, S. 10, Nr. 18.
[3]) Daselbst S. XXXV; S. 17, Nr. 88—90; S. 74, Nr. 143.
[4]) Das. S. XXXVIII, S. 135.
[5]) Das. S. 180 f., Nr. 252 u. 253.
[6]) Das. S. 377, Nr. 415.
[7]) Das. S. 378, Nr. 418.
[8]) Das. S. 427 § 12.

eben nichts anderes als die gemeinsame Vertretung ihres Kaufmanns im Auslande.

Noch in anderer Weise, im Rahmen jener engeren Bündnisse zu wechselseitigem Rechtsschutz für ihre Angehörigen und zur Erhaltung des Landfriedens, waren schon viel früher Hamburg und Bremen mit Lübeck und den wendischen Städten zusammen getreten[1]. Es ist nicht dieses Orts, auf diese Vorgänge und ihre Bedeutung für die Genesis des hansischen Städtebundes näher einzugehen. Nur daran darf hier mit den Worten erinnert werden, in welchen die neue Ausgabe der Hanserecesse ihre Ergebnisse nach dieser Seite zusammenfasst[2], dass das „Zusammentreten der wendischen Städte mit anderen Städtevereinen ein Zwischenglied war zwischen den Versammlungen der wendischen Städte und den allgemeinen Versammlungen der Hansestädte, wie sie seit dem Jahr 1358 begegnen", Versammlungen, welche „in besonderer Deutlichkeit den Uebergang aus den alten Verhältnissen in die neuen, aus der alten Kaufmannshanse in den hansischen Städtebund" veranschaulichen.

Von höchstem Interesse aber ist dann noch die Wahrnehmung, dass, soweit urkundliche Nachrichten reichen, und wenn wir absehen von jenen älteren Verbindungen Braunschweigs mit Hamburg, Bremen und Stade, im südlichen Sachsen nichts die Städte so früh bundesmässig zusammengeführt hat als eben die hansischen Angelegenheiten. Denn wohl mit Recht erkennt man die erste Spur eines sächsischen Städtevereins in jener Vorstellung bei den Schöffen von Gent, zu der, wie wir sahen, neben den drei Nordseestädten sich kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Mehrzahl derjenigen Städte vereinigt hatte, welche nachmals den Kern des eigentlich sogenannten sächsischen Städtebundes bildeten. Erst viel später aber nehmen hier Einungen der Städte zur Verfolgung heimischer Zwecke ihren Anfang.

Rechne man dahin die merkwürdige Eidgenossenschaft, welche 1272 Goslar, Hildesheim und Braunschweig unter sich und mit fünfunddreissig Rittern und Knappen des Stifts Hildesheim schlossen, einander beizustehen all ihres Rechts für das jeder an seinem

---

[1]) Das. S. XXXII, XXXIV ff.
[2]) Das. S. XXXVIII.

Theil aufkommen will[1]). Allein dies bleibt noch auf langehin eine vereinzelte Erscheinung. Erst ein halbes Jahrhundert darnach verlautet wieder von einem Städtebunde: Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben, die drei Städte des Stifts Halberstadt, urkunden 1326, dass sie in allen ihren Nöthen ewig bei einander bleiben und mit Rechtserbietung oder Gewalthilfe für einander einstehen wollen, falls Einer sie von ihrem Recht zu drängen suchte. Nähere Verabredung auf den Kriegsfall treffen sie zwei Jahr später[2]). 1335, zunächst auf drei Jahr, treten Braunschweig und Goslar hinzu[3]). Es gilt gemeinsame Verfolgung der Friedensbrecher, freundliche Zwischensprache bei bedrohlicher Haltung der Fürsten, während eines Krieges zwischen den Herren die Sicherheit der Bürger in den Städten selbst, obwohl im übrigen einer jeden auf solchen Fall das Recht vorbehalten wird ihrem Herren zu helfen. Weiter geht schon ein Bündniss der drei halberstädtischen Städte im Jahre 1343[4]). Falls ihrer eine ein Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht oder wer sonst verunrechtet, wollen sie ihm gemeinschaftlich absagen und in aller Kriegsnoth bei einander bleiben. Dann finden wir sie acht Jahr später abermals mit einem andern Bundeskreise geeint. Inzwischen nämlich — es war im Jahre 1349 und aus Anlass verschiedener Späne mit Herzog Magnus — hatten sich Helmstedt und Braunschweig auf drei Jahr in doppelter Weise verbunden. Einmal am Tage Aegidii unter Beitritt der Mannschaft des Landes Braunschweig mit der Zusage, nöthigen Falls für einander zu bitten und Recht zu bieten und wenn dies vergeblich, dem Gegner in keiner Weise beholfen zu sein, den Bundesverwandten hingegen Speise und sonstige Nothdurft verabfolgen zu lassen, Streitfälle zwischen ihnen durch drei verordnete Schieds-

---

[1]) Vollständig abgedruckt in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. u. Alterthumskunde 1870, S. 907. Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, S. XXXI.

[2]) Janicke, U. B. der St. Quedlinburg Nr. 101 u. 109.

[3]) Nach einem Original gedruckt bei Hoefer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im K. Geh. Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin (Hamb. 1835) S. 295 f. Ein anderes Original im Stadtarchiv zu Halberstadt. Dem Abdruck bei Janicke, a. a. O. Nr. 123, liegt eine schlechte Copie des 17. Jahrh. zu Grunde.

[4]) Der Abdruck bei Janicke a. a. O. Nr. 143 nach einem Quedlinburger Copialbuche; ein Orig. im Stadtarchiv zu Halberstadt.

richter zu friedlichem Austrage zu bringen. Weiter aber, am Katharinentage, folgte ein besonderer Bund zwischen Braunschweig und Helmstedt, „durch Noth willen die uns beiderseits anliegt von unsers Herrn wegen, Herzog Magnus', der uns verunrechtet und bei Gnaden und alter Gewohnheit nicht lässt, die wir gehabt haben bei seiner Eltern und Vorfahren Zeit, wie wir wohl beweisen mögen." Sie wollen keine Richtung eingehen, bevor einer wie der andern ihr Recht geworden ist. Falls dazu bei Herzog Magnus keine Wege zu finden wären, und sie einen andern Herrn haben müssten, will Braunschweig darüber mit Helmstedt einig zu werden suchen; gelingt dies nicht, so soll Braunschweig Macht haben, beliebige Herren, einen oder mehr, zu sich zu ziehen, und Helmstedt will dann mit gutem Willen folgen und halten was mit dem neuen Herrn betheidingt wird[1]). Nun traten im Sommer 1351, noch ehe die Zeit dieses Bündnisses verlaufen war, mit Braunschweig und Helmstedt die Städte Magdeburg und Goslar einerseits, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben andrerseits in einen neuen Bund, welcher jeden Theil zur Fürsprache bei den Herren, zu kriegerischer Hilfeleistung gegen andere Feinde und zur Verfolgung Geächteter anhielt[2]). Es war die Zeit der zügellosen Verwilderung, welche im Gefolge des schwarzen Todes hereinbrach, nie zuvor hatten Fürsten und Adel die Städte wilder be-

---

[1]) Originale dieser beiden Bundesbriefe sind im Stadtarchiv zu Helmstedt erhalten. Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, S. XXXIV f.

[2]) Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben treten bei dieser Gelegenheit mit einander als engerer Verband auf: gemeinschaftlich wird ihnen der neue Bund am 24. Juni je von Braunschweig, Goslar und Helmstedt, am 15. Juli von Magdeburg verbrieft (Originale im Stadtarchiv zu Halberstadt), und ebenso stellen sie am 24. Juni eine gemeinschaftliche Urkunde für Helmstedt aus (Original im Stadtarchiv zu Helmstedt). Ausserdem liegt (daselbst) die Urk. Magdeburgs für Helmstedt vom 24. Juni vor. Hiernach haben ohne Zweifel auch Braunschweig, Magdeburg und Goslar Urkunden sowohl von den drei halberstädtischen Städten empfangen als auch unter sich, beziehungsweise mit Helmstedt, ausgetauscht: ein Verfahren, welches sich aus der Schwierigkeit erklären dürfte, die besonders modificirten Zusagen der einzelnen Städte in einer Urkunde genau und deutlich zu formuliren. Indess sind von diesen Ausfertigungen in Braunschweig keine erhalten; ob in Goslar oder in Magdeburg, ist mir zur Zeit unbekannt. Janicke giebt a. a. O. unter Nr. 16 nur die Ausfertigung der drei Städte für Helmstedt.

drängt. Dem entspricht die ungewöhnliche Rüstung dieses Bundes. Den drei halberstädtischen Städten soll im Nothfall Helmstedt mit 15, Braunschweig mit 70 Mann, Gleven und Schützen, Zuzug leisten, Goslar verspricht 100, Magdeburg gar 400 Gewappnete „auf Wagen oder auf leichten Pferden"; falls aber eine der drei Städte belagert oder beschwerlich verbaut wird, will Magdeburg mit all seiner Macht, „das ist aus jedem Hause ein Mann", zu Hilfe eilen. Und gegen Feindschaften, die der einen oder andern Stadt solche Hilfleistung etwa zuzieht, sollen diese Zusagen auch nach Ausgang des Bundes in Kraft bleiben. Bei alledem aber, wie vielfach sind den Städten immer noch die Hände gebunden! In den bestehenden Verhältnissen lag es — und formell ist hierin auch später keine Aenderung eingetreten — dass Goslar bei allem wozu es sich verpflichtete das Reich ausnahm, dass die anderen Städte bei ihren Herren nur mit Fürbitte eintreten konnten; es war das äusserste, dass sie sich anheischig machten, denselben nicht gegen die Bundesverwandten beholfen zu sein. Aber die nämliche Zurückhaltung bedingt sich Goslar zu Gunsten des Bischofs von Hildesheim aus, und ebenso will Magdeburg nichts mit dem Kriege zu thun haben, in welchen Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben damals mit den Grafen von Regenstein verwickelt waren; nur wenn Jemand sie nach dieser Zeit der Grafen halber verunrechtet, soll die verabredete Hilfe erfolgen. Und ferner: Mordbrenner, Räuber, Diebe, Verräther, welche die eine Stadt verfehmt, sollen dafür auch in den übrigen angesehen werden. Sie auszuliefern jedoch verpflichtet sich unbedingt nur Goslar; Braunschweig hingegen sowie Helmstedt und die drei Städte mit dem Vorbehalt, dass diesen Verfesteten, falls sie dem Gesinde, „den täglichen Brotessern" der Herrschaft angehören, zunächst eine vierzehntägige Frist zu gütlichem Austrage mit den Beschädigten zu gewähren sei; und in der von Magdeburg ausgestellten Urkunde wird die Eventualität der Auslieferung überhaupt nicht ins Auge gefasst. Begreiflich nun auch, dass der Bund wiederum nur auf drei Jahr geschlossen wurde. Wie wenig in der That, selbst auf einem verhältnissmässig so engen Gebiete, die Interessengemeinschaft der Städte Stand hielt gegen den Zug der trennenden Einflüsse. das zeigt sich u. a. wenn man liest, wie in Braunschweig 1357 die von Quedlinburg verfestet wurden, weil sie „alle unsere Mordbrenner und andere unsere

Aechter gehegt", und so auch 1359 die von Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben, weil sie den Kirchhof zu Hessen gebrannt hatten [1]). Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben blieben dann auch fern, als im Jahre darauf Braunschweig, Goslar und Helmstedt ihren Bund erneuten, indem sie zugleich Lüneburg, Hannover, Eimbeck und Hameln hereinzogen [2]). Neben den gewöhnlichen Bundeszwecken kam diesmal schon ein neues Einigungsmoment zur Geltung: die Gefahr innern Aufruhrs, welche seitdem immer drohender an die Pforten der Städte pochte. Dennoch zerfiel auch dieser Bund wieder, 1370 sehen wir Braunschweig mit Hannover allein auf sehr bescheidene Zusagen pactiren: gegen Verunrechtung wollen sie einander durch Fürsprache helfen, Feinde nicht hausen noch sonstwie fördern, vor drohender Gefahr einander warnen. Zerrüttende Wirren — der Kampf um die Lüneburger Erbfolge, der Aufruhr in Braunschweig und die siebenjährige Ausschliessung dieser Stadt von allem Kaufmannsrechte, das Intriguenspiel endlich Herzog Ottos von Göttingen — machten während der nächsten zehn Jahre jede gemeinsame Action der sächsischen Städte zur Unmöglichkeit. Erst 1382 wurde das Bündniss von 1360 wieder hervorgeholt [3]). Wieder blieben Quedlinburg, Halberstadt, Aschersleben fern, obwohl Beweise vorliegen, dass sie in der Zwischenzeit gelegentlich auch bei Braunschweig bundesfreundliche Förderung durch Rechtsbelehrung und Fürbitte bei dem Bischof gesucht und gefunden hatten [4]); herzu traten Göttingen und Uelzen; ihre Vereinbarung aber bewegte sich, abgesehen von einer Abrede gegen Vorladungen vor geistliches Gericht, durchaus noch im Kreise der hergebrachten Anliegen.

Einzelne der hier vereinigten Städte mögen für sich von Zeit zu Zeit mit ähnlichen Bündnissen noch nach andrer Seite Fühlung gesucht haben. Indess, wie viel der Art auch noch bekannt werden mag, wesentlich abweichende Züge wird es der Gestalt der Dinge, wie sie uns aus dem Angeführten entgegen tritt, schwerlich hinzu-

---

[1]) Janicke, Urkundenb. der St. Quedlinburg Nr. 170 u. 175.

[2]) Sudendorf, U. B. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg 3, Nr. 114.

[3]) Schmidt, U. B. der St. Göttingen 1, Nr. 303.

[4]) Vgl. Hänselmann, Aschersleben'sche Händel 1378: Zeitschr. des Harzvereins 1870, S. 195 ff.

fügen. Fassen wir das Ergebniss nochmals kurz zusammen. Obwohl seit mehr als hundert Jahren schon in ihrem weitesten Umkreise durch die hansischen Interessen geeint, fahren die Sachsenstädte in ihren Beziehungen daheim immer wieder atomistisch auseinander, ohne den Gravitationspunct zu finden, der das treibende Widerspiel ihrer Sonderinteressen sicher und dauernd zu regeln vermocht hätte.

Die entscheidende Wendung in diesen Zuständlichkeiten brachte endlich das Jahr 1384. Sie trat ein in Folge der Versuche, einen Landfrieden, wie er zuerst in Westfalen bestand, auch in sächsischen Landen einzuführen.

Auf das Nähere des Hergangs, welchen man an einer andern Stelle dargelegt findet[1]), ist hier nicht einzugehen. Es genügt zu erwähnen, dass die Praktiken Ottos des Quaden den Städten alsbald die Augen darüber öffneten, wie das neue Friedensgesetz den Fürsten eine Handhabe bot, jede unvermeidliche Nothwehr zu einem Verbrechen zu stempeln, die Landfriedensrichter sich knechtisch dienstbar zu machen. Unter den Schrecken dieser ungeheuern Gefahr traten im Februar 1384 in Braunschweig mit dem Rathe Vollmächtige von Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben zu Verhandlungen zusammen, welche zunächst auf gemeinsame Schritte beim Kaiser hinausliefen, um womöglich auch im Bereiche des Landfriedens einen eigenen Gerichtsstand zu erlangen und jedenfalls die Verfügung durchzusetzen, dass von dem Landfriedensgerichte bei Vorladung einer grösseren Anzahl von Bürgern einer Stadt deren Vertretung durch einen Procurator zulässig sein sollte. Gleichzeitig aber ward auf „eine Verbesserung der Einung", wie der Ausdruck lautete, auf ein neues Bündniss Bedacht genommen, geeignet nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Nach längeren Verhandlungen war es am 13. Juli endlich dahin gediehen, dass Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Helmstedt, Eimbeck, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben sechs Jahr lang zu Recht und Gewalt bei einander zu bleiben schwuren.

Noch hatten die Städte versucht, auch die Fürsten zu sich

---

[1]) „Die Anfänge des sächsischen Städtebundes", Chroniken der deutschen Städte 6, S. 460 ff.

heranzuziehen, denen sie verhältnissmässig trauten, und wenigstens die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt waren der Einladung gefolgt. Auch sahen sich andrerseits Lüneburg, Göttingen und Hameln durch besondere Verhältnisse theilzunehmen gehindert. Gleichwohl aber, die Folge sollte es lehren, war mit dieser Einung erreicht was keine der früheren hereinzuführen vermocht hatte, ein Erfolg um des willen man sie mit Recht als den eigentlichen Anfang des sächsischen Städtebundes betrachtet.

„Nicht dass seitdem die Städte Sachsens in soviel grösserer Zahl zusammen getreten und sogleich zu einer festgeschlossenen Partei verwachsen wären. Auch in der Folge blieb der Umfang des Bundes starken Schwankungen unterworfen, nach wie vor sah man Städte unter sich, einzelne zur Seite ihrer natürlichen Feinde kämpfen. Das Neue war, dass immerhin noch wachsend und abnehmend, doch wenigstens ohne Unterbrechung ein Städtebund in Sachsen fortbestand. Erst in diesem dauernden Verbande konnte sich ein festes Programm städtischer Politik entwickeln; indem zugleich dann in seiner gesammelten Macht ein sicherer und stets bereit stehender Rückhalt, in seiner Organisation der feste Rahmen für jedes weitere Bündniss gegeben war, ward er der Attractionskern, um den, wie da und dort eine Gefahr sie auftrieb, verwandte Elemente sich sammelten [1]."

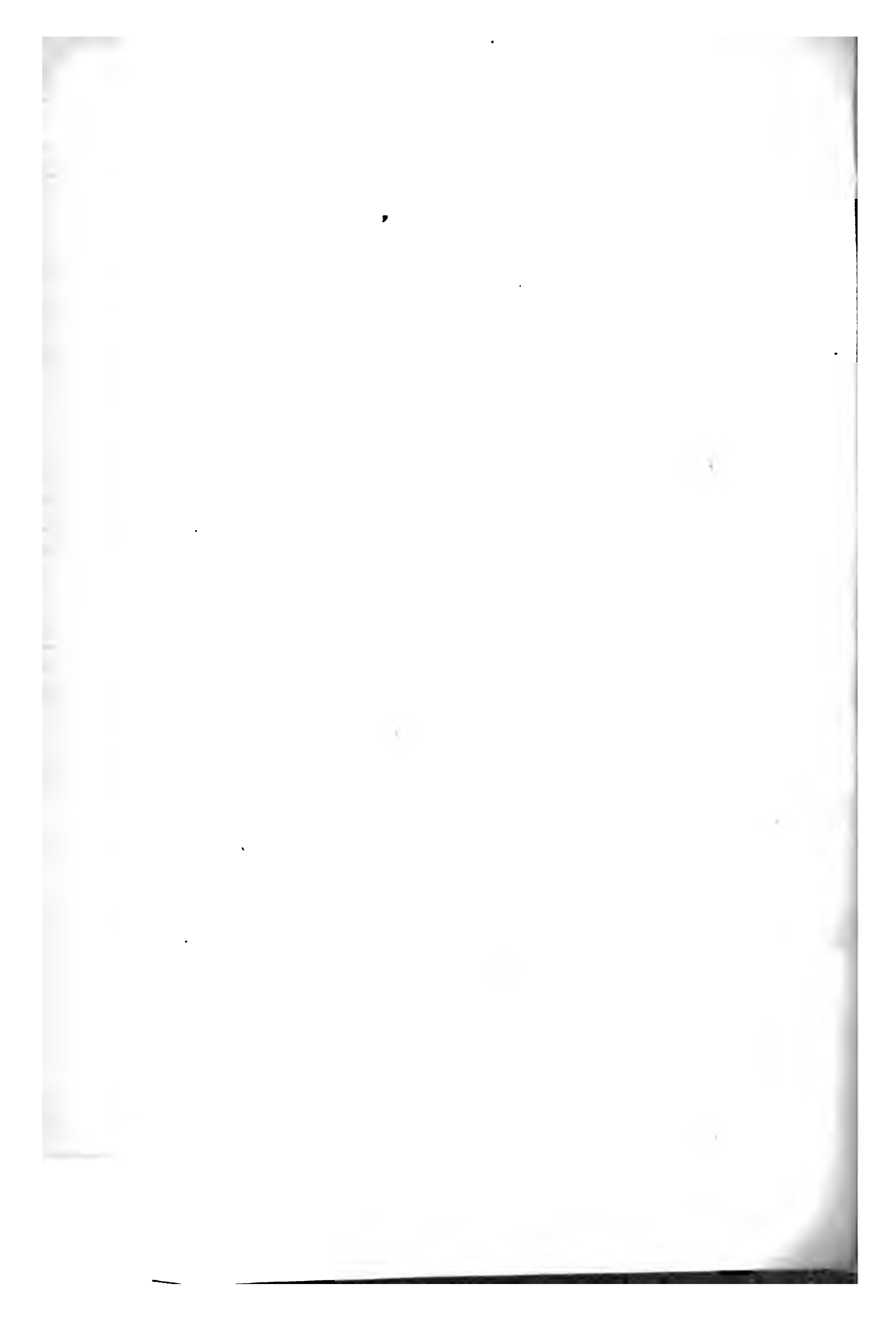
Von Braunschweig war die Anregung zu diesem Bunde ausgegangen, Braunschweig blieb fortan sein Mittelpunct. Hier trafen regelmässig seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Sendboten der verwandten Städte zu den jährlichen Bundestagen zusammen. Als Haupt des sächsischen Städtebundes ward Braunschweig naturgemäss die hansische Quartierstadt in Sachsen. Und in diesen seinen doppelten Beziehungen zur Hansa und zum sächsischen Städtebunde liegen dann noch durch anderthalb Jahrhunderte alle wichtigsten Momente in dem geschichtlichen Leben Braunschweigs beschlossen.

Von der gemeinsamen politischen Arbeit dieses Vereins sind Chroniken und Geschichtsbücher voll. Nebenher aber woben geräuschlos her und hin zwischen Braunschweig und den Städten nord- und südwärts die Fäden einer stilleren Lebensgemein-

[1]) a. a. O.

schaft. Sie waren es, die jenen steten Austausch von Menschen, von Werthen, von Gedanken vermittelten, durch den die Städte Herde einer Culturbewegung wurden, wie sie weder die geschichtslose Ruhe der bäuerlichen Gemeinfreiheit, noch das chaotische Durcheinanderwirbeln der feudalen Gesellschaft aus sich hervorzubringen vermocht hatten. Auch dieser vielgestaltigen und vielverschlungenen Bewegung wird bis zu einer bestimmten Grenze auf urkundlichen Spuren nachzugehen sein. Sie sind gegeben in den Verzeichnissen der Neubürger, ergiebiger aber in einer noch unermessenen Fülle von Geburtsbriefen, von Leumundszeugnissen, von Fürschreiben aller Art, welche durch aus- und einwandernde Handwerks- und Kaufleute unaufhörlich von Stadt zu Stadt ausgewechselt wurden. Manches davon wird sich das Hansische Urkundenbuch nicht entgehen lassen; die überwiegende Masse dieses Materials aber harrt zu seiner Hebung anderer Hände.

Eine Aufgabe, wie sie bisher kaum irgendwo auch nur ins Auge gefasst ist. Und doch müsste sie, richtig erkannt und umfassend gelöst, zu Einblicken in die Dynamik des städtischen Lebens führen, welche jetzt noch verschlossen sind, vielleicht sogar nicht einmal geahnt werden.



II.

ZUR GESCHICHTE

DER

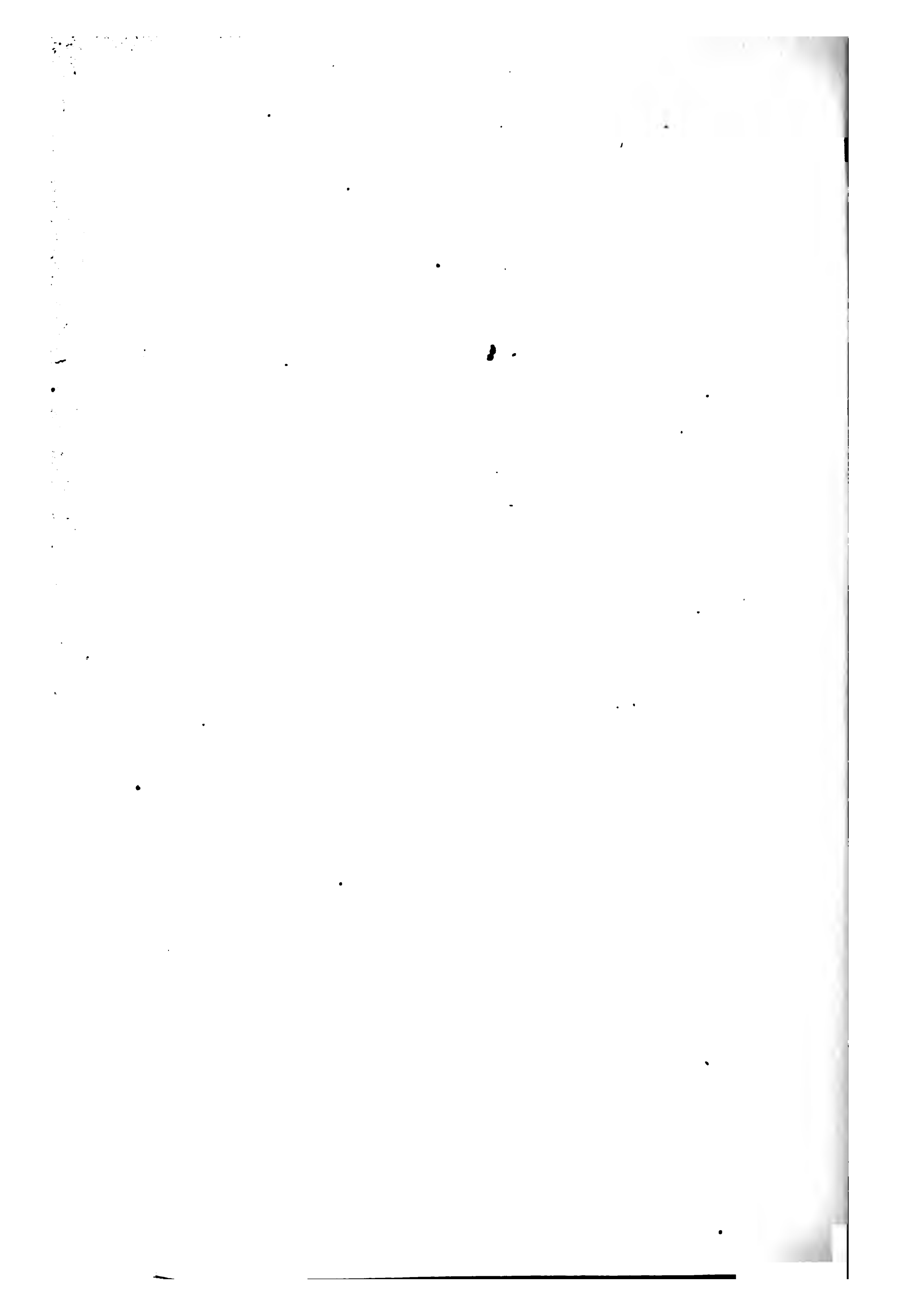
HANSISCHEN HÄUSER

ZU

BRÜGGE UND ANTWERPEN.

Von

Leonhard Ennen.



Die allmähliche Entwicklung des Grosshandels und Exports der heimischen Industrieerzeugnisse führte naturgemäss zur Erwerbung von günstig gelegenen Stapelplätzen und zur Anlage von sichern, grossen Waarenniederlagen, durch deren Vermittlung der Verkehr mit entfernter gelegenen Plätzen und Ländern eine erhebliche Erleichterung und Förderung fand. An solchen Stapelplätzen war die Thatsache, dass den hier verkehrenden Kaufleuten und ihren gewerblichen und persönlichen Beziehungen von ihren heimischen communalen und staatlichen Obrigkeiten nur geringe Förderung geboten werden konnte, auf die Bildung von corporativen Gemeinschaften von bestimmendem Einflusse. Diese Corporationen fanden ihre Hauptaufgabe darin, ihren Mitgliedern kräftigen Schutz für ihr Eigenthum, Sicherheit für ihre Person und Schirm gegen Betrug, Bedrückung und Uebervortheilung angedeihen zu lassen, sie der Wohlthat des heimischen Rechtes theilhaftig zu machen und unter die Leitung selbstgewählter Obrigkeiten zu stellen. Allmählich erwarben an einzelnen reichen Gewinn und blühenden Verkehr verheissenden Handelsplätzen solche auf dem Boden der Landsmannschaft geeinigte Corporationen grosse mit einer Menge von Wohnungen versehene Höfe, Plätze zu gemeinschaftlichen Versammlungen, geräumige Keller und Gewölbe zur Aufbewahrung der Waaren, eigene Capellen oder Beneficien für ihre religiösen Bedürfnisse und bestimmte Begräbnissplätze zur Bestattung ihrer Todten.

In England trieb das Bedürfniss gemeinschaftlichen Zusammenwirkens, einheitlicher Organisation, corporativer Geschlossenheit und heimischer Gerichtsbarkeit die deutschen Kaufleute zur Gründung der Londoner Hanse. Dasselbe Bedürfniss führte auf der Insel Gotland, wo alle nach der Ostsee führenden Handelswege sich vereinten, unter den in Wisby zusammenströmenden Kaufleuten zu einer ähnlichen Schutzverbindung mit eigenem Vorstande, gemeinsamen Höfen und Lagerhäusern, mit geregelten Abgaben, bestimmten Versammlungen und einer auf altes Herkommen gegründeten Verfassung. Aehnliche Einigungen, die mehr oder weniger der gotländischen nachgebildet waren, wurden vor und nach in Lübeck, Riga, Schonen, Bergen und Nowgorod gegründet. Vom hohen Norden bis nach Westfalen hin erstreckte sich das Handelsgebiet, dessen Hauptplätze sich der einen oder andern dieser Verbindungen zum Schutze ihrer Handelsinteressen anschlossen. Was London für England, Wisby, Schonen, Bergen, Lübeck, Riga und Nowgorod für den Norden, das war Brügge für die Niederlande.

Bald bildete sich der Markt und Stapel von Brügge zu einem Mittelpunkt, von welchem aus ein reger Handelsverkehr mit Brabant, den rheinischen Gebieten, Mittel- und Süddeutschland, Frankreich, den britischen Inseln, den nordischen Reichen, Spanien, Italien und dem Orient unterhalten wurde. Die Kaufleute aus den genannten Gegenden brachten das Beste und Kostbarste, was in ihrer Heimath erzeugt wurde, auf diesen Weltmarkt, und hoben diesen Handelsplatz zu einer merkantilen Höhe, wie sie in diesen Zeiten keine andere Stadt, Konstantinopel ausgenommen, erreicht hat. Brügge mit seinen benachbarten Häfen war der Hauptstapelplatz für die Gegenden des Niederrheins, der Maas und der Schelde, und dieser von Kaufleuten aller Nationen besuchte Freimarkt bot für den kaufmännischen Verkehr die verlockendsten Aussichten. Der deutschen kaufmännischen Genossenschaft, die hier ihre Niederlassung gründete, gelang es, gleiche Rechte mit den einheimischen Bürgern und den fremdländischen Nationen in Handel und Wandel zu erlangen. Die ersten Privilegien erhielt der in Brügge residirende deutsche Kaufmann (mercatores Romani imperii) im Jahre 1252. Als diejenigen deutschen Kaufleute, welche dieser Privilegien theilhaftig werden sollten, werden namhaft gemacht die Kaufleute welche Gotland besuchen, die Kaufleute zu Köln, Dortmund, Soest, Münster,

Achen und andern Orten des Reiches, die Kaufleute des römischen Reiches und die Bürger der Stadt Lübeck. In diesen drei Gruppen, in welchen die Grundlage für die spätere Theilung des ganzen hanseatischen Bundes in das wendische, westfälisch-preussische und gotländische Drittel zu erkennen ist, war die Gesammtheit der mit dem Auslande Handelsverbindungen unterhaltenden deutschen Kaufleute zusammengesetzt[1]). Diese Gesammtheit entwickelte sich unter Einflüssen der mannigfachsten Art zu einer geschlossenen, einheitlich organisirten Gemeinschaft, welche wir im Jahre 1359 als „hansa Theutonicorum" und im Jahre darauf als „gemeinen Kaufmann der deutschen Hanse" treffen. In derselben Zeit erscheinen die in Brügge verkehrenden Kaufleute, die wir 1309 als „Kaufleute des römischen Reiches, die binnen der Stadt Brügge ihren Stapel halten", als Kaufmann von Alemannien, Kaufmann des römischen Reiches, mercatores regis Romanorum[2]). Sie legten sich selbst keineswegs den Namen Hanse bei, wie Hardung behauptet, bildeten auch nicht eine Hanse im engeren Sinne[3]), sondern sie waren Mitglieder der einzelnen Drittel des gesammten hansischen Bundes, die in Brügge unter bestimmt normirten Rechtsverhältnissen ihre Handelsgeschäfte trieben, und sich auf alle Weise bemühten den Kreis ihrer Privilegien zu erweitern. Es gelang ihnen vor und nach eine lange Reihe von Freibriefen zu erlangen, auf Grund deren ihre Niederlassung zu hoher Blüthe sich emporschwang. In einem dieser Freibriefe, dem im Jahre 1307 vom Grafen Robert von Flandern ausgestellten, heisst es: Alle Kaufleute des römischen Reiches sollen sich frei aufhalten im Lande, wann und wo sie wollen, freie Handelschaft treiben mit Jedem auf jede Weise; nur der Geldhandel und alles Zinsleihen ist ihnen verboten. In den Häfen und Städten der Grafschaft dürfen sie ungehindert auf eigene Weise einen Verein bilden und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten, zur Aufrechthaltung ihrer Statuten und zur Bestrafung der Vergehen gegen ihre Satzungen freie Zusammenkünfte halten, wo sie wollen[4]).

---

[1]) Koppmann, Hanserecesse 1, S. XXXI.

[2]) Privilegienbuch der Hansa Nr. 2, S. 177 im Kölner Stadtarchiv.

[3]) Hardung, Die Entstehung des hans. Comptoirs zu Brügge, in v. Sybel's Hist. Ztschr. 28, S. 348; vgl. Jahrg. 1872, S. 88.

[4]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. deutschen Hanse 2, S. 239 ff. Das Original im Kölner Stadtarchiv.

Die herkömmlichen Gebräuche und Rechtsgewohnheiten der gemeinen Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien werden im Jahre 1347 auf den Beschluss aller damals in Brügge anwesenden deutschen Kaufleute in eine schriftliche Ordnung zusammengetragen [1]). Diese Ordnung bildete die Grundlage, auf welche sich eine lange Reihe von organisatorischen, polizeilichen und commerziellen Bestimmungen gründete, welche von Aelterleuten der brüggischen Niederlassung oder von Versammlungen der Hansestädte erlassen wurden. Die auf ihre innere und äussere Verfassung bezüglichen Satzungen wurden in ein besonderes Buch für Statuten, Ordonnanzen und Willküren eingetragen. — Einen grossen gemeinschaftlichen Hof, in welchem sämmtliche Kaufleute und Knappen Wohnung und Beköstigung gehabt hätten, besassen sie nicht: alle wohnten zerstreut in verschiedenen Häusern und Herbergen der Stadt [2]). Auch besass der deutsche Kaufmann keine besonderen von dem übrigen städtischen Verkehr abgeschlossenen Kaufhäuser. Die Waarenhallen, die zur Auslage und zum Verkauf bestimmter Waaren dienten, waren entweder Eigenthum der Stadt oder vermögender Eingeborenen. Auch die Waage, an welcher alle Waaren durch den vereideten Punder vor Zeugen gewogen werden mussten, war Eigenthum der Stadt. Versammlungen, in welchen Angelegenheiten der Gesammtheit berathen wurden, fanden in der Carmeliterkirche statt. Von hier begaben sich die Aelterleute in das Refektorium zu besonderer Berathung. Nach Beendigung dieser Berathung wurde dann die gegemeine Versammlung durch die Knappen in das Refektorium zur Anhörung dessen, was ihnen die Aelterleute mitzutheilen hatten, eingeladen. Diese hielten ihre Rede vom „Comtor" herunter [3]). Zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse fanden die deutschen Kaufleute Gelegenheit in den verschiedenen Klosterkirchen der Stadt Brügge. Wir finden erwähnt, dass in einzelnen derselben, so bei den Augustinern, Dominikanern und Carmelitern, deutsche Kaufleute ihre Grabstätten fanden. Reiche Stiftungen und andere Wohlthaten flossen den genannten klösterlichen Instituten für solche Vergünstigungen zu. In die Augustinerkirche schenkten die deut-

---

[1]) Hanserecesse 1, Nr. 143.
[2]) Daselbst 2, Nr. 98 §. 1.
[3]) Das. 1, Nr. 143.

schen Kaufleute 1444 drei Glasfenster mit dem Wappen des Kaisers und der Kurfürsten; 1485 stifteten sie in dieselbe Kirche ein viertes mit denselben Wappen geschmücktes Fenster neben der St. Nicolaus-Kapelle. Im Jahre 1482 begabten sie auch die Dominikanerkirche mit zweien die Wappen des Kaisers und der Kurfürsten tragenden Fenstern. Insbesondere aber die Carmeliterkirche, wo in der englischen Kapelle sich eine Erbgrabstätte für deutsche Kaufleute befand, wurde von den mercatores hansae Theutonicae nunc Brugis residentes mit reichen Fundationen bedacht. Als die deutschen Kaufleute 1443 mit der Stadt Sluys alle Zwistigkeiten schlichteten, wurde bestimmt, dass daselbst in der Frauenkirche eine eigene hansische Vikarie gegründet werden sollte. Für diese Vikarie bestimmte der „gemeyne coopman van der Duutscher hansen des helieghen Romschen rykes up der tit to Brugghe residerende" die Bartholomäuskapelle, deren Fenster gleichfalls die Wappen des Kaisers und der Kurfürsten erhielten [1]). Die Aelterleute des brüggischen Comtors hatten die Collation dieses österlingischen Benefiziums, während den Kirchmeistern die Präsentation zu demselben zustand. Die für den Gebrauch des hansischen Benefiziaten bestimmten kirchlichen Gewänder, Geräthe und Ornamente befanden sich im Verwahr eines alle drei Jahre neuzuwählenden Mitgliedes der deutschen Kaufmannsgenossenschaft.

Die Flamänder, die mit neidischem Blick auf die rasch aufsteigende Handelsblüthe des „deutschen Kaufmannes" sahen, gaben durch Bedrückungen der mannigfachsten Art dem brüggischen Comtor Anlass zu vielen gegründeten Beschwerden. Hatte sich der deutsche Kaufmann schon 1280 [2]) und abermals 1307 [3]) veranlasst gesehen, wegen ähnlicher Bedrängnisse den Stapel von Brügge nach dem flämischen Ardenburg zu verlegen, so entschloss er sich 1358 nach Dordrecht in das Gebiet des Grafen von Holland überzusiedeln [4]). Auch im Jahre 1387 wurde von Seiten der hansischen Tagfahrt, die sich allmählich zu einer Centralbehörde und Appellinstanz für alle hansischen Handelssachen entwickelt hatte,

---

[1]) Die einzelnen Urkunden über diese Stiftungen im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Hanserecesse 1, S. 8—15.

[3]) Daselbst 1, S. 44—48.

[4]) Daselbst 1, S. 135 ff.

der Befehl erlassen, dass die hanseatischen Kaufleute mit ihren Fahrzeugen die flämischen Häfen meiden und jeden directen wie indirecten Handelsverkehr mit den Flamändern einstellen sollten. Flandern fühlte recht bald, wie sehr es durch die Bedrückung des deutschen Kaufmannes gegen sein eigenes Interesse gehandelt hatte, und liess sich daher, um die schwer beleidigten Hanseaten zu versöhnen, zur Erfüllung der demüthigendsten Bedingungen bereit finden. Im Jahre 1392 kam der Ausgleich zu Stande, und am St. Thomastage zog der grösste Theil der Kaufleute, die nach Dordrecht übergesiedelt waren, mit etwa 159 Pferden unter dem Jubel der dortigen Bürgerschaft wieder in Brügge ein [1]). Etwas mehr als ein halbes Jahrhundert hatte der deutsche Kaufmann in Brügge verweilt, als er in Folge verschiedener Streitigkeiten mit dieser Stadt sich veranlasst sah, die Residenz des Comtors zuerst nach Deventer, dann nach Utrecht zu verlegen. Ein geheimer Recess des Hansetages zu Lübeck im Jahre 1450 bestimmte, „dass der Kaufmann die nächstfolgenden Pfingsten sich nach Antwerpen zum Besuch des Marktes begeben, dann aber nicht nach Brügge zurückkehren, sondern seinen Sitz nach Deventer verlegen sollte." Im Jahre 1452 finden wir die Residenz der Aelterleute wirklich in Deventer. Im folgenden Jahre heisst es, dass der „Kaufmann zu Utrecht liegt" [2]). Erst im Jahre 1457 beugte sich Brügge, und erhielt gegen ausdrückliche Bestätigung der hansischen Privilegien und einen Schadenersatz von 2000 Pfund das Comtor zurück [3]). Als der „coopman der natie van der duutscher hanse de haire residencie zekeren tyt bynnen Utrecht gehat" im Jahre 1468 wieder nach Brügge zurückkehrte, stiftete er in den Kirchen von St. Nicolaus und St. Jacob in Utrecht gemalte Glasfenster mit den Bildern und Wappen der Kurfürsten des deutschen Reiches [4]).

Bei den Unterhandlungen über die Rückkehr hatte der Rath der Stadt Brügge am 3. Juli 1457 sich verpflichtet, den Kaufleuten einen schönen Platz zu überweisen, „wo sie ihre Versammlungen und Kaufmannschaften halten könnten." Dieser Platz sollte gesteinwegt, aber niemals bebaut werden dürfen. Die Stadt Brügge

---

[1]) Handschriftliche hansische Recesse fol. 26.
[2]) Copienbücher Nr. 21.
[3]) Copienbücher Nr. 23.
[4]) Urkunden im Stadtarchiv.

versprach dafür zu sorgen, dass, so lange der deutsche Kaufmann seine Residenz in Brügge halten werde, kein Nichthanse irgend einen „Kram oder Winkel“ auf diesem Platz errichte. Zur Herrichtung des Platzes musste das Haus des Fanz Dooms niedergerissen werden [1]).

Das in der Nähe dieses Platzes liegende Eigenthum des Comtors mehrte sich rasch. Im Jahre 1478 finden wir dasselbe, oder wie die bezügliche Urkunde sich ausdrückt, die Natie, im Besitz eines eigenen Hauses im „crommen Ghenthof“, welches vorn an die zwischen der St. Gilles-Brücke und der Thorbrücke laufende Strasse von der „Reye“ stiess. Von der Fabrik der Kirche unserer lieben Frau wurde den „gemeenen coopluden van der duutscher hanze residerende binnen der stede van Brugghe“ am Oesterlinger Platz sieben Häuser käuflich überlassen [2]). Es waren diess: ein Häuslein, dem grossen Oesterischen Hause gegenübergelegen, dann ein Haus daneben, weiter noch fünf Häuser nach der Südseite daneben. All diese sieben Häuser brachten am Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr als sechszehn Gulden an Miethe auf [3]).

Im Jahre 1478 fassten die Aelterleute des brüggischen Comtors den Entschluss, das Haus der Oesterlinge binnen Brügge zu einem dem Reichthum und der mercantilen Wichtigkeit dieser Handelsniederlassung in Flandern entsprechenden Prachtbau umzugestalten. Der Baumeister Jan van de Poele erhielt den Auftrag, dieses Werk auszuführen und ein an decorativer Ausstattung und an Formenreichthum der Architektur hervorragendes Monument herzustellen. Das alte Haus war nur in der ersten Etage von Stein; die zweite und dritte, in Holz gebaut, hatten einen Ueberhang von zwei Fuss. Der Rath der Stadt Brügge gab nun seine Zustimmung dazu, dass der neue von Grund auf in Stein aufzubauende Giebel in seinem Fundamente um zwei Fuss vorgerückt werde, unter der Bedingung jedoch, dass die Ecke an der nach der Thorbrücke stehenden Seitenmauer flach, ohne jeden Vorsprung, aufgeführt werden solle [4]). Es gelang dem Baumeister, aus

---

[1]) Privilegienbuch Nr. 2, fol. 131.
[2]) Hansische Akten Nr. 98.
[3]) Akten im Stadtarchiv.
[4]) Siehe Beilage Nr. 1.

Backsteinen einen Bau herzustellen, welcher den Ruhm der deutschen Kaufleute nicht weniger, als die Zierde der Stadt Brügge erhöhte. Es zeugt hierfür die im Jahre 1602 aufgenommene, noch jetzt im Kölner Stadtarchiv aufbewahrte Abzeichnung dieses Baues. Nach der Beschreibung, die der im genannten Jahre zur Visitation der hanseatischen Häuser zu Antwerpen und Brügge committirte Kölner Altbürgermeister Johann Hardenrath angefertigt hat, umfasste damals das österische Haus zu Brügge unten vier schöne Keller, „die nicht tief waren, wovon einer überwölbt und dabei ein kleines Kellerchen statt einer Spinde; hat ein Vorhaus, welches mit einem Teppich unterschlagen ist, und nächst der Strassenthür ein überwölbtes schönes Comtor, darinnen eine grosse eiserne und eine kleine Kiste, den Hansestädten zuständig; hat auch das Vorhaus hinten nach dem Wasser hin eine schöne Capause [1]) und Ausgang und daneben eine ziemlich grosse schöne Küche und dabei ein kleines Kämmerlein, unmittelbar neben der Küche einen Abtritt von sieben Stufen, und ein kleines Höfchen, und dabei eine Spinde. An der linken Seite, wo man zur Küche eingehen will, hat es den Eingang in den Keller, und dabei eine schöne steinerne vierkantige Treppe von Quadern, deren Tritte vier Fuss lang und fünf Viertel breit, oben schön überwölbt mit Quader-Schenkeln, welche Treppe zu vier oder allemal mehr Tritten sich wendet, also kantig hoch 43 Tritt, darnach und folglich eine Wendeltreppe, deren Tritte auch von Quadern bis zum höchsten von 126 Tritt, und die obersten vierzehn Tritt durch das Feuer zersprengt, und der Thurm hat oben von Quadern zwei durchluftige Umgänge, und ist die Wendeltreppe allenthalben oben eckig und mit Ziegelsteinen überwölbt. Zur linken Seite dieser Treppe im ersten Stock hat es nach dem Hofe hin einen Abtritt, dabei unter seinem besonderen Dach eine Kammer mit einem Heerd an den Hof schiessend, und daneben ein kleines Stüblein. An der rechten Seite des ersten Stocks genannter Treppe hat es nach der Strasse hin eine Küche, und gleich über der Küche dem Wasser zu hat es ein Kämmerchen und dabei ein Comtor. Neben der Küche an der Strasse hat es einen Saal oder Rathskammer mit einem Heerde,

---

[1]) kapause, ndd. kabus, kabüse, holl. kabuis, kombuis = Verschlag, Schlafstelle, Wandschrankschlafstelle.

wo die Hansischen Rath gehalten, und bei der Rathskammer nach dem Wasser zu noch ein Kämmerchen. Auf dem zweiten Stock hat es einen Gang, und an einer Seite des Ganges zwei Kammern und zwei mit Heerden[1].“ Ein späteres Inventar führt die einzelnen Räumlichkeiten des „österischen Hauses der deutschen Hanse binnen Brügge“ in folgender Weise auf: „die Kammer gegenüber der Küche, die Rathskammer, die Vortreck-Kammer, die Kammer über der Küche, die Kammer gegenüber, die Ordement-Kammer, die über der Vortreck-Kammer liegende Kammer, der Speicher.“ In einem Inventar vom Jahre 1575 werden folgende Räumlichkeiten des österischen Hauses zu Brügge angegeben: Speicher, Knechts-Kammer, St. Johannes-Kammer, Salvator, St. Andreas-Kammer, St. Jacob, grosser Saal, kleine Kammer in dem Saal, St. Paulus, St. Peter, Küche, Comtor[2].

Der ganze Bau mit seiner prächtigen Architektur, seinem schönen Thurm, seinen zierlichen Eckthürmchen, seinen gemalten Fenstern, seinen Wappenschildern über dem Haupteingange, seinem kunstvollen, vergoldeten Eisenwerk gab Kunde von dem Reichthum und der Prachtliebe der Kaufherren, die hier ihren Handelssitz aufgeschlagen hatten.

Auch das Innere wurde dem Aeussern entsprechend eingerichtet. Ein Theil der später auf dem österischen Hause zu Antwerpen vorfindlichen Kleinodien, kostbare Geräthe, Gemälde, Kunstgegenstände, wird sich ursprünglich in Brügge befunden haben. Von den Kleinodien war nur der silberne „Tellior“[3] in Antwerpen angefertigt worden. Dieses Kleinod, dann die mit vergoldetem Adler versehenen silbernen Löffel, die silbernen Salzfässer beweisen, dass die Aelterleute Gewicht darauf legten, auch äusserlich zu zeigen, welchen Reichthum der Handel dem deutschen Kaufmann gebracht. Der Luxus aber, den man bei Anfertigung des noch jetzt erhaltenen Privilegienbuches aufwandte, giebt uns Zeugniss dafür, dass den Männern, welche in dem grossen deutschen Hause zu Brügge walteten, auch ein reger Sinn für die Kunst inne wohnte. Das erste Blatt dieses Buches, auf welchem der Kaiser mit den Kurfürsten dargestellt ist, muss zu den hervorragendsten Leistungen der

---

[1]) Hansische Akten Nr. 98

[2]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[3]) tellior, holl. taljoor, teljoor, franz. tailloir = Teller, Vorlegeteller.

niederländischen Miniaturmalerei gerechnet werden, ebenso das aus dem Originalbrief in dieses Buch hineingemalte Wappen des brüggischen Comtors[1]). Der deutsche Kaufmann, der von Kaisern, Königen, Fürsten und Grafen Privilegien der mannigfachsten Art erhalten hatte, legte grosses Gewicht darauf, vom Kaiser mit einem eigenen Wappenbrief begnadet zu werden. Der Stahlhof zu London führte sein eigenes Wappen, und das stolze und reiche Comtor zu Brügge durfte seinem Londoner Rivalen nicht nachstehen. Kaiser Friedrich ging auf das an ihn gestellte Ansuchen ein, und ertheilte unter dem 6. Sept. 1486 den Aelterleuten „des gemeinen Kaufmannes seiner und des h. Reichs deutscher Nation Hanse zu Brügge" wegen ihrer getreuen und nützlichen Dienste, die sie ihm und dem heiligen Reiche in mancher Weise erzeigt, das Recht das näher beschriebene Wappen und Kleinod in allen und jeglichen, ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und zu Ernst, in Streiten, Gefechten, Gestechen, auf Bannern und Gezelten, auf Siegeln, Sekreten oder Petschaften, Kleinodien, bei Begräbnissen und auf sonstige Weise nach Belieben, Nothdurft und Wohlgefallen zu gebrauchen und zu geniessen." Das Wappen sollte bestehen aus einem in der Mitte der Länge nach getheilten Schilde, wovon der vordere Theil schwarz, der hintere goldfarbig sein sollte; in der Mitte des Schildes sollte sich ein zweiköpfiger nach des Schildes Farben getheilter Adler mit ausgespannten Flügeln befinden; es sollte der Adler auf der Brust einen nach des Schildes Farben getheilten Stern haben; der Schild mit einem Helme und einer schwarzen und gelben Helmdecke verzierten und einer umgewundenem fliegenden Binde von denselben Farben versehen sein; auf der Binde sollte ein wieder nach des Schildes Farben getheilter Stern und darüber eine kaiserliche Krone stehen. Der bezügliche Wappenbrief wurde in das eben genannte Privilegienbuch eingetragen und das Wappen, wie schon angegeben, von kunstreicher Hand hineingemalt[2]).

---

[1]) Die diesem Aufsatze beigegebene Nachbildung ist nach der Miniatur des Privilegienbuches angefertigt.

[2]) Der Original-Wappenbrief im Stadtarchiv zu Köln, abgedruckt als Beilage Nr. 2. — (Wir erinnern dabei an die von Lappenberg, Ztschr. f. hamb. Gesch. 4, S. 334—36 veröffentlichten Verse: Insignia quattuor Hanse Teutonicae Domorum, quae Contoria dicuntur: descripta in Gymnasio Dantiscano, ab Henrico Mollero Hesso.

Die Aelterleute liessen zur Untersieglung der von ihnen auszustellenden wichtigen Urkunden das ihnen verliehene Wappen in ihrem Siegel anbringen. Dieses silberne an einer silbernen Kette hangende Siegel zeigte das genannte Wappen zwischen zwei Löwen als Schildhaltern. Die Umschrift lautete: S. mercatorum sacri Romani imperii hansae Theutonicae Brugis in Flandria residentium [1]).

Ebenso wie das Comtor zu Brügge führte auch der Stahlhof zu London ein eigenes Wappen: es war dies ein Doppeladler mit einer Krone um den Hals. Beide beim Comtor in Gebrauch stehende Siegel zeigten dieses Emblem. Das grössere hatte die Umschrift: S. mercatorum hanse Theutonice Londonii in regno Anglie residentium, das kleinere: Sigillum mercatorum hanse Theutonice Londonii in Anglia [2]). Der hansische Städtebund als solcher hatte bekanntlich kein eigenes Siegel, sondern die versammelten Rathssendeboten gebrauchten das Siegel der Stadt, in der sie gerade tagten [3]): in der späteren Zeit aber bediente sich der Bund seiner ausdrücklichen Erklärung nach bei all seinen Urkunden des Siegels der Stadt Lübeck.

Das Comtor zu Brügge freute sich nicht lange seines neuen Hauses und seiner neuen Ehre. Sein Glücksstern erblich ebenso rasch, wie er aufgegangen war. Blutige Kriegswirren, erbitterte Streitigkeiten zwischen den Städten Brügge und Köln, dann ganz neue Handelsverhältnisse waren die Momente, welche den Stolz des brüggischen Comtores brachen und diesen Handelsplatz einem völligen Untergange weihten. Als in der Stadt Brügge, welche sich in ihrem Hochmuth unterfangen hatte, den römischen König in

---

Insigne Emporii Brugensis in Flandria.
In clypeo bicolore, biceps bicolorque volucrum
Regina, est signum Flandrica Brugi tuum.
Altera pars Aquilae ceu flavet et altera nigra est,
Ceu sinus hic clypei flavus, et ille niger:
Sic Aquilae in medio quae pectore clara nitescit
Hunc illamque pari Stella colore refert.
Attamen haud coëunt in eadem sede colores,
Sed retinent justas in statione vices.

D. Red.)

[1]) Das Kölner Stadtarchiv enthält mehrere Urkunden mit diesem Siegel.
[2]) Vgl. Jahrgang 1872, S. 12.
[3]) Daselbst S. 6.

gefängliche Haft zu legen, wilde Kriegswirren losbrachen, blieb für den Betrieb des Handels kein Raum mehr. Dazu kam, dass der Kölner Rath wegen der von der Stadt Brügge eingeführten neuen Weinaccise darauf drängte, dass der gemeine Kaufmann den Stapel nach einem andern Platz verlege. Wenn durch diese beiden Momente die Bedeutung des brüggischen Comtors noch nicht gänzlich gebrochen war, so wurde der völlige Sturz durch den Umstand bewirkt, dass die hansischen Kaufleute es nicht verstanden, die Vortheile, die dem Handel durch die Entdeckung der neuen Welt und die Eröffnung des Weges nach Indien geboten wurden, zu benutzen.

Die Verhältnisse auf dem Comtor zu Brügge gestalteten sich immer trauriger, und der sonst so belebte Kaufhof vereinsamte immer mehr. Im Jahre 1512 berichteten die Aelterleute klagend an den Vorort, dass das Comtor gänzlich zu Grunde gehe und nicht länger erhalten werden könne, wenn nicht Mittel und Wege zu seiner neuen Belebung gefunden würden [1]).

Diese Mittel und Wege fanden sich nicht, eines Theils weil die Zeit der Hanse überhaupt vorüber war, andern Theils weil die bedeutendsten hansischen Städte auf eine Verlegung des Comtors von dem hafenlosen Brügge nach dem rasch aufblühenden Antwerpen hinarbeiteten. Eine lange Reihe von Jahren hindurch bildete auf den Hansetagen die Frage über die Verlegung des Stapels nach einem günstiger gelegenen und mehr Vortheil verheissenden Orte ein stehendes Kapitel der Tagesordnung. Lübeck und die Seestädte bestanden auf der Verlegung, während Köln und ein Theil der Landstädte sich für das Verbleiben in Brügge aussprachen. Während dieses Streites gewann der westliche Welthandel in Antwerpen immer festeren Fuss, und das ehemals so glanzvolle Comtor am versandeten Swyn verkümmerte immer mehr. Mit dem Muth der Verzweiflung klammerte sich namentlich der Secretär „van der natie van der Duutscher hanse residerende binnen Brugge," magister Paulus van de Velde, an die hergebrachten Verhältnisse an. Alles bot er auf, um dem Comtor zu Brügge die Lebensfähigkeit zu erhalten. Im Jahre 1512 hatte er für dasselbe noch sechs an das Comtor und an den krummen Ghenthof anstossende nebeneinander

---

[1]) Copienbücher Nr. 40, fol. 250.

liegende Häuser am Oesterlinger-Platz nach der Gilles-Brücke hin angekauft [1]).

Im März 1527 erhielt der Rath der Stadt Köln von Lübeck und den sechs wendischen Städten die Anzeige, dass die Tagfahrt aus den dringendsten Gründen sich zu dem Beschlusse veranlasst gesehen habe, das Comtor von Brügge nach Antwerpen zu verlegen. Der Kölner Rath konnte sich mit dieser Massregel nicht sogleich befreunden. Es wollte ihm bedenklich erscheinen, das Comtor, „welches mit grossen Privilegien versehen sei, viele Jahre her löblich unterhalten worden und von denen von Brügge als Liebhabern des Kaufmannes allzeit viel Aufmerksamkeit genossen," zu translociren. Wenn aber auf der Verlegung bestanden werde, „müsse eine Tagfahrt diesseits der Elbe anberaumt werden, auf welcher die ganze Angelegenheit geordnet werden solle. Vorher wolle Köln aber noch mit den Städten des kölner Drittels über alle die vorgeschlagene Veränderung betreffenden Schriftstücke in Berathung treten" [2]). Diese Berathungen hatten nur langsamen Fortgang. Während dessen gestalteten sich die Verhältnisse in Brügge immer trostloser. Im Jahre 1530 machte sogar der Rath der Stadt Brügge Miene, das österlingische Haus wegen völliger Baufälligkeit einzuziehen. Der 1539 gemachte Versuch, das brüggische Comtor zu reformiren, misslang: das verödete Haus wollte sich nicht wieder mit Kaufleuten füllen.

Endlich trugen die Gründe der vollendeten Thatsache den Sieg davon: in Antwerpen, wo von der städtischen Behörde bereits im Jahre 1468 dem deutschen Kaufmanne das Haus zur Clause nebst 300 Gulden zur Bestreitung der Reparaturkosten gegechenkt worden war, hatte der deutsche Kaufmann faktisch seinen Sitz aufgeschlagen, und in Brügge wohnte er nur noch nominell. Ihre Zusammenkünfte hielten die Kaufleute zu Antwerpen in den Häusern Morian, Hamburg und andern Herbergen. In der eigentlichen Handelswelt nahm man von dem brüggischen Comtor gar keine Notiz mehr, und man gewöhnte sich an die Anschauung, dass die flandrische Niederlassung gänzlich zu Grunde gegangen sei. Im Jahre 1545 wurde die Frage, ob das Comtor mit

---

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher Nr. 53.

seinem ganzen Eigenthum, all seinen Rechten und Privilegien förmlich nach Antwerpen verlegt werden solle, nochmals ernstlich in Anregung gebracht. Am 9. Februar des folgenden Jahres wurde beschlossen, mit dem Rathe der Stadt Antwerpen wegen der Uebersiedlung das Geeignete zu verabreden. Bezüglich des Umzugs des Comtors nach Antwerpen heisst es in dem Recess des Hansetages zu Lübeck vom Jahre 1549: „Weil vormals von dem gemeinen Rathe für gut, nützlich und nöthig erachtet worden, dass ein Comtor in den Niederlanden wiederum aufgerichtet werde, und allein die Frage ist, ob man dasselbe zu Antwerpen aufrichten und unterhalten will, so ist darum beschlossen, dass man, im Falle man bei denen von Antwerpen dasjenige, so bei ihnen verhandelt und sie bei der Kais. Majestät zu erwerben sich erboten, erlangen kann, desgleichen bequeme Plätze und Behausung zu Unterhaltung der Gesellschaft, item nothdürftiger Packhäuser, die Residenz und den Stapel daselbst nach Form der Recesse halten solle“ [1]).

Nachdem mit der Antwerpener Stadtbehörde durch die hansischen Bevollmächtigten Arnold v. Siegen, Gottschalk Timmermann und Hennig der Vertrag wegen der Uebersiedlung zu Stande gekommen war, wurde 1553 die förmliche Verlegung des Comtors bewerkstelligt. Die Urkunden, Bücher, Akten, Kleinodien und Kostbarkeiten wurden nach Antwerpen geschafft; nur das gewöhnliche Mobiliar blieb in Brügge. Wegen der vielen Privilegien, die dem Brüggischen Comtor ertheilt waren, erklärte man ausdrücklich, dass man keineswegs die Absicht gehabt habe, in Antwerpen eine neue Residenz und einen neuen Stapel zu gründen, sondern man habe sich nur genöthigt gesehen, das alte Comtor von Brügge nach Antwerpen zu verlegen. Darum behielt man das alte Wappen, das alte Schild, die alten Zeichen, das alte Siegel und den alten Namen bei. Bis zur völligen Auflösung führte das Comtor die Bezeichnung: „Brüggisches Comtor zu Antwerpen residirend.“

Der Syndicus Sudermann hatte die rosigsten Hoffnungen bezüglich der neuen Residenz. „Sie wissen, schrieb er 1564 an den Kölner Rath, was Massen Sie seit dem Jahre 1517 bei der Baufälligkeit des Brüggischen Comtors sich alle Mühe gegeben haben, die unlängst angefangene Residenz zu Antwerpen mit nothdürftigen

---

[1]) Hansische Recesse im Stadtarchiv.

Privilegien, Exemtionen, Immunitäten und Freiheiten zu versehen, deren auch zuletzt mit göttlicher Hülfe so viele erworben worden, dass man daselbst auf eine stattliche Nahrung und eine ungleich mehr ansehnliche Residenz, als zu Brügge vormals je gewesen, hoffen darf.“ Von Köln verschrieben sich die Aelterleute einen eigenen Hausarzt für die neue Niederlassung, den Hubert Fabri[1]).

Bald nach der Uebersiedlung, im Jahre 1554, wurden provisorische Bestimmungen bezüglich der häuslichen Einrichtung, des Schosses und der Comtorordnung vereinbart. Alle Bemühungen der Stadt Brügge, den Kaufmann wieder in das noch immer von einem Hausmeister verwaltete österische Haus zurückzuziehen, blieben vergeblich. Es nutzte nichts, dass sie sich erbot, dem Kaufmann zu seinen alten noch eine Reihe neuer Freiheiten zu gewähren und das Bett der Schleuse zu vertiefen und für Schiffe fahrbar zu machen[2]). Der Kaufmann blieb in Antwerpen und die Aelterleute traten mit dem Rathe wegen Errichtung eines neuen hansischen Hauses in Unterhandlung. Im Jahre 1562 wurde den mit dem Antwerpener Rathe bezüglich solchen Baues in Unterhandlung stehenden Bevollmächtigten von Seiten der Hansestädte folgende Instruktion ertheilt: „Dieweil bei allen Comtoren und Residenzen von Alters allwege gebräuchlich gewesen, dass sich alle residirende Personen nicht hin und wieder zerstreut in fremde Herbergen, sondern ordentlich an einem gelegenen Ort bei einander gehalten haben, damit also ein ordentlich Regiment gefasst und Jedermann von ihrer Gesellschaft in züchtigem, ehrbarem Wesen im Schwang und Gehorsam beide zur Kaufmannschaft, auch Ehren und Tugenden erzogen werden mögen, auch Niemand von der Hanse die verliehenen Privilegien und anderen Immunitäten durch Unterschleifung fremder Personen missbrauchen könne, so sehen desswegen gemeine ehrbare Hansestädte nicht allein für rathsam an, sondern verlangen, dass Bürgermeister, Schöffen und Rath den residirenden Kaufmann von der Hanse mit einer befreiten geräumigen Wohnung an einem nicht allzufern von der Wage abgelegenen bequemen Ort förderlich providiren und versehen wollen, welche Wohnung dergestalt gebaut, auch mit Kammern und Packhäusern

[1]) Schreiben im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Hansische Recesse fol. 21, im Stadtarchiv.

zugerichtet sein möge, dass sich darin die Kaufleute von der Hanse allesammt bei einander unter einem Regiment verhalten und einer Küche und Tafel gebrauchen können, wie solches auf andern Comtoren von Alters und noch heutigen Tages gebräuchlich; dass auch bei solcher Wohnung ein geräumiger lediger Platz verordiniret werde, woselbst sie mit andern Nationen zu communiciren, zu handeln und zu kaufschlagen gute Bequemheit, wie zuvor zu Brügge gewesen, haben mögen“ [1]). In dem am 22. October 1563 zwischen dem Rathe der Stadt Antwerpen und den Vertretern der Hansestädte geschlossenen Vertrage wurde bestimmt, dass die Stadt Antwerpen den Kaufleuten der Hansestädte zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Wohnung im Bereiche des städtischen Beringes einen leeren Platz in der Neustadt zwischen den zwei letzten Gräben übergeben und nach Massgabe einer vorgelegten Zeichnung einfriedigen sollte [2]). Zur Bestreitung der Baukosten des Hauses sollten die Hansestädte 60,000 Karlsgulden zu 20 Stübern, beitragen, die Stadt Antwerpen 30,000. „Und mit dieser Summe sollte die neue Behausung so stark, fromm und beständig ausgeführt und gebaut werden, dass die Stadt Antwerpen und die gemeinen Hansestädte davon Ehre haben mögen“ [3]). Die 90,000 Carolus-Gulden sollten lediglich für den Aussenbau verwandt werden. Die innere Ausstattung wurde dem „deutschen Kaufmann“ selbst überlassen. Von wegen der Stadt Antwerpen sollte Sorge getragen werden, dass der auf der andern Seite des mittleren Grabens gelegene Platz dem deutschen Kaufmann als ein öffentlicher Platz „um allda zu contrahiren und zu negociren“, überwiesen werde. Dieser für die Börsengeschäfte bestimmte Platz hatte gemäss amtlicher Schätzung einen Werth von 3000 Gulden. Um die vertragsmässig bestimmten 60,000 Gulden aufzubringen, wurde beschlossen das im Jahre 1559 durch Rigo Minaw mit einem Kostenaufwand von 5500 Thalern erbaute kleine österische Haus für 20,000 Gulden zu verkaufen und die übrigen 40,000 von den vier Hansequartieren zusammenschiessen zu lassen. „Dieweil aber die vier Quartiere der Hansestädte nicht so eilfertig die 40,000 Gulden

---

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[2]) Siehe Beilage Nr. 3.

[3]) Hansischer Recess von 1578, im Stadtarchiv.

bei einander bringen, noch das kleine österische Haus sobald verkauft werden konnte, haben die Gesandten im October 1563 mit allen hansischen zu Antorf residirenden Kaufleuten guten Willens dahin gehandelt, dass sie dem Aeltermann dieser Zeit, Thomas Neusteden genannt, ungefähr im April 1564 zu Behuf des Comtors oder Baues vorgestreckt haben und geliehen, zwe Jahre ohne Interessen zu geben, die Summe von 12,144 Carolus-Gulden, und hat man jedem Kaufmann, die welche mehrentheils kölnische Bürger waren, eine Obligation gegeben. Zu diesem Gelde hat die Stadt Köln baar vorgeschossen 10,000 Carolus-Gulden und hat Aeltermann und Kaufmanns-Rath der genannten Stadt auch eine Obligation gegeben, zu fünf Procent Zinsen[1]). Und hat sich zugetragen, dass anno 1564 den 10. November die Stadt Antwerpen dem Aeltermann Thomas Neusteden wegen der von Lübeck auch vorgestreckt und bezahlt hat 10,000 Carolus-Gulden, jedoch so dass die Stadt Lübeck jährlich acht Procent Zinsen zahlen soll, wofür sich Bonaventura Bodecker verbürgt hat. Es hat aber der Aeltermann Thomas Neusteden aus sich selbst, wie zu vermuthen ist, weil hiervon in registratura nichts zu finden, im Jahre 1565 im November, also ein Jahr nachdem er die 10,000 Carolus-Gulden empfangen hatte, wieder restituirt 6000 Carolus-Gulden, haben also die Comtorischen von denen von Lübeck mehr nicht einbehalten als 4000 Carolus-Gulden. Anno 1565 auf Michaelis hat der Aeltermann Neusteden von denen von Braunschweig allein baar empfangen 6000 Carolus-Gulden. Hierzu hat das Londonische Comtor dem Antwerpenischen zu Behuf des neuen Hauses vorgestreckt 2114 Carolus-Gulden, also dass man in den Jahren 1564 und 1565 mehr nicht hat zusammen gebracht wegen des Baues oder der 60,000 Carolus-Gulden als 22,114 Carolus-Gulden. Es hat also mit den von den Kaufleuten entlehnten 12,144 Carolus-Gulden der Aeltermann bekommen 34,258 Carolus-Gulden; hierzu hat er noch 1564 und 1565 im Ganzen 6600 Carolus-Gulden zu 8 und 11 Procent aufgenommen; im Ganzen also zu Behuf des Baues 40,858 Carolus-Gulden"[2]). Im Jahre 1572 stellte der Hansetag zu Lübeck dem Kölner Rathe für die Hauptsumme von 10,000 Gulden nebst Zinsen „die neue

---

[1]) Siehe Beilage Nr. 3.

[2]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

und alte Behausung binnen Antwerpen, item das grosse und die anderen kleinen gemeiner Hansestädte Häuser binnen Brügge mit allen jährlichen Intraden, allen Packhäusern, allen Kammern und allen Mobilien“ zur Sicherheit.

Am 5. Mai 1564 wurde der Bau des prachtvollen Hauses der Oesterlinge begonnen und im Jahre 1568 vollendet. Nach einem Schreiben der Aelterleute belief sich die ganze Bausumme mit Ausschluss der Werft-, Fliessen- und Krahnenanlagen auf die Summe von 140,000 Gulden [1]).

Im Ganzen enthielt der Bau zwei grosse Säle, dann auf zwei Galerien 150 Kammern, von denen jede jährlich eine Miethe von vier Gulden that. Mehrere dieser Kammern waren blos numerirt, andere trugen ihre besondern Bezeichnungen; so Salm, Stör, Braunfisch, Wallfisch, Snoch [2]), Delphin, Seehund, Seehahn [2]), Seepferd, Leopard, Löwe, Kameel, Hirz, Einhorn, Bär, Elephant, Pferd, Ochs, Elster, Pfau, Geier, Krähe, Henne, Pelikan, Schwan, Hahn, Strauss, Taube, Falke, Kalkuttisch Huhn, Papagei, Patientia, Fortuna, Herkules, Jonas, Moses, Mohr, Grosser Christoffel, Engel, Wildemann, Samson, Daniel, Alexander der Grosse; auf der zweiten Galerie: Seefalke, Boet [2]), Lamprei, Schelfisch, Häring, Karpfen, Cabeljau, Roche, Krebs, Otter, Seeritter [2]), Wolf, Schaaf, Moll [2]), Bock, Einhorn, Bracke, Haase, Fuchs, Meerkatze, Esel, Farken (Ferkel), Rabe, Greif, Fasan, Nachtigal, Ente, Gans, Uil (Eule), Schnepfe, Reiher, Hup (Wiedehopf), Adler, Paradiesvogel, Specht, St. Lucas, St. Judas, St. Matthäus, St. Simon, St. Thomas, St. Bartholomäus, St. Salvator, St. Jacobus, St. Philippus, St. Matthäus, St. Johannes, St. Paulus, St. Petrus, St. Andreas [3]).

Die von dem geschäftsgewandten und im bürgerlichen wie Handelsrecht sehr erfahrenen hansischen Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln entworfene und von der Tagsatzung genehmigte Comtorordnung bestimmte, dass auf dem österischen Hause ein gemeinschaftliches gleichsam klösterliches Leben geführt werden sollte. Für zwei tägliche Mahlzeiten mussten sieben Stüber und für Bier ein Stüber bezahlt werden. Für die verschiedenen Weine,

---

[1]) Brief im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Holl. snoek = Hecht; holl. zeehaan = Seehahn, trigla oder chimaera callorhynchus; holl. bot = Butt; holl. mol = Maulwurf. Was ist Seeritter?

[3]) Hansische Akten im Stadtarchiv Nr. 98.

sowie fremde Biere waren besondere Preise festgesetzt. Wer von den Resten des vorigen Tages sich ein Frühstück geben liess, bezahlte dafür einen Stüber. Ebenso musste der anwesende Kaufmann für tägliche Zimmermiethe einen Stüber entrichten [1]).

Bei Eröffnung der neuen Residenz hatte man gehofft, „die Kaufleute, so in den Herbergen binnen Antwerpen sich verhielten, sollten den wenigen Personen, womit man in das neue Haus eingezogen war, gefolgt sein, was aber nicht geschehen“ [2]). Es wollte nicht gelingen, diese in der Stadt zerstreut wohnenden Hanseaten zur Beziehung des neuen Comtors zu bestimmen. „Daher wurden die Residirenden auch kleinmüthig und verliessen grössten Theils die Residenz und die wenigen Uebrigbleibenden, welche die ganze Last und Beschwer der Residenz tragen sollten, stellten sich auch in Bereitschaft, abzuziehen und das Haus ganz leer stehen zu lassen.“ Im Jahre 1579 befahlen Aeltermann und Kaufmannsrath, dass die losledigen Gesellen, namentlich die acht namhaft gemachten Braunschweiger, welche sich weigerten, sich auf die Residenz zu begeben und der Mannschaft beizuwohnen, durch Geldstrafen zum Beziehen des hansischen Hauses gezwungen werden sollten.

Die Hoffnungen, mit welchen man die neue Residenz bezogen hatte, wollten sich nicht verwirklichen. Die finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen man vom Anfang an zu kämpfen hatte, stiegen von Tag zu Tag. Die Ebbe in der Kasse des Hausmeisters war durchgehend so gross, dass die gewöhnlichsten Bedürfnisse kaum befriedigt werden konnten. Im Jahre 1574 suchte man der augenblicklichen Noth dadurch zu steuern, dass man einen Theil des noch in Brügge befindlichen Zinngeräthes verkaufte und den Erlös in die Comtor-Kasse abführte [3]). Mit der Auszahlung der Gehälter der verschiedenen Comtorbeamten musste der Hausmeister in Rückstand bleiben. Der Syndikus Sudermann erhielt nicht allein keine Bezahlung, sondern schoss auch noch nicht unerhebliche Summen vor. Im Jahre 1591 berechnete er seine Forderung auf 25,369 Rthlr. Auch der Hausmeister Daniel Glaser leistete nicht unbedeutende Vorschüsse. Die Stadt Köln, die sich stets mit aller Hartnäckigkeit gegen die Zahlung des Schosses gesträubt hatte, sah sich im

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.
[2]) Handschriftl. Recess von 1578 fol. 11.
[3]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

Jahre 1584 veranlasst, in Anbetracht der auf dem Comtor herrschenden grossen Noth auf ihr Privilegium zu verzichten und zur Unterstützung der Comtor-Kasse während der nächsten sechs Jahre den Schoss zu bezahlen[1]). Doch alles half nicht; der Ruin schien unvermeidlich. Im Jahre 1588 war die Schuldenlast bis zur Summe von 34,147 Rthlr. angewachsen. Die Gläubiger drängten und drohten mit Execution. Die Gefahr trat nahe, „dass das Haus zum Schimpf und zur Schande der Hansestädte würde verkauft werden".

Das „neue Haus"[2]), dieser gewaltige Prachtbau, war nicht im Stande der im Absterben begriffenen Hanse neues Leben zuzuführen. Die Hanse hatte es nicht verstanden, sich die neuen Handelswege zu Nutzen zu machen und ihr ganzes Wesen den neuen Verhältnissen und neuen Bedürfnissen anzupassen. Die bedeutungsvolle Umwälzung in allen merkantilen Beziehungen ging ruhig ihren Weg, und alles, was sich ängstlich an das Hergebrachte anklammerte, wurde überholt oder unter seinen eigenen Trümmern begraben. Das Antwerpener Comtor war weiter nichts als ein glänzendes Grabmal für die altehrwürdige kaufmännische Genossenschaft, die zeitweilig noch eben am Leben erhalten wurde, deren baldiges Absterben aber in naher Aussicht stand. Die gut eingerichteten Kammern standen zum grössten Theil immer leer; die Keller und Packhäuser wollten sich nicht füllen; der Wieger und der Schossempfänger hatten müssige Tage.

Im Jahre 1591 wurde von der hansischen Tagfahrt eine Visitation der Häuser zu Brügge und Antwerpen angeordnet, und die Stadt Köln, welche das Directorium und die Aufsicht über die Häuser zu Antwerpen nnd Brügge gegen ihren Wunsch übertragen erhielt, wurde mit der Ausführung derselben betraut[3]). Der kölner Bürgermeister Sudermann, der kölnische Syndikus Dr. Peter Crantz und der hansiche Sekretär Mag. Adolf Osnabrück wurden als Commissare committirt. Osnabrück erhielt den Auftrag, alles in beiden Häusern vorfindliche bewegliche Gut, sowie alle in der Rathskammer aufbewahrten Urkunden, Bücher und Scripturen zu inventarisiren. Der kölner Rath glaubte durch eine neue Haus-Ordnung

---

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[2]) Rathsprot. 1569 fol. 115.

[3]) Rathsprot. 1591, fol. 171.

das Comtor wieder frisch beleben zu können; er liess eine solche entwerfen und dnrch die Hansestädte approbiren. Nach der Abdankung des Aeltermannes Daniel Glaser sah man von der Wiederbesetzung dieser Stelle ab; auf den Vorschlag des kölner Rathes entschloss man sich, die ganze Leitung des Comtors in die Hand eines Hausmeisters und Sekretärs zu legen. Johann tho' Westen aus Hamburg wurde als neuer Hausmeister dem Comtor vorgesetzt[1]). Eine neue Visitation wurde 1593 angeordnet; der kölner Alt-Bürgermeister Johann Hardenrath und die eben genannten Crantz und Osnabrück dazu committirt. Diese Commissare fanden es bedenklich, das Archiv länger in Antwerpen zu lassen. Darum liessen sie sämmtliche Briefe, Siegel, Bücher, Registraturen und andere Akten, die sich in der Rathskammer des östrischen Hauses befanden zusammenpacken, und sie nahmen alle diese Archivstücke mit Ausnahme desjenigen, was der Hausmeister und Sekretär zum täglichen Handgebrauch nöthig hatten, mit nach Cöln, wo sich dieselben annoch befinden. Die damals aufgenommene Beschreibung des grossen östsrischen Hauses zu Antwerpen sagt: „Das Haus ist lang 132 mässige Tritt, breit 106 Tritt, hat mitten einen Platz, lang 72 Tritt und breit 45; es hat zur Einfahrt auf den Platz zu etlichen Packhäusern vier schöne Pforten unter dem Gehäus, schön überwölbt; hat an der Seite versus occidentem ein Portal, geziert mit neun steinernen Säulen; hat unten rings um das Haus 26 Keller und 24 Packhäuser, zu denen man theils von der Strasse, theils von dem Platz den Zugang hat. An Seiten der Pforte versus meridiem hat es einen gans grossen Saal, lang 37, breit 13 Tritt, daneben strassenwärts zwei schöne Gemächer, eine Küche, neben derselben eine Spinde, daneben ein kleines Stüblein. Item eine schöne grosse Küche und eine Waschküche, ein hangendes Kämmerchen, eine Kammer und ein Comtor für den Concierge, vor der Küche ein Vorgehäuse, dahinter strassenwärts noch eine Kammer, daneben eine schöne grosse Essstube für die Hansischen und neben derselben eine schöne Kammer, wo die Hansischen zu Sommerzeit essen. Item hat das Haus an allen vier Orten (Ecken) schöne, breite, steinerne Treppen, oben schön überwölbt bis auf die erste Galerie, welche geschlagen auf 45 harte

---

[1]) Hansische Akten Nr. 98.

vierkantige steinerne Säulen mit Bogen, und hat nach der Strasse und dem Platz 47 Kammern mit ihren Comtoren. Danach hat es abermals an den vier Ecken ebenmässige steinerne Treppen, bis auf die zweite Galerie, welche ringsherum auf ebenmässige vierkantige steinerne Pfeiler gesetzt und hat 51 Kammern mit ihren Comtoren. Abermals hat es gleichmässige steinerne Treppen an den vier Ecken bis über der zweiten Galerie und hat 32 Kammern, mehrentheils nach dem Platze hin, strassenwärts aber rundum einen breiten Gang, damit man auf die Kammern kommen könne." Ein Theil der Kammern, Keller und Packhäuser wurde an Antwerpener Eingesessene vermiethet. Die wenigen Hanseaten, welche sich noch in Antwerpen befanden, nahmen vom Comtor gar keine Notiz mehr. Als tho Westen im Anfang des Jahres 1602 mit Tod abging, befanden sich im Ganzen nur noch drei Hanseaten in Antwerpen[1]). Nach tho Westen's Ableben wurde eine abermalige Visitation der hansischen Häuser angeordnet. Der kölnische Alt-Bürgermeister Johann Hardenrath führte dieselbe aus. Am 30. April 1602 reiste er von Köln ab und kam am 4. Mai in Antwerpen an. Die Verwaltung des Hauses lag noch in der Hand der Wittwe tho Westen's. Ausser ihr und ihrer Familie fand Hardenrath an Hanseaten nur noch den Melchior Botmar aus Hildesheim, einen Agenten aus Lübeck und den alten Pförtner Heribert de Court im Comtor vor. Das Haus- und Baumeisteramt wurde dem Melchior Botmar übertragen. Das kleine österische Haus, welches sich in einem baufälligen Zustande befand, war von einigen armen Familien bewohnt, die ihres Theils viel dazu beitrugen, die Verwüstung des Hauses noch zu vermehren. Bezüglich des äussern Zustandes des Hauses berichtet Hardenrath: „Ich habe gefunden, dass das Haus inwendig und auswendig sowie auch das Dach über das ganze Haus wohl ausgebessert und an dem Thurm die eine Seite nach Norden neu gemacht worden. Die Galerie aber um den Thurm, obwohl dieselbe mit Trass und Steinen wohl verwahrt gewesen, ist wieder dermassen durchwässert, dass dieselbe auf's Neue mit grossen breiten Steinen belegt und mit Trass versehen werden muss; besonders müssen die Pfeiler in der Galerie grossen Theils ganz erneuert werden. Das Gebäude des grossen österischen Hauses

[1]) Hansische Akten Nr. 98.

ist dermassen weitläufig und rund umher mit doppeltem Dach umgeben, dass alle Tage bald hier, bald dort nothwendig daran gearbeitet werden muss. Es ist wohl zu bemerken, dass die Schalung auf dem Dache, wie auch die steinernen Pfeiler und die Quadratsteine von dem Regen und auch vom Sonnenschein in der Höhe leichtlich zerreissen und in Stücken von einander fallen. Es sind 20 Packhäuser, 12 Keller und 20 Kammern vermiethet; der Umstand dass nicht alle Kammern, Packhäuser und Keller vermiethet sind, hat darin seinen Grund, dass der Commerz und Handel nicht allein wegen des Krieges sondern auch wegen der hohen Lizenzen schwer darnieder liegt" [1]).

Am 23. Mai begab sich Hardenrath nach Brügge. Hier fungirte als Hausverweserin die Wittwe des verstorbenen Hausmeisters Habrich. Ausser ihr wohnte noch eine andere Familie in dem österischen Hause. Das Gebäude selbst befand sich mit Ausnahme des Thurmes, der in seinem obern Theile 1582 stark durch Brand gelitten hatte, in leidlichem Zustande. Die Packhäuser waren aber abgebrochen. Der grosse Platz vor dem Hause wurde als Kohlenmarkt benutzt. Die sieben kleinen Häuser waren niedergerissen. Die den Hanseaten zugehörige, auf dem neben dem Comtor liegenden Hause befindliche prachtvolle, kunstreiche Uhr war völlig ruinirt [2]). Die Miethe, die in jener Zeit, in welcher in Brügge etliche tausend Häuser leer standen, aus dem hansischen Eigenthum gezogen wurde, war äusserst geringe.

Bei dem rasch steigenden Verfall der Hanse war nicht daran zu denken, dass die österischen Häuser zu Antwerpen und Brügge jemals ihrer ursprünglichen Bestimmung würden zurückgegeben werden. Die trostlosen finanziellen Verhältnisse der Hanse boten geringe Aussicht, dass die Schulden des brüggischen Comtors jemals würden bezahlt werden. Es stand darum zu erwarten, dass früh oder spät die fraglichen Realitäten in den Besitz der Gläubiger kommen würden. Schon bald nach der Abreise Hardenrath's that Bonaventura Bödeker gerichtliche Schritte, um für seine Forderung das Antwerpener Haus zugesprochen zu erhalten. Im Jahre 1628 war der desshalb angestrengte Process noch nicht zu Ende [3]).

---

[1]) Hansische Akten Nr. 98.

[2]) Hansische Akten Nr. 98.

[3]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

Nach dem Tode Botmar's wurde Tobias Middelburg Hausmeister in Antwerpen. Seine Instructionen und Verhaltungsbefehle erhielt er durchgehend vom Kölner Rathe, der gemäss seiner Vollmacht von 1591 allein über das in den Niederlanden gelegene Eigenthum der Hanse verfügte. Auf Middelburg's Antrag ertheilte 1617 der Kölner Rath den Antwerpener Jesuiten die Erlaubniss, im österischen Hause Komödie zu spielen [1]). Bei Gelegenheit einer 1621 im Auftrage der Hanse durch Wilhelm von Bentheim aus Bremen vorgenommenen Visitation liess sich der Hausmeister geneigt finden, für die Intraden die kleinern Reparaturen auszuführen. Der Antwerpener Rath nahm im Jahre 1662 das grosse österische Haus für militärische Zwecke in Beschlag. Die Kaufmannsgüter liess er hinauswerfen und alle ihm zweckmässig scheinenden baulichen Aenderungen darin treffen und dasselbe für ein Militär-Lazareth einrichten. Erst nach einer langen Reihe von Jahren wurde es den Hanseaten im trostlosesten Zustande wieder übergeben. Kleine Reparaturen konnten an dem Gebäude, welches durch das darin einquartirte Militär sozusagen zur vollständigen Ruine gemacht worden, nichts mehr nützen. Im Jahre 1641 wurde Theodor Rodenborg beauftragt, für eine durchgreifende Ausbesserung zu sorgen. Es war ein Kostenaufwand von 2300 Gulden erforderlich, wenn der Bau in den Zustand gesetzt werden sollte, in welchem er sich 1621 befunden hatte. Das kleine österische Haus war inzwischen für die Summe von 11,000 Gulden an Einbracht Tholinx verkauft worden. Seit 1641 finden wir das grosse österische Haus noch einige Mal erwähnt, mit 1699 schwindet es aber ganz aus unsern hansischen und stadtkölnischen Akten und es scheint von da ab seinem Schicksale überlassen worden zu sein. Ein Jahr vorher war das österische Haus in Brügge, welches Johann von Altern im Jahre 1643 hatte unter Sequester legen lassen, eigenthümlich in den Besitz eines gewissen Robinson übergegangen [2]).

---

[1]) Rathsprotokolle, 1617, fol. 492.

[2]) Nähere Nachrichten über das Schicksal der österischen Häuser in Antwerpen und Brügge während des 17., 18. und 19. Jahrhunderts dürften in den Archivalien der beiden genannten Städte zu finden sein.

BEILAGEN.

I. Der Rath der Stadt Brügge ertheilt dem deutschen Kaufmann die Erlaubniss sein Haus in bestimmter Weise umzubauen. 1478 Aug. 14.

Nach dem Original; das Siegel verletzt. Eine Abschrift im Privilegienbuch Nr. 2 fol. 137.

Allen den ghenen, die dese letteren zullen zien of horen lesen, burchmeesters, scepenen ende raid van der stede van Brugghe saluut. Ute dien, dat Jan Diercoop, Jan Stolle, Jan van Angheren, als ouderlieden van den ghemeenen cooplieden van der Duutscher hanze residerende binnen der voorschreven stede van Brugghe, over ende uter name van alle den ghemeenen cooplieden van der zelver hanze hadden voor ons ghedaen vertooghen ende zeghen, dat zy in meeninghe ende ghedelibereirt waeren te doen makene an thuus van der natie, staende binnen der vurschreven stede van Brugghe int cromme Ghenthof ten voorhoofde, van der voorschreven strate streckende metten noordhende up te strate van der reye, loopende tuschen sent Gilles brugghe an deen zyde ende de torrebrugghe an dander zyde, eenen nieuwen achtergheevele van steene utten gronde upwaert ghaende, ghelyc zy hadden ghedaen maken ter voorstrate int voorschreven crommen Ghenthof, daer doe noch ter tyt stont eenen steenen ghevele tooter eerster stage ende voort van houte met tween overspronghen ter tweeter ende derder stagen, ende dat omme de ghevouchsamichede van den cameren zy gherne behouden zouden de langde, die zy nu hebben by den voordele van den voorschreven overspronghen, twelk zy niet en zouden moghen doen, moesten zy up toude fondement haerlieder voorschreven nieuwen steenen ghevele up maken; biddende ende begheerende mids dien, dat men hemlieden uut minne ende jonste van der voorschreven nacie ende voordernesse van den

voorschreven wercke consenteren ende ottroyeren wilde, dat zy haerlieden voorschreven nieuwen ghevele zouden moghen fonderen ende gheheel up maken twee voeten lands diepere ter straten waert inne, dan de voorschreven oude ghevele staet: so eyst, dat wy doen te wetene, dat naer dat de plecke by den werclueden van der stede ghevisenteirt hadde gheweist, die ons daerof rapport ghedaen hadden, ende ooc mede by scepenen ende burchmeester van den corpse by ons daerto ghestelt naer de costume in ghelyke zaken onderhouden, wy omme de causen ende redenen boven verhaelt ende ooc omme dat die voorschreven stede gheen hindere noch quetz draghen en zal, zo wy verstaen hebben by den rapporte van den ghenen, die de voorschreven pleck ghevisenteirt hebben, den voorschreven ouderlieden uter name van der voorschreven natie van der Duutscher hanze uut minne ende jonste ende in voordernisse van den voorschreven wercke gheconsenteirt ende gheottroyeirt hebben, consenteren ende ottroyeren by dezen onzen letteren, dat zy haerlieder voorschreven nieuwen ghevele zullen moghen fonderen ende stellen twee voeten lands diepere ter straten waert inne, dan de oude ghevele staet, behoudelic dies dat zy den cant van den zydemuyere, streckende tor torrebrugghe waert, vlac maken zullen beneden der eerster stage, te dien hende, dat daer gheen houc en blive, daer men achter zoude moghen luuschen of schulen, ende ooc mede dat alzo verre, als de voorschreven nieuwe ghevele strecken zal, gheene grippe wezen en zal, maer dat zy twater van der strate zullen maken zuwerende ende loopende in de reye up haerlider cost. In oorcondscepen van welken dinghen hebben wy dese letteren ghedaen zeghelen metten zeghele van zaken van der voorschreven stede van Brugghe, ghemaect ende ghegheven int jaer ons Heeren 1478 up ten 14. dach van Ougst.

II. Kaiser Friedrich III. ertheilt den Aelterleuten des deutschen Kaufmanns zu Brügge ein Wappen. — 1486 Sept. 6.

Nach dem Original; das Majestätssiegel wohl erhalten. Eine gleichzeitige Abschrift im Privilegienbuch Nr. 1.

Wir Friderich, von Gottes gnaden Romischer keyser, zu allen tzeitten merer des reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kunig, hertzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kernndten und zu

Crayn, herre auf der Windischenmarch und zu Porttenaw, grave zu Habspurg, zu Phirrt und zu Kyburg, marggrave zu Burgaw und lanntgrave im Ellsas, bekennen offennlich mit disem brief und tun kunnt allermeniclich. Wiewol wir allen und yeglichen unnsern und des heiligen reichs underthanen und getrewen ere, nůtz und pestes zu fůrdern und zu meren geneigt, yedoch seinn wir begirlicher gegen denen, der voreltern und sy in erberm stannd und wesen herkomen und sich gegen unns und dem heiligen reiche in getrewer dinstperkeit allezeit fůr ander redlich ertzeigen und beweisen, sy mit unnsern keyserlichen gnaden zu begaben. Wann wir nu gutlich angesehen und wargenommen haben solich lôblich herkomen und redlich wesen, darinn wir unnser und des reichs lieben getrewen, die alderlůyde des gemeinen koppmans unnseres und des heiligen reichs in Dewtscher nation hanze zu Průckh in Flandern residirende, erkennen, auch die annemen getrewen und nůtzlichen dienst, so sy unns und dem heiligen reiche in menigfeltig weise ertzeigt und bewisen haben und hinfur in kunfftig zeit wol tůn môgen und sollen, und haben darumb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen denselben alderluyden des gemeinen kopmans zu Průckh, so ytzo daselbst seinn oder hinfur daselbst hinkomen werden, und iren nachkomen fur und fůr in ewig zeit dise nachgeschriben wappen und cleinette, mit namen: einen schild in mitte nach der lennge abgeteilt, das vorder swartz und das hindterteil gelb oder goldfarb, darinn in mitte ein adler mit zweien houptern und aussgespannen flůgeln nach des schilds farben geteilt, habende voren an der prust ein stern nach des adlers farben ausgeteilt, und auf dem schild einen helm, gezieret mit einer swartzen und gelben helmdecken und einer umbgewunden fliegenden pinden derselben farben, darauf ein stern, auch nach des schilds farben geteilt, stende, darauf ein keiserliche. cron, als dann dieselben wappen und cleinette in mitte diss gegenwurttigen unnsers keiserlichen briefs gemalet und mit farben eigenntlicher aussgestrichen sind, von newem gnediclich verlihen und gegeben, verleihen und geben in solichs alles von newem und Rômischer keiserlicher machtvolkomenheit wissenntlich in crafft diss briefs, und meynen, setzen und wellen von der selben unnserer keiserlichen machtvolkomenheit, daz nů furbasshin die gemelten alderlůde zu Průckh und ir nachkomen fur und fur

in ewig zeit die vorgeschriben wappen und cleinet haben, fueren und der beid, nemlich schild und helm mit einander, oder den helm mitsambt der umbgewunden pinden, stern und cron alleyn, oder wie es in am bequemlichisten und füglichsten sein bedunckt, in allen und yeglichen erlichen und redlichen sachen und gescheff-ten, zu schimpf und zu ernnst, in streitten, gevechten, gestechen, paneren, getzelten aufslahen, auch in innsigeln, secreten oder petschatten, cleinetten, begrebnussen und sunst an allen enden nach iren notdurften, willen und wolgefallen gebrauchen und ge-niessen sollen und mögen, als annder unnser und des heiligen reichs unnderthan solichs alles haben und sich des gebrauchen und ge-niessen von recht oder gewonheit, von allermeniclich unverhindert; und gebieten darauf allen churfursten, fursten, geistlichen und welt-lichen, prelaten, grafen, freyen herren, rittern, knechten, hauptlew-ten, vitzthumben, vogten, phlegern, verwesern, amptlewten, schult-heissen, burgermeistern, richtern, reten, kunigen der wappen, er-halden, persevanden, burgern und gemeinden und sunst allen ann-dern unnsern und des reichs unnderthan und getrewen, in was wirden, stattes oder wesens die seinn, ernnstlich mit disem brief, das sy die vorgenanten alderluyde zu Průckh und ir nachkomen fur und fůr ewiclich an den gemelten wappen und cleinetten nicht hindern noch irren, sonnder so die, wie vorgeschriben stet, gerůlich gebrauchen, geniessen und genntzlich dabey bleiben lassen und hiewider nit thůn noch yemands zu tun gestatten in dhein weise, als lieb einem yeden sey unnser und des reichs swere ungenad, und dartzu ein pene, nemlich sechtzich marck lottigs goldes, zu vermeiden, die ein yeder, so oft er frevenlich hiewider tette, unns halb in unnser und des reichs camer und den anndern halben teile den vorgemelten alderluyden und iren nachkomen oberurt, unablesslich zu betzalen verfallen sein soll. Mit Urkunde diss briefs besigelt mit unnserm keiserlichen majestat anhangenden insigel. Geben zu Genff am sechsten tag des monets Septembris, nach Cristi gepur viertzehenhundert und im sechsundachtzigisten, unnser reiche des Römischen im sybenundviertzigisten, des keiserthumbs im funfunddreissigisten und des Hungerischen im achtundzweint-zigisten jarenn.

III. Die Stadt Antwerpen trägt in Gemässheit eines 1563 Okt. 22 geschlossenen Vertrages dem Kaufmann das Eigenthumsrecht an dem neuen Hause zu Antwerpen auf. — 1568 Juli 7.

Nach dem Original; das Siegel verletzt.

Wy burgemeesteren, schepenen ende raedt der stadt van Antwerpen doen condt ende kennelych allen den ghenen, die dese letteren solen sien of hooren lesen, dat up heden, datum van desen, voer uns gecommen ende gecompareert zyn in haire propre persoonen heer Evenraerd de Vaillo ridder ende Christoffel Pruyme, tzamen als tresoriers, ende Lambrecht van Refelt, als rentmeestere, respective deser stadt ende als totten saecken naebescreven volcomelyck geaucthoriseert wesende by burgemeestere ende schepenen der zelver stadt, blyckende by der acte dair aff zynde van den daten des achthiendten Martii in den jaere vyfthienhondert ende sevenentzestich lestleden naer styl shoofs van Brabant, onderteeckent by den greffier Voliter, die wy sagen ende hoorden lesen, ende bekenden, dat sy dyen volgende ende in der selver qualiteyt van der selver stadt wegen ende in hairen naem overgegeven, opgedragen ende getransporteert hebben, gaven over, opdroegen ende transporteerden mitz desen den oudermans ende gemeyne coopluyden van der Duytscher hanze, alhier hair residentie nu houdende of naemaels houden zullen, in den name van de gemeyne hanzesteden ende der natie, die proprieteyt ende eygendom van erfve ende nyeuwe behuysinge metter plaetse, gronde ende allen dèn toebehoorten unlancx geleden in de nyeuwe stadt alhier, gemetst, getimmert ende gemaect in alle der vuegen ende manieren ende in alsulcke grootte, wesene ende begrype, alzoe die aldair nu tegenwoordelych gestaen ende gelegen zyn, met verszydenisse van allen rechte, dat de voorschreven stadt daer ane heeft of hebben mochte, de voorschreven huysinge ende erfve met alle zyne toobehoorten als voere te houdene, euwelick ende erffelyck to besittene, to gebruyckene ende hairen vryen ende eygenen wille dair mede to doene, zonder wederseggen van yemanden, ende dat all tòt behoefve ende op de effectuele aengegeven ende onderlinge geaccordeerde residentie, achtervolgende den contracte tuschen den gemeynen steden van der Duytscher hanse ter eenre, ende burgemeesteren, schepenen ende raedt deser stadt te andere zyden,

opt stuck van de residentie van de coopluyden van de voorschreven gemeine hansesteden binnen derselver stadt to hebbene ende te houden, gemaect den 22. Octob. 1563, ende hebben voerts van der voorschreven stadt wegen als voere gelaeft, end geloven alnoch met desen letteren, der voorschreven natie van der Duytscher hense die voorschreven proprieteyt ende eygendom van der erfven ende nieuwe behuysinge metten plaetse, gronde ende allen den toebehoorten tot allen dagen to vryen, to waerne ende untcommeren van allen chysen, lasten, commeren ende calangien ende aenspraechen, die eenigsins dair op comende in toecomende tyden bevonden moghen werden, sonder argelist. Ende des toirconden hebben wy den segel ter saecken der voorschreven stadt van Antwerpen dese letteren doen aenhangen upteen sevensten dach der maent Julii int jaer ons Heeren als man schreef duysent vyffhondert ende acht ent sestich.

IV. Das brüggische Comtor zu Antwerpen bekennt, der Stadt Köln 10,000 Gulden schuldig zu sein, und verpfändet ihr für Kapital und Zinsen seine Grundstücke und anderweitiges Eigenthum in Antwerpen und Brügge. — 1572 Dez. 24.

Nach dem Original; das Siegel schön erhalten.

Wir altermann und kauffmansradt des Brügischen Teutscher hanse itzo in Antorff residirenden conthors thun kundt und bekennen fur uns und unsere nachkommen, fur menniglich bezeugende, das die hochachtbare, ehrnvest, hochgelarte fursichtige und weise herrn burgermeistere und radt des heiligen reichs und hansestatt Collen im jahr nach Christi geburt tausent funfthundert sechtzig vier zu erbawung des newen Osterischen hauses zu Antorff uns zu unsern handen bahr uberliebert und in einer allinger unvortheilten summen und in gutem gelde gehandtreicht haben sechstausent sechshundert sechtzig sechs und zwey dritteil reichstaler, jeden, wie sie der zeit gegolden, zu dreyssig stuver gerechnet, thun zehentausent gulden, welche itzt berürte summa geldes zu erbawung obgemelten der erbarn hansestette hauses zu Antorff wirklich angewendet und noch unbezahlet sein. Demnach und in krafft des recess durch die erbare hanse vorwante stette binnen der statt Lubeck auff trinitatis dieses zweyundsiebentzigsten jars und sonsten auch in crafft der An-

torffischen abrede geloben und vorsprechen wir altermann und kaufmannsrath vorgedacht vor uns und unsere nachkommen in rechten wahren trewen und in eydes statt, das wir neben richtigmachung dero biss daher erschienen pensionen und interesse ferner hinfuro alle und jegliche jar auff Christmessen wolgemelten herrn burgermeistern und rath der statt Cölln und ihren nachkommen guttlich und ohne auffenthaltung zu rechter zeit binnen der statt Collen in ihre sicher gewalt verrichten und bezalen sollen und wollen dreyhundert dreyssig drey und ein drittheil reichstalers, als fünf vom hundert, ohne alle abkurtzung, darumb dann auch wolgemelter rath und gemeine der statt Colln solcher ihrer güttlicher fürstreckung obberurter hauptsummen, als auch der jarlichen pension keinen schaden leiden und gehaben durffen, ihre ehrbare, fürsichtige weisheit auch sunst der itztberurter dreyhundert dreyssig drey und ein drittheil reichstaler jarlicher pension alle und jedes jars auff vorbestimpten termin sicher und gewiss sein und bleiben mögen, so haben wir alles in crafft und vermöge des obberurten Lubischen recess inen und ihren nachkommen darvor zu einem sichern gewissen underpfande und hypotheca crafft dieser vorschreibung eingesetzt, obligiert und verbunden, einsetzen, obligiren, vorbinden und hypotheciren inen in krafft dieses brieffs obberurten Brugischen conthors newe und alte behausung binnen Antorff, item das grosse und andere kleine gemeiner hansestätte heusern binnen Brügge gelegen mit allen derselben heusern jarlichen einkommen von schoss, cammern und packheusern, vort auch silbern geschier und andern vorrath dem vorberurten conthor itzo zustendig und kunfftiglich daselbst versamblet und gewonnen werden mag, umb im fall der unbezalung sich der hauptsummen als auch jarlicher pension, vort kostens und schadens notturfftig daran haben zu erholen. Wir obligieren und vorpflichten auch uns und unsere nachkommen in crafft diess, das wir zu jeder tzeit, auff gesinnen wolgemelter herrn burgermeistern und rade der statt Colln und ihren nachkommen, dern vorspecificirten erb und heusern, auff örttern und enden sich das eigenen und geburen soll, gnugsamb verzieg und aussgang thun wollen und ihre erbare, fursichtige weisheit und gemeine statt Colln damit zu aller notturfft zu vorsichern und zu verwaren schuldig sein sollen, renuncirende und verzeihende auff alle und jegliche exception, freyheiten, vergleitungen und begna-

dungen, so diesem contract zugegen sein möchten, und insonderheit auff die exception non numeratae pecuniae, doli mali et simulati contractus, auch auff das beneficium novae constitutionis de duobus reis debendi et promittendi, und sonst auff alle exception geistlichen und weltlichen rechtens, vort privilegien und freyheiten, die uns in einigerley weyse und formen verlehnet seint, oder hernachmals auff unser oder jemandts ansuchen oder eigener bewegnus verlehnt und gegeben mochten werden, so uns altermann und kauffmannsrath und unsern nachkommen wieder inhalt dieser auffrechter vorschreibung einiger massen behulfflich sein oder zu guttem erscheinen möchten, deren aller und sonst auch keiner andern auszuge wir uns gegen diese obligation zu gebrauchen haben sollen und wollen, alles sonder gefehrde und argelist. So haben auch wir alterman und kaufmannsrath obberurten Brugischen conthors uns und unsern nachkommen in crafft dieses vorbehalten, das wir die obgemelte dreyhundert dreysig drey und ein drittenteil reichstaler jahrlicher gülde und renten mit sechstausend sechshundert sechtzig sechs und zweien drittenteil reichstalern wie oben ablegen und dieselbe wiederumb an uns gelden mogen, jedoch das wir die widerlöse den vor wolgemelten herrn burgermeistern und radt der statt Cölln ein halb jahr zuvorn ansagen und verkundigen sollen, und alsdann auff zeit der löse sollen wir altermann und gemeine kauffmansrath und unsere nachkommen die vorberurte hauptsumma mit aller achterstendigen renten, vort auch costen und schaden, so einige derohalb auffgewendet wehren oder würden, den offt wolgedachten herrn burgermeistern und radt binnen ihrer statt Colln in ihre sicher behalt und gewaldt auff unsere angst und sorge in gutter muntz und gelde, wie oben, sicherlichen, frey und kommerloss liebern und wol bezalen, alle gefehrde hiervon ausgeschlossen. Und des zu warem urkundt haben wir vorgedachte altermann und gemeiner kauffmansrath vorberurten Brugischen conthors gewonlich siegell an diesen brieff gehangen. Geben auff Christabent den vierundzwantzigsten tag Decembris, des funfftzehenhundersten zweyundsiebentzigsten jars.

V. Die Stadt Brügge berichtet der Stadt Köln über das Ergebniss einer Visitation des osterschen Hauses und der Nebengebäude. — 1597 August 20.

Nach dem Original.

Edle, wyse, discrete ende seher vorsienige heren ende freunden.

Wy hebben ontfangen brievenen van U. E., oickh mede van den erbaren Johan to Westen, omme te visitiren binnen dese stede het groot Osterlingen hauss ende andere viele huisekens tegens over staende; dwelck wy ter stondt gedaen hebben, daertoe comittirende een van unse secretarissen, hem in die architecture verstaende, ende mit hem unse geschworen timmerleude ende metsers; dwelche unss rapport gedaen hebben, ahn het groot huiss nit vele te gebreken, dan ahn den groten torn, daer den brandt over viefftien Jahren ingekommen is, ende ahn vele kleine huisekens ende tornkens, dwelcke oickh mede beschadigt syn vann loot ende schalden, dwelcke die wercklieden altzamen dan op umtrent vyffhundert guldenen; welcke reparatie notigh es gedaen te worden, omme alle die schone ende kostbare wercken te houden staene; van binnen den huise gebreckt niet, noch boven noch beneden, all wesende van seer kostelicken ende sterck werck, midsen oock den steenen gevele van voren ende van achter, des in die statt geen schoonder en es gebauwet gewest; maer ahngaende die kleine huisekens, die zyn met den troublen ende oock metter oude so bedorffven, dat de niet repararlick en zyn, so dat die redene verheischt, dat wy unnss consent dragen in taffbrecken derselver, omme de materialen te salviren, die andersins in corte jahren te niete zouden commen; ende zall oickh wesen groot zyrath van den grooten huise, mitz alle natie huisen groot spacieuse platze zyn verheeschende; die materialen zouden noch mogen uytbrengen, zo die wercklieden unss rapportieren, omtrent de twelffhundert guldenen, warmede het grote huiss zal mogen gerepariert ende de platse geestert met schone mueren naer den heeschen van de wercke, ende ock mede geelost verscheiden kleine rentekens, darmede het grote huiss van ouden tyden belast es gewest, wel betamende, dat huiseken van natien syn zuiver, libre ende unbelast van renten offe servituten; dwelcke es, dat wy U. E. zouden konnen raden, ende

duer die affectie, die wy altytz gedraegen hebben totter natie, sullen in alss dan gonen, dat U. E. gonden vorss(?) committiren sall, behelpelick wesen ende besorgen, dat alle saecken ten profytelig-sten sullen gedaen werden.

VI. Auszug aus dem Visitations-Protokoll vom Jahre 1593.

Hanseatica Nr. 18 f. 41.

Wir haben auch von Comtors-Verwesern Melchior Krumhausen und Johann ther Westen die hie bevor ihnen beiden vermöge ihrer davon anno 1591 mir Adolf Osnabrück ausgegebener Bekenntniss zugestellten und anvertrauten hansischen und comtorischen Jura, Siegel, auch die Schlüssel von der Rathskammer auf dem grossen österischen Hause, worauf des Comtors Briefe und Siegel Bücher, Rechnungen, Registraturen und andere Dokumente verwahrlich gewesen, zu uns gefordert; demnach haben wir die überlieferten Schlüssel der Rathskammer und der darauf stehenden Truhen in unsere Gewalt genommen, was sparsim auf den Tischen und Bänken an Schriften und Kopien gelegen, in ein Tüchlein zusammengelesen, und vorerst ex ordine das hie bevor im Jahre 1591 durch mich Adolf Osnabrück aufgerichtete Inventarium gegen die jura und monimenta, so daselbst verwahrlich gewesen und gelassen, durchaus richtig, und also alle, sowohl englische als flandrische, brabantische und andere privilegia und monimenta wohlverwahrt beisammen, auch die durch mich Adolf Osnabrück anno 1591 verklausterten und verschlossenen Kisten und Schäflein ohne Argwohn gefunden; welche Privilegien, Jura und Monimente etc. wier auch in guter Hut behalten und endlich sammt den vornehmsten Rechnungs-, Registratur- und Kopienbüchern, auch andern Rechnungen und zugehörigen Berichten und Stücken, weil dieselben, sonderlich die originalia Anglicana und die andern Privilegien und Monimente, vermöge vorigen Abschieds und unseres Befehls, auch sonsten aus erheblichen Ursachen und Bewegnissen, länger dergestalt zu verlassen nicht rathsam oder dienstlich, sondern höchst nachtheilig und gefährlich angesehen, mittels göttlicher Verleihung unverletzt auf Köln gebracht.

VII. Auszug aus dem Inventar des hansischen Comtors.

Auszug aus dem Inventarium, was über Brieff und Siegell, so in einer besondern Recognition begriffen noch auff dem Cunthor befunden worden und dem erbaren Melchiorn Botmar Haussmeistern überliefert worden anno 1602, den 20. May.

Irstlich ein silbern Tellior mit Her Hansestädte Wappen, an den Kanten übergult, so Johan ten Westen machen lassen, wiegt $22^1/_4$ Uncien.

Item sechs silberne Leffeln mit uberguldetem Adeler an den Stillen, wiegen 10 Untie und 6 Engels, kost die Uncie 50 Stüfer.

Noch vier silbern Leffel, dern ein zerbrochen, auch an den Stillen mit Adelers, f. $5^5/_8$ Uncien.

Item zwei silbern Saltzvesser, an den Kanten überguldt, wiegen 13 Uncien und $2^1/_2$ Engels, die Uncie kost $31^1/_2$ Stüfer.

Ein helpene Secretsiegel, silber.

Item ein Secretsiegell in Kupfer und zwei yser, da man zinnenwerk mit zeichnet.

Ein gross silbern Insiegell mit einer silbern Kett und Ringe.

Item in einer grossen ysern schonen Kist zwa Kisten und in dem kleinen etliche Brieff, betreffend Heuser.

Item ein schoner austreckender Disch und darauff ein lang dubbel englisch grün Tuch.

Item sechs grüne Küssen von grünem Tuch.

Ein Taeffel, darinnen allerlei subtil in Holtz geschnittene Historien.

Ein Taeffel, daruff der Hanse-Statt Wapfen.

Zwa Schildereyen eines Mans und einer Frauwen.

Auff der Cappeusen ein Oliphant-Zant, wie es scheinet.

Item im Sähll an der Pforten zwelff Kaysers uf Tuich gemalt.

Ein Schiff mitten im Sähll hangend.

Negst dem Saal in der Cammern ein Kocher mit 56 hultzenen Pfeiffen, und in einer grossen Kisten elff Kocher, darinnen Schalmeyen und in zweyen Laden allerlei sachen zu den Schalmeyen, Trometen, Pfeiffen dienlich.

Im andern Gemach eine grosse Taeffel Moyses auf Lynentuch.

In der Bottelerei ein dreifach Schaaff nagelfast und neunzehen

grossen Zinnen Kannen damit man den Wein verehrt, mit der Hanse-Stett Wapfen.

Ein Tafel der Königinnen von England auf Tuich.

Im Vorhaus 18 alter Harnische, mit Helmetten und 3 Spiess, 2 lange Spiess, sechs kupfere Spreutzen, ein Hirtzhorn. Drei der Hansen Wapfen, veraltet.

In der Esskammern: sieben gute eichene Bänk über einen Schlach gemacht. Ein höltzerner ubergulter Leuchter, so mitten in der Kammern hangt.

Ein grose Taffel auf Tuich gemaelt von den Gotinnen und Jegern.

Erste Gallerei: Braunfisch: darauf ein Contrafeitur Heinrichen Korstgens von Lübeck. Ein Contor, Disch und Bank mit einem ysern Offen.

Neben der Kammer N. 5, Wallfisch, der grosser Sahll und darauf die Raths-Kammern.

N. 12. Löwe: ein Taffel Susanna.

N. 41. Kriegsmann: ein kupfer ubergulter Kayser.

In dem kleinen österischen Hause befand sich ausser dem gewöhnlichen Mobiliar: „ein Kachelof umbzingelt mit Holtzwerk. Uff der schreibstuffen beneben dem Comthor zwen Disch und drei Benck mit feinen Bredern ringsumb her, dahe man die Buch uff setzt, und die Schreibstub zwischen dem Comthor mit Schreinwerk.

Item nebens dem steinwegh in der Kammer ein gemeel tuech ringsumher, vorhaubs abgeschnitten. Item uff der Badtstuben stehet ein offen, oben mit einem Kranen, die Badtstub unten mit Blei gemacht und eine Banck daruff".

Auf der grossen Halle befand sich 1595:

An Silberwerk: zwei Schenkkannen, drei Goblets für Claretwein, zwei übergoldete Salzfässer, ein Brandgesellenkopp mit einem Deckel, ein Becken mit Lavoir, zwei Confekt-Schalen für Zucker, zwölf Bierpötte, achtzehn Löffel, sechs Messer mit Silber beschlagen und zehn ohne Silber.

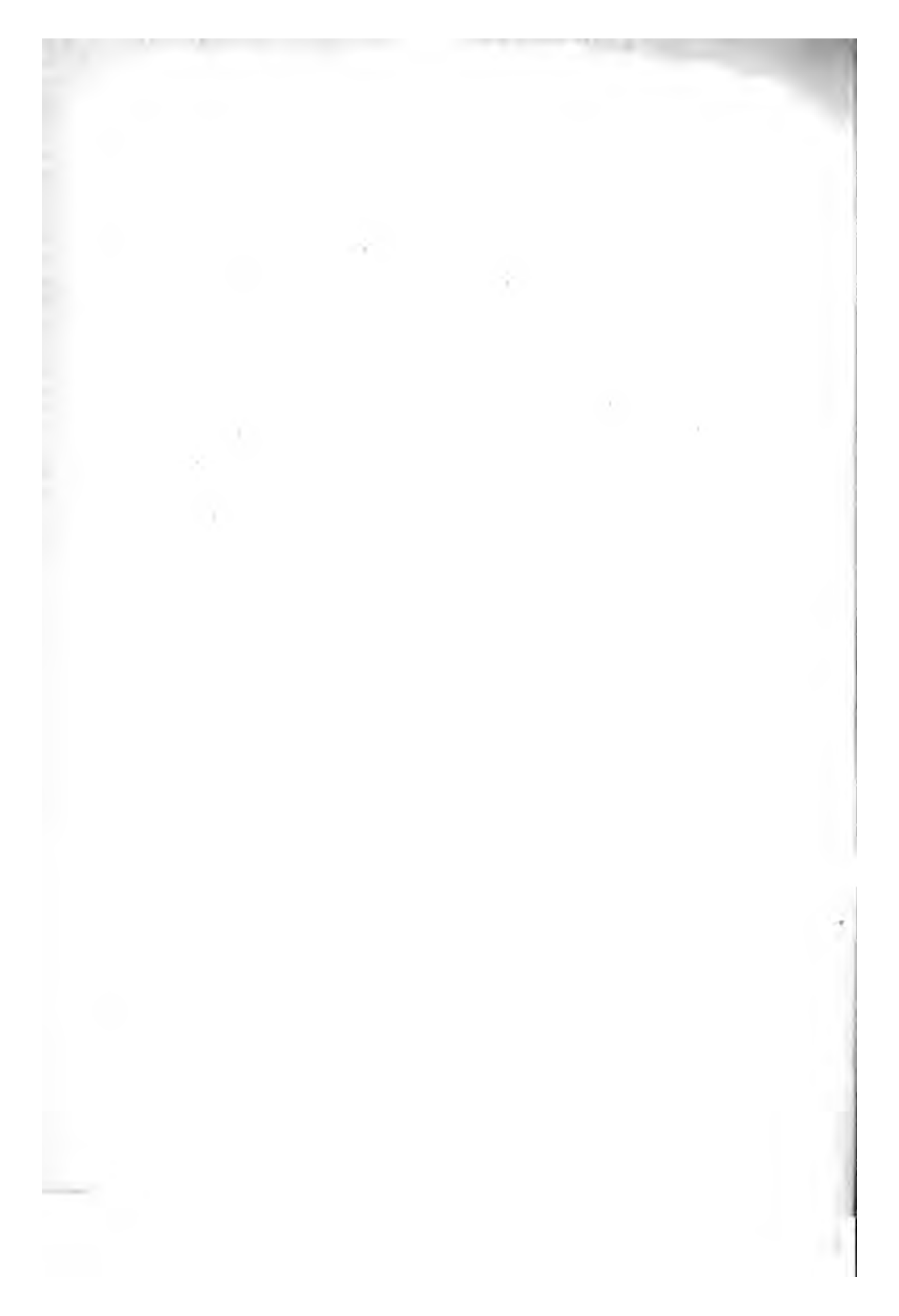
Sechs Stück Tapisserie, Laubwerk; sechs Stück Tapisserie, Bildwerk, von König Asvero und Esther; zwei Tapisserie-Carpets, das eine mit Laubwerk, das andere mit Bildwerk.

III.

DIE GRÜNDUNG DES HANSEATISCHEN HAUSES IN ANTWERPEN.

Von

C. Wehrmann.



Unter den verschiedenen Niederlassungen, welche die Hanse in fremden Ländern besass, zeichnete sich die zu Brügge in Flandern durch die grösste Mannigfaltigkeit des Verkehrs und den reichsten Austausch der Waaren aus [1]). Alle europäische Nationen kamen dort zusammen und die einzelnen Handelsstädte brachten nicht nur die Pruducte ihrer eigenen Länder, sondern auch solche, die sie selbst aus fremden Ländern geholt hatten, dahin an den Markt. Die hansischen Kaufleute fanden dort Gold und Silber, Mandeln, Reis, Zucker, Safran, Zimmt, Ingwer, Pfeffer und andere Gewürze, ferner feine und grobe Tücher und überhaupt gewebte Stoffe aller Art, einfache und kostbare. So erwünscht es ihnen nun war, sich dort mit diesen Gegenständen versorgen zu können, so begehrt und gesucht waren auch die Waaren, welche sie aus Deutschland, aus England und dem ganzen Norden Europas dahin brachten. Dem freien Verkehr der Fremden unter einander wurde in Brügge kein Zwang angelegt, es war nicht nur keine Vermittelung durch Einheimische vorgeschrieben, sondern es wurde auch den Fremden der Aufenthalt durch Zugeständnisse mancher

[1]) Dieser Autsatz, ein vor 14 Jahren, 1860 Dez. 4, in Lübeck gehaltener Vortrag, wurde uns von dem Herrn Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellt, um danach etwaige Lücken, die das Kölner Archiv in dem vorhergehenden Aufsatze gelassen haben könnte, aus dem Lübecker Archiv zu ergänzen: wir haben aber gemeint, ihn als Ausführung eines einzelnen wichtigen Punktes selbstständig neben diesen stellen zu sollen. Nur der Schluss ist erst jetzt — auf unseren Wunsch — vom Herrn Verfasser hinzugeschrieben worden.

D. R.

Art sehr erleichtert. Man erlaubte ihnen dort, beständige Niederlagen zu halten, nach ihren heimischen Sitten und nach eigenen Gesetzen zu leben. Sie durften ihre besonderen Behörden haben, durch welche ihre Streitigkeiten geschlichtet wurden, und welche auch, wenn Jemand unter ihnen sich verging, Strafen aussprechen und vollziehen durften. Die Behörden des Landes mischten sich nur bei schweren dem Landesherrn vorbehaltenen Fällen in ihre Angelegenheiten. Es gab denn auch fremde Niederlassungen dort in grosser Menge. Die Venetianer, Genuesen, Catalonier, Arragonier und andere Städte und Völkerschaften erwarben zum Theil schon im dreizehnten, zum Theil im vierzehnten Jahrhundert eigne, zum Theil höchst prachtvolle Häuser. Das Alter der hansischen Niederlassung lässt sich nicht angeben, jedenfalls gehörte sie zu den ältesten und übertraf auch wohl an Bedeutsamkeit die meisten, wenn nicht alle andern. Wie gross die Anzahl der hansischen Kaufleute war, die sich dort aufzuhalten pflegten, lässt sich darnach ermessen, dass die ihnen vorgesetzte Behörde, der Kaufmannsrath genannt, aus 24 Personen bestand, von welchen sechs als Aelterleute fungirten. Es wurde darauf gesehen, dass sowohl in dem Kaufmannsrath als unter den Aelterleuten, wenn auch nicht die einzelnen Städte, doch die Städtegruppen, welche den Bund ausmachten, möglichst gleichmässig vertreten waren. Den Aelterleuten lag es ob, vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, die verbündeten Städte und die einzelnen Kaufleute den Landesbehörden gegenüber zu vertreten, über die Aufrechthaltung der zugestandenen Privilegien zu wachen, und, wenn einem Einzelnen Gewalt oder Unrecht geschah, ihm Beistand zu leisten. Es beruhte aber die Macht der Hanse in Brügge, wie in ihren übrigen Niederlassungen hauptsächlich auf zwei Umständen, erstens auf der Menge der mit einander verbundenen Städte und ferner darauf, dass die Völkerschaften, mit welchen sie Handel trieben, nicht wussten, woher die ihnen zugeführten Producte kamen und wohin die Producte ihrer eignen Länder geführt wurden. Um in ersterer Hinsicht die Macht des Bundes concentrirt zu erhalten, bestand der sogenannte Stapelzwang, d. h. die Verpflichtung, alle nach einem gewissen Lande bestimmten Güter an einen und denselben Ort zu bringen, also die für Flandern und die Niederlande überhaupt bestimmten nach Brügge. In letzterer Beziehung war es verboten, sich der

Vermittelung eines Fremden zu bedienen. Der Kaufmann musste entweder selbst reisen oder einen in seinen alleinigen Diensten stehenden und in seiner Vaterstadt einheimischen Factor schicken, der an Ort und Stelle Einkauf und Verkauf besorgte. Dazu kam noch das den damaligen Verhältnissen durchaus entsprechende und während der Blüthezeit des Bundes beobachtete Gesetz, dass alle Geschäfte Zug um Zug gemacht werden mussten, Waare gegen Waare oder Waare gegen Geld. Credit durfte weder verlangt noch gegeben werden. Durch dies Verfahren erwarb sich die Hanse ihre grosse Ueberlegenheit überall, wohin sie kam, und erreichte es auch in Flandern, dass man ihren Verkehr auf jede Weise begünstigte, ihr die bedeutendsten Privilegien unter der Bedingung bewilligte, dass sie an einem oder dem andern Orte ihre beständige Niederlassung halten wollte. Ihre Unentbehrlichkeit war so gross, dass sie darauf vertrauen und die einmal errungene Stellung schon durch die Drohung, ihre Waaren regelmässig nach einem andern Orte versenden zu wollen, behaupten konnte. Sie hat diese Drohung in Bezug auf Brügge mehrmals zur Ausführung gebracht. So geschah es — ein Beweis des hohen Alters der Niederlassung — im Jahre 1280. Ein ähnlicher Fall ereignete sich — von anderen abgesehen — im Jahre 1389. Bei den Bürgerkriegen, welche in den unmittelbar vorhergehenden Jahren Flandern verheerten, waren auch die Hansen vielfachen Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt gewesen und ihre Privilegien verletzt worden. Da von dem neuen Regenten des Landes, dem Herzog Philipp dem Kühnen von Burgund, Genugthuung nicht zu erlangen war und auch Unterhandlungen mit flandrischen Deputirten nicht zum Ziele führten, erfolgte der Beschluss, dass die Stadt Brügge fortan gemieden werden solle. Nun durfte Niemand mehr Waaren dorthin bringen oder dort kaufen. Flandrische Tücher durften gar nicht mehr gekauft werden und überall gar keine Waaren, von welchen man vermuthen konnte, dass sie einmal im Besitz flandrischer Kaufleute gewesen waren. Die Niederlage der Hansen wurde nach Dordrecht verlegt, wo Graf Albrecht von Hennegau und Holland sie mit grosser Bereitwilligkeit aufnahm und ihnen dieselben Vortheile und Vorrechte gestattete, die sie bisher in Flandern gehabt hatten. Die Folge davon war, dass der Herzog von Burgund und die flandrischen Städte Deputirte auf den nächsten Hansetag nach Lübeck sandten,

welche auf alle ihnen vorgelegten Bedingungen eingingen, um die Rückkehr der Hansen nach Brügge zu erwirken. Die früheren Privilegien wurden sämmtlich bestätigt und durch neue Zusätze erweitert, für die erlittenen Schäden eine baare Zahlung von 11,000 Pfund Grote zugesagt; zur Genugthuung dafür, dass bei den Unruhen mehrere hansische Bürger erschlagen waren, sollten drei Kapellen auf Kosten der flandrischen Städte gestiftet und von den Hansestädten für alle Zukunft mit Priestern besetzt werden, und endlich sollte eine aus zehn angesehenen Männern bestehende Deputation der zurückgekehrten Hanse wegen des Vorgefallenen Abbitte leisten. Obwohl nun diese Forderungen in Flandern zu hart erschienen und nicht alle genehmigt wurden, so bestand doch die Hanse darauf, dass sie sämmtlich genehmigt werden müssten, und erreichte durch ihre Konsequenz ihren Zweck, wiewohl sich die gänzliche Erledigung der Angelegenheit darüber noch ein Paar Jahre verzögerte. Aber erst nachdem Alles zugesagt, auch die Hälfte der festgesetzten Entschädigungssumme bedungener Weise zum Voraus bezahlt war, führten die beiden Rathmänner Johann Westhof von Lübeck und Johann Hoyer von Hamburg die hansischen Kaufleute in feierlichem Zuge nach Brügge zurück, wo sie von den ihnen entgegenreitenden Bürgern aufs beste bewillkommt und aufgenommen wurden, auch die verlangte öffentliche Abbitte im Beisein einer grossen Menge von Menschen von Deputirten der drei flandrischen Städte Gent, Ypern und Brügge verlesen wurde. Aehnliches, die Verlegung der hansischen Residenz bei ausbrechenden Streitigkeiten, eine Versöhnung bei welcher alle Forderungen der Hanse erfüllt wurden, und schliesslich deren feierliche Rückkehr, hat sich im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts mehrere Male, z. B. 1425, 1431, 1451 wiederholt.

Ich darf bei der Schilderung des Verkehrs in Brügge nicht länger verweilen, sondern muss mich mit der Bemerkung begnügen, dass der Handel, so wie er eben in flüchtigen Umrissen dargestellt wurde, während des ganzen vierzehnten und des grössten Theils des fünfzehnten Jahrhunderts, mit Ausnahme der erwähnten Unterbrechungen seinen ungestörten Fortgang hatte. Obgleich die flandrischen Länder mehrmals der Schauplatz heftiger bürgerlicher Unruhen waren, so überwand doch die ungemeine Lebenskraft des Mittelalters die nachtheiligen Folgen solcher Ereignisse in verhält-

nissmässig kurzer Zeit und mit der wiederhergestellten Ordnung stellte sich auch der Reichthum des Verkehrs wieder her. Aber es hat bekanntlich Nichts im Leben beständige Dauer, vielmehr liegt es in der Natur aller menschlichen Verhältnisse, dass sie schon durch ihre eigene innere Entwickelung, nachdem sie eine gewisse Höhe erreicht und sich auf derselben eine Zeitlang erhalten haben, ihrem allmähligen Verfalle entgegengehen, und es treten dann mehrentheils auch äussere Umstände hinzu, die einen zerstörenden Einfluss ausüben.

Was die hansische Niederlage in Brügge betrifft, so geschah es auch hier, wie öfters, dass Gesetze und Einrichtungen, die für das Ganze heilsam und nothwendig sind, dem Einzelnen unbequem und nachtheilig werden können. Die Macht der Hanse beruhte, wie bemerkt, zum Theil darauf, dass die grosse Menge der zum Bunde gehörigen Städte sichtbar wurde, die alle für ihren Handel bestimmte Mittelpunkte hatten. Aber nun war es bei dem Zusammenströmen vieler Güter auf einem und demselben Markte leicht möglich, dass eine zeitweilige Ueberfüllung desselben entstand, und wenn man auch Niederlagen hatte, wo man die Waaren sicher aufbewahren konnte, so wünschte doch theils der Kaufmann immer raschen Umsatz, theils konnten auch manche Waaren die Lagerung überall nicht vertragen, sondern mussten rasch in den Consum übergehen. Um nun das Drückende des Stapelzwangs in Brügge zu erleichtern, bestanden schon früh zwei Einrichtungen; erstens nemlich war es erlaubt, alle Waaren, nachdem sie einmal in Brügge gewesen waren, auf mehrere Jahrmärkte, insbesondere nach Antwerpen und Bergen op Zoom zu bringen, dort zu verkaufen und andere einzukaufen, und ferner nahm man von dem Stapelzwange die leicht vergänglichen Waaren aus und gestattete, dass sie auch ohne Brügge zu berühren, unmittelbar in andere Städte gebracht wurden. Solche Waaren hiessen Ventewaaren (von dem französischen vendre abzuleiten) und es wurden namentlich dahin gerechnet: Wein, Bier, Heringe und Getreide. Aber diese dem Einzelnen und den besonderen Umständen gemachten Zugeständnisse genügten auf die Länge nicht. So wie nach und nach auch andere flandrische Städte neben Brügge, und andere niederländische neben den flandrischen, zu grösserer Bedeutung gelangten, konnte der Kaufmann sich nicht entschliessen, so bequeme Ver-

kaufsgelegenheiten unbenutzt zu lassen. Man wollte immer mehr Waaren von dem Stapelzwange ausgenommen haben und wenn dies nicht zugestanden wurde, umging man den Stapel geradezu und mehr und mehr. Gehorsam gegen die Gesetze zu erzwingen, wenn er nicht freiwillig geleistet wurde, war bei der Verfassung des Bundes unendlich schwierig, fast unmöglich. Dazu kam, dass in Brügge zur Bestreitung der mit der Existenz des Comtors daselbst unvermeidlich verbundenen Ausgaben von allen Waaren eine Abgabe, ein Schoss, erhoben wurde. Diese Abgabe sollte zwar von den nach den Niederlanden gesandten Waaren immer bezahlt werden, auch wenn sie Brügge nicht berührten, aber die Versendung nach einem andern Orte machte es doch leichter möglich, sich ihr zu entziehen, und das geschah nur zu häufig, zum grossen Nachtheil des Comtors.

Auch das Gesetz, dass die hansischen Kaufleute ihre Geschäfte immer persönlich betreiben und sich nicht in Handelsverbindungen mit Fremden einlassen sollten, wurde vom Ende des 15. Jahrhunderts an, namentlich in Flandern, häufig übertreten. Zunächst mochten zufällige und persönliche Verhältnisse dazu Anlass geben. Die nach Brügge kommenden Kaufleute wohnten nicht, wie es auf den andern Niederlassungen der Fall war, in einem und demselben Gebäude, sondern mietheten sich Lagerräume und Schlafstellen bei den Bürgern der Stadt, die dann ihre Wirthe wurden. Eben dies war in den übrigen niederländischen Städten der Fall, wohin sie entweder auf Jahrmärkten, oder wenn der Verkehr mit Brügge unterbrochen war, oder mit Ventewaaren kamen. Aus dem Verhältniss eines Wirthes zum Gaste bildeten sich im Mittelalter leicht persönliche Beziehungen, denn der Wirth wurde als der natürliche Vertreter des Gastes angesehen. Lernten nun die hansischen Kaufleute in ihren Wirthen zuverlässige und zur Besorgung von Geschäften geeignete Männer kennen, so mochte es wohl vorkommen, dass sie, um die Mühe und Gefahr einer Seereise zu ersparen, ihre Waaren ihnen anvertrauten und dass so allmählich eine Geschäftsverbindung entstand. Auch fand von den hansischen Kaufleuten mancher, der jung nach Flandern geschickt wurde, Gefallen an dem dortigen Leben und gründete daselbst eine häusliche Existenz. Damit hörten denn zwar die staatsbürgerlichen Verhältnisse zur Heimath auf, gewiss aber nicht immer die

persönlichen, vielmehr mochte es seinen Angehörigen nahe liegen und bequem sein, ihn als einen besonders zuverlässigen und geschäftskundigen Mann sowohl zum Vertrieb der dahin gesandten Waaren, als auch zum Einkauf der von dort zu beziehenden zu verwenden. Alle Verbote der Hanse richteten dagegen wenig aus. Der Einzelne zog nur seinen Vortheil in Betracht, nicht die Folgen, die für das Ganze aus seinem Verfahren entstehen mussten.

Zu diesen innern Gründen, welche die Blüthe des Verkehrs der Hanse in Brügge allmählig untergruben, gesellten sich im Laufe der Zeiten auch manche äussere. Zunächst der Umstand, auf den ich schon hingedeutet habe, dass andere niederländische Städte aufblühten, die sich nicht damit begnügten, auf den Verkehr zu warten, der ihnen aus der Fremde etwa zugeführt wurde, sondern mit eignen Schiffen und in eignen Handelsunternehmungen die Nordsee und Ostsee befuhren. Ferner das allmählige Versanden der Wasserstrasse, welche Brügge mit dem Meere verband, wovon die Folge war, dass die Schiffe nur unter Gefahren und Beschwerden die Stadt erreichen konnten, oft einen Theil ihrer Ladung in Leichterfahrzeuge löschen mussten. Sie wurden dadurch häufig veranlasst, bequemere Häfen aufzusuchen. Nicht weniger ungünstigen Einfluss hatte es, dass im fünfzehnten Jahrhundert der grösste Theil der Niederlande, nach dem Aussterben der früheren Regentenfamilien, unter die Herrschaft der Herzöge von Burgund kam. Denn diese mächtigen Fürsten berücksichtigten nicht immer das Wohl der Länder selbst, sondern suchten den Besitz derselben für ganz andere Zwecke nutzbar zu machen, namentlich Einnahmen aus ihnen zu gewinnen. Sie forderten von den Städten und Landschaften mehrfach starke Contributionen, belegten den Handel mit neuen Abgaben und liessen den Städten überhaupt nicht die frühere freie Stellung. Wiederholt ausbrechende Aufstände trugen nur dazu bei, die Abhängigkeit zu verstärken. Für Brügge und Flandern überhaupt wurde besonders der Aufstand verderblich, der sich 1488 gegen Maximilian, Erzherzog von Oesterreich und römischen König, zugleich Gemahl der Maria, Tochter Karls des Kühnen erhob. Er wurde, wie die früheren, unterdrückt und zur Strafe musste das Land 300,000 Goldthaler, jeden zu 36 Pariser Sols gerechnet, erlegen und Brügge insbesondere die Erhaltung der Freiheiten, die es beim Tode Karls des

Kühnen besessen hatte, mit 175,000 Andreasgulden, jeden zu einer Unze Silbers gerechnet, erkaufen. Um diese gewaltigen Summen aufzubringen, musste man die Abgaben von Einheimischen und Fremden und unter andern auch die Accise von Wein und Bier bedeutend erhöhen. Das war aber eine den Hansen besonders empfindliche und beschwerliche Massregel, welche sie sehr geneigt machte, Brügge zu vermeiden.

Das erste deutliche Zeichen der Abnahme des hanseatischen Comtors in Brügge tritt im Jahre 1472 hervor. Damals hatte sich die Zahl der dort wohnenden Kaufleute so sehr vermindert, dass man sich entschliessen musste, die Zahl der Mitglieder des Kaufmannsraths, der bisher aus 24 Personen bestanden hatte, auf 18 herabzusetzen. 1486 musste man noch weiter gehen und sie auf 12, die Zahl der Aelterleute auf drei feststellen. In eben diesem Jahre wurde das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt und die nun rasch folgenden ferneren Entdeckungen der Spanier und Portugiesen gaben dem Handel ganz und gar neue Richtungen und Bahnen, Brügge's Blüthezeit war für immer vorüber.

Es ist eine vielfach bewahrheitete Erscheinung, dass, wenn gewisse Zustände und Einrichtungen wegen der fortschreitenden Entwickelung der Verhältnisse innerlich unhaltbar werden, keine Macht auf Erden im Stande ist, den Verfall zu hindern. Da aber nur das ewige Auge, nicht das menschliche von vorne herein erkennt, welche Störungen auf vorübergehenden und zufälligen, welche dagegen auf nothwendigen und bleibenden Ursachen beruhen, und da es ein natürliches und berechtigtes Bestreben der Menschen ist, das Bestehende zu schützen und zu bewahren, so wird oft viele Mühe und Kraft erfolglos aufgewandt, um das im Vergehen Begriffene zu halten und sich gegen das neu Eindringende zu wehren.

Nächst Brügge war es von jeher Antwerpen, dessen Besuch für die fremden Kaufleute und also auch für die Hansen besonders vortheilhaft war. Dort bestanden von Alters her zwei sogenannte freie Jahrmärkte, einer zu Pfingsten, daher der Pfingstmarkt, der andere am 1. Oktober, dem Tage des h. Bavo, daher der Bamissen- oder Bamesmarkt genannt, die schon gesetzlich eine ziemlich lange Dauer hatten, nemlich von jedesmal sechs Wochen, missbräuchlich aber noch viel länger ausgedehnt wurden.

Auch Bergen op Zoom hatte zwei solche Jahrmärkte. Diese zu besuchen war den Kaufleuten wegen der damit verbundenen Vortheile äusserst bequem. Sie erfreuten sich auf denselben sowohl für ihre Personen, als für ihre Waaren einer grösseren Sicherheit als sonst. Es war nicht erlaubt, auf diesen Jahrmärkten — und eben deshalb hiessen sie freie — Personen oder Güter wegen einer Schuldforderung oder um Repressalien zu gebrauchen, anzuhalten, eine Massregel, die sonst im Mittelalter ungemein häufig vorkam. Auch war es, ungeachtet des für Brügge vorgeschriebenen Stapelzwanges, den Hansen erlaubt, ihre Waaren unmittelbar auf die genannten Jahrmärkte zu bringen, nur sollten sie auf denselben nicht länger verweilen als sie wirklich dauerten, sondern sich dann alsbald nach Brügge begeben, um dort ihre eigentliche Residenz zu haben, dahin auch alle auf den Jahrmärkten unverkauft gebliebenen Waaren führen und von allen ohne Ausnahme den gesetzlichen Schoss bezahlen. Die Landesherren, die Herzöge von Brabant, begünstigten den Verkehr der Hansen in Antwerpen durch mehrmalige umfassende Privilegien. Schon 1315 bewilligte ihnen der Herzog Johann III., dann 1409 der Herzog Anton, und 1437 der Herzog Philipp der Gute von Burgund, welcher sich nun im Besitz von Brabant befand, unter der Bedingung, dass sie ihre Residenz in Antwerpen hielten und auf so lange Zeit als dies der Fall sein würde, bedeutenden Nachlass am Zoll und diejenigen Corporationsrechte, ohne welche damals ein gesicherter Rechtszustand in einem fremden Lande nicht möglich war. Es konnte demnach nicht fehlen, dass, zumal bei dem stetig zunehmenden Handelsflor Antwerpens, auch von den Hansen eine Menge persönlicher und geschäftlicher Beziehungen dort angeknüpft wurden, und als aller Gebote ungeachtet Brügge weniger und weniger besucht wurde und man sich endlich der Frage nicht mehr entziehen konnte, ob es nicht räthlich sei, das dortige Comtor aufzugeben und nach einem andern Orte zu verlegen, war Antwerpen der Ort, der zunächst in Betracht kommen musste. Die Stadt selbst beobachtete ein ziemlich ungleichmässiges Verfahren gegen die Hansen. Als diese, bald nach der Mitte der fünfzehnten Jahrhunderts, einen eigenen Grundbesitz dort zu erwerben wünschten, vielleicht zunächst nur, um während der Jahrmärkte eine bestimmte Behausung zu haben, kaufte die Stadt ein Haus und schenkte es ihnen 1468, da-

mit sie, wie es in der Schenkungsurkunde heisst, sich um so mehr veranlasst finden möchten, Antwerpen während der Jahrmärkte und ausserhalb derselben zu besuchen. Das Haus hiess die Clause und lag am alten Kornmarkt, zwischen zwei Häusern, welche der Adebar und der Esel hiessen. Die Hansen erweiterten diesen Besitz später dadurch, dass sie ein hinter der Clause gelegenes und auf eine andere Strasse hinausgehendes Haus, der Moorboom genannt, dazu kauften. Beide Häuser wurden dann zu Einem vereinigt und führten später den Namen das kleine östersche Haus. Diese Erwerbung war schon eine Concession, welche die Hansestädte den veränderten Zeitumständen machten, der Aufenthalt der Kaufleute in Antwerpen wurde dadurch bedeutend erleichtert und das Comtor in Brügge benachtheiligt. Indessen erwies sich Antwerpen keineswegs immer freundlich. Die Behörden der Stadt duldeten es, dass geraubte Güter dort öffentlich verkauft wurden, und gewährten dem rechtmässigen Eigenthümer keinen Schutz; sie gestatteten ganz willkürliche Beschlagnahmen von Gütern und fügten selbst Personen Gewaltthätigkeiten zu. Beschwerden, die man darüber erhob, führten zwar zu einem lebhaften Schriftwechsel mit Antwerpen, jedoch ohne dass es gelang, Garantien für die Zukunft zu erlangen. Die erfolglose Correspondenz wurde auf dem Hansetage von 1487 unter vielen Klagen über das Verfahren Antwerpens vorgelegt und erregte grossen Unwillen. Da nun auf eben diesem Hansetage ein Schreiben des römischen Königs Maximilian einlief, welcher die Privilegien der Hanse in Brügge bestätigte und sie förmlich einlud, ihre Niederlage dort nach wie vor zu halten, und da der Rath von Brügge auch seinerseits die Privilegien zu beobachten und zu schützen versprach, so wurde die Aufrechterhaltung des Stapels in Brügge abermals beschlossen, und die wendischen Städte verabredeten auf einer Zusammenkunft im folgenden Jahre Massregeln, um die Ausführung jenes Beschlusses zu sichern, erliessen auch desfalls Schreiben an die übrigen Städte. Mit diesen Absichten trafen die schon erwähnten Vorgänge, die in den Jahren 1488 und 1489 in Brügge stattfanden, auf eine sehr unglückliche Weise zusammen. Grosser Erfolg war von den gefassten Beschlüssen nicht zu erwarten, und man musste jedenfalls auch darauf bedacht sein, den Handel mit Antwerpen zu schützen, der wenigstens mit den sogenannten Ventewaaren

nicht mehr zu hemmen war. Allmählig kam denn auch Antwerpen dahin, in die, gewiss billigen Wünsche der Hansestädte einzugehen, und im Juli 1508 kam ein Vertrag zu Stande, in welchem es versprach, dass in Zukunft nur die Güter eines Selbstschuldners oder seines unmittelbaren Bürgen mit Beschlag belegt werden sollten, dass ein fremder Kaufmann von einem Antwerpener Bürger nicht in Antwerpen, sondern in seiner Heimath verklagt werden solle, ferner auch sich verpflichtete, die Kaufleute innerhalb und ausserhalb der Jahrmärkte zu schützen, ihre Privilegien zu achten und namentlich die Accise auf Bier nicht über den Satz von 12 Grote flämisch die Tonne zu erhöhen.

Kaum aber war dieser Vertrag geschlossen, so brach eine offene, heftige Fehde zwischen Antwerpen und den wendischen Städten, namentlich Lübeck und Hamburg aus. Diese Städte hatten nemlich in dem Kriege, welchen der König Johann von Dänemark, eigentlich während seiner ganzen Regierung, hauptsächlich aber in dem ersten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts mit Schweden führte, die Partei Schwedens genommen, und befanden sich daher selbst im Kriege mit Dänemark. Um dem Könige die grossen Vortheile zu entziehen, welche er aus der Verbindung mit den Niederlanden gewann, erwirkten sie bei dem nun Kaiser gewordenen Maximilian, der ihnen immer wohl wollte, im J. 1510 den Befehl, dass kein niederländisches Schiff bei Strafe von 80 Mark Goldes durch den Sund segeln solle. Dieser Befehl wurde jenen Städten, und auch Antwerpen, in Abschrift mitgetheilt, aber von ihnen nicht geachtet. Daher glaubten die Lübecker, welche den Krieg hauptsächlich führten, sich berechtigt, anfangs die Antwerpener Schiffe, welche sie im Sunde und in der Ostsee trafen, zurückzuweisen, und als dies nicht half, brachten sie auch mehrere auf, und verkauften Schiff und Ladung als gute Prise. Daraus entstand eine Zwietracht, die noch lange nicht gehoben war, als der Friede mit Dänemark 1512 geschlossen wurde, die übrigens auch den Lübeckern sehr unangenehm, wenigstens bei den damaligen Verhältnissen sehr ungelegen war. Man verhandelte 1514 umsonst auf einer Tagfahrt zu Bremen, Antwerpen wollte von keiner Versöhnung wissen, wenn nicht vorher für den seinen Bürgern zugefügten Schaden Ersatz geleistet sei, und dazu wollte Lübeck sich nicht verstehen. Die Sache war um so schlimmer,

da die Verhältnisse in Brügge ein Einschreiten unumgänglich erforderten, denn die dortigen Aelterleute erklärten, dass sie das Comtor nicht länger verwalten könnten, wenn nicht ernstliche Massregeln zu ihrer Unterstützung ergriffen würden. Es wurde daher auf einem im Juni 1518 in Lübeck gehaltenen Hansetage beschlossen, dass man noch zu Michaelis desselben Jahres eine ansehnliche Gesandtschaft nach Antwerpen schicken wolle, theils um dort an Ort und Stelle eine Versöhnung zu bewirken, theils um zu versuchen, ob es thunlich sei, die hansische Residenz ganz und gar nach Antwerpen zu verlegen. Die Verhandlungen über beide Gegenstände sollten mit einander verbunden werden, und man hoffte, sie so führen zu können, dass von Antwerpen ein Anerbieten und ein Wunsch, das Hansische Comtor bei sich aufzunehmen, zuerst ausgehe und freiwillig entgegengebracht werde. Lübeck, Hamburg, Cöln, Braunschweig und Danzig wurden ausersehen, die Gesandtschaft zu bilden. Danzig entschuldigte sich mit der „kortheyt der tyt und lanckheit der wege“, die übrigen Städte sandten ihre Deputirten, Lübeck den Bürgermeister Thomas von Wickede, den Syndicus Matthaeus Packebusch, den Rathsherrn Hermann Valcke und den Secretair Paul von der Velde. Diese reisten am 1. October von Lübeck ab, setzten am 2. ihre Reise von Hamburg aus in Gemeinschaft mit den Hamburgischen Deputirten fort und trafen am 12. in Antwerpen ein, wo sie die Cölner Deputirten schon vorfanden. Die Braunschweiger fehlten noch. Der Empfang, den sie fanden, war nicht freundlich. Der Rath liess die Abgesandten nicht begrüssen, der Ehrenwein, der Abgeordneten befreundeter Städte überreicht zu werden pflegte, wurde nicht geschickt, die übliche Accisefreiheit nicht angeboten. Bis zur Ankunft der Braunschweiger mussten die Verhandlungen mit dem Rathe von Antwerpen ausgesetzt bleiben, indessen fehlte es darum doch nicht an Beschäftigung, namentlich für die Lübecker Abgeordneten, welche auch hier die Leitung der Geschäfte hatten, und an welche daher alle Anträge zuerst gingen. Vor ihnen erschienen denn zuvörderst Deputirte des Comtors zu Brügge, die über die Anwesenheit der Gesandtschaft grosse Freude hatten und sich davon viel Gutes versprachen, aber sich durchaus nicht einverstanden erklären konnten, als sie hörten, dass es die Absicht sei, das Comtor vielleicht ganz und gar nach Ant-

werpen zu verlegen. Die Antwerpener, äusserten sie, seien leichten Gemüthes und würden eine Massregel nicht zu schätzen wissen, die ihrer Stadt allerdings zu grosser Ehre und Wohlfahrt gereichen könne. Auch der Rath von Brügge liess durch eine Deputation den Wunsch aussprechen, dass das Comtor dort bleiben möge, und das Erbieten hinzufügen, dass er allen Beschwerden nach besten Kräften abhelfen wolle. Die Beschwerden wurden dann genannt und besprochen, aber die Hansischen Deputirten beobachteten bei diesen Verhandlungen einige Zurückhaltung, denn sie hatten ja eigentlich die Absicht und auch den Auftrag, das Comtor nach Antwerpen zu verlegen, und wollten nur mit Brügge nicht früher ganz brechen, als bis sie die Gewissheit hätten, dass sie in Antwerpen ihren Zweck erreichen würden. Sie nahmen daher das Erbieten der Brügger Deputirten, nach Hause zu reisen und mit einer schliesslichen Erklärung des Raths wiederzukommen, nicht an, sondern behielten sich vor, nach Ankunft eines Boten aus London, wo eben jetzt über den Stahlhof verhandelt werde, wenn es nöthig sei, Jemanden zur weiteren Verhandlung nach Brügge zu schicken. Noch zwei andere niederländische Städte bewarben sich um den Vorzug, zur Residenz der Hansestädte erhoben zu werden, Middelburg und Haarlem. Beide schickten Deputirte nach Antwerpen, um den Hansischen Abgeordneten ihre Wünsche vorzutragen, und liessen zugleich versichern, dass sie alle Forderungen, die man an sie stellen möchte, gern bewilligen würden. Man nahm auch ihre Anerbietungen entgegen, konnte aber nichts Anderes darauf erwiedern, als dass man ihre freundlichen Gesinnungen zu Hause berichten und ihnen dann weiteren Bescheid geben wolle. Haarlem wünschte insbesondere noch, zum Stapelplatz für den Heringshandel erhoben zu werden, und versprach, auf die Bereitung, Sortirung und Verpackung des Herings die grösste Sorgfalt zu verwenden, so dass alle bisher vorgekommenen Klagen sicher aufhören sollten, wenn die Hansestädte versprechen wollten, allen Hering in Haarlem zu kaufen. Darauf liess man sich aber nicht ein, sondern erwiederte, der Kaufmann müsse die Freiheit behalten, Heringe einzukaufen, wo er es für vortheilhaft finde.

Am 23. October kamen die Deputirten von Braunschweig an, und nun begannen sogleich die Verhandlungen mit Antwerpen.

Sie wurden so geführt, dass die Bürgermeister von Cöln und Braunschweig abwechselnd mit den Deputirten von Lübeck und Hamburg und mit denen von Antwerpen Zusammenkünfte hatten und eine Vereinigung zu Stande zu bringen suchten. Die Antwerpener waren äusserst erbittert. Sie behaupteten, erstens sei ihnen das kaiserliche Edict, welches die Fahrt in den Sund verboten habe, nicht früh genug zugeschickt, sondern zu einer Zeit, wo ihre Schiffe entweder schon abgesegelt oder doch schon befrachtet gewesen seien; ferner sei das ganze Edict erschlichen, da die Lübecker es ausgewirkt hätten, ohne dass die niederländischen Städte gebührender Weise darüber gehört wären; endlich aber, auch angenommen, es sei gültig, so sei darin zwar die Fahrt durch den Sund bei einer bestimmten Strafe, 80 Mark Goldes, verboten, aber es sei nirgends gesagt, dass die Lübecker diese Strafe einziehen sollten, noch weniger, dass sie berechtigt seien, Schiffe und Ladungen wegzunehmen und zu verkaufen. Ueber die Hamburger waren die Antwerpener fast noch mehr erbittert, als über die Lübecker, da sie ihnen Schiffe sogar in der Nordsee, und solche, die nach England bestimmt gewesen seien, weggenommen hätten. Es half nun Nichts, dass die Lübecker und Hamburger theils die erhobenen Beschuldigungen von sich ablehnten, theils ihr Verfahren in einem wesentlich anderen Lichte darstellten, auch sich ihrerseits über viele von Antwerpen gebrauchte Repressalien beschwerten, es half Nichts, dass sie vorschlugen, die ganze Sache dem kaiserlichen Kammergerichte vorzutragen und demselben die Entscheidung zu überlassen, dass sie sich erboten, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche von vier oder fünf unbetheiligten Hansestädten zu unterwerfen: alle aufrichtig und eifrig angewandten Bemühungen der Bürgermeister von Cöln und Braunschweig waren vergeblich; die Antwerpener blieben bei ihrer schon früher ausgesprochenen Forderung, dass ihnen vor allen Dingen vollständiger Schadensersatz werden müsse. Auch äusserten sie durchaus kein Verlangen, das Brüggische Comtor in ihrer Stadt zu haben, und als man zuletzt ihnen damit entgegenkam, waren sie zwar bereit, darauf einzugehen und den Hansestädten Vortheile zu bewilligen, fügten aber hinzu, dass Lübeck und Hamburg davon so lange gänzlich ausgeschlossen bleiben müssten, bis der Zwist mit ihnen beendigt sei. Nach dieser Erklärung gaben die

Deputirten von Lübeck und Hamburg jede weitere Theilnahme an den Verhandlungen auf, überliessen es aber den Deputirten von Cöln und Braunschweig, sie fortzusetzen, da sie nicht wollten, dass die Zwistigkeiten ihrer beiden Städte dem ganzen Bunde zum Nachtheil gereichen sollten. Allein aber wollten die andern Deputirten auch nicht verhandeln, mochten sich auch, sowie die Umstände lagen, wenig Erfolg davon versprechen.

Während man so beinahe rathlos war, traf ganz unerwartet ein Schreiben des Raths zu Brügge ein, der vermuthlich von den Vorgängen in Antwerpen Kenntniss erhalten hatte, und nun, in Anknüpfung an die von den Deputirten gemachten Hoffnungen, sie einlud, nach Brügge zu kommen, um die Verhandlungen zu Ende zu bringen, wobei er abermals die Versicherung gab, dass er in alle Wünsche bereitwillig eingehen werde. Die Lübecker Deputirten schlugen nun vor, man solle der Einladung sogleich folgen, um sich wenigstens an Ort und Stelle und durch eignen Anblick zu überzeugen, ob das Comtor dort noch zu halten sei. Die Hamburger stimmten bei, die Cölner und Braunschweiger wandten zwar anfangs ein, dass sie eigentlich nach Antwerpen gesandt seien, allein in Betracht, dass hier gar Nichts zu erreichen sei und dass sie doch vor Allem den Auftrag hätten, für das Beste der Hanse zu wirken, waren sie schliesslich auch einverstanden und wünschten nur, dass man noch drei Tage warten möge, ob etwa noch eine Mittheilung des Raths erfolge. Es erfolgte aber keine, und am 15. November machte sich die ganze Gesandtschaft auf den Weg nach Brügge. Hier wurden sie mit ausserordentlicher Zuvorkommenheit empfangen; den Deputirten jeder einzelnen Stadt wurden 12 Kannen Wein zu freundlicher Verehrung gesandt der Rath liess es sich nicht nehmen, ihnen in corpore einen feierlichen Besuch zu machen und bewirthete sie schon in den ersten Tagen mit einer prächtigen Mittagsmahlzeit. Auch bei den eigentlichen Geschäftsverhandlungen bewies der Rath die grösste Willfährigkeit. Es wurde Seitens der Deputirten darüber geklagt, dass sich in der Nähe des Hansischen Comtors eine Seifensiederei und eine Oelraffinerie befinde, was nicht nur eine lästige, sondern auch eine feuersgefährliche Nachbarschaft sei; der Rath versprach dafür zu sorgen, dass beide Gebäude abgebrochen und anderswohin verlegt würden. Es wurde geklagt, dass das Fahrwasser zwischen

Brügge und seiner Hafenstadt Sluys so sehr versandet sei, dass man es nur mit grosser Beschwerde befahren könne; der Rath versprach, es hinlänglich austiefen zu lassen, obwohl er die Kosten auf 100,000 Kronen anschlug. Wegen der Erhöhung der Accise auf Bier und Wein, worüber man sich ebenfalls beschwerte, bemerkte der Rath, sie sei unvermeidlich gewesen und werde eigentlich nicht von den fremden Kaufleuten bezahlt, da diese die Preise für Bier und Wein mehr als entsprechend erhöht hätten. Da man aber hiegegen einwandte, dass eben deshalb auch der Absatz sich gemindert habe und die fremden Kaufleute also dennoch den Schaden litten, versprach der Rath, wenn auch nicht die Zurückführung der Accise auf das frühere Mass, was wegen der Schulden der Stadt unmöglich sei, doch jedenfalls eine Herabsetzung derselben, und man vereinigte sich auch hierüber. Als man sich ferner darüber beschwerte, dass die Privilegien der Hanse häufig verletzt seien, versprach der Rath, dass sie in Zukunft gewissenhaft beobachtet werden sollten, knüpfte daran freilich die Bedingung, dass dann auch die Hanse mit allen ihren Waaren nach Brügge kommen und den Stapel dort vollständig halten müsse. Eben dies erklärten auch die Aelterleute des Comtors für unerlässlich, wenn das Comtor gedeihen solle. Der Rath versprach endlich noch, sich nach besten Kräften zu bemühen, dass durch landesherrlichen Einfluss der übermässigen Ausdehnung der Jahrmärkte zu Antwerpen und Bergen op Zoom, wodurch das Brügger Comtor benachtheiligt werde, Einhalt geschehe, versprach, die Lübecker und Hamburger Bürger, falls sie von den Antwerpenern etwa beschädigt würden, wie seine eignen zu schützen, und in alle Veränderungen der bestehenden Einrichtungen, die sich später in Folge der veränderten Umstände als nothwendig ergeben möchten, bereitwillig einzugehen. Gegen Ende der Verhandlungen fand auf dem Rathhause abermals ein glänzendes Mahl statt, wobei der ganze Rath erschien und die Deputirten mit vielen und mannigfaltigen Gerichten gar köstlich und festlich bewirthete. Es war ein so herrliches Mahl, dass man, wie der Lübeckische Bürgermeister sagte, einen grossen König damit hätte festiren können. So schied man denn unter gegenseitigen Freundschaftsversicherungen und mit der Hoffnung, dass das Comtor in Brügge sich werde wiederherstellen und erhalten lassen.

Ueber diesen Ausgang der Sache war der Rath zu Antwerpen, der ihn ohne Zweifel erfahren hatte, doch etwas bedenklich geworden. Als die Lübecker Deputirten am zweiten Tage ihrer Rückreise, am 3. December, in Mecheln beim Abendessen sassen, wurde der Syndicus Packebusch herausgerufen. Es war ein Gesandter aus Antwerpen da, der dann auch selbst hereinkam, um die Herren zu begrüssen. Sie nöthigten ihn, an dem fast schon beendigten Abendessen Theil zu nehmen; indessen er schlug das ab, und bat, als er beim Weggehen von dem Syndicus hörte, dass die Reise am folgenden Morgen fortgesetzt werden solle, man möge ihm doch vorher, um 5 Uhr Morgens, noch Gehör geben. Da den Gesandten das nicht bequem war, sie auch eine Störung ihres Reiseplans von solcher Conferenz befürchteten, liessen sie ihn bitten, noch denselben Abend zu kommen. Er erschien alsbald wieder und berichtete, der Rath von Antwerpen habe mit Bestürzung vernommen, dass die Herren auf ihrer Rückreise Antwerpen zu vermeiden beschlossen hätten, weil ein Gerücht gehe, dass sie dort nicht sicher seien. Er bot sich selbst zum Pfande für ihre völlige Sicherheit an und trug die Bitte des Raths vor, dass sie ihren Weg über Antwerpen nehmen und abermals über die Verlegung der Hansischen Residenz dahin verhandeln möchten. Wenn ihnen seine persönliche Bürgschaft nicht genügend erscheine, so wolle er die Beschwerden des Weges nicht scheuen, noch in derselben Nacht nach Antwerpen zu reiten und ihnen unzweifelhafte Sicherheit verschaffen. Jenes Gerücht sei übrigens gänzlich grundlos, sie hätten Nichts zu besorgen. Fürchteten sie sich aber dennoch, so sei der Rath von Antwerpen auch bereit, Deputirte nach Mecheln zu ihnen zu schicken, sie möchten nur warten. Darauf aber liessen sich die Gesandten nicht ein, sie erwiederten, sie seien fünf Wochen in Antwerpen gewesen, und Niemand vom Rath habe freundlich mit ihnen gesprochen, alle ihre Anerbietungen seien zurückgewiesen worden, jetzt könnten sie, zumal allein, ohne die übrigen Gesandten, nicht weiter verhandeln. Sie setzten demnach ihre Reise fort und kamen nach einer Abwesenheit von fast drei Monaten nach Hause zurück. Hier wurde nun sogleich eine Versammlung der wendischen Städte berufen, diesen die Behandlung, die man in Antwerpen erduldet, und die zuvorkommende Aufnahme, die man in Brügge gefunden hatte, vorgestellt, und daran

der Vorschlag geknüpft, die Residenz in Brügge zu behalten. Die Lübecker Kaufleute, mit welchen man darüber Rücksprache hielt, waren zwar der Ansicht, dass die erreichten Zugeständnisse nicht genügend seien; sie verlangten, dass Brügge sich bestimmt verpflichten müsse, sie zu entschädigen, wenn sie in den Niederlanden zu Lande oder auf den Strömen und selbst bis drei Meilen ins Meer hinaus durch Beraubung Schaden litten; ferner verlangten sie die Freiheit, Waaren, die zu Schiffe in Brügge eingeführt würden, sogleich in andere Schiffe überzuladen, ohne sie erst nach Brügge auf den Markt zu bringen, auch volle Freiheit in Bezug auf den Besuch der Jahrmärkte, und eine Ausdehnung der s. g. Ventewaaren. Indessen man glaubte, sich für den Augenblick mit dem Erreichten begnügen zu müssen, und schloss im J. 1520 auf Grund der schon vereinbarten Punkte einen neuen Vertrag mit dem Rath von Brügge ab.

Dieser Vertrag war zunächst von Lübeck und den wendischen Städten geschlossen, in der Hoffnung, dass die übrigen angesehenen Städte des Bundes ihn anerkennen und ebenfalls ratificiren würden. Das geschah aber nicht, und der Vertrag änderte überhaupt in den factischen Verhältnissen gar Nichts, der Markt von Brügge blieb nach wie vor unbesucht. Auf dem Hansetage von 1525 überzeugte man sich abermals, dass das dortige Comtor nicht zu halten sei, und hielt es für gut, wegen Verlegung desselben eine neue Gesandtschaft nach Antwerpen zu schicken. Diese kam 1527 zu Stande. Lübeck und Hamburg entschlossen sich, den alten, 1523 abermals vergeblich verhandelten, Zwist durch Zahlung einer Summe von 800 ℔ Grote auszugleichen, mit welcher der Rath von Antwerpen zufriedengestellt wurde. Er war nun auch bereit, die Städte aufzunehmen und ihnen manche Vergünstigungen zu bewilligen, aber doch nicht diejenigen, auf welche sie Anspruch machten. Die Verhandlungen zerschlugen sich [1]) und die ganze Sache blieb wieder einige Jahre liegen.

Ein 1530 nach Lübeck berufener Hansetag wurde nur von neun Städten beschickt und hielt sich daher nicht für ermächtigt, entscheidende Beschlüsse zu fassen. Unter den anwesenden Städten redete namentlich Hamburg der Verlegung des Comtors das Wort,

[1]) S. auch oben S. 51.

indem es anführte, die Kaufleute wollten einmal nicht nach Brügge, sondern nach Antwerpen, und wenn das Comtor nicht dahin verlegt werde, so würde es sich selbst dahin verlegen. Die übrigen Städte waren mehr geneigt, es in Brügge zu lassen: man habe dort schöne Privilegien, geräumige Packhäuser und Keller, gute Einrichtungen, und wisse nicht, ob man das Alles anderswo werde schaffen können, zumal da die Antwerpener wankelmüthigen Sinnes seien. Der Rath von Brügge, der ebenfalls Deputirte geschickt hatte, wollte von der Verlegung des Comtors gar nichts hören; er wies nach, dass er alle in dem Tractat von 1520 übernommenen Verpflichtungen erfüllt, die Accise herabgesetzt, das Fahrwasser ausgetieft, die Beschränkung der Jahrmärkte erwirkt habe, und bestand darauf, dass jener Tractat nun auch von den Städten ratificirt und besiegelt werde. Der Kaufmannsrath zu Brügge endlich überreichte durch seinen Secretair, Olav Peters, eine ausführliche Beschwerdeschrift, in welcher auseinandergesetzt war, dass die Sache, so wie sie sei, nicht bleiben könne, da kaum noch Kaufleute nach Brügge kämen, kaum noch Schoss bezahlt werde, die von den Städten beliebten Ordnungen wenig beachtet, die Privilegien häufig verletzt würden, und er selbst, der Kaufmannsrath, weder Autorität noch Geld habe. Die Verlesung der Schrift füllte mehrere Sitzungen aus, ohne zu einem Resultat zu führen; man besprach zwar alle einzelnen Punkte, musste jedoch die Entscheidung einem künftigen Hansetage überlassen, auf welchem man zahlreicher versammelt zu sein hoffte. Wie sehr auch die Abgeordneten von Brügge damit unzufrieden waren und drohten, dass, wenn der Vertrag nicht ratificirt werde, ihre Stadt den Ersatz aller neuerlich aufgewandten Kosten und die alsbaldige Rückerstattung der baar vorgestreckten Summen fordern werde: man konnte ihnen nur die Unmöglichkeit, eine Entscheidung zu treffen, entgegenhalten.

Der nächste Hansetag, der 1535 erst zu Lüneburg, dann zu Lübeck gehalten wurde, war allerdings zahlreicher, von 23 Städten, beschickt, kam aber eben so wenig zu entscheidenden Massregeln. Man hatte, wie es scheint, Scheu, sich zu gestehen, dass das Comtor zu Brügge die Lebensfähigkeit verloren habe, litt auch zu sehr unter dem Eindruck der Unruhen, die damals, in Folge der Reformation in vielen Städten noch im Gange waren. Und so

verlief der Hansetag ungefähr, wie der vorige. Man wiederholte die schon vielmals gefassten Beschlüsse, deren Vergeblichkeit die Erfahrung hinlänglich gezeigt hatte. Wie viel übrigens in den Niederlanden noch auf die Hanse gegeben wurde, sieht man daraus, dass die Stadt Bergen op Zoom eine eigene Gesandtschaft geschickt hatte, damit die Städte sie zu ihrer Residenz wählen möchten; aber es fehlte, wie gesagt, den Abgeordneten an allem Muth zur Entscheidung.

Etwas mehr Energie zeigte der Hansetag von 1540, auf welchem wiederum 23 Städte, und darunter die bedeutendsten der Hanse, jedoch mit Ausnahme von Braunschweig, vertreten waren. Die Verhandlungen begannen den 31. Mai. Diesmal hatte sich auch ein Abgesandter von Antwerpen eingefunden, zwar nicht mit dem Auftrage, einen Vertrag abzuschliessen, aber doch um die Versicherung zu geben, dass Antwerpen die Städte gern aufnehmen werde, und um sie zu einer Gesandtschaft dahin zu weiterer Verhandlung einzuladen, da an Ort und Stelle die Angelegenheit besser geordnet werden könne, man auch dem Kaiser näher sei, der die zu ertheilenden Privilegien jedenfalls bestätigen müsse. Auf eine abermalige Gesandtschaft drang nicht weniger das Comtor zu Brügge selbst, dessen Secretair ebenfalls anwesend war und von den dortigen Zuständen ein äusserst niederschlagendes Bild entwarf. Einnahmen hatte man gar nicht mehr, denn es war seit 1530 gar kein Schoss mehr bezahlt worden. Die Gebäude verfielen und selbst die allernothwendigsten Reparaturen hatten nur dadurch beschafft werden können, dass Lübeck und Hamburg auf dringendes Bitten der Aelterleute einige Male Summen vorgestreckt hatten, die noch zurückzuzahlen waren. Von einer Wahl von Aelterleuten, von einer bestimmten Anzahl oder einem Wechsel derselben konnte nicht die Rede sein, denn es kamen überhaupt nur wenig fremde Kaufleute dahin, und die, welche kamen, hielten sich nicht lange auf. Die Waaren wurden mit Schiffern oder zu Lande hingesandt und andere verschrieben, der persönliche Verkehr hatte aufgehört. Diejenigen, die einmal Aelterleute geworden waren, hatten es daher bleiben müssen, und waren nun alte schwache Leute geworden, denen alle Autorität fehlte. Aus diesem Grunde existirten auch die alten Privilegien nur noch auf dem Papier, und das trug wiederum dazu bei, die Kaufleute von

Brügge entfernt zu halten. Eine Gesandtschaft sowohl nach Brügge als nach Antwerpen, und zwar eine „stattliche“, wurde nun wirklich ernstlich beschlossen. Um „stattlich“ zu sein, musste sie aus zehn Personen bestehen, acht Rathsmitgliedern aus vier Städten, einem Secretär und einem Doctor, und da machte denn die Aufbringung der Kosten, die auf 6000 Thaler berechnet wurden, da man auch für Geschenke Ausgaben machen musste, grosse Schwierigkeiten. Der der Versammlung präsidirende Lübeckische Bürgermeister — es war Nicolaus Bröms — schlug vor, dass sie durch eine auf alle Städte auszuschreibende Umlage erhoben werden möchten, und es gelang ihm nach nicht geringer Mühe, die anwesenden Deputirten dahin zu bringen, dass sie dem Vorschlage sämmtlich zustimmten, obwohl viele erklärten, dass sie zu solcher Geldbewilligung keinen Auftrag hätten und daher nur unter dem Vorbehalt und in der Hoffnung der in der Heimath auszuwirkenden Genehmigung zustimmen könnten. Wegen der Grösse der aufzubringenden Summe war es nöthig, den gewöhnlichen Matricularansatz doppelt zu erheben, und da auch dies noch nicht gänzlich zureichte, erboten sich Lübeck, Hamburg und Cöln, die dann noch fehlenden 150 Thaler allein zu übernehmen. Lübeck und Cöln waren die höchst besteuerten Städte, jede mit 350 Thaler, dann folgten Danzig mit 300, Hamburg mit 270, Braunschweig mit 250, Riga und Lüneburg mit 200, und so abwärts bis zu 30 Thaler, dem Ansatz für Stargard, Anclam und Buxtehude. Im Ganzen zählte der Bund damals noch 53 Städte. Das Geld sollte von jeder Stadt in die ihr zunächst gelegene Quartierstadt und von dieser bis zum Herbst nach Lübeck eingesandt werden. Auch ein neuer s. g. Schossbrief wurde abermals abgefasst, der die Bestimmung enthielt, dass von allen westlich über die Maas hinausgehenden Waaren, gleichviel nach welchem Orte sie geführt würden, mit alleiniger Ausnahme von Wein, Bier, Korn und Hering, der Schoss an das Comtor zu Brügge bezahlt werden sollte. Zugleich wurde jeder Geschäftsverkehr mit niederländischen Bürgern von neuem bei Verlust der hansischen Freiheit verboten.

Der Ausführung dieser Beschlüsse stellten sich abermals Hindernisse entgegen. Das Geld ging nicht ein und die Gesandtschaft konnte nicht abgehen. Um wenigstens Etwas zu thun, sandten Lübeck und Cöln im Frühjahr 1541 ihre Secretäre nach Brügge

und Antwerpen, um das Ausbleiben der feierlichen Gesandtschaft zu entschuldigen und zur Geduld zu ermahnen. Eine Reise, welche der Lübeckische Secretär dann durch die mitteldeutschen Städte machte, um Beiträge einzufordern, verfehlte ihren Zweck gänzlich. Alle diese Städte, Braunschweig an der Spitze, waren sehr unzufrieden und hatten eine Menge Beschwerden, die sie 1542 durch eine eigene Gesandtschaft den zu Lübeck versammelten wendischen Städten vortrugen. Sie beklagten sich, dass sie in Brügge bei den Aelterleuten keinen Schutz in ihren Angelegenheiten fänden, und dass dort niemals ihre Bürger in den Kaufmannsrath aufgenommen seien, obgleich sich mehrere dort aufgehalten hätten, die man später in ihrer Heimath zu Rathe erwählt habe. In beiden Beziehungen verlangten sie Aenderung, und forderten ferner, dass auch sie zu der beabsichtigten Gesandtschaft hinzugezogen, dass Wolle und Vitriol für Ventewaaren und für schossfrei erklärt würden, und dass man ihnen noch ein ferneres Jahr Frist gebe, um ihre Geschäftsverbindungen mit den Nichthansen abzubrechen. Sie erklärten sich bereit, zu den Kosten der Gesandtschaft, die ihnen übrigens übertrieben hoch berechnet schienen, einen Beitrag zu geben und auch zur Unterhaltung des Comtors, anstatt des Schosses, einen bestimmten jährlichen Zuschuss zu zahlen, aber nur unter der Bedingung, dass ihnen durch einen schriftlichen Revers des Raths von Lübeck Abhülfe für ihre Beschwerden und Bewilligung ihrer Forderungen zugesagt werde. Wiewohl ihnen nun vorgestellt ward, dass Lübeck für sich allein weder an den Beschlüssen des Hansetags Etwas ändern, noch Namens der Hansestädte Etwas versprechen könne, so blieben sie doch bei ihrem Verlangen, und der Rath von Lübeck gab endlich, auf Zureden der übrigen wendischen Städte, nach, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die auszustellende Urkunde nur bis zum nächsten Hansetage Gültigkeit haben könne und von diesem weiter verfügt werden müsse.

Während so die Städte gar nicht ans Ziel kommen zu sollen schienen, war es endlich Antwerpen selbst, welches allem Zaudern und Zögern ein rasches Ende machte. Es sandte im Sommer 1544 abermals einen Abgeordneten, Jacob Masius, nach Lübeck, mit der Aufforderung, die längst verheissene Gesandtschaft nun abgehen zu lassen. Da fanden sich auf einmal die erforderlichen

Mittel. Die Gesandtschaft, aus Abgeordneten von Lübeck, Hamburg, Cöln und Deventer bestehend, traf noch vor Ende desselben Jahrs in Antwerpen ein, und schon am 9. Februar 1545 kam der Vertrag zu Stande, welcher den Städten zwar nicht Nachlass an den landesherrlichen Zöllen — denn das stand nicht in Antwerpens Macht —, wohl aber Freiheit von der Accise und von allen andern städtischen Abgaben, ferner volle Freiheit des Handels mit Einheimischen und Fremden, Befreiung von den sonst in Bezug auf Arbeitercorporationen, auf Makler und Maklergebühr und ähnliche Verhältnisse bestehenden Vorschriften zusicherte. Es wurde ihnen ferner gestattet, eine eigene Verbindung zu bilden und nach einer bestimmten Ordnung zu leben, wie in Brügge, Aelterleute zu wählen, die ihre Streitigkeiten schlichteten und das Recht hatten, die Einzelnen den Behörden gegenüber zu vertreten. Endlich wurde ihnen vollständiger Schutz für ihre Personen und ihre Güter zugesagt, so dass Niemand für fremde Schuld haften, Niemand wegen eigner Schuld, wenn er Bürgschaft stellen konnte, seiner Freiheit beraubt werden, Jeder die ihm etwa geraubten Güter, wenn er sie bei Andern antraf, anhalten durfte, um sein Eigenthumsrecht zu beweisen. Die landesherrliche Bestätigung sowohl dieses Vertrags als auch der früheren Privilegien versprach Antwerpen auf eigene Kosten zu beschaffen.

Dieser Umstand veranlasste nun allerdings noch einmal eine lange Zögerung von sechzehn Jahren. Aber den Hansestädten erwuchs gerade daraus ein grosser Vortheil. Denn um dieselbe Zeit begannen in den Niederlanden die entsetzlichen Religionsverfolgungen, die den Wohlstand des Landes empfindlicher und nachhaltiger betrafen, als durch alle bürgerlichen Unruhen der früheren Jahrhunderte geschehen war. Namentlich wurde Antwerpens blühender Handel aufs äusserste bedroht. Die zahlreich sich dort aufhaltenden Fremden waren nicht geneigt, ihres Glaubens wegen Freiheit und Leben in Gefahr zu setzen und sich der Verfolgungssucht der spanischen Regierung als Opfer darzubieten, viele verliessen die Stadt. Ohne Zweifel hat dies auf den Wunsch Antwerpens, die Verbindung mit den Hansestädten fester zu knüpfen und auf die Bereitwilligkeit, ihnen den Aufenthalt dort zu erleichtern, grossen Einfluss gehabt. Uebrigens sah man schon gleich nach Abschluss des Vertrags, das Comtor in Antwerpen als be-

stehend an [1]). Aelterleute wurden eingesetzt und im J. 1554 kam ein neuer Schossbrief zu Stande, welcher von allen bedeutenden Städten des Bundes, mit Ausnahme von Braunschweig, angenommen und besiegelt und nach welchem von 1557 an wirklich wieder Schoss erhoben wurde.

Nachdem nun auch unter dem 15. Januar 1561 die Bestätigung sowohl des Vertrags von 1545 als auch der früheren Privilegien durch Philipp II. erfolgt war, und nun, um die Residenz der Hansen dauernd und sicher zu machen, nur noch eine gute und bequeme Wohnung fehlte, in der die Hansen ihre Waaren niederlegen und gemeinschaftliche Tafel halten konnten, wie sie es in London und an andern Orten gewohnt waren, wurde auch darüber am 22. October 1563 ein Vertrag geschlossen.

Die Stadt Antwerpen überliess in diesem Vertrage den Hansestädten unentgeltlich einige damals unbebaute, für den Handel möglichst günstig, nemlich an der Schelde und zwischen zwei Flethen, gelegene Plätze, verpflichtete sich auch, zu den auf 90,000 Carlsgulden geschätzten Kosten den dritten Theil beizutragen. Es wurde ausgemacht, dass in sechs verschiedenen Terminen immer nach Verlauf von vier Monaten, von den Hansestädten jedesmal 10,000 Carlsgulden, von Antwerpen 5000 einbezahlt werden sollten [2]). Für diese Summe sollte das eigentliche Gebäude, Mauern, Balkenwerk, Dach, Keller, Packräume, Kammern, Thüren, Fussböden, Fenster und dergleichen hergestellt werden, und zwar in solcher Weise, dass es sowohl der Stadt Antwerpen, als den Hansestädten zur Ehre gereiche. Sollten die aufzuwendenden Kosten sich merklich höher belaufen, so verhiess Antwerpen, auch dieses Mehr entweder ganz oder doch zum Theil zu tragen. Was dagegen zur Verzierung des Innern oder zur grösseren Annehmlichkeit für die Bewohner erforderlich sein möchte, das war für alleinige Rechnung der Hansestädte auszuführen. Das Gebäude

---

[1]) S. auch oben S. 52.

[2]) Ein Pfund flämisch war = 4 gute deutsche (Lübische) Thaler = 6 Carlsgulden; 9 Thaler wurden aus der Mark fein geprägt; der Thaler galt 1565: 31 Schilling, der Carlsgulden also 20 Schilling 8 Pfennig Lübisch. Jetzt würde der Thaler von 1565: 3 Mark 14 Sch. 3 Pf. Lübisch = 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., der Carlsgulden 2 Mark 9 Sch. 6 Pf. = 1 Thlr. 1 Sgr. werth sein.

sollte nach seiner Vollendung erbliches und ewiges Eigenthum der Hansestädte sein. Ausserdem überliess Antwerpen den Städten einen freien, dem Gebäude gegenüber jenseits des einen Fleths liegenden freien Platz, um auf demselben umherzugehen und Geschäfte zu besprechen und abzuschliessen. Den Bewohnern des Hauses wurde, in Bestätigung des Vertrags von 1545, völlige Accise- und Abgabenfreiheit abermals bewilligt. Es wurde ihnen gestattet, in oder neben dem Hause Vorrichtungen zum Wiegen der schweren Güter anzubringen, auch in einem der Räume des Hauses eine vollständige Wagschaale mit grossen und kleinen Gewichten zu haben, und damit sämmtliche von ihnen eingeführte Güter zu wiegen. Doch durfte dies nur in Gegenwart des städtischen Wägemeisters geschehen, der auch zu dem besagten Raume den Schlüssel hatte und berechtigt war, die ihm zukommenden Gebühren in allen Fällen zu erheben. Die in Antwerpen oder im Lande eingekauften Waaren sollten an die städtische Wage geschafft werden. Es wurde ferner von dem Rathe von Antwerpen zugesagt, die dermalen bestehende Abgabe von eingeführtem, zum Verkauf bestimmten Biere niemals erhöhen zu wollen, und dass die Wiederausfuhr des eingeführten Korns den Hansestädten unter allen Umständen frei stehen solle. Endlich enthielt der Vertrag noch eine Menge einzelner Bestimmungen, die alle darauf hinausgingen, den Hansen die Sicherheit zu geben, dass ihnen die für den Verkehr erforderlichen Hülfsmittel, Arbeiter, Lootsen, Leichterfahrzeuge, Krähne, Schiffe und dergleichen zu einem mässigen Preise immer zu Gebote stehen würden. Alle Zugeständnisse wurden ihnen jedoch nur unter der Bedingung gemacht, dass sie das neu zu erbauende Haus wirklich bewohnen würden, wie das in Brügge, und nur auf so lange Zeit, als dies geschehe: würden sie indessen durch Krieg, Pest oder ähnliche Ursachen genöthigt werden, sich eine Zeitlang zu entfernen, so sollten sie bei ihrer Rückkehr ohne Weiteres wieder in den Genuss aller ihnen verliehenen Rechte eintreten.

Zufolge dieses Vertrages wurde am 5. Mai 1564 von dem Rath von Antwerpen feierlich der Grund zu dem neuen Gebäude gelegt. Der Bau dauerte vier Jahre, zum Theil deshalb so lange, weil es den Hansestädten schwer wurde, das Geld herbeizuschaffen, welches nicht immer zu den festgesetzten Terminen eingezahlt

wurde. Nur die beiden ersten Termine konnten aus dem schon von dem Comtor gesammelten Vorrath mit Hülfe von Vorschüssen, welche Lübeck leistete, berichtigt werden, später musste man Geld anleihen, und dadurch entstanden Verzögerungen. Ueberdies erwies sich der Kostenanschlag als nicht zutreffend. Der Bau wurde erheblich theurer, und Antwerpen erfüllte zwar sein Versprechen, zu dem Mehr einen Beitrag zu geben, aber in den Städten verursachte es darum nicht geringere Unzufriedenheit, dass Nachbewilligungen erforderlich wurden. Im Sommer 1568 waren endlich alle Schwierigkeiten, hauptsächlich durch Lübecks beharrlichen Ernst, überwunden, und durch eine Urkunde vom 7. Juli dieses Jahres übergab der Rath von Antwerpen das nun vollendete Gebäude, nebst dem Platze, auf welchem es erbaut war, den Aelterleuten und gemeinen Kaufleuten der deutschen Hanse zu erblichem und ewigem Besitz, um es nach ihrem eignen und freien Willen zu gebrauchen, ohne Jemandes Widerrede, insbesondere Verzicht leistend auf alle Rechte, welche die Stadt Antwerpen daran haben möchte, und ferner mit dem Versprechen, es in aller Zukunft von allen Lasten frei zu halten und es gegen alle Ansprüche zu schützen, die von irgend einer Seite darauf möchten erhoben werden.

Das Haus war mit grosser Solidität und sehr stattlich erbaut, im Innern zum Theil mit Pracht eingerichtet. Der Lübeckische Rathsherr Heinrich Brokes, welcher 1604 eine Zeitlang darin wohnte, vergleicht es einem königlichen Palaste. Nach einem 1680 aufgenommenen Inventarium befanden sich in dem grossen Saale, welchen damals der Hausmeister benutzte, unter andern hundertundsechsundfunfzig Blätter Goldleder, mit welchen die Wände behangen waren, darüber „acht Schildereien von allerhand Landschaften in schwarzem Rahmen“, noch eine Schilderei, „präsentirt Martem et Palladem“. In dem kleinen Saale stand unter andern „Caroli quinti effigies von vergoldetem Kupfer in Lebensgrösse“. Die Städte erliessen auf ihren Versammlungen in Lübeck 1576 eine sehr ausführliche Ordnung über das Leben im Hause.

Aber es ist zu dem eigentlichen Zwecke, für welchen es gebaut war, Residenz der hansischen Kaufleute zu werden, nur in vereinzelten Fällen von einigen nördlich gelegenen holländischen Städten, von deutschen niemals benutzt worden. Das würde ver-

muthlich schon die Folge der Entwickelung, welche die Handelsverhältnisse bereits angefangen hatten zu nehmen und ferner nahmen, gewesen sein, jedenfalls führten die politischen Verhältnisse es herbei. Der Aufstand der Niederlande war im vollen Gange. Am 22. August 1568 zog Alba in Brüssel ein, bald besetzte er auch Antwerpen und verstärkte die Befestigung. Die Plünderung der Stadt 1576, dann die lange Belagerung vom Juli 1584 bis April 1585 verscheuchte die Kaufleute; sie zogen nach Amsterdam und anderen holländischen Städten. Antwerpens Flor war dahin und sank noch tiefer, als im Westphälischen Frieden den Vereinigten Provinzen Hollands zugleich mit der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von Seiten Spaniens auch die Befugniss zugestanden wurde, die Schelde zu schliessen [1]).

Dagegen diente das Haus häufig, und zwar zu seinem grossen Nachtheile, einem andern Zwecke, für den es ursprünglich am wenigsten bestimmt, aber allerdings seiner ganzen Anlage nach sehr geeignet war: es wurde als Kaserne und Militärmagazin benutzt. Die ausgedehnten Räumlichkeiten boten einer grossen Menge von Soldaten einen bequemen und leicht anzuweisenden Aufenthalt, und die Befehlshaber der verschiedenen Truppen, die im Laufe der Jahre nach Antwerpen kamen, haben nicht gesäumt, sich dies zu Nutzen zu machen. Das Privilegium Kaiser Maximilians II. von 1573, welches das Haus für immer von aller Einquartirung befreite, gewährte dagegen keinen Schutz, wie oft die Städte sich auch darauf beriefen. Sie sahen sich durch die häufige Belegung ihres Gebäudes mit Soldaten in der einzigen Möglichkeit, die ihnen blieb, es nutzbar zu machen, nemlich durch Vermiethung der Keller, Packräume und Kammern, wesentlich beschränkt. Und was noch schlimmer war, die Soldaten behandelten das Gebäude in rücksichtslosester Weise, so dass allemal nach ihrem Abzug grosse Reparaturen erforderlich waren. Namentlich war dies 1646 der Fall, als nach einer Occupation, die ununterbrochen 24 Jahre

---

[1]) Traité de Paix entre Philippe IV et les Etats Généraux des provinces unies des Pais-bas fait à Munster le 30 Janvier 1648. Art. XIV: Les rivières de l'Escaut, comme aussi les canaux de Sas, Zwyn et autres bouches de mer y aboutissans seront tenues closes du costé desdits seigneurs états. Dumont, Corps dipl. 4, 1, S. 431.

gedauert hatte, die Städte endlich wieder Herren ihres Eigenthums wurden. Der Baumeister der Stadt Antwerpen schätzte den Schaden auf 15,300 Gulden. Eine so bedeutende Summe auf einmal baar herzugeben, war damals geradezu unmöglich, man musste zu sehr verschiedenen Mitteln greifen, um sie nach und nach zusammenzubringen. Und ähnliche Fälle kamen öfters vor. Das Haus war ein Gegenstand steter Sorge und grosser Bemühung für die Städte, namentlich für Lübeck, welches der Regel nach die Leitung der hanseatischen Angelegenheiten beibehielt. Indessen, wenn auch der Gedanke, sich von dem Hause gänzlich loszusagen und es seinem Schicksale zu überlassen, bisweilen nahe trat, so überwog doch immer ein Gefühl der moralischen Verpflichtung, die Ehre des hanseatischen Namens aufrecht zu erhalten, und in solchem Gefühl entschloss man sich zu immer neuen Opfern und Anstrengungen. Auch wurde die Hoffnung, dass es noch einmal ein werthvoller Besitz werden könne, wenngleich sie, kaum gefasst, immer wieder in die Ferne rückte, doch niemals ganz aufgegeben.

Durch einen Erlass vom 10. August 1795 erklärten die bei der Sambre- und Maas-Armee befindlichen Deputirten des französischen Nationalconvents die Sperrung der Schelde für aufgehoben. Die Städte schöpften neue Hoffnung. Ihr Eigenthum war bei dem ersten Einfall der Franzosen in Besitz genommen, wurde ihnen aber auf eine energische Protestation ihres Agenten Bosset bald wieder zurückgegeben. Doch machten wiederum politische Verhältnisse die Benutzung desselben zu Handelszwecken in ihrem Interesse unmöglich und am 22. Januar 1808 vereinigte Napoleon das Haus mit den französischen Staatsdomainen, um es für Zwecke der Marine-Verwaltung zu benutzen. Eine Entschädigung wurde den Städten in Aussicht gestellt, aber niemals geleistet. Sechs Jahre dauerte dieser Besitz. An dem Tage, an welchem die englischen Truppen in Antwerpen einrückten, am 5. Mai 1814, beeilte sich der frühere hanseatische Consul van Paeschen, sogleich wieder Besitz zu ergreifen, und fand auch bei der neuen Regierung keine Schwierigkeit, das Eigenthumsrecht der Städte anerkannt zu sehen. Aber es dauerte lange, bis die in dem Hause aufbewahrten Gegenstände fortgeschafft waren. Erst gegen Ende des Jahres war es frei und befand sich nun wiederum in einem trostlosen Zustande, so dass die Mietheinnahmen von

mehr als zehn Jahren verwendet werden mussten, um die Kosten der nothwendigen Reparaturen nach und nach zu decken. Uebrigens war während der Napoleonischen Herrschaft der Werth des Hauses durch die Anlage zweier geräumiger Bassins in der Nähe desselben bedeutend erhöht; es war dadurch möglich gemacht, dass die Waaren unmittelbar aus dem Schiffe in die Räume übergenommen werden konnten. Von 1826 an hat es einen regelmässigen Ertrag geliefert.

1820 ward von Seiten der Stadt Antwerpen ein unerwarteter Angriff auf das Eigenthumsrecht der Städte gemacht. Der Magistrat behauptete, dass das Gebäude den Hansestädten nur zu dem Zwecke gegeben sei, um es als Residenz zu gebrauchen, und klagte auf Rückgabe desselben, weil dieser Gebrauch nicht mehr geübt werde. So enstand ein Prozess, der neun Jahre dauerte, aber in allen Instanzen von den Städten gewonnen wurde. Zunächst entschied das Tribunal erster Instanz, in Antwerpen selbst, am 6. Februar 1823, die Klage sei abzuweisen, weil die Beklagten länger als ein Jahrhundert keine Residenz und Comtor in dem Hause gehalten hätten, ohne dass während dieser Zeit von den Klägern die Erfüllung dieser Bedingung verlangt sei, nach den Gewohnheiten von Antwerpen aber die Befreiung von der gedachten Verpflichtung durch einen solchen Ablauf von Zeit erworben werden könne und die Beklagten mit Vorwissen der Kläger das Eigenthum des Hauses bis heute genossen hätten. Eben dies Urtheil wurde von dem Appellationshof in Brüssel am 26. October 1827 einfach bestätigt, auch eine wider den letztern Ausspruch eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde von dem Cassationshof am 5. Februar 1829 verworfen.

Es war demnach nicht Furcht vor möglichem gewaltsamem Verluste, die später in den Städten selbst den Gedanken anregte, sich sowohl des Stahlhofs in London als auch des Hauses in Antwerpen zu entäussern, sondern es war die Erwägung, dass die Verwaltung so weit entlegener Besitzungen unbequem, unsicher und schwierig sei, auch, dass es die vortheilhafteste Weise sein werde, sie nutzbar zu machen. So geschah 1852 der Verkauf des Stahlhofs für die Summe von 72,500 Pfund Sterling. Ein Versuch, der 1860 gemacht wurde, das Antwerpener Haus öffentlich zu verkaufen, blieb resultatlos, weil kein annehmbares Gebot er-

folgte. 1862 aber, bei den Verhandlungen über die Ablösung des Scheldezolls, sprach die belgische Regierung den Wunsch aus, in den Besitz des Hauses zu gelangen, und erbot sich, es für eine Million Francs zu übernehmen. Auf dies Erbieten gingen die Städte ein und es wurde am 6. November 1863 der Regierung überliefert.

IV.

KAISER KARLS IV. HOFLAGER

IN

LÜBECK

VOM 20.—30. OCTOBER 1375.

Von

Wilhelm Mantels.



König Rudolf I. empfiehlt in einem Schreiben an Magnus von Norwegen 1274 Lübeck der ferneren freundlichen Gesinnung des nordischen Fürsten und führt als Beweggrund seiner Verwendung an, dass die Bürger der Stadt, weit vom Herzen des Reiches entfernt, des Schirmes einer Vertheidigung nothwendig bedürften[1]. Und hundert Jahre später zu einer Zeit, da die Städter sich schon daran gewöhnt hatten, widerfahrene Unbill durch eigene Thatkraft zu ahnden, und die Nöthigung zum Dareinschlagen gegen einen widerwilligen Nachbarn, König Waldemar von Dänemark, ihrem Oberherrn, dem Kaiser Karl, kühl auseinandersetzten, entschlüpft ihnen doch der gelegentliche Stossseufzer: Wohnten wir nur dem Sitze Eurer Hoheit, allergnädigster Kaiser, so nahe, dass Ihr zum Schutz Eurer verlassenen kleinen Heerde mit Bewaffneten uns zu Hülfe kommen könntet; das würde unser augenblicklicher Nothstand wohl erfordern[2]!

Diese beiden Aeusserungen machen das Verhältniss Lübecks zum Reich anschaulich. An den letzten Saum desselben gerückt, ist es früh auf eigene Füsse gestellt und bleibt doch von der Bedeutung seiner Reichsangehörigkeit durchdrungen. Zu spät aufgeblüht, um noch in eine wirkliche Abhängigkeit vom Kaiser zu

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 354: quatenus civibus antedictis ab imperii gremio longe sepositis — defensionis necessarie pretendatis umbraculum.

[2]) Daselbst 3, S. 696: Utinam, domine graciosissime, esset situs noster vestre celsitudinis sedi adeo propinquus, quod ad tuendum gregem vestrum pusillum sic desolatum possetis nobis viris armatis subvenire; bene quidem exigeret indigencia nostra opportuna.

kommen, hat es nie eine Burg desselben in seinen Mauern gehabt und um seiner Entlegenheit willen dem Oberherrn nie zu länger dauerndem Aufenthalt gedient. Ja, nur zwei Kaiser, Friedrich Rothbart und Karl IV., hat Lübeck durch seine Thore einziehen sehen [1]). Erklärlich genug, dass ein so seltenes und deshalb um so mehr gefeiertes Ereigniss sich im Gedächtniss der Mit- und Nachwelt dauernd festsetzte, dass um diese Glanzpunkte sich alles zu gruppiren schien, was Lübeck an Machtvollkommenheit anderen Städten voraus im Laufe der Jahrhunderte errang, dass schon früh die Sage bei solcher Gelegenheit den Kaiser die reichs- und hansestädtischen Privilegien feierlich auf einmal verleihen liess.

Es kommt dazu, dass die beiden kaiserlichen Besuche gewissermassen Lübecks Emporwachsen in der Geschichte abgrenzen. Seit Friedrich die Stadt dem Sachsenherzog Heinrich zu Händen des Reichs abnahm, entwickelte sich ihre reichsfreie Stellung, wenn sie auch erst durch seinen Enkel, den zweiten Friedrich, rechtlich bestimmt ward. Karl IV. aber hatte am 23. März 1374 der Stadt das letzte und wichtigste Hoheitsrecht, die hohe Justiz in Sachen des Landfriedens, überwiesen [2]). Sein anderthalb Jahre später erfolgender Besuch ward von der durch ihn so hoch begnadigten Stadt mit Recht als eine ihr erwiesene besondere Ehre betrachtet; das unverhoffte Ereigniss konnte, so zu sagen, einer kaiserlichen Anerkennung der jüngsten Erfolge im siegreichen dänischen Kriege gleich geachtet werden [3]).

Dennoch hiesse es auf dem einseitigen Standpunkte lübischer Chronisten verharren, wenn man annehmen wollte, Karl selber sei durch solche Rücksicht auf Lübeck veranlasst worden, seinen Zug bis zu uns auszudehnen. Unzweifelhaft hat der Kaiser den weitreichenden Einfluss und die finanzielle Leistungsfähigkeit der damals bedeutendsten norddeutschen Reichsstadt in seine politische Berechnung mit aufgenommen, um so mehr, als er durch den Besitz der Mark darauf gewiesen war, den Elb- und Oderhandel

---

[1]) Als dritter verweilte in unserer Stadt vom 12. zum 13. September 1866 unser jetziger Kaiser, damals noch Schirmherr des Norddeutschen Bundes.

[2]) Lüb. U. B. 4, Nr. 222.

[3]) Pauli, Lüb. Zustände 2, S. 47.

zu fördern [1]. So mögen denn, wie spätere Chronisten und neuere Geschichtsschreiber muthmassen, die Handelsbeziehungen der Mark und ihrer Städte Tangermünde und Frankfurt a/O. zum Hansebunde, die Hebung der Schifffahrt auf der Elbe und deren Nebenflüssen in Lübeck zur Sprache gekommen sein, obwohl urkundlich nichts darüber verlautet. Der eigentliche Zweck der Reise aber war ein dynastischer. Wir würden dies schon aus dem bekannten Charakter des Kaisers folgern können. Deutlich tritt es in dem Umstand hervor, dass wir im Gefolge Karls die der Mark benachbarten Fürsten finden, deren Interessen er seit Jahren in seine Plane für die Consolidirung der neuen luxemburgischen Hausmacht in Norddeutschland verflocht. Endlich erfahren wir aus Karls eigenem Munde (in einem Schreiben an die dänischen Reichsstände), dass er seinen Freund Waldemar von Dänemark, denselben, für welchen er im verflossenen Kriege gegen die deutschen Städte Partei nahm [2], habe besuchen wollen.

Karl begünstigte die Erbfolge des ihm schon lange befreundeten meklenburgischen Hauses auf den dänischen Thron [3]. Waldemar hinterliess nur Töchtersöhne. Die Verheirathung der älteren Tochter Jngeborg mit Herzog Albrechts jüngerem Sohne Heinrich gab den Meklenburgern nähere Anrechte, als Olav von Norwegen, dem Sohne der jüngeren Tochter Margaretha. Auch Waldemar hatte sich für Heinrichs Sohn, den späteren Herzog Albrecht III., erklärt. Indem Karl diesen stützte, wahrte er das Recht eines deutschen Fürsten und trat in seiner Eigenschaft als oberster kaiserlicher Schiedsrichter über die dänische Thronfolge auf. Zugleich aber fand er Gelegenheit, in meklenburgisch-brandenburgischen Grenz- und Besitzstreitfragen Albrecht für die Mark günstiger zu stimmen [4]. Das Einzelne entzieht sich um so mehr unserer Kunde, als, wie bekannt, der Plan sich zerschlug, Olav und Margaretha in den Besitz Dänemarks kamen.

---

[1]) Ranke, Genesis des Preuss. Staats S. 58: Carl IV. wusste alle Hülfsquellen der allgemeinen Wohlfahrt zu würdigen.

[2]) Vgl. Mantels, Pfundzoll S. 20.

[3]) Hanserecesse 2, Nr. 108—111.

[4]) Ranke a. a. O: Es hat keinen Kaiser gegeben, der die weltumfassende Politik, wie sie die Kaiser immer ausgeübt hatten, mit dynastischen Zwecken besser verbunden hätte, als Carl IV.

Es schien nothwendig, diesen Gesichtspunkt gleich von vornherein festzustellen, weil Karls ungewöhnlich weit abschweifender Zug so allein verständlich wird, zumal die Nachrichten über ihn spärlich fliessen, ja selbst die Reiseroute sich nur in den allgemeinsten Zügen feststellen lässt. Diese wollen wir zunächst verfolgen. Der Empfang Karls in Lübeck bleibt besser der Schlussbetrachtung überlassen, welche zugleich auf den Zusammenhang und die allmähliche Entwickelung der einheimischen Ueberlieferung eingehen wird.

Karl brach im Spätsommer 1375 von Prag auf. Ende August sehen wir ihn in die Streitigkeiten um das Bisthum Mainz eingreifen, dessen Besitz Adolf aus dem Hause Nassau gegen Ludwig, einen geborenen Markgrafen von Meissen, Karls Erwählten, auch in Thüringen mit Glück behauptete. Aus dem Lager vor Erfurt, in welcher Stadt die Markgrafen von Meissen und die Landgrafen von Thüringen den Bischof Adolf belagerten, schreibt Karl am 29. August, dann zieht er mit vor das nordwestwärts gegen Langensalza hin gelegene Schloss Tonna, den Grafen von Gleichen, welche Adolf unterstützten, von den Meissenern zu Lehen gegeben, und vermittelt hier am 6. September einen Waffenstillstand zwischen den Parteien [1]. Nach der Chronik von Meissen war ausser der Kaiserin auch Karls Sohn Wenzel vor Erfurt, den wir auf der weiteren Reise nicht in seiner Begleitung antreffen. Lange hat der Kaiser sich in Thüringen nicht aufgehalten, denn schon am 10. September schreibt er aus Kolditz im Meissnischen, an der Zwickauer Mulde zwischen Grimma und Rochlitz, zu Gunsten des Erzbischofes Friedrich, der gegen seine aufständische Stadt Köln beim Kaiser Hülfe gesucht hatte und als dessen fernerer Reisebegleiter diese Vermittelung wiederholt in Anspruch nahm [2]. Am Ende des Monats (27. und 29. September) hält sich Karl in Prenzlau auf, im äussersten Norden der Mark unweit der Grenze Pommerns, dessen Herzog Boleslav zu Stettin der Vater der Kaiserin Elisabeth war [3]. Von hier geht es westlich längs der meklen-

---

[1]) Lentz, Magdeb. Historie 534, Gudenus, Cod. Dipl. 3, S. 520.

[2]) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. des Niederrheins 3, Nr. 772.

[3]) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 13, S. 266, Lünig, Reichsarchiv 13, S. 501.

burger Grenze, am 4. October ist der Kaiser in Templin [1]), eine Woche später in Lenzen, von wo er sofort nordwärts gerade auf Lübeck zu gezogen sein muss. Denn schon am 13. October belehnt er den Bischof von Ratzeburg Heinrich (von Wittorp) in dessen Residenz Schönberg, drei kleine Meilen östlich von Lübeck [2]). Erst acht Tage später zieht Karl in Lübeck ein.

Die Reise des Kaisers geht verhältnissmässig so rasch vor sich, dass man versucht ist zu glauben, Karl habe schon beim Aufbruch aus Böhmen ein fernes Ziel im Auge gehabt. Die Abschwenkung nach Thüringen erscheint dabei als zufällige Episode und in so auffallend kurzer Zeit abgemacht, dass man an Karls Anwesenheit vor Erfurt und Tonna zweifeln könnte, wenn nicht die urkundlichen Beweise seiner dortigen Wirksamkeit vorlägen [3]). Ja, es bleibt jedenfalls räthselhaft, dass er den Weg von Tonna nach Kolditz, welche in gerader Richtung über zwanzig Meilen aus einander liegen, in vier Tagen zurückgelegt hat [4]).

Da wir bei dem Mangel an Nachrichten über Karls Reise darauf gewiesen sind, auch den geringfügigsten Umstand in Betracht zu ziehen, so soll wenigstens nicht unerwähnt bleiben, dass der Erzbischof von Köln, welcher von Kolditz aus den Kaiser

---

[1]) (Zobel,) Verzeichniss oberlaus. Urkunden 1, S. 96.

[2]) Or. im Archive zu Neustrelitz, mitgetheilt von Dr. Fischer. Der Inhalt lässt keinen Zweifel an der Anwesenheit des Kaisers aufkommen, welcher aus Schönberg, III idus Octobris, erklärt, dass er den persönlich vor ihm erschienenen Bischof, nach Ablegung des Lehnseides, mit herkömmlichen Bräuchen als Reichsfürsten belehnt habe. Die Urkunde ist signirt: per dominum imperatorem Conradus de Gysenheim. Demnach sind die bei Lünig, Reichsarchiv 16, S. 512 und 515 und Lacomblet 3, Nr. 773 gedruckten, zu Lenzen für den Erzbischof von Köln ausgestellten, Confirmationsurkunden (alle drei datirt II idus Oct., also 14. October; vgl. Lacomblet 3, S. 667 Anm. 2) nicht mehr von Karl persönlich, sondern von dem zurückgebliebenen zweiten Kanzler im Auftrag ausgefertigt. Dazu stimmt auch die Unterschrift bei Lünig a. a. O. S. 525: de mandato domini imperatoris Nicolaus Cameracensis prep.

[3]) Auch die lübische Chronik zeigt Kenntniss davon, verlegt aber die Belagerung von Erfurt ins J. 1376: Grautoff, Lüb. Chron. 1, S. 303.

[4]) Im Widerspruch mit allen bisher bekannten Daten steht ein Schreiben Karls an Breslau über Ausbesserung seines dortigen Hauses, datirt: Prag, 3. Sept. (Montag vor Mariä Geburt) 1375. Or. im Rathsarchive zu Breslau nach Mittheilung von Dr. K. Palm.

begleitete, schon im Juli, während er noch am Rheine war, zu Lübeck das beträchtliche Anlehen von 5000 Goldgulden machte, dessen grössere Hälfte die Darsow, bei denen der Kaiser Quartier nimmt, hergeschossen haben[1]). Dies Zusammentreffen mag blosser Zufall sein, die Geldanleihe in Lübeck, durch kölnische Handelsverbindungen vermittelt, mag anderen Bedürfnissen des Erzbischofs, nicht der Reise mit dem Kaiser gegolten haben. Leicht möglich aber, dass sich hier eine Spur früherer Verabredung des Erzbischofs mit dem Kaiser verbirgt[2]).

Mit der bisherigen Schnelligkeit des kaiserlichen Zuges lässt sich das achttägige Zögern in Lübecks unmittelbarer Nähe nicht wohl anders vereinigen, als wenn man für dieses eine besondere Ursache annimmt. Wir werden uns also schwerlich bei dem Bericht des Albert Krantz[3]) beruhigen, der Kaiser habe sich durch des Bischofs aufheiternde Munterkeit und sein freundlich Gesicht so lange in Schönberg festhalten lassen, zumal wenn wir an den Zug der Reisigen denken, deren grosse Zahl in der reichen Stadt besser zu versorgen war. Die Angabe der Chronik von Meissen, dass Karl mit einem Heer von vielen Tausenden vor Erfurt gezogen sei, mag übertrieben sein, und jedenfalls hat er diese Kriegsschaar auf der weiteren Fahrt nicht mitgenommen. Dennoch lässt schon das zahlreiche fürstliche Gefolge einen starken Tross voraussetzen. Und eben dieser Tross wird die Besorgniss der Stadt erregt haben, welche ohnedies vielleicht über die Absicht des Kaisers mangelhaft unterrichtet oder durch die ansehnliche Begleitung der Fürsten zweifelhaft geworden war. Es ist der damaligen Zeitlage durchaus entsprechend, dass man über den Einlass einer solchen der Stadt unter Umständen die höchste Gefahr drohenden fürst-

---

[1]) Aufzeichnung des Nieder-Stadtbuchs v. J. 1375 Juli 25 (Jacobi), gedr. b. Pauli a. a. O. S. 62. Am 12. und 14. Juli ist der E. B. noch in Bonn: Lacomblet a. a. O. Nr. 769 ff.

[2]) Beachtenswerth ist auch, dass zwei Kurfürsten und der Neffe eines dritten den Kaiser nach Lübeck begleiten, welcher somit nicht nur im Prunk der Reichsumgebung auftrat, sondern gewiss nebenher Reichspläne betrieben haben wird, z. B. die Königswahl Wenzels. Ueber die lange vorbedachten Einleitungen zu dieser vgl. Hans Jenkner, Ueber d. Wahl K. Wenzels, Berlin 1873.

[3]) Metropolis lib. X cap. 9.

lichen Schaar und zugleich — über die Formalien des kaiserlichen Einzuges unterhandelte, und dazu waren Bischof Heinrich v. Ratzeburg und etwa der lübische Bischof Bertram (Cremon, aus einer meklenburgischen Adelsfamilie), sowie die Fürsten von Meklenburg, die geeignetsten Vermittler. Nur ein des vierzehnten Jahrhunderts Unkundiger wird darin einen Mangel an Ergebenheit gegen des Kaisers Majestät erblicken oder sich über den scheinbaren Gegensatz des stattlichen Empfangs verwundern. Die Herren von Lübeck wussten ganz genau, was sie dem Kaiser schuldig waren, und was sie abzuwehren hatten. Begreiflicher Weise berichten die geistlichen Chronisten der Stadt hiervon nichts.

Mit Karl zogen in Lübeck ein oder trafen dort zusammen seine Gemahlin Elisabeth von Pommern, sein Neffe Markgraf Jodocus (Jost) von Mähren, sein Schwiegersohn *Markgraf Otto von Brandenburg, Erzbischof Friedrich von Köln (Graf von Saarwerden), die Bischöfe Heinrich von Ratzeburg, Heinrich von Oesel, Bertram von Lübeck, Johann erwählter Bischof von Meissen, die Herzöge Albrecht von Sachsen-Wittenberg und Lüneburg, Albrecht und Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, *Albrecht von Meklenburg und seine Söhne Magnus und Heinrich, Markgraf *Wilhelm von Meissen, die Grafen Heinrich und *Nicolaus von Holstein, *Günther von Ruppin[1]). Von seinem Hofstaat werden u. A. genannt die Kanzler Propst Nicolaus von Cambray und Konrad von Geisenheim, später Bischof von Lübeck, und der Hofmeister Hinco von Waldstein.

Dass Karl am 20. October, einem Sonnabend, dem Vorabend des Ursulentages oder des Festes der elftausend Jungfrauen, in Lübeck einritt, steht urkundlich fest, nicht nur durch das Datum zweier an diesem Tage für den Erzbischof von Köln vom Kaiser aus Lübeck erlassenen Schreiben, sondern auch durch den ungewöhnlichen Zusatz: Gegeben in unserer festlichen Reichsstadt Lübeck, der sich doch nur auf die Einzugsfeierlichkeit deuten lässt[2]). Mindestens tragen alle andern aus Lübeck ausgegangenen Briefe

[1]) Die von den Chroniken nicht Genannten erscheinen als Zeugen in den betr. Urkunden, die mit einem * Bezeichneten führt nur Korner an.

[2]) Datum in sollempni nostra imperiali civitate Lubicensi — tertia decima (XIII) Kal. Novembris haben, nach Mittheilung von Dr. Hegert in Düsseldorf, die zwei Originale von Lacomblet 3, Nr. 774 und das Or. von Nr. 775.

dieses Beiwort nicht. Es sind mir deren fünf bekannt geworden: vom 22. Verbot der St. Georgen - Rittergesellschaft [1]), vom 24. (Mittwoch nach St. Severin) Reichsachtvollstreckung gegen Köln [2]), vom 26. Bestätigung der Privilegien des Bischofs Heinrich von Ratzeburg [3]), vom 29. an Augsburg [4]), vom 30. Aufnahme zweier Herren von Tisenhusen in die Rechte der kaiserlichen Hofdienerschaft [5]).

Aus allen diesen Urkunden ergiebt sich nichts über damals vorgekommene Verhandlungen, welche Lübeck, die umliegenden Länder oder des Kaisers Vorhaben betreffen. Der gleichzeitige Chronist berichtet nur über den Einzug und stattgehabte Festlichkeiten. Die einzige Notiz der Stadtbücher ward schon angeführt [6]). Kämmereibücher von Lübeck fehlen aus dieser Zeit [7]), ein um so schmerzlicherer Verlust, als die gleichzeitigen Kämmereirechnungen von Hamburg uns ahnen lassen, wie viel auch den knappsten Aufzeichnungen über Ausgaben der Stadt während dieser Tage zu entnehmen gewesen wäre. So erfahren wir durch die Kämmereirechnungen von Hamburg, dass die beiden Rathmänner Bertram Horborch und Heinrich Hoyer den Kaiser in Lübeck begrüssten, dass ein Bote des Kaisers nach Hamburg kam, dass der Kanzler Konrad von Geisenheim dort war, beschenkt und frei gehalten wurde [8]).

Wenn dem Letzteren zehn Goldgulden ausgezahlt wurden, eine für die damalige Zeit beträchtliche Summe, so fühlt man sich versucht, darin die Vergütung für ein der Stadt wichtiges Geschäft oder die Bezahlung für irgend eine Thätigkeit der kaiserlichen Kanzlei zu sehen. Nun berichten spätere Chronisten, zuerst der s. g. Priester der bremer Diöcese, welcher 1448 schrieb, nach ihm Alb. Krantz, Reimar Kock u. A., dass die Hamburger in Lübeck vom Kaiser begehrt hätten, aus der holsteinischen Hoheit entlassen

---

[1]) Or. im Geh. Staatsarchive zu Berlin, mitgetheilt von Dr. Friedländer und Dr. Harless.

[2]) Lünig a. a. O. 13, S. 349.

[3]) In Neustrelitz, gedr. Schröder, Papist. Mecklenburg 2, S. 1479.

[4]) Ungedruckt. Mittheilung von Prof. Dr. Huber in Innsbruck.

[5]) Bunge, Liv.-Esth- und Curländ. Urkundenb. 3, Nr. 1102.

[6]) Vgl. S. 114 Anm. 1,

[7]) Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 3, S. 396 ff.

[8]) Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. 215, 221 ff.

und, wie Lübeck, unmittelbar unter das Reich gestellt zu werden. Graf Heinrich von Holstein aber habe, unterstützt vom Herzog Heinrich von Meklenburg, der dem Kaiser besonders lieb gewesen, dagegen Widerspruch erhoben und angeführt, die Hamburger seien seine Unterthanen und Landesangehörige: Worauf der Kaiser das Urtheil gefällt habe, die Hamburger sollten unter Holsteins Herrschaft bleiben. Da hätten die Hamburger den Roland, das Zeichen ihrer Freiheit, umgestürzt [1]). Dies Letztere, der Umsturz des Roland, wird freilich durch die Kämmereirechnungen widerlegt, da nach ihnen nicht bloss 1375, sondern auch in den folgenden Jahren 1376, 1377, 1381, 1383, 1385 der Roland bemalt, 1389 geweisst und mit neuem Schild und Fuss versehen ward [2]). Auch findet sich kein derartiger kaiserlicher Machtspruch aus Lübeck vom October 1375, und was die Hamburger beim Kaiser suchten, kann nicht die förmliche Ertheilung der Reichsfreiheit gewesen sein. Dagegen liegt es nahe, zumal wenn man die obige Kämmereiausgabe berücksichtigt, anzunehmen, dass die Hamburger des Kaisers Vermittelung in ihrem bereits zwölf Jahre andauernden Streit mit Holstein über die Grenzen beiderseitiger Gerechtsame anriefen. Schon 1363 hatte Karl hierfür den Herzog Albrecht von Meklenburg zum Schiedsrichter ernannt. Die Verhandlungen sind uns aufbewahrt und ein Vertrag des nächsten Jahres mit Graf Adolf [3]). Abermals kam der Zwist zur Sprache 1368, wo hamburger Gesandte zu Karl nach Tangermünde giengen. Auch aus diesem Jahre existirt ein Vertrag mit Graf Otto von Holstein [4]). Es darf aber Niemand wundern, dass auch damals die Sache nicht erledigt ward. Diese Competenzstreitigkeiten lagen in der Zeit, es war nicht leicht, die Ansprüche der zu voller Unabhängigkeit heranwachsenden Stadt und die dynastischen Gelüste des eisernen Heinrich zu vereinigen. Kaiser Karl hat unzweifelhaft, wie im Kriege der Städte auf Waldemars, so jetzt auf der Grafen Seite

---

[1]) Chronicon Holtzatiae auct. presb. Bremensi v. Lappenberg in Schl.-Holst.-Lauenb. Quellensamml. 1, S. 82 ff.; M. G. SS. 21, S. 279 ff.

[2]) Koppmann a. a. O. S. 223, 240, 256, 324, 367, 412, 470.

[3]) Tratziger's Chronica der Stadt Hamburg v. Lappenberg S. 90 ff., Schl.-Holst.-Lauenb. Urkundensamml. 2, Nr. 201, 205.

[4]) Tratziger S. 92; Koppmann a. a. O. S. 99; Abdruck der d. Transit-Verkehr zw. Lüb. u. Hamb. betr. Urkunden (1838) Nr. 61.

gestanden. Am 30. October 1377 gebietet er Bürgermeistern und Rath von Hamburg, den Grafen als ihren Erbherren zu gehorchen, und ermahnt die Bürger, ihre Oberen dazu anzuweisen [1]. Im J. 1375 hatte er noch den besonderen Grund, sich den Holsteinern gefällig zu erweisen, dass ihre beiderseitige dänische Politik damals Hand in Hand gieng. Ungefähr einen Monat vor König Waldemars Tode war der herzogliche Mannsstamm des dänischen Königshauses ausgestorben, und die Holsteiner machten ihr Erbrecht auf Schleswig geltend, mit dem sie 1386 endlich belehnt wurden. Karl unterstützte sie bei der Besitznahme, wie eine Bestätigung des zu Gottorp von den Grafen angelegten Zolles beweist, ausgefertigt zu Wismar am 31. October 1375 [2]. Der Chronist wird also darin Recht haben, dass auch auf dem lübecker Hoftage das Verhältniss zu Hamburg zur Sprache gekommen ist. Nach Chronistenart fasst er aber alles in einen Machtspruch des Kaisers zusammen. Die beiden kaiserlichen Erlasse vom October 1375 und 1377 haben dazu vielleicht die chronologische Veranlassung gegeben.

Eines zweiten kaiserlichen Urtheils in Sachen Holsteins erwähnt der lübecker Chronist zum J. 1392. Er erzählt, in diesem Jahre, am Montag nach Oculi (18. März), habe Graf Claus von Holstein die Unsitte der Blutrache bei den Bauern abgeschafft. Schon Kaiser Karl hätte, da er in Lübeck war, erklärt, dass dies geradezu Mord sei, und den Brauch zu unterlassen befohlen. Aber es habe damals nicht durchgeführt werden können [3]. Die Worte der Chronik nöthigen nicht unbedingt dazu, einen feierlichen Machtspruch des Kaisers anzunehmen, so dass das Fehlen jedes urkundlichen Beweises kein Grund sein kann, an der Wahrheit des Erzählten zu zweifeln. Wir lernen daraus wieder eine neue Seite von Karls weitumfassender Thätigkeit kennen [4].

Der Kaiser hat Lübeck wohl schon am 30. October wieder verlassen, da er am 31. aus Wismar schreibt. Die meklenburger

---

[1]) Schl.-Holst.-Lauenb. Urk.-S. 2, Nr. 255.

[2]) Daselbst 2, Nr. 239.

[3]) Grautoff a. a. O., S. 358: (Dit) was recht mord, also id keiser Karolus openbare sprak to Lubeke, do he dar was, unde bad unde bod, dat se de morderie scolden vorlaten. Des doch to der tyd nicht scheen kunde.

[4]) Beschränkt wird die Blutrache schon 1255: Hamb. U. B. 1, Nr. 592.

Fürsten werden ihm das Geleit in ihre Stadt gegeben haben. Seine Einholung daselbst erzählt ein Augenzeuge, der wismarische Rathsschreiber Hinrich von Balse [1]), wie folgt: Im J. 1375, am Abend Aller Heiligen, weilte in unserer Stadt mit seiner Gemahlin und mehreren anderen Fürsten der ruhmreiche und unbesiegte Herr, Karl IV., römischer Kaiser. Ihn holten meine Herren, die Rathmänner, mit Ehrfurcht und grosser Pracht hier ein und erwiesen ihm grosse Ehrerbietung in allem, was ihm von Nöthen war, alles und jedes bezahlend und ihn gänzlich freihaltend [2]), so dass er meinen Herren, wie das Gerücht verlautet, grösseren Dank sagte, als den Herren Rathmännern von Lübeck, wo er auch vorher sich aufhielt. Am anderen Tage geleiteten ihn meine vorerwähnten Herren ehrfurchtsvoll wieder weit aus der Stadt. Dadurch verdienten sie sich keine geringe Danksagung [3]).

Karl ist von Wismar gerade südlich durch das Bisthum Schwerin [4]) wieder auf Lenzen gezogen, wo er am 3. und 4. Nov. verweilte [5]), am 6. schreibt er aus Pritzwalk in der Priegnitz. Von dort wendete er sich südostwärts über Berlin, Frankfurt a./O. und Fürstenberg durch die Lausitz nach Böhmen zurück [6]). Zum Weihnachtsfest ist er schon nach Prag heimgekehrt, aber kurz darnach aufs Neue ins Reich aufgebrochen gen Nürnberg [7]).

---

[1]) Hanserecesse 2, Nr. 117, 120; Geschichtsblätter Jahrgang 1872, S. 160 ff.; Schröder, Papist. Mecklenburg 1, S. 1011. — Nach Mittheilung von Dr. Crull kommt Heinrich v. Balse schon 1373 als Notar zu Wismar vor.

[2]) omnia et singula quitando et penitus disbrigando (ein Stich auf Lübeck?).

[3]) Schröder a. a. O. 2, S. 1482.

[4]) Der Bischof Friedrich von Bülow war am 11. September gestorben. Sein Nachfolger ward erst im November oder December gewählt.

[5]) Solothurner Wochenbl. 1830, S. 376; Lüb. U. B. 4, Nr. 272. Durch das letztere Schreiben empfiehlt K. seinen Hofdiener Heinr. Kürschner, Bürger von Bamberg, zur Ausführung seiner Aufträge nach Lübeck. Derselbe empfängt im Frühjahr darauf 100 Goldgulden gegen Anweisung auf Venedig. Später wird er als Hofrichter Wenzels in Nürnberg genannt. Daselbst Nr. 287, 333.

[6]) Riedel a. a. O. I, 4, S. 69, I, 19, S. 262 und I, 12, S. 421.

[7]) K. ist am 22. December in Prag (Lünig, Cod. Ital. dipl. S. 1479), am 4. Januar in Karlsbad (Pelzel, Gesch. Karls d. Vierten, Urk. B. 2, Nr. 321), am 16. in Elbogen (Lüb. U. B. 4, Nr. 282). Dagegen gehören Pelzel a. a. O. Nr. 280 u. 283 ins J. 1374.

Der Aufenthalt des Kaisers in Lübeck fällt mit Waldemars Tode zusammen, welcher am 24. October zu Gurre auf Seeland, etwa eine Meile südwestlich von Elsenör, erfolgte [1]). Die Kunde kann Karl nicht mehr in Lübeck erhalten haben, denn hansische Gesandte, die am 1. November von Schonen nach Kopenhagen herüberkamen, wussten, wie ihr Bericht ausweist, noch nichts davon. Dieselben waren einen Monat früher schon einmal auf Seeland, in Gurre selbst, gewesen, dort aber wegen der schweren Erkrankung des Königs (am Podagra) nicht vorgelassen worden [2]). Karl hatte sich also in Lübeck hinreichend von Waldemars Zustande unterrichten können, um den Gedanken an eine Zusammenkunft mit ihm fallen zu lassen. Die Todesnachricht aber wird den Kaiser wohl erst in Pritzwalk ereilt haben. Von hier nämlich erlässt er am 6. November das schon erwähnte Schreiben an die dänischen Reichsstände, welches die einzige authentische Kundgebung seines Reisezwecks enthält [3]).

Karl drückt den Ständen, welche er des heiligen römischen Reichs Getreue nennt, sein Bedauern mit folgenden Worten aus: Den traurigen Todesfall, durch welchen unser weiland erlauchter Bruder Waldemar, König von Dänemark, wie wir aus glaubwürdigem Bericht erfahren haben, jüngst leider nach des Höchsten Willen der Natur den schuldigen Zoll bezahlt hat, empfinden wir mit um so tieferem Herzenskummer, als wir und er, wie bekannt lange Zeit hindurch in brüderlichen Liebeserweisungen aufrichtig verknüpft waren. Denn es hoffte des Kaisers Majestät, denselben König in langdauernder Leibesgesundheit für unserer beiderseitigen Länder und Völker staatliches Wohl, Vortheil und Nutzen frohen Blickes zu sehen, und deshalb hauptsächlich haben wir in jene unsere dem Königreich Dänemark benachbarte Gegenden jüngst unsere Schritte gerichtet, eine Hoffnung, welche uns der erbarmungslose Tod genommen hat auf Befehl dessen, der seine Seele mit der ewigen Krone zu beglücken vermag.

---

[1]) Suhm, Historie af Danmark 13, S. 750.

[2]) Hanserecesse 2, Nr. 105.

[3]) Or. in zwei Ausfertigungen im Haupt-Archive zu Schwerin, mitgetheilt von Dr. Wigger. Auch in Kopenhagen: Suhm a. a. O. 14, S. 7, welcher aber fälschlich Wismar als Ausstellungsort angiebt.

Der Kaiser ermahnt sodann die Stände eindringlich, von Waldemars beiden Enkeln nicht den Sohn der jüngeren Tochter, sondern Albrecht von Meklenburg, den Sohn der älteren Tochter Ingeborg, und keinen Andern, zu ihrem und des Reiches Dänemark König wirklich anzunehmen. Denn, fährt er fort, nicht nur um der Zuneigung willen, mit welcher wir den weiland König Waldemar, so lange er unter den Lebenden weilte, im Herzen gehegt haben, sondern auch nach der Schuldigkeit, welche uns als römischen Kaiser verpflichtet, auf jedes Einzelnen Wohl zu sehen und für seine Schadloshaltung zu sorgen, zur Wahrung des Rechts des genannten erlauchten Albrecht, des Sohnes der älteren vorerwähnten Tochter, am Reiche Dänemark, das ihm kraft Erbfolge gehört, wollen wir ihm getreulich beistehen und für die Ehre, Vertheidigung und den Nutzen gedachten Reiches ihm allen möglichen Vorschub und Begünstigung angedeihen lassen.

Im gleichen Sinne gebietet Karl der Stadt Lübeck am 16. Jan. 1376 [1]), der Königin von Norwegen und ihrem Sohne keinen Beistand zu leisten und Herzog Albrecht von Meklenburg am Königreich Dänemark nicht zu hindern. Der Kaiser befiehlt damit nicht die Unterstützung des Letzteren, was, wie Koppmann [2]) bemerkt, den Schluss zulässt, ihm sei die Abgeneigtheit der Stadt gegen seinen Plan bekannt gewesen. In der That zeigen sich die Städte der norwegischen Candidatur günstiger und überlassen nach wiederholten Verhandlungen Margarethen und ihrem Sohne den dänischen Königsthron gegen die Bestätigung ihrer Privilegien und die Anerkennung des Friedens von Stralsund, welchen Waldemar nie völlig ratificirt hatte [3]). Die Vereinigung der Kronen von Schweden und Dänemark in der Hand eines Fürstenhauses, welches zugleich als angesehenste Territorialmacht im Süden des baltischen Meeres die wendischen Städte umschloss, brachte diesen die grössere Gefahr. Etwaigen Uebergriffen Margarethens aber liess sich durch Unterstützung der Meklenburger in Schweden, der Holsteiner in Schleswig [4]) begegnen.

---

[1]) Lüb. U. B. 4, Nr. 282.

[2]) Hanserecesse 2, S. 120.

[3]) Vgl. Lüb. U. B. Bd. 4 und Hanserecesse Bd. 2.

[4]) Vgl. S. 118.

An den natürlichen Gegensätzen städtischer und fürstlicher Politik scheiterte Karls Plan, nicht minder an dem ebenso natürlichen Widerspruche der Dänen gegen die Uebermacht eines deutschen Fürstenhauses im Norden und gegen die Einmischung des Kaisers. Wir wissen nicht, dass Karl weitere Schritte zu Gunsten der Meklenburger gethan habe. Er war in der nächsten Zeit von für ihn wichtigeren Reichssachen in Anspruch genommen, namentlich von der Königswahl seines Sohnes Wenzel.

So erfolglos für des Kaisers Politik aber auch der Zug nach Lübeck gewesen war, für die Stadt blieb sein elftägiges Hoflager daselbst ein bedeutungsvolles Ereigniss, dessen Eindruck die einheimische Ueberlieferung bis in die Neuzeit hinein bewahrt hat. Wie in Wismar, geht diese Ueberlieferung auf den Bericht eines Augenzeugen zurück, der sich freilich fast nur auf die Einzugsfeier beschränkt, von derselben aber nicht eine dürre Notiz, wie der wismarische Rathsschreiber, sondern ein anschauliches, farbenreiches Bild giebt. Der Kaiser, so heisst es, kam am Tage nach Ursulä (22. October) mit der Kaiserin und dem Erzbischofe von Köln in grossem Glanz nach Lübeck. Er lag dort ungefähr zehn Tage, bei ihm waren der Markgraf von Mähren, Herzog Albrecht von Lüneburg, der hier sein Gut empfieng [1]), und viele andere Herren von Ländern und Städten, so wie unzähliges fremdes Volk. Als der Kaiser vor Lübeck ankam, giengen er und sie in die St. Gertrud-Kapelle [2]) und legten dort ihr kaiserliches Gewand an. Die Procession der Welt- und Klostergeistlichkeit, Männer und Frauen, kam ihnen entgegen. Die in der Procession getragenen Reliquien küssten beide mit Innigkeit. Sie bestiegen dann je ein grosses Pferd, das des Kaisers ward von zwei Bürgermeistern, das der Kaiserin von zwei Rathmännern geführt, je vier Junker trugen die Baldachine, unter denen sie ritten. Dem Kaiser voraus ritt ein Rathmann mit den Schlüsseln der Stadt auf einer

[1]) Das Herzogthum Lüneburg, auf welches Albrecht von Sachsen-Wittenberg nach dem Aussterben des Mannsstamms der Lüneburger, als Sohn einer lüneburgischen Prinzessin, Anspruch erhob und darin von Karl IV. unterstützt ward.

[2]) Die Rathskapelle vor dem Burgthor (vgl. Jahrg. 1872, S. 143 ff.), auf welches die Strasse von Schönberg her zuführt. S. o. S. 113.

Stange und der Herzog von Lüneburg mit seiner Reichsinsignie [1]), der Kaiserin der Erzbischof von Köln mit dem Reichsapfel. Zwischen dem äussern und innern Thore standen die geschmückten Frauen der Stadt. So war der Zug formirt. Man zog durch die ganze Länge der Stadt (Burg- und Breitestrasse) nach dem Dom, wo man sang: Siehe, es ist gekommen der Herrscher, der Herr, und das Reich ist in seiner Hand und die Macht und die Herrschaft; und dann: Gott, gieb dein Gericht dem Könige [2]). Darnach zogen sie die Königsstrasse entlang in ihre Herberge oberhalb des St. Johannisklosters [3]). — Da ruheten Trommeln und Pfeifen nimmer. Die Nacht war so licht wie der Tag durch aus allen Häusern gehängte Laternen [4]). Als der Kaiser damals mit den Bürgermeistern in einer Rathssitzung war, nannte er sie Herren, wie schon öfters in Lübeck und früher in Nürnberg, und als sie das demüthig ablehnten, bekräftigte er es und wies auf die Register der kaiserlichen Kanzlei hin, aus denen hervorgehe, dass Lübeck zu den fünf Städten (ausser Lübeck Rom, Venedig, Pisa und Florenz) gehöre, welchen von Kaisern und kaiserlichem Rathe der Name Herren gewährt sei und die Theilnahme an des Kaisers Rath, sobald sie sich an dem Orte, da er gehalten werde, befänden.

So erzählt Detmar [5]), welcher zehn Jahre nach dem Einzuge schrieb und, da er schon 1368 als Lesemeister des lübischen Franziskanerklosters genannt wird [6]), ein Zeitgenosse des Ereignisses war, von dem er berichtet. Man sollte ihn also billig für den

---

[1]) Dem Reichsschwerte, welches Albrecht in Vertretung seines Oheims Wenzel, des Kurfürsten von Sachsen, führte.

[2]) So in richtiger Trennung Rufus und Korner, denn es sind zwei Gesänge, der Introitus des Epiphaniasfestes und Ps. 72, 1. Die Rathshandschr. des Detmar lässt das etc. zwischen den verkürzten Anführungen weg, so dass dort steht: Ecce advenit deus judicium tuum.

[3]) An der Nordostecke der Königs- und Johannisstrasse, jetzt Wirthschaftslocal „zum deutschen Kaiser", wo wir 1871 und 1872 unsere hansischen Gäste begrüssten.

[4]) Strassenbeleuchtung gab es natürlich noch nicht. Die nächtliche Erhellung der Strassen bei Anwesenheit einer grösseren Anzahl von Gästen war eine übliche Vorsichtsmassregel.

[5]) Grautoff a. a. O. S. 300 ff.

[6]) Test. des Joh. Crispin: Item fratri Detmaro, lectori fratrum minorum, do 3 florenos Lubicenses.

alleinigen Urheber der chronikalischen Ueberlieferung halten. Doch gestattet dies die Vergleichung mit den nächstfolgenden Chroniken nicht [1]).

Von ihnen giebt die unter dem Namen des Rufus bisher bekannte, zugleich eine Fortsetzung Detmars, den Text des Lesemeisters wörtlich wieder, mit ein paar kleinen Zusätzen und einer abweichenden Stelle. Jene erweisen sich zwar als charakteristisch, sind aber nicht so erheblich, dass aus ihnen auf eine zweite schriftliche Vorlage sich schliessen liesse.

Rufus bezeichnet das vom Herzog Albrecht empfangene Gut als Fahnenlehn, bemerkt, der Kaiser habe sein Gewand angelegt wie ein Bischof und macht den die Schlüssel vortragenden Rathmann als Hermann Lange namhaft. Bedenkt man, dass der Letztere Detmars Gönner und Auftraggeber war [2]), so möchte man vermuthen, dass die Auslassung dieser Zusätze in der für den Rath gefertigten Abschrift Detmars einer blossen Fahrlässigkeit zuzuschreiben sei, zumal auch sonst die Rathshandschrift allerlei nachträgliche Correcturen und Zeichen gelegentlicher Unsorgfalt enthält [3]). Möglich ist aber auch, dass die beiden ersten Zusätze subjectiver Art sind, der Name des Rathmanns aus mündlicher Ueberlieferung stammt.

Auch die abweichende Lesart wird auf ähnlichen Ursprung zurückzuführen sein. Sie findet sich von alter Hand in Detmars Rathshandschrift hineingetragen, und umgekehrt ist im Text des Rufus das entscheidende Wort (jummer) uncorrigirt geblieben. Während nämlich Detmar ursprünglich erzählt, von dem Augenblicke an, da der Kaiser sich in die Herberge begeben habe, hätte man immer Pfeifen oder Trommeln gehört, besagt die andere Lesart, nimmer hätte man Pfeifen oder Trommeln, sondern nur Gottesdienst gehört. Zu dem ganzen Verlauf der Darstellung passt das Erstere besser. Der Erzähler geleitet den Kaiser auf

[1]) Zum Verständniss des Folgenden sind in der Beilage die beiden ältesten Korner-Recensionen (1. 2) für sich, und der Text des Rufus nach der frühesten Handschrift mit den zwei späteren Kornerhandschriften (3. 4) und der niedersächsischen Uebersetzung der jüngsten (5) zusammengestellt. — Ueber Rufus und Korner vgl. Jahrg. 1871, S. 82 ff.

[2]) Grautoff a. a. O. S. 3. — Test. d. Herm. Lange 1386: Item fratri Detmaro ad sanctam Katherinam do 5 marcas Lubicenses.

[3]) Vgl. S. 123 Anm. 2.

seinem Einzuge bis in die ihm bestimmte Wohnung. Dann schliesst er so ab: Von da an hörte die Musik und Lustbarkeit (vgl. Korner 2 an dieser Stelle) nicht auf, die Nacht ward zum Tage, der Kaiser erwies der Stadt die höchsten Ehren. Die andere Lesart liesse sich doch nur darauf beziehen, dass Karl, in seine Herberge eingekehrt, einen stillen Gottesdienst gehalten habe, eine beiläufige Bemerkung über die bekannte Frömmigkeit des Kaisers, wie sie schon Detmar in seinem ursprünglichen Manuscripte beigefügt oder einer der geistlichen Abschreiber hineincorrigirt haben kann.

Während also Rufus dem Detmar gleichlautend ist, muss Korner, bei naher Berührung mit Detmar, für die vier Redactionen seiner Chronica novella einen anderen Vorgänger ausser Detmar benutzt haben. Das beweisen am schlagendsten die genaueren Angaben, welche er über des Kaisers Begleitung macht. Seine Quelle wird eine officielle Aufzeichnung gewesen sein, etwa eines Rathsschreibers, wie die Notiz von Wismar [1]). Sie wird in der äusseren Form ungefähr den beiden ersten Relationen Korners gleichgekommen sein, doch hat Korner sie vielleicht schon in getrübter Fassung benutzt. Auch Detmar kann sie nicht unbekannt geblieben sein, da er ja im Auftrage des Rathes schrieb. Nimmt man an, dass Beide, Korner und Detmar, aus ihr schöpften, so erklärt sich die Annäherung auch der beiden ersten Kornerrelationen an Detmar. Dieser liess von den Personalien nach Willkür aus, fügte dagegen der Beschreibung aus eigenem Gedächtniss bei. Detmars ganzen Text hat dann wieder Korner nach seiner compilirenden Art in die dritte und vierte Recension seiner Chronik verarbeitet.

Dass die Vorlage lateinisch war, scheint das von Detmar falsch angegebene Einzugsdatum zu beweisen, 22. statt 20. October. Wenigstens weiss ich mir den Irrthum nicht anders zu erklären, als aus einem Lesefehler. Die Abkürzung für pridie ward vertauscht mit der für postridie und so aus dem Vorabend des Tages der elftausend Jungfrauen der Tag nach demselben.

Korner schreibt mit gewohnter Flüchtigkeit in 1, 2 (und 5): in die, macht also aus dem 22. den 21. October. In 3 und 4

---

[1]) Solche finden sich über ähnliche Besuche erlauchter Gäste in Lübeck aus den Jahren 1462 u. 1478, abgedruckt in Michelsen, Archiv 3, S. 315 ff.

aber, wo er Detmar benutzt, heisst es: sequenti die, also auch 22. October [1]). Eine gleiche Ungenauigkeit herrscht bei ihm in der Angabe des Jahrs. In 1 und 2 wird der Einzug 1374 untergebracht, in den übrigen Ausgaben 1376. Doch ist es nicht unmöglich, dass die Versetzung in das Jahr 1374 schon aus mündlicher Ueberlieferung stammt. In diesem Jahre verlieh Karl, wie erwähnt, an Lübeck die hohe Justiz [2]). Das musste er nach Volksmeinung natürlich bei seiner Anwesenheit in Lübeck persönlich gethan haben, und so würde es sehr gut zu einander passen, dass gerade die zwei ersten Recensionen Korners, welche den Kaiser aus Dankbarkeit für die Aufnahme die Stadt mit grossen Privilegien beschenken lassen, die Angelegenheit in das Jahr 1374 setzen.

Korner ist hier, wie an so vielen Stellen seiner Chronik, der Vermittler der einheimischen Sage. Wie der Priester der bremer Diöcese den andauernden Streit der holsteiner Grafen mit Hamburg durch einen Schiedsspruch Karls in Lübeck schlichten lässt, so hat nach volksthümlicher Anschauung Karl auf einmal der Stadt Lübeck ihre sämmtlichen Privilegien ertheilt, sie zur ersten Reichsstadt gemacht und ihrem Rath die Rechte des Ritter- und Herrenstandes gewährt.

Dass Karl die Aeusserung über den Titel Herren, der den Rathmännern gebühre, wirklich gethan hat, kann nicht bezweifelt werden. Sie stimmt ganz zu den Anschauungen der Zeit [3]). Wie er zufällig dazu kam, erzählt Detmar am glaubwürdigsten. In der Aufzeichnung des Rathsschreibers aber mag die ehrenvolle Erklärung mit dem Dank des Kaisers in Verbindung gesetzt worden sein, wie in Wismar. Korner, welcher in 3, 4 und 5 beide Darstellungen zusammenschmolz, machte sich die Sache zurecht und liess den Kaiser mit Detmars Worten seinen Dank gleich nach der ersten Einkehr in die Herberge aussprechen.

Was Korner über die in der Stadt gehaltenen Festlichkeiten und Turniere mittheilt, bedarf keiner weiteren Beglaubigung. Schon

---

[1]) Spätere Chronisten machen wieder aus dem Severustag (22. Oct.) einen Severinstag (23. Oct.).

[2]) Vgl. S. 110 Anm. 2.

[3]) Vgl. Jahrg. 1871, S. 109 u. Lüb. U. B. 3, S. 633.

Detmar deutet es an [1]), und wie sollte man sich eine so glänzende Fürstenversammlung überall ohne die üblichen Lustbarkeiten denken? Dass auch Patricier am Turnier Theil nahmen, steht nach der Ehrenstellung, welche Karl den Rathsbürtigen anwies [2]), für mich ausser Frage [3]).

Die Fürsten, welche Korner in Karls Begleitung aufführt, werden, so weit sie nicht bei Detmar sich finden, als Zeugen in den kaiserlichen Urkunden genannt. Nur vier hat Korner allein: Herzog Albrecht von Meklenburg, Markgraf Wilhelm von Meissen, Graf Nicolaus von Holstein und Graf Günther von Ruppin. Für die Anwesenheit auch dieser zeugen ihre persönlichen Beziehungen zur Reise des Kaisers, welcher z. B. durch die Grafschaft Ruppin hin- und zurückzog. Wie sollte Korner auch dazu gekommen sein, den Namen eines Grafen von Ruppin oder Markgrafen von Meissen einzuschwärzen, besonders da er sich über die ganze Reise des Kaisers ebenso wenig unterrichtet zeigt [4]), wie Detmar?

Auch die Familie, in deren Hause der Kaiser Aufnahme fand, nennt Korner zuerst, die von Darsow (Dartzow, Dassow). Gerhard Darsow, der Besitzer, war Mitglied des Raths. Die Identität des Hauses steht durch die Oberstadtbücher fest. Spätere Chronisten verfehlen nicht, den jeweiligen anderen Hausbesitzer ihrer Erzählung einzufügen. Die ältere Ueberlieferung nennt nur das Haus, in dem der Kaiser wohnte. Erst im 16. Jahrhundert wird erzählt, dass die Kaiserin in dem gegenüberliegenden Hause an der Nordwestecke der Johannis- und Königsstrasse Quartier gefunden habe, und dass beide Häuser durch einen bedeckten Gang oberhalb der Strasse verbunden worden seien [5]). Eine derartige Ueber-

---

[1]) Vgl. S. 125.

[2]) Vgl. S. 116 Anm. 5 das Privilegium, welches Karl gerade in Lübeck den Herren von Tisenhusen gab, einem mit den rathsbürtigen Familien vielfach verschwägerten Adelsgeschlechte, welches in und um Lübeck begütert war und zur Zirkelgesellschaft gehörte.

[3]) Anders Wehrmann: Jahrg. 1872, S. 122, 124.

[4]) Auch Korner versetzt die Belagerung von Erfurt in das J. 1376. Vgl. S. 113 Anm. 3.

[5]) Alb. Krantz, Saxonia X, 1: Imperator in hospitium magnifice apparatum deducitur, in acie ejus vici, quo descenditur ex transverso ad monasterium sancti Johannis, factoque transitu sublimi supra plateam in domum oppositam excepere quam poterant magnifice imperatoriam majestatem.

brückung, vielleicht von den vorspringenden Erkern der Häuser aus, war bei der verhältnissmässig geringen Breite der Strasse damals nichts Ungewöhnliches. Der Zustand der Strassen machte einen Verbindungsweg nöthig, welcher, wenn er sauber bleiben sollte, nicht zu ebener Erde sein konnte. Auch kann es nicht auffallen, dass der frühere officielle Bericht dergleichen Nebendinge nicht erwähnt.

Die beiden betreffenden Häuser zählen noch jetzt zu den geräumigsten älteren Gebäuden. Sie sind Eckhäuser, haben zwei Giebel, was gelegentlich im Oberstadtbuch als auszeichnend für ein vornehmes Haus angeführt wird. Die Hintergiebel des der Kaiserin angewiesenen Hauses gehören zu den ältesten der Stadt. Dieses Haus besass 1375 der Rathmann Gottfried Travelmann, welcher es als Mitgift mit seiner Frau Hildegund, Tochter des Rathmanns Wenemar von Essen, Wittwe des Rathmanns Arnold Pleskow, erhalten hatte.

Einen Namen hat Korner falsch überliefert, vielleicht weil er ihn nach seiner Vermuthung hineinsetzte, den Namen des ältesten Bürgermeisters Jacob Pleskow. Dieser stand um dieselbe Zeit an der Spitze der früher erwähnten hansischen Gesandtschaft und verweilte bis in den November in Dänemark [1]). Den richtigen Namen giebt der Chronist Rehbein: Johann Perseval, denn dieser und Pleskow werden vorzugsweise in jenen Jahren als die geschäftsführenden Bürgermeister genannt.

Schon Korner erwähnt der (begreiflicher Weise) grossen Kosten, welche der Stadt aus des Kaisers Bewirthung erwachsen seien [2]). Detmar erzählt zum Jahr 1376, dass der Rath um des Bedürfnisses und Nutzens der Stadt willen den Schoss habe erhöhen müssen. Dass dies Bedürfniss im October des Jahrs 1375 bedeutend vermehrt sei, liegt auf der Hand, und so ist es wohl gerechtfertigt, wenn die späteren Chronisten die aus der beabsichtigten Auflage erwachsene erste Spannung zwischen Rath und Gemeine mit des Kaisers Besuch in Verbindung setzen, zumal dieser doch vorzüglich den Patriciern Glanz und Ehre eingetragen hatte.

---

[1]) Vgl. S. 120 Anm. 2.

[2]) Korner 2: beneficiis — sibi per cives impensis; 3 u. 4: in magnis (gravibus) civitatis expensis. Vgl. übrigens die wismarische Notiz S. 119.

Hiemit können wir die Uebersicht der beglaubigten Nachrichten von Karls Besuch abschliessen. Neues fügen die folgenden Chroniken nicht hinzu. Nur bei Alb. Krantz findet sich noch die Notiz, dass Herzog Albrecht von Sachsen an seines Vaters (soll heissen: seines Onkels, des Kurfürsten) Statt dem Kaiser das Schwert vorgetragen habe.

Dagegen tritt später die volksthümliche Darstellung immer mehr in den Vordergrund, ohne dass jedoch die Ansätze der Sage, die sich schon bei Korner finden, weitere Schösslinge treiben. Nur eine neue Sage überliefert Reckemann. Er erzählt:

Do de keyser 10 dage hadde to Lubeck gewesen, toch he van dar to deme Molendoer ut, welk doer de raet dem keyser ton eren leet tomuren. Averst de rechte orsake was, dat se redelike orsake hadden den dam unde dat doer ein ander wegen to leggen umme der papen willen vam dome. De wolden den olden molendam vor enen vorbidden unde darumme ok den tollen hebben; derhalven de raet vele unlust mit den papen rede gehat hadde: also quemen se eme vor.

Dass wir hier eine Sage haben, ergiebt schon der Umstand, dass auch sonst Erzählungen von vermauerten Ausgängen, durch die ein werther Gast fortgezogen ist, existiren. Von zugemauerten Thoren kenne ich freilich nur eine Erzählung aus Oppeln, wo das Nicolaithor hinter der Leiche des Herzogs Nicolaus geschlossen sein soll. Die factischen Verhältnisse liegen aber so, dass 1375 ein altes Mühlenthor weder zu Karls Ehren noch den Pfaffen zum Trotz geschlossen sein kann.

Karl zunächst zog nicht südwärts aus dem Mühlenthor, sondern aus demselben Nordthor, durch das er gekommen war, dem Burgthor. Denn sein Zug gieng nach Wismar, wohin er aus dem Mühlenthor nur auf meilenweitem Umwege über Ratzeburg hätte gelangen können. Das Thor aber, welches südwärts aus der Stadt führte, also das alte Mühlenthor, hat am alten Mühlendamm neben dem Dome so lange gelegen, als nur dieser eine Damm über die Waknitz existirte. Seit der zweite, der neue Mühlendamm, vollendet war — und das geschah schon 1231 — ist die Mühlenstrasse Thorstrasse geworden, die naturgemäss über den neuen Damm zum jetzigen Mühlenthor führte. Der alte Mühlendamm hörte auf Verkehrsstrasse zu sein, der Rath wird sofort, schon um des Con-

flicts mit dem Capitel willen, dafür gesorgt haben, dass hier nur sorglich überwachte Ausgangspförtchen blieben. Von einem rechtlichen Anspruch des Capitels auf den Damm kann vollends nicht die Rede sein, denn die Mühlen, einst kaiserlich, gehörten längst der Stadt; und der Rath reservirte sich die Hoheit über die öffentlichen Verkehrsstrassen, wenn auch das Areal hier bischöflich war, schon deshalb, weil die Stellung des Bischofs zur Stadt oft eine feindliche wurde. Natürlich ist das nicht ohne vielfachen Competenzstreit abgegangen, und von solchem Streit giebt die Sage einen Nachklang, vielleicht darin historisch, dass das Capitel allerlei Beschwerden bei Karl erhob.

Der von der Localsage als zugemauertes Thor bezeichnete Ort liegt jetzt als Casematte in der früheren Wallbastion, der sogenannten Kaiserbastion. Bevor die Wallanlagen im Süden der Stadt entstanden, muss hier, auch nachdem der alte Mühlendamm aufgehört hatte Verkehrsweg zu sein, zum Schutz des Stadteingangs ein Thorzwinger gelegen haben, der Kaiserthurm. Vielleicht hat der Name die Entstehung der Sage veranlasst. Wie lebendig aber diese blieb, geht daraus hervor, dass ein Chronicant des ausgehenden 17. Jahrhunderts, Detlev Dreyer, der Mittheilung von Reckemanns Worten zur Beglaubigung beifügt, man könne am jetzigen innern Mühlenthor (dem erst in unserem Jahrhundert abgebrochenen sogenannten Bienenkorbe am Ende des Dammes) noch das kaiserliche Handzeichen sehen.

Auch an anderen localen Zeugnissen des kaiserlichen Besuches fehlte es nicht. Der Einzug war auf dem langen Hause oben im Rathsgebäude abgebildet, wie Kirchring und Möller 1678 noch angeben [1]). Das Bild des Kaisers aber bewahrte man in dem Hause, das er bewohnt hatte, von wo es neuerdings in die Alterthumssammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft übergegangen ist.

Es stellt den Kaiser in einem grossen Thronsessel sitzend dar, zu jeder Seite je ein altes Fenster mit in Blei gefassten Scheiben. Vor der Rücklehne befindet sich ein dunkler Teppich, an den Seitenrändern mit abwechselnd schwarzen rothen gelben, wie gedrehten, Schnüren eingefasst. Der Kaiser trägt ein aus Blass-

---

[1]) Compendium hist. Lubecensis S. 39.

grau ins Bräunliche spielendes, mit Verzierungen durchwirktes Gewand, darüber einen gelben, ähnlich durchwirkten, inwendig rothen, mit Perlen und Edelsteinen am Saum besetzten Mantel, der unten pelzverbrämt ist, an den Füssen gelbe Schuhe. Oben wird der Mantel durch eine Agraffe zusammengehalten. Oberhalb der Brust schaut unter dem Mantel eine doppelte Kette hervor, über die Brust laufen gekreuzte Bänder zum Gürtel. Er hat langes Haar, langen Schnurrbart und auf beide Seiten der Agraffe vertheilten Vollbart. Er trägt eine goldene edelsteinbesetzte Krone mit Bügeln, statt des Scepters ein langes Schwert mit goldenem Griff, auf dem linken Knie hält er den Reichsapfel.

Die Unterschrift lautet:

Anno Dni. 1376 ipso die Severi Dn. (halb ausgelöscht) Carolus quartus imperator invictissimus decem diebus hac in domo hospitatus est.

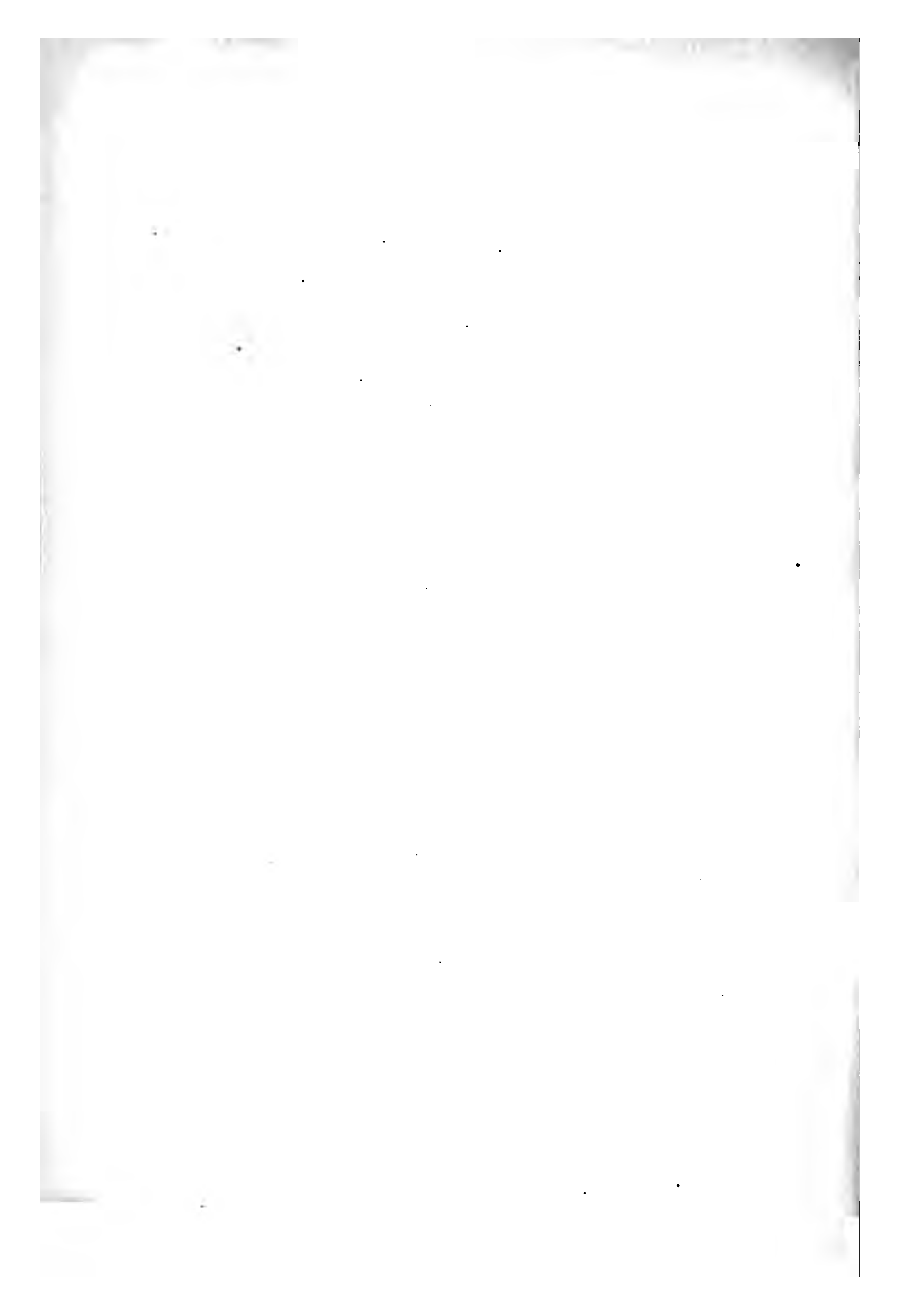
Das Bild ist auf Leinwand gemalt und stammt frühestens aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Möglicherweise ist es dasselbe, welches Conrad von Höveln 1666 anführt [1]), obwohl die Unterschrift, von ihm deutsch angegeben, etwas abweicht. Jedenfalls aber bezeugt die alterthümliche Haltung desselben, welche der Darstellung Karls auf seinen Siegeln nachgebildet ist und den geistlichen Charakter eines Kaiserbildes, z. B. in den gekreuzten Bändern, bewahrt [2]), dass wir an ihm die Copie eines älteren gewiss in demselben Hause befindlich gewesenen Gemäldes besitzen.

Die Neuzeit hat bis jetzt nichts gethan, um Karls Andenken in der Erinnerung der rasch lebenden und rasch vergessenden jüngeren Generation Lübecks festzuhalten. Und doch verdient Karl IV., wie man auch über seinen persönlichen Charakter urtheilen mag, vor anderen Kaisern des 14. Jahrhunderts, nicht vergessen zu werden. Denn er vertritt im ausgehenden Mittelalter mit aller Zähigkeit den Gedanken einer Wiedererrichtung kaiserlicher Macht auf dem Grunde der Territorialgewalt, für Lübeck aber kennzeichnet sein Besuch die Zeit des höchsten Glanzes der Stadt.

---

[1]) Der Stadt Lübeck Glaub- und Besähewürdige Herrligkeit S. 32.

[2]) Vgl. Rufus: also en byschop.



BEILAGE.

Korners Nachrichten über Karls IV. Anwesenheit in Lübeck.

I. Die ältesten Korner-Handschriften.

1. Ausgabe von 1416.

(Cod. Guelferb. fol. 180 b sq.)

Karolus imperator cum imperatrice venerunt Lubeke in die 11000 virginum. In cujus quoque comitiva erant archiepiscopus Coloniensis, dux Saxonie, dux Magnopolensis, marchio Brandeburgensis et plures alii barones et milites, nobilesque matrone et virgines. Hii omnes honorifice et sollempniter fuerunt recepti. Antiquiores namque proconsules civitatis Lubicensis pedestres duxerunt equos imperatoris et imperatricis, in manibus frena tenentes. Meliores et diciores juvenes et mercatores civitatis, vestibus omnino similibus ad hoc factis induti, equestres obviam dominis processerunt. Mulieres quoque et virgines, festivalibus vestimentis amicte, in introitu portarum stantes, letibus (!) vultibus principes receperunt, totusque clerus, vexillis et crucibus obviantes, cum benedictionibus dulcedinis adventantes dominos excipientes conduxerunt. Imperator ergo, tanti honoris non immemor nec ingratus beneficiis in hac urbe Lubicensi perceptis, proconsules et consules ejus honoris vocabulo nominans dominosque appellans pluribus vicibus, ipsos et civitatem eisdem privilegiis dotavit et decoravit, quibus sollempniores imperii civitates, puta Roma, Venecie, Pisa et Florencia, dotate existunt, cum hoc eciam eorum antiqua privilegia et libertates in omnibus roborans et confirmans.

2. Ausgabe von 1420.

(Cod. Gedan. fol. 187 b.)

Karolus imperator cum imperatrice venit Lubeke in die 11000 virginum. In cujus comitiva erant archiepiscopus Coloniensis Fredericus et dux Saxonie, dux Magnopolensis Albertus et Otto marchio Brandenburgensis ac plures alii barones et milites.

Omnes hii honorifice sunt recepti a civibus, antiquioribus proconsulibus frena equorum imperatoris et imperatricis tenentibus et in civitatem introducentibus.

Fuit autem magna solempnitas peracta in predicta civitate propter dominorum presenciam in exercitacionibus militariis (!) tam per nobiles et milites quam per domicellos civitatis.

Imperator autem, non ingratus beneficiis variis sibi per cives et civissas impensis, predictam civitatem libertatibus et privilegiis solempnibus decoravit, concedens generose consulatui jura militaria ac recipiens in consulatu predicto existentes et omnes eorum successores in consiliarios suos et familiares imperii. Instituitque dictam civitatem esse et fore capud (!) omnium civitatum ad sacrum Romanum imperium pertinencium.

II. Die späteren Korner-

Detmar (Rufus).

(Cod. Hafn. A fol. 81 d sq.)

In deme jare 1375 in deme negesten daghe der elvendusent meghede do quam de keyser Karolus to Lubeke myt der keyserynnen unde myt deme byschope van Kolne myt groter ere. He lach dar bynnen wol teyn daghe.

Ok weren by em aldar

de markgreve van Mereren, hertoghe Albrecht van Luneborch, de syn gud van deme keyser in vanleen untfynk.

Ok quemen dar vele heren van landen unde van steden unde vromdes volkes sunder tal.

Do de keyser myt syner vrowen quam vor de stad, do ghink he mit er in de cappellen sunte Ghertrudis, do toch he an myt er syn keyserlike wede also en byschop. Em quam enjeghen de processio der papen unde gheistliker lude, vrouwen unde man. Dat hilghedom, dat me droch in der processien, dat kussede he unde se myt groter ynnicheit. Dar mede setteden se sik malk uppe ere ros.

Syn ros ledden twe borghermeistere

Korner.

3. Ausgabe von 1423.

(Cod. Linkop. fol. 270.)

Hoc eodem anno sequenti die 11000 virginum Karolus imperator venit Lubeke cum uxore sua et receptus est a civibus cum maximo honore et solempnitate.

In ipsius comitiva extiterunt hii principes, puta Fredericus Coloniensis archiepiscopus, Albertus dux Magnopolensis, Albertus dux Luneburgensis, qui protunc ab imperatore infeodatus est in ducatum Luneburgensem,

marchiones Moraviae,
comites Holtsacie et Otto marchio Brandenburgensis pluresque alii barones, milites et nobiles.

Mansit autem dictus imperator in urbe per 10 dies in magnis civitatis expensis. Cumque urbem ingredi deberet, primo capellam sancte Ghertrudis intrans una cum consorte sua inibi se induerunt imperialibus indumentis et decorabant se fastu regio. Quibus adornatis impositi sunt caballis magnis et ducti sunt sub papilionibus alternatim in civitatem.

Frenum quidem imperatoris duo burgimagistri manibus tenebant, ex utroque latere equi gradientes, et frenum impera-

Handschriften und Detmar.

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

(Cod. Lub. 2, fol. 164 b (165 b) sq. = Cod. Luneb. ap. Eccard p. 1124 sq.)

Karolus imperator sequenti die 11000 virginum venit in urbem Lubicensem cum uxore sua et multis principibus et receptus est a clero et civibus in gloria et solempnitate maxima secundum cronicam Lubicensem.

In ipsius autem comitiva extiterunt hii principes: Fredericus archiepiscopus Coloniensis, Albertus dux Magnopolensis, Albertus Luneburgensis, qui tunc infeodatus est ab imperatore de ducatu Luneburgensi, Otto marchio Brandeburgensis, Wilhelmus marchio Misnensis, Jodocus marchio Moravie, Henricus et Nicolaus comites Holtzatorum, Guntherus comes de Rupin et plures alii barones, milites et militares.

Mansit autem dictus imperator per 10 dies in Lubeke in gravibus expensis urbis predicte. Cumque civitatem ingredi deberet, primo cappellam beate Gertrudis intrans una cum consorte sua imperatrice ibidem se induerunt imperialibus ornamentis, fastu regio se decorantes. Quibus dispositis ad ingressum urbis ascenderunt equos magnos et fortes et introducti sunt in urbem alternatim sub papilionibus.

Frenum autem caballi imperatoris duo burgimagistri manibus tenebant, ex utroque latere equi gradientes pedestres, ambulatorem vero impera-

5. Ausgabe von 1438.

(Cod. Hanov. fol. 187 b sq.)

Dessen sulven jares in der hilgen elven dusent meghede daghe do quam keyser Karolus to Lubeke mit siner vrowen unde velen vorsten unde wart dar entfangen mit groter ere unde werdicheit van der gantzen papheit unde den leyen, beide vrowen unde man.

In desses keysers schare weren desse vorsten: De ertzebisschop van Kolne Frederik, hertich Albrecht van Mykelenborg, hertich Albrecht van Luneborg, deme do de keyser vorleende dat hertichdom to Luneborg, markgreve Otto van Brandenborg, markgreve Wilhelm van Mysen, markgreve Just van Merreren, de greven Hinrik unde Clawes van Holsten, greve Gunther van Rupin unde vele banrosse, riddere unde eddele lude.

Desse keyser lach 10 dage to Lubeke unde dat koste der stad untellik gud. Do de keyser in de stad wolde riden, do ghink he ersten mit siner vrowen in sunte Ghertrudes cappellen vor deme borchdore beleghen unde makeden sik dar ynne to na keyserlike gewathe staed unde syringe. Do se toghemaket weren, do seten se beyde wedder up ere rosse, unde do reden se to der stad in under telten kostliken ghetziret, de men vorede boven eren hoveden.

Twe borghermeister ghingen uppe beyden siden des keysers in erem herliken ghewate unde heelden des rosses tom in erer hant, overst der

Detmar (Rufus).	Korner. 3. Ausgabe von 1423.
unde ere twe radlude, veer juncgheren droghen syn paulun unde andere veere ere,	tricis duo consules. Quatuor vero domicelli papilionem cujuslibet deferebant,
dar se under reden.	sub cujus umbra quilibet incedebat.
Vor em reth en ratman, her Hermen Langhe, unde vorede up eme stakene de slotele der staddoren,	Porro ante imperatorem unus equitabat consul urbis, deferens claves civitatis in pertica pendentes in signum subjectionis imperialis majestatis.
dar neghest de hertoghe van Luneborch myt syme tekene.	Post quem immediate ibat Albertus dux Luneburgensis,
	et illum sequebatur Otto marchio Brandenburgensis, sceptrum regium in manibus gerens, deinde imperator.
Vor der keyserynnen reth de bischop van Colne myt deme ghuldene appele.	Ante imperatricem vero Fridericus archiepiscopus incedebat cum pomo aureo, quem immediate ipsa comitabatur.
De vrouwen der stad stunden tuschen beyden doren,	Ingredientibus igitur eis ad primam urbis valvam stabant ex utraque parte vie regie mulieres et virgines meliores tocius civitatis,
wol ghetziret myt eren besten clederen.	ornate culcioribus indumentis, ad recipiendum imperatorem et suam uxorem.
Aldus was de processio formeret.	Processio quoque solempnis cleri tocius et religiosorum cum reliquiis et cruce dominica imperatorie obviam venit majestati et jocundum ejus adventum reverenter excepit. Qua recepcione facta et cruce ab im-

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

tricis freno regebant duo consulares; et quatuor domicelli civitatis papilionem cujuslibet deferebant — quilibet tam de consularibus quam de domicellis vel auro aut argento insignitus copiose secundum status et condicionis sue exigenciam — sub cujus umbra incedentes urbem sunt ingressi.

Porro ante imperatorem unus equo insidebat consul civitatis predicte, deferens claves ejusdem civitatis in pertica in signum subjectionis imperialis majestatis. Post quem immediate ibat Albertus dux Saxonie et de Luneburg, ensem imperialem deferens, et post illum Otto marchio de Brandeburg, sceptrum regium in manibus gerens. Post hos imperator immediate processit.

Ante imperatricem vero Fredericus archiepiscopus Coloniensis incedebat cum pomo aureo, quem ipsa immediate sequebatur. Ceteri vero principes et nobiles imperatricem immediate sequebantur quilibet secundum gradum et nobilitatem suam.

Ingredientibus ergo eis primam urbis valvam stabant ex utraque parte vie regie mulieres pociores tocius civitatis et virgines, ornate culcioribus indumentis, ad recipiendum imperatorem et suam uxorem preparate.

Processio insuper solempnis tocius cleri et religiosorum cum reliquiis et cruce dominica imperatorie obviam venit majestati et jocundum ejus adventum reverenter excepit. Qua recepcione facta et cruce ab im-

5. Ausgabe von 1438.

keyserinnen telder regereden so ok twe raatmanne, unde veer juncheren van der stad, de ere kostliken gesmutte (?), droghen des heren paulun ofte telte unde veer der konynghinnen, unde beide de raet unde ok de junchere hadden sik kostliken mit golde unde sulvere to der stad ere ghemaket.

Vor deme keysere reth eyn ratman unde vorede der stad slotele unde zeghele vor eme to enem teken des horsames unde underdanicheit des (!) keyserliken wolt. Dar negest to hant reth hertich Albrecht van Sassen unde vorede dat swert des keysers also des rikes marschalk, dar bi reth markgreve Otto van Brandenborg des rikes kemerer unde vorede dat schepptrum. Na dessen vorsten volgede de keyser to hant.

Dar negest voer der keyserynnen reet de ertzebiscop Frederik van Kolne unde vorede an siner hant den ghuldene appel, unde to hant volgede eme de keyserinne. Na der keyserynnen volgeden de anderen vorsten unde greven eyn yslik na synem grade [unde] stades unde eddels.

Do de keyser do in dat erste dor reth, do stunden to beyden syden des weges de oppersten vrouwen der stad ghetziret mit eren voderden klederen uppe dat kostellikeste mit smide.

Dar quam do vor dat ander dor deme keyser under ogen biscop Bertram mit der processien der gantzen papheit unde de gheistliken lude, unde de biscop brochte dat cruce Christi vor den keyser. Do de hoghe

Detmar (Rufus).

Alsus treckeden se langhest de stad

an dem doem.

Dar sank me: Ecce advenit etc.

Deus, judicium tuum regi da.

Do al desse hoveringhe was geschen, to treckeden se langhest de konynkstraten boven sunte Johannisstraten [a]) an ere herberghe vore bereet. Dar weren se rowich, me horde dar wol godesdenst, nummer [b]) pipen edder bunghen. Des nachtes weren de luchten bernende uth allen husen, unde was so licht in der nacht also in deme daghe.

De keyser vorbenomet was do sulves myt den borghermesteren der stad an eme rade,

dar heet he se heren.

Se spreken van othmodicheit, se ne weren nene heren. Aldus hadde he se vaken heten in der stad to Lubeke unde in vorjaren to Norenberghe.

Korner.

3. Ausgabe von 1423.

peratore et imperatrice deosculata processio cleri precessit et totam urbem pertransiens cum sequela regii exercitus in majorem ecclesiam usque pervenit. Ubi omnes existentes (!) clerus solempniter cecinit: Ecce advenit dominator etc.

et Deus, judicium etc.

Quo cantico expleto imperator cum suis plateam regiam transiens ad hospicium sibi preparatum perrexit, quod erat in cornu platee beati Johannis.

Nox autem quelibet pro tempore sue mansionis in civitate in diem vertebatur pre multitudine lucernarum de qualibet domo urbis pendencium. Stantibus igitur proconsulibus et consulibus civitatis in presencia imperatoris dixit Karolus: Grates sint vobis dominis urbis istius de solempni et honorabili nostri et nostre consortis recepcione. Cui burgimagister humiliter respondens ait: Serenissime princeps, nolite nos nuncupare dominos, sed vestre majestatis immeritos servitores et famulos.

---

a) Hafn. und die übrigen Rufushdschr.: Jostesstraten.

b) Dieselben: jummer. Lüb. Handschr. d. Detmar: Dar weren (ze) rowich, nummer (hord me) pipen edder bunghen (, mer godesdenest). Das Eingeklammerte ist von

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

peratore et ejus consorte deosculata processio cleri precessit et totam urbem pertransiens cum sequela regii exercitus in majorem ecclesiam usque pervenit. Ubi omnes existentes clerus solempniter cecinit: Ecce advenit dominator dominus, et regnum in manu ejus et potestas et imperium; et versum: Deus judicium tuum regi da etc.

Quo cantico expleto imperator cum suis plateam regiam transiens ad hospicium sibi paratum perrexit, quod erat in cornu platee beati Johannis, ubi postea morabantur domicelli Darsowen dicti. Nox autem quelibet pro tempore mansionis imperatoris in urbe predicta in diem clarum vertebatur pre multitudine lucernarum de qualibet domo civitatis dependencium. Stantibus ergo proconsulibus et consularibus urbis supradicte in presencia imperatoris, dixit Karolus: Grates sint vobis dominis urbis nostrae de solempni nostri et nostre consortis recepcione.
Cui senior burgimagister, Jacobus Plescowe dictus, humiliter respondit: Serenissime princeps, nolite nos nuncupare dominos, sed vestre majestatis immeritos servitores et famulos.

5. Ausgabe von 1438.

vorste dat ghekusset hadde mit groter ynnicheit unde ok sin vrowe, do ghink de processio vor her der papheit dorch de stad wente in den dom, unde des keysers erbare schar volghede der processien na. Do de keyser an den dom quam, do hof an de papheit den erbaren lovesank: Ecce advenit dominator dominus, et regnum in manu ejus et potestas et imperium, dat ludet so an deme dudeschen: Sich, uns is gekomen de herschopper unde de here, unde dat rike is an siner hant unde de walt unde dat ghebode. Den sank singhet de kerke in der misse der hilghen drier koninghe van deme hemmelschen keysere Christo.

Do de sank ute was, do reet de keyser de koningkstraten entlank wente vor der Darsouwen hus, dat de ord was uppe sunte Johannis straten, dar sin herberge do bereit was. Do weren uthe allen huses (!) der stad, de wile de keyser to Lubeke was, des nachtes luchten ghehenget, unde van der luchten schyne wart de nacht so licht unde clar, eft id mestich dach were. Also do de raet van der stad stunt vor deme keysere in syner herberghe, do sprak Karolus: Dank hebben de heren unser stad van Lubeke umme de erbaren entfanginge unser unde alle der unsen. Do antworde de oldeste borgermeister, Jacob Plescowe ghenomet, unde sede: Erwerdige forste, nomet uns nicht heren, sunder juwer keyserliken walt knechte unde dener.

---

alter Hand übergeschrieben, das Letzte an den Rand gesetzt. Hamb. Detm. hat dies falsch eingesetzt und verlesen: Dar weren se rowich in er godesdenst, nummer horde men p. eder b. Die Melle'sche Handschrift liest: bet an ere godesdenste, übrigens gleich.

Detmar (Rufus).	Korner.
	3. Ausgabe von 1423.
Do sprak de keyser: Gy synt heren. De olden registra der keysere wysen uth, dat Lubeke is en der viff stede, den van keiseren a) unde erme rade is de name der herschop gegeven (, dat se mogen gan in des kaisers raat, wor se sin dar de keiser is) b).	Cui imperator: Registra antiqua imperatorum continent urbem hanc unam esse de quinque civitatibus principalioribus imperii et concilium civitatis vestre fore de consilio imperatoris, valens exire et intrare dictum imperiale consilium ubique et semper absque licencia, prout ceteri jurati consiliarii ejusdem facere consueverunt. Merito igitur domini dicendi estis et nuncupandi ex hujusmodi privilegio de singulari favore per regiam (!) majestatem vobis indulto.
Dat is Rome, Venedye, Pisa, Florencie, unde Lubeke is de vifte.	Civitates autem predicte 5 sunt Roma, Venecia, Florencia, Pysa et Lubica, id est Lubicensis urbs.
	Fuit insuper in dicta civitate Lubicensi protunc magna solempnitas peracta propter principum presenciam in exerciciis militaribus et choreis tam per nobiles et militares quam per domicellos civitatis, et deducti sunt dies illi in leticia magna et jocunditate.

a) So Lub. Detm. — Alle Rufushdschr.: de van deme keysere.
b) Fehlt in allen Rufushdschr.

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

Cui respondit rex (!): Registra antiqua imperatorum continent urbem hanc unam esse de quinque civitatibus principalioribus imperii et consulares urbis vestre esse de juratis et consiliaribus imperatoris, exire et intrare valentes ipsius consilium ubique et semper absque licencia petita, prout ceteri jurati ejusdem facere consueverunt. Merito ergo domini dicendi estis ex hujusmodi privilegio de singulari favore ab imperiali majestati vobis indulto.

Civitates autem predicte sunt Roma, Venecia, Florencia, Pysa, Lubica.

Fuit autem in predicta civitate Lubicensi protunc magna solempnitas peracta propter principum presenciam in exerciciis militaribus tam per nobiles et militares quam per domicellos urbis, et deducti sunt dies illi in leticia magna et jocunditate mirabili.

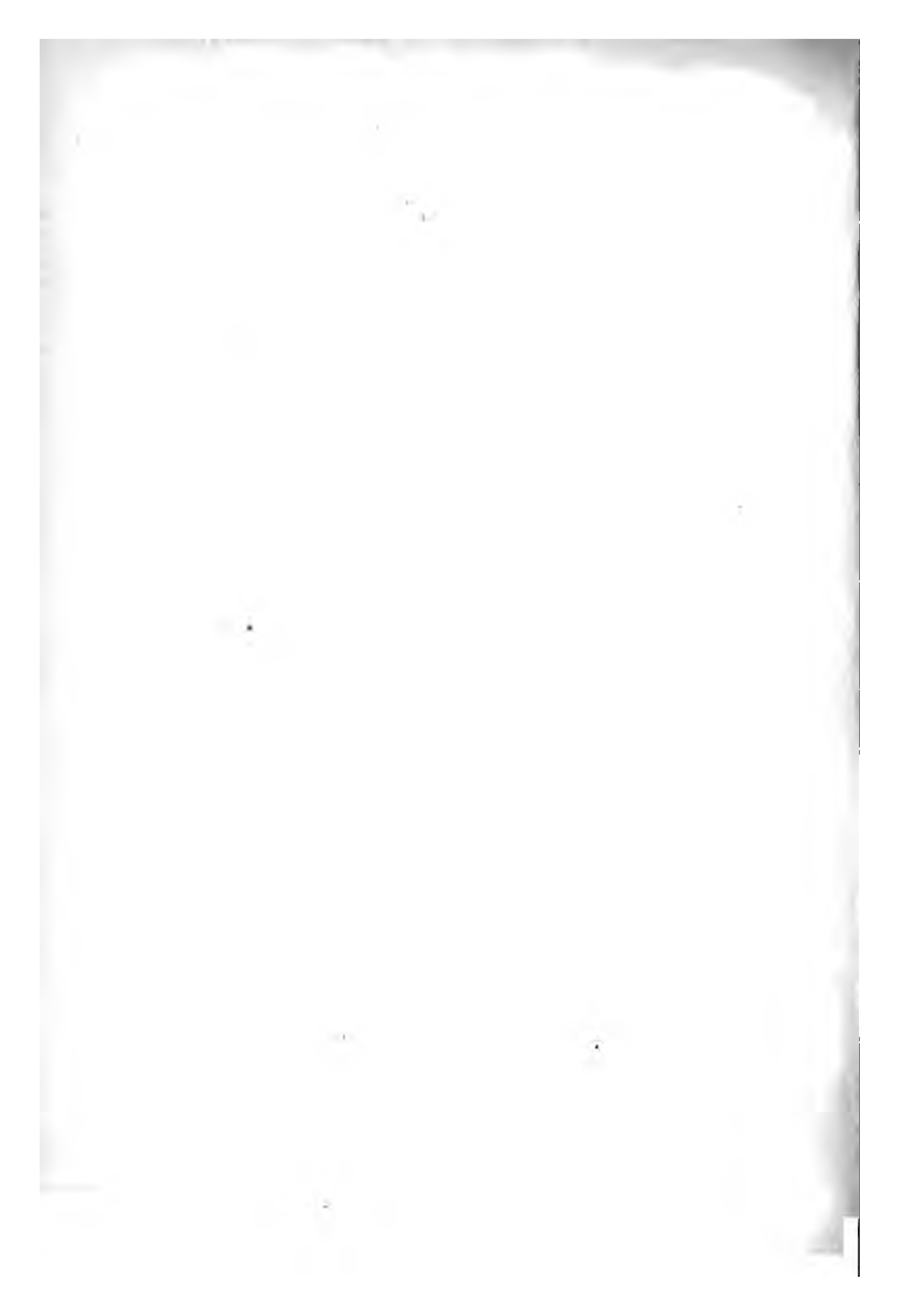
5. Ausgabe von 1438.

Do sprak de keyser: De olden leydeboke spreken unde croniken, dat Lubeke is eyn van den uppersten steden des rikes, unde dat juwes ratmannes sint van deme sworen rade des keysers unde mogen in unde uth gan to allen tiden, wur des rikes raet vorsammelt is, also don de anderen sworen des rikes rades. Dar umme sint gi bildichliken heren ghenomet van des sundergen gnadenrikes privilegies wegen, dar juwe stad dat rike mede beghiftet heft.

Desse vorroreden vif stede sint Rome, Venedie, Florencie, Pise unde Lubeke.

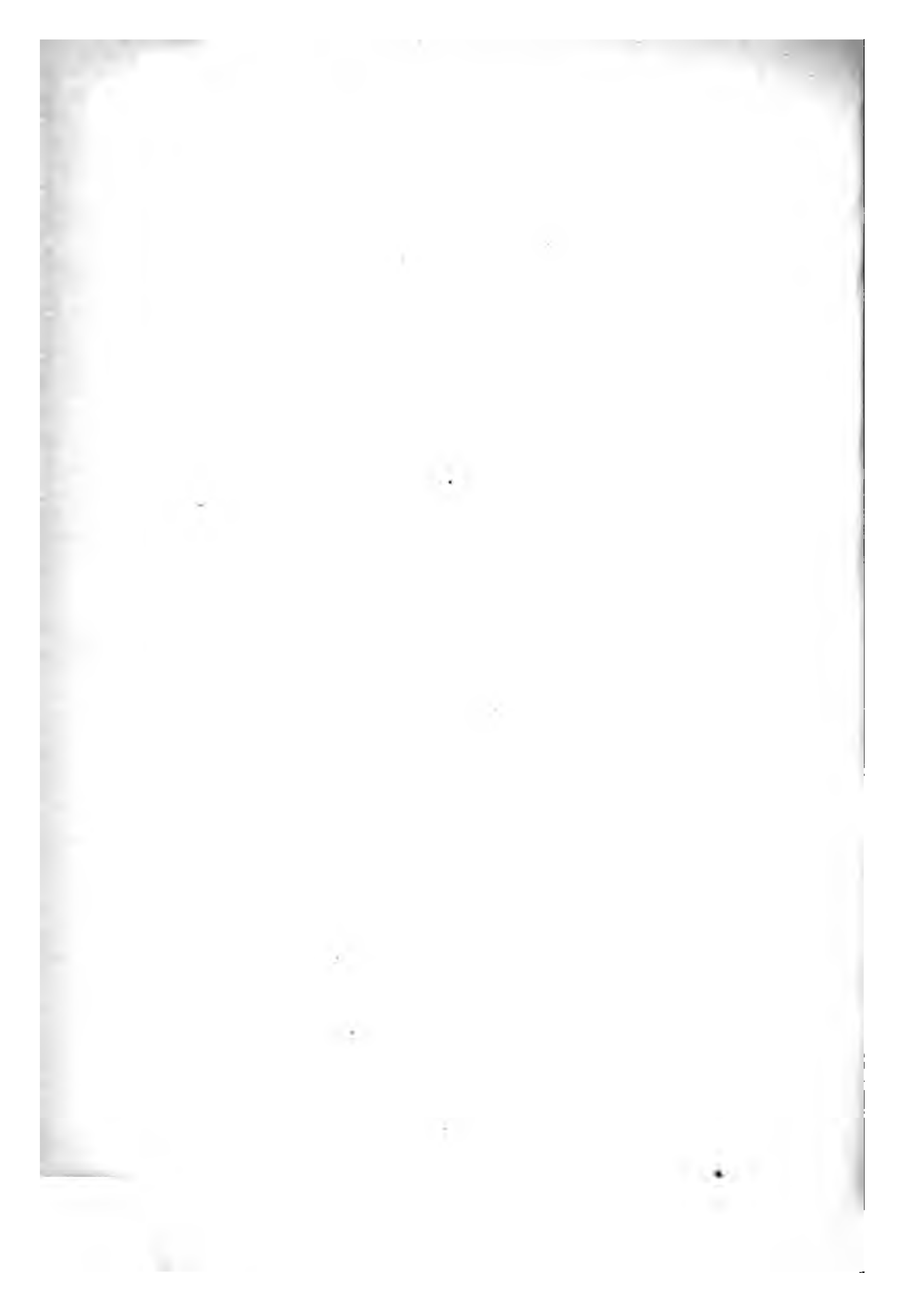
Uppe desse sulven tiid was to Lubeke grot haveringe in torneyende unde spelen unde steken unde danszende unde anderer ovinghe des hoves,

unde de 10 dage worden togebrocht in groter vroude unde lust der werlde.



V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.



I.

NACHTRAG
ZU
JOHANN WITTENBORG UND TIDEMANN STEEN

VON

WILHELM MANTELS.

I. JOHANN WITTENBORG.

Ich habe mich bisher vergebens bemüht, der allmählichen Entwickelung der Sage von Wittenborgs Verrath auf die Spur zu kommen. Deecke selbst bezeichnet die Gestalt, in welcher er die Sage mittheilt, als mündlicher Ueberlieferung entlehnt. Die Chronisten zweiten Ranges, aus denen er sonst seine Geschichten nimmt, enthalten nur wenig Einzelnes mehr, als ihre Vorgänger.

So bemerkt Rehbein, der sich übrigens an Krantz und Kock anschliesst, in einem NB: In der alten Wendischen Cronica steht, dass W. dem Könige hab etwas hofiret, sed non praesumitur; was sich offenbar auf die deutsche Version des Chronicon Sclavicum (ed. Laspeyres, S. 132) bezieht: Her Johan Wittenborch — wart ghekoppet doer etlyke vorrederie, de se eme toleden, Woldemaro deme koninghe van Dennemarken to willen unde tom besten.

Ein Chronist des vorigen Jahrhunderts, Schultze, erzählt wie die früheren. Später ist aber von ihm oder einem Anderen nachträglich den Worten der Handschrift: Da W. dann nach Urtheil und Recht decolliret ward; beigefügt: Anno 1367, den sechsten Tag nach Lichtmessen, auf dem Markte, und der Stein, auf welchem

die Decollation geschehen, von vielen noch will gewiesen werden. Doch wird er nicht mehr attendiret, weil dieses Andenken Untergang die Zeit gleich alles auflösen wird.

Wie Schultze diese Worte ohne viel Besinnen dem vorher in das Jahr 1363 versetzten Ereigniss anschliesst, so theilt sein Vorgänger, Detlev Dreyer, die Hinrichtung zweimal mit, 1363 und 1367, 6. Tag nach Lichtmessen. Er fügt hinzu: Und ist solches Schwerd noch heutiges Tages aus Curieusität auf dem lübischen Zeughause zu sehen.

Die Copie der Hinrichtung, wohl von dem Bilde im Zeughause genommen, hat Rehbein seiner handschriftlichen Chronik einverleibt. Sie stellt die West- und Nordseite des Marktviereckes dar, natürlich mit freier Phantasie, denn es münden zwei ziemlich breite Strassen auf den Markt, aber doch immerhin mit Auschluss an ältere Vorstellungen. Vor der offenen Halle des Rathhauses sitzen die beiden Gerichtsherren. Auf einem tischartigen Gerüst, zu dem eine hölzerne Stiege führt, kniet Wittenborg, die Hände auf einen Block, um den Sand aufgeschüttet ist, gefaltet, im langen Mantel, den Hals entblösst; sein Barett liegt am Boden. Der Henker, mit der leeren Scheide umgürtet, holt mit dem entblössten Schwerte zum Hiebe aus. Hinter dem Gerüst Mannschaft, mit Hellebarden, Spiessen, Büchsen und Schwertern bewaffnet, vor demselben Bürger in verschiedenem Costüm, auch Frauen, zwei Mann als Wachtposten daneben.

Die Erfindung der Sage, dass alljährlich ein hochweiser Rath sich an Wittenborgs schreckliches Ende habe erinnern müssen, erklärt sich aus sechs silbernen Gefässen, welche 1538 zum Gebrauche des Raths angefertigt wurden. Man bestritt die Ausgabe mit dem Ertrage einer Geldbusse, die den aufständischen Einwohnern Bornholms während der Verpfändung dieser Insel an Lübeck auferlegt war. Es waren nach Becker (Geschichte d. St. Lübeck 2, S. 113) und von Melle (Gründliche Nachricht, S. 388) 2 Kannen und 4 Pokale, von denen jene die Aufschriften führten:

Dat Bornholm sin heren vorsaket,
Heft mi to sulckem krose ghemaket.

Hedde sick Bornholm bedacht na framen,
Were ick hir her nicht ghekamen.

Die Pokale aber:

> **Bornholm heft mi gegeven**
> **Lubeck der guden stad,**
> **Wer truw bestendig bleven,**
> **Hed it nen noet gehad.**
>
> **Wol doerlick breckt, moeth wislick bothen.**
> **Gehorsam heft gemaeckt,**
> **Dat Bornholm mi heft thorichten mothen**
> **Tho Lubeck dem erbaren radth.**
>
> **Van Bornholm bin ick hir bracht,**
> **Dat maket untruw unbedacht.**
>
> **Hedde Bornholm recht doen varen (?),**
> **Disses raetstuls hed ick entbaren.**

Alle Gefässe trugen die Jahreszahl 1538 und die Buchstaben I. G., was Schnobel (zu Melle a. a. O.) auf den regierenden Bürgermeister Joachim Gerken deutet.

Wären wir so glücklich gewesen, dies Rathssilber durch schwere Zeiten hindurch uns zu erhalten, wie die Lüneburger, — ein Glück, welches die jetzigen Herren von Lüneburg in sehr zweideutiger Weise gewürdigt haben — so wären wir vielleicht im Stande, aus irgend einem zufälligen Schmuck der Becher die Entstehung der Sage noch augenscheinlicher abzuleiten.

II. TIDEMANN STEEN.

Jahrg. 1871 S. 149 ist ein Schreiben des Herzogs Otto von Braunschweig, welches keine Jahreszahl trägt, in das Jahr 1430 gesetzt worden. Veranlassung dazu gab der Umstand, dass in dem Briefe zwar einer unbequemen Haft des Tid. Steen, aber nicht des harten Gefängnisses Erwähnung geschieht, in welchem bis zum Juli 1429 der Bürgermeister gehalten ward. Der Herzog musste also spätestens im Juni 1430 geschrieben haben, denn Martini desselben Jahres ward sein Wunsch, des Bürgermeisters Haft in dessen Wohnung verlegt zu sehen, erfüllt. Zum Jahr 1430 schien auch die Anwesenheit des Herzogs in Lübeck, deren im Briefe Erwähnung geschieht, zu stimmen, denn nach lübischen Chronisten

(Grautoff, 2, S. 58 und S. 576) zog Herzog Otto damals mit der Herzogin Katharina von Meklenburg vor Rostock.

Ein Schreiben des Raths von Lübeck an Otto, welches Dr. von der Ropp im Staatsarchiv zu Hannover gefunden hat, datirt 1428 Juni 14, erweist sich jedoch als die Antwort auf den erwähnten Brief des Herzogs, und somit ist auch dieser in das Jahr 1428 auf den 12. Juni zu setzen. Lübeck erwidert dem Herzoge unter Hinweis auf dasjenige, was man ihm sowohl bei seiner Anwesenheit in Lübeck persönlich als auch durch seinen Kaplan Hinrich Schuler in Betreff Tidemann Steens gesagt habe, dass es zur Zeit keine andere Antwort geben könne, um seinetwillen aber gern thun wolle, wes wii hern Tydemanne mit eren und mit redelicheid to gute keren mogen.

II.

EINE HANSISCHE ZEITBETRACHTUNG AUS DEM JAHRE 1586.

MITGETHEILT

VON

LUDWIG HÄNSELMANN.

Als ein Ausdruck des Empfindens und Meinens, welches gegen Ende des 16. Jahrhunderts die mittleren Schichten des hansischen Bürgerthums durchdrang, wird auch das nachfolgende Schreiben einiger Beachtung und eines Platzes in diesen Blättern immerhin werth sein. Es ist in Braunschweig am 10. November 1586 beim Rathe eingegangen; der Absender, ein Dyrik Busselborch, scheint zu Lübeck, wo er am 4. November schrieb, auch heimisch gewesen zu sein[1]). Näheres über ihn war noch nicht zu ermitteln. Nichts nöthigt zu der Annahme, als habe er den Braunschweiger Rathskreisen irgendwie nahe gestanden: ähnlich hat er zu Zeiten, seiner eigenen Aussage nach, auch an andere Hansestädte geschrieben, und die ganze Art und Weise der vorliegenden Zuschrift verräth, dass er, ohne sonstigen Beruf dazu, lediglich einem innern Drange nachgab, als er seine Feder ansetzte.

Mit schmerzlicher Sorge sieht er das hansische Wesen zum Untergange neigen. Er ist dies Jahr über hundert Meilen weit

---

[1]) Insbesondere nach den Worten: „Item ik hebbe hyr ok vor weynich jaren eyn mandat horen aflesen" etc.

gereist, nicht in Geschäften, nur um nach seinen lieben Deutschen in der Fremde auszuschauen; mit eigenen Augen hat er gesehen, wie jetzt ihr Handel bis auf den kleinsten Antheil jedes armen Bootsmannes, mit harten Zöllen beschwert ist. Vornehmlich, so scheint es, schwebt ihm der neue dänische Stückzoll vor, welcher ausser dem alten Schiffsgelde seit 1563 erhoben wurde[1]) — nur Eins von dem Vielen, worüber die Acten voll Klagen sind, in der That aber wohl besonders dazu angethan, die Ohnmacht der Hansen zu bitterster Empfindung zu bringen, zumal einem lübischen Manne, der vielleicht noch aus eigener Erinnerung gedachte, wie einst in Dänemark der Wille Lübecks Gesetz war. Auch sonst aber sieht er auf allen Seiten die Kühnheit und den Uebermuth der Feinde anschwellen, überall die Privilegien des Bundes, die Freiheiten der einzelnen Städte gemindert und in Frage gestellt. Und bei dem allen nun die fortschreitende Zersetzung der alten Gemeinschaft selbst, wie sie zu Tage tritt in der Uneinigkeit ihrer Glieder, dem Darniederliegen der hansischen Tagefahrten, deren letzte vor zwei Jahren ohne nennenswerthes Ergebniss verabschiedet war. Zwar die wendischen Städte kommen öfters zusammen, und eben jetzt geht die Rede, sie wollen sich hart verbinden. Allein Busselborch vermag darein wenig Vertrauen zu setzen; denn die tägliche Erfahrung lehrt, wo eine Stadt der andern etwas zuwider thun kann, da lassen sie es nicht.

Dass die Hansa an diesen inneren Gebrechen von Anbeginn fort und fort gekrankt hatte, ist ihm verborgen. Und nicht weniger entzieht sich seinem Verständniss, dass auch die höchste Anspannung ihres losen Gefüges gegen den inzwischen eingetretenen Umschwung der ganzen Weltlage nichts vermocht hätte. Er hat „von Gottes wegen“ die Gewissheit, dass Alles gut sein würde, wenn die Städte als treue Nachbaren zusammenhielten, einander Handreichung leisteten und ernstlich bedacht wären, ihre gemeinsamen Privilegien zu „verbitten“. Und kein Zweifel, auf die Treue und den Gehorsam ihrer Bürger könnten sie zählen. Wenn nur die Herren in den Räthen einig würden!

Hier liegt der Kern des Schreibens. An die Regierenden

---

[1]) Sartorius, Gesch. des Hanseatischen Bundes 3, S. 111.

lässt Busselborch seine warnende Mahnung ergehen, ihnen misst er die Hauptschuld des hereinbrechenden Unheils bei.

Nicht nur unmittelbar, sofern er sie für die mangelnde Eintracht verantwortlich macht; und nicht die städtischen Obrigkeiten allein. Denn aus der Enge des stadtbürgerlichen Gesichtskreises erhebt er sich zur Betrachtung des drohenden nationalen Verfalls, dessen das Schwinden der Hansenmacht ihm nur ein Moment, allerdings das schwerste und herzbedrückendste ist; und er erkennt in diesem Verhängniss das Walten eines göttlichen Strafgerichts über die Sünden seines Volkes. Die einzige, aber auch sichere Rettung wäre, fest über der reinen Lehre Christi zu halten, abzuthun was wider Gott und sein heiliges Wort ist. Grade hieran aber lassen es die Oberen ihrestheils zuerst und am meisten fehlen. Freilich, für die sittlichen Grundschäden des nationalen Lebens hatte das starre Werkmass jenes Geschlechtes keine Fühlung; auch Busselborchs Blick haftet an der Oberfläche der Erscheinung, was ihn ängstigt sind nur die groben Thatsünden seiner Zeit. Aller Orten sieht er die Herren hohes und niederes Standes der Schwelgerei und Ueppigkeit fröhnen, woraus dann Todtschlag und Gotteslästerung, vorab das gräuliche Fluchen und Schwören bei Christi Leiden und Wunden folgt; vergeblich daher auch alle Strafgesetze, welche seit Menschengedenken gegen diese Laster ergangen sind: man liest grosse Bullenbriefe ab, man lässt Mandate anschlagen und schreibt davon in Chroniken, doch es folgt nichts darnach. Solche Obrigkeiten aber muss Gott strafen. Und in gleicher Verdammniss sind die geistlichen Hirten. Denn wie viel Prediger giebt es, die nicht mit der einen Hand bauen und mit der andern niederreissen? wie viel zumal an den Höfen grosser Herren, die deren Gewalt und Unrecht gebührend strafen?

Ueber diese, die Mitschuldigen, wie es ihm erscheinen musste, sovieler über die Städte ergehenden Drangsale, giesst er die ganze Schale seines Zorns aus. Lagen ihm keine Exempel vor, dass Ihresgleichen in den Städten ebenso die Schleppträger der Gewalt machten? oder rührt er diesen heikeln Punkt nicht an, schonend und vorsichtig, wie er auch sonst seinen günstigen Herren den Sittenspiegel vorhält, ohne auf ihr eigenes Antlitz gradeaus den Finger zu legen? Die Geschichte aber kennt sie nur zu gut, diese starkgläubigen Diener des Worts an den Stadtkirchen, unter deren

Glaubenssätzen keiner so unumstösslich feststand wie der, dass sie auf der Kanzel und im Beichtstuhl an Gottes Statt zu strafen berufen seien. Indem ihr theokratischer Schematismus hier das eigensüchtige Regiment der Ehrbaren Weisen wie dort die absolute Staatsraison der Landesherrlichkeit zu verbrämen diente, haben sie die inneren Gegensätze, in deren Kämpfen das Bürgerthum jener Tage seine Kräfte vollends aufrieb, überall verschärft und verbittert. So drängen sich denn ungerufen auch ihre Gestalten heran, so oft unser Blick auf das Bild jener versinkenden Welt gelenkt wird.

In dreissig Jahren des Bürgerkrieges, in Jahrhunderten tödtlicher Erschöpfung hat unsere Nation zu büssen gehabt, was ihre Häupter und jedes ihrer Glieder von langer Zeit her gesündigt. Den Anbruch des Gerichts sollten nicht Wenige von Denen noch sehen, die 1586 lebten; Mancher von ihnen wird auch die Ahnung dieser kommenden Dinge bekümmerten Gemüthes umgewälzt haben wie Dyrik Busselborch, bei dem sie weissagend in den Worten hervorbricht: „O Deutschland, Deutschland, ich fürchte dass über Deutschland eine grosse Strafe ergehen wird!“ —

So etwa scheinen sich die durcheinander springenden und häufig nicht zu vollem Ausdruck gelangenden Gedanken Busselborchs natürlich zu reihen. Man erkennt, er war weder ein Staatsmann noch ein Politiker von Fach; in der Wärme seiner Empfindung, in der Beschränktheit seiner Auffassungen stellt er sich dar als ein Typus rein volksmässiger Bildung. Beides — jene Wärme wie diese Beschränktheit — Eigenschaften, aus denen nicht wenige der städtischen Demagogen jener Zeit geboren wurden; immer aber führten sie die besten der Kräfte auf den Plan, welche da und dort in den Städten den Kampf gegen die Verderbniss der bestehenden Ordnungen aufnahmen, und ihr innerer Widerspruch endlich ist das was dem Erliegen dieser Besserungsversuche nicht selten einen Zug hoher Tragik verleiht.

Es folge nun Dyrik Busselborchs Brief in seinem Wortlaut. Die äusserst überladene Schreibung des Originals ist in dem hier gegebenen Abdruck vereinfacht und geregelt, hie und da musste eine leicht kenntliche Auslassung ergänzt werden [1]).

[1]) Vielleicht verdient bemerkt zu werden, dass B. neben „Christus“ öfters „Chrustus“ und statt „forsten“ regelmässig „fosten“, einmal „fusten“ schreibt.

Den erbaren hoch- unde wolwysen heren, borgermeyster unde rat der stat Brunswyk, mynen gunstigen heren, to egen handen.

D. g. s.

De gnade gades dorch Jesum Christum unsen heren sy mit uns allen amen. Mynen denst mit wunschinge tytliker unde ewiger wolfart tovorn. Erbar hochwyse heren, myn willige unde gehorsam denst sy juw alletyt bereyt. Gunstige heren, ik kan juw nicht bergen, dat ik [my] lange vorgenamen hebbe, j. e. w. to schryven. It were wol hochnodich unde vel daran gelegen, dat de erbaren hansestede ens tosamende weren, went men hort alle dage, wo de groten konninge, heren unde forsten den steden natrachten, [se] um er priveley unde gerechticheyt to bringen, als j. e. w. dat sulven to funde kamen juwer borgerschop to grotem schaden. Ik vorwunder my oft, dat de stede so vorblendet syn. Hyr kamen se oft tosamende, dat gemeyne geschrey is ok wol gewesen, dat se sik hart vorbunden unde tohope holden wolden; overst my dunket, dat dar nicht vel an is, went se laten sik erer eyn part alto vel marken. Went wor de eyne stat der andern kan wat toweddern don, dat laten se nicht: dat gift de dagelik erfaringe. Wen de groten heren datsulve horen, so lachet en dat hart im lyve, so vorvrouwen se sik daraver. De stede scholden sik billik als truwe nabers tosamende holden unde de eyne dem andern truwelik de hant langen unde den ernst darjegen gebruken. Gy hebben dar ok juwen Pharo, de der guden stat Brunswyk wreveliger wyse groten schaden tofoget. Ik twyvel nicht, dat de erbaren hansestede truwe unde gehorsame borger hebben: wen de heren der sulven stede men enich werden konden. Ik hebbe dut jar aver hundert myl gereyset gewest, de orde to beseen, al um myner leven Dudeschen willen, went sunst hedde ik dar nicht to donde, in sunderheyt um der erbaren hansestede [willen], den dar alle er priveley genamen wart, dat de kopman mot 6 van hundert geven, ja de armen boslude, de nicht eynen hot edder dosyn senkel fry hebben, se moten darvan geven, so doch gemenlik de seefarende boslude er kopenschop, dat doch nicht grot tosecht, in allen haven fry hebben. Wen nu de erbaren hansestede konden eynmal ens werden unde gedachten er priveley to vorbidden, so wet ik van

gottes wegen, de lève got worde uns geluck unde averwinninge geven. Went, gunstige heren, so de stede sick nicht willen gar vordarven unde sik um er priveley bringen laten, so moten se up ander middel gedenken. Vor allen dingen scholden de stede afschaffen wat wedder got unde syn hillige wort is, unde holden fast aver der reynen ler des heren Christi: so worde got in allen eren vornemen geluck unde heyl geven, des bin ik in gudem hopen unde twyvel dar nicht an. Hyrvan hebbe ik hyr ok vormals geschreven an de erbaren hansestede; overst my dunket, dar folget nicht vel na. Wen wy deden wat wy scholden, so dede ok got wat wy wolden; overst hyr mangelt it an. Men see wat herum in Dudeslant, wo de heren hoch unde nedderiges standes husholden: wen se tosamende kamen, so is it men up slomen, freten unde supen gerichtet. Dar moten den des heren Christi syn lyden unde wunden unde sacramente herholden, unde ik gelove nummer, se syn den hoch edder nedderiges standes de so den heren Christum lestern, dat se salich werden, wo se nicht darvan aflaten unde van harten got um gnade bidden. In dem jar 1512 heft Maxmilian rychstag geholden to Treyr unde Coln mit den kurforsten unde andern rykesforsten unde prelaten. Dar hebben se eynhellich geslaten wedder gotteslesterers by pen ein mark goldes oder by kopafhowen; unde up dat sik nemant der unwissenheyt to entschuldigen hebbe, heft it den forsten wolgefallen, dat alle prediger up de vyerfest wynachten, ostern, pinxten [unde] Maryen himmelfart dat volk flytich vormanen; unde dewyl ut drunkenheyt volgen gadeslesteringe, dotslach unde ane tal lesterwort, is ernstlik erkant unde bevalen, dat kurforsten unde ander forsten unde heren an eren höven nemant van dem adel dat todrinken staden schollen, unde wol dat sunst dede van dem gemenen man, den scholde men swarlik an synem lyve strafen. In Casper Heydio chronik im 664. blade [1]). Item ik hebbe hyr ok vor weynich jaren eyn mandat horen aflesen, dat sik eyn yder des gruliken flokens unde swerens des heren Christi syner lyden unde wunden entholden scholde; wol dat averst dede unde [dar]aver beslagen worde, den wolden de heren strafen. Dat syn alle gude mandat, unde daran mangelt it

---

[1]) Caspar Hedio, Auserlesene Chron., Strassb. 1539 fol. Das Citat stimmt.

nicht; overst ik hebbe myn dage nicht gehort, dat darover geholden is worden. So konnen myne leven dudeschen heren wol grote bullenbreve aflesen unde anslan unde in chroniken schryven laten, unde volget nichtes mer darna. Dat achte ik so vel als wen se grote klocken uphangen laten ane knopel; overst got wart solke overicheyt strafen. O Dudeslant, Dudeslant, ik fruchte, dat Dudeslant eyne grote strafe avergan wart! Item also ok mank den predigers (der men vel findt, got bettert! de mit der eynen hant buwen unde mit der andern ryten se it wedder herunder unde geven also eren tohorers grote argernisse) wo vel predigers findt men by groter heren hove, de ere heren strafen, so se doch wol weten, dat se in velen stucken mennigen gewalt unde unrecht don, unde bedenken nicht wat got secht dorch de propheten, Esaia am 5.[1]), Hesekiel am 3. unde 33. capitel[2]), sunder laten so to eyner hant hengan unde huchelen so mit eren heren; unde als Jeremias secht im 16. capitel: Su, eyn yder levet na synes bosen harten gutdunkende, up dat he nu nicht hore. De leve got de wolde truwe predigers erwecken, unde geve uns syne gnade unde barmharticheyt, dat wy gerne don wat got van uns fordert unde hebben wil. De leve got geve ok syne gnade, dat de stede mogen vast tosamende holden aver der reynen ler unde afschaffen wat wedder got unde syn hillige wort is, so wart en got geluck unde overwinninge geven wedder alle ere fyende: dat wet ik van gades wegen gewisse. Unde wil j. e. w. hyrmit dem leven got und alle inwaners to Brunswyk in gnaden bevalen hebben: de geve juw syne gnade, dat gy mogen wyslik unde wol regeren to godes lof, ere unde prys, amen. Datum Lubeck den 4. November anno 86.

J. e. w. willige alle tyt

Dyrik Busselborch.

---

[1]) Namentlich wird er V. 20 im Sinne haben: „Wehe Denen, die Böses gut und Gutes böse heissen, die aus Finsterniss Licht und aus Licht Finsterniss machen“ etc.

[2]) Z. B. Cap. 3 V. 18: „Wenn ich dem Gottlosen sage: Du musst des Todes sterben, und Du warnest ihn nicht und sagst es ihm nicht, damit sich der Gottlose vor seinem gottlosen Wesen hüte, auf dass er lebendig bleibe, so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben; aber sein Blut will ich von Deiner Hand fordern.“

III.

STAFSCLENORSUND

VON

KARL KOPPMANN.

Eine Urkunde des Grafen Johann von Holstein zu Gunsten Rostocks ist am 28. Juli 1329 uppe Stafsclenorsunde ausgestellt. In der Urkundlichen Geschichte der Hanse 2, S. 324 war auf Grund der früheren Ausgaben, in denen Stafslenor und Stafftlenor gedruckt war, die Lesung Staftslenorsund vorgeschlagen worden, der sich auch Hildebrand im Diplomatarium Suecanum 4, S. 118 anschloss. Die neuste Ausgabe, Meklenburger Urkundenbuch 8, Nr. 5073 liest Stafsclenorsund. Eine Deutung des, so viel ich weiss, nur dieses eine Mal vorkommenden Ortsnamens ist noch nicht gegeben: zum Versuch einer solchen gab die neue Edition der Urkunde eine um so dringendere Aufforderung, als uns jetzt sowohl das historisch-chronologische Material im Meklenburgischen Urkundenbuche, als auch das geographisch-sprachliche in der von O. Nielsen besorgten vortrefflichen Edition des Liber census Daniae (København 1873 in 4.), auf die mich Prof. Mantels aufmerksam machte, zu bequemster Benutzung vorliegt.

Landæmærkæ byrius, so heisst es Liber census Daniae S. 59, i Stænfnæsundæ, i Fiæræ, i Klæværas. Der Herausgeber übersetzt S. 148: „Landsgrænserne (die Landgrenze von Halland) begynde i Stæfnæsundæ, i Fiæræ, i Klæværas“: Stænfnæsundæ wird also verdruckt sein. Zur Erläuterung bemerkt derselbe: „V. G. L. (Vestgötalag IV, 10, wo sich dieselbe Grenzbeschreibung findet) Stæm-

nusund, Stamsund; et sund i Skærgården udenfor Göteborg (ein Sund in der Scherengegend vor Götheborg). Abgesehen von sprachlichen Bedenken, muss gegen die Identificirung dieses Stæfnæsund mit unserm Staffsclenorsund die Zeugenschaft des Propstes von Fehmarn, die Ausfertigung der Urkunde für Rostock, sowie endlich auch der Umstand eingewandt werden, dass Graf Johann noch Juli 15 zu Hansühn im Holsteinischen war.

Støfnæshæreth, Stufnishæret, wie die jetzige Sokkelundsherred, die früher auch die Insel Amager umfasste, im Liber census Daniae (S. 35, 82) genannt wird, ist aus sprachlichen Gründen unmöglich. An die jetzige Stevnsherred aber ist, da sie Liber census Daniae S. 36 als: Sthethyumshæreth, S. 82 als: Stethemshæret bezeichnet wird, gar nicht zu denken.

Stavrby auf Fühnen, Amt Odensee, Wendsharde, Kirchspiel Vejlby, bei Middelfart, lautet Lib. cens. Dan. S. 22: Stavæbu.

Staberby am Fehmarn-Sund heisst daselbst S. 76: Stobærthorp, S. 77: Stubperthorp.

Stavrby auf Falster, Süderharde, Kirchspiel Skjælby, kommt daselbst S. 29, 31 als: Staværbu, S. 70 als Staværby vor.

Schien mir gegen Stavrby auf Fühnen die Erwägung zu sprechen, dass man nicht einsehen kann, weshalb die Rostocker dem Grafen Johann den kleinen Belt hinauf nachgefahren sein sollten, und wiesen mich die urkundlichen und chronikalischen Angaben, sowie ich sie auffasste, nachdem sich herausgestellt, dass Staberby auf Fehmarn aus sprachlichen Gründen nicht in Betracht kommen könne, ausschliesslich auf Stavrby auf Falster hin, so blieb mir doch unverständlich, wie Stafsclenor-Sund sich sprachlich mit Stavrby decken könne. Dr. C. Walther in Hamburg, in sprachlichen und sprachlich-geographischen Fragen überhaupt mein ebenso sachkundiger, wie dienstwilliger Berather, machte mich auf den Namen des Bøtø-Nor aufmerksam, an welchem Stavrby liegt. Dadurch gewann das nor in dem Namen, um dessen willen der Oere-Sund (orsund, Noressund) vergeblich durchsucht worden war, auf einmal Licht. Aber mir blieben doch Zweifel, die mich bewogen, Herrn Archivar Dr. Nielsen mit der Bitte um Auskunft anzugehen, und in freundlichster Bereitwilligkeit wurde dieselbe umgehend erfüllt.

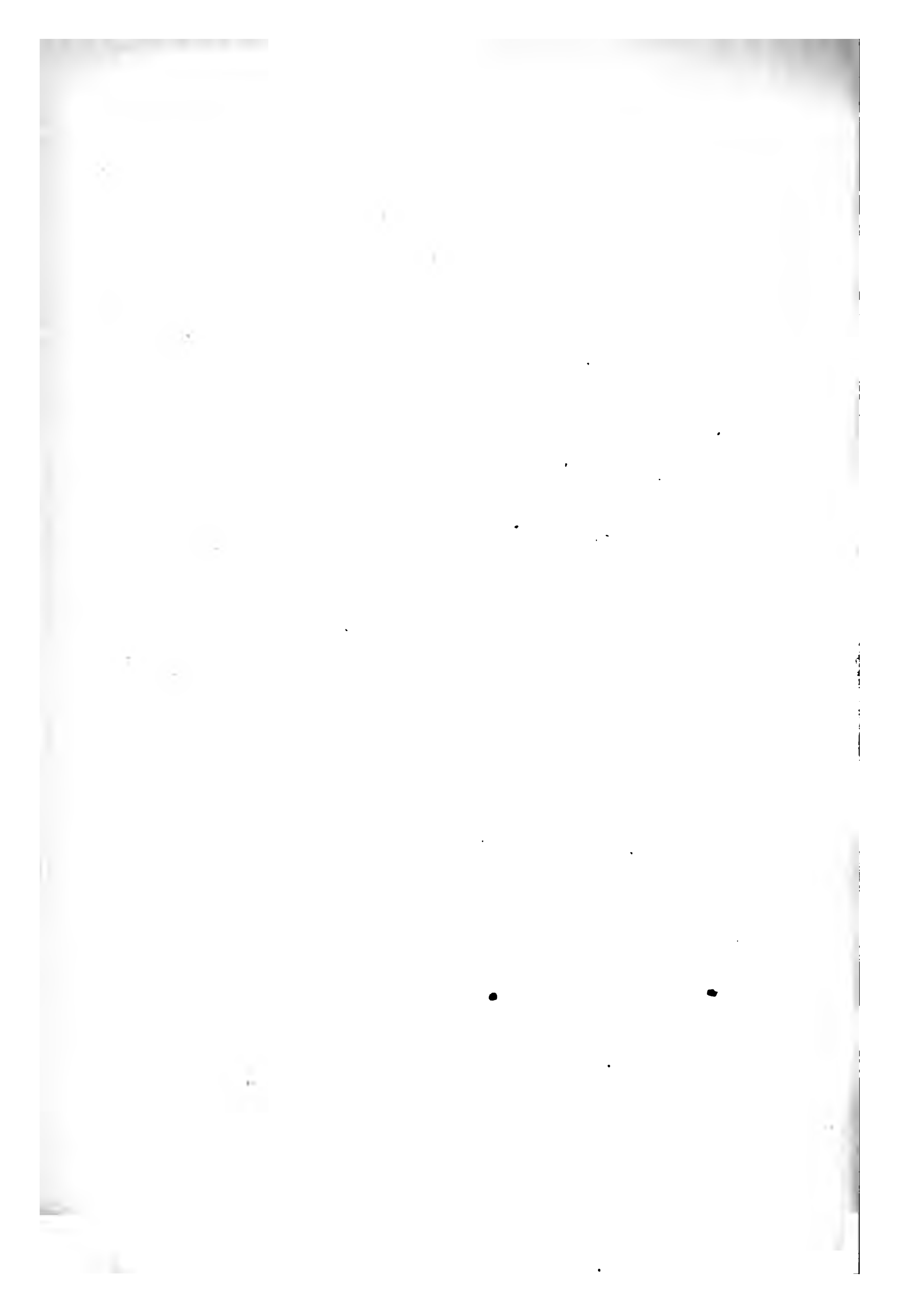
„Mig synes det rimeligt, schreibt mir Herr Dr. Nielsen, at Stafsclenorsunde kan stå for Staffrbunorsunde. Staffrbu er da Stavrby

i det sydlige Falster. der ligger ved det vand der nu hedder Bøtønor, men i ældre tid, da Bøtø næppe er bebot för 16. århundrede, kan have heddet Stavrby nor. Nor betyder et vand der går ind i landet og star in forbindelse med havet ved en smal rende. Det er altså også et sund og det kunde være rimeligt nok, at man på tysk satte sund bag efter til nærmere forklaring"[1]). In der That scheint mir diese Erklärung des Stafsclenorsund als Stavrby-Nor-Sund allen Ansprüchen zu genügen. Zu den urkundlich feststehenden Daten, dass Graf Johann Jul. 15 zu Hansühn, Sept. 28 zu Helsingborg (Mekl. U. B. 8, Nr. 5083) war, passt sein Aufenthalt unfern Nykjöbings am 28. Juli vollkommen, und dass dort die Rostocker ihn aufsuchen und der Propst von Fehmarn sich in seiner Umgebung befindet, ist nicht im mindesten befremdlich.

---

[1]) „Mir scheint es wahrscheinlich, dass Stafsclenorsunde für Staffrbunorsunde stehen kann. Staffrbu ist dann Stavrby im südlichen Falster, das an dem Wasser liegt, welches jetzt Bøtønor heisst, aber in älterer Zeit, da Bøtø kaum vor dem 16. Jahrhundert angebaut ist, Stavrby nor geheissen haben kann. Nor bedeutet ein Wasser, welches in das Land hineingeht und durch eine schmale Rinne mit dem Meer in Verbindung steht. Es ist also auch ein Sund und es wäre wahrscheinlich genug, dass man im Deutschen zur näheren Bezeichnung Sund hinterher setzte." Nach F. Pauly, Topographie von Dänemark (1828) S. 86 liess sich unter Christian II. eine Kolonie friesischer Bauern auf Bøtø nieder. Das Gut Giedsergaard hiess früher Stavrbygaard: daselbst S. 198.

RECENSIONEN.



K. SCHILLER UND A. LÜBBEN,

MITTELNIEDERDEUTSCHES WÖRTERBUCH.

BREMEN 1872.

VON

CHRISTOPH WALTHER.

Ein Wörterbuch der mittelalterlichen niederdeutschen Sprache ist schon lange ein Bedürfniss gewesen, und bereits im vorigen Jahrhundert sind mehrere Versuche gemacht worden dasselbe nothdürftig zu befriedigen[1]. Aber erst i. J. 1856 trat J. G. L. Kosegarten mit der ersten Lieferung eines Werkes an die Oeffentlichkeit, das in umfassendster Weise dem Mangel abhelfen sollte. Viele Jahre emsigen Sammelns hatte der Verfasser diesem „Wörter-

[1]) So hat Strodtmann in seinem Idioticon Osnabrugense, 1756, in noch weiterem Umfange Dähnert in seinem Plattdeutschen Wörterbuch nach der alten und neuen Pommerschen und Rügischen Mundart, 1781, viele mittelalterlichen Documenten entlehnte Ausdrücke und Wortformen erläutert; das reichste und ausführlichste der niederdeutschen Wörterbücher des vorigen Jahrhunderts, der Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs (1767—71 in 5 Theilen, der 6. Theil Bremen 1869), nahm auch am meisten von allen auf die ältere Sprache Rücksicht und wird daher bis zur Vollendung des Schiller-Lübben'schen Werkes noch immer das nützlichste Hülfsmittel bei Lesung mittelalterlicher Schriften bleiben. In unserem Jahrhunderte ward die Kenntniss des mittelniederdeutschen Wortschatzes vor allem durch Herausgabe von Urkunden, Rechtsdenkmälern, Chroniken, Gedichten, Schauspielen u. dgl. erweitert, von denen manche mit Glossaren versehen und von einzelnen lexikalischen Untersuchungen begleitet waren.

buche der niederdeutschen Sprache“ gewidmet, das nicht blos den mittelniederdeutschen Sprachschatz zu umfassen, sondern überhaupt alles, was nur Niederdeutsch war, gleichviel welcher Zeit angehörig und ob schriftsprachlich oder dialektisch, aufzunehmen bestimmt war. Die Aufgabe war zu weit bemessen. Ein Mann, zumal in dem Alter Kosegartens, konnte sie nicht lösen. Dazu war die Anlage des Werkes derartig, dass, wie Franz Pfeiffer sich stark aber richtig ausdrückt, wenn man einen Preis darauf gesetzt hätte, das Ganze nicht unbequemer, unübersichtlicher, raumverschwenderischer hätte eingerichtet werden können (Pfeiffers Germania 9, S. 489). So war es kein Wunder, dass nach Kosegartens Tode i. J. 1860, nachdem ihm selbst nicht mehr als drei Lieferungen oder 440 Seiten zu vollenden vergönnt gewesen war, das Werk stockte. Es war nur bis zum Worte „angetoget“ gefördert.

Erst 1864 auf der Philologenversammlung in Hannover regte Franz Pfeiffer zur Wiederaufnahme der Arbeit an. Im 10. Bande der Germania S. 121 ff. lieferte dann Professor A. Höfer als Mitglied einer behufs Untersuchung des Kosegarten'schen Nachlasses eingesetzten Commission einen Bericht, der klar stellte, „dass nur von einer Benutzung des immerhin sehr werthvollen handschriftlichen Materials, keineswegs aber von der Herausgabe eines im wesentlichen fertigen Stoffes die Rede sein könne“. Professor Bartsch, gleichfalls Mitglied dieser Commission, fasste auf der im Herbste 1865 in Heidelberg tagenden Versammlung der Germanisten das Urtheil der Commission in die angeführten Worte zusammen und sprach die Hoffnung aus, dass sich ein Gelehrter finden möge, welcher mit Benutzung des Kosegarten'schen Materials ein neues niederdeutsches Wörterbuch arbeiten wollte. Einem solchen wolle ein bereits um das Niederdeutsche verdienter Gelehrter, Dr. Schiller in Schwerin, seine reichhaltigen Sammlungen zur Verfügung stellen (Pf. Germania 10, S. 501).

Wieder ruhte scheinbar die Angelegenheit einige Jahre, bis auf der Kieler Philologenversammlung i. J. 1869 Dr. Lübben aus Oldenburg mit der erfreulichen Anzeige hervortrat, dass er sich mit Dr. Schiller zur Herausgabe eines mittelniederdeutschen Wörterbuches verbunden habe (Pf. Germ. 15, S. 116). Im J. 1872 konnte endlich das erste Heft die Presse verlassen. Die rasche Folge der nächsten drei Hefte ward durch die anerkennungswerthe Liberalität

der meklenburgischen Regierung ermöglicht, die Schiller von seinen Schulpflichten dispensierte. Das letzte Heft hat leider die traurige Nachricht vom Tode Schillers gebracht; doch wird das Werk ungestört von Lübben weiter geführt werden, wenn ihm, wie ja anzunehmen, das Material Schillers zur vollständig freien Verfügung gestellt ist.

Schon in den vier ersten Heften hat sich gezeigt, welche Fülle deutscher Sprache uns durch dieses Wörterbuch erschlossen wird. Bei richtiger Einschränkung auf das Mittelniederdeutsche wird es nicht blos der Sprachforschung dienen, es wird ebenfalls den Erforschern der mittelalterlichen deutschen Geschichte von grossem Nutzen sein und zumal dem hansischen Historiker geradezu unentbehrlich werden. Ist doch die Sprache, deren Besitzstand dargelegt werden soll, keine andere als die Sprache der Hansa, mit der Hansa und durch dieselbe geworden und ausgebildet, verbreitet und zu Ansehen gebracht, aber auch, mit dem Sinken der Hansa, als Schriftsprache erloschen und zur Mundart herabgedrückt. Diese enge Beziehung zwischen der Hansa und der Sprache, die wir Mittelniederdeutsch nennen, in der fast alle hansischen Urkunden und sonstigen Geschichtsquellen abgefasst sind, deren genauere Kenntniss demnach keinem hansischen Historiker fehlen darf, mag zur Rechtfertigung dafür dienen, dass in den Hansischen Geschichtsblättern einem sprachwissenschaftlichen Werke Anzeige und Empfehlung zutheil wird.

Wie die Sprache innerhalb des alten Sachsenbundes beschaffen gewesen, wissen wir des genaueren nicht. Das älteste sächsische Sprachdenkmal grösseren Umfanges, der Heliand, stammt erst aus karolingischer Zeit. Es steht im Consonantismus im ganzen auf derselben altdeutschen Stufe, auf der wir das Angelsächsische und — abgesehen von einigen späteren Lautentwickelungen — das Mittelfriesische[1]) finden, und ist ebenso wie diese Sprachen von der hochdeutschen Lautverschiebung unberührt. Sein Vocalismus zeigt dagegen eine ziemliche Annäherung an das Fränkische und das Oberdeutsche. Man ist zuerst geneigt, diese Eigenthümlichkeit allein dem Ursprunge des Heliand beizumessen: er ist in West-

[1]) Richtiger nennt man die bisher als Altfriesisch bezeichnete Sprache Mittelfriesisch. Altfriesisches ist uns nichts überliefert.

falen entstanden, der südwestlichsten Landschaft des alten Sachsens. Gewiss nämlich werden wir keine einheitliche Sprache für die Länder des Sachsenbundes annehmen dürfen, in manche Dialekte mag sich die Sprache gespalten haben und einzelne sind auch noch in späterer Zeit deutlich erkennbar. Allein bei näherer Betrachtung lässt sich doch die Vermuthung nicht abweisen, dass diese zwischen dem Fränkischen und der Sprache des Heliand in manchen Vocalverhältnissen obwaltende Aehnlichkeit nicht nur auf die Nachbarschaft der Franken und Westfalen zurückzuführen ist, dass vielmehr auch die Hegemonie der Franken im karolingischen Reiche einen ähnlichen Einfluss auf die Gestaltung der altsächsischen Schriftsprache ausgeübt hat, wie solchen für die hochdeutsche Müllenhoff (in der Einleitung zu den von ihm und Scherer herausgegebenen „Denkmälern deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12. Jahrhundert") nachgewiesen hat. Dass aber die Volkssprache — abstehend von der Literatursprache des Heliand — selbst bis in die höchsten Kreise, bis in die Familie der sächsischen Kaiser und ihre Umgebung hinauf, der alten Weise zu reden treuer blieb und besonders in den Vocalverhältnissen dem Friesischen viel näher stand, das zeigen uns manche kleinere Schriftdenkmäler, Geschichtschreiber wie Widukind und Thiedmar, die älteren Necrologien und viele Urkunden, ziemlich übereinstimmend für alle Theile des alten Herzogthums Sachsen. Für Thiedmar und die Merseburger Glossen hat das Heyne in der Vorrede zu seinen „kleineren altniederdeutschen Denkmälern" nachgewiesen. Es wäre eine verdienstliche Arbeit, eine solche Untersuchung, ich will es kurz nennen „des Friesischen im Altsächsischen", auf alle Schriftdenkmäler auszudehnen. Anders wird das, seitdem den Sachsen die Salier in der Kaiserwürde folgen: die Sprache entfernt sich von friesischer Art und nähert sich, wie es die Karolinger angebahnt, wie es in einem literarischen Erzeugniss, dem Heliand, durchzuführen versucht worden war, wiederum dem Fränkischen. Hätten sich Sachsen und Friesen nicht schon früh so feindlich gegenüber gestanden, wäre nicht Staat, Kirche, und Bildung den ersteren von den Franken gebracht worden, hätte nicht der hartnäckige Widerstand der Sachsen Karl den Grossen zu Verpflanzungen wie sächsischer Leute ins fränkische, so auch wohl fränkischer ins sächsische Land gezwungen: wahrscheinlich wäre die sächsische Sprache einen anderen Weg gegangen, als

sie seit Karl dem Grossen betrat, und hätte eine der friesischen ähnliche Entwickelung genommen. Welche politischen Folgen eine solche sprachliche Theilung Deutschlands in zwei ziemlich gleich grosse Hälften gehabt haben würde, lässt sich nicht absehen; sicherlich keine geringen.

Die Assimilierung des Sächsischen an das Fränkische muss im 11. und 12. Jahrhundert durch mehrfache Umstände mächtig gefördert worden sein. Minder bedeutend, doch nicht zu unterschätzen, mag der Einfluss ober- oder mitteldeutscher Geistlichen gewesen sein, wie der des Scholasticus Adam von Bremen. Nachhaltigere Einwirkung wird die Blüthe der mitteldeutschen und mittelhochdeutschen Poesie vom 12.—13. Jahrhunderte geübt haben. Die Verpflanzung der süddeutschen Welfendynastie nach dem Norden wird gleichfalls den Process gefördert und beschleunigt haben. Vor allem müssen aber als wirksamste Factoren zur Schaffung des Mittelniederdeutschen angesehen werden die Entwickelung des Städtewesens und das Aufblühen des Verkehrs und Handels, sowie die grossartige Mengung der niederdeutschen Stämme, Franken, Friesen und Sachsen, bei ihrer Einwanderung in die neueroberten wendischen Ostmarken seit Anfang des 12. Jahrhunderts. Vornehmlich Franken aus den Niederlanden und Westsachsen aus Westfalen waren die Einwanderer, für die ein eigener Ausdruck überliefert ist, an Bedeutung unserm modernen „Auswanderer“ gleichzustellen, wie jene mittelalterliche Bethätigung des germanischen Wandertriebes sich sehr wohl der Wanderlust des 19. Jahrhunderts vergleichen lässt: alevare, und auf die man in den Zollrollen Rücksicht nahm. In den neubegründeten Städten und Staaten des Ostens steht diese Sprache, die wir die mittelniederdeutsche Literatursprache nennen, von vornherein fest. Sie scheint, ganz entgegengesetzt der Bildung anderer Sprachen, eher in Prosa, zu Urkunden, Rechtsaufzeichnungen und Chroniken, angewendet worden zu sein, als in Poesie. Die sächsischen Dichter stammeln selbst noch nach Entstehung dieser Literatursprache gerne den ober- und mitteldeutschen nach. Die Volkspoesie ist nicht zu schriftlicher Darstellung gelangt. Dadurch entgeht uns viel, wenigstens in sprachlicher Hinsicht. Mir wenigstens ist es nicht zweifelhaft, dass, wenn noch vom 11. bis 13. Jahrhundert das k sich unter bestimmten Umständen — ganz entgegen den Lautgesetzen des Mittelnieder-

deutschen — nach mittelfriesischer Weise in einen Zischlaut wandeln konnte, wie eine Reihe durch das sächsische Norddeutschland zerstreuter Ortsnamen [1]) bezeugt, dass dann die Volkssprache auch in vielen andern Punkten dem Friesischen damals noch viel näher gestanden haben muss.

Aber nicht blos in Namen, auch in manchen Lauterscheinungen und in einzelnen Wörtern, z. B. Sever = Käfer, Ammer = Emmer, Eimer, worin ân = ein statt des jetzigen een steckt, Bake, Seezeichen, statt Boken, hat sich einiges aus der Volkssprache erhalten. Das mittel- und neuniederd. ee oder ei = althochdeutsch. io, neuhochd. und holländ. ie, wie z. B. in beeden = bieten, fleeten = fliessen muss auf altes eo = angelsächs. eó zurückgeführt werden. In einzelnen Dialekten hat die alte Sprache noch stärkere Spuren hinterlassen. Dahin rechne ich die Vocalbrechungen des Westfälischen und das â des oberen Leinethales statt des sonstigen niederdtsch. ô, hochdtsch. au oder ô, z. B. nâd = Noth, lapen = laufen, lân = Lohn (s. Schambachs Wörterbuch des göttingisch-grubenhagenschen Dialektes). Solche ganze Lautstände der alten Zeit darf man in den Dialekten der colonisierten Ostländer nicht suchen. Höchstens zeigen sie altes ô = mittelhochdtsch. und mittelniederdtsch. uo, neuhochdtsch. û und mengen dies mit neuem ô = altem â und noch älterem au. Dass im Mittelniederdeutschen wirklich beide ô verschieden gesprochen wurden, wird leider noch von manchen Edi-

[1]) Z. B. in Holstein Mözen = altem Moikinge, Wasbek = Werkebike, Seester = Kiestera; zwischen Elbe und Weser Zeven = Kivona, Celle = Kiellu, Sarstedt = Kerstede, Zersen (Cersne) = Kersne, Severlingeborch = Keverlingeborch. Wichtig wäre zu wissen, wie es um solche Namen in den Niederlanden steht. Namen wie Semmersaeke = Cimbersaka und Cherscamp oder Serscamp im östlichen Flandern stellen die Erscheinung für das westliche Niederdeutschland fest und bezeugen auch dort (man nehme z. B. noch das ndrländ. muiden = ndrsächs. müden, möde, möe in älteren Ortsnamen, während in jüngeren mond, münde, hinzu) einen einstigen Widerstreit zwischen Schriftsprache und Volkssprache. Das wie ein Keil zwischen Niederfranken und Sachsen sich einbohrende Mittelfranken (Trier, Luxemburg, Coblenz, Cöln, Aachen, Jülich) muss einst nach Westen wie nach Osten hin grossen sprachlichen Einfluss geübt und zur Entwickelung des Mittelniederländischen und Mittelniederdeutschen in hervorragender Weise mitgewirkt haben. — Als Beweis, wie spät die Zischung des k fällt, führe ich nur Zeven an. Der Zischlaut tritt erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts auf, aber noch im Anfange des nächsten ist er nicht ganz durchgedrungen.

toren übersehen. Das ô=gotisch au, hdtsch. au oder ô wird in den mittelalterlichen niederdeutschen Schriften durch o, oo, oe oder auch oi gegeben, das ô=gotisch. ô, mittelhochdtsch. uo, neuhochdeutsch. û, oft freilich auch durch o, aber ebenso oft durch uo, ou oder u. Diejenigen Mundarten, welche diesen Unterschied bis jetzt festgehalten, sprechen das zweite ô wie ou oder au. So das Meklenburgische, wie jeder Kenner der Fritz-Reuter'schen Dichtungen weiss. Die meklenburgische Aussprache der meisten Vocale, zumal die gepresste der Diphthonge, wird der mittelniederdeutschen wohl am nächsten kommen. Wie das obere Leinethal wahrscheinlich sein altes â dem Umstande dankt, dass seine Städte in der Hansazeit keine grosse Rolle spielten, so werden auch Meklenburgs seit dem Untergange der Hansa stabile Zustände zur Conservierung der mittelniederdeutschen Lautverhältnisse beigetragen haben. Jenes uo, das bereits in einer der beiden Handschriften des Heliand vorspukt, ist von Westen, von Franken, ins Sächsische gedrungen. Es findet sich noch nicht in den ältesten hansischen Urkunden; seine Geltung setzt sich aber durch gegen Ende des 13. Jahrhunderts, zugleich mit ihm die Wandlung des alten th in d (nur in Namen wie Tammo, Timmo, Tedo, im weiblichen Tibbeke= Thiadburg u. s. w. in t). Erst im 15. Jahrhunderte zeigt das Mittelniederdeutsche wieder eine neue Lautentwickelung: da man den Unterschied zwischen langen und kurzen Vocalen in offener Silbe nicht mehr machen konnte, ohne einem der beiden einen andern Laut zu geben, näherte sich die Aussprache des kurzen o dem des a, und man sprach und schrieb z. B. das frühere boven, oben, als baven. Doch ist diese Neuerung nicht im ganzen Gebiete des Sächsischen zur Geltung gekommen; selbst bis auf den heutigen Tag nicht kennen sie die westlichen und südlichen Landschaften des alten Herzogthums Sachsen. Dagegen ward sie herrschend an beiden Seiten der unteren Elbe und in den ursprünglich wendischen Landen und wurde aus ersterer Gegend mit der Schriftsprache in die angelschen, nord- und ostfriesischen Lande gebracht. Die Herausgeber des Wörterbuches haben bei dieser Zwiespältigkeit des späteren Mittelniederdeutschen den gewiss richtigen Weg eingeschlagen, „alle Wörter, denen ursprünglich o (nicht ô, wie sie schreiben) gebührt, unter o und nicht unter a aufzuführen“: S. 1.

Ich sehe auch in der zuletzt angeführten Vocalentwickelung

einen Beweis, mit wie grossem Rechte man die mittelniederdeutsche Sprache als eine Sprache der Hansen oder Osterlinge auffasst. Gerade da, wo dieser Städtebund sein thatkräftiges Dasein am längsten fristete, in den wendischen Städten, vor allem in Lübeck, dann in Hamburg und in Bremen, blieb auch die Sprache am längsten vor Stagnation bewahrt. Und ebenso war es vornehmlich das Werk dieser Glieder des Bundes, dass seine Sprache über die alten Grenzen hinaus, bis zum finnischen Meerbusen und zum Dollart, sowie bis tief ins Schleswigsche hinein, ihr Gebiet erweiterte, dass fremde Fürsten und Völker sich genöthigt sahen, in derselben mit der Hansa zu verkehren, und dass bis heute das Dänische und Schwedische mannigfache Reste der einstigen Praeponderanz Norddeutschlands über diese Länder aufweist.

So darf wohl aus doppeltem Grunde das in Rede stehende verdienstvolle Werk zweier Germanisten den Mitgliedern des hansischen Geschichtsvereins zur Beachtung empfohlen werden. Einmal, worauf schon in jener Philologenversammlung der verstorbene Professor Petersen aus Hamburg hinwies, weil die hansischen Historiker und Juristen seiner Hülfe nicht werden entrathen können. Andererseits ist es aber auch Ehrensache des Vereins als solchen, sowie der in ihm vertretenen althansischen Städte, das Unternehmen auf alle Weise zu unterstützen. Materieller Beistand, falls er nöthig ist, wird den Städten zustehen. Den Mitgliedern des Vereins dagegen wird die Aufgabe zufallen, die Kunde vom mittelniederdeutschen Wörterbuche möglichst auszubreiten, und vor allem durch Mittheilung so von neuen Quellen, wie von eigenen lexikalischen Sammlungen an den Herausgeber zur Vervollständigung und Vervollkommnung der Arbeit mitzuwirken. Herrn Dr. Lübben aber, dem auf dem Gebiete der niederdeutschen Philologie bewährten Gelehrten, wünschen wir die nöthige Musse, damit er das für diese Wissenschaft man darf wohl sagen epochemachende Werk recht bald vollenden kann!

URKUNDENBUCH DER STADT QUEDLINBURG.

BEARBEITET

VON

KARL JANICKE.

HERAUSGEGEBEN

UNTER MITWIRKUNG DES HARZVEREINS FÜR GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE, ORTSVEREINS QUEDLINBURG,

VOM

MAGISTRAT DER STADT QUEDLINBURG.

Erste Abtheilung. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von den geschichtlichen Vereinen der Provinz. Zweiter Band.) Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1873. VIII und 598 SS.

VON

LUDWIG HÄNSELMANN.

Die hansischen Geschichtsblätter dürfen nicht länger säumen, den Herausgebern wie dem Bearbeiter des vorliegenden Buches die dankbare Theilnahme zu bezeugen, auf welche dieses ihr Werk ihnen gegründeten Anspruch giebt. Denn Urkundenbücher der Städte des alten Hansagebietes sind in der That nicht das Letzte, was man im Interesse der eigenen Arbeiten des Vereins möglichst gefördert zu sehen wünschen muss. Nicht so sehr wegen der von dort etwa zu erwartenden Aufschlüsse über die Stellung der einzelnen Städte zum hansischen Wesen: in diesem Betracht dürfte die Localforschung von den diesseitigen Arbeiten mehr empfangen als sie beiträgt. Aber das Einzelleben seiner Glieder hat dem Bunde zu allen Zeiten und nicht zum kleinsten Theile seine Antriebe, seine Richtungen und vor allem seine Maasse gegeben; eine genaue Einsicht in den Pragmatismus seiner geschichtlichen Bewegung wird sich also nicht erschliessen, bevor wir eine grössere Anzahl von Stadtgeschichten haben, welche unseren Fragen die

Antwort seltener schuldig bleiben, als die meisten der bis jetzt vorhandenen Darstellungen. Und auf dieses Ziel hin ist die Sammlung des Urkundenmaterials der einzelnen Städte der erste sichere Schritt vorwärts.

Wenig Städte Niedersachsens können die Anfänge ihres bürgerlichen Lebens in so frühe Zeit hinauf wie Quedlinburg mit Urkunden belegen. Schon König Otto III gründete dort 994 einen Markt mit ausschliesslicher Gerechtsame für das Gebiet zwischen der Oker im Westen, der Saale im Osten, der Unstrut und Helme im Süden, der Bode und dem grossen Bruche bei Oschersleben und Hornburg im Norden. Seit Mitte des 11. Jahrhunderts hatten die Quedlinburger Kaufleute königliche Privilegien aufzuweisen, welche ihren Handel im ganzen Reiche legitimirten und ihnen alles Recht derer von Goslar und Magdeburg sowie das judicium de cibariis beilegten [1]); und 1134 fügte Kaiser Lothar Zollfreiheit diesseits der Alpen mit Ausnahme der Hebestellen zu Köln, Tiel und Bardewik hinzu, für die Gewandschneider, Leinenhändler und Kürschner auch, mit Einwilligung der Aebtissin, Freiheit von den Marktstättegeldern in Quedlinburg selbst. Dergestalt begünstigt, war Quedlinburg in älterer Zeit unzweifelhaft einer der wichtigsten Handelsplätze Sachsens. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir es in dem Verein der Sachsenstädte, welche bei den Schöffen zu Gent gegen widerrechtliche Arrestirung ihrer Güter Einspruch erhoben [2]). In der Folge indess wird seiner bei den Händeln des deutschen Kaufmanns in Flandern nicht mehr gedacht, und auch sonst scheint seine Betheiligung an den hansischen Angelegenheiten während des ganzen 14. Jahrhunderts geruht oder doch keine urkundliche Spur hinterlassen zu haben.

Erst im 15. Jahrhundert beginnt diese Seite seiner Geschichte einigermassen wieder ans Licht zu treten. Aus dem vorliegenden Urkundenbuche erhellt freilich nur, dass Quedlinburg wie andere sächsische Städte 1426 und nochmals 1429 seine Vertretung auf den Hansetagen an Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim und Goslar übertrug (Nr. 302 und 314), dass es 1435 zu den Verhandlungen wegen der Beschwerden gegen die Engländer, Flaminge

---

[1]) Vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 188.

[2]) S. oben S. 18.

und Holländer geladen wurde (Nr. 341), dass es 1443 und 1450 den grossen Schutz- und Trutzbündnissen angehörte, welche die sächsischen mit den anderen Hansestädten schlossen (Nr. 379 und 401) und 1453 und 54 die Streitsache zwischen Goslar und dessen Burgemeister Henrik v. Alvelde im Auftrage der Hansen schlichten half (Nr. 412 u. 421). Sehr wahrscheinlich hätten sich diese Zeugnisse durch einige schon anderweit bekannte vermehren lassen, wie denn z. B. nach Barthold, Gesch. der deutschen Hansa 3, S. 53 auch Quedlinburg 1427 März 26 seinen Fehdebrief an König Erich schickte; und noch zahlreichere Nachträge dürften demnächst die Sammlungen hansischer Geschichtsquellen ergeben. Doch wird allerdings, bis letztere zur Verfügung stehen, unbedingte Vollständigkeit nach dieser Seite hin von einem städtischen Urkundenbuche nicht wohl zu verlangen sein.

Ausgiebiger ist das hier gebotene Material zur Geschichte des engeren Bundeswesens der oberheidischen Städte; eine stattliche Reihe von Urkunden dieses Betreffs (Nr. 129, 155, 160, 161, 176, 195—197, 199, 201, 202, 205, 208, 224, 242, 245, 246, 293, 302, 317, 326, 327a, 340, 357, 365, 366, 377, 380, 401, 437, 442, 479—481) liegt hier zum ersten Male gedruckt vor. Schade nur, dass grade dieser Theil der Sammlung an einigen wesentlichen Lücken leidet. Dr. Janicke ist nämlich — man muss annehmen, unter der Ungunst irgendwelcher Verhältnisse — am Stadtarchive zu Halberstadt vorübergegangen; eben dort aber würde ihm eine Anzahl werthvoller Stücke zugefallen sein, welche in seinem Buche entweder ganz fehlen oder nur nach mehr oder weniger verderbten Abschriften mitgetheilt sind. So wird er nun kaum umhin können, Nr. 123 [1], 161, 195—197, 208, 245, 246, 264, 361, 367, 377 in besserer Gestalt nochmals zu geben; eigentliche Nachträge wird Halberstadt, soviel eine rasche Durchsicht des dortigen Urkundenrepertoriums ergab und abgesehen von den dahin ergangenen, mit den Texten bei Janicke aber wesentlich wohl gleichlautenden Ausfertigungen der Bundesbriefe von 1326, 1328, 1343, 1412 und 1415 (Nr. 101, 109, 143, 263, 273), die acht liefern, welche in der Note näher bezeichnet sind [2].

---

[1]) Diese Urkunde war nach einem Orig. im K. Archiv zu Berlin bereits bei Höfer, Ausgewählte Urkunden etc. S. 295 abgedruckt.

[2]) Auf drei ihm entgangene Ausfertigungen des Bundesvertrages von 1351 hat Ref. oben S. 30 Anm. 2 bereits hingewiesen; dazu dann noch folgende: 1382 März 6. F. Sigmund von Anhalt tritt dem Bündniss Bischof

Dergleichen Defecte fallen allerdings kaum ins Gewicht gegen die grosse Bereicherung, welche im Uebrigen die Kunde des deutschen Städtewesens dem Sammelfleisse Dr. Janickes verdankt. Von einer eingehenden Darlegung dieses Gewinnes darf hier um so eher abgesehen werden, als Janicke selbst dem zweiten Bande seines Urkundenbuches einen Abriss der Quedlinburgischen Stadtgeschichte beizugeben beabsichtigt, in welchem die neuen Ergebnisse seiner Sammlung für sich selbst reden werden. Es genüge also die Angabe, dass von den 570 Nummern dieses ersten Bandes bisher über 300 noch gar nicht, viele andere nur in schlechten Abdrücken und zum Theil nach schlechten Vorlagen bekannt waren.

Freilich wird dieser bedeutende Zuwachs fast ausschliesslich der Kenntniss von den auswärtigen Beziehungen Quedlinburgs zu statten kommen: die Geringfügigkeit der Ueberlieferung in Betreff der inneren Angelegenheiten dieses Gemeinwesens, seiner gewerblichen Verhältnisse, seiner Verfassung und Verwaltung etc. ist geradezu überraschend. Judengesetze von 1289 (Nr. 61), drei Urkunden über die Erwerbung von Markthallen durch die Kürschner, von Markthallenzinsen und von Scharren durch die Stadt (Nr. 54, 77, 139), ein Vertrag zwischen Lakenmachern und Gerbern (Nr. 426), einige den Stadtrechnungen von 1458, 59, 62, 63, 64, 65 entnommene Nachrichten, darunter Rathsverordnungen über den Verkauf von Honig und Oehl (Nr. 445), Vermerke über eine Verpachtung des Rathskellers (Nr. 451), ein Protocoll über gewisse Rathsbeschlüsse (Nr. 452) — das dürfte so ziemlich Alles sein und ist jedenfalls das Erheblichste was direct über dieser Art Dinge

---

Friderichs von Merseburg, Erwählten von Magdeburg, mit den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben bei.

1427 Juni 17. Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen verbinden sich mit den drei Städten.

1439 Sept. 21. B. Burkhart und das Domkapitel von Halberstadt verheissen den drei Städten Schadloshaltung für 11,000 fl. von den 29,000 welche der Bischof den Herzögen von Sachsen und deren Bundesgenossen versprochen hat.

1441 Febr. 11. B. Magnus von Hildesheim und Herzog Bernt von Sachsen verbinden sich zum Kriege um ihr Anrecht auf Sachsen mit Bischof Burkhart von Halberstadt und den drei Städten.

1442 Jan. 1. B. Magnus von Hildesheim quittirt B. Burkhart und die drei Städte wegen 100 fl. Schutzgeldes.

Auskunft giebt. Verfassungsurkunden oder sonstige Spuren des Gegensatzes der bürgerlichen Standesklassen sucht man vergebens; nur einmal (Nr. 452) geschieht der Innungsmeister und der Gemeinde als politischer Körperschaften Erwähnung. Ohne Zweifel ist dieser Mangel auf Lücken im gegenwärtigen Bestande des Quedlinburger Stadtarchivs zurückzuführen, welches offenbar, und zumeist wohl schon in Folge der Katastrophe von 1477, grosse Einbussen erlitten hat. Ihre Privilegien von Päpsten und Kaisern, sowie alle Verbündniss- und Einungsbriefe musste die Stadt damals ausliefern (s. Nr. 554 u. 563); wenn auch die Aebtissin demnächst einige von den ersteren wieder aushändigte (Nr. 566), so finden sich doch das Privilegium Kaiser Karls IV (Nr. 178) sowie mehre Bündnissurkunden (z. B. Nr. 101 u. 205) noch heutiges Tages im Hauptstaatsarchive zu Dresden; und wieviel von dem, worauf nicht grade die siegreichen Fürsten ihr Absehen richteten, mag unter jenen Läuften zerstreut und der Vernichtung anheimgefallen sein. Sehr glaublich also, dass das von Janicke mehrfach benutzte Copialbuch, die erwähnten Stadtrechnungen, die Fragmente des theilweis schon durch Homeyer veröffentlichten Stadtbuchs [1]) und eines neu aufgefundenen Briefcopiariums, welche im zweiten Bande gegeben werden sollen, in der That die letzten Reste der alten Rathsaufzeichnungen sind. Ueber diesen Sachverhalt aber hätte uns der Bearbeiter sein genaueres Wissen von vornherein nicht vorenthalten sollen; auch Angaben über Alter und Beschaffenheit jenes Copialbuchs, sowie über Anzahl, Umfang und Einrichtung der noch vorhandenen Stadtrechnungen sollten nicht fehlen. Wären von letzteren etwa nur die wenigen vorhin bezeichneten erhalten, so würde ferner die Frage aufzuwerfen sein, warum sie bei so grosser Dunkelheit der inneren Zustände nicht unverkürzt mitgetheilt sind und — nach dem Schweigen davon im Vorwort zu urtheilen — auch im zweiten Bande nicht zum Abdruck gelangen sollen.

Die Art und Weise der Bearbeitung des so zu Tage geförderten Materials verdient im grossen und ganzen ebenfalls alle Anerkennung. Nirgend geben die vorliegenden Texte Grund zu einem Zweifel an der Treue der Abschriften oder an der Sorg-

[1]) Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. Aus den Abhandl. der K. Akad. d. W. zu Berlin 1860. Berl. 1860.

falt der Correctur; desgleichen ist Schreibung und Interpunction durchweg nach den anerkannten Grundsätzen geregelt, und das sind Vorzüge, welche diesem Urkundenbuche einen bleibenden Werth sichern und manche kleinere Ausstellung aufwiegen. Solche aber drängen sich allerdings auch auf. Soweit sie Aeusserlichkeiten vorwiegend typographischer Natur berühren, mag man den Forderungen, welche Ref. vertritt, den Vorgang anderer Urkundenbücher von unbestreitbarer Geltung entgegenhalten, vielleicht auch mit einigem Scheine von Recht den Vorwurf der Pedanterie zurückgeben können. Allein es wäre doch wohl an der Zeit, endlich auch in diesen immerhin untergeordneten Dingen einen gleichförmigen Editionsstil herauszubilden, und wer je in der Lage war, Publicationen wie die neue Ausgabe der Reichstagsacten von Weizsäcker und der Hanserecesse von Koppmann zu benutzen, dem wird nicht entgangen sein, wie sehr die methodische Sauberkeit eines Druckes, welcher die verschiedenartigen Bestandtheile solcher Arbeiten, jeden an seinem festbestimmten Platze, schon äusserlich nach Bedeutung und Inhalt auf den ersten Blick kenntlich hinstellt, damit auch die Benutzung leicht und erfreulich machen hilft. Die einfachen Mittel dieses Erfolges sind: durchgreifende Anwendung von Cursivschrift für jedes eigene Wort des Bearbeiters und strenge Fernhaltung solcher aus dem Zusammenhange der urkundlichen Texte. Beides kommt in dem vorliegenden Urkundenbuche nicht recht zur Durchführung. Cursivschrift ist erwünschtermaassen für die Regesten und die Ueberschriften der einzelnen Stücke, auch in den fortlaufenden Noten angewandt, wie deren hie und da zu Behuf der Varianten, der Deutung alter Ortsnamen und ähnlicher Erläuterungen vorkommen; dagegen sind die jeder Nummer folgenden Angaben über Fundort und Beschaffenheit der Vorlagen etc. mit einer kleineren Antiqua gegeben, was den Nachtheil hat, dass Urkundliches was hier gelegentlich (z. B. Nr. 34) zur Mittheilung gelangt, sich von seiner Umgebung in keiner Weise abhebt. Aber dergleichen möchte allenfalls hingehen: schwerer versöhnt man sich mit anderen Verstössen dieser Art. So Nr. 22, wo „Bertoldus nove civitatis plebanus" als die urkundliche Angabe, wegen deren das ganze Regest gegeben wird, durchaus mit Antiqua gedruckt sein müsste, und ähnlich Nr. 24, 25, 55, 66, 79, 278, 281, wogegen Nr. 362 das richtige Verfahren be-

obachtet ist. Nr. 32 findet man die Nachweise „pag. 8“, „pag. 11“ etc. im Texte selbst, zwar eingeklammert, aber mit Antiquaziffern, urkundliche Rubra dagegen cursivisch gegeben. Eben so stehen Nr. 158 mitten im Texte die Angaben: „Zusatz von späterer Hand“, „Dann von einer Hand des 15. Jahrh.“, während einige Zeilen weiter der jüngere Zusatz „Hec sunt bona“ etc. als solcher zweckmässiger in einer Note gekennzeichnet wird.

Es liegt vor Augen, dass wir es in diesen Fällen nicht sowohl mit einer abweichenden Methode als mit Ungleichmässigkeiten zu thun haben, welche der letzten Ueberarbeitung entgangen sind, und gleichen Ursprungs sind augenscheinlich noch mehre andere Unebenheiten. Die Deutung der alten Ortsnamen wird am zweckmässigsten immer dem Register zu überweisen sein; nachdem damit aber bei Nr. 43 u. 47 gleich unter dem Texte selbst der Anfang gemacht war, sollte damit consequent fortgefahren sein, was weiterhin dann zuweilen, einigermassen schmerzlich bei Stücken wie Nr. 147, vermisst wird. Bei Wiedergabe von Zahlen mag man sich entweder für die alten Buchstabenzeichen oder für unsere arabischen Ziffern entscheiden; ersteren Falls aber sollte man sich endlich der Unzialen entwöhnen, welche weder der urkundlichen Schreibung conform noch dem Auge erträglich sind, und keines Falls dürfen, wie Nr. 275 „XL„ und „vij“, zweierlei Typen neben einander vorkommen, ganz zu geschweigen des Zwittergebildes „II $^1/_2$“ Nr. 158 S. 131. Auch in den Variantenangaben sind die einmal angenommenen Grundsätze nicht streng eingehalten. Wozu, muss man fragen, neben dem Originaltexte Nr. 38 die Abweichungen der stark verderbten Copie, welche Erath benutzt hat? Bei dem Einungsbriefe von 1326 (Nr. 101) werden die Varianten einer zweiten Ausfertigung mitgetheilt, darunter auch ganz unwesentliche wie „scolden se us“ für „scollet se os“, „weret“ für „were it“, „user“ für „unser“; eine dritte Ausfertigung, welche Janicke ebenfalls kennt, bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ebenso bei Nr. 263; bei Nr. 273 wieder werden nur die bedeutenderen Abweichungen der verschiedenen Texte und zwar in einer angehängten Bemerkung aufgeführt, welch letzteres dem Leser ganz besonders unbequem ist und noch den zweiten Uebelstand mit sich führt, dass der volle Umfang des Bundes, über welchen man füglich schon durch die Ueberschrift der Urkunde aufgeklärt werden sollte, erst ganz nachträglich zur Wahrnehmung gebracht wird.

Manche mit Recht zu erwartende Auskunft versagt der kritische Apparat des Buches. Wer der Siegelkunde irgend welche Bedeutung zugesteht, der wird wünschen müssen, bei Gelegenheit etwas mehr zu erfahren, als dass an einer Urkunde so und so viel Siegel hangen. Bei den undatirten Urkunden unter Nr. 27, 28, 62, 65 fehlt jede Motivirung der von dem Bearbeiter hinzugefügten ungefähren Zeitbestimmung. In Nr. 290 unterbricht den Text eine punktirte Stelle, Nr. 487 beginnt nach drei Puncten: „so gy uns geschreven hebben“: ob sich hier Lücken der Vorlage, oder absichtliche Auslassungen darstellen, wird mit keiner Silbe angedeutet.

Diese Schweigsamkeit des Bearbeiters in Verbindung mit der Beweglichkeit seiner Methode giebt namentlich viel bei den Auszügen aus der Correspondenz zu denken, welche bei Gelegenheit der Unterwerfung Quedlinburgs 1477 unter den betheiligten Fürsten gepflogen wurde. Vorab muss Ref. einigermassen zweifeln, ob diese Form der Mittheilung hier vollkommen an ihrem Platze ist. Sammelt man für seinen eigenen Gebrauch, so mag solch abgekürztes Verfahren immerhin seine Vorzüge haben; in einem Urkundenbuche dagegen wird man die Ueberlieferung in der Regel lieber mit eigenen Augen in ihrer echten Gestalt sehen als nach fremdem Gutdünken zugeschnitten. Hält ein Herausgeber gleichwohl gewisse Kürzungen für geboten oder angemessen, so wird er wenigstens gut thun, von dem angewandten Verfahren Schritt für Schritt genaue Rechenschaft zu geben. Hier finden wir nun aber Schreiben, welche ähnlich wie z. B. gleich Nr. 516 beginnen: „. . . Nochdem etc. unnszer libe swester“ etc. Man darf voraussetzen, dass in diesem Falle nur ein gleichgültiger Briefeingang weggelassen ist; jedenfalls aber musste der Sachverhalt constatirt werden, und vollends unerlässlich war solche Angabe, wo das Weggelassene, wie z. B. Nr. 518, von beträchtlicherm Umfange ist. Weiterhin, zuerst Nr. 543, eröffnet ab und zu der Bearbeiter selbstredend ein Stück durch Mittheilungen über den Inhalt des Ausfalls. Dass dem dann wenigstens auch die üblichen Curialien vorhergingen, sagt man sich natürlich auch ohne Andeutung durch Punkte. Wie aber in dem dritten Falle (vgl. Nr. 544), dass den Worten des Bearbeiters noch die geheimnissvollen Punkte vorausgeschickt sind? fehlen auch dann nur die allbekannten Formeln, oder was überdies? Ein ähnlicher Wechsel findet statt, wo der

Tenor eines Schreibens etwa an anderer Stelle abbricht: bald schweigende Punkte, bald einige cursivische Worte des Bearbeiters, ohne dass da oder dort ein völlig klares Bild des ursprünglichen Textes gewonnen würde. Man vgl. z. B. Nr. 555. Alles dies aber beklemmt und verstimmt. Ref. setzt in die Gewissenhaftigkeit und den Tact des geehrten Bearbeiters volles Vertrauen, er ist für seine Person überzeugt, dass dem Leser in keinem der gerügten Fälle etwas Wesentliches entgeht. Allein in diesen Dingen wie sonst im Leben darf sich seiner Ansicht nach doch Niemand über die Formen hinwegsetzen, welche jeden ungerechten Verdacht von vornherein ausschliessen.

Nr. 57 ist statt „Kolartet" zu lesen „Kolarcet" — ein Name der in Braunschweig ebenfalls vorkommt. Auch dort war sein Träger Arzt; die Bedeutung der Vorsilbe bleibt indess noch zu deuten. — Die S. 463 Note 3 als unklar bezeichnete Construction leidet nur an einer bei dem beginnenden Verfall der niederdeutschen Schriftsprache nicht seltenen Ellipse, indem das hinter „merklick" zu supplirende „is" durch das „is" am Schlusse des Satzes gedeckt wird; der Sinn ist also: „und worüber man ferner zu Aufhilfe der Städte und was sonst merklich ist, handeln und schliessen wird."

BREMISCHES URKUNDENBUCH.

IM AUFTRAGE

DES SENATS DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

HERAUSGEGEBEN

von

D. R. EHMCK UND W. VON BIPPEN.

ERSTER BAND. BREMEN 1873.

VON

RUDOLF USINGER.

Die Anforderung, die an das vorliegende Werk zu stellen, hat der Bremische Senat selbst, indem er die Aufnahme der betreffenden Geldsumme in das Budget befürwortete, im Jahr 1859 bezeichnet: es gelte, so führte er aus, eine Aufgabe zu lösen, die Bremen der vaterländischen Geschichtsforschung und der deutschen Wissenschaft überhaupt, sowie seiner eigenen Ehre schulde.

Wie zur Befriedigung des Senates, so muss es auch zur Aufmunterung zu ähnlichen Unternehmungen dienen, dass die Ausführung der hohen Forderung gerecht zu werden wusste. Denn wenn auch nur erst ein Band völlig abgeschlossen vorliegt, so lässt sich aus demselben doch schon ersehen, dass das Bremische Urkundenbuch nach Inhalt und Bearbeitung einen hervorragenden Platz unter den zahlreichen ähnlichen Werken Niedersachsens, von denen das eine durch das Erscheinen des andern an Werth gewinnt, einnehmen und behaupten wird.

Der Senat vertraute die Lösung der Aufgabe zunächst dem jetzigen Regierungssecretär Dr. Ehmck an. Dieser hat ausschliesslich die ersten drei Hefte des Urkundenbuches bearbeitet, die bereits in den Jahren 1862 — 1865 erschienen. Dann übernahm, während jener, durch anderweitige Berufsgeschäfte mannigfach in Anspruch genommen, sich mehr auf die Leitung des gesammten

Unternehmens beschränkte, Dr. von Bippen die eigentlich schaffende Arbeit. Er brachte den vorliegenden Band zum Abschluss.

Als Material kommen zunächst, nach dem Bericht in der Vorrede, die Urkunden in Bremen selbst, besonders die der Trese, in Betracht, von denen die älteste aus dem Jahr 1139 ist. Daneben wurde eine Reihe von Copialbüchern herangezogen. Auch sind die Archive der benachbarten Städte und Staaten bereitwilligst nach bremischen Urkunden durchforscht worden; das Werk erhielt dadurch manche wichtige Bereicherung.

Der vorliegende Band, welcher bis 1300 reicht, enthält 553 Urkunden, oder, vornehmlich für die ältere Zeit, Auszüge aus historiographischen Werken. Letztere stehen, wenn urkundliches Material fehlte und doch anzunehmen ist, dass solches einst für die betreffenden Angelegenheiten vorhanden war. Für die Geschichte der Hanse würde aber, trotz dieses Reichthums, der Band keine neuen Nachrichten darbieten, wenn wir unter denselben nur die Darlegung der Schicksale des wandelbaren Städtebundes verstehen wollten. Dahingegen kann unsere Kunde über allgemeine politische Verhältnisse, besonders auch solche, welche die Stellung Bremens in der Hanse, sowie die Bedeutung der letztern für diesen Theil Niedersachsens erklärlich machen, schon durch diesen ersten Band des Bremischen Urkundenbuches nicht unwesentlich erweitert werden.

Von besonderem Interesse sind bereits die Documente, die sich auf den Verkehr mit England und den nordischen Staaten beziehen. Unter ersteren sind einzelne eigens für diesen Zweck aus den Rotul. liter. claus. im Towerarchiv durch Prof. Pauli abgeschrieben. Sie ergänzen Schriftstücke, die aus den bei uns doch seltenen grossen englischen Quellenpublicationen entnommen wurden. Weniger neues bietet der Abdruck bremischer Handelsprivilegien in den nordischen Staaten. Das älteste von 1265, Nr. 320, ist, sowol bei Cassel [1]), als auch nach einer kopenhagener Abschrift, die allerdings nicht correct gewesen zu sein scheint, in der Urkundensammlung der Gesellschaft für Schlesw. Holst. Geschichte 1, 88 gedruckt. Ungedruckt, wenn auch nicht mehr un-

[1]) Danach auch verzeichnet in Urk. Gesch. 2, S. 92 und jetzt Brem. U. B. 1, S. 594.

bekannt[1]), war nur diejenige Urkunde (Nr. 491), in welcher König Erich von Dänemark am 8. Aug. 1293, einen Tag vor der Ertheilung wichtiger Rechte an Stralsund, den Bremern ihr früheres Privileg für den Verkehr in Ripen erneuerte. Auch eine schon durch Thorkelin bekannt gemachte Urkunde des Königs Erich von Norwegen vom 21. Juli 1294 (Nr. 503)[2]) und die Bestätigung derselben durch Erichs Nachfolger Hakon (Nr. 531), welche Cassel zuerst veröffentlicht hatte[3]), werden hier nach den Originalien wiederholt.

Für die Entwickelung der Stadt selbst ist das Material natürlich so vollständig wie nur möglich gesammelt. Die kirchlichen Stiftungen treten noch stark in den Vordergrund, zumal manche Urkunde eine verdiente Aufnahme fand, die, wie die inhaltreichen Synodalbeschlüsse, auf die Stadt kaum Bezug nimmt. Die älteste Geschichte der Stadt wird jedoch aus einigen jüngern Documenten vermuthlich nicht unerhebliche Aufklärungen gewinnen können. So sind in dem äusserst interessanten Verzeichniss der Beiträge zur Unterhaltung der Weserbrücke uralte Anklänge, sicher noch aus der Zeit vorhanden, in der Bremen noch nicht vom Gau, der später unter verschiedene Herrschaften zerfiel, getrennt war. Für die Entwickelung des Handels, des Fundamentes der künftigen politischen Bedeutung, kommen sodann vorzüglich die Verträge in Betracht, durch welche die Sicherung des Weserstromes bewirkt werden sollte. Ehmck hat dieselben schon früher in seinem trefflichen Aufsatz über die Friedeburg[4]) verwerthet: doch bieten die Urkunden der Betrachtung noch immer manche neue Seiten dar. Besonders wichtig erscheinen sie für die Verhältnisse der Grafen von Oldenburg, sowie der kleinen friesischen Stämme in der Nachbarschaft Bremens, die so oft für die allgemeine Stellung der politischen Mächte Niedersachsens in Frage kommen. Auch sonst sind für die Beziehungen der Stadt nach aussen, die freilich für lange Zeit fast ausschliesslich von denen des Erzbisthums abhingen, manche erhebliche Beiträge mitgetheilt.

---

1) Daselbst 2, S. 172.
2) Urk. Gesch. 2, 176.
3) Daselbst 2, S. 193.
4) Bremisches Jahrbuch 3, S. 69 ff.

Für die inneren Verhältnisse der Stadt werden, der geschichtlichen Entwickelung entsprechend, erst die folgenden Bände ein grösseres Material bringen können. Insbesondere sind die urkundlichen Nachrichten über die Stellung zu dem Erzbischof schon aus dem Grunde nicht zahlreich, weil letzterer sich hier im ausgedehnten Maasse im Besitz der Hoheitsrechte zu behaupten vermochte. Wichtig wäre es vor allem, genaueres über die Vogtei zu erfahren, die, freilich ganz verkommen, in Bremen bis zu ihrem Erlöschen im 17. Jahrhundert der Landesherrschaft verblieb. Eine sorgfältigere Durchforschung des neu gesammelten und kritisch festgestellten Materials wird da doch noch neue Ergebnisse zu Tage fördern können. Eine eingehende Untersuchung verdient namentlich der angebliche Vertrag der Stadt mit dem Erzbischof von 1259, der hier jetzt unter Nr. 299 nach einer bessern und mehr authentischen Ueberlieferung gegeben wird, als es in den bisherigen Drucken der Fall war. In dem vorliegenden Band scheint mir keine Urkunde enthalten zu sein, die direct bei der Abfassung benutzt sein könnte. Einzelne alterthümliche Wendungen sind wol mit Absicht eingeschoben. Das wichtigste Document sowol über das Verhältniss zum Erzbischof als auch über die Verfassung der Stadt in ältester Zeit bleibt die Urkunde des Rathes und der Gemeinde vom 31. Juli 1246 (Nr. 234), durch welche die eigenmächtig gesetzte Wilcore „et precipue carta, que conscribi in prejudicium jurisdictionis archiepiscopi fecimus“ wieder abgeschafft werden. Dieses Document zeigt deutlich, wie sehr sich der Erzbischof in dem Besitz der Hoheitsrechte zu behaupten vermochte. Versuche, in dieselben einzugreifen, sind entschieden zurückgewiesen. Auch Bestimmungen über Münze, Maass und Gewicht erscheinen noch ganz als Herrschaftssache, wenn auch bestimmt ist, dass „super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis“ der Judex oder Vogt „cum consulibus“ richten soll. In der gleichen Urkunde erscheinen auch die Aemter, von denen die Weber, Schlächter, Bäcker besonders genannt werden, durchaus in alter hofrechtlicher Abgabenpflichtigkeit; es ist da von einem jus speciale und von Denaren die Rede, die zu zahlen sind. Aber die mehr gegen den Schluss des Bandes hin abgedruckten Urkunden zeigen dann in Bezug wenigstens auf einzelne Aemter auch schon eine Aenderung. Nachdem bereits im Jahr 1263 die

Gewandschneider, welche „de melioribus" sind, ein Privileg vom Rath erhalten haben (von ihren Buden werden übrigens dem Erzbischof auch seine Denare, Nr. 284, zugefallen sein), ertheilte der Rath, der selbst 1225 zuerst erwähnt wird, in den Jahren 1274 und 1300 auch den Schuhmachern, und in dem letzteren ebenso den Riemenschneidern wichtige Privilegien, die auch erkennen lassen, wie des Rathes Macht und Ansehen in der Stadt zugenommen. Doch liegen freilich für letztere Thatsache aus dieser Zeit auch schon andere und gewichtigere Zeugnisse vor, mit denen sogleich der zweite Band, von dem bereits das erste ansehnliche Heft erschienen ist, beginnt.

Der Text des eigentlichen Urkundenbuches füllt 592 Seiten. Alsdann schliesst sich eine Abhandlung von Ehmck an: „Die kaiserlichen Privilegien Bremens", in der vornehmlich ein falsches Privilegium Heinrichs V. von 1111 und eine ebenfalls unechte Bestätigung desselben durch König Wilhelm von 1252 besprochen werden. Vermuthlich ist nur die letzte Urkunde, in der von ersterer „propter ipsius antiquitatem et fragilitatem" ein Transsumt aufgenommen, wirklich angefertigt. Es scheint solches um 1300 geschehen zu sein. Dass Heinrich V. ausgewählt, ist wol aus der Erwähnung des Antheiles der Bremer am ersten Kreuzzug zu erklären, denn seinem Vater das Privilegium zuzuschreiben, wird man, vielleicht schon aus Rücksicht auf die Kirche, Anstand genommen haben. Facsimiles einer echten und eines Bruchstückes der falschen Urkunde Wilhelms erläutern die treffliche Abhandlung.

Bei den Registern ist besonders die Anlage des Sachregisters bemerkenswerth. Man ging hier von der üblichen alphabetischen Einrichtung ab und zu der nach Rubriken über. In der Vorrede wird solches nur als ein Versuch bezeichnet, der aber doch jedenfalls Nachahmung verdient. Nur Eines ist alsdann dabei zu wünschen: die Zusammenstellung muss etwas sorgfältiger gemacht werden. So fehlen bei „Sicherung des Weserstromes" die Nrr. 28; 172; 255. Auch hätten, gerade mit Rücksicht auf die Anlage des Sachregisters, die Wortregister, besonders das lateinische, wol etwas vollständiger sein können. Wenn z. B. textor, carnifex und institor aufgenommen wurden, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch dem Bäcker, pistor, dem Kürschner, pellifex, dem Wassermüller, molendinarius, u. a. die gleiche Ehre zu theil wurde.

In einem Anhang sind noch „Regesten des Erzstiftes Bremen“ zusammengestellt, d. h. „ein Verzeichniss derjenigen Urkunden, welche entweder die allgemeinen Verhältnisse des bremischen Erzbisthums betreffen, oder vom Erzbischof und Domcapitel für die im diesseits der Elbe gelegenen Theile der bremischen Kirchenprovinz befindlichen kirchlichen Stifter ausgestellt sind“. Derartige Regesten sollen, um auf den Zusammenhang mit den gleichzeitigen Vorgängen im Erzstift stetig aufmerksam zu machen, jedem Bande angehängt werden. Sie sind, gerade weil sich die Abhängigkeit vom Erzbischof erst sehr allmählich löste, von nicht geringem wissenschaftlichem Werth, auch für die Geschichte der Stadt Bremen selbst. Auf Vollständigkeit, die für diesen ersten Band sonder Zweifel leicht zu erreichen gewesen wäre, ist kein Anspruch gemacht; wodurch freilich auch darauf verzichtet wurde, dass diese Regesten eine dauernde Bedeutung für wissenschaftliche Untersuchungen behalten werden.

JOHANN SMIDT.

EIN
GEDENKBUCH ZUR SÄCULARFEIER SEINES GEBURTSTAGS
HERAUSGEGEBEN
VON DER HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLER-
VEREINS ZU BREMEN.
BREMEN 1873.

VON

WILHELM MANTELS.

Am 5. November 1873 waren hundert Jahre verflossen, seit Bremens grosser Bürgermeister, Johann Smidt, im Pfarrhause zu St. Stephani geboren ward. Derselbe hatte vom 28. Lebensjahre an bis zu seinem Tode, am 7. Mai 1857, dem Senate der Vaterstadt angehört, seit 1821 als Bürgermeister. Was Bremen in diesem Jahrhundert geworden ist, verdankt es zum grösseren Theile Smidts unermüdlicher Thätigkeit. Er hatte für Erhaltung der Souveränetät der Hansestädte beim Zusammenbruch des alten Reichs und nach der Befreiung von französischer Herrschaft seine ganze Kraft eingesetzt, hatte dem neuerstandenen bremischen Gemeinwesen die entsprechende Reorganisation geschaffen. Er war unablässig bemüht, die natürlichen Hülfsquellen der Stadt in Handel und Verkehr zu entwickeln, feindselige Hemmnisse der fürstlichen Nachbarn, wie z. B. den Weserzoll zu Elsfleth, zu beseitigen (1820). Er schuf Bremen den Hafen an der Wesermündung (1827), die nothwendige Bedingung für den Flor seines überseeischen Handels.

So seltene Verdienste ernteten schon den reichen Dank der Mitlebenden, welcher einen glänzenden Ausdruck fand, als es dem Siebziger vergönnt war, noch in voller Kraft am 26. April 1846 die Wiederkehr des Tages festlich zu begehen, der ihm vor 25 Jahren die Bürgermeisterwürde gebracht hatte.

Noch grössere Ehre hat man dem Andenken des Verstorbenen am Säcularfeste seiner Geburt erwiesen. Die Feier blieb naturgemäss auf Bremen und Bremerhaven beschränkt, und nur aus Hamburg und Lübeck hat man unseres Wissens theilnehmende Grüsse gesandt. Aber wohin die Kunde des festlichen Tages im deutschen Vaterlande und über dasselbe hinaus gedrungen ist, haben alle, die Johann Smidts Verdienste zu würdigen wissen, eine Huldigung, welche die ganze Stadt durch alle Schichten ihrer Bevölkerung der Grösse und mehr noch der selbstlosen Tugend ihres verewigten Mitbürgers dargebracht hat, freudig begrüsst.

Als dauerndes Denkmal der Feier und lebendige Erinnerung an Smidts Persönlichkeit zunächst für die Bürger Bremens, hat die historische Gesellschaft des Künstlervereins das oben genannte Buch zum 5. November veröffentlicht. Es enthält, ausser einer Lebensskizze Smidts, von Otto Gildemeister 1857 geschrieben, eine Darstellung der Vorbildungsjahre des Jünglings und Mannes 1792 —1800 von Elard Hugo Meyer, eine Schilderung des ersten Jahres in Frankfurt, der einflussreichen Theilnahme des bremischen Senators an der Errichtung des deutschen Bundes, von Constantin Bulle, und die Gründung Bremerhavens von Wilhelm von Bippen. Mittheilungen aus dem handschriftlichen Nachlasse, welche Smidts staatsmännische Weisheit in Aeusserungen über die Freiheit der Presse, über zeitgemässe Stellung zum Rheinbunde u. a. darthun, schliessen sich an. Ein wohlgetroffenes Bildniss aus der Zeit des rüstigen Greisenalters schmückt das Buch.

Es braucht nur noch hinzugefügt zu werden, dass alle Aufsätze mit hingebender Liebe an den gewählten Gegenstand aus ergiebig fliessendem Material gearbeitet sind, um dies Buch als einen vorzüglichen Beitrag nicht nur zu näherer Kenntnissnahme der geschilderten Persönlichkeit, sondern auch zur Erkundung des Fortlebens hansischen Geistes in Bremen den Lesern dieser Blätter zu empfehlen.

Es würde nicht schwer halten, eine Parallele zwischen den grossen hansischen Bürgermeistern des Mittelalters und diesem durchaus modernen Manne, wie ihn Otto Gildemeister in seiner Festrede (Weserzeitung 1873 Nr. 9620) nennt, zu ziehen. Und eben so leicht liesse sich an dem modernsten Bremer, welcher die in den letzten 25 Jahren politischer Umgestaltung zwischen dem

vielgeehrten alten Herrn und der jüngern Generation sich erhebende Spannung noch nicht völlig überwunden hat, eine Verwandtschaft bremischer Eigenart mit dem „deutschen Republikaner und unübertrefflichen bremischen Patrioten Smidt“ (S. 57) nachweisen.

Einen solchen Particularismus edelster Art wollen wir als wohlberechtigtes Erbtheil unserer Väter, das wir über den Einsturz der alten Formen hinüber gerettet haben, mit aller Energie festhalten und mit der dem Geiste Smidts eigenthümlichen Elasticität es als begründetes Recht in Anspruch nehmen, auch am neuen deutschen Reiche mitwirken zu dürfen nicht bloss als moderne Staatsbürger, sondern als rührige Hanseaten im steten Anschluss an die Geschichte unserer engeren Heimath.

URKUNDENBUCH DER STADT BRAUNSCHWEIG.

I. BAND. STATUTEN UND RECHTEBRIEFE MCCXXVII–MDCLXXI.

IM AUFTRAGE DER STADTBEHŒRDEN HERAUSGEGEBEN VON LUDWIG HÄNSELMANN, STADTARCHIVAR.

BRAUNSCHWEIG 1873.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Der erste Band vom Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, welcher im vorigen Jahre vollendet wurde, nimmt eine exceptionelle Stellung unter den städtischen Urkundenwerken ein, einmal dadurch, dass der Herausgeber sich hier darauf beschränkt hat, lediglich die Statute und Rechtsbriefe der Stadt zum Abdruck zu bringen, und zweitens dadurch, dass die Documente weit über die Zeit hinausreichen, welche man bisher gemeinhin als Schlusspunkt der Urkundeneditionen festgehalten hat. Hier werden wir bis zum Jahre 1671 herabgeführt, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo die schwer errungene und namentlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts in harten Kämpfen gegen die Macht der Wolfenbütteler Herzoge vertheidigte Autonomie der Stadt zu Grabe getragen wurde, wo Rath und Bürgerschaft „hinwieder zu dem corpore unserer getreuen und gehorsamen landschaft gebracht worden, und dieselbe in unterthänigster devotion gegen uns als ihren landesfürsten und unsere successorn in der regierunge unsers fürstentumbs Braunschweig Wolfenbüttelschen theils, als getreuen und gehorsamen unterthanen eignet und gebüret, jederzeit zu verharren sich verpflichtet“.

Man wird dem Herausgeber vollkommen darin beistimmen, dass auch die Rechtsdenkmäler aus der Zeit des Niedergangs der Stadt willkommen sind, und alle Geschichtsfreunde werden es der Munificenz der städtischen Behörden Braunschweigs danken, dass sie ihm eine so breite Anlage seines Werks gestattete.

Der Grund, welcher Hänselmann zur abgesonderten Herausgabe der Rechtsbriefe veranlasste, war zunächst ein äusserlicher: der Wunsch, zu der i. J. 1862 stattfindenden tausendjährigen Jubelfeier Braunschweigs eine Urkundensammlung zu veröffentlichen, welche einen mit innerer Nothwendigkeit abgegrenzten Theil der urkundlichen Schätze des braunschweigischen Archivs umfasste. In Folge dessen erschien in dem genannten Jahre die erste Hälfte des vorliegenden Bandes, die Documente bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts umfassend. Aeussere Umstände verzögerten die Fortsetzung, welche im vorigen Jahre mit einer bedeutend umfangreicheren zweiten Hälfte den Band zum Abschluss gebracht hat. Einige kleine Rückstände und ein Sach- und Sprachregister werden uns noch in Aussicht gestellt.

So ist in Anlass jenes braunschweigischen Jubelfestes die überaus werthvolle Sammlung entstanden, welche jetzt einen Ueberblick über die gesammte Entwickelung der städtischen Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung gewährt, ein für den deutschen Rechts- und Culturhistoriker ungemein schätzbares Material. Freilich lässt sich nicht verkennen, dass dieses Herausschälen der Statute und Rechtsbriefe aus dem übrigen Urkundenmaterial auch seine Schattenseiten hat. Die Verbindung mit Urkunden, welche die äussere Geschichte der Stadt betreffen, hätte auf den Ursprung der nach und nach erworbenen Privilegien, der zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlossenen Verträge gewiss vielfach Licht werfen können, während des Herausgebers kurze Hinweise auf die historischen Ereignisse, welche zum Erlass der betreffenden Urkunden führten, doch nur sehr wenigen Documenten beigegeben werden konnten. Auch für die Erkenntniss der inneren Entwickelung der Stadt bleibt einstweilen durch das Fehlen anderen urkundlichen Materials noch manches dunkel.

Die Stadt Braunschweig ist aus fünf ursprünglich getrennten Weichbildern erwachsen: der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt,

der alten Wik und dem Sacke [1]). Im Jahr 1269 erst schlossen die drei erstgenannten Weichbilder eine Einigung, welche die Niedersetzung eines gemeinsamen Rathes bestimmte, der über die der ganzen Stadt gemeinsamen Angelegenheiten berathen soll. Auch die Einkünfte und der Schoss der ganzen Stadt sollen zusammen geworfen werden, um aus einer gemeinsamen Casse die Bedürfnisse der Stadt zu bestreiten (Nr. 8, S. 15). Indess hat mit dieser Einigung keineswegs der Bestand eines Raths in jedem der einzelnen Weichbilder aufgehört. Nicht allein, dass in der Sühne der Herzoge Albrecht und Heinrich mit der Stadt, 1299 (Nr. 15), ausdrücklich bestimmt wird, „dat en rad sitten scal in der Oldenstad, eyn in der Nigenstad und eyn in dem Hagen", auch in der Schiedsgerichtsordnung von etwa 1320 (Nr. 24) erscheint ein gesonderter Rath in jedem der fünf Weichbilder, während doch die Worte „de scolden van des rades weghene" wieder einen gemeinsamen Rath im Auge haben. In der Huldigungsordnung von 1345 (Nr. 30) ist „de meyne rad van allen steden" genannt und in dem gleichen Jahre (Nr. 32) werden den Rathsherren der Altstadt, des Hagens und der Neustadt die Vogtei in Braunschweig und die besonderen Gerichte der Herzoge verpfändet, nämlich die alte Wik und der Sack mit ihren Einwohnern, „ita videlicet, quod inhabitantes ibidem obedientes et subjecti erunt ipsis (den Rathsherren) in collecta, que vulgo schot dicitur, seu contribucionibus aliis quibuscunque ac omnibus articulis et casibus et juribus, quibus burgenses eorum ipsis sunt subjecti". Dies deutet offenbar darauf hin, dass in der alten Wik und im Sacke kein eigentlicher Rath bestand. Aus dem Jahre 1360 (Nr. 41) sodann ist wieder ein Gesetz vorhanden, welches lediglich den Rath der Altstadt betrifft. Ueber derlei Unklarheiten, auch über die Theilung der Geschäfte und Befugnisse des gemeinsamen Raths und der Rathskörper der Einzelstädte dürfen wir hoffen, durch andere gleichzeitige Urkunden aufgeklärt zu werden.

Auf den überaus reichen Inhalt des vorliegenden Bandes hier näher einzugehen, würde unmöglich sein. Einige interessante Punkte seien indess hervorgehoben: so die merkwürdige Bestimmung

---

[1]) Vgl. übrigens die treffliche Einleitung Hänselmanns, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 6.

in der erwähnten Rathsordnung von 1360, wonach die Weigerung der Uebernahme eines Amts innerhalb des Raths mit einer Strafe von 100 Mark bedroht wird; ferner das frühe Vorkommen der mekeler (Nr. 53 § 54 u. § 93 u. Nr. 60 § 32). Die Bestimmung, dass Hypotheken (Swe ghelt verkoft in sineme erve) in's Stadtbuch einzutragen seien, findet sich vor Mitte des 14. Jahrhunderts (Nr. 39 § 5) und nicht lange darauf mit dem Zusatz wiederholt, dass nicht eingetragene Hypotheken ohne Rechtsverbindlichkeit bleiben (edder id en scal nicht bynden: Nr. 53 § 6). Die Münzgerechtigkeit ist zuerst im Jahre 1345 (s. Nr. 34), in dem gleichen Jahre, in welchem der Rath auch die Vogtei in Braunschweig erhielt, in die Hände des Raths gelangt, zunächst nur auf drei Jahre; doch scheint sie mit unbedeutenden Zwischenräumen von da ab beständig bis zum Untergang der städtischen Selbständigkeit dem Rathe verblieben zu sein. Erneuert wurde die Verpfändung gleich 1348 auf fünf, dann 1357 auf drei, 1360 abermals auf drei Jahre und endlich 1369 auf unbestimmte Zeit (Nr. 36, 40, 43, 47). Von einer Einlösung dieser letzten Verpfändung findet sich keine Spur; wohl aber erwirbt Braunschweig, das schon 1382 am 29. Juni mit den Städten Goslar, Hildesheim, Eimbeck, Hannover, Wernigerode und Osterrode zu einem Münzverein zusammengetreten ist [1]), im Jahre 1412 die Münze auf ewige Zeiten (Nr. 64) [2]), und demgemäss zeigen uns sowohl die städtischen Münzedicte aus dem Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts (Nr. 107, 109, 115), als auch die Münzprivilegien Herzog Heinrich des Aelteren von 1498 und 1506 (Nr. 114, 122, 133), den Rath im Vollbesitz des Münzrechts.

Eine sehr hervorragende Stelle nehmen in dem vorliegenden Bande die Eidesformeln ein. Die erste Zusammenstellung solcher Formeln findet sich im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts (Nr. 42). Sie umfassen nur die Eide der Rathsherren, der neuen Bürger, der Gildemeister, des Stadtschreibers, des Thorwächters, der Burmeister, also der Personen, welche für die Verwaltung, die Rechtspflege, die innere und äussere Sicherheit der Stadt von hervorragender Bedeutung waren; allmählich aber schwellen diese Eide,

---

[1]) Bode, Das ältere Münzwesen Niedersachsens, S. 185.

[2]) Vgl. auch Heimliche Rechenschaft in Chroniken der deutschen Städte 6, S. 196—98; Porners Gedenkbuch, daselbst 6, S. 225—28.

sowol was den Inhalt des geleisteten Eides, als was die Zahl der zum Eide herangezogenen Persönlichkeiten betrifft, ins Maasslose an. Man kann kaum eine lebhaftere Vorstellung von dem ängstlichen Wesen des deutschen Kleinbürgerthums zur Zeit des Niedergangs der städtischen Macht gewinnen, als wenn man in dem vorliegenden Werke die Eidesformeln der verschiedenen Perioden mit einander vergleicht.

Die Vergleichung derselben ist aber sehr leicht gemacht dadurch, dass der Herausgeber hier wie in allen Stücken des Bandes der Recension der Texte die ausserordentlichste Sorgfalt gewidmet hat. Durchweg sind zwei Schriften angewandt, eine grössere und eine kleinere, welche es dem Leser bequem vor Augen stellen, was in jedem Documente neu, was aus älteren herübergenommen ist; wo das letztere nicht wörtlich geschehen ist, ist es durch gesperrten Petitdruck hervorgehoben. Dass diese Methode indess nicht mit der äussersten Consequenz durchgeführt ist und — setzen wir gleich hinzu — durchgeführt werden kann, wird jeder begreifen, der sich einmal in der Edition von Urkunden versucht hat. Dazu kommt, dass die Geschichte der Redaction eines Gesetzes doch nur ausnahmsweise ein solches Interesse bietet, dass man dem Herausgeber zumuthen dürfte, er solle bei jedem Satze angeben, ob derselbe und aus welchem älteren Documente er herüber genommen ist, welche Veränderungen etwa die frühere Fassung erlitten hat. Worauf es aber ankommt, dass dem Leser alle irgendwie wesentlichen Abänderungen älterer Satzungen oder Privilegien sofort erkennbar sind: dieser Forderung, meinen wir, ist durch die Hänselmann'sche Ausgabe in vortrefflichster Weise Genüge gethan.

Dass durchweg die Schreibweise der Originalien beibehalten worden ist, findet seine Erklärung in der rigoroseren Auffassung, welche man vor zwölf Jahren noch über Urkundeneditionen hatte. Der Herausgeber hat der Gleichförmigkeit halber jenen Grundsatz auch in dem jüngst erschienenen zweiten (grösseren) Theil des Bandes wahren zu müssen geglaubt. Vielleicht aber hätte doch der Bequemlichkeit des Lesers die Konsequenz in der Schreibweise zum Opfer gebracht werden sollen. Die Buchstabenverschwendung, welche im 16. Jahrhundert beginnt und im 17. zur wahren Raserei wird, ist für den heutigen Leser äusserst störend und ermüdend

und wird es für künftige Generationen noch mehr werden. Wir hoffen daher, dass der Herausgeber, der ja in den Chroniken der Stadt Braunschweig ein Beispiel nicht nur solider, sondern auch eleganter Editionsarbeit gegeben hat, auch in den künftigen Bänden des Braunschweigischen Urkundenbuchs nach der neueren Methode verfahren wird. Auch die Vertauschung des mittelalterlichen Zeichens 4 mit dem modernen $^1/_2$ würden wir trotz allen Gegengründen, die sich mit Recht und Unrecht geltend machen lassen, um des leichteren Verständnisses willen für einen Fortschritt zum Guten halten. Wenn wir noch einen weiteren Wunsch hinzufügen dürfen, so ist es der, dass künftig über jeder Seite oder am Rande derselben das Datum der Urkunden angemerkt werde. Es erleichtert das bei längeren Urkunden, wie sie uns hier geboten werden, das Nachschlagen nicht unwesentlich.

Bei der hohen Bedeutung, welche die Geschichte der Stadt Braunschweig für sich in Anspruch nehmen kann, sehen wir der Fortsetzung des Werkes mit grossem Interesse entgegen und in der zuversichtlichen Erwartung, dass dasselbe unter Hänselmann's Leitung den hervorragenden Platz behaupten werde, der ihm schon in seinem ersten Bande unter den verwandten Urkundeneditionen gebührt.

C. G. STYFFE, BIDRAG TILL SKANDINAVIENS HISTORIA UR UTLÄNDSKA ARKIVER.

DREI BAENDE. STOCKHOLM 1859—70.

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Der Herausgeber, schon durch seine Geographie Schwedens in der Unionszeit[1]) den deutschen Gelehrten rühmlichst bekannt, bietet uns in dem vorstehenden Werke Beiträge zur Geschichte Skandinaviens im 14. und 15. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der lediglich schwedischen Geschichte. In so weit sich diese in der angegebenen Zeit abgesondert von der dänischen betrachten und behandeln lässt, hat es der Verfasser durchzuführen versucht, sodass der Titel vielleicht passender gelautet hätte: Bidrag till Sweriges historia. Der zweite Band der Urkundlichen Geschichte der Hanse hat ihn auf den Reichthum der hansestädtischen Archive für die Geschichte der drei nordischen Reiche aufmerksam gemacht, und bereits 1857 hat er dieselben zu besuchen begonnen. Die reiche Lese, die er gehalten, liegt hier, durch Zugaben aus schwedischen Archiven und Bibliotheken bereichert, nur in Auswahl vor; das gesammte von ihm zusammengebrachte Material soll dagegen dem allgemeinen schwedischen Urkundenbuche vorbehalten bleiben.

Das Werk trägt einen Doppelcharakter. Jedem Bande ist eine Einleitung oder Uebersicht vorausgesandt, welche einen nicht viel geringeren Raum, als der Urkundenabdruck, in Anspruch nimmt (Band 1: CIX u. 220; 2: CXXXVII u. 330; 3: CCLXXX und 312 S), und in sehr gründlicher Weise die im Textlaut mit-

[1]) C. G. Styffe, Skandinavien under Unionstiden, eft bidrag till den historiska Geografien. Stockholm, 1867, in 8.

getheilten Aktenstücke verwerthet, daneben aber auch anderweitige ungedruckte Archivalien, namentlich schwedische, in ausgiebigstem Maasse benutzt, so dass sie nicht nur einen eigenen, sehr hohen Werth erhält, sondern man auch in Zweifel gerathen kann, worauf der Verfasser das Hauptgewicht gelegt hat, auf die erste oder zweite Hälfte jeglichen Bandes, ob die Einleitung geschrieben ist zum Verständniss der Urkunden oder die letzteren ersterer gewissermassen als Codex probationum angehängt sind.

Da jeder Band ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, dergestalt, dass der erste die Zeit vor der Union, der zweite Schweden unter den Unionskönigen, der dritte die Losreissung Schwedens von Dänemark zum Vorwurf hat (der Verfasser datirt nämlich die eigentliche Auflösung der Union von 1448: 3, S. 1 ff.), so empfiehlt es sich, dieselben einzeln zu betrachten.

Der erste Band, die Jahre 1314—1397 umfassend, beschäftigt sich ausschliesslich mit den Beziehungen Schwedens zu Meklenburg, welche zur Thronbesteigung Albrechts führten und mit der Kalmarischen Union endeten. Ganz dem entsprechend, entstammen von den 86 mitgetheilten Documenten 72 dem Schweriner, 12 weitere Schwedischen und nur je eines dem Kopenhagener und dem Königsberger Archive. Die eigentlich hansischen Fundörter sind hier ganz bei Seite gelassen, und im Vergleiche mit den seitdem erschienenen 2 Bänden Hanserecesse wird man daher manches Werthvolle bei Styffe vermissen. Vielleicht erklärt sich dies durch die Annahme, dass Styffe die hansestädtischen Archive durch den 2. Band der urkundlichen Geschichte für erschöpft hielt, und sich daher darauf beschränkte, das Material für die das ganze Jahrhundert fast anhaltende engere Verbindung Schwedens mit Meklenburg möglichst vollständig zu sammeln. Die sehr dankenswerthe Einleitung giebt uns an der Hand der mitgetheilten Urkunden und unter der Heranziehung des sämmtlichen anderwärts gedruckten Materials eine vorzügliche Uebersicht über die Geschichte Schwedens im 14. Jahrhundert, berührt die hansischen Verhältnisse jedoch nur so weit, als sie nicht zu umgehen waren, so namentlich in den Jahren 1360—70 und zur Zeit des Unterganges der Herrschaft Albrechts. Wird der hansische Historiker in dieser Hinsicht aus den Styffe'schen Beiträgen seit dem Erscheinen der beiden Bände Hanserecesse keinen grossen Gewinn mehr ziehen

können, so bietet doch der Band in anderer Richtung noch des Werthvollen genug. Ein grosser Theil der Urkunden berichtet über innere Zustände Schwedens und ist in der Einleitung (vorzüglich S. XCV ff.) trefflich bearbeitet. Besonders die grösstentheils im Wortlaute mitgetheilte Computacio domini Ravonis de Barnekow super advocacia Nicopinghe 1365—67 (Nr. 36) liefert in ihrem Einnahmetheile sowohl für die Steuer- und Abgabenverhältnisse, wie für die agrarischen Zustände Schwedens schätzenswerthes, vom Herausgeber in der Einleitung gebührend gewürdigtes Material. Nicht weniger bieten die einzelnen Ausgabeposten eine Reihe von Daten zur Geschichte der Preise der verschiedenen Lebensmittel; daneben aber auch andere historische Angaben, die allein den Abdruck rechtfertigen würden. Beispielsweise heben wir hervor, dass der Vogt mit seinen Leuten 1365 in der Schlacht gegen König Magnus Pferde im Werthe von 144 Mark verlor (S. 103).

Bei Weitem ergiebiger für die hansische Geschichte ist der zweite Band, welcher bis zum Tode des Königs Christoffer reicht (1395—1448). Die reiche Beisteuer, welche, nächst Kopenhagen, die Hansestädte Lübeck, Danzig, Königsberg, Wismar u. s. w. diesem Bande liefern, sind dafür der entsprechende Ausdruck. Auch das British Museum bot dem Herausgeber einen anziehenden Bericht (Nr. 41) über die Thronfolgeordnung in den drei nordischen Reichen, unter Darlegung der Art und Weise, in welcher sie unter einem Herrscher vereinigt worden wären. Er rührt vermuthlich von einem nach Dänemark gesendeten englischen Unterhändler her. Das Hauptaugenmerk ist aber in diesem Bande auf die Beziehungen Schwedens zu den Hansestädten und dem Hochmeister von Preussen gerichtet. Ein eigener Abschnitt der Einleitung (S. IV ff.) ist der Besetzung Stockholms durch die Hansestädte 1395—98 gewidmet, ein anderer dem Seeräuberwesen der Vitalienbrüder. Ebenso werden der Streit um Gothland, der Krieg Erichs gegen Holstein und die mit letzterem schliesslich verbündeten wendischen Städte, Erichs Entsetzung und Christoffers Thronbesteigung, auf Grundlage der mitgetheilten grösstentheils rein hansischen Documente anschaulich geschildert; auch hat der Verfasser die bereits vorhandene, namentlich deutsche, Litteratur in umfassender Weise herangezogen. Daneben werden jedoch die

inneren Verhältnisse Schwedens keineswegs aus dem Auge gelassen. Wir heben besonders den Abschnitt (S. LX ff.) hervor, welcher der Aufhebung der Steuerfreiheit derjenigen sogenannten Schatzgüter gewidmet ist, welche in den Wirren des 14. Jahrhunderts der Krone entfremdet und in meist adlige Hände übergegangen waren. Margarethe zwängte hierdurch den Adel, welcher fast alle Macht an sich gerissen, wieder in engere Schranken, ohne jedoch, wie der dritte Band es beweist, denselben Dauer verleihen zu können. Eine Anzahl der abgedruckten Urkunden, vorzüglich Nr. 34 ff., erläutern den Hergang. Hinsichtlich der Urkundensammlung darf Referent, und das gilt auch vom 3. Bande, die Wahrnehmung nicht unterdrücken, dass doch entweder die benutzten Archive nicht vollständig erschöpft sind, oder bei der Auswahl aus seinen Sammlungen der Herausgeber nicht ganz richtig zu Werke gegangen ist. Der Brief des schwedischen Reichsraths an Danzig vom 19. März 1435, welcher dem hier mitgetheilten Schreiben desselben an den Hochmeister vom 31. März (Nr. 105) vorausgeht, durfte zum Mindesten nicht unerwähnt bleiben, zumal da ein dritter Brief an die wendischen Städte zu Nr. 105 wenigstens angeführt ist. Jedenfalls aber hätten die Antwort des Hochmeisters auf diesen Brief vom 14. Juli (Königsberger Staatsarchiv, Missive) und das nochmalige Schreiben des Reichsraths an Lübeck vom 5. Juni mitgetheilt werden müssen. Diese Beispiele, absichtlich aus dem Zeitraum von wenigen Monaten gewählt, werden genügen, könnten aber leicht aus anderen Jahren um weitere vermehrt werden. Ist Ref. hinsichtlich dieser Schreiben der Ueberzeugung, dass sie dem Herausgeber seiner Zeit in den betreffenden Archiven entgangen sind, so kann er es nur als eine ungerechtfertigte Willkür bezeichnen, wenn zu Anfang dieses Bandes Auszüge aus einigen Recessen preussischer Städtetage (1395 Juli — Aug.: Nr. 1 u. 2) mitgetheilt werden, während sämmtliche andere Recesse, in welchen schwedische Verhältnisse doch noch öfter zur Sprache kommen, unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt von dem 3. Bande, in welchem der Recess von 1469 Oct. 16 Lübeck (Nr. 125) abgedruckt ist, der diesem voraufgehende Kopenhagener von Aug. 24 aber, und ebenso die Recesse von Halmstadt 1450 Mai 14, Kopenhagen 1447 Juni 24 u. a. mindestens eine ähnliche Behandlung verdient hätten. Die Art und Weise, wie bei jenem

Recesse von 1469 Oct. 16 die Rostocker Handschrift zur Vergleichung herangezogen ist, kann Ref. durchaus nicht billigen. Aus dem Abdrucke ersieht man gar nicht, dass die Rostocker Handschrift nur ganz lückenhaft erhalten ist, sondern wundert sich vielmehr, weshalb der Herausgeber sie, als die anscheinend bessere und reichhaltigere, nicht dem Abdruck zu Grunde gelegt hat. Dazu hat der Herausgeber auch ihre Zusätze nur mit Auswahl aufgenommen.

Im Uebrigen passt im Allgemeinen auf den dritten Band (1448—70) das vom zweiten Gesagte. Es überwiegt das hansische Element und mehr als zwei Drittheile der abgedruckten Urkunden verdankt der Herausgeber Lübeck, Danzig und Königsberg. Die dem Bande vorangestellte Einleitung, an Umfang dem urkundlichen Theile fast gleich, verwerthet in lebendiger, Jahr für Jahr den Ereignissen folgender Darstellung den mitgetheilten Stoff und erweitert sich hier in fast noch höherem Grade, als in den vorhergehenden Bänden, zu einer eigentlichen und gründlichen Geschichte Schwedens. Ungemein sorgsam sind die Beziehungen der Hanse zu Dänemark und Schweden während der langwierigen und wechselvollen Kämpfe Karl Knutsson's und Christian I. dargelegt, und, wird man im Einzelnen vielleicht mit dem Verfasser rechten müssen, so verdient doch der umsichtige Fleiss desselben und die umfassende Zuratheziehung alles bereits vorhandenen Materials alle Anerkennung. Sehr dankenswerth ist die am Schlusse folgende Zusammenstellung der schwedischen Geschlechter, welche in den Kämpfen gegen Christian die Gelegenheit fanden, sich ihre frühere einflussreiche Machtstellung zurückzugewinnen. Die Namhaftmachung der in der schwedischen Geschichte des 15. Jahrhunderts am meisten hervorragenden Männer und die Darlegung ihrer Familienverhältnisse zu und unter einander bietet dem ausserschwedischen Historiker eine bequeme Gelegenheit, in das tiefere Verständniss dieser Dinge einzudringen. Zudem ist hier wie in der ganzen Einleitung in noch höherem Maasse, als in den ersten beiden Bänden, ein umfangreiches ungedrucktes, meist schwedischen Archiven angehöriges Material benutzt worden.

Können wir uns zum Schluss nicht mit der in den 3 Bänden beobachteten Auswahl des Stoffes einverstanden erklären, sondern meinen vielmehr, dass einiges Mitgetheilte hätte weggelassen, manches

Weggelassene hätte mitgetheilt werden sollen, so sind wir doch für das Gebotene dem Herausgeber zu vollem Danke verpflichtet. Schon die Einleitungen haben an und für sich einen hohen Werth und werden von dem wissenschaftlichen Betrachter dieser Zeiten auch nach dem Erscheinen des schwedischen Diplomatarium eine eingehende Berücksichtigung beanspruchen. Die Abdrücke endlich kann Referent, der einen grossen Theil derselben nochmals mit den Originalen verglichen hat, hinsichtlich der Correctheit im Allgemeinen nur loben. Einzelne kleine Versehen werden zum Theil auf Druckfehler zurückzuführen sein [1]), theilweise auf eine nicht völlige Beherrschung des Niederdeutschen, worauf auch die vielfachen Frage- und Ausrufungszeichen hinter dem Herausgeber unverständlichen Wörtern [2]) schliessen lassen; reine Lesefehler finden sich dagegen selten. Die Methode des Herausgebers geht dahin, die Schreibweise des Originals nur hinsichtlich der grossen Buchstaben und der Interpunction zu modernisiren, sonst Alles unverändert zu lassen. Betreff der letzteren ist dies jedoch nicht immer consequent durchgeführt [3]). Die beiden am Schluss des ersten und dritten (für Bd. 2 und 3) Bandes befindlichen Orts- und Personenregister sind sorgfältig ausgearbeitet.

---

[1]) 2, S. 316 Z. 4 v. u. l. werden st. uerden; Z. 2 v. u. l. wetten st. netten u. s. w.

[2]) z. B. 2, S. 254 busen (f. buten); S. 317 aenich; 3, S. 66; 30 leste ghersten; S. 215 vormaladiede; S. 228 alse dallinge u. a.

[3]) Die Weglassung der Adressen in 3, Nr. 128 u. 129 ist wohl ein unabsichtliches Versehen.

URKUNDENBUCH DER STADT LÜBECK.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

VIERTER THEIL. LÜBECK 1873.

VON

WILHELM MANTELS.

Auf die Bedeutung des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck für die Geschichte der Hanse und Norddeutschlands überhaupt und auf den bleibenden Werth, welchen diese Sammlung auch neben den grösseren vom hansischen Geschichtsverein beabsichtigten Publicationen behalten wird, ist schon im vorigen Jahrgange dieser Blätter, S. 168 ff., hingewiesen worden.

Um so erfreulicher ist es, dass die Herausgabe desselben jetzt rasch fortschreitet. Im Jahre 1870 war die erste Lieferung des vierten Theiles erschienen, im December 1872 ist der ganze 928 Seiten in gross Quart umfassende Band, mit Einschluss der fast 100 Seiten betragenden Register, abgeschlossen und somit die umfangreiche Arbeit in kaum drei Jahren vollendet worden. Der Druck des fünften Bandes, welcher die Urkunden von 1401 bis 1420 aufnehmen soll, wird noch im Laufe des Jahres 1874 beginnen.

Diese Beschleunigung der Arbeit wird zunächst der gemeinsamen pecuniären Unterstützung der Herausgabe durch den hohen Senat und die vaterstädtische Gesellschaft Lübecks verdankt. Der Erstere hat zugleich seinen Archivar von den ihm bisher obliegenden Secretariatspflichten befreit und es dadurch ermöglicht, dass die Bearbeitung des Urkundenbuchs ausschliesslich in die Hände des Mannes gelegt werden konnte, der durch amtliche Stellung und langjährige Beschäftigung mit der heimischen Geschichte vorzüglich dazu berufen war. Mit dem grössten Eifer hat Herr Staats-

archivar Wehrmann sich dieser Aufgabe unterzogen, und bei seiner bis jetzt, Gott Lob, ungeschwächten Rüstigkeit ist zu erwarten, dass er noch eine Reihe stattlicher Bände wird zum Druck befördern können.

Der vorliegende Band enthält die Jahre 1371 bis 1400. Vorauf gehen Nachträge aus früherer Zeit, 141 Nummern. Darunter sind sehr interessante Stücke, theils ganz neuen Inhalts, theils Ergänzungen zu früher Gedrucktem. So betreffen Nr. 45 bis 49 die gemeinsame Unternehmung Lübecks und der Städte Meklenburgs gegen Dutzow, Dömitz und andere Raubschlösser. Da die besonders instructiven Kriegskostenrechnungen hier ihren Platz fanden, konnte in den Hanserecessen darauf verwiesen werden. Nr. 32 bringt zu den schon veröffentlichten Verzeichnissen wendischer Städte über Beraubungen durch die Vasallen der Holsteiner im Jahr 1342 das bisher fehlende achte, die Klageschrift der Stadt Hamburg. Durch Nr. 37 wird die Bedeutung dreier Erlasse klar, welche, im zweiten Bande abgedruckt, zu Gunsten Lübecks Exemtionen von päpstlichen Breven enthalten. Man erfährt nun erst den Zusammenhang. Die Klöster Neumünster und Segeberg hatten sich wegen angeblicher Uebergriffe des lübischen Vogts auf Segeberg beschwerend an die Curie gewandt. Der Rath parirte den Streich, indem er durch seinen Procurator am päpstlichen Hofe sich Cautionen, das Stück zu einem Goldgulden, beschaffen liess. Andere Nachträge haben locale und topographische Bedeutung, z. B. ist Nr. 60 wichtig für die Geschichte des lübischen Landwehrgrabens und des anstossenden Territoriums, zugleich für die Entstehung des Namens Stockelsdorf, indem hier ein gänzlich verschollener Stocsee vorkommt. Von sprachlichem Interesse ist Nr. 58, eine Verwendung des Herzogs Johann von Meklenburg für einen Gefangenen, Herman Nykarver, hochdeutsch geschrieben. Nr. 132, gleichfalls hochdeutsch, veranschaulicht die Naivetät mittelalterlicher Verkehrsverhältnisse. Ein weiland lübischer Schuhmacher, jetzt Schuhmeister des deutschen Ordens zu Elbing, wendet sich bittweise an Lübecks Bürgermeister, der ihm vom Ritter von Vieregge, in Diensten des Königs Albrecht von Schweden, Bezahlung rückständiger Schulden für Schuhzeug erwirken soll. Aehnlicher Art ist das folgende Schreiben, Nr. 133, in welchem der adelige Vogt von Calmar gegen die Anschuldigung eines Lübeckers protestirt,

dass er diesem in seiner Zahlung nicht gerecht geworden sei. Ein Bild des unruhigen Treibens, welches die dänischen Kriegsjahre hervorriefen, gewährt Nr. 141. Ein märkischer Knappe, Johann Quitzow, sühnt sich mit Lübeck über zwei Kerle, Für und Knoke, welche er weiland in einer Fehde mit Herzog Barnim von Pommern gefangen hatte, und die dann später von den Lübeckern wieder in der Fehde mit den Buchwalds weitab von Pommern, in Himmelsdorf westlich von Travemünde, ergriffen waren.

Aus den 30 letzten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts liefert der Band 609 Nummern. Die Zahl wächst auf fast 800, wenn man die gelegentlich unter einer Nummer zusammengefassten Inscriptionen, manche in den Anmerkungen abgedruckte Stücke und die, als im Ganzen gleichlautend, nur regestenartig angeführten Urkunden (mehrere Bestätigungen und namentlich Certifikate, Urfehden und Soldquittungen) einzeln hinzurechnet. Nur ein ganz geringer Theil derselben ist gedruckten Werken oder nichtlübischen Archiven entnommen, alles Uebrige stammt aus den heimischen Archiven. Zu diesen kann man wohl auch die Archive der benachbarten Güter Trenthorst und Schenkenberg rechnen. Eine Anzahl aus ihnen genommener Urkunden giebt, zusammengestellt mit den Befunden der Trese und des Archivs zu Hannover, ein sehr vollständiges Bild der rechtlichen Verhältnisse, unter denen die sog. lübischen Güter im Lauenburgischen erworben wurden.

Eine für die sieben ersten Jahre dieses Zeitraums ergiebige Quelle, der sog. Brief-Copiarius, versiegt leider im Jahre 1376 — nur ein späteres Schreiben vom 21. December 1387 (Nr. 494) findet sich in demselben —, und es ist überall sehr zu bedauern, dass Lübeck, bei seiner umfangreichen Correspondenz, diese Einrichtung der Missivebücher, aus welchen z. B. in Danzig so schätzbares Material für die hansische Geschichte geschöpft wird, wie es scheint, später nicht erneuert hat.

Dagegen tritt schon in diesem Bande die grosse Bedeutung der Niederstadtbücher für die Geschichte im weitesten Umfange hervor. So einfach diese Rechts- und Geldgeschäftsvermerke sind, so überraschende Aufschlüsse oder Combinationen gewähren sie oft. Es ward S. 119 dieses Jahrganges schon Nr. 287 angeführt, laut welcher ein Diener Karls IV. in Lübeck 100 Ducaten aufnimmt, welche durch Anweisung auf Venedig gedeckt werden. Ein ähn-

liches Beispiel bietet Nr. 669: Lübecker Kaufleute zahlen für krakauer Rechnung Geld an Bevollmächtigte des Herzogs Gerhard von Schleswig.

Der grosse Einfluss, den die Stadt nach allen Seiten hin durch ihre Geldmittel gewinnt, wird in langen Verzeichnissen von Anleihen fürstlicher und adeliger Herren dargelegt (Nr. 214, 245). Noch lieber sicherte man das Geld in Grund und Boden. Es giebt kaum ein Dorf im weitesten Umkreise der Stadt, aus welchem nicht Lübecker Renten beziehen. Die Inscriptionen und Verträge darüber erläutern die ältere Topographie namentlich Holsteins, dessen Urkundenarmuth in dieser Hinsicht oft recht empfindlich ist.

Noch grössere Gelder werden in Zöllen, in ganzen Vogteien und Herrschaften angelegt. Der Artikel Verpfändung, welchen der Herausgeber in das Sachregister aufgenommen hat, beschränkt sich auf den dritten Band. Er kann aus dem vorliegenden sehr ansehnlich vermehrt werden. Da finden wir den sachsen-lauenburgischen Zoll zu Esslingen (jetzt Zollenspieker, vgl. S. 580 Anm.) durch den Herzog an seinen Amtmann Friedrich von Wanzenberg und durch diesen an seine Brüder Dietrich und Johann, lübischen Rathsschreiber, und andere lübische Bürger verpfändet (Nr. 528, 350). Vom Zoll auf Schonen erwirbt derselbe Herzog, Erich der Jüngere, in gleicher Weise ein Sechstel und vergiebt es durch seine Amtleute, Ritter Friedrich von Hidzacker und Friedrich von Wanzenberg, an Lübecker (Nr. 331, 332). 1375 verpfändet Graf Adolf von Holstein Land Stormarn, Schloss Trittau und Stadt Oldesloe an Lübeck, welches schon den Zoll an letzterer Stätte in Besitz hatte (Nr. 257, 318, 345; vgl. Bd. 3, Nr. 592). 1397 überlassen die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg auf 10 Jahre an Lübeck und Hamburg, Lüneburg und Hannover für 19,200 Mark Schloss und Stadt Harburg und Blekede, so wie Schloss Lüdershausen mit allem amtlichen und gerichtlichen Zubehör (Nr. 661). Die letztgedachte Verpfändung besiegelt zugleich eine Sühne mit den Herzögen (Nr. 660). Diese hatten sich über Gewaltthaten der Lübecker beim Herzog Erich beschwert, welche u. a. auch vom lauenburgischen Schlosse Weningen aus (jetzt zu Hannover gehörig, Amt Neuhaus, nicht Dömitz, wie S. 848 steht) verübt seien (Nr. 658). Die Lübecker rechtfertigen

sich dadurch, dass sie darlegen (Nr. 659), sie hätten dies, schon 1291 zerstörte, Grenzschloss (Bd. 1, Nr. 572) mit Genehmigung des Landesherrn (Nr. 529) besetzt auf die Kunde, dass von dort verfestete Leute über ihre Landwehr gebrochen seien. Wente de lantwere also vorbrevet is: we dar over brikt, den moghe wi vorvolghen in sin hogheste; und: hertoghe Erik konde dat nicht vormoghen, dat desse vorscrevene undat van deme slote nicht en scheghe (vgl. auch Nr. 645).

Die Verpfändung war also nicht ein blosses Geldgeschäft, sie ist im Interesse des Landfriedens geschehen, dessen Hut Lübeck vom Reich seit 1374 überwiesen war (Nr. 222). Im Besitz der Pfandschaft Möllns, Bergedorfs u. a. Territorien gebot Lübeck fast allein über Lauenburg. Jetzt reichte es sich mit Hamburg, Lüneburg und Hannover die Hände, um auch jenseit der Elbe die so unentbehrliche Ordnung auf der Landstrasse zu erhalten.

In Sachen des Landfriedens entwickelt Lübeck überhaupt eine grosse Thätigkeit. Damit hängen die Entscheidungen aller möglichen Händel, die häufigen Compromisse zusammen, so im lüneburger Erbfolgestreit (Nr. 149, 189, 193, 263, 334). Solche Veranlassung hat auch wohl Nr 405: Zusicherung treuer Bewahrung des Schlosses Schwabstedt und des Stifts Schleswig an Bischof Johann, denn wie käme das Document sonst ins lübecker Archiv? Dass die Friedensanforderungen an die Stadt mitunter gerade von den gelegentlichen Friedensbrechern sehr hoch gespannt wurden, erläutert Nr. 246: Schreiben an Joachim Gans zu Putlitz, der Beschwerde führte, dass sein Vater auf der Wegreise von Lübeck gefangen sei: nec nostra interest quoslibet homines civitatem nostram exeuntes a suis imminentibus periculis preservare.

In der eigenthümlichen Weise des Mittelalters spielen in die öffentlichen Verhältnisse immer Privatbeziehungen hinein. In Nr. 340 versetzt Erich von Lauenburg für 150 Mark die Krone der Herzogin an den Lübecker Simon Schwarzkopf. Durch Nr. 344 wird nach König Waldemars Tode Frauenschmuck und die ihm vom Papst geschenkte goldene Rose (Dahlmann, Geschichte von Dännemark 2, S. 23) eingelöst. In der Ueberschrift ist zu verbessern: Jacob Pleskow, und: dem verstorbenen Könige von D. Dass auch der Frauenschmuck von Waldemar versetzt ward, leidet keinen Zweifel. Schon früher (Nr. 167) hatte er demselben Jacob Pleskow Siegel,

Pelzwerk und Kelch hinterlassen (Nr. 167), gewiss für Geld, dessen der König zur Flucht ins Ausland bedurfte, während der Bürgermeister, der ihm dazu verhalf, sein Reich besetzen liess.

Es schien mir nicht unangemessen, den reichen Inhalt dieses Bandes an solchen Einzelbeispielen, welche sich zum Theil dem ersten allgemeinen Ueberblick entziehen, zu erörtern. Die grossen Actenstücke, namentlich hansische, machen sich von selbst bemerklich. Sie würden in viel beträchtlicherer Zahl auftreten, wenn nicht für die eigentlich hansischen Publicationen manches zurückgestellt wäre. Wie viel trotzdem Platz gefunden hat, ergiebt eine Vergleichung dessen, was bis 1387 aus unserm Bande ganz oder durch Verweisung in die Hanserecesse aufgenommen ward. Ausserdem enthält derselbe, neben viel Einzelnem, die französisch-flandrischen Privilegien von 1392, den Freibrief Albrechts von Holland 1389, die grossen Verträge nach Freilassung des Schwedenkönigs Albrecht 1395, Verträge in Betreff des Strandrechts mit Ditmarschen 1384, mit Ostfriesland 1390 und in Folge der Friedensstörungen durch die Vitalienbrüder 1398—1400.

Unter den letztgenannten Urkunden befinden sich mehrere, welche durch ihre Siegel Interesse erregen. Vor allen Nr. 630: Verbürgung der Herzöge, des Adels und der Städte Meklenburgs für den zwischen Albrecht von Schweden und Margarethe von Dänemark geschlossenen Vertrag. Von den 97 angehängten Siegeln fehlt nur eins. Von gleichem Werthe sind Nr. 675—677 mit 29, 16 und 18 fast sämmtlich erhaltenen dänischen, Nr. 699 mit ursprünglich 32 friesischen Siegeln, von welchen die Hälfte noch im guten Stande ist.

Ueberhaupt liefern besonders die zahlreichen Urfehden und Soldquittungen dieses Bandes eine grosse Anzahl durch Herrn Maler Milde sorglich beschriebener Siegel. Mit Recht hat der Herausgeber auch diesem Zweige der Diplomatik seine Sorgfalt zugewandt und durch ein eigenes (viertes) Register der Siegelbeschreibungen die Benutzer des Urkundenbuchs zu Dank verpflichtet.

Die voraufgehenden drei Register zeugen gleichfalls von der auf die Herausgabe gewandten sorglichen Mühe. Das geographische und Personenregister sind, wie im dritten Bande, eingerichtet, aber mit der Verbesserung, dass die willkürlich ab-

weichende Citirungsweise des geographischen Registers (Band 3) vermieden ward. Das Wort- und Sachregister vom vierten Bande schliesst das des dritten nochmals mit ein, da sich in den dritten Band eine Menge Druckfehler unter die Citate eingeschlichen hatten.

Namentlich das letzte Register ist eine grosse Erleichterung für die Benutzung, und Ref. erlaubt sich dem Herrn Verfasser zu empfehlen, nur immer noch mehr in demselben aufzuspeichern. So hat im gegenwärtigen Bande Nr. 420 mit der Anmerkung auf S. 464, welche voll charakteristischer Ausdrücke ist, keine Berücksichtigung gefunden. Zum Artikel Stecknitzkanal gehören Nr. 398 und 595. Von dem Artikel Verpfändung war vorher schon die Rede. Zum Artikel Zoll in Oldesloe, Zoll in Schonen, gehören die oben S. 202 angeführten Urkunden. Beiläufig bemerkt, sollte nicht S. 118 l. Z. inennibus st. inermibus zu lesen sein? Auch das als Variante angeführte in crinibus scheint nicht anders zu deuten. Wir hätten dann für das Wortregister einzufügen inennis = minderjährig.

Zum geographischen Register mögen folgende Zusätze bezeugen, dass Ref. es näher angesehen hat. S. 834 fehlt Brandenbaum, to dem bome, ad arborem, Hof bei Lübeck, Nr. 217, 330. Den lübeckischen Gebäuden ist das Haus der Karthäuser in der Dankwardsgrube (Nr. 681) beizufügen. Von Weningen war schon die Rede. Zur Erklärung von Wermersmole gehört: unweit des Schlosses Segeberg, sonst Wenemersmole genannt. Vgl. Bd. 2, Nr. 742—746, 3, Nr. 97 und Holstein. Topographie 2, S. 449.

Dem Personenregister endlich wünschte Ref., bei Anerkennung des eingehaltenen Grundprincips, noch mehr gegenseitige Verweisungen und Aufstellungen von Hauptrubriken, um theils die vorkommenden Personen leichter identificiren, theils die verschiedenen Kategorien möglichst rasch zusammenfinden zu können. Beispielsweise fehlen: Schleswig, Bischöfe, Herzöge; Lübeck, Bischöfe. Auch die Kaiser und Päpste müssten an einer Stelle mit den Namen kurz aufgeführt sich finden. In Bezug auf Identität bemerke ich, dass Eberhard Attendorn (S. 859) und Decan Erhard (S. 860) zusammengehören; dass Conrad von Geisenheim und Johann von Ghysenheim als Brüder unter Gisenheim nochmals aufzuführen waren, dass Heinrich Korner (soll heissen: Korsner) und H. Kürschner dieselben sind. Nr. 472 (S. 890) ist von Urban VI.

ausgestellt. Ausgelassen sind Wenceslaus de Olomucz (so statt Olonincz) S. 654, und Ulrich, sächsischer Notar, S. 15 Anm. 1.

Der Herr Verfasser wird in derartigen Ausstellungen nur ein Zeugniss des Interesses an der uns so oft zusammenführenden verwandten Arbeit erblicken. Hoffentlich giebt er bald Gelegenheit, in diesen Blättern den fünften Band zu besprechen.

MEKLENBURGISCHES URKUNDENBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREIN FÜR MEKLENBURGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

BAND 8, 1329—36. SCHWERIN 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Wieder liegt ein neuer Band des meklenburgischen Urkundenbuches vor uns, ein neuer Beweis von der unermüdlichen Thätigkeit der Herausgeber, eine neue Probe ihrer anerkannt vortrefflichen Arbeitsweise!

In die Jahre, denen dieser Band gewidmet ist, fallen die Anfänge Albrechts II., der dem 1329 Jan. 21 gestorbenen Vater (Nr. 5023) gefolgt ist und für den zunächst eine Vormundschaft die Regierung führt[1]).

In Dänemark war König Christoph 1326 geflohen, sein Sohn Erich in der Gefangenschaft der dänischen Grossen zurückgeblieben, und für den unmündigen Waldemar, den die Dänen zum Herrscher erwählt hatten, regierte Graf Gerhard der Grosse „als Vormund des Reiches Dänemark". Heinrich von Meklenburg hatte zwar, damals mit Christoph verbündet, 1326 seinen Frieden mit Gerhard gemacht[2]) und war 1328 (vor Febr. 21) zu Lübeck mit Gerhard, Graf Johann von Holstein und mehreren anderen Fürsten zu einem

[1]) Nr. 5039, 5145, 5413. Vgl. Lisch, Ueber die Vormundschaft und den Regierungsantritt des Fürsten Albrecht II. von Meklenburg: Jahrbücher d. Vereins f. mekl. Gesch. 7, S. 1—51. Das Siegel der Vormundschaft s. zu Nr. 5056; das Sekret Albrechts zu Nr. 5268; sein grosses bis zur Erhebung in den Herzogsstand geführtes Siegel zu Nr. 5676.

[2]) 1326 März 7 u. 8 waren Herzog Waldemar und Graf Gerhard in Rendsburg (7, Nr. 4704, 5); März 20 schliesst Christoph mit Heinrich von Meklenburg und den Herren Johann II und Johann III von Werle zu

Landfriedensbündnisse zusammengetreten, der zunächst gegen diejenigen verfesteten Holsteiner gerichtet war (7, Nr. 4902), welche Johanns Vogt, Ritter Johann Brokdorf[1]), erschlagen hatten (Detmar S. 225). Aber unmittelbar nach Abschluss des Brudersdorfer Friedens (1328 Juni 7: Jahrgang 1872, S. 217) steht — wir wissen nicht weshalb — Heinrich von Meklenburg dem Grafen Johann feindlich gegenüber, nimmt die von diesem verfesteten Adlichen bei sich

---

Wordingborg einen uns unbekannten Vertrag (7, Nr. 4727); Mrz. 30 verbündet sich Waldemar, d. h. Graf Gerhard, zu Sonderburg auf Alsen mit Drost Laurentius Jonsson und Marschall Ludwig Albrechtsson gegen den König (Hvitfeld 1, S. 430); Apr. 2 schlägt Graf Johann die Mannen des mit Christoph verbündeten Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg bei Borchardsdorf (Detmar S. 220); jetzt kommt Gerhard zurück, einigt sich mit Johann und fällt in Fühnen ein, Erich, den der Vater nach Korsör schickt, um den Feinden die Landung in Seeland zu wehren, geräth in Dorneborg in die Gefangenschaft der aufständischen Dänen, Christoph verlässt Wordingborg (Detmar S. 221); Mai 3 schliesst Christoph in Nykjöbing auf Falster mit Heinrich von Meklenburg und den Herren von Werle neue Verträge, einestheils gegen Wartislaw von Pommern, anderntheils gegen Waldemar von Schleswig und die Grafen Gerhard und Johann gerichtet, und verpfändet ihnen Laaland, Falster und Möen (7, Nr. 4725, 26); Mai 5 kassirt er zu Nykjöbing die (auf ungünstigeren Bedingungen beruhenden) Urkunden, die ihm Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle März 20 ausgestellt haben (7, Nr. 4727); in der Woche vor Pfingsten (Mai 4—10) flieht Christoph von Nykjöbing nach Rostock (Detmar S. 221); Mai 14 weilt er in Ribnitz (7, Nr. 4728); Mai 24 belehnt er in Barth Wartislaw von Pommern mit Rügen (Nr. 4942). — Jun. 3 sollen nach dem Vertrag von Mai 3 Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle in Warnemünde zur Ueberfahrt nach Dänemark bereit sein (7, Nr. 4726): Jun. 2 finden wir die Herren von Werle in Güstrow (7, Nr. 4736), Jun. 4 und 5 Heinrich von Meklenburg in Rostock (7, Nr. 4737—40); es folgt der Versuch Christophs zur Rückkehr nach Dänemark (Detmar S. 222); Jun. 22 empfangen Heinrich von Meklenburg und Johann von Werle am Grönasund (zwischen Falster und Möen) die Pfandhuldigung der Insel Möen (7, Nr. 4741); über Falsters Huldigung, die nach 7, Nr. 4750 ebenfalls geleistet sein muss, fehlt die betreffende Urkunde; Wordingborg, wohin Christoph gekommen, wird von Gerhard belagert (Detmar S. 222); Jul. 13 zu Bogö (zwischen Falster und Möen) schliesst Heinrich von Meklenburg Frieden mit Gerhard (7, Nr. 4750); Aug. 6 zu Rostock belehnt Christoph an Stelle des Aug. 1 zu Stralsund verstorbenen Herzogs Wartislaw Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle mit Rügen (7, Nr. 4756).

[1]) Er begegnet uns noch 1327 Apr. 5: Lüb. U. B. 2, Nr. 480.

auf und zieht sie in seinen Dienst (7, Nr. 4945, 57, S. 589, Nr. 4975). 1328 Nov. 16 verbündet sich gegen ihn Johann und gleichzeitig auch Gerhard zu Ratzeburg mit Graf Heinrich von Schwerin (7, Nr. 4993, 94); schon Dez. 21 aber übertragen Johann und Heinrich von Meklenburg zu Lübeck die Entscheidung ihrer Streitigkeiten zwei Schiedsrichtern unter Obmannschaft Heinrichs von Schwerin (7, Nr. 5006).

In der Zwischenzeit war, was diese schnelle Sühne vielleicht erklärt, Graf Johann, der noch im Herbste Schloss Gottorp für den abwesenden Gerhard gegen die Dänen vertheidigt hatte und den wir eben auch noch Nov. 16 zu Ratzeburg mit Gerhard in gutem Einvernehmen fanden, Nov. 30 zu Lübeck mit dem vertriebenen König Christoph, seinem Halbbruder von der Mutter her, ein Bündniss eingegangen, hatte Fehmern von ihm als erbliches Lehen und die Inseln Laaland und Falster zu Pfandbesitz erhalten und ihm dafür mit 100 Helmen zu dienen versprochen (Schl. Holst. Lauenb. Urks. 2, S. 171). Christoph, der Nov. 12 der Stadt Rostock eine Schuld seines verstorbenen Bruders Erich zu bezahlen versprochen hatte, „sobald er nach der Gnade Gottes in sein Reich zurückgekehrt sein werde“ (7, Nr. 4991), hatte zu der Erreichung dieses Ziels einen wesentlichen Schritt vorwärts gethan.

Bei der Annahme, dass die Aussöhnung Johanns mit Heinrich unter der Vermittelung Christophs zu Stande kam, begreift es sich, dass das unerwartete Ableben des Meklenburgers störend auf die beabsichtigte Unternehmung des Königs einwirken musste. 1329 um Jun. 24 aber trafen allem Anschein nach die beiden Stiefbrüder abermals in Lübeck zusammen. Jun. 25 belehnt Christoph zu Schlutup die Kinder Heinrichs von Meklenburg (8, Nr. 5066), und Jun. 28, auch wohl noch Jun. 31, finden wir Graf Johann in Lübeck (Lüb. U. B. 2, Nr. 508; Schl. Holst. Lauenb. Urks. 2, S. 172). Nun, Jul. 15 zu Hansühn, erfolgt ein Ausgleich zwischen Gerhard und Johann, und Gerhard wird für die Wiederherstellung Christophs, für das Aufgeben des Königthums Waldemars, gewonnen (Schl. Holst. Lauenb. Urks. 2, S. 174; Detmar S. 227). Daran schliesst sich der von Detmar und genauer in einem dänischen Geschichtswerk[1])

---

1) Continuatio Chronici Danorum et praecipue Sialandiae bei Langebek Script. rer. Danic. 6, S. 523: Item rex Christophorus collecto exercitu grandi, cum Johanne comite est reversus, ac primo in Lalandiam se

geschilderte glückliche Zug über Laaland und Falster, wo Nykjöbing belagert wird, nach Vordingborg auf Seeland; hier kommt es zu einer für Christoph glücklichen Schlacht: Sept. 21 urkundet der König wieder in Kopenhagen.

Die chronologische Reihenfolge dieser für die Geschichte der deutsch-dänischen Verhältnisse äusserst wichtigen Begebenheiten habe ich mich festzustellen bemüht, um für die Urkunde, in welcher Graf Johann 1329 Jul. 28 uppe Stafsclenorsunde für die Rostocker urkundet (s oben S. 156—58) das richtige Verständniss zu gewinnen.

Als Johann den Kampf für die Wiederherstellung Christophs mit einer Unternehmung gegen Nykjöbing zu eröffnen sich anschickt, lassen die Rostocker sich von ihm das schriftliche Versprechen geben, dass der König und seine Erbnehmer scolen en holden alle de brieve unde alle de dink, die ihnen von den früheren dänischen Königen, und alle de brieve unde alle de dink, die ihnen von Christoph selbst und seinen Erbnehmern gegeben sind: wie nach Detmars Bericht (S. 227) Graf Gerhard (im Vertrage zu Hansühn) die Bürgschaft Johanns gefordert hat, umme dat deme koninghe neman wol lovede, so suchen die Rostocker, als sich eine Aussicht auf die Zahlungsfähigkeit ihres Schuldners eröffnet, einen Gewährsmann dafür zu erlangen, dass derselbe auch zahlungswillig sein werde.

Von hoher allgemeiner Bedeutung sind ferner die Urkunden, welche sich auf die Landfriedensbündnisse des nordöstlichen Deutschlands beziehen, durch die gerade jene Jahre der Vormund-

---

recepit et per Falstriam transiens castrum Nycoping fecit obsideri. Deinde circa Wordingborgh, bellum fecit, ubi multi rustici perierunt, militaribus a longe sequentibus sub duce Porse. Sed acceptis treugis, dum per Sielandiam transit, begegnet ihm der Ritter Inguar Hjort, der ihm Kopenhagen zu überliefern verspricht. Graf Johann, der dies hört, kommt jedoch dem Könige zuvor: die Seinen empfangen sub regio nomine das Schloss und pflanzen das Nesselblatt auf. Quod videns rex Christophorus indignabatur, et separatus cessit a comite in Jutiam, et in Schanderburg moram fecit. . . . Vgl. Michelsen u. Asmussen, Archiv f. Staats- und Kirchengesch. d. Herzgthmr. Schleswig, Holstein, Lauenburg 2, S. 206; Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, S. 60 ff.

schaft charakterisirt werden[1]). — In anderer Beziehung interessant sind auch das Verzeichniss der Ratzeburger Vassallen und die Taxe der Kirchen und geistlichen Lehen dieses Bisthums (Nr. 5612, 13).

Rostock, das in dieser Zeit das Dorf Kassebohm und Beede und Gericht des Dorfes Barnstorf erwirbt[2]), bietet uns auch in Bezug auf die Handelsgeschichte einige beachtenswerthe Urkunden: ein Bürger zu Wisby quittirt den Rath über 1400 Mark Silber, die dieser ihm schuldig gewesen; Thorn ersucht, ihm zu den Gütern des Komthurs zu Slochow zu verhelfen, die Dibbold Horn im Kloster Doberan verborgen habe, und der Hochmeister Dietrich von Altenburg begehrt Rostocks Fürsprache für einige seiner Unterthanen beim König von Schweden und die Abstellung eines früher nicht gebräuchlichen Zolles für seine Unterthanen[3]). — Wismar gelangt in den Besitz des vor dem Meklenburger Thore belegenen herzoglichen Hofes; 1333 Aug. 9 hat es Veranlassung, durch Dominikaner und Franziskaner sein 1324 Jan. 13 von Christoph von Dänemark erhaltenes Privilegium vidimiren zu lassen[4]).

Ragt überhaupt Rostock, seiner höheren Bedeutung entsprechend, durch die Zahl seiner eigentlichen Urkunden hervor, so zeichnet sich ihm gegenüber Wismar durch die liebevolle Behandlung aus, die den hier erhaltenen Archivalien zu Theil geworden ist. Aus Rostock führe ich an die Willkür über den Fleischverkauf der Schlachter und Wendschlachter[5]), sowie auch einen Gesellschaftsvertrag (Nr. 5237); aus Wismar sind hervorzuheben die Bitte an Lübeck um einen Rechtsspruch (Nr. 5223), sechs Willküren[6]), darunter eine Brauordnung (Nr. 5303) und ein Vorsprakenschragen (Nr. 5562), Kämmereirechnungen der Jahre 1329—36[7]), eine Ziegeleirechnung (Nr. 5144), ein Leumundszeugniss

[1]) 7, Nr. 4902; 8, Nr. 5060 (vgl. 5075), 82, 5145, 88, 5232, 48, 54, 56, 5351, 5436, 37, 43, 63, 94, 5500, 24, 32, 52—56, 5616, 5704. Vgl. Lisch, Albrecht der Zweite u. d. norddeutschen Landfrieden, Schwerin u. Berlin, 1835, u. den oben S. 207 Anm. 1 angeführten Aufsatz.

[2]) Nr. 5014, 15; 5229. Vgl. auch Nr. 5458, 5546 über Marienehe.

[3]) Nr. 5547, 5197, 5668.

[4]) Nr. 5038, 39, 5445 (vgl. Jahrgang 1872, S. 218).

[5]) Nr. 5162; vgl. Nr. 5132, 5195.

[6]) Nr. 5166, 85, 99, 5303, 5534, 62.

[7]) Nr. 5059, 5143, 5244, 5336, 5422, 5521, 5593, 5665.

(Nr. 5394), ein Testament (Nr. 5714)[1]) und die Stiftungsurkunde einer Schuh-Spende (Nr. 5647). Für die Stadt Malchin wird uns das leider nur geringe Bruchstück eines Stadtbuches (Nr. 5273) geboten.

Die Kulturgeschichte erhält auch in diesem Bande manchen schätzbaren Beitrag. Peter Aven wird als Schulmeister und Küster zu Barth bestätigt und erhält die Erlaubniss sich zu verheirathen (Nr. 5421); neben dem Schulmeister Hinrich Lüneburg erscheint in Wismar der Rathsnotar Hinrich van Eimbeck in der Stellung eines Scholastikus (Nr. 5709); das Patronatsrecht über die Schulen wird den Rathmannen zu Wismar vom Bischof von Ratzeburg (Nr. 5265) und der Stadt Demmin von Herzog Bugislav von Pommern zuerkannt (Nr. 5380). Der Pächter der dem H. Geist-Hospital zu Wismar gehörigen Walkmühle verpflichtet sich, abgesehen vom Pachtgeld, die Mühle, sicut jus molendini querit, in Stande zu halten (Nr. 5051); die Vorsteher schliessen über die Benutzung derselben einen Vergleich mit den Wollenwebern ab (Nr. 5101); dem Müller zu Dammhusen wird gegen eine jährliche Geldleistung das Erbrecht an der dortigen Mühle zugestanden (Nr. 5246, vgl. 5262)[2]). Theilnahme an den guten Werken erhalten Graf Heinrich von Schwerin und seine Gemahlin Elisabeth vom Kloster Scharnebek (Nr. 5104) und auf den Bericht der Schweriner Franziskaner hin von den Minoriten der Provinz Sachsen (Nr. 5338), ferner eine Frau Stolte vom Nonnenkloster Zarrentin (Nr. 5473) und das Kloster Wanzka vom Kloster Himmelpfort (Nr. 5625); Konversen nehmen auf die Klöster Zarrentin (Nr. 5032) und Doberan (Nr. 5570); eine Siegesmesse wird in Greifswald gestiftet (Nr. 5270). Juden finden sich in friedlichen Verhältnissen zu Rostock (Nr. 5132), Wismar (Nr. 5521, S. 447) und Malchin (Nr. 5273, S. 238); mit einer Verfolgung zu Krakow und zu Güstrow stehen in Zusammenhang Nr. 5250 und 5378. Für den Erforscher der Zunft- und Gewerbeverhältnisse seien noch notirt das Stättegeld (sortilegium) der Gerber und Pelzer (Nr. 5635), das Heringshaus (S. 129, 288) und die Schachtschneider zu Wismar (S. 596), die Heringsbrücke und der Loher (Gerber-)-Brook zu

---

[1]) S. auch Nr. 5291.

[2]) Ueber die Mühlen zu Ribnitz (Jahrgang 1872, S. 219 Anm. 1) s. jetzt auch Nr. 5021 u. Anm. dazu, 5139.

Rostock (Nr. 5139), der Apotheker Johann von Parkentin in Lübeck (Nr. 5045) und die apotheca antiqua in der platea institorum zu Wismar (Nr. 5637) u. s. w.

Grossen Dank verdient es, wie sich immer mehr herausstellt, dass die Herausgeber die Mühe nicht gescheut haben, aus weitläufigen, inhaltsarmen Prozessakten das Wissenswerthe auszuziehen für Stralsund ist auf diesem Wege bereits eine hübsche Ausbeute gewonnen [1]).

---

[1]) 7, Nr. 4800,09; 8, Nr. 5469; 7, Nr. 4795, 4947, 5005; 8, Nr. 5027, 5116, 5296, 5427, 93.

H. RIEMANN, GESCHICHTE DER STADT COLBERG.

COLBERG 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Diese Geschichte Kolbergs, deren Verfasser uns schon mit einer Geschichte der Stadt Greifenberg beschenkt hat, wird den Freunden hansischer Historiographie um so willkommener sein, als sie ersichtlich auf tüchtigem Quellenstudium und guter Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse auch in benachbarten und verwandten Städten beruht.

Die Quellen, welche dem Erforscher der Kolbergischen Vergangenheit zu Gebote stehen, sind noch immer nicht unbedeutend. Für uns haben ausser den „Originalurkunden des städtischen Archivs, etwa 300 an der Zahl" ein besonderes Interesse der bisher unbekannte Kodex des Lübischen Rechts mit der Jahreszahl 1297, der auch eine Reihe Kolbergischer Rathswillküren enthält[1]), und drei früher verloren geglaubte Stadtbücher von 1373—1433, 1433—93 und 1493—1540. Leider ist das älteste Stadtbuch, das von 1277—1373 ging, bisher nicht wieder aufgefunden worden[2]). Auch sonst ist Manches durch Verwahrlosung untergegangen, für das in Abschriften und Auszügen späterer Sammler und Bearbeiter nur ein kärglicher Ersatz geboten ist[3]).

---

[1]) Gedruckt im Supplement Nr. 49 (S. 71—80). Weitere Mittheilungen aus dieser Handschrift S. 100—105.

[2]) S. (Vorwort). S. III und S. 70.

[3]) Was S. 75 als „Bruchstücke alter Senatorenregister aus den Jahren 1381 und 1383" bezeichnet und im Supplement unter Nr. 51 abgedruckt ist, sind offenbar Auszüge aus Kämmereirechnungen. Ein anderes Bruchstück v. J. 1399 wird S. 461 erwähnt.

Historiographische Aufzeichnungen aus dem Mittelalter finden sich nur in der Form von Stadtschreibernotizen [1]).

Gestützt auf solche und die allgemein hansischen Quellen schildert der Verfasser im 7. Kapitel seines Buches Kolbergs Verhältniss zur Hanse. Konnten wir diese Stadt bisher eigentlich erst im Jahre 1361 als Glied des hansischen Städtebundes nachweisen, so wird jetzt ihre Theilnahme an demselben durch eine mehrfach interessante Notiz des Kolberger Chronisten Martin Rango um mehr als ein halbes Jahrhundert früher sicher gestellt. In seinem vollständig nur handschriftlich erhaltenen Zeitregister merkwürdiger Dinge hat derselbe, leider in arger Entstellung, den Wortlaut einer urkundlichen Aufzeichnung aufbewahrt, nach welcher 1304 am Sonnabend nach Pfingsten (Mai 23) zwei genannte Rathmannen in Stralsund anwesend waren und mit Rathssendeboten von Lübeck, Wismar, Rostock, (Stralsund,) Greifswald und Stettin einen Münzrecess vereinbarten [2]). Ist in jener an Recessen armen Zeit schon jeder Nachweis einer sonst unbekannten Versammlung von Interesse, so hat hier der Gegenstand, über den man verhandelt und einig wird, noch eine weitere Bedeutung. — Ferner erwähnen wir die Erwerbung einer Vitte von Waldemar von Dänemark 1372 Sept. 22, das Schreiben Greifswalds von 1496 Sept. 14, nach welchem die Rathssendeboten Kolbergs auf den hansischen Tagfahrten hebben gehadt, geholden unde fredesam beseten unde bruket de soste stede beneden deme ersamen rade to Hamburch, to der luchteren handt, unde negest baven den ersamen radt der stadt Lubeke [3]), sowie verschiedene nicht zum Abdruck gelangte Dokumente aus dem Rathsarchiv zu Treptow: ein Schreiben der 1407 (Mai 15 zu Lübeck) versammelten Hansestädte um Beistand zur Bekämpfung der Vitalienbrüder, Kolbergs Urkunde über seine unter Mitwirkung auch der hansischen Rathssendeboten [4]) mit Herzog Bogislaw IX. von Stettin und Bischof Siegfried von Kammin geschlossene Sühne (1445 Mai 21), und mehrere in den Jahren 1457—60 an die Könige

---

[1]) Anführungen aus den Jahren 1469 (S. 247) und 1529 (S. 302); Abdrücke von 1480, 1486 (Supplement Nr. 52) und 1487 (S. 260, 61).

[2]) Gedruckt im Supplement S. 105. Vgl. Geschichte S. 40, 92, 146.

[3]) Supplement Nr. 24, 45.

[4]) Daselbst Nr. 32.

Christoph und Christian I. von Dänemark gerichtete Schreiben Treptows[1]). — Die Hanseakten Kolbergs sind sehr fragmentarisch, reichen aber bis 1610 hinab[2]): das späteste Aktenstück betrifft seinen Antheil an einer Versammlung der pommerschen Städte zu Anklam; 1585 hatte es noch einen Hansetag zu Lübeck beschickt; 1573 war das Kontor zu Antwerpen mit einem Darlehen von ihm unterstützt worden; 1560 hatte das von den Russen bedrängte Riga Beistand bei ihm gefunden. Wird in Bezug auf das Letztere nach Rangos Zeitregister erzählt (S. 164), es seien „unter dem Colberger Kapitän Evert Heydecke auf zwei Schiffen Bier, Brod und Lebensmittel, dazu vier Geschützstücke mit Kraut und Loth" nach Riga gesandt worden, so findet das Bestätigung und — wie es scheint — auch Berichtigung in dem Schreiben Kolbergs an Riga von 1559 Apr. 11, in dem es heisst[3]): „schicken wir e. e. w., derselbigen instendiger bitt nach, bey unserm mitverwandten Melcher Freter, weil Hans Boddeker der ersten Segelation oder Schipfart sich begeben, zwey stucke geschutzes uf rederen und sex dubbelte haken, drey halbe tunnen buxenpulver —, und wollen also hiemith e. e. w. gerne gedienet und das geschutze uf ewer schreiben und bitt geliegen haben. Das buxenkraut aber wollen wir e. e. w. zu befurderunge ihrer errettunge und entsetzunge geschencket und vorehret haben —. Wir haben auch — unsern burgern und einwonern das scheffen und zufur mels und getreids in Eifland gerne und gutwillig, e. e. w. und dem lande zum besten, gestatt und frey gegeben —".

Für das Einzelne den Leser im Uebrigen auf das Buch selbst verweisend, will ich mir hier nur noch eine allgemeinere Bemerkung erlauben. Es fehlt der Geschichte Kolbergs weder an Gestalten, die wie der Bürgermeister Hans Schlief dem Beschauer plastisch entgegen treten, noch an schroffen, durch Generationen sich hinziehenden Gegensätzen bestimmter Geschlechter, die wie der Kampf zwischen den Familien Schlief und Adebar, eine leben-

---

[1]) Angeführt in der Geschichte S. 159, 225, 245.

[2]) 1611 drohen Kanzler und Räthe des Herzogs von Braunschweig im Fall der weiteren Unterstützung der Stadt Braunschweig: S. 348.

[3]) Bienemann, Briefe und Urkunden z. Gesch. Livlands in den Jahren 1558—62 Bd. 3, Nr. 399.

dige Theilnahme für sich in Anspruch nehmen; dahingegen macht der Verlust der Kämmereirechnungen, der Amtsrollen, der Bürgerbücher und des ältesten Stadtbuches die Skizzirung der inneren Zustände und Lebensverhältnisse schwierig, die das Interesse gerade des nicht-kolbergischen Geschichtsfreundes in nicht geringerem Grade erregen. Das Hülfsmittel der Analogie ist vom Verfasser zu Rathe gezogen, aber nicht vollständig ausgebeutet: wenn z. B. die Pflasterung der Strassen sich auch erst seit 1555 in Kolberg nachweisen lässt (S. 362), so lehren doch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Jahr für Jahr gemachten Ausgaben tho stenbrugghende in Hamburg[1]), dass dies auf die Mangelhaftigkeit der Kolbergischen Quellen zurückgeführt werden müsse, und der Verfasser hätte (S. 49) um so weniger nöthig gehabt, die „ehrsamen Consuln in ihren dicken Holzschuhen" nach dem Rathhause gehen zu lassen, als schon 1336 die Barmherzigkeit eines Rathmanns zu Wismar die Armen seiner Stadt mit Lederschuhen versorgt hatte[2]). Bei dem gerechten Bestreben, trotz des dürftigen Materials, das die Urkunden darbieten, die Frage nach der Herkunft und der Abstammung der ältesten deutschen Bevölkerung Kolbergs zu beantworten, hat sich der Verfasser nicht voll vergegenwärtigt, dass im 13. und selbst noch im 14. Jahrhundert die Personennamen in unseren Städten im Stadium des Ueberganges von der Bezeichnung des Individuums zum Familiennamen sind, und indem er den häufig begangenen Irrthum vermeidet, z. B. einen Mann, der die Bezeichnung von Dortmund trägt, ohne Weiteres zu einem Dortmunder Einwanderer zu machen, fällt er in den anderen, die Bezeichnung Parvus, Luscus, van Lubeke u. s. w. ohne Weiteres als Familiennamen gelten zu lassen[3]). Arg ists, wenn aus der Gleichheit des Namens gefolgert wird, dass „ohne Zweifel" ein und derselbe Johann van Lubecke zuerst Rathmann in Greifswald, dann 1255—57 Rathmann in Kolberg, darauf 1258 wieder Rathmann in Greifswald gewesen sei, und noch ärger, wenn der Verfasser durch einen 1260 in Stralsund auf-

---

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg Bd. 1.

[2]) Mekl. U. B. 8, Nr. 5647. Vgl. auch, was Riemann selbst S. 207 über den Inhalt der Testamente bemerkt.

[3]) S. 38, 41.

tretenden Rathmann desselben Namens zu der Bemerkung verleitet wird, es scheine, „als ob diese unruhige Kolonistennatur den Wohnsitz noch einmal gewechselt hat“[1]), denn mit demselben Rechte könnte man die Kolonistennatur die gesuchte Ruhe endlich 1284 im Kloster Neuen Kamp[2]) finden lassen, und damit eine Skizze vollenden, die trotz der historischen Notizen, die sie zusammengefügt, nichts weniger als historisch genannt werden dürfte. Die Hervorhebung solcher Verstösse gegen die Kritik schien uns um so mehr gerechtfertigt, als sie, wie wir zur Begründung unseres an der Spitze dieser Anzeige stehenden Gesammturtheils gern anerkennen, nur vereinzelt vorkommen.

An Kleinigkeiten sei noch folgendes angemerkt: Die Schottherren (S. 75) hatten nicht die Aufsicht über das Geschütz, sondern waren dem Schoss (schot, collecta S. 95, 96) vorgesetzt[3]). Für das Seglerhaus (S. 97) vermissen wir eine Angabe, wann es zuerst in den Stadtbüchern genannt wird und wie es niederdeutsch hiess. Ueber die Lage von zelhus (S. 56, 57) und wandhus (Supplement S. 89) und ihre eventuelle Identität hätten wir gern Genaueres gehört. Boisalz (S. 344) hätte mit einem Worte als Baiensalz (Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 92) erklärt werden sollen[4]); noch weniger durften ihrer Doppeldeutigkeit wegen die Ausdrücke Rasch und Raschmacher (S. 363, 374) unerläutert bleiben[5]).

---

1) S. 32.

2) Vgl. Pyl, Pommersche Genealogien Bd. 2 (S. 91), wo das über die Familie von Lübeck Beigebrachte (S. 81—228) auch sonst die betreffenden Angaben Riemanns berichtigt.

3) Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. LV ff.

4) Vgl. Manecke, Kurze Beschreibung u. Gesch. d. St. Lüneburg (Hannover, 1816) S. 83: „Und wie man im 16. Jahrhundert vornehmlich in Hamburg anfing, grobes Boye und französisches Salz zu raffiniren und in Tonnen, den hiesigen Salztonnen gleich zu verpacken“ u. s. w.

5) Rasch ist 1) ein Wollenzeug, das früher der Raschweber bereitete (Arrasch); 2) der verloren gegangene Name für sog. gelbe leonische Waaren (Tombakarbeiten): Nemnich, Waaren-Lexikon unter Kantille und Rasch; Seubert, Waarenkunde 1, S. 90; 2, S. 32. In Kolberg ist die Vergoldung eines Taufsteins das Werk eines Raschmachers.

DR. M. TOEPPEN, ELBINGER ANTIQUITÄTEN.

3 HEFTE, DANZIG 1871–73.

VON

KARL KOPPMANN.

Diese Schilderung der mittelalterlichen Zustände Elbings, die wir dem um die Geschichte Preussens wohlverdienten Forscher Direktor Dr. Töppen verdanken, besteht aus einer fleissigen Zusammenstellung von Notizen, wie sie sich in den uns noch erhaltenen mittelalterlichen Denkmälern und in neueren Sammelwerken früherer Geschichtsfreunde Elbings vorfinden. Die von dem Verfasser getroffene Anordnung seines Stoffes (1. Topographie, 2. Kämmereiverwaltung, 3. Kriegswesen, 4. Kirchen, Schulen, Klöster und Hospitäler, 5. das Lübische Recht, 6. das Stadtregiment, 7. Listen der Rathsherren und Vögte der Stadt Elbing) mag in der Beschaffenheit seiner hauptsächlichsten Quellen Erklärung finden; wunderlich aber und unbequem bleibt sie nichtsdestoweniger. Auf Lesbarkeit ist, wie es scheint, kein Gewicht gelegt und auf ein grösseres Publikum also wohl nicht gerechnet, dem Forscher aber, der sich entweder die allgemeine „Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter" zum Arbeitsfelde erwählt hat — und für ihn ist dieser „Beitrag" zu einer solchen zunächst bestimmt —, oder in den Verhältnissen und Zuständen verwandter Städte volleres Verständniss für die Vergangenheit seiner Vaterstadt sucht, wird in dem Buche ein ausserordentlicher Reichthum an belehrenden Nachrichten geboten.

Unter den Quellen, die der Verfasser für seine Antiquitäten hat benutzen können, hebe ich hervor die mancherlei Hebungsregister und Güterverzeichnisse, die Kämmereirechnungen und

anderweitigen Ausgabebücher[1]), die Erbe- und Rentenbücher, die hier schon im Jahre 1417 zu einem modernen Hypothekenbuch ausgebildet worden sind[2]), die Wettebücher[3]), die Amtsrollen, welche, wie ein halbes Jahrhundert früher in Hamburg, 1421 in Elbing einer Generalredaktion unterzogen wurden (S. 125, 224), das schon früher erwähnte[4]) Elbing eigenthümliche Kriegsbuch u. s. w.[5]). Die Namen dieser Bücher sind leider vielfach erst in neuerer Zeit zurecht gemacht und statt der alten technischen Ausdrücke, die freilich, wie das Hawstättenbuch[6]), auch nicht immer besonders verständlich sind, stellt sich uns hier und da eine zweifelhafte Benennung oder räthselhafte Beschreibung entgegen[7]). Wenigstens erwähnt werden müssen hier aber auch die Elbinger Handschriften des Lübischen Rechts, die unter Benutzung der hinterlassenen Papiere des Stadtraths Neumann in einem eigenen Kapitel behandelt sind, und von denen die älteste, wie dies bekanntlich die Untersuchung Frensdorff's dargethan hat, als die Grundlage aller uns erhaltenen deutschen Handschriften des älteren Lübischen Rechtes zu gelten hat[8]).

---

[1]) Das älteste Zinsbuch in drei Theilen von 1292—1317 geschrieben S. 36 Anm. 2); Czinsbuch bussen der Stadt v. 1373; Liber continens censum civitatis Elbing intra et extra v. 1403; Verzeichniss der Speicher und Gebäude in den Vorstädten (S. 200); Liber villarum von 1401 (S. 41, 199); kleines Wiesenbuch v. 1353 und grosses Wiesenbuch v. 1421 (S. 198); Hawstättenbuch; Liber de distributione lignorum ad libitum dominorum (S. 199); Kämmereirechnungen von 1404—14 und Fragmente der unmittelbar vorhergehenden und der unmittelbar folgenden (S. 230); De custodia murorum, turrium atque valvarum civitatis v. 1417 an (S. 229); Liber reddituum ad vitam v. 1406—46; Rechnungen von Kirchen und (Spitälern (S. 231).

[2]) Stadtbuch von 1330—60 von 1361—1418; das grosse Erbebuch von 1417 an (S. 232); ein neustädtisches Erbe- und Rentenbuch von 1340—80 (S. 257).

[3]) Das altstädtische Wettebuch v. 1394 (Abschrift des 17. Jahrh.) und das neustädtische ungefähr aus derselben Zeit: S. 223.

[4]) Jahrgang 1872, S. 189.

[5]) Ein Erbschichtungsbuch v. 1417—1506 und ein Schiedsgerichtsbuch v. 1424—44 (v. 1504 ff.): S. 232—33.

[6]) Töppen übersetzt S. 199 Holzstätten; vgl. Anm. 1 Liber de distributione lignorum u. S. 223 Register der Neustädtischen Holzwiesen; anfangs (z. B. S. 18,20) ist es unter dem Namen Heustättenbuch citirt.

[7]) S. 257: „Schläfer der liegenden Gründe der Neustadt nach den Gebäuden geordnet, wie das altstädtische Erbbuch.“

[8]) Vgl. auch Jahrgang 1872, S. 213.

Gestattet es auch der Raum nicht, eine Uebersicht über den ganzen Inhalt des Buches zu geben, so wird es doch vergönnt sein, einige der über das locale Interesse hinausgehenden Seiten hervorzuheben.

An der Spitze der städtischen Beamten (S. 248—57) steht der Stadtschreiber, neben welchem ein Gerichtsschreiber (richtschryver) und ein scolschriver genannt werden. Letzterer Ausdruck wird verlesen sein für stolschriver. Die stulschreiber, cathedrales, hat uns Wattenbach (Das Schriftwesen im Mittelalter S. 260, 61, 85, 385) kennen gelehrt; statt der Schulschreiber aber, die Wattenbach in ihnen vermuthet, möchte ich an Gerichtsschreiber denken[1]). Der notarius civitatis, den Töppen für den Vorspraken, prolocutor, hält, ist mit dem Stadtschreiber identisch. Teidingen heisst in übertragener Bedeutung jedes Verhandeln, ein Steinbrügger und Brunnenwärter braucht also, trotzdem er eine Zahlung vor syn teidingen von der stat wegen erhält, nicht zum prolocutor promovirt zu werden. Diesen schliessen sich an der Stadtarzt und ein ungenannter Beamter, den der Verfasser unter Hinweis auf eine in Lübeck sich darbietende Analogie als Stadthauptmann bezeichnet. Der gewöhnliche Titel dieses Beamten war aber Ausreitervogt[2]), und ich möchte deshalb hierher den S. 254 erwähnten jenseit des Elbing belegenen des usryter phedehoff beziehen, da der usryter Nichts mit dem Büttel gemein hat, und statt des vorgeschlagenen phendehoff, bei dem der Verfasser an einen Aufbewahrungsort der abgepfändeten Gegenstände gedacht zu haben scheint, das paläographisch ebenso naheliegende pherdehoff einen guten Sinn giebt: der Stadt Marstall oder der Stadthof lag nach S. 207 in der That jenseit des Elbing[3]). Als oberster Stadtknecht, de overste dener, wird der Rathhausschliesser, hussluter in Lübeck[4]), bezeichnet. Dazu kommen die Läufer, der Wagenknecht[5]), der Thurmuhrwärter auf dem

[1]) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. und Alterthumskunde 1, S. 219.

[2]) S. Campes Wörterbuch s. v. „2) Der Schreiber bei einem Gerichtsstuhle, der Gerichtsschreiber. 3) Ein Schreib- und Rechenmeister“.

[3]) Ueber den städtischen Marstall s. auch S. 87; Ordensmarställe S. 15, 36 Anm. 1; Pferde ausserdem noch S. 74 ff. Was sind S. 80: hutteperde?

[4]) Pauli, Lüb. Zustände 2, S. 78, 92.

[5]) Er wohnte in einem Keller des Marstalls: S. 252 Anm. 1. Auf Wagen wurden die schutzen unde wepener transportirt S. 102.

Zeigerthurm (S. 202), der Brunnenwärter, der Stadtmaurer (S. 85) und der Stadtzimmermann, die Wächter, der Büttel, mit dem aber auch der bode, stadesbode, nuncius civitatis schlechterdings nicht zusammengebracht werden darf, der Ofenheizer (fürböter in Hamburg), der den oben, die stove, dy dorntze zu heizen[1]) und den Rathsstuhl zu fegen hat, die Pfeifer (S. 89, 102) und der Koch (S. 90). Bierträger, die S. 254 ebenfalls namhaft gemacht werden, kann man sich nicht wohl als städtische Beamte vorstellen; dahingegen wären als solche die S. 90 genannten armbostirer, schutzen meister und des stades schutze aufzuführen gewesen, wie auch nach S. 214 der Apotheker.

Die städtischen Gebäude und Anstalten werden S. 200—22 besprochen. Das Rathhaus, consistorium, pretorium, einmal consultorium (?) bezeichnet, lag am Altmarkt, zwischen Fleischer- und Schmiedestrasse, mit dem Eingang nach der Schmiedestrasse. Im unteren Stock befinden sich die Kohlenkammer, die Pfundkammer und der Tresel (S. 89)[2]), im oberen der Remter, die Rathsstube und die Wettstube. In den Rathsweinkeller ging man durch die nach der Fleischerstrasse zu liegende Laube, in der innerhalb des Lübischen Baumes Gericht gehalten wurde, und neben der der Kak stand. Ein mit dem Rathhaus verbundenes Gebäude, ebenfalls in der Fleischerstrasse, hiess später das alte Rathhaus, war aber eigentlich das Wandhaus (S. 55), das auch unter dem Namen venditorium, mercatorium, vorkommt. Bei einer Rente aber, welche die Kinder eines Albert Drogehorn de bursa civitatis erhalten sollen, wird an den Stadtsäckel[3]), nicht an das Wandhaus zu denken sein. Dabei finde die Bemerkung Platz, dass in Brügge, von wo aus das Institut der Börse allgemeiner

---

[1]) Ofenheizer oder stowenrok sagt Töppen S. 254. Stowenrok = Ofenrauch scheint aber ein von der Beschäftigung hergenommener Personenname zu sein; der Name Stobinrouch begegnet uns bei Stölzel, Casseler Stadtrechnungen S. 57, 69, 108. — Den oben czu vorlezen unde das grus off den market czu tragen: S. 254; statt czu vorlezen möchte man czu vorseczen vermuthen; jetzt sagt man umsetzen. — dy stove to heyten: S. 249. — dy dorntze to heyten: S. 254 Anm. 1. — ovensten S. 215, 216; Gotlandissche ovenstene S. 201 Anm. 3. — Kachelöfen S. 145 Anm. 1.

[2]) Vgl. Wehrmann in Ztschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde 3, S. 385.

[3]) Ueber bursarii = budelmakere s. z. B. Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XXXII u. über den Ausdruck bursa vacua

Ansicht nach sich im 16. Jahrhundert über alle Länder verbreitete [1]), schon im Jahre 1292 der Ausdruck bursa für irgend ein Gebäude oder eine Anstalt vorkommt [2]), die vermuthlich auch der seit dem 13. Jahrhundert in Brügge blühenden Familie van der Burse [3]) den Namen gegeben haben wird. Den Würzgarten (wurczegarten, wurtegarden) wird man weder in den Rathhaushof verlegen, noch auch für das Gärtchen halten dürfen, in dem die Rathmannen 1445 einen fröhlichen Trunk thun; ich halte ihn für einen Apothekergarten, wie er auch sonst, z. B. in Hamburg [4]), vorkommt: wurcze entspricht dem niederdeutschen krude (S. 67, 214) und die der Apotheke vorgesetzten Rathmannen heissen in Hamburg krudeheren, domini specierum [5]). Daran schliesse ich gleich die Apotheke, die Badstuben (stupa, dy batstove, stobe), die hier ebenfalls im Besitze der Stadt sind, und die Wasserleitung oder Röhrenbrunnen (pfeiffenbrunn, pypenborn), ferner den König-Artus-Hof und den Schiessgarten (schisegarten, schetegarden), den schon genannten Marstall, der hirten wonunge (domus pastorum), dann den Zimmerhof (buwhof in Hamburg), die Ziegelscheunen (horreum laterum, schune der tygeler: S. 58), die reperschune der Kabeldreher oder Reifschläger (S. 33, 84, 112, 116, 125, 191), die Brotbänke [6]) der Fast- und Losbäcker, welche letztere hier auch Busch- oder Puschbäcker heissen (S. 17, 194), die Fleischbänke [6]) und der Küttelhof (vgl. kuterhus) der Fleischhauer, die Schuhbänke und der Gerbehof (gerwhoff S. 17; S. 190) der Schuh-

---

Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg S. 58.

[1]) S. namentlich Kirchenpauer, Die alte Börse in Hamburg (Hamburg, 1841). — Vgl. auch Franck, Nachrichten über die Börse in Lübeck (Lübeck 1873) u. Zum fünzigjährigen Jubiläum der Korporation der Kaufmannschaft von Königsberg in Pr. (Königsberg in Pr. 1873), S. 79.

[2]) Stadtrechnungen von Brügge 1291—92: Item Johanni de Duerdrecht pro cupa fontis ante bursam 17 lb. 17 sol.

[3]) S. z. B. Lüb. U. B. Bd. 1 im Register.

[4]) Gernet, Mittheilungen aus der älteren Medicinalgesch. Hamburgs S. 145, 147.

[5]) Koppmann, Kämmereirechnungen S. LXIII.

[6]) macella neben scampna; das deutsche Schrangen fehlt aber. — Fastbäcker S. 117; Bäcker S. 84, 125; buschmarkt, buschbrodmarkt S. 17. — Fleischhauer S. 84, 112, 116, 125.

macher, endlich die Lastadie (Schiffslastadie), der Theerhof (Theerlastadie), das Heringshaus, das Packhaus, der Krahn, die Waage und der Pfunder. Andere Gebäude und Anstalten, die man hier vermissen wird, waren nicht städtisch, so die Münze (S. 207 Anm. 1), die Mühlen (S. 15), der Aschhof, der übrigens (wie der Roland: S. 25) nur gelegentlich erwähnt wird (S. 10, 12), u. s. w.

Ueberhaupt sind manchmal die freilich mühsam zusammengesuchten Nachrichten dürrer als man meinen sollte, dass nothwendig gewesen wäre: zwar lebendige Züge (wie von der Katharinenbrüderschaft der steuermanns, schipmanns und boosmanns, deren Brüder zweimal jährlich vier Tage lang trinken und deren Frauen auf St. Johannis zu Mittensommer bei lichtem Abend einmal um die Stadt reigen dürfen: S. 160) lassen sich nicht überall geben, aber beispielsweise vermissen wir ungern bei einigen Aemtern die alten Benennungen, hätten von den S. 191 angeführten Willküren für Vorspraken, Fuhrleute und Kabeldreher gern Näheres gehört u. s. w. Immerhin aber erschliesst das Töppensche Buch, wie das auch die hier ausgewählten Proben veranschaulichen werden, ein reiches Material für die Erforschung des mittelalterlichen Lebens.

F. G. VON BUNGE, LIV-, EST- UND CURLÄNDISCHES URKUNDENBUCH NEBST REGESTEN.

BAND 6, NACHTRÄGE. RIGA 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Mit diesem neuesten Bande findet eine Arbeit ihren Abschluss, die — ganz abgesehen von ihrem Verdienst für die Erforschung der urkundlichen Geschichte Livlands — ein grosses, schönes und bedeutungsvolles Stück hansischer Vergangenheit offengelegt hat.

Ging die Absicht des hochverdienten Herausgebers, als er diesen Band in Angriff nahm, darauf hinaus, dasjenige nachzutragen, was früher übersehen oder mit Bewusstsein vorläufig beiseite gelassen war, und die mancherlei kleinen, insbesondere chronologischen Irrthümer zu berichtigen, die nach der Drucklegung viel leichter entdeckt, als vor derselben vermieden werden können, so wuchs ihm namentlich durch die Veröffentlichung nahe verwandter Urkundensammlungen der Stoff dergestalt unter den Händen an, dass er den Schlussband erst unwillkürlich, dann absichtlich zu einem auch innerlich abschliessenden Bande formte.

Grösstentheils beruht daher das in diesem Bande dargebotene Material auf anderweitigen Druckwerken. In der ersten Reihe der Nachträge (Nr. 2713—3009) gehen die Abdrücke, soweit sie überhaupt für die hansische Geschichte in Betracht kommen, im Wesentlichen Anfangs auf Sartorius-Lappenberg und das Lübische Urkundenbuch, später auf Napierskys russisch-livländische Urkunden zurück[1]). Die älteren Dokumente eben dieses Werkes holt die

[1]) In Nr. 2869 ist benutzt: Hans Nielsen Strelow, Cronica Guthilandorum, Kiøbinghaffn, 1633 in 4. Die beiden dort gedruckten Schreiben

zweite Serie (Nr. 3010—3112) nach, in der auch der Abdruck des in St. Petersburg befindlichen Diplomatarium Rigense und Fahnes Dortmunder Urkundenbuch ausgenutzt sind. Für die Hanseatica der dritten Reihe (Nr. 3113—3236) wurden der erste Band der Hanserecesse und Band 4 des Lübischen Urkundenbuchs ausgezogen. — Unter den neu veröffentlichten Dokumenten (in der ersten Serie) sind gegen 20, fast sämmtlich dem Rathsarchiv zu Reval entnommene, von hansischem Interesse: ich hebe hervor die Recesse von Pernau, 1369 Febr. 2 (Nr. 2895) [1]) und von Dorpat, 1392 nach Mrz. 24 (Nr. 2925), sowie auch die Berichte livländischer Rathssendeboten über die Versammlung zu Stralsund, 1369 Nov. 30 (Nr. 2898) [2]) und über Verhandlungen zu Dordrecht und im Haag von 1406 Aug. 24 (Nr. 2969).

Bei der Bearbeitung hat sich aber der Herausgeber nicht auf die 524 Nummern beschränkt, die in diesem Bande zum Abdruck gelangt sind, sondern in zweifacher Hinsicht ist das ganze bisher im livländischen Urkundenbuche veröffentlichte Material noch einmal von ihm durcharbeitet worden: einestheils in einem Sachregister, das sich über den Inhalt aller sechs Bände erstreckt, anderntheils in Bezug auf die Datirung in den Regesten, die nach der einmal gewählten Einrichtung als selbstständige Abtheilung neben den mit kurzen Ueberschriften versehenen Urkundentexten hergehen. In diesen Regesten werden uns mannichfache Berichtigungen in der Datirung, ersichtlich die Resultate eingehender, immer von Neuem wieder aufgenommener Detailstudien, zuweilen, wo es sich um grössere Gruppen von Urkunden handelt, eigene chronologische Untersuchungen geboten [3]), Arbeiten, die man um so höher schätzen muss, als es sich bei ihnen mehrfach — z. B. bei den auf Nowgorod bezüglichen — um Dokumente handelt,

des Königs Magnus an Wisby, 1361 Febr. 13 aus Hapsal (S. 163 = Bunge Nr. 2869) und Mai 1 aus Stockholm (S. 166) registrirt auch Suhm 13, S. 442. Magnus war 1360 Dez. 17 zu Oerebro, 1361 Jan. 3 in Skeninge, März 15 bereits in Stockholm (Svenska Riks-Archivets Pergamentsbref 1, Nr. 486, 1818, 494).

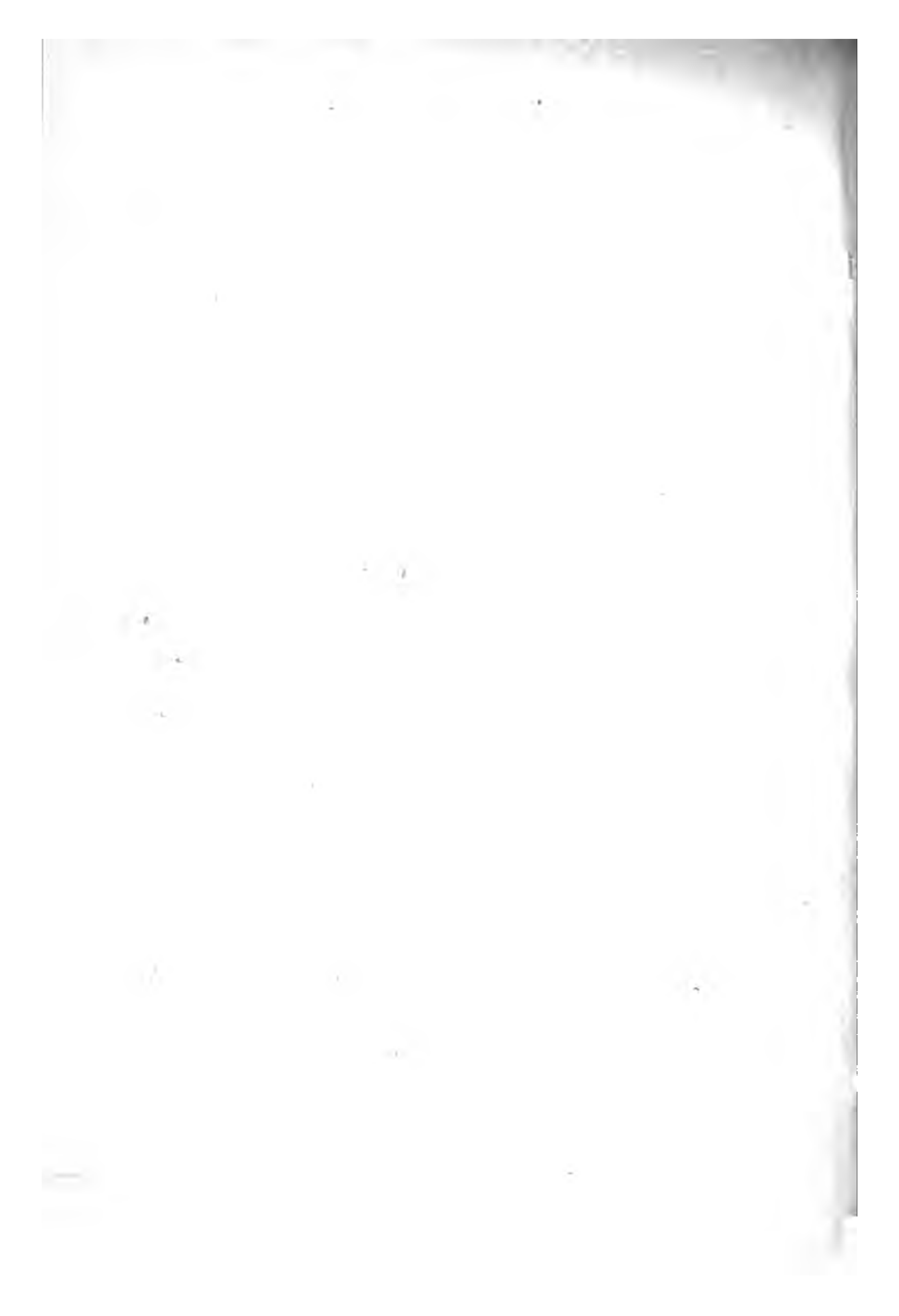
[1]) Hanserecesse 3, Nr. 29,30.

[2]) Daselbst 3, Nr. 39—41.

[3]) S. 96 ad 2096, S. 110 ad 2409 (vgl. S. 179), S. 210 ad 2650, S. 133 ad 3078.

die nicht vereinzelt, sondern der Hauptmasse nach, ohne Jahresangaben sind und Verhältnisse betreffen, welche zu den verschiedensten Zeiten sehr gleichartig gewesen sind. Unter Zugrundelegung dieser Emendationsarbeit eine chronologische Uebersichtstabelle auszuarbeiten, wie etwa eine solche dem zweiten Bande des Lübischen Urkundenbuches beigegeben oder von F. Fabricius für die Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen ausgearbeitet ist, am liebsten mit Hinweisen auf die verschiedenen Datirungsbegründungen von Bunges versehen, wäre eine verhältnissmässig leichte und um so dankbarere Aufgabe, als die Trennung der Regesten von den Urkundentexten die Ausnutzung jener Emendationen in hohem Grade erschwert. Ein über alle Bände sich erstreckendes Personenverzeichniss, das der Herausgeber ebenfalls als wünschenswerthe Ergänzung bezeichnet, scheint mir weniger nothwendig: dankenswerther wäre ein von sachverständiger Hand bearbeitetes Wortverzeichniss für das ganze Werk.

Der Herausgeber, dem schon das Verdienst gebührt, in das frühere Chaos des Revaler Rathsarchivs die nothwendigste Ordnung gebracht zu haben, hat durch sein Urkundenbuch die älteren archivalischen Schätze Revals vor dem Untergange gesichert und ise zum Gemeingut der Geschichtsforscher gemacht, hat durch Ergänzungen aus anderen Urkundensammlungen und durch Ermittelung der Entstehungszeit erst ihre rechte Würdigung ermöglicht und durch Verzeichnisse und Erklärungen die Benutzung wesentlich erleichtert: für das Alles sei ihm, der mit diesem Bande seine unmittelbare Betheiligung an dem Unternehmen abgeschlossen hat, auch seitens der hansischen Geschichtsforschung aufrichtiger, warmer Dank ausgesprochen!



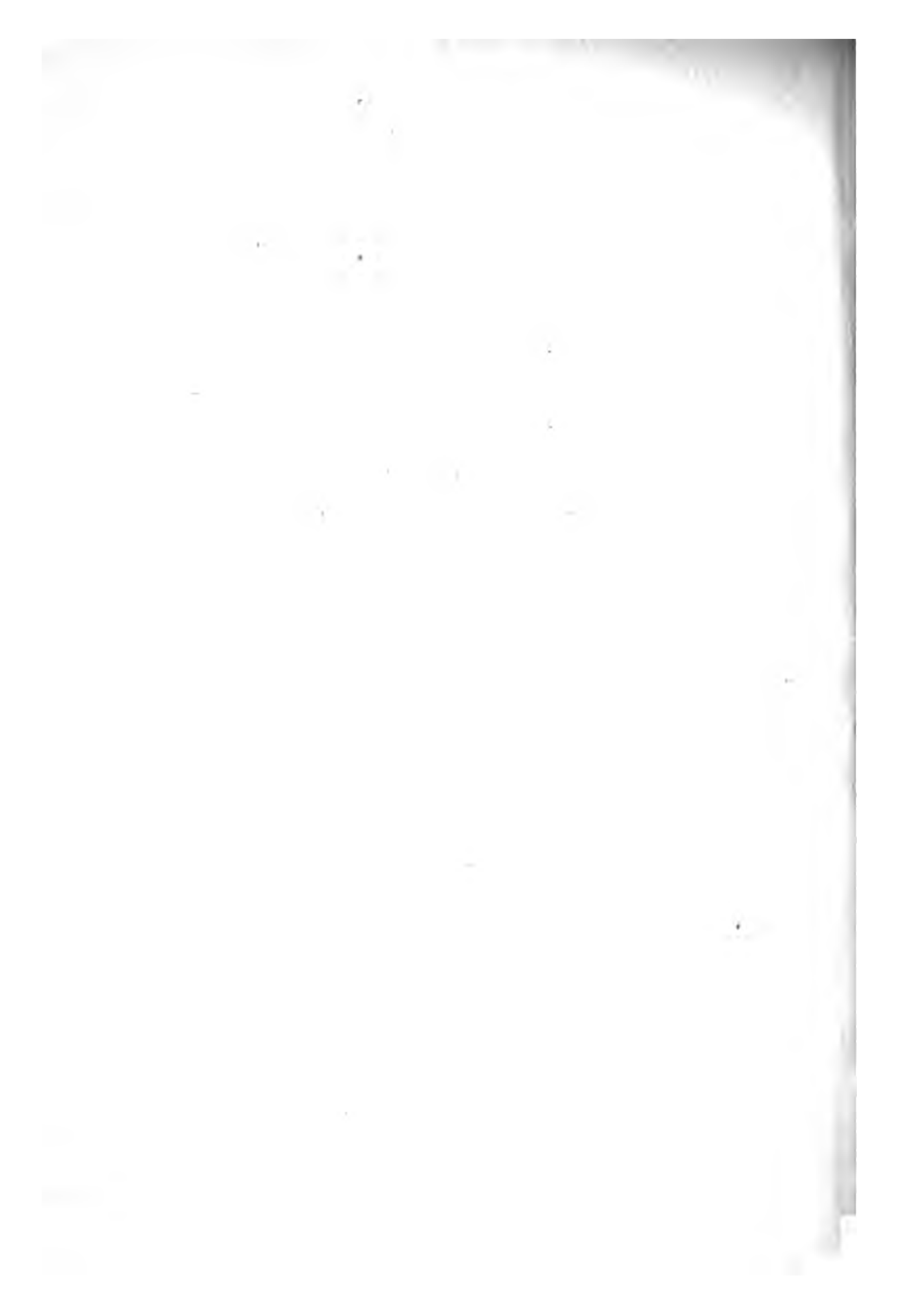
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

DRITTES STÜCK.

Versammlung zu Braunschweig. — 1873 Jun. 4 u. 5.
Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des
älteren Lübischen Rechts.
Reiseberichte.



I.

ZWEITER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Meine Herren!

Unser erster Bericht legte Zeugniss ab von der erfreulichen Theilnahme, welche unser Unternehmen, die hansische Geschichtsforschung neu zu gründen, sowohl in der materiellen Unterstützung jetziger und weiland hansischer Gemeinwesen innerhalb und ausserhalb der heutigen Reichsgrenzen, als auch in dem persönlichen Anschluss der Freunde und Forscher städtischer Geschichte gefunden hatte.

Dass diese Theilnahme im verflossenen Jahre stetig fortgeschritten ist, beweist schon die Umgebung, in welcher es uns verstattet wird heute Rechenschaft abzulegen, nicht mehr in dem alten Vorort der Hanse unweit des baltischen Seegestades, sondern mitten im Lande in einer Vorstadt des sächsischen Quartiers, unter lebhaftem Zudrang der niederdeutschen Stammgenossen, welche sich um den Fuss des mächtigen Harzes schaaren. Wie der Harzverein einer der ersten gewesen ist, welcher vor zwei Jahren unserer neu aufgerichteten wissenschaftlichen Verbindung ein herzliches Glückauf zurief, wie Magistrat und Stadtverordnete von Braunschweig uns sofort eine ansehnliche jährliche Unterstützung bewilligten, und seit zwei Tagen die Bewohner dieser Stadt wetteifern

uns das lebendigste Interesse kund zu thun, so dürfen wir hoffen, dass die persönliche Berührung nach allen Seiten dauernd Wurzel geschlagen habe, und dass die reiche Localforschung dieser sächsischen Landschaft von nun an ihren Antheil an hansischer Geschichte dem gemeinsamen Bette gern und willig zulenken werde.

Aber wir haben auch von vielfachen anderen Beweisen des steigenden Interesses für den Hansischen Geschichtsverein, von zunehmender Beachtung, welche er findet, Ihnen mitzutheilen.

Zunächst hat sich die Zahl der uns Jahresbeiträge zuwendenden Städte um 12 vermehrt.

Sie erinnern Sich, dass im vorigen Jahre 94 Städte aufgestellt waren, welchen, bis auf Krakau und Wisby, unsere (in den Nachrichten Stück I Nr. VII abgedruckte) Eingabe um Unterstützung eingesandt worden war.

Von ihnen hatten uns 11 abschläglich beschieden, 43 nicht geantwortet, 37 einen Beitrag bewilligt und der Rath der 38. Stadt, Pernau, seine Förderung zugesagt. Nach Beschluss der letzten Versammlung haben wir nunmehr allen 94 Städten unsern Jahresbericht gesandt, den 37 die Geschichtsblätter beigefügt, den übrigen die Nachrichten, und die Letzteren abermals um Förderung ersucht. Hierauf haben uns eine absagende Antwort ertheilt: Anklam und Gollnow in Pommern, Stolp hat die vorigjährige wiederholt, desgleichen ist in Frankfurt a. O. die Bewilligung abgeschlagen. Dagegen haben wir die Freude, zwei Städte, die im vorigen Jahre sich gegen die Zahlung erklärt hatten, jetzt beigetreten zu sehen: Stettin und Goslar. Ausser diesen beiden haben wir zustimmende Antwort erhalten von Pernau und Reval in den Ostseeprovinzen [1]; von Culm in Preussen; von Quedlinburg, Helmstedt, Uelzen, Osnabrück, Göttingen, Minden; von Tiel und Zwolle in den Niederlanden. Damit ist die Zahl der beitragenden Städte auf 50 gewachsen, hat also die Hälfte der ganzen weiland Genossenschaft überschritten. Eine Antwort sind uns bisher schuldig geblieben: Krakau und Wisby; in Preussen Braunsberg; in Pommern Greifswald, Rügenwalde und Stargar; in der Mark und Sachsen Branden-

---

[1]) Auch von Dorpat ist ein freundliches Förderung unseres Unternehmens gewährendes Schreiben auf der diesjährigen Versammlung übergeben worden.

burg, Gardelegen, Halberstadt, Osterburg und Tangermünde, auch von Seehausen i. A. ist keine officielle Antwort eingegangen; in Schlesien Breslau; in Hannover Nordheim; in Westfalen und den Rheinlanden Bielefeld, Duisburg, Hamm, Lemgo, Paderborn, Unna, Warburg, Wesel; in den Niederlanden Bommel, Briel, Dordrecht, Elburg, Gröningen, Hasselt, Nymwegen, Roermonde, Utrecht und Zierixee.

Unsere Jahreseinnahme von den Städten betrug laut dem letzten Bericht . . . . ca. 2115 Thlr. 15 Gr.

Dazu kommen jetzt

Stettin und Osnabrück à 25 Thlr.	50	-	— -
Pernau	20	-	— -
Goslar, Uelzen, Quedlinburg à 10 Thlr. . .	30	-	— -
Culm, Minden, Helmstedt, Göttingen à 5 Thlr. .	20	-	— -
Zwolle 25 fl., Tiel 10 = } 35 fl. . . . . =	19	-	15 -
Reval 50 Rb. . . . . =	45	-	— -
	ca. 2300	Thlr.	— Gr.

Die Bewilligung ist, wie im vorigen Jahre, in der Regel, gemäss unserm Antrag, auf 5 Jahre zugesagt. Die Stadt Pernau hat vorgezogen, ihn auf einmal für alle 5 Jahre zu schicken. Goslar hat für 4 Jahre bewilligt, Culm für 3 Jahre, andere haben ausdrücklich den Termin bis 1876, resp. 1877 verlängert. Helmstedt hat Zahlung bis auf Weiteres zugesagt, Minden und Osnabrück haben sich bereit erklärt, mit einem Jahresbeitrag dem Verein beizutreten. Quedlinburg spricht in einem äusserst freundlichen Schreiben, welches durch Beifügung des ersten Bandes des Quedlinburger Urkundenbuches erhöhten Werth erhalten hat, es geradezu aus, dass die Jahresbeisteuer von 10 Thlr. dauernd dem Stadthaushalte einverleibt sei, und will sich als Abonnenten aller vom Verein ausgehenden Schriften angesehen wissen. Wir haben dies dankend angenommen, in Bezug auf die Zeitschrift aber überlassen wir es hier, wie anderswo, den Magistraten, ob sie das von einzelnen gemachte Anerbieten, auf die Zeitschrift zu subscribiren, aufrecht halten wollen, da wir bislang vom Verein instruirt sind,

allen beisteuernden Magistraten neben dem Jahresbericht die Geschichtsblätter als Ausweis unserer Thätigkeit zu schicken.

Aus den gemachten Mittheilungen ersehen Sie, dass man uns in den Städten im Allgemeinen wohl geneigt ist, und dass, abgesehen von Einzelstimmungen, die hier und da particularer, vielleicht auch politischer Natur sein mögen, das Unternehmen von wachsendem geschichtlichen Verständnisse der Magistrate getragen wird. Diese fahren fort, die Renitenz der begreiflicher Weise zunächst auf das praktische Bedürfniss der Gegenwart gerichteten Stadtverordneten-Collegien zu bekämpfen, wie uns u. a. ausdrücklich von Frankfurt a. O. und Seehausen i. A. mitgetheilt worden ist. So glaubt auch der Vorstand nicht nachlassen zu sollen und wird, wie im vorigen Jahre, sein Gesuch bei allen rückständigen Städten unter Hinweis auf den einzusendenden Jahresbericht erneuern.

Der Vorstand rechnet dabei nach wie vor auf die freundliche persönliche Vermittelung der Mitglieder des Vereins, die besser, als er, im Stande sein werden, an geeigneter Stelle und zu passender Zeit die Bedeutsamkeit unseres Unternehmens auch für die Einzelgeschichte der Städte hervorzuheben und die praktischen Folgen zu beleuchten, welche für das betreffende Gemeinwesen aus unsern wissenschaftlichen Arbeiten resultiren. Auch werden Sie es sich angelegen sein lassen, die scheinbar überreichen uns zu Gebote gestellten Geldmittel durch den Gegensatz dessen, was erfordert wird, wenn unsere weitaussehenden Publicationen nur zu einem grösseren Theile einem gedeihlichen Abschlusse zugeführt werden sollen, auf das richtige Maass herabzudrücken und als noch längst nicht zureichend darzustellen. Es wird Ihre Sorge sein, das Verständniss dessen, was der Verein anstrebt, die Verbreitung hansischer Geschichtskenntniss als eines wesentlichen Factors alles deutschen städtischen Lebens, namentlich in den Privatkreisen Ihrer Städte zu mehren, um nicht nur durch Private auf die städtischen Behörden zu wirken, sondern auch die Privaten selbst zu thätiger Unterstützung anzuspornen.

Es ist auf unsern Versammlungen schon davon die Rede gewesen, neben der dankenswerthen Mitgliedschaft Einzelner auch wohlhabendere Geschichtsfreunde und städtische Genossenschaften in ähnlicher Weise wie die städtischen Commünen für unsere Zwecke zu gewinnen. Es kam nur auf einen Vorgang an, und ich habe

die grosse Freude, dem Verein mitzutheilen, dass ein solcher jetzt vorliegt, dem Vorstande um so überraschender, als er ihm ganz unerwartet kam von einer Seite, von welcher eine solche Kundgebung kaum zu vermuthen stand.

Am letzten Donnerstag sind unserm Collegen, Herrn Stadtarchivar Hänselmann, 300 Thaler im Auftrage der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingehändigt worden unter Mittheilung des Beschlusses, dass vorläufig für die nächsten vier Jahre, mit dem Vorbehalt, dass die Fonds dazu vorhanden seien, diese Zahlung an den Hansischen Geschichtsverein wiederholt werden solle. Der Verein wird mit der lebhaftesten Anerkennung dies Vertrauenszeugniss gerade aus den Kreisen begrüssen, welche sich gegen unsere dem Geschäftsleben ferner liegende Thätigkeit leicht am sprödesten erweisen. Unsere feste Jahreseinnahme wächst damit auf 2600 Thaler.

Wie in diesem Falle die weiland Reichs- und Krönungsstadt Aachen den eigentlichen Hansestädten mit einem nachahmungswerthen Beispiele vorangegangen ist, so haben sich in Bremen die im letzten Monat unserm Verein beigetretenen Mitglieder freiwillig zu einem höheren Jahresbeitrage verpflichtet.

Dagegen hat die von Herrn Professor Usinger in der letzten Versammlung befürwortete Heranziehung der historischen Vereine Deutschlands zu einer Beisteuer und der Verpflichtung, alle ihre Publicationen dem Hansischen Verein zu übersenden, bisher nicht ins Werk gesetzt werden können. Es war beschlossen, erst im engeren Kreise die Sache zu fördern und von den Vereinen zu Kiel, Lübeck, Hamburg eine derartige Bereitwilligkeitserklärung ausgehen zu lassen. Aber nur Kiel hat sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags geneigt erklärt[1]), Hamburg, Lübeck, Bremen und Greifswald-Stralsund, haben sich mit unzureichenden Mitteln und der Lübecker Verein namentlich damit entschuldigt, dass dieselben nicht von ihm, sondern von einer vaterstädtischen Gesellschaft beschafft würden, die also event. für den Ausfall aufzukommen hätte.

Zum Schriftenaustausch, resp. zur Mitgliedschaft haben sich wieder einzelne Vereine und andere Institute gemeldet, denen, so weit sie ihre Zeitschrift sandten, die Geschichtsblätter zugiengen,

[1]) Neuerdings auch Bremen.

im Uebrigen bedeutet worden ist, dass wir uns auf Austausch aller unserer Publicationen nicht einlassen können.

Von den Geschichtsblättern ist an die Privatbibliothek Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, sowie an die des Königs von Baiern je ein Exemplar mit Widmung übersandt worden[1]; desgleichen an den Secretär der Historischen Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München, Professor von Giesebrecht, und an die Akademie selber als schuldiger Dank für die Pflege hansischer Geschichtsforschung. Auch dem Vorstand der königlich preussischen Archive, Geh. Rath Duncker, welcher unsern Mitarbeitern bereitwillig die Benutzung der Archive eröffnete, haben wir durch Uebersendung eines Exemplars von der Tendenz unsers Vereins Kenntniss geben zu müssen geglaubt. Zum Zweck der Anzeige in öffentlichen Blättern und Zeitschriften sind einzelne Exemplare versandt, die Nachrichten namentlich unter den gelehrten Historikern verbreitet worden.

In Folge davon hat man denn auch angefangen in der Fach-

---

[1]) Se. Maj. der König von Baiern haben durch Ihren Secretär, Herrn von Eisenhart, Allerhöchst Ihren huldvollen Dank aussprechen und erklären lassen, dass „Sie diesen neuen Beweis des Eifers, welcher der Erforschung der hansischen Geschichte zugewendet wird, gern entgegengenommen haben."

Das Antwortschreiben aus dem Kaiserlichen Civilcabinet lautet, wie folgt:

Baden, den 8. October 1872.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät dem Hansischen Geschichtsverein bei seinem Zusammentreten im Mai 1870 haben aussprechen lassen, mit wie lebhaften Wünschen Sie das Unternehmen desselben begleiten, ist es Allerhöchstdenselben sehr erfreulich gewesen, schon nach so kurzer Zeit in dem vor kurzem von dem Vereine empfangenen Jahrgange 1871 der „Hansischen Geschichtsblätter" die ersten Früchte von den Bestrebungen des Vereines kennen zu lernen. Angesichts einer so regen und ernsten Thätigkeit des Vereins zweifeln Seine Majestät nicht daran, dass es demselben gelingen wird, der Lösung seiner Aufgabe mit raschen Schritten näher und näher zu kommen. Den weiteren Arbeiten des Vereins mit Interesse entgegensehend, haben Seine Majestät mich zu beauftragen geruht, dem Vereine für die Darreichung jenes Buches Allerhöchst Ihren Dank auszudrücken. Es gereicht mir zur Ehre, mich dieses Auftrages hiermit zu entledigen.

Der Geheime Cabinetsrath
von Wilmowski.

und Tagesliteratur von uns Act zu nehmen, — mehr durften wir im Allgemeinen nach unsern bisherigen Leistungen nicht beanspruchen. Auch in der gesteigerten Zahl unserer Mitglieder, 163 gegen 114, macht sich eine erhöhte Theilnahme geltend. Drei Mitglieder sind im Laufe des Jahres ausgetreten; unter den neuhinzugekommenen mache ich namhaft: Professor Dr. Schirrmacher und Oberappellationsrath Dr. Mann in Rostock, Geh. Archivrath Dr. Lisch und Archivar Dr. Wigger in Schwerin, Professor Dr. von Bar in Breslau, Professor Dr. von Kern und Professor Dr. Schönberg in Freiburg i. Br., Reichs-Oberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt in Leipzig, Mr. Freeman in England.

Uebrigens zählt unser Verein 33 Mitglieder in Lübeck, 25 in Bremen, 20 in Hamburg, 16 in Göttingen (nicht alle dort ansässig), 11 in Stralsund, 6 in Reval, je 3 in Rostock, Greifswald, Schwerin, Kiel, Berlin, Freiburg i. Br., je 2 in Wismar, Hannover, Riga u. s. w.

Dem Beschlusse der vorigjährigen Versammlung zufolge haben wir den Stempel, welchen die wendischen Städte im Jahre 1368 für ihre schonischen Vögte zur Beglaubigung der Pfundzollquittungen schneiden und mit Doppeladler und der Umschrift: „Signum civitatum maritimarum" versehen liessen, unter Anfügung der Jahreszahl 1370 als unser Vereinssiegel angenommen und als solches durch die zweite erhöhete Randumschrift „Siegel des Hansischen Geschichtsvereins 1870" gekennzeichnet. Die Ausführung werden Sie als eine wohlgelungene willkommen heissen und die nicht ganz unbeträchtlichen Kosten, welche durch gleichzeitige Anfertigung eines Schwarzstempels und eines Holzdruckstockes für die Zeitschrift neben dem eigentlichen Stahlsiegelstempel sich etwas höher als unser Voranschlag belaufen, als eine einmalige Ehrenausgabe gerechtfertigt finden. Es ist doch nicht zu tadeln, wenn wir den guten alten Adel unsers geschichtlichen Ursprungs bei unserm Wiedereintritt in die literarische Gegenwart auch im Wappen documentiren und, wie im Vorwort zum zweiten Jahrgange unserer Zeitschrift des Näheren dargelegt ist, damit zugleich die Heraldiker und Sphragistiker zur Theilnahme an unserer hansischen Geschichtsforschung einladen.

Diesen zweiten Jahrgang unserer Zeitschrift können wir leider noch nicht gedruckt vorlegen, sondern müssen Sie auf das demnächstige Erscheinen desselben vertrösten, da unser Herr Redacteur,

Dr. Koppmann, welcher bis tief in den Herbst hinein im Auslande weilte, die Mühe des Zusammenbringens der Aufsätze noch kaum hinter sich hatte, als der Buchdruckerstrike ihm störend dazwischentrat. Dürfen wir die Gelegenheit benutzen, an unsere Mitglieder eine freundliche Bitte zu richten, so ist es diese, die Herren möchten sich an der Zeitschrift eifriger betheiligen und mit uns die Verpflichtung übernehmen, durch sie die Bekanntschaft mit hansischen Zuständen dem Publicum zu vermitteln.

Wenn uns in der gedachten und auch in anderen Beziehungen die lange Abwesenheit unsers Herrn Schriftführers fühlbar gewesen ist, so hat sie dagegen in Förderung unserer beiden Hauptunternehmungen, in der Zusammenbringung des Materials für das Hansische Urkundenbuch und die Recesssammlung nach 1430, sich um so erspriesslicher erwiesen. Schon im vorigen Jahresberichte ist erwähnt worden, dass ein glückliches Zusammentreffen es ermöglichte, dass Dr. Koppmann, der Herausgeber der Recesse bis 1430, nicht bloss mit Dr. Ropp, welchem die Fortsetzung derselben übertragen ward, sondern auch mit Dr. Höhlbaum, der das Urkundenbuch übernommen hat, sich in die Hände arbeiten konnte, und dass, wie Dr. Koppmann seinen dritten Recessband (von 1387 an) und die späteren nicht abzuschliessen vermochte, ohne die von Junghans gar nicht oder nicht genügend durchforschten Archive zu besuchen, auch für unsere Arbeiter der Defect des ihnen aus Junghans' Nachlass überlieferten handschriftlichen Materials aus denselben Archiven zu ergänzen war. Dass die Herren zuerst den Osten, die baltischen Provinzen, bereisten, lag, wie vor einem Jahre schon angedeutet ward, in dem dort zu erwartenden grössten Zuwachs, war aber, auch vom rein praktischen Standpunkt angesehen, das Fördersamste. Wo die Reise an sich so theuer, der Aufenthalt so kostspielig ist, wird jede Zeitersparung ins Gewicht fallen, und wie hätte sich diese wohl besser erdenken lassen, als wenn drei Gelehrte, die sich so nahe berührende und vielfach sich durchkreuzende Aufgaben übernommen haben, gemeinsam die Archivbestände durchforschen, sich gegenseitig in die Hände arbeiten, wo ihre Befunde ungleich bemessen sind, einander ergänzen und ablösen, nicht gerechnet den Vortheil des Zusammenreisens und Zusammenhandelns überhaupt, und endlich den fördernden Umstand, dass die grössere Erfahrung des Aelteren in Bearbeitung

hansischen Materials durch die genauere Localkunde der jüngeren geborenen Livländer aufgewogen ward. Somit ist denn auch das Resultat ein ungemein glückliches und durchaus gelungenes zu nennen. Denn dass unsere Reisenden in Elbing ihren Zweck wegen Abwesenheit des Archivars nicht erreichten, war unvorhergesehen, und dass sie schliesslich nicht mehr nach Schweden gehen konnten, Schuld des unerwarteten Reichthums, den sie in Danzig antrafen. Von der fünfmonatlichen Reise sind 5 Wochen auf Danzig, 11 auf Reval gekommen. Dem entsprechend ist auch die Ausbeute eine verschiedene, der erreichte Termin, bis zu welchem die Archive ausgebeutet sind, ein in sich ungleicher gewesen. Auch die leichtere oder mehr erschwerte Benutzung, je nach der vorzüglicheren Ordnung (Danzig), oder dem Mangel des Systems und der Kataloge (Riga zum Theil, Reval, namentlich Rostock), je nach der grösseren oder geringeren Liberalität der Vorstände, hat ihren Einfluss geltend gemacht. Das Nähere enthalten die Specialberichte [1]). Hier sei nur in Kürze erwähnt, dass Dr. Höhlbaum Riga für seine Zwecke völlig, Königsberg bis 1400, Danzig im Ganzen bis 1420 und grösstentheils bis 1430, und Reval, wo sich Alles in Allem 15000 Documente befinden, bis 1423 absolvirt, resp. die Urkunden collationirt oder copirt hat. Er hat dabei etwa 337 neue Urkunden, Briefe etc. heimgebracht, aus Danzig 111, aus Reval 135. Seit dem Herbst sind in Göttingen die gewonnenen Materialien verarbeitet, namentlich russische Urkunden aus Riga übersetzt und der Urkundenschatz, vorzüglich aus Hamburg und Lübeck, zum Druck vorbereitet worden, so dass Dr. Höhlbaum hofft, den ersten das 12. und 13. Jahrhundert umfassenden Band des Urkundenbuchs vor Ausgang unseres nächsten Jahres ziemlich druckfertig zu haben.

Wenn Dr. Höhlbaum sich zum vorhandenen Urkundenvorrath aus Preussen und Livland viel herzuholen vermochte, so hat Dr. Ropp sich alles preussisch-livländische Recessmaterial nach 1431 erst aufsuchen müssen. Dass er nicht minder thätig Zeit und Gelegenheit ausbeutete, als die Collegen, mögen einige Zahlen beweisen. In Danzig sind 13 Recesse von beiläufig 285 Blättern zur kleineren Hälfte copirt, zur grösseren collationirt, ebendaher später in Hamburg ca. 100 preussische Städtetagsrecesse zur Hälfte copirt, zur

---

[1]) Abgedruckt im Jahrgang 1872.

Hälfte collationirt; in Reval 43 livländische Städtetagsrecesse, 8 hansische copirt, 4 collationirt worden. Dazu kommt eine Ausbeute von über 1000 urkundlichen Stücken, 540 aus Reval, 380 aus Danzig, 100 aus Königsberg. Dr. Ropp hat die Archivarbeiten auch nach seiner Heimkehr ununterbrochen fortgesetzt, in Berlin (3 Tage), Lübeck (bis Januar), Hamburg (bis Ostern), ist Ostern über Wismar nach Stralsund gegangen und bis jetzt in Rostock beschäftigt gewesen. Während er in den letztgenannten Archiven seine Arbeit bis 1476, dem Jahre der Wiederaufnahme Cölns in die Hanse nach dem Utrechter Frieden, glücklich absolvirt hat, in Riga bis 1520, hat er in Königsberg, wo keine Recesse zu copiren waren, sein Material für die dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts vervollständigen können, hat Reval bis 1476, für die livländischen Recesse und die Correspondenz mit Lübeck bis 1500 erschöpft, in Danzig aber nur theilweise das Jahr 1450, vollständig nur 1441 erreichen können.

Da nun die Arbeit in Rostock noch nicht vollendet, in Wismar und Stettin noch zu beschaffen ist, dann Westfalen, Cöln, die Niederlande und Niedersachsen aufgesucht werden müssen, und die Musse zur redactionellen Arbeit voraussichtlich kaum mit dem Frühling eintreten wird, so lässt sich ein Termin für den Beginn vom Druck des ersten Bandes noch nicht wohl feststellen.

Unsere Mitarbeiter haben sich überall der freundlichsten Unterstützung und Förderung der Magistrate und Archivvorstände zu erfreuen gehabt. Aber ganz besonders ist ihrem Unternehmen in freigebigster Weise in den städtischen Archiven Vorschub geleistet worden, während die Benutzung der Regierungsarchive, die unserem Verein übrigens auf Gesuch des Vorstandes sofort bewilligt ward, nach den leider sehr hemmenden Gebrauchsformen viel Zeit und durch den verlängerten Aufenthalt viel Geld kostet.

Von den Quellen sind fertig Bürgermeister Francke's Stralsunder Verfestungsbuch und Dr. Crull's Wismarische Rathslinie. Die Texte beider haben schon vor längerer Zeit uns abgeschlossen vorgelegen, inzwischen arbeiteten die Herren Herausgeber die Vorreden, resp. Einleitungen aus. Der Druck würde daher schon haben beginnen können, wenn nicht die Verlagsfrage, im Zusammenhange mit den gesteigerten Buchdruckpreisen, eine vorgängige Erwägung über unsere pecuniäre Betheiligung an den

Publicationen, über die denselben im Verhältniss zur Jahreseinnahme zu gestattende Ausdehnung u. a. nöthig machte [1]).

Aus demselben Grunde hat Dr. Koppmann, neben seiner Reise nach dem Osten und in dem letzten Monat nach Stralsund und Rostock, auch durch die Herausgabe des zweiten Theils der Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg und durch die Verpflichtung für den dritten Band der Hanserecesse abgehalten, seine Arbeit für die Quellenschriften des bremischen Erzstifts vorläufig sistirt. Auch hat der Vorstand der Anrege, das Braunschweiger Zollbuch von 1520 unter die vorzubereitenden Quellen aufzunehmen, einstweilen keine praktische Folge gegeben, und den Auftrag, über den Bestand der Stadtbücher (im weitesten Sinne) zunächst in den ihm zugänglichen Archiven, dann bei den Archivvorständen aller Hansestädte, Erhebungen anzustellen, nicht über den nächsten befreundeten Kreis hinaus ausgeführt.

Für die beabsichtigte Ausgabe der Chronik des Lübischen Bischofs Albert Crummendyk und der damit sich berührenden Acta episcoporum Lubicensium hat Dr. Paul Hasse (d. Z. am Archiv in Kiel), welcher im vorigen Sommer Oldenburg besuchte, durch die Liberalität des Oldenburger Ministeriums das bischöfliche Registrum secundum in Göttingen benutzen können, und nachdem er im vergangenen Winter von der Königlichen Bibliothek zu Hannover die Meibomsche Handschrift des Crummendyk nach Kiel gesandt erhalten, die Textbehandlung fast vollendet. Er hofft die Untersuchungen über den Zusammenhang einzelner Partien der Chronik mit dem von Laspeyres herausgegebenen Chronicon Sclavicum, mit der Fortsetzung des Detmar und mit Korner in einigen Monaten zu vollenden und dann das Manuscript druckfertig zu liefern.

Zur neuen Ausgabe des Lübischen Rechts, welche vor einem

---

[1]) In einer am Abend des ersten Versammlungstages zu Braunschweig gehaltenen Conferenz des Vorstandes, welcher die anwesenden Mitarbeiter der hansischen Publicationen, die Professoren Frensdorff, Pauli, Usinger und Waitz und die in Braunschweig dem Verein beigetretenen Professoren Hegel aus Erlangen und Dove aus Göttingen beiwohnten, ward beschlossen, für die „Quellen“ sich an einen Verleger zu wenden, der den Druck für eigene Rechnung übernehme. Es ist dem Vorstande gelungen, den Inhaber der Waisenhaus-Buchhandlung in Halle, Herrn Bertram, dafür zu gewinnen.

Jahr in Lübeck beschlossen ward, sind eine Abschrift der Krakauer Manuscripte durch Vermittelung des Vorstands beschafft und Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen, der Städte Elbing, Kiel und Oldenburg in Holstein, sowie eine Collation der im Staatsarchiv zu Königsberg befindlichen Recension bereitwilligst nach Göttingen übersandt worden. Auch einen bisher unbekannten Colberger Codex hat Herr Professor Frensdorff in seine Untersuchungen über die allmähliche Gestaltung des Lübischen Rechts hineingezogen, und glaubt, auf Grund der in Auffindung neuer Handschriften gemachten Erfahrungen, das bereits gewonnene Material noch nicht für abgeschlossen halten zu dürfen. An alle unsere Mitglieder ergeht die erneuerte Aufforderung, ihm bei der Erkundung von Handschriften, die sich noch in hansestädtischen Archiven verstecken, behülflich zu sein.

Bei Gelegenheit der Requisition der Oldenburger Rechtshandschrift hatte der Vorstand die Freude, ein Oldenburger Stadtbuch, welches unmittelbar nach dem Rathhausbrande in der Nacht St. Augustini (28. August) 1370 neu angelegt ward und über die Grundbesitzverhältnisse der Stadt und des Weichbilds ein vollständiges Bild giebt, nach Kiel überweisen zu können, wo es in geeigneter Art seine Veröffentlichung finden wird.

Das für unsere hansischen Arbeiten so höchst wichtige Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben hat, wie den Herren bekannt ist, im vorigen Jahre auf Empfehlung der germanistischen Section der Philologenversammlung durch unmittelbare Unterstützung der Deutschen Reichsregierung eine etwas bessere pecuniäre Grundlage erhalten, so dass der Fortgang der Herausgabe jetzt gesichert ist. Auf den Antrag derselben Section hat der Grossherzog von Meklenburg dem Dr. Schiller durch Entbindung von den Pflichten seines Gymnasialamtes auf vorläufig zwei Jahre die nöthige Arbeitsmusse verschafft, während Dr. Lübben eine ähnliche Vergünstigung nicht zu Theil geworden ist. Herr Dr. Schiller, welcher in musterhafter Weise den regelmässigen Fortgang des Lexikons jetzt in täglich genau zugeschnittenen Pensen betreibt, bedauert deshalb sich zu einem Besuch unserer Versammlung nicht abmüssigen zu können, und hat dem Vorstande zur Mittheilung nach Braunschweig, neben seinem besten Grusse, gemeldet, dass Ende Mai das dritte Heft des Wörterbuchs

an den Markt kommen solle, zugleich den Herren die Förderung seines Werkes durch Verbreitung, sowie durch Einsendung und Completirung von Artikeln, ans Herz legend[1]).

An Geschenken, resp. zum Austausch für unsern Verein sind eingegangen:

Vom Magistrat von Braunschweig:
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. I;
von Herrn Bürgermeister Brecht in Quedlinburg:
Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I.;
vom Rath der Stadt Stralsund:
Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch;
vom Verein für die Geschichte Berlins:
9. Lieferung der Vereinsschriften;
von der Oberlausitzischen Gesellschaft:
Neues Lausitzisches Magazin 49, 1. 2.;
von der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg:
Zeitschrift Bd. 3. Register über die Zeitschriften etc. für Schleswig, Holstein und Lauenburg, H. 2;
vom Historischen Verein der 5 Orte Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Unterwalden:
Geschichtsfreund Bd. 27;

Von unsern Mitgliedern eingesandt deren Schriften:

Bürgermeister Francke in Stralsund:
Aus Stralsunds Franzosenzeit.
Stralsunds äussere Erscheinung am Ende des 15. Jahrhunderts.
Herr von Rosen in Stralsund (jetzt aus dem Verein geschieden):
Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte H. 1.
Dr. Pyl in Greifswald:
Pommersche Genealogien 2, 2.
Prof. Frensdorff in Göttingen:
Das Lüb. Recht in seinen ältesten Formen.
Director Krause in Rostock:

---

[1]) Leider ist Dr. Schiller am 4. August 1873 gestorben. Um so mehr wird der Hansische Geschichtsverein dafür streben müssen, dem Dr. Lübben die bisher nicht gewährte Befreiung von seinen Amtsgeschäften zu erwirken.

Ueber den 1. und 2. Theil der Rostocker Chronik. — Eine Kinderlehre des 15. Jahrhunderts.

Director Toeppen in Marienwerder:

Elbinger Antiquitäten 3. (Schluss-) Heft.

Dr. Götze in Seehausen i. A.:

Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal Lf. 7/10.

Dr. Hausmann in Dorpat:

Das Dörptsche Rathsarchiv.

Aus der Geschichte Dorpats (Vortrag).

Dr. Russwurm in Reval:

Besitzungen des deutschen Ordens in Schweden.

Geschichtliches über Baltischport.

Wolmars Vertheidigung und Fall.

Nachricht über die Familie von Bellingshausen.

" " das Geschlecht Ungern-Sternberg.

" " die Schulen in Baltischport und Leal.

3. Bericht über das Marienasyl in Hapsal.

Zum unten angehängten Cassa-Abschluss mag noch bemerkt sein, dass der verbliebene Cassenbestand zwar nicht unansehnlich erscheint, zumal wenn wir die eben eingelaufenen 300 Thlr. hinzurechnen. Aber, abgesehen davon, dass die letzteren ein ganz unerwarteter Zuschuss sind, ist das Endresultat doch nur durch den bedeutenden Saldo des vorigen Jahres erzielt, ohne diesen haben wir unsere Jahreseinnahme so ziemlich verbraucht, obwohl wir noch keine Druck- und Schriftstellerkosten für grössere Publicationen gehabt haben. Auch die Zeitschrift hat sich dieses Mal, wie wir es voraussetzten, durch die Mitgliederbeiträge gedeckt, dürfte uns aber nach dem jetzigen Stand der Druckkosten in Zukunft theurer zu stehen kommen. Die vorübergehenden Ausgaben dieses Jahres für Siegel u. a. werden sich auch in folgenden Jahren mit ähnlichen unvorhergesehenen compensiren. Sie werden also darin den Vorstand nicht tadeln, dass er im verflossenen Jahre mit weitergehenden Unternehmungen lieber zurückgehalten hat[1]), um so mehr, da die nicht unerheblichen Reisekosten voraussichtlich noch mindestens ein gutes Jahr andauern werden, und die möglichste

[1]) Auch die S. XIII Anm. 1 erwähnte Conferenz hat sich dem Obigen zustimmend ausgesprochen.

Beschleunigung der Herausgabe der ersten Bände des Urkundenbuchs und der Recesssammlung die Verwendung einer dritten Arbeitskraft wünschenswerth machen könnte.

Im Uebrigen darf der Verein auf die nachhaltige, wenn auch in ihren Erscheinungen noch nicht an die Oeffentlichkeit getretene, thätige Förderung seiner beiden Hauptunternehmungen im Jahre 1872 gewiss mit Befriedigung zurückblicken.

CASSA-ABSCHLUSS
am 3. Juni 1873.

Einnahme:

		Thlr.	Sch.
Saldo vom vorigen Jahre	2017	Thlr.	26 Sch.
Beiträge der Hansestädte (einschliesslich des ganzen Beitrags von Pernau, eines doppelten von Goslar und Minden, der niederländischen des vorigen Jahres; ausschliesslich des Beitrags der Stadt Culm und der diesjährigen niederländischen)	2343	-	27 -
Beiträge der Mitglieder	280	-	— -
Beitrag der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	300	-	— -
Zinsen der bei der Lüb. Commerzbank belegten Gelder bis 1. Januar 1873.	46	-	10 -
	4987	Thlr.	23 Sch.

Ausgabe:

			Thlr.	Sch.
Honorare der Bearbeiter der Recesse und des Urkundenbuchs		800	Thlr.	— Sch.
Reisekosten derselben		1124	-	— -
Anschaffung der Exemplare der Geschichtsblätter	199 Thlr. —			
Honorare für dieselben	85 - —			
		284	-	— -
Latus		2208	Thlr.	— Sch.

Transport	2208	Thlr.	—	Sch.
Anschaffung des Siegels, Stempels und Holzstocks	34	-	17	-
Gratial für die Copie der Krakauer Rechtshandschrift	20	-	—	-
Drucksachen	19	-	—	-
Verwaltungskosten	41	-	—	-
Saldo	2665	-	6	-
	4987	Thlr.	23	Sch.

II.

III. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

VERBUNDEN MIT

DER SECHSTEN HAUPTVERSAMMLUNG DES HARZVEREINS FÜR GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Als am 30. Mai 1871, dem Tage seiner Constituirung, der hansische Geschichtsverein in der weiland Rathsschafferei zu Lübeck sein erstes gemeinsames Mittagsmahl hielt, wurden die Versammelten freudig überrascht durch einen poetischen Gruss des Harzvereins, welcher, seit 1868 bestehend, den Zweck verfolgt, die vereinzelten Bestrebungen der den Harz umgrenzenden Localvereine zu concentriren und in mehr wissenschaftlicher Weise zu gestalten. Der Harzverein, am 30. Mai 1871 gleichzeitig tagend in der alten Kaiserstadt Goslar, rief der geistesverwandten Thätigkeit unsers Vereins ein fröhliches Glückauf zu, welches sofort die herzlichste Erwiederung fand. In der sich darauf entspinnenden Correspondenz sprach der erste Schriftführer des Harzvereins, Dr. Ed. Jacobs, sein Bedauern aus, dass die gleiche Versammlungszeit beider Vereine, Pfingsten, es den Freunden der Harz- und hansischen Geschichte verbiete, an beiden Theil zu nehmen, und getröstete sich der Hoffnung, es könne, bei der nahen Berührung beider Gebiete, gelegentlich eine gemeinsame Zusammenkunft veranstaltet werden. Diese ward denn auf der nächsten Versammlung des hansischen Vereins zu Lübeck, des Harzvereins zu Halberstadt beschlossen, und Braunschweig zum Stelldichein ausersehen.

So fuhren wir Hanseaten am zweiten Pfingsttage 1873 der alten Vorderstadt des sächsischen Quartiers der Hanse zu, nachdem unser rühriges Vorstandsmitglied, Archivar Hänselmann, mit dem Vorstande des Harzvereins alles umsichtig eingeleitet und, unterstützt vom freundlichen Entgegenkommen der Behörden und Bürger Braunschweigs, die umfassendsten Vorbereitungen zum Empfang der Gäste getroffen hatte. Von einem zahlreichen Comite am Bahnhofe begrüsst, erhielten wir die Festkarte, welche das Programm einschloss und auf der Vorderseite in geschmackvoller Anordnung das Reichswappen, das Wappen Lübecks und den Doppeladler des hansischen Geschichtsvereins, den stolberger Hirsch, die wernigeröder Fische und den braunschweiger Löwen zeigte, auf der Rückseite mit Erinnerungen an die Stadt Braunschweig geziert war, der Catharinen- und St. Andreaskirche, dem Marktbrunnen mit den Hallen des Altstadtrathhauses im Hintergrunde, dem Löwen des Burgplatzes, dem Gewandhause und vier charakteristischen alten Gebäuden der Stadt. Noch vier andere Karten wurden den Gästen eingehändigt: Grundrisse der Martini- und Brüdernkirche, des Doms und der Aegidienkirche, desgleichen Abbildungen der Klosterkirche zu Riddagshausen und des Doms zu Königslutter (nebst Grundriss), sämmtlich mit den nöthigen historischen und architektonischen Erläuterungen versehen. Dazu kamen ein Programm für Helmstedt und historische Notizen über dessen Merkwürdigkeiten.

So mit orientirendem Material für unsere geschichtlich-topographische Kenntnissnahme von Braunschweig und Umgegend aufs reichlichste ausgestattet, zogen wir in unsere Quartiere.

Der Himmel, bis dahin unfreundlich und halb winterlich, hatte schon im Laufe des Tages das schönste Pfingstkleid angezogen. Die Wärme steigerte sich bis zum Freitag, an dem in Folge eines starken Gewitters die Temperatur umschlug, so sehr, dass man bis nach Einbruch der Nacht im Freien weilen konnte. Dadurch erhielten die sonnigen braunschweiger Festtage gewissermassen eine scharfe Abgrenzung gegen das gewohnte Werkeltagsleben. Denn wir genossen die freundliche Stadt und die lachende Umgegend, in welcher uns unsere braunschweiger Wirthe fast zu reichlich für das Wiederkommen und die Nachfolge anderer Versammlungsorte auf den Eisenbahnen umherführten, in den ersten wirklich schönen Frühlingstagen mit besonderer Lust.

Gleich am Montag Abend begrüsste man sich in dem geräumigen Saal und den prächtigen offenen Lauben des gothischen Altstadtrathhauses, welches für die ganze Zeit der Mittelpunkt der geselligen Vereinigung blieb.

Hier trafen wir Hanseaten die alten Freunde aus den lübecker Versammlungen, zu denen sich mancher langvermisste neue Ankömmling eingefunden hatte; hier wurden wir den Harzern und Braunschweigern vorgestellt, deren Zahl natürlich die unsere weit überwog. Leider ward unter den Harzern der erlauchte Vorsitzende vermisst, Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, welchen Unpässlichkeit am Besuch Braunschweigs verhindert hatte. Auch seinen Stellvertreter, Bibliothekar von Heinemann, hielt häuslicher Kummer von den Versammlungen fern, wiewohl wir die Freude hatten, ihn am Mittwoch in seiner Bibliothek zu Wolfenbüttel und an demselben Abend noch einige Stunden in Braunschweig zu sehen. So waren vom Vorstande des Harzvereins nur die beiden Schriftführer, Bibliothekar Jacobs aus Wernigerode und Assessor Bode aus Vechelde, so wie der Cassenführer, Buchhändler Huch aus Quedlinburg, zugegen. Aus Braunschweig konnten Oberbürgermeister Caspari und Dr. Schiller, der Hauptbegründer des städtischen Museums, an der Versammlung, die sie mit so viel Liebe hatten vorbereiten helfen, gleichfalls wegen Erkrankung nicht Theil nehmen. Stadtrath Carstens und Obergerichtsadvocat Haeusler vertraten an ihrer Stelle die Stadt, die kundige Führung bei Besichtigung der städtischen und ausserstädtischen Denkmäler hatten Kreisbaumeister Wiehe, Architekt Winter, Professor Körner, Professor Uhde und andere Herren übernommen.

Vom hansischen Geschichtsvorstand waren anwesend Professor Mantels und Staatsarchivar Wehrmann aus Lübeck, Bürgermeister Francke aus Stralsund, Stadtarchivar Hänselmann aus Braunschweig, Dr. Koppmann aus Hamburg. Regierungssecretär Ehmck aus Bremen und Stadtarchivar Ennen aus Cöln waren leider verhindert.

Von den übrigen Theilnehmern — die Präsenzliste ergab über 180 Personen — mögen folgende genannt sein.

Aus Berlin waren gekommen Hofbildhauer Gilli und Director Freiherr von Ledebur, aus Bremen Senator Smidt und die Dres. von Bippen, Dünzelmann, Müller und Schäfer. Von den 70 Theilnehmern aus Braunschweig seien namhaft gemacht Director Thaulow,

Schulrath Gravenhorst, Professor Assmann, welchen sich eine grosse Zahl von Gymnasiallehrern anschloss. Aus Dernburg war erschienen Pastor Goerne, aus Dorpat Dres. Hausmann und Girgensohn, aus Erlangen Professor Hegel, aus Frankfurt a/O. Regierungsrath Rudloff, aus Göttingen die Professoren Dove, Frensdorff, Pauli, Sartorius und Waitz, die Dres. Sattler und Stern und mehrere Theilnehmer an den von Prof. Waitz geleiteten historischen Uebungen, aus Halberstadt Dr. Weber, aus Halle Buchhändler Bertram, aus Hamburg Dres. Matsen, Mielck und Theobald, aus Hannover Senator Culemann, Oberbaurath Mithoff, Baumeister Hotzen, Dr. Janicke, aus Ilsenburg Pastor Weber, aus Kiel Professor Usinger und Dr. Hasse, aus Lübeck Maler Milde, Dres. Brehmer und Funk, aus Mitau Dr. von der Ropp, aus Nordhausen Dr. Perschmann, aus Quedlinburg Bürgermeister Brecht, aus Reval Dr. Höhlbaum, aus Riga Rathsherr Napiersky, aus Wernigerode Director Bachmann, aus Wolfenbüttel Archivsecretär von Schmidt-Phiseldeck.

Ein so zahlreicher Besuch, gemischt aus allen Lebensaltern und Berufsständen, jedoch mit überwiegender Vertretung der jüngeren Gelehrten, unter ihnen die gegenwärtigen und gewesenen Zöglinge der Georgia Augusta, verlieh der ganzen Versammlung von vorn herein ein buntes Leben. Der grosse Saal und die Lauben erklangen schon am Vorabend von Studentenliedern, und es bildete sich alsbald eine s. g. scharfe Ecke, in welcher nicht bloss weidlich gezecht, auch wissenschaftlich verhandelt ward.

Der helle Sonnenschein lockte früh am andern Morgen zur Besichtigung der vielfachen Kunstschätze der Stadt. Vom Altstadtrathhause gieng es bald nach 7 Uhr in die daneben gelegene Martinikirche, dann in die Brüdernkirche. Besonders die letztere, welche in ihrer Gestalt sehr an die schöne Franziskanerkirche zu St. Catharinen in Lübeck erinnert, aber reicher in der Anlage ist, fesselte mit ihren stattlich restaurirten gothischen Räumen und dem behaglichen in Frühlingsblüthen prangenden Kreuzgange die Beschauer. Das städtische Museum im Neustadtrathhause, seit kaum 10 Jahren grösstentheils aus freiwilligen Beiträgen gesammelt, überraschte durch seinen verhältnissmässig reichen Inhalt. Einen seltenen Genuss gewährte die Besichtigung der aus den Kirchen Braunschweigs durch die Freundlichkeit der städtischen Verwaltung dort zusammengebrachten Kelche und sonstigen hei-

ligen Gefässe, zum Theil der ältesten Zeit entstammend und von hohem Kunstwerth, darunter ein romanischer Kelch von ca. 1175.

Um 9 Uhr begann die erste Sitzung beider Vereine im Landschaftsgebäude unter Leitung des Assessor Bode. Nachdem Stadtrath Carstens die Versammlung begrüsst hatte, hielt Archivar Hänselmann seinen Vortrag: Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, dessen Wahl aus dem Bestreben hervorgegangen war, die Stellung Braunschweigs zu beiden hier tagenden Vereinen gleichsam auf die geschichtliche Basis zurückzuführen. Mit wie eingehender Sachkenntniss und wie feinem Verständniss der einschlagenden Verhältnisse der Vortragende diese nicht leichte Aufgabe gelöst hat, mögen unsere Leser aus der Abhandlung selber ersehen [1]).

Assessor Bode theilte demnächst mit, dass die Wiederherstellung des Kaiserhauses in Goslar nunmehr gesichert sei, und verlas ein Schreiben des preussischen Ministeriums an den Vereinsvorstand, nach welchem der Restaurationsplan genehmigt ist, der Bau ausgeführt und die erforderliche Summe im Etat für 1874 ausgeworfen werden soll [2]). Unter den vielen der Restauration würdigen Baudenkmälern des Harzes ward vor allen auf die wunderschöne Klosterruine Walkenried hingewiesen. Bibliothekar Jacobs verlas sodann den Hauptbericht des Harzvereins, für dessen Rührigkeit 6 Bände Zeitschrift und eine Reihe städtischer und klösterlicher Urkundenbücher, welche theils vollendet, theils in Arbeit sind, zeugen. Vorgelegt wurden als neueste Arbeitsprobe die Aushängebogen des Stötterlingenburger Urkundenbuchs [3]). Professor Waitz gedachte lobend der Thätigkeit der Harzer und empfahl zu baldiger Inangriffnahme das Urkundenbuch des Bisthums Halberstadt als das weitaus wichtigste für die allgemeine Geschichte Deutschlands. Assessor Bode gab sodann eine Uebersicht der Thätigkeit der Localvereine, welche der Gesammtverein in den Städten, wo sie noch nicht existiren, ins Leben zu rufen und durch sie die Aufmerksamkeit der Bevölkerung nicht nur auf die Ortsgeschichte,

1) Gedruckt oben S. 1—35 und als Separat-Abdruck beigegeben der Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. 6.

2) Ist geschehen.

3) Die Urkunden des Klosters Stötterlingenburg bearb. von C. v. Schmidt-Phiseldeck (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen IV.) Halle 1874.

sondern auch auf Erhaltung der Denkmäler, unter ihnen der vorgeschichtlichen Steindenkmäler, zu lenken sucht. Aus den mitgetheilten Einzelberichten erwiesen sich als die thätigsten Vereine Nordhausen, wo Dr. Perschmann, und Quedlinburg, wo Bürgermeister Brecht die historischen Interessen aufs lebhafteste fördert. Der Letztere ergriff nach der Verlesung das Wort und eröffnete eine Debatte, welche die Thunlichkeit der Gründung von Localvereinen und der Einrichtung von Museen in möglichst vielen Städten des Harzgebietes zum Gegenstande hatte. Bürgermeister Brecht und Assessor Bode hielten die Mitte zwischen den am weitesten gehenden Forderungen des Dr. Jacobs, welcher die Errichtung von Vereinen in jedem, auch dem kleinsten, Orte befürwortete, und den Entgegnungen des Cantor Brackebusch aus Gandersheim, der auf die schwer zu überwindenden Hindernisse für solche Aufgabe in kleinen Gemeinwesen hinwies, so wie den Ausführungen des Professor Assmann, der hervorhob, dass in Braunschweig, wo kein besonderer Geschichtsverein bestehe, auch ohne einen solchen für Restauration der Kirchen, Ansammlung der städtischen Alterthümer und bessere Kunde der Vorzeit durch den Patriotismus der Bürger und die aufopfernde Thätigkeit einzelner Männer Grosses in den letzten Decennien geschehen sei. Der vorgerückten Zeit wegen konnte die letzte Nummer der Tagesordnung, Anlage eines Repertoriums der Gesammtliteratur des Harzes, nicht mehr zur Besprechung kommen. Dieser der Natur der Sache nach ohnedies nur für einen kleineren Theil der Versammlung Interesse bietende Gegenstand ist in besonderer Sitzung des Harzvereins am nächsten Tage weiter verhandelt worden.

Die Theilnehmer der Versammlung vereinigten sich um zwei Uhr zu gemeinsamem Mahle im Hôtel d'Angleterre, bei welchem Obergerichtsadvocat Dr. Haeusler den Vorsitz führte. Unter ernsten und heiteren Trinksprüchen verflossen die Stunden rasch bis 5 Uhr, zu welcher Zeit ein Extrazug die Versammelten nach dem nahe gelegenen Cistercienserkloster Riddagshausen führte. Die noch erhaltene Kirche, eine schöne dreischiffige Basilika, einfach, aber edel gegliedert, zeigt im Aeussern wie im Innern eine Vermischung romanischer und gothischer Elemente. Nach kurzer Rast im „Grünen Jäger“ brachte der Extrazug die Theilnehmer nach Braunschweig zur geselligen Vereinigung im Altstadtrathhaussaale so früh

zurück, dass der Vorstand des hansischen Geschichtsvereins noch Musse zur Besprechung einiger wesentlichen Angelegenheiten im engeren Kreise fand [1]).

Die Frühstunden des Mittwochmorgens giengen mit Besichtigung der Aegidienkirche und des Doms hin. Gewährte die erstere, ursprünglich zu einem Benedictinerkloster gehörig, uns Lübeckern besonderes Interesse durch die einstige Verbindung mit unserm ältesten (Benedictiner-) Kloster zu St. Johannis, so fehlte es auch an solchen Beziehungen des Doms zum Lübecker Dom nicht, zumal der Gründer beider der für Lübecks erstes Aufblühen so einflussreiche Welfe, Heinrich der Löwe, ist. Aber auch ohne diese Verwandtschaft war im Dom so viel des kirchlich Interessanten und architektonisch Eigenartigen und eine solche Menge in unserm später entwickelten Norden nicht vorkommender alter Kunstschätze zu besichtigen, dass man sich mit Gewalt losreissen musste, um die Tagesordnung einzuhalten. Die schönen Grabbilder Heinrichs des Löwen und seiner englischen Gemahlin, die Wandgemälde des Chors, die alten Reliquien, das Crucifix aus Holz geschnitzt, den Heiland mit ungenähtem Rocke bekleidet darstellend, der siebenarmige alte Leuchter von Messing mit Email verziert, die Schalmei und das Horn des h. Blasius (des Schutzpatrons beider Dome, zu Braunschweig und Lübeck) und die Krypta mit den fürstlichen Särgen wurden in Augenschein genommen. In Eile wurden noch das herzogliche Museum und das städtische Archiv besucht.

Dann ward um 9 Uhr im Landschaftsgebäude die zweite Versammlung unter Vorsitz des Professor Mantels mit dem Vortrag des Professor Uhde: Ueber den Profanbau Braunschweigs eröffnet. Es war die Absicht gewesen, der geschichtlichen Vorlesung des ersten Vereinstages eine kunstgeschichtliche zur Seite zu stellen, eine Ueberschau der norddeutschen Kunst im Mittelalter, mit Hervorhebung der dem Harz und dem Seegebiete eigenthümlichen Erscheinungen derselben. Das Mitglied des hansischen Geschichtsvereins, welches sich dazu erboten hatte, zog aber kurz vor Ostern sein Versprechen zurück. Um so dankenswerther war es, dass Professor Uhde für diesen Theil des Programms als Ersatzmann eintrat und dem etwas weit gegriffenen Thema die nöthige locale

[1]) S. oben S. XIII Anm. 1.

und sachliche Beschränkung gab. Im Anschluss an die Entwickelung der Stadt, wie Archivar Hänselmann sie am Tage vorher geschildert hatte, zeigte der Redner die allmähliche Umgestaltung der Häuser von der ältesten „Kemenate“, einem Steinbau, vom Hofe umgeben und von der Strasse abgewandt, der zum Theil noch in den Hinterhäusern stecke, zum gothischen Holzhause, das an der Strasse lag, und dessen hölzerne Stützen später wieder durch ein massives Erdgeschoss verdrängt wurden, während der obere Theil von Holz blieb. Viele alte Häuser Braunschweigs, unten steinern und zu Wohnräumen eingerichtet, oben Speicher enthaltend mit niedrigen Stockwerken, zeigen in ihren Balkenköpfen und Verzierungen noch diese Entstehung. Erst im 17. Jahrhundert trat an die Stelle des Holzbaues der ganz massive Bau, und in noch späterer Zeit wurden, wie überhaupt im norddeutschen Hause, die oberen Räume zu Wohnungen eingerichtet. Professor Uhde hatte zur Erläuterung seines Vortrags drei autographirte Blätter mit Zeichnungen vertheilt, auf denen auch ausserbraunschweigische Baustilproben vergleichsweise herangezogen waren. Er verbreitete sich ferner über die Geschichte der Rathhäuser, von welchen das der Altstadt seine schönen Lauben behalten, das der Neustadt sie erst im vorigen Jahrhundert verloren hat. Er entwarf auch ein Bild des älteren Zustandes der Burg Dankwarderode und ihrer Umgebung zur Zeit Heinrichs des Löwen, von welcher gleichfalls eine Skizze den Zeichnungen beigegeben war, und schloss mit einigen Bemerkungen über die Festungswerke, deren letzte (nach Vaubans Muster) zu Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochen und in die schönen Promenaden verwandelt wurden.

Indem Professor Uhde dieses alles mehr besprach als vortrug, fand er Gelegenheit, das Gesagte durch stete Verweisung auf die Zeichnungen zu erklären und mit vielfachen Einzelheiten aus seiner reichen Localkenntniss zu beleben. Zur ausreichenden Kenntnissnahme der Versammelten waren auch eine Menge Gebäude in Kupferstichen und Photographien im Saale ausgelegt. Später hat sich Professor Uhde den Dank der Gäste noch dadurch erworben, dass er sie an den charakteristischen Gebäuden der Stadt in zuvorkommendster Weise selbst vorüberführte.

An den Vortrag des hansischen Jahresberichts durch den Vorsitzenden und die Rechnungsablage schloss sich eine Mittheilung

des Professor Frensdorff über die Ergebnisse seiner Forschungen nach den ältesten Formen des Lübischen Rechts[1]), und ein Referat des Dr. Koppmann über die verschiedenen Gattungen hansischer Stadtbücher des Mittelalters[2]). Von jeder Art mindestens eins als Vertreter der Gattung zu veröffentlichen, sei wünschenswerth, und zwar müsse eine solche Quelle ganz veröffentlicht werden. Dieser Meinung stimmte auch Bürgermeister Francke bei, wogegen Professor Frensdorff die Ansicht vertrat, dass mit Weglassung alles Unwesentlichen nur ein Auszug des historisch oder rechtlich Wichtigen zu geben sei, in der Art wie Pauli es in seinen Schriften über das Lübische Erbrecht und den „Lübischen Zuständen" gethan habe. Die Gegner wiesen darauf hin, dass, da in diesen Quellen das ganze vielseitige Leben des Mittelalters sich abspiegele, ein Mann, auch der berufenste, unmöglich über das für so verschiedene Interessen mehr oder minder Wichtige endgültig urtheilen könne, und dass der Abdruck seinen ganzen Werth verliere, wenn man in Betreff der Vollständigkeit jedes Mal wieder genöthigt wäre, auf das Original zurückzugreifen. Professor Waitz hielt es für schwer, eine solche Frage nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, und meinte, dass der jedesmalige Beschluss von der Natur des einzelnen Buches abhangen müsse.

Mit einem Dank für die freundliche Aufnahme in Braunschweig schloss der Vorsitzende die Versammlung.

Nach kurzem Mittagsmahl in verschiedenen Localen ward gegen 4 Uhr die Eisenbahnfahrt nach Wolfenbüttel angetreten. Einheimische geleiteten die Gäste über den Schlossplatz zur Bibliothek, dem einstigen Schauplatz von Lessings grossartiger Wirksamkeit, an welche seine Büste im Treppenaufgange sofort erinnerte. Bibliothekar von Heinemann hatte in der hellen behaglichen Rotunde auslegen lassen, was nur die literarische Wiss- oder Neubegier reizen konnte, und war nebst seinen Beamten unermüdlich in Vorzeigung der kostbaren Schätze und Erläuterung über die innere Einrichtung der Bibliothek. Ein rascher Besuch ward

---

[1]) Vgl. unten S. XXXI—XL.

[2]) Die dem Harzverein angehörigen Städte hatten in dankenswerther Weise mehrere Stadtbücher zur Einsicht nach Braunschweig gesandt, andere Braunschweig eigenthümliche wies Archivar Hänselmann auf dem Stadtarchive vor

noch der Marienkirche, einem wunderlichen Bau vom Ende des 17. Jahrhunderts im Renaissancestil mit noch stark hervortretenden gothischen Motiven, gemacht. Dann gieng es nach dem von schönen Anlagen umgebenen „Kaffeehause“ am abgetragenen Walle, von wo sich auf allen Seiten die Fernsicht in das dem Harz vorgelagerte wellenförmige Terrain darbot. Hier wurden nach der Hitze des Tages im kühlen Schatten wohl die angenehmsten Stunden der ganzen Festzeit in belebendem Gespräch zugebracht, bis um 10 Uhr die Gesellschaft nach Braunschweig zurückfuhr.

Ausgestiegen ordnete man sich am Bahnhof zum Zuge und marschirte unter Vortritt der Stadtmusiker nach dem Altstadtrathhause. Die Hallen desselben und der Marktbrunnen strahlten in voller Gaserleuchtung, dazu war von innen die Martinikirche durch bengalische Flammen erhellt. Der Platz war von einer dichtgedrängten Menge bedeckt, der Rathhaussaal gefüllt mit den Familien unserer lieben Wirthe. Bald spielte auch die Musik zum Tanze auf, und die jungen Hanseaten nahmen eifrig Theil. Dazwischen ward das originelle „Brunswykesche Mummeleet“, aus dem 1718 aufgeführten Singspiel des Joh. Ulr. König, das Archivar Hänselmann im Abdruck vertheilt hatte, unter Begleitung der Stadtzinkenisten gesungen. Bis über Mitternacht dauerte der Tanz, und als mit den Frauen und Jungfrauen auch die älteren Herren das Feld räumten, wurden ein paar der Letzteren, unter ihnen der Berichterstatter, von der trinklustigen Göttinger Jugend noch einige Stunden festgehalten.

Der Donnerstag war zu einem grössern Ausfluge nach Königslutter und Helmstedt bestimmt. An beiden Orten war, wie am Tage zuvor in Wolfenbüttel, ein Localcomite bemüht, die Gäste zu führen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Auch in dieser Hinsicht bekundete sich die umsichtige Oberleitung von Braunschweig aus, welches, wie weiland zu den Zeiten der Hanse, als Quartierstadt seine „breve“ in die untergebenen Orte gesandt hatte.

In Königslutter verbrachten wir unterhaltende Stunden theils in der prächtigen romanischen Stiftskirche Kaiser Lothars, theils unter der gewaltigen Linde des Klosterhofes in eingehender Besprechung über das Alter des Chors und Kreuzganges, welche die

Meisten lieber in die Mitte des 13., als an das Ende des 12. Jahrhunderts versetzen wollten, theils in Durchwanderung des kleinen Städtchens oder beim Frühstück auf dem Rathskeller.

In Helmstedt empfieng uns eine festliche Herrendeputation und führte uns sofort in die Bahnhofsrestauration zu einem behaglichen Mittagsmahl, bei welchem der Begrüssung des Stadtraths Lichtenstein eine grosse Zahl Trinksprüche folgten, unter ihnen ein poetischer des Lehrers Steinhoff. Dieser charakterisirte, im Anschluss an die stollberg-wernigerödischen Wappen der Festkarte, die beiden Vereine von Berg und See als Hirsche und Fische und zog aus deren friedlichem Zusammentreffen einen günstigen Schluss auf die zur That gewordene deutsche Einheit. Nach einem kurzen Regenschauer liessen wir uns von Superintendent Kuhne, Lehrer Rosenthal und anderen Herren in der wunderlichen alten Stadt umherführen, welche, in ihrer äussern Erscheinung jetzt einer Landstadt ähnlich, den zurückgebliebenen Zopf der im vorigen Jahrhundert versteinerten Universität bewahrt, dabei aber voll der merkwürdigsten Baudenkmäler ist. Unter ihnen sind besonders charakteristisch das Ludgerikloster mit seinen zum Theil aus der karolingischen Zeit stammenden Krypten uud das prachtvolle Kloster Marienberg, welches jetzt restaurirt wird, mit uraltem architektonischem und malerischem Schmuck und lauschigem Kreuzgang. Im Chor der Kirche hatte die Oberin des protestantischen Frauenstifts, Fräulein von Veltheim, die prächtigen alten gestickten Teppiche ausgelegt, welche von ihr und ihren Fräulein in liebenswürdigster Weise vorgezeigt wurden. Bis zu den heidnischen Resten, den Lübbensteinen, hinaus gieng unsere Wanderung. Dann kehrten wir zu einem schön gelegenen Felsenkeller heim, um nach längerer Rast gen Braunschweig zurückzufahren und uns auf dem Altstadtrathhause von einander zu verabschieden.

Mit einer kleinen Zahl von Freunden besuchte der Berichterstatter am Freitag noch das Kaiserhaus in Goslar und besichtigte am Abend eingehender das braunschweiger Archiv. Am Sonnabend sagten wir als die Letzten der freundlichen Stadt Lebewohl, voll Dank gegen die ausgesuchte Gastlichkeit der Braunschweiger, welche uns eine solche Fülle von historischen und Kunstdenkmälern vorgeführt und in buntem Wechsel zum

Genuss der Schönheiten ihrer Stadt und der Umgegend uns angeleitet hatten, reich auch an neuen Beziehungen zu den frischen und gemüthlichen Harzern, aber doch in einem gewissen Gefühl der Beklemmung — und das werden die Leiter des Harzvereins mit uns getheilt haben — ob wir, bei so reichhaltigem Festprogramm, auch unserer wissenschaftlichen Vereinsarbeit vollkommen genügt hätten.

Wilhelm Mantels.

II.

ÜBER DIE VORARBEITEN ZU EINER NEUEN AUSGABE DES LÜBISCHEN RECHTS.

VON

F. FRENSDORFF.

Der Verein für Hansische Geschichte hat auf seiner zweiten Pfingsten 1872 zu Lübeck abgehaltenen Versammlung beschlossen, eine neue Ausgabe der ältern lübischen Statuten zu veranstalten und den Verfasser beauftragt, diese Arbeit in die Hand zu nehmen. Konnte er bei seiner sonstigen Berufsthätigkeit auch nur ein langsames Fortschreiten des Unternehmens in Aussicht stellen, so durfte er sich doch der ehrenvollen Aufgabe um so weniger entziehen, als er selbst durch einen Vortrag über neuere Forschungen auf dem Gebiete des lübischen Rechts den äussern Anlass zu jenem Beschlusse gegeben hatte und die Arbeit sowohl durch das bereits vorhandene als auch noch zu erwartende neue Material reiche wissenschaftliche Ausbeute versprach.

Einige Monate nach jener Versammlung war es mir vergönnt, in einer Gratulationsschrift zum funfzigjährigen Doctorjubiläum eines um das deutsche Recht hochverdienten, leider nun schon heimgegangenen Mannes, des Geh. Justizraths Professor Dr. Kraut in Göttingen, den Kennern und Freunden des deutschen Rechts und der hansischen Geschichte die Momente darzulegen, welche es wünschenswerth und möglich machten, die vor mehr als dreissig Jahren von Hach gelieferte treffliche Ausgabe des lübischen Rechts und die damit verbundene Untersuchung seiner Geschichte einer Revision zu unterziehen. Die Schrift „das lübische Recht nach seinen ältesten Formen“ (Leipzig, Hirzel 1872), eine erweiternde Ausführung jenes früher in Lübeck gehaltenen Vortrages,

kam zu ihren Resultaten theils durch eine abweichende Auffassung und Beurtheilung des bereits Hach vorliegenden, theils durch Gewinnung neuen ihm noch unbekannten Materials. Das letztere gilt besonders für den Bereich der deutschen Formen des lübischen Rechts, denen die zweite der in jener Schrift vereinigten Untersuchungen gewidmet ist, während es im Gebiete der lateinischen Formen, mit welchen sich die erste Abhandlung beschäftigt, vorwiegend einer Kritik der bisher herrschenden Ansicht bedurfte. Gemeinsam ist beiden Untersuchungen das Ergebniss, dass die uns erhaltenen lateinischen wie deutschen Formen des lübischen Rechts um etwa funfzig Jahre jünger werden, als man bisher mit Hach allgemein annahm: lateinische, wie wir sie besitzen, stammen nicht aus der Zeit Heinrichs des Löwen, sondern frühestens aus dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts; in deutscher Sprache tritt das lübische Recht nicht, wie Hach meinte, schon seit dem Beginn, sondern erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Da sich aber die von Hach als eine der jüngsten behandelte lateinische Handschrift, das sg. lübische Fragment (Lüb. U. B. I Nr. 32), nach innern Merkmalen als die älteste von allen auf uns gekommenen erwies, so ergab sich neben der abweichenden Chronologie zugleich eine ganz neue Genealogie der lateinischen Handschriften. Auch innerhalb des Kreises der deutschen Handschriften, welche rein lübisches, noch nicht mit hamburgischen Statuten zusammengestelltes oder verbundenes Recht enthalten, gelang es noch ein Mehreres als eine richtigere Datirung zu erreichen. Der neuaufgefundene Elbinger Codex gewährte einen Einblick in die Entstehung der deutschen Statutensammlungen und erwies sich als die älteste aller bis jetzt ans Licht gebrachten deutschen Handschriften, um die sich eine von den übrigen Manuscripten des 13. und 14. Jahrhunderts durch bestimmte formelle und materielle Merkmale unterscheidbare Gruppe sammelt. Neben der Anerkennung, deren sich die Resultate der genannten Schrift in öffentlichen Besprechungen wie im Literarischen Centralblatt 1873 Nr. 25 von Professor Laband, im Hamb. Correspondenten 1873 Jan. 22 und in Sybels Historischer Zeitschrift 1873, S. 176—79 von K. Koppmann, und in diesen Blättern Jahrg. 2, S. 209 ff. von Professor R. Schröder zu erfreuen hatten, haben sie, wie ich wohl hervorheben darf, auch die Zustimmung Homeyers gefunden.

Schon die citirte Schrift bemühte sich möglichst vollständig das neue seit Hachs Ausgabe bekannt gewordene Material zu verzeichnen. Aber die Vorarbeit der Stoffsammlung für die neue Ausgabe konnte damit nicht als abgeschlossen gelten; es bedurfte noch nach den beiden Richtungen hin, welche die angestellten Untersuchungen verfolgen, der Vervollständigung; es mussten alle erreichbaren lateinischen Texte des lübischen Rechts und von den deutschen diejenigen möglichst vollständig zusammengebracht werden, welche die Kennzeichen der ältesten Klasse an sich tragen.

Nach diesen beiden Gesichtspunkten soll hier im Anschluss an dasjenige, was auf der dritten Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Braunschweig Pfingsten 1873 mündlich mitgetheilt werden konnte, über das seit 1872 Erreichte berichtet werden.

I.

Unter den lateinischen Formen der lübischen Statuten verdienen diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit, welche in Handschriften des sächsisch-magdeburgischen Rechts vorkommen und sich unmittelbar an die lateinische Uebersetzung des Sachsenspiegels, welche Bischof Thomas II von Breslau (1272—1292) hatte herstellen lassen, die sog. versio Vratislaviensis, anschliessen. Hach kannte zwar schon eine derartige Hs., die in Breslau befindliche (Homeyer, Verz. der Rechtsbücher Nr. 85); grössere Bedeutung gewinnt sie aber erst jetzt, da mehr Hss. dieser Kategorie bekannt werden. So zwei der Krakauer Universitätsbibliothek gehörige, von denen die eine (Homeyer Nr. 131) 1817 vom Senat der freien Stadt Krakau der jetzigen Eigenthümerin übergeben, die andere (Homeyer, dritte Ausg. des Sachsensp. S. 25 Nr. 131 m), aus der Rathskanzlei einer galizischen Stadt stammend, erst neuerdings, 1857, erworben worden ist. Beide Codices sind unter sich nahe verwandt, wie sie auf der einen Seite mit der gedachten Breslauer Hs., auf der andern mit dem Druck des Johann von Lasko vom J. 1506 zusammenhangen. Die Breslauer Hs. konnte ich hier in Göttingen benutzen, von den Krakauer Hss. erhielt unser Verein durch Vermittlung des Herrn Professor Bratranek eine von dem dortigen Bibliotheksbeamten Herrn Zegota Pauli angefertigte sehr zuverlässige und mit Umsicht hergestellte Abschrift.

In der ersten Abhandlung S. 9 wurde einer Wiener Hs. gedacht, die zwischen böhmischen und mährischen Rechtsquellen ein Bruchstück der lüb. Statuten, die ersten 17 Artikel Hachscher Zählung umfassend, birgt. Ein ähnliches Fragment ist jetzt in einem polnischen Städtchen, Slupce, hart an der russisch-deutschen Grenze, östlich von Posen aufgetaucht. In dem letzterschienenen Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Bd. 11, S. 44 ff.) berichtet Professor Laband eingehend über diese von ihm untersuchte Handschrift. Sie gehört dem 14. Jahrhundert an, enthält einen Sachsenspiegel, ein Magdeburger Weichbildrecht und eine Sammlung von Excerpten aus einer lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels, auf deren letztes sieben Artikel aus dem Anfange des lübischen Rechts folgen.

Den Grund für das Vorkommen der lübischen Statuten in dieser Verbindung hat neuerdings Professor R. Schröder aufzuhellen versucht. Er findet ihn in der Thatsache, dass die deutsche bäuerliche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau aus Westfalen eingewandert war und nach einem Familiengüterrecht lebte, das entsprechend der Herkunft des lübischen Rechts mit diesem identisch war (Gesch. des ehel. Güterr. II. 3, S. 35 u. 122, in diesen Blättern Jg. 2, S. 210 und Sybel, Histor. Zeitschr. 31, S. 299). Eine Bestätigung scheint diese Erklärung darin zu finden, dass man sich, wie gezeigt, mehrfach an der Aufzeichnung der Eingangsartikel des lübischen Rechts genügen liess und das gserade diese die Gründzüge des ehelichen Güterrechts enthalten. Doch bedarf es für die Erkenntniss des ganzen Zusammenhanges wohl noch der Auffindung einzelner Zwischenglieder, da es immer befremdlich bleibt, dass man zu Nutz und Frommen westfälischer Einwanderer lübisches Recht in die Rechtssammlungen aufgenommen haben sollte, anstatt sich direct an deren heimatliches Recht zu halten.

Aus mehreren Schriften des Geschichtsschreibers des deutschen Ordens, Johannes Voigt, war bekannt, dass im Staatsarchive zu Königsberg ein Codex aufbewahrt wurde, der unter verschiedenen kirchenrechtlichen Urkunden eine lateinische Form der lübischen Statuten enthielt. Ueber diese Hs., von der Steffenhagen im Catalogus codd. mss. Regimont. 1, S. 76 Nr. CLXVII eine Beschreibung giebt, gelang es, durch den Herrn Staatsarchivar Dr. Meckelburg genauere Auskunft und eine vollständige Collation derselben mit

dem Hachschen Texte, welche Dr. Koppmann bei seinem dortigen Aufenthalte nur hatte beginnen können, zu erhalten. Der Codex, der im 16. Jahrhundert die Aufschrift „alte babstliche Privilegia“, nach der ihn Voigt citirt, empfangen hat, stellt sich demnach als ein Copiarium von Urkunden des kanonischen Rechts dar, wie solche dem Official des Bisthums Samland zur Hand sein mussten. Wenn ein alter Schreiber auf dem innern Vorderdeckel bemerkt hat: iste liber est valde necessarius quia continentur in eo privilegia ordinis sancte Marie articuli provinciales quoad cives et ad rusticos et ad Prutenos et ad canonicos et ad sacerdocium, so hat er damit zugleich auch auf den hier zunächst interessirenden Bestandtheil hingewiesen. Die Handschrift gehört erst der Mitte des 15. Jahrh. an. Mag das den Werth ihrer Lesarten beeinträchtigen, so liegt doch darin immer ein Gewinn für unsere Arbeiten, dass wir in ihr eine wenn auch späte Abschrift der verlorenen Ausfertigung des lübischen Rechts für Memel vom Jahre 1254 besitzen, eines Codex, an welchen noch eine deutsche, lübisches und hamburgisches Recht an einander reihende Handschrift des 15. Jahrhunderts erinnert, indem sie die alte Memeler Bewidmungsurkunde übersetzt und unter Beibehaltung der alten Jahreszahl an ihre Spitze stellt (Hach S. 379). Ausserdem kommt diesem Denkmal des lübischen Rechts dadurch ein besonderes Interesse zu, dass nach dem Abschlusse des Textes eine Reihe seiner Artikel in der veränderten Fassung wiederkehren, wie sie der Orden einer Stadt seines Gebiets zu gewähren für gut befand. So bestimmt z. B. ein Artikel des lübischen Rechts, dass ein Jüngling unter 18 Jahren sein Gut ohne seiner Erben und, wenn es an solchen fehlt, der Rathmannen Einwilligung niemanden vergaben darf (Hach I. 88). Der Artikel wird im Anhange wörtlich wiederholt, jedoch mit dem Zusatze: ab hac constitucione solvitur qui se ad aliquem ordinem spiritualem duxerit transferendum. Wohl bekannt ist der Satz, dass kein Lübecker Bürger zur Heerfahrt auszuziehen braucht, sondern die Mauern seiner Stadt vertheidigen helfen soll (Hach I. 27). In dem Anhange findet er sich dahin umgestaltet: quilibet civium tenebitur ad defensionem patrie pro modulo suo contra cujuslibet inpugnacionis incursum.

In Pertz' Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 7, S. 100 wird unter den Handschriften des Sir Thomas Phillipps

zu Middlehill auch eines Codex juris Lubec. saec. XIII., also vermuthlich einer lateinischen Handschrift, gedacht. Die überaus werthvolle Manuscriptensammlung und Bibliothek war nach dem Tode des Besitzers unzugänglich geworden, so dass nicht einmal eine Angabe über die allgemeinsten Eigenschaften jenes Rechtscodex zu erlangen war. Professor Pauli hat bei seinem jüngsten Aufenthalte in England (April 1874) erfahren, dass eine Benutzung der Hs. an Ort und Stelle unter gewissen Bedingungen zugelassen wird, so dass sich hoffentlich durch die Vermittlung unserer für die Recesse und Urkunden der Hanse thätigen Mitglieder, sobald sie ihre Reisen auf England ausdehnen, genauere Auskunft erlangen lässt.

II.

Die Auffindung neuen Materials ist, wie bereits bemerkt, besonders dem Bereich deutscher Handschriften zu Gute gekommen; und es ist nicht nur eine ansehnliche Zahl von Mss., die seit Hachs Ausgabe bekannt geworden ist, sondern sie sind zum grössten Theile auch von bedeutendem Werthe. Ueber den schon 1842 veröffentlichten Revaler Codex vom Jahre 1282 hat bereits Bunge in seiner Ausgabe (Quellen des Revaler Stadtrechts, 2 Bde., Dorpat 1844—46) das Erforderliche bemerkt. Hinsichtlich des 1260—1270 entstandenen Elbinger Codex verweise ich auf die oben citirte Schrift. Der von Westphalen zu einzelnen Varianten benutzte Codex, welcher sich damals in Kiel befand, jetzt der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen gehört, konnte von Hach nicht zu Rathe gezogen werden. Ich habe ihn hier in Göttingen benutzen können und in ihm ein werthvolles Glied der ältesten Gruppe deutscher Handschriften kennen gelernt (vgl. Lüb. Recht S. 71). Zwei aus dem Nordosten stammende Hss. gehören zwar erst dem 15. Jahrhundert an, doch gesellen sie sich nach Ordnung und Inhalt ihrer Artikel der ältesten Classe zu. Die eine ist die Rigaer, über welche schon Lüb. R. S. 67 und 75 berichtet worden ist; die andere eine jener verwandte Danziger Hs., über welche Herr Dr. Steffenhagen in der Altpreussischen Monatsschr. Bd. 3 und Bd. 9 eingehende Mittheilung gemacht hat. An der Spitze der letzteren Hs. steht die lateinische Bewidmungsurkunde für Dirschau v. J. 1262 (vgl. Lüb. R. S. 68); ausserdem ist dieselbe ausgezeichnet durch die Aufnahme

einer Anzahl von Weisthümern, „Vraghe unde andtwerdt" überschrieben, die sich zum Theil mit den von Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts S. 167 aus einem Elbinger Codex mitgetheilten Rechtsweisungen decken. Nach Herkunft und Inhalt schliessen sich den genannten Hss. die neuerdings auf der Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg gefundenen Fragmente des lübischen Rechts an, Pergamentbruchstücke einer Handschrift des 15. Jahrhunderts, die zu Büchereinbänden verwandt worden waren. Nach der von Herrn Dr. Steffenhagen angestellten Untersuchung derselben (Altpreuss. Monatsschr. 9, S. 594) reicht das Erhaltene aus, um den der Handschrift in der Textentwicklung gebührenden Platz zu bestimmen; an ihrer Spitze steht die lateinische Lübeck-Elbinger Bewidmungsurkunde von 1240.

Zwei andere Hss. derselben Gegend scheinen leider und zwar erst in neuerer Zeit abhanden gekommen zu sein. Nach einem im Königsberger geheimen Staatsarchiv befindlichen Verzeichnisse des Braunsberger Stadtarchivs vom Jahre 1834 besass letzteres eine „culmisches und liebisches Recht" enthaltende Hs., die aber nach der mit dem Archiv vorgenommenen Umgestaltung, wie der Braunsberger Magistrat erklärt, nicht mehr aufgefunden werden kann (Mittheilung von Herrn Dr. Steffenhagen; vgl. auch Ztschr. für Rechtsgesch. 4, S. 204). — In dem vorhin citirten Aufsatze der Altpreussischen Monatsschrift Bd. 3 (1866), S. 244 wird eine neu entdeckte Hs. des lübischen Rechts im Besitz des Frauenburger Vereins für Ermländische Geschichte erwähnt. Dem Vernehmen nach ist sie an den Stadtrath Neumann in Elbing ausgeliehen worden, in dessen Nachlasse aber nicht aufzufinden gewesen.

Erfreulicher ist der letzte Punkt, mit dem sich dieser Bericht zu beschäftigen hat. Die im vorigen Jahre erschienene Geschichte der Stadt Colberg von H. Riemann, Professor zu Greifenberg in Pommern, brachte die Kunde, dass der Verfasser eine lang verschollene Handschrift des lübischen Rechts, den im Jahre 1297 von Lübeck an die Stadt Colberg übersandten Codex in dem Archiv der letztern mitsammt dem ältern 1373 beginnenden Stadtbuche aufgefunden habe. Eine in der Vorrede des Riemannschen Buches enthaltene Bemerkung war geeignet, für diese Handschrift ein ganz besonderes Interesse zu erregen. Zu der ältesten Gruppe deutscher Hss. zählt, wie an anderer Stelle ausgeführt ist (Lüb. R. S. 73),

der im Anhang zu Brokes, Observationes forenses abgedruckte erste Codex, und Hach war geneigt, ihn als den ältesten aller vorhandenen deutschen Codices anzusehen und in den Anfang des 13. Jahrh. zu setzen. Musste das letztere auch schon aus allgemeinen Gründen zurückgewiesen werden, so stand doch mit den berechtigten, wie den unberechtigten Altersansprüchen des Codex die Sprache, in der er überliefert war, in auffallendem Widerspruch. Wenn nun bei Auffindung eines neuen originalen deutschen Codex des 13. Jahrh. angegeben wurde, derselbe stimme fast wörtlich und in regelmässiger Reihenfolge der Artikel mit Brokes I, so schien jener Widerspruch gelöst und der langgehegte Wunsch, der ursprünglichen Unterlage von Brokes I auf die Spur zu kommen, erfüllt zu sein. Leider hat die Prüfung des mir durch die Güte des Colberger Magistrats zur Benutzung hierher übersandten Manuscripts keine Bestätigung jener Bemerkung ergeben. Der Colberger Codex gehört der ältesten Gruppe an, aber dem Codex Brokes I steht er nicht näher als irgend einem andern Gliede derselben. Jedoch bleibt er auch so ein sehr schätzbarer Gewinn für unsere Untersuchungen und Arbeiten zur Herstellung der ältesten Form des lübischen Rechts in deutscher Sprache. Schon das Prooemium verdient unsere Aufmerksamkeit, denn es erzählt, dass „her Albrecht van Bardewic, en borghere van Lubeke“ im Jahre 1297 am Lichtmesstage (2. Febr.) mit Zustimmung des Lübecker Rathes dies Buch für die Boten des Colberger Rathes, Herrn Johann van Ghemelin und Herrn Johann Kolberg, schreiben liess. Am Schlusse der Hs. steht eine Urkunde eingetragen, nach welcher „dit bůk quam uns van Lubeke“ 1297 Freitag vor Palmarum (5. April) und nur unter der Bedingung von dem Lübecker Rathe überlassen wurde, „dhat wi it to ut scrivende nummende scholen don noch lenen tho neghener wis“, eine Verpflichtung, die alljährlich bei der Rathswahl Bürgermeister, Kämmerer, Schreiber und Rathmannen beschwören müssen. Vergleicht man den Colberger Codex mit andern bekannten, so fällt vor allem auf, dass der Kanzler Albrecht von Bardewik, der wenige Jahre vorher, 1294, ein Buch des lübischen Rechts „to dher stades behuf“ hatte schreiben lassen, den bei Hach als Codex II gedruckten Text, den Colbergern nicht etwa eine Copie desselben zugehen liess, sondern eine Handschrift, die sich nach Ordnung und Inhalt der ältern Gruppe anschliesst.

Ein weiteres Interesse bietet der Colberger Codex dadurch dar, dass sich hinter der der Stadt im Jahre 1297 zu Theil gewordenen Statutensammlung noch zwei Reihen von Artikeln eingetragen finden, die sie sich als Ergänzungen, zuerst im Jahre 1300 und zum zweiten Male bald danach von dem Lübecker Rath ertheilen liess. Beide werden durch ein kurzes Prooemium eingeleitet, welches die nach Lübeck entsandten Boten und die veranlassende Rechtssache angiebt. Die von Lübeck ertheilten Ergänzungsartikel kehren in keinem der bekannten Codices in dieser Form, soviel ich sehe, wieder, decken sich auch nicht etwa mit Sätzen der von Stobbe und von Steffenhagen veröffentlichten Weisthümer. Am ehesten lassen sie sich mit den Sätzen des Kieler Stadtbuches vergleichen, welche Westphalen unter dem Titel: Accessiones ad justitias Lubecenses veröffentlicht hat, nur dass jene Zusatzartikel des Colberger Codex in deutscher Sprache abgefasst sind. Das Riemannsche Buch, das diese Artikel, sowie die vorhin berührten Eingangs und Schlussurkunden des Colberger Codex in seinem Supplement (S. 100 ff.) mittheilt, hat sich damit ein Verdienst auch um die Quellen des lübischen Rechts erworben.

So manche Handschriften des lübischen Rechts nach und nach ans Licht gekommen sind, so entsprechen sie doch nicht entfernt der Zahl, welche einst vorhanden gewesen sein muss. Schwerlich wird man annehmen wollen, die Städte, welche mit lübischem Recht bewidmet waren, hätten auf Grund blosser Tradition dasselbe in den einzelnen Fällen, die vor ihrem Forum zu entscheiden waren, zur Anwendung gebracht. Sicherlich hat keiner irgendwie bedeutenden Stadt ein Codex des lübischen Rechts gefehlt. Um so auffallender bleibt es, dass ganze Provinzen des lübischen Rechts in der Reihe erhaltener Handschriften unvertreten sind. Es gilt das vor allem von Mecklenburg. Mag man sich an das ältere Verzeichniss bei Michelsen, Oberhof S. 57 ff. oder an das berichtigte bei Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht 1, S. 230 halten, immer sind es doch etwa 15 Städte, in welchen lübisches Recht herrschte. Die frühesten Bewidmungen mit lübischem Recht kamen hier vor, und lange hat es seine Geltung hier behauptet. Gleichwohl ist noch in keiner dieser Städte eine Handschrift zum Vorschein gekommen. Nach einer mir zu Theil gewordenen Angabe soll eines der ältern Rostocker Stadtbücher eine lateinische Recension des

lübischen Rechts enthalten. Leider ist das betreffende Stadtbuch selbst gegenwärtig in Rostock nicht aufzufinden. Eine paar kleine Bruchstücke Wismarer Codices, über welche ich Herrn Dr. Crull eine genaue Mittheilung verdanke, sind alles bis jetzt zu Tage Gekommene.

Die Thatsache, dass die letzten Jahrzehnte Handschriften des lübischen Rechts, von denen bis dahin keine Nachricht vorlag oder Verschollenheit angenommen werden musste, aus dem Dunkel hervorgezogen haben, unter ihnen eine so überaus wichtige wie die Elbinger und eine so werthvolle wie die Colberger, berechtigt zu der Erwartung, dass eine fortgesetzte gründliche Untersuchung auch an andern Orten zu günstigen Resultaten führen wird. Dieser Bericht schliesst daher mit der Bitte an die Vorstände der Archive und Bibliotheken der ehemals mit lübischem Recht bewidmeten Städte, Nachforschungen nach Handschriften des lübischen Rechts anstellen zu lassen und über den Befund dem Hansischen Geschichtsverein zu Lübeck Mittheilung zu machen.

REISEBERICHT

VON

KARL KOPPMANN.

STRALSUND.

Durch die leider nur vorübergehende Anstellung eines Archivars der Stadt Stralsund in der Person des Herrn Dr. F. Fabricius, dessen unermüdlicher Gefälligkeit ich schon bei der Bearbeitung der beiden ersten Bände der Hanserecesse eine wesentliche Förderung zu verdanken hatte, ist es möglich geworden, über die reichen Bestände des dortigen Rathsarchivs[1]) schnell eine allgemeine Uebersicht zu gewinnen und die älteren Urkunden und Briefschaften in der vollen Bequemlichkeit zu benutzen, welche das Vorhandensein chronologisch geordneter Regesten und Urkundenabschriften darbietet. Von Herrn Bürgermeister Francke mit zuvorkommender Freundlichkeit aufgenommen und von Dr. Fabricius mit aufopfernder Dienstwilligkeit unterstützt, war ich im Stande, binnen Kurzem die von Junghans nicht kopirten 10 späteren Recesse bis 1430, von denen indessen Fabricius schon im Jahre 1862 die mit * bezeichneten Junghans abschriftlich zugesandt hatte[2]), durch Kollationirung, beziehlich Abschriftnahme vollständig zu erledigen.

* 1410 (cantate) Apr. 20, Hamburg, . . . 6 Doppelbl.
* 1410 (Mar. Magd.) Jul. 22, Wismar, . . 1 -
* 1417 (sonnavd. v. Mert.) Nov. 6, Lübeck, . 10 Blätter.

---

[1]) Junghans in Nachrichten v. d. hist. Commission Jahrg. 4 (1863), S. 9—17; vgl. Nachrichten v. hans. Geschichtsverein Jahrg. 2 (1872), S. XLV, LVIII, LIX.

[2]) Junghans a. a. O. S. 11.

* 1419 (cantate) Mai 14, Lübeck[1], . . .	3	Doppelbl.	
* 1420 (quasimodog.) Apr. 14, Wismar, . .	4	-	
1420 (trinitatis) Jun. 2, Schleswig, . . .	2	-	
1420 (nat. Marie) Sept. 8, Stralsund, . .	2	-	Fragm.
* 1421 (misericordia) Apr. 6, Lübeck, . .	1	-	
1421 (prof. 11000 mil.) Jun. 21, Lübeck, .	1	-	Fragm
1429 (midw. n. s. Bonif.) Jun. 8, Nyköping,	3	-	

Von schon gedruckten Recessen hat Dr. Fabricius aufgefunden eine Handschrift des Recesses von 1363 Mai 7 (H. R. 1, Nr. 293), die 7 neue Paragraphen ergeben hat, und eine Handschrift des Recesses von 1376 Jan. 20 (2, Nr. 113, 114), deren Varianten nichts Wesentliches darbieten.

In Bezug auf die hansischen Urkunden und Schreiben bestätigt es sich, dass das Stralsunder Archiv für die verschiedenen Zeiten sehr verschieden reich ist; zu den in Bd. 1 der Hanserecesse gedruckten 30 Nummern kommen jetzt 38, zu den in Bd. 2 gedruckten 7 Nummern nur 4 Nachträge.

Ich meine, hier auch anführen zu dürfen, dass meine Anwesenheit in Stralsund die Veranlassung gab, eine Fälschung aufzudecken, die ein über die Stadtgeschichte hinausreichendes Interesse hat, bis jetzt aber ausserhalb Stralsunds wenig bekannt sein wird[2]. Durch Focks treffliche Rügensch-Pommersche Geschichten (4, S. 232—37) war mir ein Stralsunder Rundschreiben an die Hansestädte bekannt geworden, in welchem Stralsund ihnen die gegen die flüchtig gewordenen Bürgermeister Bertram Wulflam und Rathmann Albert Holthusen erhobenen Anklagen meldet und sie bittet, sich derselben nicht annehmen zu wollen[3]; und da ich in Danzig von dem dort aufbewahrten Originalexemplar (von 1392 Mrz. 7) eine vollständige Abschrift angefertigt hatte[4], so ersuchte

[1]) Gedruckt bei Stobbe, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Rechts S. 175—86.

[2]) F. Fabricius, Albrecht Holthusen und Albrecht Ghildehusen, Stralsundische Zeitung 1873, Nr. 147—49. S. jetzt auch T. Pyl in dem mir eben zugehenden Bd. 4 der Pommerschen Geschichtsdenkmäler S. 41—44.

[3]) Gedruckt bei A. T. Kruse, Einige Bruchstücke aus d. Gesch. d. St. Stralsund 2, S. 65—68. Vgl. Fock 4, S. 70 ff., besonders S. 91—94. Francke, Abriss der Stralsunder Verfassung (Balt. Studien Jahrg. 21), Separatabdruck, S. 22—27, xxx—xxxx.

[4]) Junghans hatte nur eine die Befriedung der See durch Walf Wulflam betreffende Stelle (§ 12) ausgezogen.

ich Herrn Dr. Fabricius zu Behuf einer Kollation um die Vorlegung des von Fock als Quelle angegebenen Liber memorialis. Dr. Fabricius, der früher bei einem zeitweiligen Aufenthalte in Danzig das dortige Original ebenfalls kopirt hatte, regte durch die Konstatirung der Thatsache, dass im Gegensatz zu dem Liber memorialis, der sowohl in der zurückbehaltenen Kopie jenes Schreibens, als auch in einer sachlich mit demselben zusammenhängenden anderweitigen Eintragung[1]) den Genossen Wulflams Albert Holthusen nennt, das in Danzig vorhandene Original als solchen den wohlbekannten Bürgermeister Albert Gildehusen namhaft macht, eine nähere Untersuchung dieser Frage an, bei welcher sich auch Bürgermeister Francke betheiligte, und die zu folgendem interessanten Ergebnisse führte. Im Liber memorialis hat an beiden Stellen ursprünglich Gildehusen gestanden, das erst später in Holthusen geändert ist; ein Albert Holthusen lässt sich für jene Zeit weder durch das Bürgerbuch, noch durch die anderen zeitgenössischen Quellen in Stralsund nachweisen; dahingegen sagt Detmar (S. 353), dass es zwei Bürgermeister waren, die aus Stralsund flohen; Bürgermeister Albert Gildehusen nahm in den Jahren 1391—93 ebenso wenig, wie Bürgermeister Bertram Wulflam, an Regierungsgeschäften Stralsunds theil; die Kämmereirechnungen d. St. Hamburg (1, S. 476) sagen von derselben Rostocker Versammlung, bei welcher nach dem Stralsunder Schreiben die Geflüchteten Klage geführt hatten, dass sie pro negocio Ghildehus stattgefunden habe, und 1392 Okt. 18 schreiben die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der Hansestädte an Stralsund umme de sake van her Bertrammes Wulflammes, siner kindere und hern Albrecht Gildehusen weghen. Folglich war es Bürgermeister Albert Gildehusen, der mit Bertram Wulflam aus Stralsund flüchtete, und der Rathmann Albert Holthusen, der bisher in der Geschichtschreibung Stralsunds eine Rolle gespielt hat, beruht ausschliesslich auf der Fälschung eines Späteren, der von Albert Gildehusen, dessen Nachkommen in weiblicher Linie noch heutigen Tages in Stralsund blühen, das Odium auf eine fingirte Persönlichkeit hinüberleitete.

---

[1]) Gedruckt bei Kruse a. a. O. S. 68, bei Francke S. XXXIV.

ROSTOCK.

Mein auf die Benutzung des Rostocker Rathsarchivs gerichteter Antrag wurde, durch Herrn Bürgermeister Crumbiegel freundlichst befürwortet, von einem verehrlichen Rath der Stadt Rostock zustimmig beschieden, und Herr Raths-Hausmeister Schumacher, dem nach Ableben des weiland Registrator Busch die äussere Beaufsichtigung des Archivs übergeben ist, erleichterte in dankenswerthester Gefälligkeit die Ausnutzung des von Hrn. Bürgermeister Crumbiegel zu freier Benutzung erschlossenen Archivs.

Durch das Interesse bewogen, das bei näherem Kennenlernen die Pfundzollrechnungen einflössen, unterwarf ich die von Junghans[1]) näher beschriebene Recesssammlung[2]) noch einmal einer genaueren Prüfung und hatte die Freude, meine Mühe reich belohnt zu sehen. Den Recess von 1364 Sept. 22 (H. R. 1, Nr. 354), welchen Sartorius in der Kopenhagener Abschrift der Ledraborger und in einer Rostocker Handschrift in Händen gehabt hatte, habe ich ausschliesslich nach der Ledraborger Handschrift drucken lassen müssen, da die Rostocker nach der Angabe von Junghans „sich 1862 Jan. bis März nicht vorfand". Nun aber ist diese Handschrift in der von Junghans durchgesehenen Sammlung enthalten und ihm offenbar nur dadurch entgangen, dass er die Rechnungen, unter die dieselbe gerathen, keiner näheren Durchsicht gewürdigt hat[3]). Sie ergiebt für die in diesem Recess befindliche interessanteste aller bisher bekannten Pfundzollrechnungen (H. R. 1, S. 303, 4) dadurch erst das rechte Verständniss, dass sie zu der Verrechnung der denarii prompciores von Lübeck, Stralsund, Stettin und Kolberg die Verrechnung der denarii minus prompti von Hamburg, Stargard und Anklam hinzufügt. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als auch diese Handschrift (3, Nr. 289) vollständig abzudrucken. Dazu kommen[4]) die verstümmelte Abrechnung von 1363 Jul. 25

---

[1]) Nachrichten v. d. hist. Kommission Jahrg. 4, S. 23—29.

[2]) 52 Blätter, von denen ziemlich viele nicht beschrieben; ein Papierstreif angenäht (H. R. 1, Nr. 404), ein anderer anliegend.

[3]) Vgl. Junghans' Bemerkung über dieselben a. a. O. 4, S. 25.

[4]) Auch die Abrechnung von 1363 Febr. 5 (1, Nr. 287 §. 24) findet sich hier. Ein Abdruck schien mir unnöthig; doch bemerke ich Folgendes:

(3, Nr. 277), die Junghans als zu defekt bei Seite gelassen hatte (1, S. 241 Anm. d), eine Abrechnung von 1364 Febr. 1 (3, Nr. 284), vier Separatrechnungen Rostocks (3, Nr. 282, 83, 90, 91), zwei Rostocker Vermerke ohne hansegeschichtliches Interesse, denen ich aber, kurz wie sie sind, doch einen Platz in der Recesssammlung anweisen zu sollen meinte (3, Nr. 278, 287), endlich ein im Abdruck des Recesses von 1364 Mrz 3 (1, Nr. 341), — ich weiss nicht durch wessen Schuld — ausgefallener letzter Paragraph (3, Nr. 285).

Scherze und Verse, in denen zuweilen die noch nicht vollständig vertrocknete Schreiber-Seele gegen die Dürre der Beschäftigung reagirt, begegnen uns auch in dieser Recesssammlung [1]). Der Schreiber des Recesses von 1363 Sept. 8 und der Beilage zu demselben von Aug. 20 (1, Nr. 300, 302) macht zweimal den folgenden Hexameter-Scherz:

Fers? Fero. Quid? Pira. Quot? Tria. Das? Dabo. Quot? Duo. Plus? Non.

Der Recess von 1363 Jun. 24 (1, Nr. 296) bringt die beiden Sprichwörter:

Dat Deus omne bonum, sed non per cornua carnum(!) [2])

und

Vult oculus nequam prius inpleri stomachusquam [3]).

Im Recess von 1365 Mai 28 (1, Nr. 361) ist noch einmal angesetzt: Dat Deus, dann aber abgebrochen. Die Recesse von 1363

De Stetin 29,000 l. 18,500; de Gripeswold 15,102 l. 14,925; nach 6 captivis eripiendis füge hinzu: (45 marcas; summa ipsorum ad Akdenez 150 marcas Sundenses; summa pro sumptibus nunciorum 26½ marcas Sundensium denariorum); de Wismar 13,600 marcas minus marca l. minus quinque marcis.

[1]) In der Thorner Recesshandschrift 1 fol. 31 (H. R. 1, S. 371 Anm. a):

Pars recessus proxime sequentis, decretum
Die Lucie virginis, ut fieri est consuetum,
Autenticas per personas.

In einem Liber censualis civium civitatis Danczik heisst es:

Si quid in hoc placeat, sibi captet ut utile studens,
Si sibi displiceat quid, id emendet quasi prudens.

[2]) Erinnert an das niederdeutsche Sprichwort: Got gift uns wol de ossen, man wy möten se by de hören int hus trecken; Mattheson bei Richey, Idioticon Hamburgense (1755) S. 98.

[3]) Zum gierigen Kind, das sich mehr auffüllt, als es essen kann, sagt man im Niederdeutschen: Du füllst di ümmer er den hals, as de ogen.

Nov. 1 und Nov. 19 (1, Nr. 305, 307) sind von folgender Lebensregel begleitet:

Si sapiens fore vis, sex serva, que tibi mando:
Quid dicas, vel ubi, de quo, cur, quomodo, quando[1]).

An einzelnen Recessen fand ich nur vier:

1403 (mand. n. d. achten dage d. hochtid twelften) Jan. 15, Wismar, Papierstreif.

1404 (c. f. penth.) um Mai 18, Wisby, 1 Blatt.

1417 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck, 1 Doppelblatt, Fragment; um die Recesse von 1448—61 gelegt.

(1425?) ohne Jahr, Tag und Ort, Verhandlungen mit Dänemark, 1 Blatt, Fragment.

Ausserdem eine Beilage zu R. v. 1417 Nov. 6, 3 Blätter.

An hansischen Urkunden und Briefen für die Zeit nach 1370 scheint das reiche Rostocker Archiv doch in der That wenig bewahrt zu haben. Auch an Nachträgen für die beiden ersten Bände der Recesse gewann ich nur 9 Nummern, von denen drei, wie es ihre Ausführlichkeit erforderte und ihr Charakter zuliess, in einem bearbeitenden Auszuge mitgetheilt wurden; es sind das die Verzeichnisse der Einnahmen und der Ausgaben des Rostocker Rathsnotars Hartwig in Malmö v. J. 1375 und die Jahresrechnung der Rostocker Pfundzollherren von 1385 (3, Nr. 64, 65, 186).

Die interessanten Witschopsbücher von 1338—83[2]) und von 1384—1431 habe ich durchgesehen, doch enthalten sie wenig Hansisches. Ein Liber miscellaneus (Leibrentenbuch v. 1350, Statutenbuch, Bürgerbuch v. 1341—94) bot für meine nächsten Zwecke natürlich gar Nichts. Der Liber arbitriorum (dat rode Bok), der im Mekl. U. B. 5, S. XIV, XV beschrieben ist, war leider wieder nicht aufzufinden; für die Recesssammlung würde freilich auch er schwerlich Etwas ergeben haben. In der Führung der

[1]) Vgl. das Englische:

If wisdoms ways you'd wisely seak,
Six things observe with care,
Of whom you speak, to whom you speak,
What, why and when and where.

[2]) S. Mekl. U. B. 5, S. IX, X. Liber recognicionis, cognicionis nennen sie sich selbst. Auch Lib. miscell. fol. 50: prout alibi in libro recognicionis sub anno Domini 1342 continetur.

Stadtbücher im engern Sinne, über die ebenfalls das Mekl. U. B. 1, S. XLV—XLVII und 5, S. V—VIII Auskunft gegeben hat, tritt 1397 insofern eine neue Ordnung ein, als damals ein Liber hereditatum obligatarum civitatis Rozstok divisus in tres partes, videlicet antiquam, mediam et novam civitatis eingerichtet wird, nach dessen Beendigung — er reicht in 156 Blättern bis 1418 — besondere Bücher für die einzelnen Sadttheile angeschafft werden.

Die Ausnutzung der Gerichts- und Wedde-Rechnungen hat Dr. von der Ropp, der meine Arbeiten überhaupt auf mannichfache Weise gefördert hat, freundschaftlich für mich mit übernommen: ich verdanke ihm sorgfältige Auszüge aus den Rechnungen der Gerichtsherren von 1358, 1360, 1403, 1414, 1419—30, und aus den Rechnungen der Weddeherren von 1387, 1394, 1406 1408, 1411—30.

REISEBERICHT

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

In noch höherem Maasse als das Vereinsjahr 1872—73 wurde das letzt verflossene durch archivalische Arbeiten in Anspruch genommen. Von der Braunschweiger Versammlung kehrte ich nach Rostock zurück, dessen reiche Schätze mich noch volle zwei Monate fesselten[1]), und wandte mich alsdann nach Wismar, wo das wohlgeordnete Archiv in einer für den Benutzer überaus angenehmen Weise zu dem in Rostock befindlichen contrastirt. Ueber Osnabrück, Münster, Soest und Dortmund, welche alle nur einen kürzeren Aufenthalt beanspruchten, gelangte ich nach Köln. Hier vereinigte ich mich nach etwa dreiwöchentlicher Thätigkeit mit Dr. Koppmann zu einer gemeinschaftlichen Reise nach Belgien und Holland. Der Weg führte uns über Brügge, Ypern, Gent, Antwerpen nach dem Haag, von hier dann über Amsterdam nach Kampen, Zwolle, Deventer, Zütphen, und endete wiederum in Köln, wo ich bis zum Schlusse des Jahres 1873 blieb, ohne jedoch das Archiv bis 1476 vollständig erschöpfen zu können. Nach kurzer Unterbrechung nahm ich die archivalischen Arbeiten in Hamburg wieder auf und bearbeitete zwei von Herrn Archivar Boeszoermeny in zuvorkommendster Weise dorthin gesandte Missivbücher Danzigs. Bot das eine, Missivbuch II (vgl. Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 70), die Jahre 1431—39 umfassend, eine überraschend reiche Ausbeute, die in sehr erwünschter Weise manche empfindliche Lücke ausfüllte, so enthielt das andere, Missivbuch III, 1428—48,

1) Vgl. Jahrgang 1872 S. LIX.

fast nur Schreiben in privaten Handelsangelegenheiten und hatte dem zufolge für die Recesssammlung verhältnissmässig geringes Interesse. — Mit Eintritt der helleren Tage trat auch die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme der archivalischen Reisen ein, da sowohl Lüneburg und Bremen als auch die sächsischen Harzstädte für unsere Sammlungen noch gar nicht besucht worden sind.

Die Berichterstattung über die in diesen und den belgisch-holländischen Städten ausgeführten Arbeiten muss ich mir bis zum nächsten Jahre vorbehalten. Jedoch sei erwähnt, dass in allen angeführten Archiven, mit Ausnahme Kölns, die Arbeiten sogleich bis 1476 hinunter geführt wurden und dass, mit geringer Ausnahme, die Ausbeute aller Orten überaus befriedigend war. Der beifolgende Specialbericht weist dies für Wismar, die westfälischen Städte und Köln des Näheren nach. Auch dies Mal habe ich mit aufrichtigem Danke anzuerkennen, dass mir überall seitens der Magistrate wie der Archivvorstände die freundlichste Unterstützung und Förderung zu Theil geworden ist und dass ich das gesammte archivalische Material in freiester Weise habe benutzen können.

WISMAR.

Dank dem Umstande, dass in Wismar schon frühzeitig die einzelnen eingegangenen Recesse der Hansetage aneinandergeheftet und durch einen schützenden Lederumschlag zusammengebunden wurden, hat uns das dortige Rathsarchiv, dessen Benutzung Herr Bürgermeister Haupt in dankenswerther Bereitwilligkeit sofort gestattete, eine grosse Anzahl derselben aufbewahrt. Für unsere Sammlung kamen die Vol. II—IV in Betracht, welche, den versehentlich zu Vol. I. eingehefteten Recess 1454 Juni 20 eingerechnet, im Ganzen 36 Recesse aus den Jahren 1434—76 enthalten [1]). Von diesen wurden die folgenden copirt:

1431 Sept. 25 Getsör, Doppelblatt Papier.
1436 Juli-Aug. Kopenhagen, II p. 637—48.
1440 Sept. 1 Rostock, III p. 7.

[1]) Ueber den Charakter und Inhalt des ersten Bandes hat Junghans ausführlich berichtet in Nachr. v. d. hist. Commission 3, S. 70—74. Dem Charakter nach weichen die uns interessirenden Bände vom ersten insofern ab, als sie lediglich sogenannte originale Recesse enthalten.

1441 Jan. 10 Wismar, III p. 19—21.
1441 Juni 26 Greifswald, III p. 11—18.
1446 Aug. 29 Lübeck, loses Blatt.
1447 Juni 24 Kopenhagen, III p. 73—76 und p. 82—99.
1449 Mrz. (Lübeck), III. p. 113—116.
1459 Mai 8 Lübeck, III p. 241.
1462 Juni 19 Kopenhagen[1]), IV p. 27—60.
1466 Juli 25 Heiligenhafen, loses Blatt.

Verglichen wurden die Recesse 1434 Juni 5 Lübeck, 1440 Apr. 17 Lübeck, 1440 Febr. 27 Lüneburg, 1441 Mrz. 12 Lübeck, 1442 Mai 20 Stralsund, 1450 Sept. 21 Lübeck, 1452 Febr. Lübeck, 1453 Mai 31 Lübeck, 1454 Juni 20 Lübeck, 1455 Mai 16 Flensburg, 1455 Mai 26 Kampen, 1456 Juni 24 Lübeck, 1457 Mrz. 20 Lübeck, 1461 Mrz. 26 Lübeck und 1461 Juni 15 Lübeck. Die Bearbeitung der übrigen, für uns noch in Betracht kommenden Recesse des IV. Bandes aus den Jahren 1467—76 musste dagegen auf eine spätere Zeit verschoben werden, ebenso die der im V. Bande unvollständig erhaltenen Abschriften (saec. XVI) von Akten, welche sich auf die Tagfahrt zu Utrecht 1474 beziehen. Ueber die hansischen Briefe und verwandte Akten hatte bereits früher unser Mitglied, Herr Dr. Crull, dem ich überhaupt für die vielfache Förderung, die er mir und meinen Arbeiten in Wismar hat zu Theil werden lassen, zu herzlichem Danke verpflichtet bin, ein reichen Gewinn versprechendes Verzeichniss eingesandt, das mir bei meinen Arbeiten in erwünschter Weise zur Richtschnur diente. Durch denselben wurde ich auch auf einige andere Fascikel aufmerksam gemacht, so namentlich auf eines, welches nahezu vollständig alle auf die Irrungen des Bürgermeisters Peter Langejohann mit der Stadt Wismar bezüglichen Dokumente enthält[2]). — Die Gesammtzahl der ausgebeuteten Correspondenzen und anderer Aktenstücke steigerte sich hierdurch in dem Grade, dass sie die der Rostocker (etwa 225) erreichte. Eine Reihe von ferneren Abschriften verschiedener auf die Verwicklungen Kolbergs mit Wismar bezüglicher Brief-

[1]) Vgl. Jahrg. 1873 S. LX. Die dort angeführte Rostocker Ausfertigung konnte aus der hiesigen wesentlich vervollständigt werden.

[2]) Vgl. Dr. Crull. Die Händel Herrn Peter Langejohanns, Bürgermeisters zu Wismar, Jahrb. für Meklenb. Gesch. und Alterthumskunde 36, S. 55—106.

schaften und Urkunden verdanke ich gleichfalls der Freundlichkeit des Herrn Dr. Crull, welcher die Anfertigung derselben für unsere Sammlung mit liebenswürdigster Gefälligkeit übernahm.

OSNABRÜCK.

Das Archiv Osnabrücks, das mir die gütige Genehmigung des Herrn Bürgermeister Detering zugänglich machte, liess nach dem Berichte von Junghans (Nachrichten 5, S. 11) zu schliessen, keine Recesse und nur wenig andere Dokumente für unsere Zwecke erwarten, doch fand sich, zum Theil mit Hülfe des von weiland Bürgermeister Stüve angelegten systematischen Verzeichnisses mehr, als ich angenommen hatte. Zunächst nahm mich in Anspruch ein Bruchstück des Utrechter Recesses vom Juli 1473 (24 Bl.), dessen Abschriftnahme durch die schlechte Conservirung sehr erschwert wurde. Dasselbe war auch bei einem Theile der zu copirenden Briefe der Fall, welche alle mehr oder weniger durch Nässe gelitten haben. Neben der Abtheilung Handel und Hanse durften hier auch einige andere, wie: Streitigkeiten der Stadt, Gildesachen, Verhältniss zum Landesherrn u. s. w. nicht übergangen werden; sie boten, wenigstens theilweise, manche für uns lehrreiche Documente. Ueber den Inhalt eines anderen „Theilnahme der Stadt am Hansebunde 1531—1699“ bezeichneten Fascikels nahm ich ein Verzeichniss auf, und mag daraus erwähnt sein, dass zu den untersässigen (undersatthe[1]) Städten Osnabrücks, denen es die Beschlüsse der Hansetage mitzutheilen hatte, 1591 „Weidenbrugk, Quakenbrugk, Melle, Jburg, Vorden und Furstenaw“ gehören[2]). Im Ganzen ergaben sich für unsere Sammlung 54 Schreiben und Urkunden, von welchen beiläufig 13 allein aus dem Monate Mai 1470 datiren.

MÜNSTER.

Das Staatsarchiv in Münster enthält aus dem XV. Jahrh. eine kleine Sammlung Hanseatica, welche mir in Abwesenheit des

[1]) Vgl. Hanserecesse 1, Nr. 263 S. 192: mit der hulpe der voghen stede, de uns tho hulpe gheven sint.

[2]) 1591 Aug. 23, Schreiben der zu Lübeck versammelten Rathssendeboten an die Westfälischen Städte wegen Eintreibung und Aufbringung

Herrn Archivrath Dr. Wilmans Herr Archivsekretair Dr. Sauer bereitwilligst vorlegte. Abgesehen von einzelnen Schreiben, ergab sich daraus für uns lediglich der Recess 1470 Mai 31 Lübeck, welcher verglichen wurde. Die beiden andern dort vorhandenen Recesse 1487 ascens. Dni. Lübeck und 1554 Febr. 12 Wesel (Recess der erbaren anzestetten des Colnischen drittendeils, 20 Städte anwesend) mussten für eine spätere Benutzung zurückgelegt werden. Einzelne auf hansisch- ostfriesische Verhältnisse bezügliche Schreiben aus dem dritten und vierten Jahrzehnt des XV. Jahrh. waren zur Zeit meiner Anwesenheit an das Staatsarchiv zu Aurich gesandt, doch erbot sich Herr Dr. Sauer in dankenswerther Dienstwilligkeit dieselben zum Besten der Recesssammlung zu copiren und mir mitzutheilen.

Die im Stadtarchive aus der Zeit vor 1476 erhaltenen 3 Recesse, 1469 (?), 1473 (?) und 1476 Aug. 24 Bremen, welche nach dem Verzeichniss von Junghans deutliche Spuren an sich tragen, dass sie nur durch einen Zufall der Vernichtung durch die Wiedertäufer entgangen sind, konnte ich leider an Ort und Stelle nicht einsehen, um sie einer Vergleichung zu unterziehen, doch hoffe ich auf eine spätere Zusendung derselben. Im Uebrigen bestätigte Herr Archivar Dr. Hechelmann, dass an älteren Akten vor der Zeit der Wiedertäufer nur Weniges wiedergefunden sei, und dass unter diesem nichts Hansisches sich befinde.

SOEST.

Das Soester Stadtarchiv, das mir die Freundlichkeit des Hrn. Bürgermeister Coester eröffnete, hat gleichfalls schwere Verluste zu beklagen, wenn auch nicht in dem Maasse wie Münster. Die Uebersicht über die in 19 Fascikeln zu einer besonderen Abtheilung ziemlich vollständig zusammengelegten Hanseatica erleichterten wesentlich die Privatsammlungen des Herrn Oberlehrers Vorwerk, welche mir derselbe in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Mit ihrer Hülfe war eine genaue Controle des Vorhandenen möglich und unschwer der Inhalt des Archivs zu ermitteln.

---

der vierfachen Beisteuer. Anliegend Concept eines Ausschreibens Osnabrücks an seine „undersatthe" Städte, Mittheilung des Obenstehenden und Bitte um Zustellung des Geldes.

Von Recessen fanden sich für die Jahre bis 1476 die folgenden 5, welche verglichen, beziehentlich copirt wurden: 1434 Juni 5 Lübeck, 1456 Juni 24 Lübeck, 1469 Apr. 23 Lübeck, 1474 Febr. Utrecht (nur die Beschlüsse und Vereinbarungen enthaltend) und 1476 Aug. 24 Bremen. Da sie nicht bei einander lagen, so sind sie mit Ausnahme des Recesses 1456 Juni 24 Junghans s. Z. entgangen (a. a. O. 4, S. 13). Die für die Recesse in Betracht kommenden Briefschaften, etwa 65—70 Nummern, bieten einen eigenthümlichen Reichthum an Einladungsschreiben dar, sowohl zu den Hansetagen, als auch zu den Particularversammlungen der sogenannten Zuyderseeschen Städte, welche in dieser Zeit von den Westfälischen, Niederrheinisch- Geldrischen und Stift-Utrechtschen Hansestädten besandt wurden. Aus diesen Briefen ergiebt es sich mit Sicherheit, dass Lippe, Attendorn, Werle, Arnsberg und Rüden in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts in Bezug auf ihre Zugehörigkeit zur Hanse untersässige Städte von Soest waren.

DORTMUND.

Herr Oberbürgermeister Dr. Becker in Dortmund bethätigte sein warmes Interesse an den hansischen Studien nicht nur durch die bereitwillige Erlaubnissertheilung zur Benutzung des Archivs, sondern auch dadurch, dass er auf meinen Wunsch gestattete, das gesammte Archiv nach einem für den Benutzer ungleich günstiger gelegenen Aufbewahrungsorte zu transportiren. Eine genaue Durchsicht, die das kleine feuerfeste Behältniss desselben im alten Rathhause fast unmöglich gemacht hätte, ergab leider für uns ein rein negatives Resultat. Mit dem Jahre 1420 etwa erscheint das Archiv wie abgeschnitten; und die bereits von Junghans (a. a. O. 4, S. 14) ausgesprochene Vermuthung, dass die ganze Sammlung hansischer Akten zu Grunde gegangen [1]), fand ich nach allen Seiten bestätigt. Auch die von ihm zurückgelegte hansische Correspondenz nach 1400 reicht nicht über die zwanziger Jahre hinaus. — Die gesondert aufgestellte sogenante reichstädtische Registratur bot für unsere nächsten Zwecke nichts, doch konnte ich ein beiläufiges Verzeichniss der dort reichlich vorhandenen städtischen Bücher aufnehmen [2]).

---

[1]) Vgl. auch Fahne U. B. d. fr. Reichsstadt Dortmund 4, S. 301.

[2]) Ueber das älteste Bürgerbuch, das sogenannte Rothe Buch, und

Von hohem Interesse ist auch eine Rathslinie von 1220—1802 (Cod. saec. XV. in 8⁰, Papier, unpaginirt[1]); der älteste Theil bis zum zweiten Jahrzehnt des XV. Jahrh. ist von einer Hand, anscheinend jedoch nach älteren Vorlagen, geschrieben, von da ab beginnt eine fortlaufende gleichzeitige Eintragung. Gleichfalls aus dem XV. Jahrh. stammen eine Sammlung von Weisthümern, zwei Gerichtsbücher, ein Schotbuch der Borgbauerschaft, während noch dem XIV. ein „Söldner und Mannsoldbuch" (1388), sowie auch verschiedene Rechnungen (1345—50, 1380—90, 1404—10) angehören. Die erhaltene Sammlung der Morgensprachen beginnt erst 1588(—1617), die der Rathsprotokolle noch etwas später 1604(—1784, 76 Bände).

KÖLN.

Bei der Benutzung des Kölner Stadtarchivs, die mir trotz der längeren Abwesenheit des leider erkrankt in der Schweiz weilenden Herrn Archivar Dr. Ennen durch Herrn Bürgermeister Thewald in dankenswerther Weise gestattet wurde, beschränkte ich mich zunächst auf die erreichbaren Recesshandschriften, unterbrach jedoch, um mit Herrn Dr. Koppmann gemeinschaftlich die Archive Belgiens und Hollands besuchen zu können, deren vollständige Erledigung und nahm die dortigen Arbeiten erst nach Beendigung dieser Reise wieder auf. Obgleich das freundliche Interesse, welches Herr Dr. Ennen den hansischen Studien schenkt, es gestattete den grössten Theil der Archivalien für unsere Zwecke in unserer Wohnung durchzuarbeiten, und dadurch die grösstmögliche Ausnutzung der Zeit ermöglichte, so verhinderte es doch die Fülle des Vorhandenen, schon dies Mal das Jahr 1476 als Endpunkt zu erreichen.

Ganz ungemein gross ist besonders die Anzahl der hier vorhandenen Recesshandschriften, die zumeist dem Archive des Kaufmanns zu Brügge entstammen. Zu ihnen treten die Exemplare des Rathes von Köln, einzelne des Kaufmanns von London, welche wohl in den Jahren 1468—73 nach Köln gekommen und 1476 nicht wieder ausgeliefert worden sind, und endlich mehrere

einen Briefcopiarius aus dem Ende des XIV. Jahrh. vgl. Junghans a. a. O. 4, S. 15, 16.

[1]) Angeführt von Koppmann, Hanserecesse 1, S. 40.

ursprünglich nach Nymwegen gehörige. In dem Processe nämlich, welchen Köln mit dem Kaufmann zu Brügge vor dem Hofe des Herzogs von Burgund führte, entlieh es von Nymwegen verschiedene Recesse, welche sich sämmtlich noch jetzt hier vorfinden. Mehrfach ist daher ein und derselbe Recess in mehreren Handschriften, bis zu 5, vorhanden.

Vornehmlich kommen jedoch die von Junghans (a. a. O. 4, S. 18, 19) bereits beschriebenen 3 Vol. Recesse in Betracht. Nach genauer Vergleichung dieser drei Handschriften, die alle aus dem Archive des Kaufmanns zu Brügge herrühren, ergab sich das Resultat, dass Vol. I sowohl wie Vol. III Abschriften von Vol. II sind, das nur Originalrecesse enthält. Vol. II in seiner jetzigen Gestalt (496 Bl.), die Jahre 1388—1472 umfassend, ist uns nicht in seinem ursprünglichen Einbande und Zusammensetzung überliefert. Die Recesse nach dem von 1461 Viti (von fol. 263 des heutigen Bandes ab) sind erst in neuerer Zeit hinzu gebunden worden und haben früher einen besonderen Band für sich gebildet, wie eine ältere neben der neuen von fol. 263 an fortlaufende Paginatur (fol. 1—234 = fol. 263—496 des heutigen Bandes) beweist. Der Schreiber von Vol. III fügt demgemäss zu seiner Ueberschrift des erwähnten Recesses 1461 Viti sichtlich erleichtert hinzu: et est ultimus recessus. — Derselbe Recess liefert, neben der an und für sich schon höchst auffälligen, fast ausnahmslos gleichmässigen Aufeinanderfolge der in allen 3 Vol. befindlichen Recesse und sonstigen Aufzeichnungen, auch den unzweifelhaften Beweis für das Verwandtschaftsverhältniss der 3 Handschriften. Am Schlusse dieses Recesses hat nämlich Vol. II einen Paragraphen, der sich ebenso in Vol. I und Vol. III, ausserdem aber in keiner der mir bisher bekannten anderweitigen Handschriften desselben (in Rostock, Wismar, Deventer und Kampen) befindet. Nicht minder deutlich zeugen dafür verschiedene kleinere Versehen, Auslassungen oder Zusätze in den Handschriften des Vol. II, welche in sklavischer Abhängigkeit in Vol. I und Vol. III wiederkehren. Es würde zu weit führen, sie alle hier aufzuführen, nur einzelne prägnante Beispiele mögen hervorgehoben werden. Im Recesse 1434 Juni 5 fehlt der § 43 in allen drei Handschriften, und wiederum sie allein fügen am Schluss einen neuen, den übrigen 8 verglichenen Handschriften fehlenden, Paragraphen hinzu. Zu ihnen tritt übrigens für diesen

Recess noch eine vierte gleichfalls in Köln befindliche Handschrift, die in einen Privilegiencopiar des Kaufmanns zu Brügge eingetragen ist und selbstverständlich auf Vol. II zurückgeht. Ebenso heisst es in diesen drei Handschriften zu § 44 des Recesses 1441 Mrz. 12: Vortmer sal men teken in dessen recessus, welche Worte keine der sonstigen 6 Handschriften enthält. Eine kurze Aufzeichnung über einen Vorgang während des Aufenthalts einer hansischen Gesandtschaft in Brügge 1447—48 konnte in den sehr weitläuftigen Recess über deren Verhandlungen aus Rücksicht auf Lübeck nicht aufgenommen werden: sie findet sich auf einem in Vol. II (fol. 148) eingehefteten Blatte und kehrt genau an der entsprechenden Stelle in Vol. I wieder. Wenn sie in Vol. III fehlt, so erklärt sich dies zum Theil schon dadurch, dass diese Handschrift nicht, wie Vol. I von einer und derselben Hand geschrieben ist. Dieses mehrmalige Wechseln der Schreiber bewog auch wohl Junghans zu der Annahme, dass Vol. III einzelne Originalrecesse enthalte. Der einzige in der That so zu sagen originale Recess (es ist eine Lübische Ausfertigung) ist aber der von 1452 Febr., welcher in einigen Punkten von den in Vol. II und Vol. I überlieferten Lesarten abweicht, und mit einer uns in Kampen erhaltenen Handschrift übereinstimmt. Aus dem Recesse selbst ergiebt sich auch der Grund. Die Bestimmungen dieses Tages waren zum grössten Theil gegen die Zuyderseeschen Städte gerichtet: diesen wurde der Recess daher in einer anderen, abgeschwächten, Ausfertigung zugesandt, während die Sendeboten des Kaufmanns beide Recensionen zur Nachachtung erhielten. Vol. I (Pergamenthandschrift, 242 Bl.), welches mit dem Kölner Rathe, wie Junghans annimmt, absolut nichts zu thun hat, vielmehr ganz unzweifelhaft aus Brügge stammt, ist wohl erst nach 1470 geschrieben. Auf dem Tage 1470 Aug. 24 Lübeck wird u. A. (§ 114) der Beschluss gefasst: Item wante denne deme kopmanne to Brugge vorbenomet under ogen geholden is geworden, dat den recessen der stede uppe poppyr gheschreven so gruntliken geloven etlike personen nicht willen geven, ghelik ofte de in pergamente gheschreven unde vorsegelt weren, darumme de gemenen radessendeboden hebben ghesloten, dessen recessum deme kopmanne in pergamente gheschreven unde myd der van Lubeke inghesegel vorsegelt to gevende, jodoch alle andere recesse

der stede uppe poppyr gheschreven in alle macht to blyvende[1]). Hält man hiermit zusammen, dass, wie erwähnt, Vol. II damals nur bis 1461 reichte, die Grundbestimmungen über die Zahlung des Schosses, um die es sich in den Streitigkeiten und Processen dieser Jahre zwischen dem Kaufmann von Brügge und verschiedenen Niederrheinischen Städten, besonders Köln, handelte, zumeist in den Recessen 1447—57 etwa ausgesprochen sind und später[2]) lediglich nochmals bestätigt werden, so ergiebt sich das Obengesagte fast von selbst. Vol. III verdankt seine Entstehung wohl gleichfalls diesen Streitigkeiten mit Köln in den sechziger Jahren, als sich das Bedürfniss einer zweiten Handschrift neben der originalen herausstellte. Es braucht hier nur auf die noch näher zu erwähnende Unzahl von Privilegiencopiarien, alle aus dem XV. Jahrh., hingewiesen zu werden, die immer von Neuem wieder abgeschrieben wurden, um dies leicht erklärlich zu machen. Finden wir doch in einem dieser Copiarien (signirt B. n. 2) auch eine Reihe von Recessen. Um die grosse Anzahl der in Köln vorhandenen Recesshandschriften deutlich zu machen, lasse ich ein Verzeichniss der copirten und verglichenen Recesse folgen, bemerke jedoch ausdrücklich, dass damit keineswegs sämmtliche für unsere Sammlung in Betracht kommenden, dort befindlichen Recesse erledigt sind, dass vielmehr eine grössere Anzahl aus den Jahren 1454—76 noch ausstehend ist. Copirt wurden:

1447 Oct. 26—1448 Apr. 18 Brügge (36 Bl.)[3]).
1461 Sept. 10 Wesel, . Vol. II fol. 263—68.
1463 Mai 26 Gröningen, - - - 279—98.
1471 Dec. 23 Lübeck. . - - - 457—66.
1472 Juli 4 - . - - - 478—95.
1474 Februar Utrecht (60 Bl.)[4]).

Verglichen wurden: 1434 Juni 5 (5 Handschriften), 1441 Mrz. 12

[1]) Dies Exemplar ist in der That noch in Köln vorhanden, 21 Bl. Pergam. in Fol., notariell beglaubigt und mit dem grossen Lübischen Stadtsiegel besiegelt.

[2]) So auch 1470 Aug. 24.

[3]) Hierzu gehört die Aufzeichnung de 1448 Apr. 14 in Vol. II u. I.

[4]) Enthält nur die Verhandlungen mit England; ein etwas stärkeres Protokoll über diejenigen mit Holland und Burgund konnte ich jetzt noch nicht erledigen.

(5 Hss.), 1442 Mai 20 (5 Hss.), 1447 Mai 18 (5 Hss.), 1449 Juli 25 (2 Hss.), 1450 Juni 24 (3 Hss.), 1450 Sept. 21 (3 Hss.), 1451 Mai 16 (4 Hss.), 1452 Febr. (3 Hss.), 1453 Mai 31 (1 Hs.), 1453 Dec. (3 Hss.), 1454 Juni 20 (3 Hss.), 1456 Juni 24 (3 Hss.), 1457 Mrz. 20 (3 Hss.), 1461 Mrz. 26 (2 Hss.), 1461 Juni 15 (3 Hss.), 1465 Sept. 19 (3 Hss.), 1466 Juli 23 (1 Hs.), 1469 Apr. 22 (2 Hss.), 1470 Aug. 24 (1 Hs.), 1471 Sept. 25 (1 Hs.). Vol. II enthält ausserdem in grosser Reichhaltigkeit Abschriften von Schreiben, die theils an einen Hansetag gerichtet, theils auf demselben erlassen waren, meist vom Sekretair des Kaufmannes zum betreffenden Tage hinzugefügt. Sie sind ausnahmslos copirt oder registrirt worden. Zum Recesse der hansischen Gesandtschaft in Brügge 1447—48 fand sich noch eine Handschrift (sign. B. n. 12, 188 Bl., Papier, Fol.), welche mit Ausnahme weniger Blätter[1]), lauter Aktenstücke dieser Gesandtschaft enthält, namentlich die vollständige Reihe der mit den 4 Leden von Flandern ausgewechselten Schriftstücke. War diese Fülle an sich auch sehr schätzenswerth, so nahm sie doch sehr viel Zeit in Anspruch und verhinderte hauptsächlich eine zeitlich umfassendere Ausbeutung des Archivs.

Auch die Privilegiencopiarien des Kaufmanns in Brügge, deren es in Köln gegen 10 giebt, waren in Betracht zu ziehen. Besonders einer (sign. B. 2, Grossfol. Papier, 298 fol.[2]) gewährte Manches. Ursprünglich nach einem später nicht streng eingehaltenen Plane angelegt, wohl kurz nach der Rückkehr des Kaufmanns nach Brügge 1438, und vor 1476 beendet[3]), bot er neben den Abschriften der Privilegien und Statuten des Kaufmanns, auch Recesse und mehrere für unsere Sammlung in Betracht kommenden Akten. In geringerem Grade gilt dies von einzelnen anderen Copiarien, die sich mitunter durch unglaubliche Nachlässigkeit und Flüchtigkeit der Abschriften auszeichnen.

---

[1]) Die ersten 10 datiren aus dem Jahre 1434, die letzten 24 von 1449.

[2]) 14 weitere Blätter sind ausgerissen, wie die Zahl 312 auf dem letzten Blatt beweist.

[3]) Zur Abschrift des 1388 vidimirten Privilegs Graf Roberts von Flandern vom Jahre 1309 ist von einer spätern Hand bemerkt: Item dit voirscreven vidimus wart den hern radessendeboden van Lubeke bii des copmans sendebaden tolevert to Bremen upter dachvart anno 1476 up Bartolomei.

Die Rathsprotokolle (libri registrationum cum nominibus senatorum, I. 1396—1440, II. 1440—73) enthalten für den zunächst in Angriff genommenen Zeitraum bis etwa 1450 durchaus nichts Hansisches; einzelne spätere Aufzeichnungen mussten auf eine künftige Zeit verschoben werden. Dagegen boten die Copienbücher der vom Rathe erlassenen Schreiben eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Briefen, die für die Westhansischen Verhältnisse von hohem Interesse waren. Benutzt wurden sie für die Jahre 1431—48 (Copienbücher 12—18): der Schluss des Jahres zwang mich die Arbeit hier abzubrechen, während im Uebrigen meist das Jahr 1450 überschritten worden ist.

Reichhaltig war endlich auch die Sammlung loser Hansischer Briefe. Einzelne darunter befindliche Originale von Schreiben an den Kaufmann in Brügge lieferten wiederum den Beweis, dass das Archiv desselben vollständig in das kölnische aufgegangen ist. Dem Inhalte nach berühren diese Briefe meist das Verhältniss Kölns zum Kaufmann von Brügge und London, während die Beziehungen zum Norden und Osten Deutschlands so gut wie gar nicht vertreten sind. Die Gesammtausbeute in Köln an Briefen und verwandten Dokumenten beträgt etwa 250 Nummern.

VI.

MITGLIEDERVERZEICHNISS.

(Abgeschlossen 1874 Juli 20.)

STÄDTE:

Amsterdam
Arnhem
Berlin
Bolsward
Braunschweig
Bremen
Buxtehude
Cöln
Coesfeld
Colberg
Culm
Danzig
Deventer
Dorpat
Dortmund
Eimbeck
Elbing
Goslar
Göttingen
Halle
Hamburg
Hameln
Hannover
Harderwijk
Hasselt
Helmstedt
Hildesheim
Kampen
Kiel
Lippstadt
Lübeck
Magdeburg
Minden
Münster
Northeim
Osnabrück
Pernau
Quedlinburg
Reval
Riga
Rostock
Soest
Stade
Stendal
Stettin
Stralsund
Thorn
Tiel
Uelzen
Utrecht
Venlo
Wismar
Zütphen
Zwoll

VEREINE UND GESELLSCHAFTEN.

Die Aachen- Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Die historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
Der Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
Die Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Kiel.
Der Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

PRIVATE:

(* ausgetreten. † gestorben.)

Adami, Herm., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Albers, Wilh., Dr.	Senator	-
Andreas, F. C., Dr.		Kiel.
Bar, L. von, Dr.	Professor	Breslau.
Barkhausen, C., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Barkhausen, F. Dr.	Richter	Bremen.
Behn, Th., Dr.	Senator	Lübeck.
Behncke, H. L.	Kaufmann	-
Behrens, H. Fr.		-
Behr-Negendanck, Graf v.	Regierungspräsident	Stralsund.
Benda, A. F.	Eisenbahndirector	Lübeck.
Beneke, O., Dr.	Archivar	Hamburg.
Berkholz, G.	Bibliothekar	Riga.
Bernheim, E., Dr.	Student	Göttingen.
Bertheau, C.	Pastor	Hamburg.
Bertheau, E., Dr.	Hofrath, Professor	Göttingen.
Bertheau, Fr., Dr.	Student	-
Beyer, Arn.	Advokat	Schwerin.
Bienemann, Fr.	Oberlehrer	Reval.
Bigot, C., Dr.	Chemiker	Hamburg.
Bippen, W. von, Dr.	Student	Bremen.
Bode, G.	Assessor	Vechelde.
Boeszoermeny	Oberlehrer, Archivar	Danzig.
Boldt, Dr.	Oberlehrer	Berlin
Boos, H., Dr.	Student	Göttingen.
Brandenburg, A. F. O.	Rathsherr	Stralsund.
Brehmer, Ad., Dr.	Advokat	Lübeck.
†Brehmer, H., Dr.	Senator	-
Brehmer, W., Dr.	Senator	-
Brill, Dr.	Professor	Utrecht.
Buchholtz, A., Dr.	Bibliothekar	Riga.
Bulle, C., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Bunge, F. G. von, Dr.	Wirklicher Staatsrath	Gotha.
Burow. J.	Rector d. Bürgerschule	Lübeck.
Cardauns, H., Dr.	Privatdocent	Bonn.
Carstens, Dr.	Richter	Bremen.
Cohn, S. L.	Banquier	Lübeck.
Coler, A., Dr.	Oberstabsarzt	Berlin.
Corssen, F.	Kaufmann	Bremen.
Cremer, H.	Kaufmann	Hamburg.
Crull, C. W., Dr.	Arzt	Wismar.
Crull	Advokat	Rostock.

Culemann, F. G. A.	Senator	Hannover.
Dalmer, Lic. th.	Pastor	Rambin (Rügen).
Dehio, G., Dr.		München.
Delius, N., Dr.	Professor	Bonn.
Dettmer, H., Dr.	Actuar	Lübeck.
Dierking, H.	Steuerdirector	Bremen.
†Donandt, Dr.	Senator	-
Dove, R., Dr.	Professor	Göttingen.
Dubbers, J. C.	Kaufmann	Bremen.
Duckwitz, Arn., Dr.	Senator	Bremen.
Duhn, C. A. von, Dr.	Richter	Lübeck.
Dünzelmann, E., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Eggeling	Pastor	Braunschweig.
Ehmck, D., Dr.	Regierungssecretär	Bremen.
Ennen, L., Dr.	Archivar	Cöln.
Entholt, J. F.	Schulvorsteher	Bremen.
Erdmannsdörffer, B., Dr.	Professor	Heidelberg.
Erichson	Stadtsyndicus	Stralsund.
Eschenburg, G., Dr.	Senatssecretär	Lübeck.
Euler, L. H., Dr.	Justizrath	Frankfurt a/M.
Fabricius, Ferd., Dr.	Obergerichtsassessor	Osnabrück.
Fabricius, R.	Referendar	Hamm.
Fehling, Ferd., Dr.	Advokat	Lübeck.
Fehrmann, Wilh.	Consul	Bremen.
Feit, Paul	Gymnasiallehrer	Lübeck.
Feldmann, C. F.	Senator	Bremen.
Fock, R., Dr.	Realschullehrer	Stralsund.
Focke, W. O., Dr.	Arzt	Bremen.
Francke, O.	Bürgermeister	Stralsund.
Freeman, E. A.		Somerleaze (Somerset).
Frensdorff, Ferd., Dr.	Professor	Göttingen.
Friedlaender, Dr.	Archivar	Aurich.
Friedrich, C.		Kiel.
Fritze, Johs.	Kaufmann	Bremen.
Fuhrken, C.	-	-
Funk, M., Dr.	Actuar	Lübeck.
*Gaedertz, H.	Schiffsmakler	-
Gaedertz, Th., Dr.	Actuar	-
Gebhard, Dr.	Gymnasiallehrer	Braunschweig.
Gebhard	Polizeicommissar	-
Geer, Bar. Lintelo de, Dr.	Professor	Utrecht.
*Gildemeister, C. H., Dr.	Notar	Bremen.
Gildemeister, Eduard	Kaufmann	-
Gildemeister, O., Dr.	Bürgermeister	-
Gilli, A.	Hofbildhauer	Berlin.

Gläser, W.	Buchhändler	Dorpat.
Girgensohn, J., Dr.	Gymnasiallehrer	Riga.
Götze, Ldw., Dr.	Archivar	Idstein.
Goldschmidt, C. L., Dr.	Reichs-Oberh.-Ger.-Rath	Leipzig.
Graefe, L.	Buchhändler	Hamburg.
Gräving, J. H.	Geldmakler	Bremen.
Gries, H., Dr.		Hamburg.
Gröning, Herm., Dr.	Senator	Bremen.
Grossmann, J., Dr.	Archivar	Berlin.
Grotefend, C. L., Dr.	Geheimer Archivrath	Hannover.
Groth, Dr.	Syndicus	Wismar.
†Grund, Oscar, Dr.		Strassburg.
Hach, E. W. E., Dr.	Senatssecretär	Lübeck.
Hach, F. A., Dr.	Actuar	-
Hach, H. T.	Dispacheur	Bremen.
Hänselmann, L.	Archivar	Braunschweig.
Haeusler, Dr.	Bankdirector	-
Hagemeister	Justizrath	Stralsund.
*Hagemeister, von	Regierungspräsident	Oppeln.
Hansen, G. von	Hofrath, Oberlehrer	Reval.
Harms, G. F.	Senator	Lübeck.
Harms, H.	Kaufmann	-
Hasse, Joh.	-	-
Hasse, Paul, Dr.		Kiel
Haug, C. H.	Oberförster	Waldhusen (Lübeck).
Hausmann, Fr.	Assessor	Greifswald.
Hausmann, R., Dr.	Professor	Dorpat.
*Hederich, F.	Schiffscapitän	Bremen.
Hegel, K., Dr.	Professor	Erlangen.
Heineken, Chr., Dr.	Richter	Bremen.
Heller, Joh., Dr.	Student	Wien.
Hertzberg, Dr.	Lehrer	Bremen
Hildebrand, H., Dr.		Riga.
Hille, Ge., Dr.	Archivar	Schleswig.
Höhlbaum, C. F.	Kaufmann	Reval.
Höhlbaum, K., Dr.		Göttingen.
Höpken, Ed.	Pastor	Bremen.
Höpken, J.	Kaufmann	-
Höpken, Joh., Dr. jur.		Lübeck.
Holm, Ad., Dr.	Oberlehrer	-
Holm	Commerzienrath	Stralsund.
Hotzen, O., Dr.	Arzt	Bremen.
Hude, Herm. von der	Baumeister	Berlin.
Hübbe, W., Dr.		Hamburg.
Hurm, G.	Kaufmann	Bremen.
John, R., Dr.	Oberappellations-Ger.-Rath	Lübeck.

Jungk, H.	Kaufmann	Bremen.
Kapff, J. W. A. von	-	-
Kellinghusen, A. H., Dr.		Hamburg.
†Kern, Th. von, Dr.	Professor	Freiburg i/Br
Keyserling, Graf L.	Student	Göttingen.
Kiesselbach, Th., Dr.	Richter	Bremen.
Kleissner, O., Dr.	Lehrer	Hofgeismar.
Klug, H., Dr.	Advokat	Lübeck.
Knoll, O.	Student	Göttingen.
Körner	Professor	Braunschweig.
Kohl, J. G., Dr.	Bibliothekar	Bremen.
Koppmann, K., Dr.		Hamburg.
Krause, K. E. H.	Gymnasialdirector	Rostock.
Krieg, C. J., Dr.	Baudirector	Lübeck.
Krone, Th.	Katasterbeamter	Bremen
Krüger, Fr., Dr.	Ministerresident	Berlin.
Krüger, K.	Student	Göttingen.
Kühne, Ernst, Dr.	Lehrer	Bremen.
Laing, Mag. Art.	Fellow of Corpus Christi College	Oxford.
Lammers, Aug.	Redacteur	Bremen.
Lampe, Dr.	Senator	-
Lappenberg, F. A., Dr.	Advokat	Hamburg.
Ledebur, Freih. von, Dr.	Director d. Kunstkammer	Berlin.
Lenz, Dr.	Gymnasiallehrer	Braunschweig.
Lindenberg, Heinr.	Pastor	Nusse (Lübeck).
Lisch, G. C. F., Dr.	Geheimer Archivrath	Schwerin.
*Loebell, von,		Berlin.
Lossen, L., Dr.	Referendar	Strassburg.
Lübben, Aug., Dr.	Conrector	Oldenburg.
Lürman, Dr.	Senator	Bremen.
Mann, Dr.	Oberappellationsrath	Rostock.
Mantels, G.	Kaufmann	Hamburg.
Mantels, W.	Professor	Lübeck.
Martens, Dr.	Lehrer	Bremen.
Martens, R., Dr.	Gymnasiallehrer	Danzig.
Masch, G. F., Dr.	Archivrath, Pastor	Demern (Mekl.-Strelitz).
Matsen, H. O., Dr.	Bibliothekar	Hamburg.
Mehmel, H., Dr.	Gymnasiallehrer	Kiel.
Meier, Dietr.	Kaufmann	Freiburg i/Br.
Meier, Friedr., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Meier, Herm., Dr.	Syndicus d. Hdlskammer	-
Meier, H. H.	Consul	-
Meier, H. H., Dr.	Richter	-
Meier, H. H., Dr.	Kaufmann	-

Meinertzhagen, E., Dr.	Notar	Bremen.
Melchers, W.	Kaufmann	„
Menke, Jul.	„	„
Menzel, K., Dr.	Professor	Bonn.
†Mey, Th.	Ingenieur	Hamburg.
Meyer, H. E., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Meyer, Th., Dr.	Gymnasiallehrer	Lüneburg.
Mielck, W. H., Dr.	Apotheker	Hamburg.
Milde, C. J.	Maler	Lübeck.
Mohr, F., Dr.	Richter	Bremen.
Mohr, N.	Redacteur	„
Moller, U. P., Dr.	Actuar	Hamburg.
Mosle, A. G.	Kaufmann	Bremen.
Müller, Ed.	Kaufmann	Bremen.
Müller, Heinr.	Architekt	Bremen.
*Müller, H. A., Dr.	Lehrer	„
Müller, L., Dr.	Actuar	Lübeck.
Muller, Fr.	Antiquar	Amsterdam.
Muller, S., Dr.	Archivar	Utrecht.
Napiersky, L. von	Rathsherr a. D.	Aschaffenburg.
Neuling, H., Dr.	Gymnasiallehrer	Hamm.
Nitzsch, K. W., Dr.	Professor	Berlin.
Nölting, Fr.	Gutsbesitzer	Spriehusen (Meklenburg-Schwerin).
Noltenius, E, Dr	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Noltenius, D. A., Dr.	Gymnasiallehrer	„
Oelrichs, Dr.	Notar	„
Ordemann, N. A.	Redacteur	„
Osenbrück, W.	Kaufmann	„
Overall	Stadtbibliothekar	London.
Palm, Konr., Dr.	Archivsecretär	Schleswig.
Pauli, Alfr., Dr.	Senator	Bremen.
Pauli, C. W., Dr.	Oberappellations-Ger.-Rath	Lübeck.
Pauli, Reinhold, Dr.	Professor	Göttingen
Pauli, Th.	Richter	Lübeck.
Pavenstedt, Edm.	Kaufmann	Bremen.
Pavenstedt, Joh., Dr.	Obergerichtsanwalt	„
Perlbach, M., Dr.	Kustos an d. Bibl.	Königsberg.
†Petersen, Chr., Dr.	Professor, Bibliothekar	Hamburg.
Pietsch, H.	Schulvorsteher	Bremen.
Pistor	Ingenieur	Braunschweig.
Plenge, H.	Consul	Bremen.
Poel	Justizrath	Itzehoe.
Posse, O., Dr.	Archivsecretär	Weimar.
*Prien, K., Dr.	Professor	Lübeck.
*Pütter	Kreisrichter	Stralsund.

Pyl, Th., Dr.	Privatdocent	Greifswald.
Quentell, Jul.	Kaufmann	Bremen.
Reck, Frdr.	Kaufmann	-
Redderssen, H. O.	Lehrer	Weimar.
Riecke, E. A., Dr.	Actuar	Hamburg.
Roetscher	Rathsherr	Stralsund.
Ropp, Gosw. von der, Dr.		Göttingen.
*Rosen, K. von		Stralsund.
Rudloff, von	Regierungsrath	Frankfurt a/O.
Rüdiger, O., Dr.		Hamburg.
Russwurm, C.	Inspektor a. D.	Reval.
Rutenberg, L.	Architekt	Bremen.
Rydberg, O. S.	Secretär	Stockholm.
Sartori, A.	Oberlehrer	Lübeck.
Sartorius, Freih. v. Waltershausen, Dr.	Professor	Göttingen.
Sattler, C., Dr.	Archivaccessist	Magdeburg.
Sattler, W., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Schaaff, J. H. L. von der		Leiden.
Schaefer, Arn., Dr.	Professor	Bonn.
Schäfer, Dietr., Dr,	Gymnasiallehrer	Bremen.
Schiemann, Th., Dr.	Archivar	Mitau.
†Schiller, K., Dr.	Gymnasiallehrer	Schwerin.
Schirrmacher, F. W., Dr.	Professor	Rostock.
Schmidt, H. D.	Kaufmann	Pleskau.
Schmidt, O. von, Dr.	Staatsrath, Professor	Dorpat.
Schmidt-Phiseldeck, v., Dr.	Archivsecretär	Wolfenbüttel.
Schneider, L.	Geheimer Hofrath	Potsdam.
Schönberg, G., Dr.	Professor	Freiburg i/Br.
Schultz, F. A.	Amtmann	Bremerhaven.
Schultz, W. von, Dr.	Arzt	Dorpat.
Schumacher, G., Dr.	Senator, Richter	Bremen.
Schumacher, H. A., Dr.	Konsul d. D. Reichs	New-York.
†Seibertz, J. S., Dr.	Kreisgerichtsrath	Arnsberg.
Sengstack, Ed.	Kaufmann	Bremen.
Smidt, Heinr., Dr.	Senator	-
Smidt, Herm., Dr.	Richter	-
Smidt, Gust.	Kaufmann	-
Stammann, Fr.	Architekt	Hamburg.
Stavenhagen, O.	Student	Göttingen.
Steindorff, E., Dr.	Professor	-
Steinmann, K.	Kaufmann	Braunschweig.
Steinway, Th.	-	New-York.
Stern, A., Dr.	Professor	Bern.
Strebitzki, Dr.	Gymnasiallehrer	Neustadt i/W. Preussen.

Strube, Leop.	Kaufmann	Bremen.
Sylfverstolpe	Kammerherr	Stockholm.
Theobald, A., Dr.		Hamburg.
Thiele, R.	Kaufmann	Bremen.
Thöl, H., Dr.	Geh. Justizrath, Professor	Göttingen.
Timpe, J. H., Dr.	Oberlehrer	Lübeck.
Toeppen, M., Dr.	Gymnasialdirector	Marienwerder.
Toll, Baron von	Oberst a. D.	Kuckers (Estland).
Toll, H. Baron von	Student	Dorpat.
Trummer, Ldw.,	Prediger	Lübeck.
Ulrichs, Wilh.	Kaufmann	Bremen.
†Usinger, Rud., Dr.	Professor	Kiel.
Voigt, J. F., Dr.		Hamburg.
Volger, W. F., Dr.	Schuldirector a. D.	Lüneburg.
Wätjen, C. H.	Kaufmann	Bremen.
Wagner, Fr.	Hofbuchhändler	Braunschweig.
Waitz, G., Dr.	Professor	Göttingen.
Walther, C., Dr.		Hamburg.
Watermeyer, F. E.	Consul	Bremen.
Wattenbach, W., Dr.	Professor	Berlin.
Wechmar, K. Freih. von	Buchhändler	Kiel.
Wehrmann, C.	Archivar	Lübeck.
Wehrmann, Th.	Particulier	-
Weinhagen, H. F.	Senator	Bremen.
Wenck, C.	Student	Göttingen.
Wiechmann, C. M., Dr.	Gutsbesitzer	Kadow (Meklenb. Schwerin).
Wigger, Fr., Dr.	Archivar	Schwerin.
Wilckens, Joh., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Wille, Aug.	Kaufmann	-
Wilmans, R., Dr.	Geheimer Archivrath	Münster.
†Winckler, E. B., Dr.	Senatssecretär	Lübeck.
Wohlwill, A., Dr.		Hamburg.
Zacharias, A. N.	Kaufmann	-
Zietz, J. H.	Pastor	Lübeck.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

INHALT.

I. Jahrgang 1871.

II. Jahrgang 1872.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

VERLAG VON **WILHELM MAUKE** in LEIPZIG.

GESCHICHTE DITHMARSCHENS.

NACH C. F. DAHLMANN'S VORLESUNGEN IM WINTER 1826.

HERAUSGEGEBEN, AM SCHLUSS ERGÄNZT UND MIT EXCURSEN BEGLEITET

VON

W. H. KOLSTER,

DIRECTOR IN MELDORF.

8°. broch. 2 Thlr.

Durch jede Buchhandlung ist zu beziehen:

DER JADE- UND WESERKALENDER 1875.

Preis 5 Sgr.

(Verlag von **Bültmann & Gerriets Nachf.** in Varel.)

Selbst die grössten Journale brachten höchst günstige und eingehende Recensionen über obiges Buch. Männer, wie Dr. **Beta, Seidl, F. Brunold,** Dr. **Löwenthal** etc. zählt der Kalender zu Mitarbeitern und sichern die Mehrzahl der Aufsätze ihm einen bleibenden Werth.

VERLAG VON **DUNCKER & HUMBLOT** in LEIPZIG.

Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens. Herausg. v. d. Ver. f. d. Gesch. d. Prov. Preussen. 1. Band. Unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Herausg. v. M. Toeppen. 1. Lfg. gr. 8. • 1874. 2 Thlr.

Beer, A., Friedrich II. und van Swieten. Berichte über die zwischen Oesterreich und Preussen geführten Verhandlungen, die erste Theilung Polens betreffend. 1 Thlr. 10 Sgr.

Beer, A., Leopold II., Franz II. und Catharina. Ihre Correspondenz. 1 Thlr. 18 Sgr.

Beheim-Schwarzbach, M., Hohenzollernsche Colonisationen. Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Staates und der Colonisation im östlichen Deutschland. 4 Thlr.

Duncker M., Geschichte des Alterthums. Erster Band. 4. Aufl. 2 Thlr. 20 Sgr.

Heigel, C. Th., Ludwig I., König von Bayern. 2 Thlr. 20 Sgr.

Peschel, O., Völkerkunde. Zweite Auflage. 3 Thlr. 22 Sgr.

Ranke, L. von, Deutsche Geschichte im Reformationszeitalter. Sechs Bände. 5. Auflage. 10 Thlr.; geb. 12 Thlr.

Ranke, L. von, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 3 Bände. 6. Auflage. 5 Thlr. 10 Sgr.

VERLAG VON **DUNCKER & HUMBLOT** in LEIPZIG.

JAHRBÜCHER
DER
DEUTSCHEN GESCHICHTE.

AUF VERANLASSUNG UND MIT UNTERSTÜTZUNG SR. MAJ. DES KÖNIGS VON BAYERN HERAUSGEGEBEN DURCH DIE

HISTORISCHE COMMISSION

BEI DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN.

	Preis: früher:		Preis: jetzt:	
Abel, Sigurd, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen. 1. Band	3	10	3	10
Bonnell, H. E., Die Anfänge des Karolingischen Hauses	1	15	1	—
Breysig, Th., Karl Martell	—	24	—	24
Dümmler, E., Geschichte des ostfränkischen Reichs. 2 Bände	9	—	9	—
Hahn, H., Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752	2	—	1	5
Hirsch, S., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. 1. u. 2. Band	8	5	4	10
Oelsner, L., Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Pippin	3	10	3	10
Simson, B. Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. 1. Band	2	24	2	24
Toeche, Th., Kaiser Heinrich VI.	4	—	4	—
Waitz, G., Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I.	2	—	1	10
Winkelmann, E., Philipp von Schwaben unter Otto von Braunschweig. 1. Band. Philipp von Schwaben	4	—	4	—
	40	28	35	3

Falls die ganze vorstehende Reihe der Jahrbücher auf einmal gegen baare Zahlung bestellt wird, ist jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, dieselbe zu dem noch weiter ermässigten Preis von 30 Thalern zu liefern.

